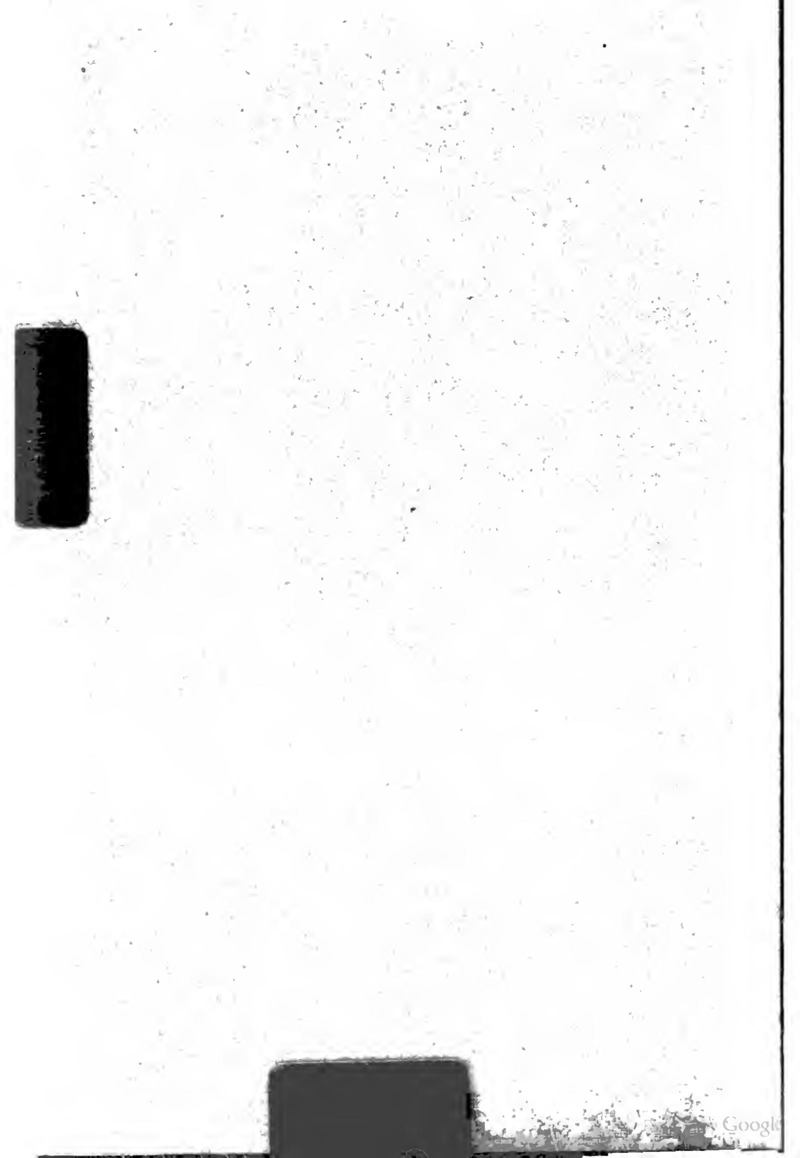
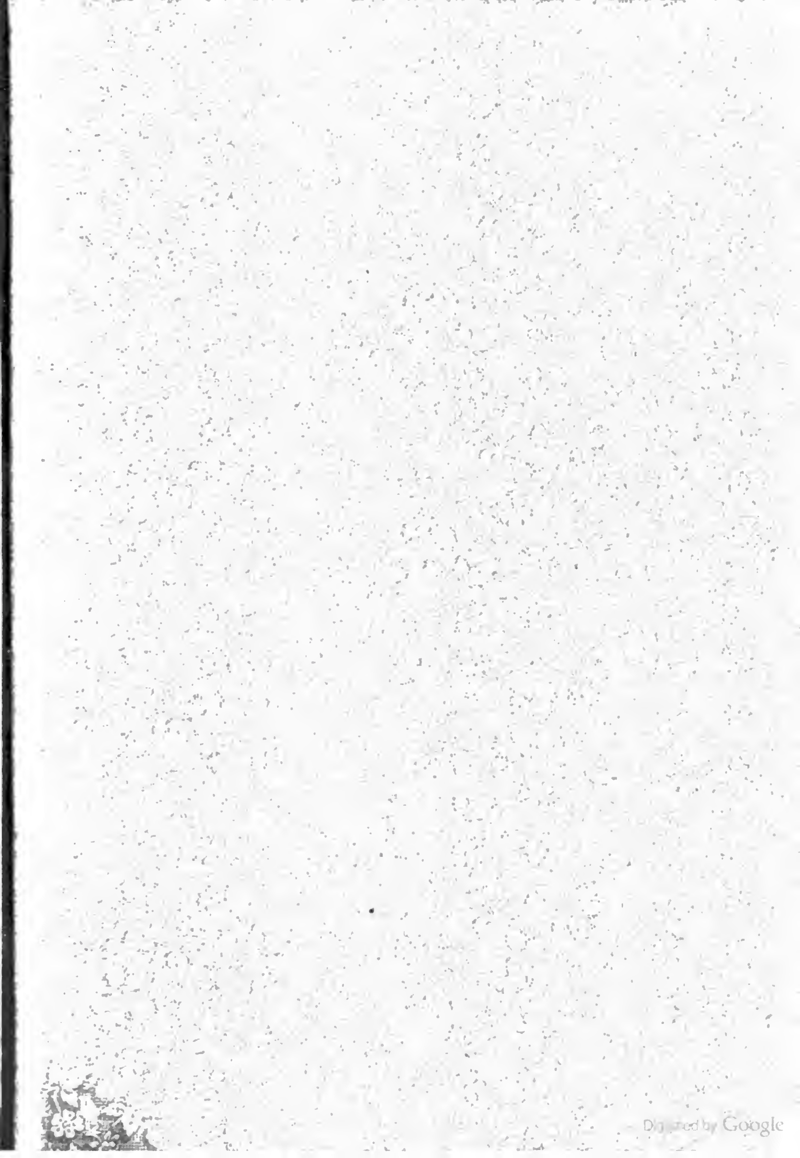
Archiv für kriminologie (kriminalanth... und kriminalstatis...





ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

NEUNZEHNTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1905

Inhalt des neunzehnten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 26. Mai 1905.

Drittes und Viertes Heft.

ausgegeben 6. Juli 1905.

I.

Hinter Kerkermauern.

Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von Verbrechern.

Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie.

Gesammelt und
zum Besten des Fürsorgewesens
herausgegeben von

Dr. philos. **Johannes Jaeger,**
Strafanstaltspfarrer.

A. Einbegleitung

von Hans Groß.

Im Nachfolgenden soll die Veröffentlichung einer Reihe von Sträflingsemanationen beginnen. Sie stammen aus einer großen Menge derartiger Schriften, welche der Strafanstaltspfarrer Herr Dr. Jaeger mit großem Fleiße und feinem Verständnisse im Verlaufe von Jahren gesammelt hat.

Der Zweck dieser Veröffentlichung ist selbstverständlich nicht darauf gerichtet, von dem Sachlichen Kenntnis zu geben, sondern einzig und allein darauf, die Kenntnis der Verbrecherpsyche vertiefen zu helfen. Nicht bloß der Laie stellt sich unter den Insassen der Strafhäuser lediglich Mörder, Räuber und Todschläger vor — daß die Leute auch fühlen und empfinden, das wird wenig oder gar nicht berücksichtigt, und so haben wir in der Regel nur zur Not Kenntnis von den Verbrechen und nicht von den Verbrechern.

Vielleicht helfen die nachfolgenden, von Verbrechern geschriebenen Aufsätze zur so überaus wichtigen Klarlegung ihrer Psyche, wir lernen die Leute dadurch auch von anderer Seite kennen.

Prag, im Advent 1904.

B. Vorwort des Herausgebers.

Seitdem Professor Cesare Lombroso in Turin sein Aufsehen erregendes Werk „L'Uomo delinquente in rapporto all' antropologia, giurisprudenza ed alle discipline carcerarie“ [1]) veröffentlicht hat, hat sich in der Kriminalanthropologie und -psychologie ein Umschwung vollzogen, der von den weittragendsten Konsequenzen begleitet ist. Nach Lombroso ist der Verbrecher seiner innersten Naturanlage nach nichts als eine Art Kranker, eine gewissermaßen pathologische Natur und infolge ursprünglicher, also angeborener physischer und psychischer Veranlagung mit Naturnotwendigkeit zum Verbrechen prädisponiert.

Die bunte und mannigfaltige Menge der von Lombroso und seiner Gefolgschaft bei der methodischen Untersuchung von Verbrechern gesammelten Tatsachen läßt sich in anthropologische, biologisch-physiologische und psychologische einteilen. Der Verbrecher ist von ihm in erster Linie als anthropologische Eigentümlichkeit in Anspruch genommen worden. Das anthropologische Studium des Verbrechers mußte notwendigerweise von jenen physischen Eigentümlichkeiten ausgehen, die sich zunächst auf dem Seziertische erkennen lassen. Dazu kamen dann die anthropometrischen Beobachtungen an lebenden Verbrechern. Reichlich und interessant wurde das biologisch-physiologische Material von Lombroso verwertet. Als Resultat ergab sich ihm die These: Das Verbrechen und die ihm zu grunde liegende körperliche Organisation des Verbrechers ist nur atavistisch begreiflich; es ist als Rückschlag auf den wilden Urmenschen zu fassen.

Diesem Resultate mußten auch die psychischen Merkmale des Verbrechers entsprechen. In erster Linie fand Lombroso als Defekte des Gefühlslebens des Verbrechers: Stumpfheit, Reuelosigkeit, moralische Unempfindlichkeit, tiefen Haß, Durst nach verbotenen Vergnügungen, fürchterliche Gleichgültigkeit, keine herzzerreißende Verzweiflung, keine unseligen Träume, kein Heimweh der Verbrecher. Wer vorher kaltblütig seine Tat überlegt und plant, empfindet nachher niemals Reue. Findet man bei einem Verbrecher nach der Tat echte Reue und Verzweiflung, so handelt es sich um ein Indi-

[1]) Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. Von Cesare Lombroso. Deutsch von Dr. M. O. Fraenkel. Mit Vorwort von Dr. jur. von Kirchenheim. 3 Bände, 1887, 1890 und 1896.

viduum, das unter dem Einfluß heftiger Leidenschaft, die für Augenblicke sein moralisches Gefühl betäubte, oder durch einen unglücklichen Zufall, ohne verbrecherische Absicht die Tat begangen hat. Weiter behauptet Lombroso, an Verbrechern beobachtet zu haben: moralische Perversität, Leichtsinn und Gleichgültigkeit gegen die Zukunft, Unfähigkeit zu erröten, brutale Großtuerei und große Feigheit auf dem Schaffot.

In bezug auf die Intelligenz des Verbrechers lautet Lombrosos Urteil: Es fehlt den Verbrechern an Wißbegier. Trotz aller List und Schlauheit sind sie dumm. Nur einzelne sind von hoher Begabung.

Hervorstechend sei die Eitelkeit der Verbrecher. Sie beurteilten ihr Leben und sich selbst stets falsch und hätten eine egoistische Freude am Bewundertwerden; sie seien unfähig zu langanhaltender Anstrengung. Müssiggang, Faulheit, Trunksucht und Spiel, Verlangen nach Aufregung und nach Betäubung sei den allermeisten Verbrechern eigen.

Ist aber ja der Verbrecher nicht ganz ohne Gemüt, dann streift doch alle Vertiefung, Verfeinerung des Gefühlslebens, die er erreicht, ans Sentimentale. Zynismus und Sentimentalität ginge darum auch in ihren Literaturerzeugnissen Hand in Hand. Manche Verbrecher seien besondere Liebhaber für Blumen, Vögel und andere Tiere. Das sei aber lediglich eine Folge ihrer Abgeschlossenheit. Sie hätten Familiengefühl, führten aber ein Doppelleben. Große Sorgfalt zeigten sie gegenüber von Kranken, und für sympathisches Entgegenkommen sei der Verbrecher durchaus nicht unempfänglich.

Was das religiöse Gefühl der Verbrecher anlangt, so seien sie entweder abergläubisch fromm oder stumpf oder brutal gleichgültig. Intelligente und dabei religiöse Männer finde man hinter eisernen Gittern außerordentlich selten. Auch Freidenker kämen nur sehr vereinzelt vor.

Da die Sprache der treueste Ausdruck der menschlichen Triebe usw. ist, so hat Lombroso auch die Gaunersprache zum Gegenstand seiner kriminalpsychologischen Studien gemacht, und sehr große Bedeutung hat er den Gefängnisinschriften beigemessen, von denen er eine reiche Auslese in seinen 1890 in Turin veröffentlichten und 1899 in Hamburg deutsch erschienenen „Kerker-Palimpsesten“[1]) seinem

1) Kerker-Palimpseste. Wandinschriften und Selbstbekenntnisse gefangener Verbrecher. In den Zellen und Geheimschriften der Verbrecher gesammelt und erläutert von Cesare Lombroso. Vom Verfasser

1*

grundlegenden Werke hat folgen lassen. Nach Lombroso verraten die (italienischen) Verbrecher viel Reflexion, Leidenschaft und Wut, gelegentlich untermischt mit moralisierenden und lehrhaften Ermahnungen. Sehr viele Verse der Verbrecher entspringen der Eßlust und der Unzufriedenheit — quantitativ und qualitativ mit der Anstaltskost.[1])

Während die Lieblingslektüre der fertigen Verbrecher sentimentale unschuldige Liebesgeschichten aller Art seien, liege die Sache bei dem jugendlichen Verbrecher ganz anders; er bevorzuge nur Kriminalromane. Aber das Bedürfnis nach Literatur finde sich beim Verbrecher erst dann, wenn er hinter Schloß und Riegel sitze. Drücke er sich in Versen aus, so seien diese fast immer roh, affektiert oder ruhmredig, manchmal allerdings auch, obgleich sehr selten, schön und pathetisch. Einige Gedichte enthalten das Lob des Gefängnislebens, andere wilde Ausbrüche der Verzweiflung, wenige nur wehmütige Erinnerungen an die abwesende Mutter oder Geliebte.[2])

Ein sehr interessantes Gebiet der kriminellen Literatur bilden die Verbrecher-Autobiographien. Die Eitelkeit und der Egoismus des echten Verbrechers, sowie sein eigentümlicher Mangel an Einsicht in den moralischen Charakter seiner Handlungen treten nach Lombroso in den meisten Biographien deutlich zu tage.

Ein ebenfalls sehr lehrreiches Gebiet der kriminellen Literatur ist ferner dasjenige, welches sich damit beschäftigt, wie der Verbrecher selbst sich zum Verbrechen stellt. Nach Lombroso kennt, wie bereits gesagt, der Verbrecher keine Reue; entweder leugnet er seine Tat, oder er rechtfertigt sie als seine Pflicht, mindestens als eine bloße Kleinigkeit. Er macht das Schicksal, das Fatum für seine Taten verantwortlich und gründet gewöhnlich die Rechtfertigung seiner eigenen Existenz auf die Laster der bürgerlichen Gesellschaft; denn die Über-

---

deutsch herausgegeben in Verbindung mit Dr. med. H. Kurella. Hamburg 1899. Ähnliche Materialien hat ein Schüler Lombrosos, der Staatsanwalt Cav. Lino Ferriani veröffentlicht in seinem Buche: Schreibende Verbrecher. Ein Beitrag zur gerichtlichen Psychologie. Deutsch von Alfred Ruhemann. Autorisierte Ausgabe, Berlin 1900.

1) Vgl. meine bei M. Kielmann in Stuttgart erscheinende Sammlung von Verbrechergedichten „Poesie im Zuchthause". Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie.

2) Lombroso scheint von dem Schmerzenschrei der meisten Gefangenen nichts gehört zu haben.

zeugung von der Korruption, ja Kriminalität der ehrlichen Leute sei tief in der Verbrecherseele eingewurzelt und man begegne ihr auf Schritt und Tritt. Das Bekenntnis: „Stehlen ist ein ehrenvolles Gewerbe!“ höre man oft von Verbrechern. Aber so gleichgültig auch der echte Verbrecher gegen die eigenen Verbrechen sei, so groß sei doch sein Abscheu gegen die Verbrechen anderer.

Sehr kennzeichnend ist die Sitte der Verbrecher, sich zu tätowieren. Die der Haut eingeritzten Zeichnungen, Worte und Sprüche sind nach Lombroso meist äußerst charakteristisch für das Seelenleben der Verbrecher. Das Tätowieren an sich weise auf die Identität des Verbrechers mit dem Wilden hin. Sein häufiges Vorkommen bei den blutdürstigen und rückfälligen Verbrechern, die obscönen, oft den ganzen Körper bedeckenden Bilder, der Ausdruck der Eitelkeit und Gefühllosigkeit, der sich darin ausspreche, erinnere lebhaft an den Charakter und die Sitten wilder Völker.

Was ist von diesen Resultaten der Lombrososchen Theorie zu halten? Es ist das Verdienst deutscher Wissenschaft, insonderheit das des Geh. Medizinalrats Dr. A. Baer[1]), des langjährigen Oberarztes am Strafgefängnis Plötzensee bei Berlin, und des Geh. Justizrats und Strafrechtslehrers von Liszt[2]), die Unhaltbarkeit der Lombrososchen Hypothesen nachgewiesen zu haben. „Es gibt keinen Homo delinquens, d. h. der Verbrecher bildet keinen einheitlichen Typus!“

Die rein zoologische Auffassung des Menschen ist eine irreführende Einseitigkeit sondergleichen. Ist denn die Zoologie unsere einzig kompetente Erkenntnisquelle über das Wesen des Menschen, also auch des Verbrechers? Wer den Verbrecher oder allgemein den Menschen rein zoologisch und nur zoologisch beurteilt, kommt mir vor, wie ein Schriftsetzerlehrling, der das Wesen einer R. Wagnerschen Komposition bloß vom Standpunkt der Druckerschwärze aus beurteilt.

Lombrosos Verdienst sei mit diesen Worten nicht geschmälert. Er hat die Kriminalanthropologie ins Leben gerufen, indem er die anthropologische Untersuchung des Verbrechers auf die breiteste Grundlage stellte, sie auf den ganzen Menschen in somatischer und psychischer Beziehung ausdehnte, unermüdlich neue Gesichtspunkte heranziehend, neue Untersuchungsmethoden anwendend. Sein größtes Verdienst wird wohl das sein, daß er Juristen und Gebildete aller Stände für seine Forschungen interessiert und daß er der modernen

---

1) Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. Leipzig 1893.

2) Vergl. die Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 9. Band, S. 461 ff.



Strafrechtswissenschaft den Weg gewiesen hat, den sie künftig wandeln muß, wenn sie anders in Übereinstimmung, in lebendiger Verbindung und Wechselwirkung bleiben will mit den Forschungen und Fortschritten der exakten Wissenschaften. Denn: „Juris prudentia est omnium rerum, divinarum ac humanarum, notitia." — Seit Frühjahr 1890 wirkt der Herausgeber dieser Sammlung an Verbrechern. Er hat sich mit den Hypothesen Lombrosos vertraut zu machen gesucht und im persönlichen Verkehr mit mehr als 1000 Verbrechern seine Beobachtungen gemacht und seine Erfahrungen gesammelt. Was ich in fast 15 Jahren in unbefangener Weise beobachtet und untersucht habe, hat mir die felsenfeste Überzeugung gebracht, daß der Verbrecher in keiner Weise eine typische Varietät des genus humanum darstellt, daß bei den Verbrechern in morphologischer und psychologischer Hinsicht genau dieselben Unterschiede obwalten, wie sie sonst vorzukommen pflegen, und daß die den Verbrechern gemeinsamen Merkmale lediglich als Folgewirkungen des Milieu anzusehen und psychologische Abweichungen auf mangelhafte Erziehung usw. zurückzuführen sind. Der Verbrecher zeigt psychologisch genau dieselben Eigentümlichkeiten unter genau denselben Abstufungen auf, wie sie der normale, d. h. unvorbestrafte Mensch auf gleicher Gesellschafts- und Bildungsstufe aufweist. Psychologische, dem Verbrecher als solchem spezifisch eigentümliche Charakteristika fehlen völlig.[1]) Das ist das Resultat 15jähriger gewissenhafter Beobachtung und Forschung.

Neben der Benutzung der Lombrososchen Forschungsmethoden suchte ich vor allem das Seelenleben der Gefangenen gründlich zu studieren. Denn bedeutungsvoller wie das Äußere ist das Innere des Menschen, sein Seelen- und Geistesleben. Und daß ich mehr Gelegenheit zu solchen Studien hatte, als Lombroso, wird mir niemand bestreiten. Lombroso mag noch so oft ins Gefängnis gegangen sein, um Studien zu machen. Er mag in 4 Jahren noch soviele Gefangene seziert, gemessen, inquiriert haben. Meine Tätigkeit war eine ungleich fruchtbarere in dieser Hinsicht. Während Lombroso seine übrigens nicht zutreffend bezeichneten „Kerker-

1) Vergl. meine „Beiträge zur Lösung des Verbrecherproblems", Erlangen 1895 und meine Schriften „Zunahme der Verbrechen und Abhilfe", Leipzig 1898 und „Wille und Willenstörungen", Langensalza 1897.

Palimpseste“ in zwei Zellengefängnissen und in einem Weibergefängnis in 4 Jahren sammelte, sind meine Materialien in einem großen bayerischen Zuchthause und in einer noch größeren Gefangenanstalt in einem Zeitraum von nahezu 15 Jahren gesammelt. — Lombroso hat mit seinem eben genannten Werke gewiß eine der wichtigsten Quellen für die Kriminalpsychologie eröffnet: Man kann aus seinen „Kerker-Palimpsesten“ die wesentlichsten Züge der Persönlichkeit des delinquente nato konstruieren. Aber den gibt es ja nicht, wie die deutsche Wissenschaft nachgewiesen hat. Die Lombrososche Kriminalpsychologie ist einseitig und darum falsch, wie schon Geh. Medizinalrat Dr. A. Baer gezeigt hat. Sie ist einseitig und darum falsch, wie unwiderleglich die von mir gesammelten und hiermit als wertvolle documents humains und als ein Nachtrag zum Werke Dr. A. Baers der Öffentlichkeit übergebenen Materialien darzutun vermögen.[1])

Wie ich zu diesen Materialien gekommen bin? Es besteht in bayerischen Strafanstalten die löbliche Gepflogenheit, solchen Detenten, die einen bestimmten Lohnsatz erreichen, bei guter Führung auf ihren Wunsch ein Schreibheft zu überlassen, in das sie, ohne daß dabei eine sie einengende Kontrolle geübt würde, ihre Gedanken und Gefühle schriftlich niederlegen können. Aus solchen Heften ist ein großer Teil des folgenden Materials genommen. Bei der Lektüre dieser Hefte bietet sich Gelegenheit zu prüfen, inwieweit und inwiefern die Analyse, die Arzt und Seelsorger sich doch von jedem ihrer Pflegebefohlenen machen, mit der Wirklichkeit in den in Betracht kommenden Punkten übereinstimmt. Sehr viele Gefangene haben ihre Hefte in ihren Zellen beim Abgang liegen lassen[2]), andere haben sie verbrannt, wenige haben sie mit in die Freiheit genommen.

Hin und wieder wird dem einen und anderen Gefangenen ein gepfuschtes Heft abgenommen, in dem sich zumeist ein ganz origineller Inhalt vorfindet. Auch derartige Hefte, die nicht selten den Titel: „Blüten der Einsamkeit“ oder „Gedanken eines Einsamen“ oder „Tagebuch eines Unglücklichen“ führen, wurden von mir für die folgende Sammlung ausgebeutet; ferner Notizen in den Bibliotheksbüchern und Wandinschriften.

Das ganze hier gebotene Material, das von 32 Gefangenen stammt,

1) Vergl. „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“, XVII. Bd., S. 263ff. u. XVIII. Bd., S. 169—174.

2) Nicht aus Gleichgültigkeit, sondern infolge der in den letzten Tagen der Strafzeit in den meisten Fällen wahrzunehmenden psychischen Erregung, die alles um sich herum vergißt und nur an die Entlassung denkt.

ist von unzweifelhafter Authentizität. Es liegt nicht die mindeste Berechtigung vor, diese Proben, die nicht bloß das Seelen- und Geistesleben der Sträflinge bloßlegen, sondern zugleich auch einen Einblick in den Wert oder Unwert des so reformbedürftigen heutigen Gefängnissystems usw. gewähren, etwa als opera operata anzusehen; sie sind völlig unbefangen, rein privater Natur[1]), und darin liegt ihr großer Wert: sie geben in der Tat ein klares und objektives Bild des Geistes- und Seelenlebens des jeweiligen Verfassers, das jedenfalls zu weitergehenderen Schlußfolgerungen berechtigt, als der Blick auf eine Photographie oder die vorübergehende Betrachtung einiger Hundert Leute, deren Inneres dem Explorator ein Buch mit sieben Siegeln geblieben ist und zu den mannigfachsten Mißdeutungen Anlaß gegeben hat.

---

1) Die in den letzten Monaten erschienenen Schriften ehemaliger Detenten, wie Hans Leuß, Im Zuchthause; Adolf Goetz Sträfling 788. Ein Kapitel Berufsleiden; Hermann Walter, 6 Monate Gefängnis. Briefe eines Redakteurs aus der Gefangenschaft und In der Zwickauer Zelle. Aufzeichnungen eines Debutanten — möchte ich an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, obwohl das von mir gesammelte Material ungleich wertvoller ist als diese zum Teil sehr fragwürdigen Expektorationen. — Geeigneteres Material haben bereits veröffentlicht: Hugo Heim, Die jüngsten und die ältesten Verbrecher nebst Lebensbeschreibung eines Zuchthaussträflings nach dessen eigenen Aufzeichnungen. Berlin 1897; Dr. Heinrich Seyfarth, Hinter eisernen Gittern. Ein Blick in die Verbrecherwelt. Leipzig 1898, S. 25—28, 36, 38 f., 40—43; 46—48; Dr. H. F. Beneke, Gefängnisstudien mit besonderer Berücksichtigung der Seelsorge im Untersuchungsgefängnis. Hamburg 1903, S. 98 ff.; F. J. Penschke, Wie Mörder sterben. Großlichterfelde-Berlin 1900, S. 29 f.; 67 f.; 156—158 und Heinrich Spengler, Aus der Verbrecherwelt. 2. Aufl. Leipzig bei F. Richter. — Eben erschien ein sehr beachtenswerter Beitrag „Zur Psychologie der Gefangenschaft“ von Dr. iur. et rer. pol. Fritz Auer. München, C. H. Beck-sche Buchhandlung. Dieser „Beitrag zur Reform der Voruntersuchung und des Strafvollzugs“ enthält die auf die Umfrage des Verfassers bei solchen Leuten, welche die Wirkung der Untersuchungshaft sowohl wie der Strafhaft am eigenen Leibe und vor allem an der eigenen Seele beobachtet haben, bei ihm eingelaufenen Berichte. Dieselben sind, obgleich ad hoc geschrieben, sehr lehrreich und beachtenswert, wenn auch zu betonen ist, daß die von uns dargebotene Sammlung aus in die Augen springenden Gründen noch um vieles wertvoller ist. Jedenfalls aber bieten Dr. F. Auers Beitrag und unsere Sammlung derartige wichtige Grundlagen zur Beurteilung der modernen Strafhaft und der Sträflinge, zur Reform des Strafgesetzes und des Strafvollzugs, daß kein Staatsmann, kein Abgeordneter, kein Richter, kein Strafrechtslehrer, kein Vaterlands- und Volksfreund an ihnen gleichgiltig vorübergehen kann.

Geändert ist an einzelnen Materialien lediglich die Orthographie aber kein Wort des Inhalts.

Der reiche Stoff ist in sechs Kapitel eingeteilt. I. Kapitel: Autobiographien und Selbstbekenntnisse. II. Kapitel: Was die Ursache ist. III. Kapitel: Im Zuchthause! IV. Kapitel: Religiöse Gedanken von Verbrechern. V. Kapitel: Verbrecher über die soziale Frage und VI. Kapitel: Verbrecher über die Schutzfürsorge.

Die reichhaltige Sammlung gibt den wertvollsten Aufschluß über die eigentliche psychologische Natur des (deutschen) Verbrechers und über den modernen Strafvollzug seitens der passiv dabei Beteiligten und wendet sich an Forscher und Gelehrte, an Gesetzgeber und Richter, an alle, die unser Vaterland lieben und an dessen Bewahrung und Förderung ihre besten Kräfte setzen. Möge sie etwas beitragen zur Reform unseres Strafgesetzes, des Strafvollzugs und des Schutzfürsorge-Wesens. —

Amberg (Bayern), Weihnachten 1904.

Dr. philos. J. Jaeger.

Übersicht der einzelnen Verfasser nebst kurzer Biographie.

Die im folgenden nach bestimmten Gesichtspunkten gruppierten Autobiographien, Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte sind den Aufzeichnungen der nachstehenden Gefangenen entnommen, deren kurze Biographie nebst Charakteristik hier beigefügt wird:

1. E. G.[1]) von M., ehelich geboren 1847, lediger Schleifer und Taglöhner. Vorstrafen: 9 mal Haft wegen Bettels und Landstreicherei; 7 mal Gefängnis wegen Diebstahls und Betrugs, 3 mal Zuchthaus wegen Diebstahls, 2 mal Arbeitshaus (6 und 9 Monate). Schlechte Erziehung. Qualvolle Jugend. Ein bedauernswerter Mann, der sich sehr gut führte und äußerst fleißig war. Hat keine Heimat mehr und findet nirgends dauernde Arbeit und Unterkunft sowie die rechte Hilfe und Fürsorge.

2. K. F., ehelich geboren 1870, verheiratet. Kaufmann, prot. Konfession, große, stattliche Erscheinung. Vorstrafen seit 1889: wegen Unterschlagung und Urkundenfälschung 3 Monate Gefängnis. Wegen Unterschlagung beim Militär 3 Wochen Mittelarrest und Soldat 2. Klasse; wegen Urkundenfälschung 9 Monate Gefängnis. Letzte Strafe wegen Untreue und Unterschlagung 1 Jahr 9 Monate Gefängnis. Nicht tätowiert. Sehr gute Führung. Reumütig und folgsam. Arbeitete fleißig an seiner Fortbildung; sehr aufmerksam im Unterricht.

1) Die Anfangsbuchstaben für die Vor- und Zunamen der einzelnen Sträflinge sind willkürlich gewählt.



3. J., J. R. von M. (Böhmen), ehelich geboren 1860, kathol., verheirateter Dekorations- und Landschaftsmaler. Vorstrafen: 2 mal Haft wegen Ruhestörung und Unfugs, 2 mal Gefängnis (8 Tage und 3 Wochen); zuletzt 2 Jahre Zuchthaus wegen Diebstahls. Nicht tätowiert. Führung anfänglich nicht tadelfrei, später befriedigend.

4. B. J. von A., ehelich geboren 1874 prot., lediger Kaufmann. Nicht tätowiert. Vorstrafen seit 1892: einmal Haft und 7 mal Gefängnis (in mehreren Anstalten) wegen Betrugs, Diebstahls, Erpressungsversuchs, Beleidigung. Zuletzt wegen Zuhälterei 3 Jahre 9 Monate Gefängnis und Arbeitshaus. Buchmacher bei Rennen. Bewegte Vergangenheit, Spieler und Zuhälter. Als Schreiber wiederholt beschäftigt in der Gefangenenbibliothek. Nierenleidend. Gute Führung. Wollte wieder in die Höhe kommen. Gute Volksschulbildung und ein paar Jahre bessere Bürgerschule.

5. H. E. Br von S. (Preußen), ehelich geboren 1864, prot., lediger Skribent. Nicht tätowiert. Vorstrafen: 1 mal wegen Landstreicherei und Bettels, dann 4 mal Gefängnis wegen Unterschlagung; zuletzt 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus wegen Diebstahls. Führung gut. Einzelhaft auf seine Bitte. Tuberkulös. Willig und folgsam. Nicht mehr rückfällig seit 1895. Starb 1900 in seiner Heimat.

6. E. K. von E., ehelich geboren 1866, prot., lediger Skribent. Vorstrafen: 7 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus. Zuletzt 3 Jahre Zuchthaus — wegen Betrugs, Diebstahls, Unterschlagung. Aus gutem Hause. Nicht tätowiert. Epileptiker. Gute Führung. Fand zuletzt wegen seines Leidens nirgends Arbeit. Groß und kräftig. Nach Verbüßung seiner Strafe nach Bethel entlassen.

7. S. P. E. von Gotha, prot., ehelich geboren 1881, lediger Kaufmann. Nicht tätowiert. Vorstrafen: 3 und 4 Monate Gefängnis wegen Betrugs. Letzte Strafe: 3 Jahre 2 Monate Gefängnis wegen Betrugs, Privaturkundenfälschung und Diebstahls. Einzelhaft. Sehr gute Führung. Erlernte die Buchbinderei und übte sich fleißig in der englischen Sprache. War einmal geschlechtskrank und trägt noch an den Folgen dieser Erkrankung. Ernst und willig. Kein Heuchler.

8. Z. K. von W., ehelich geboren 1877, kathol., lediger Schreiber und Kaufmann. Vorstrafen: 5 mal Gefängnis wegen Unterschlagung, Betrugs, Diebstahls und Hehlerei. Zuletzt 9 Monate Gefängnis wegen Betrugs. Tätowiert auf der Innenfläche des Vorderarmes (Herz, Kreuz und Anker; darunter die Symbole des Handels) und auf dem linken Arm (F. St. Herz mit Dolch. X. Z. 1898. Zwei Zweige — mit Ofenruß eingeätzt).

9. F. H. von M., ehelich geboren 1865. kathol., geschiedener Zahntechniker. Nicht tätowiert. Vorstrafen: wegen Diebstahls, Urkundenfälschung, Betrugs und Unterschlagung 4 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus (30 Monate). 10 Jahre Ehrenverlust. Seit 1898 brav und ordentlich. Konvertiert und wieder verheiratet. Tüchtiger Zeichner. Sehr gewandter Stilist. Letzte Strafe 1 Jahr 20 Tage Gefängnis wegen Betrugs. Führung gut.

10. M. K. von N., unehelich geboren 1867, prot., lediger Maschinenschlosser. Vorstrafen: 5 mal Gefängnis wegen Betrugs und Diebstahls, 4 mal Zuchthaus wegen Diebstahls, Urkundenfälschung und Betrugs. Tätowiert am rechten Arm (Schlange, Herz, Anker, K. G. 1888), am linken Arm (M. S., zwei schnäbelnde Tauben) und auf der Brust (eine Krone, dar-

unter L. II. und ein Band mit der Devise: „In Treue fest!"). Sehr gute Führung. Aufmerksam und lernbegierig. Hat außer der Volksschule noch eine Fachschule besucht und sich tüchtig fortgebildet. Sehr gewandter Zeichner. Auf die Frage, warum er schon wiederholt rückfällig geworden, hat er die stereotype Antwort: „Die Weiber sind mein Unglück!" Wegen Heiratsschwindels vorbestraft. — Tuberkulös, öfters operiert. Geschwüre an den Gelenken. Rippenresektionen. Häufig im Spital, wo er sich sehr gesetzt und anständig benahm. Kein Heuchler. Willensschwach.

11. K. G. aus K., ehelich geboren 1863, kathol., lediger Fabrikarbeiter. Seine Eltern waren arme Eisenbahnarbeiterleute. Er genoß Volksschulbildung und besuchte die erste Lateinklasse seiner Vaterstadt durch einige Monate; sonst erhielt er keinen Unterricht. Er hat Deutschland, England, Holland, Belgien, Frankreich, die Schweiz und einen Teil Nordamerikas bereist, sprach englisch und französisch vollkommen, holländisch etwas. Sein Strafbogen enthält 31 Eintragungen ob Diebstahls, Bettels, Landstreicherei, Betrugs, Legitimationspapierfälschung usw. (zusammen 5 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Gefängnis, 1 Jahr 4 Monate Arbeitshaus). Er verstarb an Tuberkulose im Jahre 1902. Führung gut.[1]) —

12. V. A. von W., ehelich geboren 1864, prot., lediger Kaufmann. Vorstrafen: 2mal Gefängnis (3 und 7 Tage) wegen Unfugs und Beleidigung. Wegen Mords zum Tode verurteilt, durch allerhöchste Gnade zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe begnadigt und nach 25jähriger Strafzeit im Gnadenwege entlassen. Führung sehr gut. Nicht tätowiert.

13. B. G. von W., unehelich geboren 1869, prot., lediger Bauzeichner. Nicht tätowiert. Besuchte eine Baugewerkschule. Vorstrafen: 1mal Haft wegen Fälschung von Zeugnissen, 7 Monate Gefängnis wegen Betrugs und Unterschlagung und 20 Monate Zuchthaus wegen Urkundenfälschung, Betrugs und milit. Vergehen; zuletzt 15 Monate Gefängnis wegen Betrugs. Gute Führung! Willig und fleißig. Ein Vielleser und sehr lernbegierig. —

14. B. A. J. von Dresden, unehelich geboren 1877, prot., lediger Kaufmann. Nicht tätowiert. Vorstrafen seit 1898: 4 Wochen Gefängnis wegen Diebstahls und 6 Wochen Gefängnis wegen Unterschlagung. Zuletzt wegen Unterschlagung 4 Jahre 15 Tage Gefängnis. Kam krank in die Strafanstalt. Lungentuberkulose. Verstarb nach Verbüßung von 2 Jahren seiner Strafzeit. Sehr gute Führung. Ertrug sein Leiden mit großer Geduld und starb reumütig. Bei seinen Leidensgenossen war er beliebt, und als er starb, umstanden seine Konfessionsangehörigen sein Sterbelager. „Ich bin selbst schuld an meinem frühen Tode!" — hat er oft geäußert. Auf seinem langen Krankenlager lernte er die meisten Lieder des prot. Gesangbuchs auswendig. Als er das Buch nicht mehr in der Hand halten konnte vor Schwachheit, betete er die gelernten Trostlieder, indem er meinte: „Wie froh bin ich, daß ich diese schönen Lieder gelernt habe!" —

15. B. O. von O. (Preußen), ehelich geboren 1867, prot., verheirateter Kaufmann. Frau und Kind katholisch. Aus guter bürgerlicher Familie; früher mäßiger Wohlstand. Bürgerschulbildung, mittlere Intelligenz. Geordnetes Vorleben, ohne Vorstrafen. Wegen Urkundenfälschung, Betrugs

1) Vergl. „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik", XVII, S. 263 ff. u. XVIII., S. 169—174.

und Unterschlagung 3 Jahre Zuchthaus. Hat eine sehr gediegene Frau, die er in schweres Unglück stürzt. Anfang Mangel an richtiger Selbsterkenntnis und Reue; anscheinend starker Eigendünkel. Egoist. Später besserte er sich. Auf seinen Wunsch in Einzelhaft. Nach seiner Entlassung psychisch erkrankt und in einer Irrenanstalt untergebracht. Nach 3/4 Jahren als geheilt entlassen und seit 1898 als Buchhalter in seiner Heimat. Nicht tätowiert. Hausordnungsgemäße Führung.

16. E. Th. von B., ehelich geboren 1875, prot., lediger Geschäftsreisender. Vorstrafen seit 1897: 4 mal wegen Betrugs Gefängnis; zuletzt wegen des gleichen Reates 9 Monate Gefängnis. Nicht tätowiert. Führung gut. Von seinem Vater, der in guten Verhältnissen lebt, verstoßen. Seit seiner Entlassung (1902) nicht mehr rückfällig und als Provisionsreisender in B. tätig.

17. G. O. von K., ehelich geboren 1865, prot., lediger Schuhmacher und Taglöhner. Vorstrafen: wegen Betrugs, Unterschlagung und Diebstahls 5 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus; außerdem 3 Bettelstrafen. Zuletzt 2 Jahre Zuchthaus wegen Diebstahls. Tätowiert auf der Innenfläche des linken Vorderarmes (O. W. G., Herz und 2 Anker 1883, Stern), auf der Außenfläche (Winkel und Zirkel), auf dem linken Handrücken (G. mit 2 Ankern) und am linken Mittelfinger (Ring) — alles in blau. Führung gut. Sehr aufmerksam und lernbegierig. Seit seiner Entlassung brav und fleißig —.

18. H. J. von R., ehelich geboren 1858, prot., lediger Maschinenschlosser. Nicht tätowiert. Vorstrafen: wegen Körperverletzung, Diebstahls, Jagdvergehens und Unterschlagung 6 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus (15 und 32 Monate); zuletzt 2 Jahre 6 Monate Zuchthaus wegen Diebstahls. Gute Führung. Ein tüchtiger Arbeiter. Fleißig und ernst gegenüber seinen Mitgefangenen. Seit 1894 nicht mehr rückfällig. Verheiratet seit 1897 und Meister in einer Maschinenfabrik.

19. H. K. E. von Br., ehelich geboren 1871, prot., lediger Musikinstrumentenmacher. Nicht tätowiert. Vorstrafen: 3 mal Gefängnis; zuletzt 15 Monate Zuchthaus wegen Diebstahls im Rückfalle. Auf seinen Wunsch in Einzelhaft. Sehr gute Führung. Intelligenter Mensch. Sein Stiefvater nahm sich seiner nach der Entlassung an. Seit 1895 nicht mehr rückfällig. Meister in einer Instrumentenfabrik. Seit 1897 verheiratet.

20. H. M. von N., unehelich geboren 1875, prot., lediger Schreiner. Nicht tätowiert. Vorstrafen: 2 mal Haft und 2 mal Gefängnis wegen Körperverletzung und Beleidigung. Zuletzt 18 Monate Zuchthaus wegen Diebstahls. Gute Führung. Ging nach seiner Entlassung, da er in der Heimat nirgends Arbeit fand, nach Amerika. Dort geht es ihm gut nach seinen Briefen. Er arbeitet als Schreiner in einer großen Möbelfabrik.

21. H. G. von A., ehelich geboren 1867, kathol., lediger Schreiber (früher Schulgehilfe). Nicht tätowiert. Vorstrafen: 2 mal Gefängnis wegen Betrugs und 2 mal Zuchthaus wegen Betrugs und Urkundenfälschung. Zuletzt 1 Jahr 2 Monate 10 Tage Zuchthaus wegen Betrugs. Eine frühere Charakteristik lautete: „Von H. ist für die Zukunft kaum Gutes zu erwarten. Derselbe ist ein dummstolzer Mensch, dabei versteckt und boshaft." — Führung gut. Einzelhaft. Kein Stolz. Nicht boshaft und ver-

steckt. Bereute sein verfehltes Vorleben. Im Ausland Lehrer und nicht mehr rückfällig geworden seit 1896.

22. J. A. von Sch., prot., ehelich geboren 1862, lediger Glaser. Vorstrafen seit 1876: 4 mal wegen Bettels und Landstreicherei mit Haft, 5 mal Gefängnis wegen Diebstahls, Hausfriedensbruchs und Widerstands und 4 mal Zuchthaus (3, 3, 2½ und 5 Jahre) wegen Diebstahls. Ohne Heimat. Letzte Strafe wegen Meuterei 6 Monate Gefängnis. Tätowiert am rechten Arm (Stern — 1884 — A. J. mit Verzierung) und am linken Arm (unkenntliche Tätowierungen). Früher ungenügende Führung, zuletzt befriedigend. Weil er nirgends mehr in Deutschland Arbeit und Unterkunft fand, ist er ausgewandert nach seiner Entlassung. Sprach oft in bewegten Worten davon, wie schwer man es ihm jedesmal nach seiner Entlassung gemacht habe. Lernte englisch und französisch während seiner langen Gefangenschaft.

23. K. Max. von Ch., ehelich geboren 1861, prot., verheirateter Kaufmann. Vorstrafen: 4 mal wegen Diebstahls, 24, 27, 10 und 15 Monate Gefängnis und 1 mal Zuchthaus wegen Diebstahls. Heiratete in Brasilien, kam dann wieder nach Deutschland, um eine 2 Ehe einzugehen. Zuletzt wegen Doppelehe 2 Jahre Gefängnis. Nach seiner Entlassung fand er nirgends als bei den Adventisten in H. Aufnahme. Seit 1902 nicht mehr rückfällig.

24. P. C. von B., ehelich geboren 1865, prot., lediger Schuhmacher. Vorstrafen: wegen Diebstahls, Widerstands, Sachbeschädigung, Betrugs, Bedrohung, Körperverletzung 7 mal Gefängnis, wegen Diebstahls und Betrugs 2 mal Zuchthaus (25 und 27 Monate); 14 Haftstrafen wegen Bettels, Landstreicherei, Unfugs, Arbeitsscheue, Ruhestörung und Führung falscher Zeugnisse. Zuletzt 4 Jahre 6 Monate Zuchthaus wegen Diebstahls. Anfänglich schlechte Führung; fertigte falsche Stempel; später befriedigend.

25. P. G. W. von Z., ehelich geboren 1859, prot., geschiedener Kaufmann, seminaristisch gebildet. Vorstrafen: 3 mal wegen Betrugs Gefängnis (1 Monat, 6 Monate und 1 Jahr 5 Monate), dann 1 mal wegen Pfandverschleppung 3 Tage Gefängnis und wegen Beleidigung 15 Mk., event. 3 Tage Gefängnis; zuletzt wegen Betrugs 2 Jahre Gefängnis. Nicht tätowiert. Führung gut. Seit 1897 nicht mehr rückfällig. Wieder verheiratet. Treibt einen kleinen Handel. Gute Bildung. Sehr belesen und weit gereist.

26. P. J. von S., unehelich geboren 1855, prot., lediger Plüschweber und Dienstknecht. Seine Mutter war Näherin und ist tot. Schwere Vorstrafen: 9 Jahre Zuchthaus wegen Brandstiftung, 2 Jahre Zuchthaus wegen Diebstahls, Körperverletzung und Majestätsbeleidigung. Zuletzt 21 Monate Zuchthaus wegen Diebstahls. In gemeinsamer Haft. Führung gut, sehr fleißiger Arbeiter. Erhielt Prämien wegen Wohlverhaltens und Arbeitsfleißes. Seit 1898 entlassen. Ohne Nachricht seit dieser Zeit.

27. Sch. Chr. von Sch., unehelich geboren 1850, kathol., lediger Maler. Nicht tätowiert. Vorstrafen: 4 Monate Gefängnis wegen Sittlichkeitsverbrechen und 2 mal Zuchthaus (7 und 5 Jahre) wegen Diebstahls. Führung befriedigend. Seit 1894 verschollen. Ein tüchtiger Künstler mit guter Bürgerschulbildung.

28. Sch. F. von A., ehelich geboren 1871, prot., lediger Flaschner.

Vater gestorben. Mutter und Geschwister ordentlich. Viele Vorstrafen wegen Diebstahls, Betrugs, Hehlerei, Arbeitsscheue, 2 mal in einer Strafanstalt für Jugendliche. Wegen Diebstahls im Rückfalle 2 Jahre Zuchthaus. Meist in Einzelhaft. Anfangs schlechte Führung. Später besser. Seit 5 Jahren entlassen und nicht mehr rückfällig. Bei Verwandten untergebracht in fremder Umgebung.

29. S. A. A. von D., prot., lediger Bankbeamter, ehelich geboren 1878. Nicht tätowiert. Vorstrafen seit 1897: 4 Monate Gefängnis wegen Privaturkundenfälschung und Betrugs. Zuletzt 3 Jahre Gefängnis wegen der gleichen Reate. Fand nirgends Stellung nach seiner 1. Strafe. — Anfänglich unbescheiden. Die letzten 2 Jahre reumütig und folgsam. Sehr höflich und zuvorkommend. Besitzt gute Bildung (Realschule) und verlangte immer „belehrende, gute Bücher" zum Lesen. Wird ausgewandert sein.

30. W. G. E. von N., unehelich geboren 1840, prot., lediger Schneider. Vorstrafen seit 1865: 13 mal Haft wegen Bettels, Landstreicherei, Unfugs. 17 mal Gefängnis wegen Diebstahls und Betrugs. 14 mal Zuchthaus wegen Diebstahls, Betrugs und Sittlichkeitsverbrechens (in Summa: 36 Jahre Zuchthaus und Gefängnis). Führung gut. Seit 1901 Gemeindepfründner seiner Heimat und nicht mehr rückfällig geworden. War in vielen Strafanstalten des In- und Auslandes interniert. Weit gereist. Sehr belesen und gewandt im Ausdruck. Nur Volksschulbildung. Gesund. Kleine Natur. Nicht tätowiert. Alter Dieb. 1904 verstorben —

31. X. Z. Die unter dieser Chiffre laufenden Aufsätze, Gedichte usw. lassen einen genügend sicheren Rückschluß auf das geistige und sittliche Niveau ihres Verfassers zu. Nähere Personalangaben müssen wir uns aus guten Gründen versagen. Bemerkt sei lediglich, daß der Mann, seit 8 Jahren entlassen, im Auslande in geachteter Stellung ein sehr ordentliches Leben führt.

32. Z. G. A. von Frankfurt, unehelich geboren 1851, prot., ehemals verheirateter Papierwarenfabrikant. Nicht tätowiert. Vorstrafen: 4 mal Gefängnis wegen Betrugs und 5 Jahre Ehrenverlust. Zuletzt 3 Jahre 100 Tage Zuchthaus wegen Betrugs im Rückfalle. Führung vollkommen befriedigend. Ein ruhiger, gebildeter Mann, den die Vergangenheit nicht mehr in die Höhe kommen läßt. Fristet als Taglöhner seit 1896 mit seiner 5 köpfigen Familie sein Leben in H. durch ehrlichen Erwerb.

I. Kapitel.

Autobiographien und Selbstbekenntnisse von Verbrechern.

Mein Lebenslauf.

(Von Nr. 1, E. G.)

Ich will mich bemühen, eine genaue Schilderung meines elenden, jammervollen Lebens zu schreiben.

Ich wurde als Kind armer Eltern zu Mainz am 14. August 185. geboren. Wirkliche Kindesjugend habe ich nicht erlebt, dagegen

vom zartesten Kindesalter an schon die rohesten Mißhandlungen eines unmenschlichen Vaters zu erdulden gehabt. Ich schwebte infolgedessen oft in Lebensgefahr wegen geringfügiger Kleinigkeiten. Es würde kein Ende nehmen, wollte ich alles aufzählen. Meine arme Mutter hatte noch viel mehr von der Roheit des entmenschten Vaters zu leiden. Den allerschändlichsten Akt spielte er mit ihr, als sie mit meiner noch lebenden jüngsten Schwester in gesegneten Umständen war. Ich stand damals im 7. Lebensjahre. Am Tage ihrer Entbindung konnte die Mutter morgens das Bett nicht mehr verlassen; deswegen konnte sie auch für Mittag nichts kochen. Als nun der Wüterich nach Hause kam und sich statt eines Mittagessens mit einem Glas Bier, Wurst und Brot begnügen sollte, da fing er in der Wut an, die im Bette liegende Mutter mit allerhand ganz gemeinen, nicht wieder zu gebenden Ausdrücken zu schimpfen, und sagte zuletzt, er wäre sein Leben so müde und satt, wie wenn er es mit dem Löffel gefressen hätte. Natürlich verdroß das meine Mutter, und sie entgegnete dem zornigen Vater: „Na, wenn Du Dein Leben so satt hast, dann nimm Dir's halt!“ Da packte er die Mutter und warf sie über Hals und Kopf aus dem Bette, und ich mußte Leute herbeirufen, die der armen Mutter wieder ins Bett halfen. Unsere ganze Nachbarschaft prophezeite meiner Mutter eine unglückliche Entbindung; aber ein Wunder war es, daß diese Weissagung nicht eintraf. Als meine Schwester zur Welt geboren war, war meine Mutter drei Jahre ganz kontrakt und konnte sich nur auf zwei Stöcke gestützt fortbewegen. Da war ich denn so mit Arbeit überladen, daß ich des Nachts schlief wie tot. Trotzdem daß die Mutter so daran war, mußte sie vom Morgen bis Abend täglich arbeiten. Weil der schlechte Vater fast seinen ganzen Lohn versoff, so hätten wir Hunger leiden müssen, wenn wir uns nicht selber geholfen hätten. Ich holte aus der Lederfabrik Wolle zum Zupfen und Ziegenfelle zum Nähen. Um seinem Suff so recht frönen zu können, übernahm der Vater von ein paar Metzgereien Beile und Messer zum Schleifen, wobei ich und meine Mutter drehen mußten, als diese soweit wieder hergestellt war. Daß ich deswegen oft in die Schule kam und meine Aufgabe nicht gemacht hatte, das genierte den Vater ganz und gar nicht. Und so ging das fort bis zu meinem dreizehnten Lebensjahre, wo ich in den Konfirmandenunterricht mußte. Da befahl er mir eines Tages wieder, den Schleifstein zu drehen. Meine Mutter meinte, sie wolle schon drehen, ich solle nur meinen Katechismus lernen. Aber der Vater brüllte: „Nein, der dreht!“ Das empörte mich, und ich sagte im Zorn: „Jetzt drehe ich gerade nicht!“ Hätte ich überlegt, was ich

gesagt hatte, dann hätte ich meiner armen Mutter zu Liebe schweigen müssen. Aber es war gesagt. Mein Vater kam in solche Wut, daß er nach einem Beile griff. Ich sah dies gerade noch und sprang zum Tor hinaus; aber der Wütende warf mir das Beil nach. Hätte er mich getroffen, dann hätte er mir sicherlich ein Bein abgeworfen, denn das schwere Beil blieb in der Torschwelle stecken.

Vier Tage lang getraute ich nicht nach Hause zu gehen, bis mich meine Mutter halb erfroren und verhungert am Rhein fand. Darauf wurde ich neun Wochen schwer krank. Hernach kam die Geschichte mit dem Holz, das wir acht Knaben sollten gestohlen haben. Glücklicherweise erfuhr mein Vater nichts davon, bis mir die Schmach in der Kirche angetan wurde und ich vom Konfirmationsaltar ganz ohne Grund hinweggejagt wurde. Das erfuhr der Vater, der an meinem ganzen Unglück schuld ist, und jagte mich aus dem Hause. Ich ahnte damals schon, daß ich für das ganze Leben verloren war. Und so ist es auch gekommen. Ich hatte das Unglück, auf einen Platz zu kommen, wo mehrere nichtswürdige Schufte beisammen waren. Meine Verhältnisse wurden ihnen bald bekannt, und sie warfen alle schlechten Streiche, in die sie mich Unerfahrenen verwickelten, auf mich ab. Als Knabe war ich nicht besser und auch nicht schlechter als andere Knaben auch. Vor gemeinen Streichen hatten mich die vielen Ermahnungen meiner braven Mutter bewahrt. Aber jetzt diesen Mahnungen entzogen und unter solcher Gesellschaft wurde ich schlecht. Es wollte mir nur selten gelingen, Beschäftigung zu finden. Und so war es nur immer der Hunger, der mich zu Schlechtigkeiten trieb. Ich mußte es erfahren, daß dasselbe Gericht, das uns Kinder wegen Diebstahls bestrafte, wo wir nichts gestohlen hatten, mich mit 17 Jahren wegen meiner Jugend frei sprach. Dreimal wurde ich unschuldig bestraft — ohne andere Beweise, als den, daß man mich für fähig hielt.

So kam ich in das Alter, wo ich mich vor dem, der mein Vater hätte sein sollen, nicht mehr fürchtete, und kehrte nun wieder ins Elternhaus zurück, um meine Mutter vor dem Tyrannen zu schützen; denn dieser schauerliche Unmensch ließ die arme Frau, die damals an der Waschbütte außerhalb des Hauses von morgens früh bis abends spät arbeitete, des Nachts nicht schlafen, indem er die halbe Nacht in seiner schamlosen Besoffenheit immerzu schimpfte und tobte. Bei einem solchen Vorkommnis erhielt ich einmal 3 Tage Haft, da mein Vater auf die Polizei ging und mich anzeigte, ich hätte mich an ihm vergriffen; und ich habe weiter nichts getan, als daß ich

ihn ins Bett zwang. Hätte ich diesen Wüterich, den ich haßte, doch windelweich durchgehauen, wie er es verdiente!

Nicht lange darnach wurde mein Vater nervenkrank, und meine Mutter erkrankte ebenfalls infolge Überanstrengung und zu geringer Nahrung. So schlimm wurde es mit der Mutter, daß sie glaubte, sterben zu müssen. Und das war zu einer Zeit, wo ich selber keine Arbeit hatte. Da mußte ich die traurige Erfahrung machen, wie parteiisch es mit dem evangelischen Hilfsverein steht. Ich sah mich genötigt, mich an Herrn Pfarrer St., der an der Spitze dieses Vereins stand, um eine Unterstützung zu wenden. Als ich bei ihm eintrat, fertigte er mich mit barschen Worten ab; ich sollte mich in 14 Tagen melden, weil erst am vorhergehenden Tage Sitzung gewesen wäre. Auf meine Entgegnung, daß die Hilfe sofort nötig sei, wenn meine Eltern nicht verhungern sollten, sagte der Herr Pfarrer: „Nun, so will ich mich morgen erkundigen; kommen Sie übermorgen wieder!"

Als ich wieder auf der Straße war — heraus aus dem düsteren Studierzimmer des Pfarrers, begegnete mir ein Schmiedemeister, der mich kannte, und gab mir den Auftrag, das Holz von einem abgebrochenen Bau zu verkaufen; was mir begreiflicherweise sehr gelegen kam. Ich verkaufte das Holz zu einem Spottpreise, um es schnell an den Mann zu bringen und Geld zu bekommen zur Linderung der ärgsten Not. Hätte ich gewußt, daß ein anderer Pfarrer, den ich auf Wunsch meiner Mutter bestellt hatte, der Schwerkranken 20 Mark gespendet, so hätte ich natürlich den unehrlichen Holzverkauf unterlassen; nun war es aber zu spät. 15 Monate Gefängnis waren die Folgen dieser von bitterer Not diktierten Unehrlichkeit.

Daß es auf diese Weise mit meiner Existenz immer schlechter wurde, ist wohl begreiflich. Auch trug die Polizei redlich bei zu meinem Untergang, indem sie meine ohnehin schon traurige Lage noch dadurch verschlimmerte, daß sie die Leute, bei denen ich noch Arbeit fand, vor mir warnte. Und doch habe ich, wenn ich Arbeit hatte, nie etwas Schlechtes begangen.

So mußte ich denn ein Stromer werden, weil ich es in meiner Vaterstadt nicht mehr aushalten konnte. Obschon ich — das kann ich hoch und teuer versichern — nur zu arbeiten wünschte, so wollte es mir doch nur selten gelingen, Arbeit zu finden. Vorübergehende Beschäftigung gegen geringen Lohn fand ich wohl hin und wieder, aber ich mußte, da ich keine guten Papiere und Zeugnisse hatte, oft zur Lüge die Zuflucht nehmen, indem ich sagte, ich wollte die verlangten Zeugnisse in etlichen Tagen schon herbeischaffen. Länger als 14 Tage konnte ich nirgends bleiben, denn meine erlogenen Zeug-

nisse kamen nicht, und ich mußte wieder wandern, ohne ein Arbeitsattest zu erhalten.

Nach meiner Entlassung aus der Anstalt in Bruchsal ging ich wieder nach Hause, weil ich sicher gedachte, Arbeit bei der Stadt zu finden; denn so hatte mir der Strafanstaltsgeistliche geraten. Ich habe den Herrn Oberbürgermeister zweimal schriftlich und zweimal mündlich fast kniefällig gebeten, mir Arbeit zu geben; aber es war umsonst. Darauf ging ich zum Herrn Provinzialdirektor und bat diesen um Vermittlung. Er meinte: „Die Stadt muß doch die entlassenen Sträflinge beschäftigen“, und verwendete sich für mich schriftlich. Und was war die Folge? Der Herr Oberbürgermeister schickte mir einen Schutzmann auf den Hals, der einen Zettel überbrachte, auf welchem geschrieben stand, daß ich nie von der Stadt Arbeit zu erhoffen hätte. Jedenfalls eine schlechte Fürsorge. Und so wird mein Elend kein Ende nehmen, und ich werde im Zuchthause sterben müssen. In meiner Heimat kann ich mich nicht aufhalten, darum muß ich wieder wandern und zwar den Rhein hinunter an die Ruhr; vielleicht daß ich dort Beschäftigung finde. So werde ich heimatlos in der Welt umher gehetzt. Noch einmal in eine Strafanstalt — nein, lieber sterben!

Mein Lebenslauf.

(Von Nr. 2, K. F.)

Wenn ein Mensch sich an die Schilderung seines Lebenslaufes macht, so tut er dies wohl meist, um dem gerechten Verlangen seiner Mitmenschen, von ihm, der ihnen allen lieb und wert ist, Genaues über seine Herkunft, seinen Bildungsgang, seine Lebenserfahrungen zu wissen, Genüge zu leisten. Hin und her findet sich ja auch wohl ein Schwachkopf, der seiner Eitelkeit zuliebe „Memoiren“ schreibt, oder richtiger lügt. Beide Gründe treiben mich nicht. Mich zwingt vielmehr die Liebe eines von mir hochverehrten Mannes zu dieser offenen Darstellung meines Lebens, einmal, weil ich mich des Vertrauens, welches er mir immer mehr erzeigt, nicht würdig halte, zum andern, weil ich in hoffentlich verzeihlicher Selbstsucht wünsche, ihm den klarsten Einblick in mein Leben zu geben, damit er mir desto besser helfen kann, alles Schädliche, Unnütze und Unkluge meiner Vergangenheit recht zu erkennen und in Zukunft zu meiden.

Soweit es meiner Natur möglich ist, werde ich mich vor allen kritischen Beleuchtungen und Folgerungen hüten, vielmehr rein ob-

jektiv zu schildern bemüht sein. Wo dabei meine lieben Eltern, insbesondere meine liebe Mutter in ein schiefes, wenn auch durchaus wahres Licht geraten, bitte ich, sie mit übergroßer Liebe zu entschuldigen. Wenn ich mir auch heute bewußt bin, daß meine lieben Eltern an mir — gewiß aber unbewußt! — gefehlt haben, so weiß ich auch, wieviel Dank ich ihnen schulde, und daß ich sie bis an mein Ende stets innigst lieben und kindlich ehren werde.

* *
*

Während sich mein Vater im Gefolge Seiner Majestät des hochseligen Kaisers Wilhelm I. im Feldzuge gegen Frankreich befand, wurde ich am 19. August 1870 zu B. geboren. Mein Vater ist der Sohn eines Schullehrers in K. in der Mark, meine Mutter die Tochter eines Fischers in Königsw. Über die Jugend meiner Eltern weiß ich wenig, da ich keinen meiner Großväter gekannt habe. In Überfluß sind sie jedenfalls beide nicht aufgewachsen, denn um den Tisch des Lehrers in K. drängten sich sechs Kinder, vier Knaben und 2 Mädchen, im Fischerhause in Königsw. waren zwar nur vier Mädchen vorhanden, neben meiner Mutter als dem ältesten deren Zwillingsschwester, ein jüngeres, wenig intelligentes und das jüngste, etwas stark beschränkte. Meiner Mutter Vater muß nach dem wenigen, das ich gehört habe, ein roher Mensch gewesen sein, der unter anderm gelegentlich einer wirklichen oder eingebildeten Ungezogenheit eines seiner Kinder stets alle vier bis aufs Blut züchtigte und sie zwang, ihm für solche Rohheit zu danken, ja ihnen auch Hacke, Beil oder dergl. nachwarf. Er muß jung gestorben sein; denn ich kannte meine Großmutter mutterseits nur als Witwe ihres zweiten Mannes. Sie starb 63 Jahre alt etwa 1878. Meine Mutter ist von wendischer Abstammung, daher hochgradig abergläubig und auf ihre Art fromm.

Meine Großmutter vaterseits war eine herzensgute, vornehme, kindlichfromme Frau, die ich leider auch nur als Witwe gekannt habe. Sie lebte seit dem Tode meines Großvaters im Predigerwitwenhause in P., wo sie im Sommer 1883 im Alter von 74 Jahren nach jahrelang geduldig ertragenen Gichtleiden starb. Mein Vater wurde seinerzeit zu einem B.—er Bäcker in die Lehre getan, schüttelte aber bereits nach 14 Tagen den Mehlstaub von den Füßen und trat bei einem Milchgroßhändler in den Dienst. 1859 wurde er Soldat, verheiratete sich, trotz energischen Protestes seiner Angehösigen im März 1863 mit meiner Mutter, die damals als Hausmädchen in B. diente, kaufte

ein kleines Milchgeschäft, das meine Eltern aber nach der Rückkehr meines Vaters aus dem 66er Kriege bald aufgaben, da mein Vater im königlichen Dienst angestellt wurde. Zwischen seinen Angehörigen und meiner Mutter hatte sich auch Versöhnung gefunden, da meine Mutter sich als gute Wirtschafterin zeigte.

Ich bin das jüngste Kind meiner Eltern. Vor mir waren ihrer fünf (drei Knaben, zwei Mädchen) geboren worden, von denen nur meine älteste Schwester lebt. Die andern starben im frühesten Alter. Meine erste Wärterin war ein altes abergläubiges, gespenstersehierisches Mütterlein, der mindestens ebenso furchtsame, dumme Dienstboten folgten. Nach der Rückkehr meines Vaters aus Frankreich bezogen meine Eltern eine Dienstwohnung in dem alten Schlosse M., meiner Kindheit Paradies. Am Eingangstor die Wache, sechs lange, stramme Gardegrenadiere mit einem Gefreiten oder Unteroffizier und einem Spielmann! Dann der herrliche große Park mit seinen alten Linden, Rüstern, Kastanien, Platanen, Ahorn- und Nußbäumen, seinen Gebüschen aus Goldregen, Flieder, Hollunder, Schneeball, Ginster, Akazie, seinen Wiesen, seinem Bretterzaun, seiner niedrigen Schutzmauer an der Spree, seiner großen Kunstgärtnerei. Inmitten des Parks das langgestreckte Schloß mit dem herrlichen Hohenzollernmuseum, der Nachbildung des Charlottenburger Mausoleums mit den Gipsmodellen zu Rauchs herrlichen Denkmalen der Königin Luise und des Königs Friedrich Wilhelm III. Über dem Museum die Rumpelböden, auf denen j e d e s Stück ehemaligen königlichen Hausrats und ehemaliger Spielzeuge, aber auch mächtige mit blauem, rotem, violettem oder schwarzem Samt überzogene Paradesärge (Hu!) aufbewahrt wurde. Da gibt es kein Winkelchen, das nicht mit erhabener Leugnung jeder Furchtsamkeit durchforscht worden wäre, oft genug oder meistens ohne Wissen der Eltern oder der Diener.

Mit mir wuchsen dort zwei Söhne des Gartendirektors auf. Im Sommer waren die alten hohen Bäume willkommene Turnapparate, d. h. sie wurden bis in die Spitzen beklettert, wobei dann manchmal Hosen und Jacken böse Wunden davontrugen, oder die Leiter ausbessernder Dacharbeiter bot Gelegenheit, auf den Zinkdächern des Schlosses stundenlange Exkursionen zu unternehmen. Im Winter waren Schlittenfahrten, möglichst unter Benutzung der unberechtigt angespannten Wachhunde, eine bevorzugte Beschäftigung, die leider auch zu oft mit zerfetzten Kleidern und blutigen Händen endete, da die Hunde leidenschaftliche Katzenfeinde waren und solchen, wo sie sich sehen ließen, durch dick und dünn nachsetzten, bis endlich im dichtesten Gebüsch die Stränge rissen. Ja, als im Sommer 1875 oder

76 die Spree den Park etwa 50 m breit überschwemmte, wußten wir uns Zuber und Waschfässer zu verschaffen und gondelten vergnügt auf der überschwemmten Wiese herum. Daß alle solche Vergnügen in der Regel mit Knalleffekt in Gestalt von Ohrfeigen oder Hieben schlossen, für die ich mich auf Befehl meiner Mutter unter dem Versprechen „es nie wieder zu tun!" bedanken mußte!!, ist wohl selbstverständlich. Ebenso selbstverständlich fanden wir es aber auch, neue „Vergnügen" zu entdecken oder gegebenen Falles die alten zu wiederholen.

Im Frühjahr 1874 — ich war also noch nicht 4 Jahre alt — ließ meine Mutter mich und meine Schwester photographieren, um meinem Vater mit dem Bilde ein Geburtstagsgeschenk zu machen. Auf dem Heimwege schärfte sie uns und mir besonders ein, dem Vater auf seine Frage, wo wir gewesen, nicht zu sagen, daß wir beim Photographen waren, sondern, daß wir da und dort gewesen seien! Natürlich rapportierte ich meinem Vater: „Wir waren nicht beim Photographen!", wofür ich in seiner Abwesenheit von der Mutter Prügel bekam. Daraus entnahm ich denn die Lehre: Lügen ist erlaubt; wie mir auch meine Mutter schon damals oder auch später sagte, daß „Notlügen" erlaubt seien! Erinnerte ich sie je an ein mir gemachtes Versprechen, das nicht gehalten worden war, so bekam ich zur Antwort: „Versprechen und Nichthalten ziemt Jungen und Alten." !!

Gewohnheitsgemäß gingen wir drei Buben auch am Neujahrstage 1876 bei den übrigen Schloßbewohnern „gratulieren", wobei wir uns nicht nur an dem überall gebotenen Kuchen den Magen verdarben, sondern auch noch 1 Mk. und 20 Pfg., die man uns unvernünftigerweise geschenkt, sofort beim Konditor in Leckereien umsetzten. In den Magen ging nichts mehr, also in die Taschen mit dem Zuckerzeug. Nach Hause gekommen, wurde von den Eltern in dem verzuckerten Anzug natürlich der Kram gefunden, und nun gab's Prügel. Nicht aber wegen des Geldnehmens, sondern wegen des „Vernaschens".

Ostern 1876 kam ich in die Schule, zunächst in eine Gemeinde-(Volks-)Schule, wo ich bald den ersten Platz erhielt. Im zweiten Schuljahre ließ ich mir einmal irgend eine Ungehörigkeit zu schulden kommen und bekam — nach damaliger Übung — von dem Lehrer ein paar Hiebe, die aber heftig schmerzten, weil sie die Striemen anderer, die ich tags zuvor vom Vater bekommen hatte, trafen. Klagend kam ich nach Hause, meine Mutter untersuchte mich und zog dann mit mir zum Rektor der Schule, über die grobe Züchtigung des

Lehrers Beschwerde führend, nachdem sie mir zuvor eingeschärft hatte, nichts von den väterlichen Prügeln zu sagen!!

Ostern 1879 kam ich in die Kgl. Seminarschule, da ich, wie die Eltern sagten, „Lehrer werden sollte". Die Vorschule wurde mir erlassen, ich trat also in die Sexta ein. Auch hier rutschte ich bald in die erste Reihe, im 3. Quartal wurde ich Primus, kam als solcher in die Quinta, gab aber nach weiteren zwei Quartalen die Würde auf, da ich als Primus die Ordnung in der Klasse während der Pausen zu überwachen und Missetäter dem Ordinarius zu melden hatte. Nun lebte ich aber schon damals jederzeit gern mit jedermann in Fried und Freundschaft, konnte also keinem wehe tun, dann durfte ich ja auch als Primus keine Dummheiten machen, und das ging mir ganz und gar gegen den Strich. So wurde ich Dritter und konnte doch nun mehr Schwung in die Klasse bringen. Es ist merkwürdig, meine Klasse erfreute sich stets des Rufes „wissenschaftlich" sehr gut, sonst aber ruppig zu sein. Auf eine spätere Anfrage nach meinem Fortschritte bekam mein Vater zur Antwort: „F. ist ein guter Schüler". Und in puncto Betragen: „Nun, der Erste ist er bei dummen Streichen nicht, der Letzte aber gewiß nicht."

Als neubackener Quartaner ließ ich mir im Geschichtsunterricht, gelegentlich des Vortrages des „Lehrers" über die Spiele der Griechen und die den Siegern gebotene festliche Bewirtung zu der meinem Nebenmann zugeflüsterten Glosse: „mit Kartoffeln und Hering" hinreißen. Aus Gelerntem und Gelesenen wußte ich, daß die Griechen sowenig das eine als das andere kannten, glaubte also einen guten Witz gemacht zu haben. Erfolg? Eintragung in das Klassenbuch wegen Störung des Unterrichts und am Samstag darauf durch den als „Knutosius" funktionierenden Konrektor H. vor versammelter Klasse zwei Schläge mit dem Rohrstock über die Hand. Nun war's herum mit meinem Fleiß. Zu meinem Unglück saß ich auch noch in halber Freistelle, was mir H. bei der nächsten Zeugnisverteilung wieder coram publico vorhielt. So wurde aus dem eifrigen Schüler ein dickfelliger Tunichtgut, der es einzig seiner natürlichen guten Auffassungsgabe zu danken hatte, daß er nie sitzen blieb.

Wie ich lernte? — Garnicht! — Was mir nicht sofort beim Vortrage des Lehrers oder bei „auswendig" zu Lernendem während der vorhergehenden Besprechung im Gedächtnis blieb, mochte lernen wer will, ich nicht.

So komme ich nun auf die häusliche Lehr- und Bildungshilfe selbst zu sprechen.

In den ersten sechs Schuljahren stützte mich meine Schwester,

die eine höhere Töchterschule besuchte, dann verheiratete sie sich und ich blieb ganz auf mich selbst angewiesen, da weder mein Vater noch meine Mutter je soviel gelernt hatten, als ich schon als Quartaner lernte. Meines Vaters Pädagogik erschöpfte sich damit, daß er zuerst 8, dann 14tägig, schließlich alle Monat einmal meine sämtlichen Schulbücher durchsah, sich eventuelle „Eselsohren“, Kleckse usw. notierte und über deren Unrichtigkeit auf meiner Reversseite mit je einem Jagdhieb quittierte. Einen guten Erfolg hatte das aber doch: Peinlichste Ordnung und Sauberkeit in allen äußeren Dingen, so daß ich auch heute keinen Klecks, keinen Fleck oder Eselsohr fertigbringe. Meiner Mutter Unterstützung belief sich darauf, daß sie mir auf Fragen falsche Antworten gab, und wenn ich nach der Schule berichtete, daß sie mir Falsches gesagt, sich darauf berief, daß sie daheim beim Herrn Kantor, alias „beim Kanter“ immer die Erste gewesen sei, daß sie sogar eine Zeit lang die „kleine Klasse“ habe müssen lesen und rechnen lassen, daß die Dummen immer haben auf Erbsen knieen und zur Züchtigung dem „Kanter“ die zusammengehaltenen Fingerspitzen haben darbieten müssen, auf welche der gute Mann dann mit dem Kantel losdrasch. Das waren nun allerdings Bildungsmomente, gegen die nichts aufzubringen war. Mein Vater war dienstlich zuviel vom Hause abwesend, als daß ich ihn hätte fragen können, und so gewöhnte ich mir denn das Fragen ab und gewann die Überzeugung, daß meine Eltern zu wenig wüßten, um mir zu helfen. Hand in Hand damit ging aber auch die Ansicht, daß meine Eltern auch in jeder anderen Beziehung außerhalb der modernen Anschauungen ständen, ihre Ermahnungen also wenig oder keiner Beachtung wert wären. Mit meinem zehnten Jahre verstand ich bereits, mir durch „Ausreden“ und „Notlügen“ — die ja erlaubt waren —, manchen Verdruß in Haus und Schule zu ersparen; mit 12 Jahren log ich bei jedem möglichen Anlaß, und mit 14 Jahren war ich der Lüge so ganz verfallen, daß nichts, was ich sprach, der Wahrheit entsprach, und wenn es der harmloseste Vorgang gewesen wäre. Oft hielt mir zwar meine Mutter vor: „Ein junger Lügner — ein alter Dieb! Ihr Kinder haltet die Wahrheit lieb!“ Dabei verstand ich denn nur nicht, warum nur die Kinder die Wahrheit lieb halten, die Alten aber, wie ich oft genug an der Mutter sah, lügen dürften!

Nach einem unangenehmen Vorfall in der Quarta erklärte ich meinen Eltern, daß ich nicht Lehrer werden könnte, und bat sie, mich doch auf ein Realgymnasium zu schicken, damit ich mehr lernen und studieren könne. Mein Vater erklärte mir darauf kategorisch, wenn ich nicht Lehrer werden wolle, käme ich in die Gemeindeschule

zurück und könnte dann seinetwegen Schuster werden. Nach wochenlangem Kampf ließ ich mir dann meine Überzeugung, daß in mir kein Zeug zum Lehrer stecke, durch das Geschenk einer kleinen Modelldampfmaschine abkaufen!!! Das hielt aber nur ein halbes Jahr vor. Erneut bat ich um Umschulung in die Gewerbeschule, damit ich, wenn die Eltern mich nicht könnten studieren lassen, doch wenigstens Mechaniker oder Elektrotechniker werden könne. — Damals starb meines Vaters Mutter. Nach ihrem Begräbnis fand Familienrat statt, auf dem mein Vater auch meine Abneigung gegen den Lehrerstand zur Sprache brachte. Meines Vaters drei Brüder, von denen der eine selbst Lehrer ist, enthielten sich eines direkten Urteils, dafür boten aber die beiden Schwestern ihren ganzen Entrüstungsvorrat gegen mich auf. Ihren Argumenten, die Großmutter würde sich im Grabe umdrehen, wenn ich nicht Lehrer würde, und — ich sei der einzige unter allen ihren Enkeln, der ohne Schwierigkeiten in bezug auf leichtes Lernen und Mittel es zum Lehrer bringen könne, dazu unendliche Tränenfluten als Erweichungsmedium — mußte sich da meine 13jährige Energie nicht beugen?

Also weiter im alten Gleis. Meine durch die Schule nicht befriedigte Wißbegier suchte ich dadurch zu erweitern, daß ich mir jetzt schon die Lehrbücher der Oberklassen verschaffte, mit Hilfe von „Schmuhgroschen“ aus Antiquariaten Bücher meist technischer Wissenschaften in meinen Besitz brachte und dergleichen mehr. „Schmuhgroschen“ fielen mir leicht zu. Seit meinem 8. Jahre erhielt ich Musikunterricht. Die nötigen Noten — auch meine Schulbücher — mußte ich stets selbst einkaufen. Als Schüler des Sophien-Konservatoriums erhielt ich bei einigen bestimmten Musikalienhandlungen 10—30% Rabatt, den ich bald in meine eigene Tasche fließen zu lassen lernte. Von meinem 12. Jahre ab erhielt ich auch ein kleines Taschengeld, über das ich nicht Buch zu führen brauchte — führt doch meine Mutter heutigen Tags trotz unzähliger Anläufe dazu kein Wirtschaftsbuch!

Nach der Konfirmation, Ostern 1885, stellte ich meinen Eltern erneut vor, daß gar nicht daran zu denken sei, daß ich Lehrer werde, weil das Denken eines Lehrers streng eingegrenzt sei und die Beschäftigung mit dummen und halsstarrigen Kindern eine Geduld fordere, die ich nie lernen würde. Wieder bat ich, mich Mechaniker, oder wenn ihnen dies zu wenig, Musiker werden zu lassen. In letzterer Beziehung wandte sich der Konservatoriumsdirektor, Professor R., persönlich an meinen Vater, ihm versichernd, daß in mir das Zeug zu einem vortrefflichen Musiker stecke, so daß ich nach meiner Mili-

tärzeit sicher in der höheren Karriere vorwärtskäme. Für freien Hochschulbesuch wolle er sorgen. Nein! der Junge wird Lehrer!

Ostern 1886 bestand ich als 8. von 12 Primanern die Schlußprüfung und mußte in die 3. Prapärandenklasse eintreten! Meine Mitschüler — ca. 40 — waren meist ehemalige Volksschüler. Und nun die neue Geistesnahrung! Wie in der 3. Vorschulklasse wurde Lesen, Rechnen, Schreiben usw. gelehrt. Ein grasjunger Herr, 2 Jahre vom Seminar, gab u. a. Unterricht in Deutsch, Rechnen, Klavierspiel. Bei letzterem kam dann endlich einmal das volle Faß meines Ekels und Zorns zum Überlaufen. Es war etwa 4 Wochen vor Weihnachten. Herr Fr. übte der Klasse eine Clementische Sonate — die bekannte Triolensonatine — ein, die ich sechs Jahre früher bereits schlagend spielen konnte. Als die Reihe an mich kam, nahm ich vor dem Flügel Platz und sagte Herrn Fr., daß ich das Stück bereits könne. „Nun, das wollen wir erst sehen.“ Ich begann im vorgeschriebenen Tempo Presto, kam aber nicht weit, da Herr Fr. Halt! gebot. „Erstens spielen Sie 'mal langsam, und dann spielen Sie die Triolen nicht richtig.“ Ich bat um nähere Erläuterung, da ich die Triolen genau schulgerecht gespielt hatte. Was nun herauskam, war einfach Musikvergewaltigung. Ich weigerte mich, in solcher Weise zu spielen, worauf mir Herr Fr. — — — Ohrfeigen anbot. Das war zuviel. Wäre ich nicht durch das Vorangegangene im höchsten Grade gereizt gewesen, hätte ich zweifellos einen anderen Ausweg gefunden. So sprang ich auf und — Gott verzeih' mir's — applizierte dem Lehrer eine wuchtige Schelle. — Aschfahl vor Zorn wollte er mit den Worten: „Ich werde Sie dem Herrn Direktor melden!“ aus dem Musiksaal stürmen, ich schloß mich ihm aber an: „Ich komme sofort mit!“ Auf dem Flur gebot er mir: „Gehen Sie sofort in die Klasse!“ — Ich ging. — Zur nächsten Stunde war Herr Fr. wieder da und ignorierte mich einfach. Anderntags wollte ich ihm vor versammelter Klasse Abbitte leisten, diese wies er mit den Worten ab: „Die Osterkonferenz wird Ihnen antworten!“

Am letzten Tage der Weihnachtsferien erklärte ich endlich meinen Eltern, daß ich unter keinen Umständen noch einmal einen Fuß in die Präparandenanstalt setzen würde. Auf meinen früher immer gescheiterten Wunsch, Mechaniker werden zu dürfen, kam ich nicht mehr zurück. da ich inzwischen bei einer uns befreundeten Familie den Sohn eines Berliner Stadtrats T. kennen gelernt hatte, der bei seinem Bruder das Bankfach erlernte und mich für dasselbe zu gewinnen wußte. — Er sollte das Mittel zu meiner Schande werden. —

Nachdem ich von Herrn Direktor Schulrat Dr. S. ein recht gutes

Entlassungszeugnis erhalten, trat ich Mitte Januar 1897 bei dem Bankhause J. T. G. in B. als Lehrling ein. Unter etwa 80 Mann Gesamtpersonal waren wir **nur** 12 Lehrlinge — im Prozentsatz zu dem übrigen Personal 10 Juden, 2 Christen! — Eine gesetzliche Arbeitszeit, Sonntagsruhe usw. gab's damals noch nicht. So arbeitete ich denn von 8–12 und von 2 bis zum Schluß, der offiziell wieder 8 Uhr war, de facto aber nie vor 9, oft erst um 10, während der unter den 4 jüngsten Lehrlingen wechselnden Abenddepeschenwoche um ½11 oder 11 Uhr, an den medio- (14.—16.) und ultimo-(28.—2., 3.)Tagen um 12 oder gar erst 1 Uhr stattfand. Sonntags von ½9 früh bis ¾12 und von ½2—4½, 5 Uhr!

Im ersten Halbjahr erhielt ich 15 Mk., im zweiten 20 Mk., im 2. Jahre 25 Mk. und im letzten Halbjahr 30 Mk. monatliche Vergütung, außerdem am ersten Weihnachten 60, am zweiten 120 Mk. Gratifikation. Dazu kamen noch monatlich 10—20 Mk. an ersparten Droschkengeldern. All das Geld durfte ich ohne Kontrolle seitens meiner Eltern ausgeben. Um Handels- und handelspolitische Zeitungen zu studieren, mußte ich hie und da auch Restaurants und Kaffees aufsuchen, und da nach des Tages Last und Arbeit die Anregung im Trubel der Öffentlichkeit angenehmer war, als daheim zu Nacht zu essen und dann ins Bett zu gehen, so wurden die Abende damit noch tiefer in die Nacht ausgedehnt. Die Eltern glaubten natürlich, ich müsse immer so lange arbeiten! —

Wie schon oben ausgeführt, konnte die Schule wenigstens bis zum 12. Jahre zur Charaktererziehung nichts beitragen; dann begann Herr Seminarlehrer H. seine Pädagogik, die darin bestand, Unterwürfigkeit, absolute Verleugnung der Individualität zu erzwingen, jede Regung von berechtigtem Stolz und Ehrgefühl oder gar einer persönlichen Eigenheit mit allen Mitteln zu unterdrücken. Dafür war er selbst lauter Hochmut. Nie hat ihn jemand lachen oder auch nur lächeln sehen, nie hat jemand ein Wort der Anerkennung oder des Lobes von ihm gehört, immer nur schelten und tadeln in den schärfsten, das feinere Gefühl verletzenden Ausdrücken. Seine Lehrmethode war das „Auswendiglernen". Er war der einzige im ganzen Lehrerkollegium, der ohne Unterlaß mein Feind war, der aber als Konrektor die Macht hatte, mir (und vielen anderen) das Leben so sauer wie möglich zu machen. Deswegen drückte ich mich in den Oberklassen, wo ich konnte, von seinen Stunden, natürlich oftmals unter Zuhilfenahme einer „Ausrede", alias Lüge. Das trug mir denn auch eines Tages — wieder coram publico — die Warnung ein: „Wenn Sie so weiter machen, werden Sie im Zuchthaus enden!" Und was half

das? Zu meiner Schande muß ich gestehen, es rührte mich nicht! Aber verfolgt hat mich dieses Wort auf Schritt und Tritt und hat mich volle 17 Jahre wie eine Suggestion verhindert, meine Energie gegen mich selbst zu richten. Gott weiß es: Ich habe nie jemand ein Leid oder irgend ein Unrecht zu tun die Absicht gehabt, aber es ist doch geschehen, weil das Beste in mir durch jenes Fluchwort gelähmt war.

So wenig nun in der Schule Ehrgefühl erweckt wurde, so wenig geschah es daheim. Meiner Mutter wendische Abstammung ließ sie nichts Falsches darin finden, wenn sie kriecherisch irgend einen Vorteil erreichen konnte, so daß ich ihr schon als Kind das Sprichwort: „Krieche nicht, denn du hast gesunde Füße“ vorhielt, dafür aber nur ein paar Maulschellen erntete. Mein Vater dagegen war schon durch seine dienstliche Stellung nicht in der Lage, seine Aufmerksamkeit auf meine günstige Charakterentwicklung zu lenken.

Hier muß ich etwas erwähnen, das zu berichten mir zwar peinlichen Schmerz verursacht, der Wahrheit wegen aber und als Mittel der Erklärung meines Verkommens nicht umgangen werden darf.

Meinem Vater fallen in seiner Stellung, solange er direkt Dienst tut, die bei der „Präparation“ der Braten für die Tafel sich ergebenden Abschnitte zu. Außer diesen fand sich aber stets eine Menge anderer Konsumtibilien, als Hühner, Eier, Butter, Bratenstücke, süße Speisen usw. vor, so daß wahrlich Schmalhans bei uns nie Küchenmeister war, obgleich es meine Mutter so nannte, wenn der Vater dienstfrei war und eine tüchtige Hausmannskost auf unseren Tisch kam. Wenngleich die „Extrahappen“ nur als „Brosamen, die von des Herrn Tisch fielen“, angesehen werden dürfen, so — das habe ich allerdings erst jetzt erkennen gelernt — mußten sie (oder besser ihre Aneignung) doch notwendigerweise das subtilere Rechtsgefühl abstumpfen! Dadurch konnte ich zweierlei nicht lernen: Mit wenigem auskommen und Mein und Dein s c h a r f unterscheiden! — Im übrigen ist mein Vater der rechtlichste, gutherzigste und offenste Mensch, den man sich denken kann. Unfähig, einen Katzenbuckel zu machen, sein Recht aber unbeugsam verteidigend. Des lieben Friedens willen geht er nie abends aus und überläßt der Mutter alle häuslichen Dispositionen.

Theater und Konzerte besuchten die Eltern nie, hielten darum auch meinen Wunsch in dieser Richtung für unberechtigt. Um aber meine Freude an der Musik trotzdem genießen zu können, fand ich andere Wege. Es hätte nur e i n e r Bitte meines Vaters an die Kgl. Generalintendanz der Schauspiele bedurft, und wir hätten so gut wie

die übrige persönliche Dienerschaft wöchentlich 2 Billets zu Oper oder Schauspiel bekommen. Aber mein Vater kann nicht bitten. So stand ich denn während der letzten zwei Schuljahre wöchentlich mehrere Male als Statist auf der Opernbühne. Diese Statisten sollen zwar mit 60 Pfg. pro Abend bezahlt werden, aber keiner denkt daran, sie sich auszahlen zu lassen; andernfalls wäre er wohl das letzte Mal Opernstatist gewesen. Die 60 Pfg. fallen in des Statistenführers Tasche. Und oft sind es 50, 100 und mehr mal 60 Pfg.! — So lernte ich nicht nur eine große Zahl von Opern genau kennen, sondern auch das Leben und Treiben hinter den Kulissen, Theatertechnik und anderes, was nicht gerade das Theater als Bildungsfaktor erscheinen ließ. Eine begangene Unaufmerksamkeit — ich behielt als Baldachinträger beim Maifest in Neßlers „Trompeter von Säckingen" horribile dictu den Zwicker auf der Nase — endigte diese Art meiner Fortbildung.

Die Freundschaft mit T. äußerte sich zunächst darin, daß wir fast jeden Sonntag Abend beisammen waren, dann gewannen wir durch kleine Börsenspekulationen, die er vermittelte, hin und wieder einiges. Damit protzte ich denn einmal einer Kousine meines Vaters gegenüber, die nur dem Gelde lebte. Wenige Tage darauf brachte sie mir 1200 Mk. mit dem Auftrage, damit zu ihrem Besten zu spekulieren. Das wäre ja nun alles schön und gut gewesen, hätte ich nicht durch einen ehemaligen Mitschüler die Bekanntschaft eines neugegründeten Rudervereins gemacht. Ohne Wissen der Eltern trat ich diesem im Mai 1888 bei. Der Verein besaß nur 1 Vierriemsboot, brauchte aber notwendig noch ein solches. Die Mitglieder — lauter junge Leute aus dem Handwerkerstande, unter denen mein Bekannter als angehender Beamter des Reichsschiffsvermessungsamtes und ich als angehender „Bankier" bald die erste Rolle spielten — waren nicht in der Lage, die erforderlichen 480 Mk. sofort aufzubringen. Da sagte ich mir: Der Tante kann es ja gleich sein, wie ich ihre 1200 Mk. zinsbar mache, und bot dem Verein großmütig meine Unterstützung an, die natürlich angenommen wurde. Dabei blieb es aber nicht; so pumpte mich denn bald der, bald jener um 10, 20 Mk. an. Wenn mich aber einer um meinen Mantel gebeten hätte, hätte er Anzug und Hut auch noch bekommen. — Im August sollte eine Regatta unter mehreren ähnlichen Vereinen stattfinden, wozu auch ich trainierte. Eines Sonntags morgens badeten wir nach beendigter Übung. Ich stand hoch oben auf dem Sprungbrett, da ertönte vom Wasser herauf der Schrei eines Kameraden, und ich sah einen anderen untersinken. Heftig erschrocken sprang ich hinab und konnte mit Hilfe einiger anderer den vom Krampf befallenen auch noch rechtzeitig heraus-

holen. Gegen Mittag ging ich heim, es war drückend heiß. — Drei Wochen später durfte ich als Rekonvaleszent zum ersten Male das Bett verlassen, auf das mich eine schwere Gehirnhautentzündung geworfen hatte. So kam auch meine Mitgliedschaft bei qu. Verein zur Kenntnis meiner Eltern. Die Ärzte verlangten Aussetzung jeder geistigen Arbeit bis zum nächsten Frühjahr. Die letzten Tage des August und fast den ganzen September verbrachte ich in Potsdam, bis ein Brief meiner Firma an meinen Vater gelangte, des Inhalts, daß ich entweder bis zum 1. Oktober meine Tätigkeit wieder aufzunehmen habe oder entlassen wäre. Trotzdem unser Hausarzt auf die Notwendigkeit meiner vollkommenen Schonung hinwies, mußte ich wieder an die Arbeit. Ob sie mir wirklich geschadet hat, weiß ich nicht. — An den Ruderverein dachte ich zunächst nicht mehr. Zinsen zahlte ich der Tante aus meiner Tasche, in der sich allerdings auch ihr Geld befand. Als ich endlich wieder einmal den Verein aufsuchte, namentlich, um mir Schuldscheine für die ihm und verschiedenen Mitgliedern geliehenen Summen — insgesamt über 900 Mk. — geben zu lassen, was bis dahin einfach nicht geschehen war, denn das hätte ja wie Mißtrauen ausgesehen!, war infolge unglücklichen Verlaufs der Regatta eine vollständige Umwälzung im Vorstand und in der Mitgliedschaft vor sich gegangen. Schuldscheine bekam ich nicht. Meinem Vater mochte ich nichts sagen, einem Rechtsanwalt erst recht nicht, denn ich hätte mich ja lächerlich gemacht, versuchte also alles mögliche, um wenigstens einen Teil des Geldes wiederzuerlangen, gewann auch einmal mit T. in einer neuen Spekulation über 400 Mk., die aber auf T.'s Anregung hin von uns beiden in einer Nacht versoffen wurden, das heißt, T. hielt im „Concert de noblesse“, einem erstklassigen Tingeltangel, ein paar Chansonetten frei. Ich war schon, bevor wir dahin gelangten, bis zum Ekel voll, denn seit meiner Krankheit genügten 4 Glas dazu. Mein Mahnen: laß doch die Weiber gehen, 's hat ja doch keinen Zweck, begegnete er mit der Versicherung, daß die eine sich bereits mit ihm für den Heimweg verabredet habe. Der Schluß war natürlich, daß T. die gesamten 400 Mk. los wurde, sich von mir an Stelle der „verschwundenen“ Dame heimführen ließ und mich am anderen Morgen bat, ihm doch sofort 100 Mk. zu schicken, da er sonst seinem Bruder gegenüber in Verlegenheit käme.

Von der stinkenden Sünde habe ich mich auf die Dauer auch nicht fernhalten können, was in B. von einem jungen Mann ja auch kaum zu verlangen ist. B. hat seit 1863 keine Lasterkasernen mehr, desto mehr streunende Dirnen, die allerdings meist den Anschein „feiner

Damen" erwecken. Damals gab es für sie auch noch nicht das Verbot des Ansprechens oder des Gehens zu zweit. In manchen Gegenden, besonders im quartier latin, in das die Straße, in der sich mein Geschäft und die Wohnung meiner Eltern befand — mündet, tummeln sich diese Damen von Dunkelwerden an in so dichter Folge, daß man tatsächlich auf 100 Schritt zehnen begegnet und an fünfen vorbeigeht. Kommt man nun spät abends, womöglich auch nicht ganz nüchtern, in diesen Ameisenhaufen, da muß man anders erzogen sein als ich, um ungerupft durchzuschlüpfen.

Kurz, als im Juni 1889 die Tante große Ernte meiner Spekulationserfolge haben wollte, waren die 1200 M. alle. Meine Versuche, von T. oder sonstwem diese Summe zn entlehnen, waren vergeblich. Meinem Vater gegenüber verschwieg ich immer noch die Hingabe des Geldes an den Ruderverein. Endlich drohte die Tante, sich bei meinen Chefs nach meinen für sie ausgeführten Geschäften zu erkundigen. Da tat ich das Dümmste, was möglich war, reiste eines Abends zu einem uns verwandten Gutsbesitzer, wo ich schon als Schüler immer die Sommerferien verbracht hatte. Die Tante lief zu meinen Chefs, diese machten der Polizei Anzeige und acht Tage nach meiner Flucht holte mich mein Vater zurück. Bei meinem Verhör versuchte zwar der Kriminalkommissär meinem Vater einzureden, daß eigentlich er mir das Geld — durch Vermittlung seiner Kousine — gegeben habe. Er war aber dazu zu rechtschaffen, wußte auch so wenig als ich, daß ich damit frei gewesen wäre. So wurde ich denn im Juli 1889 wegen Unterschlagung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt, die ich von Oktober 1889 bis Januar 1890 in Pl. verbüßte. Gleich nachdem mich der Vater im Juni 1889 nach B. zurückgeholt hatte, fand ich Stellung bei der D.-L-Gesellschaft als Buchhalter. Unter dem Vorwande des Erkranktseins eines Vetters von mir in W., der dort ein Geschäft habe, wurde ich dann während der Verbüßung der Strafe von der D.-L.-G. zwecks Vertretung meines Vetters dispensiert. Irgend eine direkte Einwirkung auf mein Seelenleben wurde während der Strafzeit nicht angestrebt. Ich machte in der Zelle künstliche Blätter, unterhielt mich während des täglichen Spazierganges mit einem gleichaltrigen jüdischen Manne, der mir zur Lektüre „Shakespearesche Dramen" lieh, und als der „arme Junge" entlassen wurde, wartete am Bahnhof Charlottenburg die Mutter seiner, futterte ihn exquisit und gab ihm das Geld zur Reise nach W., damit ich die Gegend, in der ich ein Vierteljahr zugebracht haben sollte, kennen lernte.

Mein Vetter hielt mir zwar eine gediegene Standpauke, deren

Wirkung leider durch den Wiederempfang daheim und die Art, wie besonders meine Mutter „den armen Jungen“ verhätschelte, verloren ging.

Ab April 1890 bezog ich bei der D.-L.-G. bereits 150 M. Monatsgehalt, die bis auf 30 M., die ich den Eltern „für Kost und Logis“ zahlte — aber am Ende vom Monat meist schon wieder bekommen hatte — behalten durfte. Inzwischen hatte der Ruderverein seine Schuld eingestanden und zahlte meinem Vater, der seiner Kousine die 1200 M. ersetzt hat, nach und nach wenigstens ca. 700 M. zurück. Ich war wieder obenauf! Ein Kollege von mir war eifriger Radler. Ich wär's auch gerne gewesen, allein schon seit 2 Jahren war ich mit meinem Bitten bei den Eltern immer auf Widerstand gestoßen. Solchen „Galgen“ brauchst Du nicht! — Ja, ich mußte ihn aber doch haben! Der genannte Kollege sagte gut für mich, und der Vertreter einer ersten englischen Firma verkaufte mir um 450 M. ein Rad gegen Anzahlung von 50 M. und Restzahlung am 1. August. Bis dahin hoffte ich meinen Vater noch „herumzukriegen“. Selbstverständlich brachte ich das Rad nicht nach Hause, sondern stellte es beim Portier der D.-L.-G. ein. Mein Vater blieb aber fest. Da ging ich denn zu einem Menschenfreund, der in der Zeitung „Personalkredit“ offerierte. Nun war ich ja aus aller Not. Der Mann konnte zwar nicht selbst das Geld hergeben, stand aber als illegitimer Sohn des Prinzen A. mit hochgestellten, reichen Leuten in Verbindung, die mir mit Vergnügen die lumpigen 400 M. gegen Wechsel leihen würden. Für einzuziehende Auskünfte hatte ich nur 10 M. im voraus zu zahlen, und nachdem einschließlich der dem Agenten „freiwillig“ zugesicherten Vergütung von 60 M. und dem zu erwartenden Diskont eine Wechselsumme von 500 M. festgesetzt war und ich akzeptiert hatte, wäre die Sache erledigt gewesen. Aber . . . Nach 3 Tagen kam ich wieder zu V. — so hieß der Agent —, der mir nun erzählte, daß ich ja zwar 150 M. monatlich verdiente, im Interesse der glatten Abwicklung meines Wechselgeschäftes aber besser täte, sofort als Buchhalter bei ihm einzutreten, da er mir 250 M. zahlen konnte und allein nicht mehr imstande wäre, seine Geschäfte zu bewältigen. Zum Beweise zeigte er mir sein Kassenbuch und artige Massen von erledigten und neuen Aufträgen. Mein Versuch abzulehnen war wohl recht schwach, denn V. brauchte mich nur vor die Alternative stellen, „entweder Sie übernehmen den Posten, oder Sie bekommen kein Geld,“ und ich sagte zu. Meine Verbindlichkeit mit der D.-L.-G. versprach er mit Hilfe eines befreundeten Arztes zu regeln, nur dürfte ich keinen Schritt mehr in das Bureau der D.-L.-G. tun. Nach 2 Tagen

— während der ich mit Nachtragen ungebuchter Posten zu tun hatte — brachte er mir 50 M. als Anteil meines Gehaltes pro Juli von der D.-L.-G., 50 M. habe er dem Arzt gezahlt und 50 M. beanspruche er als Provision. Über das „Wie" seines Benehmens gegenüber der D.-L.-G. verweigerte er jede Auskunft. Am anderen Tage berichtete er mir, daß gegen meine Unterschrift allein der Wechsel nicht zu verwerten sei: ich möchte ihn doch von einem gutsituierten Bekannten akzeptieren lassen. „Ja, lieber V., dann dürfte ich mir ja bloß von solchem auch das Geld geben lassen." Er lächelte — nein, grinste —: „Die Unterschrift braucht ja nur auf dem Wechsel stehn, Sie lösen ihn ja doch selbst ein." Ich Esel ging auf den Leim! V. erhielt einen Wechsel mit Ts. Akzept! Nachts darauf drückte mich aber doch die Geschichte, ich ging also frühmorgens zu T., der auf der Bank des B.—er Kassenvereins angestellt war, erzählte ihm die Sache und bat ihn, bei Nachfrage die Unterschrift als die seine anzuerkennen. „Schön, das will ich tun, aber wenn's dazu kommt, daß ich die 500 M. bezahlen soll, tue ichs nicht!" Darüber konnte ich ihn beruhigen. Als ich zu V. kam, hatte die Kriminalpolizei seine Bücher und Papiere „zu den üblichen Revisionen" abgeholt, auch meinen Wechsel. V.s Rat folgend, ersuchte ich die Polizei gegen Einsendung einer Quittung, wonach T. mir die schuldigen 500 M. bezahlt, den Wechsel also wieder eingelöst hätte, diesen an T. auszuliefern. Gleichzeitig übergab ich V. einen neuen Wechsel. Die „Revision" dauerte nach V.s Angabe immer 3—4 Tage; während dieser Zeit mußte ich einige verfallene Wechsel kassieren. Dabei ging mir erst ein Licht, das heißt ein elektrisches Bogenlicht von mindestens 2000 Kerzen Stärke auf: Ich war einem ausgefeimten Wuchérergesellen in die Hände gefallen. Sein Geldmann — der sich selbst natürlich nur als Vermittler eines Kapitalisten bezeichnete — war ein Herr R., der am anderen Ende von B. wohnte. Also zu ihm: „Geben Sie mir, bitte, meinen Wechsel wieder." „Tut mir leid, habe ihn bereits meinem Auftraggeber zugesandt. Morgen bekommen Sie Ihr Geld!" Das Morgen kam. Gegen Abend — V. war ausgegangen — treten dieser, R. und ein dritter Mann ins Bureau, schießen die Tür hinter sich ab und mit furchtbarer Entrüstung donnert mich R. an: „Der Wechsel ist gefälscht. Wir haben den Bankier T. als Zeugen." Ich berief mich auf V.s Anstiftung, kam aber damit an die Unrechten. Kurz, nachdem ich mich durch Hergabe meiner Uhr mit Kette, meines Geldes und eines Ringes von der angedrohten Anzeige und Verhaftung losgekauft hatte, stand ich auf der Straße: Fertig! Hätte ich Geld gehabt, hätte ich mir einen Revolver gekauft. So ging ich, halb von Sinnen, in den

Tiergarten hinaus, stierte, ohne einen Gedanken fassen zu können, auf einer Bank sitzend vor mich hin, hoffend, ein Blitz solle mich erschlagen. Schließlich schlich ich mich heim. Meine armen Eltern glaubten, mich nur tot wieder zu sehen, denn der Bankier T. war sofort, nachdem die Bande bei ihm gewesen und er den Wechsel vor ihren Augen zerrissen hatte — nur die Fetzen gab er ihnen wieder — zu meinen Eltern gefahren und hatte ihnen Mitteilung gemacht. Was nun?

Am gleichen Tage vormittags hatte die Inhaberin eines Posamentiergeschäftes meine Mutter mit der sie bekannt war, gefragt, ob ich nicht Lust hätte, in Buffalo in Nordamerika Stellung zu nehmen. Ein Verwandter habe dort eine bedeutende Zigarrenfabrik und schriftlich gebeten, man möge ihm doch einen tüchtigen, großen, kräftigen jungen Kaufmann hinüberschicken, der zunächst als Gehilfe arbeiten, später aber sein Schwiegersohn und Teilhaber werden könne. Das war Rettung. Allein, mein Vater war zu erbost über meine Schandtat, meine Mutter und ich selbst viel zu aufgeregt, um die Sache in Ruhe zu besprechen. Andern Tags vormittags besorgte ich mir einen Paß, abends 12 Uhr dampfte ich nach H. ab, ausgerüstet mit 100 M. Geld und einem Handkoffer voll Sachen. Über meines Vaters Freigebigkeit war ich zwar verblüfft, denn ich meinte, in H. ohne weiteres als Kohlentrimmer auf einem Postdampfer angenommen und so kostenlos nach New-York mitgeführt zu werden, mußte aber bald erkennen, daß die 100 M. zu nichts anderem dienen konnten, als mir einige Zeit Nahrung und Wohnung zu verschaffen, während 30 M. mehr genügt hätten, mich im Zwischendeck nach N.-Y. einzuschiffen. Nach zweitätigem fruchtlosen Suchen nach einer billigen Überfahrtsgelegenheit reiste ich über Osn.-W. nach Rotterdam und weiter nach Amsterdam. Bei netten rheinländischen Leuten bezog ich ein billiges Zimmer, erfuhr aber auch hier, daß an kostenfreie Fahrt nach Amerika, etwa als Schiffsarbeiter nicht zu denken sei. So tat ich mich denn nach einer Buchhalterstelle um, die mir auch nach einer Woche wurde. Eine Rohtabaksgroßfirma stellte mich mit 60 fl. monatlich ein. 60 fl. sind 100 M. und bei etwas starker Einschränkung reichte es. Auf Ersparung der von hier aus nur 80 Mark betragenden Passagekosten nach N.-Y. war wenig Aussicht. Nun war ich auch nicht der Mann dazu, dauernde Einschränkung zu ertragen, und verlangte bereits am 1. Oktober Gehaltserhöhung. Darüber kam es zwischen meinen jüdischen Chefs und mir zum Streit, und am Ende des Liedes brach ich kurz das Verhältnis. Leider verließ mich aber auch mein Glück im Stellungfinden. Ich bummelte den ganzen Monat, Vater mußte wieder um Geld gebeten werden; er beharrte aber darauf, daß ich

mich nach Amerika „hinüberarbeite“. Das sollte von England aus eher möglich sein. Über Rotterdam-Harwich kam ich Ende Oktober nach London, tappte in Unkenntnis der Verhältnisse und auch wohl infolge nervöser Aufregung durch eine fürchterliche Überfahrt ins Great-Eeastern-Hotel! Bei dem ersten Gang durch die Straßen kam mir mächtig die Lust an, in London zu bleiben. Mit dem Sohne eines der ersten Bankiers war ich befreundet. — Er war seinerzeit Volontär bei G. in B. Ihm schrieb ich um Vermittlung einer Stellung bei seinem Vater bittend, bekam aber keine Antwort, denn er war verreist. Bewerbungen bei anderen mir als Kundschaft meiner Lehrfirma bekannten Bankhäusern hatten auch keinen Erfolg. Also weiter. Mein Geld war wieder alle. Für einige Kleider erhielt ich 14 oder 15 sh. Den Rest meiner von Amsterdam aus mitgenommenen Effekten packte ich in eine Touristentasche und schnallte sie auf den Rücken. Samstags mittags fuhr ich dann einige Stationen weit nach Süden und nahm um $^1/_2$3 Uhr die Landstraße unter die Füße, in der Absicht, nach Southampton zu marschieren. Gegen 7 Uhr restaurierte ich mich in einem Dorfwirtshause etwas und marschierte dann weiter, in der Annahme, um 10 Uhr in einer kleinen Stadt (deren Name mir entfallen ist) Nachtquartier beziehen zu können. Es mochte etwa 9 Uhr sein, als ich an eine Weggabelung kam. Die Inschrift des Weisers war wegen der dichten Finsternis nicht zu entziffern, Zündhölzchen wurden vom Wind gelöscht. Nun, der rechte Weg schien mir zu stark westlich zu führen, ich ging also auf dem mehr südlichen, linken weiter. — Ja, nun muß es aber doch längst 10 Uhr sein? Doch ein Städtchen läßt sich nicht sehen; nicht 'mal ein Dorf, ja sogar kein Haus! Nur weiter. Endlich, in weiter Ferne Lichtpünktchen. Sie werden 'mählich größer. Aus ihrer Ordnung ist zu erkennen, daß sie einen Bahnkörper begleiten. Nun, wo eine solche Beleuchtung ist, kann auch eine Station nicht weit sein! Als ich endlich eine über die Bahnlinie führende Brücke betrat, schlug von der anderen Seite her eine Uhr. 1 — 2 — 3 — — — 10 — 11 — 12! So, so! Da dürftest Du Dich doch wohl richtig auf dem falschen Wege befinden. — Eine kurze Strecke weiter stand rechter Hand ein Gasthaus, freilich geschlossen. Ein Parterrefenster war noch beleuchtet. Also geschellt! Das Fenster öffnet sich, ich wünsche Nachtlogis. — Ja gern, doch ist es bereits 12 Uhr vorbei, es darf niemand mehr eingelassen werden. In der Stadt wäre aber sicher noch ein Gasthof offen. Ein paar hundert Schritte weiter: links ein Bahnhofsgebäude, so für eine Stadt von 8—10 000 Einwohner. Leider kein einladender, beleuchteter, offener Wartesaal. Weiter. — Der

Bahnhof scheint ziemlich weit vor der Stadt zu liegen; Straßenbeleuchtung ist nicht. Schließlich stolperte ich. Ein entflammtes Zündholz zeigte mir, daß ich mitten auf einem — Kirchhof stand. Ringsum lauter Grabhügel! — Bis dahin war ich — wie wohl die meisten Menschen mit nie reinem Gewissen — immer „graulich" gewesen; nun ich wirklich einmal in einer Lage war, die auch einem Beherzten auf die Nerven gegangen wäre, war alle Furcht verschwunden. Der Ausgang war gleich wiedergefunden. Da sah ich halblinks vor mir in Entfernung von einigen hundert Schritten eine brennende Laterne, ging darauf zu, und bald wurde wieder ein Stück weiter eine zweite sichtbar. Ehe ich jedoch die erste erreichte, verlosch sie, bald auch die andere. Stehenbleibend hörte ich verhallende Schritte, wahrscheinlich den Laternenverlöscher. Ein weiteres Licht leuchtete mir in dieser Nacht nicht mehr. Bald stand ich wieder dem Bahnhof gegenüber. Ich war müde; also kurz entschlossen trat ich in die kleine von 3 oder 4 Säulen getragene Vorhalle des Bahnhofs, nahm mein Ränzel vom Rücken, zog den Überzieher an und versuchte dann in einer windgeschützten Ecke kauernd zu schlafen. Das glückte auch. Doch schon lange vor 5 Uhr weckte mich der Frost. Ich zitterte am ganzen Leibe. Jetzt eine Tasse heißen Kaffee! Jawohl! Aber woher nehmen? Alles ist noch gerade so dunkel wie beim „Zubettgehen". Also weiter! Als die Sonne aufging, sah ich meine Besorgnis, auf falschem Wege zu sein, bestätigt, denn mein Weg führte mich südöstlich. Da war nun nichts mehr zu machen, und irgendwohin mußte ja auch er führen. Stundenlang war ich schon wieder marschiert, ehe ich das erste Dorf erreichte. Im Wirtshause frühstückte ich meinem Geldbeutel zuliebe so knapp als möglich. Der freundliche Wirt bestätigte mir auf meine Frage, daß ich am Abend vorher an jenem Kreuzwege mich hätte nach rechts wenden müssen, tröstete mich aber damit, daß der Weg, auf welchem ich mich jetzt befinde, nach Brighton führe und wegen seiner Schönheit oft Fußtouristen von London sähe. Und der Weg war in der Tat herrlich. Noch Vormittag erreichte ich die Wales-Gebirge, ein charakteristisches Hügelgelände von großer Schönheit. Leider stillte letztere meinen immer fühlbarer werdenden Hunger nicht. Ein kleines Dorf, das ich in den ersten Nachmittagsstunden erreichte, bot keine Gelegenheit einkehren zu können, und an der Tür eines Privathauses zu klopfen, vermochte ich nicht. Die Sonne neigte sich schon stark dem Horizonte zu, als ich, immer noch marschierend, an einem Felde mit Kohlrüben vorbeikam. Mein Magen gebot mir, so eine Rübe zu holen; aber zu stehlen war mir unmöglich. Dem Hunger gesellten

sich bald noch Müdigkeit und heftige Schmerzen an den Füßen hinzu; da endlich — es mochte wohl schon 6 Uhr sein — tauchte vor meinen Blicken ein Kirchturm und bald auch das dazugehörige Dorf auf — Shoreham. Ehe ich ein Wirtsschild erreichte, war es fast dunkel. Auf mein Läuten wurde mir geöffnet, die Besitzerin bedauerte aber — vielleicht nur wegen meines wenig salonmäßigen Anzuges — kein freies Zimmer zu haben und wies mich an ein anderes Gasthaus, wo ich freundlichst aufgenommen wurde. — — Meine Füße waren so wund, daß ich am liebsten hätte schreien mögen. Die Marschleistung war aber auch danach. Von Samstag ½3 Uhr nachmittags bis 12 Uhr und am Sonntag von 5 Uhr früh bis 6 Uhr abends, zusammen abzüglich der Pausen 19 Stunden mit 106 Kilometern! Anderntags schrieb ich wieder einen Brandbrief nach Hause und widmete mich im übrigen meinen kranken „Läufen". Sobald das erbetene Geld ankam, sollten aber meine Versuche, mich nach Amerika zu arbeiten, zu Ende sein; dann wird ein Billet nach Southampton gelöst und weiter Zwischendeckpassage genommen. Die nächsten Tage verkürzte mir eine wunderbar konstruierte Gitterbrücke, die in der Nähe des Ortes einen Fluß überspannte, und das Musizieren mit zwei Töchtern meiner Wirtin, die beide nette Singstimmen hatten und von denen die eine annehmbar Geige spielte. Endlich nach einer vollen Woche brachte der Postbote ein Avis über — — 2 £! In dem begleitenden Brief schrieb mir der Vater begreiflicherweise keine Schmeicheleien, mich daran erinnernd, daß ich nun schon nahezu 300 Mark von ihm bekommen hätte, womit ich doch schon zweimal in Amerika sein könnte. Sehr richtig! Aber doch falsch, wenn man bedenkt, daß ich in Wirklichkeit niemals soviel Geld in Händen hatte, um die Passage bezahlen zu können. — Was fange ich nun wieder mit 40 Mark an? Zahle ich die Zeche nicht, sitzt mir die Polizei im Nacken, ehe ich nach Southampton komme, ganz zu schweigen davon, daß mir die Wirtin viel zu wert geworden war, um sie zu betrügen. Am nächsten Morgen holte ich mir die 2 £ von der Post, setzte mich auf die Pferdebahn, um in dem 3 Meilen entfernten Brighton den deutschen Konsul ratfragend aufzusuchen. Ehe ich zu ihm ging, ließ ich mich verschönern. An der Kasse des Friseurs fiel mir dabei eine Ankündigung in die Augen: London — Paris 40 Francs! (Brigthon — Paris 25 Francs). Das war wieder eine Falle für mich. In Paris kannte ich ja an 20 Bankfirmen, eine davon wird doch wohl einen Platz für mich haben, dann kann ich ja, wenn auch vielleicht nur in Raten, der lieben Shornhamer Wirtin die schuldige Zeche zahlen!

Ich ging also nicht zum Konsul, sondern bummelte in der Stadt herum bis abends 10 Uhr, um welche Zeit der Zug abging, der mich nach Bridgeport-Newhavn bringen sollte, von wo aus der Dampfer nach Dieppe abging. Die planmäßige Zeit der Ankunft in B. war erreicht; der Zug rollte aber in gleicher Geschwindigkeit weiter. Da fragte ich den gerade den Wagen passierenden Schaffner wegen der Ankunft in B. „Ja, da hätten Sie auf der vorigen Station umsteigen müssen!" Das war ja nett. Der Mann musterte mich und meinte dann, wenn ich nicht ängstlich wäre, ließe sich vielleicht zu Fuß der Hafen noch rechtzeitig erreichen. Er nahm mich auf die Plattform mit hinaus, zeigte mir in einiger Entfernung einen hellen Streifen unmittelbar neben dem Geleise. „Das ist ein Übergang; da lassen Sie sich ruhig von dem Tritt herunterfallen, wie von einem fahrenden Trambahnwagen, nur weiter hintenüberlegen!" Und ich riskierte es, und es gelang. Wohl wurde ich noch einige Schritte weit mitgeschleudert, stolperte aber glücklicherweise nicht. Newhavn war durch hochmastige Bogenlampen beleuchtet, und eine gute halbe Stunde später betrat ich, eben noch rechtzeitig, das Schiff. Früh 4 Uhr kam dasselbe nach ruhiger Fahrt in Dieppe an, um 8 Uhr war ich in Paris. Möblierte Zimmer bei Privatleuten sind dort unbekannt, man wohnt in Hôtels garnis. So ein grausliches Unterkommen fand ich in der rue de Londres, unmittelbar am Bahnhof St. Lazare. Die Miete mußte ich für eine Woche im voraus zahlen. Dann schrieb ich nach Amsterdam um einen Teil meiner Sachen und nach Hause um — Geld, ferner an alle mir erinnerlichen Bankhäuser um Beschäftigung. Von letzteren erhielt ich aber weiter nichts als sehr hübsch stilisierte Ablehnungen. —

Ich muß mich jetzt auf die Aufzählung der wesentlichsten ferneren Ereignisse in meinem Leben beschränken, sonst würde ich in Wochen nicht fertig mit dieser Arbeit.

Meine Sachen kamen an. Nach Einlösung derselben besaß ich noch etwa 1 Frank! Von daheim kam weder Geld noch Brief. Der Vater war mit S. M. auf Jagdreisen und kam erst nach 3 Wochen in Besitz meines Briefes. 3 Tage lebte ich schon von nichts weiter als Wasser und gerösteten Kastanien, da verlangte die Zimmervermieterin weitere Zahlung; denn außer der 1. Woche waren nun schon weitere 4 Tage vergangen, ohne daß ich zahlen konnte. In meiner Angst sprach ich einen Polizisten um Rat an. Dieser führte mich auf das Bureau, und dort kam man mir zuvorkommend entgegen. Ich bezog ein hübsches Zimmer in der Invalidenkaserne, meine Mahlzeiten wurden mir in der Unteroffizierskantine angewiesen. Dort

stand auch ein Klavier, an das ich mich aus Langeweile setzte und spielte, was eine Einladung einiger Unteroffiziere für den nächsten Vormittag zur Folge hatte. Sie malten mir in blendendsten Farben aus, welche Karriere ich machen könnte, wenn ich als Musiker zur Fremdenlegion ginge, fanden aber damit bei mir keine Gegenliebe. Nun, das Frühstück am nächsten Tage war recht animiert und — als ich mich gegen Abend auf meinem Bett liegend fand, betraten drei camérades mein Zimmer und beglückwünschten mich. Wozu? Zum „freiwilligen" Engagement zur Legion. Unter einem acte d'engagement stand richtig meine, mir von diesen Edlen im Rausch abgegaunerte Unterschrift. Meine Proteste verhallten im Wind. Am nächsten Mittag dampfte ich, mit einer feuille de route und etlichen Franken Geld versehen, nach Marseille ab. Am 6. Dezember 1890 traf ich mit 11 Leidensgenossen beim 1. Fremdenregiment in Sidi-Bel-Abbes ein. Ein älterer Mann, der sich mir schon in Lyon angeschlossen und bereits einmal 5 Jahre in der Legion gedient hatte, stand wir während der ganzen Reise oder richtiger des ganzen Transportes zur Seite. Ihm vertraute ich eine schöne Zigarrentasche nebst goldenen Manschetten- und Vorhemdknöpfen, eine wertvolle Busennadel (lauter Konfirmationsgeschenke) und verschiedenes Anderes zur Aufbewahrung an, da ich wegen einer Hautkrankheit, die ich mir wahrscheinlich in dem Marseiller Fort zugezogen hatte, sofortige Aufnahme in die infirmerie erwarten mußte. Schuhmacher — so hieß der gute Kamerad — hatte sich aber während seiner früheren Dienstzeit naturalisieren lassen und wurde, da Franzosen in der Legion nicht dienen dürfen, mit 15 Tagen prison bestraft und dann hinausgeworfen. Damit meine Sachen nicht verloren gingen, nahm er sie mit. Das erfuhr ich aber alles erst im Januar, nach meiner Genesung. Gleich bei der Ankunft hatte ich mich zur Musik gemeldet und wurde infolgedessen während meiner Krankheit oft von Musikern — lauter netten Menschen — besucht. Am Sylvester — ich war schon Rekonvaleszent — holte mich ein junger Lazarettgehilfe — infirmier — aus meinem Zimmer mit der Frage: „Magst' einen Wein?" „„Selbstredend; wenn er nichts kostet!"" Er zog mich dann die Treppe hinunter in den Baderaum, wo er aus einer Ecke eine Kanne mit gut 5 Litern famosen Rotwein hervorholte. Die Qualität war die gleiche, wie diejenige des uns täglich verabreichten 1/4 Liter Wein. Den ersten Becher tranken wir auf gegenseitige Gesundheit, dann begann Weber: „Du bist doch auch nicht freiwillig hiehergekommen?" Ich erzählte darauf mein Schicksal, und er fuhr fort: „Paß' mal hübsch auf, was ich Dir jetzt sage. Aber Du darfst keinem je davon ein Wort sagen!"

Ich gelobte Schweigen. — „Ich heiße weder Weber, noch bin ich geborener Elsässer und 21 Jahre alt. Ich bin Luxemburger, mein Name ist . . . . . und habe vor 3¾ Jahren in Nancy unter Nennung eines falschen Signalements Engagement genommen, da ich damals noch nicht 16 Jahre alt war. Von Hause bin ich wegen eines schlechten Schulzeugnisses durchgebrannt. Also, die Papiere, die ich Ende März 1892 hier bei der Entlassung bekomme, sind für mich wertlos; aber Dir können sie davonhelfen. Schlag' Dir zunächst alle Desertiergedanken aus dem Kopf, denn ins Blaue hinein ist nicht durchzukommen. Bei der Musik hast Du es nicht schlecht, und die ⁵/₄ Jahre vergehen schnell. Natürlich mußt Du Dir rechtzeitig Geld besorgen. Verlaß Dich auf mich; ich halte Wort!“ Ich war baff! glaubte ihm aber. Dann feierten wir bei Brot und Wein Sylvester, bis der letzte Tropfen aus der Kanne war. W. brachte mich ins Bett, und am Neujahrstage früh war alles verschlafen. Anfang Januar wurde ich aus der infirmerie entlassen und sofort bei der Musik logiert. Die Kapelle des 1. Fremdenregiments war zu jener Zeit als die beste Militärkapelle Frankreichs — ausgenommen die der Garde républicaine — bekannt, stand unter Leitung des Mr. P., eines Bruders unseres elsässischen Reichstagsabgeordneten P., bestand aus 52 Mann, wovon 34 Deutsche, 5 Belgier, 3 Italiener, 2 Österreicher, je 1 Amerikaner, Schweizer und 5 Franzosen waren. Die Deutschen waren mit geringen Ausnahmen Deserteure und ehemalige Militärmusiker; darunter einer, der 1873 von der Okkupationsarmee in Dijon zurückgeblieben war, also bereits 19 Jahre diente. Er blies Klarinette, bratschte, soff und flog alle Monat 8—15 Tage ins Loch. Ihm zur Seite stand ein ehemaliger Metzer Dragonertrompeter, der es wegen seiner seltenen Nüchternheit in 3 Jahren auf 399 Tage prison brachte, er diente im 8. Jahre. Unter den Belgiern waren unsere beiden Korpsfriseure, 2 Leute, die bei 5 tägiger Löhnung von 35 centimes und ihren Einnahmen aus der Figarokunst „Ersparnisse“ machten. Sie tranken nur als Gäste, fanden aber stets Gastgeber. Von den Italienern taten sich 2 als élégants und Bordelldirnenliebhaber hervor. Einer von ihnen pflegte, wenn er betrunken heimkam, aus seinen Sachen das Bild seiner Mutter hervorzusuchen, fing dann untröstlich zu weinen an, schalt sich in den galligsten Ausdrücken, bis er wieder nüchtern war. Von den Österreichern war einer ehemaliger Stabstambour bei den Deutschmeistern, bei uns Tambour petit und gelegentlich Koch, d. h. wenn Miauhasen oder gar eine stattliche Viper oder auch ein wirklicher Hammeljüngling einem kleineren Kreise ein Extradiner verschafften. Der Spanier (de O.) war ehemaliger

Karlisten-Major und als Hautboisbläser, wie diese alle, etwas spleenig. Unter den Franzosen waren die beiden Kantiniers des Regiments Der eine besitzt seit 1895 eines der ersten Hotels in der Stadt Algier! Dann 2 Musikstudierende, die aber nicht das geringste vor anderen voraus hatten, und ein Unikum: M., der 1870 als Zuave bei Weißenburg kühn die Flinte — weggeworfen und mit den Händen — — um Pardon gefleht, dann einige Zeit in Mainz und Küstrin — die schönste Zeit seines Lebens — als Kriegsgefangener zugebracht hatte und seitdem „Mädchen für alles“ bei der Musik des 1. Fr.-Rgts. war, d. h. er trug bei seiner stattlichen Größe von ca. 1,5 m den Schellenbaum — eine Liliputausgabe der in Preußen üblichen —, oder schlug auf Märschen die Cimbals, blies alle möglichen Nebeninstrumente, bratschte annehmbar und trank nicht! Nach wenigen Tagen fand ich mir zusagende Kameraden in unserem großen Trommelschläger J. — Bruder der Schriftstellerin Sophie J. und ehemaliger Premierleutnant bei den 56ern in W. — und einem Heidelberger, der von Mannheim desertiert war. Sie blieben meine Gesellschaft bis zum letzten Tage. Der Dienst war weder umfangreich noch schwer, ließ also Zeit genug zum Beobachten aller Militär- und Zivilvorgänge. Die Verpflegung war nicht schlecht, die Besoldung miserabel.

Meinen Eltern hatte ich bereits von Marseille geschrieben, daß ich „Stellung nach Algier“ genommen hätte. Von der Legion schrieb ich nichts, da ich den Lauf der Dinge weder ändern, noch meinen Eltern zumuten konnte, sich mit meiner Lage zu befreunden. In Bel-Abbes angekommen, schrieb ich ihnen wieder und erhielt nun monatlich von Hause 10 Mark. Wein kostet dort 20 cts. per Liter, die Tasse arabischer Kaffee 10 cts. Monatlich einmal „dinierten“ wir in einem Hotel für 2 Franken pro Gedeck einschließl. Wein und Brot à discretion. Das war immer ein Fest, denn man fühlte sich Mensch.

So lebte ich, so gut und so schlecht es die Sehnsucht, aus dieser Sklaverei herauszukommen, zuließ, Monat für Monat dahin. Im Sommer 91 wurde ich Bibliothekar und bald darnach etatsmäßiger Musiker. Mr. P. hatte uns drei sehr gern, zeigte überhaupt den Deutschen große Sympathie. Aber so schön auch manche Stunde war — das Mitwirken in solchem Orchester ist allein schon ein hoher Genuß —, so schmiedete ich doch allerlei Pläne für eine Flucht, obgleich die Veröffentlichung der kriegsgerichtlichen Urteile (15—20 Jahre travaux publics, bezw. 10—15 Jahre travaux forcés für Desertion) einem den Mut zu nehmen geeignet war. Die Klügeren unter den zur Verurteilung gelangenden erwirkten sich durch irgend eine grobe

Beleidigung des Gerichts oder der Republik den Tod durch 12 Kugeln. Nach Weihnachten 91 schickte mir mein Vater 300 Mark Geld und Kleidung mit der Weisung, sobald als möglich via Marseille oder Genua nach Amerika zu dampfen, da der Buffaloer Herr, dem ich avisiert war, nochmals dringend um mich gebeten habe. Ja, vor ³/₄ Jahren wären die 300 Mark angebracht gewesen, aber jetzt? Keiner all der ausgeklügelten Fluchtpläne versprach sichern Erfolg, und blindlings dem „Glück“ vertrauen mochte ich nicht. So deponierte ich denn Geld und Kleider bei unserem Stammwirt, einem Spanier, trank nach wie vor nach dem Mittagessen um 5 Uhr meinen café maur, ging ein wenig promenieren, spielte dann meinen Skat und torkelte um 9 Uhr in die Kaserne. Zu meiner Schande sei es gesagt, es verging kein Abend, an dem ich oder richtiger wir nicht vollständig betrunken gewesen wären, wozu allerdings schon 1 Liter des schweren Weines genügte.

Am Karfreitag 1892 saß ich, so recht bis ins Innerste traurig, nachmittags um 5 Uhr bei meinem Stockfischgericht, als ein aus der Stadt kommender Kamerad mir mitteilte, daß der infirmier Weber auf mich warte. — W. war seit einem Jahre strafweise nach Ain-Sefra — letzte Station an der Nordgrenze der Sahara — versetzt worden und meinem Gedächtnis fast ganz entschwunden. Um so stärker wirkte jetzt diese Nachricht auf mich. Ich ließ Essen Essen sein und stürmte hinaus. Mit herzlichem „Grüß Dich Gott!“ steckte er mir einiges zusammengelegtes Papier in die Hand: „Steck's weg!“ Fragend schaute ich ihn an. Statt aller Antwort nahm er meinen Arm mit den Worten: „Laß uns einen Kaffee trinken gehen!“ Er wählte den Weg durch unbelebte Nebenstraßen. In einer solchen fragte er: „Hast Du Geld und Kleider bei der Hand?“ Ich bejahte. „Schön! Du mußt morgen früh um 8 Uhr als der liberé Weber nach Oran fahren, meldest Dich auf dem Fort St. Jean beim Kommandanten und erzählst ihm, Du habest in Ste. Barbe du Thelat heutigen Nachmittag den von der Grenze kommenden Zug verlassen, um Deine Zivilsachen von Bel-Abbes zu holen. Bei den Papieren findest Du ein Briefchen an ......, einen Elsässer, dem ich die erfolgende Metamorphose schon mitgeteilt habe. Wir waren im ganzen 7 Mann von Ain-Sefra, mit denen mußt Du also ganz Kamerad sein. — Ich dampfe noch heute Abend nach Tunis, wo mein Bruder seit einiger Zeit eine Apotheke besitzt, und tauche dort unter meinem wirklichen Namen auf. Du mußt mir dazu allerdings einen Anzug verschaffen. Pack es nur mutig an, laß Dich durch nichts verblüffen und es wird mit Gottes Hilfe gelingen.“ — Meine Sachen hatte ich

nach und nach in die Kaserne geschafft, einen Holzkoffer gekauft, und darin verpackt die Kleider und eine Menge Tonkin souvenirs bei dem Regimentsschuster eingestellt. — Mit dem ersten Schritt begannen aber schon die Schwierigkeiten. Es war streng verboten, irgendwelche Packete in die oder aus der Kaserne zu tragen. Als Bibliothekar der Musik war ich freilich schon oft mit Notenballen zum Chef gegangen oder von ihm gekommen, immerhin hatte der sergeant de garde die Pflicht, meine Packete zu revidieren, was freilich selten geschah. In die Kaserne zurückgekehrt — Weber saß in unserer Stammecke — zog ich J. ins Vertrauen, der zwar alles aufbot, um mich von dem „Selbstmord" zurückzuhalten, natürlich vergeblich. Einen leichten Anzug, Vorhemd, Kragen usw. schnürte ich zu einem kleinen Packet zusammen, das J. nehmen mußte, die übrigen Kleider, Wäsche, Schuhe usw. vereinigte ich in einem Ballen, dem ein aufgetrennter Hafersack einen ärarialischen Anstrich gab. Der Koffer mit all den teils wertvollen Tonkingegenständen — Tigerklauen, großen und kleinen Rahmen und anderen Schnitzereien aus Eisenholz, einen Yatagan u. v. a. — mußte zurückbleiben. Es war stockdunkel, als wir die Kaserne verließen, dazu wurde der Wachthabende durch einen betrunkenen Soldaten in der Wachtstube beschäftigt, der Posten nahm seine Instruktion betr. Packete nicht genau; ergo: wir kamen unangefochten hinaus. W. bekam das kleine Packet, die ihm weiter angebotenen 50 Franken lehnte er bis auf das Allernotwendigste für das Billet nach Tunis und zum Ankauf einer Kopfbedeckung ab. Wir trennten uns mit kurzem Abschied, und bis heute habe ich ihm noch nicht für seine vorbildliche Freundschaft danken können, da sein wahrer Name meinem Gedächtnis entfallen ist. Wollte Gott, daß ich ihm einmal begegnete! — Das große Packet gab ich unserem Wirt mit der Angabe, ich würde es am anderen Morgen abholen und dem abreisenden W. an den Bahnhof tragen. Gleichzeitig ließ ich mir von ihm den Rest meines Geldes geben. Der Skat kam an diesem Abend nicht zur Übung, und zum ersten Male seit langer Zeit kehrten wir nüchtern in die Kaserne zurück, simulierten sicherheitshalber aber die übliche Angetrunkenheit. J. versuchte immer wieder mich zurückzuhalten, sagte mir, als er einsah, daß nichts meinen Willen zu ändern imstande wäre, weinend Lebewohl und versprach mir, auf meine Meldung von der Ankunft auf neutralem Boden, eine mir schuldige Summe von 40 Franken sofort nachzusenden. Um 5 Uhr war Reveille, um 6 Uhr begann die Übungsstunde. Gleich nach dem Aufstehen sagte ich dem als sergeant de semaine fungierenden M., daß ich am vergangenen Abend

im Rausch in einer Buvette verschiedenes zusammengeschlagen hätte, und um der Anzeige zu begegnen, sofort zu dem Wirt gehen wolle, den angerichteten Schaden zu ersetzen. Wenn etwa der sous-chef meine Abwesenheit merken sollte, wisse er nur, daß ich zu Mr. P. gegangen sei. Zu diesen Gängen zum Chef hatte ich ein für allemal das Recht, zu jeder Tageszeit die Kaserne ohne Seitengewehr verlassen zu dürfen. Unser Wirt schlief noch. Ich wartete in einem nahen Hausgange etwa eine Stunde, endlich öffnete sich die gastliche Pforte. Zur Ermutigung nahm ich einen Kognak, dann den Ballen unter den Arm und trollte mich. An die Bahn zu gehen war noch viel zu früh; in der Stadt sich sehen lassen gefährlich. So schlich ich denn durch ein Nebentor in die Arabervorstadt, die aus großen Gärten und einem an diese grenzenden entsetzlich schmutzigen Dorfe besteht. Zwischen den Gärten entfernte ich von den Ärmeln meiner capotte die Musikerabzeichen — rote, goldumrandete Lyren. — Um 1/4 nach 7 Uhr langte ich in einer Spaniolenwirtschaft gegenüber der Einfahrt des weit vor der Stadt gelegenen Bahnhofes an, ließ mir Kaffee und Kognak geben und beobachtete scharf alles, was am Bahnhof vorging. Um 1/4 vor 8 Uhr kam ein Gefährt herangerollt: Mr. P.'s Phaeton! Donner und Doria! 's ist ja richtig: Der Chef geht ja zu einem an den Ostertagen in Algier stattfindenden Musikwettstreit als Preisrichter! Lieber Gott, hilf! Als ich den Bahnhof betrat, läuft mir gerade sein Kutscher in die Hände: „Ha, wo willst Du hin?“ „„Halt's Maul! Je ferrai la noce! Hier hast einen Fünfer!““ Bassigaluppi sah nur noch die 5 Franken und dachte an die Genüsse, die er sich dafür verschaffen konnte, an mich nicht mehr. Ins Vestibül tretend, sah ich Mr. P. am Billetschalter stehen, und ehe ich mich noch unsichtbar machen konnte, kam er auf mich zu: „Qu'est-ce que vous faites là?“ — Ohne besondere Erlaubnis darf kein Soldat den Bahnhof betreten! — „„Ah, Monsieur, ein Kamerad, der infirmier Weber, ist heute liberabel; ihm trage ich dies Packet an den Zug.““ — „C'est bon.“ — „„Gute Reise Mr.!““ — Er hatte das Fehlen meiner Abzeichen nicht bemerkt und verschwand im Wartesaal. Nun löste ich unter Vorlage des W.'schen Passes mein Billet nach Oran. Der Zug brauste heran. Mr. P. stieg in einen der ersten Wagen, hinter seinem Rücken bestieg ich den Zug. Die Wagentür öffnend, erkenne ich in demselben einen Bel-Abbeser Polizisten, von dem ich als Uniformträger natürlich nicht vorbeigehe, sondern kameradschaftlich neben ihm Platz nehme. Auf meine Frage erfuhr ich, daß die beiden Kinder, welche ihm gegenüber saßen, von ihm von Tlemcen abgeholt und in das Waisenhaus nach Oran kämen. Dann meinte

er, wie es denn käme, daß ich reise und überdies ohne meine Musikerabzeichen und ohne Seitengewehr. Ich sah ihn verständnislos an: Wie soll ich als infirmier denn zu Lyren kommen, und sintemal endlich die 5 Jahre herum wären, sei ich lieberabel, gestern von Ain-Sefra gekommen, um meine Sachen zu holen, und im Begriff, mich nach St. Jean zu begeben. Nun fuhr er schweres Geschütz auf: „Sie sind doch der Musiker K. und erst seit höchstens 2 Jahren im Dienst!“ Ich lachte: „„Auch Du mein Sohn Brutus? Hat man mir doch schon in Ain-Sefra gesagt, daß zurzeit bei der Musik ein Doppelgänger von mir sei; aber Sie sollten mich doch wahrlich besser kennen, wie ich 4 Jahre lang unter médecin-major Martin in Bel-Abbes zugebracht habe; mein Name ist W.““ Nach und nach fand er denn auch allerhand Anhaltspunkte, wodurch ich mich von dem K. unterschied. Ich gab dagegen zu, daß man in der Wüste sich eben schnell verändere und zumal in meinem Alter. Eine Friedenszigarre räumte schließlich die letzten Bedenken hinweg, und als es mir gelang, die wieder weinenden Kinder zu beruhigen, war er entzückt, denn er verstand wohl einen betrunkenen Spaniolen von der Straße zu boxen, aber mit Kindern umzugehen verstand er nicht. Wir näherten uns Ste. Barbre du Flelat, wo wir umsteigen mußten. Mein Anerbieten, die Kinder in den anderen Zug zu schaffen, wenn er mein Packet nehmen wolle, nahm der Polizist gern an. Bei strömendem Regen erreichten wir die Station. Schnell überflog ich die Situation, nahm das Mädel auf den linken Arm, damit seine Gestalt mein Gesicht gegen etwaige Blicke Mr. P.'s decke, den Buben an die rechte Hand und nun furchtlos hopp, hopp über 2 Geleise fort in den nach Oran gehenden Zug. Der Polizist kaufte in meinem Auftrage Orangen, eine Flasche Wein und Gebäck und fort ging's. Bevor wir Oran erreichten, dankte er mir bestens für meine Hilfe, wir lachten noch über meinen Musikerstand und schieden als gute Francais!

Nach der Ankunft in Oran eilte ich den Bahnhof zu verlassen, als mich ein sehr energisches „Halte là, légionair!“ stellte. Der Haltgebietende war ein bärtiger Spahisunteroffizier, Führer der Bahnhofspatrouille. Mir wollte das Herz hinunterrutschen! „Wo wollen Sie hin?“ — „„Aufs Fort St. Jean. Hier meine Papiere.““ — „Ich muß Sie auf die Hauptwache führen!“ — „„O, sergeant, dann komme ich vielleicht zu spät.““ Schließlich brachte mich denn einer seiner Leute aufs Fort. Der kommandierende Offizier war natürlich nicht vorhanden; wer hätte auch sonst den Spielball seiner Maitresse — ohne die der französische Offizier ganz undenkbar ist — abgeben sollen? Also nahm mich ein sergeant fourrier in Empfang. Aber wie! Ich

ließ ihn sich erst von seinem dienstlichen Zorn freireden und entgegnete dann bescheiden, daß die Sachen, welche ich von B.-A. geholt habe, mein ganzes Eigentum wären, und ich ihn bäte, mich doch damit zu entschuldigen. Da kam ich schön an. „Ihr feuille de route ist mir mehr wert als alle Ihre Sachen. Allez vous en!" Schnell wollte ich den Aufenthaltsraum der übrigen liberés aufsuchen, öffnete auch schon dessen Tür, als mich der Sergeant zurückrief: „O nein, mein Lieber, Sie werden erst am nächsten Mittwoch abgehen und so lange das prison beziehen!" Ich wollte noch bitten, unterdrückte es aber, als ich in sein puterrotes Gesicht sah. Ein Korporal steckte mich in den Kasten. Es war etwa 12 Uhr. Jetzt war die Stunde da, wo mein ganzes verlorenes Leben an meinem geistigen Auge vorüberzog. Wie würde es enden? Wohl kümmert sich 5 Tage in B.-A. kein Mensch um Dich; für so langes Ausbleiben gibt's nur 30 Tage prison. Aber Mr. P. wird am Mittwoch früh in die Probe kommen und nach Meldung meines angeblichen noce-Machens, an meine auffällige Anwesenheit auf dem Bahnhof denken und natürlich meine Verfolgung veranlassen. Und selbst wenn dies nicht geschah, so müßten die jeden Mittwoch von B.-A. nach Oran kommenden liberés mich zweifellos erkennen und verraten. Da konnte nur Einer helfen! Einer, den ich wohl nie vergessen hatte, mit dem zu verkehren aber immer so sehr wenig Zeit war! Ich kniete nieder und schüttete ihm mein ganzes Herz aus; je weiter ich aber kam, desto größer wurde der Ekel vor mir selbst. Konnte sich denn der gerechte Gott meiner überhaupt noch annehmen? Nein! Tausendmal nein! So schrie ich denn zu ihm um Erbarmung um meiner Eltern willen, um Gnade, um Vergebung. — — — Da drehte der Schlüssel in der Tür. Der Korporal machte mir ein Zeichen zu schweigen, reichte mir stumm meine Papiere und verschwand wieder. Was ist's. — Weiter beten! Da tönt draußen das Kommando: Abreisende Legionäre antreten! Jetzt folgte die Namenverlesung. — — — O Herr, erbarme Dich meiner! — — — 10, 12, 15 waren schon aufgerufen, da klirrt der Riegel meiner Tür, ein Wink und ich stand neben meinem Packen, der bereits am linken Flügel der kleinen Kolonne lag. „Weber". — „„Présent!"" Doch während der Sergeant den Namen las, polterte es rückwärts in seinem Zimmer gewaltig und eine große Katze schoß wie ein Pfeil heraus. Der Sergeant wendete sich schleunigst seinem Zimmer zu und sah nicht die 6 verdutzten Gesichter, die sich auf mein „présent" mir zuwandten. „Par le flanc à droit! marche!" Trapp, trapp, trapp, trapp ging's aus dem Fort! — Ob Gott wohl heute noch Wunder tut? Ich frage es nicht mehr. Ich weiß: Ja!

— 20 Minuten später war der Hafen erreicht. Aber o weh! An dem Bootssteg steht eine ganze Kette von Militär- und Polizeiposten. Ich schrumpfte zusammen, denn mein Paß besagte: 1,68 m groß, während ich 1 m 77,5 cm messe! Jetzt setzte ich als Letzter den Fuß auf den Steg; niemand hindert mich! O diese Schufte: Sie wollen erst abwarten, bis sich auf meinem Gesicht ein Lächeln ob des Gelingens meines Streiches zeigt, um dann um so höhnischer Hand an mich legen zu können. Nichts dergleichen geschah! Von hausierenden Arabern und Spaniolen wurden noch Orangen, Feigen, Tabak erstanden, wobei ich mich immer möglichst abseits hielt, und nach einigen Minuten — 4 Uhr — gellte die Bootsmannspfeife über das Deck, die Brücke wurde abgeworfen und rasselnd fuhr der Anker aus der Tiefe empor; die Schraube begann zu arbeiten. Nun waren wir aus dem Hafen. Eigene Gefühle kamen über mich, während ich dem afrikanischen Boden Lebewohl winkte. Da legt sich mir eine Hand auf den Arm: „Gieb Acht, die anderen merken was!" Es war der Elsässer, dem ich W.'s Briefchen hätte geben sollen, der so sprach und fortfuhr: „Gelt, Du bist der K.?" Ich bejahte und versprach zugleich, daß mit der gemeinsamen Mahlzeit, zu der eben die Glocke rief, das „Merken" der anderen verschwinden solle. Damit lief ich der Kombüse zu, um den Wein für uns 16 in Empfang zu nehmen. Die Soldatenverpflegung an Bord dieser der Cie. maritime gehörigen Schiffe ist zwar sehr patriarchalisch — je acht Mann löffeln aus einem Kessel — aber sonst ausgezeichnet. Dazu bekommt der Mann zum Frühstück (10 Uhr) und zu Mittag (½5 Uhr) je ½ l Wein. Die bidous für letztere fassen 10 l und wurden immer voll verabreicht. Eines solchen Bidous wurde ich in der Kombüse habhaft und ging damit zu den um die Speisekessel gelagerten Kameraden, mich lachend als maître des boissons vorstellend, jedem seinen Becher füllend. Dabei rutschte von ungefähr jedem der 6 Ain-Sefraer ein 5 Frs.-Stück in denselben. Das löste den Bann. Weitere 10 l Wein, die ich mit ganzen 4 Frs. zu bezahlen hatte, erwarben mir denn auch die Sympathie der 9 Kameraden vom 2. Regiment.

Am 2. Ostertage nachmittags gegen 4 Uhr sollten wir in Marseille eintreffen, indessen kam gegen Morgen des Osterfestes — an das ich in der tollen Aufregung mit keinem Gedanken dachte! — eine so steife Brise auf, daß es bald hieß: „In die Kabinen. Deck klar. Luken dicht!" Nun konnte ich infirmiers-Dienste leisten, wozu mich die als Musiker genossene Ausbildung als Krankenwärter wenigstens etwas befähigte. Unsere „Charette" stampfte und rollte ganz entsetzlich. Das Sturmwetter ließ nicht nach. Am anderen Tage

Nachmittag hörten wir, daß wir vor dem nächsten Abend nicht in Marseille eintreffen würden. Mir wurde bunt vor den Augen. An verschwiegenem Orte schnitt ich aus meinen Kleidern die Erkennungsnummer heraus, zog auch den Elsässer zu Rat, um eventuell mich auf die Kameraden berufen zu können, denen ich mich so erkenntich wie möglich zeigte. Der Dienstag Abend kam, und wir waren immer noch auf hoher See! Endlich gegen 3 Uhr nachts näherten wir uns Marseille. Ausschiffung morgens 6 Uhr. Das Boot konnte nicht am Quai anlegen, also Ausbootung! Jawohl, oben auf dem Quai standen sie schon und erwarteten mich. Douaniers, Polizisten, Militärpatrouillen. Mit dem ersten Boot hinaus! „Halt! Zollpflichtiges?“ „„Nein!““ — „Passez.“ — Ja, was war denn das? — Die Patrouillen kamen lediglich, um uns in das als Depot dienende Fort zu begleiten. In der wohlassortierten Kantine lebte nun die ganze Kameradschaft auf meine Kosten, und der Kantinier war in bezug auf Preise einfach ein Filou! — Es hieß, um 11 Uhr könnten wir weiterreisen. Um 8 Uhr mußten wir antreten. Ein sergeant-major verkündete: „Wegen eines Zwischenfalles könnte die Abreise erst später erfolgen.“ Aha, da spielt schon der Telegraph! — Um 10 Uhr erneutes Antreten. „Alles da?“ „„Ja.““ „Weber!“ ““Présent!““ — O, wie hämmerte das Herz, als ich die Treppe zu der Galerie erstieg, von der der Ruf kam! „Vous partez pour?“ — — Ja, hörte ich denn recht? — — — „„Nancy.““ „Prenez, 17 Frs. 60 Cts.! Abreise wird noch bekannt gemacht.“ Am liebsten hätte ich laut gejubelt. Das durfte nicht sein. Und konnte nicht jede Minute eine andere Entscheidung bringen? — Die Aufregung, die stürmische Seereise, die letzte, kalte Nacht, alles wirkte zusammen, um mich in das Logis flüchten und Schlaf suchen zu lassen. Nach und nach kamen die Kameraden auch, und zu ihnen gesellte sich ein Legionär, der einige Zeit als Fieberrekonvaleszent in Frankreich zugebracht hatte und nun hier auf die nächste Überfahrtsgelegenheit wartete. Nach mancherlei Hin und Her hörte ich ihn fragen: wann der infirmier Weber liberabel wäre; seines Wissens sollte das doch vor Ostern sein? „Weber, der ist bei uns“, nahm einer vom 2. Regiment das Wort! Es gelang mir, aus dem halbdunklen Raum ungesehen hinauszuschlüpfen und mich in den Geschützpositionen zu verbergen. Um ½5 Uhr ging ich ruhig in die Kantine. Die Ordonnanzfütterung geschah in der bei den Logis gelegenen Küche. Dort aßen alle, die kein Geld hatten. Vor dem „Freunde“ war ich also um diese Zeit und später in der Kantine sicher, da nach 5 Uhr nur noch die Abgehenden und die Fortbesatzung diese frequentieren durften. Um 6 Uhr

wurde wieder angetreten und uns bekannt gemacht, daß die Abreise um 10 Uhr erfolge. Nun konnte ich nicht mehr an mich halten, und lustig krachten die Propfen in der Kantine. Kein Champagner, nur biederer Cidersekt. Endlich ging's auf 10! Geführt von einem Sergeanten und begleitet von einem Korporal, setzte sich der kleine Trupp nach dem Nordbahnhofe in Bewegung. Unterwegs kam ich mit dem Führer in das gesuchte Gespräch und konnte ihn unauffällig am Bahnhof zu einem bock einladen. Seine Reisezielliste gab er darum dem Korporal, der statt seiner die richtige Billetlösung überwachte, während wir dem kühlen bock zusprachen. Kurz vor Abgang des Zuges sagte ich dem Pflichteifrigen Adieu, löste ein Billet nach — — Belfort und geriet zufällig mit dem ebenfalls nach B. fahrenden Elsässer in ein leeres Kupee. Über Lyon, Dijon trafen wir am Freitag früh 6 Uhr in B. ein, wo ich bei einem deutschen Wirt Toilettenwechsel vornahm. Nun hätte ich die nahe deutsche Grenze überschreiten können, wollte aber in dem militärisch berüchtigten Mülhüse nicht dienen und beschloß deshalb durch die Schweiz weiterzureisen. Nächster Zug nach Delle 12 Uhr, Ankunft dort 1 Uhr, Weg 30 km. Aber was konnte alles bis Mittag passieren! Kurz entschlossen wanderte ich nach herzlichem Abschied und Behändigung eines Danklohnes für den hilfreichen Elsässer davon. Mehr laufend als gehend erreichte ich Schlag 12 Uhr die Grenze. Welcher Stein fiel mir vom Herzen, als ich den trikoloren Pfahl hinter mir hatte. Der schweizerische Zöllner hielt mich zwar, als er in meinem Packen die französische Uniform sah, für einen Deserteur. Der Paß beruhigte ihn. Am anderen Ende des Dorfes, gegenüber der Post, trat ich in eine kleine Wirtschaft und frühstückte. Dann schrieb ich J. und bat um sofortige Absendung der 40 Frs., denn meine Barschaft war arg zusammengeschmolzen. Schon öffnete ich den Mund, um der netten Wirtin, mit der ich ganz allein war, meine gelungene Flucht zu erzählen, da sah ich auf der Straße zwei französische Unteroffiziere kommen, die einen jungen Mann eskortierten. Auf meine erstaunte Frage, was denn diese französischen Soldaten in der Schweiz zu suchen hätten, sagte die Wirtin, daß der junge Mann wahrscheinlich ein Deserteur sei. Solche liefere die Schweiz zwar nicht an Frankreich aus, wenn aber die französischen Behörden den Aufenthaltsort eines Deserteurs wüßten, könnten sie ihn sich holen. — Holla, da hättest Du Dich ja beinahe schön in die Tinte gesetzt! — Ob Gott heute noch Wunder tut? —

(Fortsetzung folgt.)

II.

Zur psychologischen Tatbestandsdiagnostik.

Von

Hans Gross.

Ich habe der in diesem Archiv Bd. XV S. 72 ff. veröffentlichten und dort genauer ausgeführten Idee zweier meiner Schüler, Max Wertheimer und Julius Klein in Prag, von allem Anfange an das größte Interesse entgegengebracht, ohne aber von der praktischen Durchführbarkeit des Gedankens sofort überzeugt zu sein. Genaueres Eingehen auf die Sache, Versuche, im kleinen unternommen, und theoretische Überlegungen haben mich der jedenfalls interessanten Frage immer näher gebracht, und so beschloß ich, Experimente mit möglichstem Anschlusse an etwa denkbare praktische Verwertung in meinem kriminalistischen Seminare zu machen, zumal sich in demselben eine erfreulich große Anzahl von jungen Leuten befindet, die überhaupt mit Eifer und Verständnis auf moderne, theoretisch-kriminalistische Untersuchungen eingehen.

Ich veranlaßte also zuerst einen der jungen „Erfinder" [1]), Herrn Wertheimer, einen namentlich psychologisch hochgebildeten Kandidaten, im Seminar einen Vortrag über seine Methode zu halten, der unter den Zuhörern größtes Interesse erregte. Einer derselben, der eben erst promovierte Dr. Alfred Groß, studierte die Frage näher und erklärte sich bereit, im Seminar als Experimentator einen Versuch mit einer entsprechenden Zahl von Studenten vorzunehmen. Die Vorbereitungen zu diesem Experiment wurden sorgfältig gepflogen, nach Tunlichkeit Fehlerquellen ausgeschaltet, die Rollen verteilt und

1) Ich muß im Interesse der beiden jungen „Erfinder" ausdrücklich bemerken, daß ich durch dieselben zwar von der Sache unterrichtet wurde, als sie kaum mehr als eine Idee war, daß ich auch Gelegenheit hatte, die Entwicklung der Arbeiten Punkt für Punkt zu verfolgen, daß aber doch der Gedanke und die Durchführung der Methode einzig und allein den Herren Wertheimer und Klein zugehört.

endlich wurde der Versuch, wie ich im voraus bemerke, mit vollständigem Erfolge, am 8. Februar 1905 vorgenommen. — Bevor ich auf das Experiment selbst genauer eingehe, halte ich es für nötig, aus der genannten Abhandlung von Wertheimer und Klein dasjenige hervorzuheben, was für unser Experiment maßgebend ist; auch mehrere Ergänzungen seien angefügt. —

Wertheimer und Klein haben eine Methode aufgegriffen, welche von mehreren Psychiatern, namentlich Kräpelin, Bleuler, Jung, Riklin u. a. zu freilich ganz anderen Zwecken angewendet wird; man nennt sie die Assoziationsmethode, deren Wesen darin besteht, daß man dem zu Prüfenden eine Anzahl von Worten (sogenannte Reizworte) mit der vorausgegangenen Aufforderung zuruft, auf jedes Wort möglichst rasch dasjenige Wort zu sagen, welches ihm zunächst einfällt — d. h. die Assoziation zu nennen. Es ist nun charakteristisch, wie verschieden die Menschen assoziieren, einer so, der andere anders, derselbe einmal so, einmal anders; man hat auch vermocht, gewisse Gruppen zu bilden (flache, äußere, innere, alliterierende, unterscheidende usw. Assoziation). Nehmen wir an, es werde ein Wort, z. B. „Licht" einer Reihe von Menschen nacheinander zugerufen. A sagt darauf: „finster" (gegensätzliche A.); B: „Luft" (alliterierend); C: „Kerze" (zusammengehörige A); D: „Schmerz" (innere A, weil er sich vor kurzem den Finger gebrannt hat); E: „Maus" (ganz unzusammenhängende A.); F: „Zündholz" (ursächliche A.); G: „es werde!" (retrograde A.: „es werde Licht!) usw.

Die Psychiater hoffen nun, daß man bei Assoziationsversuchen mit Geisteskranken aus der Art der individuellen Assoziation werde distinguierende Gruppen bilden können, und in der Tat haben z. B. Jung und Ricklin zum mindesten feststellen können, daß geistig wenig Entwickelte so zu sagen überhaupt nicht eigentlich assoziieren, sondern mit einem Satze, einer Definition, einer Beschreibung antworten[1]). Ein Schwachsinniger würde z. B. auf das genannte Reizwort „Licht" etwa sagen: „Das ist, wenn es Tag ist" oder: „Das hat man angezündet" usw. Wertheimer und Klein haben nun diese Methode, aber nur diese akzeptiert und sie, völlig umgestaltet, für kriminalistische Zwecke zu verwerten gesucht.

Sie sagen: Wenn man jemandem, der eine Lokalität, einen Vorgang, ein Ereignis kennt, eine Reihe von Reizworten zuruft, von welchen einige auf diese Lokalität, diesen Vorgang, dieses Ereignis

1) Jung-Ricklin, „Diagnost. Assoziationsstudien" in Journ. f. Psych f. Psych. u. Neurol. Bd. III.

Bezug haben, so wird er mindestens einige Worte als Antwort nennen, die sich aus seiner genannten Kenntnis ergeben, und die er nicht hätte brauchen können, wenn er die Lokalität, den Vorgang, das Ereignis nicht gekannt hätte; er verrät also durch seine Assoziationen seine Kenntnis vom Tatbestande. Daß dies tatsächlich so wird, ergibt sich aus der sogenannten „Zwangsmäßigkeit der Assoziationen". Hierfür gibt es genug Beispiele. Jedermann kennt die Zwangsmäßigkeit in der Assoziation von Ding und Namen; ich kann keinen Sessel anschauen, ohne daß mir sein Name „Sessel" einfällt, und höre ich das Wort „Sessel", so habe ich auch die Vorstellung eines Sessels. Mitunter können Assoziationen geradezu qualvoll werden, und manche von ihnen sind namentlich dann nicht auszuschließen, wenn man ihr Eintreten verhindern will.[1])

Ähnliche zwangsmäßige Assoziationen zeigen sich nun bei jedem der schon zahlreich vorgenommenen Versuche, indem jede Versuchsperson erklärt, es sei einfach unmöglich, der Assoziation und deren Wiedergabe auszuweichen, selbst wenn man sich dies nachdrücklich vornimmt; ja je mehr man sich dagegen wehrt, desto sicherer sagt man das verratende Wort.

Denken wir uns die Sache nun ins praktische gewendet. Es soll festgestellt werden, ob der Verdächtige an einem bestimmten Orte war, an dem ein Verbrechen verübt wurde; er leugnet, je dort gewesen zu sein. Der Experimentator, das ist Untersuchungsrichter, sieht sich den Tatort genau an und notiert sich dort befindliche, charakteristische Gegenstände. Nun ruft er dann dem Versuchsobjekte, das ist Verdächtigten eine Reihe von Reizworten (mit der bekannten Aufforderung) zu — zuerst vollkommen gleichgiltige Worte, dann für den betreffenden Ort charakteristische, wieder gleichgiltige, wieder ein charakteristisches usw. Behauptet wird nun, daß der Verdächtige, wenn er den Tatort kennt, das ist schuldig ist, mindestens auf einige charakteristische Reizworte mit Assoziationsworten reagiert, die er nicht hätte sagen können, wenn er den Tatort nicht gekannt hätte. Natürlich wird ein vereinzeltes Wort nichts bedeuten, wenn er aber wiederholt charakteristisch assoziiert, so wird zum mindesten der Verdacht gerechtfertigt sein, daß dies nicht Zufall ist.

1) Sehr bezeichnend ist hierfür die alte Anekdote von dem Zauberer, der den anderen die Kunst Gold zu machen lehrte, aber beifügte: er dürfe bei der ganzen Manipulation nicht an ein Rhinozeros denken. Selbstverständlich mißlang jeder Versuch, da der Adept zwangsmäßig jedesmal an besagtes Tier denken mußte.

Hierzu kommt noch, daß der Wille des Objektes hier wenig vermag; würde der Verdächtige z. B. die Probe ganz ablehnen oder nach jedem Reizwort auffallend lange nachdenken, oder immer nur abwechselnd z. B. „schwarz“ oder „weiß“ sagen, so wären diese Umstände allein genügend, um wachsenden Verdacht zu rechtfertigen.

Viel wichtiger als zur Überweisung eines Schuldigen, könnte aber die Methode zur Dartuung der Unschuld eines Verdächtigten werden; wenn sich einer durch gewisse charakteristische Worte verrät, so kann er der Schuldige sein, aber Zufall ist doch nicht ausgeschlossen. Wenn einer aber unbefangen und rasch antwortet und sich auch bei längerer Reihe von Reizworten nicht ein einziges Mal verrät, dann ist seine Unschuld nahezu sicher erwiesen. In dieser Richtung sind also von der neuen Methode unschätzbare Vorteile zu erwarten.

Alle diese Umstände sollten nun durch unser Experiment geprüft werden und zwar an einem Zimmer als Objekt, welches einer der Mitwirkenden zur Verfügung stellte. Die Rollen waren so verteilt:

Herr Dr. Alfred Groß als Experimentator;

Herr L. stellte seine Stube zur Verfügung;

Herr I, II, III, IV, V, VI, VII sollten die Versuchsobjekte sein;

Zwei Herren boten ihre Hilfe als Stenographen für den Versuch an;

Ein Herr übernahm die Zeitmessung zwischen Reizwort und Antwort.

Nun wurde verabredet, daß Herr L. zuerst dem Dr. A. Groß seine Stube eingehend zeigen sollte und daß er dasselbe an einem anderen Tage mit irgend einem der Herren I—VII vornehmen sollte, wobei Dr. Groß natürlich nicht wissen sollte, welchem Herrn das Zimmer gezeigt wurde; die übrigen Herren sollten selbstverständlich das Zimmer nie gesehen haben; sie waren also die „Unschuldigen“, nur einer war der „Schuldige“ und Sache des Experimentators war es nun, durch die Assoziationsmethode den „Schuldigen“ aus den 7 herauszufinden.

So war ihm gesagt worden; tatsächlich wurde aber, um die Sache zu erschweren und das Experiment exakter zu gestalten, das Zimmer zwei Herren gezeigt — es waren also 5 „Unschuldige“ und 2 „Schuldige“. Das Experiment selbst wurde im gewöhnlichen Hörsaale vorgenommen und zuerst die Reihenfolge der 7 Objekte durch das Los bestimmt, damit die „Schuldigen“ völlig zufällig unter die „Unschuldigen“ gemengt wurden. Nr. I blieb im Saale und nahm

vor dem Experimentator, mit dem Rücken gegen die anwesenden übrigen Studenten Platz, die Herren Nr. II—VI begaben sich in einen anderen Hörsaal und wurden der Reihe nach vorgerufen, so daß jeder Vernommene die übrigen noch nicht gehört hatte. Nur eines der Objekte, Nr. VII blieb die ganze Zeit anwesend, um zu erproben, ob dieser Umstand irgend einen Einfluß auf seine Aussage haben würde. Herr L., der das Zimmer zur Verfügung gestellt hatte und also von allem unterrichtet war, saß hinter dem Experimentator, um nicht durch unwillkürliches Mienenspiel bei verratenden Assoziationen dem Experimentator Anhaltspunkte zu bieten.

Dieser hatte sich eine Anzahl von 100 Worten auf einem Bogen notiert und rief diese als Reizworte den einzelnen Objekten zu, so daß allen 7 dieselben Worte in derselben Reihe vorgesagt wurden. Es war auch verabredet worden, daß die Versuche jedenfalls mit allen 7 Objekten zu Ende geführt werden sollten, selbst wenn der Experimentator schon früher die Überzeugung bekommen hätte, daß er den „Schuldigen" bereits „entdeckt" hat. Den Stenographen wurden rastrierte, mit Nummern versehene Bogen, je einer für jedes Objekt, gegeben, so daß sie nur die Antworten, nicht die Reizworte zu verzeichnen hatten.

Es scheint notwendig vor Schilderung des Ergebnisses des eigentlichen Assoziationsversuches eine skizzierte Darstellung über das in Frage stehende Zimmer zu geben:

Dasselbe liegt in Prag-Weinberge, Parkstraße 3, III. Stock. Man gelangt durch eine Gittertüre in ein geräumiges Vorzimmer, dann in das Zimmer selbst. Dieses war reichlich mit Inventar ausgestattet und wurde die Versuchsperson, um starke Eindrücke zu erzielen, auf die einzelnen Gegenstände besonders aufmerksam gemacht. Zur Rechten der Türe steht ein Spiegel und Bett, daneben ein Nachtkasten, welcher, um den Eindruck zu verschärfen, nicht die gewöhnlichen Utensilien, sondern Bücher enthielt (der Erfolg ist auch wirklich nicht ausgeblieben). Ofen und Divan zeigen nichts Auffälliges. Auf dem Schreibtisch befand sich eine Papierschere, Speemanns „Goldenes Buch der Kunst", ferner ein Schwerstein, ein „Löwe von Luzern", der von einem Pfeile durchbohrt, schmerzhaften Gesichtsausdruck zeigt; eine Inschrift lautet: „Fidei ac Virtuti Helvetiorum"; ferner ein Buch mit dem Bildnis Richard Wagners; außerdem wurde der Versuchsperson ein Selbstporträt Dürers gezeigt. Besonders in die Augen fallen die mit roten Karrees bemalten Fensterscheiben. Auf dem Tische stand eine kleine Statuette von Hans Sachs, daneben lag ein venetianischer Dolch nebst anderen unbedeutenden Nippsachen. Als Bilder

wären zu nennen ein gemalter Engel, ein Bild mit Ausblick auf Innsbruck vom Isel aus gesehen, dann Berchtesgaden, Großglockner mit Glocknerwand. Schließlich waren neben dem Fenster nebst einer Erinnerungsmedaille an ein Genfer Musikfest, Tanzkarten aufgehängt.

In der nachfolgenden Tabelle stellt nun die erste Reihe die vom Experimentator zugerufene Folge der Reizworte dar (fett gedruckt); die nächsten Reihen bringen die Antwortsworte (Reaktionen) der 7 Versuchspersonen. Jene Worte, welche Kenntnis verrieten (also bei Versuchsperson II und VI) sind gesperrt gedruckt. Ein Gedankenstrich (statt des Reaktionswortes) bedeutet, daß eine Antwort innerhalb von 5 Sekunden überhaupt nicht erfolgt ist.

Nach Schluß der sieben Vernehmungen erklärte nun der Experimentator mit voller Bestimmtheit, daß nicht eine, sondern zwei Personen das Zimmer gesehen haben müssen und zwar Nr. II und VI — was auch tatsächlich richtig war.

Hierzu bemerkt nun der Experimentator noch mit eigenen Worten:

„Bei den Versuchen habe ich folgende Wahrnehmungen gemacht: Während die Unbefangenen durchwegs mit ruhigem, oft heiterem Gesichtsausdrucke antworten und man ihnen schon nach den ersten Worten ansieht, daß es ihnen offenbar auf das gerade gewählte Wort nicht ankommt, zeigen die „Schuldigen" eine peinliche Ruhe — um nicht aufzufallen — und verlieren dieselbe sofort, wenn sie der Untersuchende plötzlich anblickt. Praktisch dürfte es sein, die zu untersuchende Person bei irrelevanten Worten nicht anzusehen, um dieselbe in Ruhe zu wiegen, bei den Komplexworten aber plötzlich anzublicken, was bei der „schuldigen" Person die größte Konfusion erzeugt. Auf Seite des Untersuchenden erscheint eine heitere Miene angezeigter als eine strenge, weil letztere die zu untersuchende Person nur noch mehr zum „Sichverstellen" anregte. Praktisch erscheint es auch, bei jenen Komplexworten, welche lokale Beziehung haben, länger zu verweilen, und allenfalls wieder auf dieselbe zurückzukommen. Der untersuchenden Person ist es leicht möglich, sich an das fragliche „lokale" anzuschließen und dies auszunützen (vergleiche VI Nr. 91 ff.). Die Anwesenheit einer unbefangenen Person bei der Vernehmung anderer Personen scheint keinen besonderen Einfluß auszuüben; so war die VII. Versuchsperson bei allen vorangehenden Versuchen anwesend und hat nichtsdestoweniger doch ganz unbefangen geantwortet. Koordinationen und Koexistenzen („Engel — Bengel", „Licht — dunkel") sind sehr häufig.

Bei den Assoziationen wird oft mit von früher „bereiten"

Worten geantwortet. Daher wäre bei den Reaktionen dann, wenn auf ein Komplexwort unbefangen (i) reagiert wird, die nächstfolgende Reaktion genau zu beachten.

Versuchsperson VII z. B. fiel auf Berlin „Wasserkopf" ein, der sprachliche Klang „in" am Ende des Wortes überwog aber und brachte die Klangreaktion „Wien"; dafür reagierte Versuchsperson auf das folgende „Polizei" — anscheinend sinnlos — mit „Wasserkopf".

Eine ähnliche Erscheinung ist die Perseveration das ist die „Assoziation auf vorher vorgekommene Worte" und besteht darin, daß eine Assoziation eine oder mehrere folgende Reaktionen beeinflußt. Versuchsperson V z. B. reagierte auf „Tabak" mit „Trafik" dachte dabei — nach eigener Aussage — an eine Spezialitäten-Trafik und reagierte dann auf „venetianisch" — an sich sinnlos — mit „Spezialität". Sehr interessant reagierte die schuldige Person VI in beschwerender Weise auf Theater — Garten, — neben dem Hause in welchem sich das fragliche Zimmer befindet, ist ein Theatergarten — welche Vorstellung offenbar so stark war, daß sie auf das folgende Reizwort Bahnhof mit „daneben" reagierte.

Schließlich zeigten sich auch in mehreren Fällen egozentrische Reaktionen, welche direkte Ichbeziehungen enthielten. So antwortete Versuchsperson VI auf Student „Jurist", und reagierten Versuchsperson III, V und VI auf „Jurist" mit „3. Jahr, 4. Jahrgang resp. 4. Jahr".

Als auffallend sei noch bemerkt, daß einige unscheinbare Antworten in unserem Falle von Bedeutung waren. Die Antwort VI, 31 (Madonna — Rafael) wurde hervorgerufen, weil Versuchsperson ausdrücklich erklärt wurde, daß das im Zimmer hängende Engelbild einer der Engel der Madonna von Rafael sei.

Ebenso dürfte wohl die sonst naheliegende Antwort „elektrisch" auf Licht dadurch ausgelöst worden sein, daß der Versuchsperson bei ihrem Besuche — am Tage — das elektrische Licht demonstriert wurde.

Antwort 71 „Titelblatt" auf „Titel" hat wohl darin seinen Grund, daß Versuchsperson von dem aufliegenden „Buch der Kunst" bloß das Titelblatt gezeigt wurde.

Auffallend ist es, wie Versuchsperson VI von Reizwort 91 an in das complexe Reagieren gelangt, nicht mehr im stande war, auf Complexworte einfach zu reagieren.

Rücksichtlich der Zeiten, in welchen geantwortet wird, kommt es viel auf den Bildungsgrad der zu untersuchenden Person an. Auf ein besonders rasches Antworten hinzuarbeiten, erscheint wohl über-

Z	Reizreihe	Versuchs-Person I	Versuchs-Person II	Versuchs-Person III	Versuchs-Person IV	Versuchs-Person V	Versuchs-Person VI	Versuchs-Person VII
1	**Lampe**	Tisch	Schirm	Schirm	Licht	Schirm	Licht	hell
2	**Student**	Mädchen	Gas	Bett	Tisch	Bett	Jurist	Kuleur
3	**Wetter**	Sonne	Sturm	schlecht	Bett	Kasten	schlecht	heiß
4	**Traum**	fein	Schauer	dunkel	steil	Regen	neben	schwer
5	**Zimmer**	Lampe	Fenster	hell	Bett	Fenster	Mann	klein
6	**Platz**	Baum	Kommissär	leer	Ecke	Buch	Kommando	groß
7	**Stiege**	Haus	Geländer	hoch	Stufe	Tisch	Stiegenhaus	Holz
8	**Gittertüre**	Türe	Schloß	niedrig	Schloß	finster	Schloß	Eisentüre
9	**Himmel**	Stern	Erde	blau	Riegel	blau	finster	Erde
10	**Teppich**	Stock	Klopfer	grün	Boden	Vorhang	Boden	leicht
1	**Freund**	Mensch	Feind	schlecht	Fuß	Liebe	Feind	Feind
2	**Sonne**	Mond	Mond	sehr hell	Mond	Regen	Mond	Mond
3	**hell**	dunkel	dunkel	keine	Sterne	dunkel	licht	dunkel
4	**Mond**	Blitz	Stern	nein hell	licht	finster	Stern	Stern
5	**trüb**	schön	hell	ja	Augen	egal	finster	Wasser
6	**Prag**	—	Saaz	nein	Böhmen	Uhr	Stadt	Moldau
7	**Winter**	Sommer	Sturm	nicht verstanden	Österreich	Wetter	Sommer	Sommer
8	**Blume**	Garten	Topf	schön	Frühling	Salz	Mohnblume	Sonne
9	**Landschaft**	Himmel	Gemälde	hoch	Fenster	Topf	schön	Bild
20	**Haus**	gut	bunt	ja	Zimmer	Uhr	hoch	Hütte
1	**Weinberge**	Prag	Stadt	ja	Prag	Schirm	Vorstadt	Žižkov
22	**Parkstrasse**	32	(Pause) 25	2	Gasse	Garten	Nummer	Park
3	**Stockwerk**	2	2	3	Stock	2	3	Parterre
4	**Nummer**	5	Gas	ja	4	15	6	2
5	**Eisenbahn**	Wagen	Zug	Geld	Schiene	Bahnhof	Kupé	Bahnhof
6	**Wand**	—	Gemälde	ja	weiß	Waggon	hoch	Teller
7	**Gemälde**	Bild	Galerie	nein	Öl	Schirm	schlecht	Bild
8	**malen**	Maler	Künstler	viele	Bild	Zimmer	Pinsel	Pinsel
9	**Bilder**	Teufel	Hand	nein	Farbe	schön	Buch	Erde
30	**Engel**	milder	Flügel	ja	Gott	miserabel	Bengel	Teufel
1	**Madonna**	heilig	Leonardo da Vinci	a ja ja	Himmel	Bild	Rafael	Jesus
2	**Rafael**	Kirche	Künstler	Gemälde	Bild	Maler	Künstler	Maler
3	**Theater**	Haus	Vorstellung	nein	Stück	Vorhang	Garten	Vorhang

4	**Bahnhof**	Eisenbahn	Eintrittskarte	ja	Zug	Karte	daneben	Eisenbahn
5	**Kunst**	—	Wissenschaft	ja	Maler	Gemälde	schlecht	schwer
6	**Berchtesgaden**	Bergvolk	Ort	Stadt	Salzburg	Wazmann	Vorstadt	Berg
7	**Innsbruck**	Stadt	Hauptstadt	Stadt	Tirol	Hofkirche	Hauptstadt	Isel
8	**Alpen**	Gebirge	Gebirge	groß	Gebirge	Schaner	Gebirge	Berg
9	**Grossglockner**	Berg	Fluß	3800	Berg	Hütte	Berg	Hütte
40	**Gebirge**	Schnee	häßlich	Alpen	Berg	Weg	Alpen	klein
1	**schön**	schlecht	Tal	sehr schön	häßlich	Faß	häßlich	groß
2	**Geographie**	Geschichte	Geschichte	schlecht	Wissenschaft	gut	Geschichte	Kunst
3	**Freiheit**	Rest	Knechtschaft	angenehm	Knechtschaft	Kalender	Vaterland	Sklave
4	**lieblich**	lieblich	angenehm	sehr schön	schön	häßlich	in d. Bräute Locken	anmutig
5	**treu**	falsch	untreu	ja	angenehm	scheußlich	Freund	untreu
6	**Licht**	hell	dunkel	hell	Finsternis	finster	elektrisch	Dunkel
7	**Elektrizität**	Dampf	Leitung	große Werke	Kraft	Werk	Lampe	Dampf
8	**Kraft**	Maschine	Anlage	elektr. Kraft	Element	übertragen	Moleküle	schwach
9	**warm**	kalt	Wasserheilanstal	heiß	kalt	kalt	kalt	heiß
50	**Kleidung**	Schneider	Stück	leicht	Hülle	Winterrock	Hülle	Sommer
1	**freundlich**	—	nett	—	Boden	feind	feindlich	unfreundlich
2	**Jurist**	Mediziner	Student	—	Wissenschaft	3. Jahrgang	4. Jahrgang	Mediziner
3	**Vater**	Mann	Sohn	nein	verwandt	Mord	Mörder	Mutter
4	**Stand**	sehen	Lebensweise	3. Jahr	hoch	wahr	Hofrat	Vorstand
5	**Knabe**	Mädchen	Mädchen	Herr	Geburt	Jüngling	Jüngling	Mädchen
6	**Staat**	Vogel	Organisation	Beamte	Ordnung	Vorlage	Österreich	Land
7	**Prokuratur**	Behörde	Finanz	Finanz	Finanz	Finanz	Finanz	Finanz
8	**Mobilar**	Möbel	Evakution	schön	Möbel	Oberleutnant	gediegen	Holz
9	**Fauteuil**	Tisch	Sitz	groß	Gegenstand	Sessel	Teppich	unten
60	**gegenüber**	nebenan	Bühne	Wand	vis à vis	vis à vis	vis à vis	Eisen
1	**Ofen**	Herd	Putzer	Schirm	Tür	Schirm	Ofenschirm	schwarz
2	**Eisen**	Stahl	Händler	Manufaktur	Stück	Tal	Eisenindnstrie	Sommer
3	**kalt**	warm	Dusche	warm	Temperatur	häßlich	warm	weich
4	**dunkel**	hell	Nacht	hell	Finsternis	schön	hell	farblos
5	**Farbe**	Pinsel	verschieden	grün	weiß	Wagen	licht	Glas
6	**Spiegel**	Glas	Glas	nein, klar	hell	Omnibus	Spiegelglas	Berge
7	**Berge**	—	Täler	hoch	glänzend	Pferdebahn	Berg	Täler
8	**Gipfel**	Kipfel	Berg	Glockner	Schnee	2500	Gipfel	Stern
9	**Planeten**	Stern	System	hell	Stern	Gruppe	Thermometer	Einband
70	**Buch**	lesen	binden	bedecken	Seite	Komet	Lexikon	Buch

Z.	Reizreihe	Versuchs-Person I	Versuchs-Person II	Versuchs-Person III	Versuchs-Person IV	Versuchs-Person V	Versuchs-Person VI	Versuchs-Person VII
71	**Titel**	Kapitel	Mittel	Alyne	Aufschrift	Isidor	Titelblatt	Bibliothek
2	**Speemann**	speien	(Antwort fehlt)	Buch	Lexikon	Werk	Brockhaus	Brockhaus
3	**Verlag**	voll	Händler	unbekannt	Buchhändler	Brockhaus	Leipzig	Villat
4	**Sachs**	süß	Hans	Gott	Felsen	Felsen	gebildet	Hans
5	**Rich. Wagner**	Komponist	Künstler	Baireuth	Künstler	Nibelungen	Musiker	—
6	**Selbstbildnis**	Bild	Porträt	schön	Porträt	Geograph	Porträt	Selbstporträt
7	**Dürer**	Maler	Künstler	Bund	Künstler	Bund	Dürerbund	Arnold
8	**Berlin**	Stadt	Deutschland	Stadt	Stadt	Zeitung	Berlin	Wien
9	**Polizei**	Behörde	Kommissär	Direktion	Wächter	Direktion	Direktion	Wasserkopf
80	**Tabak**	Kraut	Verlag	Fabrik	Zigarre	Trafik	Cigarette	Trafik
1	**venetianisch**	schön	Nacht	Spiegel	Tisch	Spezialität	Dolch	Glas
2	**Löwe**	Tier	Maschinerie	Luzern	Sessel	Gustav	Briefbeschwerer	Luzern
3	**Fides**	Treue	Treue	Treue	Zimmer	Treue	Treue	Wagner
4	**schmerzhaft**	—	wund	unangenehm	unangenehm	eckelhaft	Empfindungsreiz	weiblich
5	**Pfeil**	schnell	Bogen	spitz	Getränk	Bogen	Bogen	Bogen
6	**Luzern**	Stadt	Klee	Vierwaldst.-See	Stadt	wild	Löwe	Klee
7	**MusikVerband**	Musik	Kapelle	Kapelle	Genossenschaft	Rudolphinum	Piano	Kapelle
8	**Tanzkarte**	tanzen	Ball	Georg	engagiert	Musik-Verband	aufhängen	Einband
9	**Medaille**	prägen	Band	—	Band	Hochschule	Auszeichnung	Land
90	**Fest**	locker	treu	Band	Saal	Bild	Hochschulball	schwach
1	**Fenster**	fest	Laden	Promenade	Saal	nicht	Malerei	Glas
2	**Scheibe**	Rahmen	Rahmen	hell	Scheibe	Rahmen	bunt	hart
3	**bunt**	Ball	Weg	Dürer	Tür	Glück	Fensterscheibe	einfärbig
4	**Nachtkasten**	Nacht	Politur	beim Bett	Genosse	Karl	Bücher	Glas
5	**Bücher**	Werk	Wurm	Gestelle	Lampe	Bücher	Gestell	Rahmen
6	**Schreibtisch**	schreiben	(Antwort fehlt)	hoch	Regal	schreiben	Ecke	Tinte
7	**Papierschere**	schneiden	Künst.-Pardon	am Schreibtisch	Feder	Papierschere	Schreibtisch	scharf
8	**Dolch**	stechen	Mond	keine	Klinge	Berchtesgaden	venezianisch	spitzig
9	**Wage**	wagen	Schale	Mut	Schaf	Papier	Briefwage	gleich
100	**spitz**	stumpf	Charakter	Kopf	stumpf	Brief	Zigarettenspitze	stumpf

flüssig, weil durch die Vergleichung der irrelevanten Reaktionen (ii) sich ohnedies eine mittlere Antwortzeit ergibt. Bei unseren 7 Versuchen antworteten die Besten durchschnittlich in 1—2 Sekunden, während der Schlechteste durchschnittlich 6 Sekunden brauchte. In praktischen Fällen wird man schwer Antworten unter 5 Sekunden erzielen.

Die Ergebnisse sind also:

Meine Aufgabe war es, aus den mir gegenübergestellten 7 Personen e i n e n Schuldigen herauszufinden, in der Tat hatte man aber, ohne daß ich davon wußte, 2 Personen instruiert, welche beide gefunden wurden. In die Enge getrieben wurde ich durch eine Versuchsperson, welche, obzwar sie ganz unbefangen war, mit einem festen System antwortete. Sie stellte sich ein bestimmtes Zimmer vor, und wenn Gegenstände genannt wurden, welche auch in diesem vorkamen, antwortete sie mit ja (oft wiederholt!) sonst mit nein. Von Seite eines Unbefangenen erscheint es wohl für diesen gefährlich, Komödie zu spielen!

Um die Erfolge des Versuches auch mathematisch darzustellen, sei folgendes gesagt:

Nach dem Gebrauche der Psychologen bezeichnen wir:

Irrelevantes mit i
Complexes mit c,

sodaß also bedeutet:

ii irrelevante Antwort auf irrelevanten Reiz,
cc complexe Antwort auf complexen Reiz,
ic complexe Antwort auf irrelevanten Reiz,
ci irrelevante Antwort auf complexen Reiz.

Der Erfolg des Versuches ergab als charakteristisches Moment, daß z. B.:

Versuchsperson IV (unbefangen) durchwegs ii und ci geantwortet hat,
dagegen brachte
Versuchsperson VI (schuldig) 21 cc und sogar 3 ic.

Zu bemerken wäre noch, daß k e i n e der unbefangenen Personen so reagierte, daß man auch nur entfernt auf ein „Kennen des Tatbestandes“ hätte schließen können.“

Ich glaube sagen zu können, daß auch dieser Versuch die Bedeutung der Sache gezeigt hat; sie ist gewiß über eine psychologische Spielerei hinausgewachsen und verdient zum mindesten weitere Prüfung.



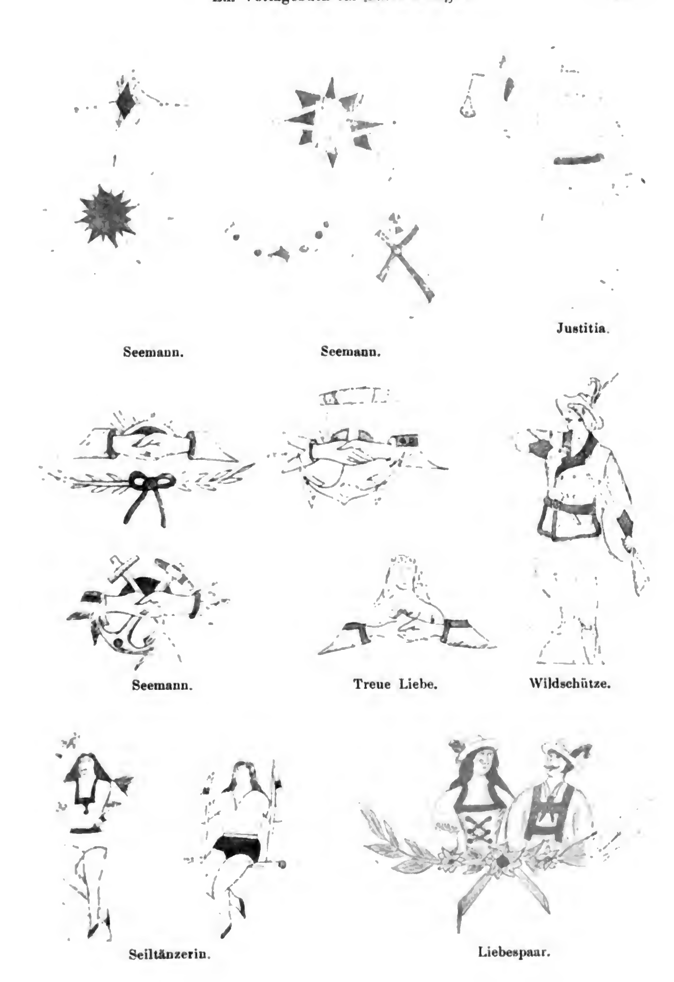
III.

Ein Vorlagebuch für Tätowierungen.

Mitgeteilt von Landgerichtsrat **Fritz Eller** in Mainz.

In einer Stadt am Mittelrhein wurde ein schon häufig wegen Eigentumsvergehen, insbesondere verübter Taschendiebstähle, bestrafter, 19jähriger Gelegenheitsarbeiter (Tagelöhner), wegen eines auf dem Wochenmarkt begangenen Taschendiebstahls festgenommen. Die Untersuchung ergab, daß der Verhaftete von seinem Wohnort aus die Wochenmärkte und Messen benachbarter Städte und Städtchen besuchte, dort in Wirtschaften tätowierte und dann dem Taschendiebstahl oblag. Unter den Effekten des Festgenommenen befand sich u. a. ein Album, enthaltend eine Anzahl — hier abgebildeter — mit der Hand hergestellter Vorlagen für Tätowierungen, je ein Fläschchen flüssige rote und schwarze Tusche, sowie ein Instrument für Herstellung der Tätowierungen auf den Körper des Auftraggebers. Dieses besteht aus einem etwa fingerlangen und bleistiftdicken, selbstverfertigten

Anmerkung des Herausgebers. Ich glaube im Interesse der Forschung zu handeln, wenn ich die vorstehende Arbeit zur Mitteilung bringe. Die Frage der Tätowierung ist in kriminalanthropologischer Richtung zweifellos von großer Wichtigkeit, da nicht bald etwas für einen Menschen so signifikant ist, als der Umstand, ob und womit er tätowiert ist; es ist daher auch alles wichtig, was uns den Hergang und die Entstehungsweise von Tätowierungen erklärt und auseinandersetzt. Aber wir dürfen die Bedeutung der Tätowierung nicht so hoch veranschlagen, wie es etwa Lombroso getan hat, und so ist es für uns von Wichtigkeit, wenn wir sehen, daß viele Tätowierungen einfach „nach Muster" angefertigt werden. Allerdings sucht sich einer nur die Vorlage aus, die seinem Wesen oder seinem Beruf entspricht, aber es ist doch etwas anderes, wenn einer eine Zeichnung mühsam ausklügelt und angibt, als wenn er sie aus einem Musterbuche aussucht. Ich habe von solchen „Albums" aber noch nie vernommen und veröffentliche diese Arbeit um so lieber, als ich in der Sache eine Bestätigung dessen finde, was ich bisher über die kriminalanthropologische Seite der Tätowierungen geglaubt habe (s. mein Hdb. f. U. R., 4. Aufl., Bd. I, S. 168). — Die photogr. Aufnahmen stammen von Herrn Fabrikanten Christian Eller in Worms a/Rhein. Hans Groß.



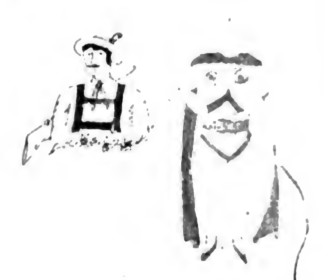
Seemann. Seemann. Justitia.

Seemann. Treue Liebe. Wildschütze.

Seiltänzerin. Liebespaar.



Tätowierung für Arm oder Bein.



Zirkusreiterin.



Tätowierungen für Hände.



Seemann.



Kugeltänzerin.

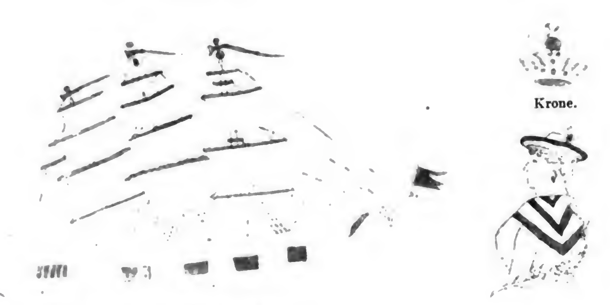


Ballspieler.





Untergehendes Schiff.



Krone.

Schiff mit geschwellten Segeln.



runden Holze, an dessen Ende in primitivster Art drei Nähnadeln dergestalt befestigt sind, daß die Spitze einer Nadel ein kurzes Stückchen über den Spitzen der beiden anderen mit den Spitzen dicht bei einander liegenden Nadeln hervorragt.

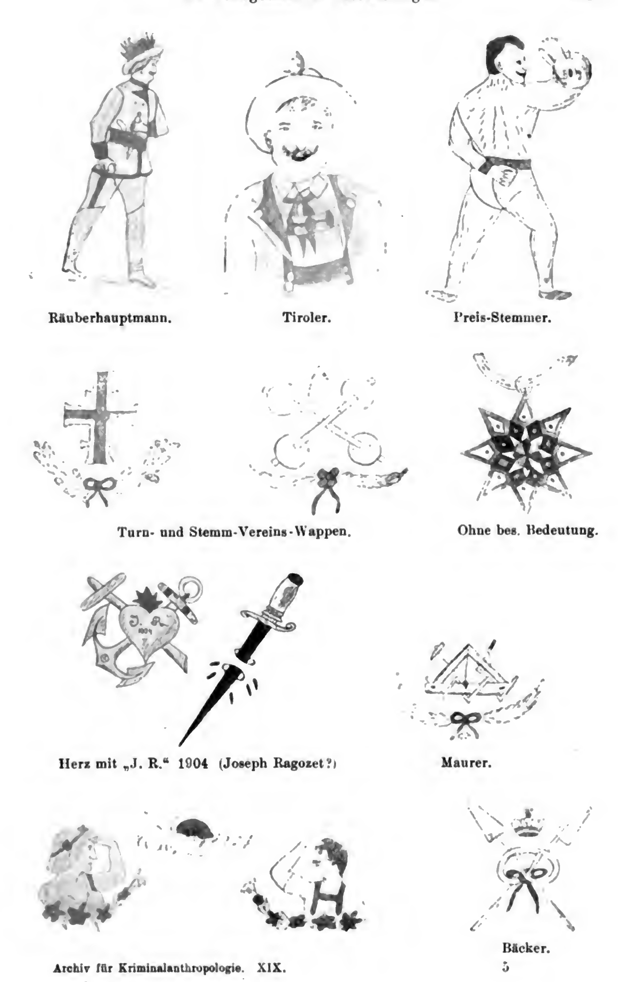
Über das Zustandekommen dieses Albums wurde angegeben, daß derartige Vorlagen von Leuten, die sich mit Tätowieren beschäftigen, selbst angefertigt und verkauft zu werden pflegen. Er — so gibt der Mann an — habe das bei ihm gefundene Album in einer Herberge für den Preis von 2 Mk. gekauft, einschließlich verschiedener in einem Brillenfutteral untergebrachten, wie oben beschriebenen, Tätowiernadeln. Der Verkäufer sei ein Tätowierer und Tätowierbüchermaler.

Mit Tätowieren hat sich der Mann schon in seiner Schulzeit beschäftigt, und zwar hätten sich verschiedene seiner Mitschüler — darunter auch er — gegenseitig tätowiert. Im Jahre 1903 habe er sich in dieser Kunst durch einen Schuhmacher, der sein Gewerbe indes nicht betreibe, weiter ausbilden lassen und er hätte sich die erlangte Fertigkeit deswegen zum Erwerb erkoren, weil sie gute Bezahlung bringe. Während er bis zum Antritt seiner zuletzt verbüßten Strafe nur hie und da tätowiert habe, habe er seit seiner Entlassung aus der Strafhaft (23. 7. 04) etwa 20 Personen mit Tätowierungen versehen und zwar meistens Schlosser, Schiffer, Maurer und Bäcker.

Das Geschäft kommt dergestalt zustande, daß der Tätowierer Wirtschaften aufsucht und den Gästen seine Kunst anpreist. Nach dem Musterbuch suchen sich die Angesprochenen das ihnen genehmste Bild aus, doch wählen die Handwerker meist die Embleme ihres Handwerks, Schiffer solche, die auf die Schiffahrt bezug haben.

Über die Technik der Tätowierungen wird angegeben: Zunächst wird das ausgewählte Muster mit gewöhnlicher Schreibfeder mittels roter und schwarzer Tusche — entsprechend den Farben des Bildes — auf Arm, Bein, Hand oder Brust in den Umrissen aufgezeichnet, dann werden diese mit dem oben beschriebenen Nadelinstrument, welches je nach der nötigen Farbe in die rote oder schwarze Tusche getaucht wird, gestochen, wobei das zu tätowierende Körperteil mit der freien Hand festgehalten wird. Über Schmerzen bei dieser Prozedur klagt jeder Behandelte; mancher übergibt sich oder wird ohnmächtig, ein anderer hält überhaupt nicht stand und unterbricht die Fertigstellung des Bildes.

Die übliche Bezahlung schwankt zwischen 40 Pfg. und 2—3 Mk., je nach der Größe des Bildes; den höchsten Preis erzielt das Schiff mit geschwellten Segeln — siehe Bild — das regelmäßig auf die



Räuberhauptmann. Tiroler. Preis-Stemmer.

Turn- und Stemm-Vereins-Wappen. Ohne bes. Bedeutung.

Herz mit „J. R.“ 1904 (Joseph Ragozet?)

Maurer.

Bäcker.



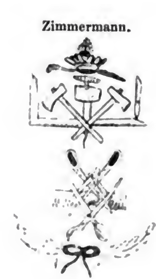
Tänzerin.

Schuster.



Schlosser.

Zimmermann.



Barbier.



Napoleon.



Kutscher.

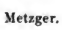


Taubenkönigin.









Metzger.





Pferdekopf.

Brust gestochen zu werden pflegt. Die kleinsten Bilder sind etwa in einer Viertelstunde hergestellt.

In einer von dem Manne näher bezeichneten Wirtschaft zu M.heim halten sich stets viele Tätowierer auf. Einer von ihnen, namens Joseph Ragozet gibt sich hauptsächlich mit dem Zeichnen der Vorlagen in die „Albums“ ab, und von ihm ist das gefundene Album auch hergestellt; er verkauft mit dem Buch auch die Tätowiernadeln. Manche der Tätowierer stellen auch Visitenkarten her, die den mit Goldbronze geschriebenen Namen des Käufers, umgeben von in den Karton geschnittenen Emblemen, tragen. Letztere werden mit einem Radiermesser zustande gebracht.

Über die Beschaffenheit des „Albums“ sei folgendes mitgeteilt: es ist 20 cm lang und 11 cm breit, Rücken an der Schmalseite. Seine beiden Deckel sind aus fester Pappe und überzogen mit rotem Moiréestoff. Beide Ecken des oberen Deckels tragen weiße Metallecken; mit Lapidarsilberschrift steht auf ihm: „Album“. Es enthält 42 Blätter aus festem weißen Papier und die stehengebliebenen Reste von 5 herausgeschnittenen Blättern. 23 der vorhandenen Blätter tragen zu je einem und mehreren die in schwarz und rot ausgezogenen Vorlagen, die zunächst mit Bleistift mit der Hand vorgezeichnet sind und die mit den beiden Farben so illustriert sind, wie sie auf die Haut übertragen werden; z. B. die Wappenfahnen in schwarz und rot; Mittelfeld bleibt ohne Farbe, 19 Blätter sind leer. Auf der Innenseite des oberen Deckels steht mit Bleistift eingeschrieben der Name des Verfertigers, daneben befindet sich ebenfalls in Bleistiftzeichnung ein sog. Türkensäbel.

Unter einzelnen Vorlagen steht der Preis, für den sie hergestellt werden, eingezeichnet (Mk. 1.— usw.).

Die Bedeutungen der Bilder, oder für welchen Beruf sie gelten, sind nach Angabe des Besitzers des Albums neben die Bilder geschrieben. Wo dies nicht der Fall ist, erklärt sich die Bedeutung von selbst, oder der Besitzer kann Angaben in dieser Richtung nicht machen. Selten — so gibt der Mann an — wird die Tätowierung mit der „Justitia“ verlangt. — wohl nur aus Aberglauben oder Abneigung. Sämtliche in dem Album enthaltenen Vorlagen sind photographisch aufgenommen und daher originalgetreu.

IV.

Der Fall Loth.

Mitgeteilt vom Ersten Staatsanwalt a. D. **Siefert** in Weimar.

I. Anklage und Urteil.

Der Dienstknecht Karl Amandus Loth,
die verehelichte Johann Marie Elisabeth Peter, geb. Läß, und
die verwitw. Henriette Zorn, geb. Peter,

sämtlich zu Obersynderstedt wurden durch Beschluß der I. Strafkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu Weimar vom 27. Mai 1885 wegen Mords vor das Schwurgericht zu Gera verwiesen. Sie waren angeklagt, in der Nacht vom 24/25. Januar 1885 den Landwirt Constantin Zorn zu Obersynderstedt (den Dienstherrn des Loth, den Schwiegersohn der Peter, den Ehemann der Zorn) gemeinschaftlich dadurch vorsätzlich getötet und die Tötung mit Überlegung ausgeführt zu haben, daß sie

zusammen die Ermordung des Zorn beschlossen, und

jedes von ihnen den Entschluß faßte, die Tat als eine gemeinsame und zugleich eigene zu unterstützen und zur Vollendung zu bringen, daß

die Zorn und die Peter am Nachmittag des 24. Januar den von Zorn aus dem Hause verwiesenen Mitangeklagten Loth im Hause zurückhielten, daß

die Zorn das Gewehr ihres Ehemannes zur Verfügung für die Ermordung desselben zurückbehielt, als es ihr von dritter Seite abverlangt wurde, daß weiter

die schwangere Zorn nach der Heimkehr ihres Ehemannes das Haus verließ und auswärts übernachtete, daß

die Peter dem Loth, der im Pferdestalle schlief, in der obigen Nacht den Zutritt ins Haus gestattete und die Munition Zorns zur Anfertigung der Patronen zur Verfügung hielt, und daß

Loth drei Schüsse auf Zorn abfeuerte,

die Peter aber ihm dabei leuchtete.

Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte in Gera fand am 4. Oktober 1885 statt. Infolge Auftrags des Herrn Oberstaatsanwalts vertrat der Verfasser dieses Aufsatzes die Anklage. Loth wurde des Mords, die Peter der Beihilfe dazu und die Zorn der Mitwissenschaft am Mordplane schuldig erklärt, ersterer zum Tode, die Peter zu 10 Jahren Zuchthaus und die Zorn zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt. Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen begnadigte Loth zu lebenslänglichem Zuchthause, worauf derselbe am 18. November 1885 in das Zuchthaus zu Untermaßfeld eingeliefert wurde, ohne daß er seiner Begnadigung widersprach.

In seinem „Lebenslauf" für die Strafanstalt erklärte er: „Der liebe Gott wird helfen, daß ich meine Freiheit bald wiederkriege." Wie ich als gewiß annehme, hatte er seine Hoffnung auf die Geistlichkeit gesetzt, die er getäuscht hatte. Im Mai 1886 verlor er die Geduld. Am 23. Mai schrieb er an mich. Es heißt in dem Briefe: „möchte ich Ihnen doch höflichst bitten, mir doch die Hauptgründe mitzuteilen, auf welche ich eigentlich zu so einem schrecklichen Urteile verurteilt worden bin, da ich doch ein für allemal unschuldig bin .... Ich habe Alles als eine harte Prüfung Gottes geduldig ertragen, denn ein Mensch, der sich auf Gott verlassen kann, und dem sein Gewissen keine Vorwürfe macht, der verträgt viel. Aber Alles was recht ist. — . — . — . Ich will ja auch jedem christlich verzeihen. Irren ist menschlich. — . — . — . Wer sich die Gründe überlegen w i l l, der sieht es unbedingt, daß sich das nicht reimt.

Wenn ich mit der Zorn in einem Liebesverhältnis gestanden hätte, mußte es doch Zorn am ersten bemerken. — . — . —.

Dann die Vorhand gehabt zu haben, die Frau zu heiraten, ist gänzlich ausgeschlossen, da doch Zorn seine Mutter noch auszuzahlen hatte. — . — . — . — .

Da konnte doch bloß der Bruder die Vorhand haben und kein vermögensloser Knecht. — . — . — .

Dann das Finden der Patronen (im Pferdestalle) ist so klar wie der Tag, daß die vielleicht erst wochenlang danach hingelegt worden sind. Es würde sich doch auch einer nicht Pulver und Schroten extra mitnehmen, wenn noch fertige Patronen vorhanden gewesen sind (in Zorns Jagdtasche).

Dann warum noch nachgehends das Schießen dabei sein mußte, womit ich der Zeinert (Zorns Mutter) den Nachmittag gedroht haben soll? — . — . — .

Ich möchte ihn doch hiermit nochmals herzlich bitten, mir doch die Gründe, welche Ihnen noch an meiner Unschuld zweifeln lassen,

mitzuteilen, da ich doch keine Ursache zu so einer schrecklichen Tat gehabt hätte."

Nachdem Loth ohne Antwort geblieben war, schrieb er in einem Briefe vom 29. August 1886:

„Da ich mich gänzlich verlassen sehe . . . . und mir meine Worte und mein Schreiben nichts geholfen hat, bitte ich Sie hiermit dringend um mein erstes Urteil. Wenn die Gründe, welche Sie gegen mich angeführt haben, genügend sind, mich im Zuchthause zu lassen, müssen sie auch unbedingt geeignet sein, mein erstes Urteil zu vollstrecken. — . — . — .

Es ist traurig genug, wenn man in seinen besten Jahren weiter keinen Trost weiß, als sich den Tod auszubitten. Ich habe immer geglaubt, es soll doch wenigstens einen geben, der sich die Gründe, welche Sie gegen mich angeführt haben, überlegen sollte, und müßte unbedingt finden, daß sich jeder derselben widerspricht. Daß Sie sich selber widersprechen, das kann man gar nicht verlangen. Den Herrn Geschworenen halte ich es nicht im geringsten für ungut, die konnten nicht anderssagen, bloß Ihn, daß Sie es bloß auf mich abgesehen hatten, das muß jeder Unparteiische, welcher im Schwurgerichte beigewohnt, sagen. Als der Zeuge Pfeifer sagte, daß es ihm garnicht vorgekommen wäre, als ob wir (Zorn und Loth) so uneinig wären, da hauchten Sie ihn an; das war ein Widerspruch, und da liefen Ihnen die Wutadern an der Stirn auf.

Wenn er sagte: „Ja, Loth stand schon dort mit der Flinte und zielte nach ihm", das war recht; es mochte wahr sein oder nicht. Und wie Sie den Herrn Geschworenen die andern Sachen alle anpreisen konnten, das war noch mehr wie schöne. Ich möchte bloß wissen, was Sie mit mir gemacht hätten, wenn es unglücklicherweise der Fall gewesen wäre, daß ich Nasenbluten während des Schlafens bekommen habe und Hemd und Bett voll geworden ist, das möcht' ich bloß wissen? — . — . — . — .

Als die Frau Zeunert die Freiheit besaß und sagte, ihr Sohn habe aus Liebe geheiratet, welche doch bewiesen war, und daß er sie nicht ästimiert hat, doch auch. Da habe ich aber nicht gehört, daß das ein Widerspruch war, nein, im Gegenteil, das war eine ruhige Frau beim Herrn Staatsanwalt. — . Wenn er (Zorn) sie aus Liebe geheiratet hätte, warum machte sie (seine Mutter) sie (seine Frau) ihm denn immer zuwider?

Sie sagte ja selbst im Schwurgericht, daß sie ihrem Sohn gesagt hätte, er sollte aufpassen, seine Frau wäre früh aus dem Pferdestall

gekommen. Wer immer bloß das Schlechteste von den Menschen denkt, dem ist auch nichts Gutes zuzutrauen. — .

Ich schreibe das nicht aus Haß, ich will Sie bloß überzeugen, daß Sie bloß die Widersprüche auf meiner Seite gesehen haben." — .

Bei Übersendung dieses Briefes, in dem ich mit der Forderung brüskiert wurde, das Todesurteil zu vollstrecken, bemerkte der Zuchthausdirektor, daß Loth sich mit ihm über diesen Punkt nie unterhalten habe.

„Möglich ist es" — heißt es weiter — „daß er dies deswegen unterlassen hat, weil ich ihm mehrfach zu erkennen gegeben habe, daß ich von seiner Schuld vollständig überzeugt sei."

II. Die Zweifel.

Im März 1887 lief erst durch die größeren und dann auch durch die kleineren Zeitungen folgender Artikel, der wohl nicht aus Weimar stammte.

„Weimar, 6. März. Gegen eine in der Nähe des weimarischen Städtchens Magdala wohnhafte Bäuerin und deren Knecht war vor etwa zwei Jahren die Todesstrafe ausgesprochen worden, weil dieselben trotz ihres beharrlichen Leugnens für überführt erachtet wurden, den Mann der Bäuerin ermordet zu haben.

Die Frau wurde auf ihr Gesuch zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt, während der Knecht sich entschieden weigerte, um Gnade zu bitten, „da er lieber unschuldig sterben wolle". Das Todesurteil wurde indessen nicht vollstreckt. Jetzt sind nun Tatsachen ermittelt worden, welche es in hohem Grade wahrscheinlich machen, daß die Verurteilten wirklich unschuldig sind. Nach Vornahme eingehender Erhebungen an Ort und Stelle hat das Oberlandesgericht zu Jena die Wiederaufnahme des Verfahrens verfügt und die Sache zur anderweiten Aburteilung an den Schwurgerichtshof zu Gera verwiesen."

Bald erfuhr man, daß in der Tat das Landgericht Gera die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Lothschen Verteidigers angeordnet hatte.

Von Gera aus verbreitete sich das Gerücht, daß das ärztliche Gutachten falsch, die Untersuchung ungenügend gewesen sei. Dr. med. Koch in Gera hat in einer späteren Zeit, als in der Jenaschen Zeitung zwei Juristen den Fall besprachen, jenen Gedanken folgende Worte geliehen:

„Wenn es in jenem Artikel heißt, daß in der ersten Lothschen Schwurgerichtsverhandlung nach der Beweisaufnahme der Beweis für

den Ausschluß des Selbstmordes sich so bündig dargestellt habe, daß nur die Annahme eines Mordes durch fremde Hand als die verbleibende Möglichkeit erschienen sei, so muß dem ganz entschieden widersprochen werden. Dem Unterzeichneten, welcher als Zuhörer bei Abgabe des Gutachtens durch die Obduzenten der Verhandlung beigewohnt hat, stiegen hierbei sofort die erheblichsten Bedenken gegen die Richtigkeit des Gutachtens auf, und er hat diese Bedenken auch sofort, noch während der Verhandlung, verschiedenen anwesenden Juristen, insbesondere dem damals tätig gewesenen Herrn Verteidiger mitgeteilt. Daß die Schüsse nicht so gefallen sein konnten, wie sie in den damaligen medizinischen Gutachten dargestellt worden sind, mußte jedem Mediziner klar werden, der nur mit einiger Aufmerksamkeit der Darstellung folgte. Unter solchen Umständen mußte es auffällig erscheinen, daß von keiner Seite irgend welche Einwendung gemacht, oder die Beiziehung eines andern Gutachtens für nötig erachtet wurde; namentlich wies auch die Beschaffenheit des vorgezeigten Bettuches darauf hin, daß auf Zorn, während er im Bette lag, nicht geschossen worden sein konnte.

Nimmt man nun hinzu, daß eine ganze Reihe höchst wichtiger Umstände durchaus unbeachtet geblieben sind, z. B. daß die Schußverletzungen an der Hand des Toten nicht erwähnt, nicht mit den äußern Wunden der Leiche verglichen sind, daß das Hemd nicht einmal von Gerichtsseite aufgehoben ist, so daß es von unbeteiligten Personen unter der Dachtraufe vergraben werden konnte, daß bei der ersten gerichtlichen Augenscheinseinnahme von etwaigen im Zimmer befindlichen Fußspuren nichts erwähnt ist, daß das Vorhandensein der Flechsen an der Decke ganz übersehen worden ist, nimmt man ferner hinzu, daß der auf dem Bettuch befindliche Pulverfleck, welcher von Anfang an von allen Beteiligten als solcher anerkannt worden war, später, ohne besondere Untersuchung, weil er mit der von den Sachverständigen abgegebenen Erklärung nicht passen wollte, in einen Brandfleck, von einem Wärmstein herrührend, verwandelt wurde, so ist es in der Tat unbegreiflich, wie der ungenannte Verfasser sagen kann, daß das Gutachten der beiden Obduzenten mit den wahrgenommenen Erscheinungen an Ort und Stelle vollständig übereingestimmt hätte ....

Dr. Koch."

Meinerseits wurde aus Anlaß des gedachten Streites folgende Erklärung abgegeben:

„Da der Unterzeichnete in der ersten Verhandlung die Anklage vertreten hat, so darf er wohl annehmen, daß die geehrte Redaktion

auch ihm einige Worte gestatten wird. Ich brauche hier nicht zu wiederholen, daß die Annahme der Ermordung Zorns auch unabhängig von dem Gutachten der Obduzenten von mir tatsächlich begründet worden ist. Die in der zweiten Verhandlung aufgestellte Hypothese, daß dem tödlichen Schusse wahrscheinlich ein Selbstmordversuch Zorns vorhergegangen sei, war sehr interessant, aber ohne Bedeutung für das vom Schwurgericht zu fällende Urteil hinsichtlich des gesetzlichen Tatbestandes. Alle Sachverständigen erklärten nämlich in dieser Verhandlung, daß der dritte Schuß auf fremde Hand zurückzuführen und Zorn infolge dieses Schusses gestorben sei, § 211 des Strafgesetzbuchs bedroht aber ganz allgemein denjenigen mit der Todesstrafe, der vorsätzlich einen Menschen tötet. Hiernach blieb der objektive Tatbestand eines Mordes in dem neuen Verfahren bestehen, und erscheint meines Erachtens ein Streit darüber unnütz. Was aber den subjektiven Tatbestand anlangt, so ist jetzt vor allem die Hypothese ins Mittel gebracht worden, daß Zorn nach dem Mißlingen des angenommenen Versuchs, sich zu entleiben, sich von seiner Schwiegermutter habe totschießen lassen. Wer den dafür vorgebrachten Gründen Beifall schenkt, muß Loth für unschuldig halten. Ebenso wer wenigstens glaubt, daß Loth erst nach der Tat von der Peter geweckt worden sei. Jeder andere wird die Sache unentschieden lassen, wenn er nicht genug davon erfährt oder sich, obwohl ihm nichts entgangen ist, der Zweifel nicht erwehren kann.

Wenn aber die Vorgäge vor und nach der Tat und die sonstigen Umstände (vgl. die freilich nicht zum Abschluß gelangten S-Artikel der Weim.-Ztg.) sowie die charakteristischen, psychologischen Momente einen andern zur Annahme führen, daß eine Person, die dem männlichen Geschlecht angehört, die Mordtat mit ausgeführt habe, so wird für diesen der Umstand keine Bedeutung gewinnen können, daß in dem Sterbezimmer die Spuren einer Mannsperson nicht nachgewiesen worden sind. Auch die Fährte des Weibes wurde ja nur im Vorzimmer gefunden und dennoch das Fehlen am Orte der Tat ohne Zeugenbeweis leicht erklärt.

Weimar, 9. Mai 1887. A. Siefert."

Zum Schlußsatze ist zu bemerken, daß in der erneuten Hauptverhandlung einer der Sachverständigen behauptete, die Fußspuren der Peter in dem Zornschen Schlafzimmer seien weggewischt worden. Und hierzu ist zu bemerken, daß das Zimmer nicht geheizt war, daß eine Kälte von 15 Grad herrschte, daß eine halbe Stunde nach der Tat eine ganze Anzahl von Zeugen in der Zornschen Schlafstube

gewesen ist und daß niemand bekundet hat, Spuren einer stattgehabten Reinigung der Dielen beobachtet zu haben. Richtig war die Voraussicht, daß die neue Verhandlung unter allen Umständen zur Freisprechung Loths führen würde. Richtig ist auch die Vermutung gewesen, daß die Freisprechung in der Presse als eine Tat gefeiert werden würde.

Kurz nach der Verhandlung erschien im Verlage von C A. Hager in Chemnitz unter dem Titel: „Unschuldig zum Tode verurteilt“ eine Broschüre, welche mit den Worten schließt: „Und nun nochmals Dank dem braven Dr. Koch in Gera und Denjenigen, die mitgewirkt haben, einen so entsetzlichen Fall wieder gut zu machen.“ Es heißt weiter darin, daß ein Justizmord nicht zu spät wieder gut gemacht worden sei. Landgerichtsrat Helbig in Gera, welcher im zweiten Schwurgericht als Richter tätig war, besprach den Fall in der „Gartenlaube“.

Hier hieß der Titel: „Die irrende Justiz und ihre Sühne“. Helbig gelangt zu dem Schlusse, daß, wenn der Verlauf der Sache so gewesen wäre, wie ihn die letzte Verhandlung herausgestellt habe, das Leben dieses armen Dienstknechtes einer Tragik verfallen gewesen sei, in der Verkettung eigentümlicher Umstände, wie sie sonst nur die Phantasie des Dichters zu kombinieren vermöge. Der Verfasser zweifelt wohl auch nicht an der Richtigkeit des Ergebnisses der letzten Verhandlung. Im Tribunal (Jahrgang 1887, Seite 378—400) hat derselbe den Fall Loth ausführlich und, wie er selbst sagt, „in kritischer Beleuchtung“ nochmals dargestellt.

Er kommt dabei zu folgendem Resultate:

„Zorn, der mit dem ausgesprochenen Gedanken des Selbstmordes aus dem Wirtshause kam, hat nach einer vielleicht schlaflosen Nacht am frühen Morgen beschlossen, sich zu erschießen.

Das Gewehr, das seine Frau versteckt hatte, hatte er (oder die Frau Peter) sich zurecht gestellt.

Der abgefeuerte Schuß war nicht sofort tödlich, verhinderte ihn aber wegen der durch einen zweiten Zufallsschuß abgeschossenen Hand weiter zu laden.

Die Peter eilt auf den Schuß herzu, Zorn bittet, ihm den Garaus zu machen. Die Peter läuft vielleicht mit dem Gewehr hinab in den Pferdestall zu Loth, um ihn aufzufordern, das zu tun. Loth lehnt es ab, gibt ihr aber Rat und Anschlag, wie sie das Gewehr laden soll, oder ladet es vielleicht auch selbst. Die Peter nimmt die Lampe aus dem Pferdestall mit hinüber ins Haus, feuert mit Zorns Zustimmung den dritten Schuß ab und kommt dann mit der Lampe aus dem Hause,

indem sie dem von dem Vorgange bereits unterrichteten Loth zuruft: „Karl komm“! Loth würde sich dann der Beihilfe bei dem Vergehen gegen § 216 des Strafgesetzbuchs schuldig gemacht haben. Wir sind aber weit entfernt, zu glauben, daß diese Kombination der Wirklichkeit absolut entspricht.“

III. Die S-Artikel der Weimarischen Zeitung über die erste Verhandlung.

In den bereits erwähnten S-Artikeln ist noch vor der erneuten Hauptverhandlung das tatsächliche Ergebnis der ersten in großen Zügen geschildert.

Im Hinblicke auf die Angriffe, welche gegen das ärztliche Gutachten gerichtet worden waren, ist von jeder Bezugnahme darauf abgesehen worden und steht die fragliche Darstellung auf dem Standpunkte, als ob Zorns Leiche für die Obduktion nicht verfügbar gewesen wäre.

Unter Weglassung der Einleitungen haben die Artikel folgenden Wortlaut:

Am Abend des 24. Januar 1885 hatte sich Zorn in das von ihm allein benutzte Schlafzimmer begeben.

Um 12 Uhr nachts ging die Dorfwache auf das Zornsche Haus über; bei Übergabe derselben fiel dem Nachbar Eckardt auf dem Zornschen Hofe nur auf, daß die Peter mit ungewöhnlich lauter Stimme antwortete. Der Hof lag in tiefer Ruhe. Nach ½3 Uhr erschienen Loth und die Peter beim Bürgermeister und meldeten, es seien mehrere Schüsse gefallen, Zorn müsse sich erschossen haben. Der Bürgermeister fand Zorn vor seinem Bette in einer Blutlache liegend. Er war tot. Im Bett lag sein doppelläufiges Jagdgewehr (Hinterlader), dasselbe trug auch nicht die mindeste Blutspur.

Die Falten des Bettuches bargen eine Anzahl Schrotkörner, welche später auf 13 festgestellt wurden, und Pappdeckblättchen, wie sie sich in Jagdpatronen befinden. Die Eindrücke im Unterbett bestätigten, daß Zorn ruhig geschlafen habe.

Loth hat sich gegen die Anklage damit verteidigt, daß er zur Zeit der Tat am Orte der Tat nicht anwesend gewesen sei. Die Peter sei zu ihm in den Pferdestall gekommen, habe ihn geweckt und seine Lampe angesteckt; er habe sich angekleidet und sei dann vom Stalle aus mit der Peter zum Bürgermeister gegangen. Sein Alibi wurde durch die Nachbarin Schwarz widerlegt.

Diese war in der Nacht munter geworden und hörte plötzlich einen dumpfen Schuß, einige Sekunden darauf einen zweiten gleichen

Schuß. Gleichzeitig fing der Zornsche Hund an fürchterlich zu heulen.

Frau Schwarz sagte: es sei nun eine geraume Zeit vergangen, während der das ganze Dorf hätte auf die Beine kommen können. Inzwischen habe es ½ 3 Uhr geschlagen. Dann sei ein dritter, hellerer, viel stärkerer Schuß ertönt. Während sie erst geglaubt habe, jene beiden Schüsse seien von einem Jäger auf dem Anstande abgegeben worden, habe sie nun aufgehorcht.

Da sei auf einen Querbalken des Daches, unter dem die Schwarzschen Eheleute schliefen, mit einem Male ein Lichtstrahl gefallen; gleichzeitig habe sie vom Zornschen Hofe her wimmerndes Heulen vernommen. Unter den an ihren Mann gerichteten Worten: „Hörst Du, wie die Alte wimmert", sei sie aus dem Bette gesprungen und habe sich vor das Bodenfenster gekauert. Mit einem Licht, welches sie an der Seite gehalten habe, habe die Peter auf der Haustreppe gestanden. Die Peter habe gerufen: „Karl komm, Karl komm!" und sei nun die Treppe herunter und auf dem durch den Schnee gebahnten Pfad nach dem Pferdestalle zu geschritten, ohne jedoch in den Pferdestall einzutreten, dann sei — die Schwarz habe fortwährend das brennende Licht in ihrer Hand gesehen — die Peter vielmehr in dem Durchgange im Zornschen Seitengebäude verschwunden.

Gleich darauf habe sie — die Schwarz — gehört, daß beim Bürgermeister gepocht wurde. Hier machte nun die Peter, die brennende Lampe in der Hand, in Gemeinschaft mit Loth die oben erwähnte Anzeige. Das Licht in der Hand der Peter war die mit Blechblende versehene Pferdestallampe, welche ihren ständigen Platz im Pferdestalle und welche Loth im ausschließlichen Gebrauche hatte. Das Zeugnis der Schwarz widerlegte Loths Behauptung, daß die Peter die Lampe im Pferdestalle angezündet habe. Schon als die Peter aus dem Hause trat, hatte sie die brennende Lampe in der Hand. Aber nicht nur seine Lampe war im Hause gewesen. Auch er selbst. Denn bereits auf der Treppe rief ihm die Peter zu: „Karl komm, Karl komm!"

Der Bürgermeister Eckardt teilte mit, daß bei der Besprechung des Vorganges die Peter das Wort führte, daß aber, als sie von einem dritten Schuß gesprochen, Loth die Frage aufwarf: „drei Schuß?" Es wurde festgestellt, daß die Peter später beständig behauptet hat, es seien nur zwei Schüsse abgefeuert worden.

Weiter ergab sich, daß Schrotschüsse dem Leben Zorns ein Ende gemacht hatten, daß die einzelne Patrone etwa 24 Hasen-

schroten enthalten hatte. Solche unverhältnismäßig schwache Patronen führte Zorn nicht. Am 23. Januar hatte die Peter zwei Pakete Pulver und eine Tüte Hasenschroten von Blankenhain mitgebracht. Zorn hatte diese Munition nicht angegriffen, gleichwohl war nach seinem Tode das eine Pulverpaket und die Schrotentüte teilweise entleert. Im Pferdestalle waren demnächst eine Patronenhülse mit einem Pulverreste und eine andere mit einem Reste Schroten gefunden worden.

Der Büchsenmacher Falta begutachtete das Zornsche Gewehr dahin, daß das Spiralfederchen, welches den Schlagbolzen des linken Laufes bewegt, zerbrochen wäre. Er gab an, daß deshalb das Gewehr nur von jemandem gehandhabt werden könne, der es kenne. Sonst bringe er das Gewehr nach Einführung der Patrone nicht zusammen. Der Kenner aber werde es beim Laden emporheben, damit nicht der Schlagbolzen störend hervortrete. Loth ging auf die Jagd und hat auch mit Zorns Gewehr geschossen. Loth selbst gab an, daß bei der Ansetzung des Laufes an den Zündstift des linken Rohres die Messingkapsel der eingeführten Patrone gestreift werde, so daß eine Kimme darin entstehe.

Im Pferdestalle wurde nach Zorns Tod eine gefüllte Patrone, wie Zorn sie führte, gefunden.

Dieselbe trug eine solche Kimme. Sie hatte also in Zorns Gewehr gesteckt und war wieder herausgenommen worden. Dieser Fund war deshalb von Interesse, weil Herr Falta feststellte, daß sich nur in dem einen Lauf des Gewehrs die Hülse einer frisch abgeschossenen Patrone befunden habe.

In dem andern Laufe, der schon längere Zeit nicht gebraucht gewesen sei, habe die Hülse einer schon vor längerer Zeit abgeschossenen Patrone gesteckt. Diese Hülse sei ausgewittert gewesen und müsse längere Zeit im Freien gelegen haben.

Es wurde festgestellt, daß im Zornschen Hofe Hülsen von abgeschossenen Patronen herumlagen.

Es ist schon erwähnt, daß der dritte Schuß erst einige Zeit nach dem zweiten fiel und daß er viel heller als die beiden vorhergehenden ertönte.

Die Patrone für den dritten Schuß war demnach nicht sofort zur Stelle gewesen. Zorns Munition war in der Wohnstube aufbewahrt. In dieser Wohnstube fand der Bürgermeister Eckardt, als er auf die

an ihn erstattete Anzeige in das Haus kam, die Stubenlampe brennend vor. Daneben brannte in der Schlafkammer der Peter auch deren Öllicht.

Als dann auch die Nachbarin Langenberg hinzukam, hörte sie den Loth die Worte ausrufen: „Ei wäre ich doch gestern Abend fortgegangen!“ Zorn hatte ihn nämlich nachmittags aus dem Haus gewiesen, damals aber hatte Loth geantwortet:

„Zorn habe ihm nichts zu sagen, er habe ihn nicht gemietet.“

An jenem Nachmittage hatte Loth seinen Herrn, ohne daß dieser ihm irgend eine Veranlassung dazu gegeben hatte, in der rohesten Weise beschimpft und mißhandelt.

Wie die Langenberg erzählte, hatte er dann, die Mistgabel in der Hand, zu Zorn geäußert: „Wenn Du Dich noch einmal an Deinem Schwiegervater vergreifst, schlage ich Dich auf der Stelle tot,“ und beim Herzukommen der Mutter *Zorns* geschrieen: „Wenn sie käme, erschieße er sie.“

Herr Medizinalrat Keßler teilte mit, daß die Peter ihm zunächst bemerkt habe, sie sei auf der Wache im Dorfe gewesen, dann aber sich dahin berichtigt habe, sie habe die Schüsse gehört, als sie zwecks der Nachtwache das Haus mit der Lampe verlassen habe.

Die Zorn, welche die fragliche Nacht nicht in ihrem Hause zubrachte, erzählte, daß ihr Mann schon das Jahr vorher sich habe erschießen wollen. Er habe damals zu ihr geäußert, wenn er noch Munition gehabt hätte, würde sie ihn anderen Tages in seinem Blute gefunden haben. Die Staatsanwaltschaft nahm an, daß damit der diesmalige Plan verraten worden sei: am anderen Morgen den Fund der Leiche anzuzeigen und zu behaupten, daß man von dem Vorgange nichts gemerkt habe, die Frau sei auswärts gewesen, der Knecht habe im Stalle geschlafen, die Peter habe die Dorfwache getan. Dieser Plan sei mißlungen, weil durch den Zornschen Hund großer Lärm verursacht worden sei Es hätte die Befürchtung entstehen müssen, daß die Nachbarschaft munter geworden sei.

In der Eile hätte daher der Beschluß gefaßt werden müssen, dem Bürgermeister ohne Verzug Anzeige zu machen; in der Aufregung sei aber übersehen worden, die Stubenlampe zu löschen, die Stallampe in den Pferdestall zurückzuschaffen.

Auch weitere Erwägungen, welche die veränderte Sachlage erfordert hätten, seien in der Hast unterblieben. Es wäre zu bedenken gewesen, daß Loth in dem nahen Pferdestalle infolge des großen Geräusches hätte aufwachen, daß er dann den letzten Schuß hätte hören müssen, daß er dies nun nicht ableugnen dürfe. Es wäre zu beachten

gewesen, daß der Knecht und die Schwiegermutter im Falle der Unbefangenheit auf die Schüsse hin alsbald in das Schlafzimmer des Hausherrn geeilt sein würden. Unerwogen hätte nicht bleiben dürfen, daß in der Hand des Selbstmörders das Gewehr bei drei Schüssen mit Blut befleckt worden wäre, und daß es der wirklich eingetretenen Sachlage nicht entsprach, wenn das Gewehr ins Bett gelegt wurde. Man hätte sich erinnern sollen, daß zwar das Zornsche Gewehr sehr vorsorglich, sowohl für den Fall nur eines Schusses als auch für die Eventualität eines zweiten Schusses eingerichtet, daß aber die Notwendigkeit eines dritten Schusses nicht vorhergesehen worden war.

Die Zweifelsfrage Loths: „Drei Schüsse?" sei zu spät gekommen. Sie hätte die für die Selbstmordsfiktionen nötige dritte Patronenhülse in Zorns Sterbezimmer nicht hineinzaubern können! Wie klar ihm aber schon damals das Mißlingen des Planes geworden sei, ergab sich aus der kurz darauf getanen Äußerung: „Ei, wäre ich doch gestern Abend fortgegangen!" An einen Selbstmord seines Herrn kann Loth bei dieser Äußerung nicht geglaubt haben. Wie Frau Bürgermeister Eckardt bekundete, hatten beide Weiber nach der Schlägerei erklärt: „Karl darf nicht fort" und waren mit ihm in den Stall gegangen. Andrerseits erzählte der Schmied Hahnemann, er habe im Herbste beim Pferdebeschlagen auf Loths Klage, daß Zorn immer mit Erschießen drohe, jenem geraten, doch wegzugehen, Loth aber habe entgegnet: „Die armen Weibsen dauerten ihn; für die Weibsen wäre es besser, Constant wäre nicht da."

Das Dienstmädchen Apel, welches 1884 im Zornschen Hause diente, war von der Peter auch für das Jahr 1885 gemietet worden. Diese erzählte, daß die Peter kurz darauf Unzufriedenheit mit ihr geäußert habe und daß dieselbe 3 Wochen vor Weihnachten mit Loth zu ihr in den Kuhstall gekommen sei, wobei die Peter geäußert habe, sie wolle froh sein, wenn sie sie los wäre, und Loth ihre — der Apel — Entgegnungen mit den Worten abgeschnitten habe: „Wenn sie nicht ginge, wolle er sie hinausschmeißen." Die Apel zog Neujahr 1885 ab.

Am Abend des 24. Januar kehrte Zorn um 8 Uhr heim. Er legte sich aufs Sofa, bat seine Frau, ihm einen Wärmstein ins Bett zu besorgen. In der Stube waren auch Loth und die Peter.

Die Zorn verließ etwa 10 Minuten nach der Rückkehr ihres Mannes das Haus und begab sich zur Nachbarin Langenberg, welche folgendes in der Hauptverhandlung bekundet hat:

a) die Zorn habe zunächst erzählt, daß ihr Mann Geld von ihr verlangt und auf ihre Weigerung gedroht habe, er wolle erst

sie erschießen und dann sich. Sie — die Langenberg — habe aber erst den Zorn beim Eintritt in sein Haus beobachtet gehabt, und vorher sei Zorn eine halbe Stunde lang bei ihr gewesen. Sie habe deshalb der Zorn vorgehalten, daß ihr Mann doch ganz artig gewesen sei, und daß sie sich ja einschließen könne;

b) die Zorn habe aber erklärt: Ich gehe heute Abend nicht wieder nach Hause, es mag werden, wie es will.

Wenn er vor meine Tür käme, müßte ich ihm aufmachen, dafür bin ich seine Frau.

Dann kann der Schuß gleich fallen. Aber erschießen lasse ich mich nicht.

c) Sie (die Langenberg) habe nun unter dem Bemerken, ihr Mann werde sie morgen recht auslachen, die Zorn daran erinnert, daß nach dem Spektakel am Nachmittag ihr Schwiegervater ihr durch Albert Pfeifer das Zornsche Gewehr habe abverlangen lassen und sie dabei dem Pfeifer versichert habe, das Gewehr eingeschlossen zu haben.

Die Weigerung der Zorn, das Gewehr ihres Mannes herauszugeben, bildete ein wichtiges Moment.

Die Zorn erklärte, sie habe es allerdings nicht eingeschlossen, aber hinter die Kleider versteckt gehabt. Der Langenberg hatte sie am Abend gesagt, es sei wieder weggeholt gewesen.

Die Langenberg fragte aber nicht nur nach dem Gewehre, sondern auch nach „Karl", den die Frauen nicht fortgelassen hatten. Darauf antwortete die Zorn, daß dieser im Pferdestalle sei, wo er sich eingeschlossen habe; Constant könne nicht zu ihm. Über die Nacht, welche die Zorn nun bei der Langenberg zugebracht, sagte letztere aus:

a) Sie sei munter geworden und habe bemerkt, daß die Zorn nicht schlafe. Die Zorn habe gesagt: „Sie wisse gar nicht, wie ihr wäre; erst habe sie gefroren und dann geschwitzt, sie fürchte, daß im Hause etwas passiere, der Hund habe egal gebollen und geheult!"

Die Zorn habe ausgerufen: „Wenn nur ihr Mann ihnen die Schande nicht mache und sich erschösse." Auf die Einwendung: „Constantin tut es nicht" habe sie bemerkt: „Wenn er nur ihrer Mutter nichts tue," worauf sie, die Langenberg, erwidert habe: der werde Constantin auch nichts tun.

b) Da habe sie, die Langenberg, einen Schuß gehört und der Zorn zugerufen: „Hast Du etwas gehört? Da hat sich Con-

stant doch erschossen; Sie werden schon kommen und Dich holen."

c) Die Zorn habe jedoch den Schuß nicht gehört haben wollen und sei im Bett geblieben. Gegen die Wahrheit hatte die Zorn bereits bei ihrer Ankunft im Langenbergschen Hause den Loth in den Pferdestall versetzt, wo dieser nachher die Katastrophe verschlafen haben wollte. Unwahr war auch, daß Zorn seine Frau mit Erschießen bedroht habe. Um einen Wärmstein hatte er sie gebeten.

Die Staatsanwaltschaft nahm an, daß die Drohungsfiktion zum Verbrechensplan gehöre.

Nicht nur die Peter hatte schon um Weihnachten herum zur Frau Hahnemann geäußert, Zorn wolle ihr Jettchen zuerst erschießen, sondern auch Loth hatte bei jenem Gespräche in der Schmiede erwähnt, Zorn sage, erst solle seine Frau sterben.

Die Hauptverhandlung rollte eine ganze Reihe von Bildern auf, welche zeigten, daß zwischen Herrin und Knecht schon lange ein Liebesverhältnis bestanden hatte. Die Anklage ging davon aus, daß die Ehebrecher sich hätten heiraten wollen; bekundet wurde, daß die Peter zum Schneider Hofmann geäußert hatte: „Ich wollte lieber, Loth wäre unser Schwiegersohn." Loth warf dagegen die Frage auf: „Was konnte ich dem Gute helfen?" und er war dabei im Rechte, da das Gut zum vierten Teile Zorns Bruder und das Inventar seinen Eltern gehörte, auch 5000 Mark Hypothek der Mutter Zorns aufhafteten. Aber von Frau Hahnemann erfuhr man demnächst, daß Mutter und Tochter erklärt hatten: „Wir können einmal nicht da bleiben, wir müssen wieder fort." Und wie die Langenberg mitteilte, fertigte die Zorn an dem verhängnisvollen Abende nicht nur die Vorwürfe, daß sie mit dem Knechte ausfahre, mit der Entgegnung ab, daß sie sich Loths nicht zu schämen brauche, der sei ein ordentlicher Mensch, sondern sagte auch: „Wenn sie nur in einem kleinen Hause wären!"!

Es ergab sich, daß am Morgen nach der Tat die junge Witwe voll des Lobes für ihren Knecht war. Es ergab sich, daß, als dieser bereits eine Woche lang unter dem Verdachte der Ermordung ihres Mannes in Haft war, die Zorn seine Mutter aufsuchte. Als sie ihr darauf Fleischwaren schikte, schrieb sie mit herzlichem Gruße einen Brief an sie, in dem sie bemerkte: „Alles im Hause sei umgewendet, aber sie hätten nichts gefunden."

So die erste Verhandlung.

IV. Loth im Pferdestalle?

Auch in der zweiten Verhandlung hat Loth nicht aufgeklärt, wie die Peter in den Pferdestall, den er verschlossen hielt, hätte kommen können, während er schlief.

Auch in der zweiten Verhandlung ist Frau Schwarz bei ihren früheren Aussagen stehen geblieben.

Mit gesperrtem Druck ist zwar im Gartenlaubenartikel hervorgehoben:

„Von Loth selbst hat die Zeugin nichts bemerkt.“ Sie hat aber auch früher nicht behauptet, Loth gesehen zu haben. Denn es sei schon dunkel gewesen, und sie habe nur das sehen können, worauf der Schein der von der Peter gehaltenen Lampe gefallen sei. Das sei der rote Rock der Peter gewesen.

Nimmt man aber an, daß die Peter in den Pferdestall gelangen konnte, so entsteht die weitere Frage: Wer hat hier Loths Lampe angesteckt? Jedes hatte anders hierüber ausgesagt.

Loth half sich endlich damit, daß die Peter seine Lampe im Pferdestalle mit ihrem offenen Öllichtchen angesteckt habe. Dieses Licht war aber nicht aus der Schlafkammer der Peter herausgekommen.

Über die Vorgänge in der fraglichen Nacht hat Loth in der Voruntersuchung sich wie folgt geäußert:

Am 26. Januar 1885: „Nachdem die Schüsse gefallen, hat mich die Schwiegermutter meines Herrn im Stalle, wo ich schlief, munter gemacht und haben wir den Bürgermeister Eckardt herbeigerufen und haben den Leichnam in derselben Lage, wie er jetzt liegt, vorgefunden.“

An demselben Tage: „Ich bekenne mich nicht schuldig. Ich bin am Tode des Zorn ganz und gar unbeteiligt und **habe auch keine Ahnung davon, von wem der Tod des Zorn herbeigeführt worden ist.**“

Am 30. Januar: „Ich lag in meinem Bett im Pferdestall, das ich gegen $^1/_2$11 Uhr aufgesucht hatte, hatte schon geschlafen, als ich die Marie Peter die Pferdestalltür aufreißen und rufen hörte unter Heulen und Brüllen:

„Um Gotteswillen komm, Konstant hat geschossen! Ich stieg eilig die Leiter von meinem Bett herunter, zog Hose und Jacke an und traf die Peter noch im Pferdestall. Die Peter sagte, Jettchen wäre noch nicht zu Haus, und ich ging mit der Peter sofort zu dem Bürgermeister Eckardt. Die Peter sagte, sie hätte zwei Schüsse ge-

hört. Ich habe keinen Schuß gehört, und die Peter dachte, K. Zorn hätte ihren Mann erschossen. Ohne in das Haus zu gehen, gingen wir beide zu dem Bürgermeister Eckardt. Diesen nahmen wir mit in das Haus eine Treppe hoch und fanden den K. Zorn daselbst in seinem Blute liegen, viel Blut umher vor seinem Bett und seine Flinte lag in seinem Bett. Da die Flinte in seinem Bett lag, nahmen wir an, daß K. Zorn sich selbst erschossen hätte!"

Am 10. Februar: „Ob in jener Nacht Frau Peter mit einem Licht in meinen Pferdestall gekommen ist und mich geweckt hat, oder ob ich meine Pferdestalllampe angebrannt habe und wir damit zum Bürgermeister gegangen sind, das weiß ich nicht. Mir scheint aber mehr die Frau Peter mit der Lampe gekommen zu sein. Meine Lampe ist eine Solaröllampe mit Zylinder und Blechblende."

Hierauf erwiderte die Peter:

„In meiner Kammer brannte ein Öllicht ohne Zylinder. Ich weiß bestimmt, daß ich kein anderes Licht angebrannt habe, eine andere Lampe habe ich nicht gehabt. Als ich zu Müllers kam, (nämlich auf dem Wege vom Bürgermeister) hatte ich auch keine Lampe. Da muß Loth doch die Stalllampe angebrannt haben."

Loth: „Ich weiß es nicht, ob ich die Stalllampe angebrannt habe, ich habe aber die Lampe nicht getragen."

Die Peter: „Wenn die Loth nicht getragen hat, so habe ich sie getragen."

Loth: „Möglich ist, daß ich die Lampe neben dem Bürgermeister her direkt nach Haus" (also auf dem Wege vom Bürgermeister) „getragen habe. Die Frau Peter ist in meinen Pferdestall hereingekommen und hat mich geweckt."

Frau Schwarze: Frau Peter kam mit einem Lichte aus der Haustür heraus und hatte einen roten Unterrock an, wie ich beim Lichtschein sah, und ist meiner Beobachtung nach nicht in den Pferdestall hineingegangen."

Loth: Das ist nicht wahr. Sie ist im Pferdestall gewesen.

Die Peter: „Ich bin im Pferdestall gewesen. Ich bin mit Loth zusammen vom Pferdestall weg zum Bürgermeister gegangen" . . .

Die Schwarze (allein): „Mit einem offenen Öllicht hätte die Frau Peter nicht weit kommen können, so wäre es erloschen. Sie muß mithin eine Lampe, wahrscheinlich die Stalllampe, gehabt haben, und während sie aus dem Hofe wegging, habe ich noch Licht in der Stube der Peter gesehen" (das offene Öllicht!).

Am 16. Februar. Loth:

a) auf Vorhalt, warum er nach dem angeblichen Erwecken durch Frau Peter mit dieser nicht erst nachgesehen habe, was mit seinem Herrn passiert sei, sondern gleich mit der Peter schleunigst zum Bürgermeister gelaufen wäre?:

„Ich selbst habe ja vom Schießen nichts gehört, und als Frau Peter kam, sagte sie, Konstantin hat geschossen.

In der Bestürzung rannten wir gleich hinten hinaus zum Bürgermeister. . . . . Auf diesem Wege vom Gehöft bis zum Bürgermeister hat die Frau Peter die Lampe getragen."

b) auf Vorhalt, daß sie diese Lampe und zwar die Pferdestalllampe aus dem Zornschen Hause brennend gleich mitgebracht hätte:

„Meine Pferdestallampe ist an jenem Abend nicht ins Haus gekommen, sondern im Pferdestall geblieben. Frau Peter muß sie mit einer Öllampe, die sie vom Haus mitbrachte, angebrannt haben."

c) auf Vorhalt, das könne nicht der Fall sein, denn ihre Öllampe wäre brennend in ihrer Schlafstube stehen geblieben und nicht von ihr im Pferdestall zurückgelassen oder von ihr wieder ins Haus zurückgetragen worden:

„Meine Lampe ist in dieser Nacht nicht wieder ins Zornsche Haus gekommen. Ich bin nicht wieder, nachdem ich ½11 Uhr das Zornsche Haus verlassen hatte und ins Bett gegangen war, in das Zornsche Haus gekommen, erst mit dem Bürgermeister; Frau Peter kann meine Lampe auch nicht geholt haben. Sie hatte ja nichts drüben zu tun. Soviel ich weiß, habe ich meine Lampe nicht im Pferdestall angebrannt, als Frau Peter mich weckte. Ich war noch mit dem Anziehen beschäftigt."

An demselben Tage erklärte die Peter:

„Ich habe n i c h t g e w u ß t, was o b e n im Hause geschehen war. In aller Überraschung bin ich nur zu Loth gelaufen, um mit dem beim Bürgermeister Meldung zu machen. Wie ich aus dem Hause ging, bin ich ohne Öllicht hinausgegangen. Loth hat vielmehr seine Lampe mit Streichholz angebrannt.

V. Loths Wahrhaftigkeit.

Drei Tage nach dem ergangenen Todesurteil (am 7. Okt. 1885) ließ Loths Mutter durch eine Tochter an ihren Sohn schreiben. In dem Briefe heißt es: „Die Mutter hat immer geglaubt, Du solltest und müßtest wiederkommen, weil Du stets gesagt und geschrieben hast, Du wärest unschuldig, und nun lesen wir Dein hartes Urteil. Du kränkst unsere gute, alte Mutter bis in die Grube. Ach lieber

Karl, Du sprichst immer, daß Du unschuldig bist, so sag' doch alles, wie es war, mag es kommen, wie es will. Die Mutter ist ganz untröstlich, weil Deine letzte Rede war: Ich bin unschuldig. Nun lieber Karl, wenn Du unschuldig bist, so sage es doch frei heraus, von Anfang bis Ende, wie sich die Sache verhält. Und wenn es dann noch Dein Leben kostet. Daß nur unsere Mutter nicht denkt, Du mußt unschuldig leiden! .... Unsere letzte Bitte, die wir noch an Dich haben: wenn Du unschuldig bist, so widerrufe es noch einmal und sage wie es gewesen ist. Das ist Deiner guten, alten Mutter ihr letzter Wunsch, denn Du hast die paar Jahre, die sie noch zu leben hatte, zu Tagen gemacht. Lieber Karl, überlege es Dir!!!"

Ein Jahr später, am 3. Oktober 1886 teilte Loth seinem Verteidiger folgendes mit:

„Als ich den Abend ins Bett gegangen war und bereits schon eine Weile geschlafen hatte, wie lange weiß ich nicht, wurde ich von der Frau, welche auf meiner Leiter stand, durch ein leises Rütteln und meinen Namen rufen geweckt, worauf sie mir sagte, daß Jette, ihre Tochter, noch immer nicht nach Hause sei, und noch hinzufügte: Das tränigte Mensch bleibt doch, wie scheint, ganz und gar über Nacht bei Müllers. Dann mich frug, ob ich wirklich fort wolle morgen früh, worauf ich ihr erwiderte: „Unbedingt, und ich habe es schon zehnmal bereut, daß ich nicht an Neujahr abgezogen bin und habe mich noch einmal lassen beschwatzen; heute durch den Spektakel habe ich mir die ganzen Leute im Dorfe zum Feinde gemacht. Ich wollte, ich wäre bei'n Teufel gekommen und nicht bei Euch Gesellschaft. Worauf sie sagte: Wenn sich doch nur der elende Kerl das Leben nähme. Worauf ich ihr sagte: Na meinetwegen kann er sich's nehmen oder nicht, ich will froh sein, wenn ich wieder bei einem ordentlichen Herrn bin. Sehet zu, wie ihr zurecht kommt. Worauf sie erwiderte: Was soll es da mit uns werden, wenn Du fortmachst. Gehe herüber und schieß'n tot! Worauf ich sagte: Halt's Maul mit Deinen dummen Gähre, und sie sagte: Was wäre es da weiter mit so einem Kerle, wo man immer des Lebens nicht sicher ist, worauf ich ihr sagte: Mache Dir keine solchen Gedanken. Denkst Du denn ich verunruhigte mir mein Gewissen euretwegen, daß ich keine Ruhe mehr hätte und niemanden mehr ansehen könnte; worauf sie sagte: Ich nehme es auf mich, ich ihr aber wiederholt antwortete: Mach Dir keine solche dummen Gedanken; wer so etwas macht, der hat es auf dem Gewissen, und mach, daß Du aus dem Stalle kommst, und laß mir meine Ruhe! Worauf sie von der Leiter herunterstieg, noch ein wenig im Stalle stand und mit den Worten: ja, ja, Du hast keinen Charakter dazu, den Stall ver-

ließ, bis sie mich früh heulend mit den Worten weckte, daß Konstantin geschossen hätte in seiner Kammer und Jette noch immer nicht zu Hause sei, wobei sie ein Öllicht, soweit ich mich noch besinnen kann, in der Hand hatte und damit meine Stallampe anbrannte, während ich Hose und Jacke anzog und von da zum Bürgermeister usw."

Dies schrieb Loth am 3. Oktober 1886.

Seiner Mutter aber antwortete er am 12. Oktober 1885 das folgende: „Liebe Mutter! Ich bedaure sehr, daß Du noch Zweifel hegst an den Worten, daß ich geschrieben habe, ich bin unschuldig.

Du weißt doch, daß ich nie ein Freund von Lügen gewesen bin, und werde Dich doch in Deinen alten Tagen nicht belügen und Du weißt doch auch, auf was für freundschaftlichem Fuße ich mit Konstantin gestanden habe und daß da ein andrer Charakter dazu gehört, einen Menschen zu erschießen, als der meine.

Liebe Mutter, das Urteil kann nicht ergehen, denn es ist ein Gott im Himmel und der weiß es, daß ich unschuldig bin, wenn es mir auch die Herren nicht glauben. Liebe Mutter, warum sollte ich es denn nicht gestehen, wenn es einmal geschehen wäre. Du kannst mir sicher glauben, daß mir jeden Tag der Tod lieber wäre, als im Gefängnis stecken, aber was nicht wahr ist, ist nicht wahr. Liebe Mutter, mache Dir nicht zu viel Sorgen, wir sehen uns wieder, ich denke, daß es doch am längsten gedauert hat. Ihr könnt Euch doch die Gedanken zerstreuen, Ihr seid doch draußen, aber ich stecke den ganzen Tag allein, ich tröste mich aber mit dem Gesangbuche und mit meinem unschuldigen Gewissen und da wird mir mein Schicksal nicht so schwer, als Ihr es Euch vielleicht vorstellt. Liebe Mutter! Es vergeht kein Augenblick, daß ich nicht in Gedanken bei Euch bin, das hätte ich nicht geglaubt, was sich ein armer Mensch gefallen lassen muß. Wenn ich auch den Tag die Balgerei gehabt habe und habe mich vergessen.

Wenn wir nicht angetrunken waren, kam es ja auch nicht vor, und das wird mir zu hoch angerechnet und deswegen schießt man doch nicht einen Menschen tot. Die Gründe, welche hier angeführt worden sind, sind nur gedachte Gründe. Tröstet meinen lieben Franz.

In der Hoffnung, daß wir uns bald wiedersehen, verbleibe ich Euer Karl."

VI. Das Wiederaufnahmeverfahren.

Die Gründe für die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Loth sind von der Strafkammer I des gemeinschaftlichen Landgerichts zu Gera in dem Beschlusse vom 9. März 1887 dahin ausgeführt:

„Die Verurteilung Loths wegen Mords gründet sich wesentlich auf die Annahme, daß die drei Schrotschüsse, durch welche Konstantin Zorn in Obersynderstedt in den ersten Stunden des 25. Januar 1885 getötet worden ist, alle von einem anderen ausgegangen sind. Der Antrag hat nun neue Tatsachen und Beweismittel angeführt zum Beweise, daß die beiden ersten Schüsse Selbstmordschüsse gewesen sind, der dritte aber von der Schwiegermutter des Getöteten, verehl. Peter, abgefeuert worden.

Solche Tatsachen und Beweise sind:

1. Das ausführliche und sorgfältige Gutachten des Dr. med. Koch, welches dem Antrage zugrunde liegt,
2. die Feststellung des Umstands, daß der schwarze Fleck an dem Betttuche in dem Bette des Getöteten von Pulver herrührt,
3. früher nicht beobachtete Schrot- und Schußspuren,
4. Sehnen von einem Handgelenk, welche an der Decke des Zornschen Zimmers anklebten und in dem früheren Strafverfahren nicht zur Erwähnung gekommen sind,
5. Spuren von Kalk an den im Bette vorgefundenen Schroten,
6. Schuß- und Blutspuren an Hemd und Unterhose des Getöteten, welche Kleidungsstücke in dem früheren Strafverfahren nicht zur Berücksichtigung gekommen sind,
7. eine Äußerung Konstantin Zorns gegenüber dem Karl Stadelmann in Obersynderstedt, wonach ersterer um Weihnachten 1884 Selbstmordgedanken gehegt hat,
8. eine von der Schwiegermutter Zorns, verehl. Peter, zum Zwecke ihrer Entlastung zu Protokoll gegebene Aussage, in welcher sie den Loth als einzigen Täter bezeichnet, aber wegen der großen Unwahrscheinlichkeit ihrer Darstellung **sich selbst** noch mehr belastet.

Abgesehen von den Tatsachen 3 und 5, welche eine genügende Bestätigung nicht gefunden haben, ist die Aufnahme der angetretenen Beweise eine so erfolgreiche gewesen, daß allerdings neue Tatsachen und Beweismittel beigebracht erschienen, welche in Verbindung mit den früher erhobenen, zum Teil sehr unterstützenden Beweisen die Freisprechung Loths oder wenigstens in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung

zu begründen geeignet sind. Ins Gewicht fällt vor allem, daß noch ein weiterer Sachverständiger, der Großherzogl. Amtsphysikus Prof. Dr. Gärtner in Jena, im großen Ganzen dem Kochschen Gutachten beipflichtet und daß drei Zeugen eidlich die Tatsache unter 4 bestätigt haben."

Prof. Gärtner hatte unter dem 8. Februar 1887 sich dahin geäußert:

„Nach Kenntnisnahme der Vorgänge kann ich mich dem Urteil der ersten medizinischen Sachverständigen nicht anschließen. Dahingegen pflichte ich im großen und ganzen den Ausführungen des Herrn Dr. med. Koch bei und erkläre, daß auch ich den Selbstmordversuch des Zorn für sicher halte und nur den dritten Schuß als wahrscheinlich von Mörderhand abgegeben erachte."

Die Schuß- und Blutspuren in den Kleidern Zorns (6) sind bei dem Kochschen Gutachten (1) zu besprechen. Es bleiben also von den neueren Feststellungen zu besonderer Ausführung übrig:

Nr. 2. die Pulvereigenschaft des schwarzen Flecks am Betttuche (s. unter IX),

Nr. 4. der Sehnenfleck an der Decke (s. unter XII),

Nr. 7. die Selbstmordgedanken Zorns (s. unter VIII),

Nr. 8. die Aussage der Peter im Zuchthause zu Hassenberg (siehe unter VII).

Übrigens kam in der zweiten Hauptverhandlung noch ein weiteres Beweismittel zur Geltung, die Zornschen Pantoffeln.

Als in der Todesnacht der Bürgermeister die Leiche besichtigte, war auch Zorns Stiefvater anwesend. Er bemerkte, daß Zorns Pantoffeln nebeneinander unter dem Bette standen und daß die Blutlache sich bis unter die Sohlen der Pantoffeln verbreitet hatte. Er nahm die Pantoffeln in die Höhe und mit nach Haus, wo sie der Vergessenheit verfielen, bis im Wiederaufnahmeverfahren auch auf sie die Rede kam. Von einem ärztlichen Sachverständigen wurden sie dann den Geschworenen mit dem Bemerken vorgelegt:

Zorn habe bei der Katastrophe auch seine Pantoffeln angehabt, es sei Blut daran (!!).

VII. Die Aussagen der Peter.

Am 18. September 1886 ließ sich die Peter im Zuchthause zu Hassenberg dem Direktor vorführen und brachte an, sie wolle ein Geständnis ablegen. Sie erzählte dann:

„Nachdem ich in der betreffenden Nacht zur Nachtwache geweckt worden war, hatte ich mich wieder zu Bett gelegt und war ein-

geschlafen. Es mochte einige Zeit verflossen sein, als ich abermals durch Pochen an meiner Schlafstubentür munter gemacht wurde. Ich glaubte, es sei meine von Besuch zurückkehrende Tochter und öffnete. An der Türe traf ich indessen unsern Dienstknecht Karl Loth, der mir zurief: „Ich erschieße den Hund'“ Ich erwiderte: „Doch nicht Constant?“ worauf Loth entgegnete: „Ja, er hat mich heute zu sehr geärgert.“

Es folgt nun eine Darstellung, nach welcher Loth seinen Herrn ohne Beihilfe der Peter erschossen hätte. Die Peter, welche später im Zuchthause starb, ist durch einen mit der Sache bekannten, juristischen Beamten nicht vernommen worden.

Dagegen ließ man Loth durch den Direktor des Zuchthauses zu Untermaßfeld schon am 22. September 1886 vernehmen. Es heißt in dem Protokolle: „Auf wiederholte eindringliche Ermahnung zur Angabe der Wahrheit erklärt p. Loth, daß er an dem Mord des Constantin Zorn in keiner Weise beteiligt sei.

Auf speziellen Vorhalt erklärt er, er wäre gar nicht an die Türe der p. Peter gekommen und hätte derselben auch nicht zugerufen: „Ich erschieße den Hund!“ Auf weiteren Vorhalt: „Es ist unwahr, daß die Peter mir zugerufen hat: ‚Doch nicht Constant‘? und es ist auch nicht wahr, daß ich ihr erwidert habe, der Constant habe mich heute zu sehr geärgert.“

Dabei fragt p. Loth den Direktor, ob es auch wirklich wahr sei, daß die p. Peter diese Aussage gemacht, worauf dem Loth vom Direktor die entsprechende Bestätigung zu teil wird.“

Nach dem Protokoll ist dann dem Loth die ganze weitere Erzählung der Peter zur Kenntnis gebracht und von ihm Punkt für Punkt einfach in Abrede gestellt worden. Nur zwei Bemerkungen werden dazwischen eingesprengt. Sie erscheinen mir charakteristisch, und ich lasse sie deshalb folgen:

a. das wüßte er nicht, ob die Peter ihn schon im Hof mit seinem Namen Karl gerufen habe, aber im Stalle habe sie ihn gerufen. Der Schlüssel müsse an der Stalltüre gesteckt haben, sonst hätte die Peter nicht in den Stall kommen können, verschlossen sei in jener Nacht die Stalltüre aber nicht gewesen.

b. Ich habe den Charakter nicht, Jemanden ohne Grund und mit Überlegung zu erschießen.

Zum Schluß sagte er: „Das kann ich unbedingt nicht glauben, daß das die Peter erklärt hat.“

Richtig sei nur, daß er in Unterhosen gewesen und er, während die Peter die Stalllampe mit einem mitgebrachten Lichte angezündet

habe, seine Hose und Stalljacke angezogen habe und dann mit der Peter zusammen zum Bürgermeister gegangen sei.

Der Verteidiger erklärte in dem Wiederaufnahmegesuche, daß die neuerlichen Depositionen der Peter, welche den Loth belasten sollten, durch ihre innere Unglaubwürdigkeit gerade dafür sprächen, daß die Peter eine größere Schuld gehabt habe, als angenommen worden sei· Sie war als Gehilfin verurteilt. Das Mehr wäre die Täterschaft, und zwar könnte von der Verteidigung nur die Alleintäterschaft gemeint sein. Für bemerkenswert halte ich das Verfahren Loths bei seiner Vernehmung am 22. September 1886. Denn indem er dem Direktor eine Schwindelei insinuierte und daraufhin alles in Abrede stellte, entzog er sich der Notwendigkeit verantwortlicher Äußerung. Höchst charakteristisch scheint mir aber sein späteres Auftreten zu sein. Hören wir ihn selbst darüber sprechen.

Am 3. Oktober 1886 schrieb er an seinen Verteidiger. Den Zweck des Briefes hat er am Schlusse dahin ausgeführt:

„Ich hatte den Herrn Staatsanwalt um mein erstes Urteil gebeten, aber nun will ich die Sache gründlich untersucht wissen. Es ist ein gerechter Gott im Himmel. Nun, Herr Anwalt, will ich Sie hiermit herzlich bitten, sich doch meiner noch einmal anzunehmen, daß eine nochmalige Verhandlung stattfindet und mir die Frau gegenübergestellt wird. Das Leben habe ich satt und hoffe, daß es nun am längsten gedauert hat.“

In diesem Briefe gab er die bereits mitgeteilte Erzählung über das Erscheinen der Peter vor seinem Bette, um ihn zur Ermordung Zorns zu bestimmen. Der Eingang dieses Briefes lautet:

„Hiermit will ich Ihnen mitteilen, daß ich am 22. September vom Herrn Direktor über ein Protokoll vernommen worden bin, welches die alte Peter ausgesagt und unterschrieben haben sollte und in welchem ich direkt als Mörder erklärt wurde, konnte aber mit reinstem Herzen und Gewissen bloß bejahen, daß sie mich in dem Pferdestall gerufen hatte, weil sonst das ganze Protokoll aus der größten Unwahrheit bestand, ich überhaupt gar nicht glauben konnte, daß es die Frau gesagt hat.

Als aber einige Tage später der Herr Kirchenrat (der Anstaltsgeistliche) zu mir kam mit derselben Angelegenheit und ich ihn fragte bei dem Namen Gottes, ob das die Frau wirklich gesagt hätte und das Protokoll in Wahrheit beständ, nur aufrichtig erwiderte ja und noch hinzufügte, daß er von der Stelle käme, wenn er als Geistlicher einen Gefangenen über ein unwahres Protokoll berichten wolle.

Auf diese Worte und dem Mann seiner Heiligkeit gegenüber

muß ich unbedingt glauben, und wenn auch nicht ein einziges Wort wahr gewesen war daran. Wenn nun das wirklich in Wahrheit besteht, so kann ich der Frau aufrichtig, ohne noch im geringsten Zweifel zu stehen, ins Gesicht sagen, daß sie der Täter ist!"

Dem Anstaltsdirektor gegenüber hüllte sich Loth in tiefes Schweigen, als er ihm das Geständnis der Peter vorhielt. Aber einige Tage später weiß er viel darauf zu antworten, sogar den Anspruch auf seine Freisprechung darauf zu gründen.

VIII. Die Selbstmordgedanken Zorns.

Schon in der Anklageschrift war darauf hingewiesen worden, daß Zorn öfter Lebensüberdruß, mitunter auch Selbstmordgedanken ausgesprochen hatte.

Die Angeklagten behaupteten aber weiter, daß Zorn schon früher einen Versuch gemacht hätte, sich zu erschießen. Auffällig war nur, daß niemand im Orte und in der Umgegend von diesem Versuche etwas wußte. Es mußte also wohl der Schrotschuß in einer Wand der Knechtekammer, welcher von den Angeklagten auf den behaupteten Selbstmordversuch zurückgeführt wurde, einer anderen Ursache seine Entstehung verdanken. Nachträglich ist die Angelegenheit aufgeklärt worden.

Loth war im Zuchthause eine Zeitlang der Zellennachbar von August Bräutigam aus Reichmannsdorf; beide haben sich vielfach miteinander unterhalten, und nach den Angaben des Bräutigam hat Loth ihm vielerlei vorrenommiert.

Hier ist Folgendes daraus zu erwähnen:

Mit seinem Dienstherrn Zorn, welcher etwas leichtsinnig gewesen wäre, sei er öfter auf die Jagd gegangen, und schon zu dieser Zeit hätte ihm die Peter das Ansinnen gestellt, den p. Zorn beiseite zu schaffen. Er habe aber dies nicht getan, sondern ihr erwidert, daß dies nicht gut ginge, indem der Verdacht zu leicht auf ihn fallen könne. Er würde lieber die Gelegenheit benutzen, um ihn (den p. Zorn) im Hause wegzuschaffen. Er habe dazu auch einmal den Versuch gemacht und zwar im Pferdestalle in seiner Kammer. Die Kugel habe ihn aber nicht getroffen, sondern sei in die Wand gefahren. Man habe damals gesagt, Zorn habe sich selbst erschießen wollen.

Die Veranlassung wäre damals die gewesen, daß Zorn ein Pferd verkauft habe, welches sie notwendig hätten brauchen können und worüber er, Loth, in Ärger geraten wäre.

Die über diesen angeblichen Mordversuch im Juli 1887 ein-

geleitete Untersuchung hat ergeben, daß am 2. Pfingstfeiertage 1883, während die Peter und die Zorn mit Loth im Felde spazieren gingen und auch Zorn ausgegangen war, das Dienstmädchen das geladene Gewehr Loths ahnungslos von der Wand heruntergenommen und betrachtet hat und das Gewehr bei dieser Gelegenheit losgegangen ist.

Am 20. Dezember 1886 schrieb Loth an den Ersten Staatsanwalt in Gera, er wolle frei sein oder tot. In diesem Briefe begründete er seine Unschuld merkwürdigerweise (denn er bezichtigte doch die Peter des Mords) wieder damit, daß Zorn immer „mit Selbstmord umging" und sogar schon einen Versuch gemacht habe. Er behauptet dann das nirgends bestätigte Novum, daß Zorn sonst stets die Strümpfe im Bette anbehalten habe, und weist darauf hin, daß „den Morgen die Strümpfe bei den Sachen" auf dem Stuhle gelegen hätten.

Dann heißt es wörtlich:

„Zwei Abende zuvor sprachen wir noch von Erschießen, wobei Friedrich Müller anwesend war, welcher erzählte, daß sich bei seinen Soldaten einer mit Wasser in den Kopf geschossen und den ganzen Kopf zersprengte, worauf Zorn erwiderte, da sähe man so schlecht aus. Wenn man sich so richtig auf die Brust schießt, muß man doch auch gleich weg sein. Weil er nun auch auf die Brust geschossen war."

Das Gespräch ist hinterher bestätigt worden. Zorn war sich also vollkommen klar darüber, wie ein Selbstmord mittels Erschießens in der Erwartung des sichersten Erfolges auszuführen war. Aber der Tatbestand weist nicht nach, daß nach jenem Rezepte verfahren war.

Die Dreizahl der Schüsse und die Zweizahl der Patronenhülsen sprach unmittelbar gegen Selbstmord.

In dem Briefe vom 20. Dezember 1886 kommt Loth deshalb auch darauf zurück, die Dreizahl der Schüsse in Zweifel zu ziehen, wie er gleich in der Mordnacht getan hatte.

Er sagt darüber:

„Ferner wurde in meiner Untersuchung gesagt, daß angeblich drei Schüsse gehört worden wären, die Wunden könnten aber auch auf zwei hergestellt sein. Und das war doch nach der Untersuchung der Leiche und nach der Beerdigung; die dritte erst später behauptet." Die Dreizahl der Schüsse steht nach dem Leichenbefund, sowie nach den Aussagen der Schwarzschen Eheleute, welche die Schüsse gehört haben, fest. Auch hat die Peter selbst in der Mordnacht von einem dritten Schusse gesprochen, worauf Loth durch die Frage: „drei Schuß?" sie auf das Bedenkliche dieses Umstandes aufmerksam

machte. Auch Bräutigam, Loths einstiger Zellennachbar, kennt drei Schüsse. Er gab am 9. Juli 1887 dem Inspektor des Zuchthauses als ihm von Loth erzählt an: „Zorn habe im Bett gelegen und hätten beide Hände auf der Brust gelegen. Die Peter habe da den ersten Schuß auf Zorn abgegeben, worauf Zorn mit der verletzten Hand nach der Wand gegriffen und sich dabei in die Höhe gerichtet habe. Daraufhin habe er, Loth, das Gewehr genommen und zwei Schüsse auf Zorn abgefeuert.

Der Schuß, den die Peter getan habe, sei aus dem Zornschen Gewehr gewesen, während die beiden Schüsse, die Loth abgegeben hätte, mit dessen eigenem Gewehre geschehen seien.“

Unwahr ist, daß Loths Gewehr in Tätigkeit gewesen sei. Dasselbe (ein Karabiner) enthielt unmittelbar nach der Tat einen eingerosteten Schuß.

Mit Unrecht hat auch Loth den fehlgegangenen Schuß der Peter zugeschrieben, denn diese konnte weder das mangelhafte Zornsche Gewehr handhaben, noch überhaupt mit einem Gewehr umgehen. Fr. Helbig hat in der „Gartenlaube“ erzählt, daß Loth allen, die zu seiner Rehabilitierung beigetragen hatten, persönlich gedankt habe.

Bei einem dieser Besuche hat er bezüglich der Peter geäußert: „Wenn er auch nicht wisse, daß sie mit einem Gewehr umzugehen verstanden hätte, so entsinne er sich doch, daß die Peter auf Veranlassung Zorns und Loths auf eine schlafend stehende Gans geschossen habe.“ Weder die Witwe Zorn, noch ihr Vater haben jemals von einem solchen Vorgange etwas gehört.

Ein Schuß war dem Zorn von vorn in die Brust gegangen und traf das Herz unmittelbar tödlich. Dieser Schuß war also der letzte.

Ein anderer Schuß hatte den Mittelhandknochen der rechten Hand zertrümmert und die Sehnen halb abgetrennt. Nach diesem Schusse hat Zorn zweifellos nicht mehr auf sich schießen können.

Ein weiterer Schuß war in der linken Achselhöhle eingedrungen, hatte die 4. und 5. Rippe zerstört und die linke Lunge verletzt. Dieser Schuß war also auch nicht „so richtig auf die Brust“ aufgesetzt, wie es die Selbstmörder tun und Zorn selbst als das Richtige und Sichere bezeichnet hat.

Zorn hätte auch nicht einmal mehr das sichere Vertrauen: „Da muß man doch gleich weg sein“ gehabt, sondern vorsorglich beide Läufe geladen, sogar beide Hähne gespannt und beide Strümpfe ausgezogen, ehe er daran ging, den einen Gewehrhahn mit der großen Zehe eines der entblößten Füße abzuziehen. Denn nach einem Schuß

in Rippen und Lunge hätte er nicht von neuem das Gewehr wieder schußfertig stellen können. Der Schuß, der in die Hand ging, hatte sich zufällig entladen müssen. Das Gewehr mußte also beiderseitig geladen, es mußten beide Hähne gespannt sein.

Und der Mann, der so genau wußte, was er für den Selbstmord zu tun gehabt hätte, hätte mit dem geladenen, doppelt gespannten, mit der Zehe abzudrückenden Gewehr in der dunklen Nacht ohne Licht hantiert!

In der zweiten Hauptverhandlung wurde zwar von technischer Seite auch die Unberechenbarkeit des Selbstmörders entschieden betont. Allein auch der unberechenbare Selbstmörder pflegt sicher zu gehen.

Dazu kommt, daß das Gewehr nicht die geringste Blutspur trug. In der Hand eines Mörders, der das Gewehr sicher zu handhaben verstand, es nach jedem Schusse schnell zurückzog und beiseite von neuem lud, brauchte es nicht befleckt zu werden, da Zorn mit Hemd und Hose bekleidet war und deshalb das den Brustwunden entströmende Blut zunächst durch die Kleider aufgefangen wurde und nicht wegspritzen konnte.

Beim Gebrauche durch einen Selbstmörder, der sich erst in die Lunge und dann in die Hand schoß, muß dagegen das Gewehr blutig werden.

In der zweiten Verhandlung erklärte freilich einer der Sachverständigen, daß das Gewehr hinterher äußerlich geputzt worden sei. Er erkannte an der von ihm angenommenen gründlichen Art der Reinigung bis in die Riefen hinein die Hand der Frau. Eine solche Reinigung würde viel mehr Zeit in Anspruch genommen haben, als zwischen dem dritten Schusse und dem Verlassen des Hauses durch die Peter lag.

Wie sollte dann ein Mörder auf den Gedanken kommen, das Gewehrputzen als ein Mittel für die Vortäuschung eines Selbstmords anzusehen? Es läßt sich kaum denken, daß das Gewehr in der Hand des Selbstmörders rein von Blut bleiben kann. Die reinliche Frau hätte aber das Gegenteil angenommen haben müssen.

IX. Der Pulverschmauch am Betttuche.

In dem Briefe vom 20. Dezember 1886 sagte Loth zur Begründung seiner Selbstmordhypothese im Anschlusse an die Wegleugnung des dritten Schusses.

„Dann wurde der schwarze Platz, welcher sich zu Füßen des Bett-

tuches befand, von den Herren Sachverständigen in meinem Beisein direkt als Pulverdampf erklärt. Weil nun auch das Gewehr einen sehr schlechten Verschluß hatte und sogar bei dem Aufschlagen eine Patronenscheibe, welche abgesprungen war, herausfiel" (d. h. als in der gedachten ersten Verhandlung die Hähne des Gewehrs aufgezogen wurden, fiel aus dem einen Lauf die von der darin enthaltenen Patronenhülse abgelöste Messingkapsel), „wie sollte der schwarze Pulverplatz bei die Füße kommen, wenn er erschossen wäre?"

Hier behauptet Loth direkt: der schwarze Fleck beweise Selbstmord, und dann indirekt: der schwarze Fleck in Verbindung mit dem schlechten Verschlusse des Gewehres beweist, daß Pulverdampf aus der Patronenkammer des Gewehres nach hinten auf den unteren Teil des Betttuches ausgeströmt ist, daß also der anzunehmende Selbstmord im Bette ausgeführt worden sei. So hatte sich auch die Person die Sache ausgedacht, welche nach Vollendung der Tat das Gewehr in das Bett gelegt hat — die Mündung nach oben, den Kolben am Fußende des Bettes.

Wenn man weiß, daß Loth in der ersten Hauptverhandlung sich alle Mühe gab, den Fall als einen Selbstmord hinzustellen, und daß ihm ein ausgezeichneter Verteidiger zur Seite stand, und wenn man dann den Brief Loths vom 20. Dezember 1886 liest, so muß es auffallen, daß Loth in jener Verhandlung weder den Obduzenten gegenüber, welche gelegentlich der Sektion von den Brandspuren eines frisch abgeschossenen Schusses gesprochen hatten, noch gegenüber den Gewehrsachverständigen, welche früher gesagt hatten, es sei mehr anzunehmen, daß der Fleck von einem Schußfeuer herrühre, die Entstehung des Flecks durch Pulverschmauch nicht geltend machte. Betrachtete er damals eine weitere Erörterung dieser Entstehungsursache als für ihn gefährlich?

Als am 4. Oktober 1887 der Lothsche Zellennachbar Bräutigam im Amtsgerichte zu Meiningen über seine Gespräche mit Loth vernommen wurde, gab er u. a. folgendes als ihm von Loth mitgeteilt an:

„Nachdem die Peter einen und er zwei Schüsse auf Zorn abgefeuert gehabt hätten, hätten sie ihn für tot gehalten und aus dem Bett herausgelegt, damit es den Anschein gewinne, als sei Zorn herausgefallen. Mit einem von Ruß geschwärzten Backsteine, deren sich Zorn (zum Wärmen des Bettes) immer bedient habe, um seine Füße im Bett zu wärmen, hätten sie das Bett geschwärzt, um den Anschein zu erwecken, es rühre diese Schwärzung von Pulverdampf her."

Im Wiederaufnahmeverfahren haben wegen des schwarzen Fleckes mehrfache Untersuchungen stattgefunden.

Am 22. Februar 1887 ließ ein beauftragter Richter mit dem Zornschen Gewehre eine Schießprobe abhalten, welche folgendes Ergebnis hatte:

„Zwei aus diesem Gewehre abgegebene Pulverschüsse haben auf dem unter dem Gewehre liegenden Zornschen Betttuche Spuren von schwarzer Färbung, wie von Zündstoff oder Pulvergasen herrührend, nicht hinterlassen.

Ein unmittelbar vor die Mündung des Laufs befestigtes weißes Tuch war durch die beiden Schüsse zerrissen worden und die Ränder dieser Risse hatten eine schwärzliche pulvergraue Färbung angenommen."

Nach dieser Schußprobe, bezüglich deren einige Tage später Dr. Koch erklärte, daß sie den erwarteten Erfolg nicht gehabt habe, sprach sich Prof. Gärtner dahin aus, daß die schwarzen Flecke an dem Betttuche chemisch untersucht werden müßten. Am 2. März 1887 wurde das Betttuch den Professoren Dr. Gärtner und Dr. Reichardt in Jena ausgehändigt, und am 4. März mittags ging beim beauftragten Richter ein Brief des ersteren dahin ein, daß die Untersuchung des schwarzen Flecks auf dem Betttuche unzweideutig ergeben habe, daß derselbe ein Schußfleck sei.

Das Protokoll über die Äußerung des Chemikers hat folgenden Wortlaut:

„Jena, am 5. März 1887.

Es erscheint freiwillig Herr Prof. Dr. Reichardt, bringt das ihm am 2. d. M. übergebene Betttuch zurück und erklärt, daß er in Gemäßheit der Angaben des Herrn Prof. Dr. Gärtner in dessen Beisein das fragliche Betttuch untersucht habe, und fährt fort:

Die von Prof. Dr. Gärtner beargwohnte Schußstelle, welche wie mit Pulverdampf geschwärzt war, ergab sehr deutliche und starke alkalische Reaktion, sowie ebenso deutlich den Gehalt an Kali, während verschiedene Blutstellen bei der Prüfung auf alkalische Reaktion dieselben nicht zeigten, ebensowenig trat alkalische Reaktion bei reinem Teile des Tuchs auf und war auch kein Kali in demselben nachweisbar.

Mehrere von dem Herrn Prof. Gärtner und mir erkannte Stellen ähnlich wie von Pulver geschwärzt, ergeben bald und deutlich die alkalische Reaktion."

Die Mitteilungen Loths über die Herstellung des schwarzen Fleckes mittels des von Zorn zum Wärmen seines Bettes benutzten

Backsteines sind also unter die Renommagen Loths zu rechnen, oder sie sind aus der Absicht entsprungen, dem Zellennachbar vieles falsch darzustellen, um, falls er plaudern sollte, seine Glaubhaftigkeit durch den Nachweis von Unrichtigkeiten zweifelhaft zu machen.

Die Peter hat von vornherein das Bestreben gezeigt, die Pulvereigenschaft des schwarzen Fleckes zu bestreiten. Gleich bei ihrer ersten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter behauptete sie, daß der Wärmstein ihres Schwiegersohnes manchmal, wenn derselbe sehr heiß gewesen sei, in den Betttüchern Sengflecken verursacht habe und daß der Fleck in dem vorliegenden Betttuche „ein solcher Sengfleck sei, der vom Backstein herrührt".

Kehren wir nun dazu zurück, daß die Schußprobe das erwartete Resultat nicht gehabt hatte, daß sie vielmehr die Annahme, der schwarze Fleck könne „vermittelst Durchbrennens des Gewehrs" entstanden sein, widerlegte.

Als Herr Prof. Dr. Gärtner dem beauftragten Richter dies berichtete, erklärte er, der schwarze Fleck sei nur hervorgerufen durch den zur Mündung herausströmenden Rauch. Er fügte dann hinzu:

„Um die Richtung dieses äußerst wichtigen Schusses zu bestimmen und somit klar zu werden, wer ihn abfeuerte, erachte ich für unbedingt notwendig, daß die neuen Tapeten oberhalb des Bettes des Zorn abgelöst werden, um darunter eventuelle Schußspuren zu entdecken, bzw. genau den Sitz derselben festzustellen."

Infolge Beschlusses des Gerichts, das sich allerdings keinen Erfolg davon versprach, reiste Prof. Gärtner am 10. März nach Obersynderstedt. Er berichtete tags darauf, daß „die Expedition bezüglich des einen Schusses ein Resultat nicht ergeben hat; wohl aber sind für die Schußrichtung des anderen Schusses einige Anhalte gefunden worden."

X. Das Gutachten in der zweiten Hauptverhandlung.

Das Gärtnersche Gutachten in der zweiten Hauptverhandlung lautete:

a. Sehr wahrscheinlich ist der Schuß in die Seite, welcher als Streifschuß aufzufassen ist, ein Selbstmordschuß,

b. der Handschuß kann ein Mordschuß, aber auch — und zwar wahrscheinlicher — ein zufälliger Selbstschuß sein,

c. vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus spricht nichts dafür, daß dieser Schuß von einem Manne abgegeben sein müsse.

Prof. Dr. Braun aus Jena fügte diesem Gutachten noch hinzu, es

könne nicht festgestellt werden, ob der dritte Schuß mit oder ohne Einwilligung des Verstorbenen abgegeben sei.

Dagegen sei es Zorn nach dem Schuß in die Lunge und dem Handschuß noch recht wohl möglich gewesen, das Fenster der Schlafstube zu öffnen und um Hilfe zu rufen.

Nach seiner Freisprechung hat sich Loth über das neue Verfahren in einem Briefe wie folgt geäußert:

„Unverzeiblich ist, daß mir die Herren die Frau Peter nicht sofort gegenübergestellt haben, da sie doch noch 6 Wochen nach meiner Aussage gelebt hat. Da konnte es sich ganz anders herausstellen und möglicherweise meine Unschuld gründlich bewiesen werden. Gott im Himmel ist mein Zeuge, daß ich unschuldig bin, und es ist doch auch durch tüchtige sachkundige Männer festgestellt. Denn wenn Zorn von fremder Hand überfallen wäre, so würde er sicher Hilfe gerufen haben und der Frau Schwarz, welche die Frau Peter hat hören im Hause schon wimmern, würden die Hilferufe sicher nicht entgangen sein. Es konnte vielleicht ganz ander Licht in die Sache kommen, wenn mir die Frau gegenübergestellt wurde, denn die wußte, daß ich es nicht gewesen sein konnte und daß ich keinen Grund dazu gehabt hätte."

Nebenbei sei hier zu den letzten Worten betont, daß Loth seinem Zellennachbar mitgeteilt hat, daß das letzte Kind der Zorn von ihm sei, daß die Zorn manchmal zu ihm in den Pferdestall gekommen sei (vgl. hierzu Loths Angriffe gegen Frau Zeunert, welche bezeugt hatte, daß sie ihre Schwiegertochter einmal sehr früh aus dem Pferdestalle habe kommen sehen), daß er auch nachts in das Haus gegangen sei (wie auch die frühere Zornsche Dienstmagd Renke bezeugt hatte). Und gegenüber der jetzt — wo Loth die Peter tot wußte — so zweifelsfreien Erwartung eines für ihn günstigen Ergebnisses der versäumten Gegenüberstellung muß wiederholt darauf verwiesen werden, daß gerade in dem Briefe vom 20. Dezember 1886 die Selbstmordauffassung auf das Entschiedenste von Loth vertreten wurde.

Als die Schwarz die Peter wimmern hörte, war Zorn bereits tot. Zwischen dem zweiten und dritten Schuß aber hatte der Hund fürchterlich geheult.

Doch auch der alte Peter — sagt Fr. Helbig in der „Gartenlaube" —, der in der neuen Verhandlung sein Zeugnis nicht mehr ablehnen konnte und dasselbe auch beschwor, hatte zwar die Schüsse, aber sonst nicht einen „Mucks" gehört. Die höchst zweifelhafte Glaubwürdigkeit Peters mag dahingestellt bleiben. Wenn Zorn nicht

laut um Hilfe rief, so wäre es auch im Mordfall erklärlich. Es ist noch hierauf zurückzukommen.

Die Anschauung der obigen Sachverständigen ging nun dahin: Zorn hätte den Schuß, der verschiedene Rippen zerschmetterte und in die Lunge eindrang, sich beigebracht, während er vor dem Bett saß.

Unmittelbar darauf hätte er sich erheben wollen, während er das Gewehr noch festgehalten hätte; dabei sei das rechte Handgelenk über die Mündung des Gewehrs gekommen und in demselben Augenblick zufällig der andere Hahn gestreift worden, das Gewehr los- und der Schuß in die Hand gegangen.

Beweis:

1. für die Richtung des Lungenschusses:
   a) der schwarze Fleck an der unteren Außenseite des Betttuchs, nach der Annahme der Sachverständigen entstanden durch den Pulverrauch, der aus der Mündung des Gewehrs herausströmte, nachdem Zorn mit dem Rücken am Bette und vor diesem sitzend das Gewehr mit der Fußzehe entladen hatte,
   b) die Eigenschaft des Schusses als Streifschuß,
   c) Schußspuren an der Wand hinter dem Bette.
2. für die Richtung des Handschusses die Flechsen und Sehnenteile an der Decke.

XI. Die Kritik über das Gutachten.

In der Gothaischen Zeitung (Nr. 93 vom 22. April 1887) wurde die überzeugende Wirkung des experimentellen Gutachtens als eine gewaltige bezeichnet und darüber berichtet:

„Zur klaren Veranschaulichung war das Zornsche Bett mit ganzem Inhalte von damals zur Stelle gebracht.

In und vor demselben wurden zwei Diener abwechselnd in die von den Sachverständigen angenommenen Lagen und Stellungen gebracht und so jeder einzelne Moment lebendig dargestellt. Es blieb nicht eine Kleinigkeit, nicht das anscheinend Nebensächlichste unberührt und unerwiesen. Prof. Gärtner führte verschiedene Situationen auch selbst aus, wie z. B. die Momente, in denen Zorn sich den ersten und zweiten Schuß beigebracht und dabei das Gewehr mit dem Fuße losgedrückt habe usw. Schon vorher in Jena hatte derselbe die mannigfaltigsten Versuche vorgenommen, um sich selbst von der Sicherheit seiner Annahmen zu überzeugen und sie vertreten zu können; dahin gehört die Herstellung des ursprünglich für Blut (?)

gehaltenen Schußflecks auf dem Zornschen Betttuche. Es waren dazu Schüsse aus den verschiedensten Entfernungsgraden auf ein solches Tuch abgegeben und dadurch die wirkliche Entfernung ermittelt, aus welcher jener Pulverfleck erzeugt worden; außer . . . schon erwähnten . . . Versuchen an Leichen wurden noch andere an solchen gemacht zur Feststellung zu den verschiedensten Schußwirkungen usw."

Dennoch hatte Prof. Gärtner für keinen einzigen Schuß die Eigenschaft als Mordschuß endgültig abgewiesen.

Landgerichtsrat Helbig sagt in der „Gartenlaube", er müsse es sich leider versagen, näher auf die spezielle Beweisführung der Sachverständigen einzugehen, müsse sich vielmehr auf die Wiedergabe der gezogenen Schlüsse beschränken. Auch in seiner „kritischen Beleuchtung" des Falles im „Tribunal" ist leider jene Beweisführung nicht zur Darstellung und somit auch nicht zur Beleuchtung gekommen.

XII. Der Sehnenfleck und der Handschuss.

Helbig sagt in der „Gartenlaube", der Schuß in die Hand sei unmittelbar auf den Schuß in die Seite gefolgt, als ein Produkt des Zufalls, wobei der Selbstmörder die Hand auf die Mündung des Gewehres gehalten haben möchte. Im „Tribunal" heißt es:

„Von diesem Schusse (in die Seite) mutmaßlich betäubt und unruhig geworden, hat der Selbstmörder jedenfalls die Hand auf die Gewehrmündung gehalten und in diesem Augenblicke sich der andere Lauf, wahrscheinlich zufällig, entladen und die Handwurzel abgeschossen. Die Handteile sprangen nach verschiedenen Seiten auseinander, nach dem Boden, der Decke, der Wand, ohne daß der Schuß die direkte Richtung nach der Decke zu nehmen brauchte."

Nach dem Obduktionsprotokolle war die rechte Hand durch totale Zerschmetterung der Mittelhandknochen und Sehnen über die Hälfte in der Kontinuität abgetrennt und umgeklappt. Nach Zurückdrehen der Hand fanden sich an der unversehrten Rückenfläche keine Projektile. Jeder prüfe selbst, ob diese Wunde und der „Zufallsschuß" in Einklang miteinander zu bringen sind.

Die „lebendige Darstellung" des „Momentes" in der Hauptverhandlung war blitzartig. Man hätte sich dann Gewehr und Hand im Augenblick des Blitzes erstarrt denken und den einen Diener das Gewehr, den anderen die Hand über die Mündung des Gewehrs halten lassen können. Doch geschah dies nicht.

Wie aber soll man es verstehen, daß der Schuß

nicht die direkte Richtung nach der Decke zu nehmen brauchte?

Eine direkte Richtung nimmt doch jeder Gewehrschuß. Ins Gewicht fällt vor allem, sagte die Strafkammer im Wiederaufnahmebeschluß, daß 3 Zeugen eidlich bestätigt haben, daß an der Decke des Zornschen Zimmers Sehnen von einem Handgelenk klebten.

Die Aussagen sind die folgenden:

1. Maurer Locke:

„Dagegen war an der Decke etwa in der Mitte, aber etwas mehr nach der Tür zu, wie ein Kuchenblech groß, ein Fleck, wo geronnenes Blut, Stücken von Flechsen und Sehnen mit diesen anklebte und fadenähnlich herunterhing."

2. Maurer König:

„In der Mitte der Decke, jedoch etwas mehr auf der nach dem Gang führenden Tür zu, waren Stücken von Flechsen und Sehnen angeklebt und Blutspritze darum herum. Diese Stelle hatte ungefähr einen Durchmesser von einem halben Meter ....., Schroteindrücke habe ich nicht wahrgenommen."

3. Karl Krause:

„An der Decke, ungefähr in der Mitte derselben, aber mehr nach der Tür zu, klebten eine Anzahl Flechsen und Sehnen sowie einige Blutspritzen ..... Eindrücke an der Decke wie von angeprellten Schroten waren nicht zu sehen."

Schroteneindrücke befanden sich hiernach nicht zwischen den Sehnenfetzen.

Aus welchen Gründen das bloße Vorhandensein der Sehnenfetzen an der Decke für gewichtig angesehen wurde, ist im Beschlusse der Strafkammer nicht angegeben. Nach der experimentellen Beweisführung aber sollte, als der Zufallsschuß losging, der Lauf des Gewehrs auf die Stelle gerichtet gewesen sein, wo dann die aus der Hand stammenden Fetzchen klebten. Diese Fetzchen sollten unmittelbar an die Decke geschleudert worden sein. Welchen Sinn hätte sonst auch der immer wiederholte Vorwurf gehabt, daß das Vorhandensein der Flechsen früher ganz übersehen worden sei?

Wer wird aber bestreiten können, daß mit den Flechsen auch Schroten an die Decke hätten kommen und daß diese hier mindestens Eindrücke hätten verursachen müssen?

Wenn ein Schuß derart durch die Hand ging, daß er den Mittelhandknochen zerschmetterte, die Sehnen zerfetzte und die Fetzen an die Decke trieb, blieben wohl einzelne Schroten in der Hand zurück;

die Kraft, welche die Sehnenfetzen erzeugte und an die Decke trieb, hätte aber den größten Teil der Schroten auf demselben Wege weiter führen müssen und weiter geführt.

Für das Gegenteil ist auch nicht auf ein Experiment mit einer Leichenhand bezug genommen worden, obwohl ein solches leicht ausführbar war.

Dagegen ging der Verteidiger, als er die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragte, schon von jener unabweislichen Voraussetzung aus, denn er führte unter den neuen Tatsachen auf:

„die Schrot- und Schußspuren, welche sich an der Decke des Zimmers, wo die Tat geschehen ist, befinden müssen," und wollte diese Tatsachen durch die Zeugen König und Locke beweisen, was mißlang.

Wo waren aber in Wirklichkeit die Schrote geblieben, die die Hand getroffen und zerfetzt hatten?

Wo war der Pfropf, der zu diesem Schusse gehört hatte?

Die Antwort auf diese Frage gibt das Obduktionsprotokoll: „In den Falten des Betttuches befanden sich 10 Stück Hautfetzen sowie ein Filzpfropf, ferner 13 Stück zum Teil platt gedrückte Hasenschroten."

Also wird Zorn den Schuß bekommen haben, während er schlafend im Bett lag. Die abgetrennten Flechsenteilchen sind aber durch eine heftige Bewegung des Armes seitens des aufgeschreckten Verwundeten zum Teil an die Decke geschleudert worden.

Diese Meinung, die im ersten Verfahren vertreten wurde, ist auch durch Bräutigams Mitteilungen als richtig bestätigt worden:

a) Zorn habe mit der verletzten Hand nach der Wand gegriffen und sich dabei in die Höhe gerichtet (9. Juli 1887),

b) der Handschuß soll der erste gewesen sein.

Daß Zorn den verletzten Arm an sich gezogen habe, hat Loth nicht gesagt. Im Gegenteil soll Zorn nach dem ersten Schusse sich in die Höhe gerichtet und dabei mit dem verletzten Arme die Wand herabgefahren sein. . . . Er hat . . . die Wischspur an der Wand von dem zerschossenen Arm erwähnt und die Blutflecken an der Decke. Er sagte, Zorn habe mit dem zerschossenen Arm geschleudert. Davon, daß der Schuß in die Decke gegangen sei oder daß Schroten auf der Diele zusammengelesen und ins Bett geworfen wären, hat Loth nichts gesagt (24. September 1887).

XIII. Der Lungenschuss.

„Als der erste Schuß fiel — sagt Fr. Helbig in der „Gartenlaube“ — mußte Zorn sich bereits in sitzender Stellung außerhalb des Bettes befunden haben.

Er erhielt hier zunächst den Schuß in die Seite, der seiner Richtung nach auch nicht von einer fremden Person herrühren könnte, da der Mörder dabei eine geradezu undenkbare Lage hätte annehmen müssen. Aller Wahrscheinlichkeit nach war dieser Schuß ein Selbstmordschuß, welchen Zorn durch Anstemmen des Gewehrs auf den Boden und Abdrücken des Hahns mit dem bloßen Fuße gegen seine Brust gerichtet hatte, der aber beim Abdrücken eine mehr seitliche Richtung nahm.“

Auch die „lebendige Darstellung“ dieses „Momentes“ war blitzartig.

Im „Tribunal“ heißt es darüber noch:

„Die Unbequemlichkeit dieser Stellung — einer Eigenheit, wie sie bei Selbstmördern in oft unqualifizierbarer Weise vorkommt — hat herbeigeführt, daß der Gewehrlauf sich ziemlich verschob und statt eines vollen Brustschusses nur einen Streifschuß in die linke Brustseite und zugleich eine kleine Wunde am Oberarm bewirkte“. Diese kleine Wunde ist im Obduktionsprotokoll dahin beschrieben:

„An der inneren Seite des linken Oberarms, 3 cm unterhalb der Achselgrube, findet sich ein etwa daumengroßer, bis auf die Muskulatur dringender Hautdefekt“, und die größere Verletzung folgendermaßen:

„An der äußeren Seite der linken Brustwand, 7 cm von der Achselhöhle, zeigt sich weiter eine tiefe Schußwunde mit schwärzlich verbrannten Hauträndern und umfangreicher Zerstörung der Muskulatur in einer Ausdehnung von 9 cm Länge und 5—7 cm Breite. Die darunter liegenden vierte und fünfte Rippe sind auf der höchsten Wölbung in einer Ausdehnung von doppelter Daumenbreite zerstört und können nur in kleinen Splittern entfernt werden ....

Die Zerstörung erweist sich an der inneren Seite von der Größe eines Silberfünfmarkstückes, innerhalb welchem die fünfte Rippe ganz und der untere Rand der vierten Rippe zerstört ist.

Die hintere Partie des Oberlappens (der linken Lunge) ist in der Richtung von außen her in einer Ausdehnung von etwa einem Drittel der Gesamtmasse blauschwarz matschig zerstört, so daß in dem Detritus nur noch die knorpeligen Bronchialäste zweiter und dritter Ordnung durchzufühlen sind.

Der unmittelbar anliegende Teil des Unterlappens zeigt nur in den oberflächlichen Schichten 1 cm tief dieselben Zerstörungen und

ist im übrigen unverletzt lufthaltig. Die Bronchialverzweigungen zeigen beim Aufschneiden leicht gerötete Schleimhaut ohne Blutaustritt in dieselbe. Die in das zertrümmerte Gewebe hineingehenden Bronchialäste sind an den Enden in verschiedenster Weise zerfetzt und nicht weiter verfolgbar."

Der Schuß hatte die linke Brustseite sehr derb getroffen. Es war kein Anhalt dafür gefunden, daß nicht der volle Schuß in den Körper eingedrungen sei. Dennoch wurde in der erneuten Hauptverhandlung die Streifschußeigenschaft als selbstverständlich vorausgesetzt (!!).

Ohne diese Eigenschaft konnte das neue Gutachten nicht bestehen.

a) Der Streiffleck am linken Oberarm, den die Obduzenten auf jenen Schuß zurückgeführt hatten, welcher die Hand zerschmetterte, wäre sonst nicht zu erklären gewesen. So aber sollte der eine Teil des Schusses in die Lunge gegangen sein und eine Abzweigung gleichzeitig den Arm getroffen haben (!!). Erscheint es aber wahrscheinlich, daß ein Schuß, der eben erst die Gewehrmündung verlassen hatte und nur durch den noch bestehenden Zusammenschluß eine so bedeutende Verletzung verursachen konnte, einige Schroten nach rechts versendet hätte? Konnte die räumliche Entfernung der beiden Wunden dadurch erklärt werden, daß der Schuß schon lange genug die Gewehrmündung verlassen hatte, um dort schon einen Streukegel mit solcher Basis zu bilden? Die Frage blieb unerörtert.

b) Der Gewehrlauf soll sich ziemlich verschoben, der Schuß dadurch beim Abdrücken des Gewehres eine mehr seitliche Richtung eingenommen haben. Konnte dann der Schuß durch die Rippen in die Lunge eindringen?

c) In der Wand über dem Bette sollten Schrotspuren gewesen sein. Im ersten Verfahren war von solchen Schrotspuren nicht die Rede; man nahm deshalb im zweiten Verfahren an, sie wären übersehen worden. Der Bruder Zorns beschwor freilich, daß in die Wand ebensowenig wie in die Decke Schroten eingedrungen gewesen seien. Diese Schroteneindrücke wären ein durchschlagendes Beweismittel gewesen. Ohne sie war der Streiffleck am linken Oberarm in dem angenommenen Sinne nicht zu erklären. Die Schroten mußten weiter geflogen, in die Wand eingedrungen oder an sie angeschlagen sein. Dann war auch die Teilung des Schusses bewiesen.

Obwohl der Obergutachter eine Expedition an Ort und Stelle

vorgenommen hatte, um unter der Tapete eventuelle Schußspuren zu entdecken, bzw. genau den Sitz derselben festzustellen, und obwohl das Landgericht Gera unverhalten gelassen hatte, daß es sich keinen Erfolg von der Nachsuchung verspreche, war in dem schriftlichen Berichte des Sachverständigen das, was er gefunden hatte, nur als

„einige Anhaltspunkte für die Schußrichtung" bezeichnet.

Eine gerichtliche Beaugenscheinigung der Stelle war nicht erfolgt.

d) Hätte man von dem Mittelpunkte der unter der Tapete aufgefundenen verdächtigen Stelle aus über dem oberen Rande des Pulverfleckes am Betttuche hinweg eine Linie bis zum Fußboden der Kammer gezogen, so würde dieselbe annähernd die Mittellinie des Gewehres im Augenblicke des Abfeuerns, sowie des abgefeuerten Schusses selbst, enthalten haben. In dieser Linie würde dann annähernd festzustellen gewesen sein, wie hoch über der Diele die Stelle des Zornschen Körpers, welche vom Schusse „gestreift" wurde (d. h. die Gegend der fünften Rippe), sich beim Abfeuern befunden haben müßte.

Zorns Statur ist bekannt, seine Länge vom Scheitel bis zu den Fersen aktlich auf 1,71 m festgestellt. Es hätte sich erörtern lassen, ob Zorns Körper in das rechtwinkelige Dreieck, welches

α) durch das auf die Diele gestemmte 1,16 m lange Gewehr und dessen über 20 cm betragende Verlängerung bis zum Pulverfleck als Hypotenuse,

β) durch das 53 cm lange Lot vom oberen Rande des Pulverflecks auf die Diele als senkrechte Kathete und

γ) durch die auf der Diele hinlaufende Mittellinie des Zornschen Unterkörpers und deren Verlängerung bis zum Schaftende des Gewehrs als horizontale Kathete

derart hineingepaßt hätte, daß die Gegend der fünften Rippe sich zwischen Gewehrmündung und Pulverfleck befand.

e) Wie schon erwähnt worden ist, fand am 22. Februar 1887 eine Schießprobe statt, bei welcher aus dem Zornschen Gewehre zwei Schüsse abgegeben wurden. „Ein unmittelbar vor der Mündung des Laufs befestigtes weißes Tuch war durch die beiden Schüsse zerrissen worden, und die Ränder dieser Risse hatten eine schwärzliche pulvergraue Färbung angenommen".

Ein abgesonderter Pulverfleck wie auf dem Betttuche war also bei solchen Schüssen nicht zu sehen gewesen. Dagegen

zeigt das Zornsche Hemd an der dem „Streiffleck“ am linken Oberarm entsprechenden Stelle einen Riß mit graulichem Rand von 1—2 cm Breite, und in dem grauen Rand ist auch Pulverrückstand nachweisbar. Andererseits entbehrte die Stelle des Hemdes, welche dem Lungenschuß entspricht, eines Randes mit Pulverrückstand. Diese Verschiedenheiten kamen in der Verhandlung nicht zur Sprache, obwohl die Verletzungen der Lunge und des Armes auf denselben Schuß zurückgeführt wurden (!!).

Wenn man das Zornsche Hemd so vor sich hinlegt, daß die vordere Hälfte die hintere vollständig deckt, so erblickt man

A) vorn am Rumpfe

1. in dem Hemdschlitz 8 cm unterhalb des Kragens ein rundes Loch von wenig größerem Umfang als dem Umfange einer Zornschen Patrone (entsprechend dem Herzschusse),
2. 14,5 cm unterhalb des linken Schulterblattes ein Loch, welches sich längs der Ärmelnaht (am Einsatz des Ärmels in den Hemdrumpf, und zwar oben etwa 2 cm, unten etwa 1 cm davon entfernt, trapezförmig derart nach innen ausgedehnt, daß die untere Seite des Trapezes etwa 2 cm, die obere Seite etwa 1 cm und die Höhe etwa 6 cm mißt (entsprechend dem Lungenschusse).

B) am linken Ärmel,

3. auf der Ärmelhöhe, 11 cm von der Ärmelnaht vom Schulterblatt entfernt) hinten einen rundlichen Defekt und vorn, im Anschluß daran, in der Richtung nach der Naht einen Riß von 8 cm Länge, dessen Ende noch 5 cm von der Naht entfernt ist (entsprechend dem Streiffleck am Oberarm),
4. zwischen dem Loche sub 2 und dem Risse sub 3 befindet sich ein weiterer Riß, der etwa 4 cm unter dem letzteren beginnt, sich bis zum fraglichen Loche ausdehnt, in einer Entfernung von 10 cm von der Achselhöhle (14,5 cm vom Schulterblatt ab) auch die Ärmelnaht quer getrennt hat und vier kleine runde Löcher je von dem Durchmesser einer Hasenschrote enthält.

Nicht ungerechtfertigt wird der Schluß sein, daß der Oberarm-Streifschuß aus größerer Nähe kam als der Lungenschuß, da dort der durch die Schießprobe ermittelte charakteristische Rand des Hemdrisses für einen Schuß aus nächster Nähe vorhanden ist und hier fehlt.

Fragen wir dann, wohin die Schrote gekommen sind, welche nach dem Eindringen des Schusses in den Ärmel den Oberarm streiften, so gibt uns der Hemdriß unter 4 Auskunft, durch welchen der Schuß sich den Weg wieder aus dem Hemdärmel bahnte. Von hier aus kann er nun nicht durch die fünfte und vierte Rippe in die hintere Partie des oberen Lungenlappens gelangt sei.

Wir sehen also an dem Hemdärmel wohl den Weg vor uns, den der Handschuß gemacht hat, ehe er den Mittelhandknochen der rechten Hand traf und dann in der Handwurzel endete.

f) Der Pulverfleck sitzt am Betttuche. Zorn soll vor dem Bette gesessen haben. Zwischen der Gewehrmündung, aus welcher der Pulverrauch hervorgequollen wäre, und dem Betttuche hätte sich also Zorns Körper befunden. Der Hauptteil des Schusses hätte nun vor dem Eindringen des Schusses das Hemd zerrissen, ohne Pulverschmauch niederzuschlagen, der andere Teil hätte den Oberarm gestreift und Pulverschmauch auf dem Betttuche niedergeschlagen. Ehe Pulverrauch an das Betttuch kam, hätte aber an dem Hemde der vordere Teil der linken Achselgegend von Pulverrauch eingehüllt sein müssen. Eher als auf dem Betttuche müßte sich also auf dem Hemde Pulverschmauch niedergeschlagen haben. Da dies nicht der Fall war, so ergibt sich, daß der Pulverfleck am Betttuch auf dem Wege des Schusses nach Zorns Körper entstand, und daß der Eintritt des Schusses in Rippen und Lunge erst erfolgte, nachdem derselbe schon über dem Betttuche hinweggegangen war und das letztere geschwärzt hatte.

g) Der Schuß in die Seite — sagt Helbig — konnte seiner Richtung nach nicht von einer fremden Person herrühren, da der Mörder dabei eine geradezu undenkbare Lage hätte annehmen müssen.

Diese Behauptung ist nicht verständlich, weil die angenommene Lage nicht beschrieben worden ist. Der gewandte Jäger, insbesondere der Wilddieb, versteht es doch, in liegender oder kauernder Körperhaltung zu schießen. Eine solche Geschicklichkeit bei Loth vorauszusetzen, entspricht vollständig seinem Vorleben. Auch hat die Peter in ihrem sog. Geständnisse — freilich auch hier in einem sinnlosen Zusammenhange — davon gesprochen, daß Loth bei der Mordtat einmal in einer Ecke gekauert habe. Danach konnten die für die Hypothese des Zufallshandschusses

angeführten Gründe nicht davon entbinden, sich den Handschuß auch als ersten Mordschuß zu denken, ausgeführt

α) auf das schlafende Opfer, das auf der rechten Seite mit dem Gesicht nach der Stube zu lag, wie nach der gerichtlichen Besichtigung der Eindrücke im Unterbett feststeht, die Arme oben auf der Decke und übereinander geschlagen,

β) von einem am Fußende hinter dem Bette an der Wand stehenden Mörder, dessen Absicht war, einen im Bette ausgeführten Selbstmord-Brustschuß vorzutäuschen (man vergleiche die Lage des Gewehrs im Bette nach der Tat).

Selbstverständlich würde ein durch Schuß und Verwundung aus dem Schlafe aufgewecktes Opfer in die Höhe fahren und nun vielleicht dem Mörder die volle Brust zeigen.

Auch läßt sich die gespreizte blutige Hand auf der unteren Seite des Oberbettes als Bestätigung dafür auffassen, daß sich Zorn nach dem ersten Schuß im Bette aufgerichtet und auf den linken Arm gestützt hätte.

Die linke Hand, wenn sie unter der rechten lag, würde ja alsbald nach Verletzung der letzteren von Blut bespritzt worden sein und der Abdruck der blutigen Hand auf dem Bettüberzuge entspricht dem Aufdrücken einer linken Hand.

Richtete sich aber das Opfer empor, so mußte der Mörder von unten schießen, wenn er einen Selbstmord vortäuschen wollte. Der Schuß, welcher die fünfte Rippe und den untern Rand der vierten Rippe, nur den obersten Teil des unteren Lungenlappens, aber die hintere Partie des oberen Lungenlappens traf, kann von unten abgegeben sein.

Wenn das Opfer auf dem Bette hockte, mußte der Mörder, um den beabsichtigten Brustschuß zu erzielen, vor dem Bette sich niederducken und hinkauern.

Besondere Unbequemlichkeit war damit nicht verbunden, da bei der unmittelbaren Nähe des Zieles nicht erforderlich war, das Gewehr anzuschlagen.

Der vor dem Bette kauernde Mörder würde dann das Gewehr wohl so zu halten gehabt haben, daß die Mündung sich in gleicher Höhe mit dem Bettlager befand. Der beim Abfeuern aus der Gewehrmündung entströmende Pulverrauch würde sonach das Betttuch gestreift haben und auch dasselbe haben schwärzen können. Der Schuß selbst aber wäre wohl geeignet gewesen, den Zorn so zu treffen, wie dieser verletzt war.

Es ist also nicht undenkbar, daß der Lungenschuß von einer anderen Person herrührt.

Aus der Wunde würde alsbald Blut geflossen sein. Wenn Zorn den Schuß empfing, während er den linken Arm auf das Oberbett stützte, und deshalb der Oberkörper etwas nach vorn gebeugt war, so mußte das aus der Brustwunde rieselnde Blut nach vorn auf die Bettdecke fallen. Auf dem Zornschen Bettüberzuge ist in der Tat unterhalb des Handabdrucks in der Richtung nach außen ein von sehr zahlreichen Bluttropfen und Blutspritzen gebildeter ausgedehnter Fleck zu sehen. Hätten sich in der angenommenen Situation Zorns Beine unter der Bettdecke befunden, so würden die Unterhosen von Tropfflecken frei geblieben sein. Zorns Unterhosen zeigen solche Flecke nicht.

Nach dem ganzen Befunde wird man die dem Bräutigam gemachte Erzählung Loths:

„daß bei seinem und der Peter Eintritt in Zorns Schlafzimmer Zorn im Bett gelegen habe, daß beide Hände auf der Brust gelegen hätten, daß der erste Schuß die Hand getroffen und daß Zorn sich nach diesem Schusse in die Höhe gerichtet habe", unter die Lothschen Märchen nicht zu zählen haben.

Andererseits wird in dem „Geständnisse" der Peter kaum erfunden sein, daß das Licht der von ihr gehaltenen Lampe infolge eines Schusses verlöscht sei und daß sie die Lampe in ihrer Schlafkammer wieder angesteckt habe.

Wenn dies der zweite Schuß war (und dieser mußte es gewesen sein), so wäre die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Zorn bis dahin die Anwesenheit seiner Schwiegermutter und ihre Hilfeleistung bei dem Morde gar nicht bemerkt hatte, da zwischen dem ersten und zweiten Schuß nur ein ganz kurzer Zeitraum lag. Dann könnte von der Rückkehr der Peter aus der Kammer im Erdgeschoß mit der wieder brennenden Lampe gelten, was sie im folgenden angegeben hat.

„Da vernahm ich über mir einen Poch, wie wenn mein Schwiegersohn mit dem Wärmstein aufklopfte, und hörte denselben auch gleichzeitig ‚Schwiegermutter, Schwiegermutter' rufen."

Aus dem Augenscheinsprotokolle des Untersuchungsrichters wäre hierzu zu bemerken, daß neben dem Bette an dessen Kopfende ein Stuhl und zwischen Stuhl und Bett auf der Diele der Wärmstein sich befand und die Besichtigung des Betttuches und des Bettüberzuges ergab, daß beide je einen größeren Blutfleck an der Stelle zeigen, unter welcher sich nach obigem der Wärmstein befunden hat. Der

Blutfleck am Betttuche umschließt eine Falte, welche von Blut frei geblieben ist. Die beiden Blutflecken sind also durch Aufdrücken eines blutigen Gegenstandes wie des Armstumpfes entstanden.

„Ich begab mich hierauf“ — erzählt die Peter weiter — „schleunigst hinauf in die Kammer meines Schwiegersohnes und fand diesen hier vor seinem Bette liegend.

Er rief mir zu: ‚Carl hat mich in die Lunge geschossen‘. Auf meine Frage: ‚Stirbst Du denn?‘ erwiderte er: ‚Nein, hole nur meine Mutter und meine Frau und nimm mich mit hinunter!‘“.

Die Peter hat weiter angegeben, daß sie ihren Schwiegersohn aufgehoben und nach der Stubentür geführt, daß sie ihm die Unterhose welche heruntergefallen sei, wieder angezogen und ihm, weil er ihr zu leid getan habe, die Backen gestrichen habe. Die Heuchlerin fährt dann fort:

„Während ich so mit meinem Schwiegersohne beschäftigt war und dabei Loth aus den Augen gelassen hatte (d. h. den Zorn beschäftigt und dem Loth die Vorbereitung zum dritten Schusse ermöglicht hatte), fiel plötzlich abermals ein Schuß“ (der Schuß ins Herz).

Die neuen Sachverständigen erklärten in der zweiten Hauptverhandlung am Schlusse der Beweisaufnahme auf Befragen des Präsidenten die Aussagen der Peter im Zuchthause für völlig unwahrscheinlich. Eine erschöpfende Begründung dieses Gutachtens erfolgte nicht. Es könnte aber doch mancherlei in dem „Geständnisse“ enthalten sein, was der Wahrheit entspricht. Die Peter sagt, daß sie ihren Schwiegersohn aufgehoben und bis zur Stubentür „nach der Vorkammer“ geführt habe.

Letzteres kann nun allerdings nicht richtig sein, es kann aber bei der protokollarischen Fixierung der Aussage auch ein Mißverständnis des registrierenden Zuchthausdirektors obgewaltet haben. Das Zornsche Schlafzimmer stieß mit der Wand, an welcher das Kopfende des Bettes stand, an den Korridor. Längs dieses Korridors grenzte an das Zimmer die Gastkammer. Von letzterer führte eine Tür in das Zornsche Schlafgemach, und auf diese Tür bezieht sich der protokollarische Wortlaut der obigen Aussage, doch paßt der Inhalt der Aussage nicht auf die gedachte Tür. Es führt aber auch vom Korridor eine Tür in das Zimmer. Nun heißt es in dem Besichtigungsprotokolle des Untersuchungsrichters:

„An der Wand zwischen der Tür zum Korridor und dem am Bette stehenden Stuhle gewahrt man etwa 1 m hoch über dem Boden der Diele einen starken Blutfleck mit zwei blutigen Streifen, an-

scheinend von dem Ballen einer Hand herrührend, aus welcher Blutstrahlen an die Wand getroffen haben.“

Auf diese Tür paßt also die Angabe der Peter; denn in der Nähe derselben fand man die Spuren des Handstummels. Nach dieser Tür hin könnte die Peter in der Tat den Verwundeten geführt und in der Nähe der Tür könnte sie ihn an die Wand gelehnt haben, um ihn zu liebkosen. bis der Mörder zum neuen Schusse fertig war.

Die Heuchlerin schließt ihren Bericht mit den Worten:

„Während ich so mit meinem Schwiegersohne beschäftigt war und dabei Loth aus den Augen gelassen hatte, fiel plötzlich abermals ein Schuß“ — der Schuß ins Herz.

XIV. Kein Mordplan?

In dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens kam der Verteidiger Loths zu dem Schlusse, daß es, da die beiden ersten Schüsse Selbstmordschüsse gewesen wären, ein fast unmögliches Zusammentreffen sein und der Zeit nach fast unmöglich gewesen sein würde, wenn Loth in der Zwischenzeit zwischen den beiden ersten und dem letzten Schusse gerade den Entschluß zum Mord gefaßt hätte, von seinem Lager im Stalle aufgestanden wäre, sich angekleidet hätte, in das Haus gegangen wäre, Munition herbeigeholt, sich an den Tatort begeben, das Gewehr geladen und dann den dritten Schuß abgegeben hätte.

Helbig sagt in der „Gartenlaube“: „Von einem vorher geplanten Mord konnte jetzt nicht mehr die Rede sein“; und im „Tribunal“, anknüpfend an die verdächtigen Äußerungen der Peter:

„Nahm man an, daß Zorn gleich durch Mörderhand gefallen war, so war man genötigt, anzunehmen, daß die Peter die Äußerungen Zorns nur fingiert habe, um den von ihr und Loth (ein Vierteljahr vorher) geplanten Mord dann besser für einen Selbstmord ausgeben zu können, ein Raffinement, wie es kaum der handwerksmäßige Mörder entwickelt.

Und warum dann die sie, die Peter, doch wieder aufs äußerst gravierenden Zusätze, daß Zorns Tod ihr sehr willkommen sei! Diese würde sie doch sicher unterlassen haben.“

Meinerseits wurde im staatsanwaltschaftlichen Plaidoyer der ersten Hauptverhandlung das Bestehen eines Mordplans in folgender Weise zu begründen versucht:

Zorn war verdrießlich geworden, in seiner schweigsamen Natur hat er sich gegen Niemanden über die ihm von seiner Frau angetane Schande geäußert. Charakteristisch ist aber jener Vorfall in

Weimar kurz vor Weihnachten, wo die Peter ihm das für verkauften Weizen eingenommene Geld vorenthielt, Zorn deshalb dem Knechte Loth sagte, daß die Schwiegermutter nicht mit nach Hause zurückfahren dürfe, Loth aber die Schwiegermutter nach Haus fuhr und seinen Herrn in Weimar zurückließ. Auch Zorn war sich klar darüber, daß das bisherige Zusammenleben unmöglich geworden war. Dies beweisen seine Äußerungen, daß er nach Amerika auswandern, daß er sich erschießen wolle. Wohl mochten die Frauen hoffen, daß Zorn eines Tages seine Reden wahr machen und sich erschießen würde. Jedoch vergeblich! Und nun ist der schreckliche Plan entstanden, der Lebensmüdigkeit und den Selbstmordgedanken Zorns zu Hilfe zu kommen.

Dies hat in höchst bezeichnender Weise die Peter Ende 1884 bei Olms ausgesprochen, indem sie unüberlegterweise die Einwendung der Frau mit den Worten erwiderte:

„Ach, da gebe ich ihm noch die Flinte und helfe ihm losdrücken."

Hier ist alles klar ausgesprochen. Zorn muß sterben, er muß durch seine Flinte sterben, er muß als Selbstmörder erscheinen, zum Abdrücken ist aber auch eine andere Hand bereit. Diese Hand kennen wir bereits.

Sehen wir deshalb zu, welcher Erwägungen und Vorbereitungen dieser Plan bedurfte, um in gefahrloser Weise verwirklicht zu werden. Vor allem war eine Gelegenheit nötig, welche als Veranlassung zu einem Selbstmorde Zorns hätte gelten können. Erforderlichenfalls war das Publikum auf ein solches Ereignis vorzubereiten, damit es nicht stutzig würde.

Außer dem Hause war es wohl nicht gut möglich, einen Selbstmord zu fingieren. Schon die gleichzeitige Abwesenheit Zorns und des Knechtes würde alsbald Verdacht erregt haben. Die Tat mußte also im Hause geschehen. Und zwar ohne fremde Zeugen. Aber es war ein Dienstmädchen da und dasselbe für das Jahr 1885 von neuem gemietet. Demnach war die Magd vorher zu entfernen.

Für die Ausführung der geheimnisvollen Tat mußte die Nacht und Schlafenszeit in Aussicht genommen werden. Damit nicht durch Verteidigung und Widerstand des Überfallenen Unvorhergesehenes sich ereignen konnte, mußte das Opfer im Schlafe ermordet werden.

Hiernach mußte Zorns Schlafraum, sein Bett, der Ort der Tat werden. Zu beachten blieb dabei, daß nicht von der Schlafkammer in die anstoßenden Räume Pulverdampf dringen durfte. Die Tat war mithin bei geschlossenen Türen auszuführen. Der Zutritt durfte nicht

auf dem gewöhnlichen Wege, unmittelbar vom Korridor aus, genommen werden, weil das Bett links davon in der Ecke stand und dadurch dem von jener Seite Eintretenden die zum Zweke des Mordes nötige, vor Entdeckung sichere Beobachtung des Opfers erschwert wurde. Trat man dagegen von der Gastkammer ein, so konnte man sich mit größerer Sicherheit nach dem gegenüberstehenden Bette zu bewegen.

Weiter war eine Stunde der Nacht zu wählen, in der keine Gefahr bestand, daß ein Wächter Kenntnis vom Ereignisse nehmen könnte, demnach im Hinblick auf die in Obersynderstedt ortsübliche Reihennachtwache eine Nacht auszusuchen, in deren zweiten Hälfte dem Zornschen Hause die Wache oblag, und erst nach Mitternacht zur Tat zu schreiten, nachdem auch der abgelöste Wächter eingeschlafen sein mußte. Dann lag das ganze Dorf in Ruhe.

Das Mordwerkzeug mußte wegen der beabsichtigten Vortäuschung eines Selbstmordes das Zornsche Gewehr sein. Dasselbe stand zur Verfügung, da es nicht unter Verschluß war.

Zwecks Fingierung eines Selbstmordes mußte auch Munition zur Verwendung kommen, wie Zorn sie führte, mithin als Mittel des Mordes ein Schrotschuß gewählt werden. Zorn liebte das Jagdvergnügen; in Menge waren vorrätig Patronenhülsen und Papppfropfen. Schrote und Pulver wurden dagegen nur in kleineren Partien angekauft und von den Frauen aus Blankenhain mitgebracht. Es war Jagdzeit, die Munition konnte ausgehen; deshalb war Bedacht darauf zu nehmen, daß Pulver und Blei zur Hand sei.

Nach einer Seite ist der Hof offen; es war deshalb Sorge zu tragen, daß die Nachbarschaft durch den Schuß nicht alarmiert wurde. Dies konnte verhütet werden durch eine schwache Ladung, die ja auch für einen aus der unmittelbaren Nähe auf das Ziel abgegebenen Schuß genügte. Und verschiedene Ladungen kennt ja auch Loth, der uns sagte:

„Für die Vögel machten wir schwache Ladungen."

Es mußten also besondere Patronen mit schwacher Ladung gefertigt werden.

Zur Vorsorge waren zwei Patronen in Bereitschaft zu halten; mit ziemlicher Gewißheit war aber anzunehmen, daß das schlafende Opfer auf einen wohlgezielten Schuß ins Jenseits zu befördern sei. Es war also auch zu erwägen, welche Patronenhülsen in den beiden Läufen des Doppelgewehrs eines Selbstmörders gefunden werden mußten. Wenn nur ein Schuß nötig war, durfte im anderen Laufe keine Patrone mit besonderer Füllung stecken. Mit den besonders angefertigten, von den gewöhnlichen Zornschen hinsicht-

lich der Stärke der Ladung sich unterscheidenden Mordpatronen war mithin nur ein Lauf zu laden.

Wenn zwei Schüsse abzugeben waren, so mußten in beiden Läufen leere gebrauchte Patronenhülsen gefunden werden. Mehr als zwei Schüsse sind von einem Selbstmörder, der ein Doppelgewehr verwendet, nicht zu erwarten. Unverfänglich erschien aber das Vorhandensein leerer Hülsen in beiden Läufen auch dann, wenn ein Schuß genügte. Denn der Selbstmörder konnte ja von früher her in dem nicht gebrauchten Laufe eine abgeschossene Patrone haben stecken lassen. Der Mörder bedurfte nicht nur einer sicheren Hand und eines sicheren Auges, er mußte auch das Ziel — das Herz des Schläfers — gut sehen können. In der Nacht war also Beleuchtung nötig, und zwar ein Licht, welches den Schläfer nicht beunruhigte. Hiernach war eine mit Blende versehene Lampe zu verwenden, welche ihre Strahlen auf einen bestimmten Platz wirft und die Umgebung dunkel läßt. Ein solches Licht war in Loths Stalllampe in Bereitschaft.

Wenn das alles geordnet war, bedurfte es nur noch der Verabredung eines Zeichens an den im Pferdestall schlafendeu Knecht, daß die Zeit gekommen sei — eines Rufes der Peter aus dem Fenster ihres Schlafzimmers nach dem Pferdestalle zu.

Aber auch das Verhalten nach der Tat war zu erwägen. Der Selbstmord war durch Hineinlegen des Gewehrs in das Bett und durch die Behauptung eines Selbstmordes vorzutäuschen. Doch mußte es dabei als sehr gefährlich erscheinen, daß über Einzelheiten des Ereignisses Auskunft erteilt würde, da durch unverhoffte Fragen auch das künstlichste Lügennetz zerrissen werden konnte. Als das allein Sichere mußte das Einfachste erscheinen, nämlich, daß man anderen Tags erklärte, man habe von dem Vorgange gar nichts gemerkt, früh die Leiche gefunden. Aber wie ließ sich das erklären?

Der schwerhörige alte Peter war über den wahren Vorgang wohl leicht zu täuschen und äußersten Falls zu der Erklärung zu bestimmen, daß er nichts gehört habe, der Knecht hatte im Stalle geschlafen, die Peter war in Ausübung der Nachtwache im Dorfe gewesen. Nur die Zorn, die unter dem Schlafzimmer ihres Mannes schlief, konnte nicht vorspiegeln, daß sie nichts gehört habe. Frau Zorn durfte in der Mordnacht nicht zu Hause sein, und hierfür mußte ein Vorwand erfunden werden.

— Nun folgte eine chronologische Darstellung der Begebenheiten nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme. —

Bei diesem Sachverhalte und bei diesem Verlaufe wird man sich nicht der Überzeugung verschließen können, daß hier der Plan, welchen

die Peter unbedacht bei Olms äußerte, so zur Ausführung kam, daß der Gefahr einer Entdeckung nach allen Seiten vorgebeugt werden sollte. Nur hat der Übereifer und das waltende Schicksal manchen Strich durch die Rechnung gemacht.

Die Reihenwache bestimmte die Zeit. In der Mitternachsstunde vom 24./25. Januar ging sie auf Zorns Haus über. Am 23. Januar brachte die Peter Pulver und Schroten von Blankenhain mit. Am Morgen des 24. Januar sagte die Peter zu dem ihr ganz fremden Kaufmann: wenn sich nur unser Schwiegersohn tot söffe, dann wären wir ihn los. Das kommende Ereignis beherrscht bereits alle Gedanken der Frau. Nach Mittag zerschlägt der angetrunkene Zorn versehentlich ein paar Kaffetassen mit dem Zuckerhammer.

Alsbald greift die Peter diese unbedeutende Szene auf, um ihren Schwiegersohn durch unziemliches Auftreten des Knechtes in zornige Aufregung zu bringen. Sie eilt in das Haus des Bürgermeisters Eckardt, wo Loth sich befand, und ruft ihm zu, Konstantin sei ungezogen und schlage alles kaput.

— Die zweite Verhandlung brachte noch einen bedeutsamen Beleg dafür, daß die Peter mit dem Herbeiholen Loths einen besonderen Zweck verband. Im Zornschen Hause war der Schäfer Müller anwesend, als sie fortging, und diesen forderte sie mehrfach auf zu bleiben, bis sie wiederkomme, — doch wohl um einen Zeugen der erwarteten Skandalszene zu haben, welche dann in der Tat als Veranlassung zu Zorns Selbstmord verwertet wurde. —

Mit sofortigem Verständnis der Absichten der Peter benutzte Loth alsbald die ihm von ihr gezeigte Gelegenheit. Aber gleichfalls angetrunken ließ er sich von der Begierde allzusehr beherrschen, und dadurch gewann der gesuchte Streit eine Öffentlichkeit, die nicht erwünscht war, eine Schärfe, die nachteilig wirken mußte. Diese Umstände führten dazu, daß der Frau Zorn namens ihres Schwiegervaters das Gewehr ihres Mannes abgefordert wird, und daß Zorn den Knecht, der ihn wie ein Mörder angepackt hat, aus dem Hause weist. Ohne Zaudern wird aber das Verfehlte wieder gut gemacht. Beide Frauen folgen dem Knechte in den Stall und beruhigen ihn; bei der Rückkehr aus dem Stalle zeigt er sich versöhnlich gegen Zorn und erwirkt dadurch wenigtens Aufschub bis zum nächsten Tag. Und Frau Zorn ist sofort mit einer Erdichtung bei der Hand, um die ihr angesonnene Herausgabe des Gewehrs abzulehnen. So blieben der Mörder umd sein Werkzeug am Platze.

Im Pferdestalle bereitete dann Loth das Gewehr vor. Hier sind hinterher von dem Dienstmädchen Bergmann, als sie eines Tages

das Bett im Pferdestalle machte, auf der Mauer neben dem Bette (unter dem Querbalken der Stalldecke) zwei Patronenhülsen gefunden worden. In der einen befand sich ein Rest Pulver, in der anderen ein Rest Schrot. In der Fensterwand des Stalles in einem Loche versteckt, fand weiter der Dienstknecht Sperling eine Patrone, die sich schon einmal im Zornschen Gewehre befunden hatte, da die Messingkapsel die chararakteristische Kimme trug.

— In dem Briefe Loths vom 30. Okt. 1886 an seinen Verteidiger, in welchem er die Peter als die Mörderin bezeichnet, gleichwohl auch andere Perspektiven offen läßt, heißt es: „Dann als Selbstmord ausgeschlossen war und es das Gewehr nicht gewesen sein sollte" (— im Anfange der Voruntersuchung waren zwar Zweifel darüber aufgetaucht, doch wurden sie durch angestellte Schießproben widerlegt —) „und sich überall Patronen fanden, welche doch ohne Zweifel erst später hingelegt worden sind, mußte ich unwillkürlich ganz wohin anders denken".

Das Auffinden der Patronen war Loth stets unbequem, doch half er sich immer mit der Behauptung, daß sie erst später „hingelegt" worden wären. Bräutigam sagte bei seiner ersten Vernehmung durch den Zuchthausinspector:

„Noch bemerken will ich, daß Loth noch 2 bis 3 Patronen in den Pferdestall gelegt hätte, die dann später gefunden worden wären", dann vor dem Amtsgericht in Meiningen:

„Loth — hat — noch erwähnt, daß es für ihn belastend gewesen sei, daß im Stalle Patronen gefunden worden wären"
und endlich auf meine Befragung:

„Er hat nicht davon gesprochen, daß er das Zornsche Gewehr für die Vortäuschung des Selbstmordes vorbereitet habe. Er hat aber erzählt, daß er in einer Lücke unter dem Fenster eine Patrone versteckt habe, und daß diese später gefunden worden sei. Davon, daß auch zwei Patronenhülsen in der Wand über dem Bett gefunden worden seien, welche Reste von Pulver bezw. Schrot enthielten, hat Loth nicht gesprochen. Jedenfalls hat er hier etwas mißverstanden, denn er erzählte mir, es habe jemand in die Lücke noch zwei Patronen hineinpraktiziert gehabt. Es seien drei Patronen gefunden worden, und er habe eine versteckt." —

Der Ersatz für die aus dem Gewehre herausgenommene und alsbald im Stalle versteckte Patrone war eine verwitterte Patronenhülse, die schon längere Zeit im Freien gelegen hatte, und solche Hülsen abgeschossener Patronen lagen in dem Durchgange neben dem Pferdestalle. So erklärt sich nicht nur die „durchlauchte" Hülse, sondern

auch der vom Büchsenmacher Falta kurz nach der Tat beobachtete Rost im rechten Patronenlager des Zornschen Gewehres.

Nachdem Zorn Abends gegen 8 Uhr nach Hause zurückgekehrt war und sich auf das Sopha zur Ruhe gelegt hatte, verließ seine Frau das Haus und nötigte der Nachbarin Langenberg Nachtquartier ab. Sie erzählte hier, daß ihr Mann sie mit Erschießen bedroht habe, sie beseitigte aber auch den Glauben, daß das Gewehr ihres Mannes versteckt sei, und erregte die Meinung, daß der Knecht sich im Pferdestall eingeschlossen habe.

Als Nachbar Eckardt um Mitternacht am Fenster der Schlafkammer der Peter und Zorn pochte, um die Nachtwache zu übergeben, antwortete die Peter so ungewöhnlich laut, daß es dem Nachbar auffiel, daß aber auch die Antwort als Signal für Loth dienen konnte.

Für einen darauffolgenden längeren Verkehr der Peter und des Knechtes spricht die Stubenlampe, welche nach der Tat in der Wohnstube brennend gefunden wurde.

Die Pferdestalllampe Loths, welche die Peter beim Verlassen des Hauses in der Hand hatte, sagte uns, welches Licht bei Ausführung der Tat leuchtete. Wohl war der erste Schuß trefflich gerichtet, dennoch hatte er sein Ziel verfehlt. Aber im Augenblick ist wieder geladen und von neuem das Opfer getroffen. Doch auch dieser Schuß führt nicht zum alsbaldigen Tode, es muß ein dritter Schuß gewagt werden. Dazu bedarf es einer weiteren Patrone.

Es vergeht ein Zeitraum von etwa 10 Minuten, ehe die Vorbereitungen zu dem neuen Schusse beendigt sind. Während dieser ganzen Zeit hatte der treue Hund Zorns nicht aufgehört zu heulen und zu bellen; er war nicht nur von den Schwarzschen Eheleuten, sondern auch von der Zorn in der abseits liegenden Straße gehört worden.

Der Lärm mußte beängstigend auf die Täter wirken. Sie mußten befürchten, daß dadurch die Nachbarschaft munter, das Verbrechen offenbar werde. Hinterher mußte die Angst entstehen, daß der Lärm in der Nachbarschaft wirklich gehört worden sei. Zumal der letzte Schuß, der viel stärker ausgefallen war! Nun war es äußerst gefährlich geworden, glauben machen zu wollen, daß niemand im Hause etwas von den Schüssen gemerkt habe. Deshalb wird schleunigst dem Bürgermeister Anzeige gemacht.

Aber dieser Beschluß mußte in der größten Eile gefaßt werden, in der Aufregung über das Mißlingen des sorgfältig angelegten Planes. Es hätte die Stubenlampe gelöscht werden müssen, welche verriet, daß die Mörder in der Zornschen Wohnung verkehrt hatten. Es

hätte das brennende Licht der Pferdestalllampe verlöscht werden müssen, und am allerwenigsten hätte die Peter mit der brennenden Pferdestalllampe aus dem Hause treten dürfen, da dieselbe keinen anderen Zweck gehabt haben konnte, als bei der Mordtat zu leuchten.

Es hätte diese Lampe in den Pferdestall zurückgebracht werden müssen, denn sie verriet, daß Loth in der Nacht aus dem Pferdestall herüber in das Wohnhaus gekommen war. Es hatte bedacht werden müssen, daß Loth in dem nahen Pferdestall durch das Knallen der Schüsse und vor allem durch das laute Bellen des Hundes hätte aufwachen müssen, daß er also die Schüsse hätte gehört haben müssen und dies nicht mehr ableugnen dürfe. Es hätte beachtet werden müssen, daß, wenn Zorn einen Selbstmord begangen hätte, die unbefangenen Hausbewohner sofort an den Ort der Tat geeilt sein würden. Es hätte nicht unerwogen bleiben dürfen, daß dem dritten Schusse auch eine dritte Hülse einer abgeschossenen Patrone hätte entsprechen müssen.

Aber alles das wurde versäumt. Loth hält an demselben Plane fest, daß er nichts gehört habe. Sogar die Peter kommt dem Gerichtsarzte gegenüber auf die Finte zurück, daß sie auf der Wache im Dorfe gewesen wäre. Man eilt zum Bürgermeister und läßt die Stubenlampe brennen, die Peter tritt mit der brennenden Lampe Loths aus dem Hause. Im Dienst der Wahrheit entsendet das Licht einen Strahl an den Balken des Schwarzschen Daches, dieser lockt Frau Schwarz aus dem Bett, welche feststellt, daß die Peter nicht in den Pferdestall gegangen ist, daß sie den Loth zu dieser Zeit nicht geweckt, daß sie ihm aber zugerufen hat:

„Karl komm, Karl komm!"

daß also, als sie aus dem Hause trat, Loth bereits munter war, und daß sie dies wußte.

XV. Das Gutachten des Herrn Dr. Koch.

Auf die Briefe, welche Loth nach seiner Verurteilung an Staatsanwaltschaft und Verteidiger geschrieben hat und welche in der neuen Hauptverhandlung allseitig als Entlastungsmaterial anerkannt wurden, hat die Strafkammer des Landgerichts zu Gera kein Gewicht gelegt. Zur Besprechung bleibt also nur noch das medizinische Gutachten des Herrn Dr. Koch übrig.

Nachstehend wird dasselbe unter Weglassung des nur wiederholenden oder nur polemisierenden Inhalts wörtlich wiedergegeben. Die diesseitigen Bemerkungen dazu sind in gesperrtem Drucke je an den betreffenden Stellen eingestreut.

Bei der Verhandlung (im Oktober 1885) kamen beispielsweise folgende Sätze zur Sprache:

1. Der Mörder sollte den ersten Schuß auf den im Bett schlafenden Zorn abgegeben, das Herz gefehlt und nur die innere Seite des rechten Handgelenks, mit samt dem Handwurzelknochen, glatt weggeschossen haben, wobei noch der kleine Hautdefekt an der inneren Seite des linken Oberarmes erzeugt worden sein sollte — und doch fanden sich im Bett, besonders an dem Kopfkissen keine bemerkenswerte Blutspuren, keine Schrotspuren, keine Knöchelchen oder Sehnen der abgeschossenen Handwurzel vor; es lagen nur 13 abgeplattete Schrotkörner und 10 trockene Hautfetzen lose in den Falten des Betttuches.

Die angenommene Eventualität bedingte nicht, daß sich Blutspuren am Kopfkissen befanden. Denn Zorn hatte nach den im Unterbette befindlichen Eindrücken auf der rechten Seite gelegen.

Schrotspuren wären nötig gewesen, wenn man angenommen hätte, daß der Schuß auch das Bett getroffen hätte. Der Schuß hatte aber im Handgelenk geendet. Die Schrotkörner und Hautfetzen, sowie die Pfropfreste im Bette redeten eine deutliche Sprache.

2. Der an der Hand schwer verletzte Zorn sei aufgesprungen, habe mit dem verletzten Arm in der Luft herumgeschleudert und zwar so kräftig, daß das *Blut, die Sehnen und sämtliche abgeschossene Knochenstückchen* der Hand an die Decke und an die entgegengesetzte Wand des Zimmers geschleudert wurden, wo sie gefunden worden sind; das größte Knochenstückchen klebte 15 Fuß vom Tatort entfernt, an der Wand — und doch wird im allgemeinen angenommen, daß Verletzte *das verwundete Glied niemals heftig bewegen oder gar schleudern*, sondern so schnell als möglich zur Vermeidung der Schmerzen *ruhig zu stellen suchen*.

Es wurde angenommen, daß Zorn auf den Schuß in die Hand emporgeschnellt sei und dabei eine heftige Bewegung des verletzten Armes unwillkürlich gemacht habe. Etwas Unmögliches oder auch nur Unwahrscheinliches ist damit nicht in Erwägung gebracht worden.

3. Der Mörder hätte dann dem aufrechtstehenden Zorn einen Schuß quer durch die Brust, beide Lungen und das Herz durchsetzend, beigebracht, wodurch der Getroffene zu Boden stürzte, aber nach Meinung der Sachverständigen noch 3—4 Minuten gelebt haben soll — und doch wird im allgemeinen angenommen, daß eine derartige

Verletzung, mit Öffnung beider Brusthöhlen und Zerstörung des Herzens, den sofortigen Tod zur Folge haben muß.

Als Gewißheit war auch dies nicht behauptet worden.

4. Die beiden Schüsse waren schnell hintereinander abgefeuert worden, nach Zeugenaussage nur wenige Sekunden auseinander (ein Doppelschuß), der zweite Schuß hat Zorn zu Boden geworfen — und doch fanden sich an der Bettdecke, an dem Betttuch, an der Wand neben dem Stuhl Blutspuren, die nur von dem Verletzten kommen konnten. — In welcher Zeit und durch wen sonst sollen diese Spuren entstanden sein?

Eine Doublette wurde keineswegs angenommen. Der Büchsenmacher Falta hatte vielmehr erklärt, es sei nur aus einem Laufe geschossen worden. Der Zwischenraum zwischen beiden Schüssen war auch ausreichend für neues Laden des Hinterladers durch einen kundigen Jäger, wie Loth war. Die Bettdecke lag teilweise in der Blutlache. Daß sich im Bette, wozu doch das Betttuch gehören wird, keine nennenswerten Blutspuren befanden, hat der Herr Sachverständige oben unter Ziffer 1 selbst gesagt. Die Entstehung der Blutspuren an der Wand verlegten die Obduzenten in die Zeit zwischen den beiden ersten Schüssen.

5. Die Herren Sachverständigen glaubten annehmen zu müssen, daß zu jedem Schuß nur eine beschränkte Anzahl von Schroten (20 bis 25 Stck.) benutzt worden seien, und sollte der Mörder die Absicht dabei gehabt haben, den Knall der Schüsse dadurch weniger hörbar zu machen? — und doch wird angenommen, daß nicht die Menge der Schroten, sondern die der Pulverladung allein Einfluß auf den Knall hat. Auch ist es anerkanntermaßen eine Eigentümlichkeit der Mörder, ihre Waffen eher zu stark, als zu schwach zu laden.

Die Obduzenten nahmen auf Grund ihrer Untersuchung der Wunden an, daß die verwendeten Patronen nur geringe Schrotladungen enthalten hätten. Der dumpfe Knall wurde durch die Schwarzschen Eheleute bezeugt. Der Büchsenmacher Falta sprach sich dahin aus, daß die Schwäche der Schrotladung in Verbindung mit schwacher Pulverladung die geringere Vernehmbarkeit des Schusses bedinge. Der Mörder, der durch den Knall verraten zu werden befürchten muß, wird ihn abzuschwächen suchen, wenn er dies versteht, was bei Loth der Fall war.

Sollten Wunden dieser Größe mit einer Ladung von 20 Schroten zu erzeugen sein?

Warum nicht? Wenn eine Probe dagegen gesprochen hätte, wäre sie gewiß in der zweiten Verhandlung erwähnt worden.

6. Die Mörder sollen den Körper des Erschossenen, um ihm nach 8—10 Minuten den letzten Schuß vorn in die Brust beizubringen, auf den Rücken und dann, um Selbstmord vorzutäuschen, auf die rechte Körperseite gewendet haben.

Es handelt sich bei der zweiten Annahme um eine nebensächliche Vermutung der Obduzenten, die erste Annahme fand überhaupt nicht statt.

Ist der Selbstmord bei Rückenlage der Leiche nicht noch natürlicher? Warum überhaupt noch den letzten Schuß, da Zorn nach dem zweiten Schuß absolut tot sein mußte?

7. Als Beweismittel waren mehrere Stücken blutbespritzte Tapete aus dem Mordzimmer vorgelegt, deutliche Spuren von eingegeschlagenen Schroten, die ich an denselben bemerkte, fanden weder Erwähnung noch Erklärung.

Es ist ein Irrtum, daß Schrotspuren in der Tapete gewesen wären. Dieselbe ist nicht nur vom Gerichtshofe und den Geschworenen, sondern noch von vielen Personen aufmerksam in Augenschein genommen worden, insbesondere von Sr. Exellenz dem Herrn Staatsminister Stichling, Herrn Oberlandgerichtspräsidenten Brüger, dem Herrn Regierungsrat Rothe, den Mitgliedern des Landgerichts und den Beamten der Staatsanwaltschaft zu Gera, mehreren Ärzten, drei Verteidigern und sonstigen Juristen. —

8. Als höchste Seltenheit bei dem Fall ist zu erwähnen, daß der 3. Schuß das Herz gerade an derselben Stelle getroffen und verletzt haben würde, wie der 2. Schuß, wenn es durch diesen nicht schon dislociert gewesen wäre! Gewiß ein überaus merkwürdiges Zusammentreffen?

Die Obduzenten haben nicht behauptet, daß ihre Erklärung des Falles zutreffend sein müsse. —

9. Die Leiche war bei der gerichtlichen Sektion gefroren, ein Zustand, der die Beurteilung sehr erschwert und, soweit mir bekannt ist, gesetzlich nicht recht zulässig ist.

Das Gesetz ist nicht angeführt. Es existiert auch nicht eine derartige Instruktion.

10. Das Hemd des Ermordeten war nicht vorhanden, die etwaigen Defekte an demselben wurden nicht beschrieben.

Die Ausführungen der Herren Sachverständigen erfuhren weder vom Gerichtshof noch von den Verteidigern erheblichen Widerspruch, schienen vielmehr recht günstig beurteilt zu werden; nur die Angeklagten widersprachen. — Mittag verließ ich den Saal mit der Überzeugung, daß so, wie die Herren Sachverständigen den Vorfall bei dem Mord des Zorn dargestellt hatten, derselbe sicher nicht ausgeführt worden war.

Am Abend desselben Tages, noch vor dem Urteilsspruch, teilte ich einem der Herren Rechtsanwälte mein Bedenken mit, und es wurde mir die Antwort:

„Wenn bei einem Mord drei Schüsse, von denen zwei tödlich, abgegeben worden sind, ist der Selbstmord immer ausgeschlossen, und wenn auch die Tat selbst etwas anders ausgeführt sein sollte, ändert dies an der Sachlage nichts."

Der Tatbestand war kurz folgender:

In der Nacht vom 24./25. Januar 1885, morgens $2^1/_2$ Uhr, wurden von den Eheleuten Schwarz, nächsten Nachbarn des Constantin Zornschen Hauses, in Obersynderstedt zwei Schüsse in ganz kurzen Zwischenräumen gehört (wie ein Doppelschuß auf dem Anstand), denen 8—10 Minuten später noch ein dritter, etwas stärkerer Schuß folgte.

Es ist ein Irrtum, daß die Schwarzschen Eheleute die beiden Schüsse als „Doppelschuß" bezeichnet hätten; die beiden Schüsse folgten nicht unmittelbar aufeinander, wenn auch der Zwischenraum nur kurz war.

Dadurch an das Fenster gelockt, sehen sie wenige Minuten darauf die alte Frau Peter, Schwiegermutter des Zorn, heulend und wimmernd mit einem Licht in der Hand, aus dem Hause kommen, nach dem Stall zu laufen und hörten sie nach dem Knecht Karl rufen. Vom Stall aus ist sie in Begleitung des Knechtes Karl Loth nach dem Bürgermeister zu gegangen, wo sie anzeigte, ihr Schwiegersohn müsse sich erschossen haben.

Nur Frau Schwarz hat durch das Bodenfenster gesehen. Sie hat nicht bezeugt, daß die Peter nach dem Stall **gelaufen** wäre und daß sie **vom Stalle aus** in Begleitung Loths zum Bürgermeister gegangen wäre. Die Peter ist in der Richtung nach dem Stalle, aber nicht hineingegangen, sondern in den neben dem Stalle befindlichen Durchgang nach der Straße.

Die Peter hat nicht **nach** dem Knecht gerufen, sondern ihm zugerufen:

„Karl komm, Karl komm!“

Es folgt eine Darstellung des objectiven Tatbestandes und die Polemik gegen die Hypothese der Obduzenten, woraus für die Schlüsse des Gutachtens nur das Folgende interessiert:

An der Wand, hinter dem Bett, im ganzen Zimmer umher, auf den anderen beiden unbenutzten Betten sind Blutspritzen zu bemerken, ebenso an der Zimmerdecke, an der gegenüberliegenden Wand, 15 Fuß entfernt, ist ein Handwurzelknöchelchen in Mannshöhe festgeklebt.

Am Fuße der Wand, auf der Diele finden sich mehrere zur Handwurzel gehörige Knochenstückchen, ebenso auf dem gegenüberstehenden Bett, nebst Stückchen von einem halbverbrannten Pfropfen.

Das war das seit Jahr und Tag von der Frau Zorn nicht mehr benutzte Bett, an derselben Wand war das des Zorn.

Weil in den Falten des Bettuches nur 13 abgeplattete Schroten mit einigen kleinen Hautfetzen vorgefunden wurden, nahm man an, daß der Mörder absichtlich weniger Schroten (20 Stück) geladen hatte, und suchte den Grund dazu darin zu finden, daß die Heftigkeit des Knalles vermindert werden sollte.

Die Auffindung der im Pferdestall versteckten beiden Patronenhülsen mit je einem Reste von Pulver bez. Schroten in Verbindung mit dem Umstande, daß die am Tage vor dem Morde von der Peter gekaufte Munition angebrochen war, aber nicht von Zorn angebrochen war, führte zu der Vermutung, daß für die Mordschüsse nicht Patronen aus dem Vorrate des Ermordeten verwendet wurden, sondern besondere Patronen angefertigt worden seien. Deshalb wurde wegen der Vergleichung mit den beim Tode Zorns noch vorhanden gewesenen Patronen auch an die Obduzenten die Frage gerichtet, wie stark etwa die Schrotladungen gewesen wären. Diese Frage wurde mit Bezugnahme auf die Untersuchungen aller Schußwunden beantwortet. Der Büchsenmacher Falta sprach dabei noch die anderseits nicht geteilte Ansicht aus, daß der Knall des Schusses auch durch die Menge der Schroten mit bedingt werde.

Wenn ein Schrotschuß aus nächster Nähe in das Bett hinein abgegeben wurde, welcher die große Hälfte der innern Fläche des Handgelenks und ein Hautstück an der inneren Seite des Oberarmes

abschoß, so müssen doch im Bett selbst, d. h. an der Einschlagstelle des Schusses am Kopfkissen bemerkenswerte Spuren davon finden lassen? d. h. es müßten sich Schrotspuren, Knochen und Sehnenstückchen und eine bedeutende Menge Blutes gefunden haben?

In das Bett hinein sollte ein Schuss nicht abgegeben sein, sondern **auf einen Mann.** Dieser sollte allerdings **im Bette gelegen** haben und zwar **auf der rechten Seite,** den **rechten Arm auf der Bettdecke haltend.** Es ist nicht ersichtlich, warum dieser Schuß am Kopfkissen hätte einschlagen müssen und warum infolge des Handschusses eine bedeutende Menge Blut sich im Bette hätte vorfinden müssen. Die Blutspuren auf der Bettdecke und am Bettuche läßt Herr Dr. Koch also außer Betracht.

Statt dessen befindet sich nur eine geringe Blutspur am Kopfkissen, 13 abgeplattete Schroten in den Falten des Bettuches und zerstreut 10 kleine Hautfetzen ebendaselbst vor.

Warum sollte der Mörder die Kraft seiner Waffe abgeschwächt haben? während es doch sonst Art der Mörder ist, ihre Waffen eher zu überladen?

Von einer solchen Schwächung hat niemand gesprochen. Im Gegenteil wurde angenommen, daß die Ladungen mehr wie ausreichend waren.

Und doch sollte der Mörder, besonders einer, der mit Jagdgewehren umzugehen versteht (wie Loth), nicht wissen, daß die Stärke des Knalles nicht durch die Menge der Projektile, sondern durch die größere oder kleinere Pulverladung bedingt wird.

Niemand hat Grund gehabt, dies zu bezweifeln. Ebensogut aber könnte Loth auch die Ansicht des Büchsenmachers Falta gehabt haben, der sich ja auch auf Jagdgewehre versteht.

Der Mörder mußte doch aufänglich die Absicht haben, da er Selbstmord vortäuschen wollte, Zorn mit zwei Schüssen umzubringen.

Kaum! Die Absicht des Mörders kann nur gewesen sein, das Opfer auf den **ersten** Schuß zu töten.

Auch der Selbstmörder, der ein Jagdgewehr benutzt, erschießt sich mit einem Schusse.

Warum sollten diese Schüsse nicht laut knallen?

Damit die Nachbarschaft nicht auf die Vorgänge im Hause aufmerksam, die Gefahr der Entdeckung ausgeschlossen werden sollte.

Die Selbstmordschüsse konnte doch jeder hören?

So denkt vielleicht der Selbstmörder, aber nicht der Mörder, der nach vollbrachter Tat den der Entdeckung entzogenen Mord als Selbstmord betrachtet wissen will.

Nach dem Handschuß soll Zorn aufgesprungen sein und mit der verletzten Hand so in der Luft herumgeschlagen haben, daß sämtliche abgeschossenen Knöchelchen und Sehnen bis auf 15 Fuß Entfernung an die Wand, bezüglich an die Decke geschleudert worden wären.

In dem schriftlichen Gutachten der Obduzenten heißt es: „Die an der gegenüberliegenden 15 Fuß entfernten Wandfläche angeklebt gefundenen Haut- und Knorpelstückchen rühren jedenfalls von der zerschossenen Hand her und können dahin gelangt sein, indem der Verletzte mit dieser Hand vor Schmerz und zur Abwehr um sich schlug."

Es ist ein alter Erfahrungssatz, der sich fast täglich bestätigt und bei Menschen und Tieren beobachtet werden kann, daß ein schwer verletztes Glied nicht unnütz herumgeschleudert, sondern instinktiv von dem Verletzten möglichst schnell schonend unterstützt wird.

Die Obduzenten nahmen an, daß Zorn **aus Schmerz oder zur Abwehr** mit dem verletzten Arme eine Bewegung gemacht haben könne. Jedenfalls kann der im Schlafe von einem Mörder Überfallene zu einer unwillkürlichen Bewegung angereizt werden, welche im alltäglichen Leben nicht beobachtet wird.

Es ist mir deshalb unglaublich, daß Zorn mit seiner zerschossenen Hand herumgefuchtelt haben soll; ebenso unglaublich ist es mir, daß alle Knöchelchen und Sehnen, die an der Handwunde abgeschossen waren, noch so fest gesessen haben sollen, daß sie erst durch Abschleudern entfernt werden mußten, da die Wunde doch eine glatt geschossene Fläche zeigte?

Wenn an einer Schußwunde abgeschossene Knöchelchen noch so fest haften, daß sie durch die Kraft des Schusses nicht mit abgerissen wurden, sind sie gewöhnlich noch so fest mit der Unterlage verbunden, daß der Arzt zu ihrer Entfernung Messer oder Schere nötig hat; solche würden durch Schleudern nicht zu entfernen gewesen sein.

Niemand hat angenommen, daß die durch den Schuß abgerissenen Teilchen der Hand nur durch Abschleudern aus der Hand hätten entfernt werden können. Die Wirkung der Explosionskraft ist nicht übersehen worden.

Mit dieser glaubte man aber nicht die Blutspritzen an der Zimmerdecke erklären zu können. Die Blutflecken an der Zimmerdecke wurden auf eine heftige Bewegung Zorns mit dem Armstumpfe zurückgeführt. Die oben wiedergegebene Stelle aus dem schriftlichen Gutachten der Obduzenten deutet nur die nebensächliche weitere Möglichkeit an, daß bei jener Bewegung auch die an der jenseitigen Wand anklebenden Knochenstückchen abgeschleudert sein könnten.

Da in diesem Fall sämtliche abgeschossene Teile der Handwunde an der gegenüberliegenden Wand, bezügl. Decke gefunden wurden,

— —

Das ist nicht der Fall gewesen. Nach der Feststellung, daß in den **Falten des Betttuches** 13 Schroten, 1 Filzpfropfen und **10 Hautfetzen** lagen, heißt es in dem amtsgerichtlichen Besichtigungsprotokolle:

„Die helle Tapete sowie die Zimmerdecke, sowie der Überzug des etwa 3 Fuß entfernt stehenden, nicht benutzten Bettes war mit Blut bespritzt. **Auf der Decke desselben Bettes** fanden sich verbrannte Filzteilchen einer Flintenladung, sowie ein **Knochensplitter** der Hand vor.

Etwa in Mannshöhe an der Wand, 15 Schritte entfernt vom Bett des Verstorbenen klebt noch **ein** Knochensplitter und unmittelbar darunter, **auf der Diele liegend**, fanden sich noch zwei weitere Knochensplitter. Im Bett fanden sich außerdem noch Pfropfreste.“

Wenn man unbefangen den Gang der Geschichte dieses Mordes, wie er durch die Aussage der Zeugen, der Angeklagten und aus den Untersuchungen sich darstellt, betrachtet, kommt man unwillkürlich zu der Annahme, daß sich die Handlung in zwei Akten abgespielt haben muß.

Erst der Doppelschuß und dann der letzte. War Zorn durch den zweiten Schuß tot, fehlte das Motiv zum dritten, war er es nicht, gleichviel auf welche Weise die Schüsse abgegeben wurden, hatte der dritte Schuß Sinn.

Es ist unzweifelhaft, daß die beiden ersten Schüsse in der Richtung vom Bett aus nach der gegenüberliegenden Wand resp. Decke abgegeben sein müssen, denn die Knöchelchen der Hand sind dort gefunden und können nur mit dem Schuß dorthin gekommen sein.

Aus unrichtiger Prämisse gefolgert.

Der Schuß in der linken Brustseite hat seine Richtung von vorn unten nach hinten oben und stellt sich so als Streifschuß dar.

In dem Sinne, daß er nicht senkrecht aufgetroffen hat! —

Wegen der verbrannten Ränder der Eingangsöffnung muß er aus nächster Nähe . . . . . .

Die Pulverflamme wirkt nicht nur in der unmittelbarsten Nähe, sondern auch noch auf kurze Entfernungen. Aus nächster Nähe brauchte der Schuß also nicht gekommen zu sein.

Auf der höchst gewölbten Stelle ist ein Stück der fünften und der untere Rand der vierten Rippe zertrümmert.

Ein Teil der Schroten . . . . . .

Ein Teil? Eine willkürliche Annahme!

sind durch das gebildete Loch der Brustwand in die linke Brusthöhle eingedrungen und haben nur die hintere Partie des Oberlappens der linken Lunge und 1 cm des Unterlappens zerstört, die ganze übrige Lungensubstanz intact gelassen. Die Schroten sind dann in die hintere Brustwand eingedrungen, woselbst sie am linken Schulterblattwinkel gefunden wurden. Ein anderer Teil der Schroten zerstörte nach hinten zu die umgebenden Brustmuskeln (Pectoralis und Servatus), und der Rest der Schroten ging unter dem Arm durch und verursachte noch den Hautdefekt an der inneren Seite des linken Oberarmes . .

Für die Annahme, daß der Schuß beim Einschlagen in die Brustwand bereits auseinander gegangen wäre, fehlt jeder Anhalt. Erst war die Möglichkeit der Trennung des Schusses nachzuweisen, ehe man den Hautdefekt auf einen Teil dieses Schusses zurückführen durfte.

und muß dann an die gegenüberliegende Wand eingeschlagen sein.

Das müßte allerdings eventuell geschehen sein — es war aber nicht der Fall.

Würde das Hemd des Zorn vorhanden oder wenigstens dessen Befund beschrieben sein, so müßten an der linken Seite desselben, sowie an dem Hemdärmel diesen Schuß beweisende Öffnungen in der Leinwand zu finden sein.

Nach einer Notiz, die ich in den Akten fand, ist das blutige Hemd und die Unterhose des Zorn nach der Sektion von der Frau Zorn und dem Bürgermeister unter der Dachtraufe des Zornschen Hauses vergraben worden, vielleicht ließen sich die Beweismittel noch beschaffen.

Das Hemd wurde demnächst in Obersynderstedt vorgefunden, dem Herrn Sachverständigen vom beauftragten Richter vorgelegt und von ihm untersucht. Weder bei dieser Gelegenheit, noch bei seiner nachher erfolgten Vernehmung durch den beauftragten Richter hat der Sachverständige dieses Beweisstück, welches nun so wichtig geworden war, auch nur mit einem Worte in Bezug genommen.

In dem Sterbezimmer des Zorn habe ich an der Bekleidung der Verbindungstür, obgleich alles neu gestrichen war, noch deutlich den Eindruck eines Schrotkorns gefunden, der Maurer oder Tüncher, der das Zimmer renoviert hat, wird sicher über gefundene Schrotspuren in der Wand oder auf der Decke des Zimmers Auskunft erteilen können.

Er hat keine Schrotspuren gefunden. Die Aussage ist oben mitgeteilt.

Auf das Gutachten des Herrn Sachverständigen in der Hauptverhandlung ist dieser Mißerfolg seiner Beweisführung ohne Einfluß geblieben.

Es ist selbst möglich, daß von dem Schuß nach der Decke zu in der Diele der darüber liegenden Räume noch Spuren zu finden sind,

Durch die Beweiserhebung widerlegt.

Da die beiden ersten Schüsse ganz schnell aufeinander folgten und die Spur des einen bestimmt die Richtung nach der Wand genommen,

Es ist schon nachgewiesen, daß diese Annahme auf unrichtigen Unterlagen beruht.

so ist mit größter Wahrscheinlichkeit darauf zu schließen, daß beide Schüsse auch ungefähr dieselbe Richtung hatten.

Schon die geringste Veränderung der Gewehrrichtung ändert die Schußrichtung, und auch in wenig Sekunden kann eine Reihe von Bewegungen ausgeführt werden.

Wenn ein Mörder die Schüsse abgegeben hätte, so müßte, da die Leiche nur 1—2 Fuß vom Bett entfernt lag, derselbe entweder auf dem Bett gestanden haben, und das ist ausgeschlossen, weil Spuren dafür im Bett fehlten, oder unter dem Bette hervorgeschossen haben, und das ist mit einem langen Gewehre nicht möglich, dabei müßte Zorn einige Fuß entfernt vom Bett gestanden haben, und das wäre nur dann möglich, wenn er sich freiwillig als Zielscheibe aufgestellt haben würde.

Das hier angenommene „Entweder — oder“ erschöpft die Möglichkeiten nicht. Der Herr Sachverständige geht dabei lediglich von der Vermutung der Obduzenten aus, daß Zorn nach dem ersten Schusse aus dem Bett gesprungen sei.

Er berücksichtigt nicht, dass Zorn sich auch beim zweiten Schusse noch im Bett befinden konnte. Dann war ein Schuß von unten mit Schwärzung des Betttuches möglich.

Der gefundene schwarze Brandfleck am Betttuch würde darauf keine Erklärung finden lassen.

Wie soll nun dieser Fleck entstanden sein? Durch die Mündung des Gewehres ist es nicht möglich, aber ist es nicht denkbar, daß er aus dem hintern Teil eines nicht ganz dicht schließenden Gewehres gekommen sein kann, welches mit dem Schloßteil auf dieser Stelle aufgelegen hat?

Ein Irrtum!

Nach der Lokalverhandlung des beauftragten Richters erklärte diesem Prof. Gärtner durch Eingabe de praes 4. März 87:

„Da der Schußfleck nicht mittels Durchbrennens des Gewehres entstanden sein kann, so ist er nur hervorgerufen durch den zur Mündung herausströmenden Rauch.

Ein solches Gewehr ist das Zornsche. Es ist öfter erwähnt worden, daß der Verschluß des Zornschen Jagdgewehres schlecht gewesen wäre,

Die Hebelschraube war locker geworden. Sonst war nur das den Schlagbolzen des linken Laufes bewegende Spiralfederchen zerbrochen.

und die Versuche des sachverständigen Büchsenmachers Semmler haben diesen hinreichend bestätigt. Das Zornsche Gewehr gab beim Abschießen so viel Feuer nach hinten, daß Herr Semmler sich die Wange verbrannte.

Ein Irrtum!

Weiter ergaben die Schießversuche vor dem beauftragten Richter, daß die abgegebenen Schüsse auf dem unter dem Gewehr liegenden Tuche Spuren schwarzer Färbung nicht verursachten.

Bei seiner Vernehmung durch den beauftragten Richter am 26. Februar 1887 gab Dr. Koch zu, daß die Schießprobe den erwarteten Erfolg nicht gehabt habe. Er fügte gleichwohl hinzu: „Dadurch werden aber die

sonstigen wichtigen Schlußfolgerungen, zu denen ich gekommen, nicht wesentlich verändert.“

Bringt man nun den Schmutzfleck, der nach der Obduktion ganz nahe bei dem Brandfleck gefunden und so ausgesehen hätte, als ob ein Mann mit schmutzigem Fuß darauf gestanden hätte,

Bei dieser Protokollnotiz ist sicherlich nicht an den **nackten** Fuß eines Menschen gedacht worden.

(fast alle Landleute haben im Winter schmutzige Füße) damit in Verbindung, so ergibt sich eigentlich von selbst, daß es die Stelle ist, wo das Schloß des Zornschen Gewehres in dem Augenblicke gelegen hat, in welchem er, um Selbstmord zu begehen, das Gewehr mit dem Fuße abdrückte.

Da die zwei ersten Schüsse ganz kurz nacheinander gefolgt sind, ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß beide Läufe mit Zornschen Patronen geladen waren und beide Schüsse sich entluden.

Aus der Zeitfolge der Schüsse ist auf die Füllung der Patronen kein Schluß zu ziehen. Der Zeitraum zwischen beiden Schüssen genügte auch für neues Laden.

Das Ergebnis der Schießversuche bezeugt, daß aus beiden Läufen geschossen sein kann, aber nur mit Zornschen Patronen.

Nur mit Zornschen Patronen?

In der Anklageschrift ist gesagt: „Die Patronenhülsen, welche Zorn führte, schlossen den Lauf gut ab, so daß Schüsse daraus bei schwacher Pulverladung und geringer Schrotenmenge Spuren von Pulverschleim nicht hinterließen.

. . . Die gefüllten Patronen bewahrte Zorn in der Patronentasche auf. Dieselbe enthielt nach dem Tode Zorns Patronen von verschiedener Füllung, in der einen war die doppelte Anzahl von Hasenschroten wie in der andern, wieder andere enthielten Hühnerschroten.

Von Zorn gefüllte Patronen wären schon deshalb ungeeignet gewesen, ohne nähere Prüfung beim Morde benutzt zu werden, weil sie teilweise mit Hühnerschroten gefüllt waren.

Dazu kommt, daß es für den Mörder nahe lag, möglichst das Geräusch der Schüsse abzuschwächen, also Patronen mit möglichst schwacher Pulverladung selbst herzustellen.“

Die Patronenhülse im rechten Lauf war, wie schon

erwähnt ist, bei der Tat nicht abgeschossen worden, die im linken Laufe war durch den Schuß nicht total verletzt worden, vielmehr die Messingkapsel fest mit der Pappe verbunden geblieben. So verhielten sich allerdings Patronen aus Zorns Jagdtasche im Gegensatze zu den vom Sachverständigen Semmler geführten, stärker geladenen Patronen.

In dem Obduktionsprotokoll findet sich die Bemerkung, daß die Füße der Leiche sehr mit Blut bedeckt gewesen sind, wahrscheinlich ist durch dieses Blut die jedenfalls schwärzliche Färbung des Fußrückens und der großen Zehe verdeckt worden

Eine willkürliche Annahme!

und der Beobachtung entzogen. — Demnach

d. h. nach irrtümlichen willkürlichen Voraussetzungen —

ist es gar nicht anzuzweifeln, daß die zwei ersten Schüsse (Doublette) von Zorn selbst auf sich abgegeben worden sind; es läßt sich absolut keine andere sonstige Erklärung finden und muß die Ausführung dieser Tat folgendermaßen stattgefunden haben:

Zorn muß sein stets geladenes Jagdgewehr mit ins Zimmer genommen haben, oder es ist ihm dahin gestellt worden.

Er hat die Bettdecke aus dem Bett herausgeworfen, hat das Gewehr mit dem Kolben nach unten in das Bett, so auf den Bettrand, an der Stelle, wo sich später der schwarze Fleck gefunden, aufgesetzt, daß die aufgezogenen Hähne des Gewehrs nach unten gewendet, nach oben über den Bettrand hervorsahen. Hat dann den linken Fuß auf den Bettrand aufgesetzt, die große Zehe in die Nähe des Drückers gebracht, das Gewehr mit beiden Händen gefaßt, die rechte Hand nach oben uud den Lauf gegen die Herzgegend oder die linke Brustseite gerichtet und mit der Zehe abgedrückt.

Durch die Unbequemlichkeit der Stellung oder Angst im letzten Augenblicke mag es gekommen sein, daß der Gewehrlauf sich mehr nach außen richtete und daß der erste Schuß nicht die volle Brust, sondern nur den mehrfach beschriebenen Streifschuß an der linken Brustseite und die kleine Wunde an der inneren Seite des linken Oberarmes zur Folge hatte und ein Teil der Schroten und der Propf unter dem Arm durch nach der Wand zu geschleudert wurden.

Durch diesen Schuß, der lebensgefährlich, wenn auch nicht sofort tödlich war, ist er betäubt worden und ins Wanken gekommen, jedenfalls nach hinten zu gefallen, muß dabei sich ans Gewehr haltend, mit der rechten Hand an den Lauf in die Höhe bis an die Mündung

hinaufgekommen sein, und es hat sich der zweite Schuß im Augenblick entladen, während die rechte Hand auf der Mündung auflag.

Die Folge davon war, daß die Handwurzel abgeschossen, die Knöchelchen und festeren Teile mit dem Schuß nach der Decke oder entgegengesetzten Wand zu, das Blut und die leichteren Hautfetzen, der Propfen nach den Seiten umhergeschleudert wurden, wobei die äußere Seite des Betttuches auch mit Blut bespritzt wurde.

Die Schroten und deren Spuren müssen an der Decke und an der Wand zu finden gewesen sein. Von dort aus können auch welche abgeprallt und im Zimmer zerstreut worden sein.

Der Gegenbeweis ist erbracht worden, der Herr Sachverständige gleichwohl bei seiner Auffassung verblieben.

Die in den Verhandlungen vorgelegte Tapete mit Blutspritzen

ein Irrtum! siehe oben.

aus dem Mordzimmer ließ ganz deutlich zerstreute Schrotspuren bemerken, welche aber nicht erwähnt wurden, weil die Herren Sachverständigen die Schroten im Körper des Zorn oder im Bett suchten.

Bei meinem Besuch in Obersynderstedt fand ich an dem Türpfosten der Verbindungstür, obgleich bereits frisch angestrichen war, deutlich eine Schrotspur,

Eine willkürliche und falsche Annahme! siehe oben!

dann erzählte mir damals ein Vetter des Zorn, der Fleischer und Gastwirt Krause aus Mellingen, daß er die Zornsche Leiche am Tage nach der Mordnacht durch das Fenster der Verbindungstür hätte liegen sehen, es sei besonders schrecklich gewesen, daß die Sehnen der Hand an der Decke geklebt hätten?

Die Tiefe und Größe der Wunde und deren schwarzverbrannte Ränder lassen mit Bestimmtheit annehmen, daß mit vollen Patronen und aus nächster Nähe geschossen sein muß, der dumpfere Schall, der von der Frau Schwarz gehört wurde, läßt sich durch das unmittelbare Anliegen des Laufes an die Körperteile erklären.

Auch eine schwache Schrotladung, aus der Nähe abgefeuert, konnte die Rippen in der beschriebenen Weise zertrümmern und in die linke Lunge eindringen.

Der beauftragte Richter ließ bei seinen Schießproben unmittelbar vor der Mündung des Laufes ein Tuch befestigen. Dasselbe wurde durch die Schüsse

zerrissen, und die Ränder dieser Risse hatten eine schwärzliche, pulvergraue Färbung angenommen.

In demselben Termin wurde das Zornsche Hemd vorgelegt und beaugenscheinigt.

Der Sachverständige hat unbeachtet gelassen, daß der obere Armriß einen Pulverrand zeigt, der Riß im Hemdrumpfe einen Pulverrand nicht zeigt.

Gleichwohl nahm der Sachverständige weder in dem Lokaltermine in Obersynderstedt, noch bei seiner Vernehmung am 6. Februar 1887 auf die Risse im Hemde und deren Verschiedenheit Bezug.

Zorn muß mit dem Gewehr nach rechts zu Boden gestürzt sein, wobei er mit der blutigen Hand an der äußeren Bettseite niederstreifte; möglich, daß er dabei mit der rechten untern Brustseite auf das Gewehr auffiel, und ist der Bluterguß in der rechten Niere und der apfelgroße Bluterguß im 6.—7. Interkostalraum, der unmittelbar über der Niere liegt, wohl dadurch entstanden.

Ebenso die Gehirnblutung der rechten Seite.

Im Fallen muß sich der Körper auf den Rücken gedreht haben und ist der Betäubte eine Zeitlang liegen geblieben; — während welcher Zeit die hauptsächlichste Blutmenge aus der Brust und der Handwunde ausgeflossen ist und die Blutlache in der Nähe des Oberkörpers bildete.

Durch die Verwundung der linken Seite und des linken Oberarmes wurde das Hemd auf dieser Seite vollständig mit Blut durchtränkt.

Nachdem er sich von der Betäubung etwas erholt, hat er wahrscheinlich, bevor eine andere Person noch gekommen ist, Versuche gemacht sich zu erheben, denn der dickblutige Abdruck einer linken Hand auf der am Boden liegenden Bettdecke, ebenso die 4 faustgroßen, dicken einzelnen Blutspuren am Rande des Betttuches scheinen darauf hinzudeuten, daß er mit der noch brauchbaren linken Hand umhergetastet hat.

Die Verletzungen waren, wie oben gesagt, keine sofort tödlichen, das Leben konnte dabei noch einige Stunden, selbst bis zum andern Tag (je nach der Blutung) erhalten bleiben, da das Herz und die rechte Lunge vollständig intakt und letztere atmungsfähig geblieben war. Die rechte Hand war lahmgelegt, die linke noch zu gebrauchen, mußte aber, da links die Brustverletzung und die Oberarmwunde viel Blut abgaben, bezw. an dem Arm herunterlaufen ließen, sehr blutig sein.

Der Verletzung nach konnte er sich wohl erheben, und dem Befunde nach, muß er auch aufrecht gestanden haben, denn das Obduktionsprotokoll gibt an, daß an dem dicken Oberschenkel das Blut in dicken Strömen heruntergelaufen sein muß und das konnte nur im Stehen geschehen. Auch muß er noch nach dem Stuhl hingegangen sein woselbst die blutigen Streifen an der Tapete nur von ihm durch den herabhängenden verwundeten Arm verursacht sein können.

Auch die Spur des nackten Zornschen Fußes in der Blutlache konnte sich nur bilden, wenn der Verletzte stand.

Wenn, wie oben gesagt, Zorn sich nach diesen Verletzungen noch erheben konnte, so ist dies möglich, wahrscheinlicher ist jedenfalls, daß er von einer zweiten hinzugekommenen Person beim Aufstehen unterstützt wurde.

Und das ist wohl der Moment, wo die Frau Peter eingegriffen hat, sie war die nächste, die die Schüsse hören mußte, hatte die Nachtwache, lag nach ihrer eigenen Angabe fast angezogen im Bett.

Der einzige sichere Anhaltspunkt, daß eine fremde Person in Zorns Zimmer gewesen ist, die 4 blutigen Fußspuren im Vorzimmer, waren Spuren eines weiblichen Fußes und konnten nur von ihr herrühren, da in dieser Nacht außer ihr keine Frau im Hause anwesend war.

In dem merkwürdigen Geständnisse, welches die Frau Peter im September d. J. im Zuchthaus abgegeben hat, in welchem sie den Knecht Loth als Täter bezeichnet, gibt sie zu, daß sie nach den Schüssen, wahrscheinlich mit Licht in das Zimmer gekommen wäre, ihren Schwiegersohn an der Brust verwundet auf dem Boden liegend gefunden und beim Aufstehen unterstützt habe.

Das glaubt also der Herr Sachverständige der Peter!!

Zorn habe dann auf seinem Gewehr, welches mit auf dem Boden gelegen, gestanden und soll gesagt haben: „Loth hat mich in die Brust geschossen!“ Da nun nach dem oben Ausgeführten Loth nicht geschossen haben kann, weil für die beiden ersten Schüsse bestimmt Selbstmordversuch des Zorn vorliegt, muß die Angabe der Peter bis dahin unwahr sein.

Auch Prof. Dr. Gärtner hatte und zwar in Anschluß an die Kochschen Ausführungen den Selbstmordversuch Zorns für sicher gehalten. Nach der Lokalverhandlung aber erklärte er, daß der Schußfleck am Betttuch nicht mittels Durchbrennens des Gewehrs entstanden sein könne, und nun suchte er zur Konstruierung eines neuen Schusses

nach neuen Schrotspuren. Sein Gutachten, welches erst einging, nachdem das Verfahren wieder aufgenommen war: lautete:

„Auf Requisition des ersten Staatsanwalts zu Gera äußere ich mich in Sachen Loth und Genossen dahin, daß ich mich im allgemeinen dem Gutachten des Herrn Dr. Koch anschließe, d. h. es finden sich in dem von den ersten Sachverständigen gefertigten Obduktionsprotokoll Unrichtigkeiten, im Obduktionsbericht Unmöglichkeiten; die beiden ersten Schüsse sind nicht so abgegeben, wie die letzteren Herren ausgesagt haben, die Schüsse müssen in anderer Weise gefallen sein und liegt **kein zwingender Grund** vor, dieselben für Mordschüsse zu halten, die beiden ersten Schüsse können sehr wohl Selbstmordschüsse gewesen sein, auch spricht vom medizinisch sachverständigen Standpunkte aus nichts dafür, daß der dritte Schuß von einem Mann abgegeben sein muß. Ferner läßt sich aus dem ersten Befund und Protokoll der Obduktion nachweisen, daß die Angaben, welche Frau Peter im Gefängnis gemacht hat, unwahr sind.

Jena, den 15. März 1887. (gez.) Prof. Dr. Gärtner.

Zorn kann nur gesagt haben: „Ich habe mich in die Brust geschossen“.

Wie sollte der Ermordete auf dem Mordgewehr liegen oder stehen? Das ist doch ganz unmöglich?

Beim Selbstmord ganz natürlich.

Also glaubt der Herr Sachverständige der Peter, daß Zorn auf seinem Gewehre gestanden habe.

An der Zornschen Leiche findet sich noch der absolut tödliche dritte Schuß, vorn in der Brust, und ist dieser Schuß ebenso, wie die andern, ein Schrotschuß, denn es finden sich deren Spuren, nicht allein in der rechten Lunge, sondern auch in der hinteren Brustwand.

Wie ist nun dieser letzte Schuß zustande gekommen?

Wer hat ihn abgegeben? Wer hat das Gewehr wieder geladen? und im gereinigten Zustand auf das Bett gelegt?

Oder ist ein anderes Gewehr dazu benutzt worden?

Der verletzte Zorn war durch seine Handwunden gänzlich unfähig, irgend etwas zu tun, also kann diesen Schuß nur eine andere Person abgegeben haben.

Zwischen dem Doppel- und dem letzten Schuß sind nach Zeugen-

aussagen 8—10 Minuten Zeit verflossen, es ist demnach genügend Zeit vorhanden gewesen zum Holen der Patronen und zum Laden des Gewehrs auch von ungeübter Hand. Hat nun etwa der verwundete Zorn in seiner Hilflosigkeit selber das Verlangen an die Peter gestellt, ihn zu erschießen? Da er sicher fühlte, daß sein Leben nur noch kurze Zeit währen würde und er noch viele Schmerzen auszustehen hätte? Oder hat die Peter aus eigenem Antrieb gehandelt? in dem Glauben, daß die Verletzungen keine tödlichen seien? Oder hatte sie Furcht, daß Zorn aussagen würde, daß seine Schwiegermutter ihn verleitet hätte?

Jedenfalls hat sie das blutige Gewehr aufgenommen, hat das Blut abgewischt, wahrscheinlich mit der gefundenen blauen Schürze, von der man nicht sicher wußte, wie das Blut daran gekommen ist.

Welche Phantasie! Das Gewehr war rein von Blut und ohne Spuren einer Reinigung. Über die Schürze war in der Anklageschrift folgendes gesagt:

„Es würde vollständig den bäuerlichen Lebensgewohnheiten und der Vorsicht der Mörder entsprechen, wenn der mit der Schußwaffe hantierende Haupttäter sich mit einer Latzschürze bekleidet hätte, welche ihn von vorn größtenteils gedeckt haben würde und welche rasch abgelegt und in sicheren Versteck gebracht werden konnte In der Tat scheint es auch der Fall gewesen zu sein. Zorn besaß eine solche Schürze, welche Loth öfter trug.

Diese Schürze wurde im Laufe der Voruntersuchung in einer Kommode gefunden, in der sie bei früheren Nachsuchungen nicht gelegen hatte. Dieselbe trägt Blutspuren, welche die Peter und die Zorn damit erklären, daß der Handarbeiter Mortag sie bei der Sektion der Leiche getragen habe. Mortag aber sagt, er habe bei dieser Gelegenheit eine andere Latzschürze getragen, welche einen großen Flicklappen enthalten habe. Dies hat auch der Handarbeiter Telle bestätigt. Die Peter hat nun zwar das Vorhandensein einer solchen Schürze in Abrede gestellt, das Dienstmädchen Apel aber hat auf das bestimmteste erklärt, daß die Peter einmal eine Latzschürze mit einem Flicklappen für Loth gewaschen habe.

Oder hat sie Loth aus dem Stalle geholt? Oder ist der alte Peter dabei beteiligt gewesen? Oder hat sie das Gewehr nach dem Stall getragen mitsamt den Patronen und Loth laden lassen? Wer hat das Gewehr von neuem geladen? Die sachverständigen Büchsen-

macher haben sich, nachdem sie mit dem Zornschen Gewehr und dessen Patronen Versuche angestellt hatten, dahin ausgesprochen — wenigstens zwei davon bestimmt, — daß zu der Zeit aus beiden Läufen und zwar mit Zornschen Patronen geschossen worden sein könnte. Übereinstimmend erklären sie jedoch, daß die eine im rechten Lauf steckende Patronenhülse eine alte früher abgeschossene sei, welche in den leeren Lauf gesteckt sein müßte. Der Herr Staatsanwalt nimmt an, daß die alte leere Hülse mit Absicht eingeführt worden wäre.

Der fragliche Passus in der Anklageschrift lautet:

„Im Beginn der Voruntersuchung sind Zweifel darüber entstanden, ob das Zornsche Gewehr zu dem Morde gebraucht worden sein könnte. Diese Zweifel sind aber durch angestellte Proben gehoben worden. Es ist vielmehr festgestellt, daß in der Mordnacht aus dem linken Laufe drei Schüsse schwacher Ladung abgegeben sein können. Der rechte Lauf ist dagegen nach aufgefundenen Rostspuren schon einige Zeit vorher unbenutzt geblieben, und die in demselben vorgefundene Patronenhülse ist so ausgewettert, daß ihre Benutzung noch weiter zurückliegt. Es gewinnt den Anschein, als ob diese Hülse nicht seit dem Gebrauche sich im Laufe befunden habe, sondern als bereits gebraucht hineingesteckt worden sei. Solche gebrauchte Hülsen wurden im Durchgange vom Hofe nach der Straße unter Geräten gefunden. Daß ein Mörder, der sein Opfer schlafend im Bette erschießen will, nur **Einen** Schuß nötig zu haben glaubt, ist selbstverständlich; bei der Verwendung eines Doppelgewehres lag es aber nahe, für alle Fälle eine zweite Patrone in Bereitschaft zu halten. Im Augenblick war ja wieder geladen, wenn der zweite Schuß gebraucht werden sollte. Sollte nun aber weiter Selbstmord fingiert werden, so mußten für diesen Fall zwei leere Patronenhülsen im Gewehre stecken.

So entspricht es der Sachlage, wenn der Mörder nur einen Lauf benutzte und vor der Tat in den anderen Lauf eine schon verbrauchte Patronenhülse steckte, deren Vorhandensein bei Abgabe nur Eines Schusses zu Zweifeln an einem Selbstmorde keine Veranlassung geben konnte."

Mir scheint dies nicht so.

„Mir!“ Der Herr Sachverständige spricht damit selbst aus, daß er längst nicht mehr vom Standpunkte seiner Wissenschaft aus urteilt, sondern direkt in das Beweisgebiet eingreift.

Das Vorhandensein einer alten Hülse im rechten Lauf beweist mir, daß eine Person die Büchse von neuem wieder geladen hat, die vom Schießen nichts verstand, und daß dabei zufällig eine alte verbrauchte Hülse unabsichtlich mit in den Lauf gekommen ist.

Ein merkwürdiger Zufall!

Da nach obigen Auseinandersetzungen bei dem Doppelschuß

Die Doublette beruht lediglich auf Kochs Annahme und ist nicht erwiesen. Der Zeitraum zwischen beiden Schüssen reichte zu neuem Laden aus.

beide Läufe abgeschossen sein müssen, mußten auch beide abgeschossenen Hülsen aus den Läufen entfernt und durch neue ersetzt werden.

War es noch einmal auf **zwei** Schüsse abgesehen?

Die alte Hülse muß demnach erst nach den zwei ersten Schüssen eingeführt worden sein.

Hier ist wieder die Doublette vorausgesetzt.

In der Zornschen Patronentasche haben sich gefüllte und alte leere Patronenhülsen vorgefunden.

Verbrauchte, verwetterte Patronenhülsen befanden sich in dem Durchgang neben dem Pferdestall, nicht in der Patronentasche.

Bei der Eile, die notwendig war, konnte leicht ein Irrtum geschehen, besonders bei ungeübten Personen.

Auch hier setzt der Sachverständige voraus, daß die seltsame Idee ausgeführt worden wäre, nochmals für **zwei** Schüsse zu laden.

Diese Annahme läßt es mir nicht wahrscheinlich erscheinen, daß die Peter mit dem Gewehr zu Loth gelaufen ist, um dasselbe laden zu lassen (da dieser mit dem Gewehr umzugehen verstand), es scheint mir vielmehr glaubhafter, daß sie entweder unter Aufsicht des Verwundeten selbst oder unter Beihilfe ihres Mannes das Laden vollbracht haben wird

Der alte Peter verstand auch nichts vom Schießen. Das Gewehr war nicht von jedermann zu handhaben. Die Anklageschrift sagt darüber:

„Es ist nämlich das Spiralfederchen, welches den Schlagbolzen des linken Laufes bewegt, zerbrochen.

Deshalb kann das Gewehr nur von jemandem gehandhabt werden, der es kennt. Sonst bringt er nach Einführung der Patrone in den Lauf das Gewehr nicht zusammen. Es muß, damit nicht der Schlagbolzen störend hervortritt, beim Laden in die Höhe gehalten werden." und sind jedenfalls die Patronen aus der Patronentasche des Zorn genommen worden.

Eine willkürliche Annahme.

Die von der Peter in Blankenhain gekaufte Munition war angebrochen, aber nicht von Zorn; im Pferdestall fand man versteckt Hülsen mit Pulver und Schrotresten.

Erwähnt muß aber doch werden, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die Peter das Gewehr und die aus der Jagdtasche genommenen 2 Patronen, darunter die alte, in den Stall zu Loth getragen und daß dieser geladen hat, denn es fanden sich einige leere Patronen im Stalle und auf dem Hofe vor.

Soll die Peter diese auch mit hinübergetragen haben?

Am wahrscheinlichsten bleibt es immer, daß die Peter unter Beihilfe ihres Mannes geladen hat.

Das ist das Allerunwahrscheinlichste.

Nach allen Anzeichen muß der Schuß auf Zorn, während er stand, abgegeben sein, und wahrscheinlich hat er da gestanden, wo die Spuren seiner nackten Füße in der Blutlache noch zu finden waren, also das Gesicht nach der Verbindungstür gerichtet.

Der Schuß ist vorn senkrecht auf das Brustbein gekommen, bestimmt aus nächster Nähe, aber nicht ganz aufgesetzt abgegeben worden.

Nicht ganz aufgesetzt?

Auch das Hemd ist dem Sachverständigen nachträglich vorgelegt worden. Er hat aber dem beauftragten Richter gegenüber über die Bedeutung des Loches im Hemde geschwiegen.

Sein Körper muß etwas nach vorn gebeugt gewesen sein, da der Schuß in das Brustbein in der Nähe des Ansatzpunktes der dritten Rippe eingedrungen ist, die Schroten aber hinten zwischen der vierten und siebenten Rippe ausgetreten sind und die zusammengezogene linke Lunge dabei nicht verletzt haben.

Dieser Schuß muß den Tod augenblicklich herbeigeführt haben, denn das Herz ist abgeschossen, seine großen Gefäße, namentlich die Aorta, auf 7 cm Länge zerstört, beide Vorhöfe verletzt.

Die rechte Brusthöhle ist geöffnet worden und der Mittellappen der rechten Lunge auf ein Drittteil zerstört.

Der Körper hat sich halb um sich gedreht und ist nach der rechten Seite tot niedergefallen, wobei beide Vorderarme in halb angezogener gebeugter Stellung geblieben sind.

— —

Wer hat den Schuß abgegeben?

Von den drei Angeklagten ist zeugenschaftlich nur von Frau Peter nachgewiesen, daß sie den Tod des Zorn wünschte, denn sie hat mehrmals geäußert: „Wenn mein Schwiegersohn sich erschießen will, ich halte ihm das Gewehr und drücke auch noch ab, wenn ich dazu kommen sollte.“

Liegt es deshalb nicht sehr nahe, daß sie den letzten Schuß abgegeben hat?

Besonders in Hinsicht, daß in dem Vorzimmer nur die Anwesenheit einer Frau nachgewiesen werden kann? Gehörte zur Abgabe dieses Schusses besondere Kenntnis?

Der alte Peter konnte wohl zuerst mit zur Stelle sein, kommt dabei doch höchstens als Assistent in Frage.

Loth mußte erst aus dem Stalle geholt und zur Tat überredet werden und das alles in 8—10 Minuten.

Der Sachverständige setzt vorausgegangenen Selbstmordversuch voraus.

Sollte Loths Geständnis damit zusammenhängen, daß die alte Peter ihn aufgefordert hätte, den verwundeten Zorn noch zu erschießen?

Loth hat stets ein Loch aufgelassen, durch welches die von ihm des Mords bezichtigte Peter noch schlüpfen konnte, — einmal Ermordung Zorns durch seine Eltern, ein andermal zweifellosen Selbstmord. Demgegenüber ist es nicht verständlich, daß er sie schwerer hätte belasten wollen, als der Wahrheit entsprochen hätte. Wenn der vom Sachverständigen vorausgesetzte Selbstmordversuch tatsächlich vorausgegangen wäre, so würde weder die Peter einen Mordversuch durch Loth daraus gemacht, noch Loth aus der Aufforderung, dem zum Tod verwundeten Zorn den erbetenen Garaus zu machen, eine Aufforderung gemacht haben, den schlafenden Zorn meuchlings zu erschießen.

Aber wie kam es, daß die Peter unmittelbar nach der Tat mit der Lothschen Lampe aus dem Haus trat und:

„Karl komm! Karl komm!“ rief?

Warum sollte sie rufen, wenn Loth bei ihr war?

In der Anklageschrift war gesagt: „In den Pferde-

stall ging die Peter nicht, sie weckte auch Loth nicht, derselbe war vielmehr schon bei ihr, wenn ihn auch die Schwarz nicht sah." Der Sachverständige faßt diese Angabe dahin auf, daß Loth an der Seite der Peter gewesen wäre. Jedenfalls sind die Worte „bei ihr" im Zusammenhange dahin zu verstehen, daß Loth in ihrer Nähe war, und die tägliche Erfahrung lehrt, daß man Personen, die sich in nächster Nähe befinden, durch Zuruf zur Eile antreibt.

Oder sie hat gerufen, weil sie vor wenigen Minuten noch im Stalle mit ihm gesprochen? und sie daher noch wußte, daß er noch wach sei? Und konnte sie die Lothsche Lampe nicht aus dem Stalle mit sich genommen haben? Über diese Frage wird noch eine Erörterung nötig sein.

Jedenfalls bin ich überzeugt, daß Frau Peter hier noch ein vollständig wahrheitsgetreues Geständnis ablegen wird.

Es muß gewiß höchst merkwürdig berühren, daß Zorn in derselben Nacht, während welcher ein Mord auf ihn geplant gewesen sein soll, sich durch Selbstmord um's Leben zu bringen suchte.

Ein solches Zusammentreffen dürfte trotzdem weniger merkwürdig sein, als die Verbindung des mißlungenen Selbstmordversuchs eines Jägers mit der Tötung des Jägers durch seine Schwiegermutter. Sie sah den Tod des Gehaßten vor Augen, das gehoffte Ereignis bevorstehend, — und aus Mitleid belastete sie sich erst noch mit einem Morde, den noch dazu der Knecht nicht auf sich nehmen wollte!

Hatte aber Zorn, der schon lange den Selbstmordgedanken mit sich herumtrug — auch schon einmal Selbstmord versucht haben soll — nicht gerade an diesem Tage Ursache, seinen Entschluß auszuführen?

Hatte er nicht abends beim Fortgehen aus dem Wirtshause herausgesagt: „Der Tod will eine Ursache haben"? und vorher: „Die Weiber werden doch Recht behalten und lassen den Knecht nicht fort"? und dadurch zugegeben, daß er eigentlich im Hause nichts galt. Mußte er nicht moralisch deprimiert sein? Und kann andererseits der Plan oder das Complott der drei Angeklagten, den Zorn in jener Nacht zu erschießen, jetzt noch als erwiesen gelten?

Die Annahme, daß Zorn eifersüchtig auf Loth gewesen ist und daß er deshalb das liederliche Wirtshausleben geführt haben soll, scheint mir nach den Akten nicht begründet zu sein; es wäre doch

leicht möglich gewesen, den Knecht von seiner Frau zu entfernen, wenn er irgend etwas befürchtete, so brauchte er z. B. die Kirmesfahrt seiner Frau mit dem Knecht nur zu verbieten, er hat sich dagegen niemals ausgesprochen, niemals etwas dagegen zu tun für nötig befunden.

Die Selbstmordgedanken Zorns können doch auf einen anderen, früheren Grund zurückzuführen sein, da er schon lange Zeit sich damit herumtrug?

Es ist angenommen worden, daß Loth, der mit Frau Zorn ein Liebesverhältnis gehabt haben soll und Zorn deshalb mit auf die Seite schaffen wollte, um die nachherige Witwe zu heiraten und sich in den Besitz des Gutes zu setzen.

Wer die Verhältnisse auf dem Lande kennt, wird nicht glauben können, daß Loth solche Gedanken haben konnte; es ist wohl recht selten dagewesen, daß eine Bauerstochter einen armen Knecht geheiratet hätte, bloß der Liebe wegen.

Mir scheint es, daß das zwischen den drei Angeklagten angenommene Complott, den Zorn in jener Nacht zu erschießen, in dieser Weise nicht bestanden hat, auf keinen Fall ist es zur Ausführung gekommen.

Das absichtliche Fortbleiben der jungen Frau in dieser Nacht und die Unruhe derselben, haben die Annahme hervorgerufen, daß ein Mord geplant sei.

Ist es aber auch nicht höchstwahrscheinlich, daß eine Verabredung nur zwischen der alten Frau Peter und ihrer Tochter stattgefunden?

Und ist es nicht ebenso wahrscheinlich, daß es sich nicht um Mord handelte, sondern daß die alte Peter auf die Selbstmordgedanken ihres Schwiegersohnes rechnend, ihm an diesem Tage das Gewehr, welches sie sonst nach solchen Auftritten zu verstecken pflegte, zu überlassen. Und daß sie ihre Tochter aus Furcht, Zorn würde dieser irgendwelchen Schaden zufügen, aus dem Hause entfernt hat?

Da sie nun zuletzt abends mit dem Schwiegersohn im Haus war, ist es doch möglich, daß sie diesen noch besonders durch Redensarten verhöhnt, erregt und gereizt hat.

Vielleicht auch den Schnaps zu diesem Behuf auf die Treppe gestellt hat? von dem er abends 10 Uhr immer etwas getrunken haben kann?, wenn auch früh $^1/_2$3 Uhr im Magen nichts mehr zu finden war. In $4^1/_2$ Stunden kann der Schnaps verdaut sein."

Nun folgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse, welche in den Worten gipfelt:

„Ein Mord im Sinne der Anklage, durch den Knecht Loth ausgeführt, hat überhaupt nicht stattgefunden, es reduziert sich dieser Fall auf Selbstmord mit nachfolgender Tötung.“

Soweit Dr. Koch!

Sein ärztliches Gutachten beruht für den Lungenschuß auf der Voraussetzung, daß der Pulverfleck durch Zurückströmen des Rauches aus dem Patronenlager entstanden sei, und für den Handschuß auf der Voraussetzung, daß unter den Sehnenfädchen an der Decke sich die Spuren eingeschlagener Schroten befänden. Beide Voraussetzungen wurden bei der Localverhandlung in Obersynderstedt widerlegt und schon deshalb fiel das Gutachten in sich zusammen. Gleichwohl erklärte Herr Dr. Koch am 26. Februar 1887 vor dem beauftragten Richter:

> Ich bekenne mich zu dem mit dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens überreichten Gutachten und halte dasselbe, auch nachdem die beantragte Augenscheinseinnahme stattgefunden hat, im wesentlichen fest. Die Schießprobe hat zwar nicht den Erfolg gehabt, den ich erwartete, dadurch werden aber die sonstigen wichtigen Schlußfolgerungen, zu denen ich gekommen, nicht wesentlich verändert. Vielmehr sind dieselben zufolge der Augenscheinseinnahme, namentlich was die Wahrnehmungen verschiedener Zeugen an der Decke des Zornschen Schlafzimmers betrifft, bedeutend unterstützt worden.
>
> Vielleicht ist nach dem jetzigen Befund die Richtung der Schüsse nicht ganz so gewesen, wie ich angenommen habe, aber die Veränderung würde keine wesentliche sein.“

V.

Über die kriminalistische Bedeutung von Fahrradspuren.

Von

Erich Anuschat cand. jur., Berlin.

(Mit 15 Abbildungen.)

Einleitung.

Bei der großen Verbreitung, welche das Fahrrad in allen Ständen, Berufen und Altersklassen gefunden hat, ist es erklärlich, daß es auch bei Delikten mannigfacher Art eine erhebliche Rolle spielt. Dieselbe wird von Tag zu Tag bedeutsamer, zumal sich die Verhältnisse für das Radfahren immer noch günstiger gestalten, insbesondere sich die Anschaffungskosten eines Fahrrades stetig verringern.[1])

Unter diesen Umständen müssen auch die Fahrradspuren eine immer größere Bedeutung für den Kriminalisten erhalten. Dieselbe ist um so höher anzuschlagen, als sich das Radfahren, ursprünglich nur in Großstädten heimisch, auch auf dem Lande in weitem Umfange eingebürgert hat, wo sich bekanntlich die Bedingungen für das Entstehen von Spuren aller Art ungleich günstiger stellen, als in Städten.

Nichtsdestoweniger haben bis jetzt die Fahrradspuren in kriminalistischen Kreisen wenig Beachtung gefunden, und darum dürfte ein kurzer Hinweis auf diese gewiß eigenartigen Spuren nicht überflüssig erscheinen.

Die vorliegende Abhandlung, welche diesem Zwecke dienen soll, habe ich in drei Teile derart zerlegt, daß ich im ersten Entstehung und Aussehen der Fahrradspur beschreibe, im zweiten eine Reihe von Delikten anführe, bei denen Fahrradspuren von Bedeutung sein können, und im dritten endlich angebe, wie die Fahrradspuren in solchen Fällen erfolgreich verwertet werden können.

---

1) Gerade während der Anfertigung dieser Arbeit haben sich einige Fälle ereignet, die, im Folgenden mitgeteilt, obige Behauptung bestätigen.

I. Entstehung und Aussehen der Fahrradspur.

1. Allgemeines.

Über Fahrrad und Radfahren selbst an dieser Stelle irgendwelche Erklärungen zu machen, halte ich für überflüssig, um so mehr, als das Fahrrad heutzutage bei den meisten Polizeibehörden im Gebrauche ist, und namentlich auch von Kriminalbeamten, Gendarmen und Forstleuten vielfach benutzt wird. Ich will nur bemerken, daß unter der kurzen Bezeichnung „Fahrrad" heute wohl allgemein das zweirädrige Niederrad (Bicycle, Rover) verstanden wird, welches am meisten verbreitet ist. Die alten Hochräder sind völlig außer Gebrauch gekommen; die Dreiräder sind noch vielfach im Gebrauch und können namentlich insofern wichtig sein, als sie vielfach, mit einer Tragplatte oder einem verschließbaren Kasten ausgestattet, von Kaufleuten zur Beförderung von Waren benutzt werden (sog. „Transportdreiräder").

Betrachtet man ein Dreirad, so sieht man sofort, daß seine Spur stets aus drei fortlaufenden Rinnen bestehen muß. Dieselben sind parallel, solange genau in gerader Linie gefahren wird. Die beiden äußeren Rinnen müssen stets parallel bleiben, während die von ihnen eingeschlossene Rinne, (die von dem Vorderrade herrührt), bei Biegungen mehr oder weniger von der Richtung der äußeren abweicht.

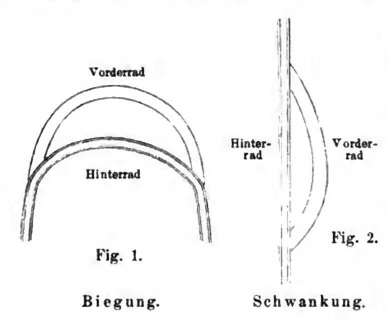


Fig. 1. Biegung. Fig. 2. Schwankung.

Beim Zweirade dagegen entsteht, solange in gerader Linie gefahren wird, nur eine Rinne, indem das Hinterrad genau über die Spur des Vorderrades hinweggeht und sie vernichtet. Bei allen Biegungen und Schwankungen tritt die Spur des Vorderrades aus der des Hinterrades heraus (siehe Fig. 1 und 2, sowie auf Seite 168 Fig. 15).

2. Die Pneumatik.

Um das Aussehen einer Fahrradspur zu erklären, ist es nötig, die Beschaffenheit der Pneumatik zu betrachten. Da manche wichtige Einzelheiten vielleicht doch nicht allgemein bekannt sind[1]), gebe ich

1) Dem Leser, dem die Konstruktion des Rades und insbesondere der Pneumatik gänzlich unbekannt ist, empfehle ich das kleine Werk „Das Fahrrad

hier wieder, was Meyers Großes Konversationslexikon (Leipzig und Wien 1904) Bd. 6, S. 24 über die Konstruktion der Pneumatik sagt:

„Man unterscheidet das Einkammersystem mit dem amerikanischen Schlauchreifen, der zugleich als Luftbehälter und als Laufgummi dient und in die Holzfelge eingekittet ist, sehr leicht im Gewicht, aber schwer zu reparieren und nur für die Rennbahn geeignet, und das Zweikammersystem, bei dem ein in sich abgeschlossener innerer Schlauch, die eigentliche Luftkammer, und ein zu dessen Einkleidung und Schutz dienender Mantel zu unterscheiden ist.“ — Figur 3 stellt den Durchschnitt durch eine derartige Pneumatik dar.



Fig. 3.

„Der Mantel hat innen eine mehrfache, wenig nachgiebige Gewebeschicht, um der Ausdehnung des Schlauches Schranken zu setzen, außen eine Gummischicht, die in der Lauffläche zum Schutz gegen spitze Fremdkörper bedeutend verstärkt ist. Diese äußere Gummilage besitzt zum Schutze gegen das Ausgleiten meist Längsriefen verschiedener Form.“

Diese „Längsriefen“, deren verschiedene Formen ich im folgenden Abschnitt ausführlich beschreibe, sind bei der Beobachtung von Fahrradspuren von großer Bedeutung. Man berücksichtigt jedoch meiner Meinung nach besser nicht sowohl die „Riefen“ (Vertiefungen), sondern die zwischen ihnen liegenden „Streifen“ (Erhöhungen). Ich gebrauche daher im Folgenden ausschließlich die Bezeichnungen „Längsstreifen“ und „Längsstreifung“. Den technischen Ausdruck „antislipping“ habe ich vermieden, da dieser sowohl für die einzelnen „Streifen“ als auch für die gesamte „Streifung“ gebraucht wird.

Aus Fig. 3 ist zu ersehen, daß der aufgepumpte Pneumatikreifen einen runden Querschnittt hat. In hohem Grade elastisch, wird er da, wo er den Boden berührt, abgeflacht, und diese abgeflachte Stelle zieht sich beim Fahren fortwährend um den ganzen Reifen herum[1]).

Der Grad der Abflachung ist verschieden, je nach der Belastung und der im Reifen enthaltenen Luftmenge. Das eben erwähnte Werk „Das Fahrrad etc.“ schreibt darüber auf Seite 51:

---

und seine Behandlung; ein Ratgeber für jeden Radfahrer“. Herausgegeben von der Redaktion der Zeitschrift „Der Radmarkt.“ Druck und Verlag E. Gundlach, Bielefeld. IX. Aufl.

1) Über den Einfluß dieser Erscheinung auf die Haltbarkeit der Pneumatik vgl. das eben erwähnte Werk „Das Fahrrad und seine Behandlung.“ Seite 50.

„Stets ist die Regel die, daß der durch das Gewicht des Fahrers belastete Reifen sich nur in ganz geringem Maße zusammendrücken muß, und zwar so, daß die Höhe des Reifens an der belasteten Stelle um nur etwa 1/4 der ganzen Höhe verringert wird. Sehr häufig sieht man Räder, bei welchen sich der Pneumatik auf seine halbe Höhe zusammendrückt, hier liegt eine grobe Vernachlässigung vor“ usw.

Je stärker die Abflachung ist, desto breiter ist naturgemäß die Berührungsfläche mit dem Boden (in Fig. 4 A B). Bei einer festaufgepumpten Pneumatik ist sie ungefähr halb so groß, wie der Durchmesser der Pneumatik (C D). Bei stärkerer Abflachung wächst zunächst C D, indem aus dem Kreise eine Ellipse wird. Unabhängig von ihm wächst ferner A B, und zwar oft so stark, daß es gleich C D wird.

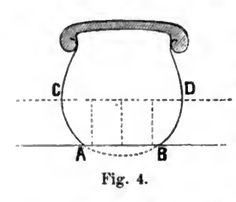


Fig. 4.

Die Bodenberührungsfläche A B ist aber nichts anderes als die mehr oder weniger sichtbare Fahrradspur, und daher ist ohne weiteres einzusehen, daß die Breite der Fahrradspur ein durchaus unzuverlässiges Merkmal ist. Ich sehe davon ab, daß die Breite der Spur selten gleich der „Breite“ der Pneumatik (d. h. dem Durchmesser C D) ist. Aber es ist auch nicht möglich, die Identität zweier Fahrradspuren allein durch Messen ihrer Breite festzustellen, (wie dies z. B. bei Wagenspuren geschehen kann), man müßte denn feststellen können, daß Belastung und Festigkeit die gleichen sind. Ich kann daher die Breite der Fahrradspur, obwohl sie manchmal nützliche Aufschlüsse geben kann, nicht als ein eigentliches „Merkmal“ bezeichnen und behandle daher im folgenden Abschnitt nur die Längsstreifen und die Beschädigungen.

3. Die Merkmale der Fahrradspur.

a) Die Längsstreifen.

Wie bereits auf Seite 146 erwähnt, haben dieselben den Zweck, das Ausgleiten des Rades auf schlüpfrigem Boden zu verhindern. Da das Hinterrad dieser Gefahr weit mehr ausgesetzt ist, als das Vorderrad, liefern die Händler meist nur das Hinterrad mit „antislipping“, das Vorderrad dagegen glatt[1]). Das Hinterrad wird meines Wissens heute nie glatt geliefert.

1) Viele Radfahrer bestellen sich beim Kaufe eines Fahrrades ausdrücklich für Vorder- und Hinterrad „antislipping.“

Infolgedessen wird jede Fahrradspur die Längsstreifen zeigen. Dieselben sind nach Anzahl, Breite und Abstand verschieden und ermöglichen dadurch in gewissen Grenzen eine Unterscheidung der Fahrradspuren. Nachstehend habe ich einige Formen oder besser gesagt „Muster“ der Längsstreifung abgebildet. I und II stellen die Muster dar, die die deutschen Pneumatiks meist tragen, und zwar ist I ungemein verbreitet, II etwas seltener. Zu I vergleiche im folgenden Fig. 8 auf Seite 150, zu II Fig. 14 auf Seite 162. Die Muster III und IV gehören der englischen Dunlop-Pneumatik an. Letztere ist in Deutschland wenig verbreitet, nur die „Schlauchreifen“ der Rennmaschinen (siehe Seite 146) sind vielfach Dunlop-Fabrikat. Von III habe ich schon einigemal Spuren gefunden, von IV, auf dem sich die Worte Tyre the Dunlop aufgeprägt finden, dagegen noch nie.

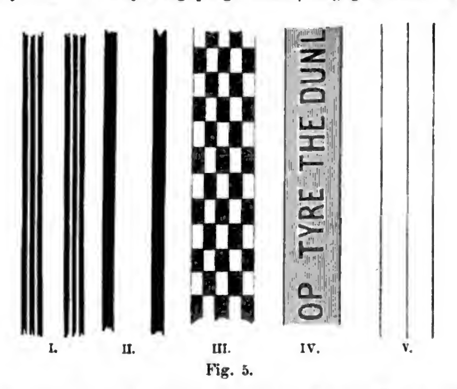


Fig. 5.

Neben den unter I und II abgebildeten Mustern finden sich selbstverständlich noch andere Arten der Längsstreifung. Da die Unterschiede jedoch nur Zahl, Breite und Abstand der Längsstreifen betreffen, erübrigt sich ihre Abbildung[1]).

Zu beachten ist, daß bei kleiner Bodenberührungsfläche (vgl. Seite 147) die am weitesten seitwärts gelegenen Längsstreifen nicht oder nicht völlig zum Abdruck in der Spur gelangen.

1) Die größeren Pneumatikfabriken, z. B. Continental, Excelsior, Harburg-Wien, Peters Union u. s. w. versenden, soviel ich weiß, Musterkollektionen der verschiedenen Arten von „antislipping“ an die Fahrradhändler. Derartige Kollektionen dürften sich zur Anschaffung für Kriminalmuseeen empfehlen!

Endlich will ich noch auf den Streifen hinweisen, der sich oft bei glatten wie bei gerieften Pneumatiks in der Mitte befindet. Er ist so schmal, daß er besser als „Naht“ und zwar seiner Lage entsprechend als „Mittelnaht“ zu bezeichnen ist. Muster V in Fig. 5 stellt eine glatte (Vorderrad-) Pneumatik mit einer solchen Mittelnaht dar. In der Spuraufnahme Fig. 15 auf Seite 168 ist Vorder- wie Hinterradpneumatik mit einer Mittelnaht versehen.

b) Die Beschädigungen der Pneumatik.

Die Verletzungen, welche der pneumatische Reifen im Laufe der Benutzung erhält, können verschiedene Wirkung haben. Die leichtesten greifen nur den Gummiüberzug des Mantels (vgl. S. 146) an. Es entstehen zuerst Risse, dann werden kleine Stücke Gummi ausgesprengt, so daß die darunterliegende Gewebeschicht sichtbar wird, Teile der etwa vorhandenen Längsstreifen reißen ab und hängen in Fetzen herab usw.

Diese Verletzungen sind für den Radfahrer von geringer Bedeutung, da die starke Gewebelage des Mantels den inneren Luftschlauch noch genügend vor Schaden bewahrt. Es wird allerdings vielfach empfohlen, auch diese Beschädigungen auszubessern. und eigens zu diesem Zwecke sog. Gummikitt in den Handel gebracht, indessen machen nur wenige Radfahrer davon Gebrauch. Hin und wieder sieht man Pneumatiks, die auf der Lauffläche keine Spur von Gummi mehr haben. Das Fahren auf solchen Pneumatiks wird meist kurzweg als „auf der Leinwand fahren“ bezeichnet.

Gefährlicher sind Schäden, die durch die Gewebelage des Mantels dringen. Eine Verletzung des Luftschlauches selbst läßt bekanntlich sofort die Luft aus der Pneumatik entweichen. Derartige Verletzungen werden meist durch spitze Steine, Scherben, Nägel u. a. verursacht und haben häufig ein schnittförmiges Aussehen. In allen diesen Fällen wird außer dem Luftschlauche nur die Gewebelage des Mantels von innen ausgebessert[1]), der Gummiüberzug wird aus den oben angeführten Gründen meist nicht repariert.

In der Fahrradspur kommen naturgemäß nur die Beschädigungen der Laufdecke zum Abdrucke. Die feineren Risse und Löcher sind allerdings häufig nicht sichtbar, namentlich in lockerem, körnigem Boden. Am deutlichsten erscheinen stets Beschädigungen der Längsstreifen.

Folgende Abbildungen geben drei Spuren von beschädigten Pneumatiks wieder:

1) „Schlauchreifen“ (vgl. Seite 146) müssen natürlich stets von außen repariert werden.

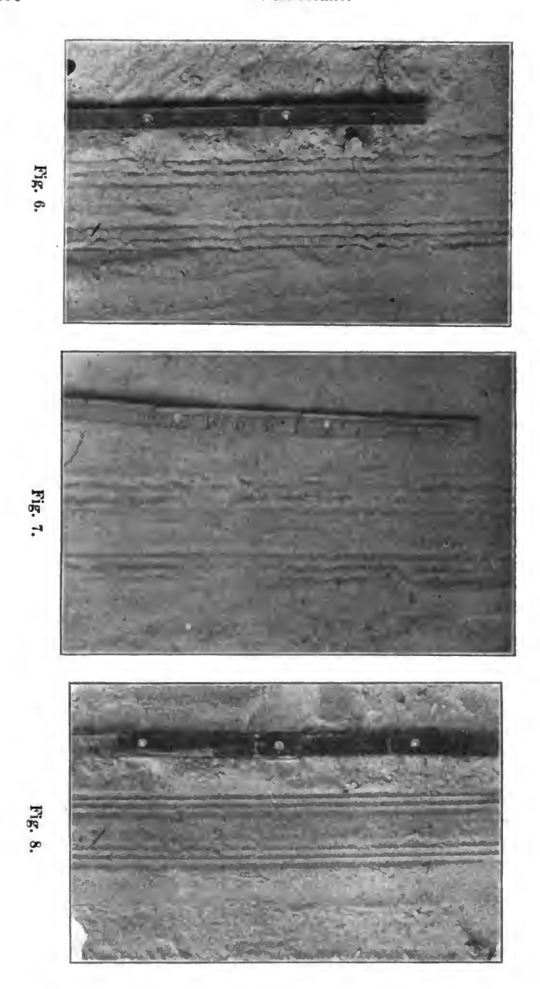


Fig. 6.

Fig. 7.

Fig. 8.

Die Spuren in Fig. 6 und 7 zeigen verschiedene Stellen derselben Pneumatik. Fig. 7 erscheint etwas undeutlich, da die Spur in trockenem Sande steht. Die Pneumatik, von der Fig. 8 herrührt, ist fast neu. Indessen sind doch einige Beschädigungen vorhanden. Insbesondere ist ein Längsstreifen (in der Abbildung der innerste unter den drei rechts liegenden) an drei Stellen sichtbar beschädigt.

Derartige Beschädigungen sind nun das untrüglichste Mittel, um Fahrradspuren voneinander zu unterscheiden. Es ist jedoch zu beachten, daß außer den Beschädigungen der Pneumatik auch Beschädigungen der Spur selbst vorkommen und leicht zu Verwechselungen Anlaß geben, so z. B. das Herabfallen von Blättern und insbesondere auch die Trittspuren kleiner Vögel. Der Unterschied zwischen diesen beiden Faktoren ist theoretisch leicht zu finden. Die Beschädigung der Fahrradspur ist nur an einer Stelle sichtbar; die Beschädigung der Pneumatik hingegen wird abgedrückt, so oft die defekte Stelle den Boden berührt, und muß sich daher in regelmäßigen Abständen wiederholen. Diese Abstände sind alle gleich dem Umfange des Rades. Meist wird es sich um „Herrenräder“ mit einer Radhöhe von 28 engl. Zoll handeln. Bei ihnen beträgt der Umfang ca. 2,12 m bis 2,20 m (die Differenzen erklären sich durch die verschiedene Dicke der Pneumatiks). „Damenräder“ mit 26 Zoll Radhöhe und „Kinderräder“ mit 24 Zoll Radhöhe werden wohl nur selten in Frage kommen.

Um eine deformierte Stelle in einer Fahrradspur als Pneumatikbeschädigung anzusprechen, ist es nötig, nachzusuchen, ob sich diese Stelle in einem bestimmten Abstande wiederholt. Man wird am besten zuerst in einem Abstande von 2,12 m bis 2,20 m suchen. Findet man die deformierte Stelle wieder, so ist der Abstand der beiden Stellen genau zu vermessen, da er der Umfang der betr. Pneumatik ist. Um sicher zu gehen, ist anzuraten, in genau diesem Abstande mindestens noch einmal zu suchen, um eine dritte Stelle zu finden.

Da die Strecke von 2,12 m zu groß ist, um gleichzeitig übersehen werden zu können, namentlich wenn die Deformationen nur geringfügig sind, erfordern derartige Beobachtungen viel Geduld und Übung. Häufig wird auch gerade die Stelle, an der sich die Deformation wiederholen soll, zerstört oder beschädigt sein.

Einer sehr merkwürdigen und augenfälligen Pneumatikdeformation werde ich im ersten Abschnitte des dritten Teiles (Seite 162) Erwähnung tun.

Endlich will ich noch an dieser Stelle auf eine seit kurzem im Handel befindliche Neuheit hinweisen, da es nicht ausgeschlossen ist,

daß dieselbe Verbreitung findet. Es ist ein „Reparaturband für Laufmäntel“, genannt „une minute“ (D. R. G. M. Nr. 145173.) Dasselbe besteht aus einem 12 cm langen und 6 cm breiten Streifen Gummi mit Gewebeeinlage, der bei einer größeren Beschädigung auf einfache Weise über der defekten Stelle des Laufmantels befestigt wird. Es eignet sich, wie die Gebrauchsanweisung sagt, sowohl zum „Notverbande“, wie auch zur „permanenten Reparatur“. Auf einer glatten Pneumatik ist es, selbst glatt, fast gar nicht zu erkennen; ist die Pneumatik dagegen mit Längsstreifen oder Mittelnaht versehen, so werden diese durch das Band an der betr. Stelle verdeckt. Dies ist auch in der Spur einer derartig reparierten Pneumatik zu erkennen; Fig. 9 soll das Aussehen einer solchen Spur veranschaulichen. Auch bei derartigem Aussehen einer Fahrradspur ist zu untersuchen, ob sich die markante Stelle in regelmäßigen Abständen wiederholt, da andernfalls nur eine Spurbeschädigung vorliegt.

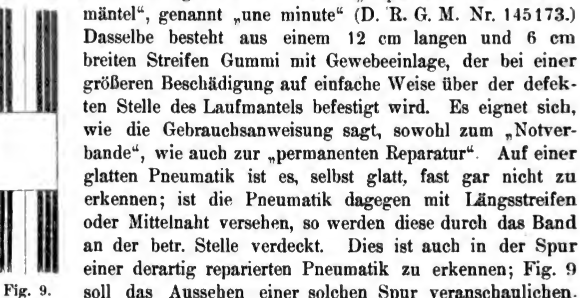


Fig. 9.

II. Fälle, in denen Fahrradspuren kriminalistische Bedeutung haben können.

1. Der Fahrraddiebstahl und verwandte Fälle.

Wenn bei diesem Delikte bis jetzt Fahrradspuren noch nie verwertet worden sind, so liegt dies vielleicht hauptsächlich daran, daß der Fahrraddiebstahl auf dem Lande verhältnismäßig selten vorkommt. Seine Hauptverbreitung liegt vielmehr in den Städten, speziell in den Großstädten. So enthielt z. B. das Berliner Verbrecheralbum Anfang 1903 die Photographieen von 237 „Fahrradmardern“ [1]). In Städten wird auf dem Pflaster natürlich nie eine Fahrradspur entstehen, höchstens wird, wenn von nassem auf trocknes Pflaster hinübergefahren wurde, ein kurzer nasser Streifen die Spur markieren. Indessen pflegen die gewerbsmäßigen Fahrraddiebe ihren Wirkungskreis nicht auf die Stadt zu beschränken, sondern machen häufig auch die Vororte unsicher. So berichtet z. B. die „Staatsbürgerzeitung“ vom 5. Oktober 1904:

„Ein Mitglied einer Bande von Fahrraddieben, welche seit längerer Zeit die Berliner Vororte unsicher macht, ist in der Person des Schmieds B. in einer Herberge zu Spandau verhaftet worden. In Potsdam war er bei der Begehung eines Fahrraddiebstahls bemerkt worden, und die Polizei hatte seine Personalbeschreibung nach den benachbarten Orten mitgeteilt. Auf Grund des Signalements erkannten ihn

---

1) Bericht der „Berliner Abendpost“ vom 25. September 1903.

Spandauer Kriminalbeamte bei einer Herbergsrevision. Er hat eingestanden, in Gemeinschaft mit anderen Personen, die sich in Berlin aufhalten, eine Reihe von Fahrrädern gestohlen zu haben; seine Komplicen hatten die Beute zu Geld gemacht."

Die Ausführung des Diebstahls geschieht meist in der Weise, daß der Dieb sich auf ein unbeaufsichtigt und unbefestigt stehendes Rad hinaufschwingt und davonfährt. Auch etwaige Befestigungsmittel werden häufig beseitigt. Auf seltsame Weise versuchte dies ein Dieb, der in einem Hausflur ein Fahrrad mit einer Kette an das Treppengeländer angeschlossen fand. Da er die Kette nicht sprengen konnte, kaufte er sich in einem benachbarten Laden ein Stearinlicht, zündete es an und versuchte das Geländer zu durchbrennen. Während dieser Arbeit wurde er von dem Hausverwalter überrascht und ergriffen [1]).

Hin und wieder wird auch der bekannte Trick angewendet, mit einem rastenden Radfahrer Bekanntschaft anzuknüpfen und ihn nach einiger Zeit um Gestattung einer kleinen „Probefahrt" zu ersuchen, meist unter dem Vorwande, ein schwieriges Kunststück vormachen zu wollen. Wird es erlaubt, so fährt der „Kunstfahrer" einige Runden und sucht dann das Weite.

Daneben kommen auch Fälle vor, in denen einzelne Radfahrer nachts auf einsamen Landstraßen beraubt oder gar ermordet werden. Zwei derartige Fälle, die sich beide im Juli 1904 ereignet haben, will ich an dieser Stelle anführen.

I. Bericht der Berliner Abendpost vom 22. Juli 1904:

„Auf dem Fahrrade ermordet und beraubt wurde der 36 jährige Maschinist W., der seit Jahren in einer Parkettfabrik zu Haslach in Baden beschäftigt war. W. hatte sich per Fahrrad nach Bahlingen begeben, um der Einladung eines Freundes zur Jagd Folge zu leisten. Er wurde nach 4 Uhr morgens, als er an der Artilleriekaserne in Freiburg vorüberfuhr, von dem Posten gesehen. Bald darauf ertönten drei Schüsse aus dem Walde. Als der Waldhüter Nachforschungen anstellte, fand er im Gebüsche neben der Straße die blutüberströmte Leiche des Maschinisten W. auf. Das Jagdgewehr lag in der Nähe des Toten am Boden, doch war das Fahrrad verschwunden. Auch die Uhr und das Geld war dem Unglücklichen entwendet worden. Die ursprüngliche Annahme, es liege ein Racheakt vor, scheint sich nicht zu bestätigen. Alle Anzeichen deuten vielmehr auf einen Raubmord. Von dem Täter fehlt bis jetzt jede Spur."

1) Nach einem Berichte des „Berliner Lokal-Anzeiger" vom 29. November 1903.

II. Bericht des Berliner Lokalanzeiger vom 24. Juli 1904:

„Zu dem Raubanfall auf einen Radfahrer bei Schmöckwitz geht uns von dem Betroffenen, ..., folgender Bericht zu: „Ich wollte von Wildau auf dem Rade nach Berlin fahren. Auf der einsamen Strecke Schmöckwitz-Grünau bemerkte ich etwa ein Kilometer hinter Karolinenhof mitten auf der Chaussee einen anständig gekleideten Mann, der mir langsam entgegenkam. Als ich auf wenige Schritte an ihn herangekommen war, zog der Betreffende blitzschnell einen Revolver, stürzte sich auf mich und stieß mich vom Rad. Darauf hielt er mir den Revolver vor den Kopf und forderte mein Portemonnaie, das ich ihm auch gab, da ich keine Waffe hatte. Sodann forderte er mich auf, seitwärts in den Wald zu gehen, während er sich auf das Rad setzte und ziemlich unsicher davonfuhr. Ich verfolgte ihn und kam ihm auch wieder näher. Kurz vor Grünau ... traf sich der Mensch mit einem anderen, und beide schienen mich erwarten zu wollen; da kam ihnen aber ein Bahnarbeiter entgegen, worauf sie davonfuhren. Nach den Aussagen einiger Kinder sollen die beiden, die noch immer einen großen Vorsprung hatten, nach Köpenick zu abgebogen sein."

Daß die Fahrradspuren gerade in derartigen Fällen für Ermittlung wie Überführung des Täters von großer Bedeutung sein können, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Bezüglich ihrer Behandlung und Verwendung ist der dritte Teil (S. 159 ff.) zu vergleichen.

2. Radelnde Einbrecher.

Um zu zeigen, welche Stellung der radelnde Einbrecher in der Kriminalistik gegenwärtig einnimmt und voraussichtlich in Zukunft einnehmen wird, möchte ich mir an dieser Stelle eine kurze Abschweifung gestatten und auf die Einbrecherbanden aufmerksam machen, welche insbesondere in der Mitte des 19. Jahrhunderts große Teile Deutschlands zu Wagen heimsuchten. Insbesondere denke ich dabei an die berüchtigten jüdischen „Gauner", an die Brüder Rosenthal, einen Hirschberg, Wohlauer, Löwenthal, die Brüder Nelky usw., welche 1818—1830 von dem Städtchen Betsche (im damaligen Großherzogtum Posen) zu Wagen „Diebesreisen" nach Schlesien, Frankfurt a. d. O., Magdeburg, Berlin usw. machten, wie dies A. F. Thiele in seinem Werke „Die jüdischen Gauner in Deutschland" (Berlin 1842) so anschaulich schildert.

Bei den Wagenfahrten solcher „Kawrussen" (Einbrechergesellschaften) spielten naturgemäß die Wagenspuren eine Rolle. In dem Werke „Verbrechen und Verbrecher" von Klaussmann-Weien

(Berlin 1892) findet sich bei der Schilderung solcher Diebesreisen folgende Ausführung:

„In den verschiedenen Provinzen sind die landesüblichen Spurbreiten der Wagen verschieden. Die Verbrecher würden daher unklug tun, mit einem Wagen die Straßen zu befahren, der eine breitere oder schmälere Spur, als die ortsüblichen Wagen hat, weil sonst das im Staub oder Schlamm abgedrückte Wagengleis eine leicht zu verfolgende Spur bilden würde. Der Wagen muß durchaus normalspurig sein."

In dem obengenannten Thieleschen Werke ist dieses nicht ausdrücklich erwähnt. Wohl aber wird ein Fall berichtet (Seite 175 ff.), in dem die Gauner selbst eine Wagenspur erfolgreich verwerteten. Seiner Originalität halber führe ich ihn hier an:

„Durch dieses Dorf (in dem sich die Gauner aufhielten) fuhr am folgenden Morgen eine Reisechaise auf den Weg nach Strehlen. In Schlesien ist der Bau der Wagen ein schmalspuriger; jene Chaise aber war eine breitspurige, und daraus, wie aus dem Umstande, daß in Strehlen gerade Wollmarkt war, kombinierten die Gauner nicht unrichtig, daß der Reisende ein Fremder sein und Geld bei sich führen müsse." Wie Thiele dann weiter berichtet, folgten die Gauner der Chaise bis zu einem Gasthofe, sahen gerade einen schweren Koffer abladen und brachen am folgenden Tage (um 10 Uhr vormittags) in Abwesenheit des Eigentümers ein. Sie erbeuteten „Elftausend Taler Courant."

Heute haben derartige Diebesreisen aufgehört. An Stelle des Wagens ist die Eisenbahn und — das Fahrrad getreten. Daß das Fahrrad für den Einbrecher ungleich bequemer ist, als ein Wagen, ist leicht ersichtlich. Es ist unauffällig, ermöglicht schnelles Vorwärtskommen auch auf schmalen Feld- und Waldwegen, läßt sich leicht verstecken und macht den Einzelnen durchaus unabhängig von seinen Genossen. In der Umgebung Berlins kommt es auch nicht selten vor, daß ein Einzelner ohne alle Komplicen Einbruchsdiebstähle verübt und sich dabei eines Fahrrades bedient. Der hervorragendste Verbrecher dieser Art war wohl der bekannte Pfuhl, der sogenannte „märkische Hiesel", der am 29. Juni 1901 zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt wurde. Er hatte, wie die Zeitungen berichteten, früher das Geschäft eines Gärtners betrieben und lebte unter dieser Maske. Tagsüber bewegte er sich durchaus unverdächtig in seinem Berufe; nachts unternahm er Einbrüche in Villen, deren Bewohner gerade abwesend waren. Er verübte seine Taten stets zu Rad und mit Revolver und Dolch bewaffnet.

Aus neuerer Zeit stammt folgender Fall (Bericht des Berliner Lokalanzeiger vom 2. März 1904):

„Der Einbrecher auf dem Fahrrad. Auf einem Fahrrad erster Klasse und angetan mit einem eleganten Sportanzuge unternahm der 24jährige Kaufmann Alfred C., der gestern vor der zweiten Strafkammer des Landgerichts I stand, seine „Geschäftsausflüge". — C. ging auf Einbruchsdiebstähle aus. Bald lenkte er sein Rad nach Pankow, bald nach Tegel, bald nach Steglitz oder nach anderen Vororten. Er wählte zumeist die späten Nachmittagsstunden, in denen die Bewohner häufig abwesend sind, suchte sich ein wenig belebtes Haus aus und begann seine Besuche im vierten Stock. Wurde auf sein Klingeln nicht geöffnet, so nahm er an, daß niemand zu Hause war. Mit Leichtigkeit wußte er sich Eingang zu verschaffen, und in der Wohnung raubte er dann, was ihm des Mitnehmens wert schien. Öffnete man dagegen auf sein Klingeln, so richtete er irgend eine Frage an den Öffnenden, entschuldigte sich und ging wieder. Der Besucher, der einen eleganten Eindruck machte, erregte keinen Verdacht. Innerhalb kurzer Zeit hat der Angeklagte acht derartige Diebstähle ausgeführt."

Bezüglich des Vorkommens radelnder Einbrecherbanden führe ich folgenden Fall an, der stark an die „Diebesreisen" aus früherer Zeit erinnert:

Bericht der Berliner Abendpost vom 6. April 1904.

„Radelnde Spitzbuben. Einer Bande radfahrender Einbrecher, die plündernd das Land durchziehen, ist man in Spandau auf die Spur gekommen. Seit einiger Zeit ist es, besonders in der Provinz Brandenburg, auffällig bemerkt worden, daß Einbrecher nach vollbrachter Tat blitzschnell verschwinden und sich mit der Beute stets in Sicherheit bringen, ohne daß ihre Verfolgung zu einem Ergebnis geführt hätte. Gestern Nacht hat sich nun in Spandau ein Vorfall zugetragen, der wertvolles Material zur Ermittelung dieser Bande geliefert hat. Beim Gastwirt S., der außerhalb der Stadt an der Potsdamer Chaussee wohnt, wurde ein Einbruch versucht. Der Geschäftsinhaber erwachte von dem Geräusch, das durch eine zerschnittene Fensterscheibe verursacht wurde, und begab sich mit einem Tesching bewaffnet nach der Stelle, wo er Spitzbuben vermuten konnte. Er bemerkte vor dem Hause mehrere Männer, die im Begriff waren, in das von ihnen bereits geöffnete Fenster einzusteigen. Alsbald feuerte er einen Schrotschuß ab, der den Vordersten von den Spießgesellen getroffen haben muß. Die solcher Art überraschten Einbrecher ergriffen nun die Flucht. Noch in der Nacht rief der Wirt die Polizei

herbei, welche das Gehöft und die Umgebung absuchte. Dabei entdeckte man auf der Kegelbahn ein fremdes Fahrrad, das offenbar den Spitzbuben gehörte und von diesen in der eiligen Flucht zurückgelassen worden war. · An dem Fahrrad war nur eine Ledertasche befestigt, die Wertsachen und Legitimationspapiere von 5 Männern enthielt, die sämtlich aus Thüringen stammten. Mit Hilfe dieser Schriftstücke wird es wohl möglich sein, die Einbrecherbande zu ermitteln." N.B. Ein Mitglied der Bande, dem ein Geschoß ins Auge gedrungen war, wurde Ende April in Nordhausen verhaftet. Er gab sich für einen Zigeuner aus und legte sich mehrere falsche Namen bei. Schließlich wurde er als der 33 jährige Kutscher Otto B. aus Berlin festgestellt.

Ob das Fahrrad schon in der Verbrechersprache eine bestimmte Bezeichnung hat, weiß ich nicht. In einem Berliner Verbrecherlokal, das hauptsächlich von Zuhältern frequentiert wurde [1]), hörte ich einmal, wie das alte und verrostete Rad des Wirtssohnes als „Schleiferkarre" bezeichnet wurde, indessen sollte mit diesem Ausdruck wohl nur die schlechte Beschaffenheit eben dieses Rades gekennzeichnet werden.

3. Ein Fall von Gefangenenbefreiung „per Rad".

Bericht des Berliner Lokalanzeiger vom 19. September 1904.

„Schwere Ausschreitungen beim Transport von Geisteskranken haben sich in Lichtenberg und in der Dalldorfer Anstalt zugetragen. Aus der Anstalt Herzberge waren in der vorigen Woche fünf geisteskranke Verbrecher entwichen; drei wurden sofort wieder ergriffen. Den vierten, einen gewissen Hermann Sch., der später in Berlin festgenommen wurde, wollten zwei Anstaltswärter in einer Droschke zurückbringen. Als diese am Nachmittag unweit der Anstalt durch die Siegfriedstraße kam, fiel plötzlich ein Mann dem Pferde in die Zügel, während sein Komplice mit vorgehaltenem Revolver an die Wärter herantrat und die Freilassung des Geisteskranken forderte. Gleichzeitig sprang ein Frauenzimmer an den zweiten Wagenschlag heran und warf dem einen Wärter gemahlenen Pfeffer ins Auge. Nun war es dem Geisteskranken ein Leichtes, seinen Aufsehern zu entrinnen. Er wie seine Befreier schwangen sich in der wenig belebten Straße auf bereitgehaltene Fahrräder und fuhren davon. Bei

1) In dieses Lokal, welches in einem der ältesten Häuser Berlins gelegen ist, hatte ich mich als „reisender Photograph", der „Aufnahmen von Alt-Berlin" herstellt, eingeführt.

diesem Befreiungsakt hatte noch eine zweite Frauensperson insofern mitgewirkt, als sie auf ihrem Rade der Droschke nachgefahren war und den Angreifern mit ihrem Taschentuch das Signal zum Überfall gegeben hatte. Die beteiligten Personen und der Befreite sind bisher noch nicht ermittelt."

4. Das Fahrrad im Dienste des Wilderers.

Welche guten Dienste das Fahrrad dem Jäger und Forstmann leistet, ist allgemein bekannt, und haben in früheren Jahren die meisten Jagdzeitungen darauf hingewiesen. Dieselben Vorteile bietet das Fahrrad aber auch dem Wilderer, vielleicht sogar noch größere. In dem Maße, wie sich das Radfahren auf dem Lande verbreitet (in manchen Gegenden besitzt jetzt schon nicht nur jeder Bauer, sondern auch jeder Feldarbeiter ein Rad), wird das Fahrrad auch beim Wildern, sei es mit der Schußwaffe oder mit Schlingen, zur Verwendung gelangen.

Ein merkwürdiges Geschick wollte es, daß gerade an dem Abend, an dem ich diesen Abschnitt ausarbeitete, die Berliner Zeitungen einen Fall berichteten, in dem nicht nur ein Wilderer ein Fahrrad benutzte, sondern sogar die Fahrradspur verfolgt wurde (meines Wissens der erste derartige Fall). Der Zeitungsbericht (Berliner Lokalanzeiger vom 26. September 1904) lautete folgendermaßen:

„Von einem Wilderer erschossen wurde am gestrigen Sonntag der Förster St., der in den Diensten des Grafen A. stand und die Waldungen von Blumberg bei Malchow-Neuweißensee beaufsichtigte. Um 8 Uhr morgens war St. mit seinen beiden 12 und 13 Jahre alten Söhnen ins Revier gegangen. Bald darauf hörte er einen Schuß fallen. Der Knallrichtung entgegengehend, stieß er auf einen Wilderer, der sein Zweirad hingestellt, das Gewehr abgelegt hatte und gerade dabei war, ein Reh zu zerlegen. Der Förster ergriff das Gewehr des Wilderers und forderte ihn auf, sich ihm gefangen zu geben. Der Mann jedoch widersetzte sich der Festnahme und griff den Förster tätlich an. Während des Kampfes gelang es ihm, sein Gewehr wieder an sich zu reißen. St. rief seinen Söhnen zu, dem Wilderer in den Arm zu fallen und so am Schießen zu verhindern. Bevor indessen die Knaben dazu kamen, sprang der Fremde einen Schritt zurück, legte an und schoß auf ihren Vater, der schwer verwundet zusammenbrach. Die Ladung Rehposten hatte ihm das linke Bein unmittelbar am Unterleib zerschmettert und auch den Leib verletzt. Während die Söhne des Verwundeten nach Blumberg eilten und die Einwohnerschaft alarmierten, entfloh der Wilderer auf seinem Rad in der Rich-

tung nach Berlin. — Der Verletzte starb schon kurze Zeit nach der Aufnahme unter den Händen der Ärzte. Unterdessen wurde von den Einwohnern und den Polizeiorganen von Blumberg und den benachbarten Ortschaften die Verfolgung des Wilderers aufgenommen. Die Radspur konnte bis Friedrichsberg verfolgt werden, dort verlor sie sich."

Spätere Feststellungen haben ergeben, daß der Förster mit seinem eigenen Gewehre, das ihm im Ringkampf entrissen wurde, erschossen wurde. Als Täter wurde der Hausdiener B. aus Berlin, der in einer Zigarrenhandlung als Radfahrer angestellt und schon zweimal wegen Wilderns bestraft war, ermittelt. Sein Rad wies noch deutliche Spuren einer Fahrt über Ackerland auf. Nach der Konfrontation mit den Söhnen des Försters hat er ein Geständnis abgelegt, behauptet jedoch, der Schuß sei beim Ringen zufällig losgegangen.

III. Die Behandlung uud Verwertung von Fahrradspuren.

1. Die Verfolgung.

In allen Fällen, in denen eine Fahrradspur am Tatorte eines Verbrechens gefunden wird, liegt es am nächsten, der Spur soweit wie möglich zu folgen. Es ist dies auch, wie soeben mitgeteilt, die einzige Verwendung, die von der Fahrradspur bisher gemacht worden ist.

Bei einer solchen Verfolgung ist naturgemäß die erste Frage, in welcher Richtung gefahren wurde. Häufig wird man dies aus den Umständen des Falles ohne weiteres entnehmen oder selbst von Zeugen des Vorfalles erfahren können, indessen gibt es doch Fälle, in denen solche Behelfe nicht zu Gebote stehen, man vielmehr genötigt ist, aus der Fahrradspur selbst ihre Richtung festzustellen.

Groß gibt in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter" (4. Aufl. Bd. II, Seite 101) ein Mittel an, um die Richtung von Wagenspuren zu bestimmen. Bei Fahrradspuren habe ich die dort beschriebenen „schuppenförmigen Krusten" noch nie beobachten können.

Ein sehr einfaches und, soweit ich es bis jetzt erprobt habe, zuverlässiges Mittel hat mein langjähriger Freund, Herr cand. med. Weber-Berlin, entdeckt. Dasselbe gründet sich auf folgende Beobachtung:

Bei Biegungen und Schwankungentritt, wie bereits auf Seite 145 erwähnt wurde, die Spur des Hinterrades aus der des Vorderrades heraus und vereinigt sich wieder mit ihr, sobald in gerader Linie gefahren wird. Die Form der „Austrittsstelle" ist nun zwar stets gleich der der „Eintrittsstelle" (abgebildet in Fig. 15 auf Seite 168). Dagegen

sind die Winkel, welche die beiden Spuren an diesen Stellen bilden, bei Biegungen sehr selten, bei Schwankungen wohl nie gleich groß, vielmehr ist der „Trennungswinkel“ (α) größer als der „Vereinigungswinkel“ (β) (siehe Fig. 10 bis 13).

Bei Biegungen sind indessen Irrtümer insofern möglich, als manchmal eine kurze Schwankung den Vereinigungswinkel erheblich vergrößern kann, sodaß er größer als der Trennungswinkel wird[1]). Meiner Meinung nach berücksichtigt man daher bei Biegungen besser die Lage der Scheitelpunkte A und B (Fig. 10 und 11). Der Scheitelpunkt der Vorderradspur liegt dem Vereinigungspunkt näher als dem Trennungspunkt; das Umgekehrte gilt vom Scheitelpunkte der Hinterradspur (z. B. liegt in Fig. 10 wie in Fig. 11 A näher an N, B dagegen näher an M).

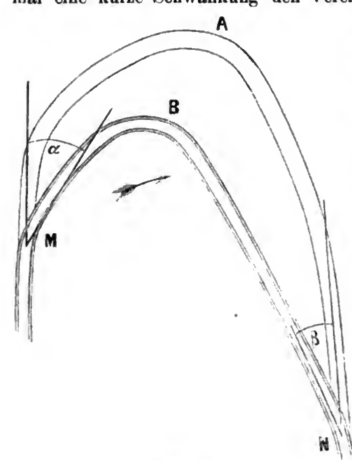


Fig. 10.

Bei starken Schwankungen entstehen „Doppelschleifen“, welche zu Zweifeln Veranlassung geben können. Dieselben werden dadurch verursacht, daß nicht nur, wie in Fig. 12, das Vorderrad aus seiner Richtung kommt, sondern auch das Hinterrad (Fig. 13). Betrachtet man eine solche Doppelschleife, so findet man, daß der erste Trennungswinkel kleiner als der erste Vereinigungswinkel, der zweite Trennungswinkel hingegen größer als der zweite Vereinigungswinkel ist. In solchem Falle ist zu berücksichtigen, daß das Hinterrad nur langsamer aus seiner Richtung kommt, als das Vorderrad, mithin in gleicher Zeit nur eine kleinere Schleife beschreiben kann. Daher muß der zweite Trennungswinkel (α) größer sein als der erste Vereinigungswinkel (γ).

Es ist zu empfehlen, bei Verfolgung einer Fahrradspur, deren Richtung nicht bekannt ist, jede neue Biegung und Schleife auf die Größe von Trennungs- und Vereinigungswinkel zu prüfen; ebenso ist jedem radfahrenden Kriminalisten anzuraten, gelegentlich auf ge-

1) In diesem Falle setzt sich die Spur stets in einer Schleife fort.

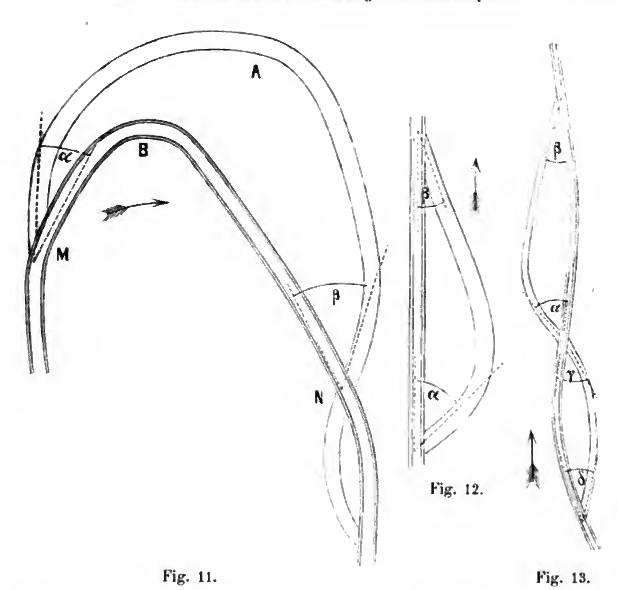


Fig. 11.

Fig. 12.

Fig. 13.

eignetem Boden entsprechende Probespuren zu erzeugen und ihre Richtung nach den gegebenen Anweisungen zu bestimmen.

Auf verkehrsreichen Wegen, auf welche die verfolgten Spuren meist nach kurzer Zeit münden, ist es schwierig, die Fahrradspuren, welche sich auf diesen Wegen oft in großer Anzahl, neben- und übereinander, finden, von einander zu unterscheiden und die richtigen herauszufinden. Auf die Merkmale, welche dies ermöglichen, habe ich bereits im dritten Abschnitt des ersten Teiles (Seite 147 f) aufmerksam gemacht.

Aus den damaligen Ausführungen ergibt sich auch, daß die Verfolgung einer Fahrradspur oft mit großem Zeitverlust verknüpft ist, der an einem Einholen des Verfolgten verzweifeln läßt.

Ich verfolgte Fahrradspuren häufig in folgender Weise: Sobald ich das tatsächliche Einmünden der verfolgten Spur auf eine stark befahrene Chaussee festgestellt und mich über die Fahrtrichtung vergewissert hatte, fuhr ich die Chaussee so schnell wie möglich ent-

lang, ohne mich um die Spur zu kümmern, und suchte sie nur bei Kreuzwegen wieder auf. Es ist mir dabei mehrmals begegnet, daß ich die Spur nicht wieder fand, sei es, daß die Bodenart eine andere war, sei es, daß die Spur durch nachfolgende Radfahrer „ausgelöscht“ war. Eine wirkliche Verfolgung verlangt, daß der Verfolger die Spur keinen Augenblick aus dem Auge verliert, indessen ist es in vielen Fällen unmöglich, dieser Vorschrift gerecht zu werden.

Eine sehr leicht zu verfolgende Spur zeigt Fig. 14.

Die Form der Längsstreifung (Muster II auf Seite 148) ist schon an und für sich selten. Die eigentümliche seitliche Ausbuchtung des linken Längsstreifens aber, sowie die daneben befindliche Vertiefung, habe ich nur dieses eine Mal gesehen. Beides, Ausbuchtung wie Vertiefung, wiederholte sich stetig im Abstande von 2,12 m, sodaß unbedingt eine Deformation der Pneumatik vorliegen mußte. Ich habe die betreffende Pneumatik leider nicht gesehen und kann daher nicht sagen, welchem Umstande diese eigentümliche Zeichnung ihr Entstehen verdankt.

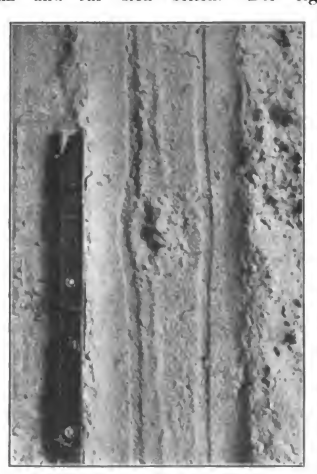


Fig. 14.

Ein Einholen des Verfolgten dürfte nur selten möglich sein. Meist wird sich die Spur auf hartem Boden, namentlich Steinpflaster einer Stadt verlieren, wie es auch in dem auf Seite 158 f mitgeteilten Falle geschehen ist. Dagegen wird es manchmal möglich sein, von begegnenden oder am Wege wohnenden Personen Angaben über die Persönlichkeit des Verfolgten zu erhalten, namentlich, wenn man ihnen mit Hilfe der Fahrradspur beschreiben kann, wo und wie der Verfolgte an den betreffenden Stellen gefahren ist.

2. Die Fixierung von Fahrradspuren.

Die einfachste und schnellste Art, eine Fahrradspur zu fixieren, ist das Abzeichnen derselben. Weder die Darstellung der parallelen

und meist geradlinigen Längsstreifen noch die Einzeichnung der Beschädigungen bietet irgendwelche Schwierigkeiten. Beim Beginne jeder Verfolgung sollten von allen markanten Stellen der verfolgten Spur (natürlich nur, wenn sie von Pneumatikdefekten herrühren) derartige Skizzen aufgenommen werden. Dieselben leisten vortreffliche Dienste, namentlich dann, wenn es gilt, eine verlorengegangene Spur wieder aufzusuchen.

Ob in wichtigen Fällen ein Abformen markanter Stellen in Gips vorteilhaft ist, weiß ich nicht. In trockenem losen Boden (Sand) dürfte es schwierig sein, da ein Härten der Spur durch Schellack nach den Klattschen Anweisungen[1]) leicht feine Merkmale zerstören kann.

Ist die Spur dagegen in feuchtem Lehm abgedrückt und dieser hart geworden, so dürfte das Abklatschen in Papier nach den Großschen Anweisungen (Groß: Handbuch für Untersuchungsrichter, 4. Aufl., Band II, Seite 25) vorzuziehen sein. Denn dieses Verfahren ermöglicht, nicht nur markante Stellen, sondern eine beliebig lange Strecke der Spur aufzunehmen und so den Abdruck der ganzen Pneumatik wiederzugeben.

Die zuverlässigste Fixierung ermöglicht selbstverständlich die Photographie; leider gestattet sie nur sehr kurze Strecken der Spur aufzunehmen. Ich habe schon einmal daran gedacht, die bekannten Panoram-Kodaks von Eastman zur Aufnahme von Fahrradspuren zu verwenden. Der Panoram-Kodak Nr. 4 liefert beispielsweise Bilder vom Formate $9^1/_2 \times 31$ cm. Ich hatte indessen noch nie Gelegenheit, mit einem derartigen Apparate zu arbeiten, und kann daher nicht sagen, zu ob er zu solchen Aufnahmen verwendet werden kann.

Handelt es sich darum, einzelne markante Stellen zu photographieren, so ist Aufnahme in natürlicher Größe zu empfehlen. Die in dieser Abhandlung abgebildeten Spuren habe ich, lediglich um Raum zu sparen, in halber natürlicher Größe aufgenommen.

Bezüglich der Herstellung derartiger Aufnahmen kann ich auf meine Abhandlung: „Die Photographie von Fußspuren und ihre Verwertung für gerichtliche Zwecke" (Archiv für Kriminalanthropologie, Band 16, 1904) verweisen. Dem Vorschlage Pauls[2]) gemäß habe ich überall einen Maßstab mitphotographiert, der es namentlich ermöglichen soll, die gegenseitigen Abstände der einzelnen Beschädigungen zu erkennen.

1) O. Klatt: „Die Körpermessung der Verbrecher und die Photographie als die wichtigsten Hilfsmittel der gerichtlichen Polizei." Berlin 1902. pag. 81.

2) Friedrich Paul: Handbuch der kriminalistischen Photographie. Berlin 1900.

Wenn einzelne Bezirke andauernd von radelnden Einbrechern oder Wilderern heimgesucht werden, so dürfte es meiner Meinung nach oft vorteilhaft sein, die von ihnen hinterlassenen Fahrradspuren auf markante Stellen zu untersuchen, diese zu photographieren (eventuell verkleinert) und unter die Gendarmen und Forstbeamten jenes Bezirks Abzüge zu verteilen.

Bezüglich sonstiger Verwendungen von durch Abklatsch oder Photographie fixierten Fahrradspuren sind die folgenden Abschnitte zu vergleichen.

3. Das Vergleichen von Spur und Pneumatik.

Um nachzuweisen, daß die Merkmale einer Pneumatik mit denen einer Fahrradspur übereinstimmen, ist es meiner Meinung nach stets notwendig, von der betreffenden Pneumatik in geeignetem Boden eine Vergleichsspur zu erzeugen, und, falls der Nachweis der Identität vor Gericht erbracht werden soll, von ihr einen genügend großen Abklatsch zu nehmen, resp. eine entsprechende Anzahl von photographischen Aufnahmen zu machen.

Selbst eine solche Vergleichsspur ist nicht unbedingt zuverlässig, da es nie gelingen wird, den Boden, die Belastung und namentlich den Grad des Aufpumpens richtig zu bemessen. Daß aber gerade letztere nicht nur die Breite, sondern auch den Umfang der Pneumatik (und somit sämtliche Abstände der einzelnen Deformationen) in gewissen Grenzen verändert, wurde schon auf Seite 151 erwähnt.

Ist das betr. Fahrrad, wie es meist geschehen wird, erst einige Zeit nach Auffindung der Spur beschlagnahmt worden, so ist zu berücksichtigen, daß die Pneumatik inzwischen neue Defekte erlitten haben kann, die die früheren zum Teil verschwinden lassen; so können z. B. Stücke der Längsstreifen, die vordem in Fetzen hingen und in dieser Weise abgedrückt wurden, inzwischen ganz abgerissen sein usw.

Rechnet man noch die Unzuverlässigkeit sämtlicher Messungen hinzu, so wird man sagen müssen, daß, wenn nicht besonders deutliche Merkmale vorhanden sind, weder die Identität noch die Nichtidentität von Spur und Pneumatik mit absoluter Sicherheit nachgewiesen werden kann.

4. Die Bestimmung des Alters von Fahrradspuren.

So wichtig es oft ist, das Alter einer Fahrradspur zu kennen, so schwierig ist es, dasselbe richtig abzuschätzen. In meiner bereits erwähnten Abhandlung „Die Photographie von Fußspuren und ihre Verwertung" habe ich im dritten Abschnitte des zweiten Teiles auf

die Faktoren hingewiesen, welche beim Abschätzen des Alters von Fußspuren zu berücksichtigen sind. Dieselben kommen naturgemäß auch bei Fahrradspuren in Betracht. Im allgemeinen wird man sagen können, daß eine Fahrradspur stets schneller zerstört wird, als eine Fußspur unter gleichen Bedingungen, da erstere nie so tief in den Boden eingedrückt wird, wie letztere.

Von der größten Bedeutung ist auch bei der Fahrradspur die Bodenbeschaffenheit. In trocknem, hartem Boden wird überhaupt keine Spur entstehen. In trocknem, losem Sande besteht die Spur häufig nur aus einer Rinne mit stumpfen Umrissen, in der keinerlei Merkmale, weder Längsstreifen noch Beschädigungen, abgedrückt sind. Die Rinne ist stets erheblich breiter als die Pneumatik, die sie erzeugt hat.

In sehr feinem Sande von geringer Tiefe mit harter Unterlage, wie er sich z. B. häufig auf sog. „Radfahrwegen" findet, entstehen oft brauchbare Spuren, doch sind dieselben sehr schnell vergänglich und werden insbesondere durch Luftzug leicht zerstört. In wie kurzer Zeit sich eine solche Zerstörung vollziehen kann, möge folgender Fall zeigen:

In Sandboden von der eben beschriebenen Beschaffenheit stellte ich „Versuchsspuren" her, und eine fiel so scharf und charakteristisch aus, daß ich sie zu photographieren beschloß. Unglücklicherweise herrschte an jenem Morgen ein außerordentlich starker Sturm, der die Aufstellung des Apparates verzögerte. Schon beim Einstellen fiel mir auf, daß die Schärfe der Ränder bedeutend abgenommen hatte, und als die Platte eingesetzt war, und ich belichten wollte, waren sämtliche Merkmale verschwunden, obwohl die Aufstellung nur zehn Minuten gedauert hatte. Unter diesen Umständen verzichtete ich auf die Aufnahme und beobachtete die Spur einige Zeit aus unmittelbarer Nähe. Ich konnte tatsächlich erkennen, wie fortwährend Körnchen aus den Rändern fortgeweht wurden.

Welchen Einfluß die Bodenbeschaffenheit auf das Aussehen von Fahrradspuren hat, zeigt ein Vergleich von Fig. 6 und Fig. 7 auf Seite 150. Fig. 7 scheint bedeutend älter zu sein, als Fig. 6, und doch sind beide Spuren sofort nach ihrem Entstehen aufgenommen. Es ist zu beachten, daß sie von derselben Pneumatik herstammen und auf demselben Wege, ca. 3 m von einander entfernt, erzeugt sind. Das verschiedene Aussehen wird lediglich dadurch bedingt, daß die Sandschicht bei Fig. 7 tiefer und trockener ist.

Am längsten, unter Umständen tagelang, halten sich Fahrradspuren, die in feuchtem Lehm abgedrückt sind. Da die Lehmspur

jedoch beim Trocknen unzählige Risse erhält, die, selbst Pneumatikdefekten ähnlich sehend, sich mit diesen vereinigen und sie häufig ganz entstellen, ist ihre Beobachtung und Verwertung oft schwierig.

Die Frage, welche von zwei Fahrradspuren früher entstanden ist, wird sich oft dadurch beantworten, daß eine Spur gelegentlich über die andere hinweggeht, wodurch ihr späteres Entstehen erwiesen ist.

5. Das Ansprechen von Fahrradspuren bezüglich Fahrrad und Radfahrer.

Dasselbe ist bei weitem nicht so mannigfaltig, zuverlässig und leicht durchführbar, wie das „Ansprechen von Sohleneindrücken“, welches ich in meiner Arbeit „Die Photographie von Fußspuren“ (vgl. S. 163) beschrieben habe, wird wohl auch nie dieselbe Bedeutung für den Gang einer Untersuchung haben. Da indessen jeder Kriminalist beim Auffinden einer Fahrradspur unwillkürlich versuchen wird, aus ihrem Aussehen Schlüsse zu ziehen, so will ich die einzelnen Möglichkeiten des Ansprechens an dieser Stelle kurz erwähnen.

Dieselben lassen sich in zwei Gruppen teilen, von denen eine die Folgerungen auf Beschaffenheit der Pneumatik, bezw. des Fahrrades umfaßt, die andere die Art des Fahrens und ihr Verhältnis zur Persönlichkeit des Radfahrers zum Gegenstande hat.

Was die erste Gruppe anbelangt, so habe ich zunächst schon auf Seite 151 darauf hingewiesen, daß Pneumatikdefekte, die in der Spur abgedrückt sind, es ermöglichen, den Umfang der Pneumatik und somit die Radhöhe festzustellen.

Die Breite der Fahrradspur ist insofern von Bedeutung, als die Pneumatiks in verschiedenen Breiten angefertigt werden. Auf jeder Pneumatik ist neben dem Firmenstempel die Radhöhe und Pneumatikbreite, beides in englischen Zoll ausgedrückt, eingeprägt. Die gewöhnlichen Breiten sind, in Zoll und Millimetern ausgedrückt (1 engl. Zoll = 25,4 mm) folgende:

engl. Zoll:	$1\,{}^{1}/_{4}$,	$1\,{}^{3}/_{8}$,	$1\,{}^{1}/_{2}$,	$1\,{}^{5}/_{8}$,	$1\,{}^{3}/_{4}$,	2;
mm:	32,	35,	38,	42,	45,	51.

Die schmalsten Pneumatiks, $1\,{}^{1}/_{4}$ und $1\,{}^{3}/_{8}$ haben die sog. „Bahnrenner, die auf Straßen und namentlich auf Chausseen nur sehr selten benutzt werden. Da die Pneumatiks stets „Schlauchreifen“ (siehe S. 146) sind, zeigen sie fast stets das Dunlopmuster (III auf S. 148), $1\,{}^{3}/_{8}$ wird indessen auch als „Zweikammersystem“ mit abnehmbarem Mantel für sog. „Straßenrenner“ geliefert. Die „Halbrenner“ und „Tourenräder“ werden meist mit $1\,{}^{1}/_{2}$ oder $1\,{}^{5}/_{8}$ ausgestattet. $1\,{}^{3}/_{4}$ wurde früher für

besonders schwere Tourenräder verwandt, heute wird es nur noch für Dreiräder geliefert. Da das Hinterrad stärker belastet ist, als das Vorderrad, erhält es neuerdings vielfach eine breitere Pneumatik, so z. B. hat mein Rad vorne $1\frac{1}{2}$, hinten $1\frac{5}{8}$ Pneumatikbreite.

Wie bereits auf S. 147 ausgeführt wurde, wechselt das Verhältnis, in dem Spurbreite und Pneumatikbreite stehen, außerordentlich. Fig. 6 und 7 auf S. 150 sind von einer $1\frac{5}{8}$-Pneumatik erzeugt; Fig. 15 auf S. 168 stammt von einem Rade mit $1\frac{1}{2}$ Vorderrad- und $1\frac{5}{8}$ Hinterradbreite. Es sind also ca. $\frac{4}{5}$ der Pneumatikbreite in der Spur sichtbar. Dagegen kommt es (allerdings selten) vor, daß nur die Hälfte der Pneumatikbreite zum Abdruck kommt (vgl. S. 147). Der geübte Beobachter wird oft aus dem Abdrucke der Längsstreifen erkennen, wieviel von der Pneumatik zum Abdruck gekommen ist, indessen sind alle derartigen Schlüsse in hohem Grade unzuverlässig.

Aus der Zahl der Pneumatikdeformationen und insbesondere der Abnutzung der Längsstreifen wird man auf das Alter der Pneumatik schließen können, und damit auch auf das Alter des Rades. Letzterer Schluß ist allerdings mit Vorsicht zu ziehen, da die Laufmäntel schon erneuert sein können. Es ist übrigens zu beachten, daß die Laufmäntel fast nie zu gleicher Zeit erneuert werden. Unter gewöhnlichen Verhältnissen nutzt sich der stärker belastete hintere Mantel bedeutend schneller ab, dagegen fällt die vordere Pneumatik oft allein den schweren Verletzungen durch Nägel, Scherben usw. zum Opfer, so daß in solchen Fällen der vordere Laufmantel früher erneuert werden muß. Es ist also in allen Fällen Vorder- und Hinterradspur zu berücksichtigen. In der ersteren ist, wenn die Längsstreifung fehlt, übrigens die Wahrnehmung von Pneumatikdefekten bedeutend schwieriger.

Die Art des Fahrens läßt sich aus der Form der Biegungen und Schwankungen erkennen. Erstere zeigen vor allem, ob der Fahrer geübt oder unsicher war. Jeder, der radfahren kann, erinnert sich wohl, wieviel Raum er in der ersten Zeit brauchte, um eine Kurve zu machen, und wie er, wenn er einmal notgedrungen eine scharfe Biegung machen mußte, in langsamem Tempo hin- und herschwankte. Besonders charakteristisch ist in solchen Fällen die Schwankung des Vorderrades kurz vor dem Vereinigungspunkt (Fig. 11 auf S. 161).

Der Beobachter wird im Anfange leicht dazu neigen, jede Schwankung als ein Merkmal unsicheren Fahrens aufzufassen. Indessen ist dies ein durchaus voreiliger Schluß. Das Schwanken kann den Zweck gehabt haben, im Wege liegenden Hindernissen auszuweichen, es kann durch verlangsamtes Tempo, insbesondere durch schweren Lauf der Maschine oder ungünstigen Wind, ferner durch gewissermaßen nach-

lässiges Fahren, z. B. mit einer Hand oder freihändig, endlich durch ungewohnte Belastung mit Packeten usw. verursacht sein. Alles dieses wird der geübte Beobachter häufig aus Form, Größe, Abstand und Anzahl der Schwankungen erkennen können. Auch ob eins der neuerdings viel verbreiteten „Freilaufräder“ die Spur erzeugte, wird sich bei längerer Verfolgung aus der streckenweisen Wiederholung von bestimmten Schwankungen wahrnehmen lassen.

Für derartiges Ansprechen lassen sich naturgemäß keine bestimmten Regeln geben, auch war es mir nicht möglich, in Abbildungen Beispiele zu geben. In wichtigen Fällen kann man allerdings kurze Schwankungen photographisch fixieren, vorausgesetzt, daß man einen genügend großen Apparat zur Verfügung hat. Auch Photographieen von Trennungs- oder Vereinigungsstellen können oft nützlich sein. Um das Aussehen derartiger Aufnahmen zu zeigen, füge ich in Fig. 15 das Photogramm einer Vereinigungsstelle bei.



Fig. 15.

Das Zeichnen solcher „Spurbilder“ hat nur dann Wert, wenn es unter genauen Messungen der Winkel durchgeführt werden kann, und eine längere Strecke aufgenommen wird; flüchtige Skizzen geben die Formen und Abstände der Schleifen fast nie richtig wieder.

Wichtig kann oft die Frage werden, ob ein Fahrrad benutzt oder geführt wird. Es ist deshalb stets auf die Spuren zu achten, die ein Auf- oder Absteigen erkennen lassen. Abgesehen von den dabei entstehenden Fußspuren ist namentlich eine eigentümliche kurze Schwankung des Vorderrades zu bemerken. Bekanntlich gibt es verschiedene

Arten des Auf- und Absteigens. Beim Aufsteigen z. B. pflegen weniger geübte oder ältere oder wohlbeleibte Personen den am Hinterrade befindlichen „Aufstieg“, auch „Dorn“ genannt, zu benutzen, während junge gewandte Fahrer meist „vom Pedal“ aufsteigen. Alle diese Dinge sind jedem Radfahrer bekannt und bedürfen daher an dieser Stelle keiner weiteren Erwähnung. Von einer Darstellung der Spurbilder, die in solchen Fällen zu sehen sind, habe ich abgesehen, da dieselbe zu umfangreich geworden wäre.

VI.

Die deutsche Rückfallsstatistik.

Von

Oberstaatsanwalt Dr. **Hoegel** in Wien.

(Mit einer Kurve.)

Deutschland nimmt auf dem Gebiete der Strafstatistik zweifellos sowohl in bezug auf die Ausführlichkeit derselben, als auch in bezug auf die Sorgfalt und den Umfang der Bearbeitung den ersten Rang ein. Naturgemäß kann auch die deutsche Statistik kein verläßliches Bild der Straffälligkeit geben, denn auch sie kommt nur als Verurteilungsstatistik in Betracht. Sie führt allerdings auch die Ziffern der Aburteilungen, sowie der Freisprüche und der gemäß § 259 der StPO. bei der Hauptverhandlung erfolgenden Einstellungen (bei Antragsstraftaten) an, aus diesen Ziffern lassen sich aber weitere Folgerungen nicht ziehen, da einerseits nicht erhellt, ob im gegebenen Falle zwar der Tatbestand feststand und nur die Täterschaft nicht erweislich war, oder ob der Tatbestand selbst verneint werden mußte, und weil andrerseits zur Ergänzung die im Vorverfahren eingestellten Fälle herangezogen werden müßten.

Gegenwärtig ist die Statistik für das Jahr 1901 erschienen, die infolge des nunmehrigen Abschlusses des zweiten Jahrzehntes der Bearbeitung nach modernen Grundsätzen von besonderem Interesse ist. Aus dem umfangreichen Werke seien nur jene Daten mitgeteilt, die sich auf den Rückfall beziehen, wobei allerdings auch die Straffälligkeit im allgemeinen berührt werden muß.

Die deutsche Statistik zählt nach Handlungen und Personen, indem es vorkommt, daß sich an einer Handlung mehrere Personen beteiligen, oder eine Person mehrere Handlungen verübt. Die Zählung nach Handlungen leidet an dem Fehler, daß bei vielen Straftaten eine Mehrheit von Handlungen strafrechtlich als Einheit behandelt wird oder daß es sich um gleichartige Handlungen handelt. Die Zählung nach Personen unterliegt dem Fehler, daß Personen, die wegen meh-

rerer Straftaten verurteilt sind, nur bei einer derselben gezählt werden und daß bei wiederholter Verurteilung derselben Person nicht ersichtlich wird, daß es sich um dieselbe Person handelte. Außer Betracht werden die Wehrpflichtverletzungen gelassen, da bezüglich derselben die Verurteilungsziffern keine Gewähr für die Begehung der Straftat bieten, indem hier gemäß § 470 u. f. der StPO. in zahlreichen Fällen ein Abwesenheitsverfahren gegen Ausgewanderte usw. stattfindet.

Die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze haben von 1882 bis 1901 erheblich zugenommen, wenn auch im Laufe der Jahre vielfach Schwankungen vorgekommen sind. Ich führe nur die Anfangs- und Endziffern an.

Verurteilungen im Jahre	bei der Berechnung nach		
	Personen	auf 100 000 Strafmündige	Handlungen
1882	315 849	996	375 536
1901	484 262	1223	580 922

Beachtet man, daß hierzu noch die nach Millionen zählenden, statistisch nicht erhobenen Übertretungsverurteilungen kommen, so wird klar, zu welcher Überspannung der gerichtlichen Strafandrohungen die deutsche Rechtsentwicklung bereits geführt hat. Die deutsche Statistik hebt 2 Gruppen von Straftaten hervor, von denen die eine vorwiegend auf gewalttätiger, die andere vorwiegend auf eigennütziger Triebfeder beruht. Es zeigt sich nun, daß auf 100 000 Strafmündige Verurteilte entfielen: wegen Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt 1882 : 434, 1901 : 656, dagegen wegen Diebstahls, Begünstigung, Hehlerei, Urkundenfälschung, Unterschlagung und Betrug 1882 : 448, 1901 : 408. Es hat also ein wesentlicher Wechsel in der Straffälligkeitsrichtung stattgefunden.

Klarer wird die Sache, wenn die einzelnen besonders kriminalpolitisch wichtigen Straftaten in Betracht gezogen werden. Ich führe hier nur einzelne Ziffern an (die deutsche Statistik teilt insbesonders eine Reihe von Gruppen in Untergruppen, welche ich jedoch mit Rücksicht auf den Raum und die Parallele mit dem österr. Recht zusammengezogen habe).

Unter den auf Eigennutz beruhenden Straftaten zeigten Diebstahl, Raub und räuberische Erpressung, Hehlerei, betrügerischer Bankerott und die Jagd- und Fischereivergehen eine Abnahme, dagegen Unterschlagung, Erpressung und Betrug eine Zunahme. Von großer Be-

deutung ist die Zunahme bei der vorsätzlichen Körperbeschädigung, außerdem kommen noch erheblich in Betracht Widerstand gegen die Staatsgewalt, Hausfriedensbruch, Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, Beleidigung, Nötigung und Bedrohung, Sachbeschädigung.

Zahl der im Jahresdurchschnitt verurteilten Personen wegen	1882 1891	auf 100 000 Strafmündige	1892/1901	auf 100 000 Strafmündige
Widerstand gegen die Staatsgewalt	13 880	42	17 902	49
Hausfriedensbruch	15 452	47	20 742	56
Verletzungen der Eidespflicht	1 520	4·6	1 486	4·0
Religionsvergehen	281	0·86	354	1·0
Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit	7 169	22	10 534	29
Beleidigung	42 575	130	53 104	145
Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen	275	0·84	273	0·74
Kindesmord	172	0·53	181	0·49
Abtreibung	232	0·71	391	1·1
Einfache Körperverletzung	19 115	58	26 022	71
Gefährliche Körperverletzung	52 363	160	84 441	230
Schwere Körperverletzung	554	1·7	580	1·6
Schlägerei mit tödlichem oder schwerem Erfolg	151	0·46	134	0·37
Fahrlässige Körperverletzung	1 935	5·9	3 810	10
Nötigung und Bedrohung	6 090	19	11 133	30
Einfacher Diebstahl	71 650	219	72 086	196
Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	11 329	35	12 149	33
Schwerer Diebstahl	7 747	24	9 463	26
Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall	2 516	7·7	2 756	7·5
Unterschlagung	15 164	46	19 286	52
Raub und räuberische Erpressung	414	1·3	452	1·2
Erpressung	473	1·4	614	1·7
Begünstigung	902	2·8	839	2·3
Einfache Hehlerei	7 289	22	7 505	20
Erschwerte Hehlerei	239	0·74	247	0·67
Betrug	13 250	41	19 908	54
Betrug im wiederholten Rückfall	1 347	4·1	2 838	7·7
Urkundenfälschung	3 286	10	5 010	13
Betrügerischer Bankerott	153	0·47	143	0·39
Einfacher Bankerott	507	1·6	706	1·9
Jagd- und Fischereivergehen	6 906	21	6 165	17
Sachbeschädigung	12 680	39	17 309	47
Brandstiftung (vorsätzliche)	538	1·6	499	1·4
Verbrechen und Vergehen im Amte	1 571	4·8	1 422	3·9
Verbrechen und Vergehen (einschließlich der Wehrvergehen)	355 134	1087	459 671	1251

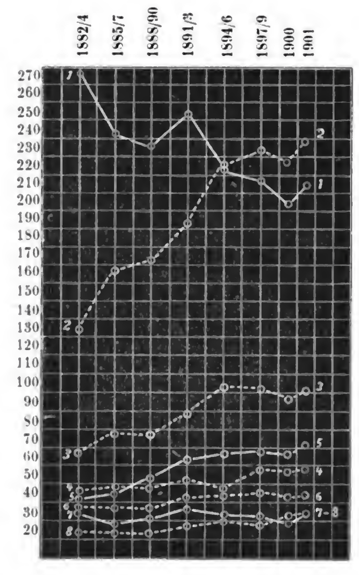
Beachtet man die Natur der Straftaten, bei welchen eine Zunahme, und jener, bei welchen eine Abnahme der Verurteilungen eingetreten ist, so ergibt sich schon hieraus auch für Deutschland, daß

von einem Anwachsen des Verbrechertums in engerem Sinne nicht gesprochen werden kann. Erhöhte Straffälligkeit der Bevölkerung deckt sich eben nicht mit Vermehrung des Verbrechertums in derselben.

Die deutsche Statistik führt aus (II 8), daß die Zunahme der Zahl der Verurteilten keinen Rückschluß auf eine Verschlimmerung der Straffälligkeit der Bevölkerung zulasse — es komme eben auf die Natur der Straftaten an. Es wird dies insbesondere an der Hand der Statistik der verhängten Strafen gezeigt, nach welcher sich eine stetige Abnahme der strengeren Strafen und nur eine Zunahme der nach Art und Größe milderen darstellt. Näher kann hier auf diesen Gegenstand nicht eingegangen werden. Sehr bemerkenswert sind auch die Ausführungen der amtlichen Statistik (II. 27), die sich auf die starke Vermehrung der Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung beziehen. Hier wird angedeutet, wie leicht die Verurteilungsziffern von dem Maße des Einschreitens der im Strafverfahren beteiligten Behörden abhängig werden (ein Umstand, auf den auch die englische Statistik hinweist und der den Wert aller Rückschlüsse aus den Verurteilungsziffern erheblich in Frage setzt). Die deutsche Statistik bemerkt, es sei nicht ausgeschlossen, daß der Begriff der gefährlichen Körperverletzung durch die Praxis der Gerichte allmählich eine etwas ausgedehntere Anwendung gefunden habe, und verweist auf die weitgehende Auslegung des Begriffes der Gefährlichkeit durch das Reichsgericht. Auffällig ist, daß die Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung 1882 um 132 Proz., 1901 um 261 Proz. häufiger waren, als jene wegen einfacher Körperverletzung. Immerhin sind aber auch die Verurteilungen wegen letzterer von 58 (1882/91) auf 71 (1892/01) auf 100000 Strafmündige gestiegen, die wegen gefährlicher von 160 auf 230.

Aus der reichen graphischen Darstellung der deutschen Statistik gebe ich nachstehende gekürzte Übersicht: (siehe Seite 174.)

Ebensowenig gelangt man zu einer pessimistischen Auffassung, wenn man die Erfahrungen über die Rückfälligkeit einer nüchternen und unbefangenen Beurteilung unterzieht. Es darf dabei natürlich nicht beirren, daß die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen vorbestraften Verurteilten sich in auffälligem Anwachsen befindet. Einerseits vermehrt sich von Jahr zu Jahr die Zahl der „Rückfallsfähigen“, d. h. der bereits Vorbestraften in der Bevölkerung (indem der Abfall durch Tod und Auswanderung offenbar geringer ist als Zuwachs), andrerseits bringt es die Natur der im Anwachsen befindlichen Straftaten mit sich, daß es insbesondere in der Altersstufe der



1. Diebstahl.
2. Gefährliche und schwere Körperverletzung (Beteiligung an einer Schlägerei mit schwerem Erfolge).
3. Einfache Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung.
4. Hausfriedensbruch.
5. Betrug und Untreue.
6. Gewalt gegen obrigkeitliche Personen.
7. Schwerer Diebstahl.
8. Straftaten gegen die Sittlichkeit, Abtreibung, Kindesmord, Aussetzung.

Jugendlichen und den ihr folgenden Altersstufen häufig nicht mit einer Verurteilung abgetan ist.

Die deutsche Statistik stellt fest, daß von 1882 auf 1901 die Zahl der verurteilten Unbestraften im Verhältnis zur Bevölkerung im Sinken, jene der verurteilten Vorbestraften dagegen im Steigen ist. Was die absoluten Ziffern anbelangt, so sind die Nichtvorbestraften von 233557 auf 275065, die Vorbestraften von 82292 auf 209197 gestiegen. Nur dem Umstande, daß die deutsche Statistik Übertretungsvorstrafen nicht in Anschlag bringt, ist die verhältnismäßig hohe Zahl Nichtvorstrafter (57 Proz. im J. 1901) zuzuschreiben. Einzelne Übertretungen, wie Landstreicherei und Bettel, würden mehr Berücksichtigung verdienen als viele Vergehen. Es zeigt sich ferner aus den Ziffern der deutschen Statistik, daß auch die Zunahme an vorbestraften Verurteilten im letzten Jahrfünft bereits geringer geworden ist. Ich führe im nachstehenden bloß die Anteile auf 100000 Strafmündige der Zivilbevölke-

rung im Jahresdurchschnitte der Jahrfünfte an (während die deutsche Statistik auch die einzelnen Jahre anführt).

Auf 100 000 Strafmündige entfallen Verurteilungen	1882/86	1887/91	±	1892/96	±	1897/01	±
Unbestrafter	725	690	— 35	728	+ 38	696	— 32
Vorbestrafter	280	340	+ 60	451	+ 111	505	+ 54
und zwar mit 1 Vorstrafe	122	141	+ 19	177	+ 36	186	+ 9
2 Vorstrafen	61	71	+ 10	92	+ 21	99	+ 7
3—5 Vorstrafen	71	87	+ 16	118	+ 31	133	+ 15
6 und mehr	24	40	+ 16	64	+ 24	85	+ 21

Wesentlich ist nun zu untersuchen, bei welchen Straftaten die Vorbestraften am häufigsten auftreten. Die deutsche Statistik gibt darüber insofern Aufschluß, als sie von 1882 bis 1901 feststellt, wie viele Unbestrafte und Vorbestrafte bei einer Reihe von ausschlaggebenden Straftaten verurteilt wurden. Dadurch, daß das Ergebnis von 20 Jahren vorliegt, ist ein gewisser Rückschluß aus der Verteilung der Vorbestraften auf die einzelnen Straftaten gestattet. Die deutsche Statistik faßt jedoch bei dieser Berechnung die Straftaten eines Hauptstückes zusammen, so daß das Bild verwirrt wird. So ist beispielsweise bei der Körperverletzung auch die fahrlässige einbezogen — dadurch wird die Zahl der Unbestraften gegenüber jener der Vorbestraften natürlich höher. Aus der folgenden Übersicht geht hervor, auf welche Hauptstücke die meisten vorbestraften Verurteilten entfallen und in welchem Verhältnisse bei den Straftaten eines Hauptstückes die vorbestraften zu den nichtvorbestraften Verurteilten stehen (durch Vergleich der Ziffern der wagerechten Spalten). Im Jahrfünft 1897/1901 überwog die Zahl der Vorbestraften bei Betrug und Untreue, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Straftaten gegen die Freiheit, Raub und Erpressung. (Siehe Tabelle Seite 176.)

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich auch, auf welche Hauptstücke der Hauptanteil an der Vermehrung der vorbestraften Verurteilten um 224.8 vom ersten bis zum vierten Jahrfünft fällt. Die Reihenfolge ist Körperverletzung 80.1, Verbrechen und Vergehen gegen die öffentl. Ordnung 30.1, Beleidigung 21.5, Betrug und Untreue, 21.3, Diebstahl und Unterschlagung 20.1, Widerstand gegen die Staatsgewalt 12.7, Straftaten gegen die Freiheit 11.4, Sachbeschädigung 10.1, zusammen 207.3.

Die deutsche Statistik berechnet auch, wie sich die ein- und zweimal Vorbestraften einerseits und die dreimal oder öfter Vorbestraften

Auf 100 000 Strafmündige entfielen Verurteilte wegen	Vorbestrafte				Nichtvorbestrafte			
	1882/6	1887/91	1892/6	1897/01	1882/6	1887/91	1892/6	1897/01
Diebstahl und Unterschlagung (19)	119·3	120·2	138·8	139·4	224·1	193·3	183·0	162·0
Körperverletzung (17)	47·6	70·1	103·0	127·7	160·4	169·4	190·6	195·6
Verbrechen u. Vergehen gegen die öffentliche Ordnung (7)	14·7	21·8	34·7	44·8	53·2	53·2	67·1	73·0
Beleidigung (14)	21·0	27·2	37·0	42·5	106·5	103·0	105·9	100·1
Betrug u. Untreue (22)	16·2	23·6	33·0	37·5	25·7	29·0	32·3	31·4
Widerstand gegen die Staatsgewalt (6)	16·5	20·4	27·3	29·2	25·4	21·7	20·9	18·9
Sachbeschädigung (26)	9·7	12·3	17·0	19·8	28·1	26·6	28·2	27·9
Verbrechen u. Vergehen gegen die persönliche Freiheit (18)	5·4	8·8	13·9	16·8	10·8	12·9	15·2	15·1
Verbrechen u. Vergehen gegen die Sittlichkeit (13)	6·2	8·3	11·4	13·5	14·8	14·0	15·9	15·6
Strafbarer Eigennutz u. Verletzung fr. Geheimnisse (25)	7·1	8·4	11·4	9·0	24·6	20·2	21·8	14·3
Begünstigung u. Hehlerei (21)	6·9	7·1	8·7	8·3	20·1	17·1	16·2	13·1
Urkundenfälschung (23)	2·9	3·6	5·2	6·1	6·6	6·8	7·8	7·8
Gemeingefährliche Verbrechen u. Vergehen (27)	1·6	2·2	2·2	3·6	7·2	6·8	6·9	6·6
Straftaten der Hauptstücke 1—5, 8, 10 bis 12, 15	1·8	2·1	2·6	2·3	3·4	3·1	3·0	2·1
Verletzung der Eidespflicht (9)	1·3	1·5	1·7	1·6	3·4	3·0	2·7	2·0
Raub u. Erpressung (20)	1·3	1·4	1·6	1·6	1·4	1·2	1·3	1·1
Verbrechen u. Vergehen gegen das Leben (16)	0·7	0·7	0·9	0·9	3·3	3·3	3·3	3·1
Bankrott (24)	0·2	0·2	0·4	0·4	2·0	2·2	2·4	1·9
Aktive Bestechung (28/a)	0·3	0·3	0·4	0·4	1·5	1·2	1·0	0·7
Verbrechen u. Vergehen im Amt (28/b)	0·2	0·3	0·3	0·3	3·0	2·8	2·5	2·0
Zusammen (ohne Wehrpflichtvergehen)	280·8	340·6	451·8	505·6	725·4	690·6	728·0	696·5

auf die einzelnen Hauptstücke verteilen. Ich führe hier nur die schwerst belasteten Gruppen an. (Siehe Tabelle Seite 177 oben.)

Die Reihenfolge zeigt bei den ersten 5 Gruppen Unterschiede, indem Diebstahl und Unterschlagung, Betrug und Untreue und die Beleidigung bei den dreimal oder öfter Vorbestraften verhältnismäßig stärker auftreten als bei den ein- oder zweimal Vorbestraften.

Auf 100 000 Strafmündige entfielen Verurteilte wegen	mit 1 oder 2 Vorstrafen				mit 3 oder mehr Vorstrafen			
	1882/6	1887/91	1892/6	1897/1901	1882/6	1887/91	1892/6	1897/1901
Diebstahl u. Unterschlagung (19)	73.2	71.2	79.0	75.5	46.0	49.1	59.9	63.9
Körperverletzung (17)	35.4	49.2	68.4	80.5	12.1	21.0	34.6	47.2
Verbr. u. Verg. gegen die öffentl. Ordnung (7)	10.7	14.8	22.0	27.1	4.0	7.0	12.6	17.7
Beleidigung (14)	14.9	17.9	22.9	24.6	6.0	9.2	14.1	18.0
Betrug u. Untreue (22)	9.4	12.7	17.1	18.1	6.7	10.9	15.9	19.4
Widerstand gegen die Staatsgewalt (6)	9.6	10.8	13.3	13.2	6.8	9.7	14.1	16.0
Sachbeschädigung (26)	6.5	7.6	9.9	11.0	3.2	4.7	7.0	8.8
Verbr. u. Verg. gegen die pers. Freiheit (18)	3.5	5.3	7.7	8.6	1.8	3.5	6.2	8.2
Verbr. u. Verg. gegen die Sittlichkeit (13)	4.2	5.0	6.6	7.3	2.0	3.3	4.9	6.2
Bei allen Verbrechen u. Vergehen	184.3	212.6	269.4	286.6	96.1	127.9	182.4	219.0

Betrachtet man auch hier den Anteil an der Vermehrung vom ersten bis zum vierten Jahrfünft, so ergibt sich folgendes Bild:

Es entfielen daher mehr Verurteilte auf 100 000 Strafmündige bei	auf ein- oder zweimal Vorbestrafte	auf öfter Vorbestrafte
Diebstahl und Unterschlagung	2.3	17.9
Körperverletzung	45.1	35.1
Verbr. u. Verg. gegen die öffentl. Ordnung	16.4	13.7
Beleidigung	9.7	12.0
Betrug und Untreue	8.7	12.7
Widerstand gegen die Staatsgewalt . .	3.6	9.2
Sachbeschädigung	4.5	5.6
Verbr. u. Verg. gegen die pers. Freiheit	5 1	6.4
Verbr. u. Verg. gegen die Sittlichkeit .	3.1	4.2
Zusammen	98.5	116.8
Bei allen Verbrechen und Vergehen . .	102.3	122.9

Am stärksten an der Vermehrung beteiligt war in beiden Gruppen die Körperverletzung. Auffällig ist sodann der Unterschied in der Beteiligung an der Vermehrung beim Diebstahl. Ich bin der Ansicht, daß auch aus den Ziffern der zweiten Gruppe kein Rückschluß auf ein Anwachsen des eigentlichen Verbrechertums zulässig ist.

Im Jahre 1894 hat das deutsche Justizamt eine Erhebung der Rückfallsstatistik auf vollständig neuen Grundlagen eingeleitet, deren Ergebnisse nunmehr bereits zu Schlußfolgerungen verwertet werden. Der Aufbau dieser Statistik ist ein sehr mühevoller.

Die deutschen statistischen Zählkarten enthalten neben der Zahl vorausgegangener Verurteilungen auch die Angabe des Jahres der letzten vorausgegangenen Verurteilung Vorbestrafter. Darauf bauen

sich die Erhebungen auf. Vorläufig sind sie insofern unvollständig, als sie eben nur bis 1894 zurückreichen, daher beispielsweise von den vorbestraften Verurteilten des Jahres 1901 (209 197) nur jene berücksichtigt werden können, deren letzte Vorverurteilung in die Zeit von 1894 bis 1901 fällt (172 710 oder 82.5 Proz.). Es wird nun zwischen einer „vorblickenden“ und einer „rückblickenden“ Statistik unterschieden.

Bei der vorblickenden Statistik wird von den in einem Jahre Verurteilten ausgegangen und festgestellt, wie viele von ihnen (den Rückfallsfähigen) in den folgenden Jahren und in welcher Frist neuerdings eine Straftat begehen. Dabei kann zwischen den bereits Vorbestraften unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Vorstrafen und den noch nicht Vorbestraften unterschieden werden. Von der Zahl der in einem Jahre Verurteilten wird vorerst die Zahl der im selben Jahre bereits erfolgten Verurteilungen der gleichen Personen abgezogen (andernfalls würden diese im selben Jahre rückfällig gewordenen doppelt gezählt). Sie sind eben bei Beginn des nächsten Jahres, welcher entscheidend ist, zweimal oder öfter vorbestraft. Nicht berücksichtigt wird der Abfall durch Tod oder Auswanderung (anscheinend auch jener Abfall nicht, der sich infolge der dem Urteile folgenden Strafhaft ergibt, welche die Gelegenheit zum Rückfall mindestens erheblich vermindert). Sobald ein Verurteilter dieses Erhebungsjahres neuerlich verurteilt wird, scheidet er aus — d. h. es wird nur die Tatsache und die Zeit der nächsten Verurteilung festgestellt, nicht aber das weitere Verhalten.

Diese „vorblickende“ Statistik liegt gegenwärtig für die Verurteilten der Jahre 1894, 1895 und 1896 vor und erstreckt sich auf die jeweilig folgenden 5 Jahre. Die Ergebnisse der 3 Jahre stimmten derart überein, daß sie nunmehr für alle 3 Jahre gemeinsam verarbeitet wurden. Berücksichtigt wurden alle Verbrechen und Vergehen nach den Reichsgesetzen mit Ausnahme der Wehrpflichtverletzungen, sie wurden außerdem nach 3 Gruppen gesondert verarbeitet, nämlich I. Straftaten gegen Staat und öffentliche Ordnung (Abschn. 1—11 und 28 des Strafgesetzes), II. gegen die Person (Abschn. 12 bis 18), III. gegen das Vermögen (Abschn. 19—27). Es sei hier gleich bemerkt, daß gegen diese Einteilung insofern vom strafpolitischen Standpunkte Bedenken bestehen, als beispielsweise rein fahrlässige Handlungen mit den entsprechenden vorsätzlichen zusammengezählt werden und überhaupt die strafrechtliche Bedeutung der Verurteilungen innerhalb derselben Gruppe eine außerordentlich verschieden ist.

Ich führe hier aus der Tafel 18 der Erläuterungen, welche die Rückfälle innerhalb jeden Jahres verzeichnet nur die Schlußsumme für die ganzen 5 Jahre an und kürze sie auf Anteile von 100 statt 1000 Verurteilten.

Von 100 in den Jahren 1894 bis 1896 wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten wurden in den folgenden 5 Jahren neuerdings verurteilt	überhaupt	wegen verwandter Straftaten	wegen nicht verwandter Straftaten	nicht mehr verurteilt
zusammen von allen Verurteilten	29.8	17.3	12.5	70.1
von den vorher unbestraften	15.6	9.2	6.3	84.3
von den bereits vorher einmal	39.2	22.9	16.3	60.7
zwei- bis viermal	54.9	31.7	23.2	45.0
fünfmal und öfter bestraften	72.7	40.8	31.9	27.2
Gruppe I (Staat und öffentl. Ordnung)	30.9	10.6	20.3	69.0
von den vorher unbestraften	15.1	5.5	9.5	84.8
von den bereits vorher einmal	39.2	13.6	25.6	60.7
zwei- bis viermal	56.2	18.4	37.7	43.7
fünfmal und öfter bestraften	75.4	24.6	50.8	24.5
Gruppe II (Person)	25.4	14.6	10.8	74.5
von den vorher unbestraften	13.4	8.2	5.2	86.5
von den bereits vorher einmal	35.6	20.9	14.6	64.3
zwei- bis viermal	51.9	28.7	23.2	48.0
fünfmal und öfter bestraften	73.6	37.9	35.7	26.3
Gruppe III (Vermögen)	34.0	22.4	11.5	66.0
von den vorher unbestraften	18.4	11.7	6.6	81.5
von den bereits vorher einmal	42.8	28.1	14.7	75.1
zwei- bis viermal	56.8	38.2	18.6	43.1
fünfmal und öfter bestraften	71.2	48.0	23.1	28.7

Es zeigt sich in allen Gruppen, daß die bisher nicht Vorbestraften nur zum geringen Teile neuerdings verurteilt wurden und daß bei den bereits vorbestraft gewesenen die Wahrscheinlichkeit des Rückfalles mit der Zahl der Vorstrafen wächst.

Nicht außer Acht dürfen die absoluten Zahlen bleiben, da sie ein Bild der Größe der Belastung geben. (Siehe Tabelle Seite 180.)

Aus den hier nicht angeführten Einzelheiten ergibt sich, daß die Schnelligkeit des Rückfalles ebenfalls mit der Zahl der Vorstrafen wächst, indem von den neuerdings Verurteilten innerhalb der ersten 2 Jahre bei den Nichtvorbestraften 54 %, bei den einmal Vorbestraften 58 %, bei den 2—4 mal Vorbestraften 61 % und bei den öfter Vorbestraften 62 % rückfällig wurden. Eine weitere Erscheinung ist, daß die verwandten Rückfälle umsomehr überwiegen, je näher sie dem Erhebungsjahre zuliegen, indem sie im 1. Jahre 60, im 2. Jahre 59, im 3. Jahre 57, im 4. Jahre 56 und im 5. Jahre 55 % der Rückfälle ausmachten. Dagegen nimmt der Anteil der verwandten Rückfälle mit der Zahl der Vorstrafen ab (59, 58 und 56 %), bei den

Von den in den Jahren 1894 bis 1896 wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten wurden in den folgenden 5 Jahren neuerdings verurteilt	überhaupt	wegen verwandter Straftaten	wegen nicht verwandtere Straftaten	nicht mehr verurteilt
zusammen von allen Verurteilten	129 443	75 383	54 056	296 649
von den vorher unbestraften	41 043	24 481	16 559	216 911
von d n bereits vorher einmal	25 500	14 956	10 543	38 929
zwei- bis viermal	37 326	21 613	15 713	31 217
fünfmal und öfter bestraften	25 574	14 333	11 241	9 588
Gruppe I (Staat und öffentl. Ordnung)	19 754	6 910	12 844	43 560
von den vorher unbestraften	5 578	2 124	3 454	31 806
von den bereits vorher einmal	3 919	1 415	2 504	5 736
zwei- bis viermal	5 794	1 929	3 865	4 522
fünfmal und öfter bestraften	4 463	1 442	3 021	1 492
Gruppe II (Person)	49 563	28 508	21 055	140 606
von den vorher unbestraften	17 178	10 591	6 587	106 163
von den bereits vorher einmal	9 956	5 845	4 111	18 123
zwei- bis viermal	13 690	7 578	6 112	13 131
fünfmal und öfter bestraften	8 739	4 494	4 245	3 189
Gruppe III (Vermögen)	60 122	39 965	20 157	112 487
von den vorher unbestraften	18 284	11 766	6 518	78 945
von den bereits vorher einmal	11 624	7 696	3 928	15 071
zwei- bis viermal	17 842	12 106	5 736	13 564
fünfmal und öfter bestraften	12 372	8 397	3 975	4 907

weniger belasteten gilt dies jedoch nur für die ersten Jahre nach der Verurteilung.

Eine Ergänzung findet diese Art von Statistik in der Feststellung der Rückfälligkeit im selben Jahre. Von den im Jahre 1901 Verurteilten wurden 3,0 % im selben Jahre wieder verurteilt. Unterscheidet man nach der Zahl die Vorstrafen, so wurden im Durchschnitt der Jahre 1894—1901 von den zum ersten Mal Verurteilten 1,6 %, von den einmal Vorbestraften 3,9 %, von den 2—4 mal Vorbestraften 5,1 %, von den öfter Vorbestraften 6,3 % im selben Jahre wieder bestraft.

Die „rückblickende“ Statistik dient der Feststellung der Stärke der Rückfälligkeit Verurteilter. Es muß also hier von den Rückfälligen ausgegangen werden. In Aussicht genommen ist, die Feststellungen auf ein Jahrzehnt zurück zu machen. Vorläufig liegen sie für ein Jahrfünft von 1901 zurück vor. Um die Gesamtzahl der Rückfallsfähigen des Jahrfünfts zu berechnen, schlägt die deutsche Statistik einen sehr sinnreichen Weg ein, der aber ebenfalls nur zu annähernd richtigen Ziffern führt. Von der Gesamtzahl der im Jahr 1896 verurteilten Personen wurde die Zahl jener vorbestraften Verurteilten der Jahre 1896—1900 abgezogen, deren letzte Vorbestrafung in das Jahr 1896 fällt (439 664 weniger 129 406 solche Vorbestrafte), es ergibt sich daraus die Zahl der im Jahre 1896 Verurteilten, die bis Ende

1900 keine neue Verurteilung erlitten haben (310 258) — sonst würden die später noch einmal Verurteilten wiederholt gezählt werden. In gleicher Weise werde von der Zahl 1897 Verurteilten (447 925) jene Vorbestraften der Jahre 1897—1900 abgezogen, deren letzte Vorstrafe in das Jahr 1897 fällt (115 052), und ebenso wird mit den folgenden Jahren bis einschließlich 1900 vorgegangen. Sodann wird noch die Hälfte der Verurteilten des Jahres 1901 (mit Rücksicht auf den Durchschnitt der Beobachtungszeit) hinzugezählt, und es ergibt sich auf diese Weise die Zahl der „Rückfallsfähigen" des Jahres 1901 mit 2 101 889.

Die deutsche Statistik stellt nun die Verhältnisziffern der Verurteilungen „Rückfallsfähiger" und der nach Abzug derselben verbleibenden, also innerhalb der vorausgegangenen 5 Jahre nicht bestraften strafmündigen Bevölkerung gegenüber.

Es entfielen Verurteilungen auf 100 000	Rückfalls-fähige	seit 5 Jahren nicht bestrafte Strafmündige
1899	7087	870
1900	6912	843
1901	7324	881

Die Straffälligkeit der „Rückfallsfähigen" ist daher zweifellos bedeutend größer, als jene der übrigen Strafmündigen.

Meiner Ansicht sind jedoch Schlußfolgerungen aus diesen verblüffend erscheinenden Ziffern nur mit großer Vorsicht zu machen. In Betracht kommt nämlich die verschiedene Straffälligkeit der einzelnen Altersklassen, welche zeigt, wie rasch die Verurteilungen bis zur Altersstufe von 21—25 Jahren ansteigen, um sodann ebenso rasch wieder zu sinken. Diese Tatsache zeigt, daß sich die Verurteilungen in die kritischen Altersperioden zusammendrängen, und legt nahe, daß in diesen wiederholte Verurteilungen stattfinden, jedenfalls auch im Verhältnis mehr, daß aber nach Ablauf dieser kritischen Periode bei der Mehrzahl Ruhe eintritt. Wenn zuverlässige Schlüsse ermöglicht werden sollen, müßte die neue Rückfallsstatistik nach Alter und Geschlecht bearbeitet werden. Zeigt sich nämlich, daß die innerhalb 5 Jahren rückfällig gewordenen sich nicht gleichmäßig auf die Altersstufen verteilen, daß in den späteren Altersklassen nicht bloß die Straffälligkeit, sondern auch die Rückfälligkeit abnimmt, so würde die auffällige Tatsache der hohen Straffälligkeit innerhalb 5 Jahren nach erfolgter Vorabstrafung wenigstens zum Teil eine natürliche Erklärung finden. Gegenwärtig gibt die deutsche Statistik nur ein Bild der Rückfälligkeit Jugendlicher, also einer Altersstufe, in welcher der

Höhepunkt der Straffälligkeit noch lange nicht erreicht ist. Ich werde auf dieselbe später zurückkommen.

Die Schlußfolgerung der deutschen Kriminalstatistik, daß der Rückfall um so häufiger stattfindet, je schwerer das Vorleben des Verurteilten belastet ist, ist zweifellos richtig, so weit es sich um gänzlich verdorbene und heruntergekommene Leute handelt. Der ziffermäßige Ausdruck, den dieser Satz findet, dürfte jodoch ebenfalls eine Abschwächung erfahren, wenn die Unterteilung nach Altersklassen und Geschlecht erfolgen würde, da auch ein Teil der wiederholt Abgestraften, insbesondere auf dem Gebiete der Körperverletzung in reiferen Jahren aus dem Kreise der Straffälligen ausscheidet.

Es wurden rückfällig von 100 000 Personen	nach Vorbestrafungen			
	1	2	3—5	6 u. mehr
1889	3459	9581	14582	21958
1900	3351	9023	14064	21412
1901	3538	9388	14639	22293

Hiernach steigert sich der Anteil der neuerlichen Verurteilungen an den nach der Zahl ihrer Vorstrafen unterschiedenen „Rückfallsfähigen" (deren letzte Vorstrafe innerhalb der letzten 5 Jahre fällt) von 3.4—3.5 % der einmal Vorbestraften bis auf 21.9—22.2 % der mindestens sechsmal Vorbestraften.

Was die Straftaten anbelangt, deren sich die im Jahre 1901 nach dieser Berechnungsart rückfällig gewordenen schuldig machten, so entfielen 29.1 % der Verurteilten auf Diebstahl und Unterschlagung, 24.7 % auf Körperverletzung, 8.8 % auf Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, 8.0 % auf Betrug und Untreue, 7.5 % auf Beleidigung, 6.1 % auf Widerstand gegen die Staatsgewalt, 4.1 % auf Sachbeschädigung, 3.1 % auf Straftaten gegen die Freiheit, 2.7 % auf solche gegen die Sittlichkeit.

Die deutsche Statistik ist nun in der Lage, auf Grund der rückblickenden Statistik zu berechnen, wie viele Rückfälle gegenüber der letzten vorausgegangenen Verurteilung „verwandt", d. h. in dieselbe Gruppe (I—III) gehörig, oder „gleichartig" d. h. in denselben Abschnitt des Strafgesetzes gehörig erscheinen.

Von den Rückfällen waren	gleichartig	nur verwandt	weder gleichartig noch verwandt
1899	37.8	20.6	41.6
1900	38.1	20.6	41.3
1901	37.9	20.7	41.4

Das Überwiegen der gleichartigen und verwandten Rückfälle hängt meiner Ansicht nach mit dem Überwiegen der Straffälligkeit und Rückfälligkeit auf dem Gebiete des Diebstahls- und der Unterschlagung einerseits und der Körperverletzung andererseits zusammen, in dem mehr als die Hälfte aller Verurteilungen auf diese beiden Abschnitte des Strafgesetzes entfallen (1892/1901 im Durchschnitt 115740 und 114996 zusammen 230736 von 459671 Verurteilungen). Zu diesem Ergebnis gelangt auch die deutsche Statistik, indem sie berechnet, daß von gleichartigen Rückfällen 42.8 % auf Diebstahl und Unterschlagung und 29.5 % auf Körperverletzung entfallen, während sich der bloß verwandte und der sonstige Rückfall mehr auf verschiedene Straftaten verteilt.

Von Interesse ist die Feststellung der deutschen Statistik, daß die Gleichartigkeit des Rückfalles in dem Maße abnimmt, als die Belastung der Vorstrafen zugenommen hat. Der Prozentsatz der gleichartigen Rückfälle war im Jahre 1901 bei einmal Vorbestraften 40.4, bei zweimal Vorbestraften 39.3, bei 3—5 mal Vorbestraften 37.2, bei mindestens 6 mal Vorbestraften 34.0. Unter den letzteren befinden sich nämlich die sittlich verkommenen, die auf verschiedenen Gebieten straffällig werden.

Nochmals möchte ich hervorheben, daß über das eigentliche Verbrechertum auch diese Statistik ihrer Natur nach keinen Aufschluß geben kann. Die unverbesserlichen Verbrecher verschwinden in der großen Zahl der Rückfälligen, sie können insbesondere in einer vorläufig auf 6 Jahre aufgestellten Rückfälligkeitsstatistik nicht hervortreten, da sie infolge ihrer langzeitigen Freiheitsstrafen meist nicht in die Lage kommen, innerhalb kurzer Zwischenräume rückfällig zu werden.

Von sehr grossem Interesse ist die Gegenüberstellung der Ergebnisse der bedingten Begnadigung, welche die statistischen Behauptung der Anhänger der bedingten Verurteilung gründlich zerstört.

Die in den meisten Bundesstaaten Deutschlands eingeführte bedingte Begnadigung tritt nach entsprechendem Ablauf einer regelmäßig 3 Jahre nicht übersteigenden Bewährungsfrist ein. Von den bis Ende 1903 endgiltig erledigten 38890 Fällen endeten 29600 oder 76.1 % mit Begnadigung, 9290 oder 23.9 % mit Vollstreckung der Strafe. Bei einer Berechnung nach dem Ergebnis der einzelnen Jahre stellte sich das Verhältnis der Begnadigten von 1900 bis 1903 mit 80.2, 81.0, 80.9 und 78.8 % dar. Jedenfalls war das Ergebnis in ungefähr 20 % der Fälle ungünstig.

Demgegenüber stellt sich nach der Rückfallsstatistik im allgemeinen bei den Erstbestraften das Verhältnis des Rückfalles folgendermaßen dar:

Im Jahre	1894	1895	1896	1897	1898
wurden zum ersten Male verurteilt	264 007	264 311	262 224	264 259	269 758
Hiervon wurden neuerdings verurteilt					
a. im selben Jahre	3 944	4 124	4 270	4 587	4 610
%-Verhältnis	1.5	1.6	1.6	1.7	1.7
b. im folgenden 1. Jahre	12 043	12 360	12 460	13 133	13 029
%-Verhältnis	4.6	4.7	4.8	5.0	4.8
c. im folgenden 2. Jahre	9 513	9 781	9 923	10 187	9 672
%-Verhältnis	3.6	3.7	3.8	3.9	3.6
d. im folgenden 3. Jahre	7 301	7 444	7 426	7 334	7 930
%-Verhältnis	2.8	2.8	2.8	2.8	2.9
Daher im ganzen	32 801	33 709	34 079	35 241	35 241
%-Verhältnis	12.4	12.8	13.0	13.3	13.1
Unbestraft blieben	231 206	230 602	228 145	229 018	234 517
%-Verhältnis	87.6	87.2	87.0	86 7	86.9

Es ergibt sich daher, daß innerhalb 3½ Jahren im allgemeinen von den bisher unbestraften Erstverurteilten nur 12.9% neuerdings verurteilt wurden, während von den bedingt Begnadigten 20% wieder straffällig geworden sind. (Vergleicht man die in 2 Jahren rückfällig gewordenen der Kriminalstatistik mit durchschnittlich 10% mit jenen der vor 2 Jahren rückfällig gewordenen bedingt Begnadigten mit 19%, so ergibt sich hier ein noch größeres Mißverhältnis zu Ungunsten der letzteren.)

Die amtliche Statistik drückt sich gegenüber diesem überraschenden Ergebnis sehr vorsichtig aus, indem sie sagt: „Die Gründe dieser an sich auffälligen Erscheinung lassen sich aus den vorliegenden statistischen Ermittelungen nicht mit Sicherheit aufklären. Es wird jedenfalls nicht ohne weiteres angenommen werden dürfen, daß die Einrichtung der bedingten Begnadigung die Häufigkeit der Rückfälle ungünstig beeinflusse, also eine den an die Einrichtung geknüpften Erwartungen geradezu entgegengesetzte Wirkung ausübe. Dem steht schon der Umstand entgegen, daß der seit dem Jahre 1898 besonders hohe Stand der Kriminalität Jugendlicher auf einer starken Zunahme nicht sowohl der Rückfälle, als der Erstmalsverurteilungen beruht." „Vor allem kommt in Betracht, daß die Personen, denen der bedingte Strafaufschub zuteil wird, von vornherein insofern ungünstigere Aussichten auf eine Bewährung bieten, als es sich bei ihnen in der Hauptsache nur um Fälle handelt, in denen auf Freiheitsstrafe erkannt wurde, während unter den erstmals Verurteilten der Kriminalstatistik

auch alle diejenigen eingeschlossen sind, die nur Geldstrafe oder ein Verweis traf. Endlich ist insofern der Personenkreis ein anderer, als die Kriminalstatistik in der Mehrzahl Erwachsene, die bedingte Begnadigung dagegen vorwiegend nur Jugendliche betrifft. Darf hier nach der Einführung der bedingten Begnadigung nicht ohne weiteres eine ungünstige Wirkung beigemessen werden, so kann doch andrerseits gegenüber den Ergebnissen der Kriminalstatistik die Verhältniszahl der durch Begnadigung erledigten Fälle des bedingten Strafaufschubes als eine besonders günstige nicht bezeichnet werden."

Vor allem treffen diese Bemerkungen der deutschen Kriminalstatistik nicht vollständig zu. Die bedingte Begnadigung erfolgt auch bei Geldstrafen, falls diese nicht einbringlich sind, ferner bei Übertretungen (13% im Jahre 1903), also bei geringfügigen Straftaten. Was aber den Unterschied zwischen Erwachsenen und Jugendlichen anbelangt, so bilden allerdings letztere für den Zeitraum von 1879 bis 1903 nicht ganz 80% aller Fälle, in bezug auf die Rückfälligkeit unterscheiden sich aber beide sehr wenig, indem bei den Erwachsenen 80%, bei den Jugendlichen 79% endgiltig begnadigt wurden. Überdies kommt mir vor, als ob die deutsche Statistik den Prozentsatz der rückfällig Gewordenen zu niedrig angesetzt hätte. Er beträgt für die Bewährungsfrist unter 3 Jahren 20%, dagegen für jene von 3 Jahren aufwärts 28% (1899 bis 1902).

Ich denke, es liegt ein Schiffbruch des Grundsatzes der Bewährungsfrist bei der bedingten Begnadigung, wie bei der bedingten Verurteilung vor. Wo bleibt denn das berühmte, bis zur Langeweile ins Treffen geführte Damoklesschwert, wenn sich der in Aussicht gestellte Strafnachlaß gerade bei Freiheitsstrafen, also einem drohenden schweren Übel, nicht bewährt? Nach der Lehre von den Gegenmotiven müßten die bedingt drohenden Freiheitsstrafen umsomehr wirken, je größer sie sind. Ich glaube ferner, daß die mit der Aussicht auf bedingte Begnadigung Verurteilten unmöglich gegenüber der Masse der übrigen Erstverurteilten sich gewissermaßen als die bedenklicheren darstellen können. Diese der bedingten Begnadigung empfohlenen sind doch die Auslese in gutem Sinne, d. h. man sucht sich doch die besseren Elemente aus. Was aber die Bemerkung betrifft, daß es sich bei der bedingten Begnadigung vorwiegend um Jugendliche, in der allgemeinen Rückfallsstatistik aber um alle Verurteilte, daher vorwiegend um Erwachsene handelt, so ist auch dieser Einwand nicht vollkommen stichhaltig. In der allgemeinen Statistik stecken neben den Jugendlichen (und einschließlich der bedingt Begnadigten) auch die noch immer als jugendlich zu bezeichnenden kritischen Alters-

stufen von 18—21 und 21—25 Jahren, bei welchen die Gefahr des Rückfalles am größten ist.

Im Jahre 1901 stellten sich beispielsweise die absoluten Verurteilungsziffern nachstehend dar:

Von den im Jahre 1901 Verurteilten standen im Alter von Jahren	12—15	15—18	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 aufwärts	zusammen
überhaupt	15926	33749	75711	73466	81550	110059	64064	30406	10122	1981	497310
männliche	13417	28152	68963	64620	71196	90756	49885	23157	7759	1513	41959[illegible]
weibliche	2509	5597	6748	8846	10354	18303	14179	7249	2363	468	7771[illegible]

Auf die Jugendlichen (12 bis unter 18 Jahren) entfielen also ungefähr 10 % (9.9), auf die Verurteilten im Alter von 18 bis unter 25 Jahren aber 30 % (29.9) aller Verurteilten. Würde die deutsche Statistik die Rückfälligkeit nach Altersklassen erheben, so wäre die Sachlage klarer gestellt.

Im übrigen habe ich an der Hand der belgischen Statistik (die Statistik der bedingten Verurteilung in Belgien und Frankreich, Gerichtssaal 62) bereits nachgewiesen, daß auch die bedingt Verurteilten in Belgien häufiger rückfällig werden, als die Erstbestraften in Deutschland. In Belgien aber tritt bedingte Verurteilung nicht bloß bei Freiheitsstrafen, sondern auch bei Geldstrafen und nicht bloß bei Jugendlichen, sondern auch bei Erwachsenen ein. Mir lagen damals bloß die Ergebnisse der deutschen Rückfallsstatistik von 1895 vor, gegenwärtig verschärft sich der Gegensatz ganz bedeutend.

Im Jahre 1900 sind in Belgien bei den Gerichtshöfen 17165 Personen bedingt verurteilt und 3354 bedingt Verurteilte rückfällig geworden. Diese betragen daher 19.5 %. Beschränkt man die Zahlen auf die Bewährungsfrist von 3 Jahren, so ergeben sich 10800 bedingt Verurteilte, 1796 rückfällig gewordene, daher 16.6 %. Der Vergleich mit der deutschen Statistik kann nur ein ungefährer sein, weil bei der belgischen Art der Verhältnisrechnung die in einem Jahre rückfällig gewordenen, von denen ein großer Teil auf vorher Verurteilte fällt, mit den in diesem Jahre bedingt Verurteilten in Verhältnis gesetzt wird. Sofern jedoch die Zahlen in den aufeinanderfolgenden Jahren nicht erheblich von einander abweichen, sind die belgischen Verhältniszahlen verwertbar und ergeben — daß sie ebenfalls höher sind, als die 12.9 % der rückfällig gewordenen Erstbestraften in Deutschland.

Daher ist vorläufig der Schluß berechtigt, daß das sogenannte Damoklesschwert den Rückfall begünstigt, wofür sich auch eine psy-

chologische Erklärung geben läßt. Zunächst rechnet der Täter bei den vielen Straftaten (insbesondere beim Diebstahl) darauf, nicht erwischt zu werden. Das gilt für Unbestrafte, Vorbestrafte und bedingt Verurteilte ganz gleich. In der bedingten Verurteilung liegt, wie von ihren Gegnern stets hervorgehoben wurde, die Gefahr einer Abschwächung der Strafandrohung; in der mit ihr verbundenen, wenn auch noch so vorsichtigen Überwachung eine Gefährdung des Fortkommens, eine die Besserung nicht fördernde Belästigung des Verurteilten und eine Bloßstellung gegenüber seiner Umgebung.

Ich habe bereits erwähnt, daß die deutsche Statistik die Vorbestrafungen nur nach den Altersstufen der Jugendlichen im Gegensatze zu der Gruppe der Erwachsenen berechnet. Dieser Gegensatz ist nicht richtig, denn zu den Erwachsenen werden auch die Alterstufen von 18—21 und 21—25 Jahren gerechnet, welche Altersstufen nicht bloß solche der körperlichen Entwicklung, sondern auch der ansteigenden Straffälligkeit sind.

Vorauszuschicken ist eine kurze Übersicht über die Straffälligkeit der Jugendlichen und Erwachsenen überhaupt.

Auf 100 000 der Altersstufe entfielen	Verurteilte bei den		Jugendliche	
	Jugendlichen	Erwachsenen	männliche	weibliche
1882	568	1083	901	235
1883	549	1075	870	227
1884	578	1116	921	235
1885	560	1097	898	221
1886	565	1114	915	216
1887	576	1114	933	218
1888	563	1073	910	217
1889	614	1118	996	232
1890	663	1133	1083	243
1891	672	1162	1098	243
1892	729	1242	1197	259
1893	686	1262	1127	242
1894	716	1298	1188	242
1895	702	1304	1158	244
1896	702	1299	1168	232
1897	702	1309	1154	248
1898	744	1317	1241	243
1899	733	1295	1226	237
1900	745	1247	1248	239
1901	739	1322	1235	241

Die deutsche Kriminalstatistik erläutert die stärkere Steigerung der Straffälligkeit der Jugendlichen nur gegenüber jener der Erwachsenen. Würde man die 2 Altersgruppen von 18—25 Jahren aus den Erwachsenen ausschalten, so würde sich vielleicht ein anderes Bild ergeben, nämlich in der Richtung, daß die Ansteigung der Straffällig-

keit noch über das 20. Jahr hinausreicht, entsprechend dem Höhepunkt derselben, der ebenfalls über dieses Alter hinausfällt. Ich habe dies wenigstens für die österreichische Verbrecherstatistik („Die strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen“, allg. österr. Gerichtszeitung 1904) berechnet. Aus der deutschen Statistik ergibt sich, daß die Steigerung der Straffälligkeit Jugendlicher auf Rechnung des männlichen Geschlechtes geht (bei dem weiblichen Geschlechte im allgemeinen hat geradezu eine Abnahme stattgefunden).

Werden die gemäß § 56 RStG. freigesprochenen hinzugerechnet (was mir allerdings nicht ganz einwandfrei zu sein scheint), so ergibt sich folgende Zahlenreihe:

Auf 100 000 der Altersstufe entfielen Verurteilungen	12–14 Jahre	14–18 Jahre	18–25 Jahre	überhaupt 18 Jahre aufwärts
1894	416	911	—	1298
1895	392	901	—	1304
1896	396	897	2276	1299
1897	411	894	2315	1309
1898	464	937	2344	1317
1899	462	920	2312	1295
1900	489	926	2180	1247
1901	451	939	2252	1322
1894/1901	435	916	—	1299

Nach dieser Zusammenstellung hätte sich die Straffälligkeit in den Jahren 1898/1901 gegenüber 1894/97 in der ersten Altersklasse um 15.6 %, in der zweiten um 3.3 %, in der dritten Gruppe nur um 0.5 % verschlechtert. In Deutschland wären bei der Straffälligkeit wegen Verbrechen und Vergehen also gerade das umgekehrte der Fall, wie in Österreich bei den Verbrechensverurteilungen, die stärkste Vermehrung fiele bereits in die erste Altersstufe (die in Österreich außerhalb der Zurechnung fällt). Es mag dies auf die Einbeziehung der Vergehen zurückzuführen sein. Diese Erscheinung mußte schließlich dahin führen, daß der Höhepunkt der Straffälligkeit in Deutschland nicht mehr wie im Jahrzehnt 1886—1895 in die Altersstufe von 21—25 fällt, sondern in die nächst angrenzende Altersstufe von 18—21 Jahren. Leider fehlen diesbezügliche Berechnungen, die unschwer aus dem Ergebnisse der Jahre 1896—1901 anzustellen wären. Einen Anhaltspunkt geben die Berechungen zu den Tafeln II und III der deutschen Kriminalstatistik für die Altersstufe von 18 bis unter 25 Jahren, auf welche ich zurückkommen werde. Hier habe ich die diesbezüglichen Zahlen beigesetzt, aus welchen hervorgeht, daß in der Altersstufe von

18 bis unter 25 Jahren bereits eine Abnahme der Straffälligkeit oder mindestens keine Zunahme zu verzeichnen ist.

Gehen wir zu den Vorbestraften über, so ist vorauszuschicken, daß hier wieder nur die Verurteilten in Betracht kommen.

Auf 100000 der jugendlichen Zivilbevölkerung entfielen	Verurteilungen		Vorbestrafte nach der Zahl der Vorstrafen			
	Vorbestrafter	nicht Vorbestrafter	1 mal	2 mal	3—5 mal	6 mal und öfter
1889	93	521	58	20	14	1·1
1890	107	556	67	24	15	1·1
1891	113	559	70	26	16	1·4
1892	125	604	76	29	19	1·7
1893	119	567	72	26	19	2·0
1894	133	583	79	29	22	2·7
1895	131	571	78	29	22	2·4
1896	132	570	77	28	24	2·9
1897	131	571	80	27	21	2·9
1898	139	605	83	30	23	2·9
1899	138	595	85	29	21	2·7
1900	138	607	82	30	23	3·2
1901	135	604	81	29	22	2·9

Es ergibt sich, wie die deutsche Kriminalstatistik ausführt, bis zum Jahre 1895 ein verhältnismäßig weit stärkeres Anwachsen der Vorbestraften (um 41 %), als der Erstbestraften (um 9.6 %), dagegen tritt das umgekehrte Verhältnis von 1895 auf 1901 ein (5.3 gegenüber 5.6 % — mit Rücksicht auf den geringen Unterschied kann man von einem nahezu gleichen Wachstum beider Arten von Verurteilten sprechen). Beachtet man die Anteile der Vorbestraften nach der Zahl der Vorstrafen, so zeigt sich, daß seit 1894 nur bei den einmal Vorbestraften eine kleine Erhöhung eingetreten ist, während bei den übrigen ein regelloses Schwanken der Ziffern stattgefunden hat, ein stetiges Ansteigen derselben aber nicht mehr wahrnehmbar ist.

Es ist übrigens darauf aufmerksam zu machen, daß die Zahl der Verurteilungen sich nicht mit der Zahl der Verurteilten deckt, diese ist vielmehr um so viel geringer als neuerliche Verurteilungen bereits Bestrafter in derselben Altersklasse stattgefunden haben. Der fünfmal vorbestrafte Jugendliche ist bereits fünfmal statistisch gezählt worden, zuerst als unbestraft und dann mit den entsprechenden Vorstrafen.

Ausschlaggebend sind die Verurteilungen wegen Diebstahls und Körperverletzung. Ich führe hier nur die Jahresdurchschnitte an und verweise in bezug auf das Ergebnis der einzelnen Jahre auf die amtlichen Erörterungen der deutschen Kriminalstatistik (I. 38):

Auf 100 000 Jugendliche entfallen Verurteilungen wegen	Diebstahls		vorsätzlicher Körperverletzung	
	Vorbestrafter	Unbestrafter	Vorbestrafter	Unbestrafter
1889/97	71	284	13·5	93·5
1898/01	75	282·5	19·0	112·9

Die Verurteilungen unbestrafter Jugendlicher haben daher beim Diebstahl verhältnismäßig abgenommen, bei der Körperverletzung zugenommen, jene Vorbestrafter bei der Körperverletzung weit stärker zugenommen als beim Diebstahl.

Hier muß aber die Bewegung der gemäß § 56 StG. wegen mangelnder Einsicht freigesprochenen Jugendlichen mit in Betracht gezogen werden, denn ein Ansteigen dieser Freisprüche würde eine Minderung der Verurteilung Unbestrafter auf einfache Art erklären, da diese Freigesprochenen regelmäßig unbestraft gewesen sein dürften. In der Tat wurden von den Überwiesenen 1894/97 nur 3.5 %, 1898/1901 dagegen 3.9 % nach § 56 freigesprochen, beim Diebstahle und der Unterschlagung war das Verhältnis 2.9 und 3.3 %, bei der Körperverletzung (einschließlich der fahrlässigen) ist das Verhältnis mit 1.9 % gleichgeblieben. Inwieweit dadurch die obenerwähnte Erscheinung aufgeklärt ist, läßt sich aus der amtlichen Statistik nicht entnehmen,

Die deutsche Kriminalstatistik stellt auch seit 1897 die Zahl der vorbestraften Verurteilten unter 14 Jahren fest, sie machen in der Zeit von 1897—1901 8.3 % der Verurteilten aus. Da jedoch eine Umrechnung auf die Angehörigen dieser Altersklasse nicht stattgefunden hat, läßt sich ein Vergleich mit den Vorbestraften der anderen Altersklassen nicht ziehen. Übrigens kommt diese Altersstufe mit Rücksicht auf ihren Bestand von nur 2 Lebensjahren wenig in Betracht.

Von Interesse ist der Vergleich der Verurteilungen Vorbestrafter und Unbestrafter der Altersgruppe der Jugendlichen einerseits und jener der im Alter von 18 bis unter 25 Jahren befindlichen, welcher Vergleich allerdings erst seit 1896 möglich ist. Vorausgeschickt muß werden, daß naturgemäß der Anteil der Vorbestraften in den höheren Altersklassen größer ist, weil diese Altersklassen die in den vorausgegangenen bereits Bestraften aufnehmen.

Auf 100 000 d. Altersklasse entfielen Verurteilungen	Jugendlicher		Im Alter von 18 bis unter 25 Jahren	
	unbestrafter	vorbestrafter	unbestrafter	vorbestrafter
1896	569	131	1548	728
1897	571	130	1557	758
1898	605	138	1550	794
1899	595	137	1521	791
1900	607	138	1427	753
1901	604	135	1451	801

Es zeigt sich, daß die verurteilten Unbestraften bei den Jugendlichen um 6.6 zugenommen, jene der zweiten Altersgruppe um 6.3 % abgenommen, die verurteilten Vorbestraften bei den Jugendlichen um 3.8 %, bei den Erwachsenen um 10.0 % zugenommen haben. Berücksichtigt man, daß bei den Verurteilten der Altersklasse von 18 bis 25 Jahren im allgemeinen die Vermehrung der Straffälligkeit zum Stillstand gekommen ist, so ergibt sich klar, daß es sich bei der Straffälligkeit Jugendlicher nur um eine mit zunehmendem Alter vorübergehende Alterserscheinung handelt, welche allerdings wesentlich zur Vermehrung der Vorbestraften beiträgt, von denen wieder ein Teil dem Verbrechertum anheimfällt.

Zur Beleuchtung der früher erwähnten Verschiebung des Höhepunktes der Straffälligkeit führe ich folgende Zusammenstellung für das Jahr 1901 an:

Auf 100 000 der Altersgruppe entfielen 1901 Verurteilungen	überhaupt	männliche	weibliche
12 bis unter 15 Jahren	458	770	144
15 „ „ 18 „	1040	1733	345
18 „ „ 21 „	2552	4845	437
21 „ „ 25 „	2009	4022	431
25 „ „ 30 „	1843	3263	461
30 „ „ 40 „	1492	2492	517
40 „ „ 50 „	1126	1806	485
50 „ „ 60 „	695	1129	312
60 „ „ 70 „	355	596	152
70 und mehr Jahre	127	222	53

Es sind hier allerdings die Wehrpflichtverletzungen mit enthalten, da diese jedoch nur 13048 ausmachen, so würde, wenn alle auf die Altersklasse von 18—21 Jahren gerechnet werden (was annähernd der Wirklichkeit entspricht), nur ein Abzug von 17.2 % (bei 75711 Verurteilungen) oder 439 auf 100000 erfolgen, der Höhepunkt daher in der Altersklasse von 18—21 Jahren bleiben. Anders stellt sich die Sache, wenn die Aufteilung nach den Geschlechtern erfolgt. Die Wehrpflichtverletzungen fallen ausschließlich auf das männliche Geschlecht und sind daher 18.9 % (bei 68963 Verurteilungen Männlicher im Alter von 18—21 Jahren) abzuziehen und dies macht 913.7 aus, die männliche Altersklasse von 18—21 Jahren wäre daher nur mit 3932, also geringer als die folgende von 21—25 Jahren belastet. Es ist dies darauf zurückzuführen, daß beim weiblichen Geschlechte der Höhepunkt erst in das Alter von 30—40 Jahren fällt.

Schließlich sei auf jene Straftaten zurückgekommen, bei welchen die deutsche Statistik unmittelbaren Aufschluß über den Rückfall

gibt, nämlich beim Diebstahl und Betrug. Hier zählt die Statistik entsprechend der strafrechtlichen Qualifikation die in wiederholtem Rückfall begangenen Straftaten besonders (es ist dies auch bei der Hehlerei der Fall, doch sind die Verurteilungsziffern zu geringfügig, so 1901 nur 34 oder 0.10 auf 100 000, um verwertet werden zu können). In der folgenden Zusammenstelluug sind die absoluten Zahlen (a) neben den Anteilen auf 100 000 Strafmündige (b) angeführt.

Es wurden verurteilt wegen	1882—1891		1892—1901	
	a	b	a	b
Einfachen Diebstahles	71 650	219	72 086	196
Einfachen Diebstahles in wiederholtem Rückfall	11 329	35	12 149	33
Schweren Diebstahles	7 747	24	9 463	26
Schweren Diebstahles in wiederholtem Rückfall	2 516	7·7	2 756	7·5
Betruges	13 250	41	19 908	54
Betruges in wiederholtem Rückfall	1 347	4·1	2 838	7·7

Es ergibt sich, daß die Anteile der Verurteilungen wegen Diebstahls in wiederholtem Rückfalle gesunken, dagegen jene wegen Betrugs in wiederholtem Rückfalle gestiegen sind. Rechnet man die Verurteilungen in wiederholtem Rückfalle bei beiden Straftaten zusammen, so ergibt sich eine allerdings nicht bedeutende Steigerung derselben von 46.8 auf 48.2. Nimmt man die absoluten Ziffern, so wurden im ersten Jahrzehnt jährlich 15 192, im zweiten 17 743, daher durchschnittlich um 2551 mehr wegen Diebstahls und Betrugs in wiederholtem Rückfalle verurteilt.

Die deutsche Kriminalstatistik (I. 32) führt bei Erörterung des gewerbsmäßigen Verbrechens aus, daß offenbar nur in einem kleinen Bruchteil der Fälle des wiederholten Rückfalls Gewerbsmäßigkeit vorliege. Es gehe dies insbesondere aus der verhängten Strafe hervor.

Im Falle der Begehung in wiederholtem Rückfalle wird der einfache Diebstahl und der Betrug mit Zuchthaus von 1 bis 10 Jahren, der schwere Diebstahl mit Zuchthaus von 2 bis zu 10 Jahren bedroht (§ 244 und 264 R. St. G.), und nur im Falle mildernder Umstände kann auf Gefängnis nicht unter 3 Monaten beim einfachen Diebstahl, 6 Monaten beim Betrug und 1 Jahr beim schweren Diebstahl herabgegangen werden. Die Rückfallsverjährung tritt in 10 Jahren ein (§ 245, 264).

Dies vorausgeschickt, sei das Ergebnis der Strafzumessung mitgeteilt.

Zahl der Fälle, in denen im Jahresdurchschnitt Zuchthaus verhängt wurde wegen	1882/86	1887/91	1892/96	1897/01
Einfachen Diebstahls in wiederholtem Rückfall	4214	3821	3464	3122
Schweren Diebstahls in wiederholtem Rückfall	1818	1539	1623	1386
Betruges in wiederholtem Rückfall . .	394	562	667	766

Es muß angenommen werden, daß in allen Fällen, in denen nicht auf Zuchthaus erkannt wurde, Verbrechertum im engeren Sinne nicht vorlag. Auch die Tatsache, daß gegen Jugendliche überhaupt die Zuchthausstrafe ausgeschloßen ist, ändert daran nichts, da bei Personen unter 18 Jahren ein Urteil über eingewurzelte Verbrechereigenschaft zum mindesten verfrüht wäre.

Die Höhe der verhängten Zuchthausstrafen geht aus folgender Übersicht hervor:

Von 100 Zuchthausstrafen waren in der Dauer von		unter 2 Jahren	2 bis unter 5 Jahren	5 Jahren und mehr
Einfacher Diebstahl in wiederholtem Rückfall	1882/86	71·3	26·5	2·2
" " " " "	1887/91	60·1	36·5	3·4
" " " " "	1892/96	61·7	34·8	3·5
" " " " "	1897/01	63·6	33·5	2·9
Schwerer Diebstahl in wiederholtem Rückfall	1882/86	16·4	65·5	18·1
" " " " "	1887/91	8·7	67·0	24·3
" " " " "	1892/96	10·2	67·7	22·1
" " " " "	1897/01	10·9	70·2	18·9
Betrug in wiederholtem Rückfall . . .	1882/86	53·5	40·0	6·5
" " " " . . .	1887/91	49·2	42·5	8·3
" " " " . . .	1892/96	52·8	40·6	6·6
" " " " . . .	1897/01	55·3	39·7	5·0

Was nun die Anwendung der Gefängnisstrafe anbelangt, so sind zur Klarstellung der Sachlage die Jugendlichen auszuscheiden und nur die gegen Erwachsene verhängten Gefängnisstrafen zu berücksichtigen. Dabei beschränke ich mich auf die Anführung der ausschlaggebenden Strafhöhen. Außerdem führe ich nur das Jahr 1901 an, indem ich bemerke, daß sich wesentliche Verschiedenheiten in den in der deutschen Kriminalstatistik gegenübergestellten Jahren 1894—1901 nicht ergeben.

Von 100 im Jahre 1901 gegen Erwachsene verhängten Gefängnisstrafen waren in der Dauer von	3 Monaten bis unter 1 Jahr	1 bis unter 2 Jahren	2 Jahren und mehr	Auf 100 Gefängnisstrafen entfiel. Zuchthausstrafen
Einfacher Diebstahl in wied. Rückfall	81.5	15.3	1.5	34.9
Schwerer Diebstahl in wied. Rückfall	9.1	73.9	17.0	121.0
Betrug in wiederholtem Rückfall	72.6	17.2	4.7	27.1

Das Verhältnis der in wiederholtem Rückfalle wegen Diebstahles (einfachen und schweren) und Betruges verurteilten zur strafmündigen Bevölkerung nach der Zahl der Vorstrafen wird durch die folgende Übersicht klargestellt. Sie zeigt vor allem, daß die Mehrzahl der Verurteilungen auf 2 oder 3 mal Vorbestrafte entfällt, zugleich ergibt sie aber auch ein ganz verschiedenes Bild beim Diebstahl und beim Betrug.

Auf 100 000 Strafmündige entfallen Verurteilungen wegen	Diebstahles nach Vorstrafen wegen Diebstahles, Raubes oder Hehlerei			Betruges nach Vorstrafen wegen Betruges		
	2—3	4 5	6 od. mehr	2 - 3	4—5	6 od. mehr
1882	32.8	9.1	3.8	2.1	0.4	0.1
1883	31.6	9.6	2.6	2.2	0.5	0.1
1884	30.9	9.4	2.7	2.3	0.6	0.2
1885	29.1	9.3	3.3	2.6	0.7	0.2
1886	27.6	9.6	3.7	2.7	0.8	0.3
1887	26.2	9.3	3.9	3.1	1.0	0.3
1888	24.1	8.6	3.7	3.0	1.1	0.4
1889	25.9	9.2	4.3	3.3	1.1	0.4
1890	25.5	8.9	4.2	3.3	1.1	0.5
1891	26.6	9.0	4.4	3.8	1 3	0.5
1892	29.9	9.7	4.9	4.1	1.3	0.5
1893	27.4	8.9	4.6	4.3	1.5	0.6
1894	27.6	9.2	4.5	4.4	1.7	0.7
1895	26.3	8.8	4 6	4.6	1 7	0 9
1896	26.2	8.9	4.6	4.7	1.8	1.0
1897	25.7	8.3	4.7	4.8	1.9	1.1
1898	26.0	8.9	5.1	5.2	2.0	1.3
1899	24.4	8.3	4.9	5.0	1.8	1.3
1900	23.9	8.4	4.9	5 3	2.0	1.2
1901	26.4	9.2	5.1	5.6	2.1	1.6

Ein sicherer Rückschluß vor diesen Anteilen auf die Anteile des gewerbsmäßigen Verbrechertums ist nicht gestattet. Die deutsche Statistik rechnet die dritte Klasse zu dem gewerbsmäßigen Verbrechertum, muß jedoch zugeben, daß auch aus den andern Klassen ein Teil demselben angehört. Ebensowenig läßt sich, wie dies die deutsche Statistik versucht, aus den Zuchthausstrafen ein sicherer Rückschluß ziehen. Gewiß ist, daß die vielfach verbreiteten Ansichten über die Höhe des gewerbsmäßigen Verbrechertums und sein Anwachsen falsch sind. Von Interesse ist auch, wie sich das Verbrechertum allmählich, wenn auch in verhältnismäßig geringem Umfange dem Betruge zuwendet. Hier ist in allen 3 Klassen ein stetiges, wenn auch mit Rücksicht auf die Zahl nicht bedrohliches Steigen wahrzunehmen.

Während der Anteil der verfügten Zuchthausstrafen auf 100 000 Strafmündige beim Diebstahl im wiederholten Rückfalle in den Jahren 1882—1901 von 84 auf 71 gesunken ist, ist er beim Betruge im wiederholten Rückfalle von 0.35 auf 1.18 gestiegen.

Im allgemeinen kommt die deutsche Kriminalstatistik mit Recht zum Schluß, daß ein Schluß aus dem Anwachsen der Verurteilungsziffern auf die Ausbreitung des gewerbsmäßigen Verbrechertums unzulässig sei.

Besprechungen.

a) Von Hans Groß.

1.

Dr. Joseph Heimberger, Professor in Bonn: Zur Reform des Strafvollzugs. Leipzig, A. Deichert, 1905.

Den Anhängern der Deportation als Strafe ist im Verf. ein starker Helfer erstanden. So wie alles, was Heimberger schreibt, so ist auch die vorliegende Schrift: kurz, fix, klar und überzeugend. Er geht aus von den heute in allen Händen befindlichen Schriften von Leuß, Auer, Treu usw., zählt die von diesen Schriftstellern hervorgehobenen Mängel des Strafvollzuges auf, bespricht das warm geschriebene Buch von Casimir Wagner und die Abhandlung von Robert Schmölder, die er, ihren Anschauungen nach, als aus dem ersten Teil des 18. Jahrhunderts stammend datiert. Nach eingehender Erörterung über Zweck und Aufgabe der Strafe, die unvermeidlichen Härten der Einzelhaft und die Schäden, welche die gemeinsame Haft mit sich bringt, kommt Heimberger zu der Überzeugung, daß nur die Strafverschickung helfen kann. Wie sehr ich dem Verf. zustimme, brauche ich nicht zu wiederholen, ich verweise auf das von mir diesfalls schon oft Gesagte.[1])

2.

Dr. Ewald Stier, Oberarzt im 2. Garde-Rgt. z. F.: Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung. Eine psychologische, psychiatrische und militärrechtliche Studie. Halle, Carl Marhold, 1905 (Aus den Jurist. psych. Grenzfragen von Finger, Hoche und Breßler. II. Bd. Heft 3/5).

Die gute und moderne Arbeit verlangt, daß die Strafe auch in der Armee nicht eine Sühne und Vergeltung sei, sondern helfe, militärischen Geist und Manneszucht zu erhalten; es wäre zu unterscheiden, ob die Flucht ehrloser Gesinnung entspricht, für unerlaubte Entfernung seien milde Strafen, am besten Disziplinarstrafen zu verhängen; es sei das Institut der mildernden Umstände aufzunehmen, bloß eine oberste Strafgrenze aufzustellen und die Leute müßten psychologisch studiert und psychiatrisch untersucht werden.

Die Schrift ist sehr ernst zu nehmen und genau zu überlegen.

---

1) Vergl.: Hans Groß: Zur Deportationsfrage (Allg. Oest. Ger.-Ztg. vom 18. Juli 1896, Nr. 29), dann Besprechung des Buches von Dr. Korn (dieses Archiv Bd. I., p. 343) und „Gesammelte kriminalistische Aufsätze", Lpzg. 1902, p. 64 u. 322. Endlich: „Degeneration und Strafrecht" (Schluß) in der Festnummer der Allg. Öster. Ger.-Ztg. September 1901.

3.

Gräfin Gisela von Streitberg: Das Recht zur Beseitigung keimenden Lebens. § 218 des Reichsstrafgesetzbuches in neuer Beleuchtung. Oranienburg-Berlin, Wilh. Möller, ohne Jahresangabe.

Man liest den Titel des Büchleins recht nachdenksam: eine Aristokratin bespricht das Recht zur Beseitigung des keimenden Lebens! Sie kommt zu elf Grundsätzen, deren wichtigste sind, daß dem Foetus erst Schutz zu gewähren ist, wenn er bereits Lebenszeichen gegeben hat; Versuch (Verf. sagt „beabsichtigte Fruchtabtreibung") sei straflos; eine „etwaige" Anklage wäre nur vom „zivilrechtlichen Standpunkte aus zu erheben" (?); anonyme Angeberei sei unberücksichtigt zu lassen; die erlaubten Mittel zur Verhütung der Empfängnis sind zu verbreiten; Kastration ist bloß bei Zustimmung der zu Operierenden gestattet usw. Die Schrift ist gut gemeint, aber mit mangelhaften Kenntnissen verfaßt.

4.

Dr. August Köhler, Privatdozent der Rechte an der Universität München: Die Strafbarkeit bei Rechtsirrtum. München, C. H. Beck, 1904.

Die äußerst heikle und schwierige Frage der Strafbarkeit des Rechtsirrtums findet vorliegend eine höchst sorgsame, gewissenhaft überlegte, strafpolitisch maßgebende Untersuchung. Sie geht darauf hinaus, daß im Deutschen Reichsstrafgesetzbuche keine diesfalls ausnahmslose Regel aufgestellt werden wollte, es seien überhaupt nur schuldhafte Handlungen bedroht und es müsse bei jedem Deliktsbestand jedesmal selbständig erhoben werden, ob das Delikt vorliegt, wenn der Täter bestimmte Begriffe oder Rechtsverhältnisse nicht gekannt hat. Die leitenden Gesichtspunkte, das historische Moment und eine vergleichende Zusammenstellung wird in interessanter Weise gegeben.

5.

Paul Krükmann, o. ö. Prof. d. Rechte in Münster i. W. Rechtsatlas. 2. verm. Aufl. der Anschauungsmittel f. d. Rechtsunterricht. Herausgegeben unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Friedrichs in Dortmund: 4. Tausend. Leipzig, Dietrichsche Verlagsbuchhandlung, 1905.

Die „Anschauungsmittel für den Rechtsunterricht" sind unter dem neuen, handlichen Titel „Rechtsatlas" erschienen (2. Aufl., 4. Tausend) und es muß mit Genugtuung begrüßt werden, daß dieses ausgezeichnete Hilfsmittel für den Unterricht so rasch die verdiente Verbreitung gefunden hat. Prozeßakten sind fortgeblieben, dafür Grundbuchsmuster eingeschoben, die Stoffanordnung wurde vielfach bequemer vorgenommen, im übrigen aber das bewährte Alte beibehalten. Die Ausstattung ist musterhaft.

Ich kann mich nur Punkt für Punkt auf das bei Besprechung der ersten Auflage Gesagte (Bd. IV p. 358 dieses Archivs) beziehen und füge den Wunsch bei, daß wir für Österreich eine Sonderausgabe bekommen möchten.

6.

Dr. jur. Eduard Wüst: Die sichernden Maßnahmen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Zürich, Albert Müller, 1905.

Wenn Karl Stooß sich eines neuen Buches so warm annimmt, wie er es mit dem von E. Wüst getan hat (dieses Archiv Bd. XVII p. 380), so ist dies allein eine Aufforderung, sich dasselbe sehr genau anzusehen und daraus zu lernen. In der Tat haben wir es hier, wie Stooß andeutet, mit einem ausgesprochen kriminalpolitischen Talente zu tun. Der Verf. ist sichtlich ein junger Mann, der aber keine Spur des Anfängers oder Dilettanten zeigt, und mit der kühlen Nüchternheit des alterfahrenen, theoretisch wohlgebildeten Praktikers zu uns spricht. Alles ist sorgsam überlegt, ehrlich durchdacht und von weitausschauender Bedeutung. Es ist auch der Titel viel zu enge gefaßt; er spricht bloß vom Schweizer Entwurf, in der Tat behandelt das Buch aber nicht nur die sichernden Maßnahmen überhaupt, sondern alle Begriffe, die mit diesen so überaus wichtigen Einrichtungen verbunden sind, historisch, kritisch und vergleichend in interessanter, überall belehrender Weise.

Wenn ich mir erlaube, auf das Buch nochmals zurückzukommen, obwohl es Karl Stooß besprochen hat, so will ich diesen wahrhaftig nicht ergänzen, sondern nur rein subjektiv einige Momente anführen, über die ich Ed. Wüst bei einer sich ergebenden Gelegenheit sich äußern hören möchte. Es sind dies Zweifel, nicht Ausstellungen, Fragen und nicht gegenteilige Behauptungen, aber wie ich glaube wichtig, und so soll man Wüst darüber sich vernehmen lassen.

1. Der Fall Jollis (pag. 11), bei welchem eine Frau nicht wegen Anstiftung zum Morde verurteilt werden konnte, weil man den angestifteten, wenig zurechnungsfähigen Gatten nur ob Todschlags verurteilen wollte, ist nicht deshalb verunglückt, weil es keine „mildernden Umstände“ gab, sondern weil stets Schwierigkeiten entstehen, wenn der Angestiftete etwas anderes tut, als der Anstifter sagte (Exzeß usw.); z. B. Anstiftung zu Diebstahl: Täter begeht Raub — Anstiftung zu Raub: unmittelbarer Täter begeht Diebstahl. Hier bleiben dieselben Schwierigkeiten wie bei Jollis Fall, der Mangel der „mildernden Umstände“ trägt hieran keine Schuld.

2. Bei der Frage der „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ wurde das wichtige Moment des Maßes nicht berührt, und es wäre interessant gewesen, wenn sich Verf. diesfalls ausgesprochen hätte. Sobald man nämlich überhaupt von einer „Verminderung“, also einer Quantitätsänderung, auch im gemeinen Leben, spricht, ist die logisch notwendige Frage dazu: „um wieviel?“ Es ist nun zu befürchten, daß vom Arzte zur Beantwortung dieser Frage der einzige bis jetzt bekannte Maßstab: die Entwicklung eines Kindes, herangezogen werden wird; das kann aber zu bedenklichen Mißverständnissen Anlaß geben. Der Arzt wird also etwa sagen: „Dieser vermindert Zurechnungsfähige steht ungefähr auf dem Standpunkte eines zehnjährigen Kindes“. Dieser Vergleich ist unter allen Umständen unzulässig, da einerseits das Kind in der Entwicklung begriffen ist, der „vermindert Zurechnungsfähige“ aber seine Entwicklung schon abgeschlossen hat — wir haben also inkommensurable Größen vor uns. Andrerseits ist aber auch die Entwicklung bei Kind und „vermindert Zurechnungsfähigem“ sachlich verschieden: das Kind hat vielleicht ganz richtige Eigentumsbegriffe, aber

keine, welche sexuelle Fragen betreffen — beim „vermindert Zurechnungsfähigen“ ist es vielleicht gerade umgekehrt. Der Maßstab mit dem Kinde ist also entschieden nicht anwendbar, haben müssen wir aber diesfalls einen — gibt es keinen anderen?

3. Ich möchte nicht behaupten, daß Österreich im § 46 St.G. von 1852 die „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ kennt (p. 18). Allerdings spricht die lit. a davon: „wenn der Täter .... schwach an Verstand ist“ — aber dies wird als mildernder Umstand bezeichnet, und diese sind essentiell etwas anderes als verminderte Zurechnungsfähigkeit. Nach österreichischem Recht ist in einem solchen Falle der Täter vollkommen zurechnungsfähig, er wird nur milder bestraft. Im Ergebnis kommt es allerdings auf dasselbe heraus, aber Auffassung und Tendenz ist eine völlig andere, wenn man vom Maße der Zurechnung und dem Maße der Strafe spricht. Eine andere Frage wäre die, ob das österreichische St.G. mit der genannten lit. a § 46 nicht in, ich möchte fast sagen naiver Weise das Richtige gefunden hat; bei dem weitgehenden Milderungsrechte des österreichischen Gesetzes kann mit der genannten Gesetzesstelle in einfacher Weise alles erreicht werden, was durch die umständlichen und schwer zu handhabenden Bestimmungen über „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ auch nicht besser bezweckt zu werden vermag.

4. Die Frage des psychiatrischen Wissens beim Juristen (p. 22) ist nicht allzuschwer zu lösen: der Jurist muß soviel von Psychiatrie verstehen, daß er weiß, wann er den Arzt zu fragen hat — es ist dies ohnehin eine reichliche Menge —, frägt er ihn aber, so hat er sich der besseren Einsicht des Gefragten nicht zu verschließen; im Durchschnitt kommt man in allen Fällen besser draus, wenn man dem glaubt, der die Sache gelernt hat, als wenn der Recht behält, der nichts davon versteht.

5. Die so überaus schwierige und in ihren Entscheidungen folgenschwere Frage der Unverbesserlichen kann nicht sorgfältig genug erwogen werden, und so glaube ich, daß auch die Grundfrage: ob es überhaupt Unverbesserliche gibt — erledigt werden muß, da auf ihr alle Entschließungen beruhen, die man über die Unverbesserlichen fällt. Ich habe einmal — ich weiß durchaus nicht wo — genauer ausgeführt, daß es absolut „Unverbesserliche“ in unserem Sinne nicht geben kann: gebt dem Hochverräter die Verfassung, die er erstrebt, dem Gewohnheitsdieb Reichtum, dem Notzüchter einen Harem und dem Landstreicher auf Lebenszeit ein Cooksches Weltreisebillet — sie alle sind nicht bloß gebessert, sondern überhaupt gut, sie begehen ihre „unverbesserlich“ geübten Gewohnheitsverbrechen sicher nicht mehr, und zwar deshalb, weil man ein bestimmtes „Mittel“ sie zu bessern, angewendet hat. Natürlich können wir alle die genannten Mittel nicht anwenden, aber es ist doch gezeigt, daß es Mittel zur Besserung gibt, daß die Leute nicht absolut unverbesserlich sind und daß wir nur nicht die zu leistenden Mittel haben und anwenden können. Diese Überlegung führt aber nun wieder zur Annahme, daß es vielleicht doch anwendbare Mittel gibt, die auch Unverbesserliche bessern könnten, die uns nur augenblicklich nicht einfallen, oder die man nicht versuchen will — sagen wir z. B. Deportation. —

7.

Dr. Alois Zucker, Hofrat und ord. Professor des Strafrechts an der k. k. böhmischen Universität in Prag: Ueber die Strafe und Strafvollzug in Übertretungsfällen. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform in Oestreich. Wien 1905. Moritz Perles.

Die sorgfältig und überlegsam geschriebene Arbeit wurde veranlaßt durch eine Arbeit Dr. Ginsbergs, sie ist aber auch ihrem Wesen nach eine Gegenschrift zu v. Liszts Ansicht, daß sich die kurzzeitigen Freiheitsstrafen durch bedingte Verurteilung ersetzen lassen.

Verfasser geht von der Voraussetzung aus, daß (in Übertretungsfällen) zu viel gestraft wurde, wodurch eine in vielen Richtungen nachteilige Überfüllung der Haftlokalitäten einträte. Es könnte z. B. das Betteln wieder der Ortspolizei überlassen werden; die schlechten Erfahrungen früherer Zeit und die zweifellos große Einschränkung des Landstreichertums seit seiner Bestrafung durch die Gerichte sprechen allerdings nicht für diese Auffassung, zumal eine strenge Scheidung von Landstreicherei und „einfachem Bettel" nicht durchführbar ist.

Außer Verringerung der Zahl der Strafurteile verlangt Verfasser noch Abkürzung der Strafzeit und Verschärfung derselben namentlich durch Arbeitszwang; theoretisch hat Verfasser diesfalls sicher recht, aber praktisch hat es da große Schwierigkeiten. Ist es schon kaum möglich, in den großen Strafanstalten Arbeit zu finden, obwohl die Leute hier auf bestimmte Leistungen abgerichtet werden können, so daß mit Lieferanten Verträge geschlossen werden können, so versagt dieser Wunsch bei kurzen Strafen völlig. Auch heute war man nach dem Gesetze verpflichtet, für die Sträflinge Arbeit zu suchen, man fand sie aber nur ausnahmsweise, und niemand sagt uns, welcher Art diese Arbeit sein soll und woher sie zu nehmen wäre. —

Im weiteren Verlaufe erklärt sich Verfasser als Anhänger der bedingten Verurteilung (allerdings neben den übrigen Strafen), und so sehr man ihm diesfalls zustimmen muß, so sehr darf man sich gegen die Begründung äußern, die bedingte Verurteilung sei schon deshalb gut zu heißen, weil sie rasch populär wurde; auch das Geschworeneninstitut war einmal sehr populär, und heute tritt doch niemand ernsthaft mehr dafür ein.

Nach eingehender und sehr lehrreicher Besprechung der bedingten Verurteilung, der Verfasser den Vorzug vor bedingter Begnadigung gibt, bespricht er die weiteren Ersatzmittel der kurzzeitigen Strafmittel: Verweis (allein mit Friedensbürgschaft), Arbeit ohne Einsperrung, Hausarrest und Geldstrafe. Bezüglich der zwei letzteren Strafen habe ich mich wiederholt nachdrücklich gegen die Geldstrafe und eingehend für möglichst ausgedehnte Anwendung des Hausarrestes ausgesprochen, und obwohl seither viel Zeit vergangen ist [1]), so bin ich doch noch derselben Meinung und glaube, daß der Geldstrafe kein oder nur sehr geringer Raum, dem Hausarrest aber der größte gewidmet werden sollte.

1) Jurist. Blätter vom 2. November 1874 No. 47 „Die Geldstrafe im Entwurf des neuen öster. Strafgesetzes" und „allgem. öster. Gerichtszeitung" vom 15. Februar 1896 No. 7 „neunundzwanzig Thesen zum künftigen Strafgesetzentwurf" (vergl. ges. kriminalistische Aufsätze p. 11 u. 46, Lpzg. F. C. W. Vogel 1902.)

Zum Schlusse stellt Verfasser sein Strafensystem für Übertretungen zusammen. Ich gebe zu, daß es im Einzelnen vortrefflich durchdacht und überlegt ist, im ganzen ist es für die Praxis zu kompliziert. Jedenfalls wird die Arbeit Zuckers eingehend berücksichtigt und studiert werden müssen.

8.

Camillo Windt, k. k. Polizeirat in Wien und Siegmund Kodicek, Magistratssekretär in Wien: Daktyloskopie, Verwertung von Fingerabdrücken zu Identifizierungszwecken. Lehrbuch zum Selbstunterricht für Richter, Polizeiorgane, Strafanstaltsbeamte, Gendarmen usw. Mit 79 Textillustrationen, 15 Tafeln und 2 Beilagen. Wien und Leipzig, W. Braumüller 1904.

Die so überaus wichtige Frage der Daktyloskopie hat in dem vorliegenden Lehrbuche eine ausgezeichnete, klare, leicht verständliche und doch durchaus wissenschaftliche Behandlung gefunden. Das System beruht auf den bewährtesten Lehren von Galton, Henry und Vucetich, behandelt die Frage theoretisch und in ihrer praktischen Verwertung und verdient das sehr schön ausgestattete Buch die weiteste Verbreitung; namentlich müssen alle Polizeibehörden den Verfassern zu lebhaftem Danke verpflichtet sein.

9.

Dr. jur. Hermann Lucas, wirkl. Geh. Oberjustizrat und Ministerialdirektor, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Ratgeber für jüngere Praktiker. Erster Teil. Das formelle Strafrecht. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1905. Verlag von Otto Liebmann, Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

Ich beziehe mich auf das über dieses ausgezeichnete Buch in der Besprechung Bd. IX, S. 248 Gesagte und freue mich, daß so rasch eine zweite Auflage nötig wurde; dem Werke ist im Interesse der Sache die denkbar größte Verbreitung zu wünschen. Wertvolle Bereicherung hat die zweite Auflage durch zwei Kapitel (Privat- und Nebenklage) sowie über die Strafvollstreckung erhalten.

10.

Dr. R. Frank, Professor in Tübingen, Dr. G. Roscher, Polizeidirektor in Hamburg und Dr. H. Schmidt, Oberstaatsanwalt in Mainz: Der Pitaval der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle. Leipzig, C. L. Hirschfeld. 1905. Bd. II. Heft 1.

Der zweite Band dieser wichtigen und dankenswerten Sammlung führt sich mit drei Schilderungen vortrefflich ein. Die erste, „eine internationale Diebesbande“ vom Landrichter Dr. Nöldeke in Hamburg stellt das Treiben einer Bande von Italienern dar, die ihren Mitmenschen mit unglaublicher Leichtigkeit große Summen abnahmen; psychologisch sehr gut geschildert ist darin die namenlose Leichtgläubigkeit und Harmlosigkeit der Beschädigten, die uns auch für andere Fälle lehrt, daß in dieser Richtung einfach

alles möglich ist. — Der zweite Fall, äußerst frisch und anregend geschrieben: „ein Alibi“ vom Staatsanwalt Amschl in Graz schildert eine der so gefährlichen „Brandstiftungen auf Distanz“. Der dritte Fall, „Tränenreiche Weihnachten“ von Staatsanwalt Ertel in Hamburg ist deshalb, weil er den seinerzeit vielbesprochenen Mord an dem dreijährigen Albert Sch. (22. Dec. 1901) durch den zwölfjährigen Knaben (bezeichnet mit Salm.) aktenmäßig, klar und mit interessanten psychologischen Ausblicken wiedergibt. Bezüglich des letzten Falles will ich bemerken, daß ich an das von Salm. immer wieder angegebene Motiv zum Morde nicht glauben kann. Salm. hatte sich an dem kleinen Albert Sch. sittlich vergangen, das Kind drohte, es werde dies seiner Mutter sagen — deshalb, aus Furcht verraten zu werden, habe er das Kind in das Wasser gestoßen, obwohl er weder das Kind, noch seine Mutter kannte, und er auch diesen beiden ganz unbekannt war! Da war Furcht vor Anzeige kein Motiv zu einem, durch längere Zeit überlegten Morde — es dürften saditsische Motive im Hintergrunde, halb unbewußt für Salm. — gewirkt haben.

11.

Dr. jur. Hans Lohmeyer: Das Wesen der Begünstigung. Eine strafrechtliche Studie. Breslau, Verlag von M. u. H. Marcus. 1904.

Nach einem übersichtlichen geschichtlichen Teil[1]) kommt ein dogmatischer Teil, der die Begünstigung als nachfolgende Teilnahme behandelt und dartut, daß sie dies nicht ist und selbständige Behandlung verlangt. Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß der Mischtatbestand der Begünstigung zu trennen ist, daß die echte Begünstigung (samt der falschen Strafanzeige usw.) zu den Verbrechen gegen die staatliche Rechtspflege gehört und daß die sachliche Begünstigung und Partiererei als Hehlerei zusammenzufassen ist.

12.

Dr. Paul Drews, Professor der Theologie in Gießen: Die Reform des Strafrechts und die Ethik des Christentums. Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1905.

Mit höchst anerkennenswerter Kenntnis der herrschenden und in Betracht kommenden strafrechtlichen Lehren und mit strengster Objektivität untersucht Verfasser, wie sich die klassische Schule und die moderne zu den Lehren des Christentums stellt, eigentlich: welche den höheren ethischen Wert besitzt. Er kommt zu dem Schlusse, daß der Vergeltungsgedanke zwar sittlichen Wert und erziehliche Bedeutung besitzt, daß aber dieses System nicht das mit der christlichen Ethik allein harmonierende sei, ja der Vergeltungsgedanke setze sich mit ihr zuletzt in Widerspruch; Vergeltungs- und Zweckstrafe dürfe nicht gegenübergestellt werden, und die Hauptten-

1) Es fällt auf, daß Verfasser bei Besprechung des öster. Teiles die speziell öster. „Teilnehmung“ mit Teilnahme verwechselt, unsere „Vorschubleistung“ übersehen zu haben scheint und die §§ 109, 112, 116, 120, 196 u. 465 des Oest. Str.-G. ignoriert.

denzen der neuen Schule: zu bessern und zu erziehen seien vom Christen mit Freude anzunehmen. — In dem gelehrten Verfasser ist der jungdeutschen Kriminalistenschule zweifelsohne ein erwünschter Helfer geworden.

13.

Emil Mager, beeid. Sachverständiger im Schriftfach bei den k. k. Gerichten in Graz: Schriften- und Urkundenfälschung und deren Erkennung. Wien 1905, Moritz Perles.

Die in der kleinen, gut geschriebenen Arbeit behandelten Fragen sind für den Kriminalisten so außerordentlich wichtig, daß sie nicht eingehend genug erörtert werden können, und wenn das Thema auch schon mehrfach untersucht wurde, so ist eine so klare, verständliche und übersichtliche Besprechung der schwierigen in Betracht kommenden Fragen für Sachverständige und Kriminalisten gleich wertvoll.

14.

Dr. Karl Binding, ordentl. Professor der Rechte in Leipzig: Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Zweiter Band. Erste und zweite Abteilung. Schluß des Werkes mit Register für den zweiten Band. Leizig, Wilh. Engelmann. 1905.

Mit diesen zwei stattlichen Bänden ist das bedeutende Werk zu Ende gebracht. Was wir an diesem Standard work besitzen, braucht nicht gesagt zu werden, das weiß jeder Kriminalist; wie sich aber die zweite Auflage von der ersten unterscheidet, das kann in wenig Worten nicht auseinandergesetzt werden, Binding hat es im „Vorwort“ genau dargestellt. Wir danken dem Meister für das schöne Geschenk und wünschen ihm gedeihliche Arbeit bei der Rückkehr zu seinem eigentlichen Gebiete.

15.

W. A. Bonger, Docteur en droit: Criminalité et conditions économiques. G. P. Tierie, Editeur Amsterdam. 1905.

Das großzügig angelegte Werk ist zwar französisch geschrieben, es kommen aber auch Deutsch, Englisch und Italienisch ausgiebig in Verwendung, so daß jede einseitige Auffassung ausgeschlossen wird. Vorerst werden eingehend die vormodernen Autoren besprochen, dann die Statistiker, die italienische Schule, die Franzosen (l'ecole du milieu: Lacassagne, Tarde, Corre, Manouvrier — auch A. Baer findet hier Raum); ihnen folgen die Bio-Soziologen (Prins, Morrison, Liszt, Naecke, Ellis und Wright), die Spiritualisten und die dritte Schule (zu der auch Bebel und P. Hirsch gezählt sind).

Im zweiten Teil wird besprochen: I. das herrschende ökonomische Prinzip und seine Folgen (die sozialen Bedingungen der verschiedenen Klassen; die Beziehungen (rapports) des Geschlechtes und der Familie; der Alkoholismus und Militarismus. II. Die Kriminalität (Allgemeines, ökonomische Verbrechen, sexuelle Delikte, Verbrechen aus Rache und aus politischen Gründen, pathologische Delikte).

Verfasser gelangt zu dem Schlusse, daß die ökonomischen Bedingungen in der Ätiologie des Verbrechens einen viel wichtigeren Platz behaupten, als ihnen in der Regel eingeräumt wird. — Den außerordentlich scharfsinnigen und anregenden Ausführungen des Verfassers folgt man mit größtem Interesse; ich glaube nur, daß man in Zukunft die Frage erst dann sicherer erörtern wird, wenn man sie viel tiefer faßt und das Verbrechen nicht als soziale Erscheinung ansieht und nicht mehr bloß fragt: „warum handelt ein Mensch egoistisch" (der Drehpunkt in der Anschauung des Verfassers) — sondern wenn man davon ausgeht, das Verbrechen als psychologische Erscheinung anzusehen.

16.

Juristisch psychiatrische Grenzfragen. Herausg. von Finger, Hoche und Bresler, II. Bd., Heft 6. Enthält: „Die Reform des Verfahrens im Strafprozeß" von Prof. Mittermaier in Gießen, und „Die Forschungen zur Psychologie der Aussage" von Prof. Sommer in Gießen. Halle a. S., C. Marhold. 1905.

Prof. Mittermaier stellt in klarer und abgerundeter Form seine Reformvorschläge zusammen: Gestaltung der Voruntersuchung durch Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei; Einschränkung des Legalitätsprinzipes, Vermehrung der Stellen der Staatsanwälte (da die Untersuchungsrichter wegfallen), Beistellung eines Verteidigers bei jeder Verhaftung, Einschränkung der Untersuchungshaft, Überleitung der Vorerhebungen ins Hauptverfahren durch Überreichung der Anklage.

Beim besten Willen kann ich die Vorteile dieser Vorschläge nicht einsehen. Daß die Untersuchungshaften nach Tunlichkeit eingeschränkt und der Beschuldigte so gut wie möglich verteidigt werden soll, das bezweifelt niemand und wird allseitig angestrebt, obwohl die obligatorische Verteidigung jedes Verhafteten praktisch viele Schwierigkeiten hätte: bezahlt der Staat die Verteidiger gut, so kostet dies mehr, als er zu zahlen bereit ist, bezahlt er sie aber nicht oder pauschaliter und schlecht, so wird auch die Leistung pauschaliter und schlecht sein, es ist dann gar nichts gewonnen.

Ebenso wenig Nutzen verspreche ich mir, wie schon oft auseinandergesetzt, davon, daß nun der Staatsanwalt statt des Untersuchungsrichters die Erhebungen macht: nach einigem Hin- und Herschwanken würde der Unterschied doch nur darin bestehen, daß man dann „Staatsanwalt" und nicht „Untersuchungsrichter" sagt.

Ganz unverständlich bleibt mir zweierlei: Punkt 6: „Abschluß der Vorerhebungen und die Überleitung ins Hauptverfahren" — wie da vorgegangen werden soll, begreife ich nicht. Und weiter: wie und wo sich der Vorsitzende die zur Leitung der Verhandlung doch unerläßliche Kenntnis des Sachverhaltes erwirbt, bleibt mir völlig unerfindlich; im Punkt 1 heißt es: „Die Erhebungen des Staatsanwalts dienen nicht für die Vorbereitung der Richter in der Hauptverhandlung". Zum Punkt 2 wird verlangt, daß der Richter bloß Verhaftungen, sonstige Zwangsmaßregeln und die vorwegzunehmenden Beweisaufnahmen vorzukehren hat, und nach Punkt 3 behält der Staatsanwalt seine Vorerhebungen in der Hand und legt der Anklage bloß die (ebengenannten wenigen) richterlichen Protokolle bei; die Anklage ent-

hält aber bloß Beweispunkte, nicht die Beweisergebnisse, „die nur zu leicht die Richter voreingenommen machen“. Hiernach bekäme der Vorsitzende nichts als die Anklage, einen Verhaftbefehl, einen Vorführungsbefehl für einen renitenten Zeugen und etwa ein Protokoll über einen Lokalaugenschein. Und damit soll er die Verhandlung leiten? Ja wenn ein Prozeß darin bestände, daß behauptet wird: der A hat dies und jenes getan — drei Zeugen sagen ja, zwei Zeugen nein — fertig. Aber so lauten nur die allerwenigsten Prozesse, und die meisten sind verwickelt genug. Ich möchte in dem langen Streite nur endlich erreichen, daß nicht immer bloß vom Vorverfahren gesprochen, sondern einmal auseinandergesetzt wird, wie man sich die Hauptverhandlung auf Grund der neuen Methode vorstellt: nicht mit allgemeinen Worten, sondern eingehend und namentlich vom Standpunkte der Leitung der Verhandlung aus. Ich würde nur wünschen, daß sich einer der Vertreter der neuen Vorerhebungen einmal zu einer etwas komplizierten Hauptverhandlung ins Auditorium setzt, dem Verhandlungsleiter genau zusieht und es sich dann lebhaft vorstellt, wie dies später möglich wäre, wenn wir Vorerhebungen neuen Systems hätten.

Hochinteressant sind die Darstellungen Sommers über die neuen Forschungen in Bezug auf die Aussage, da der berühmte Psychiater mit großer Schärfe die Kriterien der normalpsychologischen Vorgänge hervorhebt. —

---

b) Von Ernst Lohsing.

17.

Stefan Großmann, Österreichische Strafanstalten. 1.—5. Tausend. Wiener Verlag. Wien und Leipzig, 1905 (kl. 8°, 154 Seiten).

Eine Schrift, die uns in die Art des Vollzugs der Freiheitsstrafe Einblick gewährt, ist stets mit Freude zu begrüßen, gar bei uns in Österreich, wo die ins Gebiet der Gefängniskunde einschlagende Literatur ziemlich gering ist. Die Schrift von Großmann zeichnet sich dadurch aus, daß sie eine interessante Zusammenstellung von Einzelbeobachtungen bietet, Beobachtungen einzelner Strafanstalten der Oberlandesgerichtsprengel Wien und Prag und Beobachtungen mancher Einzelheiten innerhalb dieser Anstalten. Nur eine Anstalt schildert Großmann auf Grund der Mitteilungen eines ehemaligen Sträflings; das ist die Strafanstalt Karthaus in Böhmen. Die anderen Anstalten — Garsten, Pankraz bei Prag, Stein, Göllersdorf und die beiden Weiberstrafanstalten Neudorf bei Wien und Řepy bei Prag — hat der Verfasser selbst besucht.

Die Ergebnisse, zu denen er gelangt, sind keineswegs erfreuliche zu nennen. Wollte man sich darüber hinwegtrösten, daß Großmann „nur“ Laie ist, wäre dies ein arger Fehler. Denn in Sachen des Strafvollzugs sind leider auch die meisten Juristen Laien, und wie viele Strafrichter mag es geben, die niemals eine Strafanstalt gesehen haben! Dann ist es freilich kein Wunder, wenn einem die Sache spanisch oder gar portugiesisch vorkommt.

Das, woran der österreichische Strafvollzug am meisten krankt, ist der Mangel an Einheitlichkeit. Großmann zeigt uns, wie verschieden nach

Qualität und Quantität die Sträflingskost, wie verschieden die Sträflingsarbeit, wie verschieden — fast wäre man auch hier versucht, zu sagen: nach Qualität und Quantität — die Disziplinarstrafen in den verschiedenen Strafanstalten sind. Gerade die Sträflingskost ist ein sehr wunder Punkt, wenn man an der Hand der statistischen Daten des Vorworts sieht, daß 1878 noch 773,139 Gulden und 1894 nur noch 519,840 Gulden an Verpflegskosten verausgabt wurden, wobei noch zu bedenken ist, daß weder die Zahl der Sträflinge, noch die Preise der Lebensmittel eine Abnahme erfahren haben.

All dies in populärer Form weiteren Kreisen mitgeteilt zu haben, ist unter allen Umständen eine verdienstvolle Leistung. In allem können wir freilich Großmann nicht zustimmen. Dies gilt z. B. hinsichtlich seiner Erörterung über die Arbeitslöhne, wobei er es unbillig findet, daß auch die „Lebenslänglichen" nur die Hälfte des Lohnes für Nebengenüsse verwenden dürfen, während die andere Hälfte, die sonst beim Strafaustritt ausgefolgt wird, hier für die Erben abfällt. Der Verfasser scheint hier eben zu übersehen, daß es doch nicht angeht, durch Zuweisung des ganzen Lohnes für Nebengenüsse den schwereren Verbrecher günstiger zu stellen als den minder schweren. Ferner wird die Kumulierung mehrerer Disziplinarstrafmittel gerügt; gewiß ist sie überflüssig, aber mit Rücksicht auf eine wohl analog anwendbare Bestimmung des Strafgesetzes meines Erachtens nicht unzulässig.

Besonderer Beachtung sei schließlich das letzte Kapitel „Karthaus" empfohlen, dessen Zustände nach den Mitteilungen eines gewissen Töpfl geschildert werden, welcher 1878 zum Tode verurteilt, dann begnadigt wurde und nach 26 Jahren Kerkerhaft nach wie vor seine Unschuld beteuert. Großmann hat die Schicksale dieses Mannes zum Gegenstand eines interessanten Aufsatzes in der Wiener „Arbeiter-Zeitung" und eines Vortrags in der „Kulturpolitischen Gesellschaft" in Wien gemacht; über dieser Sache lagert ein Dunkel, dessen Zerstreuung höchst wünschenswert wäre. Interessant aber ist es, diesen ehemaligen Sträfling gewissermaßen selbst zu vernehmen.



Am 24. April 1905 starb in Graz unser verehrter Mitarbeiter, Regierungsrat Dr. Karl Hiller, o. ö. Professor des Strafrechts an der Universität in Graz. Er war am 3. Januar 1846 in Würzburg geboren, studierte, promovierte und habilitierte sich in Heidelberg und wurde 1875 zum Professor in Czernowitz, 1898 in Graz ernannt. Karl Hiller genoß ob seiner wissenschaftlichen Bedeutung, als ausgezeichneter Lehrer und vortrefflicher Kollege allgemeines und großes Ansehen. Er schrieb: „Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung im Begriffe des Vergehens der Widersetzlichkeit“ (Würzburg 1873), „Über die neueste Bewegung in der strafrechtlichen Prinzipienlehre“ (Rektoratsrede, Czernowitz 1885), „Zur Irrtumsfrage beim Widerstande gegen die Staatsgewalt“ (Gerichtssaal, 1874), „Referat über den beendigten Versuch und den freiwilligen Rücktritt vom Versuch nach österreichischem Recht“ (Verhandlungen des Deutschen Juristentages, 1876), „Zur Versuchslehre des österreichischen Strafrechts“ (Grünhuts Zeitschrift, 1878), „Zur Frage des Strafschutzes der Eisenbahnen“ (Österreichische Eisenbahnzeit. 1880), „Über den gegenwärtigen Stand der Lehre von der Konkurrenz der Delikte“ (Gerichtssaal, 1881), „Die Frage der sogenannten Idealkonkurrenz“ (Grünhuts Zeitschrift, 1885) u. a. Unser Archiv verliert an Karl Hiller einen treuen Freund und unermüdlichen Förderer. —

Hans Groß.

VII.

Hinter Kerkermauern.

Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von Verbrechern.

Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie.

Gesammelt und
zum Besten des Fürsorgewesens
herausgegeben von

Dr. philos. **Johannes Jaeger,**
Strafanstaltspfarrer.

(Fortsetzung.)

Nachmittags schrieb ich meinen Eltern die Wahrheit über meine Stellung in Algier und teilte ihnen gleichzeitig meinen Entschluß mit, nach Deutschland zurückzukehren und mich, um allen Weiterungen wegen meines überschrittenen Auslandsurlaubes aus dem Wege zu gehen, sofort freiwillig zur Ableistung meiner Dienstzeit zu melden. — Auf die enorme Anspannung der letzten Tage folgte aber nun die Reaktion. Ich bedurfte dringend der Erholung. Darum blieb ich bis zum folgenden Mittwoch in Delle und reiste dann über Basel nach Zürich weiter. Dort kehrte ich in der Herberge zur „Heimat" ein und fand Gelegenheit, schauderhafte Beobachtungen in bezug auf „Wanderburschen" zu machen. Heute ist's freilich auch dort anders und Gottlob! besser.

Der deutsche Generalkonsul in Zürich riet mir, mich am 24. April in Waldshut bei der stattfindenden Musterung zu melden. Das tat ich. Der Bezirkskommandeur hatte an meiner Erzählung das größte Vergnügen und hieß mir, mich ihm in der französischen Uniform zu präsentieren, um wieder einmal den Anblick eines Piou-piou zu haben. — Meiner sofortigen Einstellung hätte gar nichts entgegengestanden, wenn ich mich hätte legitimieren können. Da dies nicht der Fall war, der Herr Oberstleutnant — wie er sich ausdrückte —

mir auch keinen Posten vors Hotel stellen könnte, so mußte ich bis zum Eintreffen meiner Identifizierung im Waldshuter Amtsgerichtsgefängnis allerdings mit sonstiger völliger Freiheit einquartiert werden Der Herr Bezirksamtmann versicherte mir, daß die Antwort telegraphisch vom B.er Polizeipräsidium erbeten, meine Beschränkung, also jedenfalls eine nur ganz kurze sei. Nach 5 Tagen ließ ich fragen, ob ich denn vergessen sei. Nein, nur die Recherche sei nicht genügend beantwortet, weshalb weitere Information erbeten sei. Nun bekam ich Angst, ob doch nicht etwa von der Wechselgeschichte etwas an die große Glocke gekommen sei. Die Angst war wieder unnütz. Neun Tage brachte ich so in Waldshut zu, dann entließ mich der Herr Bezirksamtmann unter Bedauernsversicherungen nach Donaueschingen, dem Sitz des Bezirkskommandos. In liebenswerter Weise stellte mir der Kommandeur die Wahl der Garnison frei. Ich entschied mich für K.

Am 6. Mai 1892 bei schönstem Schneetreiben traf ich beim Regiment ein und wurde der x. Kompanie zugeteilt. Der Feldwebel war als ehemaliger Gymnasialabiturient (!) ein prächtiger Mann. Unnachsichtig streng, unbestechlich, gerecht selbst dann, wenn er dem Kampagniechef entgegentreten mußte. Telegraphisch meldete ich mich bei meinen Eltern, und zwei Tage darauf trafen reichliche Mittel zu meiner Ausstattung ein. Am 7. Mai früh wurde ich meinem Hauptmann G. vorgestellt, der mich als „Menschen, der sich der Dienstpflicht entziehen wollte,“ apostrophierte. Ich verwahrte mich entschieden dagegen und versprach, den Herrn Hauptmann in Kurzem eine bessere Meinung von mir fassen zu machen. „Wir werden ja sehen!“ — Na, schön war der Empfang nicht. — Nach 11 tägiger Spezialdrillung durfte ich aber doch schon in die Front eintreten und das Bataillonsexerzieren mitmachen. Vier Tage später ward ich Flügelmann der Kompagnie 5 cm größer als mein Nebenmann! Nach dem ersten Manöver wurde ich Gefreiter, nach 11 Monaten Unteroffizier, holte mir eine Schießauszeichnung und war mit einem Wort enfant gaté des gestrengen Herrn Hauptmanns. Auf Zureden des Zahlmeisters meines Bataillons kapitulierte ich, um eventuell selbst Zahlmeister zu werden. Nach dem zweiten Manöver wurde ich vom Bataillon zur Anlernung und vorläufigen Stellvertretung des Bataillonsschreibers — zum großen Verdruß meines Hauptmanns, der „Tintenlecker“ nicht leiden mochte — kommandiert. Im November 1893 trat mein Feldwebel in den Zivildienst, und ich wäre auf des Hauptmanns Wunsch in seine Stelle gerückt, wozu aber meine 18 monatige Dienstzeit doch gar zu kurz war. Heftig fuhr mich der Chef an: „Warum haben Sie auch noch

keine zwei Jahre hinter sich! Aber natürlich, Ihr Tintenlecker könnt weiter nichts, als einem das Leben schwer machen!" Seit dieser Stunde ward mein bisheriger Protektor mein bitterster Feind. Zur Zahlmeisterei ging ich nicht, denn meine erste Information, die ich quasi privatim von dem Herrn Zahlmeister erbat, gipfelte in seiner Erklärung: „Ja, das ist Vorschrift!" Nee, danke! Schablonenmensch mag werden wer kann, ich nicht! Im Februar 1894 wurde ich etatsmäßiger Bataillonsschreiber, und in kurzer Zeit stand ich in Bezug auf Arbeitserledigung als Muster vor den Kameraden und war gleich angesehen bei meinem Bataillons- und dem Regimentskommandeur. — Zum Unglück erzielte ich dann im Sommer beim Unteroffizierspreisschießen als drittbester Schütze im Regiment wieder einen Vorrang, was mir seitens meines gerechten Hauptmanns die Anerkennung: „Das ganze Jahr sieht man so'nen Kerl nicht im Dienst, und dann kommt er und schießt einem die Preise weg. Der T..... soll den Tintenlecker holen!" und einen echten Haß zutrug, dem Ausdruck zu geben, sich später Gelegenheit fand. An Stelle des zur Kriegsakademie kommandierten Bataillonsadjutanten trat ein sehr junger, sehr wohlhabender Herr, der ein Jahr lang à la suite des Regiments gestanden und während dessen eine Bummeltour durch Mexiko gemacht hatte. Seine Dienstkenntnis belief sich auf süperbes Reiten, tadellose Umgangsformen (mit Gleichgestellten) und in puncto Erledigung schriftlicher Arbeiten erhebliche Begriffsstützigkeit! Zum großen Gaudium des Herrn Regimentsadjutanten kam daher Herr Leutnant Cl. mit seinem K. niemals aus. Eines Tages hielt er mir eine wohlgefügte Standrede, die mit dem Urteil schloß: „Sie müssen immer bedenken, daß Sie nur ein ganz gewöhnlicher Unteroffizier, also ein ungebildeter Mensch sind!" „„Verzeihung, Herr Leutnant! Abgesehen vom Standesunterschiede glaube ich, daß der Unterschied zwischen uns beiden nur der ist, daß ich mir die gleiche Bildung wie Sie nur ein paar Jahre früher erworben habe!"" Das war frech, aber nur dem Grade meiner Gereiztheit entsprechend, und Leutnant Cl. unterließ es, dem Herrn Major den Vorfall zu melden. Aber die Rache schläft nicht! Am drittletzten Tage des 94er Manövers ging beim Bataillon ein Schreiben ein, daß am nächsten Morgen früh 8 Uhr beim III. Bataillon eintreffen sollte. Mittags schickte ich unter anderen dieses Zirkular ins Quartier des Herrn Adjutanten zur Unterschrift. Der Herr Leutnant geruhten aber zu ruhen, und endlich abends 6 Uhr konnte ich das Schreiben expedieren. Das III. Bataillon lag in einem von unserem Quartier etwa 9 km entfernten Orte, weswegen ich unseren Postagenten selbst aufsuchte und fragte, ob das Schreiben bis zum nächsten Morgen 8 Uhr

dem III. Bataillon zugestellt würde. „Jawohl, schon vorher.“ Als ich am letzten Manövertage nachmittag mit dem Stabswagen in unserer Einbarkierungsstation einrückte, wurde ich sofort zum Regimentsadjutanten geholt. Das Schreiben war bis zur Stunde noch nicht an das III. Bataillon gelangt! Ich gab den Sachverhalt an, der Regimentsadjutant schimpfte auf die Postschlamperei. Mit der ersten Post, die am folgenden Tage in der Garnison empfangen wurde, bekam auch das III. Bataillon sein Schreiben. Rückfrage bei der Post ergab, daß qu. Postagentur nicht über die Behandlung der Poststücke informiert sei, daher auch nicht wußte, daß alle von dem Postwagen gesammelten Sendungen der zuständigen Direktion zugeführt und von dieser erst verteilt wurden. Mittags abgeliefert, wäre die Bestellung am nächsten Morgen erfolgt. Der Herr Adjutant gab an, das Zirkular erst nachmittags bekommen zu haben, und mutete mir zu, daß ich der Versicherung des Postagenten nicht hätte glauben, sondern die Radfahrerordonanz in sinkender Nacht auf bergiger Schwarzwaldstraße mit dem Schreiben hätte absenden sollen. Mein Bataillonskommandeur war beurlaubt, sein Stellvertreter, überzähliger Major und Intimus meines Hauptmanns, verdonnerte mich ungehört nach Mitteilung an meinen Hauptmann zu 8 Tagen Kasernarrest! Vom Kompagniechef erhielt ich dazu Urlaubsverweigerung auf drei Monate. Ich hatte berechtigten Grund zur Beschwerde. Aber wie sie anbringen? Um mich über den Hauptmann zu beschweren, hätte ich des Bataillonskommandeurs bedurft, der ja mit jenem im Einverständnis stand. Um mich über den Major zu beschweren, des Hauptmanns; ich drehte mich also im Kreise. Nun blieb mir freilich noch ein Weg: der Kompagniefeldwebel mußte meine Beschwerde über beide Herren dem Regiment vorlegen. Dieser war aber ein rückgratloser, wegen seiner Unfähigkeit sehr wacklig stehender Untergebener des Chefs, der nicht wagte, den von mir erbetenen Schritt zu tun. Neben meinem Bataillonsschreibergeschäft war ich noch Menagebuchführer und kam infolgedessen abends selten vor 8 Uhr aus der Kaserne. Da blieb mir denn für den Besuch im Hause meiner späteren Schwiegereltern und für die „Merhensja“ — Stammtischvereinigung verschiedener Staatsbeamter und Kaufleute — doch gar zu wenig Zeit. Da kam mir eine Dienstvorschrift zu statten: „In Behinderung des Kompagniechefs kann der Bataillonsadjutant als direkter Vorgesetzter des Bataillonsschreibers diesem Urlaub bewilligen! Leutnant Cl., der längst bereute, mit mir nicht immer Frieden gehalten zu haben, signierte anstandslos meine Pässe. Aber – der Krug geht eben nur solange zu Wasser, bis er bricht! Ende November mußte der Herr Adjutant einige

Tage „Schmücke Dein Heim!“ machen. Die zu expedierenden Schriftstücke schickte ich ihm durch die Ordonnanz, in derselben Mappe auch einen eventuellen Urlaubspaß. Da kam eines Tages der Herr Major etwas früher ins Bureau, nahm der zurückkommenden Ordonnanz die Unterschriftsmappe ab, auf deren letzter Seite wieder ein Urlaubspaß für mich lag. Zwar glaubte ich die vorgenommene Eskamotage gelungen, doch die Augen des Herrn Kommandeurs hatten doch recht gesehen. Auf seine Frage gab ich ihm wahrheitsgemäß Antwort. Der Herr Major bedeutete mir, daß solche Hintertüren nicht nach seinem Wunsche wären, daß er aber mit Hauptmann G. wegen Zurücknahme seiner rigorosen Urlaubseinschränkung mir gegenüber sprechen wolle. Das geschah während der Paroleausgabe, wo die Bataillonsadjutanten, -Schreiber und sämtliche Feldwebel um den Regimentsadjutanten geschart und immer viel Offiziere zugegen sind. Ich hörte, wie der Herr Major meinem Hauptmann ruhig meinen Winkelzug mitteilte und wegen der überflüssigen Urlaubsbeschränkung anfaßte. „Entschuldigen, Herr Major!... Feldwebel! Nehmen Sie dem Unteroffizier K. sein Seitengewehr ab und führen Sie ihn sofort auf fünf Tage in Arrest!“ Sein Haß hatte endlich das Ziel gefunden.

Im Oktober hatte ich mich mit meiner jetzigen Frau verlobt und plante, nach Ablauf der Kapitulation (1. Oktober 1898) beim Oberhofmarschallamt Sr. Maj. des K.s einzutreten, wozu mir meines Vaters Stellung verholfen hätte. — Heute wäre ich Hofrat anstatt Sträfling! — Das war durch diese Arreststrafe vorbei. Die Strafe selbst war ja berechtigt; die Art meiner Verhaftung aber so schimpflich, daß ich sann und sann: wie kommst du von diesem G. los? Gleich nach beendeter Parole kam der Feldwebel wieder zu mir und teilte mir mit, daß ich auf Verlangen des Hauptmanns nach verbüßter Strafe in die Front zu treten habe. — — Das fehlte noch. — — An Desertion dachte ich, verwarf aber sofort den aufsteigenden Gedanken; eidbrüchig wollte ich nicht werden. Schließlich fiel mir etwas ein, das mußte glücken. Daß ich dabei übersah, welches moralische Zeugnis ich mir selbst damit ausstellte, beweist nur zu gut, wie verkommen das echte Ehrgefühl in mir war. Ich hatte einige Monate vertretungsweise auch die Kantinenbuchführung usw. besorgt, u. a. einem reisenden Zirkus aus der Kantinenkasse 18 Mk. und etliche Pfennige gezahlt, den Betrag richtig verbucht, aber versehentlich die Quittung nicht zu den Belegen genommen. Als ich sie nach längst erfolgter Übergabe des Kantinengeschäftes in einer Rocktasche fand, zerriß ich sie einfach. Dieser Umstand mußte mir dienen. Nach Ablauf der fünf Tage sollte ich als Stubenältester und Korporalschaftsführer eine

Mannschaftsstube beziehen und nachmittags schon Dienst tun. Statt dessen steckte ich mich in den Ordonnanzanzug, ging zum Bataillonsadjutanten als untersuchungsführenden Offizier und bezichtigte mich der Unterschlagung obiger 18 Mk. Der sah mich an und sagte, das solle ich einem anderen weiß machen. Ich drang aber in ihn, er ging sofort ins Kasino und benachrichtigte den dort befindlichen Major. Frh. R. von C. kam: „Sie, K., wollen 18 Mk. unterschlagen haben.“ „„Jawohl, Herr Major!““ — „Machen Sie doch keine Flausen. Sie haben monatlich regelmäßig ihren Zuschuß von Hause bekommen, haben mit den Nebeneinkünften an 50 Mk. Sold und machen doch keine Spünge. Also was ist's?“ „„Herr Major, ich habe nicht als Frontunteroffizier kapituliert und gehe bei Herrn Hauptmann G. anders einem Höllenleben entgegen. Ich muß die sofortige Aufhebung meiner Kapitulation erzwingen und bitte deshalb, meine Beschuldigung gelten zu lassen!“ Das Fehlen des Belegs in den Kassepapieren wurde festgestellt. Trotzdem wollte der Herr Major nichts von einer Untersuchung gegen mich wissen. Ich war aber so verrannt in meine Freiheitsidee, daß ich nicht nachgab, bis ich mich als Untersuchungshäftling beim Arrestaufseher melden durfte. Bei der ersten Vernehmung durch den Adjutanten des III. Bataillons — der des meinigen hatte sich als „befangen“ erklärt — gab ich dann auch, wenngleich wahrheitsgemäß, so doch überflüssig an, daß ich vorbestraft sei. Die notwendigen, schließlich doch zu meinem Erstaunen negativ endenden Recherchen zogen die Untersuchung bis zum Jahresschlusse hin. Am 31. Dezember 1894 wurde ich zu 3 Wochen Mittelarrest, Degradation, und da ich „angeblich“ vorbestraft sei, mit Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bestraft. Letzteres hatte ich nicht vorausgesehen; es traf mich bitter. Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. Januar 1900 ward ich rehabilitiert. Am 12. Januar 1895 wurde ich entlassen.

Sechs Monate später traten in K. die Gläubiger des Hauptmanns G. zusammen und verlangten Begleichung seiner — allerdings von seiner englischen Frau kontrahierten — Schulden in Höhe von einigen 60000 Mark! Bald darauf „wurde er abgegangen“. Als ich diese Nachricht bekam, verzieh ich dem Manne alles; denn wer solche Last auf seinem Nacken hat, kann unmöglich gegen andere gerecht sein. Sein Pollux, Major A., erhielt am 1. Oktober 1895 einen „Ruheposten“ als Schießplatzverwalter in H., Els. Er wütete zwar, mußte aber gehen.

Jahr und Tag blieb ich noch in K. und betrieb erst Jalousieen- und Rollläden-, später (nach fachmännischer Ausbildung in Dresden) Gasglühlichtinstallation. Damit verdiente ich zum Sterben zu viel, zum Leben zu wenig, und als Auer seinen Apparatpreis plötzlich von

9 auf 5 Mark herabsetzte, verlor ich alles, was ich hatte. Nun wandte ich mich wieder an die D. L.-Gesellschaft nach B., wurde sofort engagiert und reiste Ende Januar 1896 in Begleitung meiner Braut, die bei meinen Eltern norddeutsche Haushaltung lernen sollte, nach B. Am 1. Februar trat ich bei der D. L. G. an, Mitte März wurde ich vor die Kriminalpolizei zitiert und wegen der Wechselfälschung von 1890 verhaftet.

T., auf den ich mich als Entlastungszeugen berief, war damals in Budapest. Er wurde dort kommissarisch vernommen und sagte — in der Meinung, es handle sich um Bezahlung der 500 Mark — aus, er wisse von nichts. Am 15. Juli 1896 wurde ich zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, die ich als Schreiber der Weiberabteilung im Untersuchungsgefängnis Moabit verbüßte. V., der später wegen Verleitung vor Gericht stand, wurde als unzurechnungsfähig erklärt. T. wegen seines falschen Zeugnisses zur Bestrafung ziehen, kann ich mangels Zeugen und auch wegen der Nutzlosigkeit für mich nicht.

Wie furchtbar ich während der Strafzeit litt, ist denkbar, wenn ich sage, daß ich fürchtete, meine Braut würde sich von mir wenden. Es geschah Gott sei Dank nicht. Am 15. Januar 1897 kam ich zur Entlassung. Am 1. Februar trat ich bei einem Tapetengeschäft als Geschäftsführer ein, mit der Absicht, das Geschäft später in Gemeinschaft mit einem Fachmann zu erwerben. Als ich Ende April Einblick in die Bücher verlangte — das Geschäft ging wenig vertrauenerweckend — und dieser mir verweigert wurde, kam es zum Bruch. Im nächsten Monat fallierte der Inhaber.

So stand ich in meiner jungen Ehe, die am 29. März 1897 geschlossen wurde, zum ersten Male stellungslos da. Am 25. Mai wurde ich jedoch schon wieder engagiert und zwar als Buchhalter bei den Stahlbahnwerken Fr. u. Comp. Während meiner 5wöchigen Probezeit sollte ich nur 125 Mk. per Monat bekommen, doch schon nach 14 Tagen wurden mir 140 Mk. zugebilligt. Ab 1. Januar 1898 bekam ich 150 Mk. monatlich. Am 11. Januar wurde unser erstes Kind geboren. Um die größeren Anforderungen decken zu können, betrieb ich mit Erlaubnis meiner Chefs nebenher Gasglühlichtinstallation. — Im Laufe des Jahres rückte ich zum 1. Buchhalter vor, machte die gesamten Buchungsarbeiten für die gegen Ende des Jahres vorgenommene Umwandlung der Kollektivfirma in eine Aktiengesellschaft, wobei ich mir manche Nacht „um die Ohren schlagen“ mußte. Am 1. Januar 1899 ward die Aktiengesellschaft aktiv und ich zum Chef der Gesamtbuchhaltung mit 200 Mk. Monatsgehalt ernannt. Ein aus früheren Zeiten noch nicht aufgeklärter Bilanzfehler über 3700 Mk.

sollte nun mit Gewalt entdeckt werden. Ihm wandte ich jede freie Stunde und viele Abende zu. Da niemals von einer Entschädigung die Rede war, ging ich eines Tages zum Direktor Fr., diesen Punkt zu ventilieren. Wir kamen überein, daß mir ½ % vom Reingewinn der A.-G. pro 1899 werden sollte. Im Sommer wurde ich stark neurasthenisch, sollte einige Zeit ausspannen, doch verweigerte mir Direktor Fr. jeden Urlaub. — Der Fehler fand sich nicht. Da mir Fr. eines Tages in der Konferenz höhnisch sagte: „Wir werden einfach einen gerichtlichen Bücherrevisor kommen lassen, der wird Ihnen den Fehler in einer Stunde zeigen“, ließ ich telephonisch den renommiertesten dieser Herren zu einer Revision bitten. Er sagte für denselben Abend zu. Davon machte ich Direktor Fr. Mitteilung, der zwar ein dummes Gesicht machte, schließlich aber versprach, er werde sich ebenfalls einfinden. Der Revisor kam, fragte mich nach Sachverhalt und den bereits getanen Schritten. Auf meine Antwort lachte er: „Was soll ich denn da noch?“ Zugleich trat Direktor Fr. in mein Zimmer. Ich stellte den Revisor vor, der dann sofort Fr. sagte, daß alles, was meinerseits geschehen sei, der einzig mögliche Weg zur Findung des Fehlers sei. Fr. meinte: „Na, ich meine, Sie haben doch Routine im Fehlerfinden.“ „„Schön, Herr Direktor, ich werde mein Heil versuchen.““ Direktor Fr. verschwand. Der Revisor arbeitete fast zwei Stunden und sagte schließlich: „Das ist ja höherer Selbstmord. Setzt die Geschichte doch einfach ins Reservekonto.“ Das war mein Wille längst, aber nicht nach Frs. Geschmack, der dann ja vielleicht ein paar hundert Mark weniger Dividende eingestrichen hätte! Nun, der Spaß mit dem Revisor kostete 40 Mk. und Fr. ließ mir zunächst meine Ruhe. Dann suchte er mich einmal in stiller Stunde auf, klapperte widerwärtiger Gewohnheit gemäß mit dem Geld in seiner Tasche und sagte: „Na, ich meine, der Fehler ist doch zu finden. Ich meine, es soll mir ja nicht darauf ankommen, Ihnen ein paar hundert Mark extra zu zahlen . . . .“ „„Herr Fr., ich glaube Ihnen bewiesen zu haben, daß ich mir meiner Pflicht durchaus bewußt bin. Ihr Geld imponiert mir nicht, und ich kann daher auch die Entdeckung des Fehlers weder beschleunigen noch gar etwa herbeiführen!““ Nun meinte er des Langen und Breiten, was ihn zur Gründung der Aktien-Gesellschaft veranlaßt habe, wie er sich allmählich von seinem Aktienbesitz befreien werde usw. Ich staunte. Was war denn dem?

Tags darauf ließ mich der Direktor unserer Finanzierungsbank zu sich bitten und befragte mich über die Fehlergeschichte. Der Schluß war, der Posten sollte als auf altes Reservekonto gehörig von den früheren Inhabern der Firma gedeckt werden. — Darauf wurde

ich von der Direktion mit dem Auftrage überrascht, bis 1. Januar 1900 für Süddeutschland eine neue Filiale der Aktiengesellschaft mit dem Sitze M. zu errichten und deren Leitung zu übernehmen. Bedingungen: Fixum wie bisher, 7 ½ % Tantieme vom Reingewinn, Jahresvertrag. Direktor Fr. schloß: „Na, ich meine, vorläufig werden ja nicht mehr wie 6000 Mk. jährlich für Sie herauskommen, aber Sie wissen ja, was die anderen Filialleiter haben!" Und ich nahm an. Hatten doch z. B. die Herren in Leipzig und Köln pro 1899 allein an Tantiemen 17000 bezw. 28000 Mk. eingestrichen! — Jawohl, aber die Glanzperiode ging leider mit Riesenschritten zu Ende!

Mit Rücksicht auf die glänzende Zukunft bewilligte die Direktion nur Tragung der halben Übersiedlungskosten.

Am 27. Dezember 1899 kam ich definitiv in M. an; Frau und Kind fuhren bis nach Eintreffen der Wohnungseinrichtung nach K. An den Verkauf meines immer noch nebenher geführten Installationsgeschäftes war wegen Kürze der Zeit nicht zu denken, zudem hatte das Sprichwort von den „zwei Herren" Recht behalten, und ich zog nach M. mit mehr als 1000 Mk. geschäftlichen und ca. 400 Mk. Privatschulden. Dazu traten nun noch fast 200 Mk. als mein Anteil an den Übersiedlungskosten und im April nach Beziehen der vorher nicht frei gewordenen Bureau- und Wohnräume für deren nötige Ergänzungsausstattung ca. 600 Mk. Privatvermögen hatten wir längst nicht mehr, aber das Geschäft ließ sich gut an, und die 1899er Tantieme betrug nach der Bilanz über 1400 Mk. Ich zahlte also meine Schulden bis auf 400 Mk. und rechnete im übrigen mit der 1900er Tantieme. Als ich aber die 1899er Tantieme forderte, machte Direktor Fr. erst Ausflüchte, schließlich bestritt er sie mir ganz. Freilich, ich hatte einem schlechten Menschen auf sein Wort vertraut. Das darf man nicht!!

Im zweiten Quartal verlor ich durch Bummelei der Berliner Zentrale meinen besten bayerischen und den besten württembergischen Kunden, dazu schwollen die Selbstkostenpreise, die B. mir berechnete, derart an, daß ich gegenüber der Konkurrenz glatt auf dem Trocknen saß. Diesbezügliche Vorstellungen trugen mir die gröbsten Vorwürfe ein. Richtig wäre gewesen, wenn ich der Direktion die Filiale vor die Füße geworfen hätte; aber ich war ja durch die vorentnommenen Gelder geknebelt! Die unglaublich — wenigstens für den an B.er Verhältnisse gewöhnten — hohen Lebensmittelpreise, die endlosen Festtage, die Gewohnheit des Wirtshauslebens taten auch das Ihrige, um das in die Kasse gerissene Loch immer größer zu machen.

Als Repräsentant einer der bedeutendsten Firmen der Branche durfte ich weisungsgemäß nur in ersten Hotels wohnen, mußte dem-

entsprechend gekleidet gehen. Dabei gingen durchschnittlich wieder mehr als die von B. bewilligten Reisespesen von 10 Mk. pro Tag auf, und die halbe Zeit brachte ich sicher auf Reisen zu. Reichte ich meinen monatlichen Kassenauszug ein, so gab's seitenlange Nörgeleien. Schließlich nahm ich erfolglose Reisen und ähnliche Ausgaben vorläufig auf meine Kasse, um bei besserem Geschäftsgang Nachrechnung zu machen. — Gegen Schluß des Jahres fielen plötzlich die Materialpreise derart, daß ich an meinem lumpigen Lager im Erwerbswerte von ca. 140 000 Mk. volle 18 000 Mk. abschreiben mußte. Adieu Geschäftsgewinn; adieu Tantieme!

Nun hieß es, immer das alte Loch mit dem Gelde aus einem neuen stopfen; dabei bröckelt aber bekanntlich immer mehr ab. Als ich im März 1901 einmal den Mut fand, an eine Zusammenstellung zu gehen und eine Summe von fast 8000 Mk. fand, erschrak ich aber doch gewaltig. Wohl hatte ich täglich, ja stündlich zu Gott dem HErrn gebetet, Er wolle alles zum guten Ende führen, doch hatte ich auch täglich, ja stündlich nur immer getan, was mir gerade gefiel.

Meine Frau hatte von allen meinen Sorgen keine Ahnung. Sie ließ ich mit dem Kinde am 25. März zum Geburtstag meines Vaters und zur Taufe des ersten Sprößlings meines Freundes nach B. fahren. Am Charfreitag wollte ich zum hl. Abendmahl gehen und wäre am liebsten vorher zum Herrn Pfarrer Br. in eine Privatbeichte gegangen, doch die falsche Scham hielt mich zurück. So ging ich denn am Charfreitag früh in der Meinung, daß vor dem hl. Abendmahl Beichte und Absolution stattfände, wie ich's von B. her gewöhnt war, in die Matthäuskirche. Bald erkannte ich, daß die Beichte wohl schon am Vorabend erfolgt war, genierte mich aber, die einmal betretene Kirche unverrichteter Dinge zu verlassen und empfing zur Krönung meiner Schlechtigkeit das hl. Abendmahl wohl reuigen und bußfertigen Herzens, wohl mit der Absicht gründlicher Besserung, aber doch ohne empfangene Absolution!

So mußte es kommen! Anders gäbe es ja keinen gerechten Gott mehr!

Am 24. April war uns ein Knabe geboren worden, den uns der liebe Gott jedoch schon am 26. Mai nach Tags vorher empfangener Nottaufe wieder nahm. Er starb an Rotlauf. An seinem kleinen Sarge gelobte ich im Stillen, mein Leben so zu bessern, daß ich die mich damals schon drückenden Sorgen abwerfen könne. Gelobt habe ich alles; gehalten nichts! Mußte da Gott nicht mit eiserner Rute dreinfahren?

Die Osterfeiertage wollte ich benutzen, um einen mir befreundeten

Ingenieur in K. wegen eines Darlehens in Höhe der meiner Kasse fehlenden Summe anzugehen, fuhr auch hin, fand aber nicht den Mut, meine Bitte vorzubringen. Und es war gut so.

Meine Abwesenheit hatte ein mir von B. mitgegebener junger Mann — C. —, der genau in meine Lage eingeweiht war, da er fast ständig mit mir und in meinem Hause verkehrte, benutzt, um seine Befürchtung, ich möchte schließlich noch tiefer in Verlegenheit kommen, nach B. zu melden. Am Osterdienstag früh rief mich B. telephonisch an. Der Syndikus fragte nach dem wahren Stande der Kasse. Ich gestand das Defizit. Das war am 9. April. Nun war ich fertig. Wohl hatte ich der Aktien-Gesellschaft im Versicherungswege 15000 Mk. Kaution gestellt; aber würde man nicht sagen, weil ich mich dadurch gedeckt glaubte, hätte ich mich an der Kasse bereichern wollen? Ich ging in meine Wohnung, nahm Herrn C. mit, dem ich einen Brief an meine Frau geben wollte, um mit mir sodann durch Erschießen ein Ende zu machen. Der junge Mensch durchschaute mich wohl, denn in rührender Anhänglichkeit, die mir übrigens sowohl das Bureau- als auch das Lagerplatz- und Werkstättenpersonal bewies, ermahnte er mich, an Gott und meine Pflichten gegenüber meiner Familie zu denken und nicht etwa Hand an mich selber zu legen. „Was haben Sie denn getan?“, so schloß er, „haben nicht H. in C., H. in L., K. in H. (Filialleiter wie ich) früher dasselbe getan, aus späteren Einkünften die bona fide entnommenen Summen gedeckt uud sind heute noch in Amt und Würden? Ja, das weiß Gott; bona fide, durch ordnungsmäßige Berechnung zu gelegnerer Zeit die für das Geschäft verbrauchten Summen und durch Rückstellung meiner Tantiemen die privatim gebrauchten Gelder ersetzen zu wollen und zu können, hatte ich die Last auf mich genommen.

Am 10. April traf der Syndikus, ehemaliger kaiserlicher Amtsrichter F. in M. ein, nahm unter der Versicherung, daß die Gesellschaft keine strafrechtliche Verfolgung beabsichtige, mit mir ein Protokoll auf, wonach ich die ganze Summe als veruntreut gelten ließ und mich jeder Ansprüche an die Gesellschaft bar erklärte. Was blieb mir übrig als zu unterschreiben? Streit und Staatsanwalt oder Ruhe und die größere Schuldenlast. Der Vertreter der Versicherung wurde ebenfalls herbeigeholt, dessen unverschämte Äußerungen, wie „lukrative Gaunerei“ u. dgl. er sich nicht nur von mir, sondern auch von dem Syndikus zurückgewiesen zu sehen, gefallen lassen mußte.

Meine telegraphisch zurückgerufene Frau kam am 11. April abends an. O wie war mir das Herz schwer, ihr alles sagen zu müssen! Was antwortete sie mir? „Gott sei Dank, daß es so ge-

kommen ist. Du schindest und plagst Dich für andere halb tot, läßt Holz auf Dir hacken, und die freuen sich, daß sie einen Dummen haben, der nur einen Lohn bekommt und für dreie arbeitet!"

Am 15. April bezogen wir eine andere Wohnung mit der Absicht, vorläufig zwei Zimmer zu vermieten, bis unsere Lage wieder gebessert sei. Ich suchte lange vergeblich nach einer Stellung, endlich Mitte Mai boten sich mir zwei zugleich. Am Samstag, den 17. Mai, fuhr ich wegen einer ganz annehmbaren Stelle nach Pl., einem M.er Vorort, wurde angenommen und sollte am 20. antreten. Heimkehrend fand ich einen Brief der Stahlbahnwerke, in welchem ich aufgefordert wurde, binnen 8 Tagen 1500 Mk. für beiseite geschaffte Lagermaterialien an die Direktion zu zahlen, andernfalls die ganze Sache der Staatsanwaltschaft übergeben werde. Da ich jedoch keine einzige Schraube zu meinem Vorteil vom Lager genommen hatte, sah ich darin lediglich einen Erpressungsversuch und sagte meiner Frau, auf solche Art würde der gemeine Fr. uns schließlich verfolgen, solange wir auch nur noch einen Knopf besäßen. So beschlossen wir denn, unsere Wohnungseinrichtung en bloc zu verkaufen und nach Zürich zu gehen. Wir wurden notgedrungen mit einer Aufkäuferin über die Summe von 1700 Mk. — für unsere über 4000 Mk. bewertete Einrichtung! — einig unter der Bedingung, daß ein Bekannter von uns ihr das Mobiliar sofort gegen Ratenzahlung abnähme, der uns seinerseits noch 300 Mk. zahlen sollte. Um uns ein Unterkommen in Zürich zu beschaffen, reiste ich am 21. Mai abends ab, meine Frau ließ sich von der betrügerischen Aufkäuferin, die sich jedenfalls hinter unsern Bekannten gesteckt hatte, übertölpeln, der Bekannte machte unter dem Vorwande der Bedenklichkeit sein Versprechen rückgängig und meinem armen Weibe nahm die Bande um 1700 Mk. nicht nur das Mobiliar, sondern auch um mindestens 600 Mk. von uns vorbehaltene Sachen ab. 2 Kisten mit Wäsche usw. behielt unser Bekannter in Bewahrung. Als wir uns diese später nach Z. schicken ließen, fehlte auch davon ein beträchlicher Teil!

In Zürich richtete sich meine Frau ein kleines Weißwarengeschäft ein, während ich als Stundenbuchhalter und mit Klavierspielen einiges verdiente. Am 22. Oktober eröffnete ich für einen Zigarrenimporteur ein feines Detailgeschäft, das sich, trotzdem ich noch nie serviert, noch nie ein Schaufenster dekoriert hatte, recht gut anließ. Nur war meine Nationalität den Freunden des Herrn Spr. ein Dorn im Auge. Ich erbot mich daher, meinen Platz zu räumen, doch hielt mich Spr. fest, da ihm meine Rohtabakskenntnisse — Reminiscenzen an Amsterdam — und die ganze Art meiner Geschäftsführung imponierten. Im

November schaffte er eine amerikanische Kontrollkasse an. Unser persönlicher Verkehr war ein direkt freundschaftlicher. Um so erstaunter war ich, als Herr Spr. am Abend des 28. Dezember einen guten Kunden von mir, einen Dr. juris, mit dem ich privatim verkehrte, anhielt und ihn fragte, wann er zum letzten Male — der Herr ließ immer einige Zeit anstehen — seine Rechnung und mit welchem Betrage bezahlt habe. Der verwies Spr. an mich und verließ den Laden. Ich gab die Auskunft; Spr. sagte, es sei doch wunderbar, daß die Kontrollkasse von dieser Einnahme von ca. 23 Frcs. nichts wisse. Meine Entgegnung, da müsse sich Herr Spr. wohl irren, oder ob er etwa meine, ich hätte mich an seinem Eigentum vergriffen, beantwortete er mit den Worten: „Sie werden staunen, was Ihnen die Kasse noch alles beweist!“ Sp. trat vor die Tür, winkte und — es erschienen 3 Kriminalbeamte, mich unter dem Vorwande, ich habe mittelst Nachschlüssel die Registrierungen der Kasse verhindert, bezw. nach Belieben verändert, verhaftend. Ich war betäubt! Ich erbot mich, da mein Gewissen durchaus rein war, man möge mich sofort körperlich und meine — gerade an diesem Tage gewechselte — Wohnung durchsuchen. Es geschah, natürlich erfolglos. Unter den Briefschaften, die ich bei mir trug, fand sich auch ein Schreiben jener Kautionsversicherungsgesellschaft, in welchem sie mich um Mitteilung meiner Lage, unter dem Rubrum „Schaden K“ ersuchte. Während der Nacht wurde ich ins Polizeigefängnis gebracht. Der nächste Tag war Sonntag. Am Montag wurde ich von einem Kommissär vernommen und mußte auch eine Erklärung über „Schaden K“ geben. Am Dienstag wurde ich in das Untersuchungsgefängnis gebracht, wo mich meine Frau schon erwartete. Sie war unerschüttert, hatte aber die eben erst bezogene neue Wohnung wieder geräumt und war im Begriff, nach K. zu ihrer Mutter zu gehen. Nach kurzer Vernehmung durch den Bezirksanwalt wurde ich dann in eine Zelle gesperrt. Solange ich verhaftet war, hatte ich weder gegessen noch getrunken, hatte auch gar kein Bedürfnis danach. Am 2. Januar 1902 wurde ich erneut vor den Untersuchungsrichter geführt, um der Vernehmung des Herrn Spr. beizuwohnen. Auf meinen Antrag mußte die Kasse herbeigeschafft werden. 12 Belastungszeugen bot Spr. auf, die nacheinander am 2. und 3. vernommen wurden. Alle ohne Ausnahme sagten aber zu meinen Gunsten aus. Nach langem Hinziehen brachte Spr. dann auch die Kontrollstreifen zur Kasse; die durch Unentschlossenheit des Dr. jur. in zwei Teilen vereinnahmten 23 Frcs. — welches Umstandes ich schon im 1. Verhör erwähnt hatte — wurden nachgewiesen. Darauf fertigte der Untersuchungsrichter Herrn Spr.

ziemlich barsch ab. Nun suchte dieser immer nach neuen Behauptungen, bis er schließlich soweit war, daß ich eben Nachschlüssel für sämtliche 6 Vorrichtungen der Kasse haben müsse. Auf mein Verlangen mußte Spr. schließlich eine Inventur aufnehmen und lieferte diese, mit einem Fehlbetrag von 230 Frcs. schließend, am 6. mittags ab. Ein Blick in diese Inventur genügte mir, um zu sehen, daß Spr. von der korrekten Anfertigung einer solchen keine Ahnung habe. Das erkannte nach kurzer Erläuterung auch der Untersuchungsrichter. Er telephonierte Spr. sofort vor ihm zu erscheinen, widrigenfalls er mich, da nicht der geringste Schein einer Unrechtmäßigkeit gegen mich vorläge, entlassen müßte. Spr. kam nicht. Abends 6 Uhr war ich frei, nachdem ich mich aus freien Stücken erboten hatte, am nächsten Tage die von Spr. *gemachte* Inventur, unter Annahme richtiger Vorräteaufnahme, nachzurechnen. Dabei stellte ich einen Fehlbetrag von über 500 Frcs. fest. In dem auf Befehl des Untersuchungsrichters angefertigten Resumee bewies ich 1. Sp.s Unfähigkeit zur einwandfreien Bilanzaufstellung und verlangte 2., daß in meiner und eines Gerichtsbeamten Gegenwart eine Neuaufnahme zu erfolgen habe, und 3. Spr. sofort die Erklärung abgeben solle, nach dem 28. Dezember 1901 keine Vorräte ohne Berechnung aus dem Laden entfernt zu haben.

Spr. bekam entsprechende Weisung vom Gericht, der Termin für die Inventuraufnahme wurde auf Sonntag, den 19. Januar festgesetzt. Ich kam dazu von K. aus pünklich vor Spr.s Laden an, ebenso ein beauftragter Kriminalkommissar, nur Spr. kam nicht! Am Montag machte ich dem Untersuchungsrichter davon Meldung und wurde von ihm mit der Versicherung entlassen, in Bälde von der Staatsanwaltschaft offizielle Benachrichtigung bezw. Bestätigung meiner Schuldlosigkeit zu erhalten. Eine Entschädigung von gerichtswegen konnte mir wegen meiner Vorstrafen nicht zugesprochen werden, doch würde mir im Zivilwege eine solche sicher zuteil werden. So schwebt mein Anspruch gegen Spr. noch heute; denn erst am 25. März 1902 ging mir qu. Bestätigung von der Züricher Staatsanwaltschaft zu, und am 27. wurde ich eingezogen.

Bis zum 11. März schrieb ich 298 Bewerbungsbriefe. Bis Ende Januar von K., dann von B. aus, während Frau und Kind noch in K. blieben. An etwa 60 Stellen mußte ich mich vorstellen. Da war ich dem einen zu alt, dem andern zu jung, da zu wenig branchekundig, dort zu schade usw. Ein Zeugnis über meine fast 4jährige Tätigkeit bei Fr. stellte mir der Syndikus aus. Bei dieser Gelegenheit sagte er mir, daß Direktor Fr. auf des Syndikus bezügliche Mitteilung an die Finanzbank über die „Mache“ bei der Gründung

400 000 Mk. Aktien habe zurückgeben müssen, daß Fr. den Filialen willkürlich hohe Selbstkostenpreise berechnet habe und mich seinerzeit nur aus B. entfernte, um einen gefügigeren Buchhaltungschef zu gewinnen. Dieser „Direktor“ gehört ins Zuchthaus. Endlich landete ich bei der Verkaufsstelle der Deutschen K.-Gesellschaft als Bureauchef. Zunächst bis 1. April zur Probe mit 5 Mk. täglicher Entschädigung engagiert — erhöhte der Chef bereits am 23. März meine Vergütung pro März auf 200 Mk. Ab 1. April sollte ich mit 250 Mk. monatlichem Gehalt angestellt und dieses bei weiterer Entwicklung am 1. Oktober auf 300 Mk. erhöht werden. Die Aussicht war schön; doch innerlich kam ich nicht zur Ruhe, obgleich mir Anfang Januar die Versicherungsgesellschaft schrieb, daß sie weder willens noch in der Lage sei, mir einen Stein in den Weg zu legen.

Meine Familie kam nach B., wir mieteten ab 1. April eine sehr bescheidene Wohnung, die mit Hilfe meiner Eltern möbliert werden sollte, und dankten Gott, aus „dem Dicksten“ heraus zu sein.

Am Gründonnerstag mittags nach dem Essen — wir logierten bei meinen Eltern — sagte mir meine Frau, ich sei durch einen Boten zu einer kurzen Vernehmung auf das Polizeirevierbureau gefordert. Mein Vater habe von dem Polizeileutnant nicht erfragen können, was meine Vernehmung bedinge. Ich ging hin, wurde in das Zimmer der Kriminalabteilung gewiesen und dort von einem mir privatim gut bekannten Beamten mit einem von der M.er Staatsanwaltschaft in Sachen Fr. gegen mich erlassenen Haftbefehl bekannt gemacht. Er sagte mir, ein solcher Befehl sei schon vor 14 Tagen dagewesen, jedoch, da nur wegen eines Vergehens erlassen, meine Verhaftung abgelehnt worden. Nun lag er wieder vor mit der Beschuldigung eines Verbrechens der Urkundenfälschung! — Hochachtung vor solchen niedrigen Mitteln! — Entlassen konnte ich nicht wieder werden, doch wurden bereitwilligst meine Frau und mein Vater gerufen, um ihnen Lebewohl sagen zu können. Abends wurde ich dem Polizeipräsidium zugeführt, wo mich — wenn ich mich nicht grob getäuscht habe — der Bruder eines früheren Fr.schen Kollegen von mir als Polizeiassessor nochmals mit dem Inhalte des Haftbefehls bekannt machte, der die Überführung nach M. „im Wege der gewöhnlichen Gendarmerieeskorte“ verlangte. „Selbstverständlich werden Sie von uns in unauffälligster Weise durch besonderen Ziviltransporteur befördert.“ — Hiermit schließe ich; denn sobald die bayrische Grenze erreicht war, verhütete nur meine Wohlanständigkeit, daß man mich nicht knebelte; im übrigen wurde ich behandelt wie irgend ein Strolch, auch anstandslos im Untersuchungsgefängnis in M. zunächst mit solchen zusammengesperrt.

Wollte ich weiter erzählen, so müßte ich, um wahr zu bleiben, bittere Dinge über die Justiz in B. vorbringen. Am Schlusse dieser Darstellung meines schändlichen Lebenslaufes sei es mir gestattet, ein Fazit zu ziehen.

Aus tiefstem Herzensgrunde danke ich dem allmächtigen Gott, daß Er mich noch der Rute wertgehalten und mir damit gezeigt hat, daß Er mich noch immer lieb hat. Mein ganzes Leben ist eine Kette von Beweisen, daß Gott der HErr mich nie verlassen, ja oft geradezu wunderbar beschützt hat, daß dagegen ich im Vertrauen auf meinen Christenstand meiner Christenpflicht stets vergaß. Ihr genügte ich ebenso wie Tausend andere es auch tun, und wie ich es — wenigstens seit 1890 — daheim sah: Morgens ein kurzes Gebet sprechen, mittags ebenso, abends hier und da desgleichen und alle 3—4 Wochen einen Kirchgang, dabei natürlich leben ad libitum mit dem Gedanken: der liebe Gott wird schon alles zu Deinem Besten lenken. Das hat Er auch getan, freilich anders, als ich's mir wünschte.

Was habe ich Schlechtes getan? — Gegen Gottes Gebote ohne Ausnahme aufs schwerste gesündigt. Nicht mit Absicht; wie ich auch in den von menschlichen Richtern verurteilten Fällen nie mit einem Gedanken die Absicht hatte, irgend jemand auch nur um einen Pfennig zu schädigen; aber leichtfertig, ehrvergessen.

Was habe ich Gutes getan? — Bewußt nichts weiter, als daß ich stets fleißig, unermüdlich, ja in meiner Gutmütigkeit über meine Kraft gearbeitet und an meiner Fortbildung in den Wissenschaften, so gut ich es verstand, gearbeitet habe.

Mein Leben als verpfuschtes zu bezeichnen, wäre grundfalsch. Verpfuscht ist nur, was nicht mehr in Ordnung zu bringen ist. Aber verfahren ist es. Im Sumpfe steckt mein Lebenskarren.

Wie komme ich wieder auf gute Straße? — Als Wegweiser soll mir Gottes Wille dienen, als Vorbild das Gebet, als Licht die Wahrhaftigkeit.

Wie erreiche ich mein Ziel? — In Deutschland nie! Einschließlich Gerichtskosten lasten auf mir nahezu 7000 Mk. Schulden, die ich gern bei Heller und Pfennig bezahlen will. Dazu bedarf ich aber der Ruhe zur Arbeit und der Vermeidung größerer persönlicher Ausgaben. Beides ist in Deutschland unmöglich! Um in gehöriger Ruhe arbeiten zu können, brauche ich nach meiner Gemütsveranlagung: Liebe, Achtung, Anerkennung. Das Fehlen einer dieser drei Faktoren legt meine Kraft vollständig lahm. Ich kann nicht als Geduldeter leben oder meine Arbeitsleistung wegen meiner Vergangenheit für ein Butterbrot ver-

kaufen! Die besten Bedingungen finde ich noch in B. Dort stellen aber Wohnung, Kleidung, Lebensweise Anforderungen an den Verdienst, daß an eine Schuldentilgung überhaupt nicht, an die Aufbringung der Zinsen kaum zu denken wäre.

Darum werde ich einen Weg einschlagen, auf den ich während meiner Tätigkeit bei der D. K.-Gesellschaft einen Blick werfen durfte: Auswanderung in eine der deutschen Kolonien Südbrasiliens! Nicht etwa, um dort als Kaufmann ein Unterkommen zu suchen, sondern um mit Axt, Hacke und Schaufel zunächst als Bauer und, so Gott will, später auch industriell mir und den Meinen eine neue Existenz zu gründen. An physischer und psychischer Kraft und an technischem Wissen gebricht es mir nicht; meine Frau hat bewiesen, daß ihr Mut schließlich auch dafür ausreicht, und allein brauchten wir auch nicht gehen, da außer den Schwestern meiner Frau sich uns ohne Zweifel noch ein Vetter und ein Bekannter von mir — beide von tadellosem Ruf — anschließen würden.

Dort wird es mir mit Gottes Hilfe gelingen, zu beweisen, daß Seine Gnade nicht vergeblich an mir war, und nach und nach so viel zu erwerben, daß ich ungedrängt meine Schuldenlast abtragen kann.

Wie will ich Gott dem HErrn danken? — Zunächst dadurch, daß ich meinem Hause ein rechter Hausvater im Sinne Dr. Martin Luthers werde, dann dadurch, daß ich anderen durch meinen Wandel vorbildlich zu werden mich bemühe, und drittens dadurch, daß ich derer gedenke, die Gott in die gleiche Schule gibt, in der mir die Augen aufgegangen sind. —

Mein Lebenslauf.

(Nr. 3. J. J. R.)

Ich, Josef Ludolf J., bin geboren am 19. Januar 1860 zu F. in Niederösterreich. Meiner Militärpflicht genügte ich im 74ten österr. Infanterie-Regiment „Graf Nobili". Im Jahre 1881 wurde ich von dort als Invalide entlassen.

Mein Vater war Werkführer bei der k. Franz-Josefs-Nord-Bahn. Ich habe noch sieben Geschwister, von denen 3 Stiefgeschwister. Nach Beendigung meiner Schulzeit erlernte ich das Malerhandwerk, außerdem übte ich mich auch in der Musik ein.

Nach Entlassung vom Militär begab ich mich wieder in meine Heimat, woselbst ich bei einem Maler S. Arbeit erhielt. Ende Juli 1881 verheiratete ich mich mit einem Mädchen aus Tirol und fing gleichzeitig ein selbständiges Geschäft an. An Arbeit fehlte es

mir nicht. In meiner freien Zeit wirkte ich bei der M.'schen Musikkapelle mit, und so lebte ich glücklich und zufrieden mit Gattin, Eltern und Geschwistern. Wir kannten keine Not, keinen Kummer und keine Sorgen.

An einem schönen Sonntagabende gaben wir, d. h. die M.'sche Musikkapelle, in einer Wirtschaft an der alten Donau ein Gartenkonzert. Kurz nach 11 Uhr nachts begab ich mich mit meinem Vater und dem Kapellmeister nachhause. Als ich die Haustüre öffnen wollte, sprangen 4 Polizisten herbei, welche mir die Verhaftung ankündigten. Ich war zwar sehr überrascht, faßte mich aber schnell, denn ich war mir keiner Schuld bewußt und ging also mit zur Polizei. (Ich hatte vordem mit der Polizei nicht in geringster Berührung gestanden.) Als ich auf der Polizeiwache ankam, wurde mir alles, was ich bei mir trug, abgenommen, ohne daß eine Frage an mich gerichtet wurde. Hierauf wurde ich in eine Zelle verbracht und am andern Morgen ins Polizeigefängnis nach W. geschubt. Am Abend selbigen Tags aber transportierte man mich ins Bezirksgericht K. Drei Tage war ich dortselbst, bis ich verhört wurde. Von meiner Verhaftung bis zu meinem Verhör war mir das Sprechen aufs strengste untersagt. Beim Verhör wurden mir Fragen gestellt, von denen ich keine einzige beantworten konnte, weil ich von nichts wußte. So war ich volle 6 Wochen in Untersuchung. Zu meiner Verhandlung waren 29 Belastungszeugen geladen, von welchen aber nicht einer etwas zu meinen Ungunsten vorbrigen konnte. Ich war nämlich bei der Polizei beschuldigt worden, ich sei bei einem geheimen Bund aktives Mitglied, war aber weder bei einem Arbeiterverein, noch bei einem Bund. Das war allerdings wahr, daß ich hier und da bei einer Arbeiterversammlung als Zuhörer anwohnte und mit Arbeitern viel verkehrte, weshalb ich auch bei der Polizei schlecht angeschrieben — ich stand als Meister mit dem Arbeitervolk auf gutem Fuße — und es bedurfte nur einer Denunzierung, um mich zu verhaften. Weder meine Eltern noch Geschwister, noch ich waren noch mit der Polizei in Berührung gekommen. Ich wußte mir nicht zu helfen; aber dem Arbeiterverein war bekannt, daß ich das Opfer einer Denunzierung sei, und so schickte mir dieser Verein einen guten Verteidiger auf seine Kosten. Bei der Verhandlung wurde mir zur Last gelegt, Flugschriften in meiner Wohnung verborgen zu haben. Man hat solche dort gefunden, und ich sagte auch die Wahrheit, als ich angab, daß diese mir eines Abends ein Arbeiter zum Durchlesen gegeben habe. Den Namen des betreffenden Arbeiters konnte ich nicht angeben, da er mir persönlich nicht bekannt war.

Nachdem mein Verteidiger, Herr Dr. Mittler eine längere Rede gehalten, zog sich der k. k. Gerichtshof zur Beratung zurück. Das Urteil lautete auf Freisprechung. „Sie können, wenn Sie wollen, gegen Ihren Denunzianten Klage stellen“, wurde mir von den Richtern bedeutet. Ich bedankte mich hierauf bei meinem Verteidiger und verließ den Saal. Dann fuhr ich mit meiner Frau und den Zeugen nach Hause. Am heimatlichen Bahnhofe erwarteten mich viele meiner Freunde und begrüßten mich mit „Hoch“! Es war gerade 6 Uhr abends, als ich ankam, weshalb viele Arbeiter zum Bahnhof kamen. Ich mußte ihnen alles erzählen, und sie waren gegen den Denunzianten so sehr aufgebracht, daß ich sie bitten mußte, ihm nichts zu tun. Sie ließen sich damit beruhigen, daß ich ihnen versprach, gegen ihn wegen Verleumdung Klage zu führen. Dieses Vorhaben konnte ich jedoch nicht ausführen, da mir meine Eltern abrieten. Ich ging nun wieder meinem Geschäfte nach und hatte auch wieder sehr viel Arbeit. Nach etwa 14 Tagen wurde ein Polizei-Konzipist von einem Unbekannten erschossen, weshalb mehrere Arbeiter verhaftet wurden, und auch ich wurde nachts 11 Uhr zur Polizei geführt. Zum Glück war ich am kritischen Abend zu Hause, da ich Besuch meiner Schwägerin hatte, weshalb ich wieder freigelassen wurde. Mehrere Tage darnach wurde ich zum Polizeirat St. geladen. Dort wurden mir wieder verschiedene Fragen gestellt. Ich sollte mehrere kennen, welche Flugblätter ausgeteilt haben, wenn ich sie angebe, würde ich eine Belohnung oder Anstellung bekommen. Da ich von dergleichen nichts wußte, konnte ich auch nichts angeben. So wurde ich mehrmals vorgeladen, man stellte mir immer wieder die gleichen Fragen, endlich drohte man mir sogar mit Ausweisung, wenn ich nichts angeben werde. Mehrere Tage darauf wurde abermals und zwar am hellen Tage, ein Detektiv erschossen. Der Täter, ein Stellmacher aus Deutschland, wurde verhaftet. Auch wegen dieser Sache wurde ich zur Polizei geführt. Da der Täter einen falschen Namen angegeben, wurde ich befragt, ob mir derselbe bekannt sei. Ich mußte dies verneinen, ebenso die übrigen Vorgeführten. Ein Schuhmachermeister aus Berlin erkannte ihn endlich. Zu dieser Zeit wurden viele Verhaftungen vorgenommen; es genügte hierzu der kleinste Verdacht, der sozialdemokratischen Partei anzugehören, oder einer schriftlichen Denunziation. Man wurde verhaftet, zwei, drei Tage behalten, bis sich die Schuldlosigkeit herausgestellt; viele mußten sogar Wochen und Monate wegen eines solchen Verdachtes in der Untersuchungshaft schmachten. Man konnte nicht einmal gegen solche Unbill Beschwerde führen, wenigstens nicht mit Erfolg, denn man wurde stets

abgewiesen. Als im Jahre 1882 das Ausnahmegesetz in Kraft trat, wurde jeder, auf den der besagte Verdacht fiel, schonungslos ausgewiesen. Dies harte Los traf auch mich. Auf der Polizei wurde mir bekannt gegeben, daß sie, die Polizei, mich als ein Vertrauensmitglied der Sozialdemokraten halte, da ich keine Aussagen gemacht und sie daher gezwungen sei, mich aus Niederösterreich auszuweisen. Eine dagegen eingelegte Beschwerde wurde verworfen, und so blieb mir nichts anderes übrig, als meiner Frau zu schreiben, sie solle alles verkaufen, das noch ausständige Geld einkassieren und mir nach L. folgen. In L. bekam ich Arbeit bei einem der ersten Malermeister als erster Gehilfe. Meine Frau kam denn auch und brachte einige Möbel mit. Wir mieteten uns in L. eine billige Wohnung und waren ganz zufrieden, auch mein Meister war mit mir zufrieden. Eines Tages sagte mein Meister zu mir, ich solle mittags in seine Wohnung kommen. Dort eröffnete er mir, daß ein Polizeikommissär bei ihm gewesen, sich nach mir erkundigt und verlangt habe, der Meister solle mich entlassen, da ich von W. wegen sozialdemokratischer Umtriebe ausgewiesen sei. Ich erzählte ihm hierauf den wahren Sachverhalt. Er bedauerte mich und sagte, es tue ihm leid, allein er könne nichts machen, ich solle warten, bis der Rummel vorüber sei, und dann wieder zu ihm kommen, er würde mich dann gerne wieder in Arbeit nehmen. Nachdem mir der Meister Lohn und Zeugnis gegeben, ging ich nach Hause, wo ich eine Vorladung der Polizei für Montag früh 9 Uhr vorfand. Auf der Polizei wurde mir bekannt gemacht, daß von der k. k. Polizeidirektion W. ein Bericht eingelaufen, wonach die L.'er Polizei gezwungen sei, mich ebenfalls auszuweisen. Darauf wurde mir ein Schriftstück diesbezüglichen Inhalts vorgelegt, das ich unterschreiben sollte, was ich aber nicht tat, sondern ich ging zu einem Rechtsanwalt, erzählte ihm die Sache und bat ihn um Rat. Dieser meinte, ich solle Beschwerde einlegen, was ich auch tat. Ich mußte hohe Stempel- und Schreibgebühren entrichten, aber es war umsonst. Meine Beschwerde wurde verworfen, und ich mußte — binnen 24 Stunden, lautete der Befehl — die Stadt verlassen. Ich war daher gezwungen, meine Möbel, sowie verschiedenes Andere zu Spottpreisen zu verkaufen. Von L. begab ich mich hierauf nach G., wo ich bei einem Malermeister in der H . . . straße Beschäftigung fand. Da meine Beschäftigung mich nach P. rief, so hielt ich mich in G. nur einen Tag auf und fuhr mit Frau und fünf anderen Gehilfen nach P. Wir wohnten dort anfangs in einem Gasthause; nachdem uns dies aber zu teuer kam, nahmen wir uns eine kleine Wohnung in der

Nähe von P. Die Arbeit in P. währte bis August 1882. Die anderen Gehilfen gingen alsdann wieder nach G. zurück, während ich mich nach Kl. wandte, da in G. Arbeiterunruhen ausgebrochen und ich befürchtete, es könnte mir dort ergehen wie in W. und L. Ich erhielt auch in K. wieder Arbeit, doch nur auf kurze Zeit. Daselbst wurde ich mit einem Herrn aus T. bekannt, der mich in T. in einer Eisenmöbelfabrik als Maler bezw. Lackierer unterzubringen versprach. Ich bekam auch von demselben einen Brief, worin ich aufgefordert wurde, nach T. zu reisen, da eine Stelle für mich frei sei. Ich ging deshalb zu meinem Meister und bat ihn um Entlassung, er ließ mich aber nicht fort, da 14tägige Kündigung vereinbart war. Von K. ging ich mit meiner Frau über Laibach zu Fuß nach T.; wir wollten das Fahrgeld sparen. Als wir in T. ankamen, war die Stelle schon besetzt, und es wurde mir dort gesagt, ich solle in einigen Wochen wieder nachfragen. Ich suchte nun anderweitig Arbeit, konnte aber keine finden. Da erfuhr ich, in F. werde ein großes Theater gebaut und man könnte in 3 Tagen zu Fuß hinkommen. Ich ging deshalb mit meiner Frau nach F. Wir hatten während unseres Marsches stets schlechtes Wetter und waren daher unsere Kleider, als wir in F. ankamen, sehr mitgenommen, weshalb wir uns neue kaufen mußten. Ich begab mich in F. sofort zu dem Malermeister, dem die Malerarbeiten für das neue Theater übertragen waren. Er nahm meine Zeugnisse mit den Worten: „Sie können Arbeit haben, aber Sie müssen noch 7 bis 14 Tage warten.“ So suchte ich auf diese Zeit anderweitig Arbeit, meine Frau tat dasselbe, beide aber ohne Erfolg. Eine Wohnung konnten wir vorerst nicht mieten, da wir nicht wußten, wie lange es dauern wird, bis ich Arbeit bekomme. Wir logierten nun in einem billigen Gasthause, aber es kam für uns doch teuer. So vergingen denn 14 Tage und als ich wieder nachfragte, hieß es, noch 8 Tage warten, weil die Baukommission noch nicht besichtigt habe. Ich wußte nicht, was tun. Der Winter war vor der Tür, das Geld zu Ende und noch 8 Tage ohne Arbeit aushalten! Wir waren daher genötigt, Schmucksachen und Uhr zu verkaufen, und lebten sehr schmal; an manchem Tagen hatten wir nur etwas Speck und ein Stück Brot zu essen. Endlich kam der Tag, an dem ich wieder nachfragen sollte. Diesen Tag werde ich nie vergessen! Es war der 10. November 1882. Als ich wegen der zugesagten Arbeit vorsprach, war der Meister abwesend, seine Frau aber sagte mir, daß es in diesem Jahre mit der Arbeit nichts mehr sei, da die Baukommission am inneren Bau etwas beanstandet habe, das umgeändert werden müsse, so könne die Malerarbeit erst im

Frühjahr beginnen und ich solle im Frühjahr wiederkommen, worauf sie mir meine Zeugnisse wiedergab. Ich ging nun zu meiner Frau und erzählte ihr alles. Wir waren nur notdürftig gekleidet, hatten kein Geld und hatten Hunger! In meiner Not verkaufte ich meinen Winterrock, der mich 35 fl. gekostet, und erhielt, obwohl ich ihn erst einmal getragen, — 10 Gulden. Wir gingen nun nach T. zurück. In T. war wieder keine Arbeit aufzutreiben. Da wurde mir von einem Herrn gesagt, ich solle nach P. ins Arsenal gehen, dort hätte ich, da ich Militärinvalide, Anspruch auf Arbeit. Wir wendeten uns daher nach P. Wir mußten auf unserem Marsche viele Strapazen durchmachen. Ich wollte nicht betteln, lieber wäre ich gestorben. Am vierten Tage unseres Marsches kamen wir in P. an. Ich ging sofort zum Inspektor des Arsenals, dem ich meine Papiere übergeben mußte und welcher mir in einigen Tagen wiederzukommen befahl. In dem Gasthause, in dem wir logierten, bekam ich für einige Tage Beschäftigung. Ich mußte ein Schild und mehrere Bilder ausbessern und nun konnten wir wieder einige Tage aushalten. Als ich mich im Arsenal nach Arbeit erkundigte, gab mir der Inspektor meine Zeugnisse mit den Worten zurück: „Sie sind wegen sozialdemokratischer Umtriebe aus Niederösterreich ausgewiesen, und da können wir Sie leider nicht aunehmen.“ Ich erzählte ihm den ganzen Hergang der Sache, er bedauerte mich und gab mir 2 fl., so konnte ich wieder gehen. Nun suchte ich Arbeit bei den Schiffen zum Ein- und Ausladen, aber auch hier vergebens. Wir gingen nun wieder nach F. zurück und ich gab meiner Frau den Rat, sie solle dort einen Dienst suchen und ich wollte in die Welt wandern, um irgendwo Arbeit für Sommer und Winter zu finden, sie solle dann nachkommen. Aber sie wollte nichts davon wissen. Sie sagte: „Ich gehe dahin, wo Du hingehst, und will mit Dir Leid und Freude teilen.“ Da machten wir uns also wieder auf den Weg. Zwei Tage und eine Nacht hindurch gingen wir. Unser Weg führte uns über K. nach A. in Kroatien. Die zweite Nacht verbrachten wir in einem Bauernhofe. In K. angekommen, waren wir natürlich wieder recht hungrig. Ich suchte Arbeit und fand solche bei einem Meister namens M. Es war gerade Sonntag und er hieß mich also am Montag mit der Arbeit zu beginnen. Wir waren ganz ohne Geld, ich wagte aber nicht, Vorschuß zu verlangen und wir verkauften daher noch einen Teil unserer Wäsche für 2 fl. 1 fl. 50 kr. betrug das Schlafgeld für uns beide, 50 kr. bezahlten wir für ein Abendessen, es hatte gerade gereicht. Anderntags erzählte ich meinem Meister meine mißliche Lage, er gab mir Frühstück und 5 fl. und riet mir, mich gleich

nach einer Wohnung umzusehen, da es im Gasthause sehr teuer sei. Am Dienstag begann ich zu arbeiten, der Meister war recht zufrieden mit meiner Arbeit, denn ich arbeitete für zwei und mit Lust und er gab mir auch guten Lohn. So erholten wir uns langsam wieder. Die Arbeit dauerte bis November, alsdann konnte der Meister eine solche für mich nicht mehr aufbringen. Er wollte mich zwar behalten und mir Vorschuß geben, den ich dann im Sommer vom Verdienst wieder abtragen solle, doch konnte ich mich hiezu nicht entschließen, weil ich wußte, wie schwer es ist, aus Schulden herauszukommen. Hätte meine Frau Beschäftigung gefunden, so wäre es noch gegangen. Nun blieb meine Frau noch in K., während ich nach A. ging. Ich hoffte dort Beschäftigung zu bekommen und im Frühjahr zurückzukehren. Ich fand indes dort keine Arbeit, und ich kehrte daher nach Steiermark zurück, in jedem Dorf, in jeder Stadt, überall wo ich hinkam, nach Arbeit fragend, doch überall umsonst. Endlich wurde mir solche in Gl. in einer Fabrik als Taglöhner. Ich blieb dort längere Zeit, bis ich am gleichen Orte bei einem Maler Stellung fand. Ich mußte dort während des Winters Schilder malen und während des Sommers Dekorationsmalerei in Villen und Häusern ausführen. Nun schrieb ich meiner Frau, und diese kam. Wir mieteten uns eine kleine Wohnung und beschafften uns Möbel gegen Abzahlung. Eines Tages kam der Gemeindediener mit einem Herrn in die Werkstatt und fragten nach mir. Ich fragte sie dagegen, was sie wollen, worauf sie mich baten, mit ihnen zum Bürgermeister zu gehen. Letzterer meinte, ob ich denn Erlaubnis hätte, mich in Niederösterreich aufhalten zu dürfen. Ich mußte verneinen. Da entgegnete mir der Bürgermeister, daß ich Gl. verlassen müsse. Ich wußte nämlich nicht, daß Gl. zu Niederösterreich gehört. Mein Meister sowohl als ich baten den Bürgermeister, ein Gesuch einreichen zu wollen, damit ich die Erlaubnis erhalte, in Gl. bleiben zu dürfen. Nachdem ich bis zur endgiltigen Verbescheidung Gl. nicht zu verlassen, kehrte ich wieder an meine Arbeit zurück. Nach einigen Tagen wurde ich wieder zum B. gerufen, welcher mir die Abweisung meiner Bitte bekannt gab. Es hieß u. a. in derselben, daß, solange ich keine Aussage über die Sozialdemokraten von Fl. mache, dulde mich die Polizei in Niederösterreich nicht und daß ich nach meinem Zuständigkeitsorte zu verschuben sei. Sogleich in Haft behalten, wurde ich von einer Schubstation zur andern transportiert, bis ich nach vollen 14 Tagen in Mok . . . . ankam, woselbst ich meine Papiere wiederbekam und gehen konnte. Unzählige Leiden hatte ich während des Transportes zu erdulden,

meine Kleider waren vollständig defekt und voll Ungeziefer. Meiner Frau wurden die Möbel in Gl. abgenommen, ohne etwas von den Abzahlungen zurückzubekommen, und sie folgte mir nach Mok ... Nachdem ich dort entlassen, ging ich in einen Wald, wo ich, soweit es möglich war, Toilette machte und mich vom Ungeziefer reinigte. Nun ging ich mit meiner Frau durch Böhmen, Mähren nach Oberösterreich. Wir mußten viele Strapazen bestehen, und der Hunger war unser täglicher Gast. Meist übernachteten wir bei Bauern in Stallungen auf Stroh, auch bekam ich bei dem einen oder anderen etwas Arbeit, so daß wir doch wieder einiges Geld hatten. Endlich kamen wir nach Ku ... Dort erhielt ich bei dem Maler T. Arbeit auf einige Wochen. Da las ich eines Tages in der Zeitung ein Inserat: „Ein selbständiger Dekorationsmaler für Landschaftsmalerei wird nach Ro . . gesucht.“ Ich bewarb mich um diese Stelle und bekam sie. Dort war ich volle zwei Jahre. Die Arbeit ging zuletzt sehr schlecht, so daß ich öfters dieselbe aussetzen mußte. Hierauf kam ich nach T., woselbst ich bei Malermeister Z. einige Wochen arbeitete. Als auch diese Arbeit beendet, begab ich mich nach M. und fand dort Stellung bei Malermeister M. in der Luisenstraße. Kaum einige Tage in Arbeit, kam der Bezirkskommissär zu Herrn M. und erkundigte sich nach mir, wobei er ihn von der niederösterreichischen Ausweisung in Kenntnis setzte. Mein Meister ließ mich rufen und fragte mich ob es war sei, daß ich wegen sozialdemokratischer Umtriebe ausgewiesen worden sei. Ich sagte ja und konnte wieder weiter arbeiten, aber ich sah es dem Meister an, daß es ihm nicht recht war. In der Arbeit tat ich meine Schuldigkeit, und zu einem Arbeiterverein trat ich auch nicht bei: so hielt ich es also 1½ Jahr bei M. aus. Dann kam ich zum Maler V. in der Auenstraße, dort war ich wiederum 1 Jahr, hernach aushilfsweise zu Hofmaler Bl., woselbst ich den ganzen Sommer über beschäftigt war. Später trat ich bei Br. & R. in Arbeit. Während des Sommers arbeitete ich dort in der bisherigen Weise, im Winter dagegen reiste ich für diese Firma in Plafondmuster. Ich bezog hierbei per Tag 2 Mk. und 10% Provision. Zuerst bereiste ich Tirol, dann Oberösterreich, das Geschäft ging aber sehr schlecht Unter dieser Zeit trat das Ausnahmegesetz in Niederösterreich außer Kraft. Es war dies am 30. Juni 1889. Meine Frau war unterdessen zu meiner Mutter nach W. gegangen, um dort zu warten, bis ich zurückkommen werde. Mein Vater ist schon im Jahre 1885 gestorben, es war mir von der Polizei nicht einmal gestattet worden, bei seinem Hinscheiden Abschied zu nehmen, denn nach Fl. durfte ich nicht kommen. — Da sich das Geschäft mit

Plafondmuster nicht rentierte, so gaben es die Herren Br. & R. auf und schrieben mir, zurückzukommen und im Frühjahr wieder in Arbeit zu treten. Ich begab mich aber nicht wieder nach M., sondern fuhr nach W. zu meiner Mutter und meinen Geschwistern, denn ich wollte mich in W. oder Umgebung niederlassen. Aber dort erwartete mich eine große Überraschung. Meine Mutter wohnte mit meinem jüngsten Bruder im II. Bezirk. Als ich nach meiner Frau fragte, sagte mir meine Mutter, daß meine Frau wohl einige Zeit bei ihr gewohnt habe, sie sei aber öfters fortgegangen und sehr spät nach Hause gekommen, worüber sie mein Bruder zur Rede gestellt habe; sie sei dann nach Fl. gefahren, wo sie jetzt mit einem Bekannten in wilder Ehe lebe. Wie mir damals ums Herz war, ich kann es heute nicht beschreiben. Tag und Nacht überlegte ich, was ich tun solle. Da bat ich meine Mutter, zu ihr zu fahren und ihr zu sagen, ich hätte ihr alles verziehen, sie solle ihre Sachen packen und wieder zu mir kommen. Leider kam meine Mutter mit der Antwort meiner Frau zurück: „Ich kann nicht kommen, es tut nicht gut mehr!“ Selbst zu ihr gehen wollte ich nicht, da ich mit ihrem Zuhälter nicht zusammenkommen wollte. Ich schickte deshalb noch einmal zu ihr, und mein Bruder kam auch mit der gleichen Antwort zurück. Zwar hätte ich sie zwingen können, zurückzukehren, doch wollte ich dies nicht und so ergab ich mich denn in mein Schicksal. Ganze neun Jahre lebte ich mit meiner Frau zusammen, wir hatten nie miteinander Streit, darum schmerzte es mich so sehr, daß sie so ohne weiteres von mir gehen konnte. — Wegen eines Fußleidens war ich dann einige Wochen im Spital, und als ich dies im Februar 1890 verlassen, wollte ich wieder Arbeit suchen, wurde aber verhaftet und zur Polizei geführt. Dort befragt, ob ich Erlaubnis habe, mich in W. aufhalten zu dürfen, antwortete ich: „Ich brauchte keine mehr, denn ich war ja nur solange ausgewiesen, als das Ausnahmegesetz in Kraft gewesen, und dieses ist am 30. Juni erloschen.“ Da wurde mir gesagt, daß nur diejenigen das Recht hätten, zurückzukehren, welche von der Polizei Erlaubnis hierzu erwirkten. So bat ich um Einreichung eines diesbezüglichen Gesuches, was auch genehmigt wurde, doch wurde auch dieses Gesuch verworfen, und ich wurde an die ungarische Grenze geschubt. Ich war der Verzweiflung nahe. Glücklicherweise fand ich in Pr. Beschäftigung, allein der Lohn war schlecht und ich ging daher wieder nach M., woselbst ich am 15. Mai ankam. Damals begab ich mich zum ersten Male in das Vereinslokal des Malervereins. Dort erhielt ich eine Unterstützung, auch wurde mir Arbeit bei Malermeister G. in P....g (bei M.) angewiesen. In P....g arbeitete ich bis Sep-

tember, worauf mir vom Baumeister K. die Maler- und Anstreicherarbeiten zweier Neubauten in der Giselastraße übertragen wurden, welche ich mit noch einem Gehilfen Ende Dezember zur vollsten Zufriedenheit des Herrn K. fertigstellte. Während dieser Zeit wohnte ich in der Schellingstraße, zum Essen ging ich ins Gasthaus. Da gab mir meine Hausfrau den Rat, ein braves Mädchen, das sie kenne und dessen Mutter erst gestorben sei, zur Führung des Haushalts zu nehmen; sie sagte, daß das Mädchen Näherin sei, ich könnte mir dadurch vieles ersparen, wenn ich wollte, auch könnte ich das kleine Zimmer neben dem meinigen haben, wo das Mädchen wohnen würde. Ich war damit einverstanden, das Mädchen kam und führte meinen Haushalt. Sonst brachte ich die Abende in Gasthäusern zu, da ich zu Hause keine Zerstreuung hatte, nun blieb ich abends zu Hause, denn ich hatte daheim Unterhaltung und so gewöhnte ich mir das Wirtshausgehen ganz ab. Von Tag zu Tag gewannen wir mehr Vertrauen zu einander. Im März 1901 bekam ich von Herrn Malermeister K. in Kl. einen Brief, worin er mir mitteilte, daß ich bei ihm als erster Gehilfe eintreten könnte und Sommer wie Winter Arbeit hätte. Ich schrieb sogleich, daß ich im April kommen werde, ordnete meine Sachen, schickte sie nach Kl. ab. Am 16. April fuhr ich dann mit dem Mädchen nach Kl. Dort logierten wir in einem Gasthause, da wir uns erst nach einer passenden Wohnung umsehen wollten. Eines Tages brauchte ich eine Zeichnung und ging nachmittags gegen 3 Uhr nach Hause. Daselbst sah ich, daß verschiedene Sachen von mir fort waren, und ich dachte, das Mädchen habe eine passende Wohnung gefunden und dorthin die Sachen verbracht. Ich nahm meine Zeichnung und ging wieder an die Arbeit. Als ich aber abends heim kam, merkte ich, daß fast alle meine Sachen verschwunden waren, darunter ein Anzug, ein Überzieher, mehrere Wäschestücke und eine Uhr. Jetzt fragte ich die Wirtsleute, was denn da sei, und diese sagten mir, daß öfters, während ich bei der Arbeit war, ein junger Mensch bei dem Mädchen war und auch heute wieder mit einem Dienstmann, welcher einen Koffer und mehrere Sachen fortgetragen habe, es sei ihnen dies schon lange verdächtig vorgekommen, sie hätten mir aber keine Unannehmlichkeiten machen wollen, und da ich nachmittags daheim gewesen, hätten sie gemeint, wir hätten eine passende Wohnung gefunden. Ich ließ mir den Dienstmann beschreiben, und als ich diesen traf und ihn nach den beiden Verschwundenen fragte, sagte er mir, diese seien nach Salzburg gefahren. Sofort fuhr ich dorthin. Heute sehe ich zwar ein, daß ich dies hätte nicht tun sollen, damals hatte ich aber das Vertrauen zur Polizei verloren. In S. suchte ich alle

Gasthäuser nach den Beiden ab, konnte sie aber nicht auffinden. Da begegnete mir in der Nähe des Bahnhofes ein bekannter Bildhauer aus M. und fragte mich, ob ich denn nicht mehr in Kl. sei und wo ich denn herkomme. Ich erzählte ihm hierauf die Veranlassung zu meiner Reise, und da sagte er: „So habe ich mich doch nicht getäuscht, Ihre Liebe sah ich nämlich in Begleitung eines jungen Mannes am Bahnhof in München, als ich abfuhr.“ Ich fuhr also nach München in der Hoffnung, sie hier zu finden, und ich suchte eine ganze Woche hindurch, doch vergebens. Nun mußte ich Arbeit suchen. Solche fand ich bei einem Maler in der Schillerstraße, jedoch nur für kürzere Zeit. Nach Arbeitsschluß machte ich mich tagtäglich auf die Suche nach dem Paar. Da erfuhr ich von einem Bekannten, daß das Frauenzimmer früher ein Freimädchen gewesen. Ich suchte nun auch in den Wirtschaften, in welchen sich solches Gesindel aufzuhalten pflegt. Bei dieser Gelegenheit wurde ich mit einem gewissen A. bekannt. Dieser schloß sich mir an, wir suchten nun beide, konnten sie aber nicht ausfindig machen. Später mußte ich das Suchen einstellen, da ich öfters die Arbeit auf einige Tage unterbrechen mußte. Endlich bekam ich bei dem Meister in der S.-straße noch eine längere Arbeit; es war dies eine Wohnungsmalerei in der Landwehrstraße. Dann kam öfters A. zu mir, er war stets ohne Geld, ich mußte ihm welches borgen; ich dachte mir, er würde es mir wieder zurückgeben.

Von meiner Jugend bis zum Jahre 1891 habe ich mir weder Diebstahl noch sonst eine Veruntreuung zu Schulden kommen lassen, obwohl ich öfters dazu Gelegenheit gehabt hätte, selbst in meiner großen Notlage, Hunger und Kälte aushaltend, fiel mir niemals der Gedanke ein, eine Unredlichkeit zu begehen. A. war mein Verführer. Er brachte mich vom rechten Wege ab und dem Abgrunde zu. Als ich kein Geld mehr hatte, meinte er, er könne mir und sich helfen, wenn ich nur wolle. Ich glaube, als ich damals auf den Plan A.s einwilligte, unzurechnungsfähig gewesen zu sein. Mein Gedanke war nur: Hilfe, dann fort über alle Berge. Der erste Einbruch, den ich mit A. unternahm, war nicht zu unserer Zufriedenheit ausgefallen, einen zweiten und dritten Diebstahl führte ich allein aus, da ich den A. nicht getroffen hatte. Damals war ich stark berauscht, und als ich verhaftet wurde, konnte ich gar nicht einmal angeben, wie ich den Einbruch vollführte, ich leugnete ihn daher. Als aber A. verhaftet war und er Aussagen bezüglich der Diebstähle machte, gab ich auch den dritten Diebstahl zu. Ich wurde zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt, welche Strafe ich gegenwärtig in E. verbüße. Gegen Reiche sowie Polizei hatte ich in letzterer Zeit den größten Haß. Als ich

aber an einem Dienstag eine Rede des Herrn Pfarrers hörte, welche er uns in der Schule hielt, und die mir zu Herzen ging, da faßte ich den Vorsatz, wieder ein ordentlicher Mensch zu werden. Die Worte des Herrn Pfarrers haben mir wieder den rechten Weg gewiesen, und mit Gottes Hilfe werde ich wieder auf den rechten Weg kommen und bleiben.

Überall, wo ich in Arbeit stand, hat mich jeder Meister geehrt und geachtet und war mit meinen Arbeiten zufrieden. Dies beweisen meine Zeugnisse. Ich kann arbeiten und will auch wieder arbeiten und mich beherrschen. Auch bin ich überzeugt, daß ich bei meinen ehemaligen Meistern, wenn ich wiederkomme, auch wieder bei ihnen aufgenommen werde. —

Aus meinem Leben.

Eigene Schuld und fremde Schuld.

Nr. 4. S. J.

Der Verbrecher und das Verbrechen! Seine Ursachen und Bekämpfung! In der Kammer, auf Kongressen und an Biertischen, überall wird dieses Thema besprochen; aber immer gehen die verschiedenen Meinungen auseinander. Alljährlich werden viele gelehrte Bücher und Abhandlungen geschrieben über dieses Thema, aber wie einseitig sind diese Berichte, wie falch die vielfach aufgestellten Hypothesen, und wie ungerecht werden in der Regel die unglücklichen Insassen der Strafanstalten verdammt. „Gehenkt ohne Verhör“, wie der Frankfurter sagt, denn sie sind bürgerlich tot

Die Wissenschaft behauptet: „Der Verbrecher wird geboren“. also er folgt lediglich ohne jede Willensfreiheit dem angebornen Triebe. Wenn nun auch diese widersinnigen Lehren Lombrosos in den kriminalanthropologischen Kreisen unseres Vaterlandes so gut als abgetan gelten, so habe ich doch oft die Erfahrung machen müssen, daß wir gerade dort, wo wir Hilfe erwarteten, am schärfsten verurteilt wurden, nämlich in den gebildeten Kreisen des Mittelstandes. In den Salons der Bourgeoisie, die doch zuerst uns die Hand zur Rettung reichen sollte, sobald ein Gefangener mit ernsten ehrlichen Absichten zur Besserung die Anstalt verläßt, wird über uns der Stab gebrochen; von dort aus gehen die Fußtritte, die uns zum zweiten Male zu Fall bringen. Es ist für mich unzweifelhaft, daß hier die Lombrososchen Lehren mitgewirkt und die bestehenden Gegensätze noch verschärft und völlig unausgleichbar gemacht haben.

Andere, vor allem die Gefängnisgeistlichen, behaupten, daß das Verbrechen lediglich ein Produkt der Sünde, der Nichtachtung der Religion und der heiligen zehn Gebote Gottes sei, entstanden auf dem ureigensten Boden jedes einzelnen Individuums nach der Bibelstelle: „Aus dem Herzen heraus kommen arge Gedanken, Mord, Hurerei, Dieberei, falsches Zeugnis.“ Sie beantworten die Frage nach den Ursachen des Verbrechens einfach und kurz: „Die Sünde ist der Leute Verderben!“

Wieder andere stellen die Behauptung auf, daß das Verbrechen nicht im Herzen des Menschen, sondern in der Organisation der modernen Gesellschaft zu suchen sei, und verlangen, die Strafgesetzbücher sollten die Tatsachen, welche sie zu Verbrechen stempeln nach ihren Motiven, nicht nach den Resultaten beurteilen.

Nun ist man aber imstande, die traurige Tatsache festzustellen, daß in Deutschland 85% aller Gefangenen rückfällig werden! Wie kommt das?!

Sind diese 85% ohne Ausnahme unverbesserliche, immer wieder in Verbrechen zurückfallende, aus Lust zum Bösen frevelnde Menschen, bei denen selbst die strengsten Strafen keinen bessernden Einfluß hervorrufen? Oder hat man hier nach anderen Faktoren zu suchen?

Über alle diese Dinge habe ich oft in der Einsamkeit der Gefängniszelle nachgedacht, habe mich selbst als Objekt genommen, bin in stillen einsamen Stunden hinabgetaucht in die Fluten meines Innern, um zu sehen, was da unten zu finden ist, ob Perlen oder giftiges Getier; habe mein ganzes bisheriges Leben noch einmal in Gedanken an mir vorüberziehen lassen, habe auch von den Tausenden meiner Mitgefangenen, die ich im Gefängnis an verschiedenen Orten Deutschlands kennen lernte, jeden Einzelnen, soweit ich das vermochte, unter die Lupe genommen und bin zu dem Resultat gekommen, daß nur derjenige obige Fragen richtig beantworten kann, der sich in die Verhältnisse des Rechtsbrechers hineinzudenken vermag, der sich in die Lage desselben hineinversetzt und nun von seinem Standpunkte aus obige Fragen beurteilt.

Ich will nun den freundlichen Leser in die Lage versetzen, über diese Fragen selbst ein Urteil abgeben zu können, indem ich die wahren Tatsachen — Geschichten aus meinem Leben — hier niederschreibe, die meine Ausstoßung aus der Gesellschaft zur Folge hatten. Diese Tatsachen können als typisch angesehen werden, insofern als Tausende gleich mir nur deshalb und trotz aller guten Vorsätze, ins Gefängnis zurückkehrten, weil sie von der Gesellschaft mit Verachtung,

Spott und Hohn behandelt wurden und trotz aller Mühe keine Arbeit finden konnten, schließlich wieder in schlechte Gesellschaft gerieten und nun statt aufwärts — abwärts gerissen wurden. Ein altes Sprichwort wird hier immer wieder zur Wahrheit: „Müßiggang ist aller Laster Anfang!" —

Ich bin in Norddeutschland, in einer kleinen Provinzialstadt von kaum 6000 Einwohnern geboren. Mein Vater starb, nachdem ich kaum 10 Jahre alt geworden war, viel zu früh für uns Kinder, speziell für mich. Aber ich hatte eine fromme Mutter, deren ganzes Leben ein Gebet war, denn sie sorgte und arbeitete unablässig Tag und Nacht, um mich und meine Geschwister zu anständigen Menschen, zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen. Doch entging es ihren wachsamen Augen, daß ich halbe Tage über Büchern, Produkten der modernen Schandliteratur und Hintertreppen-Romanen saß, die mein Inneres vergifteten und meine Gedanken verwirrten. Ich war ein frühreifer Junge, voller Energie und Unternehmungsgeist, mein ganzes Sehnen war auf die Großstadt gerichtet, wo ich ein wohlhabender Mann zu werden hoffte, um meiner guten Mutter all' ihre Liebe vergelten zu können.

Kaum 17 Jahre alt, schnürte ich mein Bündel: einige Anzüge, etwas Wäsche und einige Jugenderinnerungen, das war alles; so mit leichtem Gepäck, aber mit frohem Sinn und guten kaufmännischen Kenntnissen ausgestattet, zog ich hinaus in die weite Welt. Schmerzlich war der Abschied von meiner guten Mutter; es war, als ahne sie, daß sie mich nie mehr sehen würde. Manche gute ernste Lehre gab sie mir mit auf den Weg, dann reichte sie mir zum letzten Male die Hand, senkte ihre guten treuen Augen tief in die meinen und sprach so ernst und feierlich, daß es mir war, als sei ich in einer Kirche: „Mein Sohn, habe stets Gott vor Augen und im Herzen und hüte Dich, daß Du in keine Sünde willigest noch tust wider Gottes Gebot!"

Zehn Minuten später saß ich in der Eisenbahn und fuhr hinein in die schöne Gotteswelt, frisch und frei, die Brust geschwellt von Hoffnungen und kühnen Träumen.

Seitdem sind 15 Jahre vergangen, und ich habe sie nicht wieder gesehen — mein geliebte Heimat und mein liebes, altes Mütterlein.

Nachmittags traf ich in B., meinem Reiseziele, ein, und nachdem ich den Reisestaub abgeschüttelt, begab ich mich sofort nach der Wallstraße, um mich meinem neuen Chef vorzustellen. Dieser, eine wahrhaft hünenhafte imposante Gestalt, unterzog mich einer scharfen Musterung, doch ich mußte ihm wohl gefallen haben, war ich doch

ein großer starker Kerl, sogar mit einem Anflug von Schnurbart und machte den Eindruck eines Zwanzigjährigen, denn er reichte mir wohlwollend die Hand und bot mir einen Stuhl.

„Sie sind noch ein sehr junger Mann“, redete er mich an, „jedoch Sie sind mir empfohlen worden und haben in meinem Geschäft Gelegenheit, sich in allen Zweigen gründlich zu vervollkommnen, also machen Sie ihrer Empfehlung Ehre und — vor allem Pünktlichkeit, dann werden wir gut miteinander auskommen.“ —

Am andern Morgen trat ich meinen Posten an. Der erste Buchhalter machte mich mit meinen Obliegenheiten bekannt und stellte mich auch den, gleich mir im Geschäft angestellten jungen Leuten, ungefähr zehn an der Zahl, vor; es waren dies lauter liebenswürdige junge Leute, mit denen ich bald bekannt wurde.

Die ersten Monate gingen vorüber wie im Fluge, was gab es da alles zu sehen: diese Prachtbauten, Theater, Panoptikum und andere Sehenswürdigkeiten, von denen ich bisher keine Ahnung hatte! Doch eine größere Freude war es für mich, als ich die erste kleine Geldsendung nach Hause schicken konnte; im Geiste sah ich mein Mütterlein, wie sie vor Freude weinend, ihren einzigen Jungen segnete. Streng hatte sie immer darauf gehalten, daß ich Sonntags zur Kirche ging, und da sie selbst so selten gehen konnte, so mußte ich nach Tisch ihr immer das Sonntagsevangelium vorlesen und die Predigt des Geistlichen, so gut es ging, wiederholen. Da konnte ich sie denn ordentlich erzürnen, wenn mich einmal mein Gedächtnis im Stich ließ, d. h. wenn ich unaufmerksam gewesen war.

Auch in B. ging ich Sonntags zur Kirche, es war mir ein Bedürfnis, meinem Schöpfer zu danken. Mit meinen Kollegen hatte ich eigentlich außergeschäftlich sehr wenig Verkehr, da ich erstens kein übriges Geld hatte und auch wohl in Anbetracht meiner Jugend von ihnen noch nicht „für voll“ angesehen wurde, zweitens aber, weil ich abends zu Hause blieb und mich mit Latein, Französisch und Englisch beschäftigte.

Es mochten ungefähr 6 Monate vergangen sein, als ich eines Sonntags, auf dem Kirchgang begriffen, einigen meiner Kollegen begegnete, welche zum Frühschoppen gehen wollten und mich so ungestüm drängten mitzugehen, daß ich schließlich nachgab, zumal ich noch fast eine Stunde Zeit hatte bis zum Beginn der Kirche. Es war mir zwar, als sei es nicht recht, vor der Kirche in's Wirtshaus zu gehen, doch mochte ich auch kein Spielverderber sein und so folgte ich denn meinen Kollegen in eine kleine Seitengasse, wo sich eine Weinstube befand. Hier waren schon fünf junge Leute aus

unserm Geschäft, elegante Gestalten in Lackstiefel und Zylinder, in sehr animierter Stimmung versammelt und empfingen uns mit lautem Hallo! „Na Kinder! das ist recht, daß ihr kommt," rief Kurt W., der Sohn eines Düsseldorfer Bankiers, „Ah! sieh' da, auch unsern Einsiedler haben sie mitgebracht!" dabei reichte er mir die Hand und zog mich neben sich auf das Sofa. „Aber Mensch, haben Sie denn nun endlich eingesehen, daß Sie Sonntags hierher in unsere Gesellschaft gehören, und nicht auf die Bude hocken wie ein Gichtbrüchiger?!" „Lieber Kollege", antwortete ich, „Sie befinden sich im Irrtum, wenn Sie annehmen, daß ich zu Hause hocke, — ich gehe Sonntags in den schönen grünen Bürgerpark oder sehe mir die Sehenswürdigkeiten der Stadt an. Vormittags allerdings bin ich bis $9^1/_2$ Uhr zu Hause, dann gehe ich zur Kirche, vorher —" „Was? Wohin?" wurde ich unterbrochen, „zur Kir— " ein homerisches Gelächter übertönte die letzte Silbe.

„Aber lieber Kollege," meinte ein anderer, „was machen Sie denn in der Kirche? sind Sie etwa unter die Halleluja-Brüder geraten? Also deshalb sind Sie immer unsichtbar: ich glaube, Sie beten zu Hause auch den ganzen Tag!"

Ich war empört und fühlte, daß ich rot wurde, fragte aber trotzdem ganz naiv: „Aber meine Herren, gehen denn Sie nie zur Kirche? oder halten sie es nicht für notwendig, daß —"

„Ach was," wurde ich wieder unterbrochen, „lassen Sie sich doch nichts vormachen von den Pfaffen, — ist alles Schwindel! Am ehrlichsten war noch Luther, denn er singt: „Wer nicht liebt Weib, Wein und Gesang, der bleibt ein Narr sein Lebelang!"" Der ganze Chorus brüllte nun diesen Kantus.

„Prosit Kollege! Prosit!" erschallte es von allen Seiten, „Trink Mensch, der Wein erfreut des Menschen Herz; laß die Grillen fahren komm sei lustig!"

„Möchte wetten, unser Musterknabe denkt jetzt an das Sprichwort: ‚Wenn Dich die bösen Buben locken, so folge ihnen nicht!'" höhnte Kurt W.

„Ja!" meinte ein anderer, „das Sprichwort ist sehr gut, doch heißt es: ‚Wenn Dich die bösen Buben locken, so ziehe Dir die Stiefel aus und folge ihnen auf Socken.' Das ‚folge ihnen nicht,' haben erst die Pfaffen aufgebracht."

Erneutes Gelächter!

Mir war zu Mute wie einem Indianer, der zum ersten Male in eine große Ansiedlung der Weißen kommt. Ich hatte sehr rasch einige Gläser Wein getrunken, welche mir zu Kopfe stiegen, da ich nicht

gewohnt war, Wein zu trinken, und dachte in diesem Augenblicke daran, was wohl meine Mutter sagen würde, wenn sie mich hier so sehen würde. „Habe stets Gott vor Augen und im Herzen," tönte es mir in den Ohren, und ich sprang auf, zahlte, riß mich gewaltsam los! — „Entschuldigen Sie, meine Herren, ein anderes Mal wieder!" und draußen war ich.

Es war der erste Sonntag, wo ich nicht zur Kirche ging, es war mir unmöglich, ich mußte allein sein, und der „Musterknabe," der „Einsiedler," der unter die „Halleluja-Brüder" Geratene, ging zu Hause und — weinte. —

Es wurde Weihnachten, und ich wäre gerne zu Hause gefahren, aber das viele Reisegeld — es war doch besser, ich verzichtete auf das Vergnügen und schickte das Reisegeld der Mutter. Im Geschäft hatte ich mich schnell eingearbeitet und die Zufriedenheit meines Chefs erworben, es wurde mir auch eine Gehaltserhöhung in Aussicht gestellt. So verging der Winter, welches mir auch verschiedene Vergnügungen brachte, zu denen ich eingeladen wurde, und so oft es mir meine kleinen Ersparnisse erlaubten, besuchte ich das Theater.

Von meinen Kollegen wurde die Geschichte in der Weinstube mit keiner Silbe erwähnt, es schien, als sei Alles vergessen worden. An Fastnacht besuchte ich mit ihnen einen Maskenball, hatte ich doch noch nie so etwas gesehen, viel weniger mitgemacht. Meine Kollegen, meist Söhne sehr wohlhabender Eltern, trieben die tollsten Dinge, der Champagner floß in Strömen und ich, der noch nie derartige Weine getrunken, war bald einer der Lustigsten. „Trinken Sie, Sennor!" sagte Kurt W., der Bankiersohn, der als spanischer Grande stolz an meiner Seite saß, „heute sind Sie mein Gast! Caramba! seien Sie wenigstens heute kein Duckmäuser. Prosit! Es lebe das Leben!"

„Nun, wie gefällt es Ihnen?" fragte Mynherr van Emden, ein junger Holländer, der bei uns als Volontär angestellt war, hauptsächlich um Deutsch zu lernen, „lauter lustige Bengel, unsere Kollegen, jeden Tag etwas anderes: Kneipen, Tingeltangel, Konzert, Weinstuben mit Damen. Famos! Schöner wie in Rotterdam. Nur nehmen alle es Ihnen übel, daß Sie sich überall ausschließen."

„Lieber Kollege, ich will ehrlich mit Ihnen sein, sehen Sie, ich habe nicht die Mittel, um derartige Vergnügen mitzumachen, und es ist mir peinlich, mich von andern freihalten zu lassen."

„Unsinn Kollege! Unter uns ist doch ganz egal, wer zahlt. Kellner! Zwei Flaschen Heidsik! Aber etwas schleunigst!" —

Früh am Morgen brachte man mich nach Hause, besinnungslos

betrunken, — der erste Rausch in meinem Leben. Am Nachmittag kamen die Freunde und weckten mich aus dem todähnlichen Schlafe, sie hatten sogar ein Katerfrühstück mitgebracht; dieses und ein kaltes Kopfbad brachten mich wieder auf die Beine.

„Nur weiter!“ drängte Kurt W., „wollen den Kater schon vertreiben — den richtigen Trunk, und alles ist wieder gut!“

Ich wagte nicht zu widersprechen, und es gab in einer Weinstube eine Fortsetzung vom Abend vorher. Verschiedene Male wollte ich aufbrechen, aber ich wurde gehänselt und verspottet; und das falsche Ehrgefühl war stärker als die Stimme des Gewissens, ich blieb und — lange nach Mitternacht taumelten wir nach Hause.

Einige Wochen später wurde ein Ausflug verabredet, der an einem Sonntag stattfinden sollte; ich ließ mich nicht lange bitten, denn ich hatte ja Zeit am Sonntag; zur Kirche war ich seit jenem Maskenball nicht mehr gewesen. Es war ein amüsanter fröhlicher Tag, nur den Damen gegenüber war ich befangen und konnte einer gewissen Schüchternheit nicht Herr werden. Am Abend waren die Herren allein und hielten in dem Hinterzimmer einer Weinstube Nachfeier. Hier wurde Karten gespielt und zwar sehr hoch. Kurt W. machte den Bankhalter, und der Holländer setzte Summen bis zu 50 Mark auf eine Karte. Ich kannte das Spiel nicht; kannte überhaupt kein Kartenspiel, denn meine Mutter litt keine Karten im Hause, sie war eine große Gegnerin jeglichen Kartenspiels und litt nur harmlose Unterhaltungsspiele wie Domino etc. Solche durften wir Kinder an langen Winterabenden ab und zu um — Pfeffernüsse spielen. Alle Herren beteiligten sich am Spiel und sprachen tüchtig dem Weine zu. Ein junger Buchhalter erklärte mir das Spiel und sagte, man könne eine beliebige Summe auf irgend eine Karte setzen; der Bankier schlägt zwei Karten auf, liegt nun die besetzte Karte links, zieht der Bankier den Betrag ein, liegt sie aber rechts, zahlt er den Betrag, der gesetzt wurde, aus. Dies Spiel heißt „Tempeln“, erklärte er weiter, oder man sagt auch: „Meine Tante, Deine Tante.“

„Na, mein lieber S.!“ rief der Bankhalter zu mir herüber, „sind Sie der einzigste, der nicht spielt? Oder haben Sie Angst zu verlieren? Fortes fortuna adjuvat! lehrte man mich in meiner Jugend, lernten Sie nie derartiges?“

„Aber, lieber Herr, wie kann ich etwas spielen, was ich nicht verstehe? Außerdem halte ich es nicht für erlaubt, mich durch das Spiel zu bereichern!“ erwiderte ich.

„O sancta simplicitas!“ lachte Kurt W., „Sie werden nie ein guter Kaufmann werden; oder glauben Sie, daß unser Chef seinen Reich-

tum erworben hat, ohne sein Vermögen xmal auf das Spiel gesetzt zu haben? Glauben Sie, daß unsere berühmte Börse etwas anderes ist, wie ein Hazardspielhaus? — Aber ich wollte Sie durchaus nicht animieren," fügte er hinzu, „Sie werden noch früh genug Vergnügen an solch' unschuldigem Spielchen finden."

Vierzehn Tage später saßen wir am selben Orte. Es war der Erste gewesen, und ich war gerade auf dem Wege zur Post, um für mein Mütterlein 20 Mark abzusenden, mehr konnte ich nicht erübrigen, da ich für anständige Kleidung viel Geld gebrauchte und wohl auch in letzter Zeit einige unnütze Ausgaben gemacht hatte. Leider fand ich die Post schon geschlossen, dafür traf ich die Freunde, welche mich denn auch richtig mitlotsten. Diesmal hatte der Holländer die Bank und alle Anwesenden beteiligten sich eifrig am Spiel.

„Nichts für ungut," flüsterte mir Kurt W. zu. „Sie kennen doch die Geschichte jedenfalls auch, von ‚dem Bauern, der die dicksten Kartoffeln hatte'; nun ich wette, wenn Sie jetzt 5 Mark auf die Dame setzen, gewinnen Sie todsicher! — Sie wollen nicht? Hier, bitte, setzen Sie für mich schnell diese 10 Mark auf die Dame, ich habe heute kein Glück!" Dabei drückte er mir 10 Mark in die Hand.

Ich setzte das Geld auf die Dame, die Dame fiel rechts, also gewonnen. „Jetzt schnell auf die Sieben!" wieder gewonnen. „Jetzt die 40 Mark auf den Buben!" flüsterte Kurt, — nach zwei Abzügen gewonnen.

„Nun setzen Sie die 80 Mark hin, wohin Sie wollen, möchte doch einmal sehen, ob es wahr ist mit die dicken Kartoffeln."

Ich setzte das Geld auf die Zehn — und wahrhaftig, im Zuge gewann die Zehn. Ich nahm die 160 Mark an mich und übergab sie an Kurt.

„Hier!" sagte er, „10 % sind 16 Mark, das ist so Usus. Nun versuchen Sie Ihr Glück auf eigene Rechnung!"

Ich wollte ablehnen, doch er sagte kurz: „Sie dürfen nie etwas zurückweisen, was Ihnen gehört! Ich hätte das Geld auf den König gesetzt, und da wäre es futsch gewesen."

Nun flüsterte mir der Versucher ins Ohr: Mit 10 Mark in einigen Minuten 150 Mark gewinnen! Sei kein Narr, mach es auch so! Da könntest Du Dir die Lackstiefel bestellen und den Seidenzylinder und noch mehr schöne Sachen. Das Leben ist ja so schön, genieße es doch! Sei kein —

„Na los!" rief Kurt W. herüber, meine Gedanken unterbrechend, „man muß dem Glücke die Hand reichen! Frisch gewagt ist halb gewonnen!"

„Tu's nicht!“ tönte es in meinem Innern, „denke an Deine Mutter, und wo bleiben Deine Grundsätze? — Habe stets Gott vor Augen und im Herzen, und —“

„Ach Unsinn!“ die andere Stimme, „gerade darum mußt Du Geld gewinnen, damit Du Deine Mutter erst recht unterstützen kannst, und denk an die Lackstiefel und —“

„Silentium! Meine Herren, unser Kollege S. hat seine ersten 10 Mark auf die Dame gesetzt; wollen sehen, ob sie ihm Glück bringt!“ rief Kurt W. — „Natürlich! es ist wahr mit den dicken Kartoffeln, — hat schon gewonnen!“

Die Leidenschaft hatte mich gepackt, vergessen waren die Grundsätze, vergessen die Mutter, vergessen alles! Ich gewann, wo ich hinsetzte, floß mir das Geld zu; in kurzer Zeit hatte ich mindestens 400 Mark vor mir liegen.

Es lagen nur mehr 150 Mark in der Bank. Kurt W. gab mir einen Stoß: „Machen Sie Schluß! Machen Sie den Bankier kaput!“

Nun meinetwegen: „Va banque auf die Dame!“

Die Dame fiel rechts, die Bank war gesprengt. Ich hatte 550 Mark gewonnen und fühlte mich als Millionär, so viel Geld hatte ich noch nicht besessen; das Spiel wurde abgebrochen, dafür aber in einem Nachtcafé noch 10 Flaschen Heidsik getrunken, wofür ich 150 Mark bezahlte.

Mit dem Versprechen auf Revanche für den nächsten Abend, trennten wir uns; ich rief eine Nachtdroschke an, und 10 Minuten später war ich zu Hause. Aber in welchem Zustande: zerschlagen am ganzen Körper, Kopfschmerzen, daß ich glaubte, man wolle mir den Kopf auseinandermeißeln. Die ganze Nacht träumte ich vom Spiel: ich setzte Tausende immer auf die Dame und gewann, bis ich an den Hals in Tausendmarkscheinen steckte, und zählte und zählte und konnte doch nicht zu Ende kommen. Erst gegen Morgen fiel ich in einen ruhigen Schlaf. Gerade noch rechtzeitig kam ich ins Geschäft, war aber zur Arbeit nicht zu gebrauchen; erst gegen Abend ward mir wohler. Das Gewissen regte sich noch einmal mächtig: „Kehre um, noch ist es nicht zu spät!“ tönte es mir in den Ohren, und ich nahm mir vor, am Abend nicht zu spielen, sondern frühzeitig schlafen zu gehen.

Aber ich hatte die Rechnung ohne meine Freunde gemacht. Sie erklärten mir, es sei nicht anständig, nicht gentlemanlike, wenn ich mich zurückziehen würde, und dürfe unter keinen Umständen mein am vorigen Abend gegebenes Versprechen brechen. Was sollte ich

machen? Die Herren waren alle um 4—6 Jahre älter als ich — also mit!

Das Spiel nahm seinen Anfang, einige Glas Wein hatten mich munter gemacht; mit 300 Mark hatte ich die Bank übernommen, und nach sechs bis sieben Taillen war das Geld fort. Ich war sehr erregt, jeder Nerv zuckte, der Schweiß stand mir auf der Stirne, hastig trank ich mehrere Glas Wein und wandte mich wieder dem Spiele zu, denn ein Anderer hatte eine Bank eröffnet.

Ich setzte 20 Mark auf die Dame — die Dame fiel links! 20 Mark auf die Achte — links! 50 Mark auf die Achte — wieder verloren! Jetzt raffte ich mein ganzes Vermögen zusammen, und da drei Damen verloren hatten, setzte ich alles auf die vierte Dame. Es waren qualvolle Minuten! Endlich kam sie — links! Mit einem tiefen Seufzer ließ ich den Kopf hängen.

„Ist eine launische Dame, das Glück!“ meinte Kurt W.

„Ist alles fort?“ Ich nickte nur.

„Donnerwetter!“ rief der Bankhalter, „für den habe ich Angst, der pointiert ja wie ein Wahnsinniger; hätte er ein paar Mal gewonnen, so wäre die Bank futsch gewesen!“

„Das ist richtig!“ anwortete Kurt W., „mit 50 Pfg. oder 1 Mark konnte er sein Geld nicht wiedergewinnen,“ und zu mir gewendet: „Bin zwar auch im Verlust, aber 50 Mark kann ich Ihnen geben, wenn Sie wollen!“

Hastig griff ich nach dem Gelde, setzte klein, gewann einige Male, verlor dann wieder und so ging es immer hin und her. Wieder fielen drei Damen links, und wieder setzte ich alles auf die 4. Dame — zwei Züge, — ich hatte wieder verloren!

Nun stellte sich auch wieder die Reue ein! Was hatte ich nur getan? Die gewonnenen 400 Mk. verloren, mein ganzes Taschengeld für den Monat verloren und — und die 20 Mk., die der Mutter gehörten; und außerdem noch 50 Mk. Schulden!

Die Atmosphäre kam mir plötzlich drückend heiß vor, der Wein, der Zigarrendunst, das grelle Licht, mir war, als müsse ich ersticken. Wie elektrisiert sprang ich auf, ergriff Hut und Überrock und stürmte hinaus wie ein Wahnsinniger; die halbe Nacht irrte ich in den Anlagen umher, und erst gegen Morgen suchte ich meine Wohnung auf.

Ich fühlte es, ich war nicht mehr derselbe, ich war ein anderer geworden und schloß mich immer mehr an meine Freunde an, vor allem an Kurt W. und den Holländer, diese waren die beiden Leichtsinnigsten; mit ihnen besuchte ich auch Kneipen, wo leichtfertige

Dirnen als Kellnerinnen fungierten, und sonstige verrufene Häuser.

Kaum ein Jahr von Hause fort, und meine Unschuld war schon dahin! Ich war ja auch so ganz allein, hatte keinen ehrlichen Freund, keinen ehrlichen Berater; meine Briefe nach Hause wurden immer seltener, — ich hatte aufgehört, meiner Mutter eine Stütze zu sein.

So war es wieder Hochsommer geworden, als wie ein Blitz aus heiterem Himmel uns die Nachricht traf, daß unser Chef ganz plötzlich am Gehirnschlage gestorben sei. Einige Tage später hatten wir unsere Kündigung in der Tasche; die Firma sollte eingehen.

Es war schwer, wieder eine gute Stellung zu erhalten, doch gelang es mir durch eine besondere Empfehlung unseres alten Prokuristen, als Hotelbuchhalter unterzukommen. Drei Monate arbeitete ich mit allem Fleiß, um meine Schulden los zu werden, da wurde ich durch den Neffen meines Prinzipals, der in einer andern Großstadt Dummheiten gemacht hatte und nun unter der Aufsicht seines Onkels sich bessern sollte, aus meiner Stelle verdrängt. Nun hatte ich zwar meine Schulden getilgt, war aber auch ohne Erwerb, und alle meine Bemühungen, wieder festen Fuß zu fassen, waren vergebens.

Nach drei Wochen waren meine Mittel bis auf 10 Mk. zusammengeschrumpft, und ich hatte immer noch keine Stellung und auch keine Hoffnung, eine solche zu erhalten.

Ich packte meine Sachen und fuhr mit dem letzten Gelde nach Bremerhaven, aber auch hier gelang es mir nicht unterzukommen, und nach einigen Tagen stand ich völlig mittellos da! Zuerst wurde nun Uhr und Kette versetzt, um die Einschreibegebühr auf dem Nachweisbureau zahlen zu können, dann folgte ein Kleidungsstück nach dem andern, bis ich nichts mehr hatte, als was ich auf dem Leibe trug. Der geringe Betrag, den ich für meine Sachen erhalten, konnte mich nur kurze Zeit vor Not schützen, dann brach es unaufhaltsam über mich hinein: ich irrte hungernd und frierend, obdachlos durch die Straßen von Bremerhaven.

In dieser meiner großen Not traf ich einen Kellner, der in B. mit mir in demselben Hotel beschäftigt gewesen war. Ich erzählte ihm meine Not und erfuhr, daß er selber auch stellenlos sei, jedoch sich auf dem in fünf Tagen in See gehenden Dampfer „Saale“ als Steward anmustern lassen wolle. Er nahm mich mit in seine Wohnung und gab mir den Rat, mich ebenfalls als Steward anmustern zu lassen. Meine Einwendungen wußte er geschickt zu widerlegen, denn er meinte: „Wenn Sie auch kein Kellner sind, so haben Sie doch in den 3 Monaten im Hotel soviel gesehen, daß Sie das bischen Ser-

vieren schon können; im Decken werde ich Ihnen aber einige Stunden Unterricht geben, und ihnen dann einige Zeugnisse als Kellner schreiben, so schön, als wenn sie der Chef selber abgestempelt hätte. Habe das gelernt," meinte er gutmütig, „war auch auf Wanderschaft und weiß, wie's manchmal in der Fremde geht!"

Am andern Morgen begaben wir uns zum „Heuerbaas", wo sich viele Matrosen und Stewards versammelt hatten, die alle angemustert sein wollten. Mir klopfte doch mächtig das Herz mit meinen falschen Papieren, aber der Kellner, welcher schon öfter Seereisen gemacht hatte, machte mir guten Mut und meinte, es könne gar nichts passieren.

Zwanzig Minuten später war ich im Besitze eines Seefahrtsbuches, wonach ich für die Reise von Bremerhaven nach New-York und zurück als Steward, mit einem Gehalt von 30 Mk. angemustert war. Nun hatten wir noch zwei Tage Zeit, bis wir an Bord zu gehen brauchten, aber es gab auch noch viel Arbeit.

„Seh'n Sie," meinte mein nunmehriger Kollege, „jetzt sind wir Stewards und wollen, wenn es Ihnen recht ist, „Du" zu einander sagen."

Ich hatte nichts dagegen und drückte ihm treuherzig die Hand; war ich ihm doch Dank schuldig, da er mich mit durchfütterte, als sei ich sein Bruder.

„Der Posten ist noch nicht der schlechteste," erzählte er weiter, „in drei Wochen sind wir wieder zurück, dann haben wir unsere 30 Mk. verdient, außerdem rechne ich für Dich auf 30—40 Mk., und für mich, da ich als Passagier-Steward angemustert bin, auf 80—100 Mk. Trinkgeld. Dann haben wir an Bord eine ausgezeichnete Verpflegung und können während der Fahrt nichts ausgeben. Doch nun komm, wir müssen einkaufen gehen!"

„Einkaufen? ich hab' ja keinen Pfennig Geld!"

„Komm nur! und steck' Dein Seefahrtsbuch ein!"

Nun führte er mich zum Kleiderhändler. Hier wurden zunächst Uniformen verpaßt, denn die Stewards des Norddeutschen Lloyd tragen die kleidsame blaue Uniform mit vergoldeten Anker-Knöpfen, ähnlich wie die Seekadetten.

„Oho! ein Kerl wie ein Hochbootsmann!" meinte der Händler, denn mir waren alle Hosen zu kurz, endlich war alles passend; nun wurden noch Matratzen ausgesucht, — denn jeder muß seine Matraze mit an Bord bringen — und das Kaufgeschäft war abgeschlossen.

Ich hatte 45 Mk. zu bezahlen, leistete eine Anzahlung von 10 Mk.,



denn ich hatte inzwischen die Hälfte meines Gehalts ausbezahlt erhalten, und blieb 35 Mk. Rest, welche der Händler mir bis zur Rückkehr nach Bremerhaven kreditieren mußte.

„Das kennt der Alte nicht anders!“ sagte mein neuer Freund, „wenn die Saale wieder im hiesigen Hafen einläuft, ist er der erste an Bord und holt sein Geld.“

Abends um 9 Uhr begaben wir uns an Bord, und am andern Morgen lichtete die Saale die Anker.

Ich machte 3 Reisen mit der Saale hin und zurück und war dann gezwungen abzumustern, denn ich war gefallen und hatte den Fuß verstaucht, welcher bedenklich angeschwollen war. Einesteils war es mir auch recht, daß es so gekommen war, denn die Stewards führten ein recht ausschweifendes Leben, wie die meisten Seeleute; an Bord wurde heimlich gespielt und an Land wurde das Geld mit vollen Händen hinausgeworfen. Wer da nicht mitmacht, ist ein Duckmäuser, oder wird, wenn er nicht ein paar kräftige Fäuste hat, als Prügelknabe benutzt. Ich hatte 150 Mk. erspart und hoffte, wieder eine Stellung als Kaufmann zu erhalten. Vierzehn Tage verbrachte ich im Krankenhause und fuhr dann nach Hannover.

Nachdem ich meine Sachen einigermaßen in Stand gesetzt und an verschiedene Bureaux die üblichen 5 Mk. Einschreibegebühr bezahlt hatte, wartete ich von Tag zu Tag auf Beschäftigung. Alle Tage wurden eine Menge Zeitungen studiert und eine Menge Offerten geschrieben, doch alles vergebens! Meine Ausgaben hatte ich auf das geringste beschränkt, denn ich sah in der Ferne schon wieder das drohende Gespenst des Hungers vor mir aufsteigen.

Mit den ewigen Offerten würde ich nicht zum Ziele kommen, das sah' ich ein; also mußte es auf andere Weise versucht werden.

Am andern Morgen las ich: W. & Co. suchen einen jungen Buchhalter. Sofort machte ich mich auf den Weg und stand zehn Minuten später vor Herrn W. Ich stellte mich sehr höflich vor und bat um die vakante Stelle.

„Weiter wollen Sie nichts?!“ frug er, indem er sich schnell wieder niedersetzte, „das ist doch keine Art, persönlich zu kommen, sowas macht man doch schriftlich! — Übrigens die Stelle ist schon besetzt.“

An einer anderen Stelle hörte mich der Chef ruhig an, dann schrie er los:

„Bitte mich in Zukunft mit derartigen versteckten Betteleien zu verschonen! — Hier!“ dabei hielt er mir ein Zweimarkstück hin.

„Danke!“ erwiderte ich eisig, „ich bin gekommen, um Arbeit zu erbitten, nicht um zu betteln!“

„Habe keine Arbeit für Sie — packen Sie sich!"

Gallenbitter drängte sich's mir von der Brust herauf und legte sich's auf meine Zunge. Da stand ich nun mit meinen Kenntnissen und konnte sie nicht verwerten und das in einem geordneten modernen Kulturstaat.

Mit meinem Vermögen ging es rasch zu Ende, ich konnte bereits mit mathematischer Genauigkeit feststellen, wann der Hunger wieder seinen Einzug halten würde.

Und wieder war es ein Kellner, welcher das Gespenst des Hungers verscheuchte. Diesmal war es ein ehemaliger Steward von der Saale, den ich zufällig traf und der keine Ahnung hatte, daß ich eigentlich kein Kellner, sondern Kaufmann sei, deshalb frug er auch verwundert, ob ich denn Sonntags nicht zur Aushilfe arbeite.

„Ich," berichtete er, „arbeite jeden Sonntag in einem Sommer-Vergnügungsetablissement und verdiene dann soviel, daß man sich in der Woche so leidlich durchschlägt. Aber nächste Woche, da ist in Celle ein großes Fest, nämlich das 500jährige Bestehen der Stadt. Da gibt es bei den achttagelang währenden Festlichkeiten etwas zu verdienen. Wie ist's, fährst Du mit?"

„Ich möchte schon," antwortete ich, „aber ich habe keinen Frack, und ohne den wird's wohl nicht gehen!"

„O, das macht nichts," meinte er, „ich habe einen übrigen Frack, der könnte Dir gerade passen! Wenn Du mitkommst in meine Wohnung, kannst Du ihn gleich anprobieren."

Ich war's zufrieden, und am Samstag fuhren wir nach Celle. Es kam mir vor, als hätten sich hier die Kellner von halb Deutschland ein Rendezvous gegeben: von Hamburg, Bremen und Hannover waren sie herbei geeilt, in der Hoffnung, hier Arbeit zu finden. Natürlich fand nur die Hälfte Beschäftigung.

Ich wohnte in einem kleinen Gasthause, dessen Besitzer für mäßige Bezahlung für unsere Bedürfnisse sorgte. In dem Bruder desselben, einem Ober-Steward des Norddeutschen Lloyd, welcher zum Besuch zu Hause weilte, lernte ich einen lieben Kollegen kennen, welcher mir auch, wenigstens für einen Tag, Arbeit verschaffte; durch ihn lernte ich auch einen jungen Mann kennen, welcher in einem der ersten Hotels der Stadt angestellt war, und mit welchem ich mich bald innigst befreundete.

Nach acht Tagen war das Fest zu Ende, aber mehrere Kellner, die keine Arbeit bekommen hatten, saßen nun da und hatten kein Geld zur Heimfahrt! Unter ihnen war auch ich. Da hörte ich, daß ein Vermittler eine Kellnerstelle im Ratskeller zu vergeben habe,

aber eine Gebühr von 12 Mark beanspruche. Spornstreichs eilte ich zu dem Freunde im Hotel und bat, er möge mir 12 Mark leihen, damit ich die Stelle antreten könne. Dieser gab mir ein Zwanzigmarkstück mit dem Bemerken, ihm die übrigen 8 Mark zurückzubringen.

Ich traf den Vermittler nicht zu Hause, eilte ihm jedoch nach und traf ihn im Ratskeller in dem Augenblick, wo einer meiner Kollegen den Vertrag unterschrieb.

Ich war wütend! Mir vor der Nase den Posten wegzunehmen! Aber durfte ich zürnen, daß er, der gelernte Kellner, mir zuvorgekommen war? — Nein! — Aber was nun?

Hier in dieser kleinen Stadt ohne jede Mittel?!

Da gab mir der Teufel den Rat: „Du hast ja 20 Mk., fahre schnell fort! Du kannst ja später das Geld zurückschicken, wenn Du in bessere Verhältnissse kommst."

Und ohne besonders auf meinen Weg zu achten, war ich am Bahnhof angekommen, löste ein Billet und fuhr nach Hannover. Auch ein paar Manschettenknöpfe im Werte von 1 Mark, welche mir der Ober-Steward geliehen hatte, vergaß ich zurückzugeben.

Während der Fahrt schlug mir aber doch das Gewissen.

„Du bist ein Lump!" rief es mir zu. „Du hast den Freund betrogen, der harmlos Dir vertraute!" Ich suchte zwar meine Notlage als Entschuldigung geltend zu machen, es wollte mir aber nicht recht gelingen; doch fest nahm ich mir vor, jede Arbeit anzunehmen, um das Gsld zurückzuzahlen.

Acht Tage später hatte ich eine gut bezahlte kaufmännische Stellung, wieder in B. Aber es gibt eine Vergeltung! Schon hier auf Erden folgt die Strafe der Sünde auf dem Fuße.

Kaum zwei Wochen in B., wurde ich plötzlich in meiner Wohnung verhaftet. Bei der Vernehmung wurde mir eröffnet, daß ich wegen Diebstahls, Vorspiegelung falscher Tatsachen und Unterschlagung steckbrieflich verfolgt und verhaftet sei.

Ein Schuhmacher in Celle, der in der Gastwirtschaft, wo ich s. Zt. gewohnt hatte, Stammgast war, hatte mich aus Rache zur Anzeige gebracht, weil er von mir z. Zt. der Festlichkeiten, als er im angetrunkenen Zustande einen Streit zu provozieren suchte, hinausgeworfen worden war. Er hatte nun in der Wirtschaft von der Sache gehört und da die Beteiligten auf Anzeige verzichteten, hatte er das Gehörte dazu benutzt, um seine Rache zu befriedigen.

An dem Diebstahl war ich unschuldig, denn erstens hatte ich die Manschettenknöpfe geliehen erhalten und zweitens dieselben von

Hannover aus zurückgeschickt. Auch war es eine Frage, ob die Vorspiegelung falscher Tatsachen aufrecht erhalten werden konnte, da ich doch tatsächlich die Stelle in Aussicht hatte, — aber die Unterschlagung! Die 8 Mark hätte ich zurückbringen sollen; die Unterschlagung lag klar zu Tage.

Nun saß ich in der engen Haftzelle und weinte — weinte bitterlich! Eine Angst hatte mich erfaßt, eine unerklärliche fürchterliche Angst! Die Angst vor dem Gefängnis.

Im Kopfe kreisten tausend Gedanken durcheinander, die Brust war mir wie zusammengeschnürt, ganz ratlos und verzweifelt dachte ich daran, meinem Dasein ein Ende zu machen.

Wohin war es mit mir gekommen! — Wie schön waren meine Knabenjahre! Wie hoffnungsvoll gestaltete sich alles in meiner Lehrzeit! Wohl war ich berechtigt zu den schönsten Hoffnungen. Alles war mir gut, alles ging nach meinen Wünschen. Da — später — da kam eine Zeit. o ich mag nicht an sie denken, und doch der Gedanke an sie will nicht weichen — es ist zum Rasendwerden! Von da an ist Unschuld, Freude, Leben — dahin, alles dahin; es verwandelt sich in Sünde, Qual und Schande! — Rauh wurde ich in meinem Sinnen aufgeschreckt, die Tür flog auf und ein Gerichtsdiener forderte mich auf, ihm zu folgen. Es ging durch einige Straßen bis zu einem düsteren Gebäude, dem Untersuchungsgefängnis. Hier wurde ich mit einem Bankerotteur und einem Hochstabler in einer kleinen Zelle untergebracht; in einer großen irdenen Schüssel brachte man eine Suppe und drei hölzerne Löffel; doch ich hatte keinen Hunger, auch graute es mir, mit diesen Menschen aus einer Schüssel zu essen.

Nach 14 Tagen wurde ich nach Celle überführt und wieder 14 Tage später vom Schöffengerichte zu 13 Wochen Gefängnis verurteilt. Und zwar wurde ich nicht nur wegen Unterschlagung, sondern auch wegen Diebstahls der Manschettenknöpfe bestraft. Der Amtsrichter, ein düsterblickender, strenger Mann, glaubte mir gar nichts, nicht einmal, daß ich Kaufmann sei — in der Anzeige stand „der Kellner“, und so war ich eben Kellner.

In Betreff des Diebstahls hätte nun der Ober-Steward meine Unschuld bezeugen können, doch dieser befand sich auf einer Reise nach Australien; ich hätte nun zwar, in Anbetracht der hohen Strafe, Berufung einlegen können, aber hatte durchaus keine Lust, eventuell 2—3 Monate in Untersuchungshaft zuzubringen, denn solange hätte es mindestens gedauert, bis der Zeuge zur Stelle gewesen, oder Zeugschaft abgelegt hätte.

Ich verbüßte also meine Strafe, nachdem ich zuerst 6 Wochen lang mit Betrügern, Sittlichkeitsverbrechern und Einbrechern in Gemeinschaftshaft verbracht hatte, in der Strafanstalt Hameln in Einzelhaft.

Die Einsamkeit tat mir wohl, denn war ich auch selbst ein Entgleister, so hatte mich doch der moralische Schmutz, den ich in der Untersuchungshaft vorgefunden hatte, angeekelt. Hier in der Einsamkeit, hier söhnte ich mich aus mit meinem Gott, hier lernte ich wieder beten und froh in die Zukunft schauen.

Oft dachte ich an meinen Lehrherrn, der mir vor Jahren beim Abschied die Hand gereicht und gesagt: „Bete und arbeite! laß Deine Devise sein, und es wird Dir immer gut gehen.“ Aber erst in der Einsamkeit der Gefängniszelle lernte ich den inneren Zusammenhang kennen zwischen Arbeit und Gebet; hier erst lernte ich begreifen, daß ohne Arbeit kein richtiges Gebet und ohne Gebet keine richtige Arbeit möglich ist. Luther sagte einmal: Fleißig gebetet, ist halb studiert. Aber auch das Umgekehrte ist richtig; denn der Zweck der Arbeit soll das Gemeinwohl sein, dann bringt Arbeit Segen, dann ist Arbeit Gebet, sagte einst Alfred Krupp. Wenn aber ein Sträfling die Scharte auswetzen, wieder ein anständiger Mensch werden will, so muß sein Wahlspruch heißen: Fleißig gebetet und fleißig gearbeitet! — Ora et labora! —

Alles in dieser Welt ist vergänglich, und so vergingen auch diese drei traurigen Monate; vom Pfarrer, Direktor und noch einigen Beamten ernstlich ermahnt, stand ich eines Tages im Januar wieder außerhalb der düstern Kerkermauern. Es war bitter kalt, und ich fror entsetzlich, trug ich doch nur einen leichten Anzug, ohne Überzieher, ohne die warme Unterwäsche. Ich wurde an die Bahn begleitet, erhielt hier ungefähr 2,50 Mk. Arbeitsbelohnung und fuhr nach B. Hier angekommen, begab ich mich zu der Zimmervermieterin, bei der ich meine Effekten zurückgelassen hatte, und erfuhr hier zu meinem größten Schrecken, daß meine Sachen schon vor 2 Monaten durch einen Dienstmann, der einen Brief von mir vorgezeigt hatte, abgeholt worden seien. In dem Brief hatte gestanden, man möge Überbringer die Sachen übergeben, da ich mich schäme, persönlich zu kommen.

Ich war starr! Nun stand ich da mit einem Anzug, den ich während der fünf Wochen Untersuchungshaft getragen und sehr beschmutzt hatte — und keine Wäsche, rein nichts! Ärmer wie ein Handwerksbursche. Wer hatte mir das getan?

Ratlos, in der niedergedrücktesten Stimmung, irrte ich planlos durch die Straßen; auf einmal, ich weiß nicht wie, stand ich vor der

Weinstube, wo ich so oft halbe Nächte mit meinen Freunden durchgezecht hatte. Ich beschloß, da es schon dunkel geworden war, zu warten, mich Kurt W., von dem ich bestimmt wußte, daß er noch in B. konditionierte, anzuvertrauen und ihn um Hülfe zu bitten.

Es dauerte lange, — endlich schlug es sieben, und mehrere bekannte Herren kamen die Straße herunter, um ihr Abendbrot in der mehrfach erwähnten Weinstube einzunehmen. Ich bat Kurt W., mir einen Augenblick Gehör zu schenken, und erzählte kurz meine Leidensgeschichte. Hochmütig zog er die Brauen in die Höhe und erwiederte: „Tut mir leid! Habe gestern Abend viel Geld verloren und muß mich diesen Monat selbst einschränken. Übrigens, warum kommen Sie denn gerade zu mir? und — wenn man soweit sinkt, verdient man kein Mitleid.“

„Ich würde mich lieber aufhängen, als mit diesem Makel auf der Stirn ehemaligen Kollegen unter die Augen zu treten,“ meinte ein junger Mann, den ich nicht kannte. „Kommen Sie, meine Herren!“

Ich stand allein! Unsagbares Weh’ erfüllte mein Herz. Am Himmelszelt funkelten der Sterne ungezählte Legionen. Konnte denn der Allmächtige, der all’ diese Himmelskörper mit wunderbarer Ordnung regiert, konnte er nicht auch mir schwachen Menschen Beistand und Hülfe gewähren? „Rufe mich an in der Not, ich will Dich erretten,“ ertönte es wie ein leiser Weckruf in meiner Brust, und ich folgte der Stimme. —

Tief in Gedanken versunken und Pläne brütend, war ich bis zum Stadttheater gekommen, wo ich mich für einige Augenblicke auf eine Bank setzte, um auszuruhen. Ein anständig gekleideter Herr in mittleren Jahren ging einige Male an mir vorüber, mich jedesmal scharf fixierend und setzte sich schließlich neben mich, bot mir eine Zigarre an und erkundigte sich, ob ich denn die Kälte nicht spüre, ohne Überzieher. Ich erklärte ihm meine Lage, verschwieg jedoch, daß ich aus dem Gefängnis komme.

„So was ist bedauerlich,“ sagte er teilnehmend, „im Winter ohne Stellung und mittellos! aber vielleicht kann Ihnen geholfen werden; einen noch gut erhaltenen Überzieher können Sie von mir haben, und eine Schreiberstelle oder dergleichen wird ja auch wohl zu finden sein.“

„O, lieber Herr, ich würde Ihnen unendlich dankbar sein, wenn Sie mir in irgend einer Weise zu meinem Fortkommen behilflich sein könnten,“ erwiderte ich.

„Na ja! ich sehe schon, Sie sind ein Mann, mit dem man etwas machen kann! ’Haben Sie sich denn schon nach einem Nacht-

quartier umgesehen? — Und zu Abend haben Sie jedenfalls auch noch nicht gegessen! Kommen Sie!"

An ein Unterkommen für die Nacht hatte ich freilich nicht gedacht, aber der Hunger machte sich schon wieder bemerkbar und so dankte ich Gott, daß ich einen Menschen gefunden hatte, der sich uneigennützig, aus Nächstenliebe meiner annehmen wollte.

Er führte mich in ein kleines Hotel zweiten Ranges, wo wir im Restaurant uns niederließen und Abendbrot bestellten, auch eine Flasche Wein ließ er kommen. Es fiel weiter nicht auf, daß ich keinen Überzieher hatte, denn Hemd, Kragen und Krawatte waren sauber, ebenso Stiefel und Kopfbedeckung so gut wie neu; auch hatte ich mir am Mittag die Haare schneiden und mich rasieren lassen; man sah mir also den entlassenen Sträfling weiter nicht an.

Der Wein brachte mein Blut in Wallung, und ein wohltuendes Gefühl durchrieselte meinen Körper. Mein Wohltäter war ein sehr angenehmer Gesellschafter, nur wollte es mir nicht gefallen, daß er sich sehr eingehend erkundigte, ob ich viel mit jungen Mädchen zu tun hätte, und dabei sah er mich zuweilen so komisch, mit großen Augen an.

Doch ich hatte keine Zeit, darüber weiter nachzudenken, denn er frug den Wirt, ob wir ein Zimmer mit zwei Betten haben könnten, und als der Wirt dies bejahte, wendete er sich zu mir:

„Ich muß nun heute mit Ihnen zusammen im Hotel schlafen, denn ich habe mich sehr verspätet, habe einen langen Weg und das ist bei der Kälte kein Vergnügen; dabei klopfte er mir vertraulich auf die Schenkel.

Kurz darauf ließen wir uns ein Zimmer anweisen, um zur Ruhe zu gehen. Doch kaum hatte ich mich des Rockes entledigt, als mir der Fremde um den Hals fiel und mich stürmisch küßte; dabei hatten seine Augen einen Glanz angenommen, der mich erschreckte, sie funkelten wie die eines sich auf seine Beute stürzenden Raubtieres. Ich gab ihm einen Stoß, daß er taumelte! War dieser Mann betrunken? oder war er einer jener Verbrecher, die —

Mir blieb keine Zeit, diesen Gedanken weiter zu spinnen, denn der Fremde entnahm seiner Börse 50 Mk. in Gold, hielt sie mir hin und verlangte von mir solche scheußliche Gemeinheiten, daß ich entsetzt zurückfuhr! Abermals trat er näher an mich heran und machte mich in den freundlichsten Worten mit den Vorteilen bekannt, die ich hätte, falls ich mich seinen Wünschen fügen wolle.

Ich hätte diesen Hallunken am liebsten weidlich durchgeprügelt, aber ich war so entsetzt, so empört, daß mir zugemutet wurde mich

zu erniedrigen, tiefer wie das niedrigste Tier, daß ich dem Elenden voll Abscheu ins Gesicht spie und drohte, den Wirt herbeizurufen, wenn er sich auch nur erlaube, mich anzurühren

„Sie sind ein dummer Mensch, dem nicht zu helfen ist!" sagte er, reinigte sein Gesicht und verließ das Zimmer.

Ich schlief bis tief in den Tag hinein, suchte dann vergebens nach einer Arbeit und mußte mir dann sagen, daß es wohl schwer halten dürfe, in B. wieder eine Stellung zu erhalten.

„Aber was anfangen? Nichts sein Eigen nennen, als was man auf dem Leibe trägt! Wo gibt es einen Rettungshafen? Wo liebende Menschen, die mir die Hand zur Rettung reichen!"

Solchen Gedanken nachhängend, stand ich plötzlich vor einem großen Hause, aus dem Menschen herauskamen, welchen auch die Not aus den Augen schaute; ich blickte empor und las: „Herberge zur Heimat!"

Schüchtern trat ich ein. Ein großer düsterer Raum mit nackten Wänden; an vier langen Tischen hockten in den verschiedensten Stellungen ungefähr 30 blasse, teils in Fetzen gehüllte Gestalten, welche schliefen, sangen, schimpften und Karten spielten.

Links am Fenster saßen drei junge Leute, von denen zwei anständiger gekleidet waren wie die anderen; ich setzte mich zu ihnen und holte mir für 20 Pf. einen Napf Essen. — Erbsen mit Kartoffeln. —

Doch kaum hatte ich mich wieder niedergelassen, als einer der mit mir am Tische Sitzenden seinem Nachbar einen Stoß gab und rief, indem er auf die Straße zeigte: „Sieh', da geht der Scharf vorbei, dem scheint's wieder gut zu gehen!"

„Scharf" hatte auch der Hochstabler geheißen, der s. Zt. mit mir in Untersuchungshaft gesessen und sich sehr eingehend nach meinen Verhältnissen erkundigt hatte.

Ich blicke auf! Ja, da ging er vorüber und — wahrhaftig, meinen Überzieher hatte er an.

Wie von der Sehne geschnellt sprang ich auf und stand im nächsten Augenblick auf der Straße; aber merkwürdig, als hätte die Erde ihn verschlungen! Es war nichts mehr von ihm zu sehen. Ich wartete noch einige Minuten und kehrte dann mißmutig zurück.

„Na Kunde!" wurde ich am Tische empfangen, „Du hast woll 'ne Knarre, rennst los, als wär'n Fauler[1]) hinter Dir, und läßt die Klappe sperrweit uff, denkst de denn, det wir hier Mangel an frische Luft haben?"

1) Kriminalschutzmann.

Ich entschuldigte mich und erzählte von dem Betrüger, der mich um meine Effekten gebracht.

„Ja siehst de, Kunde," hörte ich den Vorigen, „die Welt is schlecht, und die jrösten Spitzbuben haben det merschte Jlück; ick könnte och mit'n Übermann [1]) rumlofen, wenn ick beim dalfen [2]) 'nen Zottelberger [3]) machen mechte! Du scheinst mir übrigens noch neu uff de Fahrt zu sind, aber det sag' ick Dir, kriegst de keene Arbeet, solange Du in Kluft [4]) bist und willst sonst ehrlich bleiben, so wirst de noch traurige Erfahrungen machen. Übrigens, nichts für ungut: ick hatte mächtigen Kohlendampf, [5]) und habe Deinen Piktus verdrückt, — wäre doch kalt jeworden," fügte er treuherzig hinzu.

Erst jetzt bemerkte ich, daß mein Essen fort war. Die anderen zwei erzählten, sie seien auch Kaufleute, während der Berliner Schriftsetzer war, und hätten die Absicht, in einigen Tagen weiter zu wandern und zwar nach Hannover, da hier an ein Unterkommen nicht zu denken sei.

Ich beschloß, dasselbe zu tun, denn was sollte ich in B.? Vielleicht waren die Aussichten in Hannover besser. Die neuen Bekannten ließen sich meine Begleitung gefallen, und so wanderten wir zwei Tage später zum Stadttore hinaus.

Nach Verlauf einer Woche trafen wir — ich mit wunden Füßen und an Leib und Seele gebrochen — in Hannover ein. In diesen acht Tagen habe ich unsäglich gelitten. Hände und Füße waren voller Frostbeulen, und die einst eleganten Stiefel hingen mir in Fetzen an den Beinen. Hemd und Kragen starrten von Dreck. Was aber das Schlimmste war: der Hunger wühlte in meinen Eingeweiden, daß mir die Sinne zu schwinden drohten, denn es war mir unmöglich, zu betteln; so oft ich auch den Versuch machte, an der Haustür kehrte ich wieder um, und dann die Gesellschaft in den Pennen und Verpflegungsstationen, welche wir unterwegs berührten, und wo wir übernachteten: immer zwei zusammen in einem Bette, vollständig nackt!

Bewunderung flößte mir die Opferfreudigkeit meiner, mir doch so fremden Begleiter ein, mit der sie ihr erbetteltes Brot mit mir teilten; sogar das Schlafgeld in einer Penne, in der wir übernachteten, weil wir die vorgeschriebene Richtung der Verpflegungsstationen nicht eingehalten hatten, wurde von dem Berliner bezahlt. (Forts. folgt.)

---

1) Überzieher. 2) betteln. 3) Diebstahl. 4) Garderobe. 5) Hunger.

VIII.

Aus dem gerichtsärztlichen Institut der k. k. Jag. Univ. in Krakau.

Über Veränderung der Haarfarbe.

Von

Prof. Dr. **L. Wachholz.**

Durch freundliche Vermittelung des Herrn Hofrates Professor Dr. v. Korczyński erhielt ich von Dr. K. Reiß rotbraune Haare vom Kopf, Schnurbart und dem Schamhügel eines 60jährigen Landmannes. Laut schriftlicher Mitteilung hat der Mann, welchen Dr. Reiß seit Jahren kannte, stets rabenschwarzes Haupt- und Schnurrbarthaar gehabt. Er war ein wohlhabender, nüchterner und emsiger Landwirt, leider schien er an Quärulanten-Wahn zu leiden, der ihn immerfort zu neuen Anklagen gegen seine Nachbarn antrieb. Im Laufe von 4 Jahren verfiel er in solche Schulden, daß man ihm zu ihrer Tilgung sein Hab und Gut von Amtswegen verkaufen mußte. Von nun an ist er zum wahren Bettler geworden, außerdem leidet er an Verfolgungswahn, indem er fest überzeugt ist, daß er nur durch die Mißgunst und die Ungerechtigkeit der Gerichtsbehörden in diese peinliche materielle Lage geriet. Der Mann ist von mittlerer Statur, in der Ernährung stark herabgekommen, sonst aber körperlich gesund. Seitdem er durch seine Prozeßsucht in immer mißlichere Lage kam, wurde man gewahr, daß seine früher ausgesprochen schwarze Haarfarbe immer mehr an Intensität abnahm und in immer deutlichere Rotfärbung umschlug. Jetzt soll er vollkommen rothaarig sein.

Es ist hinlänglich bekannt, daß mit dem Alter oder durch Kummer und Sorgen die Behaarung des Menschen allmählich ihre Farbe einzubüßen und dadurch zu ergrauen pflegt. Deswegen steht auch seit jeher graues Haar als Beweis eines längeren Lebens und daraus resultierender reicherer Lebenserfahrung in gewissem Ansehen. Von einer „capitis reverentia cani" wird täglich gesprochen, von einer „capitis reverentia rufi" hat man aber bis jetzt noch nie gehört. Dies

ungewöhnliche Rotwerden schwarzer Haare wegen vorgerückten Alters oder aus Gram läßt mich den Fall für erwähnenswert halten.

Die mir zugeschickten Kopf- und Schamhaare sind durchwegs rotbraun gefärbt, jene vom Schnurrbart zeigen dieselbe Färbung, aber es finden sich unter ihnen manche, die noch vollends schwarz sind, andere dagegen, deren freie Endstücke grau, d. i. farblos, sonst aber rotbraun, andere endlich, die schon in der ganzen Länge entfärbt, somit grau erscheinen. Die mikroskopische Untersuchung ergab: Die Kopfhaare sind von normaler Struktur, von zylindrischer Form, von 0,08 mm Durchschnittsdicke in der Mitte, manchmal mit ausgefaserten freien Enden, meistenteils marklos; die Schamhaare sind zylindrisch, in den gekrümmten Partien etwas plattgedrückt, manche vor ihren freien Enden wie gegliedert (in der Art eines Schachtelhalmes), an ihren Enden zumeist abgewetzt und zerfasert, in ihrer Mitte von 0,10 mm Durchschnittsdicke mit mehrmals unterbrochenem 0,02 breitem Mark, an den Enden marklos; die Schnurrbarthaare von 0,13 mm Durchschnittsdicke, mit meist excentrisch gelagerten, erst gegen das freie Ende mehrmals unterbrochenem, bis 0,05 mm breitem Mark. Ihre freien Enden öfters zerfasert.

Die mikroskopische Untersuchung dieser Haare war selbstverständlich nicht imstande, über ihre ungewöhnliche Farbenveränderung irgendwelchen Aufschluß zu erteilen. Hyrtl sagt: „Das plötzliche, in wenig Stunden erfolgte Ergrauen der Haare durch Angst, Schreck oder Verzweiflung (Thom. Morus, Marie Antoinette) kann durch die Umstimmung der lebendigen Tätigkeit im Haar, vielleicht auch durch die chemische Einwirkung eines in der Hauttranspiration enthaltenen unbekannten Stoffes bewirkt werden.“ Diese von Hyrtl angegebene Deutung des plötzlichen Ergrauens der Haare scheint mir umsomehr zutreffend, als ja doch bekannt ist, daß abgesehen von dem Einfluß der irgendwie gestörten lebendigen Tätigkeit im Haare, die Haarfarbe durch verschiedene chemische Reagentien mehr oder weniger vollständig verändert, beziehungsweise entfernt oder vernichtet werden kann. Vor einigen Jahren hatte ich gemeinschaftlich mit weil. V. Graf Tyszkiewicz Versuche angestellt, deren Zweck die Erforschung der Haarveränderungen unter Einfluß einiger Ätzmittel bildete. Diese Versuche habe ich nun vervollständigt und erlaube mir über deren Ergebnisse hierorts zu berichten.

Die Versuche wurden nur mit menschlichen Kopfhaaren und zwar in dieser Weise angestellt, daß verschiedenfarbige männliche weibliche und Kinderhaare nach erfolgter mikroskopischer Untersuchung und nach Feststellung ihres Querdurchmessers mit dem

Mikrometer in mit conc. Schwefel-, Salpeter-, Salz- und Ameisensäure, Eisessig, frischem Chlorwasser, Ammoniak, Kalilauge, sol. Kali hypochlorosi (Javellesche Lauge) und conc. Chlorkalklösung gefüllte Glasdosen getaucht worden sind. Im Laufe der Zeit wurden die Haare mehrmals untersucht.

Die Veränderungen, welche die Haare unter Einwirkung conc. Schwefelsäure erlitten, entsprachen genau den einschlägigen Beobachtungen Pfaffs[1]) und Hofmanns.[2]) Blondes Kopfhaar von 0,04 mm Durchschnittsdicke büßte nach 18stündigem Verbleiben in der Schwefelsäure seine normale Elasticität ein und nahm bis 0.08 mm an Dicke zu. Nach Ablauf von 48 Stunden war die Rindensubstanz an den Enden kehrbesenartig zerfasert, was durch Eindringen der Schwefelsäure in die Tiefe des Haarschaftes und Lösen der Kittsubstanz gedeutet werden muß. Ähnliche Veränderungen zeigten schwarze (im Mittel 0,07 mm Dicke), rote (0,06 mm) und weiße (graue 0,05 mm dicke) Kopfhaare. In den weißen Haaren, insofern sie die Marksubstanz enthielten, verlor dieselbe die früher festgestellten Unterbrechungen und erschien als einheitlicher Strang. Allmählich schwand auch die eigentliche Haarfarbe, und alle untersuchten Haare erschienen nach Ablauf von 2—3 Wochen dunkelaschfarbengrau gefärbt. Nach Ablauf von einem Monat waren die Haare so weich, daß sie durch Druck des Deckelgläschens zu Detritus zerfielen.

In conc. Salpetersäure verloren die Haare in 24 Stunden ihre Elasticität; sie kräuselten sich, nahmen aber nicht so stark an Dicke zu und wurden gar nicht zerfasert. Schwarzes Kopfhaar erschien nach Verlauf von 24 Stunden rotbraun, nach weiteren 24 Stunden charakteristisch gelb gefärbt; diese Gelbfärbung wurde im weiteren Verlauf immer heller, bis sie vollkommen verschwand und die Haare durchweg entfärbt, d. i. weiß erschienen. Blondes, rotes und graues Haar nahm in den ersten 24 Stunden gelbe Färbung an, die ebenfalls allmählich gänzlich verschwand. Nach Ablauf von 10—14 Tagen waren alle Haare vollkommen zerstört und ließen nur einen farblosen feinen Niederschlag zurück.

In conc. Salzsäure gewannen die Haare nach mehrtägigem Liegen mäßig an Dicke, zeigten sich aber gegen Zerstörung sehr resistent, denn man konnte nach Ablauf von 50 Tagen erst eine Änderung des Verlaufes der äußeren Rindenfasern wahrnehmen. Diese Änderung

1) Das menschliche Haar usw. II. Aufl. Leipzig 1869.

2) Einiges über Haare in ger.-ärztl. Beziehung. Wochenbl. d. Zeitschr. d. k. k. Ges. d. Ärzte in Wien. No. 37—39.

bestand darin, daß die äußeren Rindenfasern einen leicht wellenförmigen Verlauf annahmen.

Rasch erleiden Haare Veränderungen in Alkalien und zwar am schnellsten in Kalilauge, sodann in Javellescher Lauge. Bald nach Eintauchen in Alkalien fängt die Lösung zu schäumen an, indem sie aus den Spalten der Rinden- und Marksubstanz Luft vertreibt. Am ausgiebigsten und erfolgreichsten erfolgte dies Schäumen in der Chlorkalklösung. Unter Einfluß von Alkalien löste sich rasch das Oberhäutchen (cuticula) ab, dann nahm das Haar an Dicke beträchtlich zu, seine Färbung wurde weniger intensiv, die Struktur immer mehr homogen, zuletzt erschienen sie zerfasert, erweicht und endlich in farblosen Satz umgewandelt. Im Chlorwasser verloren die Haare sehr bald ihr Oberhäutchen, kräuselten sich, nahmen rasch an Dicke zu und büßten in kürzester Zeit ihre Farbe ein, wobei ihre ursprünglich schwarze Farbe anfänglich in gelbe umschlug. Ähnlich dem Chlorwasser, wenn auch etwas schwächer soll nach Massazza[1]) Wasserstoffsuperoxyd auf Haare einwirken.

Verdünnte Mineralsäuren, desgleichen Eisessig und Ameisensäure waren auch nach tagelanger Einwirkung nicht im stande die Struktur der Haare zu vernichten oder merklich zu verändern. Nur die Haarfarbe nahm etwas, im Laufe der Zeit ab, die Haare erschienen heller, schwarze und dunkle Haare mehr kastanienbraun gefärbt.

Die Prüfung der Farbe von Haaren aus Körpergegenden, in denen sie der Einwirkung von sich zersetzendem Schweiß (Fettsäuren, besonders Ameisensäure) unterlagen, ergab stets eine hellere Färbung als jene, die an Haaren von andern, dem Schweiß nicht ausgesetzten Körperpartien desselben Individuums (Kopfhaar) festgestellt werden konnte. So waren bei einigen brünetten Individuen die Achselhöhlenhaare ausgesprochen kastanienbraun gefärbt. Diese hellere Färbung, sowie jene, welche durch Einwirkung von Mineralsäuren oder Ameisensäure erzeugt wurde, konnte man meistenteils mittels Ammoniak in die ursprüngliche dunklere Färbung überführen.

Es wurde schon öfters hervorgehoben, daß Haare von beerdigten und der Fäulnis unterliegenden Leichen ihre ursprüngliche Farbe mit der Zeit einbüßen. Nach Sonnenschein[2]) sollen diese Haare unter Einwirkung von Huminsäuren sich rot färben. Diese Behauptung Sonnenscheins wird in der zweiten Auflage seines Hand-

1) Riforma med. 1892. No. 1—2. Virchows Jahresber. pro 1892. I. S. 470.

2) Handb. d. ger. Chemie. Berlin 1869.

buches[1]) insofern geändert, als nur ein Hellerwerden der Leichenhaare unter Einfluß von Huminsäuren erwähnt wird. Briand et Chaudé[2]) behaupten ebenfalls, daß Haare von beerdigten und faulenden Leichen an Farbenintensität nur abnehmen, diese Farbenabnahme kann aber nach den Untersuchungsergebnissen Chevalliers[3]) mittels Ammoniak wieder ausgeglichen werden. Vor kurzem haben Ringberg[4]) und Ziemcke[5]) an hundert Jahre alten Leichenhaaren an Stellen, wo dieselben von der Verwesung angegriffen worden sind, fuchsrote beziehungsweise rötliche Färbung gefunden, die sich im Falle Ringbergs mittels Ammoniak nicht ausziehen ließ und die er von der Einwirkung entweder der Huminsubstanzen oder der Ausscheidungen von Leicheninsekten ableitet.

Laut den oben geschilderten Untersuchungen sind sowohl verdünnte Mineralsäuren, wie auch starke organische Säuren (Ameisensäure) nicht imstande alle Haare rot zu färben; nur schwarze und dunkle Haare erlangen dabei vorübergehend kastanienbraune Färbung, bis sie mit der Zeit vollkommen entfärbt werden. Auf Grund dessen bin ich der Meinung, daß nur ursprünglich schwarze oder überhaupt dunkle Leichenhaare durch Fäulnis oder Huminsäuren sich braunrot färben können, daß aber ursprünglich anderweitig gefärbt gewesene Leichenhaare, wenn sie eine rötliche Färbung annehmen, dieselbe irgendwelchen anderen Einflüssen, z. B. den direkt färbenden Ausscheidungen der Leicheninsekten verdanken. Deswegen läßt sich dann ihre ursprüngliche Farbe mittels Ammoniak nicht und sei es nur teilweise wieder herstellen.

Laut meinen obenerwähnten Untersuchungen glaube ich behaupten zu können, daß die ursprüngliche Haarfarbe durch Einfluß von Säuren anfangs eine Umsetzung erfährt, die sich durch Neutralisierung mit Ammoniak noch ausgleichen läßt, dann aber allmählich in diesem Zustande ausgelaugt und entfernt wird. In dieser Meinung befestigt mich noch das Ergebnis meiner Untersuchungen, die ich mit den vom eingangs erwähnten Landmann stammenden Schnurbarthaaren anstellte. Wie ich schon oben bemerkte, waren manche von seinen Schnurbarthaaren schwarz, sonst aber zumeist rotbraun gefärbt. Ich legte die Haare in eine mit conc. Salpetersäure gefüllte Glasdose. Nach Ablauf von 24 Stunden waren die zuvor schwarzen

1) II. Auflage neu bearb. von Dr A. Classen. 1881.

2) Manuel compl. de méd. leg. Paris 1880. Bd. 1.

3) ebenda.

4) Vierteljschr. f. ger. Med. 1897. Bd. XIV. S. 264.

5) Ebenda. 1898. Bd. XVI. S. 238.

Haare braunrot, die zuvor braunroten bedeutend heller, d. i. braungelb gefärbt. Am 5. Tage waren die ersten Haare noch gelb, während die anderen schon vollkommen farblos, d. i. grau, erschienen. Somit ließ sich der gänzliche Schwund des Farbstoffes unter Einfluß von conc. Salpetersäure zuerst an jenen Haaren feststellen, die schon zuvor noch während ihres Wachstums an Farbenintensität einbüßten. Um mich zu überzeugen, ob an den spontan rot gewordenen Haaren die ursprüngliche Schwarzfärbung noch herstellbar sei, tauchte ich einige braunrote Haarbüschel in Ammoniak, leider aber mit negativem Erfolge. Auf Grund der bereits besprochenen Untersuchungen glaube ich das ungewöhnliche und deswegen auffällige Rotwerden der zuvor schwarzen Haare des eingangs erwähnten Landmannes dahin deuten zu können, daß hier der im Haarschaft befindliche Farbstoff allmählich verschwand, wodurch seine mit der Zeit noch zurückgebliebene, vielleicht aber auch in unbekannter Weise umgesetzte Menge nicht mehr ausreichte, um das Haar schwarz erscheinen zu lassen. Es kann sein, daß das Ergrauen schwarzer Haare stets vorübergehend durch ihr Rotbraunwerden eingeleitet wird, und nur, da es sich vielleicht nicht so schnell und über den ganzen Haarwuchs ausgebreitet, wie im angeführten Fall einstellt, entzog es sich bis jetzt der Beachtung. Wie dem auch sein mag, kann man der Kenntnis des spontanen Rotwerdens eines zuvor schwarzen Haarwuchses bei Menschen in Bezug auf die Lehre von der Identitätsfeststellung einen gewissen Wert nicht in Abrede stellen.

Anhangsweise mögen noch die Ergebnisse meiner Untersuchungen erwähnt werden, die ich unternahm, um mich zu überzeugen, ob die Resistenzfähigkeit menschlicher Haare gegen Kalilauge, wie dies Sonnenschein behauptet hatte, Rückschlüsse auf das Alter des betreffenden Individuums zu ziehen erlaubt. Zu diesem Zwecke wurden Kopfhaare von 1, 5, 7, 8 und 9 Monate, sodann von 1, 3, 4, 5, 6, 8 und 10 Jahre alten Kindern in gewöhnliche Kalilauge getaucht. Nach Ablauf von 24 Stunden waren die hellblonden Haare der 1, 5 und 7 Monate alten Kinder gänzlich zerstört, nach Ablauf von 48 Stunden war dieselbe Zerstörung an hellblonden Haaren des 9 Monate und der 1 und 4 Jahre alten Kinder, nach Ablauf von 72 Stunden an ähnlichen Haaren der 5, 6, 8 und 10 Jahre alten Kinder eingetreten. Schwarze Haare der 3 und 5jährigen Kinder erlagen der Zerstörung erst nach Verlauf von 96 Stunden. Da alle die hier untersuchten Haare vor dem Einlegen in Kalilauge der Breite (Dicke) nach mit dem Mikrometer gemessen worden sind, so konnte ich leicht feststellen: daß ihre Resistenzfähigkeit nicht etwa vom Alter

ihres Besitzers, sondern von ihren Dicke abhängig war. Das schwarze Haar der 3 und 5jährigen Kinder hatte die größte Dicke gehabt und ist auch deswegen am spätesten der Zerstörung durch Kalilauge anheimgefallen.

Erst nach Schluß dieser Mitteilung fiel mir eine Abhandlung von Perrin de la Touche [1]) in die Hand, deren Inhalt im innigen Zusammenhange mit der von mir eingangs aufgeworfenen Frage des Rotwerdens schwarzer Haare zu stehen scheint, weswegen ich denselben hier in Kürze wiederzugeben genötigt bin.

Perrin de la Touche hebt eine populäre Meinung hervor, daß zwischen schwarzer und roter Behaarung eine gewisse Verwandtschaft bestehe. Es ist nämlich schon öfters aufgefallen, daß Eltern mit ebenholzschwarzer Behaarung rothaarige Kinder und seltener, daß rothaarige Eltern Kinder mit schwarzem Haar zeugen. Ich selbst kann diese Erscheinung auf Grund einer Beobachtung an Tieren bestätigen, indem ich einst nicht wenig erstaunt war, als eine langhaarige rabenschwarze Vorstehhündin, die zum erstenmal nur von einem ebenfalls schwarzen Setterüden belegt, neben tiefschwarzen einige vollkommen rotbraune Junge zur Welt brachte.

Perrin de la Touche fand nirgends eine einschlägige Mitteilung, trotzdem die von ihm hervorgehobene Erscheinung, seiner Ansicht nach, ein gewisses Interesse für die Anthropologen, sowie auch für die Lehre von der Erblichkeit physischer Merkmale gewiß besitzt. Ich möchte auf die Wichtigkeit dieser bis jetzt unbeobachtet gebliebenen Erscheinung in gerichtsärzlicher Richtung, zumal bei gerichtlichen Nachforschungen nach der Körperähnlichkeit von Eltern und ihren fraglichen Nachkommen, wie dies etwa in dem vor kurzem Aufsehen erregenden Kwilecka-Prozeß [2]) stattfand, das Augenmerk der Fachgenossen lenken.

Perrin de la Touche glaubt die in Rede stehende Erscheinung in nachstehender Weise deuten zu können. Wie dies Köllicker nachwies, wird die Haarfarbe durch ein Pigment teils im granulierten, teils im gelösten und diffus die Rinden- und Marksubstanzelemente färbenden Zustande bedingt. In den blonden Haaren ist das gelöste Pigment entweder gar nicht oder nur in Spuren vorhanden, und deswegen besitzen sie eine helle und durchscheinende Färbung. In

---

1) Cheveux noirs et cheveux roux. Annal. d' hyg. pub. et de méd. lég. 1904. — 4e. Sér. T. II. Pag. 483—487.

2) Straßmann: La rassomiglianza fisica in tribunale. Arch. di psich. Vol. XXV. Fasc. I—II.

dunkelbraunen, roten und schwarzen Haaren ist ihre Grundsubstanz durchweg von dem gelösten Farbstoff durchdrungen. Diese diffuse, dunkle Färbung läßt die weniger intensiv schwarzen, in den Haarelementen zerstreuten Pigment-(Melanin-)schollen verschwinden, wenn sie klein und isoliert, d. i. nicht in Haufen vorkommen. Auf Grund dieses Ergebnisses der histologischen Forschung nach der Haarfärbung, kann man, laut Perrin de la Touche, die schwarzen Haare als rote, an granuliertem Pigment extrem reiche Haare, im Gegensatz dazu die roten Haare als schwarze resp. tiefdunkle mit mehr rarefiziertem, granuliertem Pigment versehene Haare auffassen. Diese Auffassung gestattet, den Mechanismus der physiologischen oder pathologischen Transformation des schwarzen Haares in rotes Haar leicht zu erklären. Die Umsetzung der schwarzen in die rote Färbung und umgekehrt kann nämlich mit Verminderung oder Vermehrung der Pigmentschollen gedeutet werden, wobei aber die Grundsubstanz des Haares in ein und demselben Maß von dem gelösten Pigment gefärbt bleibt. Perrin de la Touche hat öfters an einzelnen Haaren, zumal an Barthaaren von schwarzhaarigen Personen diese Umsetzung der schwarzen in die rote Färbung festzustellen Gelegenheit gehabt. Außerdem lehrt die nicht so seltene Erfahrung, daß rothaarige Kinder im weiteren Lebenslauf immer mehr dunkelhaarig werden. Perrin de la Touche hatte diese Farbenveränderung bei Personen während sie an schweren Infektionskrankheiten darniederlagen, sich vollziehen gesehen. Die Farbenveränderung betraf aber nur den Anteil des Haarschaftes, welcher während der Erkrankung gewachsen ist.

Das Kopfhaar einer Person, die eine schwere, infektiöse Krankheit überstand, kann laut einigen Beobachtungen Perrin de la Touches eine zonenartig verteilte, verschiedene Färbung aufweisen. War das Haar vor der Erkrankung schwarz, so kann es vorkommen, daß einige Zeit nach eingetretener Genesung die vor der Krankheit schon bestandenen freien Haarenden, sowie ihre nach überstandener Krankheit schon erwachsenen Anfangsteile schwarz, ihre mittleren Partien dagegen, deren Wuchs sich während der Krankheit vollzog, rot gefärbt erscheinen. Bei einem von Perrin de la Touche beobachteten, an Scharlach schwer erkrankten 11jährigen Mädchen ist das schwarze Kopfhaar ausgesprochen rot geworden. Die dadurch sehr gekränkten Eltern trösteten sich bald, denn nach günstigem Ablauf des Scharlachs stellte sich wieder ein schwarz gefärbter Haarnachwuchs ein.

Auf Grund seiner Beobachtungen gelangt Perrin de la Touche

zum Schluß, daß die diffuse Verfärbung der Grundsubstanz der Haare durch das gelöste Haarpigment mit größter Regelmäßigkeit unverändert von den Eltern erblich auf die Kinder übertragen wird, während hingegen der Reichtum an dem granulierten Pigment in den Haaren der Eltern und ihrer Kinder großen Schwankungen unterliegen kann, wodurch es möglich wird, daß Kinder schwarzhaariger Eltern rothaarig erscheinen oder umgekehrt. Was nun den vorübergehenden Schwund des körnigen Haarpigmentes anbelangt, glaubt Perrin de la Touche ihn ähnlich wie Metschnikoff[1]) das Ergrauen der Haare, durch die Erscheinung der Pigmentophagie erklären zu dürfen.

1) Sur le blanchiment des cheveux et des poils. Annal. de l'Inst. Pasteur. 1901. t. XV. p. 865.

IX.

Der Raubmord in Krtsch bei Prag.

Mitgeteilt

Von

Polizeikommissar **Protiwenski** in Prag.

Am 30. Oktober 1904 wurden bei dem Gartenzaune der Villa „Parnasie“ in Michle, welche hart an die Prager Sommerfrische Krtsch grenzt, wenige Schritte unweit der stark frequentierten Chaussee, Leichenüberreste vorgefunden und zwar ein Kopf und eine größere Anzahl unzusammenhängender Knochen. An dem Kopfe war noch das lange Frauenhaar und ein Teil der bereits in Adipocire übergangenen Muskulatur vorhanden, ebenso war eine Wade noch völlig von dem adipocierten Fleische umgeben. Bei diesen Leichenresten lag ein Stück gelben Packpapieres, worauf mit Kreide czechische Worte geschrieben standen, die übersetzt lauten: „Diese wurde im Keller erschlagen; ich werde euch noch ein Verbrechen hier verraten und ein schönes, verscharren halfen mir mehrere seiner Leute, mich aber erhaltet ihr nicht lebend, bis ich es verrate.“ Dieser Zettel, ferner der Umstand, daß das bloßliegende Schädeldach eine Verletzung aufwies, die von einem stumpfen Gegenstande herrührte, veranlaßten die polizeiliche Kommission, die diese Leichenreste besichtigte, von dem Funde der Staatsanwaltschaft die Anzeige zu erstatten und die Leichenreste selbst den Gerichtsärzten zur genauen Begutachtung einzusenden.

Nach wenigen Tagen schon erklärten die Gerichtsärzte, daß die Leichenreste von zwei Personen und zwar einem ungefähr 18 Jahre alten Mädchen von zartem Knochenbaue und einem Manne von zirka 30 bis 40 Jahren herrühren, daß dieselben an einem und demselben und zwar sehr nassen Orte vergraben waren und daß seit dem Tode der beiden, der zeitlich zusammenfalle, kaum ein Jahr verflossen sein dürfte.

Außerdem gaben sie in bestimmter Weise ihr Gutachten dahin ab, daß unzweifelhaft hier ein Mord vorliege, da die Verletzung des Schädels bei Lebzeiten verursacht wurde und mutmaßlich den Tod herbeiführte. Auch fanden die Gerichtsärzte, daß die ganze Mundhöhle des Frauenkopfes mit einer heuähnlichen Masse derart ausgefüllt war, daß dadurch die Zunge ganz zur Seite gedrängt wurde. Diese Masse war, wie später sichergestellt wurde, Pferdemist. Außerdem klebten an den Leichenresten frische, nicht angefaulte Strohhalme und verschiedene, gleichfalls nicht verweste Blättchen, wie solche verschiedene Gartenziersträucher tragen.

Hierdurch war die Grundlage für die weitere Nachforschung gegeben. Es lag ein Doppelmord vor. Die Ermordeten waren ein Weib von zirka 18 Jahren und ein Mann von 30—40 Jahren. Beide wurden vor ungefähr Jahresfrist ermordet und sodann gemeinsam an einem Orte verscharrt. Der Ort, wo dies geschah, konnte nur ein Garten sein, da nur dort zu dieser Zeit abgefallenes Laub von Ziersträuchern und Stroh zu finden ist. Der Tatort mußte entweder ein völlig einsam gelegenes oder doch nur von einer Familie bewohntes Haus sein. Der Mord geschah in einem Hause; darauf deutet schon der Zettel hin: „Diese wurde in dem Keller erschlagen.“ Das Haus konnte nur von einer Familie bewohnt sein oder mußte ganz einsam liegen, da sonst ein Doppelmord sofort hätte wahrgenommen werden müssen. Daß aber das gleichzeitige Verschwinden zweier Personen eine längere Zeit völlig unbeachtet geblieben war, konnte nur darin seine Erklärung finden, daß die Mörder für die Abwesenheit derselben eine glaubwürdige Ursache ausgestreut hatten. Als solche kommt in erster Reihe die Übersiedelung in das Ausland oder die Auswanderung nach Amerika in Betracht.

Die Ermordeten waren sohin Leute, die auf dem Lande gewohnt hatten und dann plötzlich angeblich ausgewandert waren. Die Mörder waren zweifellos jene Personen, bei welchen das ermordete Paar gewohnt hatte. Denn nur Hauseinwohner selbst konnten die Spuren des Mordes so völlig verdecken, daß nichts in die Öffentlichkeit drang. Schließlich mußte wohl die ganze Familie an dem Morde beteiligt gewesen sein, da zur fast gleichzeitigen Ermordung zweier Personen und zur Fortschaffung und Verscharrung derselben die Beihilfe mehrerer Personen erforderlich war. Dies verraten schon die Worte des Zettels: „Verscharren halfen mir mehrere seiner Leute.“

Es wurde nun sichergestellt, daß im Monate April 1902 bei dem Gärtner und Hausmeister A. V. in Ober-Krtsch, Villa Weber No. 11 ein ungefähr 20 Jahre altes, nach Ungarn zuständiges Mädchen

M. H. mit ihrem Bräutigam J. K. T. gewohnt hatte. Beide wollten, wie allgemein im Orte bekannt war, sich hier trauen lassen und dann nach Amerika auswandern.

M. H. hatte noch einen 1½ Jahre alten Sohn, namens Julius bei sich, welcher aus einem früheren Liebesverhältnisse derselben stammte. Alle drei Personen verschwanden nun am 21. April 1902, und es hieß, sie hätten plötzlich die Reise nach Amerika angetreten. Am 25. April 1902 wurde in dem sogenannten Spitals-Walde bei Dolan der kleine Julius H. weinend aufgegriffen. Da durch die Erhebungen der Gendarmerie nach Sicherstellung der Identität des Kindes noch hervorkam, daß das Kind von einem Manne und einer jungen Frau weggelegt wurde, deren Beschreibung auf J. K. T. und M. H. ungefähr zutraf und V. bei seiner gerichtlichen Einvernahme den Verdacht auf die beiden lenkte, daß sie sich haben vor ihrer Abreise nach Amerika wohl des ihnen lästigen Kindes entledigen wollen, wurde gegen sie von dem hiesigen k. k. Landes- als Strafgerichte wegen Verbrechens der Kindesweglegung ein Steckbrief erlassen.

Diese Tatsachen erschienen nun plötzlich in einem ganz anderen Lichte, als erhoben wurde, daß V. nach der angeblichen Abreise des Paares eine Menge Effekten desselben teils verkauft teils verschenkt hat.

Unter diesen Effekten befand sich eine große Menge Kleidungsstücke und Leibwäsche, deren das Paar auf seiner Reise und nach der Ankunft in der neuen Heimat dringend bedurfte und deren es sich daher sicherlich nicht entäußert hätte. Auch kam hervor, daß M. H. ihr uneheliches Kind zärtlich liebte und für sie kein Grund vorlag, sich von ihm zu trennen, da T. demselben gleichfalls sehr zugetan war.

Es wurde deshalb A. V., seine Gattin Ludmilla und seine Stieftochter F. J. unter dem dringenden Verdachte, das Liebespaar ermordet und das Kind sodann weggelegt zu haben, in Haft genommen. Die Verhafteten legten nach längerem Leugnen das Geständnis ab, im gegenseitigen Einverständnisse und unter gegenseitiger Beihilfe den Mord an den beiden zu dem Zwecke begangen zu haben, um sich ihres Geldes und sonstiger Habseligkeiten zu bemächtigen.

Der Sachverhalt ist laut des von V. abgelegten Geständnisses nachstehender:

Da J. K. T. und seine Geliebte eine sehr reichhaltige, wertvolle Ausstattung und einen größeren Geldbetrag besaßen, erweckte dies den Neid der L. V., und ihre rege gewordene Habsucht brachte den Plan zur Reife, das Liebespaar zu beseitigen und sich seiner Habe

zu bemächtigen. Sie überredete hierzu ihre Tochter und den Gatten, welcher jedoch lange davon nichts wissen wollte. Da stachelte sie ihn mit dem Vorwurfe auf, daß er es wohl mit der lustigen Ungarin halte, da er sonst sicherlich nicht soviel Umstände machen würde. Am 21. April 1902, als die H. in den Keller ging, woselbst V. und seine Gattin anwesend waren, schlug sie V. von rückwärts mit einem angeblich dort befindlichen Hammer nieder und entfloh, als sie zu schreien begann, von Entsetzen gepackt. Ludmilla V. blieb zurück und würgte die H. zu Tode und mag ihr auch, um ihr Schreien zu ersticken, den Pferdemist in den Mund gestopft haben. Der Pferdemist war in dem Keller deshalb vorhanden, weil V. daselbst eine Champignonzucht betrieb. Nunmehr drängte Ludmilla V. ihren Gatten, auch den nun unvermeidlich gewordenen Mord an T. zu begehen. Der Gedanke daran erfüllte V. jedoch so mit Grausen, daß er, um dem zu entgehen, einen Selbstmord dadurch beging, daß er sich an einem Baume im Garten aufknüpfte. Durch die Wachsamkeit seiner Gattin wurde er jedoch noch rechtzeitig aus der Schlinge befreit und es gelang ihr schließlich, ihren Gatten zu überzeugen, daß der zweite Mord unvermeidlich sei, wenn ersterer nicht sogleich entdeckt werden solle. In der Nacht drang V. mit seiner Frau und seiner Stieftochter bewaffnet in das Schlafzimmer des T., den man über die Abwesenheit seiner Geliebten durch allerlei Ausflüchte in Irrtum geführt hatte, ein und V. streckte ihn durch einen Schuß aus einem Terzerole in den Hals nieder; Ludmilla V. bearbeitete den am Boden Liegenden noch mit dem Kolben eines Gewehres, mit dem sie sich vorher bewaffnet hatte, so lange, bis er kein Lebenszeichen von sich gab. Unmittelbar darauf, der zweite Mord fällt in die zeitige Morgenstunde, verscharrten alle drei die beiden Leichen in einem von V. bereits gleich nach der Ermordung der H. im Garten an der Mauer des Glashauses hergestellten Grabe. Die Übertragung der Leichen wurde mit Hilfe eines Schubkarrens bewerkstelligt.

Am 24. April 1902 reisten dann V. und seine Stieftochter mit dem Kinde Julius H. heimlich ab und setzten es im Walde in Dolan aus, nachdem vorher von allen reiflich erwogen worden war, ob es sich nicht empfehlen würde, das kleine Kind gleichfalls zu töten, damit es nicht zum Verräter werde. Wahrscheinlich glaubten sie, daß es nie gelingen werde, die Identität des Kindes sicherzustellen, und entledigten sich deshalb seiner auf diese unblutige Art.

Dieser Raubmord bietet in mehrfacher Beziehung außergewöhnliche Umstände. Das scheinbar Unerklärlichste aber ist, daß, wie die

Untersuchung ergab, V. selbst die Leichenreste dem verschwiegenen unbekannten Grabe entnahm und öffentlich ausstellte, ja als sie einige Tage unbeachtet liegen blieben, den erwähnten großen mit Kreide beschriebenen Zettel dazulegte, damit er weithin verraten solle, daß hier etwas Außergewöhnliches zu finden sei.

V. wollte somit sicherlich indirekt auf das begangene Verbrechen hinweisen, er hatte jedoch keineswegs die Absicht, sich selbst und seine Gehilfen der strafenden Gerechtigkeit auszuliefern, da er bei seiner Verhaftung hartnäckig leugnete und erst dann zu einem Geständnisse schritt, als er sich durch die erhobenen Tatsachen bereits überwiesen sah. Auch hätte es, sofern er diese Absicht gehabt hätte, nicht dieser öffentlichen Schaustellung seines Verbrechens bedurft, da er sich hätte dem Gendarmerieposten im Orte mit der Selbstanzeige stellen können. In momentaner Geistesverwirrung hat er ebenfalls nicht gehandelt, da er, als die Leichenreste nicht gleich Beachtung fanden, dieselben ebenso unbemerkt hätte wieder entfernen können, als er wieder zum Gebrauche seiner Geisteskräfte gelangt war.

Die nachstehenden Umstände sind vielleicht geeignet, diesen Punkt in glaubwürdiger Weise aufzuklären.

Nach dem Morde müssen sich im Schoße der Familie V. gewaltige Auftritte abgespielt haben. Am 20. 7. 1902 entwich F. J., wie von ihrem Stiefvater selbst bei der k. k. Polizei-Direktion angezeigt wurde, angeblich in selbstmörderischer Absicht aus dem Elternhause, wurde jedoch nach einigen Tagen von V. selbst aufgefunden und zur Rückkehr bewogen. Am 16. 3. 1903 wiederholte sich die Entweichung der F. J., doch kehrte sie nach einiger Zeit wieder in das Elternhaus zurück. Am 11. 10. 1904, als sich F. J. abermals aus dem Hause entfernt hatte und ihr Stiefvater sie selbst nicht ausforschen konnte, da sie unangemeldet einen Dienst als Magd angetreten hatte, langte bei der k. k. Polizei-Direktion eine anonyme und wie sich später herausstellte, von A. V. selbst herrührende Anzeige eine, daß F. J. in der Zeit vom 25. bis zum 27. März 1904 einem unehelichen Kinde das Leben gegeben, es sodann getötet und mit Vorwissen der Eltern verscharrt habe. Als F. J. in Erfahrung brachte, daß sie von den Polizei-Organen gesucht werde, stellte sie sich selbst in Begleitung ihres Stiefvaters. Die ärztliche Untersuchung ergab, daß F. J. nach Beschaffenheit ihrer Genitalien nie geschwängert war und nie geboren habe. A. V. bezeugte ferner seiner Stieftochter, daß sie nie ein Liebesverhältnis unterhalten habe und die anonyme Anzeige eine bloße Verleumdung sei. Nachdem er so wieder in den

Besitz seiner Stieftochter gekommen war, kehrte er mit ihr zurück. Sie entlief ihm aber alsbald wieder und zwar diesmal in Begleitung ihrer Mutter, denn schon am 30. 10. wurden jene Leichenreste bei der Villa Parnasie gefunden. Die Schaustellung derselben sollte den beiden Frauen, die sich vor V. verborgen hielten, nachdem er bei ihnen bereits alle Grade der Drohung versucht hatte, die letzte und kräftigste Drohung sein, sich seinem Willen zu fügen, da er sonst zu allem entschlossen sei. Welche Selbstüberwindung es V. kostete, das Grab in der Nacht zu öffnen und seine fürchterliche Ausdünstung zu ertragen, schilderte er in seinem vor der Polizei abgelegtem Geständnisse. Er geriet bei seiner Arbeit, nachdem er den anfänglichen Abscheu überwunden hatte, in eine derartige Aufregung, daß er sich wie wahnsinnig gebärdete und mit Anstrengung aller Leibeskräfte arbeitete, bis er die Leichen bloßlegte. Dann griff er mit beiden Händen nach den Leichen und zerrte und drehte so lange an den noch festzusammenhängenden Knochen, bis ihm ein Teil in den Händen blieb. Dann aber waren seine Kräfte so erschöpft, daß er bewußtlos am Rande des offenen Grabes zusammensank. Wie lange dieser Zustand bei ihm gedauert habe, vermag er nicht anzugeben.

V. hatte also mit klarer Überlegung gehandelt und durch seine Tat den gewünschten Zweck erzielt; denn kaum hatte sich das Gerücht von dem grauenvollen Funde verbreitet, da kehrte auch schon Ludmilla V. mit ihrer Tochter zu ihm zurück. Alle begannen nun gemeinsam die möglichen Folgen des hervorgerufenen Zwistes zu überlegen, und noch im letzten Augenblicke verbargen, verkauften und verpfändeten sie von dem noch vorhandenen Gute des ermordeten Paares, was noch bei Seite geschafft werden konnte. Allerdings kam diese Vorsicht schon zu spät, denn die Polizei hatte bereits um V. und die Seinen ein so dichtes Netz gesponnen, daß es daraus kein Entrinnen mehr gab.

Es wirft sich noch die Frage auf, warum V. so an den Frauen hing, daß er um jeden Preis die Vereinigung mit ihnen erzwingen wollte. Diese Frage erklärt sich durch die vita sexualis des V. zur Genüge. V. war ein geschlechtlich äußerst bedürftiger Mensch, dem die Gattin allein nicht genügte, der sich neben ihr noch verschiedene Geliebte, zuletzt die Tagearbeitersgattin M. J. hielt und zu seiner Stieftochter schon seit ihrem 15. Lebensjahre in unerlaubte Beziehungen getreten war. An die letztere fühlte er sich so gefesselt, daß er jedes Liebesverhältnis derselben mit einem anderen hintertrieb. Diese empfand jedoch namentlich seit jenem Morde für ihren Stiefvater keine Zuneigung und trachtete, sich ihm zu entziehen. Wie es

ihm aber gelungen war, sie stets wieder zu sich zurückzurufen, haben wir gesehen. Die sexuelle Abhängigkeit des V. von seiner Stieftochter war so stark, daß er schließlich alles wagte, ihre Rückkehr zu erzwingen. Er mag wohl im Vorsinnen die Gefährlichkeit seines Unternehmens gekannt haben, er war aber durch den Widerstand der Frauen sicherlich schon an dem Punkte angelangt, daß er unbedenklich allen ein gemeinsames Verderben bereiten wollte, wenn er nicht lebend und frei sich ihres Besitzes erfreuen konnte.

X.

Aus der russischen Praxis.

Mitgeteilt
Von
P. Lublinski in St. Petersburg.

Mord wegen 40 Kopeken.

Zwei Knaben, der 15jährige Karpolowitsch und der 12jährige Ljachowitsch, arbeiteten zusammen auf den Festungswerken bei Kowno, indem sie auf einem Pferdewagen Sand zuführten. Abends kehrten die Knaben, nachdem sie ihren Lohn empfangen hatten, zur Stadt nach Hause zurück. Ljachowitsch war im Besitz von 85 Kopeken, Karpolowitsch hatte all sein Geld ausgegeben. Von Kindheit an dem Alkoholgenuß ergeben, überredete Karpolowitsch seinen jüngeren Freund, Branntwein und etwas Essen für das genannte Geld zu kaufen. Letzterer erfüllte gerne seine Bitte, wobei er etwa 40 Kopeken ausgab. Die Kinder tranken viel, legten sich betrunken schlafen und brachten die Nacht im Wagen zu. Am folgenden Morgen erwachte K. zuerst, spannte das Pferd ein und fuhr zum Tore hinaus. L., der den Alkohol weniger vertrug, schlief noch immer im Wagen. K. fuhr mit ihm in den eine halbe Werst vom Fahrwege entfernt gelegenen Wald, nahm einen eisernen Stock heraus und versetzte seinem Freunde einige furchtbare Schläge auf den Kopf. L. schrie ein paar Mal auf und verstummte. Ihn für tot haltend, verließ der jugendliche Verbrecher den Kameraden, nachdem er zuerst seine Taschen geleert und die dort vorhandenen 40 Kopeken zu sich genommen hatte — diese 40 Kopeken waren es, die ihn nach seinem eigenen Geständnis und nach allem, was sich bei der Erforschung des Falles erwiesen hat, zur Ausführung des Verbrechens bewogen. Der tödlich verletzte L. wurde nach Verlauf einiger Zeit vom Forstwächter aufgefunden. Der Knabe atmete noch. Als der Forstwächter sich über ihn neigte, machte der Verwundete die Augen auf und nannte den Namen des Mörders; dann lispelte er: „Ich will schlafen!" und verschied.

K. wußte sich längere Zeit zu verbergen, bis er endlich bei der Verübung eines kleinen Diebstahls in der Stadt Kowno ergriffen wurde. Die Geschworenen sprachen ihn schuldig unter Anerkennung mildernder Umstände, und er wurde zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt. (Kownoer Landgericht).

Tötung der Ehefrau.

Ein interessanter Tötungsfall kam am 30. April 1904 vor dem Kamenez-Podolsker Landgericht zur Verhandlung. Der 70jährige Bauer Osipenko verlangte von seiner 69jährigen Frau, daß sie ihm das für den Verkauf von Schafen erhaltene Geld gebe. Als sie es nicht tat, begann er sie mit einem Stock, der mit einem Griff von der Größe einer Faust versehen war, zu bearbeiten und tat es ungeachtet der Bitten seines Enkels solange, bis die Nachbarn ihn daran hinderten. Die Frau starb an den Schlägen am selben Tag. Während der Gerichtsverhandlung benahm sich der Angeklagte sehr ruhig, und auf die Frage, ob er sich schuldig bekenne, antwortete er: „Vielleicht hab ich auch meine Frau getötet, wenn die Zeugen es sagen.“ Wegen Anerkennung mildernder Umstände verurteilte das Gericht ihn zu 6 Monaten Gefängnis. (Kamenez-Podolsker Landgericht.)

Eine Brandstifterin.

Im J. 1902 ereignete sich in einem kleinen Städtchen (Bairamtschi, Gouvernement Cherson) eine Reihe von Feuersbrünsten, die auf Brandstifung hinwiesen. Die Mehrzahl derselben trug denselben Charakter. Gewöhnlich entstand das Feuer zwischen 7 und 9 Uhr abends und zwar an einem Orte, wo der Brandstifter jeden Augenblick ertappt werden konnte. Die in Brand gesteckte Habe war mannigfachster Art. Alle Feuersbrünste fanden aber in einer und derselben Gegend statt, ja sie richteten sich sogar je 3—4mal gegen dieselben Eigentümer. Die kursierenden Gerüchte bezeichneten die Tochter eines Grundbesitzers, A. Gunischenko, als Brandstifterin, was auch die Untersuchung bestätigte, indem ihre Urheberschaft an 5 Bränden ohne jeden Zweifel festgestellt wurde (im ganzen war die Anzahl der Feuersbrünste erheblich größer, wobei sich einige bei Verwandten der Angeklagten ereigneten).

Wegen völligen Mangels irgend welcher Beweggründe zur Verübung des Verbrechens — weder Feindschaft noch Rachsucht gegenüber auch nur einem der Beschuldigten ließen sich bei ihr nachweisen — wurde die Verdächtigte im Ortskrankenhause auf ihren

Geisteszustand hin untersucht. Nachdem die Untersuchung einige Monate gedauert hatte, sprachen sich die Ärzte dahin aus, daß sie „in normalem Geisteszustande gehandelt habe“, weswegen sie in den Anklagezustand versetzt wurde.

Die Gerichtsverhandlung erwies, daß Vater und Mutter der Angeklagten Alkoholiker sind, ihr älterer Bruder ist ein Trunkenbold, ihr jüngerer ein gänzlich verdorbener Junge. Sie selbst leidet an Hysterie und klagt über Kopfschmerzen. Auch wurde erwiesen, daß sie vor kurzer Zeit wegen unglücklicher Liebe schwer gelitten hat, was sie auch zur „Pyromanie“ geführt zu haben schien.

Die Geschworenen verneinten die Schuldfrage, ohne jedoch die Frage inbetreff der Unzurechnungsfähigkeit der Angeklagten bejahend zu beantworten, aus Furcht, daß sie dann in einem Irrenhause untergebracht werden würde. (Kischinewer Landgericht).

Diebstahl zu wissenschaftlichen Zwecken.

Anfang 1904 wurden aus dem chemischen Laboratorium der Universität Kiew (Dorpat) in drei verschiedenen Angriffen mehrere physikalische Instrumente im Werte von über 1500 Rubel entwendet. Diese Entwendungen wurden ohne Einbruch verübt, weil die Missetäter durch die Fenster eingedrungen waren, die ob mangelhaften Verschlusses von außen geöffnet werden konnten; auch war das Laboratoriumsgebäude unbewohnt. Die Schuldigen blieben 2 Wochen lang unermittelt, als in die Kiewer Polizeiverwaltung zwei frühere Gymnasialschüler kamen, welche gestanden, die Entwendung verübt zu haben, alle gestohlenen Sachen (etwa 80 Stück) zurücklieferten und erklärten, den Diebstahl nicht aus Gewinnsucht, sondern zu wissenschaftlichen Zwecken begangen zu haben, nämlich weil sie beide Physik und Chemie studieren wollten, aber keine Experimente machen konnten, da sie der zur Anschaffung der teuren Instrumente nötigen Mittel entbehrten. Die Entwendungen verübten sie allmählich, als sich das Bedürfnis neuer Experimente einstellte. In der Gerichtsverhandlung, die am 7. Juli 1904 stattfand, erklärten die Angeklagten, daß sie alle Sachen nach Hause trugen und sie nach Gebrauch zurückzubringen gedachten, was jedoch unmöglich war, als die Sache offenkundig wurde. Beide Angeklagten wurden freigesprochen. (Rigaer Landgericht.)

Vatermord.

Im Städtchen Zissaja Gora (Gouvernement Elisavetograd) wohnte ein Bauer Iwan Salupin mit seinen zwei Töchtern, der 19jährigen

Anna und 17jährigen Marie, sowie auch seinem 12jährigen Sohne Iwan. S. war ein finsterer, verschlossener Witwer, der sich mit dem Austreiben von Teufeln bei Kranken beschäftigte, wodurch er einen großen Ruf erlangte. Die Zeugenaussagen stellen ihn als einen anormalen Alkoholiker dar, der seine Kinder auf das grausamste behandelte. Er trieb sie im Hemde bei Frost, Sturm und Kälte hinaus, schlug und mißhandelte sie, so daß die Kinder ohne Hilfe der Nachbarn hätten umkommen müssen. Ja einmal schoß er nach dem Jüngsten mit dem Revolver. Doch noch am schlimmsten war die Lage der Ältesten, Anna, die er mit unsittlichen Anschlägen verfolgte. Als der Geliebte ihrer Schwester Marie, G., ihr andeutete, daß es wohl besser wäre, mit dem Vater ein Ende zu machen, griff sie diesen Plan auf und überredete mit Hilfe ihrer Schwester Marie den G. zur Ausführung des Verbrechens. Nachts schlich sich G. ins Schlafzimmer des Alten und tötete ihn auf der Stelle mit zwei Revolverschüssen. Darauf begab er sich mit seinen Mitschuldigen zu einer Bekannten, wo sie alle auch festgenommen wurden. Das Gericht (Sitzung 14. Februar 1904) sprach die Töchter des Getöteten frei und verurteilte den G. zu 10 Jahren Zwangsarbeit.

(Elisavjetograder Landgericht.)

Hexenmord.

Anfang 1903 fand man in der Nähe des Dorfes Bjalostrow (Gouvernement Petersburg) den Leichnam einer Bäuerin Anna Ile mit Anzeichen eines gewaltsamen Todes, wobei bemerkt wurde, daß ihre Rocktaschen zerrissen waren. Die Untersuchung ergab, daß Ile allein wohnte, sich mit Heilen durch Zauberei beschäftigte und als eine Wahrsagerin und Hexe galt, wobei ihr Ruf so groß war, daß man sich an sie mit Bitten um Rat sogar aus Petersburg wandte. Diese Praxis gab ihr ein vortreffliches Einkommen, und sie liebte es mit ihrem Gelde zu prahlen. In Verdacht des Mordes kam der Bauer Z. der wegen seines schlechten Betragens bekannt war und aus dem Dorfe verschwunden war. Der Verdächtige wurde gefunden, und man ermittelte auf seinen Kleidern Blutspuren, auf seinen Händen Spuren von Nägeln und Zähnen.

Der Verhaftete gestand, die Ile getötet zu haben, und erklärte, die Getötete habe ihn um Schnaps geschickt, und als er die ihm gegebenen 50 Kopeken nicht zurückgeben wollte, habe sie gesagt: „Wenn Du das Geld nicht zurückgibst, werde ich Dich verderben, Du weist ja, ich bin eine Hexe.“ Aus Furcht vor dieser Drohung

habe er einen großen Prügel aus dem Zaune herausgerissen und ihr hiermit eine Reihe von Schlägen zugefügt, darauf aber ihren Geldbeutel mit 25 Rubel entwendet.

In der Gerichtsverhandlung leugnete L. die Entwendung, indem er behauptete, die 25 Rubel von der Alten „für die Liebe“ erhalten zu haben; in den Taschen habe er wohl gesucht, jedoch erst nach ihrem Tode.

Die Verteidigung erblickte in der Tötung eine Notwehrhandlung gegenüber einem Angriff mit psychischen Mitteln, die in den Augen des gläubigen Angeklagten eine große Gefahr darstellen mußten. Das Gericht nahm aber eine Bereicherungsabsicht an und verurteilte Z. zu 10 Jahren Zwangsarbeit. (St. Petersburger Landgericht.)

Eine jugendliche Mörderin.

In der Nähe des Städtchens Obuchowo (Gouvernement Kiew) wurde auf dem Fahrwege der Leichnam des alten Bauers Iwan Pelch, der nach dem Städtchen zum Hühnerverkauf fuhr, aufgefunden. Der Polizei gelang es zu ermitteln, daß man den Alten mit einem etwa 15jährigen Mädchen fahren gesehen habe. Ein Bauer, der die beiden gesehen, hatte bemerkt, daß, als sie an ihm vorbeifuhren, das Mädchen sich abgewendet und ihr Gesicht verborgen habe. Ein anderer Bauer erzählte, daß er das Mädchen allein gehen gesehen habe, und daß sie ihn gebeten habe, ihr zu erlauben mit ihm nach der Stadt mitfahren zu dürfen. Unterwegs war sie lustig, sprach viel, beantwortete aber seine Fragen ausweichend . . . Man fand das Mädchen — es war die 15jährige Darja S. — und als man sie in das Gemeindeverwaltungsburèau (Wolostnoje Pravlenje) brachte, gestand sie beim Verhör ohne jegliche Aufregung, den Pelch getötet zu haben.

Sie gab etwa folgendes an. Sie diente als Kindermädchen, war aber einige Tage vor dem Verbrechen fortgegangen, wobei sie ein Beil von den Nachbarn mitgenommen hatte. Sie ging nach ihrer Heimat. Unterwegs begegnete sie dem P., der, wie sie wußte, stets Geld bei sich hatte. Da reifte in ihr der Entschluß, ihm das Geld wegzunehmen. Zu diesem Zwecke ging sie voraus, und als P. sie mit dem Wagen erreicht hatte, bat sie ihn, sie mitfahren zu lassen. Das Beil hielt sie unter der Jacke. Der Alte lenkte das Pferd, sie saß hinter ihm. Als sie durch eine menschenleere Gegend fuhren, wartete Darja einen günstigen Augenblick ab und versetzte dem Alten aus allen Kräften einen Schlag in den Nacken, wodurch er

auf der Stelle tot niedersank; für alle Fälle versetzte sie ihm jedoch noch zwei Schläge ins Gesicht. Das Beil warf sie weg; den Leichnam wälzte sie in den Graben, nachdem sie 40 Rubel in den Taschen gefunden hatte; Pferd und Wagen führte sie in den Wald. Dann begab sie sich zur Stadt, und als sie nach Hause gelangt war, überreichte sie das Geld ihrer Mutter, der sie erzählte, es gefunden zu haben.

Die Verbrecherin wurde einer genauen Untersuchung in einer psychiatrischen Heilanstalt unterworfen und die Ärzte erklärten, daß sie psychisch wie physisch vollständig gesund sei; daß sie sich in ihrer Umgebung mit voller Einsicht verhalte, daß sie in genügendem Maße geistig entwickelt und sich geistig zu beherrschen fähig sei, daß sie, trotz ihrer Faulheit, Arbeit mit Verständnis ausführe. Die genaue Entwerfung des Verbrechensplanes und seine ruhig überlegte Ausführung zwingen zur Verwerfung jeglicher Annahme, daß sie den Mord in einem anormalen Geisteszustande begangen habe.

Auf Grund dieses wurde D. des Raubmordes angeklagt. In der Gerichtsverhandlung wurde eine erbliche Belastung nicht ermittelt. Es erwies sich nur, daß der Stiefvater sie öfters geschlagen und aus dem Hause hinausgetrieben habe. Einst war sie bereits wegen Diebstahls verurteilt und büßte ihre Haftstrafe im Arresthause ab. Im Dienste war sie aber durchaus ehrlich. Die Geschworenen urteilten, sie habe ohne völlige Erkenntnis gehandelt, und sie wurde zur Unterbringung in eine Besserungsanstalt verurteilt. Das Urteil nahm sie ganz gleichgiltig entgegen. (Kiewer Landgericht.)

XI.

Ein moderner Hexenprozess.

Von

Dr. **Albert Hellwig,**

Kammergerichtsreferendar in Cöpenik.

Ein Hexenprozeß im zwanzigsten Jahrhundert? — Ja! Und zwar nicht im dunklen Afrika, sondern im zivilisierten Deutschland! Allerdings nicht mit Folter und Verurteilung zum Feuertod, auch nicht mit der Hexe als Beklagten, sondern als Klägerin: Ein Hexenprozeß aber nichtsdestoweniger.

Der alte Hexenaberglaube ist im Volke noch ebenso lebendig wie früher; und wenn es auch bei uns kaum noch vorkommen wird, daß eine Mordtat die Folge dieses Aberglaubens ist, so hat sich doch der Strafrichter des öfteren noch mit solchen Fällen zu beschäftigen, wo Mißhandlungen und insbesondere Beleidigungen durch jenen Hexenwahn verursacht sind.

Im folgenden soll ein solcher Prozeß, der das starre Festhalten an dem alten Hexenaberglauben und die Möglichkeit, daß schlimmeres als bloße Ehrenkränkung seine Folge ist, besonders gut zeigt, an Hand der Akten analysiert werden.[1])

Am 27. Februar 1904 wurde bei der Abteilung V des Großherzoglich Sächsischen Amtsgerichts zu Eisenach eine Privatklage wegen Beleidigung eingereicht, welche das Aktenzeichen B. 16/04 erhielt.

Die Klage der Witwe Justien Marr in Fambach richtete sich gegen die beiden Schwestern Klara Offrem und die Ehefrau des

1) Aufmerksam gemacht durch eine Notiz in einem kleinen Lokalblatt, der „Prettiner Zeitung“, wandte ich mich unter gleichzeitiger Übersendung jenes Zeitungsausschnittes an den Herrn Aufsichtsrichter des Großherzoglich Sächsischen Amtsgerichts zu Eisenach. Der Herr Aufsichtsrichter war daraufhin so außerordentlich liebenswürdig, mir die betreffenden Akten zur Einsichtnahme an das Amtsgericht meines damaligen Aufenthaltortes Wittenberge zu übersenden, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen ganz gehorsamsten Dank ausspreche.

Bäckers Glaser, beide zu Eisenach wohnhaft, weil sie die Klägerin „Hexe“ genannt und dadurch in ihrer Ehre gekränkt hätten. Am 11. März wurde daraufhin das Hauptverfahren eröffnet. Bei der Hauptverhandlung am 30. April führte Herr Amtsrichter Dr. Paulsson den Vorsitz.

Von den fraglichen Vorgängen ergibt sich aus dem Protokoll über die Hauptverhandlung folgendes Bild:

In den ersten Tagen des Februars 1904 weilte die Privatklägerin, welche sich in Eisenach besuchsweise bei ihrem Schwiegersohn aufhielt, in der Wohnung der in demselben Hause wohnenden Angeklagten. Kurz vor ihrem Weggang beugte sie sich über das Kind der Angeklagten Glaser und strich ihm mit der Hand über den Rücken.

Drei Tage später war das Kind krank. Beide Angeklagte behaupteten sofort, das Kind sei von der Witwe Marr behext. Sie teilten diese Ansicht auch verschiedenen Hausbewohnern mit. Frau Glaser wollte den Zauber brechen und rief nach ihrer Angabe: „Lauf nur die Treppe hinauf, daß du das Genick brichst.“ Nach Angabe eines Zeugen, dem Frau Glaser jene Beschwörungsscene mitteilte, ist der Wortlaut etwas anders gewesen, indem Frau Glaser der Privatklägerin, die gerade aus dem Fenster schaute, zurief: „Du alte Hexe, geh' so lange zum Teufel, bis Du das Genick brichst.“ Als einige Tage nach der angeblichen Behexung die Privatklägerin den Laden der Angeklagten betreten wollte, um Backware zu kaufen, hielt Frau Glaser die Tür zu, und vom Schwiegersohn der Frau Marr zur Rede gestellt, erklärte sie, sie hätte etwas gegen seine Schwiegermutter, was es wäre, könne sie aber nicht sagen. Die Angeklagte Offrem dagegen sagte dem Schwiegersohn der Privatklägerin ganz offen, seine Schwiegermutter habe das kleine Kind der Frau Glaser verhext. Wie sehr beide Angsklagte in ihrem Aberglauben befangen waren, zeigt sich besonders kraß darin, daß sie in der Hauptverhandlung nicht nur den Tatbestand sofort zugaben, sondern sogar unumwunden erklärten, auch jetzt noch seien sie felsenfest davon überzeugt, daß die Privatklägerin eine Hexe sei und das kleine Kind der Glaser verhext habe. In der Klageschrift ist noch angegeben, daß die Angeklagten der Klägerin gegenüber auch noch auf andere Weise ein sonderbares Benehmen an den Tag legte, so z. B. daß sie, als Frau Marr einmal aus der Bäckerei weggegangen war, hinter ihr her mit dem Besen kehrten. In den Urteilsgründen ist noch angegeben, daß die Angeklagten die Verbreitung des Gerüchts, die Marr sei eine Hexe, so weit trieben, daß sie gezwungen war, Eisenach zu verlassen.

Auf Grund vorliegenden Tatbestandes beantragte Rechtsanwalt Speyer, der Vertreter der Privatklägerin, angemessene Bestrafung beider Angeklagten. Letztere — vermutlich in dem festen Glauben, unschuldig zu sein — beantragten nichts.

Der Gerichtshof hielt beide Angeklagte der Beleidigung, bezw. der üblen Nachrede für schuldig und verurteilte sie wegen Vergehens gegen §§ 185, 186, St. G. B. je zu einer Geldstrafe von 15 Mk., im Nichtbeitreibungsfalle für je 5 Mk. einen Tag Gefängnis. Bei der Strafbemessung wurde einerseits der sichtlich tiefe geistige Standpunkt der Angeklagten, andererseits die Gefährlichkeit in Betracht gezogen, die in der Ausstreuung solcher Gerüchte bei ungebildeten Leuten liegt und die bewiesen wird durch die Tatsache, daß die Privatklägerin gezwungen war, infolge dieser Beleidigungen und üblen Nachrede Eisenach verlassen zu müssen.

Die Angeklagten reichten ein Gnadengesuch ein, wurden aber abschlägig beschieden und bezahlten schließlich ihre Geldstrafe.

Dieser Prozeß gibt zu einigen Bemerkungen Anlaß.

Zunächst zeigt er, wie felsenfest auch ein Teil der neuen Generation noch in dem alten Hexenwahn steckt: denn die beiden Angeklagten sind nicht etwa alte Frauen, die noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ihre Erziehung genossen haben, sondern sind erst 23 Jahre, bezw. 26 Jahre alt! Ganz besonders bedeutsam und bemerkenswert ist, daß sie offenbar nicht die einzigen waren, welche an die Behexung des Kindes glaubten, daß vielmehr die sämtlichen Hausgenossen und die ganze nähere Nachbarschaft, wenigstens zum großen Teil, den Angaben der Angeklagten Glauben schenkten und die Frau Marr im Innern selbst für eine Hexe hielten und noch halten. Hierfür spricht folgendes: Die Angeklagte Offrem teilte der Zeugin Fischer mit, das Kind der Angeklagten Glaser sei behext worden. Daraufhin fragte die Zeugin, wer das Kind denn behext habe, und erklärte hierdurch implicite, daß auch sie an die Möglichkeit einer Behexung glaube. Und Zeuge Glien sagte aus: „Es wurde im Hause überhaupt sehr viel von Hexerei geredet." Leider ist nicht angegeben, ob auch schon vor der angeblichen Behexung des Kindes. Hält man nun noch dazu, daß die Privatklägerin infolge dieser fortwährenden Redereien „gezwungen" war, aus Eisenach wegzuziehen, so dürfte unsere obige Behauptung wohl zur Genüge bewiesen sein.

Bedauerlich ist, daß über die Art des Zwanges nichts näheres gesagt ist: Ob der Frau Marr das Geschwätze nur unangenehm war, oder ob sie auch sonst belästigt wurde, z. B. durch Straßenjungen,

oder ob ein Zwang dadurch etwa ausgeübt wurde, daß der Hauswirt dem Schwiegersohn der Frau Marr zu kündigen drohte, wenn seine Schwiegermutter, welche die ganze Nachbarschaft in Aufregung brachte, nicht schleunigst das Haus verlasse. Wie dem auch sein mag, so viel ist sicher, daß wenn der Hexenwahn so fest eingewurzelt ist wie bei den Angeklagten und augenscheinlich ihren Hausgenossen, dieser Wahn die Tendenz hat, nicht nur zu Beleidigungen zu führen, sondern auch zu gesetzlichen und ungesetzlichen Repressivmaßregeln. Man braucht nur daran zu denken, daß der Zufall es gewollt hätte, daß bald darauf auch ein anderes Kind, das mit der Privatklägerin in Berührung gekommen war, erkrankte, vielleicht sogar starb. Und der Zufall spielt oft eine geradezu unheimliche Rolle, sodaß man es dem gewöhnlichen Mann wirklich nicht übel nehmen kann, wenn er an einen Zufall nicht glauben will, sondern einen Kausalnexus annimmt, wo keiner vorhanden ist. Nur ein Beispiel möchte ich anführen, das ich Stolls prächtigem Buche über „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie" entnehme. Er spricht dort auch von dem Glauben der Italiener an den „bösen Blick" (jettatura; der mit ihm Behaftete heißt jettatore) und führt aus, daß sich der verderbliche Einfluß eines jettatore durchaus nicht bloß auf die mittels des Blickes gelegentlich absichtlich oder unabsichtlich hervorgebrachten Suggestivwirkungen erstreckt, sondern daß nach dem in ganz Süd- und Mittel-Italien, selbst bis in die höchsten Kreise hinein, verbreiteten Volksaberglauben schon die Berührung und bloße Gegenwart eines als jettatore Verschrieenen andern Unglück bringe. Um dies zu illustrieren, teilt Stoll ein Beispiel mit, das ihm einer seiner Bekannten, der Marchese di Monterosato von Palermo aus persönlicher Erfahrung mitteilte. Monterosato befand sich in Rom und besuchte dort einen Freund. Während sich die beiden Herren unterhielten, kam ein anderer Besuch, der als jettatore bekannt war. Der Hausherr stand auf, ging dem Besucher entgegen, um ihn zu empfangen, und reichte ihm die Hand. In diesem Augenblick aber glitt er aus, fiel und brach ein Bein. Monterosato verließ dann in Begleitung des jettatore den Verunglückten. Auf der Straße begegnete ihnen ein Wagen, in welchem eine den jettatore bekannte Dame saß. Dieser grüßte ehrerbietig, indem er den Hut zog, und im selben Augenblick fuhr der Wagen an einen Pfosten und stürzte mit seinen Insassen um. Monterosato half der Dame auf. Als sie weiter gingen, sagte sein Begleiter zu ihm: „Du weißt, dergleichen Dinge passieren alle Tage, man achtet darauf nicht, sondern tut, als ob man sie nicht sehe und geht vorüber." Er fürchtete nämlich, daß Monterosato

diese beiden so rasch sich folgenden Unglücksfälle weiter erzählen und dadurch dem Verdacht der jettatura neue Nahrung geben würde.[1]) Ähnliche Beispiele vom tollen Spiel des Zufalls ließen sich Dutzende anführen.

Hierbei sei bemerkt, daß schon bei diesem Beispiel möglicherweise kein Zufall im eigentlichen Sinne des Worts vorliegt, daß die beiden Unglücksfälle durch autosuggestives Erschrecken (des Hausherrn, der ein Bein brach, und des Kutschers, der den verunglückten Wagen lenkte) beim Erblicken des ihnen als jettatore Bekannten herbeigeführt sind. In noch viel höherem Grade ist dies bei der Erkrankung des kleinen Kindes der Frau Glaser durchaus möglich, ob aber wahrscheinlich, vermag ich mangels der nötigen Unterlagen nicht zu entscheiden, insbesondere da über die Art der Erkrankung nichts gesagt. Sollte es sich aber nicht um eine organische Erkrankung gehandelt haben, so wäre die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß allein durch die abergläubische Furcht der beiden Frauen, die sie natürlich dem Kinde mitteilten, das Kind krank geworden ist; gehören doch Erkrankungen lediglich aus Einbildung zu den alltäglichen Erscheinungen, ja werden doch sogar organische Veränderungen (z. B. die Stigmata) lediglich durch die gestaltende Kraft der Phantasie hervorgerufen, vermag doch die Furcht besonders abergläubischer Personen sterben zu müssen (etwa in Folge envoûtements) selbst den Tod herbeizuführen.[2]) Erforderlich wäre nur, daß Frau Marr wenigstens von einer der beiden Angeklagten (und von dem Kind) schon vor der Erkrankung für eine Hexe gehalten wurde. Vieles spricht aber dafür, daß die Privatklägerin sogar schon vor der angeblichen Behexung des Kindes für eine Zauberin gehalten wurde. Vor allen Dingen wäre es sonst kaum verständlich, wie die beiden Frauenzimmer gerade auf den Gedanken gekommen wären, Frau Marr habe das Kind behext, da doch vermutlich in der Zwischenzeit zwischen der Berührung des Kindes durch Frau Marr und der

---

1) Stoll „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie“, 2. Aufl. (Leipzig 1904). S. 568.

2) Ausführliche Nachweise werde ich in meiner Abhandlung über die Zaubern von Marly geben, wahrscheinlich in diesem Archiv. Von den zahlreichen Belegen greife ich auf's geratewohl einige heraus: E. M. Curr „The Australian race“ III, p. 547; A. C. Haddon „Ethnographie of the Western Triebe of Torres Straits“ („Journal of the Anthrop. Inst.“, XIX, 1890, p. 399 f.) Percy „Anecdotes (Chandos Library) II, p. 37. „Old New Zealand“, by a Pakeha Maori (Lond. 1884) p. 96ff.; Hübbe-Schleiden „Ethiopien“ (Hamburg 1879), p. 119): Williams and Calver „Fiji and the Fijans“ I, p. 248. Bartels „Die Medizin der Naturvölker“ p. 25. v. Tettan und Temme „Die Volkssagen Ostpreußens, Lithauens und Westpreußens“ (Berlin 1837) p. 283f.

Erkrankung auch noch die eine oder andere Person das Kind angefaßt haben wird. Dann deutet darauf auch hin, daß, wie schon erwähnt, die beiden Frauensleute der Privatklägerin gegenüber auch sonst ein sonderbares Benehmen an den Tag legten, so insbesondere hinter ihr herfegten, als sie in der Glaserschen Wohnung gewesen war: Denn daß dies sehr wahrscheinlich schon vor der angeblichen Behexung passiert war, läßt sich daraus ersehen, daß nach der Erkrankung des Kindes die Frau Marr überhaupt nicht mehr in den Laden des Herrn Glaser hineingelassen wurde, wie aus der oben wiedergegebenen Aussage des Schwiegersohnes der Privatklägerin ersichtlich.

So wird Frau Marr also vermutlich schon vor der Behexung des Kindes der Frau Glaser als Hexe aus irgend einem Grunde verschrieen gewesen sein. Daß durch diesen Glauben manche Erkrankung hervorgerufen werden konnte, die sonst vermieden wäre, daß also indirekt die Frau Marr, selbstverständlich ohne die geringste Schuld, Unheil anrichten konnte, ist ganz zweifellos, wenn man die in meiner schon öfters erwähnten Abhandlung angeführten Tatsachen über den Einfluß der Suggestion auf das körperliche Wohlbefinden berücksichtigt. Dies alles erwähne ich nur, um zu zeigen, daß der Hexenglaube auch bei uns unter Umständen noch zu Mißhandlungen führen kann. Denn wenn in der Tat solche Erkrankungen durch Autosuggestion in größerer Zahl vorkommen sollten, so wird die abergläubische Menge, in dem Glauben, die Hexen bezaubern die Menschen absichtlich, und da sie wissen, daß sie bei der Obrigkeit keinen Schutz gegen dieses Weib finden, das ihrer festen Überzeugung nach eine Verbrecherin gemeingefährlichster Art ist, sich leicht zu Gewalttaten hinreißen lassen: Wir würden dann eines jener Massenverbrechen aus abergläubischer Veranlassung vor uns haben, auf die noch kürzlich Löwenstimm energisch hingewiesen hat.[1]) Vielleicht wird sich über kurz oder lang ein deutsches Gericht auch mit einer solchen Ausgeburt des Hexenwahns zu befassen haben.[2])

Aber noch eine andere Kombination wäre möglich: Frau Marr,

1) Löwenstimm „Aberglaube und Verbrechen" in der „Ztschrft. f. Sozialwissenschaft". 1903. p. 278.

2) Ein Fall von Körperverletzung aus Hexenglauben kam 1904 vor der Strafkammer zu Löbau (Westpreußen) zur Sprache: vgl. „Schlesische Zeitung" vom 26. Juni 1904 (mir gütigst von Professor Thilenius in Hamburg übersandt). Vor gut einem halben Jahre erst spielte in Paris ein Prozeß gegen einen Mörder, der zu seiner Tat durch den universalen Glauben an den „bösen Blick" veranlaßt war („Ztschft. f. Spiritismus" Bd. 8 (1904) p. 371). Diese und andere ähnliche Fälle gedenke ich später noch in diesem Archiv zu behandeln.

die ihren Ruf als Hexe kannte, hätte absichtlich das Kind der Frau Glaser über den Rücken gestrichen, in der berechtigten Überzeugung und Hoffnung, daß das Kind aus abergläubischer Furcht erkranken würde? Ein solcher Fall liegt durchaus im Bereiche der Möglichkeit. Daß z. B. das envoûtement und das Totbeten durchaus nicht zu den absolut untauglichen Mitteln zu zählen sind, vielmehr unter Umständen, bei geeignetem Geistes- und Gemütszustand des Opfers sehr wohl den gewollten Erfolg haben können, das hoffe ich in meiner Abhandlung über die Zauberin von Marly zur Genüge plausibel zu machen. Wie allerdings diese Tat bei der heute herrschenden Kausallehre vom Strafrichter zu beurteilen wäre, das ist eine andere recht schwierige Frage.

So viel steht fest, daß diejenigen, welche im unerschütterlichen Glauben an die Macht der Hexen befangen sind und sich hierdurch in einer Art irrig angenommenen Notwehr zu strafbaren Handlungen hinreißen lassen, im weitesten Grade die Milde und Nachsicht des Strafrichters verdienen. Hocherfreulich ist es deshalb, daß jede Angeklagte nur zu einer geringen Geldstrafe verurteilt wurde, trotzdem die Folgen der üblen Nachrede keine geringen waren.

Eins dürfte vorstehende Ausführung vor allem ergeben haben: Daß die Protokolle und Urteilsgründe über kriminalistisch wichtige Prozesse viel zu knapp gehalten sind, um ein zweifelloses Bild von der ganzen Sachlage in allen ihren so interessanten Einzelheiten gewinnen zu können. Nur wer eben selber die moderne Kriminalistik beherrscht, wird auf alle Details Acht geben. Hoffen wir, daß bald die Zeit kommt, wo die große Mehrzahl der Richter alle interessanten Fälle eingehend bearbeiten und womöglich selber literarisch verwerten. Dann werden sich sichere Resultate erzielen lassen.

XII.

Diebstahl aus Aberglauben.

Von

Dr. **Albert Hellwig.**

Auch beim Diebstahl, dem prosaischsten aller Verbrechen, wenn man so sagen darf, bei dem nur nüchtern-materielle Motive anscheinend im Spiel sein können, spielt Aberglaube manchmal eine Rolle, wenn allerdings auch bei weitem weniger als bei Mord, Leichenschändung und anderen Verbrechen.

Das Kapitel, welches in Löwenstimms bekanntem Buche „Aberglaube und Strafrecht" über unser Thema handelt, ist bezeichnenderweise das dürfstigste[1]); auch die Nachtragsnotizen, die er in seinem ergänzenden Aufsatz über „Aberglaube und Verbrechen" gibt, sind wenige. Zudem dreht sich ein beträchtlicher Teil seiner Angaben um „einen reinen Diebes-Aberglauben" — wie er selbst sehr richtig bemerkt —, nämlich um die Überzeugung der russischen Diebe, in der Nacht auf Mariä Verkündigung einen Diebstahl ausführen zu müssen, um Glück während des ganzen Jahres zu haben.[2]) Streng genommen gehört dieser Aberglaube der Diebe aber nicht in die Kategorie der Diebstähle aus Aberglauben, ebensowenig wie etwa die Angaben über Diebeslichter, den grumus merdae u. s. w. hierher zu rechnen wären. Als Diebstahl aus Aberglauben kann nur ein Diebstahl bezeichnet werden, dessen einziges Motiv der Aberglaube ist. Auch ein gewerbsmäßiger Dieb kann freilich einen regelrechten „Diebstahl aus Aberglauben" begehen, so z. B. wenn er einen Angelhaken nur deshalb stehlen würde, weil er glaubt, mit ihm besser als mit einem gekauften angeln zu können.[3]) Wenn bei einem gewöhn-

---

1) Vergl. G. Groß „Handb. f. U. R. IV. Aufl. Bd. II. p. 304; dort auch Literaturangabe Bd. I, p. 424ff. besond. p. 448.

2) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" (Berlin 1897) p. 151f.; ders. „Aberglaube und Verbrechen" („Ztschrft. f. Sozialwissenschaft" VI. 1903 p. 277.

3) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" p. 150.

lichen Diebstahl aber nur die Zeit der Ausführung durch abergläubische Vorstellungen beeinflußt wird, so handelt es sich nicht um einen Diebstahl aus Aberglauben im eigentlichen Sinn des Wortes.

Aber selbst wenn wir diesen Diebsaberglauben unberücksichtigt lassen, ist die Zahl der Fälle nicht so gering, wie es auf den ersten Blick scheint. Schon bei Durchsicht einer recht kleinen Zahl volkskundlicher Arbeiten ist es mir gelungen, eine ganze Anzahl von Ergänzungen zu finden, die im folgenden aufgezeichnet werden sollen.

Für Deutschland kann ich einige neue Beispiele geben. Im Lippeschen herrscht der Glaube, daß, wer ein Haus baut, gekauftes, gestohlenes und geschenktes Holz dazu nehmen muß, weil er sonst kein Glück hat. Dies soll früher so gemeine Überzeugung gewesen sein, daß selbst die größten Meier, die eigenes Gehölz haben, sich einen Baum dazu stahlen und ihn nachher bezahlten.[1])

Ferner muß nach einem Rezept der Unsichtbarkeit, das sich in einem noch heute in vielen Tausenden von Exemplaren verbreiteten Buch findet, eine schwarze Katze gestohlen werden, wenn man aus einem ihrer Schwanzwirbel auf geheimnisvolle Weise den kostbaren Knochen der Unsichtbarkeit gewinnen will.[2]) Nicht ganz klar ist die folgende Nachricht aus dem Bergischen: „Der Baum, an dem sich jemand erhängte, verdorrt. Da er mithin dem Untergang geweiht ist, war es jedermann freigestellt, ihn zu fällen und zu verwerten.“[3]) Es scheint dem Wortlaute nach nämlich nicht ausgeschlossen zu sein, daß die Regierung, welche diesen Aberglauben kannte, ihn stillschweigend duldete oder gar ausdrücklich gestattete, sodaß der Begriff des Unerlaubten völlig wegfallen würde.

Aus Ungarn wird berichtet, daß zu Neumond das Mädchen Mehl und Honig stiehlt, daraus einen Kuchen bäckt, dem sie etwas von ihren Menses beimengt, und ihn dem Burschen zu essen gibt, dessen Liebe sie erlangen will.[4])

Von den Juden wird von einem im Rufe eines Propheten

---

1) Grimm „Mythologie“. Ohne nähere Angabe zitiert bei Rademacher „Über die Bedeutung des Herdes“ („Am Urquell“ IV, 1893, p. 115).

2) „Das sechste und siebente Buch Mosis. . .“ (Dresden, o. J.) III, p. 80. Vergleiche meine Skizze „Moderne Zauberbücher und ihre Bedeutung für den Kriminalisten.“

3) O. Schell „Über den Zauber mit dem menschlichen Körper und dessen einzelnen Teilen im Bergischen“, („Am Urquell“, III, 1892,) p. 210.

4) A. F. Dörfler „Das Blut im magyarischen Volksglauben“ („Am Urquell“ III, 1892), p. 269.

stehenden Samuel Primo erzählt, wie er Mumienstücke stahl und damit Wunderkuren verrichtete.[1])

Die Zigeuner benutzen zum Wahrsagen ein an die ungarische Zaubertrommel anklingendes Instrument, das sie aus einem mit der Haut eines gestohlenen Tieres überspannten Holzreifen anfertigen; sie weissagen aus dem Springen von Stechapfelsamen, den sie auf dies Instrument werfen.[2])

Aus Irlands alter Zeit hören wir folgendes. Zauberinnen entnahmen am Pfingstmorgen aus einem Grab eine Rippe und wickeln diese in gestohlene graue Schafwolle oder gleichfalls entwendetes wollenes Garn ein. Darnach gehen sie dreimal zum Abendmahl und spucken jedesmal den Wein, nach andern auch die Oblate, in ihren Busen, wo sie die Rippe verborgen halten. Daraus wird dann ein „Zuträger", ein Zauberwesen, das Milch und Butter den Hexen zuträgt.[3]) Noch zu einem andern Zwecke gebraucht man hier gestohlenes Gut. Will man nämlich einen Dieb zum Wiederbringen des Gestohlenen veranlassen, so schmiedet man sich einen Thors-Hammer. Man verfertigt ihn aus Glockenspeise, die dreimal gestohlen sein muß — wie das möglich, ist mir allerdings unklar — und am Pfingstsonntag zwischen der Verlesung der Epistel und das Evangeliums in Menschenblut gehärtet werden muß. In gleicher Weise schmiedet man einen spitzen Stiel. Will man nun den Dieb erfahren, so sticht man unter Beschwörungen in den Kopf des Hammers, worauf der Dieb Augenschmerzen bekommt und beide Augen verliert, wenn er das Gestohlene nicht unverzüglich zurückbringt.[4])

Wenn wir diese und die von andern gesammelten Materialien auf ihre großen Grundzüge hin ansehen, so finden wir, daß stets und ständig der Zweck, für den gestohlen werden muß, ein ungewöhnlicher, außerhalb des täglichen Lebens liegender, ist. (Hausbau, Wahrsagen, Bestrafen von Dieben u. s. w.) Was mag wohl der Grund sein, daß zu dergestalt ungewöhnlichen Zwecken ein

---

1) Jost „Geschichte des Judentums" III p. 154, zitiert bei Arved Straten „Blutmord, Blutzauber. Aberglaube", Siegen i. W. 1901, p. 48.

2) H. v. Wlizlocki „Vom wandernden Zigeunervolke." Ohne nähere Angabe zitiert bei Groß „Zaubertrommel" (Arch. f. Krim. VII, 1901) p. 162f. — Vergl. auch H. Groß „Handbuch f. U. R." IV. Aufl., I. Band, pag. 438.

3) Arnason „thjodsögar" I, p. 430; Maurer „Isländische Sagen" p. 93. Beide zitiert bei Feilberg „Totenfetische im Glauben nordgermanischer Völker" („Am Urquell", III. 1892) p. 88.

4) Maurer a. a. O. p. 100; Arnason a. a. O., I, p. 445; beide zitiert bei Feilberg a. a. O. p. 6.

hierzu erforderliches Requisit gestohlen sein muß, nicht auf ehrlichem Wege erstanden sein darf? Die Gedankenverbindung scheint mir auf der Hand zu liegen: Was zu einem ungewöhnlichen Ziele verhelfen soll, muß auch selber etwas ungewöhnliches sein, muß sich von den andern Mitteln, durch die man die Tagesbedürfnisse befriedigt, markant unterscheiden. Es ist dies dieselbe Ideenassoziation, welche nach anderer Richtung hin zu den Diebslichtern, Anwendung menschlichen Blutes zu Heilzwecken und ähnlichem geführt hat.[1])

1) Weitere Materialien aus diesem Gebiet werde ich als Nachtrag im nächsten Heft veröffentlichen.



XIII.

Moderne Zauberbücher und ihre Bedeutung für den Kriminalisten.

Von

Dr. jur. **Albert Hellwig.**

Vor jetzt zwei Jahren in einem Betrugsprozeß gegen Kordus und Genossen in Berlin — der noch ausführlicher wegen seines Gehaltes an Aberglauben behandelt werden wird — wurde u. a. auch festgestellt, daß die Angeklagte Kordus ihren Opfern gegenüber behauptete, „das 6. und 7. Buch Mosis" zu haben und ihm ihre Künste zu verdanken. Ebenso sagte im Prozeß gegen die Engelmacherin Wiese, welcher Anfang 1904 in Hamburg stattfand, nach einer Zeitungsnotiz („BerlinerLokalanzeiger" 8. 10. 04) die Zeugin Reich u. a. auch folgendes aus: „Die Wiese sei sehr abergläubisch und hätte nachts oft gebetet, daß Gott sie etwas in der Lotterie gewinnen lasse. Sie habe bei der Wiese das 6. und 7. Buch Moses gesehen, aus dem sie der Angeklagten vorgelesen habe. Eines Tages sagte diese: Man müsse das Blut von einem Kinde oder von einer weißen Taube nehmen, das bringe Glück; was man mit dem Blute machen solle, habe sie nicht gesagt. Die Zeugin verwahrt sich gegen einen Zwischenruf der Wiese: „Rache!""

Trotzdem offenbar in unserm Fall der Aberglaube auf die Mordtaten der Angeklagten keinerlei Einfluß gehabt hatte, ließ ich mir doch vom Buchhändler das 6. und 7. Buch Moses schicken, da allein schon die Tatsache, daß dies Buch in einem Prozeß des zwanzigsten Jahrhunderts erwähnt worden war, interessant genug zu sein schien und weil ich den Namen des Buches schon öfters gehört und gelesen hatte, mit Recht also auf weite Verbreitung des Buches in den untereren Volksschichten schließen konnte.[1]) Daher verlohnte es sich wohl nach-

1) Hierüber vgl. auch Stoll „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie." 12. Aufl. Leipz. 1904, S. 541. Mittlerweile sind mir schon weitere direkte und indirekte Materialien für die weite Verbreitung dieses Machwerks bekannt geworden, die im nächsten Heft veröffentlicht werden sollen.

zuforschen, ob der Inhalt jenes Buches geeignet sei, abergläubische Personen zu einem Verbrechen anzureizen.

Was ich für den teuren Preis von M. 7,50 erhielt, war ein in Dresden ohne Angabe des Jahres erschienenes Buch in klein Oktav, das aus fünf, besonders paginierten Heften bestand. Das erste Heft trägt den Titel, unter dem die ganze Sammlung bekannt ist: „Das sechste und siebente Buch Mosis oder der magisch-sympathische Hausschatz, das ist Mosis magische Geisterkunst, das Geheimnis aller Geheimnisse", und ist 96 S. stark. Heft II (32 S.) nennt sich: Geheime und gar rare Jäger-Künste oder siebenzig hochnützliche Arcana bezüglich der Jägerei, des Vogelfanges etc. zu hohen Preisen erworben und erprobt von Johann Täntzer, Sächs. Wildmeister". Das dritte — das für uns am meisten wichtige — Heft ist 128 S. stark und trägt einen Titel, dessen Abdruck allein eine halbe Seite füllen würde, von dem daher nur Anfang und Ende wiedergegeben seien: „Der wahrhaftige feurige Drache oder Herrschaft über die himmlischen und höllischen Geister und über die Mächte der Erde und Luft. Mit dem Geheimnis, die Toten zum Sprechen zu bringen, die Anrufung Lucifers, Citierung der Geister — — — — Nebst den geheimen Mitteln, sich die schwarze Henne mit den goldenen Eiern zu verschaffen, bei jedem Satz in der Lotterie zu gewinnen, des Kalenders bevorstehender Glücks- und Unglückstage und mit aller Welt in Frieden zu leben. — Nach einem in Frankreich aufgefundenen Manuskript von 1522." Das vierte Heft enthält auf 32. Seiten: „Das heilige Kraut oder die Kräfte der Salbey zur Verlängerung des Lebens" und das fünfte, angeblich aus dem Arabischen übersetzte Heft (18 S.) heißt: „Geheime Kunstschule magischer Wunderkräfte oder das Buch der wahren Praktik . . . ."

Für unsere Zwecke kommen nur das erste und insbesondere das dritte Heft in Betracht. Wes Geistes Kind das ganze Machwerk ist, ergibt sich ja mit voller Deutlichkeit schon aus den bombastischen Titeln, weshalb wir uns eine allgemeine Charakterisierung ersparen können. Daß der Inhalt fast durchweg auf die nie aussterbende Dummheit der Mitmenschen berechneter abergläubischer Unsinn ist, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Wir können es uns aber doch nicht versagen, wenigstens einige der Titel aus dem 12 Seiten langen Inhaltsverzeichnis aufs Geratewohl herauszugreifen, um zu zeigen, welche fast unglaublichen Sachen man noch im zwanzigsten Jahrhundert im Lande der Dichter und Denker breiten Volksmassen zu bieten wagt, und — Gott sei's geklagt! — mit nicht geringem Erfolg. Hier also eine kleine Blütenlese: „Medizin aus dem Froschlaich zu

bereiten.“ „Bewährtes Mittel gegen die Unfruchtbarkeit.“ „Ein Mittel gegen den Krebs der Brust.“ „Probe, welcher unter zwei Eheleuten fruchtbar ist.“ „Zerbrochene Beine in drei Tagen zu heilen.“ „Der große kabbalistische Zauberkreis.“ „Die Sieben-Meilen-Stiefel.“ „Verwandlung von Blei in reines Gold.“ „Heilung von Wahnsinn und Tollwut.“ „Ring der Unsichtbarkeit.“ „Gegen die Pest.“ „Steinfelsen in der Not zu zersprengen.“ Hunderte anderer ebenso verrückter Überschriften mit ebenso wahnwitzigem Inhalt ließen sich anführen. Damit soll nicht in Abrede gestellt sein, daß das eine oder andere Hausmittel wirklich ganz brauchbar sein mag oder auch sonst der eine oder andere in gewisser Hinsicht ganz interessante Hinweis sich finden mag. Einen davon werden wir sogar nachher kennen lernen. Der Grundton aber ist Unsinn, berechnet auf eine abergläubische Menge.

Das Buch selber hat nach seiner Angabe allerdings gerade den Zweck, dem Aberglauben entgegenzuwirken. Wenigstens behauptet dies derjenige, der das dritte Heft angeblich aus dem Französischen übersetzt hat, in seiner Vorrede, deren markanteste Stelle hier wiedergegeben sei: „So entstand jenes weltberühmte französische Original vom roten Drachen im Dienste der Vernunft, und der Verfasser gebraucht darin, nach altbewährter Taktik, den ganzen Höllenzwang und Höllenkram, um den Menschen den Teufel aus dem Leibe zu treiben. Er setzt dem Aberglauben eine schillernde Krone auf, um ihn lächerlich zu machen; er stützt den Aberglauben auf höchste und allerhöchste Autoritäten, weil er recht wohl weiß, daß der Widerwille gegen alles Autorische so tief und scharf in die jetzige Welt eingefahren ist, daß sie sogar an das Allernatürlichste nicht mehr glaubt, sobald man dafür irgend eine Autorität anführen will.“ (III, 10.) Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir auch in diesen Worten nur eine geschickte Falle erblicken, um die Leser des Büchleins erst recht lüstern auf den Inhalt zu machen. Doch sei dem wie es sei! Mag meinetwegen in der Tat jener französische Autor — wenn er wirklich existiert hat — die Absicht gehabt haben, den Aberglauben ad absurdem zu führen: So viel steht fest, daß der deutsche Verlag auf den Aberglauben spekuliert und daß diejenigen Leser und Käufer jenes Buchs, welche sich aus wissenschaftlichem Interesse in seine Geheimnisse vertiefen, an den Fingern gezählt werden können, während das Gros der Leser in all jenem Unsinn einen Sinn sucht und alle Angaben für bare Münze hält!

Dies ist um so bedauerlicher, als das Buch in vielen Tausenden von Exemplaren Absatz gefunden hat, wie mir der Verlag selber

auf Anfrage mitgeteilt hat. Schlimmer noch ist, daß auf jeden Käufer einige Dutzend Leser zu rechnen sind, da das Buch wie ein kostbarer Hausschatz angesehen und mit Freunden und Verwandten zusammen eifrigst studiert wird oder auch an Bekannte verliehen wird. So teilte mir mein hiesiger Wirt, ein biederer Bäckermeister, mit, daß auch er in seiner Jugend mit andern Gesellen sich das Buch geliehen und gelesen habe; und auch die Zeugin Reich hat ja ihrer eignen Angabe nach der Frau Wiese vorgelesen.

So ist also der Inhalt jenes Buches ein Faktor, mit dem jeder Kriminalist rechnen muß, der Polizeibeamte sowohl als auch der Richter, insbesondere der Untersuchungsrichter. Viele Vorschriften sind sicherlich geeignet, bei gläubigen Personen großes Unheil anzurichten. So kann z. B. die Probe, welcher Ehegatte unfruchtbar ist, manche Ehe zerrütten, und wer das Mittel, um ein glühendes Eisen mit der Hand aufzufassen, gebraucht, kann sich sehr schön seine Hände verbrennen. Doch unmittelbar praktisch bedeutsam sind sie für uns nicht. Was ich aber bei ziemlich eingehender Lektüre gefunden habe an Angaben, welche von irgend einem Gesichtspunkt das Interesse von Kriminalisten erregen zu können scheinen, sei im Folgenden ans Licht gezogen![1])

Gleich die erste Notiz über Abrichtung von Polizeihunden ist sehr interessant, um so mehr als das Buch schon einige Dezennien alt ist. Ihr Wortlaut ist folgender:

„Ein besonderes Kunststück, einen Hund abzurichten, daß er im stande ist, die gestohlenen Sachen, auch den Dieb selbst aufzusuchen."

„Dergleichen Hunde pflegt man folgendermaßen abzurichten: Man führt nämlich solche an denjenigen Ort, wo der Diebstahl begangen worden und der Dieb seinen Fuß hingesetzt hat, und weil sie bereits gewöhnt sind, dieser Spur nachzugehen, läßt man sie sofort los, da sie dann die Spur so genau verfolgen, wo es nicht geregnet hat, daß es ihnen bald niemals fehlt und die Diebe meistens finden. Was nun die Abrichtung der Hunde anbetrifft, so geschieht solche dergestalt: Es werden junge Hunde von eben dieser Art, und welche eine gute Größe und Stärke vor Anderen besitzen, genommen, alsdann in Kammern oder Zimmer geführt, hierauf wird ein Beutel mit Geld oder anderen Sachen daselbst niedergelegt, solcher anfänglich mit einer stark riechenden Materie, z. B. mit Speck, Fleisch, Käse und anderen bestrichen. Nach diesem beschmiert man mit eben der-

---

[1]) Vgl. auch meine Skizze „Diebstahl aus Aberglauben".

gleichen Marterien auch einer andern Person ihre Schuhsohlen. diese aber geht mit besagtem Beutel hinweg, jedoch erst nicht gar zu weit. Wenn nun der Hund die Stelle gerochen, den Geruch aber auch an den Fußtapfen findet, so führt man solchen auf der Spur so genau fort. bis er die Person findet, die man zum Abrichten braucht, dann führt man den Hund wieder zurück an den vorigen Ort, begegnet ihm schön und reicht ihm etwas dar zu essen. An dergleichen Art verfährt man auch mit dem andern Geruch, welcher immer schwächer sein muß, einige Mal, bis man zuletzt gar nichts riechendes mehr braucht, sondern bedient sich nur eines Menschen, der schweißig und erhitzt ist. dessen Geruch der Hund gar bald empfinden kann, und solcher wird immer gelassen, bis endlich der Hund auch die geringste Spur gewöhnt ist; doch sollen diejenigen, die solche Hunde halten, dieselben wohl in Acht nehmen, ihnen einerlei und nicht zu gute Speisen. reichen, sie auch mehrmals an einen Ort lassen, damit ihnen nicht der Geruch nicht verdorben wird.“ (I. p. 11 f.)

Zwar nicht von praktischem Wert, aber doch interessant, weil im Volke noch öfters angewandt[1]) ist die folgende Notiz über das Bannen von Dieben, interessant insbesondere deshalb weil wir selten in der Lage sind, einen vollständigen Bannspruch zu erhalten. Das einfache Rezept aber, das sich für Polizeiverwaltungen der Bequemlichkeit halber zur eifrigen Anwendung empfehlen dürfte, lautet folgendermaßen:

„Einen Dieb zu bannen, daß er still stehen muß.“

„Dieser Segen soll am Donnerstag Morgens früh vor Aufgang der Sonne unter freiem Himmel gesprochen werden.“

„Ihr Diebe, ich beschwöre euch, daß ihr sollt gehorsam sein, wie Christus seinem himmlischen Vater gehorsam war bis ans Kreuz, und müßt mir stehen und nicht aus meinen Augen gehen im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, ich gebiete euch bei der Kraft Gottes und der Menschwerdung Jesu Christi, daß ihr mir aus meinen Augen nicht geht †††, wie Christus der Herr ist gestanden am Jordan als ihn St. Johannes getauft hat, diesem nach beschwöre ich auch Roß und Mann, daß ihr mir steht und nicht aus den Augen geht, wie Christus der Herr gestanden, als man ihn am Stamme des heil. Kreuzes

1) Vgl. z. B. Volksmann „Diebesglauben“ in „Am Urquell“, II, (1891) p. 125 f. H. v. Wlislocki „Volksglaube und Volksbrauch der Siebenbürger Sachsen“ (Berlin 1893) p. 117 ff. Zahlreiche Materialien für eine Abhandlung über diese Methoden des Volkes, einen Verbrecher zu entdecken — die auch für den Kriminalisten wichtig sind. Vgl. Groß „Handb. f. U.“ — habe ich schon gesammelt und hoffe, nächstens darüber eine Abhandlung schreiben zu können.

genagelt, und die Altväter von der Höllengewalt erlöst. Ihr Diebe, ich binde euch mit den Banden, wie Christus der Herr die Hölle gebunden hat, so seid ihr Diebe gebunden †††, mit solchen Worten ihr gestellt seid, seid ihr auch wieder frei."

Wichtiger für den Praktiker ist das folgende Mittel um sich unsichtbar zu machen, das in einem auf besondere Weise gewonnen Schwanzwirbel einer Katze besteht, wichtig deshalb, weil, wie Wäcke in seiner unten zitierten Abhandlung treffend bemerkt, wenn sich bei einem Verdächtigen Knochenstücke finden, deren Zweck und Bedeutung nicht erhellt, man an obige Möglichkeit denkend wird und so ein gewisses Indicium erhält, das den Verdächtigen vielleicht zu einem Geständnis veranlaßt, wenn man ihm den Zweck des Talismans auf den Kopf zusagt. Aber auch in der Art kann jener Aberglaube unter Umständen den Organen der Gerechtigkeit ihre Bemühungen erleichtern, daß ein Verbrecher im Vertrauen auf seinen Talisman, allzusicher sein lichtscheues Gewerbe ausübt und so der Polizei geradezu in die Arme läuft, wie jener von Löwenstimm [1]) aus Rußland mitgeteilte Fall zeigt. Das Rezept der Unsichtbarkeit, wie es unser Geheimbuch gibt, ist unter Auslassung eines großen Teils der phrasenhaften Vorbemerkung folgende:

„Sich unsichtbar zu machen."

„Wie es zu erringen ist."

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

„Der Wunsch nach Unsichtbarkeit regt sich am kräftigsten in der Brust der Spitzbuben, der Gauner und Unglücklichen. Bei jenen, um Halunkereien um so leichter auszuführen, oder um den Späherblicken der Gerechtigkeit entgehen zu können; bei diesen aus der falschen aber wohlbegründeten Scham, ihr Elend vor den Augen der Glücklichen möglichst zu verbergen."

Aber wie dem auch sein möge, ob lauter oder unlauter, genug, der Wunsch, zuweilen unsichtbar zu sein, regt sich in vielen Sterblichen der verschiedensten Charaktere, Stellungen, Verhältnisse und Lagen; und wir sind dem König Salomo eigentlich zu einem jährlichen Festtage dafür verpflichtet, daß er die Befriedigung dieses Wunsches auf so leichte Weise ermöglicht. Polizei- und Kriminal-Justiz mögen sehen, wie sie nach Veröffentlichung dieser magischen Kunst noch fortkommen können. Indessen können ja beide selbst dieses Mittel benutzen, wodurch Alles sich so ziemlich ausgleichen wird."

---

1) Löwenstimm „Aberglaube und Verbrechen." In „Ztschft. f. Sozialwissenschaft" VI. (1903) p. 276.

„Der weise König Salomo sagt:“

„„Man stehle eine schwarze Katze, kaufe einen neuen irdenen Topf, einen neuen Spiegel, ein neues Feuerzeug, einen Agatstein, Kohlen und Zunder. Dazu hole man Wasser, genau wenn die Glocke Mitternacht schlägt, aus einem Springbrunnen oder einer lebendigen Quelle. Hierauf zünde man ein Feuer an, stecke die Katze in den Topf, lege die linke Hand wie einen Deckel darauf, ohne sich umzusehen, noch zu mucksen oder zu antworten, was auch hinter einem vorgehen möge. Nachdem man die Katze so 24 Stunden lang hat kochen lassen, bringe man sie in eine neue Schüssel. Hier löse man alles Fleisch ab und werfe es rückwärts über die linke Achsel, wozu man folgende Worte spricht: Accipe quod tibi do, et nihil amplius. Hierauf nehme man sämtliche Knochen, einen nach dem andern zwischen die Zähne der linken Seite, indem man sich dabei fortwährend im Spiegel betrachtet, und einen Knochen nach dem andern über die linke Achsel rückwärts fortwirft, auch bei jedem Knochen obige Worte wiederholt. Aber ein Knöchelchen davon ist das rechte, und sobald der Spiegel, der es andeutet, indem er dieses Knöchelchen wie Metall schimmern läßt, augenblicklich auch sich verdunkelt, daß man sich nicht mehr sieht, entfernt man sich rückwärts gehend und spreche dazu dreimal folgende Worte: „Pater, in manus tuas commando spiritum meum!““

„So oft man nun das rechte Knöchelchen zwischen die linken Zähne nimmt, wird man unsichtbar sein für Jedermann, und so lange bleiben, bis man das Knöchelchen wieder aus dem Munde nimmt.“ (III, 79ff.)

Da nach dem Rezept die schwarze Katze gestohlen sein muß, so kann die Vorschrift in einem der verhältnismäßig seltenen Fälle von Diebstahl aus abergläubischen Motiven Anlaß geben.

Zu diesem Glauben lassen sich verschiedene Parallelen aus Deutschland,[1] Böhmen,[2] von den Ruthenen[2] und aus Rußland[3] und Polen[4] anführen, die alle in Einzelheiten abweichen, deren große Züge aber übereinstimmend sind.

Die wenig moralische Tendenz des Buches ergibt sich daraus, daß bei den Bestimmungen über Abschluß von Verträgen mit

1) Wäcke „Tierquälerei und Aberglaube“ (Arch. f. Krim. XI, 1903. p. 256.

2) Wladimir Blugiel „Aus dem ruthenischen Volksglauben“ (Ztschft f. österr. Volkskunde, I, 1895, p. 302).

3) Löwenstimm loc. cit. p. 276.

4) Schiffer „Die Totenfetische bei den Polen“ („Am Urquell“, III, 1892. p. 271f.)

Geistern auch Angaben darüber gegeben sind, wie man sich zu verhalten hat, falls man die Hülfe der Geister zur Ausführung von Diebstahl, Raub, Einbruch, Hehlerei, überhaupt Gaunereien aller Art zu erlangen wünscht. (III, 94.)

Dies, was mir aus dem Buche für uns Kriminalisten an sich bedeutsam zu sein scheint. Vergessen darf man aber nicht, daß unter Umständen ein jeder Aberglaube in irgend einer Weise von prozessualer Bedeutung werden kann, seine Kenntnis also dem Richter nutzen wird. Irgend welches Rezept übrigens, welches Blut einer weißen Taube verlangt — wie im Prozeß gegen Wiese erwähnt — habe ich nicht gefunden, doch möglicherweise übersehen. Auf's Lotteriespiel bezügliche Bemerkungen fand ich dagegen mehrfach.

Ist somit auch die unmittelbare Ausbeute an Materialien gering, die wir aus jenem kulturgeschichtlich interessanten Buch zu gewinnen vermögen, so hat sich eine Analyse seines Inhalts doch auch für den Kriminalisten gelohnt, da ihm die starke Verbreitung jenes Zauberbuches wieder einmal deutlich vor Augen führt, wie er auf Schritt und Tritt mit Aberglauben mannigfachster Art rechnen muß und den an ihn gestellten hohen Aufgaben unmöglich gerecht werden kann ohne möglichst eingehende Beherrschung der abergläubischen Ansichten und Gebräuche des Volkes.

XIV.

Ein Hexenprozess.

Ein Kapitel aus der Geschichte des dunkelsten Aberglaubens.

Von

Ludwig Günther-Fürstenwalde.

. . . Mich dünkt, ich hör' ein ganzes Chor
von hunderttausend Narren sprechen. . .

Unter den zahllosen Hexenprozessen, welche das Mittelalter im Gefolge hatte, ist der, von dem ich an Hand der erhaltenen Akten erzählen will, wohl einer von denen, die das weitgehendste Interesse beanspruchen.

Handelt es sich doch in der Hauptheldin um die Mutter eines der größten deutschen Gelehrten und edelsten Menschen aller Zeiten, des Astronomen Johannes Kepler. Der Sohn tritt, unterstützt von den namhaftesten Rechtsgelehrten, unter ihnen Christoph Besold und Sebastian Faber, als Verteidiger seiner der Zauberei angeklagten alten Mutter auf, und nicht zum wenigsten seine glühende Beredsamkeit und seine aufopfernde Sohnesliebe bewahrte sie vor dem Feuertode. Ein Bild des Kampfes vorurteilsfreier Männer mit dem zügellosesten Fanatismus des Hexenglaubens entrollt sich in dieser Tragödie mittelalterlicher Rechtskunde vor unsern Augen und gewährt uns einen tiefen Einblick in den Geist einer trüben Vergangenheit.

Auch kulturhistorisch bietet dieser Prozeß des Lehrreichen manches: Er spielt, tiefeingreifend in ein bürgerliches Menschenleben, in einer Zeitepoche, da Pseudowissenschaft, Alchemie und Astrologie ihr Unwesen trieben, wo die Verfolgung von Zauberern und Unholdinnen weit und breit bei den Theologen und Rechtskundigen für ein Gott angenehmes und dem Staate nützliches Werk gehalten wurde, und zwar in einem Lande, wo man sich um lutherisch-calvinistische Meinungsverschiedenheiten blutig stritt und wo dennoch der krasseste Wunderglaube die tollsten Blüten zeitigte.

Dazu kommt, daß gerade die Verhandlungen dieses Blutgerichts, die, gegen die Sitte der damaligen Zeit, durchweg schriftlich geführt wurden, die maßgebende Behörde dazu bewog, vieles ins Bessere zu wenden, was bis dahin mit allzugroßer Härte in der Verfolgung der vermeintlichen Übeltäter gesündigt worden war.

Hinüberleitend zur Vorgeschichte des Prozesses will ich in kurzen Umrissen ein Bild der dadurch betroffenen Familie geben.

Katharine Guldenmann, die einzige Tochter eines begüterten Schankwirts und Schultheiß in dem württembergischen Dorfe Eltingen, hatte sich, noch sehr jung, im Jahre 1571 mit Heinrich Kepler, einem Sohne des Bürgermeisters der Reichstadt Weil, verheiratet. Katharine hatte keine glückliche Jugend verlebt. Nach dem frühen Siechtum ihrer lethargischen Mutter war sie meist der Obhut einer Base, der Renate Streicher, einer wenig gut beleumundeten Frau überlassen, die auch später als Hexe überführt und verbrannt wurde. Heinrich, ihr Gatte, von adliger Herkunft und, wie Katharine, dem lutherischen Glaubensbekenntnis zugetan, war ein ungestümer und abenteuersüchtiger Mann, und da auch die Frau wenig Bildung erhalten hatte und von rauhen Sitten und unverträglichem Charakter war, so bildeten sich bald mißliche häusliche Verhältnisse heraus. Kurz nach der Geburt des ersten Kindes — des nachmals so berühmt gewordenen Astronomen Johannes Kepler — verließ der Vater seine Familie, um als Söldner des Herzogs von Alba gegen die Niederländer in den Krieg zu ziehen. Katharine überließ ihr Kind den Großeltern zu Weil, wo besonders eine ihrer Familie befreundete Frau, Appolonia Wellinger, die auch aus Eltingen gebürtig war, die Pflegerin des kleinen Johannes wurde, und folgte ihrem Manne. Erst nach mehreren Jahren kehrte sie mit ihm zurück. Die Eltern siedelten nun nach dem nahen Leonberg, später nach Elmendingen, über. Indessen der unruhige Geist des Vaters ließ es nirgends zu einem friedlichen Familienleben kommen. Sein Leichtsinn, mit dem er das nicht unbedeutende Vermögen der Mutter zum größten Teil vergeudete, und die herben Vorwürfe, die ihm dafür zu Teil wurden, mögen wohl dazu beigetragen haben, das Eheleben immer trauriger zu gestalten. Genug, der Vater verließ 1589 abermals seine Familie und trat in österreichische Kriegsdienste, in welchen er an den Feldzügen gegen die Türken teitnahm und darin wahrscheinlich seinen Tod fand, wenigstens ist er nie zu den Seinigen zurückgekehrt. Von den andern Kindern Katharinens waren die Söhne Christoph und Heinrich das gerade Gegenteil von Johannes, und nur die Tochter Margarethe glich ihrem

Bruder in der kindlichen Treue, mit der sie der Mutter in ihrer späteren Not zur Seite standen. Christoph war Zinngießer geworden und hatte sich als Bürger in Leonberg ansässig gemacht, blieb aber im Übrigen ein ungebildeter in den Vorurteilen seiner Zeit befangener Handwerker, und Heinrich, das Ebenbild seines Vaters, verdarb ganz. Er lief aus der Lehre, zog in den Krieg, trat zur katholischen Kirche über und kehrte später mit einer herabgekommenen großen Familie nach seiner Vaterstadt zurück, um hier in dem traurigen Geschick seiner Mutter eine höchst unrühmliche Rolle zu spielen.

Nachdem ihr Mann sie verlassen hatte, lebte die ‚Keplerin‘ oder das ‚Kätherichen‘ — wie sie nach damaliger Sitte genannt wurde — in Leonberg. Ihr schroffes und fahriges Wesen, das sich durch das Unglück in ihrer Familie noch verschärft hatte, trug ihr manche Feindschaft unter ihren Mitbewohnerinnen ein.

Ungerechtfertigter Weise wurde sie als die Ursache angesehen warum ihr Mann Haus und Familie verlassen hatte, und es ging das Gerede, er müßte bei ihr ‚noch mehr gefunden haben. als er andern Personen habe anvertrauen dürfen‘. — Ja, man ging soweit, die verlassene Frau als ‚Unholdin‘ zu bezeichnen.

Mit den Jahren war sie immer mehr vereinsamt. Ihr Sohn Johannes war ein berühmter Gelehrter geworden und lebte nun als angesehner Mann am Hofe des Kaisers Rudolph in Prag und Nachfolger des Tycho Brahe. Auch die Tochter Margarethe, der Mutter guter Genius, war dem Pfarrer Georg Binder im Jahre 1608 als Ehegemahl nach Heumaden, einem Dorfe bei Stuttgart, gefolgt.

So, verlassen von den Kindern, an denen sie noch Trost und Stütze gehabt hatte, wandte Katharine sich immer mehr einem seltsamen Treiben zu. Sie war nicht ganz unbewandert in der Heilkunde. Schon ihre Mutter hatte sich damit beschäftigt und auch von der ‚Streicherin‘ hatte sie manches darin gelernt. Nun wollte sie sich damit bei ihren Mitbürgern nützlich machen. Das wäre an sich nicht auffällig gewesen, da zu damaliger Zeit die Weiber sich vielfach mit Beratungen der Kranken und Verfertigung von Arzneien abgaben; aber über den Kuren der Keplerin waltete offenbar kein günstiger Stern. Andere unvorsichtige Handlungen kamen hinzu, den schlimmen Verdacht gegen sie rege zu machen.

Als sie einstmals auf den Gottesacker ging, um das Kreuzchen auf dem Grabe eines kurz zuvor verstorbenen Enkelkindes mit einem Kranz zu schmücken, bemerkte sie, daß der Totengräber ganz nahe bei dem Grab ihres seligen Vaters ein neues aufwarf. Dabei fiel ihr

ein, daß sie in Predigten gehört hatte, es sei das Trinken aus den Schädeln der verstorbenen Eltern Sitte bei den Friedensfesten einiger Völker, und auch bei Gelehrten und großen Männern ein schöner Brauch, sich damit an die Vergänglichkeit aller irdischen Dinge und an die Sterblichkeit aller Menschen zu erinnern. Ohne sich über die Verfänglichkeit ihres Tuns Rechenschaft zu geben, ging sie zu dem Totengräber heran und bat ihn, er möge ihr den Schädel ihres Vaters ausgraben und ihr überlassen. Sie wolle denselben in Silber fassen und ihrem Sohne, dem gelehrten Mathematiker in Prag, zum Geschenk machen. Der Totengräber war über ein solches Ansinnen gar erstaunt und erwiderte, daß er dergleichen nicht ohne Vorwissen der Obrigkeit tun dürfe, worauf die Keplerin von ihrem Begehren Abstand nahm.

Bei ihrem zweck- und ziellosen Umherlaufen in den Häusern und in den öffentlichen Baderstuben, diesen Brutstätten der Verleumdung und der Unmoral damaliger Zeit, nicht weniger durch ihr Sicheinmischen in fremde Angelegenheiten, zog sie sich manche üble Nachrede zu.

Einmal trat sie zu der ihr bis dahin ganz unbekannten Frau des Zieglers Leibbrandt, die im Kindbett lag und Schmerzen in den Beinen hatte, ohne alle Ursache allein in die Stube und erbot sich, den Schaden zu heilen. Sie ließ sich die Stellen zeigen, befühlte sie und erklärte, es sei ein hitziges Rotlaufen. Sie übergab ihr ‚ein gelbes Stück, nicht unähnlich einem Feuersteinlein' mit der Anweisung, solches in Wasser aufzulösen, und mit der dann daraus entstehenden Salbe das Bein zu bestreichen; nach deren Gebrauch würde das Übel verschwinden. Der Stein löste sich aber nicht auf — vermutlich weil man kaltes statt warmes Wasser gebraucht hatte —, und als die Patientin dennoch mit dem Wasser das Bein bestrich, bekam sie so große Schmerzen, daß sie ‚zuletzt nicht mehr gewußt, wo sie bleiben solle und den Stein zum Fenster hinauswarf'. Das Bein aber blieb zeitlebens schadhaft.

Ein ander Mal kann sie zu einem Schneider, namens Daniel Schmidt. Sie fand dort ein Kind, das an der englischen Krankheit darniederlag. Sofort kniete sie an dessen Bettchen nieder und murmelte, wie sie es bei Kranken, die sie glaubte mit Besprechen heilen zu können, zu tun pflegte, folgenden Segen:

‚Heiß' mir Gott willkommen
Sonn und Sonnentag.
Kommst daher geritten,
Da steht ein Mensch, laß Dich bitten,

Gott, Vater, Sohn und heiliger Geist
Und die heilige Dreifaltigkeit,
Gib diesem Menschen Blut und Fleisch
Auch gute Gesundheit.'

Das Kind aber starb nach wenigen Tagen. —

Zu ihrem täglichen Gebrauch und um Leuten, die sie besuchten, oder ihr Dienste leisteten, einen Trunk anbieten zu können, hatte die Keplerin stets mehrere zinnerne Kannen voll Wein mit Wehrmut. Cardone und Ingver im Vorrat stehen. Ein Bader, Michel Meyer aus Reningen, der sie geschröpft hatte, bekam nach einem solchen Trunke Kopfweh und Erbrechen, höchst wahrscheinlich verursacht durch eine giftige Bleiverbindung, die sich durch längeres Stehen des scharfen Weines in den legierten Zinnkrügen gebildet hatte.

Noch schlimmer erginges ihr mit dem Schulmeister Beittelspacher. Dieser verkehrte viel bei der alten Frau, half ihr beim Lesen und Beantworten von Briefen und anderen Schriftstücken und hielt auch den Baumgarten der Keplerin in Ordnung. Dafür bekam er zur Herzstärkung von den verschiedenen Getränken. Er verfiel später in eine böse Krankheit, in eine Art Rückenlähmung, so daß er seine Füße kaum von einander setzen konnte. Auch eine Tagelöhnerin. Margretta, des Bastian Meyers Hausfrau, die gleichfalls von dem Wein getrunken hatte, zehrte aus und starb. —

Zu allem diesen kam ein böser Auftritt mit ihrem Sohne Heinrich. Er war im Jahre 1614 von seinen Kriegszügen nach Leonberg zurückgekehrt und machte der Mutter viel Kummer. Es betrübte sie sehr, daß er die evangelische Lehre verleugnet und auf ihre Vorwürfe deswegen nur gottlose Antworten hatte. Als er eines Tages eine leckere Kost begehrte und sie ihm diese verweigerte, ging er in den Stall und stach in seiner Wut ein Kalb tot. Nach dem hieraus entstandenen heftigen Streit, lief er davon und trieb sich in der Stadt umher, überall üble Reden über seine Mutter verbreitend und sie eines ‚ärgerlichen Lebens' bezichtigend. Unterdessen war der Mutter der Abschlag leid geworden. Sie war zu einer Nachbarin, der Ehefrau des Bäckers Oswald Zahn, gegangen, um Milch zu kaufen und einen Braten in den Backofen zu schieben. Zufällig starb an dem Tage ein Kalb der Bäckersfrau, und als Heinrich bald darauf in das Haus kam und davon hörte, sagte er: ‚Das hatte meine Mutter zu Tode geritten, um das Fleisch mir vorzusetzen, sie ist keine rechte Frau' — was soviel bedeutete wie eine Hexe. Als er weiter klagte, seine Mutter lasse ihn Hunger leiden, erwiderte die Bäckerin: ‚Ei, das muß doch nicht so sein, sie hat einen schönen Kalbsbraten in unsern Ofen gesetzt.' — „Den Braten

mag der Teufel mit ihr fressen," schrie der schlimme Sohn und lief davon. —

Diese und noch viele andere ähnliche Vorkommnisse, die sich über einen Zeitraum von ungefähr 15 Jahren verbreiteten, hatten den guten Ruf der mit zunehmendem Alter nur noch mürrischer und zanksüchtiger gewordenen Keplerin aufs Schlimmste untergraben. Wenn auch der zweifelhafte Verlauf der meisten Krankenbehandlungen und Kuren nur allein ihrer Unvorsichtigkeit und dem unglücklichen Zufall zuzuschreiben war — auch die spätere Lähmung des Beitelspacher wurde auf einen Unfall zurückgeführt, den er beim Überspringen eines Grabens mit einem schweren Tragkorb erlitten hatte — so wurden gerade diese Vorfälle von gewissenslosen und neidischen Leuten auf die gehässigste Weise gegen die Keplerin ausgenutzt. Es bedurfte nur noch eines Anstoßes, um den Stein ins Rollen zu bringen.

Dieser Anstoß fand sich in der Person des Eheweibs des Glasers Jacob Reinbold, Ursula, einer Frau von schlechtem Lebenswandel und boshaftem, klatschsüchtigem Charakter. Sie war eine Schwägerin des prinzlichen Forstmeisters Reinbold, der mit Katharinens Vater gut befreundet gewesen. Dadurch waren auch die beiden Frauen Freundinnen geworden. Als sie einmal im Hause der Keplerin im vertraulichen Verkehr bei einander saßen, hatte Katharine neben der Weinflasche für ihren Gast, einen ihrer Kräutertränke für sich stehen. Aus Neugierde kostete die Glaserin auch mal von diesem Trank, schob ihn aber gleich zurück und rief: ‚Kätherichen, was habt Ihr denn da? Das ist ja bitterer als Galle!' — Zwei Jahre nach dem Vorfall wurde die Reinboldin infolge eines Unterleibsleidens, das sie sich durch eigne Schuld zugezogen hatte, von Mutterbeschwerden befallen. Sie wandte sich dieserhalb an ihren Bruder, den Leibbarbier des Prinzen Achilles, Urban Kräutlein, der sich für einen großen Arzt hielt und sich auf sein Kurieren der verschiedensten Krankheiten viel zu Gute tat. Aber nach dessen Medikamenten wurde das Übel so schlimm, daß die Patientin in periodischen Wahnsinn verfiel. Um seine Quacksalberei zu bemänteln, meinte Kräutlein, der Zustand seiner Schwester müsse, da er sich durch natürliche Mittel nicht heilen lasse, ein unnatürlicher sein, und dieser könne nur durch diejenige Person, welche ihn ihr angetan habe, wieder behoben werden. Die Reinboldin dachte nun sogleich an Zauberei, und indem sie darüber nachsann, wer sie wohl behext haben könne, fiel ihr jener bittere Trank bei ihrer Freundin wieder ein, und sie verbreitete nun das Gerücht, das Kätherichen habe ihr einen Zaubertrank beigebracht.

Durch den Metzger Donat Gültlinger erfuhr Katharine davon und äußerte gegen diesen, der böse Zustand der Glaserin rühre von ihrem schlechten Lebenswandel und einer zersetzenden Arznei her, die ihr ein junger Apothekergeselle, um mögliche Folgen zu verhüten, hergerichtet habe; es werde mit ihr niemals besser werden, sie möge gebrauchen, was sie auch wolle. Hierdurch machte sie sich ihre bisherige Freundin zu einer unversöhnlichen Feindin, und als Christoph, der Zinngießer, die Reinboldin bald darauf noch zu Rede stellte wegen des üblen Geredes über seine Mutter und ihr einen unmoralischen Wandel vorwarf, da schwur dieses böse Weib, sich auf das empfindlichste an der Keplerin zu rächen. Sie kramte nun die Geschichte von dem Zaubertrank auf allen Gassen aus, schrie den Vorwurf in Anfällen ihres Wahnsinns unter Jammern und Verwünschungen gegen das Kätherichen zum Fenster hinaus und empfing zur Bekräftigung ihrer Aussage aus den Händen ihres Beichtvaters, des Dekans Buck, das heilige Abendmahl darauf. Leider fehlte es nicht an Gläubigen, die nur zu leicht geneigt waren, in der seltsamen alten Frau eine Hexe zu sehen. Ja, es gab selbst vornehme Personen, die fest von der Schuld der armen Verleumdeten überzeugt waren. Bald wußte dieser, bald jene Belastendes beizubringen, und so kamen alle die schon erwähnten Begebenheiten, und noch viele andere, in Stadt und Land in Umlauf. Neid und Mißgunst, sowie der Umstand, daß der Sohn der Unholdin, Johannes, ein Astrologe, wie es hieß, zu hohen Ehren bei der Kaiserlichen Majestät in Prag gekommen war, kamen hinzu und um den guten Ruf der Keplerin war es nun vollends geschehen: Man verbat sich ihre Besuche, wandte ihr den Rücken auf der Gasse, rückte in der Kirche von ihr ab, und alle unglücklichen Zufälle, welche in der Stadt vorfielen, wurden ihr zur Last gelegt. —

Ein ganz besonders gefügiges Werkzeug für ihre Rache fand die Reinboldin in dem kurz zuvor nach Leonberg versetzten Untervogt Lutherus Einhorn. Dieser Mann war ein echtes Kind seiner Zeit: Von ehrgeizigem, aber niederem Charakter, suchte er sich bei seiner vorgesetzten Behörde durch seinen Eifer im Aufspüren von Hexen lieb Kind zu machen. Er hatte in seinem Amtsbezirk schon mehrere verdächtige alte Weiber aufgegriffen. Seine Devise war das damals umlaufende, unchristliche Wort: ‚Nur auf den Scheiterhaufen mit alten Weibern'. — So kam ihm dieser Fall sehr gelegen, um so mehr, da er sich als abgewiesener, einstmaliger Freier der Tochter Margarethe von der Keplerin beleidigt fühlte.

Die eingeschüchterte alte Frau wagte zunächst nicht, die Gerichte um Schutz gegen die über sie verbreiteten Verdächtigungen

anzurufen. Desto leichteres Spiel hatten die Reinboldin und ihre Helfershelfer. Sie beschlossen, die Keplerin wegen Zauberei gerichtlich anzuklagen und suchten zu dem Zwecke alle Anzeichen, an denen man eine Hexe zu erkennen glaubte, auf sie zu bringen.

Zu den Opfern des Hexenspürers Einhorn gehörte auch die Appolonia Wellinger, welche, wie wir wissen, der Guldenmannschen Familie von früher her befreundet und der besonders Katharina zu Dank verpflichtet war. Sie war Witwe geworden und ernährte sich durch einen kleinen Gewürzhandel, mit dem sie im Lande umherzog. Auf ‚überaus böse Zeugnis und gräßlich auf sich geladenen Verdachts der Hexerei halber' war sie in Leonberg angeklagt und wiederholt der Folter unterworfen worden. Auf diese Freundschaft hin suchte nun Einhorn, dem jedes Mittel recht war, um zum Ziel zu gelangen, von der in seiner Gewalt befindlichen Wellingerin das Geständnis zu erpressen, sie und die Keplerin gehörten zur Gesellschaft der Hexen. Als sie dies nicht eingestehen wollte, wurde sie so grausam gefoltert, ‚inmaßen ihr der Daumfinger in der Waag hangen geblieben'; aber Appolonia bestand auch diese schreckliche Tortur, ohne sich eine solche Lüge abpressen zu lassen. Einhorn wußte sich indessen zu helfen. Er ließ durch den Wächter der Wellingerin, Jörg Haller, aussprengen, die Keplerin sei nächtlicherweile vor die Tür des Turmes, worin die Inkulpatin gefangen gehalten wurde, gekommen und habe sie angerufen, sie solle schweigen und nichts bekennen, habe sie auch ausgeforscht, was sie im Verhör bekannt, auch daß sie früher beide entweder zu Heumaden oder an anderen Orten vielfältig zusammengekommen und sich also miteinander unterredet und besprochen hätten.

Die Frau des Jörg Haller, die ‚Schinders Burga', ein leichtfertiges Weib, das sich mit Kopfmessen, d. h. mit der Kunst aus den Maßen des Kopfes unter Hersagen gewisser Formeln prophezeien, und mit anderen Gaukelspielen zum Nachteil ihrer Mitmenschen befaßte, erzählte, sie habe aus dem Maß des Kopfes der Reinboldin ersehen, daß die Keplerin diesen verwirrt habe. Zwar durften solche, von betrügerischen Künsten abgeleiteten Indizien schon damals nicht an Gerichtsstatt vorgebracht werden; sie hatten aber auf das Volk großen Eindruck und waren für die Gegner insofern von Wert, als sie den allgemeinen Ruf der Beschuldigten, worauf der Richter besonders sah, verschlimmerten.

Um belastendes Material gegen die arme Frau zu erlangen, stellte man ihr förmlich Fallen. Einstmals hatte Katharine einer armen, kranken Person etwas Wein gebracht. Es drohte ein schweres

Gewitter niederzugehen und deshalb beeilte sie sich, auf dem nächsten Wege nach Hause zu gelangen. Unterwegs begegnete ihr auf offenem Felde der Gerichtsbeisitzer und Metzger Stoffel Frick, der auch zum Anhang der Reinboldschen Familie gehörte, und rief ihr zu: ‚Nun Käthberichen, was hat sie denn bei diesem Unwetter auf dem Felde zu tun?‘ Nun glaubte man damals allgemein, die Hexen müßten sich, wenn sie ein böses Wetter erregen wollten, ins freie Feld begeben, und die Keplerin, die sich über solchen Verdacht ärgerte, rief ihm zu: ‚Solche Reden kann ich Euch wohl wett machen‘, womit sie ihm nichts anderes zu verstehen zu geben begehrte, als zu bedenken, daß auch in seiner Verwandtschaft ‚zwon alte Weiblein mit Hexerei stumpfiert wurden‘, und sie ihm also nur mit gleicher Münze bezahlt zu haben vermeinte. Frick aber beutete den Vorfall so aus, als habe die Keplerin ihm mit Schädigung an Leib und Leben gedroht: ‚Es sei ihm sogleich ein Schmerz in seinen rechten Fuß gefahren, den er auch behalten, bis er hernach von der Emporkirche herab das böse Weib unten habe stehen sehen und dreimal vor sich hingemurmelt habe: Kätherichen, hilf mir um des dreieinigen Gottes willen, worauf der Schmerz sofort verschwunden sei.‘ Eine solche Aussage war zu damaliger Zeit ein wichtiges Zeugnis. Es wurden darin drei der schwersten Indizien der Zauberei gefunden, daß nämlich die Frau zu zaubern gedroht, die Drohung ausgeführt und den ersten Zauber durch einen zweiten gelöst habe.

Da die Reinboldsche Sippschaft nunmehr die Beweise für ihr Vorhaben in Händen zu haben glaubte, ging sie immer dreister vor, umsomehr, als die Keplerin sich durch ihre Handlungen und scharfen Reden in der Tat manche Blößen gegeben hatte. Zuletzt ließen sich die Helfershelfer der Glaserin zu einem schier unglaublichen Gewaltakt hinreißen: Im August des Jahres 1615 war Prinz Achilles Friedrich, der Bruder des regierenden Fürsten, zur Jagd nach Leonberg gekommen und hatte bei dem Forstmeister Reinbold ein Essen zugerichtet, zu dem auch der Leibbarbier Urban Kräutlein, die Reinbolds, der Untervogt Lutherus Einhorn und der Gerichtsbeisitzer Frick hinzugezogen waren. Über Tafel wurden auch die Indizien der Keplerin durchgenommen und unter tapferem gegenseitigen Zutrinken beschlossen, die alte Frau durch Güte oder Gewalt zu einem Bekenntnis zu bringen. Nach Beendigung des Gelages begab sich die ganze Gesellschaft, an der Spitze Kräutlein und Einhorn, die unterdes Brüderschaft gemacht hatten, ‚alle reichlich bezecht‘ in die Vogtei und forderten die Keplerin allein, die Glaserin indessen mit ihrem Anhange, ohne weiter die zugeordneten

Vögte und Gerichtspersonen heranzuziehen, vor die Schranken. Hier nun vollzog sich eine tumultuarische, jedes guten Rechts spottende Szene: Der Leibbarbier hielt der Keplerin im höchsten Ernst vor, sie sei einmal eine Hex' und habe seiner Schwester Ursula einen Hexentrank zugerichtet. Er beschwor sie, im Namen des dreieinigen Gottes, sie solle ihr wiederum zu ihrer verlorenen Gesundheit helfen, wo nicht, so wolle er ihr sein blank gezogenes Schwert durch den Leib stoßen. Einhorn versprach der Keplerin, daß die Lösung des Zaubers nicht solle geahndet werden; allein die geängstigte Frau, die nichts zu bekennen hatte, flehte und bat unter Zittern und Tränen, sie habe niemanden zum Schutz bei sich, sei eine alte, gebrechliche Weibsperson, wisse von solchen Sachen garnichts, Gott solle sie davor gnädiglich behüten, denn sie habe der Ursula nichts angetan, könne ihr also auch nicht helfen; Gott sei der rechte Arzt, was man von ihr verlange sei teuflisch; wenn man glaube, etwas gegen sie zu haben, so möge man es vor Gericht bringen. Hierauf drohte der Vogt, sie in den Turm zu stecken; der Barbier aber lief wütend auf die Keplerin zu und stieß sie mit Gewalt gegen die Reinboldin, ‚dreimal hintereinander,' indem er sie um Gottes willen bat, ihr zu helfen.

Erst nach stundenlangen Mißhandlungen wurde die halbtote alte Frau nach Hause entlassen.

Dieser unerhörte Vorfall machte das Maß des zu Ertragenden für die Anverwandten der Keplerin voll. Der Tochterman, Pfarrer Binder in Heumaden und der Sohn Christoph fanden diese unzweideutige Bezeichnung der Mutter als Hexe durch einen Staats beamten selbst für zu schimpflich, um dazu stillschweigen zu können. Zumal der erstere glaubte, als Verkündiger des gereinigten Evangeliums, es als eine Schmach empfinden zu müssen, eine Mutter zu haben, die solcher ungottseligen Verbrechen angeschuldigt wurde und befürchtete, in Unehren bei seiner Gemeinde zu fallen, wenn er nicht alles wagte, ihre Unschuld ans Licht zu bringen. Sie reichten nunmehr eine Verleumdungsklage bei dem Stadtgericht zu Leonberg ein, die zunächst zwar nur gegen die Urheberin der Gerüchte, die Reinboldin, gerichtet war, indessen durch Erwähnung des geschilderten Auftrittes auch den Vogt Einhorn und den Hofbarbier, die hierdurch für immer in diese Angelegenheit verwickelt waren, arg verdächtigen mußte. Die letzteren wandten denn auch bei Hofe, in der Kanzlei und bei Gericht alle ihnen zu Gebote stehenden Künste und Kniffe an; und bald erfuhren die Kläger die nachteiligen Folgen der bösen Machenschaften ihrer Gegner.

Nun erst kamen die geängstigten Kläger darauf, sich Rat und Hülfe bei ihrem Bruder Johannes zu holen. Dieser war nach dem Tode seines kaiserlichen Gönners Rudolph II., 1612 nach Linz übergesiedelt, wo er, von Matthias im Amte eines Hof-Mathematikers bestätigt, in stiller Zurückgezogenheit seinen gelehrten Arbeiten oblag. Nichts ahnend von dem schweren Schicksal, das sich über seiner armen Mutter daheim zusammengezogen hatte, empfing er die erste Nachricht darüber am 29. Dez. 1615 durch einen Brief seiner Schwester Margarethe vom 22. Oktober desselben Jahres. Sie teilte ihm darin das uns bereits bekannte mit, hob besonders hervor, was der Mutter am meisten schaden und das, was sie vielleicht entlasten könnte und bat um Hülfe in der gegen die Verleumder angestrengten Klage.

Das war ein harter Schlag für den Sohn. Er hatte seine Mutter vor langen Jahren als eine geachtete Frau verlassen und mußte nun erfahren, in welch' böse Schlingen des Aberglaubens sie geraten war. In gerechtem Unwillen über die sozusagen amtlich sanktionierten Mißhandlungen seiner geliebten Mutter, säumte er nicht, auch seinerseits beim Magistrat und Gericht zu Leonberg vorstellig zu werden. —

Hier beginnen die Akten,[1]) aus denen ich schon manches zu der Vorgeschichte dieses Hexenprozesses entnommen habe, in geordneter Folge einzusetzen. Alle Schriftstücke sind in deutscher Sprache abgefaßt, aber in einer so altdeutschen Form und mit soviel küchenlateinischen Brocken und juristischen Floskeln durchsetzt, daß sie heute kaum mehr verständlich sind. Deshalb habe ich das, was ich daraus bringe, um es lesbarer zu machen, in unser heutiges Deutsch übertragen, ohne aber dabei grade peinlich vorzugehen, um nicht die vielen charakteristischen Ausdrücke, Redewendungen und Satzbildungen, die den Reiz des Mitgeteilten wenn nicht bedingen, so doch erhöhen, allzu sehr zu verwischen.

Gleich das erste Stück ist die Eingabe Johannes Keplers, ein sehr interessanter Brief an ‚die Ehrenfesten, fürnehmen, auch Ehrsamen und weisen Herren, Vogt, Bürgermeister und Gericht der Stadt Leonberg u. s. w.', datiert Linz den anderen Januar Anno 1616. Ich teile denselben, mit Ausschluß des uns schon bekannten, möglichst ausführ-

---

1) Diese Akten wurden im Jahre 1828 von dem k. württemberg. Staatsrat J. L. C. Freiherrn von Breitschwert in der Manuskriptensammlung der k. Bibliothek zu Stuttgart aufgefunden und 1831 von ihm in seinem Buche ‚Johann Kepplers Leben und Wirken' zum Teil veröffentlicht. Später — 1860 — hat Dr. Chr. Frisch die Akten geordnet und im Wortlaut unter dem Titel ‚Indicium matris Kepleri' in seinem Werke ‚Kepleri Opera Omnia' aufgenommen. — Aus diesen Quellen habe ich bei meiner Arbeit geschöpft. —

lich mit. Nach der üblichen Anrede und dem Wunsche eines ‚freudenreichen neuen Jahres‘, geht er ohne weiteres auf den Kernpunkt über:

‚Mit unaussprechlicher Betrübnis meines Herzens habe ich von meiner Schwester, Margarethe Binderin, erfahren, daß von etlichen E. E. W. und G. Gerichtszwang unterworfenen Personen auf eine reine, starke Einbildung ihrer Hausfrau und Schwester hin, die zuvor in Leichtfertigkeit gelebt und hernach im Kopfe verwirrt worden sein soll, meine in allen Ehren bis ins 70. Jahr gekommene liebe Mutter in den betrübenden Argwohn gebracht wurde, als habe sie diese wahnsinnige Person durch einen verzauberten Trunk ihrer Vernunft beraubt. Bei diesem Argwohn und in der ganzen Stadt allenthalben ausgestreuten, gehässigen Verleumdungen haben sie es nicht bewenden lassen, sondern haben sich vom leidigen Teufel, der ein Gott alles Unverstandes, Aberglaubens und aller Finsternis ist, soweit verblenden und reiten lassen, daß sie Gottes vergessen, Hilfe bei dem Teufel und dessen vermeintlichem Werkzeug, meiner Mutter, gesucht und eine Zauberei mit der anderen, namentlich mit Schreckung und Ängstigung der ganz unschuldig verdächtigten Person, glaubten auslösen zu können. Dieser hexenmäßige, abergläubische Griff ist auch sonst bei den Rechtsgelehrten, die über dieses Unwesen geschrieben, wohl bekannt, von ihnen häufig ausgeübt, aber auch danebens für hochstrafmäßig erkannt und als ein rechtes teuflisches, abergläubisches und gottloses Mittel verworfen. Ja, da es von vielen Rechtskundigen als eine Anklage zur Tortur gilt, wenn eine Person sich dergleichen unterfangen hätte, so ist es um so mehr ein überaus gefährliches Verfahren wider unschuldige Personen, welches der wütende Teufel durch eine Begeiferung mit diesem abergläubischen Mittel sucht. Ferner habe ich nicht allein aus dem Schreiben meiner Schwester, sondern zugleich auch aus den glaubwürdigen Berichten anderer Angehöriger entnommen (worüber mir das Herz im Leibe zerspringen möchte), daß die vorerwähnten Teufelsbanner die hochsträfliche Tat unternommen haben, meine geliebte, von zeitlichem Trost immer mehr verlassene alte Mutter heimlicher Weise, mit Hintansetzung ihres Sohnes, meines Bruders Christoph, vor die Schranken fordern zu lassen und derselben mit teuflischer List zu drohen, sie auf ihre Kosten gefänglich einzuziehen. So die landesfürstliche Autorität mißbrauchend, haben sie ihr mit schönen Worten, Drohungen, ja mit Waffengewalt, also auf alle mögliche teuflische Wege zugemutet, derjenigen zu helfen, der sie nichts Böses zugefügt, also nicht zu helfen vermochte. Und wenn sie das, was man von ihr begehrt (da Gott vor sei) wirklich verrichtet hätte, so würde sie hierdurch, als durch eine

offenbare Teufelskunst, die ausgesetzte äußerste Strafe und Pein verdient haben, die aber nun die, welche eine andere Person dazu zwingen wollten, selbst auf ihren Hals kriegen möchten. Im Ganzen war dieses Bubenstück dazu angetan, daß es kein Wunder gewesen wenn meine aufs höchste geänstigte Mutter, um ihren Grimm zu stillen und nach ihrer Meinung ihr Leben zu retten, ihren Peinigern willfahren hätte (was doch der Allmächtige gnädig verhütet). Denn sie wäre dadurch unschuldiger Weise von einem in den geschriebenen Rechten erfahrenen Richter zur Tortur erkannt und hätte schließlich durch Verhängnis Gottes gar zu einem schmählichen Tode gebracht werden können. Ja, wenn nun Gott der Herr unterdes sich über das verwirrte Weib unverdientermaßen erbarmt und sie wieder zu ihrer Gesundheit hätte kommen lassen, so würden dadurch diese Teufelsleute meiner Mutter ihren guten ehrlichen Namen und Leumund von Grund aus, gleichsam wie mit einem Messer abgeschnitten und die arme unschuldige Frau in den teuflischen Verdacht gebracht haben, als hätte sie ihr wieder geholfen und hätten also sie mit ihrer Beängstigung, eben beschriebenen Aberglauben nach, dies zuwege gebracht, und einen Teufel mit dem andern gebannt.

Nun habe ich zwar aus dem Schreiben meiner Schwester verstanden, daß sie beide, ihr Ehemann und mein Bruder, diese durch teuflische Beleidigung und Gefährdung, nicht allein einer alten betagten Matrone Leib, Ehr und Gut, sondern auch ihrer ganzen angehörigen Freundschaft mit Klageführung bei Gericht gebührendermaßen zu verfolgen gedenken. Es ist mir auch durch andere Personen angekündigt worden, daß schon bereits zwei Rechtstage abgehalten sind. Da ich aber nicht weiß, ob meine Geschwister auch in meinem Namen aufkommen, alles bedacht und nichts versehen haben, was zur notwendigen Rettung meiner Güter, meines in höchster Gefahr gebrachten Namens und Leumunds gehört, und besonders, weil das Gerücht verlautet, als ob auch ich selber verbotener Künste bezichtigt worden sei, wodurch diese übermütige Gegenpartei, ich weiß nicht aus was für Bachereien[1]) entsprossen, mich und meine an die 15 Jahre geleisteten kaiserlichen Dienste gleichsam über den Haufen blasen und hiermit meiner Mutter (um es so zu deuten, wie es mir von Herzen kommt) das Herz ganz und gar benehmen wollen.

Um dieses zweifachen Interesses wegen gelangt an ein Ehrsames Gericht mein mit Recht wohlbegründetes Begehren, daß mir un-

---

1) Der Ausdruck hängt mit ‚Bacchus' zusammen, bedeutet also etwa: Weinseligkeiten, im Rausche begangene Handlungen.

verzüglich Abschriften von allen dem, was bis jetzt von beiden Seiten bei Gericht eingekommen, mitgeteilt werde.' —

Mit der Verwahrung der Rechtsnachteile, die ihn durch etwaige Verfehlungen seiner Geschwister aus dieser Sache treffen könnten und der Versicherung, das Recht der Mutter mit Daransetzung Leibes und Guts, auch mit Hilfe seiner Freunde und Gönner bis zum Ende zu verfechten, schließt die Eingabe. —

Wie wir aus ihr ersehen, hatte der scharfsinnige Kepler ganz richtig vermutet und befürchtet, daß bei Einreichung der Verleumdungsklage von seiten seiner Geschwister, der schlauen und fanatischen Gegenpartei gegenüber, wohl manche Versehen gemacht worden seien; andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß auch er in seiner geraden, allen Winkelzügen abholden Weise, und in der ersten Aufwallung, aufs Tiefste empört über die seiner geliebten Mutter zugefügten Unbillen und Gewalttätigkeiten, offenbar den Bogen zu straff gespannt. Ein solcher beschämender öffentlicher Angriff mußte den Haß Einhorns und Kräutleins gegen die Keplersche Familie aufs äußerste steigern. Da sie, trotz oft versuchter Einschüchterung, die Keplerin zur Zurücknahme der Klage nicht bewegen konnten, waren sie nunmehr darauf bedacht, diese auf alle mögliche Weise zu verschleppen und hinzuziehen, um unterdessen immermehr belastendes Material gegen die verhaßte Frau zusammen zu bringen und die Einleitung eines Hexenprozesses zu erlangen. Dazu mußte ihnen erwünscht sein, daß die Betreffende auch von anderer Seite her der Hexerei vor Amt beschuldigt wurde. Auch hierzu fand der Spürsinn der Hexenbanner die Gelegenheit: Die Keplerin war, um den fortgesetzten Belästigungen von Seiten des Anhanges der Reinboldin aus dem Wege zu gehen, zu ihrer Tochter nach Heumaden gezogen, und als nun endlich am 21. Oktober 1616 das erste Zeugenverhör in ihrer Verleumdungsklage angesetzt war, begab sie sich nach Leonberg zurück. Unterwegs kam sie an einer Ziegelscheune vorbei, wo einige Kinder, worunter sich auch die 11jährige Tochter der Hallerin, Katharinle, befand, mit dem Eintragen von Lehmsteinen in den Brennofen beschäftigt waren. Als die alte Frau an den Kindern vorüberging, tuschelte das Mädchen ihren Gefährtinnen zu, ‚das sei eine Unholdin, die habe ihrem kleinen Bruder eine Krankheit angehext', worauf sämtliche Kinder erschrocken flohen. Später, nachdem das Mädchen noch über eine Stunde Steine getragen hatte, klagte sie gegen eine ihrer Gespielinnen, die Tochter des Ziegelmeisters Leibbrandt, die Hexe habe ihr im Vorbeigehen einen Schlag auf den linken Arm gegeben, so daß er nun ganz steif sei.

Ohne Zweifel war der Arm des Kindes durch das übermäßige

Tragen der schweren Steine beschädigt; er wurde durch einen Chirurg auch bald geheilt, und ein Nachbar sah das Mädchen schon wenige Tage nachher munter und gesund umherlaufen; ein anderer sah sie sogar mit Holztragen beschäftigt. — Nichtsdestoweniger bemächtigte Einhorn sich dieses Vorfalles mit Eifer; es wurde ein förmliches Komplott geschmiedet: Die Hallerin mußte, um der Sache mehr Wichtigkeit zu geben und sie vor Gericht zu bringen, die Keplerin auf öffentlicher Straße zur Rede stellen. Ja, sie ließ sich, vermutlich durch eine Geldbelohnung dazu willfährig gemacht, sogar dazu hinreißen, die Keplerin mit einem Messer anzufallen, dabei laut schreiend: „Warum hast du meinem Kinde einen solchen Treff gegeben? Du mußt es wieder herstellen, oder auf der Stelle sterben!" —

Der armen, gequälten Frau blieb nun weiter nichts übrig, als wegen dieser öffentlichen Beschimpfung auch gegen die Hallerin klagbar zu werden. Das nur wollten die Gegner. Die nun folgende Gerichtsverhandlung spottet aller menschlichen Gerechtigkeit und steht wohl einzig in der Geschichte der Justiz da: Einhorn stellte die beiden Kinder und deren Eltern der Klägerin entgegen; aus den Aussagen zweier unmündiger Kinder, von denen das eine nur Gehörtes aussagen konnte, konstruierte er einen vollkommenen Beweis gegen die Keplerin, obgleich diese gegen die ihr untergeschobene Schuld ganz energisch protestierte, und obgleich wohl zehn Personen bezeugten, daß sie nichts von einem Schlage gesehen. Aber Einhorn, auf den Arm der kleinen Hallerin deutend, schrie: „Das ist ein wahrer Hexengriff" — und das genügte! Die gegenseitige Partei wurde gar nicht mehr angehört, weil die Keplerin nunmehr für rechtlos galt; — ihre Klage wegen des mörderischen Ueberfalles der Hallerin wurde ganz unbeachtet gelassen. Als der Vogt gegen die flehentlichen Bitten der alten Frau und ihres Sohnes, er möge dem Rechtsstreit ungehinderten Fortgang lassen und die Wahrheit der Zeugen erforschen, taub blieb, packte sie die Verzweiflung: Der Zinngießer Christoph verließ unter Seufzen die Amtsstube mit den unüberlegten Worten: ‚Wollte Gott, ich könnte über Nacht dieser Stadt den Rücken wenden', und die verlassen dastehende Mutter bot in ihrer Angst dem Vogt einen silbernen Becher an!

Ein Protokoll über diese Sitzung ist nicht vorhanden, höchst wahrscheinlich garnicht geführt, oder unterschlagen worden. In geradezu teuflischer Weise beutete Einhorn alles dieses aus; wir erkennen seine unsauberen Machenschaften am besten aus dem Bericht, den er umgehend an den Herzog, als den oberen Gerichtsherrn, abgehen ließ:

‚Vogt zu Leonberg, wegen Heinrich Keplers Wittib, Hexerei verdächtig.‘

‚Durchlauchtiger, Hochgeborener Gnädiger Fürst und Herr. Es hat dieser Tagen Jörg Hallers, eines armen Tagelöhners und Bürgers Weib allhie, mir amtshalben Klage angebracht, es habe am vergangenen 18. hujus Heinrich Keplers Wittib ihr Töchterlein, ein Mägdlein von ungefähr 12 Jahren, als dasselbige neben des Zieglers Tochter Ziegel und Kalksteine zum Brennofen tragen half, und damalen gemeldete Keplerin bei der Ziegelhütten vorübergegangen, auf einen Arm geschlagen, davon es gleich Schmerzen empfunden, welche auch stündlich zugenommen, daß sie weder Hand noch Finger regen konnte; und ob auch die Klägerin die Wittib nicht öffentlich der Zauber- oder Hexerei beschuldigt, hat sie doch höchlich gebeten, dieselbe amtshalben ernstlich zu fragen, warum sie ihr Mägdlein an gedachtem Ort auf den Arm geschlagen. Weil ich nun sowohl das Mädchen, als den verletzten Arm und Hand vor Augen gesehen, habe ich die Keplerin in das Amtshaus gefordert und derselben die Klage unter Augen sagen lassen. Die aber hat nichts eingestehen wollen, vielmehr die Klägerin vielfältig Lügen gestraft. Sie habe das Mädchen gar nicht angerührt, während dieses der Keplerin gegenüber doch beständig unter Augen vermelt, sie wäre schon an ihr vorüber gewesen, sich wiederum zurückgewandt und ihr das Leid angetan, was auch des Zieglers Mägdlein gesehen habe. Darauf ich solches alsbalden, und weil es nur 11 Jahr alt, auch seinen Vater und Mutter mit vorgeladen, die bezeugen, daß ihr Töchterchen gleich nach geschehener Geschicht zu ihnen in das Haus hinauf gelaufen und angezeigt, die Keplerin habe des Hallers Katharinle auf einen Arm geschlagen; darüber sie ihr Mädchen dessen zugeschweigen heißen, dabei auch weiter vermelt, daß des Hallers Mägdlein ein frommes Kind sei, das niemandem zu schlagen Ursache gebe.

Nun ist genannte Keplerin, die über die 70 Jahre alt und von welcher ihr Mann, der ihrer Angabe nach noch am Leben sein soll, vor 28 Jahren gezogen ist, der Hexerei halber schon etliche Jahre in großem Verdacht, auch ist sie eine gute Zeit hero mit Jacob Reinbolden, Glasern allhie, und seinem Weib in einer Rechtfertigung, indem gemeldeten Glasers Weib vorgibt und darauf zu sterben begehrt, daß vor viertehalb Jahren die Keplerin ihr einen solchen Trunk gegeben, davon sie seithero unmenschliche Schmerzen erlitten. In diesem Rechtsstreit war insofern verfahren, daß auf kommenden Montag der Ermittlungstag zur Verhörung der Zeugen angestellt gewesen, aber um obenberührter Ursachen willen wiederum abgeschaffen worden.

Derentwegen habe ich die Keplerin ganz ernstlich und mit Bedrohung des Gefängnisses, auch daß E. F. G. ich ihrentwegen untertänigst berichten wolle, examinieret; selbige wollte aber von nichts wissen, weshalb ich sie wieder abtreten ließ. Sie kam aber gleich darauf samt ihrem Sohne Christoph, so ein Kannengießer ist und einen guten Ruf hat, wieder zu mir, begehrend ich solle ihren Gegnern keinen Glauben schenken. Indem ich nun ihrem Sohn erzählte, worauf die Sachen ihrenthalben beruhen, hat er mit großem Seufzen geantwortet: es möge Gott wollen, daß er von seiner Mutter wegen über Nacht mit seiner Armut aus der Stadt ziehen könnte, ich möge tun, was mir amtshalben gebühre, er müsse es Gott befehlen. Nach solchem kam gleich darauf die Keplerin zum drittenmal in das Amtshaus gelaufen, allein zu mir, von mir begehrend und mich auf das Höchste bittend, E. F. G. sollte ich nichts über sie berichten, oder eine Zeitlang damit verziehen, sie wolle mir auch einen schönen, silbernen Becher (ohne Wissen ihrer Kinder und sonst jemanden) verehren.

Weil nun hieraus meines untertänigen Erachtens, ihr eignes Bekenntnis, oder zum wenigsten ein böses Gewissen zu erkennen, als habe E. F. G. (besonders weil obenerwähnten Jörg Hallers Buben gleichfalls von der Keplerin Schaden angetan worden uud das Mägdlein an seinem Arm noch lahm ist und große Schmerzen leidet) den ganzen Verlauf ich untertänig berichten und ferneres, was mit besagter Keplerin, welche gleich darauf zu ihrem Tochtermann, dem Pfarrer, gen Heumaden gangen, sich auch noch derzeit bei ihm aufhält, fürzunehmen, mir gehorsamst gnädigen Bescheid erholen wollen.

Datum, d. 22. Oct. 1616. u. s. w. Lutherus Einhorn.'

Wie ernst der Herzog diese Eingabe, die an Wahrheitswidrigkeit und offenbarer Verdrehung der Tatsachen wohl ihresgleichen sucht, auffaßte, geht daraus hervor, daß er die Angelegenheit ohne Verzug dem Oberrat übergab. Dieses Kollegium, welches aus einer adelichen und einer gelehrten Bank (aus Rittern und bürgerlichen Doktoren) bestand, beschäftigte sich vorzugsweise mit Regiminal-Angelegenheiten, leitete aber auch die vor den Stadtgerichten geführten Kriminalprozesse, wenn solche schwere Verbrechen betrafen. Der Oberrat nun erließ eine Resolution, die uns aufs höchste in Erstaunen setzen muß; sie ist Stuttgart in Cons. d. 24. Octo. 1616 datiert und lautet kurz und bündig:

‚Dem Vogt zu Leonberg zu schreiben, er solle auf die ausgewichene Heinrich Keplers Wittib, so der Hexerei halben graviert, fahnden und wann sie anzutreffen, zur Haft ziehen, und so sie zween Tage gelegen, auf den mit Jörg Hallers Mädchen zugetragenen Fall und die theologischen Artikel im Beisein des Specials daselbst und

warum sie ausgewichen alles Ernstes examinieren, hiernach ihr Bekenntnis berichten und Entscheids gewärtig sein.'

Das ist nicht viel weniger als zur Folter verurteilt! — Besonders auffallend in dieser Resolution ist die Beschuldigung der Ausweichung; in Wirklichkeit ließ sich die Keplerin ein solches Vergehen nicht zu schulden kommen. Denn sie ging nach dem Verhör nach Heumaden, wo sie, wie wir wissen, in der letzten Zeit Aufenthalt genommen, zurück. Aber Einhorn hatte es in seinem Bericht schlauerweise so hingestellt, daß das Kollegium eine Ausweichung annehmen mußte, wodurch die Bezichtigung eines bösen Gewissens verschärft war, worauf die Hexenrichter gemeinhin Gewicht legten. Durch den Ausspruch, daß die Keplerin auf die theologischen Artikel im Beisein des Specials examiniert werden solle, war der Hexenprozeß proklamiert. Einhorn hatte nunmehr sein Ziel erreicht, nämlich: Der gehaßten alten Frau einen Hexenprozeß an den Hals zu hängen und aus der auch ihm schließlich gefährlich werdenden Klägerin eine Angeklagte zu machen! —

Einhorns weiteres Bestreben ging nun dahin, die Keplerin bei dem Oberrat in Stuttgart immer ärger zu verdächtigen. Er berichtet unterm 1. Nov. 1616, daß die Witwe noch nicht von Heumaden, wohin sie heimlich von einer Person ihrer Sippschaft gebracht worden, nach Leonberg zurückgekehrt sei, und daß er von einem Leonberger Bürger, der dieser Tage zu Heumaden gewesen, verständigt sei, die Keplerin solle von da aus nach Linz oder Prag, ‚all dorten sie einen Sohn habe, verschickt werden'. — Er schließt: ‚Also habe ich nochmalen untertänigen Bericht tun wollen, weil die Sachen mit Jörg Hallers Mädel noch übel stehen, ob E. F. Gn. das Einziehen der Keplerin, vielen Verdachts und vorhabenden Ausreißens wegen, dem Vogt zu Stuttgart (in dessen Amtung es ist) in Gnaden befohlen hätten.' — Diesem Antrag wurde mit Dekret vom 2. Nov. 1616 entsprochen, in welchem dem Vogt aufgegeben ‚gemeldete Weibsperson zu Heumaden in dem Pfarrhaus aufzuheben und dem Vogt zu Leonberg in Haft zu liefern.' —

Die Angelegenheit schien nun eine sehr üble Wendung für die arme Frau zu nehmen. Da außerdem Einhorn unbefugterweise das Gerücht verbreitet hatte, er sei von dem Oberrat ermächtigt, die Keplerin auf die Folter zu legen, so rieten die Kinder, die Mutter ganz außer Landes zu bringen und überredeten sie, nach Linz zu Johannes zu reisen. Obgleich gegen ihrer Willen, trat sie die Reise doch an. Unterwegs aber kam ihr die Besorgnis, daß sie dadurch den Schein eines bösen Gewissens auf sich lade, und kehrte auf halbem Wege wieder um.

Unterdessen hatte aber, auf Betreiben Einhorns, Jörg Haller beim Gericht in Stuttgart petitioniert, zur Unterstützung seines ‚von der Katharine Keplerin durch Zauberei übel und erbärmlich zugerichteten Kindes' eine Entschädigung aus dem Vermögen der Witwe zu gewähren, welche Petition Einhorn mit dem Zusatz unterstützte, daß die Aussagen des Jörg Haller wahr seien, ‚er, Haller, ist ein ganz armer Geselle, er besitzt außer 6 Kindern nur ein klein Häuschen, die Keplerin aber macht von umfangreichem Vermögen Gebrauch, solches ich auf ungefähr 1000 Gulden schätze.' —

Die Antwort des Oberrats, datiert Stuttgart v. 2. Decb. 1616, lautet: ‚Der Vogt solle dem Bittsteller anzeigen, daß man ihm, wegen noch nicht hinreichender Ursachen, in seinem Begehren nicht willfahren könne. Und weil obengedachte Wittib sich flüchtigen Fußes gesetzt, solle er, Untervogt, Verordnung tun, daß nicht allein ihr Vermögen (vermöge der Landesordnung), wenn nicht bereits geschehen, gebührlich inventiert, und ihr davon nichts verabfolgt werde, sondern auch auf ihre Person befohlenermaßen gute Achtung gegeben, damit selbige zur Haft gebracht werden möchte.'

Offenbar waren diese Verfügungen gegen alles Gesetz und Recht, und die Kinder fühlten sich bald außerstande, gegen die Intrigen anzukämpfen. Sie holten den Rat ihres Bruders Johannes ein, und dieser riet dringend, die Mutter zu ihm nach Linz zu bringen. Christoph erklärte demnach dem maßgebenden Gerichtsbeamten offen und ehrlich sein Vorhaben, mit der Mutter nach Linz zu seinem Bruder zu gehen. —

Noch zweier Aktenstücke sind hier Erwähnung zu tun, Bittgesuche der Familie Kepler an den Herzog, die bezwecken, die Nichtigkeit der gegen die Mutter ausgesprengten Verdächtigungen zu beweisen und den Gang des Injurienprozesses zu beschleunigen.

Das erste von dem Sohn Christoph mit unterschrieben, ist offensichtlich aus der kundigen Feder des Eidams, Pfarrer Binders, geflossen. In sehr charakteristischer Weise kennzeichnet er darin die Hauptpersonen der gegnerischen Partei und geißelt ihre unsauberen Machenschaften: ‚Wenn es auch an sich unglaublich ist,' schreibt er bezüglich des viel beredeten Hexentrunkes, ‚daß ein solcher Trunk erst nach drei Jahren wirken solle, so müssen wir doch noch, auf die Gefahr hin, uns an einen rußigen Kessel zu beschmutzen, beibringen, daß die Ursula Reinboldin (so sonsten vieler lasterhafter Stücke halber hier sehr verhaßt ist, weshalb denn dieselbe vor einigen Jahren beregten schlechten Lebenswandels wegen auch in den Diebsturm gelegt worden) immerfort bei Gastereien, Hochzeiten und Kirchweihen ganz gesund und munter gesehen worden ist. Gesetzt aber auch, es möchte

sich beklagte Ursula eine Zeit lang übel in ihrem Leib befunden haben, so kommt dies nicht von dem Verschulden unserer Mutter her, sondern, wie wir sonnenhell beweisen können, daher, weil das Weib niemals einen ordentlichen Arzt, sondern stets allerhand verbotene teuflische Mittel für ihren Zustand gebraucht und beim Bettel-Vogt in Stuttgart, bei Markschreiern u. s. w. Rats gepflogen. Erst vor drei Tagen hat sie einen solchen hergelaufenen Gesellen in ihr Haus gerufen, seinen Rat eingeholt und dessen Arzeneien eingegenommen, der jetzt wegen seiner verbotenen Kunst hier im Gefängnis gehalten wird. Besonders hat sie mit einem Manne gequacksalbert, der sich zu Stuttgart und anderen Orten wider die Wahrheit vermessen, er könne Buckel und Kröpfe vertreiben, der aber damit einige Menschen ums Leben gebracht. Und der Bruder der beklagten Ursula hat hier vor E. F. G. Vogt Einhorn rundweg bekannt, dieser Mann habe seiner Schwester ein Pulver gegeben, welches sie eingenommen, aber dann nicht anders vermeinte, denn es werde ihr das Herz abgestoßen und hat auch dieser Bruder, als Barbier und großer Heilkünstler, der er sein will, ihr mit keinem anderen Mittel wieder helfen können.‘

In gleich drastischer Weise kritisiert Binder die Hallerschen Eheleute, kommt dann auf die vermeintliche Ausweichung der Mutter zu sprechen und protestiert energisch gegen die ungesetzliche Hinhaltung des Prozesses und die Sperrung und Inventarisierung des mütterlichen Vermögens. —

Das zweite ist von Johannes Kepler: Als treuer, württembergischer Untertan, wenn auch in fremdem Lande, als ein Mann nicht unbekannt durch seine wissenschaftlichen Verdienste, der bei allen deutschen Fürsten Schutz finden würde, bittet er seinen Landesherrn, daß er Spott, Schimpf und Schande von seinem guten Namen abwenden möge. ‚Und weil ich‘, fährt er fort, ‚in dieser Zeit dermaßen mit Arbeiten überhäuft bin, daß es mir nicht möglich ist, von hier abzukommen und aller Sachen gebührend nachzufragen, so habe ich angeordnet, daß durch meinen Rechtsfreund die inkriminierten Fälle bei E. F. Gr. in meinem Namen gehorsamst bittweise angebracht werden möchten. Ich aber kann mit gutem Gewissen vor Gott beteuern, daß ich keinen andern Bericht habe, als daß meine liebe Mutter nicht allein wohl fundamentiert ist und zu derselben bei Gefahr von Leib, Ehr und Gut genötigt worden, sondern auch an der neulich nach Hofe berichteten Bezichtigung unschuldig ist.‘ —

Diese beiden ausführlichen und eindringlichen Bittgesuche, die auf jeden vorurteilsfreien Leser den Eindruck der Wahrhaftigkeit machen müssen, fanden nichtsdestoweniger kaum Beachtung bei der

maßgebenden Stelle. Sie scheinen, nach einem darauf befindlichen Vermerk zu urteilen, ohne weiteres zu den Akten gelegt worden zu sein.

Zu gleicher Zeit hatte Johannes sich von Linz aus in dieser Angelegenheit auch an den Vizekanzler Sebastian Faber gewandt, einen ausgezeichneten Rechtsgelehrten, den Herzog Joh. Friedrich aus dem Auslande berief und dem Kanzler von Engelshofen als Beirat an die Seite setzte.

‚Bisher habe ich mit unbescholtenem Rufe durch das Leben hingeschifft,‘ schreibt Kepler u. A., ‚als ein plötzlich ausgebrochenes Gewitter mein Schifflein gegen die gefahrvollsten Klippen trieb. Dieser Sturm traf nicht sowohl mich selbst, als meine unglückliche Mutter, von der jedoch aller Schade auf den Sohn fällt. Indem ich, von allen Hilfsmitteln verlassen, mich nach allen Seiten umsehe, wage ich es, mich Ew. Wohlwollen zu empfehlen. Man wird sich an den Fürsten wenden müssen. Da aber dergleichen Beschwerden nicht an den Fürsten selbst gelangen, sondern zur gewöhnlichen Ausfertigung gewiesen werden, so bitte ich Ew. u.s.w. Sorge zu tragen, daß diese Angelegenheit nicht wiederum mit kalter Seele denjenigen, welche der Vogt Einhorn zu Leonberg gegen uns eingenommen hat, übergeben wird.‘ — —

Als Kepler mit diesem Brief beschäftigt war, kam der Bruder Christoph mit der Mutter in Linz an und teilte Johannes das, was sich inzwischen in Sachen des Prozesses ereignet hatte, mit. Dieser schrieb darüber sofort auf das Eingehendste an den Vizekanzler und schließt seinen Brief: ‚Mein Bruder scheut sich vor dem Vogt, mein Schwager fürchtet, um sein Amt zu kommen, ich selbst bin entfernt, durch Zurückhaltung meiner Besoldung von Mitteln entblößt und durch gelehrte Beschäftigungen abgehalten, von welchen mein Einkommen, mein Ruf und mein Glück abhängt. Daher habe ich meine Mutter unter kaiserliche Jurisdiktion gestellt, und Sachwalter zu Leonberg, Stuttgart und Tübingen bestellt, indem ich nicht zugeben kann, daß eine geschwätzige, vom Alter gebeugte Frau einer Reinigung unterworfen wird, die ungerecht, grausam und mit dem höchsten Grad der Unterdrückung verbunden ist, in der sie notwendig unterliegen muß.‘

Unterdessen war auch die Gegenpartei in Leonberg nicht untätig. Besonders trat der Glaser Jacob Reinbold wieder mit Anklagen und Verdächtigungen hervor. In einer Eingabe an den Herzog trägt er nochmals die Angelegenheit seiner Frau Ursula mit der Keplerin, wie wir sie bereits kennen, aber in einer stark zu seinen Gunsten gefärbten, ja man kann sagen gefälschten Weise vor und schließt: ‚Wo sie sich zur Stunde versteckt hält, kann man nicht eigentlich wissen; allein wenn ernsthaft bei ihrem Sohne Christoph allhier, der

seine Mutter versteckte und ihre besten Mobilien bei Seite schaffen half, sollte gefragt werden, so würde man es bald erfahren. Nun läßt obendrein der Christoph sich mit vielen bösen Drohungen aus, wie er nun erst recht hinter mich hinter her und mich vollends an den Bettelstab bringen wolle.' —

Solche und ähnliche gehässigen Anschuldigungen der gegnerischen Partei würden ihre Wirkung bei den richterlichen Behörden nicht verfehlt haben, wenn nicht durch das energische Eingreifen Johannes' und das Dazwischentreten Fabers diesem Treiben entgegengewirkt worden wäre. Der Oberrat wußte in dem vom Herzog eingeforderten Bericht vom 29. Januar 1617 nun mit einem Male sein Verfahren nicht mehr zu rechtfertigen, sondern sah sich genötigt, dieses selbst für übereilt zu erklären: ‚Wenn die Sache zwischen der Keplerin und der Reinboldin in Rechten befangen, so weiß man demselben nicht vorzugreifen, sondern es wird dem Vogt zu Leonberg zu befehlen sein, darin allerschleunigst vorzugehen und keinem Teil mutwilligen Verzug zu gestatten, auch nach getanem Beschluß der Sachen die sämtlichen Akten samt der gefassten Urteile vor der Veröffentlichung der Kanzlei zu überschicken.' — Bei Besprechung der inkriminierten Fälle nach dem Bericht des Vogts Einhorn vom 22. Oktober 1616, worauf, wie wir gesehen, zuerst ein so scharfes Dekret erlassen war, werden diese nun vom Oberrat in wesentlich milderem Lichte dargestellt. Über den Fall mit dem Töchterchen des Jörg Haller heißt es: ‚Wie denn dies letztere Faktum nicht zur Genüge und wie recht ist, sondern nur durch zwei elf- und zwölfjährige Mägdlein bezeugt ist, so ist auch zu vermuten, daß die Keplerin nicht bösen Gewissens halber sondern aus Schrecken und Furcht, weil der Barbier, Meister Urban Kräutlein, ihr barsch zugesprochen und sie wohl merken konnte, wo der Vogt mit ihr hinaus wolle, flüchtigen Fußes geworden ist.' — Schließlich wird aber doch, wohl auf Betreiben des widergesinnten Teiles des Kollegiums, an dem Erbieten des Pfarrers Binder und des Zinngießers, die Mutter wieder zu stellen, festgehalten, aber beantragt, der Keplerin sicheres Geleit zu geben und sie auf freiem Fuß nochmal vernehmen zu lassen. Das frühere Dekret, das Vermögen der Keplerin zu konfiszieren, wurde dahin abgeändert: ‚Dem Christoph Kepler und dem Pfarrer zu Heumaden das Gelübde abzunehmen, von den Gütern und dem Vermögen ihrer Mutter nichts außer Landes zu bringen, sondern alles (jedoch nicht inventiert) beisammen zu halten und zu verwahren.'

Man ersieht aus diesem Beschluß, daß es selbst in jener finsteren Zeit auch rechtliche und einsichtsvolle Männer gab, welche furchtlos

bekannten, daß sie ebensowohl zum Schutze der Unschuld, als zur Bestrafung der Schuldigen ihres Amtes walten sollten, und mit Verhängung eines Hexenprozesses nicht so unbedachtsam verfuhren, wie anfänglich der Oberrat. Für diesen war die arme alte Frau nur das gemeine Weib, ohne alle Verbindung gewesen, und erst die Autorität des Vizekanzlers Faber mußte ihn an seine Pflicht erinnern! —

Wenn nun auch durch das Eingreifen einflußreicher Personen der Rechtsstreit für die Keplerin eine günstigere Wendung genommen hatte, indem eine Gefangensetzung ihrer Person und direkte Sperrung ihres Vermögens zunächst vermieden war, so blieben doch, wie bisher, so auch ferner die Ansichten der Mitglieder des Kollegiums in dem weiteren Verlauf dieser Angelegenheit geteilt. Sebastian Faber, Wilhelm Bedenbach und einige andere aufgeklärte und unparteiische Männer, rieten zur Vorsicht und Milde und bemühten sich, die Sache beim Zivilrichter zu erhalten. Die Hofpartei hingegen, an der Spitze der Vogt Einhorn, war fortwährend geschäftig, den verhängnisvollen Hexenprozeß durchzusetzen. Einhorn muß ein Meister der Intrige und zugleich ein Mann von sehr schlechtem Charakter gewesen sein, jedes Mittel, seinen Zweck zu erreichen, war ihm recht:

Wenn man die Akten, die diesen Zeitraum des Prozesses betreffen, durchgeht, so muß man sich wundern, sowohl über die Schliche und Listen, die dieser Beamte anzuwenden versteht, um die Sache fortwährend zu verschleppen und hintanzuhalten, als über die Dreistigkeit, mit der er allen Befehlen trotzt. Da verschlugen weder Anweisungen seiner vorgesetzten Behörde, noch Androhungen von Strafen, noch direkte Befehle des Herzogs. Ja, Einhorn versteigt sich sogar bis zur Verhöhnung solcher Befehle und brüstet sich den Keplerischen Klägern gegenüber mit dem Unterfangen, er wolle in wenig Tagen von des Herzogs hochlöblichen Hofrichtern zu Tübingen einen Bescheid ausbringen, dergestalt, daß man sehn solle, ob der Befehl des Herzogs oder seine Berufung gelte! —

Während mehrerer Jahre ziehen sich diese wiederholten Bitten und Gesuche der Keplerischen Partei um Beschleunigung des Rechtsstreites, Versuche der Gegenpartei, die Sache zu verschleppen und herzogliche Befehle den Streit zu Ende zu bringen in den Akten dahin. Wir erblicken darin einen ohnmächtigen Kampf des Gerechten gegen den Versuch eines Justizmordes, in welchem die Mutter, der Bruder Christoph und der Schwager Binder den Plan Johannes' und seiner Freunde aus beschränkten Ansichten öfters geradeaus durchkreuzen und den Wirrwarr noch vermehren.

Johannes suchte vor allen Dingen seine, zu dieser Zeit bei ihm sich

aufhaltende Mutter von ihren Peinigern und Verfolgern fern zu halten, und richtete deshalb ein Bittgesuch an den Herzog, zu gestatten, daß seine Mutter so lange bei ihm bleiben dürfe, bis ihre Rechtfertigung zu Ende geführt sein werde.

Nachdem Johannes nochmals die Unschuld der Mutter beteuert, schreibt er: ‚Daß sie aber in solchen bösen Verdacht hat kommen können, dafür kann ich keine andere Ursache finden, als daß sie sich mit ihren unmündigen vielen Kindern an die 28 Jahre ohne Beistand, und als Witwe unter dem gemeinen Gesindel und Volk hat wehren müssen, sich kärglich ernährt, ihr Gut verbessert, für das Ihrige recht und redlich gekämpft und hierüber wohl zuweilen in allerhand Zank, Unlust und Feindschaft geraten. Als nun vor wenig Jahren unter E. F. Gn. Vogt Einhorn einige Hexen eingebracht und zur Verantwortung gezogen worden, wurde dadurch unter dem aberglaubischen, besonders dem Weibervolk ein großes Geschwätz und Getuschel erweckt, ob in der Stadt wohl auch solche Leute sein möchten. Da mußten dann sonderlich diejenigen herhalten, die der jungen heranwachsenden, schnöden Welt zu lange gelebt und wegen zu bejahrten Alters unbequem geworden waren. Und weil meine Mutter beinahe die Älteste zu Leonberg ist und ihre 70 Jahre erreicht hat, so ist ihr auf von anderer Seite her veranstalteten gehässigten Aufreizens hin, aus Rache dies alles angetan, wobei aber der böse Geist durch seine Werkzeuge, die Wahrsager, so man zu Rate gezogen, das seinige auch getan hat.‘

Mit der Versicherung, daß die Mutter keineswegs willens sei, ihr Bürgerrecht zu Leonberg aufzusagen, viel weniger ihre Güter der Gegenpartei aus den Augen zu ziehen und während der Zeit des Rechtshandels außer Land zu gehen, trägt er seine Bitte vor, zu gestatten, daß auch während der Abwesenheit der Mutter von dort ihre eigentümlichen Güter ohne Eingriff anderer mit seinem und ihrer zu Leonberg habenden Kriegsvögte Rat und Gutachten verwaltet, vor Abgang und Schmälerung bewahrt werde und sie davon soviel, als zur unvermeidlichen Leibes und ihres Rechtens Notdurft, auch Abmachung ihrer Schulden gehört, gebrauchen könne, und schließt mit dem Erbieten, daß er zur Sicherheit der Mutter sein ganzes Vermögen verpfänden wolle. — Die Bitte wurde Johannes gewährt und durch ein herzogliches Dekret vom 23. Sept. 1617 dem Untervogt zu Leonberg noch besonders aufgegeben, den Produktionstag zu befördern und wenn sich durch das Zeugenverhör irgend etwas ‚Malefizisches‘ befinden sollte, dann solches sofort zu der herzoglichen Kanzlei berichtlich gelangen zu lassen.

Kepiers wohlgemeinte Absicht wurde indessen durch die Halsstarrigkeit der alten Mutter vereitelt. Noch ehe sein Bittgesuch bei

der maßgebenden Stelle ankam, gab die alte Frau die Absicht zu erkennen, nach Hause zurückzukehren. Kein Zureden des Sohnes half, sie ging davon, und Johannes, in kindlicher Besorgnis, folgte ihr bald nach. Am 30. Oktober kam er nach einer beschwerlichen Reise am Neckar an und verweilte dort, fortwährend für das Wohl der Mutter tätig, bis zum 7. Decb. Winterliche Unbill und das Land durchziehende Kriegshorden machten ihm die Weiterreise unmöglich. In dieser Zeit der Angst und Sorge wandte er sich noch einmal an den Herzog in einem rührenden Brief. Derselbe ist undatiert, wahrscheinlich um die Mitte des Novembers 1617 und in einer kleinen Stadt oder Dorf am Neckar geschrieben: ‚Ich bin mit unsäglichen Ungelegenheiten und großen Kosten den weiten Weg von Linz bis hierher ins Württemberger Land gereist,‘ schreibt er u. A., ‚weil ich glaubte, damit um so eher das Recht meiner Mutter durchzusetzen. Zu meiner Betrübnis habe ich aber befinden müssen, daß nichts vorgenommen worden. Der Vogt zu Leonberg, den ich um Beförderung angehalten, gab zur Antwort: Es sei dem Gegenpart, nun da meine Mutter wieder im Lande, nicht zuwider, in dem Rechtsstreit fortzufahren und zeigte mir an, daß der Produktionstag auf den 24. November angestellt werden solle. Es ist aber der Tag kaum ausgeschrieben, als auch schon die Gegenpartei zum Kommissarius gekommen und den Tag abgekündigt, weil sie zuvor mit einer anderen Schrift einzukommen willens sei. Obwohl nun der Herr Kommissarius sie mit ihrem Einspruch abgewiesen, so ist dennoch auf Betreiben der Gegenpartei und ohne Vorwissen des Kommissarius meiner Mutter vom Vogt angekündigt worden, sie erscheine nun oder nicht, er wolle wohl eine gute Ausflucht suchen, den Produktionstag zu unterschlagen.

Ich bin nun über meinen Urlaub hinaus fort und kann nicht immer hier bleiben, deshalb empfehle ich meine Mutter dem Schutze E. F. Gn. Auch kann ich nicht umgehen, E. F. Gn. aus kindlicher, meiner leiblichen Mutter schuldigen Treue zu berichten, daß meine Mutter weder an Verstand und Kräften des Gemüts, noch an Vermögen soviel habe, daß sie die Klage bei so vielfältigen verbotenen Angriffen und handgreiflichen Parteilichkeiten weiter durchführen könnte, sondern in höchster Gefahr stehe, daß sie nicht allein ihrer Sinne, sondern auch ihres Hab und Guts vor der Zeit verlustig werde.

Deshalb habe ich ihr geraten, sie solle sich dieser Sorge, als ihr zu schwer, gänzlich entschlagen, die Sache Gott und E. F. Gn. anheimstellen, und sich jetzt wieder mit mir nach Linz und zur Ruhe begeben. Hiergegen hat sie aber allerhand Bedenken und wirft sonderlich dies ein, daß man sie abermals, wie zuvor, der Flucht be-

zichtigen und daher für schuldig erkennen, auch E. F. Gn. selber hierdurch zu einem bösen Verdacht verursacht werden möchte.

Es gelangt demnach an E. F. Gn. mein flehentliches Bitten, als Vater der Witwen zu geruhen, mir, dem ältesten Sohn, zur Versorgung derselben dero fürstliche Hand gnädig zu reichen, meiner Mutter ausdrücklich zu erlauben, daß sie ohne Verlust ihrer Ehren und neulich bewilligten Alimenten, meinem oben vorgetragenen Rat folgen und bei mir außer Landes wohnen kann.‘ Wohl wurde seiner Bitte entsprochen, aber sein Vorhaben auch diesmal von dem starren Eigensinn der Mutter durchkreuzt. Es war bei ihr zur fixen Idee geworden, daß sie durch ihr Fernbleiben den Verdacht eines schlechten Gewissens errege. So ließ sie denn den Sohn allein abreisen und blieb in einem Lande, wo sie ihren guten Ruf verloren hatte, mitten unter ihren erbittersten Feinden, entblößt von dem guten Rat und Beistand ihres Sohnes.

Johannes war darüber tief gekränkt und umsomehr bekümmert, als er auch von seinem Freunde Besold, dem er die Angelegenheit seiner Mutter empfohlen hatte, kaum tröstende Zusage erhielt. Denn Besold sprach ihm offen sein Mißfallen darüber aus, daß die Angehörigen bisher alles hinter seinem Rücken verhandelt und durch ihre kopflosen Eingriffe die Sache nur verschlimmert hätten.

Das Abtreten Keplers vom Schauplatz des Rechtsstreites, des einzigen Gegners, den die Gegenpartei wirklich fürchtete, war für Einhorn sehr erwünscht. Konnte er doch nun seinen teuflischen Plan ungestört weiter verfolgen. Erst im Anfang des Jahres 1618 kam auf wiederholte, scharfe Befehle von Oben ein Zeugenverhör zustande. Wenigstens ersieht man das aus einem Bericht des Vogtes an das Concilium zu Stuttgart vom 7. Mai 1618 nebst angehängter Resolution des letzteren vom 15. Mai. Das über dieses Zeugenverhör geführte Protokoll fehlt bei den Akten, es ist wahrscheinlich schon zu damaliger Zeit aus denselben entfernt. Bezüglich des Inhalts dieses Protokolls ist man also lediglich auf andere Aktenstücke angewiesen. Man ersieht aus diesen, in welchem Maße die geflissentlich verbreiteten üblen Nachreden in dieser langen Zeit Wurzel geschlagen und wie nachteilich die voreilige und eigenmächtige Bekanntmachung des Hexenprozesses auf die Gemüter der Zeugen eingewirkt hatten. Einige Zeugen erklärten sich ausweichend, andere, zum Teil an Stelle der unterdeß verstorbenen gewonnenen, u. a. ein gewisser Victor Hecht, Gehülfe des Schulmeisters Beittelspacher, bestätigten schlankweg alles Nachteilige, was die Reinboldin vorgebracht hatte. Aber es gab auch hier wahrheitsliebende Leute: 9 klassische Zeugen, darunter die vize-

21*

ältesten Magistratsglieder von Leonberg, bekundeten, daß Katharine Kepler bis zu den Bezichtigungen der Reinboldin in unbescholtenem Rufe stand.

Es ist bezeichnend für Einhorn, daß er aus dem Protokoll nur das für die Keplerin Ungünstige an den Oberrat berichtete und beantragte, nunmehr als Malefiz-Obrigkeit einzuschreiten.

Auf den Bericht des Vogts erging die Resolution, mit dem Prozeß fortzufahren, und wenn Bürgermeister und Gericht Bedenken hätten, nach getanem Beschluß zu urteilen, vorerst den Rat der Universität zu Tübingen einzuholen.

Mit diesem Bescheid waren die Reinboldschen, weil er nicht in ihren verlogenen Handel paßte, nicht zufrieden, und um diesen Schlag zu parieren, erließen der Vogt, Reinbold und dessen Ehefrau am 17. Juni eine gemeinsame Bittschrift um Gefangensetzung der Keplerin.

Zur Begründung fügt Ursula Reinbold den bekannten noch eine Reihe neuer Beschuldigungen bei: ‚Die Keplerin hat selbst eingestanden, daß sie damals das unrechte Kännlein erwischt; sie hat sich erboten, eines Bürgers Töchterlein das Hexenwerk lehren zu wollen und dabei ausgesagt es sei weder Höll noch Himmel, sondern wenn ein Mensch stürbe, so sei es mit ihm, wie mit einem unvernünftigen Vieh beschaffen und alles aus. Ferner hat sie Menschen und Vieh verhext, so daß selbige getobt und die Wände hinauf springen wollten.‘ Da es nun‘, fährt sie in ihrem, offenbar von Einhorn stark inspirierten Bericht fort, ‚sonnenklar am Tage liegt, daß die Keplerin mit der Hexerei graviert und behaftet, wovon ihre eigenen Zeugen genugsam Kundschaft geben und daneben in den Kaiserlichen Statuten und sonderlich in des Heil. Röm. Reichs und Karls V. peinlichen Halsgerichts-Ordnung unter Art. 44 und 206 wohl und heilsamlich gesetzt und verordnet, wie und was man sich gegen dergleichen auswichenen Personen, ihren Leib und Gut zu verhalten hat; da ferner die Keplerin sich noch im Lande aufhält, aber inmittelst sich auf weitere Flucht rüstet, so gelangt an E. F. Gn. meine ganz demütige Bitte, sie wollen als Rechts-Verwalter und von hoher Obrigkeit wegen dafür sorgen, daß die Keplerin eingefangen und mit der gebührenden Strafe belegt wird. Solches alles gereicht zur Steuer der lieben Gerechtigkeit und E. F. Gn. hohem trefflichem Lob. Auch bitte ich für E. F. Gn. Frau Gemahlin, junge Herrschaften zeitliche und ewige Wohlfahrt und glückliche Regierung zu Gott dem Allmächtigen. Ich arme, bresthafte Untertanin will für sie in meinem eifrigen Gebet und Vater-Unser nimmermehr zu bitten vergessen.‘

Diese ebenso scheinheilige, wie lügenhafte Bittschrift wurde

glücklicherweise abschlägig beschieden. Der Vogt solle, so heißt es in dem Dekret des Conciliums vom 23. Juni 1618, den zwischen den Supplikanten und der Keplerin angefangenen Injurienprozeß befördern, auch wie schon im Mai befohlen, nötigen Falles bei Rechtsgelehrten konsultieren. —

Sicher gemacht durch die milde Praxis des zuständigen Gerichts und die Nachsicht, mit der ihm die Nichtachtung der fürstlichen Befehle bisher ungeahndet geblieben war, folgte Einhorn auch diesmal nicht. Er brachte es fertig, daß der Streit über ein Jahr vollständig ruhte! Begünstigt wurde er dabei durch die politischen Ereignisse, die dem am 10. März des Jahres 1619 erfolgten Tode des Kaisers Matthias vorangingen und nachfolgten. Erzherzog Ferdinand bestieg unter dem Namen Ferdinand II. den deutschen Kaiserthron. Ein Feind der Protestanten und abhold allen Wissenschaften, legte er auch auf die Bestätigung Johannes Keplers als Kaiserlicher Mathematiker wenig Wert. Der dadurch des kaiserlichen Schutzes beraubte Kepler war um so weniger im Stande, seiner Mutter helfend zur Seite zu stehen, als er, durch die nun über Deutschland hereinbrechenden Kriegswirren, von Württemberg vollständig abgeschnitten war.

Der in dem vom Herzog Maximilian von Baiern belagerten Linz eingeschlossene Sohn hatte nun außer der quälenden Sorge um das Schicksal seiner Mutter noch die Beschwerden der Belagerung zu ertragen. Seine Besoldung wurde mit Arrest belegt, die Bestätigung blieb aus, und die Aussicht für seine Zukunft gestaltete sich immer trostloser.

In einem Briefe an seinen Freund Matthias Bernegger, der ihn eingeladen hatte, die Gelegenheit eines Waffenstillstandes zu benutzen und zu ihm nach Straßburg zu kommen, schüttet er diesem sein Herz aus: ‚Das Schicksal gestattet mir weniger als der grausame Waffenstillstand, Deiner freundlichen Einladung zu folgen. Zwar droht meiner Person keine Gefahr, noch dem Leben der Meinigen, und den Schatten, der auf meiner Mutter liegt, wird der klarste Strahl der Wahrheit zerstreuen, aber unser kleines Vermögen ist bis auf den Boden aufgezehrt. Darum können wir den Prozeß nicht vollenden. Unterdessen ist meinem zweiten Vaterlande der Strick einer harten Gewaltherrschaft um den Hals geworfen und es schwebt dasselbe augenscheinlich in der Gefahr....‘ Und weiter: ‚Soll ich also über das Meer hinübergehen, wohin mich Lord Woton einladet? Ich ein Deutscher? Ein Freund des Festlandes, dem vor der engen Insel bange ist, der ihre Gefahren ahnt? Ich mit meinem schwachen Weibe und meinem Haufen Kinder, — den mir das Herz abdrückenden Familienjammer in der Schwebe zurücklassend?‘ —

Lord Woton hatte auf Wunsch des Königs Jacob I. von Eng-

land einen Ruf an Kepler gelangen lassen, aber so verlockend die Anträge seiner Freunde und Gönner auch sein mochten, der über alle Selbstsucht erhabene Mann schlug sie aus Liebe zu seinem Vaterlande und zu seiner, seinen Beistand bedürftigen, alten Mutter in den Wind. —

Indessen war von dem Leonberger Stadtgericht die Untersuchung des schwebenden Rechtsstreites dem Amtsschreiber in Merklingen, Melchior Nördlinger, übertragen worden. Nördlinger scheint sich der Sache mit Eifer angenommen zu haben. Wenn er auch den durch Einhorn zu Gunsten der Reinboldschen Partei eingeleiteten Gang des Prozesses nicht änderte, vielmehr ihm insofern Vorschub leistete, als er der Gegenklage der Reinboldin auf Zauberei stattgab so war er doch wenigstens bestrebt, die Angelegenheit zu befördern und zum Austrag zu bringen, indem er endlich den Produktionstag ansetzte.

Dieser nahm am 5. November 1619, morgens um 9 Uhr, seinen Anfang und verlief nach der in der damaligen Zeit vorgeschriebenen Ordnung. Erschienen waren die klagende Partei und die beiden Kriegsvögte der Beklagten, samt allen zitierten Zeugen, außer Einhorn, welcher ‚gleichwohl anfangs sich präsentiert, aber vorgefallener wichtiger Amtsgeschäfte halber den Aktus nicht zu Ende abwarten konnte.‘ —

Nachdem Kläger und Beklagte, diese durch ihre Kriegsvögte, ihre Vorträge angebracht hatten, letztere noch gebeten, ‚den Ehrenfesten, Hochgelahrten Matthias Hiller, der Rechten Doktor und bestellten fürstlich Württembergischen Kanzlei- und Ehegerichts-Advokaten zu Stuttgart, dem Commissario zu solcher Verrichtung beizuordnen‘, wurden alle Zeugen an ihre Pflicht ermahnt und beeidet. Den vorgesagten Eid mußten die Zeugen nachsprechen und zwar ‚die Manns-Personen mit erhobenen drei Fingern, die Weibs-Personen aber mit Legung ihrer rechten Hand auf die linke Brust.‘ —

Nunmehr traten die Reinbolds mit ihrer Anklageschrift hervor. Sie umfaßt 49 Haupt- und 3 Zusatzartikel, in welchen der Keplerin zur Bekräftigung der Anklage alle Gattungen von Untaten und Zaubereien, besonders aber die schwersten, welche bisher fehlten, nämlich daß sie einem Mädchen die Schwarzkunst habe lehren wollen und ein Kind getötet habe, vorgeworfen und aufgebürdet wurden.

Es gibt in der Geschichte der Hexenprozesse wohl kein zweites Schriftstück, welches die traurigen Folgen des Aberglaubens in so krassen Ausbrüchen niedrigsten Hasses und böswilligster Verleumdung zum Ausdruck bringt, wie diese Anklageschrift.

Den Eindruck, welchen sie selbst auf aufgeklärte und humane Rechtsgelehrte machte, empfinden wir am besten aus den Briefen, die Christoph Besold, Professor der Rechte an der Universität Tübingen, in dieser Zeit an seinen Freund Kepler richtete: ‚Die Klageschrift, durch welche Deine Mutter beschuldigt wird,‘ schreibt er am 25. April 1619, ‚habe ich genau untersucht und ihre Anzeigen und Hilfsmittel, worauf sie sich stützt, erwogen: die aber sind so beschaffen, daß sie den Schein der Wahrheit leider für sich haben. Zwar meine ich, daß keine von den Anzeigen weder wahr noch glaublich sind, wenn aber auch nur Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, so lassen unsere Rechtsgelehrten eine Anklage zu. Feindseligkeiten und Voreingenommenheit der Richter und Räte brauchst Du nicht zu befürchten; aber Beschlüsse, welche in meiner Gegenwart in ähnlichen Fällen gefaßt wurden, erregen Besorgnis. — Die Schwere der Sache und die vielfachen Folgen, welche sie nach sich ziehen kann, scheinen mir zu fordern, daß Du Dir von D. Bidembach Rat erbittest. Er ist der erste Berater unseres Fürsten und, wie ich weiß, Dir und den Deinen durchaus günstig gesinnt. Es ist aber notwendig, daß Du ihn über das bereits Verhandelte sowohl, als auch über das neue, sowie auch über die Verteidigung und Widerlegungen der Deinigen genaue Auskunft gibst.‘ —

Und einige Wochen später: ‚Ich habe Deinen Brief erhalten. Lieber, beklagenswerter Freund! Vor allem anderen kommt es nun auf die Sache Deiner Mutter an. Das geht mir über alles. Möge es mir an der Hand der mir gesandten Notizen gelingen, dem Rat Bidembach und den Vize-Kanzler Faber eine bessere Meinung von Deiner Mutter beizubringen, damit nicht durch die Ränke der Gegner und des Vogts zu Leonberg der Zivilprozeß in einen Kriminalprozeß verwandelt werde. Ohne Vorwissen des Senats und der fürstlichen Räte kann nichts gemacht werden. Noch hoffe ich, daß das Schlimmste verhindert werde. Lebe wohl —.‘

Johannes, der durch die kriegerischen Ereignisse in Linz festgehalten, zu seinem größten Leidwesen außerstande war, seiner Mutter persönlich zur Seite zu stehen, mußte die Verteidigung den Sachwaltern und seinem Bruder Christoph überlassen. Der letztere stellte in sehr unvorsichtiger und ungeschickter Weise den Reinboldschen Klageartikeln 116 Fragestücke gegenüber. Er beschuldigte u. a. darin den Vogt Einhorn, daß er von der Gegenpartei bestochen sei und besprach den Lebenswandel der Reinbold und ihrer Gehilfinnen öffentlich in sehr unschicklichen Worten.

Es würde zu weit führen, auf die Klage- und Frageartikel und

auf die darauf folgenden, dicke Aktenfaszikel füllende Zeugenverhöre hier näher einzugehen: sie bringen das bereits Bekannte und Ähnliches in den verschiedensten Variationen wieder. Die unglaublichsten Aussagen wurden gegnerischerseits vorgebracht: Die Keplerin sei durch verschlossene Türen gegangen und zum Schrecken der Ahnungslosen plötzlich vor ihnen gestanden. Wenn eine, so verdiene diese Hexe lebendig verbrannt zu werden u. s. w. Ja, man scheute sich nicht, selbst unmoralische Mittel anzuwenden, um die gehässigsten Erdichtungen geltend zu machen.

Die Verhandlungen sind traurige Denkmäler von der Sittenrohheit einer trüben Vergangenheit, und wir können uns nur entsetzen über diesen furchtbaren, die ganze Bevölkerung, Gebildete und Ungebildete, beherrschenden Hexenglauben.

Selbst der Eidam, Pfarrer Binder, verzweifelte an der Möglichkeit, die Mutter zu retten, und scheint von ihrer Unschuld nicht mehr recht überzeugt zu sein. So erklärt es sich wenigstens, daß er der alten Frau, die noch immer im Pfarrhause zu Heumaden bei der Tochter Unterkunft suchte und fand, verbot, ihm unter die Augen zu treten.

Am 23. December 1619 hatte Einhorn alles Material zusammen, das geeignet war, die Sache zur Kenntnis des Malefizrichters zu bringen, und Nördlinger sandte die Akten dem Oberrat in Stuttgart ein.

Johannes versucht noch einmal in einer Bittschrift an den Herzog diesen günstig zu stimmen. Punkt für Punkt geht er darin die der Mutter vorgeworfenen Begangenschaften durch, sie kritisierend und aufs Klarste widerlegend. Er befürchtet, daß: ‚weil die hochbeschwerliche Rechtführung nunmehr in so langen Verzug und Verwirrung geraten, der Richter und folgedessen auch E. F. Gn. als Landesfürst selber, durch die listigen Ränke unserer Gegner von dem eigentlichen Ziel auf fremde Ziele verleitet werden.‘ Nachdem er dankend der fürstlichen Befehle gedacht, hebt er besonders hervor, daß auf dem im Jahre 1618 endlich erlangten Zeugenverhör ‚der unbescholtene Ruf meiner Mutter bis auf den Anfang dieser Rechtführung mit genugsamen, sonderlich mit vier alten ehrliebenden Gerichts- und Ratspersonen Aussag probiert und erwiesen.‘ — ‚Es wäre nun an der Zeit gewesen,‘ fährt er fort, ‚daß die Richter einen gerechten Spruch getan hätten, dessen sich die Gegenpartei nicht zu erfreuen gehabt haben würde. Statt dessen haben sie mit Verletzung des Rechts einen neuen Kriminalfall und aus einer Angeklagten eine Anklägerin gemacht und verstattet, daß die Kläger mit 49 der allerschrecklichsten und schändlichsten Artikel hervortreten, lauter alter Weibertand, teils lange vor

1614 geschehener Goschichten, insgemein sämtlich durch übelberüchtigte Personen dem Gegenpart zu Dienst aus- und zusammengefischt worden.' — Keplers Bitte geht nun dahin, es möge alles, was erst nach Anfang des Prozesses zur Verleumdung herbeigezogen wurde, als verdächtig abgewiesen werden, und der Herzog möge, wenn es zu einem nochmaligen Zeugenverhör komme, auch seinen, des ältesten Sohnes, wohl begründeten Bericht annehmen. —

Daneben scheint Johannes indessen doch die Erkennung auf den Hexenprozeß vorgeahnt zu haben, denn er traf zugleich Vorkehrungen, seine Mutter vor den schrecklichen Folgen eines solchen zu bewahren und rechtzeitig in Sicherheit zu bringen. Er lud sie ein, sich im Schutze seiner verheirateten Stieftochter Regine nach Karlsbad in Böhmen zu begeben.

Katharine trat zwar die Reise an, kam aber, wie das erstemal, nur bis Ulm. Hier wurde sie von Krankheit befallen und mußte nach längerem Aufenthalt, unverrichteter Sache wieder umkehren.

Nach Fehlschlagen dieses Versuches, die unglückliche Frau zu retten, war ihr Geschick besiegelt. Am 24. Juli 1620 traf die Entscheidung des Stuttgarter Konziliums ein. Die darin geführte scharfe Sprache zeigt, daß die Stimmung auch dort, unter dem Banne des Hexenzaubers, eine der Keplerin ungünstige geworden war.

‚Der Vogt solle alsbald sich mit Fleiß erkundigen, wo die Katharine sich anjetzt aufhalte, ob im Lande irgendwo bei ihren Kindern, oder außer Landes und wo. So sich nun befinde, daß sie im Lande, so sei selbige sofort in Haft zu nehmen, nach Leonberg zu liefern und über die wider sie eingebrachten Punkte, sowie auch auf die theologischen Artikel fleißig zu examinieren, nach Befindung der Sachen Beschaffenheit mit den Zeugen auch zu konfrontieren. Sollte sie nicht geständig sein, so sei die Tortur zur Hand zu nehmen. Falls sie aber im Lande nicht zu betreten sei, so würde mit Publikation der Zeugen-Aussagen, wie auch mit dem Prozeß nicht länger hinzuhalten, sondern dem Ansucher, Jacob Reinbold, zur Gebühr und schleunigem Recht zu verhelfen sein' —.

Hierauf wurde die Keplerin am 7. August 1620 nächtlicherweile im Pfarrhause zu Heumaden durch den Stuttgarter Vogt Marx Waltter verhaftet. Man fand sie nach langem Suchen in einer verschlossenen Truhe versteckt, ein Moment, das den Verdacht eines bösen Gewissens und der Schuld in den Augen der Hexensucher noch verstärkte. Um die schimpfliche Abführung aus dem Pfarrhause vor den Augen der Nachbarn zu verbergen, half die Tochter Margarethe die schlafende Mutter in dieser Truhe selbst in das Gefängnis nach

Leonberg forttragen. Die verzweifelte Tochter beteuerte, sich auf das vierte Gebot Gottes berufend, in einer Fürbitte an den Herzog, daß ihre Mutter sie in der Gottesfurcht und in allen Tugenden unterwiesen, auch selbst einen christlichen Wandel geführt habe. Ihre Mutter sei unschuldig und ‚er möge, wo nicht der hochbetagten 73jährigen, verhafteten Person zu lieb, so doch der betrübten Bittstellerin zu großen Gnaden bewilligen, daß ihre alte, blöde Mutter mit hartem Gefängnis verschont und ihr ein kleines Stüblein eingeräumt werde' —. Vergebens! Sie erreichte nur, daß ihre Mutter in ‚ein leidenliche Gefängnus' gelegt wurde; im übrigen wurde sowohl sie als ihr Gatte, nachdem ihnen noch besonders vorgehalten war, daß diejenigen, welche sich der Zauberer annähmen, selbst als von Gott abgefallen betrachtet würden, ab und zur Ruhe verwiesen. So blieb der Tochter nichts anderes übrig, als im Geheimen für das Wohl der Mutter zu sorgen und ihr Schicksal zu erleichtern: Sie wußte einen Stadtknecht zu überreden, sie zuweilen zu ihrer Mutter zu lassen, und steckte dieser einen Gulden zu, damit sie sich Eier und Gekochtes dafür beschaffen könnte. Dringend bat sie, sich doch nicht durch Marter bewegen zu lassen, zu bekennen, was man haben wolle, damit Johannes und sie alle nicht so gar zu Schanden gemacht würden.

Auch Johannes suchte, noch immer in Linz eingeschlossen, von dort aus Einspruch zu erheben und das Schlimmste abzuwenden: ‚Meine unschuldige Mutter', schreibt er an den Oberrat, ‚klagt Gott im hohen Himmel, daß, nachdem zwei bürgerliche Prozesse bis in das sechste Jahr hinausgeschoben wurden, sie gegen frühere Beschlüsse vom Zivilrichter hinweggestoßen und in harte Gefangenschaft geworfen worden ist —'. Vergebens! Der Hexenprozeß begann. —

Nun, da er sein Ziel erreicht, suchte Einhorn den Hexenprozeß mit allen Mitteln zu beschleunigen. Schon wenige Tage nach der Einlieferung der Keplerin fand ein Verhör statt, das aber insofern resultatlos verlief, als die Angeklagte zu keinem Geständnis zu bewegen war. Nur Nebensächliches gab sie zu; so, daß sie den ihr als unchristlich vorgehaltenen Segensspruch gebraucht habe. Sie halte denselben aber für ein Gebet, das von Pastor Hitzler und Pfarrer Binder, auch von ihrem Sohn, dem berühmten Astronomen, für unschuldig und heilig angesehen werde. Aber da fuhr der fanatische Dekan J o h a n n B e r n h a r d B u c k der Angeklagten grob über die Haube und meinte höhnisch, die genannten geistlichen Herren würden es hoch aufnehmen, daß sie dieselben in Verdacht bringe, als begünstigten sie das Segensprechen. So sei sie allein auf dem Astrologen geblieben, woraus ihre Leichtfertigkeit und ihr tückisches Gemüt zu erkennen

sei. — In dem Berichte, den der Vogt über dieses Verhör nach Stuttgart einsandte, sagte er, daß die Verantwortung der Inhaftierten gering und schlecht gewesen sei; sie habe den Zeugen nicht rechtschaffen unter das Gesicht sehen können, es sei ihr bei allem Zauber, auch beim Vorlesen der theologischen Artikel, kein Auge übergegangen und sie habe sich auf der Zauberei verdächtige Personen berufen. ‚Weil nun verhaftete Keplerin und ihre Tochter‘, fährt er fort, ‚mich vor der Zeit wider besseres Wissen beschuldigen, als wenn ich in böser Absicht wider sie handle, so habe ich in diesem Verhör und Konfrontation den Stadtschreiber hier das Protokoll führen und verfertigen lassen, auch kein einzig Wort dazu noch davon getan.‘ Das war aber nur ein schlauer Kniff von ihm, denn dieser Stadtschreiber, namens Werner Feücht, war ein junger, unwissender Mensch und auch eine Kreatur Einhorns. Feücht führte gar kein eigentliches Protokoll, sondern verfertigte die Eingabe — das Libell, wie es in den Akten heißt — nach nachlässig gemachten Notizen. Danach fiel es denn auch aus: Selten ist darin die Verantwortung der Inquisitin angeführt, sondern es heißt bloß, ‚ihre Entschuldigung war heillos, liederlich, der Zeuge, dem zu glauben, hat widersprochen u. s. w. Auf diesen im höchsten Grade parteiisch gefärbten Bericht erging vom Concilio umgehend der Befehl, die Verhaftete nochmals mit allem Ernst und Bedrohung mit dem Nachrichter zu examinieren und wenn sie in Güte nichts bekennen, noch mit der Sprache herauswolle, alsdann alle auf sie gekommenen Anzeigen auf sie zu häufen und sie auf die Tortur anzuklagen. — Hiermit war die Angeklagte der Gnade und Ungnade ihrer erbittertsten Gegner völlig preisgegeben. Christoph, der Sohn, dem die Unmöglichkeit, seine Mutter zu retten, sowie die Angst um eignen Schaden die Besonnenheit geraubt, suchte nur noch die Schande von sich und seinem Hause fern zu halten. Die unüberlegte Art, in der er dies in einer Eingabe an den Herzog zu erreichen suchte, konnte nur noch mehr den Glauben erregen, daß er selbst seine Mutter der beschuldigten Verbrechen für fähig halte: Er wolle sich, schreibt er, der gegen seine Mutter getroffenen Verfügung zur Erforschung der Wahrheit nicht entgegenstellen. Da aber das Mittel, das nunmehr angewandt werden solle, zu schimpflich vor seinem und seiner lieben Frau und Kindern Angesicht sei und nicht ohne großen Hohn und Spott verrichtet werden könne, ihm auch in seiner Hantierung, als auch in dem ihm aufgetragenen Trillmeisteramt [1]) von großem

1) Von Drillen, Einexerzieren. Das Trillmeisteramt war die nächste höhere Stufe vom Korporal in der damaligen Bürgermiliz. Etwa unserm heutigen Feldwebel entsprechend.

Nachteil sei; so bitte er, daß man ihm die Schande ersparen möge, und daß seine alte, verhaftete Mutter von Leonberg wiederum abgefordert, an einen andern Ort gebracht werde und man ihr dort Recht und Gerechtigkeit angedeihen lassen möge.

Mit einer für den Zinngießer und seine Familie sehr ehrenwerten Begründung wurde seiner Bitte willfahren. Zugleich wurde dem Vogt Einhorn befohlen, die verhaftete Keplerin auf ihre Kosten dem Vogt zu Güglingen, Ulrich Aulber, nebst den sämtlichen Akten zu überliefern.

Einhorn kam zwar notgedrungen diesem strikten Befehl nach, ließ aber die Angeklagte auch ferner nicht aus seinen Klauen. In einem Begleitschreiben an Aulber legte er diesem die Gefährlichkeit der Hexe in gehässigen Worten ans Herz und schloß mit der Bemerkung, daß seines Erachtens zur Erforschung des rechten Grundes weiter nichts mehr, als ‚Meister Jakob', der Scharfrichter, nötig sei. —

Inzwischen war die Nachricht von der Gefangensetzung der Mutter und der damit heraufbeschworenen, gefahrdrohenden Lage auch zu dem Sohn Johannes nach Linz gedrungen. Sein Freund Besold schrieb ihm Ausführliches über den Stand des unheilvollen Prozesses und schloß: ‚Komm Du selbst, mein Johannes, und versuche mit allen reichen Mitteln Deines Geistes Deine unglückliche Mutter von Folterqualen und dem möglichen, ja wahrscheinlichen Flammentode zu retten. Meine Macht ist durch die Hülfe erschöpft, die ich der würdigen Frau Wellinger konnte angedeihen lassen. Außerdem bin ich jetzt in diesem Lande kein sehr beliebter Mann; man schilt auf meinen Umgang mit einigen Vätern der Gesellschaft Jesu und hat die Reinheit meines protestantischen Glaubens stark in Verdacht. Und in der Tat, mein verehrter Jugendfreund, möchte ich lieber ein Mitglied der heiligen Mutterkirche sein, deren uralte Bräuche schon wegen ihres Alters ehrwürdig sind, als mitten unter diesen zankenden, haarspaltenden Protestanten stehen, die, wie bissige Hunde wegen eines Knochens, sich gegenseitig ankläffen wegen eines Buchstabens in der Lutherschen Bibelübersetzung. Ist das die Reinigung des Christentums, die Verbesserung der Religion, von der man uns so pomphaft vorgesprochen? O mein Freund, mein Bruder, der Friede wohnt in meinem Herzen nicht, der Glaube, in dem man mich erzogen, scheint mir ein ekles, schales Formenwesen; aber Deine Liebe, Du Guter, Du Trefflicher, wird und kann mich nicht täuschen! Komm zu mir, eile, eile; auch Deine unglückliche Mutter bedarf Deiner, aber sicherlich nicht mehr als Dein leidender Freund Besold.' —

Dieser Brief traf Johannes in den glücklichsten Familienverhältnissen, in seinem jungen Eheleben, das er sich durch seine zweite

Heirat geschaffen, mitten in seinen gelehrten Arbeiten. Aber mutig riß er sich los, um seiner Mutter zu Hülfe zu eilen. Nachdem er noch in einem Bittgesuch beantragt hatte, mit dem peinlichen Prozeß bis zu seiner Ankunft inne zu halten, brachte er seine Familie nach Regensburg in Sicherheit. Ihm ahnte wohl, daß er sobald nicht zu seinen Lieben und zu seinen Arbeiten zurückkehren würde. Hätte er gewußt, daß 1¼ Jahre darüber vergehen sollten, der Abschied wäre ihm wohl noch schwerer geworden! So trat er die klägliche und wegen der das Land überschwemmenden Kriegszüge äußerst beschwerliche Reise nach dem über 70 Meilen entfernten Güglingen an. Sein Weg führte ihn über Landshut und Augsburg nach Ulm, wo man den berühmten Gelehrten mit großen Ehren empfing. Dann eilte er weiter nach Tübingen zu seinem Freund Besold. Die Nachrichten, die der Freund ihm von der Mutter geben konnte, waren so trostlos wie möglich. Mit seinen und einiger gleichgesinnter Tübinger Rechtsgelehrten Ratschlägen wohl versehen, traf er endlich am 26. September 1620 in Güglingen ein, wo er vollauf Gelegenheit fand, seine Mutter vor der grausamen Behandlung ihrer Peiniger zu beschützen. Man hatte die Gefangene bei der herbstlichen Witterung in einem kalten, dumpfen Loche untergebracht und sie der trostlosesten Einsamkeit überlassen. Obgleich von zwei Hütern bewacht, fand man es noch für nötig, die alte, abgelebte, kranke Frau zu fesseln und an der Mauer anzuketten.

Wir finden zu den Akten eine Reihe rührender Bittschriften Keplers, welche bezwecken sollten, die strenge Haft der Mutter zu erleichtern: ‚Meine gar nicht überwiesene Mutter‘ — schreibt er u. a. — ‚betrachtet ihre bereits 4 Monate dauernde Gefangenschaft in ihrem 74. Lebensjahr als eine viermonatliche Tortur, die sie ohne Urteil und Recht aussteht. Es ist höchst schmerzlich, daß den Beschuldigungen ein so großes Gewicht beigelegt und ihre Handlungen in einem falschen Licht betrachtet werden. Sie hat nicht das mindeste Unrecht vorsätzlich begangen. Ihre Feinde möchten lange genug den Namen des barmherzigen Gottes zu ihrer Verfolgung mißbraucht haben. Sollten jedoch E. F. Gn. dem nach dem Gut und Blut meiner Mutter dürstenden Gegenteil länger zu Willen sein müssen, so geruhen E. F. Gn. wenigstens, der auf ihrer Unschuld ohne einiges Wanken beharrenden Gefangenen einen der beiden Hüter abzunehmen.‘ —

Alle seine Gesuche hatten aber nur den zweifelhaften Erfolg, daß die Mutter auf ihre Kosten in einer Stube des Stadtknechtes im Torhäuschen an ein eisernes Band gelegt und Tag und Nacht durch zwei Hüter bewacht gehalten wurde. Anwandlungen zu einer milderen

Behandlung, die der Herzog zum Ausdruck brachte, wurden von der Gegenpartei im Keime erstickt. Wir erfahren darüber sehr interessante Einzelheiten aus einer Eingabe des Vogtes vom 14. November: „. . . . . Auf E. F. Gn. ergangenen Befehl, daß ich den einen Wächter abschaffen soll, kann ich nach Lage der Sache nicht dafür halten, die Verhaftete sei mit einem Hüter genugsam versichert. Sonderlich aber und in Betrachtung, daß, als sie noch im Turm gehalten worden und der Stadtknecht ihr das Essen gebracht und er ihr auf ihr Ansuchen einen Trunk Wasser dazu geholt und ordnungsmäßig die Tür hinter sich geschlossen, bis er mit dem Trunk wiederkommen, da hat die Verhaftete zu ihm gesprochen: „O, seid Ihr so ein böser Mann, daß Ihr mir so garnicht traut? laßt doch die Tür nur einmal offen". Gewiß hat sie doch vermeint, während er fort wäre und die Tür offen stehen lasse, sich der Haft zu entledigen! Item, als der Stadtknecht ihr am vergangenen 7. Oktober das Nachtessen in den Turm gebracht und sie gefragt, was sie tue, hat sie geantwortet: „Ach, was soll ich tun; da liege ich. Lieber Mann, lieber Mann, lasset mich hinaus, ich will Euch 100 Gulden an Geld geben." Ferners hat sie bishero ein Messer bei sich verborgen gehalten; als nun die Hüter solches gewahr werden und wissen wollten, woher sie solches bringe, hat sie es anfangs ganz widersprochen; wisse nicht, woher es komme. Als sie aber ernstlich befragt, hat sie bekannt, das Messer hätte ihr eine Inkulpatin, welche bei ihr im Turm zu Leonberg gefangen gelegen und hernach justifiziert worden, gegeben; seither habe sie es bei sich behalten, begehre aber nichts damit anzufangen. — Daraus ist nun genugsam abzunehmen, daß, wo ihr im geringsten Gelegenheit gegeben wird, sie nicht unterlassen würde, auszureißen. Deshalb will ich nicht verabsäumt haben, E. F. Gn. also zu berichten (sonderlich weil ihr Sohn, der Astrologe, bishero vielfältig zu ihr ins Gefängnis gegangen) damit, wenn durch Erlassung eines Hüters Ungehöriges vorfallen sollte, ich dann desto besser entschuldigt sein möchte' u. s. w. —

Daraufhin beeilte sich der Oberrat, zu verfügen, daß es wegen der ›verhafteten Hexen von Leonberg‹ bei zwei Hütern verbleiben solle. —

Die Drachensaat des Vogtes Einhorn war bei seinem Nachfolger Aulber auf fruchtbarem Boden gefallen. Nicht nur, daß er entgegen der Prozeßordnung und dem ausdrücklichen Befehl das vorgeschriebene, gütliche Verhör überging, sondern er schritt auch ohne weiteres zur Anklage auf die Tortur. Da Einhorn nicht ohne Grund befürchtete, daß durch das Eingreifen Johannes in die Verteidigung die Unrichtigkeit und Verlogenheit seines durch sein

Werkzeug Feücht lanziertes Libell, auf welches hin der Oberrat seine Verfügung erlassen, an den Tag kommen würde, bewog er Aulber eine von ihm aufgesetzte Anklage noch vor dem Eintreffen des Sohnes einzubringen. Diese ‚Peinliche Klag‘, eingegeben und abgelesen den 4. Sept. 1620, bestand aus 23 Punkten, die im Wesentlichen mit den Beweis-Artikeln des Jacob Reinbold übereinstimmten und das rechtliche Begehren enthielt, mit Urteil zu erkennen, daß Beklagte zur Erlernung der Wahrheit mit der peinlichen Frage zu examinieren sei.

Hiermit hatte die Angelegenheit für die arme Keplerin eine sehr traurige Wendung genommen, und wäre die Sache weiter unter der Führung des verzweifelten, vollständig kopflos gewordenen Sohnes Christoph und des um sein Ansehen und sein Amt ängstlich besorgten Eidams, Pfarrers Binder, geblieben, die bedauernswerte Frau würde ohne Zweifel gefoltert worden sein und hätte ohne Gnade und Barmherzigkeit das Schicksal so mancher ihrer Leidensgefährtinnen teilen müssen.

Johannes aber griff, sobald er von dem Libell und der voreiligen Anklage Kenntnis erhalten, furchtlos in diesen Pfuhl der Verleumdung und Verlogenheit. Nichtachtend die bitteren Vorwürfe, die ihm der engherzige Bruder wegen solcher kostspieligen Prozeßführung machte, und die großen Unkosten, die ihm selber daraus erwuchsen, bat er zunächst um Gestattung des schriftlichen Prozesses und um die Genehmigung, einen Rechtsfreund zu ernennen. Beides wurde ihm vom Oberrat gewährt.

In einer 32 Artikel enthaltenen Antwortschrift, den sogen. Defentional-Artikeln, waren er und sein Rechtsfreund, der Stadtgerichts-Advokat Johann Rueff zu Güglingen, besonders bemüht, den unterdrückten Zivilprozeß wiederherzustellen. Sie weisen die Klagepunkte Aulbers als teils unwahr, teils böswillig und absichtlich verdreht und verfälscht, zurück. Sie berufen sich darauf, daß die Keplerin zuerst geklagt habe, was als ein Zeichen eines reinen, guten Gewissens anzusehen sei, daß sie jahrelang in gutem Leumund gestanden hätte und daß alle Beschuldigungen erst nach ihrer Verfeindung mit der Reinboldin von dieser ausgesprengt seien. ‚Die Bezichtigungen und Verdachte seien durch Nachbarschaften, Schwagerschaften, tägliche Zusammenkünfte, Beklatschungen und andere dergleichen unsaubere Mittel dermaßen aneinander gekuppelt, daß unschwer zu erachten, wie ihre ganze Sippschaft anfänglich einzig und allein von der Glaserin erster Verleumdung hergekommen. Die üble Nachrede der Reinboldischen sei Vater zum Verdacht und Hebamme zur Aussage gewesen.‘ Sie beschuldigen die Zeugen des Komplotts und der Be-

einflussung: ‚Dessen zum Beweis sei es, daß der Glaser und sein Weib vor dem ersten Zeugenverhör zu den Zeugen in ihre Häuser gegangen, dieselben ihrer bevorstehenden Aussag halber auch mit Drohungen unterwiesen, genötigt und gleichsam gezwungen, sie sollten dies und jenes Stück gegen Beklagte aussagen.‘ — Schließlich erklären sie, die Mutter sei nicht verbunden, auf die von ihren Widersachern durch unerlaubte Mittel auf die Bahn gebrachten Beschuldigungen zu antworten, bestreiten die gesetzmäßige Zulässigkeit der peinlichen Frage und beantragen die Aufhebung des Kriminalprozesses mit der Begründung, die Untersuchung des Zivilrichters gebe eine gründlichere Information, als die grausame Tortur und beschwere das Gewissen weniger; das öffentliche Wohl könne durch gelindere Mittel als durch die Beschwerde des Gefängnisses und gegenwärtige peinliche Anklage erreicht werden. —

Auf Ansuchen Aulbers um Beigabe eines Rechtsgelehrten, wurde vom Oberrat in Stuttgart der Advokat Johann Friedrich Kraus dazu ausersehen. Dieser scheint es vorgezogen zu haben, als gewissenhafter Mann, sich von der Führung des dunklen und grausamen Hexenprozesses fern zu halten; er lehnte ab mit der angegebenen Entschuldigung, daß es ihm wegen Verwandtschaft mit der Keplerschen Familie und besonderer Freundschaft mit Johannes schwer fallen würde, gegen diese zu verhandeln. Nunmehr wurde der Kanzleiadvokat Hieronymus Gabelkhover mit der Sache betraut.

Gabelkhover scheint sich die Aufgabe sehr leicht gemacht zu haben. Schnell fertig war er mit dem Wort: ‚Daß die Keplerin der Hexerei sehr heftig graviert.‘ In einer Eingabe an den Herzog unterbreitete er diesem eine Akzeptationsschrift auf die Verteidigung Keplers, worin er sich besonders bemüht die Zulässigkeit der Tortur darzutun.

Die wohlbegründeten Artikel Keplers werden zum größten Teil mit den kurzen lakonischen Bemerkungen abgefertigt: ‚Sind dem Anwalt unbekannte Sachen‘ — ‚Ist nicht wahr‘ — ‚Wird nicht geglaubt‘ — ‚Wird rund widersprochen‘ — Jede Berufung auf Rechtsgründe wird mit den Worten abgewiesen: ‚Ist eine Rechtsfrage, auf welche zu antworten man nicht verbunden ist.‘ — Die Darstellung, wie die Keplerin durch die List ihrer Widersacher in die gegenwärtige Lage verstrickt wurde, wird ‚für eine unbekannte Geschichte, die nicht hierher gehört‘ erklärt, u. s. w. Ja, man verfehlte nicht, Stellen aus der heiligen Schrift heranzuziehen, um der Inkulpatin ins Gewissen zu reden und der Macht der Obrigkeit einen besonderen Nachdruck zu geben.

Unter nochmaliger Aufführung aller gegen die Keplerin eingekommenen Indizien stellt Gabelkhover ‚dem verständigen Richter, welcher das Gericht nicht den Menschen, sondern Gott dem Herrn halte, (2. Buch der Chronika 19. V. 6) als dessen auch das Gerichtsamt eigentlich sei (5. Buch Mose 1. V. 17) und der befohlen habe, den Bösen von sich zu tun, dessen nicht zu schonen, noch seiner sich zu erbarmen (5. Buch Mose 13. V. 5, 8; 17. V. 12)‘ feierlichst anheim, ob die Tortur erforderlich sei oder nicht.

Seltsamerweise wurde diese in leichtfertiger Art, ohne gründliches Aktenstudium, nur nach Hörensagen und aus vorgefaßten Meinungen konstruierte Schrift vom Concilium genehmigt. Mit der Verlesung, welche auch die Verhaftete mit ihrem Sohn Johannes beiwohnen mußte, war das gerichtliche Verfahren des Hexenprozesses wieder die Keplerin eröffnet. Nach dem Bericht des bestellten Kommissars des Stadtschreibers zu Brackenheim, Sebastian Victor Coccyus, fand das Zeugenverhör am 8. und 16. Januar 1621 statt.

Nach Eröffnung der Sitzung übergibt Kepler ein Interrogatorium, enthaltend 122 Fragstücke, auf welche die genannten Zeugen vernommen werden sollen Angehängt ist eine Instruktion, worin verlangt wird, daß besonders die Zeugen allen Ernstes daran erinnert werden, in dieser wichtigen Sache sich wohl zu bedenken, die gefaßte, auch vielleicht von anderen ihnen eingebildete Mutmaßung ganz außer acht zu lassen und nichts anderes, als was ihnen gewißlich und unzweifelhaft bewußt sei, auszusagen. Einhorn sucht die Annahme dieser Zwischenschrift, von der er sich wohl nichts gutes vermuten mochte, zu hintertreiben, indem er auf die in der Zivilsache der Keplerin gegen die Reinboldin von dem Zinngießer eingebrachte Fragstücken hinweist, worin sowohl er, als der Herr Kommissar damals gröblich beleidigt seien. — ‚Sofern nun jetzt,‘ meint er, ‚dergleichen wiedergeschehen, protestiere er hiermit rundweg, antworte nicht darauf und verlange, daß die Fragstücke abgewiesen werden möchten.‘ — Kepler fertigt ihn indessen sehr geschickt mit der Einrede ab, ‚er habe mit der Zivilsache nichts zu tun gehabt, sie gehe ihn und seinen Rechtsbeistand auch nichts an. Er hoffe, die jetzigen Fragstücke seien der Wichtigkeit der Sache nach, welche Ehre, Gefühl, Leib und Leben beträfen, gestellt und würden zu keinem ehrenrührigen Anzug Veranlassung geben. Im übrigen gehörten die im Zivilprozeß vorgefallenen Sachen in diese Angelegenheit nicht hinein.‘ —

Wie recht und billig, nimmt der Kommissar Keplers Schrift und Verlangen wohlwollend an. Überhaupt muß man Coccyus das

ehrende Zeugnis ausstellen, daß er aufrichtig bemüht war, die reine Wahrheit in dieser verwickelten Sache zu erforschen, man gewinnt aus der Verhandlung die wohltuende Überzeugung, daß hier ein ehrenhafter Charakter, ein gewissenhafter Mann seines Amtes waltete. Eindringlich verwarnt er die Zeugen vor dem Meineid und versäumt nicht, ihnen die Bedeutung des Eides einzuschärfen.

Wenn man den umfangreichen Zeugenrotel durchsieht, erkennt man, mit welcher peinlichen Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit Coccyus bei diesem Verhör verfahren ist: Jeder Zeuge ist auf das Eingehendste auf die eingekommenen Artikel und Fragstücke examiniert, die Aussagen nach der Zeugen eigenen Worten niedergeschrieben, daneben auch die Art und Weise, wie die Aussagen gemacht waren, ja, sogar die Gesten und Geberden, womit solche begleitet wurden, beschrieben.

Freilich, gegen den so tief eingewurzelten, lange gehegten Haß und den fanatischen Aberglauben konnte selbst ein so edler Mann, wie Coccyus, nichts ausrichten. Die Antworten der meisten Zeugen waren einsilbig: ‚Nein', ‚Ja', ‚Ist nicht wahr', ‚Ich weiß es nicht', ‚Ich weiß mich wohl zu erinnern, daß der Reinboldsche Zeuge dieses der Keplerin ins Gesicht sagte', ‚Wird sich im Protokoll finden' ‚Weiß nicht ich, sondern nur Gott im Himmel', ‚die Keplerin war geständig', ‚die Antwort der Beklagten war schlecht' u. s. w. — Alle Zeugen stimmten darin überein, daß die Keplerin einen bösen Ruf habe, alle hielten das Kätherichen für eine Hexe, denn sie konnten sich die Vorkommnisse nicht anders als durch Zauberei erklären. Daneben blickt Ärger darüber hervor, daß wegen des Sohnes Johannes mit der Alten mehr Umstände gemacht würden, als mit anderen Hexen. Von Ehrerbietung und Achtung gegen den berühmten Landsmann findet sich nicht die geringste Spur. Besonders belastende Aussagen machten der Spezial, Dekan Buck und der Untervogt, Lutherus Einhorn. Buck gesteht offen, daß er der Keplerin nicht günstig gewogen, weil sie eine wegen Laster hochgravierte Person sei und sich jeder Zeit verdächtig gezeigt, wogegen er dem Reinbold und seinem Weibe ein gutes Zeugnis ausstellen müsse. Die Keplerin sei auch gotteslästerisch. Denn als er sie einmal wegen des Segensprechens verwiesen und ihr aus der heiligen Schrift dargetan, daß solches verboten und unchristlich sei, da habe sie höhnisch darüber gelacht, den Namen Gottes mißbraucht und gesprochen, das habe sie ihr Lebtag nicht gehört. —

Einhorn sagt aus: ‚Ich habe von Jacob Reinbold und seinem Weibe nicht soviel Ungebührliches gehört, als von der Beklagten;

Eid und Pflicht verbinden mich, gegen sie zu sein. Johannes Kepler wird mich nicht dazu bringen, daß ich glaube, das Geschenkanerbieten mit dem silbernen Becher sei unter der Bitte, das Zeugenverhör vorgehen zu lassen, gemacht.' — Beide fanden es besonders gravierend, daß die Beklagte die Zeugen nicht habe grade ansehen können und nicht geweint habe, wie es doch billig geschehen müsse, wenn sie sich unschuldig wähne. ‚Es sei sonsten natürlich, daß, wenn ein ehrliebend Mensch so hoch an Ehr und Gefühl angetastet werde, es weine; aber die Erfahrung lehre, und es sei bei vielen justifizierten Hexen observiert, daß sie nicht weinen könnten.' Ach das arme Weib! Ihre Peiniger erinnerten sich nicht eines früheren Verhörs. Da hatte der Gerichtsbeisitzer Hans Jossenhanns sie gefragt: „Kätherichen, wenn Ihr ein fromm' Blutstropfen in Euch hättet, sollt' Euch auch einmal ein Aug' übergehen." Und er erhielt die rührende Antwort: „Liebe Herren, ich habe in meinem Leben so viel geweint, daß ich nicht mehr weinen kann." —

Viel Gewicht wurde auch auf die Lähmung des Schulmeisters Beittelspacher gelegt. Er war ins Gerichtslokal getragen und auf dem Fußboden niedergelegt. Alle Zeugen erkannten darin ein Opfer des Bundes der Keplerin mit dem bösen Feind und glaubten den jammernden Worten des Schulmeisters und seinem Eide, daß an seinem großen Kreuz niemand anders schuld sei, als die Keplerin mit ihrem Hexentrank. Und doch war es ein Verblendeter, ein Undankbarer, der die alte Frau, durch die er einst Wohltaten empfangen, durch seinen böswilligen Verdacht ins Elend stürzte.

Auf den Bericht des Kommissars Coccyus über dieses Zeugenverhör erfolgte vom Oberrat in Stuttgart unterm 10. März 1621 der Befehl, ‚es solle beiden Parteien Abschrift zugehen, und wenn von der Verhafteten weiter nichts eingehe, alsdann die Sache zu Recht gesetzt und Urteils halber bei der Juristen-Fakultät zu Tübingen konsuliert werden.'

Solche Einmischungen waren aber nicht im Sinn der Hexenrichter, wie wir schon früher bei ähnlichen Anlässen gesehen haben. Das Gericht zu Güglingen remonstrierte gegen den Befehl mit folgender Begründung: ‚Nachdem nunmehr der peinliche Prozeß gegen die Keplerin bis zur Tortur gediehen ist, scheint es uns die Sache nur weiter aufzuhalten und kostspieliger zu machen, wenn wir uns Urteils halber von der Juristen-Fakultät in Tübingen sollen Rechts belehren lassen. Es würde uns sehr beschwerlich fallen, die daraus erwachsenden großen Unkosten von der hiesigen Gemeinde wieder einzuziehen, sintemalen Verhaftete nicht im Güglinger Amt eingefangen,

sondern von Leonberg aus nach Güglingen ins Gefängnis überführt worden ist. Deshalb bitten wir um Abänderung des Befehls' .... u. s. w. Obgleich der Oberrat seinen Befehl aufrecht erhielt, verstand es die klagende Partei doch, die Zustellung des Zeugenrotels über 2 Monate hinzuhalten, während welcher Zeit die arme Gefangene vergebens im Kerker schmachtete. Nach endlich erfolgter Zustellung übergab der Anwalt der Keplerin eine Exzeptions- und Defensionsschrift auf die Anklage vom 4. September 1620. Hierin brandmarkt er vor allem das Auftreten des Spezials als inquisitorisch, führt ferner ehrende Zeugnisse über die Angeklagte an und erklärt die angeblichen Hexenwerke als natürliche Krankheiten. Es ist dies eine höchst merkwürdige, auch kulturgeschichtlich wichtige Urkunde, die so recht die Art und Weise vor Augen führt, wie in der Zeit der Herrschaft des Zauberglaubens eine der Hexerei angeklagte Person verteidigt wurde. Leider müssen wir, des beschränkten Raumes wegen, darauf verzichten, diese im Original 58 Bogen füllende Schrift hier auch nur auszugsweise wiederzugeben. Wir werden übrigens später bei der Verteidigung Johannes Keplers noch Gelegenheit haben, die Tendenz solcher Defensionsschriften kennen zu lernen.

Was uns in den Ausführungen des Anwalts zumeist auffällt, ist, daß die Existenz der Hexen und das Vermögen derselben, übernatürliche Krankheiten zu erregen; ohne weiteres eingeräumt wird. Hierin und in den wiederholten Zitaten aus den magischen Schriften des Jesuiten Martin Delrio und anderen, erkennen wir so recht ein Zeichen jener Zeit. Weiter erscheint es uns verwunderlich, daß sogar das Ansichtragen der gesetzlichen Indizien der Zauberei bei mehreren Handlungen der Keplerin zugegeben wird, und daß die Verteidigung sich nur auf den Beweis beschränkt, es sei kein ‚Corpus maleficii' kein sichtbares Zeichen der Zauberei, vorhanden, sondern jene zauberischen Anzeigen gehörten nur zu den entfernten, weshalb die Anschuldigung nicht von der Erheblichkeit sei, daß wegen solcher zur peinlichen Frage geschritten werden könne.

Aber wir müssen uns erinnern, daß der Glaube an Hexen und deren übernatürliche Kräfte zu jener Zeit so fest eingewurzelt, ja gewissermaßen zu einem Dogma geworden war, so daß das bloße Verleugnen desselben schon gefährlich werden konnte. Deshalb mußten selbst vorurteilsfreie und aufgeklärte Männer zu solchen superfeinen und ausgeklügelten Unterscheidungen, wie in der Defensionsschrift geschehen ihre Zuflucht nehmen, um das alpdrückende Traumbild des Hexenglaubens nicht anzutasten. Eklatante Beispiele hierfür sind, daß die Aussage Beittelspachers, die Keplerin sei durch verschlossene Türen zu ihm ge-

kommen, nur darum für unglaublich und nicht gravierend erklärt wird, weil er nachher mit ihr aß und trank und man sich auf den Umstand berief, daß keine der zu Leonberg torquierten Hexen die Keplerin als zu ihrer Gesellschaft gehörig angab. Nur das erlaubte man sich schüchtern, als gegen die gesunde Vernunft verstoßend, anzugeben, daß man glaubhaft finde, ein Mensch vermöge ‚einen andern, und sei es auch nur ein Stück Vieh‘ ohne Berührung zu bezaubern.

In Berücksichtigung alles dessen ist die Verteidigungsschrift an sich ein Meisterstück, wenngleich sie auch sonst nicht geeignet erscheint, die Angeklagte von dem auf ihr ruhenden Verdacht zu entlasten. Das merkte auch der Fürstliche Ankläger sehr wohl und ließ, mit seiner Erwiderung sehr lange auf sich warten. Erst am 20. August, also beinahe 3½ Monate später, kommt er damit heraus. Auf dem nun abgehaltenen peinlichen Rechtstag wurde diese sogenannte Deduktions- resp. Confutationsschrift des Fürstl. klagenden Anwalts vorgetragen. Sie geht darauf hinaus, auf alle Fälle die Tortur an der peinlich Beklagten durchzusetzen. Nicht ohne Schauder liest man die grausamen und unvernünftigen Behauptungen, die zum Verderben der der Zauberei bezichtigten Unglücklichen von den Rechtsgelehrten damaliger Zeit aufgestellt wurden. Was Wunder, wenn sich unter den Händen solcher Richter selbst ganz harmlose Sachen in offenbare ‚corpora maleficii‘ verwandelten, Unschuldige vor den Kriminalrichter geschleppt und kraft Rechtens gefoltert und verbrannt wurden!

Das über die gerichtliche Verhandlung geführte Protokoll beginnt: ‚Die Verhaftete erscheint auch gehorsamlich, «Leider» mit Beistand ihres Herrn Sohnes, des Mathematikers Johann Kepler.‘

Es zeigt uns das Wort ‚leider‘, das in der Originalakte noch durch Krähenfüße und auch in der Schreibart hervorgehoben ist, wie sehr die Verteidigung Keplers bei dem Gegenpart gefürchtet war. Man versuchte auch deshalb, ihn aus der Verhandlung herauszudrängen: Mitleidig brachte man die langen Gefängnisleiden der armen Beklagten vor, meinte, die Sache läge ja so sonnenklar zutage, daß eine weitere Disputation sie nicht ändern könne und daß die Tortur unumgänglich sei; wozu denn also noch die Qualen der Gefangenen unnötig verlängern! Man beantragte, keine weiteren neuen Sachen der Beklagten fürder anzunehmen und den Rechtsspruch zu tun. — Kepler indessen war anderer Meinung. Mutig trat er für die Unschuld seiner Mutter ein und forderte für sie das letzte Wort, welches der Ankläger ihr durch Vortrag zweier Schriften in einem Akt entziehen wolle. ‚Weil aber‘, so trug er weiter vor, ‚die Schrift des Herrn Anwalts

sehr weitläufig und insofern gefährlich sei, als durch die vielen darin enthaltenen Rechtsirrtümer und Vergewaltigungen der Tatsachen der Richter irre gemacht, oder derselbe leichtlich zu einem Mißverständnis verleitet werden könne, so müsse man der Beklagten gestatten, eine Entgegnung einzubringen.' — Er erbittet dafür 3 oder 4 Tage Zeit, ferner um Übergabe der Schrift Aulbers im Original. Beides mußte ihm gewährt werden. Um die Leiden seiner Mutter nach Möglichkeit abzukürzen, beeilt sich Kepler mit der Abfassung der Entgegnung, der sog. Conclusionsschrift, aufs Äußerste. Tag und Nacht ist er damit beschäftigt, und schon nach zwei Tagen hat er die Genugtuung, diese 60 Folien umfassende Schrift dem Gericht übergeben zu können. Sie folge hier im Auszuge, mit Umgehung der Eingangsformeln und des schon Bekannten:

Conclusions-Schrift

an Statt mündlichen Beschlusses,
der Katharine Keplerin, Peinlich Beklagten,
contra
Unseres gnädigen Fürsten und Herrn Anwalts.
Gerichtlich übergeben den 22. August anno 1621.

Es hätte zwar die in langwieriger Verhaftung liegende Beklagte nichts lieber gesehen, als daß nach Publikation des Zeugenverhörs am gewesenen 13. Februar zur Beförderung dieses hochbeschwerlichen, peinlichen Prozesses der Herr Anwalt sogleich seine Beweisführungen zur peinlichen Anklage aus diesem Zeugenverhör verfaßt, gerichtlich eingereicht und hiermit der unschuldig Verhafteten zu besserer und kürzerer Stellung ihrer Verteidigungsschrift den Weg gebahnt hätte. Statt dessen ist aber die peinlich Beklagte wider alles Verhoffen zwei ganze Monate, bis zum 12. April, in der Ungewißheit gelassen, was sie vom Fürstl. Herrn Anwalt zu gewärtigen, und alsdann erst verständigt worden, daß sie keine fernere Beweisführung zu erwarten habe, sondern entweder im allgemeinen sich unterwerfen oder ihre Gegennotdurft eingeben solle. Nachdem letzteres am 7. Mai geschehen, hätte sie sich doch wenigstens dessen versehen, daß sie mit einer so weitläufigen Deduktion, womit der Fürstl. Anwalt nach Verlauf von abermaligen dreien Monaten nunmehr herauskommt, verschont geblieben wäre. Hierdurch würde man gegenwärtiger Conclusionsschrift überhoben gewesen sein. Nunmehr aber findet sich die Verlegenheit, daß der Beklagten Verteidigung vorhergeht, des Klagenden Deduktion aber erst hernach folgt, und man auf der Keplerin Seite

genötigt ist, nur kurz anzudeuten, an welchem Ort ihrer Defension auf jeden Punkt der Deduktion bereits geantwortet ist. In seiner eingereichten Schrift hat Fürstl. Anwalt eine andere Ordnung, als in der Klagschrift und den Additionalartikeln gehalten werden, beliebt und die vorgeblichen Anzeigen auf eine größere Anzahl ausgedehnt. Beides zweifellos in der Absicht, das, was der schlecht fundierten Anklage an Materie abgeht, durch die Form und größeres Ansehen zu kompensieren, damit auf alle Fälle die beanspruchte Tortur durchgehe. Es versieht sich aber die arme Beklagte zu dem gerechten Richter, daß er nicht die Anzahl, sondern den Wert der vermeinten Anzeigungen gelten lasse.

Als Eckstein setzt zunächst der Anwalt das Versprechen eines Bechers für den Vogt zu Leonberg. Wie böswillig aber diese Versprechung zu einer Bestechung des Richters verdreht wurde, wird in der Keplerischen Defension bei Wiederlegung des 20. Klagartikels sattsam ausgeführt. Da der Vogt Einhorn sich einer ungemessenen Macht über Ihre Fürstl. Gnaden verwittibte Untertanin durch widerrechtliche Entnehmung des nach so langem Aufzug erlangten Produktionstages, an welchem der Keplerin Heil und Wohlfahrt gelegen gewesen, unterwunden, also mit Sperrung des Rechtens soviel getan und mehr, als vielleicht der Landesfürst selber schlimmsten Falles sich anmaßen würde, so läßt man den billigdenkenden Richter den Ausschlag geben, wie stark es an einer unterdrückten Untertanin zu ahnden, wenn sie zu Begütigung eines solchen, ihr auf dem Hals sitzenden Statthalters und zu Erhaltung des Fortgangs ihres Rechts ihm eine Verehrung verspricht. —

Betreffend das andere und dritte Indicium, als sei die Keplerin zu unterschiedlichen Malen geflohen, item habe sich in einer Truhe versteckt, so finden sich in den Akten darüber die unerfindlichsten und grundfalschesten Auflagen durcheinander geworfen. Folgendes noch hebe ich hervor: Ehe die Keplerin ihren Wohnsitz nach Heumaden verlegte befahl der Vogt Einhorn gleichsam amtlich ihrem Sohne Christoph vor gesessenem Gericht, seine Mutter anzuhalten, daß sie den Leuten nicht so viel zu Haus gehe und Verdacht verursache, mit Androhung des Einsetzens. Dem vernünftigen Richter wird zu bedenken heimgestellt, welche Wirkung diese nicht privatim, sondern vor allen Leuten öffentlich gemachte Ankündigung zu Bestärkung der Gegenpartei und des Argwohns bei dem Richter und zu Vermehrung des Geschreies bei dem so schon gereizten Volke gehabt, und ob ihre Kinder nicht dringende Ursache hatten, ihrer alten Mutter bei der Tochter eine ruhige Wohnung zu verschaffen.

Selbst wenn die Keplerin ganz ausgewichen und nicht wiedergekehrt

wäre, so könnte eine solche Flucht vor den Drohungen und Machenschaften ihrer Feinde nicht für ein übles Zeichen gehalten werden.

Es werden auch der Keplerin ihre anderen vorgehabten und ausgeübten Reisen für eine Flucht und Anzeige eines bösen Gewissens ausgelegt, wie u. a. in der Hallerischen Sache angedeutet ist.

Nachdem sie ihre Klage bis zur Abfassung des Urteils gebracht, aber statt des Urteils gegen das fürstl. Landrecht in der nämlichen Sache beklagt wurde, so befestigte sie dennoch den Krieg Rechtens, antwortete, wartete das Zeugenverhör aus, und stellte zu diesem Ende die vorgehabte Reise ein, ob sie gleich durch den Fürstl. Befehl vom 26. November 1617 die ausdrückliche Erlaubnis erhielt, sich zu ihrem Sohne in Österreich zu begeben und von demselben vielfach zu der Reise angemahnt war. Zur Verstärkung dieses Indiciums wird vom Anwalt auch die Einschließung in die Truhe angezogen. Es geschieht der Mutter damit zu viel, sonsten sie wohl erstickt sein würde. Sie wurde einfach von der Tochter mitsamt dem Bettdeck in die nächststehende offne Truhe gelegt, um den Spott des öffentlichen Abfahrens der Mutter vom Pfarrhaus abzuwenden, welches gar wohl zu verantworten, angesehen die Keplerin bereits 3 Jahre ihre ununterbrochene Wohnung zu Heumaden bei ihrer Tochter hatte und zu einem solchen Überfall ohne vorhergegangene gerichtliche Vorladung keine Ursache gab.'

Kepler unterzieht nun alle die von der Gegenpartei vorgebrachten und in der Verteidigungsschrift vom 7. Mai bereits widerlegten vermeinten Indizien einer eingehenden, scharfen aber gerechten Kritik. Ich beschränke mich hier auf die Wiedergabe einiger Stichproben:

,Daß die Keplerin dem Beittelspacher noch anno 1608, in welchem Jahre sie ihre Tochter verheiratete und füro niemand mehr zu Haus hatte, der ihr mit Schreiben und Lesen gedient hätte viel nachgegangen, dafür gibt sein Gewerbe redliche Ursache an Hand. Und sollte sich dieser Fabelmann zu erinnern wissen, daß es manchem Hausvater widerfährt, daß er vermeint, er habe sein Haus zugeschlossen aber dabei entweder garnicht zugemacht, sondern nur die Tür angelehnt, oder daß sie von jemandem seiner Hausgenossen wieder aufgeschlossen und offen gelassen. So erklärt sich das Wunder von dem Erscheinen durch verschlossene Türen; aus anfänglichem Gesage wird zuletzt bitterer Ernst. —

Der Fürstl. Anwalt führt hier aus dem Zeugen-Protokoll an, welches nicht publiziert wurde und daher billig verworfen wird.

Fürstl. Anwalt berühmt sich bei vielen Delikten, daß es für ein Indicium zur Tortur zu halten ist, wenn ein Beschädigter Jemand

der Missetat selbst bezeihe, darauf sterbe oder mit Eid beteure. Hierwider ist aber zu beachten, daß nach allgemein angenommener Meinung, einem Sterbenden zum Nachteil eines Anderen nicht geglaubt werden darf, auch wenn eine solche Behauptung durch einen Eid beteuert ist. Zu geschweigen, daß die peinliche Halsgerichtsordnung nicht ausdrücklich von einer widernatürlichen und geheimen, sondern von einer notorischen Beschädigung, da Jemand vom andern auf den Tod verwundet wird, fürnehmlich redet, auch muß solche tödliche Verletzung mit besonderen genugsamen Ursachen bestätigt werden, was sich hier keineswegs findet. Im Gegenteil, hier liegt ganz offenbare Verleumdung vor, dem vermeintlich Beschädigten entsprungen teils aus sträflichem Aberglauben, teils aus nichtigem Argwohn, teils aus neidischem Herzen. —

Bei dem Fall mit der Anna Maria, der Tochter des weil. Pfarrers Maisterlin, besteht die Widerrede nicht nur auf der Zeit, sondern auf dem einfachen Fürgeben, die Keplerin habe sie geschlagen. Nun ist erwiesen, daß sie diesen Schlag beim Austrieb der Ziegen auf dem Markt zu Gerbersheim erhalten hat. Der Richter wolle bemerken, daß zu gleicher Zeit die Keplerin als flüchtig angegeben wird und zu Stuttgart auf offener Gasse mit bekannten Leuten redend gesehen wurde. Die Anna Maria wird also zu Gerbersheim wohl von einem Ziegenbock oder dem Hütebuben den Schlag oder Stoß bekommen haben, dessen sie sich freilich wohl lieber von der Keplerin versehen hätte. —

Des abergläubischen Schneiders, Daniel Schmidten Argwohn ist sich um soviel weniger zu verwundern, als dieser der nächste Nachbar der Reinboldin und Beittelspachers ist. Seine Aussage ist um so viel weniger zur begehrten Tortur von Belang, weil er nur das, was dazu von ihm verlangt wird, aussagt, auch wenn er es selber nicht für wahr hält. —

Anlangend den vielberührten Handel mit Jörg Hallers Töchterlein, so sind für dessen Nichtigkeit so sonnenklare Beweise beigebracht,[1]) daß es unnötig ist, sich in weitere Beweisführungen einzulassen. Überhaupt wolle der Richter sich wohl zu Gemüt ziehen, wie durch Beschwätzung, Ausforschung, vorsätzliche Verdrehung an sich ganz ungefährlicher Worte, unmerklich in den Reinboldschen Zeugen Argwohn erregt und sie sodann durch den Zeugeneid im bürgerlichen Prozeß gefesselt wurden. Dagegen sie in der weit ernstlicheren peinlichen Klage mit dergleichen unerheblichen Sachen dahinten geblieben sein würden.

---

1) In der Verteidigungsschrift vom 7. Mai 1621.

Obwohl auch diese Reinboldin, nicht weniger als Beittelspacher, freventlicher Weise sich erboten haben, einen leiblichen Eid zu schwören, daß der Trank der Keplerin ihre Krankheit verursacht habe, so ist doch der Richter hiedurch des Zusammenhanges der Tat und der Wirkung nicht versichert, weil in dieser Gattung Verbrechen kein Zeugnis über dasjenige gefordert werden kann, was in der Sache unsichtbar ist, sondern es wird zu des Richters Gutachten gesetzt, ob er einen notwendigen Zusammenhang zwischen den bezeugten Umständen und zwischen der behaupteten Art der Verletzung nach seinem natürlichen menschlichen Verstande schließen kann oder nicht.

Wasmaßen die Reinboldin vorher zum Verderben ihrer Feindin praktiziert, ist allein aus diesem offenbar: Nach anno 1610 hat sie mit ihr in gutem Einvernehmen und Kundschaft gestanden. Dann hat sie angefangen, die Keplerin in vertrauten Gesprächen mit ihren Nachbarn, Beittelspacher, Gültlinger, Daniel Schmidt und anderen, hinterrücks durchzuziehen und insgeheim für ein unrichtig Weib umzutragen. Sonderlich zu der Zeit, als im Leonberger Amt etliche Schuldige eingezogen und justifiziert worden, und deshalb insgemein auf alle alte verwittibte Weiber mit Stumpfierworten zu sticheln begonnen. Trotzdem konnte die Reinboldin auf die Klage unserer Mutter ein ganzes Jahr lang mit keinem Schein eines Unholdenstücks aufkommen. Sie sagt selbst im ersten Zeugenverhör, daß sie darum mit dem Prozeß solange innegehalten habe, damit sie mehr Unholdenstücke erfahren möge. Inzwischen erfüllte sie die Stadt mit gleißnerischem Weheklagen über ihre Schmerzen, lief in die Häuser, so daß man sie mit einem Fußtritt hätte hinauswerfen mögen, item schickte ihren Ausspäher, Provisor Victor Hecht, aus, welcher die Leute auslockte und der unvorsichtigen Keplerin sich zu Zeugen einschwätzte, item das Material zu den 33 Fragstücken zusammentragen half.

Obgleich der Vogt Befehl hatte, in der bürgerlichen Rechtfertigung, ungeachtet neuer Klagen, fortzufahren, so setzte er doch diesen Befehl hintan, und schickte, anstatt die Verhandlung zu Ende zu führen, das Examen unter dem Schein von Malefiz-Sachen zur Kanzlei ein. Nachdem hierdurch ein Fundament gelegt war, erfolgte erst das Meisterstück wohl verdeckter und mit dem Mantel des völligen Rechtens bekleideter Praktik, indem auf die Verhaftung gedrungen wurde, unter dem Fürgeben, die Keplerin sei zur Flucht bereit. Dieserhalb ist Reinbold selber als ein Ausspäher zu Heumaden und in den umliegenden Waldungen gesehen worden. Ja, sogar nach dem schmählichen Überfall und der Verhaftung, welche den Reinboldschen unzweifelhaft durch ihre Spione avisiert worden, haben diese sich nicht

entblödet, die arme Gefangene öffentlich zu beschimpfen, und auf Beförderung der Kriminalklage gedrungen, wie es der Fürstl. Anwalt alles in den Akten finden wird.

Daß die Reinboldin nicht gleich nach empfangenem Trunk krank wurde und Verdacht schöpfte, wie böswillig angegeben wird, beweist die Keplerin mit der Aussage von Zeugen, welche sie noch im Jahre 1614, gleich in dem Jahr, als die Reinboldin ihre argen Beschreiungen angefangen, in dem Hause der angeblichen Hexe, freundlich mit ihr redend, gesehen haben. Kläger will nicht angeben, wie lange es eigentlich her sei, daß der geklagte Trunk gegeben worden: Destoweniger Grund Rechtens hat die hierüber geführte Klage zur Tortur.

Die hiernach folgende vom Fürstl. Anwalt zu sonderlichem Grauen zusammengeflickte Anhäufung von Zeugnissen, wodurch die Keplerin vor 8, 9, 10, 18, 20, 25 Jahren schon zur Unholdin gestempelt werden soll, zerfällt nach und nach in sich selbst. Die Aussagen unserer Mutter bleiben unwiderlegt und das lange Stillschweigen der Zeugen wird mit der angebenen Furcht vor bösen Händeln nicht erwiesen, weil jährliche Ruggerichte[1]) abgehalten werden, da Niemand übervorteilt wird. — Sonderlich die Reinboldin hat nicht, wie sie fälschlich angibt, über die Anzeichen der Hexenschaft ihrer Gegnerin so lange sie immer gekonnt, geschwiegen, sondern so lange, bis sie, von dem Sohne Christoph erzürnt, denselben bei der Mutter verklagte, er aber von dieser, als habe er der Reinboldin nichts Unwahrhaftes geziehen, verteidigt wurde.

Daß die Reinboldin ordentliche Arzeneien gesucht, mag die Keplerin nicht beschwören, sonderlich, weil auch erwiesen ist, daß sie gequaksalbert hat. Und dieses werden erfahrene Mediziner und Wundärzte nicht in Abrede nehmen können, daß ein unmoralischer Lebenswandel bisweilen solcherlei Krankheiten und darauf gehörige Quecksilber-Kuren verursache, welche 20 und mehr Jahre ihre Wirkungen hinterlassen. Zu geschweigen von den Mitteln, die ihr ein Liebhaber, der Apothekergeselle zu Anspach, wo sie erzogen ist, zu gebrauchen gegeben hat. Es geht aus allem diesem hervor, daß das Leiden der Reinboldin aus hexenmäßigen Ursachen im höchsten Grade ungewiß erscheint. —

Es muß auf seiten der Beklagten bekennet werden, daß durch das gehässige Aufmutzen des Segensprechens den bösen Absichten der Reinboldin und ihres Nachbars, des albernen Schneiders, tapfer auf die Füsse geholfen worden ist, daß aber auch diese weibliche

1) Etwa unseren heutigen Schöffengerichten entsprechend.

Einfalt im Nachlehren dieses Gebets um so weniger ein Recht zu Beantragung der Tortur herleiten kann, als dieses ein, wenn auch nicht gebilligter, so doch landläufiger Weiberbrauch ist, mit welchem das ganz ehrwürdige Ministerium so viele Jahre noch stetig zu tun hat; ja, als dergleichen Segen selbst in dem hochgeschätzten und geheim gehaltenen württembergischen ‚deutschen Arzneibuch' des Leibarztes Herzog Ludwigs, Dr. Oswald Gabelkofers, vorkommen. Der Segen ist ein Gebet, item keine unrechten Worte, und darum wird das Segensprechen als verantwortlich bestritten. Sonne und Sonnenlicht sind poetische Phrasen; kein teuflischer Ausdruck, sondern der Name Gottes wird gebraucht; keine Anrufung der stummen Kreatur, sondern der heiligen Dreifaltigkeit wird ausgedrückt. Das wird dem Herrn Richter genügen, um allen Argwohn wegen irgendeiner Gefahr eines Teufelswerks auszuschließen. —

Nicht geringen Vorteil hat die Reinboldin auch mit Ausnutzung und Verdrehung der Reden der Keplerin gegen Bastian Meyers Töchterlein, Barbara, und mit dem Vorwurf, sie habe dieser das Unholdenwesen zu lehren sich unterstanden, zu Ausbringung eines bösen Rufes errungen. Denn so jemand sich hat überführen lassen, die Keplerin habe dergleichen unholdenmäßige Sachen wirklich an einem jungen Mädchen verübt, so hat er nicht anders denken können, als daß die Mutter eine richtige Hexe sei.

Man kann auch leichtlich erachten, daß eben diese ungegründete Zulage die Fürstl. Kanzlei meist für den Kopf gestoßen und zur Gefangennahme Anlaß gegeben, welches aber den obbestrittenen Praktiken der Reinboldin zuzuschreiben ist. Aber wenn die Aussagen der Zeugen nach dem Fürstl. Befehl zuvor ordentlich ventiliert worden wären, so würde sich die offenbare Unschuld der so ungerecht Verleumdeten herausgestellt und das unselige Gespräch von dem kleinen Feuer, das schon so wehe tue, zu den jetzigen traurigen Irrungen und Verdrehungen nicht geführt haben. Denn obgedachte Barbara weiß nichts anderes auszusagen, denn nur, daß sie vor zehn Jahren als zehnjähriges Kind gesehen, wie die Keplerin, die bei der Haferernte geholfen, am Feldfeuer, woran man das Nachtessen zurichten wollte, sich etwas verbrannt habe. Da habe meine Mutter zu ihr gesagt: „O Jesus, ich möchte keine Unholdin sein, wenn das bischen schon so brennt!" — und nach einer Weile hinzugefügt: „Möchtest du wohl eine sein?" — Hieraus ist das böswillige Gerede entstanden, woraus abzunehmen ist, wie leicht ein ehrliches Weib mit boshafter Verdrehung der Worte in Verdacht gebracht werden kann. Die Keplerin hat in ihrer Unschuld und Unwissenheit, wie sie ja auch des Lesens

und Schreibens unerfahren ist, nicht gelernt, ihren Worten eine vorsichtigere Form zu geben, und es fehlt ihr in ihrem hohen Alter die Fähigkeit und das Nachdenken, sich deutlich auszudrücken. Das wolle der Richter wohl in Berücksichtigung ziehen. —

Damit nun auch mit diesen Entgegnungen zum Schluß gegriffen werde, so gibt peinlich Beklagte dem Richter zu beherzigen: Wenn allwegen bei so mangelhafter Beschaffenheit der Indizien allein um deren gehäufter Anzahl willen die peinliche Frage stattfinden sollte, wenn die Behauptung, in verborgenen Dingen seien auch unvollkommene Beweise hinreichend, diesen Mangel ersetzen könnte, wenn der Richter die Beschuldigung für so erschrecklich ansieht, wieviel erschrecklicher ist es, mit einer solchen Beschuldigung eine Unschuldige zu gefährden und auf unbesonnenem Geradewohl in Leib- und Lebensgefahr zu bringen? Wenn wegen Abscheulichkeit der Hexerei diejenigen Rechtsregeln und Meinungen der Doktoren, welche sich auf offenkundige, natürliche Verbrechen beziehen auch auf gar gemeine, vermutlich natürliche und also ihres Ursprungs halber ungewisse Dinge bezogen werden können, item, wenn das, was von ‚testibus illegitimis' gesagt wird, auch auf alle anderen ganz verwerfliche, also garnicht konditionierte Zeugen ausgedehnt werden darf, wenn leichte Argwöhne bei Gott beleidigenden Verbrechen genugsam und zur Folter gültig sind, unangesehen der Richter nicht versichert, ob nicht ein Unschuldiger auf bloße Injurien peinlich befragt wird, wenn die Willkür des Richters bei verborgenen Dingen, selbst wo bloße Vermutung vorhanden, welchem standhafter Widerspruch entgegengesetzt worden, so ungemessen sein kann, daß er auch nicht durch Kaisers Karl Peinliche Halsgerichtsordnung gebunden ist: So kann man auf seiten der Beklagten nicht einsehen, welche alte verwittibte und verlebte Matrone, die von irgendeinem verwegenen, ruchlosen Todfeind irgend welcher Ursachen wegen angefochten wird, aller Unschuld ungeachtet, der peinlichen Frage entgehen kann. Derohalben wird der gottesfürchtige Richter demütiglich erinnert und ersucht, zu erwägen, ob nicht des Herrn Anwalts Gesetzzitat aus Zanger mit der vermessenen Aufforderung zur Rache allen Grausamkeiten die Tür öffne.

Des Bodini und anderer seinesgleichen Skribenten vorgeschriebenen geschwinden Prozeß läßt man sich nicht irren, angesehen in diesem hochlöblichen Herzogtum eine andere Praxis gilt, und vielfältige Erfahrung lehrt, wie gefährlich es ist, auf dergleichen weitgesuchte, von unverständigen, abergläubischen Leuten vorgebrachte Kundschaft hin einen zum Ebenbild Gottes erschaffenen Menschen wegen verborgener Verbrechen, darinnen auch die Verständigsten leicht-

lich irren können, mit der Tortur anzugreifen und grimmig zu zerreißen. —

Betreffend das Alter der Keplerin, so macht sie darüber folgende beglaubigte Angaben: Zu Anfang des Streites 1615 war sie 68 Jahre alt, bei dem ersten Zeugenverhör 71, bei dem zweiten 72, jetzt aber auf Martini wird sie das 74. Jahr zurückgelegt haben.

So stellt die Beklagte denn ihre Sache mit gutem Gewissen zur richterlichen Entscheidung, sollte sie, trotzdem nunmehr ein ganzes Jahr unter der schmerzlichen Verhaftung zu Ende gegangen, weiter in Knechtschaft gehalten werden, so wäre solche Grausamkeit mit blutigen Zähren zu beweinen. Sie bittet den Herrn Richter zu erkennen, was sie begehrt und eine solche Sentenz zu erteilen, durch welche sie wieder zu ihrem, durch langwierige Gefangenschaft bei Freunden und Feinden je länger je mehr geschwächten guten Namen gelangen möge.'

Diese furchtlose Verteidigungsschrift, welche um so mehr zu bewundern ist, als Kepler sie gewissermaßen aus dem Stegreif und in der kurzen Zeit von zwei Tagen niederschrieb, konnte begreiflicherweise den Beifall des Fürstl. Anwalts und seiner Hintermänner nicht finden. Aulber urteilte wegwerfend über dieselbe: Sie enthalte nur Wiederholungen alter Ausflüchte und Winkelzüge, darauf berechnet, den Richter in seiner Meinung irre zu machen. Verständigerweise war der Oberrat anderer Ansicht und überließ die Entscheidung nicht der Beschränktheit eines Aulber und der Beurteilung und dem Hasse eines Einhorn. Es erging der gemessene Befehl, ein Gutachten von der Juristenfakultät einzuholen, und so wanderten denn alle diese Akten nach Tübingen.

Schon am 10. September erfolgte von dort:

Das rechtliche Bedenken und Urteil.

Nachdem uns vor wenig Tagen weitläufige Gerichtsakten in peinlicher Rechtfertigung zwischen des Durchlauchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friedrich, Herzog zu Württemberg und Tekhe u. s. w. Anwalts, Klägers eines, sodann Katharine Keplerin von Leonberg, Beklagten andern Teils um unser rechtmäßig Bedenken, welchermaßen hierunter im Punkte der Tortur zu erteilen sein möge, überschafft worden, haben wir solche Akten zu Beförderung heilsamer Justitien nicht allein willfährig angenommen, sondern inmittelst auch collegialiter abgelesen und gebührendermaßen erwogen.

Nun hat zwar Fürstl. Anwalt wider die Verhaftete und Beklagte allerhand beschwerliche Indizien ausgesprochen und herge-

leitet, darum er vermeint, es soll die begehrte Tortur erkannt und vollstreckt werden. Es sind aber selbige teils nicht genugsam zu Recht, teils mit einzigen Zeugen oder sonsten nicht nach Gebühr erwiesen, und ist die Beklagte ihres Alters über siebzig Jahr. Derowegen und weil die Rechte vermögen, daß zur wirklichen peinlichen Frage die Hinlänglichkeit der Indizien vonnöten und jedes zum wenigsten mit zweien tauglichen Zeugen zu probieren, auch dergleichen und in so hohem Alter stehende Personen in der Tat nicht torquiert werden sollen, so wird eine wirkliche Tortur in diesem Falle keineswegs statthaben.

Ob dann wohl Beklagte auch wider die übrigen Indizien und deren Beweisung Einwendungen macht und dafür halten will, sie sei allerdings zu absolvieren und ledig zu sprechen, angesehen jedoch ihre eingebrachten Ausflüchte zum Teil unerheblich, zum Teil aber unerwiesen sind, also, daß sie nicht schlechthin, sonderlich aus zutreffenden Indizien noch graviert verbleibt, so würde es gegen die Ordnung und unverantwortlich sein, wenn einfache Freisprechung erfolgen sollte.

Wir sind dem allen nach und nach Abwägung alles Abzuwägenden der Meinung, das von Rechtswegen unten geschriebene Urteil in dieser Sache zu erteilen. Es soll aber nur dergestalt vollstreckt werden, als die Verhaftete, damit die Wahrheit aus ihr herausgeschreckt werden möchte, an den gewöhnlichen und zur Tortur bestimmten Ort geführt werde. ihr auch allda der Nachrichter vor Augen gestellt, dessen Instrumente vorgezeigt und damit ernstlich gedroht, jedoch sie von demselben nicht angegriffen, viel weniger angefesselt oder aufgezogen noch sonsten gemartert werden soll.

Kurz und bündig lautete

Das Urteil.

In peinlicher Rechtfertigung u. s. w. ist auf alles gerichtlich Für- und Einbringen nach getanem Rechtssatz, genommenem Bedacht und gehabtem Rat im Punkte der Tortur mit Urteil zu Recht erkannt, daß Beklagte zur Erlernung gründlicher Wahrheit peinlich gefragt werden soll.

Wollten wir Euch dann, wie auch in anderem Weg angenehme Freundschaft zu erzeigen bereitwillig, neben Wiedersendung aller empfangenen Akten zur Nachrichtung E. G. nicht verhalten, göttlicher Allmacht uns damit allerseits treulich empfehlend.

Gegeben in unserem Collegio, den 10. September anno 1621.

Der 28. September war zum Vollzug des Urteils bestimmt. Außer Aulber und Einhorn nahmen an diesem peinlichen Rechtstag, der im Torstübchen zu Güglingen stattfand, als Beisitzer teil: Hans Stenglin, Jakob Schönberger und Samuel Epplin, als Schreiber Werner Feücht.

Aulber eröffnete der Inkulpatin, daß sie gefoltert werden solle, wenn sie nicht freiwillig ihren Bund mit dem Teufel und ihre mit dessen Hülfe begangene Schandtaten bekenne. Als die Keplerin die Verdächtigungen im Gefühl ihrer Unschuld zurückwies und antwortete, daß sie nichts zu bekennen habe, wurde sie an den zur Tortur bestimmten Ort gebracht, ihr dort der Nachrichter vor Augen gestellt, dessen Instrumente vorgezeigt und ihr umständlich erklärt, wie jedes angewandt werde und welche Pein es verursache.

Aber die Keplerin blieb standhaft. Sich bekreuzigend rief sie: „Man mache mit mir, was man wolle, und wenn man mir auch eine Ader nach der anderen aus dem Leibe herausziehen sollte, so wüßte ich doch nichts zu bekennen, lieber will ich sterben. Wäre ich eine Unholdin, so würde ich solches längst bekannt und nicht solange geschwiegen haben. Gott, dem ich alles empfehle, wird die Wahrheit an den Tag geben und nach meinem Tode offenbaren, daß mir Unrecht und Gewalt geschehen; denn ich weiß, er wird seinen heiligen Geist nicht von mir nehmen, sondern mein Beistand sein und bleiben. Ich habe weder der Glaserin, dem Schulmeister noch sonst jemandem einen Schaden zugefügt, und wenn ich gleich aus Marter und Pein etwas bekennen sollte, so wäre es nicht die Wahrheit, sondern eine Lüge auf mich selbst. Wer von Euch, die Ihr hier zu unseligem, o, so traurigem Tun zusammen seid, will mir raten, auf mich selbst zu lügen, oder die große Sünde auf sich nehmen, mich zur Unwahrheit zu zwingen? Versündigt Euch nicht an mir, wie Ihr es schon zu Leonberg getan habt; ich bin dessen gewiß, Gott wird die Zeugen noch strafen, die mich in dieses Elend gebracht haben.“ Dann fiel sie auf die Knie, betete das Vaterunser und rief Gott an, daß er ein Zeichen an ihr tun solle, wenn sie eine Unholdin sei und mit Hexenwerk zu schaffen gehabt hätte. —

Erschöpft von den ausgestandenen Seelenschmerzen sank sie, zu nicht geringem Schrecken ihrer Peiniger, ohnmächtig zu den Füßen des Richtertisches nieder. Behutsam, unter dem bewaffneten Schutze zweier Hellebardiere, trug man sie hinaus, damit sie nicht dem Schicksal gefürchteter Hexen verfallen möchte, nach bestandener Reinigung durch die Tortur von dem draußen wartenden, aufgeregten Pöbel gesteinigt zu werden.

In den starken Armen des Sohnes fand die Mutter sich wieder. Johannes erzählte ihr, wie er vergebens versucht habe, sie in ihrem Gefängnisse zu besuchen, um ihr das gerechte Urteil des Oberrats mitzuteilen. Nun, wo sie auch die letzte Qual fest in dem Glauben an ihren Gott und ihre Unschuld überstanden habe, hoffe er

sicher, ihre baldige Befreiung durch die Gnade des Fürsten zu bewirken.

Auf den Bericht von der Wirkung der Schreckung erfolgte am 3. Oktober der Bescheid: Die Keplerin sei, da sie ohne zu wissen, daß die wirkliche Folterung nur eine leere Drohung gewesen und sie sich durch die Schreckung von den eingebrachten Indizien gereinigt habe, nunmehr von der angestellten Klage zu absolvieren, und wenn die Ihrigen die ihnen anteilig zugewiesenen Kosten erlegt oder deswegen genugsam Sicherheit geleistet haben würden, zu entlassen. In einem eigens zur Rechtfertigung der Keplerin am 4. November 1621 angesetzten Rechtstag wurde dieses Schlußurteil verkündet und die Freilassung der armen Frau verfügt.

So endete dieser langwierige Prozeß, durch welchen, trotz des schließlich für sie günstigen Ausganges, das grausamste aller Vorurteile die Keplersche Familie mit einem Flecken belegte, den der Sieg der Vernunft erst nach dem Tode aller damaligen Glieder derselben auslöschte. Johannes konnte, nachdem er seine Mutter durch seine wackere, unerschrockene Verteidigung vor dem Schlimmsten bewahrt, mit dem Gefühl, seine Sohnespflicht gewissenhaft erfüllt zu haben, zu seiner Familie zurückkehren.

Es war der letzte Liebesdienst, den er seiner alten Mutter erweisen konnte. —

Aus der Regelung der für damalige Zeit nicht unbedeutenden Prozeßkosten entspann sich noch ein unschönes Nachspiel.

Diese Unkosten waren vom Oberrat auf 120 Gulden festgesetzt und befohlen, sie in folgender Weise einzufordern: Von Jacob Reinbold, als dem Verursacher der Gefangennahme 10 Gulden, von Christoph Kepler, weil er angetragen, daß die Verhaftete von Leonberg nach Güglingen möchte überführt werden 30 Gulden, von dem Amt Leonberg 40 Gulden und von Einhorn auch 40 Gulden. Die Keplerin wurde von Kosten freigestellt, weil Johannes die durch eine Inventur-Aufnahme bestätigte Angabe machte, daß seine Mutter nicht einen Heller Werts Vermögen besitze, auf das er nicht alle Ansprüche habe.

Alle flehten um Nachlaß wegen der schweren Zeiten und reklamierten, zum teil mit gegen die Keplersche Familie sehr gehässigen Ausdrücken.

Das Leonberger Amt besonders sprach seine höchste Befremdung und untertänigste Verwunderung darüber aus, daß es eine so hochgravierte und in Stadt und Land verschrieene Person aus dem Malefizrecht lösen und 40 Gulden bezahlen sollte, was den Amtszugehörigen und

ihren Nachfolgern in ewigen Zeiten zu unerträglichem Hohn und Spott gereichen würde. Sie drohten mit gewiß erfolgendem Totschlag, wenn dieser Person noch länger der Aufenthalt in Leonberg gestattet werde. Der Oberrat beharrte zwar auf seiner Verfügung, ohne jedoch diese, weil gegen ein gefälltes fürstliches Urteil gerichtete, doppelt unschickliche Sprache im geringsten zu ahnden. Reinbold, welcher sich sträubte zu zahlen, wurde solange in den Turm gesteckt, bis er seinen Verpflichtungen nachkam. Einhorn blieb, trotz wiederholter Mahnung, mit seinem Anteil in Rückstand. Die Sache drohte aufs neue in einen förmlichen Injurien- und Kostenprozeß auszuarten, die Einleitungen dazu waren schon getroffen, als am 13. April 1622 der Tod die arme, 75jährige Dulderin erlöste und so auch diesem Streite ein Ende bereitet ward. —

Werfen wir nun einen vorurteilslosen Blick zurück auf diese Tragödie des Aberglaubens, worin Haß und Fanatismus die traurigen Hauptrollen spielen, so können wir uns der Einsicht nicht erwehren, daß die Zeitverhältnisse und der Zeitglaube manches in einem milderen Lichte erscheinen lassen. Der Zauberglaube war allen heilig, wie der Kirchenglaube. Es ist auch sonst noch im Rahmen der Weltgeschichte eine allgemeine Beobachtung, daß Männer, die in anderen Dingen mit Einsicht urteilten, Torheiten huldigen, sobald solche mit ihren Religionsideen verknüpft sind. Und darin liegt für uns ein Trost, indem wir die Sicherheit haben, daß, nachdem die christliche Religion von fremden Zusätzen gereinigt ist, törichte und schädliche Meinungen nicht mehr Wurzel schlagen können.

Was die Aufgeklärtesten in der damaligen Zeit von der Zauberei hielten oder besser, halten mussten, sehen wir an Kepler selbst. Dieser hellsehende, freimütige Mann, der so viele Irrtümer, die er antraf mutig angriff und zerstörte und auch hier die Grausamkeit und Unvernunft des Verfahrens gegen Zauberei ohne Rückhalt mit den stärksten Farben schilderte, greift den Zauberglauben selbst nicht im mindesten an, ja, er erkennt die Existenz der Hexen und der übernatürlichen Krankheiten ausdrücklich an, obgleich er wohl fühlen mochte, daß hierdurch die Stärke der Verteidigung zumeist verloren ging.

Aus demselben Gesichtspunkte ist auch der Oberrat zu beurteilen: Seine uns heute barbarisch erscheinenden Aussprüche und Taten waren nur der Ansicht der Zeit gemäß und das Urteil war das gelindeste, das er aussprechen konnte.

Aber auch etwas Gutes hatte der traurige Prozeß im Gefolge: Die freimütige Schilderung der verzweifelten Lage derer, welche das Unglück hatten, in den Verdacht der Zauberei zu geraten, sowie die

schonungslose Aufdeckung der Schäden der damaligen Gerichtsbarkeit, wodurch der Verurteilung Unschuldiger Tür und Tor geöffnet und über viele Familien Not und unsägliche Leiden gebracht ward, durch einen so geachteten und gelehrten Mann, wie Kepler, mußten einen tiefen Eindruck machen, der warnend und aufklärend fortwirkte. Schon in demselben Jahre, in welchem der unselige Prozeß zu Ende geführt war, erschien ein ‚Ausschreiben an alle Amtleute, auch Stabhalter und Richter an denjenigen Orten im Herzogtum, da Malefizgericht gehalten wird'. ‚Demnach uns bedünken will', so beginnt das Edikt, ‚daß unsere Amtleute, nicht weniger die Stabhalter und Blutrichter, Fehler und Mängel begangen, auch die Prozesse des öftern sich lange Zeit verzogen, so haben wir es für nötig erachtet, damit hierinnen der Sachen weder zu viel noch zu wenig und niemandem Unrecht, daneben aber auch der lieben Justiz ein Genüge geschehe, die kurze Anleitung zu geben, und ist unser Wille, daß derselben allweg nachgelebt werden soll.'

Und nun folgen in 13 Kapiteln ‚welcher Gestalt gegen den Malefikanten mit der Gefangennahme und Beifahrung, item mit der Examination, nicht weniger im Punkte der Tortur, sowie mit der Untersuchung und der Vollziehung des Urteils verfahren werden soll'. Es ist in den Artikeln vor allem darauf Bedacht genommen, daß eine willkürliche Verschleppung der Verhandlungen künftig vermieden und daß ohne Vorwissen und Befehl des Oberrats gegen niemand in peinlichen Sachen vorgegangen werde. Ganz besonders sind im Punkte der Tortur wesentlich mildere und menschlichere Vorschriften gegeben.

Dieses Edikt wurde im Jahre 1656 durch den Herzog Eberhard von Württemberg erneuert, resp. erweitert: ‚Da wir mit besonderem ungünstigen Mißfallen erfahren müssen, wie die bisher bestehenden wohlverfaßten Ordnungen an einem oder dem andern Ort schlecht gehalten sind und wie unsern gegebenen ernsthaften Vermahnungen und Befehlen nachgekommen wird, indem die Kriminalprozesse gar schlecht gefördert, die Verhafteten in langwieriger Gefangenschaft unnötigerweise aufgehalten, die Kosten auf einen großen Betrag getrieben und dadurch von allen Seiten merkliche Ungelegenheiten und Beschwerden verursacht werden, so ist zu solchem Ende an alle und jede Stabhalter und Richter, Kommissarien, Konsulenten und Advokaten hiermit unser ganz ernsthafter Befehl . . . . u. s. w., folgt die Erneuerung der Kapitel, worin noch besonders die Fehler, welche im keplerischen Prozeß begangen wurden, gerügt werden.

Man sieht aus diesen denkwürdigen Dokumenten, welchen Gang die Aufklärung über diesen Gegenstand nahm. Die humane Ge-

sinnungsart, welche aus ihnen spricht, ist unzweifelhaft aus der Anerkenntnis der durch Johannes Kepler im Prozeß seiner Mutter aufgedeckten Mißständen und Schäden hervorgeblüht. Man darf daher dem großen Gelehrten und edlem Manne neben den unschätzbaren Verdiensten, die er sich um die Naturwissenschaften, speziell die Astronomie erworben hat, auch das bisher wenig oder garnicht bekannte Verdienst zurechnen, zu denjenigen Wohltätern der Menschheit zu zählen, welche dazu beitrugen, dieselbe von einer ihrer größten Plagen, den Hexenprozessen, zu befreien.

Und mit der Feststellung dieser versöhnenden Tat will ich das dunkle Kapitel aus dem Schuldbuch der Vergangenheit beschließen.

XV.

Die Psychologie der Aussage und der Zeugeneid.

Von

Prof. **C. Stooss** in Wien.

Mommsen liefert in seinem römischen Strafrecht S. 431 einen interessanten Beitrag zur Psychologie der Zeugenaussage. Er berichtet: „Der einzelne Zeuge wird von dem Herold auf das Tribunal gerufen und gibt nach Ableistung des Zeugeneides hier seine Aussage ab. Üblich ist es dabei, nicht vom Wissen (scire) zu reden, sondern vom Meinen (arbitrari).“ Die Eidesformel war: ex animi sententia und si sciens fallo. Mommsen beruft sich auf Cicero acad. l. 2, 47, 146 (majores voluerunt) qui testimonium diceret, ut arbitrari se diceret etiam quod ispe vidisset. Cicero tadelt in seiner Rede für Fonteius den gallischen Zeugen, der sein Wissen (scire) bezeugt. Also soll der Zeuge nicht behaupten, er wisse das, was er gesehen hat, sondern nur, er meine, es sei so, wie er es gesehen hat. Ich weiß nicht, ob Mommsen der erste ist, der auf diese Auffassung der Römer über den Inhalt der Zeugenaussage hingewiesen hat.

Diese Auffassung hat keineswegs nur geschichtliches Interesse, denn es tritt darin ein Zweifel an der Zuverlässigkeit der Wahrnehmung hervor, wie er heute wieder auf Grund von Beobachtungen und Untersuchungen nachdrücklich geäußert wird.

Wenn der Zeuge in Rom nur über sein Meinen und Dafürhalten aussagte, so konnte er nicht die Wahrheit, sondern nur die Wahrhaftigkeit seiner Aussage beschwören. Der Zeugeneid war also seinem Wesen nach ein Glaubenseid. Einzig mit dieser Auffassung des Zeugeneides ist die freie Beweiswürdigung beeideter Zeugenaussagen verträglich. Beschwört der Zeuge, daß das, was er gesehen und gehört hat, wahr sei, und nimmt man an, daß die Aussage tatsächlich wahr sei, wenn der Zeuge nicht wissentlich oder aus Fahrlässigkeit Unwahres bezeugt habe, so wäre es folgerichtig, der beeideten Zeugenaussage einen formalen Beweiswert beizulegen. Wenn aber der Mensch

häufig nicht richtig sieht und hört, wenn er das Erinnerungsbild seiner Wahrnehmung nicht unvergänglich aufzubewahren vermag, wenn er nicht imstande ist, das was er gesehen oder gehört hat, vollkommen getreu wiederzugeben, so gilt dies auch für den Zeugen. Mag der Richter daher noch so fest von der Wahrhaftigkeit eines Zeugen überzeugt sein, so besteht damit noch keine Gewähr für die Richtigkeit der Aussage. Mit dem besten Willen, die Wahrheit zu sagen, kann die Unfähigkeit verbunden sein, es zu tun, weil der Zeuge die Gabe, richtig wahrzunehmen, das Wahrgenommene im Gedächtnis festzuhalten und genau darüber zu berichten, nur in geringem Grade besitzt.

Der Eid spornt nach allgemeiner Meinung zur Wahrhaftigkeit an, aber die Fähigkeit, die Wahrheit zu sagen, wird durch den Eid nicht gegeben. Der Zeuge, der einen Eid leistet, hat nicht besser gesehen und gehört als der Zeuge, der nicht beeidet wird, sein Gedächtnis ist nicht getreuer und der Eid setzt ihn nicht in den Stand, besser zu berichten. Wenn die Zahl der unverschuldeten Abweichungen von der Wahrheit größer ist als die Zahl der wissentlich oder fahrlässig falschen Aussagen, so ist es bedenklich, Zeugen zu beeidigen, zumal wenn der Eid nicht nur auf die Wahrhaftigkeit, sondern auch auf die Wahrheit der Aussage abgeleistet wird.

Schärft der Eid wirklich das Gewissen?

Der sittlich gute und religiöse Mensch sagt als Zeuge auch die Wahrheit, wenn er nicht beeidet wird. Steht der Zeuge moralisch auf niedriger Stufe oder ist er ungläubig, so macht die religiöse Handlung des Eides keinen Eindruck auf ihn. Wird die falsche Aussage als solche bestraft, ohne Rücksicht auf einen Eid, so wird die einfache Aussage an Glaubwürdigkeit gewinnen. Sie wird dann nicht mehr als eine minder bedeutsame Aussage als die beeidete angesehen werden.

Verwerflich ist namentlich der Eideszwang, zumal gegen Personen, die nicht an Gott glauben, oder gegen solche, die aus religiöser Überzeugung keinen Eid schwören. Nur die konventionell Gläubigen empfinden den Zwang in ihrer Gleichgültigkeit nicht.

Nach der schweizerischen Bundesverfassung darf niemand zu einer religiösen Handlung gezwungen werden, und es soll die Weigerung, eine religiöse Handlung vorzunehmen, niemandem zum Nachteil gereichen. Damit ist auch der Eideszwang ausgeschlossen. Das entspricht nicht der sonst geltenden Rechtsanschauung; aber es ist die Auffassung, die allein mit der Gewissens- und Glaubensfreiheit vereinbar ist.

Hans Groß berichtet über gedankenloses Mißverstehen der Eides-

formel.[1]) Die psychologische Würdigung der Zeugenaussage führt zu der Forderung, den Eid und namentlich den Zeugeneid aufzuheben. Man hat diese Seite der Frage, soweit ich sehe, bisher nicht beachtet und doch ist sie außerordentlich wichtig.

Baron[2]) hat in seiner Geschichte des römischen Rechts behauptet, in der Kaiserzeit sei der Zeugenbeweis geringer geachtet worden als der Urkundenbeweis, weil die persönliche Glaubwürdigkeit zum guten Teil geschwunden sei. Die Stellen, die er hierfür anführt, sind nicht sehr beweiskräftig. Die den Römern zugeschriebene Meinung würde mit der Ansicht von Hans Groß übereinstimmen, der die Realien vor den Zeugen bevorzugt. Meines Erachtens überschätzt Hans Groß die Realien ein wenig. Wie er selbst an zahlreichen Beispielen zeigt, können Realien unecht oder verfälscht sein, während es nicht leicht vorkommt, daß sich ein Unberufener für einen Zeugen ausgibt.[3]) Dann sind auch die Realien Gegenstand der Wahrnehmung und Beurteilung, und damit werden auch bei diesem Beweismittel Fehlerquellen eröffnet. Die Wahrheit springt aus den Realien nicht wie ein Quell aus dem Felsen hervor, vielmehr dienen die Realien häufig als Indizien, auf denen sich die Schlüsse des Richters aufbauen. Es wird daher am richtigsten sein, die persönlichen und die sachlichen Beweismittel gleichmäßig zu schätzen und sie ohne Vorurteil als Erkenntnisquellen zu benützen, jedes nach seinem individuellen Werte.[4])

---

1) Kriminalpsychologie. 2. Auflage, 1905, S 627.

2) Institutionen und Zivilprozeß. Berlin, 1884 § 211, 15.

3) vgl. Stoss: Die unechte Aussage vor Gericht. Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht. 18. Jahrgang. 1905. S. 50. Unecht ist die Aussage der Person, die sich fälschlich für den geladenen Zeugen ausgibt.

4) Ich gebe meinem verehrten Kollegen, dem Herrn Verf., vollkommen recht, wenn er behauptet, daß die persönlichen und sachlichen Beweismittel ungefähr gleich viel wert sind. Gemeint habe ich nie mehr, es mag aber allerdings öfter scheinen, daß ich im Bestreben, den bisher doch stiefmütterlich behandelten Realien mehr Geltung zu verschaffen, diese zu sehr in den Vordergrund gehoben habe. Richtig gesagt und richtig vorgegangen wird werden, wenn man persönl. und sachl. Beweismittel überhaupt nicht gegen einander abwägt, sondern eines als Kontrole des andern benutzt, keines vernachlässigt, und den Beweis aus beiden herstellt. —

Nicht zustimmen kann ich aber, wenn der Herr Verfasser sagt, daß „es nicht leicht vorkommt, daß sich ein Unberufener für einen Zeugen ausgibt." Das kommt vor allem fast bei allen den unzähligen falschen Alibizeugen vor, der größten Gefahr richtigen Beweisens. Aber auch außerdem finden wir oft genug, daß sich statt des richtigen Zeugen ein falscher meldet: ich verweise auf die vielen, sämtlich der Praxis entnommenen Beispiele hin, die ich in meinem „Handb. f. UR." 4. Aufl., I. Bd., pag. 104, 105 und namentlich 110 angeführt habe. — Hans Groß.

XVI.

Zwei Strafprozesse aus der Inquisitionszeit.

Von

Dr. **Fritz Byloff,**

Privatdozent an der Karl-Franzens-Universität in Graz.

Vorbemerkung.

Die nachfolgenden zwei Strafprozesse entstammen einem umfangreichen Gerichtsprotokoll der ehemaligen Landgerichtsherrschaft Gleichenberg in der Oststeiermark.[1]) Das Gerichtsprotokoll, welches 236 Quartseiten umfaßt, enthält als Titelblatt das Gelöbnis der Richter der zu „dem Löblichen Landgericht Inß Marckhtl zu der Herrschafft Stäin" banntaidingpflichtigen Dörfer, daß sie „alleß vnd Jedeß, so sich in dießem vergangnen Jahr hero in Unßren Dörffren vnd Gemainen Zue bemeltem Löblichen Landtgericht Gehörig etwann hatt Zugetragen vnd daß Landtgericht zu straffen hatt, nicht verschweigen, sondren daßselbe dem Landtgericht alda anzaigen wollen". Dann folgt das Verzeichnis von 34 Dörfern, „deren Richter so in daß Markhtl Jahrlichen zur Pandaytung den Ersten tag Nach Martini[2]) erscheinen müeßen"; daran schließt sich, den Zeitraum von 18 Jahren (vom 29. Oktober 1679 bis Oktober 1697) umfassend, eine protokollarische Fixierung der landgerichtlichen Prozesse, die bei den in einer Hand vereinigten Herrschaften Trautmannsdorf, Gleichenberg und Stein innerhalb dieser Zeit vorfielen. Größere Lücken unterbrechen die chronologische Aufeinanderfolge, so zwischen dem 9. April 1681 und dem 10. Februar 1685, in welcher Zeit das Protokoll überhaupt nicht geführt worden zu sein scheint; außerdem wurde vom Jahre 1690 an offenbar nicht mehr alles Vorgefallene in das Protokoll eingetragen; denn die Aufzeichnungen, welche für die früheren Jahre eine Fülle von verhandelten Straffällen aufweisen, werden seltener und spärlicher, ohne daß sich diese Abnahme etwa aus dem Sinken der Kri-

1) Das Protokoll befindet sich im Besitze des Verfassers.

2) D. i. der 12. November.

minalität der Bevölkerung erklären ließe. Vielmehr dürfte durch einen Wechsel in der Person des Gerichtsverwalters an Stelle eines eifrigen und ordnungsliebenden Beamten ein weniger pflichteifriger und bequemerer gekommen sein, der es mit der Pflicht, seine Gerichtsverhandlungen aufzuzeichnen und sich namentlich die verhängten Geldstrafen behufs Verrechnung mit dem Landgerichtsherrn zu notieren, nicht so genau nahm.

Dieses Gerichtsprotokoll birgt eine Fülle der mannigfachsten Straffälle in sich. Von geringen Sittlichkeitsdelikten (Fornikation, Ehebruch), Vergehungen gegen die Polizeivorschriften (Fluchen und Schwören, Steuerhinterziehung u. s. w.) und kleinen Diebstählen und Betrügereien angefangen bis zu schwerem Diebstahl, Raub, todeswürdiger Zauberei und Mord finden sich die mannigfachsten Straftaten, von denen ein Großteil das lebhafte Interesse des Rechts- und Kulturhistorikers, aber auch noch des modernen Kriminalanthropologen- und Psychologen zu erwecken vermag. Zwei dieser Prozesse sollen hier zur Veröffentlichung gelangen; sie sind mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Ziele dieser Zeitschrift derart ausgewählt, daß sie neben dem nicht uninteressanten Rückblicke auf den modus procedendi der Reichskarolina und ihrer partikularrechtlichen Nachfolgerinnen auch für den Kriminalisten, der sich mit der Entwicklungsgeschichte und der Seelenkunde des Verbrechers beschäftigt, einiges Bemerkenswerte bieten.

Die im Protokolle selbst gewählte Form der Niederschrift ist ohne Änderung oder Kürzung wiedergegeben; der Archaismus der Sprache wurde, um Mißverständnisse zu vermeiden, vollständig beibehalten, da die Sprache des 17. Jahrhunderts auch ohne besondere philologische Kenntnisse verständlich ist. Einige dem norddeutschen Leser nicht geläufige Provinzialismen und Dialektausdrücke sind anmerkungsweise an der Hand der vorzüglichen Wörterbücher von Schmeller[1]) und Khull[2]) erläutert.

I. Mord am Kinde des Bräutigams.

Die auf diesen Fall bezügliche Aufzeichnung im Gerichtsprotokolle findet sich auf Pag. 50—53 in schöner, sorgfältig übertragener Reinschrift. Die Form derselben ist die sog. „Urgicht" (Etym: jehen = sagen, gestehen; somit Geständnis), d. i. jene vom Gerichte

1) Andreas Schmeller, Bayerisches Wörterbuch (Stuttgart u. Tübingen 1827, 1828. 1836, 1837).

2) Ferdinand Khull, Steirischer Wortschatz (Graz 1903).

aus dem Strafakte gezogene übersichtliche Tatbestands-Darstellung, welche bei geständigen Inquisiten regelmäßig als Geständnis den Inquisiten in den Mund gelegt wurde und daher ihren Namen hat; die Anführung anderer mit den Angaben des Beschuldigten nicht zusammenhängender oder vielleicht widersprechender Umstände erfolgte gewöhnlich nur durch kurze eingefügte Bemerkungen. Die Urgicht, für deren Verfassung der steirische Bannrichter eine besondere im Gesetze (Art. 7 des 2. Teiles der peinlichen Gerichtsordnung des Herzogtums Steiermark v. 24. 12. 1574)[1]) bestimmte Taxe (1 Taler) zu beanspruchen hat, wird am „endlichen Rechtstage" verlesen und bildet eine der Formalitäten dieser lediglich der Verkündigung des schon früher gefällten Urteiles gewidmeten Scheinverhandlung (Art. 24 l. c.)[2]) Wir haben uns demnach die Entstehung unserer Aufzeichnung so vorzustellen, daß zunächst die Sachverhaltsdarstellung dem Gerichtsprotokolle einverleibt und am Rechtstage verlesen wurde, worauf der protokollführende Beamte an dieselbe die kurze Anführung des gefällten Urteiles und der Art seiner Exekution schloß und damit die vollständige Beurkundung aller wichtigen Ereignisse des Prozesses beendete.

Ich lasse nunmehr den Wortlaut der Aufzeichnung folgen.

Den 27. und 28. Apprill ao. 1688 Ist In hiesiger Herrschaff Unnd Landtgerichts Hochheith Gleichenberg, Ein weibs Malefiz Persohn gefenkhlich Eingebracht und dem Khayl Baanrichter alda, in puncto homicidij: Zum Gebreichigen Examen Vorgestölt wordn, welche In beysein H Franz Löschner Graul Trautmansdorff Hoffmaistern, H Jakobn Summer Landtgerichts-Verwaltern alda, dan Leopoldn Schlecht, Unnd Petern Staudacher, beeder Raathsbürger In Gnäß, güetlich bekhendt Und ausgesagt hat, wie Volgt:

Maria Liebmanin seye ihr Namben, bey 30 Jahre ihres alters, Lediges Standts von Unterauerspacherperg[3]) gebürtig, ihr Vater Jacob Liebmann seel wehre seines Handtwerchs Ein wöber gewest, Und habe an besagtn auerspach ain Unter der Herrschafft Spangstain Dienstpahres Pergl[4]) gehabt; rea hab Sich von Jugentauf bißweillen zu Hauß zu Zeithn auch in Dienstn befundten.

Bekhendt Und sagt auß, als Sye Verwichens Summers nach

---

1) Citiert nach der schönen Ausgabe von Michael Manger (Augsburg 1575).

2) Vergl. über den endlichen Rechtstag mein Werk: „Das Verbrechen der Zauberei" (Graz 1902), S. 278ff., 286 u. 291ff.

3) Unter-Auersbach: Dorf im Gerichtsbezirk Kirchbach, Bezirkshauptmannschaft Feldbach.

4) Pergl = Bauerngütchen im Gebirge.

dem Hey Fexnen,[1]) bey dem Jacob Prießnikh zu Auerspach in diennst gewesen, habe Sye ein Wittiber Nambens Hanns Monschein zu Unterpirkhing[2]) zu heyrathen verlangt, Und sowoll Er selbst, alß durch andr Umb Sye geworbn, biß Sye Entlich Eingewilliget; Sodan Sye auch von H Pfarrer zu Gnäß[3]) Zusambn gesprochen wordn, Unnd 2 mall würkhlich verkhindt, weillen es Sye aber widerumben gereuth, Und an ihren Preitigamb Ein Mißfallen getragn, were Sye von gedachten H Pfarrer, auf ihr bitliches anlang seiner widumbn Loßgesprochn wordn.

Yber 4 Monath hernach habe Sye sich mit Ihme Monschein auf ein Neues widumbn Ehelich Verlobt Und ain mall ordentlich Verkhindt worden, wie dan auch den 23. 9bris verflossenen 687isten Jahrs, die Hochzeith sein sollen: Zu dem Ende Sye Schon ain wochen in ihres Preitigamb Hauß gearbeithet, wie Sye aber gesehen, ds Er alleweill Kränkhlet Unnd graubezt[4]), seye ihro mehr ain Reu ankhumbn, Und öfters von ihme wöckhgeben wollen, Jedoch solches Niemalln anschikhn khinen welches ihr Preitigamb wahrgenombn, Und an ihren hinwekhganng Erdapt, gegen ihro Vermeldent, ds Sye Schon zum andertn mall solches Vorzukhern sich Schamn solte, Und ihme nicht Vill mache, Sonstn wolte Er ihro Ein Handt abhakhn, ds Sye ihr Lebentag zu kheiner arbeit mehr Nuz sein solle; worauf Sye wid mit ihme haimbgangn. aber Ainige Lieb zu ihme nicht mehr fassn khinen, Und mit Voller Bedriebnus Und Schwehren Gedankhn umbgang, habe sich demnach den 17. 9bris, Umb ds Sye nur Von der Welt khumn mechte, ihres Preitigambs Khindt zuermordn, Entschlossn; Erchtags[5]) alß den 18. huius darauf, da ihr Preitigamb in Walt ganngn, habe Sye seine 2 Techterl Umb Laimb[6]), damit die Hauswendt zuverstreich, ausgeschikht, das Piebl[7]) aber bey anderthalb Jahren seines alters, bey Sieh in der Stuben behaltn Sodan deme das Maull zuegehalten Und den halß Umbgethrädt, in wehrent solcher That ein Diendl Zueillents nach Hauß khumn, und damalln das Khindt noch nit gar Todt gewest, habe rea solches an dem Podn hinaufgetrag, Und daselbstn durch das Halß Umbdrähn, biß ds Pluet zum Maull ausgerunen, erst gar Ermordet: nach beschehener

1) Hey Fexnen = Heuernte.
2) Pirching: Dorf im Gerichtsbezirk Kirchbach.
3) Gnas: Markt im Gerichtsbezirk Feldbach.
4) graubezen: dial. = husten.
5) Erchtag = Dienstag.
6) Laimb = Lehm.
7) Piebl = Büblein = Knabe.

Mortthat habe sye das Khindt wider in die Stubn getrag, von selbig das pluedt abgewaschn, Und sich darmit auf die offenpankh gelegt, Volgents werr Erstlich ihr Nachparin, so genannt Schuesterin, dan Auch ihr Preitigamb in die Stubn khumn, habn Sye befragt, wie dem Khindt beschechn, alß rea die Veriebte Mordthat bestandtn, welche Sye dan alsobalden verwarht: Und gefenkhlich Eingelifert, mit disen Sye ihr außaag Schliesset.

Ist derohalben gedachte Maria Liebmanin wegen ihrer gethann: Unnd bekhandtn mordthat, dahin Contemniert wordn, ds Sye mit dem Schwerdt von Leben zum Todt solle hingerichtet: Und der Cörper sambt dem haubt in das geweichte Erdtreich gelegt werdn: So auch Exequiert wordn in Landtgericht Gleichenberg, den 30. Apprill 688.

Um zunächst die prozessualen Erscheinungen, die sich aus dieser Aufzeichnung ergeben, kurz zu erwähnen, ist auffällig die ganz beträchtliche Dauer der Untersuchungshaft, die vom 18. November 1687 bis zur Urteilsfällung am 28. April 1688 dauert. Gleich nach der Tat wurde Maria Liebmann „gefenkhlich Eingelifert" und 5 1/2 Monate verstrichen, bis man Zeit fand, sie dem Richter vorzustellen und abzuurteilen. Zum Verständnis dieser bei dem sofortigen Geständnisse der Inquisitin ganz überflüssigen und wegen der Kosten der Anhaltung für sie, bezw. die Grundherrschaft recht teuren Anhaltung ist das Institut der Banngerichte heranzuziehen.[1]) Die Gerichtsbarkeit lag in Händen der Landgerichtsherrschaften, deren Beamte in allen „landgerichtsmäßigen" Fällen die Blutgerichtsbarkeit ausübten, sich aber zur Rechtssprechung des in Graz stationierten landesfürstlichen Bannrichters bedienen mußten. Nur die sog. befreiten oder privilegierten Landgerichtsherrschaften konnten einen eigenen Privatkriminalrichter halten; doch kam es wegen der großen Kosten häufig vor, daß auch diese bevorzugten Landgerichte sich im Bedarfsfalle an den landesfürstlichen Bannrichter wendeten.[2]) Dieser letztere Umstand trifft vorliegend zu; trotzdem die Herrschaft Gleichenberg ein befreites Landgericht hatte,[3]) wird Maria Liebmann von dem kaiserlichen Bannrichter, d. i. also, weil es damals bereits zwei steirische Bannrichter gab, von dem Bannrichter für „Ober- und Untersteier" abgeurteilt. Dieser Bannrichter war ein vielbeschäftigter Mann; er wanderte von einem Landgerichte zum andern in ganz Steiermark mit Ausnahme des Unterlandes südlich der Drau, um die angefallenen

1) Vergl. mein Werk a. a. O. S. 157ff.

2) Vergl. Nikolaus Beckmann, Idea iuris statutarii et consuetudinarii Graecii 1688), S. 37ff.

3) Visini, Handbuch der Gesetze und Verordnungen (Wien 1832), S. 618.

Straffälle zu erledigen. Wie langwierig, umständlich und kostspielig das Strafverfahren bei diesem Institute eines einzigen reisenden Kriminalrichters werden mußte, ist offensichtlich; wir dürfen uns daher nicht wundern, daß Maria Liebmann 5½ Monate im herrschaftlichen Verließe schmachtete, bevor der Bannrichter Zeit fand, nach Gleichenberg zu kommen und sie abzuurteilen.

Das Protokoll gibt uns Zahl und Namen der zur Vernehmung und Urteilsfällung beigezogenen Beisitzer an; es sind deren bloß vier, trotzdem die steirische Karolina (II. T., A. 9) unter ausdrücklicher Mißbilligung der „liederlichen" Praxis einschärft, daß zu jeder „Besitzung des Malefizrechtes" mindestens dreizehn Personen als Beisitzer verwendet werden sollen. Dem modernen Rechtsempfinden erscheint jeder Verstoß in der Besetzung des Gerichtes als eine irreparable Nichtigkeit des Verfahrens; der damaligen Zeit war diese Anschauung fremd. Die Beisitzer waren ja auch nicht Richter im heutigen Sinne; sie fungierten als Staffage am endlichen Rechtstage und hatten lediglich die formelle Aufgabe, es bei dem ihnen vom Bannrichter vorgelegten, mitunter sogar schon von der innerösterreichischen Regierung bestätigten Urteil bewenden zu lassen. Ob die Zahl dieser nickenden Pagoden größer oder kleiner war, blieb sich füglich gleich.

Die Tat, deren Maria Liebmann schuldig erkannt wird, ist homicidium, „fürsetzlicher Mord" (I. T., A. 100 der steir. Karolina), auf welchem nach dieser Gesetzesstelle die Hinrichtung durch Rädern steht. Wenn das Urteil trotzdem nur auf Enthauptung lautet, so muß dieser Spruch als ein milder bezeichnet werden, als ein Gnadenakt des Gerichtes, der wohl durch die mannigfachen zugunsten der Inquisitin sprechenden Umstände veranlaßt war. Dieses Begnadigungsrecht des Gerichtes ist eine Übung, die wir im Inquisitionsprozesse häufig beobachten können. In Steiermark hatte sich zwar der Landesfürst die Begnadigung todeswürdiger Verbrechen als ausschließliches Reservatrecht vorbehalten und an mehreren Stellen der steirischen Karolina (I. T. A. 21, 32, II. T. A. 33) werden ärgerniserregende Mißbräuche, wie Begnadigung zu einer Geldstrafe, Begnadigung auf Fürbitte oder gegen Heirat, abgestellt. Trotzdem aber haben die Gerichte, wie unser Fall beweist und wie auch sonst aktenmäßig zu belegen ist, mit Duldung des Landesfürsten die Todesstrafe häufig in der Art herabgemindert, Verschärfungen erlassen und so in der Praxis das barbarische Gesetz mit seinen Leib- und Lebensstrafen menschlicher gestaltet. Das gefällte Urteil ist durch kein Rechtsmittel anfechtbar; wenn der Vorsitzende des Gerichtes den Stab, den er in Händen trägt, zerbrochen hat (I. T., A. 27 steir. Kar.), dann wird der

Verurteilte dem Freimann überantwortet, der ihn zu richten hat, „was Urteil und Recht ist.“ Auch in unserem Falle ist daher die Exekution dem Urteile schon am zweiten Tage gefolgt. Charakteristisch ist für die Urteile der damaligen Zeit die Verfügung über die Leiche des Gerichteten; es war dies in der Regel ein Strafschärfungsmittel, wenn z. B. die Verscharrung des Gehängten unter dem Hochgerichte oder das Indiewindestreuen der Asche des Verbrannten angeordnet wurde. Daß man der Maria Liebmann das ehrliche Begräbnis in geweihter Erde gestattet, beweist wieder, daß das Gericht gewichtige Milderungsumstände annahm, welche die Strenge des Gesetzes als nicht geboten erscheinen ließen.

Wenn wir nun untersuchen, welcher Art diese vom Gerichte berücksichtigten Entschuldigungsmomente gewesen sind, so gelangen wir damit zu den Besonderheiten des Falles, welche die Aufnahme in diese Blätter rechtfertigen. Das Motiv, welches die Liebmannin zum Morde des 1 1/2jährigen Knaben ihres Bräutigams trieb, ist ein so seltenes und unwahrscheinliches, daß es uns unmöglich erschiene, wenn die Einzelheiten des Falles es nicht bestätigen würden. Die Furcht vor einer verhaßten Ehe treibt eine unbescholtene Dienstmagd zu dem Verzweiflungsschritte, durch die Ermordung des Kindes, dessen zweite Mutter sie hätte werden sollen, für alle Zukunft die Möglichkeit der Heirat zu hintertreiben; sie liefert sich dadurch selbst an das Schafott, aber der Tod durch Henkershand erscheint ihr weniger schrecklich, als wie die Ehe mit dem gealterten, kränkelnden und hustenden Witwer. Maria Liebmann war offensichtlich ein willensschwaches Wesen, das den zäh fortgesetzten Bewerbungen des auf eine neue Ehe erpichten Hans Monschein trotz innerer Abneigung nicht Widerstand zu leisten vermochte. Nach dem ersten Verlöbnis, welches bereits bis zum zweimaligen Eheaufgebot fortgeschritten war, nahm sie ihre Zuflucht zum Pfarrer und dieser konnte durch seinen Einfluß den Bräutigam zum Rücktritte veranlassen. Allein der einmal zurückgewiesene Freier setzte seine Bemühungen unverdrossen fort; ob es heftige Leidenschaft war, die ihn dazu veranlaßte oder ob er, wie es bei bäuerlichen Eheschließungen auch heute noch häufig der Fall zu sein pflegt, nur eine Hilfskraft für die Wirtschaft und eine Pflegerin seiner Kinder benötigte, können wir bei der lakonischen Fassung des Berichts nicht entscheiden. Vielleicht ist es aber ein Anhaltspunkt für die letztere Vermutung, daß die Braut noch vor der formellen Eheschließung schon gewissermaßen zur Probe im Hause ihres Bräutigams die Wirtschaftsarbeiten verrichten mußte. Durch die hierdurch bedingte nähere Berührung mit dem künftigen Manne, dessen Schwäche und Kränklich-

keit ihr wahrscheinlich erst jetzt besonders unangenehm bemerkbar wurde, vergrößerte sich wiederum die Furcht vor der Ehe. Der Ausweg, die Vermittlung des Pfarrers, wie früher, in Anspruch zu nehmen, blieb ihr versperrt; sie scheute sich wahrscheinlich, nach der früheren Verlöbnislösung dem Seelsorger nochmals ihren Wankelmut einzugestehen. So griff sie denn zu dem Mittel der Flucht; allein zwei Fluchtversuche scheitern an der Dazwischenkunft des Bräutigams, der ihr in begreiflichem Grolle das Ungehörige des Benehmens verweist und sie zurückhält. Ob die Drohung, die er nach Angabe der Liebmann gegen sie ausstieß, wirklich ernst gemeint war und von ihr als ernst aufgefaßt werden konnte, wollen wir dahingestellt sein lassen; jedenfalls haben aber der Unmut und die harten Worte des Monschein den Abscheu vor einem Zusammenleben mit ihm vergrößert. Nun, da ihr nach ihrem beschränkten Gesichtskreis alle Wege versperrt waren, schreitet sie zur Verzweiflungstat; um zu sterben („Umb ds Sye nur Von der Welt khumn mechte") und vielleicht auch um ihrem Bräutigam das Leid heimzuzahlen, das er über sie gebracht, ermordet sie in barbarischer Weise das schuld- und hilflose Kind; sie begeht den Mord mit voller Überlegung und sie läßt sich von der Vollbringung durch die Rückkehr einer der von ihr früher weggeschickten Töchter vor der Zeit nicht zurückhalten. Nach geschehenem Morde wäscht sie die Leiche, legt sie in die Stube und erwartet mit Ruhe den ersten Herbeikommenden, um sofort die verübte Tat zu gestehen.

Das Unbegreifliche, das in diesem Verbrechen gelegen ist, ist die merkwürdige Vereinigung von Willensschwäche in dem Widerstande gegen die Bewerbungen des Bräutigams und Willensstärke in der Ausführung des verbrecherischen Entschlusses. Keine Macht der Erde hätte die Liebmannin zwingen können, den Monschein zu heiraten, wenn sie nur festen Willen besessen hätte; sie traute aber offenbar sich selbst nicht mehr und wählte das Verbrechen, um dadurch eine unübersteigliche Schranke zwischen sich und dem Vater des ermordeten Kindes aufzurichten. Bei Durchführung der Tat aber zeigt sie wiederum große Überlegung, Ruhe und Festigkeit des Entschlusses. Alles in allem ein psychologisches Rätsel, dessen Lösung das Banngericht nicht einmal versucht hat. Im modernen Strafverfahren wäre die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit eine unabweisbare Notwendigkeit zur verläßlichen Wahrheitserforschung gewesen; vielleicht hätte der Arzt im Nachweise einer Geisteskrankheit die Erklärung für den sonderbaren Widerspruch im Seelenleben der Maria Liebmann gefunden.

II. Landstreicher des 17. Jahrhunderts.

Auf den Seiten 218 bis 228, dann 230 und 231 des Gerichtsprotokolles findet sich die nachfolgende Aufzeichnung über einen Diebstahlsprozeß gegen zwei jugendliche Landstreicher, den 10jährigen Hans Weiß und den ungefähr 20jährigen Peter, der seinen eigenen Zunamen nicht kennt oder — das Wahrscheinlichere — nicht kennen will; er scheint mehrere Namen geführt zu haben, da er seinem Diebsgesellen Hans Weiß unter dem Namen Philipp („grien Kopleter Lüperl") bekannt war. Die in diesem Prozesse auftauchenden Gestalten führen überhaupt zum größten Teile von ihrer Kleidung oder von auffallenden körperlichen Merkmalen veritable Gaunernamen: man vergleiche die Schilderung, die Hans Weiß von seinem Komplizen gibt, und die wiederholt wiederkehrenden Bezeichnungen: „grünkapleter Lipperl" und „grindraudiger Hännsl".

Die Form der Aufzeichnung ist von jener des früheren Prozesses wesentlich verschieden. Dort eine Urgicht, eine inhaltlich geordnete Sachverhaltsdarstellung, hier eine Aneinanderreihung von Protokollen, deren Inhalt erst zu einander in Beziehung gesetzt werden muß. Der Grund dieser Änderung ist klarliegend: es kam in diesem Prozesse zu keinem endlichen Rechtstage, weil ein an Leib und Leben gehendes Urteil nicht gefällt wurde; die Strafe, mit der der sog. Peter davonkam, war offenbar nicht durch das Banngericht, sondern „von Burgfriedswegen" durch die Burgfriedobrigkeit verhängt. Was mit Hans Weiß geschehen ist, wissen wir nicht; höchst wahrscheinlich ist er schon lange vor seinem Diebsgenossen mit einer geringen Strafe entlassen worden.

Es folgt nun der Wortlaut der auf den Prozeß bezüglichen Protokolle.

Examen.

Landtgricht Gleichenberg, den 27. July 1696:

Nachdem Vorhin den 22. July instehenten Jahrs ain Pueb Zu Straden[1]) an Kirchweichtag an S. V. Diebstall ertapt, welicher derowegen Unter obgesezten Däto außgefragt worden, Unnd bekhennt.

Er haiße Hannß Weiß, seines alters 10 Jahr, sein Vatter haiße Andree Weiß, so schonn Vor 2 Jahren gestorben, Wehr ain Rdo Sau- Unnd Khiehieter gewest, die Muetter Ellisabeth, so noch im Leben, Wehr däto Wittibs Standts, gehe in Petlen nach, Er Hännßl Weiß

1) Dorf im Gerichtsbezirk Mureck.

Wehre in Straden getaufft worden, der Haffner in Khlech [1]) warr sein Gött, Wehre bey seinen Vattern verbliben, biß Er 7 Jahr alt wahr, sodann Werr Er Zu den Vedl Zu Oberlassen [2]) in Dienst gesteldt worden, daselbst habe Er Roß gehalten, Wehr ain halbes Jahr aldorth Verbliben, habe in Wehrend Zeith den gründt [3]) bekhomben, dessentweegen Er weckgethann Worden, Volgents werr Er widerumb Zu seinen Vattern gangen, damals selbiger Zu Stänz [4]) gehalten, in Wehrenter Zeith, so sein Vatter gestorben, Wehre Er allweeg mit seiner Muetter dem petlen nachgangen, in den Muehrfeldt, [5]) Unnd Stainthaill [5].) haben ihr niderlaag bey den offenmacher in der Wolffleuthen [6]) gehabt, Werren noch 3 pueben mit ihnen gangen, so greßer als dießer Wahrn, mit Welichen 3 pueben Er 8 tag vor der Stradner Kirchweich zu Purckhla, [7]) bey ain hauß wuste es nit zu nennen, daselbst habe ain Pueb nambens Hännßl ihme außsagenten Vermanth, Er solle bey dem Fenster einschliessen, deme Er gefolgt, Werr bey dem Fenster hineingeschloffen, Welichen der angezogene Hännßl auch nachgeschloffen Wie selbiger hineingeschloffen, Werr Er Widerumb herausgeschloffen, habe in der stuben nichts gefundten, der andere aber habe ain Rupfene Leinwath [8]) mit ihme heraußgenohmben, dieser Hännßl habe darvon nichts bekhomben, sein Muetter Werr nit bey Im gewest, von Purkhla werr Er Zu seiner Muetter nach Oberlassen gangen, Unnd 2 Tag bey Ihr Verbliben, damals werr Er mit seiner Muetter gangen, Wie sye auf Jergen [9]) dem Petlen gangen, daselbst hetten sye Vorbesagte 3 pueben widerumben angetroffen, die Muetter Were Von ihnen hinweckhgangen, Er Hannßl aber sey bey denen 3 pueben Verbliben, Unnd weren den Terffern nach in petlen, Unnd gegen Straden Zuegangen, daselbst Er an Kürchweichtag als Verwichenen sohntag auf anstüfftung des grien Kopleten [10]) Lüperl ainen Pauern von Rädtdochen, [11]) Welicher bey den Lezelter Standt [12]) gewessen, Unnd Ersechen, ds selbiger ain peutl mit geldt heraußgezogen, Unnd Widerumb in sackh gestekht, Were

1) Khlech = Klöch, Dorf im Gerichtsbezirk Radkersburg.
2) Lassen, Ortschaft im Gerichtsbezirk Aronfels.
3) gründt = Grind (Kopfkrankheit).
4) Stänz: Gemeinde im Gerichtsbezirk Mureck.
5) Nicht festzustellende Orte.
6) Wolfsleiten: Ortschaft im Gerichtsbezirk Mureck.
7) Purkla, (Ober- u. Unter): Dörfer im Gerichtsbezirk Mureck.
8) Rupfene Leinwath = grobes Leinen.
9) Jörgen: Gemeinde im Gerichtsbezirk Mureck.
10) grien Koplet: mit grüner Kappe versehen.
11) Radochen: Dorf im Gerichtsbezirk Radkersburg.
12) Lebzelterstand = Verkaufsstand der Lebkuchenbäcker.

Er Hännßl hingangen, Unnd da Er ain Riem heraußhenckhendt gesechen, habe sodann selbigen heraußgezogen, Unnd habe sich Unter die Leith begeben, Wie Er ds geldt bekhomben habe selbiges geldt ermelter Liperl begehrt, Weliches Er ihme mit sambt den peitl behentigt, Welicher Lüpperl ermeldt Er solle sye nur Zu den Wällisch Simmerl suechen gehen, aldorth Wurd Er ihme schonn fündtn Wüste nit Wievill geldt gewessen werr, hierauf selbiger Pauer ihme Ergriffen, Unnd den Landtrichter überhendtiget.

An der Jägerwercher[1]) Kürchweich hette der gründtrautige[2]) Hännßl von ain Pekhen Standt 2 Kreuzer semel gestollen.

Item ermelter grindtrautiger Hannßl neben den andern 2 pueben haben auch aldorth geldt entfrembt Wuste aber nit Wievill, haben ihme nichts darvon geben.

Sonsten Wuste Er Hannßl Weiß nichts Zu sagen, habe auch nichts gestollen, Wuste auch Umb den geitschon (?) od selbiger Revier nichts, Umb Kein Diebstall.

Die Vor besagten 3 pueben weren mit namben

Grindtrautige Hännßl dan Lüperl so ain grienes Käpl, hett ein Weiß Windisches[3]) Reckhl.

Item Geörgl, habe ein schwarzes Lodenes Reckhl, Unnd ain alt schwarzes hietl.

Den 29 october instehenden Jahrs ist des Obermelten hännßl Weiß gespann vorgenomben worden, dießer sagt auß Pedter sey sein namben, den Zuenamb Wisse er nit, Weillen sein Vatter vorhin gestorben Ehe Er auf die Weldt Khommen, die muetter were auch damalß in Kindlpetten gestorben, werr Zu Lancoviz[4]) gethaufft Worden, Wuste nicht, wie alt er Were, aber den ansechen nach erscheint er Wenigist 20 Jahr zu haben, Wuste weder wer ihm auß der Tauff gehöbt, seye Zu Lancobiz erzicht Worden, Volgents were Er außer Lanckhowiz auf der Packh[5]) Zu ainen Pauern khomen Nambens Plaß, werr 3 Jahr daselbst gebliben Unnd hette sau gehalten, wehre sodann Zum Hannß Pockh aldorth khommen aldort Er auch ein Jahr geweßen Unnd Vieh gefuedert selbiger pauer habe ihm wegen des grindt auch nit gehalten, Unnd sonnsten niergend Kein dienst bekhommen Khönnen, Werr also dem petlen nachgangen, demnach ist er Pedter befragt Worden, ob

1) Jagerberg: Dorf im Gerichtsbezirk Kirchbach.
2) gründtrautig = grindraudig = mit Grind behaftet.
3) Windisch = slovenisch.
4) Lankowitz: Markt im Gerichtsbezirk Voitsberg.
5) Die Pack: Gemeinde im Gerichtsbezirk Voitsberg.

Er dem alda in Verhafft ligenden Hännßl Weiß Khenne. Negiert, ds Er dem alda in Verhafft ligenden Hännßl Weiß Khenne.

Hierauf ist Hännßl Weiß dem Obermelten Pedter Vorgesteldt worden, sagt deme Pedter Unter das gesicht Er Khenne ihm gar woll, Unnd Vermeldt Er Weiß, Wie Er ihme Pedtern das geldt so Er einem pauern zu Straden auß dem sakh genohmen, behendtiget, Worauf Er Pedter vermelt Er Weiß solle Ihm Zu den Welischen Simerl suechen geben feber sagt Er Weiß ihme Pedtern Unter ds gesicht, ds Er ainen Kelch in seinen Cälier [1]) gehebt, Welichen Er Weiß in des praeceptor Hauß bey der Stubn bey Ihme Pedtern gesechen, Unnd dieser Werr in dem gschloß Gleichenberg entfremdt Worden. Er Pedter Negiert dießes aber.

Warüber der Pedler bethröet worden ein schilling Zue geben hierauf er sich erpotten alles In der güette Zu sagen Unnd Zu bekhennen Unnd sagt auß.

Erstlichen habe Er bey dem Hannß Pockh außer Lackhowiz Wo Er gedienth ein hemmet, Unnd ain parr gestrickhte strümpff Entfrembt, dießes habe er angelegt Unnd abgerißen:

Andertens bey dem Wirth in Toblpath [2]) habe Er sich 3 sommer aufgehalten, Unnd sich in der Kuchl mit den pradten gebrauchen laßen, habe daselbst Fleisch auß dem Haffen gestollen:

Dritten da Er Von Toblpaath Weckh, Unnd gegen Gräz gangen daselbst Er auf einen Stall gelegen, aldorth ein Weißgräben [3]) Lodenen Manns Rockh gestollen, Unnd selbsten abgerissen.

Vierdtens von Straßgang [4]) Werr Er gegen Wildann [5]) ganngen habe in einem Dorff bey ainen Hauß bein Tag ein Hemmet gestollen, Wuste ds Dorf nit zu nennen, habe eß auch angelegt.

Fünfftens, habe Er bey dem neu gschloß in Dorff ein paar Leinwatner Hoßen bey Tag gestollen angelegt Unnd zerrißen.

Sechstens habe Er bei der Läntschä pruggen [6]) in ein Dorff bey ainem Hauß bey tag ein paar Lodene strümpff entfrembt, hette es auch zerrißen.

Sibentens habe Er zu Straß [7]) in einem Hauß so Er in der stuben

---

1) ?

2) Doblbad: Badeort im Gerichtsbezirk Umgebung Graz.

3) Weißgräben = weißgrau.

4) Straßgang: Dorf im Gerichtsbezirk Umgebung Graz auf dem Wege von Doblbad nach Graz.

5) Wildon: Markt in Mittelsteiermark südlich von Graz.

6) Landschabrücke: Murbrücke beim Dorfe Landscha, Gerichtsbezirk Leibnitz

7) Straß: Markt im Gerichtsbezirk Leibnitz.

gelegen in Dorff ein paar Rothe strimpff entfrembt, Und auch zerrißen.

Achtens Von Straß war Er nach Muregg[1]) gangen, daselbst Er in den Markht bei den Capucinern zu den grindtrauden hännßl Khommen, Von dorthen sye beede mit einander in ds negste Dorff Unter Muregg gangen, Unnd aldorth ieder besonder in dem Dorff gesamblet, daselbsten Pedter ein pahr lodene Handtschuech gestollen diese habe Er zu Unter Rägitsch[2]) einen Pauern pueben pr 2 Xer Unnd ain stückh brodt verkhaufft.

Neundens. Weren diese beede alß der Pedter Unnd der gründtraudige Hännßl Weiter gegen halben Rain[3]) gangen habe Er In ainen Dorff bey ainen Hauße Weliches Er nit zu nennen Wuste. Und über nacht aldorth gebliben, habe zu Morgens ein pahr Juchtene Weiberschuech, so schonn etwas übertragen, Und zerrißen gewest gestollen, Weliche Er In den negsten Dorff, so Er auch nit zu nennen Wuste, einen Keuschler[4]) pr 12 Xer verkhaufft. dessen gespann als der Grindrautige Hännßl, habe daselbst ein neugräben[5]) Manns Rockh Unnd ein paar gestrickhte manns Sockhen gestollen, (Werr auch) Weliche auch in der Aunn[6]) Wuste nit Wie theuer, Verkhaufft, ds geldt haben sye bey den Aunn Würth verthrunckhen, aldorth auch der Hannß Geörgl zu Ihnen Khomben, daselbst er (. . .) denen Erzeldt, ds Er auch ain Rockh ein paar strimpff Unnd ain par schuech hette gestollen, habe von solchen geldt nit mehr alß 12 Xer gehabt Weliches Er auch Zuvertrinckhen geben hat (. . . . .) sye trehy 3 mit einander nach Pirchla[7]) zuegangen, daselbsten der Hännßl Weib zu Ihnen Khommen, aldort sye im Dorfe gesamblet, Wie sye zu einem Haus khommen, und ersechen, ds niemandt zu hauß geweßen, haben die 3 der Pedter, grindtrautige Hännßl Unnd der Georgl dem Weiß Hännßl bey dem Fenster hineinschlieffen haißen, so auch geschehen, der Hännßl Weiß hette aber nichts heraußgebracht. Volgents werr Er Pedter bei dem Fenster hineingeschloffen, habe aldorth ein paar Weiber schuech, so schonn übertragen, dann ein paar sockhen, dann ain lodenen Manns Rockh, so nicht gar neu, Item ein pahr lodene hausschuch, pr 2 oder 3 Elln Rupffene Leinwath, abermallen 1

1) Mureck: Markt in Mittelsteiermark.

2) Unter-Rekitsch: Dorf im Gerichtsbezirk Mureck.

3) Halbenrain: Dorf im Gerichtsbezirk Radkersburg.

4) Keuschler = Kleinbauer.

5) neugräben = neugrau.

6) ?

7) ?

paar mannsschuech ein Weiber-Küttel, Item 2 groschen geldt. Dieße gestollene stukh haten sye 4 mit einander Verkhaufft an Unterschidlichen orthen, Wuste die orth nit Zu nennen. Von dießen habe habe Er Pedter 1 R 30 Xer bekhommen. der Hännßl Weiß habe von dem gründtraudigen Hännßl 9 Xer bekhommen ds übrige hab alles Er gründtraudige Hännßl, Unnd der Georgl getheilt, den Kitl habe (der) gründtraudige Hännßl Zerschnitten und seine Hoßen (damit) außgeflickht.

Zehenten Weren sye 4 mit einander nach den Graben (ferth) Unnd gegen den Raabfeldt gangen, Wie sye nach Pertlstain [1]) gangen, haben sye sich Von einander gethailt, der gründtraudige Hännßl Unnd der Geörgl Weren mit einander gangen, der Lüpperl Unnd der Hännßl Weiß Weren auch mit einander gangen, der Pedter aber Werr allein Verbliben, Wer 14 Tag herumb allein den pedlen nachgangen, Were Unweith Pertlstain in ein Dorff Khommen Wuste dann es nit zu nennen, habe aldorth gesamblet aber nichts gestollen, Volgents Werr Er in ein anders Dorff Khommen, so Unweith Pertlstain Ehenter des perg gelegen Wuste es Auch nit Zu nennen, Werr über nacht in der stuben gelegen, daselbst er ein pahr schuech Weliche schonn übertragen Entfrembdt. Weiteres Were Er in ein anders dorff khommen Wuste es auch nit Zunennen, aldorth habe Er ein Hemmet gestollen, Weliches Er noch trage. Von dorth Wer Er nach Größing [2]) gangen, aldorth Were der Geörgl Widerumben zu Ihme Khommen, Wußte es nit Zunennen, aldorth der Geörgl ein Hemmet, ein pahr strümpff ein pahr hoßen, auch einen schwarzen Mannshuedt entfrembt, Werr bey tag gewest, Unnd Werr der Geörgl bey den Fenster eingeschloffen. Er Pedter aber habe achtung geben, ob niemandt Vorkhemme. diese sachen haben sye beede mit einander gethaillet, den hueth habe Er Pedter noch. Von dorth Weren sye weiter in ein dorf Khommen, Wuste es nicht, wie es haiße, aldorth habe Er Pedter bey einen Hauß bey tag in der laiben [3]), so die Kinder bein Hauß gewest, ein paar Lodene strümpff, und der Geörgl ein paar schuech entfrembt die strümpff habe er Pedter angelegt, Unnd abgerißen, die schuech habe der Geörgl dem Plaß Geörgl zu gißlstorff [4]) im ferther [5]) pr 36 Xer Verkhaufft. Von dorth alß Gißlstorff, Wehren sye über den berg Zu der Sulz bey Straden [6]) gangen,

1) Pertlstain: Schloß im Gerichtsbezirk Feldbach.
2) Größing: Dorf im Gerichtsbezirk Radkersburg.
3) laiben = Laube = Gallerie um den oberen Stock des Bauernhauses.
4) Gießelsdorf = Dorf im Gerichtsbezirk Feldbach.
5) im ferther = im Vorjahr.
6) Sulz: Dorf bei Gleichenberg.

aldorth haben sye bey den Würth der praeceptor genanth ain halb Wein gethrunkhen, Unnd Fleisch geßen, aldorth Were der Geörgl, Unnd der Gründtraudige Hännßl auch zu Ihnen Khommen, Weren all drey mit einander gegen Gleichenberg gangen, Wer in der negsten fasten gewest, an ainen freytag, Weren wie die meß in gschloß gewest, bey der Roll[1]) gestandten, Wie die Meß außworden, haben sye 3 sich bei der Roll oben deß Kastn Verstekht, wie sye ersechen, daß die Leith alle Weckhgangen, weren alle 3 in dem saall gangen, der gründtraudig Hännßl werr bey der Thier auf der Wacht gestandten, der geörgl Werr anfangs zu dem altar gangen, habe den Kelch Pecher sambt einen schenen liechten Thäller nebn ein schenen Hader[2]), Unnd wie der Kelch auf den altar gestandten, genohmen, auch ein schenes bildt Were Unßer Herrgott gewest, dieses alles, wie Er Von altar getragen habe der grindtraudig Hännßl bei der Thier zu Ihme genohmen außer des Kelch, Unnd deß Liechten-Thaller habe Er Pedter bei Ihme behalten. yber disses sye geschwindt mit einander Weckhgangen, Unnd weren selben Tag gegen der sulz zu Straden gangen, aldorth haben sye bey den Würth getrunkhen, aldorth wehr der Hännßl Weiß zu Ihnen Khommen, damalß habe Er Pedler dem Kelch Unnd ds Teckhl ihme Hännßl Weiß gegewißen der Pedter habe aldorth bei dem Würth auß den Pecher Trünckhen Wollen, Welichen aber der grindtraudige Hännßl nicht gelaßen, mit Vermeldung, eß mechtents die Leith sechen, Welichen Pecher Er Pedter woll biß ein halb Jahr bey Ihm behalten Unnd herumbgetragen, nachgehents Were Er mit dem grindtraudigen Hännßl, dann der Geörgl nach Khallstorff[3]), aldorth bey dem schloß werr geldt außtheilt Worden sye hetten gestollen derentwegen selbiger pfleger sye mit den brügl wegtriben, von dort Weren sye in den marckht nach Ilz[4]) gangen, haben in meinung gehabt, die größten häußer abzusamblen, Unnd Wider forth zugehen, damals Er Pedter den Kelch sambt den Plätl bei sich gehabt, Wie sye in eines peckhen Hauß Khomen habe der Peckh Ihme Pedter gefragt, waß er in seinen Calier habe, der Petter gerathweckh ein schenn Pecher Unnd ein thäller, soliches Er Peckh zu sechen verlangt, Wie Er es gesechen habe, gefragt, Wo Er eß bekhommen, darauf der grindtraudige Hännßl vermeldt, sye es haben zu Gleichenberg entfrembt, hierauff er Es zu Khauffen verlangt, Weliche stükher Pedter iedes pr 1 R geschäzt,

1) Roll: Wäscherolle, Mangel.
2) Hader = Tuch.
3) Kalsdorf: Dorf mit gleichnamigem Schloß im Gerichtsbezirk Fürstenfeld.
4) Markt im Gerichtsbezirk Fürstenfeld.

Umb weliches der Peckh Ihme Pedter 5 Sübner Unnd 2: 17ner geben, auch umb 1¦Xer semell der Peckh habe Ime vermanth, Er solle nit sagen. ds Er es aldorth verkhaufft, sonndern soll sagen, Er habe Eß zu Leibniz verkhaufft, sol sich nach auch in Marckht nit aufhalten. Er Pedter habe sich auch nichts in Marckht Versaumbt sond ern Werr gleich mit den gründtraudigen Hännßl vorthgangen, der Peckh wohne in den Marckhht zu Ilz, habe ein nit gar lang schwarz Kraußlett Haar, Wie Er nach den Marckht aufwerts gangen, Werr deß pekhen Hauß Linckher Handt, Waß selbiger vor ein Kleith angehabt Wuste Er nit aigenlich zu sagen, Von diesen peckhen, der den Kelchpeher abkhaufft, Wohne gleich über die gaßen auch ein pekh.

Die opfer Kändl Unnd schallen habe d grindtraudige hannßl behalten, Wuste nit Wohin er selbe Verkhaufft od geben habe.

Hierüber ist ihme Pedterl der Thaumstockh angetriben worden, dasbey nit ein auwe gethann, od erzeugt, ds Er ein schmerzen empfunden.

Fehrer ist Er scharpff gebrüglet worden, den er Eben falss nit gericht, auch nit ein Zeichen Vergoßen, Unnd ist allweeg bey seiner Obigen ausag Verbliben.

Den 7 9ber 1696: ist der Georg Freyßmuet neben noch einen Bürgerlich Verkhlaidten menschen dem Arristanten vorgestelt Worden, Welicher dann ohne scheich In ds gesicht gesagt, d herr ist der mir den pecher, Unnd ds schene Thäller abgekhaufft: da nun der pekh, deme mit dießen Worthen begegnet, du gallehundt,[1] wie Kannst du daß sagen so erholte Er der Arrestant seine ganze Vorbeschribene aussag. Wie Er Von Khallstorf nach Ilz gangen, da Were Er Zu ihme Khommen; nun entschuldiget sich der Pekh mit großen scham, ds Er sein tag nichts abgeleßt[2]) habe, deme nun der Verlauf, wie es in derley sachen in Landtgricht procediert Wirdet, vor die augen gestellet, begehrt Er man solle dem Arrestanten nochmallen mit scherfferer Tortur antreiben, Zusagen, Weme Er solichen Kelich Unnd plaidtl[3]) Verkhaufft, da man nun deme auch ds scharpffe pandt Zugeben auf morgen Zu Warthen Verwilliget, sagt Er Endtlich, er Woll sein Weib fragen, ob etwann sye soliches mechte abgeleßt haben, Erfindteten sich woll Zu Kürchtag Zeithen petler in sein Hauß, sye Were Kürchfarthen gangen, Khombete am freytag abents Zuruckh, Wolte am Sambtag Umb Zehen Uhr Wider alhier erscheinen, Unter

1) Schimpfwort, heute kaum mehr gebräuchlich.
2) abgekauft.
3) plaidtl = Platte, Teller.

deßen bittet Er Umb das stillschweigen, so deme auch gewilliget Worden.

Den 12 9ber 1696: ist anfang ernenter Pedter ds pandt In beysein Herrn Johann Schimkha Verwaltern d Herrschafft Purgau,[1]) dann dem obermelten Georgen Freißmueth selbsten goben Werden, Welicher ein Unnd allemallen in Wehrenter Tortur Vor: Unnd nach deme Unnder daß gesicht gesagt, daß Er ihme den gestollenen Kelch, Unnd Theiller in Ilz pr 2 stuckh: 17ner Und 5 7ner neben ein Xer semell aberkhaufft, Wohnte Linkher handt Wie man Von Unten herauffgehet, Unnd hette ein gemauertes hauß, Weiters hette Er nichts gestollen, alß Waß Er schonn bekhennt, will auch darauf sterben.

Den 7 Marty 1697: ist der in Verhafft ligente Pue Peter N. durch dem Kayl. Paanrichter H: Gottfridt Jeremiam Pistori Examiniert wordten, so abermalln in der güete Bestanten, ds er in der fasten Verwichenen Jahrs dem Khelch neben dem liechten Täller in dem Schloß zu Gleichenberg entfrembt, Unnd solchen dem Peckhen in Ilz, so Schon Vorhin albier geweßen, umb 2 Sibezener, 5 Sibner, und ain Xer brodt Verkhaufft hete:

Den 11 dits ist er Peter abermallen für dem Kayl.: H. Paanrichter erschinen, undt Befragt wordten ob er dem ienigen Peckhen, deme er dem Khelch Verkhaufft, Khinete, imfahl er fürkhumete, welicher ja, gemeldet, Unnd ist ihme der herrschl. (. . . . . . .) Carl Prielmayr, so ihme Peckhen nit Vill Ungleich Scheinet, Vorgestelt wordn, deme er wohl betrachtet, Unnd Vermelt, dißer Seye der rechte nit, hernach ist ihme der Peckh Jerg Freißmueth Vorgestelt wordten, sobald deme er Peter ersehen, hat er gleich Vermelt, dißer ist der rechte Herr, welchen ich dem Khelch geben, der pekh aber Laugnet, hete Solchen niemallen gesehen, doch weilln der Pue darauf Sterben will, wolte er Solchen bezallen, man Solle ihme nur Sagen, waß Solcher Khostet: hierauf ist ihme peckhen der arrest angetragen wordtn, biß er bekhennen wirth, ds er dem Khelch erkhaufft, welicher gebeten, man wolle ihme nur nach hauß gehen laßen, er wolle Seinem nachpahrn, auch Peckhen fragen, ob er Solchen nit erkhaufft hete, wolte auch herrn pfarrer in Ilz Biten, wan er durch peicht erfahrete, ds Solchen iemant erkhaufft, ds er deme Zuer Zuruckh Stellung persuadiere.

Den 12 dits hat er Freißmueth gegen einraichung einer obligation dem Khelch mit 50 R: Zu bezalln, auch eine dictierte Straf, umb willen er d ernenten Peter mit allen Umb Stanten yberwißen wordn,

1) Burgau: Dorf mit gleichnamigem Schloß im Gerichtsbezirk Fürstenfeld

daß er Solchen Khelch erckhaufft, mit 100 R Zu bezallen Sich Verobligiert.

Randanmerkung: „Von disn 150 R sin 33 R 20 K zu der Kirchn auf Trauttmannstorff bezalt wodn vor die Canzell. Daß Ubrige hab Ih H. Pfleg mit 50 R (. . .) 66 f 40 K hat der Pfleger in seine Verichtung.“

Den 1 May 1697 seint durch ihme Jergen Freißmueth diße 150 R gegen Zurucknehmung Seiner obligation erlegt wordten.

Nach deme wegen des delinquenten Peter N: Elter [1]) nichts erraget werdten Khinen, alß ist er auf guetmainen des Khays: Herrn Paanrichter wegen Seiner Begangenen delicten 3 mallen gestrichen wordtn einmall Vor der Kirchen zu Trauttmanstf [2]): mit einer rueten, Und Prenenten hecht gestandten, So dan den 7 Juny mit ainem ganzen Schilling ihme das Landt Verwißen wordten, actum Landgricht Gleichenberg den 7 Juny 1697

Johann Schimkha m. p.

Wie im früheren, finden wir auch im vorliegenden Falle eine ganz unglaublich lange Dauer des Untersuchungsverfahrens. Am 22. Juli 1696 wird Hans Weiß bei einem Taschendiebstahl am Kirchweihmarkt in Straden ertappt und dem Landgericht eingeliefert. Erst nach mehr als einem Vierteljahre, am 29. Oktober desselben Jahres, entschließt sich das Gericht zur Vernehmung des „Lipperl“ oder Peter, wie er sich selbst nennt. Allerdings läßt sich die Verzögerung vielleicht aus dem, aus dem Akte nicht zu entnehmenden Umstande erklären, daß in der Zwischenzeit erst die behördliche Verfolgung der Diebsgenossen des Hans Weiß eingeleitet werden mußte und daß geraume Zeit verging, bis Peter aufgegriffen und dem Landgerichte überantwortet werden konnte. Allein auch in der Folge zieht sich die Untersuchung mit schleppender Langsamkeit fort. Erst am 7. November wird Peter mit Georg Freismut konfrontiert und vier Tage später schreitet man zur Anwendung des zweiten Torturgrades, des „Bandes“, d. i. der schmerzhaften Fesselung der Hände und Füße unter Ausdehnung der Gelenke.[3]) Dann tritt ein vollständiges Ruhen des Verfahrens ein, offenbar deshalb, weil der Bannrichter, dessen Intervention wegen des gestandenen Kirchendiebstahles notwendig war, früher keine Zeit

---

1) Elter = weiter.

2) Trautmannsdorf: Dorf im Gerichtsbezirk Feldbach. Das Schloß Gleichenberg liegt im Pfarrsprengel von Trautmannsdorf.

3) Vergl. über das Band Beckmann, a. a. O., S. 499, und mein Werk, a. a. O., S. 237.

hatte; erst nach beinahe 4 Monaten, am 7. März 1697, setzt der inzwischen endlich erschienene Bannrichter Gottfried Jeremias Pistorius den Prozeß fort und erst nach einem weiteren Vierteljahre, am 7. Juni 1697, wird das gefällte Urteil vollzogen. Der Prozeß, der heute alles in allem kaum 14 Tage beanspruchen würde, hat also gegen 9 Monate gedauert; die ganze Zeit saß Peter in Untersuchungshaft. Wenn es noch irgend eines Beweises dafür bedürfte, daß der Inquisitionsprozeß im Beschuldigten in erster Linie ein zur Wahrheitserforschung dienendes Objekt sah und subjektive Rechte desselben kaum anerkannte, so ließe sich unser Fall als ein schlagendes Beispiel für diesen durch eine lässige Praxis mächtig unterstützten Grundsatz anführen.

Ein weiteres Charakteristikum des damaligen Strafverfahrens ist ebenfalls deutlich zu erkennen: die wesentlich verschiedene Behandlung von Reich und Arm, die zur unverhüllten Klassenjustiz führte. Hans Weiß und Peter waren Landstreicher, die bettelnd und stehlend die südöstliche Steiermark durchzogen; sie gehörten also zu den „schädlichen Leuten“ oder „streichenden Übeltätern“ des damaligen kriminalistischen Sprachgebrauches, mit denen man unter ausdrücklicher Gutheißung der Gesetze wenig Federlesen zu machen brauchte. Der Hehler Georg Freismut, der dem Peter die gestohlenen Kirchengeräte in Kenntnis ihrer Herkunft abkaufte, war dagegen ein wohlhabender Bäckermeister und Hausbesitzer in Ilz, dessen Angaben lediglich darum geglaubt werden, obwohl sie, wie aus der Fassung der Protokolle deutlich hervorgeht, den Stempel des Schuldbewußtseins und der Unwahrscheinlichkeit an der Stirne tragen. Als Freismut, auf die wahrheitsfälschende Wirkung der Tortur vertrauend, das Gericht bittet, den Peter schärfer zu torquieren, damit dieser vielleicht seine belastenden Angaben zurücknehme, wird seinem Wunsche sofort Rechnung getragen; selbst als Freismut unter dem Drucke der unerschüttert gebliebenen Aussage des Peter ein indirektes Geständnis macht und sich erbietet, den Schaden zu ersetzen, verliert er das Wohlwollen des Gerichtes nicht ganz. Das Gericht sieht von seiner Inhaftnahme ab, nachdem er sich zur Schadensgutmachung verpflichtet; es begnügt sich mit der Verhängung einer Geldstrafe von 100 fl., während Peter — allerdings auch milder, als wie es im Gesetz vorgeschrieben — dreimal mit Ruten gestrichen, einmal mit Schandzeichen während des Kirchganges an den Pranger gestellt und schließlich des Landes verwiesen wird. Dieser Vorgang beweist, daß die wiederholten eindringlichen Einschärfungen des Gesetzes, Übeltäter, die Leib- oder Lebensstrafe verwirkt hätten, um Geld nicht

ledig zu lassen (steir. Car. I, 11, 32, 69), wirkungslos geblieben waren; wenn es sich um einen vermöglichen Verbrecher handelte, konnten Gerichtsherren und Richter der Verlockung nicht widerstehen, durch eine hohe Geldstrafe sich zu bereichern. Tatsächlich scheint nach der dem Protokoll beigefügten Randanmerkung ein Großteil des eingegangenen Geldes dem Pfleger „für seine Verrichtung" gegeben worden zu sein, ein Beweis, wie sehr das persönliche Interesse der Richter an den Vermögensverhältnissen der Beschuldigten beteiligt war.

Die Delikte, deren Hans Weiß und Peter schuldig sind, sind Diebstähle mannigfachster Art: einfache Entwendungen von Lebensmitteln und Kleidern, aber auch Einbruchsdiebstähle und — nach der damaligen Auffassung das Schwerwiegendste — ein Diebstahl von geweihten Sachen in der Schloßkapelle in Gleichenberg. Deutlich ist zu erkennen, daß Hans Weiß wegen seines jugendlichen Alters milder behandelt wurde, als wie Peter, der die Altersgrenze von 14 Jahren, die die steir. Karolina (I, 124) zur Unterscheidung der „jungen Diebe" aufstellt, schon überschritten hatte; das Schweigen der Aufzeichnung über die ihm zudiktierte Strafe deutet, wie schon erwähnt, darauf hin, daß ein landgerichtliches Verfahren gegen ihn gar nicht eingeleitet, er vielmehr von der Burgfriedsobrigkeit im eigenen Wirkungskreise abgestraft wurde. Peter wäre wegen des von ihm gestandenen Kirchendiebstahles nach I, 31 steir. Kar. nach „Rat der Rechtsverständigen" mit einer arbiträren, sicherlich aber strengeren Strafe zu belegen gewesen, als wie sie das Gesetz für Diebstähle geringerer Art anordnet. Die althergebrachte Strafe des Diebes ist der Tod durch den Strang (I, 119, 122 steir. Kar.); wenn also das Gericht auf Rat des graduierten rechtsgelehrten Bannrichters nur Prangerstehen und Prügelstrafe anordnete, so muß darin eine vernünftige Milde erkannt werden, die die drakonische Strenge des Gesetzes auf das praktisch entsprechende Maß herabsetzte.

Weit interessanter, als die prozessualen und materiellrechtlichen Ergebnisse sind die Streifblicke, welche der Prozeß auf den Werde- und Entwicklungsgang der beiden jugendlichen Diebe im besonderen, auf das Bettler- und Landstreichertum im allgemeinen gestattet.

Zunächst ist vorauszuschicken, daß der Schauplatz, auf welchem sich die im Prozeß geschilderten Vorgänge abspielten, die Oststeiermark, noch heutzutage ein beliebter Aufenthaltsort von Landstreichern, Zigeunern, kurzum arbeitsscheuem Gesindel aller Art ist; die trotz der Bahnbauten noch immer nicht beseitigte Abgeschlossenheit des

Landes, hauptsächlich aber die Nähe der ungarischen Grenze, begünstigen das Fortkommen gesellschafts-, arbeits- und eigentumsfeindlicher Elemente. Im 17. Jahrhunderte mochten bei dem Mangel an energischen Vorbeugungs- und Unterdrückungsmaßregeln die Verhältnisse noch schlimmer sein; wir finden es im Prozesse bestätigt, daß vier halbwüchsige Burschen durch Monate und Jahre von Dorf zu Dorf, von Herrschaft zu Herrschaft ziehen, ohne sich um Arbeit zu kümmern, ihren Unterhalt lediglich aus dem Ertrage des Bettelns und des Diebstahls bestreitend, bei den Bauern schmarotzend und diese bei günstiger Gelegenheit bestehlend. Nur hie und da wird dieses Bummelleben dadurch unterbrochen, daß der eine oder andere bei einem Diebstahl ertappt und infolgedessen einige Zeit in den Gefängnissen der nächsten Herrschaft angehalten wird; wird man dort seiner überdrüssig, so läßt man ihn nach körperlicher Züchtigung frei und das frühere ungebundene Leben dauert bis zur nächsten Ergreifung fort. Es gab keine Arbeitshäuser, keine Besserungsanstalten, ja nicht einmal halbwegs entsprechende Gefängnisse; das Landstreicher- und Gaunertum konnte sich ungehindert bewegen und machte die arme ländliche Bevölkerung förmlich tributpflichtig. Die vielfachen aus der damaligen Zeit stammenden Klagen über die Beschwerlichkeiten durch das Vagantenvolk, die sich namentlich in der Unsicherheit der Verkehrswege äußerten, finden in der Darstellung der Kreuz- und Querfahrten des Peter und seiner Konsorten in der östlichen Steiermark eine eindringliche Illustration.

Die Lebensschicksale des Hans Weiß und des Peter, die sie dem inquirierenden Richter mitteilten, entrollen uns ein Bild vom Werdegang des Verbrechers. Hans Weiß war der Sohn eines Viehhüters, dessen Beruf er nach dem Tode seines Vaters gleichfalls ergriff, eine mühelose, viel Zeit gewährende Tätigkeit ohne ernstliche Beschäftigung. Zwischen dem siebenten und achten Jahre bekommt er den Kopfgrind, jene durch Unreinlichkeit entstehende ekelhafte Krankheit, die ihm die Möglichkeit weiterer Arbeit benimmt; nun zieht er mit seiner Mutter bettelnd umher, ein Ofenmacher in Wolfsleiten gewährt ihnen, wenn sie von ihren Bettelfahrten heimkehren, zeitweiligen Unterstandt Das Leben auf der Landstraße führt sie mit gleichgesinnten jugendlichen Tagedieben zusammen; in ihrer Gesellschaft wird der zehnjährige Knabe zunächst zum Einsteigen in verschlossene Räume abgerichtet, sodann zum Taschendiebstahl; am Stradner Kirchtag wird er bei einem solchen betreten und in Haft genommen. Die weiteren Schicksale des schon von Grund auf verdorbenen Burschen sind uns unbekannt; es ist jedoch daran nicht zu

zweifeln, daß er auf der Verbrecherlaufbahn nach den vielversprechenden Anläufen noch weiter fortgeschritten ist.

Peter, der Zweitbeschuldigte im Prozesse, scheint trotz seiner Jugend — der Vernehmungsrichter schätzt ihn auf 20 Jahre — ein bereits gereifter Verbrecher zu sein. Während die Angaben des Hans Weiß noch den Anschein der Glaubwürdigkeit an sich tragen, verantwortet sich Peter bereits mit der Routine des gelernten Verbrechers, zuerst gänzlich leugnend, dann unter dem Drucke des Beweises und der Folter schrittweise gestehend, dabei aber immer nach Entlastungs- und Entschuldigungsmomenten suchend. Er ist bereits in der Kunst der Namensveränderung erfahren; der Name, den er sich bei Gericht beilegt, deckt sich nicht mit jenem, unter dem ihn seine Gefährten kennen. Auch die Folter scheint er schon ertragen gelernt zu haben; sie entlockt ihm keinen Schmerzensruf mehr, sie vermag die einmal abgelegte Aussage nicht wesentlich zu ändern.

Die Lebensschicksale des Peter sind ähnlich denen seines Gefährten. Seine Mutter starb im Kindbett; der Vater war schon früher gestorben. Vater- und mutterlos kam er zu Bauern aufs Land, wo er, ebenfalls zu keiner ernstlichen Arbeit angehalten, dem Müßiggang in die Arme getrieben wurde. Auch er wird wegen des Kopfgrinds aus dem Hause gestoßen, nachdem er bereits seinen Dienstherrn bestohlen hatte. Arbeits-, unterstands- und ziellos schweift er nun im Lande umher. Den Unterhalt bestreitet er aus dem Bettel, bald auch aus dem Diebstahle, in dem eine gewisse Steigerung nicht zu verkennen ist. Nahrungsmittel und Kleidungsstücke sind zunächst das Ziel seiner verbrecherischen Angriffe; er stiehlt Gebrauchsgegenstände, um sie zu verbrauchen. Bald aber greift er zu Geld und schließlich zu kostbaren Kirchengeräten, nicht mehr zur Befriedigung von Lebensbedürfnissen, sondern um in Wirtshäusern verkehren und trinken zu können. Es ist dieselbe Stufenleiter, die der praktische Jurist so häufig zu beobachten Gelegenheit hat; die ersten verbrecherischen Schritte werden von der Not diktiert; durch die Übung wird das Verbrechen zur Gewohnheit, die schließlich die einzige und nicht mehr zurückdrängbare Quelle des Erwerbs bildet.

Bemerkenswerte Beiträge zum Verständnis des Landstreichertums bilden die in dem Prozesse auftauchenden Nebenfiguren. Zunächst der Wirt in Sulz, der den Landstreichern wohl bekannt ist und den bezeichnenden Namen Praeceptor führt. Es gehört wenig Phantasie dazu, um sich in ihm den Leiter einer Herberge vorzustellen, in der verrufenes Gesindel verkehrt, der seinen Gästen Hilfe und Unterstand für ihre Zwecke gibt und dafür von ihnen Vorteile mannig-

facher Art zieht. Dann der Hehler, der Bäckermeister Georg Freismut, vielleicht die unsympathischeste Figur des Prozesses. Gewinnsucht niedrigster Art leitet ihn beim Ankaufe der Kirchengeräte; um ein Fünfzigstel des Wertes erwirbt er das gestohlene Gut. Er gibt dem Peter die Weisung, nichts von dem Verkaufe an ihn zu sagen; als dann trotzdem im Prozesse Peter den Verkauf mit allen Nebenumständen gesteht, da spielt Freismut den Gekränkten, beteuert seine Unschuld und bittet um fernere Tortur des Peter, damit dieser seine Aussage widerrufe. Die Schonung, die ihm das Gericht angedeihen ließ, ist gewiß wenig am Platze gewesen.

Der Prozeß, dessen wichtigste Erscheinungen wir hiermit kurz angedeutet haben, bietet uns nur einen kleinen Ausschnitt aus der Strafrechtspflege des Inquisitionszeitalters; aber er zeigt uns das Typische, regelmäßig Wiederkehrende. Daß man die Arbeitsscheu mit solchen Maßregeln nicht wirksam bekämpfen konnte, ist eine der Erkenntnisse, die uns die Durchsicht längst vergilbter Strafakten in reicher Fülle vermittelt.

XVII.

Besprechungen.

Von

Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

1.

Tiling, Individuelle Geistesartung und Geistesstörung Wiesbaden, Bergmann 1904, 58 S., 1,60 M. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. XXVII

In geistreicher Weise sucht Verf. den Ursprung der Neurosen und Psychosen auf den individuellen Charakter, auf „eine disproportionale Anlage der Gemüts- und Geisteskräfte", als Hauptsache zurückzuführen, während ihm die exogenen Ursachen: Autointoxicationen, Alkohol, Lues etc, mehr oder minder nebensächlich erscheinen. Er betont hier vielleicht zu sehr, meint Ref., die Prädisposition, die er übrigens nicht anatomisch erklärt wissen will, worin Ref. ihm nicht folgen kann. Vom Normalen geht Verf. verschiedene Charaktertypen durch und beschreibt gut die Grenzzustände. Freilich wird man im einzelnem gar viel auszusetzen haben. Da Verf. sehr subjektiv urteilt, so z. B. wenn er behauptet, daß die periodische Psychose eine gute Prognose darbiete, daß die Wahnideen ganz plötzlich erscheinen, daß beim echten Querulanten keine Wahnideen oder Sinnestäuschungen vorkämen, daß der Trieb des Menschen „nach vorwärts" vom Lustgefühl unabhängig, daß die Gedankenarbeit des Paranoikers eine wesentlich andere als die des Normalen sei, daß ein gesunder Paranoiker nie für seinen Wahn Propaganda mache (Vgl. z. B. Lazaretti) etc. Gerade das Subjektive, Temperamentvolle der vorliegenden Arbeit zieht an, ist aber für den Laien um so gefährlicher! Die Gefühlswurzel der Paranoia betont Verf. viel zu wenig und sonderbarer Weise bespricht er die Paralyse so gut wie gar nicht. Zum Glück kommt er auf seine Temperamentlehre hier nicht weiter zu sprechen. Er hat wohl unterdes eingesehen, daß sie wenig haltbar ist Jedenfalls wird aber der Leser in dieser Schrift einn Menge feiner psychologischer Darstellungen finden und daneben viel Wissenswertes in schöner Darstellung.

2.

Heilbronner: Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker. Halle. Marbold, 1905, 141 S. 3 M.

Besagte Schrift bietet sicher das Eingehendste, was über besagtes Thema bisher geschrieben worden ist. Aber nicht nur der Jurist und Arzt wird daraus lernen können, sondern sogar der Psychiater, da alle einzelnen psychotischen Formen des Alkoholismus und ihre Varianten so ausführlich

und klar geschildert sind, wie Ref. es bisher nirgends fand. Man hat auch überall den wohltuenden Eindruck, daß Verf. auf dem sicheren Boden einer ungeheuren Erfahrung steht und das erweckt Vertrauen. Nach einigen vorzüglichen allgemeinen Gesichtspunkten für die forense Beurteilung alkoholischer Störungen bespricht er der Reihe nach die akuten und chronischen Alkoholpsychosen, den Habitualzustand des chronischen Trinkers und endlich die Versorgung der kriminellen und gemeingefährlichen Trinker. Als Unterabteilungen behandelt er dann die Trunkenheit, die Intoleranz, die so wichtigen pathologischen Rauschzustände, die Trunkenheitszustände bei psysisch Minderwertigen, die Sexualdelikte und Alkohol, die Epilepsie und Alkohol, die alkoholischen Dämmerzustände, die Dipsomanie, das Delirium tremens, die depressiven Psychosen, die akute Halluzinose, die Korsakowsche Psychose, den (noch wenig bekannten) Alkoholstupor, die chronischen Wahnbildungen, und die sog. Alkoholparalyse. Man sieht schon daraus, daß es sich um eine wahrhafte Klinik der alkoholistischen Psyche handelt! Nur einige Pankte will Ref. hier hervorheben.

Auf das Quantum des genossenen Alkohols ist nichts zu geben. Sehr wichtig ist dagegen das etwaige endogene Moment (das Ref. noch mehr als Verf. betont, da ohne dasselbe schwerlich jemand Trinker wird). Nicht unwichtig sind die individuellen Differenzen in der Nachwirkung des Alkohols. Man muß eine relative, erworbene und konstitutionelle, Intoleranz anerkennen. Die pathologischen Rauschzustände sind epileptoide und delirante. Entartete, Huren, Epileptiker und Hysteriker weisen erstere oft auf. Ob diese Rauschzustände wirklich so sehr häufig sind, wie Verf. es annimmt, möchte Ref. etwas bezweifeln. Wenn ein Epileptiker unter Alkoholeinfluß ein Delikt begeht, so ist er unzurechnungsfähig. Zu unterscheiden sind: Dipsomanie und Pseudo-Dipsomanie. Erstere ist pathologisch und beansprucht den Schutz des § 51, nicht aber jene. Der Dipsomane ist periodischer Trinker, der Pseudo-Dipsomane periodenweise abstinent. Streng ist die Trunkenheit von dem Delirium tremens zu trennen, welches wenig forensisch wichtig ist, mehr dagegen in seinen initialen und abortiven Formen. Ängstliche Hemmung und scheinbare Gleichgiltigkeit darf nicht mit wirklicher Verstocktheit vermischt werden. Nicht jede grundlose Eifersucht ist deshalb krankhaft, ebensowenig wie wirkliche Untreue der Frau krankhafte Eifersucht ausschließt. Ob es eine echte Paralyse durch Alkohol gibt, ist mehr als fraglich; sie dürfte mehr eine Kombination mit chronischem Alkoholismus sein. Die Pseudoparalyse dagegen ist eine (nicht fortschreitende) alkoholistische Demenz mit Lähmungen. Ref. hätte gewünscht, daß Verf. noch öfter auf den Einfluß des Alkohols auf Zeugenaussagen zu sprechen gekommen wäre. Ob ferner die Anwendung von Alkohol zur Sicherung der speziellen Diagnose moralisch erlaubt ist, möchte er einigermaßen bezweifeln.

3.

Laurent, Sadismus und Masochismus. Deutsch von Dolorosa. 4—5000. Berlin, Barsdorf 1904. 271 S.

Alles, was Laurent schreibt, liest sich angenehm, ist gut zusammengetragen, enthält aber nur wenig Neues. So auch das vorliegende Buch,

das in vornehmster Ausstattung den Leser sehr gut in das schwierige Kapitel des Sadismus und des Masochismus einführt, aber ohne je in die Tiefe zu gehen, wie bei v. Krafft-Ebing. Die Casuistik ist eine sehr reiche, aber nur fremde und meist bekannte. Sehr anerkennenswert sind auch die Beiträge aus der Belletristik, die gerade auf diesem Gebiete vielfach als documents humains auftreten dürfen. Den Meinungen des Verfassers wird man sich meist anschließen können. Er hält mit Recht den echten Sadismus und Masochismus als ab ovo bestehend und zum Ausbruche nur eines geringen äußeren Anlasses bedürfend. Daneben gibt es aber auch die betreffenden Verirrungen bei Roués, als variatio in den Reizmitteln. Hier könnte es sich, meint Ref., grade so, wie bei spät auftretender Homosexualität fragen, ob es sich nicht etwa nur um tardive Fälle handelt, da doch nur gewisse Roués dem Sadismus etc. verfallen. Fast alle Sadisten etc. sind Neuropathen und Entartete. Dies wird hier, meint Ref., sicher mehr gelten, als bei den Urningen. Daß, wie Verf. sagt, der sadistische Akt meistens mit gar keiner lokalen Erregung der Sexualorgane verbunden ist, glaubt aber Ref. nicht. Gewöhnlich ist der Sadist verantwortlich. Das charakteristische sadistische Verbrechen ist das Aufschlitzen des Leibes und besonders die Genitalverstümmelung. Der Masochismus führt kaum zu Verbrechen. Zum „larvierten Masochismus" rechnet Verf. den Cunnilingus, die Koproplagen, die Fellatoren etc.

4.

Kowalewski, Studien zur Psychologie des Pessimismus. Wiesbaden Bergmann, 1904. 122 S. 2,50 M.

Obige Schrift ist eine hochbedeutsame, teilweis experimentelle psychologische Arbeit, die ganz neue Horizonte eröffnet. Zuerst zeigt der Verf., wie tief in Religion, Poesie, Volksweisheit, Volksaberglauben etc. der Pessimismus eingedrungen ist. Er versucht dann nachzuweisen, ob wirklich auch Asymmetrien der Lust- und Unlustfunktion wirksam sich nachweisen lassen, die dem zugrunde liegen können. Das Wichtigste dieser Studie, scheint dem Ref., der Versuch auch in die Welt der Gefühle, hier speciell der „Stimmung" mit dem Experiment einzudringen. Und das ist Verf. denn auch wohlgelungen! Seine Untersuchungen sind vielfältig und geistreich, dieser spezielle Text allerdings oft schwer zu verstehen. Der Beweis ist geliefert, daß beim Durchschnittsmenschen Unlustgefühle sich früher geltend machen, als Lustgefühle. Das würde also einem „physiologischen" Pessimismus Vorschub leisten, wenn die Natur nicht Kompensationen geschaffen hätte, so daß schließlich doch mehr die Lust in der Erinnerung haftet, als die Unlust. Nur auf präpariertem Boden kann sich der eigentliche krankhafte Pessimismus entwickeln, dessen Hauptkennzeichen Willensschwäche ist. Natürlich wird auch des Einflusses der Stimmung auf die Wahrnehmungen etc. gedacht. Viele Probleme werden aufgerollt, deren experimentelle Untersuchung möglich erscheint. Die Studie weitet sich aber zu einer ganzen Weltanschauung aus, sie muß so jeden Wahrheitsucher hoch befriedigen. Verf. zeigt damit aufs neue, wie eine strenge naturwissenschaftliche Anschauungsweise auch mit philoso-

phischen Erwägungen wohl vereinbar ist. Möge diese großartige Studie nicht nur eifrige Leser, sondern auch Nachahmer finden!

5.

Kötscher, Über das Bewußtsein, seine Anomalien und ihre forensische Bedeutung. Wiesbaden, Bergmann, 1905, 109 S., 2,60 M. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. XXXV.

In klarer, eindringlicher, teilweis poetischer Sprache hat Verf. hier eine höchst interessante und für Juristen und Gerichtsärzte wichtige Schrift verfasst. Handelt es sich doch hier um das Bewußtsein und seine (quantitative) Anomalien. Nach einer psychologischen Darlegung der Begriffe wird der Automatismus, die Amnesie, Konfabulation, Pseudologia phantastica, die sog. moral insanity, die Affekte, die Suggestion, der Traum, die Schlaftrunkenheit, die Hypnose, der Somnambulismus, die Dämmerzustände, die Delirien, die Betäubung etc. besprochen, kurz lauter wichtige Kapitel. Bei dem großen Umfange der Materie ist es klar, daß man nicht immer der Meinung des Verfassers beipflichten kann, doch ist dies mehr in Nebendingen und nicht oft der Fall. Verf. ist erklärter Determinist, Darwinianer und Monist. In der Psychologie folgt er besonders Spencer und Wundt. Er hält den Raumbegriff für gegeben; Ref. nicht. Verf. identifiziert die Begriffe: automatisch und reflektoid, was Gross wohl nicht zugeben wird. Wo er kann, kommt Verf. auf die Bewertung der Zeugenaussagen und die Auslegung bestimmter Strafparagraphen zu sprechen. Er leugnet, daß man in der Kultur jetzt der Entartung entgegengehe. Das ist auch Ref.s Meinung, nur hält letzterer den Lebenskampf jetzt doch für schwerer, als früher, was Verf. leugnet. Vor allem sind nach Ref. die Bedürfnisse der Menschen gestiegen und das ist fatal! Verf. will den Namen der moral insanity beibehalten wissen, Ref. nicht und glaubt, daß es solche Leute mit gut erhaltener Intelligenz gäbe, was Ref. — in seiner Definition des Begriffes — strikte leugnet. Ref. muß ferner nach wie vor darauf bestehen, daß der Traum (aber nur eine Reihe solcher!) das beste Diagnostikum für alle Arten von sexuellen Perversionen, sowie der Homosexualität ist und im allgemeinen den wahren Charakter der Menschen zeigt. Das Gansersche Symptom, meint Ref. ferner, kann ebenso gut einmal simuliert werden, wie Dämmerzustände. Endlich ist nach ihm auch das Nichtmehrhören der Herztöne noch kein absolutes Zeichen für den Tod.

6.

Bruno Stern, Positivistische Begründung des philosophischen Strafrechts (nach Wilhelm Stern). Berlin 1905, Walter; 91 S.

Verf. hat diese interessante Arbeit s. Z. in diesem Archive veröffentlicht und sie nun jetzt, um sie weiteren Kreisen zugänglich zu machen, als selbständige Broschüre veröffentlicht, nach Anbringen einiger weniger Verbesserungen. Wie er in der Vorrede sagt, soll sie „eine Versöhnung sein zwischen der historischen Rechtsschule und der spekulativen Philosophie und zwar auf dem Gebiete des Strafrechts." Sie ist Philosophie, aber eine positiv-wissenschaftliche, welche unter Verwerfung aller Metaphysik

auf Erfahrung gegründet ist. Gerade für Juristen ist sie von speziellem Interesse, aber auch der Psycho- und Soziologe wird viel daraus lernen. Sie sei deshalb hiermit bestens empfohlen.

7.

Bölsche, Die Abstammung des Menschen. 19. Aufl. Stuttgart. Kosmos, Gesellschaft der Naturfreunde. 99 S. 1 M. (Ohne Jahreszahl.)

Wenn ein Buch die 19. Auflage erlebt, so muß es schon etwas wert sein und das ist oben angezeigtes in der Tat. Es dürfte wohl die beste populäre Darstellung der Abstammungslehre des Menschen sein, die es z. Z. gibt; die neuesten Ergebnisse der Wissenschaft sind dabei mit hineinverarbeitet und Verf. als Zoologe beherrscht ausgezeichnet seinen Stoff und gibt ihn als berühmter Literat in einer anmutigen Form wieder. Es berührt ferner, im Gegensatz zu Häckel, der ruhige Ton, die scharfe Kritik und die Toleranz den Leser sehr angenehm. Verf. zeigt, wie z. Z. die Abstammung des Menschen von den Affen zweifellos die best fundierte Hypothese darstellt, trotz vieler Lücken. Das direkte und indirekte Beweismaterial hierfür ist bereits zu massenhaft da und wo es fehlt, muß die Logik es entsprechend ausfüllen. Verf. weist weiter nach, wie die Urzeugung aus dem Anorganischen mit der möglichen Voraussetzung, daß Empfindung eine Grundeigenschaft aller Materie sei, das Naheliegendste sei und wie mit solcher Idee auch ein gläubiges Gemüt, also ohne Zuhilfenahme eines Wunders, sich abfinden kann und welch' ein hohes ethisches Prinzip gerade die Entwickelungslehre in sich schließt. In der Tat, meint Ref., kann der Gläubige hinter der Urzeugung noch einem Schöpfer, selbst einem persönlichen, annehmen, der das zur Urzeugung nötige Material liefert, allerdings dann doch noch ein Wunder. Denn die Materie als ewig von Anfang und ohne Ende hinzustellen, kann Ref. nicht begreifen, ohne schon diesen Begriff an einen „Schöpfer“ an ein „πρῶτον“ zu knüpfen. Wir sind hier mitten in der Metaphysik!

8.

Carneri, Der moderne Mensch. Volks-Ausgabe, 31—35. Tausend. Stuttgart; Krämer, 179 S. 1 M.

Schon der Nebentitel: Versuche über Lebensführung, zeigt, daß wir es mit einem populären Werke des ersten lebenden Philosophen Österreichs, der die Entwickelungsethik am meisten vorwärts brachte, zu tun haben. In einer Reihe von Kapiteln wird die Dankbarkeit, die Arbeit, der Egoismus, die Gerechtigkeit, die Gottesidee, die Sittlichkeit, die Liebe, die Familie, der Tod u. s. f. abgehandelt in einer gefälligen und leicht verständlichen Form. Verf. ist überzeugter Monist und weist als solcher einen persönlichen Gott und die Unsterblichkeit ab und bemüht sich klarzulegen, wie auch ohne diese Begriffe der Mensch nicht blos ein tief sittlicher sein kann, sondern auch ruhig dem Tode ins Antlitz sehen. Ref. steht auf gleichem Standpunkte. Doch möchte er diesen nur für Hochgebildete empfehlen, für die andern aber mehr den dualistischen. Natürlich kennt Verf. keine angeborenen Eigenschaften, kein angeborenes Gewissen, keine

Willensfreiheit etc. Er ist eben in seinem ganzen Denken Naturwissenschaftler und moderner Mensch. Daß man ihm natürlich nicht in allem beipflichten wird, erwartet er selbst nicht. Mit Recht ist seine Hauptsorge auf die Erziehung der Jugend gerichtet, denn sie ist unsere Zukunft! Er meint, es gibt im Menschen weder gute noch böse Triebe, sondern nur rohe. Ref. glaubt doch — die Fälle von sog. moral insanity beweisen es ja! — daß es Kinder mit angeborenen schlimmen Neigungen gibt und andere mit quasi angeborenem Sympathiegefühl. Daß Zola keine Ideale kennt, leugnet Ref. entschieden. Er hatte sogar sehr große, denen er nicht wenige Opfer brachte. Das Ganze ist vortrefflich und wird dem Welterfahrenen viel zu denken geben.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

ZWANZIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1905.

Inhalt des zwanzigsten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 29. August 1905.

Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 4. Oktober 1905.

I.

Hinter Kerkermauern.

Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von **Verbrechern.**

Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie.

Gesammelt und
zum Besten des Fürsorgewesens
herausgegeben von

Dr. philos. **Johannes Jaeger,**
Strafanstaltspfarrer.

(Fortsetzung.)

In Hannover lief ich mir die Füße wund nach Arbeit, ich bewarb mich um Stellen als Auslaufer, Hausknecht etc., aber alles vergebens! Ein Kaufmann schenkte mir 3 Mk., die ich mit heißem Dank annahm; nun konnte ich mich wenigstens einmal satt essen und für einige Nächte ein Unterkommen schaffen.

Einer meiner Reisegefährten war verhaftet worden, weil er gebettelt, und da er schon zwei Mal mit je einem Tag Haft wegen „Arbeitsscheu" bestraft war, erhielt er jetzt 3 Wochen Haft und Arbeitshaus.

„Siehst de, Jungeken," sagte am Abend der Berliner, „so jehts, wenn man ehrlich ist; der Aujust looft sich seit sechs Wochen die Beene ab nach Arbeet, und weil er keene jefunden und vor lauter Kohlendampf jebettelt hat, dafür haben se ihm 3 Wochen Kittchen[1]) und 6 Monate Zwangswinde[2]) uffjebrummt. Wäre er weniger ehrlich jewesen und hätte 'nen gediegenen Zottelberger jemacht, hätte er, im Fall die Faulen ihm geklappt[3]) hätten, höchstens 4—6 Wochen Gefängnis jekriegt. — Und dann, wenn ick wejen 'nen Zottelberger in's Kittchen komme, habe ick wenigstens die Strafe verdient, aber wejen

---

1) Gefängnis. 2) Zwangsarbeitshaus. 3) verhaftet.

Arbeitsscheu! det is 'ne Jemeinheit. Siehst de, ick tät Steene kloppen, wenn ick nur welche hätte und dafür bezahlt würde; bin jetzt 7 Monat ohne Stelle und wenn ick Kopp steh' — ick finde keene Arbeet nich! In Berlin habe ick 5 Nächte in de Palme[1]) jeschlummert und bin beim ersten Mal verwarnt worden, als ick aber zum 6. Mal kam, weil ick in den 5 Tagen keene Arbeet und keen Unterkommen jefunden, aber ooch keen Schlummerkies[2]) hatte, um anderswo pennen zu können, da wurde ick einfach injespunt und wegen „Arbeitsscheu" zu 3 Tage Haft verknaxt. Nu sage Du mir, wo bleibt da die Jerechtigkeit! Ick habe det ewige Tippeln[3]) und Dalfen satt, uff ehrliche Art kann ick zu nischt kommen — helf er sich, nu versuche ick et uff andere Weise."

„Ja," erwiderte ich, „Du hast Recht. Mir wäre auch jede Arbeit willkommen, wenn ich nur welche hätte."

„Ich bin ganz verzweifelt und weiß nicht, was werden soll. Das Leben ist doch grausam, fürchterlich grausam."

„Das Leben ist immer grausam," antwortete er nachdenkend; „sieh' hin, wohin Du willst! Unerbittlich, Zoll für Zoll treiben die Ereignisse den Menschen dahin, wo sie ihn haben wollen. Und wenn er widerstandslos und gebrochen daliegt am Boden, dann kommen die Menschen und sagen achselzuckend: ‚Er verschulde es selbst!' von wo ihm aber die Eigenschaften gekommen, denen folgend oder widerstrebend er seinem Schicksal anheimfiel — danach fragt niemand — es ist ganz gleich, der Arme unterlag." —

Hungernd und frierend habe ich die Straßen der Stadt durchquert, in der Hoffnung: Arbeit zu finden; oder auch bei schlechter Witterung in zweifelhaften Kneipen die Zeit totgeschlagen, die Nächte aber in noch zweifelhafteren Cafés zugebracht, wo alle die Unglücklichen, die Verlorenen die Nacht durchjubelten und dem Morgen entgegen lachten, weinten oder schliefen. Eine Wohnung hatte ich nicht, darum schlug ich auch hier, meistens um Mitternacht, in einer verschwiegenen Ecke mein Nachtlager auf; ein Bekannter aus der Strafanstalt, welcher hier die Nächte durchspielte, hatte mich eingeführt, und es waren immer „Damen" und „Herren" genug da, die mit Freuden eine kleine Zeche bezahlten.

Hier lernte ich eines Tages, oder vielmehr eines Nachts einen jungen Kaufmann kennen; er war der Sohn wohlhabender Eltern, stand aber moralisch auf derselben Stufe, wie der Cafetier nebst seinen

---

1) Asyl in der Fröbelstraße. 2) Schlafgeld. 3) Wandern.

Gästen, welche sämtlich die Nacht liebten und den Tag und die Polizei haßten.

Mein Bekannter gab mir 50 Pf. mit der Weisung, in einem mir bezeichneten Gasthof schlafen zu gehen, da ich das Aussehen einer wandelnden Leiche hätte und einmal ordentlich ausschlafen müsse. Nun schloß sich der Kaufmann mir an und meinte, ich solle ihn mitnehmen, denn er wäre doch fremd in der Stadt und wolle morgen weiterfahren, nach Leipzig; er hoffe auch ein Unterkommen in dem Gasthof zu finden.

Wir erhielten ein Zimmer mit 2 Betten und gingen zur Ruhe. Aber ich konnte nicht einschlafen. Erstens wurde ich vom Ungeziefer furchtbar gequält, und zweitens hielt mich der Versucher wach. Nämlich ich hatte gesehen, daß der Fremde viel Gold in seiner Börse, und wohl nur aus Geiz in einer solchen Penne logierte, wo er nur 50 Pf. zu bezahlen hatte.

Stundenlang wälzte ich mich auf meinem Lager, während der Andere schnarchte, und dachte an das Traurige, Deprimierende der letzten Monate, dachte an den Sumpf vor mir, aus dem ich nicht heraus konnte, dachte an das Geld des Fremden, durch welches ich gerettet werden könnte. Aber mit keinem Gedanken dachte ich an die etwaigen Folgen eines Diebstahls, oder an das siebente Gebot. Das Gewissen, das sich sonst immer gleich regte, schwieg; wohl hatte ich mit aller Inbrunst gebetet, d. h. bis zum Augenblick der Affaire im Hotel mit dem Päderasten, dann aber des Beten verlernt, und nun in der Stunde der Versuchung fehlte mir die Kraft, die Energie, der Versuchung standhaft entgegen zu treten. Der Morgen dämmerte, es war 5 Uhr und ich hatte noch kein Auge geschlossen, jetzt stand ich auf, nahm dem Schlafenden sein Geld, 280 Mk. in Gold, und verließ den Gasthof. Seine Wertsachen, Uhr und Ringe, sowie ungefähr 20 Mk. in Silber ließ ich ihm zurück.

Mit dem Frühzuge fuhr ich nach Berlin, kaufte sofort Wäsche, Anzug, Stiefel etc. und ging baden; und erst jetzt, wo ich gesättigt in einem anständigen Restaurant saß und die Ereignisse der letzten Monate und vor allem der letzten Woche an mir vorüberziehen ließ, da — da regte sich auch wieder das Gewissen.

„Was hast Du getan!“ schrie es mir zu, „Du hast gestohlen!“ „Du bist ein verlorner Mensch!“

Ruhelos durchschlenderte ich die Straßen, ich glaubte, jeder Schutzmann müsse es mir ansehen, daß ich ein Dieb sei; nur eine Nacht brachte ich schlaflos in einem Hotel zu, dann trieb es mich

weiter. Ich fuhr nach Frankfurt a. M. Mir Stellung zu suchen, daran dachte ich nicht, denn ich war fest überzeugt, man würde mich sofort verhaften, wenn ich meinen Namen nennen würde.

Durch Zufall lernte ich in einem Café einen Glücksritter kennen und zwar einen Freund des vom „Klub der Harmlosen" bekannten Spielers Wolf. Dieser lernte mir nicht nur sämtliche Kartenspiele, sondern auch sämtliche Vorteile, Finessen und Kunstgriffe, die man anwenden kann, ohne direkt Falschspieler zu sein. Sein Haupttrik bestand darin, daß er, als ehemaliger Lithograph, nur einen Blick auf die Rückseite jeder Karte zu werfen brauchte, um diese zu erkennen. Nämlich die meisten Kartenspiele sind auf der Rückseite karriert und nach Farben geschnitten, d. h. die Eckstriche laufen verschieden aus; also die 4 Damen laufen in den Ecken anders aus, als die 4 Achter oder Buben etc. Um dies jedoch erkennen zu können, muß man die Sache lange sehr sorgfältig studiert haben und einen scharfen Blick besitzen.

Also mit diesem „Künstler" fuhr ich von einer Stadt zur andern, durch ganz Rheinland und Süddeutschland, bis wir schließlich nach $^{3}/_{4}$ Jahren in München uns niederließen.

An Geld war kein Mangel; ich hatte nun alles, wonach ich mich früher so oft gesehnt hatte: schöne Kleider, goldene Uhr und Kette, wertvolle Ringe etc., ein freies, fröhliches Leben, bis tief in die Nacht hinein, aber — mir fehlte doch etwas, und die ewige Unruhe, die sich nicht abschütteln ließ, sagte mir zu deutlich, was mir fehlte: der Friede! der echte, rechte Gottes- und Seelenfrieden, die richtige Herzensruhe, ohne die kein Glück möglich ist. Wie gerne hätte ich jetzt das gestohlene Geld zurückgegeben, hätte ich die Tat damit ungeschehen machen können.

In München, wo wir uns bereits 8 Wochen aufhielten, hatte ich einen jungen, sehr bescheidenen Menschen kennen gelernt, der aber ein sehr enragierter Hazardspieler und als Pechvogel immer in Geldverlegenheit war. Er stammte aus guter Familie und hatte mich derselben auch gelegentlich vorgestellt. Dieser Mensch sollte für mich der Stein werden, worüber ich abermals stolperte.

Im Hause seiner Eltern hatte er mir ein Fahrrad gezeigt mit dem Bemerken, wenn ich 'mal eine Radtour machen wollte, stände mir die Karre zur Verfügung. Ungefähr 8 Tage später bat ich ihn, er möge mir auf einige Stunden sein Rad leihen, da ich mit einigen Bekannten eine Tour verabredet habe; sofort dazu bereit, gab er mir die Weisung, ihm das Fahrrad am Nachmittag im Café, wo er verkehrte, wieder abzuliefern. Hier stellte er mir den Antrag, ihm das Rad abzukaufen.

Ich lehnte ab, da ich auf der Reise kein Rad gebrauchen könne; nun bat er mich, da er seinen hellen Anzug schonen wolle, ihm die Karre nach der X-straße zu fahren, er wolle sie dort verkaufen, denn er brauche unbedingt Geld.

Ich fuhr nun langsam, da er nebenher lief, nach der mir angegebenen Straße, wo sich ein Privatpfandhaus nebst Tandlerei befand; nun bat er mich weiter, da er leider nicht seine Legitimation bei sich führe, doch für ihn das Rad zu versetzen, falls ich 50 Mk. erhalten würde, andernfalls zu verkaufen, jedoch nicht unter 90 Mk.

Nun war mir zwar dieser heikle Auftrag nicht sehr angenehm, aber ich war ihm zu Dank verpflichtet und dann — ich bin trotz allem eben ein gutmütiger Kerl, der im Schauspielhaus weint, mit jedem Menschen Mitleid hat und in manchen Fällen statt zu mißtrauen, impulsiv handelt! Kurz und gut, ich verkaufte das Rad für 90 Mk. und händigte meinem Auftraggeber das Geld ein, welcher es noch am selben Abend verspielte. —

Zwei Wochen später wurde ich in Frankfurt verhaftet! Ein Weltuntergang hätte mich nicht so erschüttern können, wie meine Festnahme. Zwei lange Monate saß ich in Untersuchung, dann erst fand die mündliche Verhandlung statt. Es wurde festgestellt, daß das Rad Eigentum des Bruders meines Bekannten war; ich hatte selbst das Fahrrad aus dem Zimmer geholt und die Stiege hinabgetragen, während mein Bekannter, nachdem er mir das Zimmer geöffnet, in die Küche gegangen war, angeblich um schnell eine Flasche Bier zu trinken, in Wirklichkeit aber, um die Aufmerksamkeit seiner Mutter von der Flurtür abzulenken und so mir einen Diebstahl zu erleichtern, den ich gar nicht im Sinn hatte. Von seinen Eltern hart zugesetzt, wälzte er alle Schuld auf mich und log, er hätte mir einen Teil der Verkaufssumme abgegeben; er glaubte jedoch, ich sei in der Schweiz, und vor Unannehmlichkeiten sicher, wie er mir später schrieb. Sein Bruder hatte nun Strafantrag gestellt, nicht gegen ihn, sondern nur gegen mich. Der Präsident hob hervor: daß nicht ich, sondern der treulose Bruder des Bestohlenen, ins Gefängnis gehöre, welcher, obwohl nicht vereidigt, fest dabei blieb: er habe mir 30 Mk. abgegeben. Und da ich wegen Diebstahls vorbestraft und mir hätte auch wohl sagen müssen, daß es zum mindesten auffällig sei, so ohne weiteres sein Rad zu verkaufen für einen verhältnismäßig geringen Preis, so wurde ich, obwohl dem schurkischen Zeugen nichts geglaubt wurde, zu 4 Monaten Gefängnis, bei Abrechnung von 2 Monaten Untersuchungshaft, verurteilt.

Nach Verbüßung dieser Strafe wurde ich von Hannover rekla-

miert und dort wegen des Diebstahls der 280 Mk. ebenfalls zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt und zur Verbüßung nach Verden in ein kleines Landgerichtsgefängnis geschickt.

Hier lernte ich so recht den demoralisierenden Einfluß der Gemeinschaftshaft kennen; in München sowohl wie hier in Verden war es mir, als seien die Schlechtesten unter den Schlechten zusammengekommen, um sich gegenseitig Konkurrenz zu machen.

Hier tritt die Gemeinheit, der moralische Schmutz noch auffälliger zu Tage, als in den wilden Pennen, die ich kennen gelernt; und was das Schlimmste ist: man wird mit hineingerissen, ob man will oder nicht. Zuerst sträubt man sich mit aller Macht dagegen, sofern man noch ein Atom von moralischer Scham im Leibe hat, aber mit der Zeit gewöhnt man sich daran, dann lacht man über die schmutzigen Anekdoten und schließlich fühlt man ein wirkliches Interesse für die gemeinen Streiche der physisch und moralisch Verkommenen.

Und niemand hielt es der Mühe wert, wenigstens den Versuch zu machen, diesem verderbenden Einfluß zu steuern; hatte ich in München wenigstens einige Male einen jungen Vikar gesehen, welcher eine Bibelstunde hielt, so sah ich hier in den ganzen 4 Monaten keinen Geistlichen, keinen Gefängnisvorstand, keinen höheren Beamten, sondern nur das Aufsichtspersonal, das sich um das sittliche Wohl der Büßenden nicht bekümmerte.

So ist es in den kleinen Anstalten überall, wo nur 60—100 Gefangene untergebracht sind. Gebessert wird in diesen Häusern keiner, erbittert und den Haß im Herzen verlassen sie die Anstalt, um über kurz oder lang zurückzukehren.

Auch ich stand eines Tages wieder diesseits der Gefängnismauer! Ach hätte ich doch einen einzigen Menschen, einen Freund gehabt, der mir die Hand gereicht hätte zur Rettung; aber ich stand allein — allein in einem Lande von über 50 Millionen Einwohnern, von denen nicht Einer es der Mühe wert hielt, ein Menschenleben zu retten, das nach Hülfe schrie!

Aber solche Gedanken darf ein entlassener Sträfling nicht haben, denn seine eigenen Blutsverwandten, die Ehrlichen, die Makellosen, haben längst jede Beziehung mit ihm abgebrochen und wollen ihn nicht mehr kennen.

Ich fuhr nach Hannover zurück, wo ich einen Mann traf, den ich in Baden-Baden zur Zeit der Rennwoche kennen gelernt hatte und der im Begriff stand, nach Genf zu fahren, um den Winter dort zuzubringen. Er erkundigte sich sehr eingehend nach dem Woher

und Wohin, und da ich keine Veranlassung hatte, ihm die Unwahrheit zu sagen, erzählte ich ihm, woher ich komme und daß ich mir in Hannover eine Stelle suchen wolle.

Lächelnd sah er mich an, klopfte mir auf die Schulter und sagte! „Lieber Freund! ich bin 15 Jahre älter wie Du und auch um 15 Jahre erfahrener; auch ich habe zweimal Bekanntschaft mit der Strafanstalt gemacht, und habe dieselbe jedesmal mit der ehrlichen Absicht verlassen, ein arbeitsamer, anständiger Mensch zu werden; ich wollte mit aller Gewalt meinen Namen wieder zu Ehren bringen. Glaubst Du, die Menge, welche sich die Gesellschaft nennt, hätte mich herausgelassen aus dem Schlamm? Nein! immer wieder haben sie mich hineingestoßen, wenn ich den Kopf erhob! Sie sahen nicht die Sühne, nicht meine Qualen, meine Verzweiflung, für sie war ich der Strolch, der Schuft, der im Gefängnis gesessen, und der mit kalter Verachtung, mit allen Mitteln beseitigt werden müsse. Christen nennen sie sich und lehren die Liebe — aber fühlen sie nicht. Liebe im Munde, aber nicht in der Tat!

Oder glaubst Du noch an eine alles versöhnende Liebe in der christlichen Gesellschaft? Ich nicht! denn der, welcher langsam und sicher zu Tode gedrückt wird, kann nicht glauben, daß die Religion dessen, der ihn tötet, eine Religion der Liebe ist."

Er hielt einen Augenblick inne, denn er hatte sich warm geredet; ich hatte ihn mit keiner Silbe unterbrochen, denn was er sagte, das hatte ich alles — alles selbst empfunden.

Nun strich er sich die Haare aus der Stirn und fuhr fort: „Niemals kann derjenige, den die Gesellschaft einmal ausgestoßen und gebrandmarkt hat, sich wieder einen Weg zur Rückkehr öffnen, er wird immer wieder zur Hölle, die ihn einmal erfaßt, hinabgestoßen, und — so wird es auch Dir ergehen.

Für uns gibt es nur ein ‚Vorwärts!' ein Rückwärts ist für uns gleichbedeutend mit Untergang und Tod! Ich bin der Sohn eines reichen Fuhrherrn, der mich verstoßen; weißt Du, wer mich vom Verhungern auf offener Straße gerettet hat? eines jener Mädchen, auf welche man mit so großer Verachtung herabblickt, reichte mir Nahrung, als ich in einer Ecke zusammenbrach, — sie teilte ihre Barschaft mit mir und entfloh meinem Dank!

Meine Reue, mein fester Wille der Besserung war verworfen, die Lehre der Liebe und Verzeihung, die ich in den Kirchen so oft predigen hörte, waren eine Lüge, — also blieb mir nur der Krieg gegen die Gesellschaft, die kein Erbarmen kennt."

Er hielt erschöpft inne, und ich schwieg auch.

Wo waren meine Hoffnungen, wo mein Glaube an die Liebe, an die allgewaltige?! Hatte der Mann nicht Recht? Hatte ich mir dasselbe nicht schon tausendmal selbst gesagt? Aber ein gewisses Etwas in mir sträubte sich, trotz meiner Erfahrungen, immer wieder gegen diesen Glauben!

„Und wie bist Du das geworden, was Du heute bist?“ fragte ich, nur um etwas zu sagen.

„Das ist kurz gesagt,“ erwiderte er, „einige Monate lernte ich das ganze Elend des Verbrecherdaseins in seinen untersten Schichten kennen, dann gewann ich eines Nachts im Spiel 500 Mk. — 100 Mk. verwendete ich auf anständige Garderobe und mit dem Rest besuchte ich die Rennbahnen Deutschlands als Buchmacher. Anfänglich auf den untersten Plätzen jede, auch die kleinste Wette annehmend arbeitete ich mich bald empor und fuhr einige Jahre später auch auf ausländische Rennplätze.

Das sind nun 8 Jahe her; ich hatte Glück auf der Bahn und im Spiel und habe heute ein Vermögen von 35000 Mk.

Zwar ist in Deutschland das gewerbsmäßige Buchmachen verboten, doch man läßt die Leute an den meisten Plätzen gewähren; liegt doch der Wettmarkt in den Händen der Buchmacher.

Und dann — mag man mich schließlich einen Abenteurer, einen Glücksritter nennen, ein Verbrecher bin ich doch nicht. In Frankreich und England sind die Buchmacher sehr angesehene Leute und arbeiten so frank und frei, wie bei uns der Totalisator. — Und was ich jetzt bin — bin ich durch mich selbst, und habe niemand zu danken!“

Er zahlte die Zeche und wir verließen das Kaffeehaus. Unterwegs erzählte er mir noch, daß sein Kompagnon verheiratet und sich etabliert habe und er nun allein stehe, da ich ihm aber äußerst sympathisch sei und aus verschiedenen Gründen die Buchmacher immer zu zweit arbeiten, wolle er, falls ich Lust habe, mich mitnehmen.

„Die Rennsaison ist zwar in Deutschland zu Ende,“ sagte er, „aber die paar Wintermonate werden schnell vorübergehen und da Du ja, wie ich weiß, im Spiel über verschiedene sehr schätzenswerte Vorteile verfügst, so wirst Du mehr verdienen, wie Du brauchst. Werde Dich schon einführen, wo Du Deine Vorteile verwenden kannst.“

Was sollte ich sagen? Sollte ich die Hand von mir weisen, um wieder dem unbekannten Nichts gegenüber zu stehen? Nein! Ich glaubte selbst, mir sei der Weg zur Rückkehr in die Gesellschaft verschlossen.

Zwei Tage später reisten wir ab, nach Straßburg. Mein neuer

Freund war überall bekannt, hatte überall Eintritt in den Spielerkreisen. War ich früher der geborene Pechvogel, wenn es sich darum handelte, ehrliche Arbeit zu suchen, so war hier Fortuna mir hold: ich gewann gleich am ersten Abend 800 Mk.

Nun hatte ich reichlich Reisegeld und wir fuhren nicht, wie anfangs geplant, nach Genf, sondern nach Brüssel. Eine einzige Nacht in Brüssel — das Eldorado der Hochstabler für den Winter — brachte mir 7000 Frcs. ein. Nun begann ein Leben, wie es eben unter diesen Leuten Mode ist. Wie gewonnen, so zerronnen! Man kennt den Wert des Geldes nicht; hier 500 Frcs. für 1/2 Dutzend Anzüge, dort 1000 Frcs. für einen Brillantring nebst Busennadel, hier 200 Mk. für einen Reitkursus, dort 300 Frcs. für eine mit einer leichtfertigen Chansonette durchtrollten Nacht usw., usw. Man ist direkt darauf versessen, recht viel Geld zu gewinnen und — es bald wieder los zu werden; und hat man im ersteren Glück, so kommt man gar nicht mehr zur Besinnung, bis man den Becher der Lust bis zur Neige geleert hat und einen nun der Eckel packt, der uns für kurze Zeit wieder zur Besinnung kommen läßt.

Der Winter war vergangen, es war Frühling geworden; wir hatten schon längst die neuen Rennkalender in der Tasche und rüsteten uns, um ein Tourné durch halb Europa anzutreten.

Längst kannte ich sämtliche Namen der Pferde, welche dieses Jahr in Deutschland, England und Frankreich starten sollten; kannte ihr Pedigree, welches bei manchem bis nach Arabien führt; kannte aber auch ihre Eigenschaften, ob Stecher oder Flieger etc. und ihre Erfolge in den letzten Jahren.

Nachdem ich mir so alles angeeignet, was mit dem Rennsport in Verbindung steht, fuhren wir endlich nach Paris, um das erste Rennen in Auteuil beizuwohnen. Für den Buchmacher ist so ein Renntag ein anstrengender Tag. Schon morgens in aller Frühe reitet oder fährt er zur Rennbahn, um hier an der Quelle von allen eventuellen Zwischenfällen Kenntnis zu nehmen, auch der Vormittag läßt ihn nicht zur Ruhe kommen, kaum Zeit zum Essen, muß er einer der ersten auf der Bahn sein; steht er bei den Wettenden in gutem Ruf und Ansehen, so könnte er oft vier Hände gebrauchen, um alles Geld in Empfang nehmen zu können, welches die ungeduldige Menge ihm entgegen hält.

Hat er Glück und ist er ein gewiegter Sportsmann, so wird seine Arbeit reichlich belohnt, im anderen Falle kann ein einziges Rennen ihn um einige Tausend ärmer machen.

Schließlich verbringt er noch die halbe Nacht am Spieltisch und

fährt am Morgen, ohne geschlafen zu haben, nach einer anderen Stadt oder gar in ein anderes Land, wo der grüne Rasen winkt, um auch ihm einen Sieg oder eine Niederlage zu bereiten.

Eine Woche nach dem Rennen Paris-Auteuil ging es weiter nach Nizza, wo mehrere Rennen stattfanden und — wer könnte wohl in Nizza gewesen sein, zumal wenn man gewerbsmäßiger Glücksspieler und Glücksritter ist, um nicht sehnsüchtig hinüber zu schielen nach dem alten Raubneste — Monaco!

Mein Freund hielt sich jedes Jahr 8—14 Tage in Monaco auf, kannte die Verhältnisse dort aus dem ff. und erklärte mir dieselben. Gewonnen hatte er zwar noch nie! Seine Verluste waren aber auch nicht groß, denn er konnte zur Roulette kein Vertrauen fassen. Also wir fuhren — trotz der in Nizza erscheinenden Broschüre „Les misères de Monaco“ mit dem an einem Baum hängenden Selbstmörder auf dem Titelbilde und der Unterschrift: „Ce que l'on y gagne“ — eines schönen Tages nach Monaco und fanden in La Condamine ein gutes Unterkommen.

Welch eine Pracht und Herrlichkeit durfte ich hier schauen, ich glaubte mich in den Garten Eden versetzt!

Vor uns das Meer mit seinen zahllosen Fahrzeugen, rechts schweift der Blick nach Italien; Frankreich breitet seine wunderbarsten Landschaften aus, und selbst Corsika mit seinen zerrissenen schneebedeckten Höhen wird sichtbar. Und dann die reiche, südliche Vegetation, die herrlichen Orte der Umgegend: Mentone und das romantisch gelegene Roccabruna. Die — doch wohin gerate ich? will da Geschichten aus meinem Leben erzählen und langweile den freundlichen Leser mit einer Landschaftsbeschreibung. Am Nachmittag begaben wir uns ins Kasino und betraten, nachdem wir unsere Karten empfangen, den Spielsaal. Fast eine Stunde verfolgte ich aufmerksam das Spiel, um alle Kombinationen desselben kennen zu lernen, und hatte bald die Überzeugung, daß die Bedingungen zum Gewinnen dieselben sind, wie bei jedem anderen Hazardspiel: entweder schnell arm oder schnell reich! seine Ruhe bewahren und zur rechten Zeit aufhören! Wer kleine Summen setzt und stundenlang spielt, muß sich verbluten, zumal er immer hitziger und leidenschaftlicher wird.

Nun ließ ich auch einen Blick über die Gesellschaft gleiten: lauter Menschen comme il faut gekleidet; man weiß eigentlich nie recht, mit wem man es zu tun hat und doch diese Gegensätze! Ein Fürst neben einem ehemaligen Zuchthäusler und eine adelsstolze Gräfin neben der Halbweltlerin. Wer fragt aber hier danach? Hier sind sie alle gleich, hier funkeln alle Augen vor Begierde: Gold! —

Gold wollen sie haben! Alles will gewinnen! Merkwürdig, ich blieb ganz kalt, und erst, nachdem ich eine Serie mit Interesse verfolgt hatte: 7 mal war eine Nummer im schwarzen Fach herausgekommen, und alles setzte auf Rot, nahm ich 100 Frcs. und setzte auf Schwarz, und richtig — Schwarz hatte zum achten Male gewonnen.

Auf meinen Einsatz flog, in elegantem Bogen, ein großes Goldstück, ich nahm es und sah mir das Ding an: 100 Frcs. in Gold, auf der einen Seite das Bildnis des Fürsten und auf der Reversseite zwei Mönche, ein Wappen tragend, mit der Inschrift: „Deo Juvante“. Ich konnte mich eines Lächelns nicht erwehren: diese Gesellschaft hier, und dann „Alles mit Gottes gnädigem Beistand“!

Ich ging an einen andern Tisch. Hier spielte ein Engländer seit einer viertel Stunde Maximum und gewann große Summen. Mit dem allergrößten Interesse verfolgte ich sein Spiel; plötzlich stand er auf, als ob er gehen wolle, aber trotzdem er alle Taschen voll Papiergeld hatte, mußte er wohl noch nicht zufrieden sein, denn er setzte sich wieder und spielte weiter. Aber er hatte die Sicherheit verloren, er wurde unruhig. Er setzte auf eine Nummer — en plein — und zwar das Maximum auf zèro, nahm aber das Geld wieder fort, schob es jedoch nochmals auf zèro und nahm es wieder fort, um mit 6000 Frcs. impair zu besetzen.

Schnell nahm ich nun 9 Louis — das Maximum auf eine Nummer — und besetzte zèro. Ich kam gerade noch zurecht, denn schon rollte die Kugel langsamer und der Croupier rief: „Rien ne va plus!“

Die Kugel stand einen Augenblick still und fiel dann in zèro; mein Mumm war also richtig gewesen, oder vielmehr der des Engländers, der seine Ruhe verloren hatte. Ein Haufen Papiergeld flatterte auf meinen Satz, 35facher Gewinn, also 6300 Frcs.; ich spielte jetzt mit Glück wohl eine viertel Stunde lang, indem ich noir und rouge, manque und pair besetzte. Auf einmal wurde auch ich unruhig, ich hatte Bekannte aus Nizza gesehen, setzte aber doch 1000 Frcs. auf douze premiers, verschob den Satz auf douze milieu, verschob nochmals auf passe — und verlor.

Jetzt hatte ich das Gefühl, als müßte ich alles verlieren, und entfernte mich; nahm am Büffet eine Erfrischung, suchte meinen Freund und verließ mit diesem das Kasino.

Ich hatte 18000 Frcs. gewonnen! Aber ich war nicht zufrieden, mich hatte das Goldfieber gepackt; ich verwünschte die Bekannten, die mich aus dem Konzept gebracht, und verwünschte mich selbst, daß ich nicht an einem andern Tisch weiter gespielt, statt davon zu laufen. Dabei malte ich mir die Zukunft in den rosigsten Farben,

wenn es mir gelingen würde, mit 50—60000 oder gar mit 100000 Mark nach Deutschland zurückzukehren.

„Dann kannst Du ein Geschäft anfangen,“ erzählte ich mir selbst, „wieder ein anständiges, achtbares Mitglied der Gesellschaft werden! Denn bist Du jetzt auch kein Verbrecher, so gehörst Du doch zu den problematischen Existenzen!“ —

Am andern Mittag war ich einer der ersten im Spielsaal, und eine Stunde später saß ich in einer Ecke und wischte mir den Schweiß von der Stirne: ich hatte den gestrigen Gewinnst und noch 500 Frcs. verloren. Ganz in der Nähe saß der Maximumspieler von gestern; der Engländer hatte 300000 Frcs. verloren. Mein Freund hatte ausnahmsweise auch 'mal 3000 Frcs. gewonnen und war damit zufrieden, er spielte nicht mehr.

Unsere Zeit war abgelaufen, und so verließen wir dies herrliche Stückchen Erde, welches ich in meiner Wut mit allen möglichen Schmeichelnamen wie: olles Raubnest etc. belegte. Die Eisenbahn führte uns nach Mailand und von dort via Chiasso nach Luzern; wir machten auf zwei Tage einen Abstecher nach dem herrlichen Jnterlaken und dann ging's nach Zürich, wo ich in einem Klub, dessen Mitglieder durchweg ausländische Studenten waren, 2600 Frcs. im Baccarat gewann.

Einige Tage später waren wir wieder in Deutschland, heute hier, morgen dort. Der Rennterminskalender diente als Wegweiser, im Fluge ging es nach all den Orten, wo die größeren Rennen stattfinden: Mannheim, Frankfurt a. M., Köln, Hamburg, Berlin-Hoppegarten, Dresden, Hannover, Harzburg, Doberan, Travemünde, Baden-Baden, Stuttgart. In den Zwischenzeiten auf einige Tage zum Rennen nach Ostende, Baden b. Wien, Paris und zum großen Derby nach London.

Es ist unglaublich, welche Summen hier in Wetten angelegt werden. An diesem Tage befinden sich alle Einwohner der Riesenstadt zu Pferd, zu Wagen und zu Fuß auf dem Rennplatze; jede Schneidermamsell, jeder Laufbursche, kurz jedermann hat sich ein Sümmchen gespart, um es beim Derby zu verwetten, oder auch, es zu verdoppeln, zu verzehnfachen. — —

Wieder war die Rennsaison zu Ende und wieder war ich in Hannover. Wie ein Magnet zog es mich immer dorthin, lebten doch hier Personen, die meinem Herzen nahe standen, und obwohl diese nichts von mir wissen wollten, zog es mich doch immer wieder in ihre Nähe.

Ich hatte nun alles, was so viele Menschen glauben nötig zu haben, um glücklich sein zu können: Elegante Wohnung, Wäsche

und Garderobe nach der neuesten Mode, wertvolle Pretiosen etc., hatte die Welt bereist, mit Grafen und Baronen an einer Tafel gespeist, und verkehrte in den vornehmsten Restaurants.

Aber war ich glücklich? Nein! Mir fehlte etwas — für die Achtung, die ein braver Handwerker in der Gesellschaft genießt, hätte ich den ganzen Plunder hingegeben, und dann — ich hatte keinen Gott! Zwar galt es in den vornehmen Kreisen, wie ich sie in Ostende, Nizza, Baden-Baden etc. kennen gelernt hatte, zum guten Ton, an nichts zu glauben, aber es war mir doch nicht möglich, den Gottesfunken in mir ganz zu ersticken. Es gab Minuten, da klang das Abschiedswort meiner Mutter, die mich als verschollen oder gar als tot betrauerte, mir gellend in den Ohren, und dann riß es mich gewaltsam fort, um in den Armen der Demimonde oder beim schäumenden Champagner Lethe zu trinken.

Wohl gab es auch Minuten, wo die Vernunft mir sagte: „Kehre um!“ Aber gab es für mich denn eine Rückkehr in die Gesellschaft?

Ja, so lange ich unter falscher Flagge segelte, und mit frechem Aplomb meinen Platz behauptete, so lange war alles gut, war ich doch erst neulich auf einer Wiesbadener Reunion einer der beliebtesten Tänzer gewesen. Aber so was kann nur in Weltbädern passieren, wo man es nicht so genau nimmt und Bekanntschaften ebenso schnell löst, wie man sie schließt. Sollten sie aber, wieder in ihre vier Wände zurückgekehrt, die Wahrheit erfahren, so würden sie sich voll Abscheu von dem Gebrandmarkten, dem Paria wenden, sie würden es als einen Affront betrachten, einen Strafentlassenen mit ehrlichen Absichten aufzunehmen.

So mit meinen Gefühlen in Widerstreit geratend, war ich auf dem besten Wege vollständig zu versumpfen. Da lernte ich in einem Variété den Komiker H. kennen, welcher mir so viel Angenehmes und Lustiges über das Artistenleben zu sagen wußte, daß ich auf seinen Rat nach Berlin reiste und mich mit einem Direktor einer Artistentruppe in Verbindung setzte.

Diese Truppe war eine der ersten in ihrem Genre, und ihre Burlesk-Pantomime ist in ganz Deutschland mit Erfolg aufgeführt worden. Der Direktor suchte einen jungen Mann von gutem Wuchs, höflichen Manieren und der nötigen Dosis Frechheit, der in besagter Pantomime eine Nebenrolle zu spielen hatte; dazu war nun wohl ich ganz der Mann, hatte ich doch schon früher bei Vereinsfestlichkeiten als Humorist reüssiert und mir ein wenig Bühnenroutine angeeignet. Zwei Tage später hatte ich einen Kontrakt in der Tasche, wonach ich mich auf zwei Jahre verpflichtet hatte für eine monatliche Gage von 200 Mk.

nebst freier Reise; das war nun zwar im Vergleich zu den Summen, die ich im verflossenen Jahre verbraucht hatte, ein bischen wenig, aber ich hoffte doch, dieser Schritt würde mir wieder einen Platz in der Gesellschaft anweisen, dessen ich mich nicht zu schämen brauche. Und wer weiß — ich nannte ja ein ganz hübsches Sümmchen mein eigen, vielleicht konnte ich später einmal mir selbst eine Truppe zusammenstellen.

In 14 Tagen war ich ausgebildet, und nachdem einige Engagements in Deutschland erfolgreich absolviert waren, ging die Gesellschaft auf Tourné nach Amerika.

Wir waren in New-York in dem bekannten Variété von K. & B. engagiert, und in einigen Tagen sollte es weiter gehen, um andere Verpflichtungen zu erfüllen, als meine Artistenlaufbahn plötzlich ein jähes Ende finden sollte.

Im genannten Variété war auch ein junger Argentinier aus Buenos-Ayres engagiert, ein streitsüchtiger Mensch, der öfter auf Kosten seiner deutschen Kollegen Witze machte, als er aber eines Abends beleidigend wurde, bekam er von mir eine Ohrfeige, worauf er seinen Revolver zog, auf meine Brust richtete und drohte: „Mensch, ich schieße Sie zusammen wie einen Hund, wenn Sie nicht augenblicklich —“

Was ich augenblicklich sollte, erfuhr ich nicht mehr, denn ein Schuß krachte, ich erhielt einen Schlag gegen die Brust und fühlte gleich darauf einen heftigen Schmerz in der rechten Schulter. Der unglückliche Revolvermann hatte den Finger zu lose am Abzug gehabt, wenigstens schwor er hoch und heilig, es sei nicht seine Absicht gewesen zu schießen, der Schuß sei gegen seinen Willen losgegangen.

Nun lag ich im Bett und hatte das Wundfieber. An ein Auftreten war vorerst nicht zu denken und mein Direktor war froh, daß er gleich am andern Morgen einen Ersatz für mich fand; mein Kontrakt wurde gelöst, und als ich nach einigen Wochen wieder völlig hergestellt war, war meine Truppe längst in einer anderen amerikanischen Stadt und ich war, wenn auch nicht mittellos, so doch arbeitslos.

„Es hat so sein sollen,“ dachte ich, „wenn Du hier deine kaufmännischen Kenntnisse verwerten könntest!“ kalkulierte ich weiter, „vielleicht findest Du hier das, was die Heimat Dir versagte. Also frisch ans Werk, sehen wir, wie die kaufmännischen Aktien hier stehen.“

Ich zog verschiedene Erkundigungen ein und lernte dabei einen jungen Mann kennen, der sich mir als Disponent einer angesehenen

Firma vorstellte. Dieser erzählte mir im Laufe des Gesprächs, daß es durchaus nicht so leicht sei, bei einer guten Firma unterzukommen, hier müsse man eben zugreifen, was sich biete; vielleicht als Bar-keeper oder gar als Hausknecht oder Stiefelputzer müsse man hier anfangen. „Sie scheinen mir aber nicht mittellos zu sein,“ erzählte er weiter, und da würde ich raten, weiter ins Land zu gehen, vielleicht nach St. Louis, Memphis oder New-Orleans, da stehen die Chancen für Sie bedeutend besser, zumal in dieser Jahreszeit. Sollte ich Ihnen dienen können,“ so schloß er, „so bitte, ganz über mich verfügen zu wollen.“

Ich bin im Auslande stets vorsichtig gewesen beim Schließen von Bekanntschaften, denn ich habe in meinem Leben viel erfahren. Ich habe den Verbrecherplebs im Vaterlande, das ganze Elend dieser Unglücklichen, im Gefängnis sowohl wie in ihren Schlupfwinkeln, aus eigener Anschauung kennen gelernt, aber was sind dies für arme, ich möchte beinahe sagen, harmlose Menschen gegen die Verbrecheraristokraten, die jahraus, jahrein vom Raube leben, als hätten sie das Einkommen eines Finanzministers, dabei nirgends zu Hause, heute hier, morgen da. In den Orient-Expreßzügen I. Klasse, auf der Rennbahn am Sattelplatz, in den Kurgärten der Weltbäder, in den American-Bars und in den ersten Wiener Café's, kurz überall, wo die feine Lebewelt zu finden ist, da habe ich auch diese Gauner getroffen, die vor den Spitzbuben in den Verbrecherkaschemmen nichts voraus haben, als daß sie Fin de Siècle sind und vor der Polizei keine Furcht zu haben brauchen, weil diese nicht auf der Höhe sind.

Ich kenne den Verbrecher, abgesehen von verschiedenen Individualitäten, die sich bei gewissen Spezies überall finden, am Blick, aber trotzdem war ich im Ausland stets sehr vorsichtig, besonders in London und Paris; so rauchte ich z. B. nie eine von einem Fremden angebotene Cigarre oder Cigarette, denn ich kann dem präparierten Cannabis indica, der event. darin enthalten sein könnte, keinen Geschmack abgewinnen, denn wie mancher hat schon im Orient-Expreß oder anderswo eine solche Cigarette mit seiner ganzen Barschaft und seinen Wertsachen bezahlen müssen.

So war ich nun auch mißtrauisch, als sich mir Mr. Hill so uneigennützig zur Verfügung stellte. Wir waren in eine Bar getreten, um einen Sherry-Cobler zu trinken, und ich betrachtete mir noch 'mal aufmerksam meinen neuen Bekannten. Aber ich konnte an diesem Gentlemann nichts finden, was irgend einen Verdacht rechtfertigte.

Dieser schlaue Schurke war mir aber doch überlegen, —

ich hatte eben noch nicht ausgelernt — er täuschte mich vollständig, am meisten dadurch, daß er sich nicht an mich festbiß, d. h. mich nicht festzuhalten suchte, sondern mir Glück wünschend sich von mir verabschiedete, ohne meine Adresse zu haben, oder mir die seinige zu hinterlassen. Da ich aber glaubte, dieser Gentlemann könne mir event. nützlich sein, so bat ich ihn um ein Wiedersehen am Abend. Er erwiderte, daß es ihm angenehm sei, meine Gesellschaft zu genießen, er habe sich aber mit einem Freunde, dessen Eltern Deutsche und mit seiner Mutter, welche ebenfalls eine Deutsche sei, aus einer Stadt stammten, schon verabredet, am Abend einen Klub zu besuchen; er würde sich aber freuen, wenn er mich dort, wo ich auch viele deutsche Kaufleute treffen würde, einführen dürfe.

Am Abend stellte er mir einen jungen, sehr schüchternen Menschen als Mr. Uting vor, und wir besuchten dann zunächst eines der fashionablen Restaurants am unteren Broadway; nachdem wir hier vorzüglich soupiert hatten, bestellte Mr. Hill, als wir schon gezahlt und zum Aufbruch fertig waren, während ich für einen Augenblick vom Tische abwesend war, noch 3 Liköre, welche wir stehend tranken und gingen.

Draußen aber wurde ich plötzlich so matt und schläfrig, als hätte ich zwei Nächte am Spieltisch gesessen; ich schrieb dies aber den schweren Speisen und Getränken zu; wir stiegen in ein Cab und rollten davon.

In der nächsten Viertelstunde kämpfte ich mit aller Macht gegen den rätselhaften Schlaf, meine Glieder wurden bleischwer, der Kopf glühte und sank zurück in das Polster — man hatte mich betäubt.

Am andern Morgen wurde ich durch einen kernigen Fluch aus meinen Träumen aufgeschreckt, ich blickte verwundert auf: ich lag auf einigen Holzbohlen unter freiem Himmel im Hof eines mir unbekannten Hauses, und um mich herum standen zwei fremde Männer, welche deutsch sprachen. Der eine sagte gerade: „Wenn er nich so elegant gekleidet wäre, könnte man meinen, ein Pennbruder hätte sich bei uns eingeladen,“ und zu mir gewendet: „Na endlich wachen Sie auf?! Mensch, haben Sie einen Schlaf!“

Ich erhob mich sehr langsam, mir schmerzten alle Glieder und mein Kopf, mein armer Kopf; wie kam ich denn hierher? Aber soviel ich auch dachte, ich konnte keine Antwort darauf geben. Da fiel mein Blick auf meine Weste: Uhr und Kette waren verschwunden, ich blickte auf die Hände: auch die Ringe fehlten. Wie ein Blitz kam mir die Erleuchtung, ungestüm riß ich die Weste auf, — Gott sei Dank, die Brieftasche war da; hastig öffnete ich die Fächer: sie

waren leer! Nur meine Börse hatte man mir, nachdem man das Gold herausgenommen, mit einer winzigen Summe gelassen.

Ich stand wie betäubt; ich, der ich die Verbrecher kannte und stets so vorsichtig war, hatte mich von schlauen Schurken betäuben und berauben lassen. Um 5 Tausendmarkscheine, 8 Hundertmarkscheine, ungefähr 50 Dollars in Gold und Wertsachen im Werte von 1500 Mk. hatten diese „Gentlemans" mich erleichtert, bevor sie mich auf einem Grundstück der Greenwich-Street absetzten. Ich habe nie wieder von ihnen gehört, sie waren selbst der Polizei zu schlau.

Um meinen Verpflichtungen im Boarding-House nachzukommen, mußte ich einige Anzüge und sonstige Sachen veräußern und stand sehr bald auf derselben Stufe, auf welcher ich in Deutschland so böse Erfahrungen gemacht hatte. Doch nein, die Verhältnisse lagen hier doch anders, denn hier bekommt jeder Arbeit. der arbeiten will; das ist aber in Deutschland nicht der Fall. Also ich suchte Arbeit und fand auch schließlich solche, — nämlich als Lastträger am Hafen fand ich Beschäftigung.

Aber ich hatte meine Kräfte doch überschätzt, zwar hatte ich den festen Willen zu arbeiten, und sei es auf der untersten Stufe, doch auf die Dauer kann die Geisteskraft die Körperkraft nicht ersetzen, ich konnte die Lasten nicht mehr heben, brach eines Tages zusammen und war wieder — arbeitslos.

Doch Hunger tut weh und betteln habe ich nie lernen können, so verheuerte ich mich als Kohlenzieher auf einem Dampfer der Red Star Line für die Strecke New-York-Rotterdam. Was ich auf dieser Fahrt erduldet habe, diese Qualen sind unbeschreiblich und doch hatte ich nicht den Mut, wie schon so mancher vor mir, über Bord zu springen, sondern war nur darauf bedacht, meinen verweichlichten Körper mit seinen entnervten Muskeln glücklich wieder in die Heimat zu bringen.

In Rotterdam ging ich an Land und kehrte nicht mehr an Bord zurück. Von einem deutschen Restaurateur, den ich kannte, borgte ich 10 Gulden und fuhr nach Köln und von hier nach Hannover.

In dieser Stadt giebt es viele kleine Verbindungen, in denen Hazard gespielt wird, und ich hoffte, mich hier von den Strapazen der letzten Monate zn erholen, aber es sollte anders kommen.

Kaum 8 Tage in Hannover, traf ich einen Bekannten von der Rennbahn und zwar einen Mann, der unter dem Spitznamen „Bereiter-Joseph" auf verschiedenen Rennplätzen bekannt war, wo er, bekannt mit den Stallgeheimnissen, Tips verkaufte. Es war Ende Oktober, und so wunderte ich mich nicht, daß dieser Mann sich hier aufhielt, war

doch die Saison beendet. Wir traten in ein altdeutsches Bierhaus und mein Begleiter bat mich, da er eine ganz miserable Handschrift habe, doch für ihn einen Brief zu schreiben, dessen Konzept er mir reichte. Ich las seinen Wisch und sah, daß es ein Bettelbrief an einen Offizier war, der gebeten wurde, weil Schreiber sich in großer Verlegenheit befinde, eine angegebene Summe unter einer gleichfalls angegebenen Chiffre poste restante zu deponieren.

Nun werden täglich soviel Tausende von Bettelbriefen geschrieben, speziell auch solche an Homosexuelle, daß ich mir nicht den geringsten Vorwurf daraus machte, zumal für einen andern, einen solchen Brief zu schreiben oder eigentlich nur abzuschreiben; natürlich ziehe ich eine strenge Grenze zwischen einem Bettel- und einem Erpressungsbrief.

Der „Bereiter-Joseph" — seinen richtigen Namen kannte ich nicht — sagte mir noch, daß er auf zwei Tage in Celle zu tun habe und bei seiner Rückkehr das Geld vorzufinden hoffe, und da es mir anscheinend auch nicht sehr gut gehe, sich erkenntlich zeigen werde.

Zwei Tage später am Nachmittag erfuhr ich von einem Bekannten, daß ein großer Spielabend verabredet sei, wo sich etwas verdienen lasse; ich hatte aber nur einige wenige Mark im Vermögen, und so gab mir der Teufel ein: „Gehe zur Post und schaue, ob der Bereiter schon sein Geld abgeholt hat, ist es noch da, dann nimm es, und da Du sicher gewinnen wirst, kannst Du es ihm morgen zurückgeben!"

Ich ging zur Post und — wurde verhaftet! Der Offizier hatte den Brief der Polizei übergeben. Sechs Wochen Untersuchung, dann Hauptverhandlung und ich erhielt wegen Erpressungsversuchs: 6 Monate Gefängnis und 5 Jahre Ehrverlust.

Das Gericht sah in einem Passus des fraglichen Briefes, welcher ungefähr lautete: „Bitte, mich nicht abzuweisen, denn Sie sind mir zum Dank verpflichtet, da ich Ihnen Leute vom Halse gehalten habe, die den Weg zum Regiment nicht gescheut haben würden!" — eine indirekte Erpressung, und da der Bereiter-Joseph nicht aufzufinden war, hielt man ihn für den großen Unbekannten und verurteilte mich, obwohl der Offizier behaupten konnte, mich nie gesehen zu haben, und obwohl ich beteuerte, daß ich den Brief nur abgeschrieben und den fraglichen Passus nicht als eine Drohung angesehen habe. Aber niemand glaubt ja einem entlassenen Sträfling, einem Ausgestoßenen, einem Paria etwas, warum sollte nun gerade ein Gerichtshof ihm Glauben beimessen?!

Man schickte mich zur Strafverbüßung in ein kleines Land-

gerichtsgefängnis und zwar nach Göttingen, wo ich mich zur Außenarbeit meldete, um mich an harte Arbeit zu gewöhnen und wohl auch, um mich selbst zu strafen für meine Gutmütigkeit oder Leichtsinn; ich war mir selbst nicht klar darüber, wie ich meine Handlungsweise zu nennen habe.

Bei harter, mühevoller Arbeit vergingen die Tage, schneckenartig folgte ein Monat auf den andern; morgens in aller Frühe ging es zum Arbeitsplatz und abends kehrten wir totmüde und hungrig ins Gefängnis zurück, dabei fühlte ich mich totunglücklich in der rohen und gemeinen Umgebung. Nirgends fand ich Mitgefühl. Niemand spendete mir einen Trost, oder versuchte es, mich aufzurichten, wenn die Verzweiflung mich packte. In sechs langen Monaten sah ich weder einen Gefängnisvorstand noch einen Geistlichen; einen Gottesdienst gab es hier nicht, kein freundliches Wort wurde mir zu teil; die einzige Vorlesung, die uns gehalten wurde, war die des Oberaufsehers, daß der Aufseher nach Paragraph so und so berechtigt sei, uns bei einem etwaigen Fluchtversuch oder sonstiger Ungehörigkeit über den Haufen zu schießen. Diese Vorlesung wurde so oft gehalten, daß sie jeder auswendig kannte.

Doch alles geht vorüber, und eines schönen Tages im Rosenmonat Juni saß ich in der Eisenbahn, um die kleine Strecke von Göttingen nach Hannover zurück zu fahren; ich suchte nun sofort Arbeit, aber ich mußte abermals erkennen, wie schwer es ist für einen ehrlichen, gebesserten Strafentlassenen, Arbeit zu finden.

So vergingen drei Wochen, endlich hatten meine Bemühungen Erfolg; ich erhielt durch Empfehlung eines Fabrikanten, der von meiner Bestrafung nichts wußte, einen Posten als Geschäftsführer in einem großen Vergnügungs-Etablissement. Meine schwieligen Hände und mein sonnenverbranntes Gesicht gaben mir ein gutes Zeugnis, denn ich erzählte, ich hätte einen Bruder, der Landwirt sei, in seiner Arbeit einige Wochen unterstützt.

Es gelang mir, durch Pünktlichkeit, Aufmerksamkeit und Pflichttreue in kurzer Zeit das vollständige Vertrauen meines Chefs zu erwerben; ich bekleidete einen Vertrauensposten und hatte ein Einkommen von monatlich 250—300 Mk. Ausschließlich widmete ich mich meinen Pflichten, keine Karte berührte meine Hand, es war mir vollständig toute même schose, ob Flunkermichel oder Tokio das deutsche Derby gewinnen würde, mein Denken und Dichten war nur darauf gerichtet, die eroberte Position zu befestigen und zu behalten. Ich war glücklich, daß ich arbeiten konnte.

So vergingen 3/4 Jahre, als eines Tages ein Kriminalschutzmann

meinem Chef die Frage vorlegte: „Nun Herr F. wie macht sich denn der S.?“ und auf die erstaunte Gegenfrage meines Chefs, wie er dazu komme, sich nach mir zu erkundigen, entgegnete er: „Ei! Sie wissen wohl gar nicht, daß der S. schon verschiedene Male im Gefängnis war und jetzt noch 5 Jahre Ehrverlust hat?!“ —

Meine Stellung war erschüttert, ich mußte gehen, mein Chef zwar ließ mich ungern fort, aber einer der Hausdiener war Zeuge des Gesprächs gewesen, und nach 10 Minuten kannte das ganze Personal meine Vergangenheit. Der Kriminalschutzmann, ein Mensch, der sich ungemein wichtig zu machen suchte, war einmal in einem der Gesellschaftssäle, wo er übrigens nichts zu suchen hatte, von mir darauf aufmerksam gemacht worden, daß man den Hut abzunehmen habe, falls man nicht als unhöflich gelten wolle, worauf er meinte, er sei Kriminalschutzmann und habe das nicht nötig. Da nun der Präsident des Vereins, welcher seine Festlichkeit in diesem Saal abhielt, sich über die Störung des Schutzmanns beschwerte, die Festlichkeit aber polizeilich angemeldet war und der betr. Schutzmann keinen speziellen Befehl hatte, den Verein zu überwachen, so forderte ich denselben auf, das Lokal verlassen zu wollen.

Um sich für die erhaltene Lehre zu rächen, machte er meinem Chef obige Mitteilung. Später verlor dieses Muster von Polizeibeamten wegen verschiedener Machinationen seinen Dienst und führte dann selbst eine sehr zweifelhafte Existenz. Vielleicht hat auch ihn die Nemesis erreicht.

Ich fuhr nach Hamburg und bemühte mich vergebens 3 Monate lang eine Stellung zu erhalten; mir fehlten eben die glänzenden Empfehlungen, ohne die heutzutage niemand einen jungen Mann anstellt. Einmal bewarb ich mich mit gefälschten Zeugnissen um einen Posten, entging aber nur mit knapper Not der Verhaftung, da die Firma Erkundigungen eingezogen hatte.

Meine Ersparnisse schrumpften immer mehr zusammen und mißmutig, in deprimierter Stimmung fuhr ich nach Berlin. Aber hier wiederholten sich nur meine alten Erfahrungen: ich suchte Arbeit — Stellen als Schreiber, Diener, Kellner — alles vergebens. — Bei Bekannten, bei denen ich früher etwas gegolten, erzählte ich wahr und aufrichtig mein Schicksal, meine Schuld und meine Vorsätze, überall wies man mich zurück mit kalten Ermahnungen oder mit schnöder, verletzender Härte. Mein Geld war aufgezehrt — eine kurze Zeit lebte ich noch von dem Erlös meiner Kleider, und dann stand ich eines Tages, Ende August 1897, mittellos und obdachlos auf der Straße.

Wie viele Tausende, die von dem glänzenden Äußeren der Großstadt angelockt, gehen hier jährlich zugrunde! Hier werden sie arbeitslos, heimatlos, obdachlos und gottlos! Pastor Stade sagt in seinem Buche „Gefängnisbilder“: „Die Kaufleute, Schreiber, kleine Beamte etc., sind, wenn eine Gefängnishaft über sie hinweggehen mußte, bei ihrer Entlassung so gut wie vogelfrei, sie finden überall, wo sie anklopfen, verschlossene Türen.“ Er hat den Nagel auf den Kopf getroffen, wenn er auch den ganzen Jammer, das ganze Elend nicht kennt.

Nun irrte ich hungernd durch die Friedrichstraße und da stieg in mir der Gedanke auf: „Ach wäre ich doch fort, weit fort, an einem Ort, wo ich Ruhe und — satt zu essen hätte!“ Wahrhaftig! — ich schämte mich des Gedankens, aber ich hatte ans Gefängnis gedacht!

Wie ich so die Straße ’runterschlenderte, traf ich bei Café Bauer einen Menschen, einen Verbrecher aus Hamburg; dieser erzählte mir seine Erlebnisse: er komme aus Danzig, habe dort einen Homosexuellen um 1000 Mk. geprellt und für weitere 500 Mk. dessen wertvolle goldene Uhr in Pfand erhalten; habe aber diese Uhr, da er sein Geld mit vollen Händen fortgeworfen habe, für 50 Mk. versetzt bei einem Uhrmacher F. — Er wollte nun seinen Brillantring versetzen und ich solle mit ihm nach Danzig fahren und von dem Päderasten eine größere Summe erpressen helfen.

Dies „Geschäft“ schien mir aber zu gefährlich und ich beschloß, nicht mitzufahren, sagte aber nichts, sondern versetzte den Ring auf meinen Namen und verabredete mich mit ihm auf den andern Tag.

Er war im Kaiserhof abgestiegen und wurde dort verhaftet, aber dies erfuhr ich erst später, vorläufig glaubte ich, er sei zu der Überzeugung gekommen, daß das Geschäft für ihn allein einträglicher sei und sei allein abgereist, nun beschloß ich, auf eigene Faust ein weniger gefährliches Geschäft zu arrangieren: ich schrieb an den Päderasten in Danzig, daß der Erpresser bei mir seine Uhr für 150 Mark versetzt habe und bat um Nachricht, ob er geneigt sei, dieselbe auszulösen.

Dies war lediglich ein Geschäft, zwar ein schmutziges, aber immerhin ein Geschäft, wobei ich 100 Mk. verdiente, wenn es einschlug.

Da jedoch nicht umgehend Antwort erfolgte, schrieb ich in meiner kritischen Lage und Aufregung — ich hatte die Nacht in einem der zweifelhaftesten Nacht-Café’s zugebracht, da ich in eine Penne nicht gehen wollte, einen Gasthof aber nicht bezahlen konnte — einen zweiten Brief, worin der Passus vorkam: „Wenn ich nicht umgehend Antwort erhalte, sehe ich mich veranlaßt, die

Uhr Ihrer Frau anzubieten, vielleicht komme ich dann schneller zu meinem Gelde!" Dies war eine Drohung, aber man bedenke meine Lage, mir blieb ja nichts übrig, als zu verhungern oder ein Verbrechen zu begehen; und war dieser Päderast ein nicht viel größerer Verbrecher als ich?

Ich hatte mit einem fingierten Namen unterzeichnet und als Adresse ein Restaurant angegeben; statt einer Antwort kamen aber 2 Kriminalschutzleute, um mich zu verhaften.

Ich saß im Restaurant, da sie mich aber nicht kannten, blieb ich ruhig sitzen. Drei volle Stunden warteten die Herren auf mich; der Wirt, der Kellner, die Gäste — alle wußten, wen sie haben wollten, aber die Solidarität unter den Gästen dieses Restaurants war zu groß, als daß auch nur einer eine Andeutung gemacht hätte. Schließlich entfernten sie sich, beim Wirt die Nachricht hinterlassend: ich solle am Nachmittag um 4 Uhr ans Aquarium kommen, die Sache würde erledigt werden.

Kaum waren sie fort, da brach ein homerisches Gelächter los! — O, heilige Hermandad, Du bist nicht auf der Höhe! —

Wenn ein Sträfling mit den besten Vorsätzen die Anstalt verläßt und nun einsieht, daß er dieselben nicht betätigen kann, weil ihm Niemand die Hand reichen will, dann sucht er, sobald er in Not und Elend gerät, die Verbrecherkneipen auf. Hunger tut weh' und hier unter den „Brüdern" bekommt er zu essen und trinken; daran denkt er gewöhnlich nicht, daß ein Überschreiten der Schwelle der Verbrecherbeize (Kaschemme) seinen Rückfall bedingt, sondern er fühlt nur den Hunger und weiß, daß er hier Menschen findet, welche mit ihm ihr Letztes teilen, wenn er sagt, daß er aus Strafhaft kommt.

Und — es ist ja so schwer, ehrlich und brav zu bleiben, wenn der Hunger in den Eingeweiden wühlt und man vor Müdigkeit und Ermattung dem Umfallen nahe ist; bei anständigen Menschen aber nur Verachtung findet.

So ging es auch mir, ich hatte in einer Kaschemme in der Markgrafenstraße einen Bekannten aus Frankfurt getroffen, welcher für mich in der freigebigsten Weise Alles bezahlte und mir seine Erlebnisse erzählte. Er war von Dresden aus zum Markt nach Görlitz gefahren, hatte dort einen reichen Mühlenbesitzer kennen gelernt, der sich in unsittlicher Weise an ihm vergriffen hatte, und an diesem nun eine Erpressung verübt. Da der Müller aber wenig Geld bei sich gehabt, hatte er ihm die Uhr genommen, in dessen innerem Deckel die vollständige Adresse des Besitzers eingraviert war. Von Dresden aus hatte er nun einen groben Erpressungsbrief geschrieben, wonach

der Mühlenbesitzer bis zu einem bestimmten Tage 50 Mk. unter einer angegebenen Andresse — Berlin — postlagernd Zimmerstraße zu senden habe.

Der Mühlenbesitzer hatte solche Angst gezeigt, daß er unbedingt das Geld schicken würde, anders lag aber der Fall, wenn der Brief in fremde Hände, vielleicht in die der Frau, geraten sei, dann konnte der Briefschreiber böse Unannehmlichkeiten haben, darum bat er mich, auf der Post nachzufragen, ob der Brief eingetroffen sei.

Wir waren nun wohl beide fest überzeugt, daß das keine strafbare Handlung sei, wenn Jemand für einen andern einen Brief von der Post abholt, selbst wenn es sich um die Antwort auf einen Erpressungsversuch handelt.

Es war kein Brief da; wir wurden aber, als wir die Zimmerstraße entlang schlenderten, von 2 Kriminalschutzleuten festgenommen. Ich war der festen Meinung, ich müsse sofort wieder entlassen werden, da ich ja an der Straftat weiter nicht beteiligt war, wurde jedoch ebenfalls nach Görlitz geliefert und vom Schwurgericht zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt, während der Frankfurter 5 Jahre Zuchthaus erhielt. Die Wegnahme der Uhr, welche in einer öffentlichen Bedürfnisanstalt erfolgt war, wurde als Raub angesehen.

Ich dagegen erhielt ein Jahr Gefängnis, wegen Erpressungsversuchs, trotzdem ich von dem Briefe nicht das Geringste wußte, nur auf Grund meiner Vorstrafen. Der Mitangeklagte gestand seine Tat unumwunden ein, nur glaubte man ihm nicht, dem man den Päderasten auf 10 Schritt Entfernung ansah, eine unsittliche Handlung begangen zu haben, hielt es vielmehr für möglich, daß ein Mensch sich an einem Markttag, wo tausend Menschen in der Nähe sind, sich seine Uhr abnehmen läßt, ohne Hülfe herbei zu rufen oder den Verbrecher zu verfolgen.

„Kein Mensch kann Sie bestrafen!“ meinte Herr Rechtsanwalt D. vor der Verhandlung und mein Mitangeklagter bat, man möge mich freisprechen, da ich nur aus Gefälligkeit für ihn zur Post gegangen sei, — vergeblich! — In dem Wiederaufnahmeverfahren wurden meine Anträge mit der Begründung verworfen, daß nicht ersichtlich sei, was die Geschworenen zu meiner Verurteilung veranlaßt habe! —

Ich hatte bereits 6 Monate verbüßt, als man endlich in Danzig auch so weit war, einzusehen, daß derjenige, der den Ring versetzt und dessen Name auf dem Pfandschein stand, eventuell der Schreiber der beiden Briefe sein könne, um deretwillen ich früher schon in Berlin gesucht wurde. Hier lag ja nun die Erpressung näher, denn ich hatte im Eifer gedroht, der Frau des Adressaten Mitteilung zu

machen. Mein Leugnen erschwerte die Sache, und ich erhielt auch hier 1 Jahr Gefängnis und hatte nun eine Gesamtstrafe von 2 Jahren Gefängnis und wiederum 5 Jahre Ehrverlust.

Auch hier wurde der Urheber des ganzen Verbrechens nicht zur Rechenschaft gezogen. Dieser Mensch, der einem Gauner 1000 Mk., seine Uhr und Trauring gab, beschwor, keine unsittliche Handlung mit dem jungen Manne vorgenommen zu haben, er habe lediglich das Geld aus Angst, er könne unschuldig kompromottiert werden, hergegeben. Der Erpresser erhielt auch hier 5 Jahre Zuchthaus.

Auch in Danzig wurde ich wieder verschickt, und zwar kam ich zur Strafverbüßung nach einem kleinen Kreisstädtchen in der Kassubei. Ein kleines Gefängnis mit einem Bretterzaum umgeben, welches im Durchschnitt etwa 70 Gefangene beherbergte, wurde nun meine Heimat; ich wurde hier 18 Monate lang mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt, genoß das Vertrauen sämtlicher Beamten, wurde zeitweise auf dem, am Gefängnis angrenzenden, Amtsgerichte beschäftigt und führte eine Zeitlang sogar sämtliche Gefängnisbücher; erhielt dann auch vom Herrn Amtsrichter B. das Kompliment, ich habe mich zu einen tüchtigen Verwaltungsbeamten herausgearbeitet.

Aber was nützen mir alle Kenntnisse, wenn nicht draußen die Menschen von meiner Vortrefflichkeit überzeugt sind und an meine guten Vorsätze glauben? wenn sie mir nicht die Hand reichen zur Rettung?!

Ich erfuhr denn auch sehr bald, noch vor meiner Entlassung, daß viele Menschen glauben, man müsse die Rechtsbrecher wie wilde Bestien behandeln. Solch ein Mensch war der Anstaltsarzt, der nebenbei gesagt, für das sehr anständige Honorar von 4 Mk. pro Kopf und Jahr, nur das Gefängnis betrat, wenn einer krank geworden war und er extra geholt wurde; dies geschah aber alle 2—3 Monate 'mal.

Diesen Herrn, der wegen seiner Barschheit und Inhumanität bei der Bevölkerung in sehr schlechtem Ansehen stand, bat ich nun einmal, er möge mir doch, mit Rücksicht auf meine lange Strafzeit und weiter, mit Rücksicht darauf, daß ich die schwere Kost schlecht vertrage und jeden Abend bis 10 Uhr arbeiten müsse, während die anderen Gefangenen um 7 Uhr schlafen gehen durften, täglich ½ Liter Milch verordnen.

Er war nun anscheinend empört, daß ich ihn wegen solcher Kleinigkeit hatte rufen lassen und sagte: „Sie bekommen keine Milch! Sie sind ganz gesund!“

„Aber verehrter Herr Doktor“ entgegnete ich, „Sie können doch dies unmöglich konstatieren, ohne mich untersucht zu haben!“

„Ich bin Kreisphysikus! verstehen Sie! Kreisphysikus! Sie bekommen nichts!“

„Verzeihung, Herr ‚Kreisphysikus‘! mein Verlangen ist —“

„Sie haben garnichts zu verlangen, Sie sind wegen Betrugs bestraft, haben 5 Jahre Ehrverlust!“ —

„Herr Kreisphysikus! erstens bin ich nicht wegen Betrugs bestraft und zweitens bin ich doch deshalb noch ein Mensch, der —“

„Garnichts sind Sie! vor allem sind Sie nicht hier, um gemästet zu werden, sondern um langsam abzusterben!“

„Das sind sehr löbliche Ansichten, mein Herr Doktor, ich begreife nur nicht, wie Sie mit solchen Anschauungen das Physikum bestanden haben.“

Nun brüllte er vor Wut, erstattete Anzeige wegen Beleidigung, und ich erhielt 14 Tage Gefängnis.

Bei meiner Entlassung sagte mir der Gefängnisvorsteher, ich solle die Sache ja nicht weiter verfolgen, sonst ginge es mir schlecht; empfing noch einige Verwarnungen in anderer Beziehung, dann noch einige Trostsprüche und ich durfte die herrliche Gegend verlassen, wo unter 100 Menschen, die man höflich anspricht — 60 ein Gesicht machen, als hätten sie Galle getrunken, schließlich eine „nie rozumie Pan“ murmeln und weiter trollen, 25 % aller Dorfbewohner Analphabeten sind und wo die Rechtsbrecher eingesperrt werden, um langsam abzusterben.

Ich wandte mich wieder nach Berlin und erhielt schon in den ersten 8 Tagen eine Stelle als Kellner, wurde aber nach 4 Wochen wieder entlassen, da mein durch die lange Haft ausgemergelter Körper nicht widerstandsfähig genug war, von Morgens 9 Uhr bis Nachts 1 Uhr in Tätigkeit zu sein.

Nachdem ich mich von meiner Krankheit erholt, wurde ich eine Zeitlang Krankenwärter in einer Klinik für Hautkranke, fuhr dann nach Hannover, wo ich 9 Monate Teilhaber einer kleinen Zigarettenfabrik war; der Besitzer hatte abgewirtschaftet, weil er ein ganz guter Zigarettenmacher aber kein Geschäftsmann war, es gelang mir nun zwar uns über Wasser zu halten, aber ohne jegliches Kapital leistungsfähig zu sein, ist unmöglich. Nach ³/₄ Jahren mußte die Firma eingehen.

Im Sommer 1900 sollte ich durch Vermittelung eines angesehenen Kaufmanns eine sehr einträgliche Stelle als Reisender erhalten und begab mich zuerst zum Kriminalinspektor H., der meine Vergangen-

heit kannte, ich bat ihn, nachdem ich von meinen guten Vorsätzen gesprochen, mir doch zu helfen, damit ich einen Paß bekäme. Er gab mir auch einen Kriminalbeamten mit, welcher dem Beamten am Paßbureau meldete, daß gegen mich nichts vorläge. Ich gab dem Beamten die Bescheinigung des Fabrikanten und erhielt in 10 Minuten den Bescheid, daß ich einen Reisepaß nicht erhalten könne, da ich 5 Jahre Ehrverlust habe und überhaupt 5 Jahre unbescholten sein müsse.

Nun hätte ich beichten müssen und der Fabrikant hätte mich wahrscheinlich hinausgeworfen, und wenn auch nicht — ohne Paß läßt kein Fabrikant für sich arbeiten, da er nicht Lust hat, sich eventl. seine Muster beschlagnahmen zu lassen.

O, diese Polizeivorschriften, welche einen Strafentlassenen am Arbeiten verhindern! — Und doch kenne ich Hunderte von Hochstablern und Gaunern, welche alle im Besitze von Reisepässen sind, nur weil sie schlau genug waren, der Polizei mindestens 5 Jahre lang ein Schnippchen zu schlagen; diese Herren gebrauchen den Reisepaß lediglich als Waffe gegen die Polizei, denn ein solcher Paß ist die vortrefflichste Legitimation, womit schon mancher Schutzmann irre geführt wurde. —

Ich fuhr dann nach Frankfurt a. M., wo ich als selbständiger Agent für verschiedene Firmen tätig war; ich habe mich ungefähr 3 Jahre lang von allem fern gehalten, was mich mit dem Strafgesetz in Konflikt bringen konnte, und doch sitze ich jetzt wieder in der Einzelzelle und schreibe diese meine Lebensgeschichte, dessen Schluß, d. h. alles was mit meiner jetzigen Bestrafung in Verbindung steht, nicht in den Rahmen dieser Abhandlung gehört, sondern ein Bild für sich bildet, welches ich später schreiben werde.

Diese meine lange Lebensgeschichte, welche mich allein schon als einen Unglücklichen dokumentiert, falls das englische Sprichwort: „Happy the man, whose life — story is brief“ auf Wahrheit beruht, schrieb ich nur, um eine der Hauptursachen aufzudecken, welche einen bestraften Menschen geradezu zum Rückfall zwingen.

Zwar muß ich zugeben: es gibt Hunderte von Verbrechern (der Abschaum der Menschheit), die gefühl- und herzlos, tiefer stehen als das niedrigste Tier, welche immer wieder die Freiheit erhalten, d. h. losgelassen werden wie wilde Tiere gegen alle, die Menschen sind, und alles, was menschlich heißt, anstatt sie durch Deportation vor die Alternative zu stellen: entweder sich bessern und ein arbeitsamer, gebesserter Mensch werden oder fern von allen ehrlichen Menschen sein Leben in Schande und bei harter Arbeit zu beschließen.

Aber auch Hunderte gehen jährlich durch die Gleichgültigkeit und Hartherzigkeit der Gesellschaft gegen die Gefallenen — gegen solche, die gerettet sein wollen, zugrunde.

Ich habe diese Unglücklichen kennen gelernt, welche, da sie mehrere Male mit dem Strafgesetz in Konflikt gerieten, in den Akten und Statistiken als unverbesserlich hingestellt wurden, doch nur den einen Wunsch hatten, wieder anständige Menschen zu werden; aber ihnen fehlte, wie so manchem einem schimpflichen Untergange geweihten Menschen, die richtige Leitung und eine passende Verwendung. Man sollte solche Unglücklichen, welche gute Zeugnisse aus der Anstalt vorzeigen können, mit Liebe behandeln, ein wenig Vertrauen zu ihnen fassen, denn wer die Menschen wahrhaft kennt, der wird zwar auf niemanden unbedingt bauen, aber auch niemanden ganz und vollständig aufgeben. Man darf den Menschen nicht nach dem beurteilen, was er ist, sondern darnach, wie er es geworden ist, dann wird sich auch manche Härte in Milde verwandeln. Auch darf man denjenigen, der eine Sünde, ein Verbrechen begeht, nicht ohne weiteres für den allein Schuldigen halten. Man forsche nach der Vorgeschichte jeder solchen Tat. Welche Mengen von Sünden und Verbrechen hat die millionenköpfige Hydra, welche wir Gesellschaft nennen, auf dem Gewissen! Aber grade diese Gesellschaft sitzt mit wahrer Wonne zu Gerichte, wenn die Eiterbeule an einem einzelnen ihrer Glieder platzt! Mit welchem pharisäischen Gebahren, mit welchem abweisenden Nasenrümpfen, mit welcher Angst vor fernerer Berührung zieht man sich da von dem Unglücklichen zurück, der das Unglück hatte, daß die allgemeine Blutentmischung grad an seinem Leibe zum Ausbruch kam. —

Einen kranken Mann macht man doch nicht tot, sondern man macht ihn gesund, denn er hat ein ebenso heiliges Recht, zu leben, wie jeder andere. Man entziehe seinem Körper die Krankheitsstoffe, welche ihm schädlich sind und reiche ihm dagegen das Mittel, welches ihn heilt und wieder zu einem leistungsfähigen Menschen macht.

Aber der Staat, die Gesellschaft kümmert sich nicht um den Arbeitlosen, so lange dieser das Gesetz nicht übertritt. Dann aber bekommt er Alles: Wohnung, Kleidung, Kost, Arbeit, Arzt und Bibliothek etc., aber damit ist ihm auch das Brandmal der Schande unauslöschlich aufgedrückt. Der Makel der Bestrafung verfolgt den Unglücklichen von Ort zu Ort, durchs ganze Leben. Das Verbrechen bewältigen, heißt aber nicht, wie der Instinkt in der ersten Aufwallung über irgend eine böse Tat glauben machen möchte, sämtliche Verbrecher vernichten, d. h. zum primitiven jus talionis zurückkehren.

Das Verbrechen überwinden, heißt vielmehr, es verstehn, auf seine Motive zurückführen und die Quellen, aus denen diese Motive fließen, so weit es überhaupt möglich, verstopfen.

Die Gesellschaft sollte sich endlich bequemen, endgültig mit den bestehenden Vorurteilen zu brechen und eine den wirklichen Sachverhältnissen Rechnung tragende Stellung einnehmen. Man muß sich überzeugen von der Tatsache, daß der Verbrecher kein Subjekt ist, das man mit allen Mitteln beseitigen muß, sondern daß man in ihm ein schwaches, schutzbedürftiges und schutzberechtigtes Wesen vor sich hat. Eine solche Anschauung aber legt den Starken die Verpflichtung auf, ihn mit allen Mitteln zu unterstützen, ihm die Hand zur Rettung zu reichen. Nicht durch Almosen, Geld, Kleidung, nein! eine solche äußerliche Hülfe genügt nicht. Man muß den Strafentlassenen vor Rückfall schützen, indem man ihm innerlich hilft, d. h. ihn nicht verachten, ihn nicht verletzend abweisen, sondern ihm Arbeit geben. Arbeit! dies ist die einzige Stütze, an der sich der Gefallene wieder aufrichten kann; durch die Arbeit lernt er sich wieder selbst achten, die Arbeit schützt ihn vor neuen Gefahren.

Aber so lange das Gros der Bevölkerung in dem entlassenen Sträfling nur den Gefallenen, den Gebrandmarkten sieht und an dem Irrtum festhält, man müsse den Verbrecher unschädlich machen, indem man ihn eliminiert und nicht aufhört, einem Menschen, der sich bessern will Schwierigkeiten in den Weg zu legen, anstatt ihm darüber wegzuhelfen — solange wird es heißen:

In Deutschland werden 85 % aller Strafanstaltsinsassen rückfällig! — — —

Mein Leben.

(Nr. 5. H. E. Br.)

Am 9. September 1864 wurde ich als der Sohn der Ackerbürgersleute N. N. zu S. geboren. Von meinem 5.—14. Lebensjahre besuchte ich die heimatliche Volksschule, welche ich bei meiner Michaelis 1878 erfolgten Konfirmation verließ. Meine Lehrer, denen ich ein dankbares Andenken bewahre, suchten meinen Vater zu überreden, mich zum Lehrer ausbilden zu lassen. Aber jedes Wort war umsonst; mein Vater war einer von dem alten Schlage jener, die ihre Kinder gerne das werden lassen, was sie selber sind. Dagegen wurde nun arg protestiert, sowohl seitens meiner Lehrer, wie auch von meiner eigenen, und von der Mutter Seite aus. Eines schönen Tages wanderte ich aber mit meiner Mutter zum Kgl. Rentamte, wo mein Herr Lehrer das Nötige schon vorbereitet hatte. Herr Rent-

meister E. hatte die gute Absicht, mir eine tüchtige Ausbildung angedeihen zu lassen, und mit einer solchen versehen, hatte ich dann die Aussicht, bei der Kgl. Regierung als Zivil-Supernumerar eine schöne Karrière einschlagen zu können. Aber der Mensch denkt, so wie ich es tat, und mein Vater lenkte, nur nicht auf die Straße des vorgesteckten Zieles, sondern auf eine andere. Als mein Vorgänger im Sommer 1880 als Supernumerar einberufen wurde, trat nun auch an mich die Frage der Entscheidung heran, welche, um mich notieren zu lassen, auch beantwortet werden mußte. Mein Vater aber erklärte sich auch hier nicht einverstanden, wie auch unter keinen Umständen bereit, die Versicherung abzugeben, auf volle 3 Jahre für meinen standesgemäßen Unterhalt in F. aufkommen zu wollen. Ohne solch ein Attest aber war alle meine Mühe vergeblich, und da dieses trotz allen Bittens und Drängens vom Vater nicht zu erhalten war, so blieb mir nichts anderes übrig, als meine gebauten Luftschlösser wieder niederzureißen. Ein bestimmtes Ziel fehlte mir nun, und der Gedanke, so das ganze Leben hindurch ein armseliger Bogenschreiber bleiben zu müssen, war mir trotz meiner Jugend — ich war 17 Jahre alt — ein Greuel. So versuchte ich nun beim Vater, mir wenigstens zum zweiten Male nicht hinderlich zu sein und mich doch Förster werden zu lassen. Herr Oberförster P. in L. begnügte sich sogar mit Rücksicht auf meine mir bisher angeeigneten Fähigkeiten mit einjähriger Lehrzeit, und ich hatte Aussicht, nach Beendigung derselben in Königl. oder in Privatdienst zu treten. Aber leider bildete auch hier wiederum das einzige Hindernis die Hartnäckigkeit meines Vaters. Ich verdiente ihm schon zu viel Geld — 36 Mk. monatlich waren ja für mein Alter ein Kapitalverdienst! — und da mochte er mich nicht noch einmal in ein Lehrverhältnis treten lassen. Mein Vorhaben wurde zwar von allen Seiten unterstützt, aber mein Vater wollte nun einmal nicht. Heute schaue auch ich die Sache mit anderen Augen an; er hatte nicht so ganz Unrecht, meine Geschwister hatten schon Geld genug gekostet, und ich selbst ja auch; ich hätte mich ruhig in meine Lage fügen, meine Kenntnisse erweitern und mich in meinem Fach mehr vervollkommnen sollen; dann hätte ich immer noch einmal im Kommunaldienst eine Anstellung bekommen können. Aber dies tat ich nicht, und nun beginnt ein folgenschwerer Entschluß sich in mir zu entwickeln. Mein Vater war mir in allen meinen Wünschen entgegengetreten, jetzt suchte ich mich seiner Gewalt zu entziehen: ich beschloß Soldat zu werden. Dies sollte ich aber auch nicht tun. Die hierzu nötige väterliche Erlaubnis verschaffte ich mir auf unerlaubte Weise; ich selbst ahmte die Unter-

schrift meines Vaters nach, versicherte der Behörde die Echtheit derselben und erhielt den zum freiwilligen Eintritt erforderlichen Meldeschein. Keiner war froher denn ich; heimlich meldete ich mich bei der Kaiserl. 1. Matrosen-Division in Kiel, wurde untersucht, für tauglich befunden und erhielt Ende September 1881 meine Ordre zum Eintritt für den 1. November. Als dies mein Vater erfuhr, brach der Sturm los, und nur dem energischen Einschreiten meines Bruders Gustav, welcher in K. als Regimentsschreiber in Garnison stand, habe ich es zu danken, daß mein Vater nicht alles rückgängig machte. So fuhr ich denn ab, und der Abschied wäre mir auch gar nicht schwer gefallen, wenn nicht meine gute Mutter gewesen wäre. Und dennoch kann ich sie nie recht geliebt haben, sonst hätte ich kein so schlechter Mensch werden können. Der Wahn ist kurz, die Reue lang! Ich wurde auch hier für tauglich befunden und der IV. Abteilung der I. Matrosen-Division zugeteilt, am dritten Tage aber auch schon wieder entlassen. Bei der Visitation der Rekruten durch den Generalarzt wurde an mir ein Brustfehler konstatiert, und ich als felddienstunfähig erklärt. Mit zerknirschtem Herzen mußte ich nun wieder nach Hause; ich bekam auch sofort wieder Stellung beim Kgl. Amtsgericht als Kanzlist, aber es behagte mir einmal nicht mehr. Der Satan begann sein Werk an mir und fand mich bereit. Ehe ich jedoch von meinem ferneren Leben zu berichten weiterfahre, muß ich der glücklichen Stunden gedenken, die ich bis zu diesem Wendepunkte im Elternhause verlebt habe. Mein Leben war bis hierher ein völlig ungetrübtes zu nennen. Öffentliche Lustbarkeiten besuchte ich nicht; nur wenn der Gesangverein „Liedertafel“ oder der „Gemischte Chor“ (Kirchenchor), in welchem ich Mitglied war, irgend ein Vergnügen oder Fest hatte oder Theater-Aufführungen zu mildtätigen Zwecken veranstaltete. Daneben bin ich selbst ein wenig musikalisch, hatte meine Geige und schöne Noten, liebte namentlich aber den Gesang, und hiermit füllte ich die Abendstunden im frohen Familienkreise aus. Mein ältester Bruder war verheiratet, jedoch harmonierten beide Familien sehr gut miteinander. Schönere Stunden kann ich mir auf Erden nicht zurückwünschen, und doch war ich es nur ganz allein, der dieselben sich und den Seinigen entzog. Auch mein Vater liebte solche Abende, denn er hatte trotz seiner bisweiligen Härte doch auch ein empfindendes Herz. Ja, ich muß heute sagen, ich kann es ihm gar nicht mehr verargen, wenn er meinen Wünschen seine Zustimmung nicht gab. Was hatte er von seinen vielen Kindern bisher gehabt? Wenn sie ihr Geschäft gelernt, sind sie in die Welt hinaus. Daß er da mich, den Jüngsten, zu Hause

behalten wollte, war nicht mehr als billig. Meine Wünsche waren ja zum Teil sehr gerecht, und die Kurzsichtigkeit meines Vaters in solchen Dingen lag einfach in seiner Unkenntnis von der Bedeutung und dem Vorteil einer staatlichen Anstellung. Bis zum Herbst 1882 verblieb ich zu Hause. Aber nun hielt es mich nicht länger; ich glaubte nur immer, wo anders müsse es besser sein. Am 1. Dezember desselben Jahres nahm ich eine Stelle als Kanzlist beim Kgl. Amtsgericht S. an. Hier nun frei von allem Einfluß mütterlicher Liebe und Sorgfalt wie väterlicher Gewalt lebte ich so recht in den Tag hin, suchte Zerstreuung in Gesellschaften, war alle Abende in Kneipen und ward leichtsinnig und liederlich. In allem unterstützte mich noch die Unzufriedenheit meiner neuen Stellung. Denn mit meinem Sekretär, der als Geizhalz allgemein bekannt und nirgends beliebt war, lebte auch ich auf sehr gespanntem Fuße, so daß ich ihm an einem schönen Apriltage die Arbeit vor die Füße zu werfen für gut fand und nach Hause fuhr. Als wenn man schon auf mich wartete, so schön — oder so abscheulich schlecht — paßte mein Kommen. Gerichtsvollzieher M. brauchte mich, da dessen bisheriger Gehilfe selbst Gerichtsvollzieher geworden war. Hier kam ich aber vom Regen in die Traufe und begann zu sinken, und zwar so tief, daß es mich schaudert, wenn ich daran denke, und das Wort Mutter ist für mich ein Messerstich geworden. Mag das bisher Gesagte auch ein wenig entschuldigend klingen, mir kommt es so vor, es ist bittere Wahrheit. Dieses Bureau war eine Hölle für mein bereits angestecktes junges Leben, er selber dem Trunke zeitweise bis zur Gemeinheit ergeben, ein Übertreter des sechsten Gebotes in einer jeder Beschreibung spottenden Weise und dabei Vater von erwachsenen Kindern — sein ältester Sohn hatte bereits sein Abiturientenexamen bestanden. Dieser Mann war mein Chef. Die stets gefüllte Flasche, sowie Cigarren standen mir den ganzen Tag über zur Verfügung, und dabei war im Bureau selbst eine Geschäftsunordnung, daß ich Wochen nötig hatte, nur einige Klarheit und Übersicht zu schaffen. M. war oftmals morgens 8 Uhr, wenn die Post kam, schon so sehr betrunken, daß er nicht imstande war, seinen Namen zu schreiben und ich dies auf sein Geheiß tun mußte. Hier in diesem Bureau habe ich begraben, was mich immer noch an das Elternhaus fesseln mußte: Liebe und Ehre!

Zu Johanni 1883 fand, wie alle 2 Jahre, die Investur des Johanniter-Ordens statt. Meine Heimat ist der Sitz dieses Ordens, und dieses Fest ist für die Stadt etwas Großartiges. An dem Jahre war die Freude eine um so größere, als Seine Kgl. Hoheit Kronprinz Fr.

Wilhelm — der verstorbene Kaiser Friedrich — erschien, um den neuernannten Herrenmeister des Ordens, Seine Kgl. Hoheit den Prinzen Albrecht von Preußen — jetzt Prinzregent von Braunschweig — in Vertretung Seiner Majestät des Kaisers einzuführen. Dieses Ordensfest ist auch wirklich etwas Schönes und lockt Tausende von nah und fern; aber mein Sinn war in der kurzen Zeit meiner Tätigkeit bei Gerichtsvollzieher M. vom Schönen und Guten abgelenkt. Nicht einmal mehr beim Kirchenchor wirkte ich mit, obwohl ich darum gebeten worden war, sondern gab mich dem Genuß hin, zu dem mich meine sinnlichen Begierden hinzogen, vertat Geld über Geld, indem ich ehemalige Schulkameraden zechfrei hielt, die mich allerdings dafür mit großen Augen ansahen. Auf welche Weise ich aber zu dem Gelde kam, das ich so leichtsinnig verschwendete, das wird sich im folgenden bald aufklären.

Im Sommer 1881 oder 1882 — ich weiß es nicht mehr genau, obwohl ich den Akt selbst geschrieben — übergab mein Vater Haus und Hof meinem ältesten Bruder Karl, dagegen übernahm derselbe sämtliche darauf lastende Hypotheken und Abgaben, sicherte meinen Eltern ein Ausgeding und mußte ferner jedem seiner 6 Geschwister 300 Mk. hypothekarisch eintragen lassen. Über diese Eintragung erteilte das Gericht nun selbstverständlich jedem Gläubiger eine Klausel als Ausweis. Obwohl dieses Geld erst nach erreichter Großjährigkeit oder bei Gründung eines eigenen Hausstandes zahlbar war, genügte mir dieser Ausweis immerhin als Mittel zum Zweck, zum Geldleihen. Hierauf bauend nahm ich einige Tage vor dem Ordensfeste 50 Mk. aus der M.schen Kasse, bewilligte einem Schuldner, der gerade gezahlt und seines Restes wegen um Stundung gebeten, diese erbetene Frist — 14 Tage — und verjubelte nun dieses Geld auf die gedankenloseste, leichtsinnigste Weise von der Welt. Mit dem Gedanken, vor Ablauf dieser 14tägigen Frist Geld aufzunehmen, tröstete ich mich und ging meiner Arbeit in gewohnter Weise nach; jedoch nach kaum einer Woche kam der Schuldner und zahlte den Rest. Im Begriff, mit dem allgemeinen Dienstregister zum Gericht zu gehen, sehe ich den Bauersmann eintreten; ich faßte mich jedoch ziemlich schnell, gab M. die Akten und verschwand mit einem Gefühl im Herzen, das ich gar nicht gut in Worte kleiden kann. Jetzt war es geschehen, ich war ein Betrüger, entehrt und verachtungswürdig. Hätte ich im Augenblick der Gefahr nur den Mut gehabt, offen zu bekennen oder mir, wie ich es zu tun vorhatte, Geld zu verschaffen gewußt, nie wäre meine Untreue an den Tag gekommen, aber eben dieser Mut fehlte mir. Ich stürzte nach Hause, nahm meinen Meldeschein, dieses

Legitimationspapier zum freiwilligen Eintritt beim Militär, das ich noch besaß und stürzte fort aus der Stadt. Ich floh, das Gewissen ließ mir keine Zeit, Gedanken zu fassen und zu sammeln, und fuhr nach Berlin. Hier wartete ich bei meinem Bruder einige Tage, bis ein Brief eintraf, welchen ich abfing und welcher alles mitteilte. Auch hier hätte ich noch Zeit zur Umkehr gehabt; der Brief teilte mit, daß die entwendete Summe sofort gedeckt und Verschwiegenheit anbefohlen, aber auch das Schlimmste, nämlich daß meine gute Mutter zum Tode erkrankt sei. Dies nahm mir nun vollends den Verstand, ich blieb nicht in Berlin, irrte umher, ruhelos, zerknirscht, schließlich hungernd und dürstend, denn betteln konnte ich nicht, bis man mich in Chemnitz verhaftete und nach Hause transportierte. Hier angekommen — die Hände an die Seite geschlossen; denn ich habe zweimal einen Entweichungsversuch unternommen! — war dennoch Mutterliebe das Erste, was mich tröstete; sie schickte meinen Bruder; es wurde die Erlaubnis erwirkt, mir Kohl und Zusatz von Haus aus bringen zu dürfen; denn ich war in den 6 Wochen meines Umherirrens furchtbar heruntergekommen. Eine Anzeige ist von niemand erstattet worden; die Behörde — das Gericht — hatte von meinem plötzlichen Verschwinden Kenntnis erhalten und bei M. unvermutet eine Revision vorgenommen. Dies war ein Glück für M. zu nennen, daß ich entwichen war; konnte er doch etwaige Mängel mir in die Schuhe schieben; denn seine Stellung war eine recht unsichere. Vom Landgerichte F. wurde ich zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt, die ich auch im Landgerichtsgefängnis verbüßte. Am 28. Dezember 1883 wurde ich aus dem Gefängnis entlassen. In derselbigen Nacht zu Hause angekommen, erfuhr ich nun erst die furchtbaren Folgen meiner Tat an dem hoffnungslosen Zustand meiner armen Mutter, und doch — wie hat sie sich gefreut, daß sie mich noch einmal an ihr treues Herz drücken konnte, wenn ich diese Liebe auch nicht mehr wert war. Ich hätte gar zu gerne in meinem Leben irgend welche Entschuldigung gelten lassen, die mein Schuldbewußtsein hätten erleichtern können, aber es gab keine und gibt heute noch keine, und der Arzt hat es mir auch ins Gesicht gesagt, daß ich und nur ich ganz allein die Ursache an dem Tode meiner guten Mutter sei, die mich mehr wie ihr Leben geliebt hat. Auch sagte er mir, daß mit dem Beginn des Frühlings das Mutterherz aufhören werde zu schlagen. Und das ist leider eingetroffen. Es ist aber und bleibt mein schmerzlichstes Bekenntnis: Ich habe meiner guten Mutter den Todesstoß gegeben, Gott weiß es, wie viele Jahre ihr Leben verkürzt! Laß mich, lieber Gott, bei diesem Gedanken nur nicht noch einmal in

wahnsinnige Verzweiflung geraten! Denn einmal war ich schon nahe daran in Nacht und Dunkel zu versinken!

Am 2. oder 3. Januar 1884 fuhr ich nach Berlin, bekam auch mit Hilfe des Bureaubeamtenvereins sogleich Stellung und lebte nun auch ruhig und bescheiden dahin. Am 28. April darauf starb, wie der Arzt angegeben, meine gute Mutter, und am 1. Mai habe ich sie mit meinen anderen Geschwistern und dem gebeugten Vater zur Ruhe geleitet. Jedoch nach Berlin zurückgekehrt, wurde ich ruhig; bald versiegte im Strudel der Großstadt, leider gar zu bald, der anfänglich große Schmerz über den Verlust meiner guten Mutter. Die einmal zu tief Wurzel gefaßte leichtsinnige Art kam bald wieder an die Oberfläche. Nachdem ich einen Kursus in Korrespondenz und Buchführung durchgemacht, nahm ich Stellung in einer größeren Schokolade-Fabrik. Es ging auch anfangs alles gut, aber nur solange, als mich der Satan noch nicht ganz sein wiedergewonnenes Spielzeug nennen konnte. Hiezu hatte er mich jedoch bald wieder gebracht. Ich wurde im Jahre 1885 zum anderen Male vor die Schranken des Gerichts gestellt und, wiederum wegen Unterschlagung, mit 3 Monaten 14 Tagen Gefängnis bestraft. Nach Verbüßung dieser wohlverdienten Strafe arbeitete ich noch bei einem Anwalt bis zum Sommer 1886, dann wandte ich der Weltstadt den Rücken. Ich bekam in Weißenfels a. S. eine ganz angenehme Stellung als Expedient beim Rechtsanwalt B., in welcher ich bis zum Mai 1887 verblieb. Hier habe ich auch wieder Bekannte und Freunde gewonnen und hätte mich vielleicht dauernd seßhaft machen können, wenn nicht ein Aber dazwischen gekommen wäre. Ich hatte mich um eine Verwaltungsbeamtenstelle gemeldet, und die Wahl wäre — allem Anschein nach — auf mich gefallen, wenn man sich vor definitiver Entscheidung nicht nach meinem Leumund erkundigt hätte. Jetzt mußte ich wieder fort; denn so eine Neuigkeit bleibt ja trotz allen Amtsgeheimnissen nicht verschwiegen, und so ging ich weg und wanderte nun ziellos in der Welt umher. Im Beschäftigungfinden hatte ich aber wieder Glück, um das mich manch' braver junge Mann beneidet haben würde, hätte er mein Vorleben, meine Vergangenheit gekannt. Nach kurzer Zeit kaum einige Wochen danach, fand ich wieder Stellung bei der Stadtverwaltung H., wo man mich auch wieder definitiv angestellt hätte, wenn der nach einigen Monaten eingezogene Leumund mir nicht wieder einen Strich durch die Rechnung gemacht hätte. Nun ging es wieder fort. In Köln ging mir meine Barschaft aus, und da ich nicht betteln konnte, verkaufte ich alles, was ich besaß, Kleider, Wäsche, ja zuletzt auch noch das, was ich auf dem Körper trug,

wogegen ich Geld und alte Kleider herausbekam. Dies Geld war aber auch bald verlebt, und nun bekam ich in der bittersten Not Arbeit am Bollwerkbau, indem ich mich als Erdarbeiter ausgab. Wie schwer mir diese harte Arbeit gefallen ist, kann ich gar nicht sagen; in der ersten Zeit ist mir das Blut während des Arbeitens von den Händen gelaufen. Aber ich überwand allen Schmerz; wußte ich doch, daß ich in diesem Zustande nie wieder daran denken durfte, Stellung zu finden, und so hielt ich denn aus bis zum Frühjahr 1888. Nachdem ich mich äußerlich wieder hergerichtet, fuhr ich nach Düsseldorf, besuchte dann den Westen Deutschlands und hierauf den Norden. Von Lübeck ging ich an der Ostseeküste entlang durch Mecklenburg und fand in Rostock Arbeit untergeordneter Natur bei einem Advokaten. Aber auch hier währte die Freude, wieder in geordnete Verhältnisse gekommen zu sein, nicht lange; denn es nahten die unheilvollen Gerichtsferien, und so wanderte ich, da auch der Norden mir keine bleibende Stätte zu bieten vermochte, wieder südwärts, arbeitete aushilfsweise einige Zeit in Leipzig und fand im Herbst Stellung in St. i. Th. in einer Glasinstrumentenfabrik als Buchhalter; jedoch auch hier mußte ich bald wieder fort — im April 1889 — infolge des Todes des ältesten Sohnes meines Chefs, der dieserhalb das Geschäft nur noch in ganz geringem Umfange betrieb. Von hier kam ich nach N., wo ich in einem Speditionsgeschäft als Kontorist Stellung fand. Aber was geschah? Ich mißbrauchte das Vertrauen meines Prinzipals und wurde im September 1889 wiederum wegen Unterschlagung mit 6 Monaten 14 Tagen Gefängnis bestraft, welche Strafe ich in Ichtershausen verbüßte. Im höchsten Grade wunderbar kommt es mir bei meiner grenzenlosen Leichtsinnigkeit dennoch vor, daß ich kein vagabundierender, bettelnder Stromer geworden bin. Aber nein, ein kleiner Rest sittlichen Urteils und Gefühls ist mir geblieben, und ich habe stets Entsetzen empfunden, wenn ich solch versumpften, heruntergerissenen, verkommenen, schamlosen Menschen begegnet bin. Im Herbst 1890 bekam ich wieder einmal eine einigermaßen zusagende Stelle in einer Schuhfabrik in P., in welcher ich bis Sommer 1891 verblieb. Weshalb ich diese Stelle wieder aufgab, kann ich heute noch nicht begreifen. Darauf bereiste ich, wieder mit dem nötigen Zehrpfennig versehen, Baden und Württemberg und nahm, als meine Mittel auf die Neige gegangen waren, Arbeit als Bergmann in H. Hier arbeitete ich in der Grube bis Frühjahr 1892, wo man mich aus diesem Verhältnis fort und in das kaufmännische Bureau nahm, in welchem jedoch meine definitive Anstellung wieder deshalb nicht erfolgen konnte, weil ich die von den Herren Aufsichtsräten

verlangte Unbescholtenheitserklärung nicht zu erbringen vermochte. Kurze Zeit habe ich dann noch in Tübingen gearbeitet, von wo aus ich dann nach L. kam, wo die letzte Tat des Bösen in mir das schlafende Gewissen wachgerufen hat, wo ich erkannt, daß ein Fortgehen auf der bisherigen leichtsinnigen und lastervollen Bahn die unberechenbarsten Folgen, ja das ewige Elend und die Verdammnis nach sich ziehen muß.

Es zeigt sich in meinem Leben so recht deutlich, daß der Mensch allein und aus sich selbst heraus, wenn er erst einmal schlechte Bahnen gegangen, nicht wieder gut zu werden vermag. Ist es nicht der lebendige Gott selbst, der ihm seinen aufgehobenen Finger zeigt und ihm zuruft: „Bis hieher und nicht weiter!" dann sind es mindestens solche Menschen, die auf das schlummernde Gemüt und Gewissen des Verirrten einen bleibenden Eindruck hervorzurufen imstande sind. Ich will mit offenem, reuigem Herzen bekennen, daß ich ohne Gottes Zutun wohl schwerlich eine ernstliche Umkehr zuwege gebracht hätte.

Ich habe es gelobt vor Gott und gelobe es auch hiermit, daß ich ein anderer Mensch werden will, daß meine zukünftigen Lebenspfade nur in gesitteten, christlichen Bahnen sich bewegen sollen, daß ich mich aber auch selbst voll und ganz, ja in meiner grenzenlosen Verworfenheit erkannt habe und daß ich nun nicht mehr erschrecke, wenn man mir die volle Wahrheit über mein bisheriges Leben ins Gesicht sagt. Hätte mich Gott nicht auf das selbst verschuldete Krankenlager geworfen, auf dem ich in der Einsamkeit meine Vergangenheit so recht im Geiste an mir vorüberziehen lassen konnte und hierbei die Zwecklosigkeit meines bisherigen Lebens erkennen mußte und erkannte, dann wäre ich auf dieser leichtsinnigen, unglückseligen Bahn fort und fortgetaumelt, bis ich schließlich ein durch und durch verstockter, zu allem fähiger Bösewicht geworden wäre. Davor hat mich der liebe Gott bewahren wollen. Soweit hat er es mit mir nicht kommen lassen wollen; sonst hätte er mich ja bei meinem Sturze aus dem Hotel sterben und in meinen Sünden ewiglich verderben lassen können. Verdient habe ich seine Schonung nicht, aber so manches Mal denke ich, das Gebet meiner guten Mutter könnte mir ein Segen, eine Hilfe in der größten Gefahr geworden sein.

Ich schließe. Dies mein Bekenntnis ist getreu der Wahrheit entsprechend. Möge mir der liebe Gott in der Freiheit Gelegenheit geben, zu beweisen durch treuen christlichen Wandel, durch Fleiß und Sparsamkeit, durch Ehrlichkeit und Mäßigkeit, was ich während

meiner Krankheit und der letzten Strafhaft im Zuchthause gelobt habe! —

Mein wahrer Gemütszustand in der Zeit von dem entworfenen Plan bis nach vollendeter Ausführung des unter meiner Mitwissenschaft und Mithilfe begangenen Verbrechens des Diebstahls.

(Nr. 5. H. E. Br.)

Seit kurzer Zeit war ich beschäftigt beim Rechtsanwalt Dr. S. in L. und hatte, da meine Stellung nur probeweise war, vorläufig in der dortigen „Heimat" Wohnung genommen. Hier lernte ich einige Tage vor dem verübten Verbrechen einen Mann im Alter von 30 Jahren, J. H., kennen, der stutzermäßig gekleidet ging und auch sehr wertvolle Effekten, darunter eine goldene Uhr im Werte von 200 Mk., an sich trug. Auch dem Verwalter der „Heimat" war er bekannt, da er schon einmal längere Zeit in L. konditioniert hatte. Sein Auftreten war ein derartiges, daß auch der beste Menschenkenner in ihm niemals hätte einen Bäcker und Konditor vermuten können. Am Abend des 26. Oktober 1892 wurde ich nach dem Abendessen mit dem J. H. näher bekannt; er war höchst unterhaltend, und da ich während dieser Unterhaltung auch erfuhr, daß er baares Geld nicht besitze, so ließ ich es an dem Entgegenkommen meinerseits nicht fehlen, obwohl ich selbst nur einige Pfennige über 8 Mk. verfügbar hatte. H. verstand mich zu fesseln, daß wir, nachdem alle Gäste bereits aufgebrochen waren, uns nun erst recht festsetzten und ich den H. wie noch einen stellenlosen Bautechniker B. aus K. zechfrei hielt. Daß wir uns alle drei in einem wohl etwas stark angeregten Zustande befunden haben müssen, geht daraus hervor, daß ich volle 5 Mk. bezahlt habe, obwohl doch nur Bier getrunken worden ist. So im Laufe der Unterhaltung muß mich H. denn doch über vieles ausgeforscht haben, über meine Stellung sowohl, als auch über meine Besoldung. Denn als er das wahre Verhältnis erfuhr, äußerte er — halb im Scherz, halb im Ernst: „Und um solch einen Preis arbeiten Sie? Da greifen Sie Ihrem Alten doch lieber einmal in die Kasse!" Ich habe jedes einzelne Wort dieser Äußerung gut im Gedächtnis behalten; denn gerade diese machte mich stutzig; aber H. fuhr unermüdlich fort zu erzählen und zu fragen, und je mehr sich die Wirkungen des übermäßigen Biergenusses in mir bemerkbar machten, desto mehr plauderte auch ich, und so mag er denn wohl schon an diesem Abend mehr erfahren haben, als für ihn sowohl wie für mich gut sein sollte. Auch muß ich dem H. mitgeteilt haben,

daß im Bureau meines Chefs ein Kassenbestand von einigen Tausend Mark aufbewahrt würde; denn als er dies wußte — ich vermute dies nur — ließ er mich nicht mehr los, und mag dies den Gedanken des Stehlens in ihm wachgerufen haben. Bei gutem, ruhigem Gewissen kann ich behaupten und versichern, daß ich kurz nach 12 Uhr, da ich zu Bette ging, auch noch keine Ahnung von den Plänen des H. hatte, die dessen Kopf schon längst durchkreuzten. Daß der Gedanke, das Geld sein nennen zu können, unwiderstehlich und wie ein elektrischer Funke auf H. eingewirkt haben muß, aber nicht etwa in aufregender, verblendender, sondern in ganz raffinierter Weise eines an solche Geschäfte gewöhnten Fachmannes, das wird das Folgende lehren.

Als ich schon einige Zeit zu Bette war, kam H. zu mir ins Zimmer, setzte sich vertraulich auf den Rand meines Bettes und machte mir nun in wirklich ganz einfacher, aber doch überzeugender Weise den Vorschlag, sich des Geldes, wenn ich den Mut dazu nicht haben sollte, zu bemächtigen, dasselbe mit mir zu teilen und dann in die nicht allzuferne franz. Schweiz zu entweichen. Die ganze Geschichte wollte er so gefahrlos wie nur möglich erledigen, selbst für die nötigen Legitimationspapiere wollte er sorgen, und ich? — ich erbat mir bis zum nächsten Morgen Bedenkzeit!

Die Bedenkzeit wäre ausreichend genug gewesen, um mich von der Gemeinheit unseres Vorhabens überzeugen zu können und mich zu wappnen mit dem nötigen Zeug, um allen weiteren Versuchungen entschieden abweisend gegenüberzustehen; aber in der Nacht selbst kam ich zu keinem Überlegen, denn mein Kopf war schwer, und so schlief ich denn auch, wiewohl unruhig, bis zum frühen Morgen, wo H. erschien, um sich seinen Bescheid zu holen. Statt ihm eine abweisende Antwort zu geben, kleidete ich mich an und ging mit ihm, da ich bis zu meiner Bureauzeit noch eine Stunde übrig hatte, in eine bekannte Wirtschaft, um hier nun wieder in die rechte Lage zu kommen, wie H. meinte, einen guten Tropfen darauf zu setzen. Ich trank auch hier wirklich einige sehr starke Schnäpse sowie ein Glas Bier und erzählte nun in aller Kürze dem H., wo mittags die Bureauschlüssel hingen, wo und wie das Geld aufbewahrt sei und ging nun ins Bureau. Wie ich es fertig gebracht habe, an diesem Vormittag wirklich tüchtig und viel zu arbeiten, kann ich heute noch nicht begreifen, jedenfalls um nicht so oft aufsehen zu brauchen. Nur in der ersten und letzten halben Stunde haben mir die Hände gezittert, sonst habe ich an nichts gedacht, an keine Folgen, nichts.

Nach Schluß ging ich mit meinem Arbeitskollegen gemeinschaft-

lich aus dem Hause, schloß die Türe und ging zu Tisch. Obwohl mir unterwegs das Herz klopfte, daß ich die furchtbaren Schläge nicht nur fühlte, sondern auch zu hören meinte, glaubte ich immer noch, H. würde den Diebstahl aus Furcht vor dem Tageslicht oder aus irgend einem anderen Grunde nicht ausführen; leider aber sollte ich wenige Minuten darauf eines Anderen inne werden. Bei meinem Eintritt in das Eßzimmer kam mir der Bautechniker entgegen und teilte mir mit, daß H. fortgegangen sei, doch für mich hinterlassen habe, daß er bald wieder kommen würde. Jetzt hatte ich Gewißheit, daß geschehen würde, was ich doch immer noch nicht recht glauben konnte und wollte; ich vermochte keinen Bissen zu essen trotz aller Nötigungen seitens des Verwalters wie allen Zuredens meiner Tischnachbarn; ich ließ mir ein Bier geben und wollte eine Zigarre rauchen, aber ich vermochte kein Feuer zu bekommen; mir zitterten die Hände so fürchterlich, daß ich, um nicht auffallend zu erscheinen, den Bautechniker bitten mußte, mir Feuer zu geben. Ich war so aufgeregt, daß ich am liebsten jedes Glied an meinem Körper beschäftigt hätte, nur, um sie nicht so ganz den Beobachtungen anderer auszusetzen. Alle meine Muskeln zuckten, namentlich meine Gesichtsmuskeln, und mein Herz drohte mir auseinanderzubersten. Lügen strafen müßte ich mich, wenn ich sagen wollte, der böse Gedanke an das Geld allein hätte mich beherrscht, nein, im Gegenteil, mein Inneres, das Wahre und das Gute hat einen schweren Kampf gekämpft, es hat mich gerade in der Zeit, wo ich die Gewißheit bekommen, daß H. den Diebstahl ausführe, erinnert an die schrecklichen Folgen, ermahnt zur Umkehr, indem es rief: „Geh, noch ists Zeit! Verhindere die Ausführung! Dein Name ist fort, Du darfst ihn nicht mehr führen, Deine Angehörigen werden Dich jetzt verstoßen!“ Alles Mögliche hat das gute Herz getan, aber ich habe nicht folgen wollen. Wenn ich wirklich mich aufmachen wollte, um nach dem Bureau zu eilen, rief eine andere Stimme: „Es ist zu spät, bleib hier!“ Und dieser Teufelsstimme bin ich gefolgt.

Nach ungefähr einer halben Stunde — mir erschien diese Zeit als eine Ewigkeit — erschien endlich H.; keine Miene verriet, was er begangen. Er ging direkt auf mich zu: „So, das wäre besorgt; geh hinunter, dort und dort liegt ein Paket für Dich, zieh Dich schnell um und erwarte mich jenseits des Sees an dem Bahndamm!“ Das Paket enthielt eine dunkle Hose und einen dunkelblauen Winterüberzieher, um mein Äußeres fürs erste umzugestalten. Er glaubte mich in meinem bisherigen Anzug etwaigen sofortigen Nachforschungen gegenüber nicht sicher genug. Es hatte dies H. sein Vor-

sichtsgefühl eingegeben; denn unter uns war die Rede davon nicht gewesen.

Hier am Bahndamm erschien er denn in Begleitung dieses B., so will ich den Bautechniker kurzweg bezeichnen. Entweder hatte er diesen ohne mein Wissen von allem unterrichtet, oder dieser hatte es an den bisherigen Vorgängen, namentlich an meiner Aufgeregtheit so bemerkt. Auf Umwegen erreichten wir die Bregenzer Straße, und es mochte wohl 2½ Uhr sein, als wir dort antrafen. Wir besorgten hier noch einige Einkäufe, namentlich aber einen vollständigen Anzug für B., mieteten einen Fiaker und fuhren — es mochte ¼4 Uhr sein — fort nach Rohrschach, in schweizerisches Gebiet. Erwähnen muß ich, daß ich in Bregenz in ganz kurzer Zeit, in kaum einer halben Stunde, zwei volle Liter schweren Rotwein getrunken habe, nur um meinen fieberhaften Zustand zu beruhigen, während H. so kaltblütig war, daß er unterwegs im Wagen äußerte: „Solche Geschäfte mache ich gern, und wenn es alle Tage sein müßte!" Während unserer Fahrt, die 2—3 Stunden gedauert haben mag, bis sie auf so jähe Weise unterbrochen wurde, hat mich die Angst und das böse Gewissen nicht ruhen lassen; mir war, als hätte ich eine Vorahnung von meinem bevorstehenden großen Unglück. Ich habe auch zu wiederholten Malen meine Befürchtung geäußert, aber H. wollte nichts davon hören; er glaubte sich schon sicher, und ich sah die Landjäger und Polizeimannschaften um mich. In einem österreichischen Orte nahe der Grenze machten wir Halt, um, wie H. sich äußerte, meine Angst durch einen guten Tropfen Wein zu vertreiben. Darin habe ich aber auch an diesem Tage Fürchterliches geleistet. Nach dieser Stärkung gings weiter über die Schweizer Grenze. An der Grenzstation wurde oberflächlich visitiert, dann gings fort nach St. Margareth. Unterwegs erfolgte Zählung und Teilung des gestohlenen Gutes. Während die zwei zählten, sollte ich schreiben und rechnen; das Geld bestand nämlich aus deutschen, schweizerischen und österreichischen Sorten in Papier, Gold und Silber; aber ich vermochte trotz des bisherigen übermäßigen Weingenusses keine leserliche Zahl hinzustellen. H. war auch so schlau gewesen — und zwar noch in den Räumen, wo er das Geld gestohlen, — erst zu zählen und 1000 Mk. für sein Konto verschwinden zu lassen; er wollte, wie er mir später versicherte, diese Summe nur in zwei Teile aufgehen lassen, nämlich die eine Hälfte für sich, die andere für mich, was wohl niemals zur Ausführung gekommen wäre, auch dann nicht, wenn uns der Arm der Gerechtigkeit nicht so schnell oder auch gar nicht ereilt hätte. Wußte doch weder ich noch B. von der Höhe der ge-

stohlenen Summe; ich hatte nur von meinem Kollegen hie und da so ein Wort fallen hören, daß es einige Tausend Mark seien. Später erst, im Laufe der Untersuchung, hat sich herausgestellt, daß genau 3074 Mk. entwendet waren und jedenfalls wird das richtig sein. Ich habe so gegen 700 Mk. erhalten, die ich in St. Gallen bis auf die wenigen Mark, die ich ausgegeben, auch sofort bei meiner ersten Vernehmung dem Dr. S. wieder zur Verfügung stellte.

In St. Margareth abends bei regnerischen Wetter und starker Dunkelheit angekommen, kehrten wir abermals ein, bestellten ein Abendessen und Wein und unterhielten uns während der Wartezeit über gleichgültige Dinge, um ja dem Kutscher gegenüber als das Gegenteil zu erscheinen von dem, was wir in Wirklichkeit waren. Alles aß mit bestem Appetit, aber ich brachte keinen Bissen über meine Lippen; ich rauchte und trank, und trotzdem ich beides in vollem Maße tat, vermochte ich dennoch das auch jeden Augenblick mich beherrschende Vorgefühl eines nahen Unglücks nicht zu betäuben. Es hatte mich gepackt und hielt mich fest. Wir brachen bald wieder auf, um nicht allzuspät in Rohrschach einzutreffen. Vielleicht einige Tausend Meter von St. Margareth entfernt wendet sich plötzlich die Chaussee nach links, während die Verlängerung der bisherigen Chausseerichtung ein Feldweg bildet, der schließlich an dem Ufer des Bodensees — eigentlich ist dies der Rhein, der hier an der äußersten Seite des Sees sein Bett hat — entlang führt. Bei der starken Dunkelheit fehlte der Kutscher die chaussierte Straße und ließ den Pferden die Zügel frei. Infolge dessen geriet unser Gefährt auf diesen Feldweg. Wie auf einen Ruck standen plötzlich die Pferde; wir wurden auf die rechte Seite des Wagens gedrängt und merkten daß dieser eine ganz erheblich, ja gefährlich schiefe Lage hatte. H., welcher die Gefahr zuerst erkannte, riß den Wagenschlag auf, und wir sprangen heraus, aber in demselben Augenblick geriet der Wagen auch schon ins Rollen; er hing mit seinen rechten Rädern an der Böschung des Rheinufers nur vielleicht einen Meter über dem Wasserspiegel, und gerade im äußersten Augenblick der Gefahr gelang es dem Kutscher, noch vom Bock herunterzuspringen, denn kaum hatte er Boden unter den Füßen gewonnen, als auch schon die Pferde mitfortgerissen wurden in den Strom hinein, in ein nasses kaltes Grab. O, es war schrecklich mit anzuhören, wie die jungen mutigen Tiere mit dem Tode kämpften, wie sie schnauften und prusteten, und der arme Kutscher sein Hab und Gut, seine und seiner Familie Versorger und Ernährer auf immer verloren gehen sah, in die schrecklichsten Jammertöne ausbrach und doch nicht zu helfen vermochte. Bei der Steilheit

der Böschung und der reißenden Strömung des Rheins war eine Rettung überhaupt unmöglich, selbst wenn augenblicklich Hilfsmittel zur Hand gewesen wären. Die Pferde hielten sich lange Zeit mit dem Wagen auf dem Wasser, als aber der letztere angefüllt mit Wasser selbst sank, wurden auch die Pferde, welche immer noch mutig mit den Wogen kämpften, hinunter gezogen in die gurgelnde Tiefe.

Meine Empfindungen vermag ich gar nicht recht zu beschreiben. Dieses so jähe Herausgerissenwerden aus den Träumen erheuchelten Glücks hatte eine furchtbare Wirkung auf mich ausgeübt. Wir suchten und tasteten nun umher und gewahrten auch endlich in einiger Entfernung ein Licht. Alle Hindernisse wurden überwunden, die Bewohner des erleuchteten Hauses herausgeklopft, und mit ihnen gingen wir ins nahe Dorf, eine Bahnstation. Hier nun wurde Leben gemacht, und alle im Wirtshaus zusammengekommenen Bewohner der Gemeinde versprachen auch, dem armen Kutscher bei Hebung seines Wagens und seiner Pferde am nächsten Morgen nach Kräften beizustehen. Wir haben die Stelle, an welcher Pferde und Wagen gesunken, kenntlich gemacht, und hoffentlich hat er sie gefunden, die Leichen seiner treuen Renner, um die er so bitterlich geweint. Er fuhr denselben Abend noch nach Hause, um seine Familie vor unnötigen Sorgen um sein Ausbleiben zu sichern; am nächsten Morgen wollte er wieder eintreffen.

Und wir drei dem Tode Entronnenen fuhren nach St. Gallen, wo wir uns trennten. H. und B. blieben im Bären und ich in Metropol. Wenige Stunden nach dieser Katastrophe tat ich jenen verhängnisvollen Sprung aus dem Fenster auf den gepflasterten Hof hinab, auf dem ich mit gebrochenen Beinen liegen blieb, bis ich ins Spital gebracht wurde. Dieser Sturz, welcher sehr nachteilige Folgen für mich gehabt hat, hat mich durch dieselben in Verbindung mit dem Eindruck jenes schauerlichen Vorfalles am Ufer des Bodensees, bezw. des Rheins zur Besinnung gebracht; ich brauche wohl darüber erst keine Worte zu verlieren; denn das menschliche Herz, das bei so sichtbaren Fingerzeigen Gottes kalt bliebe, könnte nicht aus Fleisch und Blut, sondern müßte aus Stein bestehen und denen der entmenschten Bösewichte gleichen! —

Aus meinem Leben.[1]

(Nr. 6. E. K.)

Eine vollständige Biographie zu schreiben, ist mir bei der kurzen Zeit von einer Stunde nicht möglich. Darum will ich das Wenige.

1) In der ersten Schulunterrichtsstunde geschrieben

das ich schnell mitteilen kann, dazu benützen, einen Einblick in mein Leben zu gestatten.

Für meine erste Pflicht halte ich es, meiner Darstellung eine Bemerkung vorauszuschicken. Es könnten nämlich die Herren, die diese Zeilen zu lesen haben, auch bei mir denken, wie bei manch anderen, wo es berechtigt ist: „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm!" Da möchte ich nun sagen: „Keine Regel ohne Ausnahme!" Der Apfel fiel in meinem Falle sehr weit vom Stamme! Mit anderen Worten: Meine Eltern haben an meiner schlechten, lasterhaften Lebensweise keine Schuld. Mein seliger Vater war ein deutscher, frommer Mann, wie es heutzutage nur noch wenige gibt, und meine Mutter war die idealste, beste Mutter, die es nur geben kann.

Woher nun aber — wird man mit Recht fragen — diese Entartung? Sie rührt daher, daß ich seit meiner Kindheit das Gebot stets übertrat, das Verheißung hat, und darum traf mich der Fluch, der den Übertretern des 4. Gebotes angedroht ist. So sank ich von Stufe zu Stufe, so tief, wie ein Mensch überhaupt nur sinken kann. Ich verließ das Elternhaus nach des Vaters Tod, um ungestörter meinen Lüsten und Begierden nachleben zu können. Hierzu brauchte ich aber Geld. Arbeiten mochte ich nicht, wie ich gekonnt hatte, und zu betteln schämte ich mich; so log, betrog und stahl ich! Wiederholt bat mich die gute Mutter, nach Hause zu kommen, wiederholt folgte ich. Sie verschaffte mir jedesmal wieder eine angenehme Stellung und gab mir immer wieder die nötige Kleidung und was ich gerade bedurfte. Aber ich hielt immer nur einige Wochen aus. Dann begann wieder das alte leichtsinnige, liederliche Leben, und ich entfernte mich abermals. So tat ich seit dem Tode meines Vaters (1887) bis 1892 viermal. Während dieser Zeit erlitt ich auch mehrere kleine Gefängnisstrafen, wovon aber meine Mutter nichts erfuhr, ausgenommen eine, die ich in meiner Vaterstadt E. selbst abbüßte — 2 Monate! Endlich, am 14. Juli 1892 verließ ich wieder das Haus meiner Mutter und ging mit einer Dirne nach Straßburg, lebte dort mit derselben, besuchte die Schweiz und Tirol in ihrer Begleitung. In Innsbruck wurde ich am 8. September 1892 verhaftet und erhielt wegen Betrugs eine Strafe von 15 Monaten, die ich in Garsten bei Steyer in Oberösterreich verbüßte. Auch dort trat ich wieder in Verbindung mit meiner Mutter und zwar durch Vermittlung des evangelischen Anstaltsgeistlichen und — meine Mutter gewährte mir, daß ich wieder nach Hause kommen durfte. Ja, sie hatte im Verein mit einem Geistlichen meiner Vaterstadt für mich

eine Stelle ermittelt und sandte mir reichlich Geld zur direkten Heimreise. Ich wurde am 9. Februar 1894 in Garsten entlassen, und — ist's möglich? — am 18. Februar 1894 saß ich in Aschaffenburg schon wieder in Untersuchung. Ja, es war möglich! Weil ich in Garsten kein anderer Mensch geworden bin. Ich hatte es zu gut in dieser Strafanstalt und empfand nicht die geringste Reue über mein verfehltes, bisheriges Leben, die eine Petrusreue, und nicht eine Judasreue gewesen wäre. Judasreue ergriff mich oft. In solchen Anwandlungen schrieb ich auch meine Briefe an die Mutter mit dem heiligsten Versprechen, mich zu bessern. Mit dieser Judasreue verbüßte ich die 15 Monate Gefängnis. Und als ich aus der Strafanstalt entlassen wurde, brachen sofort wieder die alten Leidenschaften und Laster hervor und rissen mich aufs neue zu geschlechtlichen Ausschweifungen. In Augsburg unterbrach ich meine Heimreise und suchte die Lasterhöhlen und Dirnen auf. In wenigen Tagen war ich wieder der alte schlechte Mensch. Wenige Mark waren noch in meinem Besitze. Ich kaufte mir ein Billet bis Aschaffenburg, um wenigstens über Bayern hinaus zu kommen. Weiter reichten meine Mittel nicht mehr. In Aschaffenburg beging ich ein Verbrechen, um mir Mittel zur Weiterreise zu verschaffen. Aber mein Versuch mißlang, und ich wurde verhaftet. In der Isolierhaft traten mir wieder die vielen Guttaten meiner lieben Mutter vor die Seele, und ich gedachte der Schmach und der Schande, die ich meiner Familie aufs neue antat, meiner Wortbrüchigkeit gegenüber der Mutter. Das Schauerliche und Schändliche, das Verwerfliche und Gemeine meines neuen Verbrechens stand im grellsten Lichte vor meinen Augen! Was ich in den 2 Monaten meiner Untersuchungshaft seelisch durchmachte, welche Seelenkämpfe in meiner Einsamkeit von mir durchgekämpft wurden, weiß der liebe Gott. Dazu meine in erschreckender Weise zunehmenden epileptischen Anfälle. Ich litt entsetzlich während dieser Zeit. Das Urteil, das über mich gefällt wurde, betrübte mich nicht so sehr, obwohl es auf 3 Jahre Zuchthaus lautete; denn ich war bereits in meiner Erkenntnis so weit, daß ich mir sagte: Du hast 10 Jahre verdient. Aber Ruhe und Frieden fand ich nicht, noch immer nicht! Zweimal schrieb ich, Verzeihung bittend, nach Hause an meine vor Sorgen schier vergehende Mutter — ohne eine Antwort zu erhalten. In meiner Verzweiflung betete ich; dann verfluchte ich mich und die ganze Welt. Ich war dem Wahnsinn nahe. — In diesem Zustand kam ich in die hiesige Strafanstalt. Nun ging — während ich im Spital krank lag — etwas in mir vor. Ich hörte in der Kirche Worte, die ich seit meiner Kind-

heit nicht mehr gehört hatte. Der Aufenthalt im Spital unter zum Teil schwer leidenden, an Schwindsucht dahinsiechenden Mitgefangenen, das Hören des göttlichen Wortes in einer ganz eigenartigen Weise, in gesetzlicher Drohung und evangelischer Verheißung, mit strafenden und werbenden Worten, und meine epileptischen Anfälle, die anfänglich jeden Tag 3—4 mal sich einstellten und in mir ein großes Angstgefühl erzeugten — alles dies zusammen bewirkte in mir eine ganz eigene Wandlung. Ich wurde aus einem total leichtsinnigen Namenchristen, aus einem modernen gleichgiltigen, atheistisch gesinnten Materialisten ein recht armer, hilfsbedürftiger Mensch, der nun anfing, auf dem gezeigten Wege Gottes Gnade in Christo Jesu und Vergebung der Sünden zu suchen. Mit jedem Tage lernte ich mich selber mehr erkennen, meine Unwürdigkeit ganz verstehen. Mein Schandleben wurde oft vom Prediger beleuchtet, wenn er mich besuchte, und ich erkenne heute: Ich bin wirklich nicht mehr wert, auf Gottes Erde zu leben! Nun bin ich in der Einzelhaft. Ich habe Zeit genug, über meine Vergangenheit nachzudenken, die Gegenwart religiös-sittlich recht zu benützen und für die Zukunft recht zu überlegen.

Nie vergesse ich den Blick, den mir der Herr Geistliche bei seinem ersten Zellenbesuche zuwarf. Ich war vorher bei einem epileptischen Anfalle zu Boden gestürzt und hatte mich dabei im Gesicht und am Kopfe aufgeschlagen. Das sah der Herr Geistliche. Wie milde, treuherzig, aber auch wie ernst hat er mich angeblickt! Dieser mitleidige Blick hat mein Herz getroffen, daß ich mir sagte: der meint's gut mit dir, dem folge, von dem laß dich leiten!

Das will ich tun. Ich will lernen in Kirche und Schule, ich will alle böse Gedanken vertreiben durchs Gebet, ich will gewissenhaft die Bestimmungen der Haus- und Zellenordnung beobachten. Ich will an mir arbeiten lassen und selber an mir innerlich arbeiten in gewisser Selbstzucht. Dazu wolle mir der liebe Gott helfen! —

Mein bisheriges Leben.[1])

(Nr. 6 E. K.)

Sollte der Mann, der das Wort: „Einmal ist keinmal!“ zu einem geflügelten machte, alle die Schuld und die Last derer tragen, die sich, als sie am Scheidewege des Guten und Bösen standen, zum Bösen wandten und ihr sie warnendes Gewissen oberflächlich be-

1) Zwei Jahre nach der vorhergehenden kürzeren Biographie ins Heft geschrieben.

ruhigten mit diesem Worte, er würde ohnmächtig zusammenbrechen unter dieser Last.

Das genannte Sprichwort lebt im Volksmund, aber weil es zweideutig ist, ist es verwerflich.

„Einmal ist keinmal“ sagte ich, als ich in frühester Jugend schon meiner Mutter Zucker stahl. „Einmal ist keinmal“ sagte ich, da ich als 10jähriger Knabe den Tokayer der kranken Mutter verstohlen trank und die Flasche mit Wasser anfüllte, um nicht entdeckt zu werden. „Einmal ist keinmal“ war die Beschwichtigung meines mahnenden Gewissens, wenn ich meines Vaters Geldbörse und später seine Zigarrenkiste zum Teil leerte. „Einmal ist keinmal“ sagte ich, als ich mit 13 Jahren zum ersten Mal das sechste Gebot übertrat und der Onanie verfiel. Aus diesem einmal wurden aber unzählige Male. Es reihte sich an das erste Glied der Sündenkette, deren Last ich jetzt tragen muß, Glied an Glied bis zum letzten Ring, dessen Malzeichen ich hier zu tragen habe. Dies war der Fluch der ersten bösen Tat, daß sie fortzeugend Böses mußt gebären, weil ich es — wollte!

Doch nun zu meinem Lebenslauf.

Ich wurde am 29. Dezember 1866 zu E. a. d. R. als Sohn des Werkmeisters der Kr. Gußstahlfabrik daselbst, H. E. K. und seiner Ehefrau W., einer geborenen S., geboren. Aus meiner frühesten Jugend kann ich wenig berichten. Mit 6 Jahren kam ich in die Schule, und zwar in die Vorschule einer Realschule. Hier muß ich nun gleich bemerken, daß ich absolut keine Neigung zum Lernen zeigte. Meine Lehrer hatten mit mir die größte Mühe, und nur infolge von Privatunterricht, den ich erhielt, konnte ich vorrücken, bis ich schließlich mit knapper Not im 12. Lebensjahre in Quinta saß. Da erkrankte ich schwer, und nach überstandener Krankheit wurde ich, nachdem mein Vater mittlerweile meine schlechten Eigenschaften näher kennen gelernt hatte, einem Institute anvertraut, in welchem heranwachsende Knaben, die drohen, entarten zu wollen, mit der äußersten Strenge erzogen werden. Mit schwerem Herzen hatte mein Vater im Einverständnis mit meiner Mutter diesen Schritt getan. Das Institut befindet sich in D. am Rhein. Wenn ich nicht irre, war damals der Redakteur und Herausgeber des „Rheinisch-Westfälischen Sonntagsblattes“, Dr. E., Direktor dieser Anstalt. Alles war schon bereit, die Koffer schon abgeschickt, da — legte der Arzt sein Veto dagegen ein. Er behauptete, bei meinem schwächlichen Körper hieße mich dieser Zucht anvertrauen soviel, als „den Knaben langsam aber sicher töten“. Meine Mutter, die ohnehin im Grunde genommen nur mit Widerstreben in

den Plan gewilligt hatte, hielt sich freudigst an den Ausspruch unseres Arztes und ich — blieb zu Hause. Mein Vater setzte es nun durch, daß ich vorerst ganz von der Schule dispensiert wurde. Ich erhielt von verschiedenen Lehrern Privatunterricht im Hause. Aber ich war faul, wirklich faul. Dabei hatte ich ein träumerisches, melancholisches Wesen. Am liebsten war ich ganz allein, las verbotene Bücher, die ich mir zu verschaffen wußte. Von einem älteren Bekannten, der alle möglichen Bücher hatte, erhielt ich in dieser Zeit eine Schrift, die Anweisungen enthielt über „Viel oder wenig Kindersegen“, darauf das „6. und 7. Buch Mosis“, ferner ein Buch mit 50 Illustrationen aus dem intimen Eheleben, so, glaube ich, hieß der Titel. Es ist kein Wunder, daß ich schon sobald das 6. Gebot übertrat; denn ich sage heute: jeder, der in der Jugend solche Schriften liest, leidet Schaden an seiner Seele und an — seinem Körper. Die Wirkung dieser ganz ungeeigneten Lektüre ruinierte mich psychisch und physisch. Ob davon meine Eltern nichts merkten? Ich hatte für mich ein kleines Zimmer. In demselben erteilten mir Lehrer Privatunterricht. Mein Vater besuchte mich täglich dreimal: morgens, mittags und abends. An Ausflügen nahm ich nie teil; denn ich war schwächlich und nicht imstande, einen größeren Spaziergang mitzumachen. War schönes Wetter, dann war ich einige Stunden täglich im Garten. Von meinen Geschwistern schloß ich mich vollständig ab. Meine Mutter? Hier tut mir mein Herz weh! Meine gute, liebe, treue Mutter, die ja viel um mich war, war zu unschuldig, zu naiv, zu fromm, um solche Auswüchse an dem — schwächlichen, kränklichen Knaben sehen zu können. Das Gleiche muß ich von meinen älteren Schwestern sagen. Man sah in mir immer das schwache, kranke Kind, dem man auf jede mögliche Weise sein Leiden erleichtern zu müssen glaubte; den furchtbaren Abgrund, der zu meinen Füßen gähnte, ahnte niemand in meiner Familie. Auch nicht der Arzt? Auch er blieb lange im Unklaren, bis endlich bei einer Visitation meines Zimmers, der eine genaue Untersuchung meiner Leibwäsche folgte, ihm und meinen armen Eltern ein Licht aufging. Aber was wollten meine Eltern mit dem „kranken Menschenkinde“ machen.

Mein Vater war ein Mann, ein deutscher Mann in jeder Beziehung. Seine Familie war sein Alles. Soll ich mir das Ideal eines braven deutschen Mannes vorstellen, wie er sein soll: keusch, bieder, fromm, so brauche ich bloß an meinen Vater zu denken. Nächst seiner Familie lebte er seinem Berufe, in dem er sich tatsächlich verzehrte. Noch auf dem Krankenbette stand er in telephonischem Verkehr mit dem Kontor. Jeden Sonntag ging er und meine Geschwister — ich

auch, wenn es mein Gesundheitszustand erlaubte — zur Kirche. Gegen meine Mutter war er wie ein Kind; er hing mit großer Liebe an ihr, und sie liebte und verehrte ihn von ganzem Herzen. Nun zur Mutter. Lieber Leser, stelle dir ein Bauernmädchen vor, das mangelhaftes Kopfwissen, aber ein ausgezeichnet frommes Herz besitzt. Dieses Mädchen heiratet sehr frühzeitig — mit 17 Jahren — und kommt durch ihre Verehelichung in Kreise, die ihr völlig fremd sind. Sie lebt nur ihrem Manne und ihren Kindern, die sie mit Liebe und Aufopferung großzieht. Das ist meine gute Mutter, der ich leider schon soviel Herzeleid bereitet habe.

Eine Frau von solcher Naivität, wie sie meine liebe Mutter besitzt, zu finden, dürfte heute schwer sein. An zwei Beispielen möchte ich zeigen, welcher Ton in meinem Elternhause herrschte. Mein Zimmer und die meiner Geschwister — die Schwestern hatten ein gemeinsames Zimmer — befanden sich in der letzten Etage. Es waren Mansardenräume. Punkt 7 Uhr abends mußten wir zu Bette gehen. Unter meinem und meiner Schwestern Zimmer befand sich unser Fremdenzimmer und in demselben unser Pianino. Hier saß der Vater und spielte einen Choral, der bis oben hinauf tönte, und die Mutter und wir Kinder sangen mit. Dann betete meine liebe Mutter und gab uns den Gutnachtkuß. Ähnlich war es des Morgens, bloß daß da mit Rücksicht auf die frühe Stunde und „böse Nachbarn" die Klavierbegleitung unterblieb. Dies ist heute noch so in meinem elterlichen Hause. Seit ich allerdings zwanzigjährig einmal erst früh morgens heimkam, erhielt ich keinen Gutnachtkuß mehr: ich hatte mich desselben unwert gemacht. Dies das eine Beispiel. Nun zum anderen. Wir hatten zu Hause ein ausgezeichnetes Pianino. Mit Ausnahme meiner Wenigkeit — wegen meiner krüppelhaften Hand — und meiner Mutter, die nicht einmal Noten lesen kann, spielten alle meine Geschwister. Einen Monat vor Weihnachten ging mein Vater einmal in eine Instrumentenhandlung und lieh auf sechs Wochen ein Harmonium; denn er meinte, wahrhaft gefühlvoll könne man Kirchenlieder, speziell unsere schönen Weihnachtslieder, auf einem Pianino nicht spielen. Soll ich den Verlauf des Weihnachtsfestes schildern? Ich meine, es wird nicht nötig sein. Ich will nur sagen: die schönsten Erinnerungen ans Elternhaus sind mit den gefeierten Weihnachtsfesten verknüpft.

(Fortsetzung folgt.)

II.

Eine rückfällige Kindesmörderin.

Mitgeteilt vom
Untersuchungsrichter Dr. **Glos** (Neutitschein).

A. S., 26 Jahre alte Dienstmagd, gestand, daß sie am 12. Dezember 1897 im Aborte ein Kind geboren und es in den Schweinestall, wo sich ein Eber befand, geworfen hat. Im Schweinestalle konnten weder Blutspuren noch Überreste von dem Kinde gefunden werden.

Die gerichtsärztliche Untersuchung der A. S. ergab, daß sie im 9. oder 10. Monate der Schwangerschaft gewesen sein mußte und entbunden hat; aus den Zeugenaussagen ist zu entnehmen, daß A. S. das Kind nicht dem Eber, sondern zwei in einem andern Schweinestalle befindlichen Säuen vorgeworfen haben dürfte, worauf auch der Umstand hinwies, daß die Stalltüre und der Riegel frische Blutspuren aufwiesen.

Bei der gerichtlichen Einvernahme verantwortete sich A. S. dahin, daß sie nicht gewußt habe, daß es sich um einen Geburtsakt handle, daß von ihr ein Stück Fleisch abgegangen sei, das sie dem Eber vorwarf; sie gab aber zu, schon 14 Tage zuvor die Bewegungen des Kindes gefühlt zu haben.

Nachdem der Nachweis, daß das Kind lebend zur Welt kam, nicht zu erbringen war, wurde A. S. lediglich wegen Übertretung nach § 339 St. G. B. angeklagt und zu 1 Woche strengen Arrestes verurteilt.

Bemerkenswert ist, daß A. S. bereits einmal wegen Verbrechens des Kindesmordes zu 3 Jahren schweren Kerkers mit Urteil vom 1./2. 1891 Z 413 verurteilt war, dazumal gestand sie, daß sie aus Furcht vor Schande das Kind erwürgte und es dann in einem Walde verscharrte, wo man es auch fand.

Am 10. September 1901 stand A. S. neuerlich wegen Verbrechens des Kindesmordes vor den Geschworenen und wurde zu 10 Jahren schweren Kerkers verurteilt.

Diesmal leugnete sie entschieden, auch nur schwanger gewesen zu sein, wurde jedoch überführt, daß sie das lebend geborene Kind jedenfalls mit einem Garbenband erdrosselte, es in einen Sack gab, den sie mit einem Steine beschwerte und in den Fluß warf.

Bezüglich des Vorlebens der A. S. ist den Akten lediglich zu entnehmen, daß A. S. am 4./IV. 1868 geboren wurde, weder lesen noch schreiben kann, daß ihre Eltern Tagelöhner waren und sie selbst als Dienstmagd ihren Erwerb fand, da sie völlig mittellos war.

(Aktenzeichen C 1891, Nr. S 8961 des Kreisgerichts Neutitschein u. U 8198 1
31
des Bezirksgerichts Liepnik.)

III.

Alkohol und Verbrechen.

Mitgeteilt vom
Gerichtsadjunkten Dr. **Glos** in Neutitschein.

B. ist ein wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit, Sach- und Körperbeschädigung wiederholt und empfindlich abgestraftes Individuum, bezüglich dessen geistiger Integrität (gelegentlich einer im Jahre 1898 gegen ihn durchgeführten Untersuchung) Bedenken auftauchten, so daß dessen Geisteszustand untersucht wurde.

Laut gerichtsärztlichem Gutachten vom 15./12. 1898 (Graz) ist B. als an chronischem Alkoholismus leidend erklärt und äußerten die Experten ihre Ansicht dahin, daß Explorat die inkriminierten Handlungen nicht bei voller Vernunft und Überlegungsfähigkeit verübt habe.

Seit dieser Zeit kam B. wiederholt mit den Strafbehörden in Konflikt; das Strafverfahren wurde jedoch nach durchgeführter Prüfung seines Geisteszustandes stets eingestellt.

B. ist das jüngste von 8 Geschwistern, er lernte schwer in der Schule, ging mit 11½ Jahren zu einem Fleischhauer in die Lehre, frühzeitig ergab er sich alkoholischen und sexuellen Ausschweifungen, acquirierte mit 18 Jahren Syphilis, machte im Spitale die Schmierkur durch, diente dann 3 Jahre beim Militär, wo er als keck, roh, hinterlistig geschildert wird, „er gehorcht nur aus Furcht vor Strafe“.

Nach der Militärzeit setzte B. ein unstetes Leben fort, etwa im J. 1890 erhielt er bei einer Fahrt nach Amerika bei einer Rauferei mit Matrosen eine schwere Knochenverletzung am Hinterhaupte, 2 Jahre später bei einer ähnlichen Gelegenheit mit einem Schlageisen eine Wunde an der Stirne mit Eindrückung des Knochens; infolge dieser Verletzung war er 3 Tage bewußtlos.

Im J. 1896 soll B. einen heftigen Aufregungszustand durchgemacht haben, war auf der Beobachtungsabteilung in München, nach Angaben seiner Frau ging er nackt herum, sah Gestalten, hörte Stimmen, sprach zu den Bildern u. dgl.

Am 16./8. 1901 erlitt B. eine schwere Schädelverletzung am rechten Scheitelbeine mit Bloßlegung des Gehirnes, welche Verletzung mit Hinterlassung eines Knochendefektes in Genesung ausging. Die Verletzung erlitt er durch einen Säbelhieb, als er seiner Verhaftung Widerstand leistete.

Es soll auch im Verlaufe des Heilungsprozesses zu epileptiformen Anfällen gekommen sein, doch wurden diese ärztlicherseits niemals beobachtet und B. stellte sie dem Arzte gegenüber stets in Abrede.

Der Vater des B. war Potator, starb plötzlich auf der Straße, ein Bruder, 36 Jahre alt, Potator, starb in der Irrenanstalt, ein zweiter 16jähriger Bruder an einem Gehirnleiden.

Ein Gutachten der Irrenärzte vom 30./7. 02 weist darauf hin, daß B. das Bild eines moralisch und ethisch gesunkenen Gewohnheitstrinkers bietet.

„Erscheint nun B. dergestalt als typischer, entarteter Säufer, der jedenfalls die Grenzen geistiger Gesundheit überschritten hat, so kann er doch nicht im allgemeinen als derartig geisteskrank erklärt werden, daß er für seine Handlungen als der freien Willensbestimmung beraubt, unzurechnungsfähig erschiene“, doch habe er die ihm zur Last gelegte Tat (öffentliche Gewalttätigkeit) in einem Zustande, den man als pathologischen Rauschzustand bezeichnen kann, begangen, und muß er als zur Zeit der Tat im Zustande vollständiger Sinnenverwirrung bezeichnet werden.

Das Strafverfahren endete mit Einstellung, B. wurde unter Kuratel gestellt, welche jedoch am 21./6. 1904 aufgehoben wurde, nachdem laut Gutachten der Gerichtsärzte angesichts der von B. erfolgreich geübten Abstinenz die Grundlagen einer Kuratel entfallen.

B. befand sich in der Zwischenzeit auch in 2 Irrenanstalten.

Einige Monate nach Entlassung aus der Irrenanstalt verübte B. wiederum mehrere strafbare Handlungen gegen die körperliche Sicherheit, bedrohte gefährlich Leute mit dem Messer, mißhandelte auf offener Straße grundlos Passanten, fuhr wie rasend mit seinem Fuhrwerk in den belebten Straßen u. s. w.

Auch diesmal endete das Strafverfahren mit Einstellung, Enthaftung des B.; nicht lange nachher beging neuerlich B. das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit; bei der Festnahme wurde ihm ein Arm gebrochen, das Strafverfahren eingestellt.

(Strafakten des Kreisgerichtes Neutitschein.)

IV.

Fall eines besonders weit Effeminierten.

Mitgeteilt von Dr. **Anton Neubauer**
in Klosterneuburg bei Wien.

Ein junger Mann im Alter von 28 Jahren, homosexuell veranlagt, welcher ganz weibliche Allüren (Gangart, hohe Fistelstimme, zimperliches Wesen) zur Schau trägt und am liebsten mit Frauengewändern bekleidet ist (an den Füßen trägt er seidene Pantoffeln nach Art der Haremsdamen) stand in Untersuchung wegen Vagabondage und Unzucht wider die Natur.

Er hat eine abenteuerliche Vergangenheit durchgemacht, ist wiederholt gerichtlich und polizeilich, auch mit größeren Strafen vorbestraft (darunter auch wegen widernatürlicher Unzucht).

Er ist Damenimitator, führt ein unstetes, herumziehendes Leben und ist nicht in der Lage, einen anständigen Erwerb nachzuweisen.

Er benimmt sich sehr prüde, spielt gerne mit Puppen, betreibt die Kunst des Wahrsagens und hausiert mit Galanteriewaren, verbotenen Büchern und Schundromanen. Er hat sich in verschiedenen Hauptstädten, Wien, Berlin, Paris, Dresden, Pest aufgehalten und war sogar in Marseille und Afrika.

Es wird ihm ein homosexueller Verkehr mit einem Offizier in einem Hotel nach vorausgegangenem Rendezvous zur Last gelegt.

Der Beschuldigte will diesen Offizier für eine verkleidete Dame gehalten haben, für eine Dame mit Schnurrbart; beim gemeinsamen Übernachten will er sich durch „Berühren des Geschlechtsteiles“ seines Bettgenossen von der Weiblichkeit desselben überzeugt haben. Zu einem Geschlechtsakte sei es nicht gekommen. Die Unterhaltung sei nur gesprächsweise geführt worden.

Der Beschuldigte hat verschiedene Charakterabnormitäten und zeigt ein durchwegs serviles, devotes, fast orientalisches Benehmen, obwohl er aus Norddeutschland stammt und niemals im Orient war. Den Richter spricht er bei den Verhören mit „hoher Herr“ an oder auch mit „sehr hoher, gestrenger Herr“ (nach Art des Kätchens von

Heilbronn). Seine Vorliebe für Puppen äußert sich darin, daß er sich von seiner Quartiergeberin einige Puppen in das Gefängnis bringen läßt; auch läßt er sich die Haare kräuseln und brennen.

Die meisten seiner Reden begleitet er mit einem koketten Lächeln.

Er bittet, wenn man ihn schon einsperre, so möge man ihn doch wenigstens im Arreste Frauenkleider tragen lassen.

Ganz besonders feminin sind seine Hände und Füße. Zwar von gracilem Körperbau zeigt er dennoch durchwegs männlichen Habitus in somatischer Beziehung.

In dem sehr ausführlichen psychiatrischen Gutachten wird Explorand als pervers (conträr-sexuell) bezeichnet, ohne jedoch geistesgestört oder geistesgeschwächt zu sein. Er wird als ein Effeminierter charakterisiert, der auch nach seinem eigenen Geständnisse noch nie ein Weib berührt hat.

Die Erhebungen in der Richtung eines Verbrechens wurden mangels Beweises eingestellt und Beschuldigter bloß wegen § 1, Vag. Gesetz und Übtr. der Falschmeldung angeklagt.

Urteil: 14 Tage strenger Arrest wegen § 1 V.-G. Freispruch von § 320 e St.-G.-B. —

V.

Wirkung von „Gerichtssaalberichten".

Mitgeteilt vom
kk. Gerichtsadjunkt Dr. Adolf Ledenig in Graz.

I. Am 26. März 1902 wurden in Andritz bei Graz die in der dortigen Maschinenfabrik beschäftigten Arbeiter Anton K., geb. 1866 und Johann M., geb. 1839, wegen Verbrechens der Münzverfälschung verhaftet.

Die Beschuldigten hatten falsche Fünf-Kronenstücke aus einer Legierung von Zinn, Blei, Zink und wenig Antimon hergestellt, indem sie zum Gießen eine zweiteilige Kupferform benutzten.

Die Kupferform hatte der Modelltischler Johann M. verfertigt, indem er 2 Kupferbleche durchlochte, zwischen die erwärmten Bleche eine echte Münze legte und nun mit einem Hammer darauf schlug.

Johann M. gab an, er habe einige Wochen vor seiner Verhaftung in einer Zeitung eine Mitteilung gelesen, daß in Leoben eine Strafverhandlung gegen eine Falschmünzergesellschaft stattgefunden habe. Er habe mit seinem Bettburschen Anton K. darüber gesprochen und habe K. sich geäußert, das Münzfälschen sei sehr leicht. K. redete sodann dem M. zu, es auch zu probieren, falsche Münzen herzustellen, worauf sie tatsächlich auf die angegebene Weise Fünf-Kronenstücke erzeugten. —

Am 20. Juni 1902 fand die Schwurgerichtsverhandlung gegen die beiden Beschuldigten statt, wobei Johann M. zu 2 Jahren und Anton K., dem auch das Verbrechen der Erpressung sowie die Übertretung der leichten Körperbeschädigung zur Last fiel, zu 3 Jahren schweren Kerker verurteilt wurde.

Der Fall war in den Tagesblättern ausführlich berichtet worden.
(Vr. VII 655/2 des kk. Strafgerichtes Graz.)

II. Am 11. Juli 1902 wurde der 1879 geborene Schlossergehilfe August L., ferner der 1882 geborene Schlossergehilfe Richard R. in Graz wegen Verbrechens der Münzverfälschung verhaftet.

Die gefälschten Guldenstücke bestanden aus einer Legierung von Zinn, Blei und Antimon mit wenig Kupfer und Zink. —

Zur Herstellung der Falsifikate hatten sich die Täter zweier Bleiplatten mit dem Negativabdrucke des echten Guldenstückes bedient, welche übereinandergelegt, eine Gußform bildeten.

Die Modelle waren durch Daraufschlagen auf eine echte Münze erzeugt worden. —

August L. gab an, daß er mit seinem Kameraden durch die Zeitungsberichte über den Andritzer Falschmünzerfall auf den Gedanken gekommen sei, das Fälschen zu versuchen.

Bei der Schwurgerichtsverhandlnng am 22. September 1902 wurden die Beiden wegen Verbrechens der Münzverfälschung zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von je 2 Jahren verurteilt.

(Vr. X 1531/2 des kk. Strafgerichtes Graz.)

III. Am 30. November 1902 nachts wurde ein gewisser Max L. mit einem Totschläger am Kopfe leicht verletzt; gleichzeitig wurden Ludwig Kl., Johann G. und Anton T . . . mit Revolvern angeschossen. Dieser Tat, die sich auf einer sonst ziemlich belebten Straße von Graz abspielte, wurden der am 11. 11. 1887 geborene Johann K . . . s, der am 29. 11. 1885 geborene Andreas W . . . . r, der am 11. 8. 1884 geborene Alois Z . . . . r, ferner der am 13. 8. 1886 geborene Karl L . . . g beschuldigt.

Die Erhebungen ergaben, daß die Vorangeführten einer vielköpfigen Bande jugendlicher Diebe angehörten, die schon im Sommer 1901 verschiedene Obstgärten geplündert hatte. Die gemeinsamen Abenteuer regten die Burschen, die unter der Führung des energischsten, Johann K . . . s, standen, an, eine engere Gemeinschaft einzugehen. Sie gründeten einen Bund der „Söhne der Nacht" K. . . . s wurde zum „Hauptmanne" gewählt, W . . . . r entwarf das „Eidesgesetz" folgenden Inhaltes:

„Gehorsam dem Hauptmann, wollt Ihr treue Kameradschaft, keinen Verrat. Dem Hauptmann in allen Punkten gehorsam sein, nichts ohne Wissen des Hauptmanns oder der Kameraden unternehmen, die erbeuteten Sachen teilen.

Das Nichtbeachten wird strengstens gerichtet!" etc.

Der von den „Eidgenossen" zu schwörende Eid enthielt wesentlich nicht viel anderes. Ein Beisatz besagte, daß „Blutvergießen möglichst zu vermeiden sei"; und wurde schließlich angedroht: „Wer dieses Gesetz übertritt, ist des Todes!"

Die Nachforschungen ergaben, daß sowohl der Name der Vereinigung, wie auch die oben angeführten Formeln einem Romane entstammten, der bei einem der Beschuldigten auch vorgefunden wurde.

Trotz des jugendlich-phantastischen Beiwerkes hatte die Vereinigung doch ernstere Bedeutung. Die Burschen, zu denen sich noch weitere, oben nicht angeführte, gesellt hatten, versahen sich fast insgesamt mit Dolchen, Bleiknütteln und Revolvern, übten sich fleißig im Gebrauche der Schußwaffen und trugen solche auch bei ihren Diebsfahrten bei sich. Bei Betretung schreckten sie die Verfolger mit Waffengewalt zurück.

Am 30. November 1902 provozierten sie auf der Straße einen Streit, indem sie die Torflügel einer kleinen Kaffeeschänke kräftig zuschlugen, worauf sie nach erfolgter Zurredestellung durch die herausgeeilten Gäste diese angriffen und mit ihren Revolvern anschossen.

Eine Hausdurchsuchung ergab, daß K...s auch Gipsformen von Kronenstücken angefertigt hatte.

Auch fand sich auf dem Bleiknopfe eines der Totschläger der Negativabdruck eines Kronenstückes vor. —

Diesfalls gab einer der Mitbeschuldigten, Alois Z...r, folgendes an: K...s habe ihm erzählt, er habe in der Zeitung gelesen, zwei Schlosserbuben hätten falsche Gulden gemacht. (vide II.)

„Am besten wäre es, wenn man die Form aus Eisen mache, beziehungsweise sie in Eisen einpräge. Da gehöre aber ein Schlosser dazu." Er habe eine Krone in Gips abgedrückt, man kenne den Abdruck ganz schön.

Daß K...s durch die aus der Zeitung geschöpfte Anregung ernsthaft beschäftigt wurde, geht auch daraus hervor, daß er bei Z. ein Kronenstück auf dem Bleiknopf eines der Totschläger, mit einem Hammer darauf schlagend, einprägte.

Er redete öfters darüber, daß man falsches Geld machen könne, studierte nach Ansicht des Z. darüber, kam jedoch über die Vorbereitungen nicht hinaus, offenbar, da er einsah, daß seine Kenntnisse nicht dazu ausreichten. —

Bei der Hauptverhandlung am 19. 2. 1903 wurden bestraft:

Johann K...s wegen Verbrechens des Diebstahls, Übertretung des Betruges, der schweren körperlichen Beschädigung und Übertretung des Waffenpatentes zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 2 Jahren.

Andreas W....r wegen Übertretung des Diebstahles, des Betruges, der leichten Körperverletzung und des Waffenpatentes zur Strafe des strengen Arrestes in der Dauer von 3 Monaten.

Alois Z....r wegen Verbrechens des Diebstahls, Übertretung des Betrugs, Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung, Über-

tretung des Waffenpatentes zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 13 Monaten.

Karl L...g wegen Übertretung des Diebstahls, der Diebstahlsteilnehmung und des Waffenpatentes zur Strafe des strengen Arrestes in der Dauer von 3 Monaten.

Wegen Verbrechens der Münzverfälschung war eine Anklage nicht erhoben worden, da die Handlung aus dem Stadium der Vorbereitungshandlungen nicht herausgetreten war, doch ist auch dieser Fall geeignet, die Wirkung, welche die Veröffentlichung der früher erwähnten Straffälle ausübte, zu illustrieren. —

(Vr. X 2719/4 des kk. Strafgerichtes Graz.)

VI.

Ein Fall zum Kapitel: Zigeunerwesen.

Mitgeteilt von

Dr. **A. Glos**, Untersuchungsrichter in Neutitschein.

Am 17. November 1903 hörte um 9½ Uhr nachts der in Bystritz a. H. wohnhafte Kaufmann Hoffmann ein verdächtiges Geräusch, wie wenn jemand eine Fensterscheibe eingedrückt hätte; er ging deshalb, mit einem geladenen Revolver bewaffnet, hinaus, um zu sehen, was geschieht. In dem Momente, wie er um die Ecke seines Hauses kam, erfaßte ihn ein junger, mittelgroßer Bursche mit der linken Hand bei der Brust, in der rechten Hand hielt er eine Hacke, auch Hoffmann, der in seiner Rechten den Revolver hielt, erfaßte den Angreifer mit der freien linken Hand, der Bursche befreite sich jedoch, erhob mit Blitzesschnelle mit beiden Händen die Hacke, um sie auf den Kopf des Hoffmann niedersausen zu lassen und versetzte dem Hoffmann, der seine rechte Hand erhob, um zu parieren, einen Hieb auf den Ellenbogen, worauf H. sofort gegen die Brust des Angreifers mit der verletzten Hand einen Schuß abfeuerte. Der Angreifer stürzte zu Boden; im selben Momente kam aber ein zweiter, um einen Kopf größerer Bursche, gleichfalls mit erhobener Hacke auf H. zu, auch der auf der Erde liegende Bursche erhob sich und beide wollten nun auf H. mit den Hacken losschlagen. In dieser außerordentlichen Gefahr schoß H. noch dreimal aus seinem Revolver gegen beide Angreifer, worauf beide die Flucht ergriffen. Eine Personalbeschreibung der Täter vermochte der verletzte H. nicht zu geben, da er in derartiger Aufregung sich befand, daß er nicht einmal die ihm zugefügte schwere Verletzung wahrnahm, erst der Gemeindevorsteher, welchem er über den Vorfall Meldung erstattete, machte ihn darauf aufmerksam.

Auf dem Tatorte blieb ein augenscheinlich durchschossener Hut zurück. Vier eingedrückte, mit Kot verschmierte Fensterscheiben des Geschäftslokals, in welchem sich auch eine Geldkasse befand, rechtfertigten die Annahme eines Einbruchsversuches und dies umsomehr, als die Ehegattin des H. Schritte von 4 Personen vernommen zu haben vermeinte. Als mutmaßliche Täter werden der Grundbesitzers-

sohn N. und der Fabrikarbeiter K. und einige Tage nachher auch der Tagelöhner S. verhaftet; gegen N. lagen anscheinend schwerwiegende Verdachtsmomente vor.

In derselben Nacht, in welcher der Einbruchsversuch bei H. verübt wurde, holte man um etwa 11 h. nachts einen Arzt aus Bystritz a. H. zu einem Kranken in das etwa 10′ entfernte Nachbardorf, woselbst der Arzt den 23 Jahre alten Grundbesitzerssohn N., welcher eine frische Schußverletzung unter der rechten Schulter aufwies, vorfand. Dies gab Anlaß zur Verhaftung des N. N. stellte entschieden seine Beteiligung am Einbruchsdiebstahle bei H. in Abrede; die Schußverletzung rechtfertigte er damit, daß er infolge von Mißhelligkeiten mit seiner Geliebten, Schwägerin des verhafteten K., in selbstmörderischer Absicht sich aus dem Schrotgewehr seines Vaters am 17. November 1903, etwa gegen 9 Uhr abends anschoß, er gab auch zu, daß ihm zufällig sein schwarzer Hut am selben Abend abhanden kam, da er ihm angeblich in einen Bach fiel und weggeschwemmt wurde. Mehrere Zeugen, denen der am Tatorte gefundene Hut zur Agnoszierung vorgewiesen wurde, erklärten, daß N. einen ähnlichen Hut mit der Krämpe nach unten zu tragen pflegte. Auch sonstige mehrfache Indizien bestärkten den Verdacht gegen N., die angegebene Ursache des beabsichtigten Selbstmordes erwies sich als zu geringfügig, der von N. geführte Alibinachweis war nicht einwandfrei, da N. keinen Augenzeugen zu nennen wußte (seine Geliebte bestätigte bloß, daß sie gegen ½10 Uhr nachts einen Schuß vor ihrer Wohnung hörte und dann den schon verletzten N. mit einem Gewehr sah, andere Zeugen bekundeten, daß sie nichts gehört haben, und daß wenn sich N. draußen angeschossen hätte, sie es hätten hören müssen; es konnte immerhin möglich sein, daß N. den Selbstmord fingierte).

Am 21. November 1903 konnte der behandelnde Arzt die Verletzung des N., der in das städtische Krankenhaus in Bystritz a. H. überführt wurde, genauer untersuchen; hierbei konstatierte er, daß die Sonde stellenweise an metallene Gegenstände anstieß, ein solcher Gegenstand wurde durch Schnitt und Pinzette ausgehoben und es zeigte sich, daß es ein S c h r o t k o r n ist. Die gerichtsärztliche Untersuchung fand am 24. November 1903 statt und wurde hierbei unter anderm konstatiert, daß man in der Muskulatur der rechten Schulter einen kleinen runden harten Gegenstand fühlen kann; trotz genauester Untersuchung liessen sich mehrere solche Objekte nicht konstatieren. Nach Besichtigung der Kleider des Verletzten und der inbetracht kommenden Schußwaffen und Geschosse erstatteten die Gerichtsärzte am 25. November 1903 ihr Gutachten.

Beide sind darüber einig, daß aus einer Entfernung von etwa 15 cm von vorne in der Richtung von unten und hinauf nach rückwärts geschossen wurde, bezüglich der Schußwaffe waren aber dieselben verschiedener Meinung. Der eine Gerichtsarzt erklärte, daß die Verletzung aus einem mit Schrotkörnern geladenen Schrotgewehr verübt wurde; das begründete er damit, daß die Schrotkörner mit Rücksicht auf die sehr geringe Entfernung, aus welcher geschossen wurde, beim Eindringen in die Haut derart beisammen blieben, daß sie eine eiförmige Verletzung mit scharfen Rändern bildeten und sich erst im weiteren Verlaufe zerstreuten. Der Umstand, daß die konstatierten Schrotkörner in der Muskulatur und zwar in der Richtung des Schußkanals festsaßen und daß der Schußkanal blind endete und die Sonde an seinem Ende keinen metallenen Gegenstand antraf, spreche gleichfalls für eine durch Schrotkörner verursachte Verletzung.

Der zweite Gerichtsarzt erklärte, daß die Verletzung entweder durch einen Revolver- oder Pistolenschuß verursacht wurde. Dafür spreche die ziemlich glatte Form der Einschußöffnung, der Mangel von Schrotkörnern in der allernächsten Umgebung der Wunde, das Nichtauffinden von Schrotkörnern im Schußkanal, die verhältnismäßig kurze Länge des Schußkanals und geringe Zerstörungswirkung des Schusses. Das Projektil steckt wahrscheinlich zwischen Schulterblatt und Brustkorb.

Am 25. November 1903 gelang es dem behandelnden Arzte eine leicht zerreißliche, mit Eiter durchsetzte Masse, welche den Eindruck von Papier machte, und zwei Schrotkörner aus der Wunde herauszuspülen, das eine war plattgedrückt, das andere beinahe in zwei Hälften gespalten, und gab infolgedessen auch der zweite Gerichtsarzt zu, daß die Verletzung durch einen Schuß aus einem Schrotgewehr veranlaßt sein kann.

Am 26. November 1903 spülte der behandelnde Arzt neuerlich eine Papiermasse, ein Schrotkorn und einen 1 cm langen Knochensplitter aus der Wunde heraus und übergab es zu Gerichtshanden.

Die Sachverständigen im Waffenfache erklärten, unabhängig von den Gerichtsärzten, daß es wahrscheinlich sei, daß die Verletzung durch ein Schrotgewehr veranlaßt wurde.

Am 1. Dezember 1903 erklärte der zweite Gerichtsarzt in einer separaten Eingabe, daß ihm bezüglich des am 25. November 1903 hinzugefügten Zusatzes, nämlich daß in Hinblick auf die Fremdkörper die Verletzung durch ein Schrotgewehr veranlaßt sein kann, Bedenken aufgestiegen sind, er vielmehr der Meinung ist, daß alle

objektiven Merkmale der vorliegenden Verletzung doch dafür sprechen, daß dieselbe nicht von einem Schrotgewehr, sondern von einem Revolver oder einer kleinen Pistole herrührt. Die Schrotkörner und Papierfetzen könnten seiner Ansicht nach möglicherweise auch vom Beschuldigten selbst in die Wunde hineinbefördert worden sein, um den Verdacht abzulenken; das eine Schrotkorn, welches unter der Haut fühlbar war, saß im Muskel fest und konnte schon von früher im Körper stecken, da es weder einen Einschußkanal hatte, noch mit dem Hauptschußkanal in Verbindung stand. Dasselbe gelte auch von dem ausgeschnittenen Schrotkorn.

Die Untersuchung gegen N. und Konsorten, welche jedoch in kurzer Zeit auf freien Fuß versetzt wurden, wurde nun weiter geführt, zugleich wurden aber auch andere Spuren verfolgt, da die Verübungsart vermuten ließ, daß vielleicht doch verwegene und geübte Verbrecher die Täter waren; als Anhaltspunkt für die weitere Nachforschung diente einzig und allein der Umstand, daß wenigstens einer der Täter durch den Revolverschuß verletzt sein mußte. Man forschte daher in erster Linie nach Personen, welche eine verdächtige Schußverletzung erlitten haben und wurde hiebei die Mithilfe der Gendarmerieposten-Kommanden, Naturalverpflegsstationen, Ärzte, Krankenanstalten und der Tagespresse angerufen.

Am 6. Dezember 1903 teilte die Direktion der Krankenanstalt Olmütz dem Untersuchungsrichter mit, daß seit 18. November 1903 sich auf der chirurgischen Abteilung ein Zigeuner an einer Schußverletzung in ärztlicher Behandlung und Pflege befindet.

Der Zigeuner behauptete, daß er Jakob Daniel heiße, 20 Jahre alt, ledig, in Chudwein bei Littau (Mähren) geboren und von Littau zugereist sei. In einem Walde bei Littau sei er von einem Baume gefallen, wobei sich eine Pistole, die er bei sich hatte, entlud und ihn verletzte. Diese Aussage fiel durch ihre Unwahrscheinlichkeit auf und man hatte umsomehr Grund zu vermuten, daß die Spur des richtigen Täters entdeckt wurde, zumal auch die einfachen Einbruchswerkzeuge und das Vorkommen der Zigeuner in der Umgebung des Tatortes den Schluß rechtfertigten, daß diese die Täter sind; der Umstand, daß die Täter mit Verwegenheit und Kühnheit sich zur Wehr setzten, als sie ertappt wurden, daß sie den Einbruch ziemlich bald und in einem Hause verübten, in welchem Forstbeamte wohnten, die doch Waffen zur Hand hatten, schien wohl diese Annahme nicht zu unterstützen, da man für gewöhnlich unbegrenzte Feigheit als Grundzug im Wesen des Zigeuners anführt. (Gross Handbuch S. 335.) Meiner bescheidenen Meinung nach, dürfte diese Annahme nicht über-

all zutreffen und mag es sein, daß in punkto Feigheit oder Verwegenheit die Zigeuner aller Länder nicht gleich sind.

Die gerichtsärztliche Untersuchung des Zigeuners ergab, daß die Verletzung nach ihrer Form und Beschaffenheit durch ein Projektil von ungefähr 9 mm Durchmesser bewirkt wurde, daß dasselbe jedenfalls an der Rippe vorbei in die linke Brusthöhle drang und da eine Ausschußöffnung nicht vorhanden war, irgendwo in der Brusthöhle stecken blieb. Die Gerichtsärzte gaben auch die Möglichkeit zu, daß die Verletzung durch ein Projektil des dem Hoffmann gehörigen Revolvers zugefügt wurde. An den Kleidern des Zigeuners fand sich nichts Verdächtiges vor und mußte daher angenommen werden, daß der Zigeuner nach der Verletzung sich frisch überzogen hatte, da die Kleider verhältnismäßig rein waren, wie dies bei Zigeunern nicht vorzukommen pflegt. Der Zigeuner leugnete auch bei seiner gerichtlichen Einvernahme entschieden, bei dem Einbruchsdiebstahle in B. a. H. beteiligt gewesen zu sein, und gab an, daß ihn seine Mutter mittelst Bahn von Littau nach Olmütz ins Spital gebracht habe.

Die von der betreffenden Bahnstrecke bei den einzelnen Bahnstationen und Kondukteuren durchgeführte Erhebung ergab, daß in der kritischen Nacht ein Zigeuner mit einer Zigeunerin nicht verkehrten, hingegen zeigte sich, daß ein Zigeuner und eine Zigeunerin in der kritischen Nacht mit dem Schnellzuge von Hullein nach Prerau und dann nach Olmütz fuhren, eine Agnoszierung durch das Bahnpersonal konnte zu keinem Resultate führen, da es in der Nacht war. Der Zigeuner mußte auch, um die Bahnstation Hullein zu erreichen, einen 3 stündigen Weg zurückgelegt haben, und dies mit einer Verletzung, welche die Gerichtsärzte als lebensgefährlich bezeichneten.

Inzwischen wurde auch am 3. 2. 1904 eine neuerliche gerichtsärztliche Untersuchung des Grundbesitzerssohnes N. durch die Gerichtsärzte in Olmütz, wo in der Landeskrankenanstalt eine Untersuchung mit Röntgenapparat möglich war, angeordnet und konstatierten die Gerichtsärzte nachstehendes:

Ungefähr 4 cm unterhalb der Wand der rechten Achselhöhle in der Achsellinie befindet sich eine rundliche etwas über 10 Hellerstück große rötliche Narbe, deren Ränder nicht ganz regelmäßig sind und welche beweglich ist. Bei der Durchleuchtung mit dem Röntgenapparat konnte man unter der Haut in der Gegend oberhalb der Mitte des rechten Schulterblattes 2 rundliche dunkle Körper, und einen größeren dunklen Schatten wahrnehmen; da diese Schatten kleineren schrotähnlichen und der größere Schatten einem mehr kugelförmigen Projektile ähnlich erschienen und

unterhalb des Bindegewebes gelagert waren, so wurde einerseits zur Überzeugung über die Beschaffenheit des größeren Schattens und zur Differenzierung, ob dies nebeneinanderliegende Schrotkörner oder eine Kugel sei, andererseits auch aus therapeutischen Gründen der Untersuchte befragt, ob er die Einwilligung zur sofortigen operativen Entfernung der Fremdkörper gebe. Da derselbe einwilligte, wurde die Operation durchgeführt und es zeigte sich, daß 13 Schrotkörner dicht nebeneinander nach außen respektive vor dem Schulterblattknochen in den Weichteilen eingebettet lagen. Hiermit wurde der Beweis erbracht, daß N. nur durch Verzwickung verschiedener Zufälligkeiten als verdächtig erschien.

Die Überführung des verhafteten Zigeuners machte Schwierigkeiten, da dessen Identifizierung nicht sofort gelang. Daß er der Täter sein konnte, dafür sprach vorläufig nur der Umstand, daß er die konstatierte Verletzung in unverfänglicher Weise nicht zu rechtfertigen vermochte. Der von dem Zigeuner angegebene Name sowie auch die Daten über seinen Geburts- und Zuständigkeitsort erwiesen sich als falsche Angaben, was an und für sich im Sinne eines gegründeten Verdachtes der Täterschaft nicht gedeutet werden konnte. Es ist ja eine bekannte Tatsache, daß Namen der Zigeuner stets Schwierigkeiten bereiten, zumal hier oft die gebräuchlichen Identifizierungsmittel versagen.

Im vorliegenden Falle wurde zunächst der verhaftete Zigeuner photographiert, doch zeigte es sich, daß die Photographie für Agnoszierungszwecke geradezu wertlos war, denn der Zigeuner wußte bei der Aufnahme sich derart zu verstellen, daß ein Agnoszierungsversuch mit Hilfe der Photographie resultatlos verlief; aus lokalen Gründen war eine photographische Aufnahme des Zigeuners ohne dessen Wissen nicht durchführbar. Übrigens eignet sich die Physiognomie der Zigeuner wenig für Agnoszierungen, eine solche Agnoszierung ist selbst bei Gegenüberstellung — wenn die betreffende Person den zu agnoszierenden Zigeuner nicht bereits längere Zeit kennt oder nicht eingeübt ist sich Physiognomien von Zigeunern einzuprägen (wie z. B. Gendarmen), stets unverläßlich und dies gilt im höheren Maße bei Agnoszierungen nach einem Bilde. Ein wichtiger Behelf bleibt jedoch stets der zigeunerische Name, oder ein Rufname, wenn ein solcher in Erfahrung gebracht werden kann; mit Recht verlangt Professor Dr. Hans Gross, daß solche Namen notiert und als wichtig in den Akten aufgenommen werden.

Auch im vorliegenden Falle konnte man zufällig durch einen anderen an der Sache unbeteiligten Zigeuner welchem bloß der Ruf

name, aber nicht der behördliche Name des Inhaftierten bekannt war, den Zigeunernamen in Erfahrung bringen; gleichzeitig wußte man auch den Rufnamen des Vaters und eines Bruders des Verhafteten zu eruieren, hierdurch kam auf, daß diese Zigeuner jahrelang sowohl den Behörden als auch anderen Zigeunern gegenüber das Verwandtschaftsverhältnis geheim hielten. Diese Konstatierung führte auch zu dem weiteren positiven Resultate, daß eben der Bruder des Verhafteten als dessen Komplize festgestellt werden konnte.

Auf Grund der eruierten Rufnamen wurden auch einige Jahrgänge des Zentralpolizei-Blattes der kk. Polizei-Direktion in Wien nachgesehen, und hiebei konstatiert, daß der Verhaftete bereits seit zwei Jahren wegen verwegener Einbruchsdiebstähle samt seiner Geliebten und seinem Vater gesucht wird, und daß diese Zigeunerbande durch geschickte Benutzung falscher Namen sich den Behörden gegenüber zu verbergen wußte. Diese Konstatierungen sowie weitere umfangreiche Erhebungen unter Benutzung zahlreicher Zigeunerakten ermöglichten es, daß man die Identität, das Verwandtschaftsverhältnis und trotz der falschen Namen auch die Abstrafungen der in Untersuchung gezogenen Zigeuner ziemlich verläßlich feststellen konnte. Die herbeigeschafften Vorakten lieferten nun den Beweis, daß diese Zigeunerbande sich in der Umgebung des Tatortes aufzuhalten pflegte.

Soviel sich feststellen ließ, hatte der Zigeuner unter 5 verschiedenen Namen Abstrafungen erlitten, da er aber auch verschiedene Zuständigkeitsgemeinden anzuführen pflegte, waren auch die auf ihn bezughabenden Strafkarten bei verschiedenen Staatsanwaltschaften hinterlegt, wodurch die Abstrafungen ganz aus der Evidenz kamen; dies erschwerte aber sowohl die Identifizierung als auch die Beweisführung.

Der Verhaftete legte schließlich ein teilweises Geständnis ab, freilich nach Zigeunerart, denn die Hauptrolle spielte ein unbekannter weißer Mann. Bemerkenswert ist, daß der Verhaftete und dessen Angehörige sich bezüglich der Schußverletzung nicht besonders widersprachen, da sie ja Zeit genug hatten sich zu besprechen, nachdem der Täter erst in 2 Wochen nach der Tat eruiert wurde. Aber auch dann waren alle darauf bedacht, sich über den Stand der Sache genau zu informieren; da man nach Eruierung des Täters Besuche von Zigeunern in die Krankenanstalt nicht zuließ, halfen sie sich damit, daß sie einen kleinen Zigeunerknaben mit einer Hüftgelenksverrenkung in dasselbe Krankenhaus zu unterbringen wußten, der gleichfalls auf die chirurgische Abteilung kam und sich jedenfalls über den weiteren Verlauf der Angelegenheit informierte.

Aus dem mitgeteilten Falle geht insbesondere deutlich hervor, daß eine genaue Evidenzführung der Abstrafungen eine nicht zu unterschätzende kriminalistische Bedeutung hat und daß die Verläßlichkeit des Strafregisters insbesondere bei Personen, deren sonstige Evidenz nicht leicht zu erreichen ist, viel zu wünschen übrig läßt und gerade hier muß man an die Institution des Strafregisters erhöhte Anforderungen stellen, da bezüglich solcher Individuen gerade die Strafvorakten oft ein wertvolles Material bei richtiger Ausnützung und Verwertung derselben für die Überführung des Täters liefern. Hält man sich auch diesen Zweck des Strafregisters vor Augen, dann kann man die Forderung, daß die Strafkarte auch freisprechende Urteile eventuell auch das Resultat jeglicher strafgerichtlicher Untersuchung aufzuweisen hat, wenigstens bezüglich solcher Individuen als begründet betrachten und wäre es empfehlenswert, in die Strafkarte solcher Individuen auch andere als die sonst üblichen Daten aufzunehmen. Den Zweck, verläßliche und rasche Auskünfte über Abstrafungen von Zigeunern zu erlangen, sucht man auch in folgender Weise zu erreichen:

In Böhmen z. B. werden die Strafregister angewiesen, aus allen bei ihnen bereits eingelegten oder später einlangenden Strafkarten über nach Böhmen zuständige Zigeuner Auszüge anzufertigen und an die Staatsanwaltschaft in Prag einzusenden, die aus den Auszügen ein Zentralverzeichnis anzufertigen hat. Diese Einrichtung soll den Gerichten und anderen Behörden ermöglichen, durch eine bei der Staatsanwaltschaft in Prag gestellte Anfrage in Erfahrung zu bringen, ob und wo in Böhmen über einen dahin zuständigen Zigeuner eine Strafkarte erliegt, ferner, ob und welcher Straftaten sich ein solcher Zigeuner schuldig gemacht hat. (Inst. Min. Ver. Bl. 16/6. 1904.)

Im Hinblick auf die Gepflogenheit der Zigeuner, falsche Namen und Generalien anzugeben, dürfte auch dieser Vorgang den angestrebten Zweck nicht voll und ganz erreichen. Erwähnenswert ist auch eine bei den politischen Behörden Österreichs bestehende, dem Zigeunerwesen entgegenarbeitende Maßregel: Laut Erlasses des Ministeriums des Innern vom 24./4. 1889, Z. 5153, wurden die politischen Landesstellen aufgefordert, Verzeichnisse der im unterstehenden Verwaltungsgebiete heimatsberechtigten Zigeuner anzufertigen und Abschriften derselben dem Ministerium des Innern vorzulegen. Diese Verzeichnisse haben außer dem Namen und der Zuständigkeit der einzelnen Zigeuner und ihres gesamten Familienanhanges an Weibern und Kindern noch nachstehende Daten zu enthalten: Alter, Stand, Beschäftigung, etwaige charakteristische

Merkmale, die Angabe, ob das Individuum ständigen Wohnsitz inne hat oder ein Nomadenleben führt, endlich in einer Anmerkungsrubrik die Angabe der falschen Namen, deren sich dasselbe zu bedienen pflegt.[1])

---

[1]) Es sei diesfalls auf den von Prof. Hans Gross schon vor 9 Jahren (A. Ö. Ger.-Ztg. v. 11. April 1896 etc. Gesammelte kriminalistische Aufsätze von H. Gross, Leipzig, F. C. W. Vogel 1902) gemachten Vorschlag verwiesen, nach welchem eine zentrale „Strafenauskunftsbehörde" für das ganze Reich geschaffen werden soll. Einmal muß es dazu kommen.

VII.

Reformvorschläge zur Zeugenvernehmung vom Standpunkte des Psychologen.

Von

Dr. phil. **Otto Lipmann** in Berlin.

Die in neuerer Zeit in Angriff genommenen Experimente zur Psychologie der Aussage haben gezeigt, daß im allgemeinen Auffassungs-, Merk- und Reproduktions-Vermögen jedes Menschen so funktionieren, daß das schließliche Resultat, die Aussage, in erheblichem Maße von der objektiven Wahrheit abweicht. Der Idealzustand wäre demnach, daß der Richter völlig auf die Zeugenaussage Verzicht leistete. Das ist aber natürlich nicht möglich, und das ist auch selbstverständlich nicht die Tendenz derartiger Experimente. Wohl aber kann man durch sie Methoden finden, wie man verhältnismäßig die besten Aussagen erzielen und mit welcher Wahrscheinlichkeit man einer bestimmten vorliegenden Aussage Glauben schenken kann. In beiden Beziehungen sind durch die Experimente und durch theoretische Erwägungen über die Psychologie der Aussage auch schon einige Resultate gewonnen worden, die ich nun im folgenden darstellen will. Dabei war es mir allerdings nicht immer möglich, mich streng auf den Boden der heute geltenden St.P.O. zu stellen, sondern ich mußte stellenweise eine Reform der letzteren fordern. Wie weit nun die Art und Weise der Durchführung meiner Forderungen, wie ich sie mir etwa denke, sowohl nach dem heute geltenden Gesetz als auch was die Einführung neuer Bestimmungen betrifft, praktisch möglich ist, darüber habe ich, da mir die praktischen Erfahrungen fehlen, natürlich nur ein beschränktes Urteil. Ich will auch auf diesen Teil meiner Ausführungen nicht den Hauptwert gelegt wissen. Wenn ich mir auch dafür, wie meine Forderungen etwa durchgeführt werden sollen, im folgenden Vorschläge zu machen erlaube, so soll das immer nur zeigen, daß ich von der Möglichkeit einer irgend welchen Durchführung bei einigem guten Willen überzeugt bin. (Siehe Tabelle auf Seite 70/71.)

Auf Grund der in neuester Zeit in hohem Maße besonders durch Experimente aufgeklärten Theorie der Aussage-Psychologie bin ich also zur Aufstellung der folgenden Forderungen gelangt:

1. Bei der Vernehmung des Zeugen sind Fragen tunlichst zu vermeiden. Evtl. Fragen sind mit in das Protokoll aufzunehmen.

Die über die Zuverlässigkeit von Antworten gewonnenen Resultate der Experimente, soweit sie mit denen über die Zuverlässigkeit von spontanen Erzählungen vergleichbar sind, führen fast durchweg zu einem stark zugunsten der letzteren sprechenden Ergebnis. In dem Experimente Jaffas,[1]) bei dem Studierende und Referendare eine Woche nach einem Vorgang den sie mit erlebt hatten, einesteils ihre Erinnerung daran spontan zu Papier brachten, anderenteils einem regelrechten Verhör darüber unterzogen wurden, machten die ersteren im Durchschnitt 55 Prozent, die letzteren 67 Prozent Fehler. Ich selbst[2]) fand bei Versuchen mit Arbeitern im Alter zwischen 20 und 33 Jahren, bei denen diese einen Vorgang, der sich während einer Unterrichtsstunde abgespielt hatte, 3 bis 4 Tage nachher zu beschreiben und dann diesen spontanen Bericht durch Antworten auf bestimmte Fragen zu ergänzen hatten, daß der Bericht im Durchschnitt 90 Prozent, das Verhör durchschnittlich nur 81 Prozent richtige Tatsachen zutage förderte. (Dabei sind die mit „ich weiß nicht“ beantworteten Fragen unberücksichtigt geblieben). Ebenso fand Stern[3]) bei Schulkindern, die ein vorgezeigtes Bild unmittelbar nach dem Betrachten desselben zu beschreiben hatten, daß der Bericht 6 Prozent, das sich sofort daran anschließende Verhör 33 Prozent positiv falsche Angaben enthielt. In Versuchen Sterns, bei denen männliche und weibliche Studierende über einen Vorgang, der sich 8 Tage zuvor in ihrer Gegenwart abgespielt hatte, auszusagen hatten, enthielt der Bericht 77 Prozent, das Verhör 51 Prozent richtige Angaben. Marie Borst[5]) erhielt von Studierenden beider Geschlechter 3 und 9 Tage nach dem Vorzeigen von Bildern über letztere im spontanen Bericht 11 Prozent, im Verhör 17 Prozent falsche Angaben; (bei diesem verhältnismäßig geringen Unterschied ist zu berücksichtigen, daß das Verhör hier nicht bloß eine Ergänzung des Berichtes war, sondern auch die Fragen noch einmal stellte, über die schon spontan ausgesagt worden war).

Diese Resultate sind auch in keiner Weise überraschend, denn die freie Aussage ist auch psychologisch etwas ganz anderes als die durch Fragen erzielte Antwort. Es ist klar, daß, wenn, wie gewöhnlich, das

1) I. Seite 93. 2) II. Seite 226. 3) III. Seite 328. 4) IV. Seite 22. 5) V. Seite 110.

Da ich im folgenden fortwährend auf die Experimente Bezug nehmen muß, so gebe ich zuvor zur allgemeinen Orientierung eine Übersicht über diejenigen von ihnen, die für die hier in Frage

Autor	Versuchspersonen	Aussage-object	Expositionszeit	Resultate sämtlicher Experimente	Resultate der primären Aussagen
Stern[1])	33 m. u. w. Stud. „ „ „ „ „	farblose Bild. „ „ „ „ „	3/4 Min. „ „ „ „ „	8 1/2 % F.	5,8% F.
Stern[1])	23 m. u. w. Stud.	farblose Bild.	3/4 Min.		
Binet[2])	24 Schulkinder	6 opt. Objecte	12 Sec.		27% F.
Binet[2])	5 Schulkinder 11 „ 11 „	6 opt. Objecte „ „	12 Sec. „ „		27% F. 38% F. 62% F.
Wreschner[3])	12 m. u. w. Stud.	farbloses Bild	3/4 Min.		
Wreschner[3])	1 weibl. Stud. 1 „ „ 4 m. u. w. Stud. 5 „ „ „ „ 1 männl. Stud.	farbloses Bild „ „ „ „	3/4 Min. „ „ „ „		15,2% F.
Wreschner[3])	9 m. u. w. Stud. „ „	farbloses Bild „	3/4 Min. „		11,5% F.
Jaffa[4])	15 Juristen 3 „ 4 „ 5 „ 3 „	Vorgang „ „ „ „		58,8% F.	
Lipmann[5])	5 Arb. (20—33 J.)	Vorgang			
Lipmann[5])	5 Arb. (20—33 J.)	Klassenzimm.	10×1 Std.		
Stern[6])	47 m. u. w. Ind. (7—18 3/4 J.)	farbiges Bild	1 Min.		24% F.
Stern[6])	18 Knab. 7 1/4—13 3/4 J „	farbiges Bild „	1 Min. „		
Stern[7])	23 m. Stud.	Auditorium			
Stern[7])	6 Juristen 8 „ 9 Nichtjuristen	Auditorium „ „	mehrmals 1×1/2 Std. 1×1/2 Std.		[illegible]
Stern[7])	9 Studenten und 9 Lehrerinnen	Vorgang			[illegible]
Borst[8])	24 geb. Erwachsene	farbige Bilder	1 Min.		[illegible]

NB. Da diese Arbeit bereits im November vorigen Jahres abgeschlossen ist, konnte naturgemäß die neuere Literatur nicht berücksichtigt werden.

1) IX. des Literatur-Verzeichnisses am Schlusse der Arbeit. 2) VIII. 3) XIV. 4) I. 5) II. 6) III. 7) IV. 8) V.

stehenden Probleme in Betracht kommen. Ich sehe also von denen ab, die sich z. B. auf individuelle Differenzen, auf die Erziehbarkeit der Aussage usw. beziehen.

No. der sec. Aussage	Zeit der sec. Aussage	Res.d.sec. Aussage	Res. der nicht beeid. Auss.	Res. der beeid. Aussag.	Res. d. Ber.	Res. d. Fr.	Art der Fragen
	5–21 Tg. nachher	10% F.					
1	5 „ „	7,3% F.					
1	14 „ „	10,1% F.					
1	21 „ „	11,8% F.					
2	21 „ „	10,8 %					
3	21 „ „	8,4 %					
	mehrere Wochen nachher	13,6% F.	20% F.	11% F.			
						27% F.	ohne Suggestion
						27% F.	r. u. f. Antworten gleich nahe gelegt
						38% F.	f. Antworten näher gelegt
						62% F.	falscheFragestellung
	0 Min. — 17 Tg. nachher					26% F.	Themen
						15,2 %	Themen
	19Std.nachhr.					40,6 %	„
	7 Tg. nachher					24,4 %	„
	17 „ „					26,7 %	„
	8½ Mon. „					35,9 %	„
	7 Tg. nachher						
	¾–17 T. „				12,5 %	28,1 %	Themen
	0-1 Tg. nachh.				66% F.		
	6-7 „ „				55% F.		
	7 „ „					67% F.	Verhör
	5 Woch. „				47% F.		
	3-4 Tg.nachh.	16% F.			10% F.	19% F.	
	3-4 Tg.nachh.	24% F.			27% F.	22% F.	
					6% F.	33% F.	
						27⅔%	Normalfragen
						32% F.	Suggestivfragen
	8 Tg. nachher	19% F.	44% F.	7 % F.		19% F.	
	8 Tg. nachher	13% F.	38% F.	4% F.		13% F.	
	8 Tg. nachher	27% F.	55% F.	10% F.		27% F.	
	8 Tg. nachher	18% F.	36% F.	8% F.		18% F.	
	8 Tg. nachher	32% F.	57% F.	14% F.	23% F.	49% F.	
	3 Tg. nachher	10,5% F.					
	9 „ „	12,1% F.					
	3–9 T.nachh.		15,5% F.	8,2% F.	11% F.	17% F.	

NB. Zur Vergleichung der Resultate von Bericht und Verhör ist zu bemerken, daß in den Versuchen 1, 5, 6, 7 das Verhör eine Ergänzung des Berichtes liefern sollte, in den Versuchen 3 und 8 die im Bericht gemachten Angaben im Verhör noch einmal verlangt wurden.

Verhör auf den Bericht folgt, letzteres ja schon so ziemlich alles das zutage gefördert hat, was noch deutlich im Bewußtsein ist. Aber auch wenn, wie bei Jaffa und Borst, das Verhör nicht den Bericht ergänzte, sondern unabhängig von diesem vorgenommen war, brachte es, wie auch hier seine schlechteren Ergebnisse zeigen, durch den in der Frage enthaltenen Zwang zur Aussage minder bewußte und undeutlichere Vorstellungen zur Reproduktion. Und zwar geschieht dies nach Stern [1]) auf viererlei Weise, 1. indem die in der Frage enthaltene Vorstellung mechanisch eine mit ihr assoziierte Vorstellung, also wahrscheinlich die, die am häufigsten mit ihr verbunden gewesen war, reproduziert, 2. indem die Frage den Gefragten eine Lücke in seiner Erinnerung empfinden läßt, „die er nun auszufüllen sucht, entweder durch Ausprobieren verschiedener Möglichkeiten, oder durch logischen Schluß," 3. indem die Antwort gar nicht mehr Ausdruck wirklicher Überzeugung, sondern Angst- oder Suggestionsprodukt oder 4. gar wirkliche Lüge ist. — Danach sind jene Ergebnisse des Verhörs in den Experimenten nicht nur nicht auffallend schlecht, sondern sogar besser, als es der Theorie nach zu erwarten wäre. Es ist also anzunehmen, daß viele der richtigen Antworten auf Zufall zurückgeführt werden müssen.

Daß die theoretische Richtigkeit der Forderung, Fragen bei der Zeugenvernehmung zu vermeiden, auch von juristischer Seite anerkannt wird, zeigt der § 68 der St.P.O.:

„Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange auszusagen."

Aber ebenso klar sind sich alle juristischen Praktiker auch darüber, daß die Bestimmung dieses Paragraphen streng zu befolgen nicht möglich ist. Das zugegeben, erscheint es mir doch fraglich, ob der Richter sich so wenig an das Gesetz zu binden braucht, daß, wie Heilberg [2]) sagt, diese Vorschrift „für einen großen Teil der Richter nur auf dem Papier steht." Gerade dieser Paragraph der St. P. O. ist es, der, um mich der Worte Schneickerts [3]) zu bedienen, „in der Praxis materiell, d. h. als Fingerzeig für eine psychologische Behandlung der Zeugen zu wenig gewürdigt wird."

Und dies muß, da die Erfahrung gezeigt hat, daß der Durchschnittsrichter sich weder durch die bestehende Bestimmung noch — und dies noch weniger — durch psychologische Erwägungen von der allerdings viel bequemeren und schneller zum Ziele führenden

1) III. Seite 65. 2) VI. Seite 239. 3) VII Seite 433.

Praxis abbringen läßt, eben erzwungen werden. Als Mittel hierfür erscheint es mir geeignet, zu bestimmen, daß auch die Fragen des Richters mit zu protokollieren sind, d. h. also, daß das Protokoll überhaupt zu einem wortgetreuen Bericht über die Vernehmung gestaltet wird. Durch die St.P.O. ist (§ 273) nur bei der schöffengerichtlichen Hauptverhandlung überhaupt eine Aufnahme der Vernehmungen gefordert. Und ebenso, wie sie durch Verfügungen des Justizministers aus den Jahren 1882 und 1888 auch für die Strafkammern eingeführt wurde, so könnte so auch die Mitprotokollierung der Fragen verlangt werden. Der Zweck dieser Bestimmung erscheint mir wichtig genug, um auch eine evtl. Anstellung von Stenographen zu rechtfertigen.

Ich glaube, daß schon diese Vorschrift allein genügen würde, das zwar bequeme aber psychologisch unhaltbare übermäßige Ausfragen des Zeugen einzuschränken, denn wenn der Richter erst weiß, daß er sich durch eine unsachgemäße Zeugenvernehmung eine Rüge zuziehen könne, so wird es sich schon mehr in acht nehmen, überflüssige oder schlecht formulierte Fragen an den Zeugen zu richten.

Auch die Forderung Schneickerts[1]) scheint mir unter obigem Gesichtspunkte beachtenswert:

„Das Kreuzverhör in der Hauptverhandlung ist zu beseitigen, das Fragerecht der am Prozeß Beteiligten soll nur noch durch den Vorsitzenden ausgeübt werden.“ (§ 238—241 St.P.O.).

2. Suggestivfragen sind völlig zu vermeiden.

Besitzt so, wie im vorigen ausgeführt, schon jede Frage an sich eine Tendenz in sich, die Treue der Aussage zu verschlechtern, so erhöht letztere sich noch in hohem Grade, wenn es nicht bei der gewöhnlichen Frage bleibt, sondern förmliche Suggestivfragen gestellt werden.

Binet[2]) erzielte in einer Reihe mit Kindern angestellter Versuche durch Fragen über 6 Gegenstände, die ihnen unmittelbar vorher 12 Sekunden lang gezeigt worden waren, durchschnittlich 27 Prozent falsche Antworten. Dabei waren hier die Fragen noch keine eigentlichen Suggestivfragen, sondern nur so gestellt, daß irgend eine bestimmte Antwort erzwungen werden sollte. In weiteren Versuchen unterscheidet er 3 Stufen steigender suggestiver Wirkung von Fragen: 1. Legte die Frage die richtige wie eine falsche Antwort gleich nahe, so erhielt er 27 Prozent falsche Antworten. 2. Legte die Frage die

1) VII. Seite 461. 2) VIII. Seite 244—329.

falsche Antwort näher, so war das Ergebnis 38 Prozent falsche Antworten. 3. War die Fragestellung direkt falsch, so daß die Frage eigentlich überhaupt in bestimmtem Sinne nicht hätte beantwortet werden dürfen, so betrug die Zahl der Fehler 62 Prozent. Stern[1]) unterscheidet 6 solcher Stufen: 1. Noch fast ohne Suggestivwirkung ist die Frage mit Interrogativpronomen, 2. etwas mehr die vollständige Disjunktivfrage, im Lateinischen mit der Partikel ne, 3. viel mehr schon die vollständige Disjunktionsfrage (aut-aut), 4. noch mehr die expektative Frage (nonne oder num), die in der Praxis sehr häufig ist, 5. sehr groß ist sie bei der „Voraussetzungsfrage", bei der ein bestimmter Sachverhalt oder Tatbestand vorausgesetzt und auf diesen weitergebaut wird, 6. am größten endlich bei der „Folgefrage", wo der Gefragte veranlaßt wird, aus einer bereits gemachten falschen Angabe irgend welche Konsequenzen zu ziehen. Sterns[2]) Bildbeschreibungs-Experimente mit Individuen von durchschnittlich etwas höherem Lebensalter, als die Binets besaßen, ergaben, daß die Suggestivfragen — seiner 4. Stufe angehörig — zwar nicht mehr Fehler ergaben als die übrigen Fragen, aber daß die so erzielten Antworten so grobe Fehler enthielten, wie sie in der nicht oder weniger suggerierten Antwort nie vorkamen. — Z. T. ist das quantitativ bessere Ergebnis Sterns dadurch zu erklären, daß, wie auch Versuche Lobsiens gezeigt haben, die Suggestibilität mit wachsendem Alter abnimmt. Es ist jedoch nicht anzunehmen — Versuche hierüber liegen leider noch nicht vor —, daß auch die qualitative Verschlechterung der Antworten durch Suggestivfragen mit wachsendem Alter allmählich verschwindet. Trotz dieser Lücke der experimentell gewonnenen Ergebnisse glaube ich, daß die gefährliche Wirkung der Suggestivfragen eine so allgemein anerkannte ist, daß ich sie auch theoretisch nicht eingehender zu begründen brauche. Sie besteht darin, daß die Frage „nicht nur eine Vorstellung oder ein Vorstellungsgebiet, sondern schon eine bestimmte Stellungnahme dazu nahe legt."

Auch dies war ja übrigens schon einmal im Gesetze anerkannt, ist aber merkwürdigerweise in der gegenwärtigen St.P.O. nicht berücksichtigt. Und, wenn ich selbst zugeben will, daß Fragen überhaupt bei der Zeugenvernehmung sich nicht völlig vermeiden lassen, so glaube ich doch, daß Suggestivfragen unbedingt vermeidbar sind. Auch hier wird ein wertvolles Mittel, dies in der Praxis zu verwirklichen, die Protokollierung der Fragen bilden. Das empfiehlt sich auch schon deshalb, weil man, um eine Antwort richtig würdigen

1) III. Seite 340—344. 2) III Seite 348. 3) III. Seite 339.

zu können, auch wissen muß, auf welche Frage hin sie erfolgt ist. „Die Frage bildet," wie Binet [1]) sagt, „mit der Antwort ein unteilbares Ganzes."

3. Die Fahrlässigkeit bei der falschen Zeugenaussage soll nicht strafbegründend sein." (Schneickert.[2])

Schon in seiner grundlegenden Arbeit hatte Stern [3]) den Gedanken, die Zuverlässigkeit der beeideten Aussagen noch besonders zu untersuchen. Er ließ seine Versuchspersonen, größtenteils Studierende, bei einer Aussage über ein vorgezeigtes Bild, einige Wochen nach dem Vorzeigen desselben, das, was sie, „wenn es sich um eine gerichtliche Aussage handelte, beschwören würden", unterstreichen. Er fand so, daß auch der beeidigte Teil des Berichtes noch 11 Prozent Fehler enthielt. Ebenso ließ Stern [4]) seine Versuchspersonen — wiederum studierende Herren und Damen — diejenigen Antworten, die sie in einem Verhör über eine Örtlichkeit gegeben hatten, „die ihnen so sicher waren, daß sie sie vor Gericht beschwören würden", unterstreichen und erhielt so 7 Prozent falsche Angaben unter den beeidigten. und ebenso [5]) in dem Bericht über einen Vorgang 14 Prozent. Bei Marie Borst [6]) waren unter den entsprechend gewonnenen beeidigten Angaben 8,2 Prozent falsche.

Diese Ergebnisse scheinen mir die Tatsache zu beweisen, daß auch bei sorgfältigster Kontrolle des Gedächtnisses stets damit gerechnet werden muß, daß etwa $^1/_{10}$ der Aussage noch falsch ist. Da das Material der Versuche durchweg aus wissenschaftlich gebildeten Personen bestand, die sicherlich, da ja jedes andere Gefühlsmoment fehlte, das Bestreben hatten, möglichst gute Resultate zu liefern, bei denen also von einer Fahrlässigkeit nicht die Rede sein kann, so bleibt nichts anderes übrig, als die Fehler, die auch in der beeidigten Aussage noch enthalten sind, auf Erinnerungsfehler zurückzuführen, die einen hohen Grad subjektiver Sicherheit angenommen hatten.

Da nun mit einem so hohen Prozentsatz von Erinnerungsfehlern gerechnet werden muß, die auch durch große Vorsicht bei der Aussage nicht beseitigt werden können, da ferner der Richter es nicht in der Hand hat, den Grad der bei einer Aussage verwandten Selbst-Kontrolle abzuschätzen, so glaube ich, daß eine Bestrafung wegen fahrlässigen Falscheides absolut niemals sich streng rechtfertigen läßt. — Übrigens hat sich auch, so viel ich weiß, der letzte Juristentag

---

1) IX. Seite 56. 2) VII. Seite 461 s. a. XV. 3) IX. Seite 22. 4) IV. Seite 9. 5) IV. Seite 22. 6) V. Seite 115.

in diesem Sinne ausgesprochen. — Die Forderung Sterns,[1] es dem Zeugen zu überlassen, welche Teile seiner Aussage er beschwören will, erscheint mir, abgesehen von praktischen Schwierigkeiten ihrer Verwirklichung, auch theoretisch nicht begründet. Denn der Zeuge hat es ja, auch wenn er auf seine ganze Aussage vereidigt wird, stets in der Gewalt die Sicherheit einer speziellen Angabe durch ein „glaube ich" etc. einzuschränken. Nur wäre es vielleicht zweckmäßig, wenn der Richter den Zeugen auf diese Möglichkeit aufmerksam macht, und wenn solche Einschränkungen sorgfältigst mit in die Protokolle aufgenommen würden.

4. Die suggestive Wirkung der durch die Presse gebrachten Berichte ist zu beseitigen, zum mindesten bei der Wertung der Aussagen zu berücksichtigen.

Allerdings liefert der einzige Versuch, der über diese Frage vorliegt, der Jaffa's,[2] ein negatives Ergebnis. „Die kurze und schlechte Darstellung der Zeiung scheint einen nennenswerten Einfluß auf die Aussagen überhaupt nicht gehabt zu haben." Dafür sind aber allgemein eine große Zahl von Fällen des praktischen Lebens bekannt, in denen die Suggestion der Tagespresse einen enormen Einfluß gehabt hat; ich erinnere hier nur an den von Schrenck-Notzing[3] analysierten Berchthold-Prozeß.

Eine gefährliche Wirkung auf den Zeugen haben natürlich schon die „Stimmungsbilder aus dem Gerichtssaal", in denen der eine Zeuge, der so aussagt, wie es dem Berichterstatter richtig scheint, gelobt, der andere entgegengesetzt aussagende getadelt, womöglich des Meineids verdächtigt wird. Was ist natürlicher, als daß ein Zeuge, der noch zu vernehmen ist, der vielleicht ebenso, wie der letztere, hätte aussagen wollen, nicht auch in diese unangenehme Situation kommen möchte!

Gefährlich sind natürlich auch die von der Presse gebrachten Beschreibungen des Tatortes, der möglicherweise beteiligten Personen etc.

Doch gegen diese beiden Gefahren wird sich wohl nicht viel tun lassen. Nur das eine kann verlangt werden, daß mehr als bisher für die Wertung einer Zeugenaussage festzustellen versucht wird, wie weit sie durch die Presse beeinflußt ist.

Energischer aber kann und sollte dagegen eingeschritten werden, daß die Presse eigenmächtig Zeugenvernehmungen anstellen läßt, so die Vorschrift der Geheimhaltung der Voruntersuchung umgeht und dann ihr eigenes daraus gewonnene Urteil veröffentlicht, noch bevor

1) IX. Seite 46. 2) I. Seite 95. 3) XVI.

das gerichtliche Urteil gesprochen ist. Darin aber gerade liegt meiner Ansicht nach die Hauptgefahr, daß sie so ihren Lesern, darunter natürlich auch noch zu vernehmenden Zeugen, einen bestimmten Sachverhalt oder Tatbestand suggeriert.

Dieser Gefahr nun läßt sich, glaube ich, steuern, wenn man die Forderungen Schneickerts[1]), dessen ausgezeichneten Ausführungen ich in diesem Punkte überhaupt folge, erfüllt, nämlich

1. wenn man der Presse „das Recht der Zeugenvernehmung unter Strafandrohung verbietet" und

2. wenn „man den Zeugen bei der ersten amtlichen Vernehmung verbietet, etwas über den Inhalt ihrer Vernehmung anderen Personen mitzuteilen, event. unter Androhung einer Ordnungsstrafe".

5. Eine Rekognition kann nur dann als gültig erkannt werden, wenn der Zeuge den vermutlichen Täter aus einer Reihe womöglich ihm etwas ähnelnder Personen, bezw. sein Porträt aus einer Reihe solcher Porträts heraus wiedererkennt.

Auch hier liegen leider Experimente nicht vor, die meine Forderung zu stützen geeignet sind. Hoffentlich wird diese Lücke bald ausgefüllt.

Immerhin aber kann man doch schon jetzt theoretisch das Verlangen nach einem Ersatz der „Einzelkonfrontation" durch eine „Wahlkonfrontation" begründen, wie es zuerst von Schneickert[2]) geschehen ist. Es ist sofort einzusehen, daß die Frage: „Ist dies der Täter?" unbedingt eine viel größere suggestive Wirkung hat, als die Frage: „Ist unter diesen 3 oder 4 Personen der Täter, und welcher ist es?"

Wenn, wie es ja häufig der Fall ist, bald nach der Tat durch die Behörden und die Presse ein Delinquenten-Porträt veröffentlicht worden ist, so ist hier ganz besonders die Wahlkonfrontation wünschenswert, weil nämlich dann der Zeuge sich oft gar nicht wirklich an die Züge, Kleidung etc. der betr. Person, sondern an die des Porträts erinnert, das unbewußt in ihm an Stelle des Originals getreten ist.

Naturgemäß läßt sich meine Forderung auch auf die Rekognition von Gegenständen anwenden.

Übrigens würde jede Konfrontation, sowohl die wünschenswerte Wahlkonfrontation wie die übliche Einzelkonfrontation, zweckmäßiger regelmäßig während des Vorverfahrens als in der Hauptverhandlung stattfinden, wie es gegenwärtig Abs. 2 § 58 St. P. O. nur in Ausnahmefällen zuläßt.

---

1) VII. Seite 452. 2) VII. Seite 458 u. X., s. a. XVI. Seite 74.

Sträubt man sich gegen Einführung dieser Bestimmung unter dem Gesichtspunkte, daß damit der Grundsatz der freien Beweiswürdigung verletzt wird, so möchte ich dagegen einwenden, daß sie ja nicht in der Form einer bindenden Bestimmung in die St. P. O. aufgenommen werden braucht, sondern nur als Regel gelten sollte.

6. **Auf die Aussagen geisteskranker und geistesschwacher Personen sowie von Kindern allein hin darf eine Verurteilung nicht stattfinden.**

Über die Aussagen Geisteskranker und Geistesschwacher sind naturgemäß Experimente nicht angestellt worden. Doch sind diese wohl ersetzt durch die Beobachtungen eines Psychiaters, nämlich Cramers [1]). Dieser kommt zu dem Resultat, daß sowohl Auffassungsvermögen, wie Merkfähigkeit und Reproduktionsvermögen einer Person, die an Melancholie, Manie, Paranoia, Querulantenwahnsinn, Pseudologia fantastica, Dementia paralytica, Altersblödsinn, Epilepsie, Alkoholismus, Hysterie, Degeneration, traumatischer Degeneration, Neurasthenie oder Hirnsyphilis leidet, so herabgesetzt sind, daß eine richtige Zeugenaussage zwar immer noch möglich ist, daß aber nie objektiv festgestellt werden kann, ob die Bedingungen dieser Möglichkeit erfüllt sind, daß also ein ausschlaggebender Wert eines Geisteskranken oder Geistesschwachen nie beigemessen werden kann. Nun glaube ich aber doch nicht, daß man, wie Schneickert [2]) es will, ein für allemal prinzipiell auf das Zeugnis solcher Personen verzichten soll. Denn es bleibt immer die Möglichkeit bestehen, daß durch ein solches eine wesentliche Lücke in dem Bilde, welches sich das Gericht zu machen hat, ergänzt wird. Wohl aber glaube ich, daß das verlangt werden kann, daß auf Grund einer oder mehrerer solcher Aussagen allein eine Verurteilung nicht stattfinden darf.

Das gleiche gilt von Kinderaussagen.

Hierfür liegen einige Beobachtungen und Experimente vor.

Von ersteren erwähne ich eine des Rektors Plüschke [3]). Dieser vermißte eines Tages ein Berlock an seiner Uhrkette, das er, wie sich später herausstellte, den Abend vorher in einem Restaurant verloren hatte. Um festzustellen, wann und wo er es verloren hatte, fragte er in den einzelnen Klassen, in denen er unterrichtet hatte, welche Schüler es gesehen hätten. Von den 8—11jährigen Schülern behaupteten circa 50 %, es gesehen zu haben, von den 11—14jährigen nur noch etwa 14 %.

1) XI. 2) VII. Seite 461. 3) XIII. Seite 122.

Von Versuchen mit Kindern liegt nur der Bildversuch Stern's [1]) vor. Unter den positiven Angaben der männlichen und weiblichen Individuen im Alter von 7—15 Jahren waren 24 % falsche.

Die theoretische Begründung glaube ich mir hier ersparen zu dürfen. Denn es ist ja klar, daß dieselben Mängel der Auffassung, der Merkfähigkeit und des Reproduktionsvermögens, die den Geisteskranken und Geistesschwachen zu einem minderwertigen Zeugen stempeln, auch die Aussage des Kindes beherrschen.

Ich glaube aber auch hier, daß man nicht auf das Zeugnis von Kindern völlig Verzicht zu leisten, sondern nur die Forderung zu erfüllen braucht, daß man auf nur von Kindern gemachte Aussagen hin keine Verurteilung aussprechen darf.

Fraglich bleibt hier nur noch, mit welchem Altersgrad man den Begriff „Kind" begrenzen will. Das muß nun weiteren Experimenten überlassen bleiben, festzustellen, von welchem Lebensalter an ein Individuum im allgemeinen befähigt ist, ein im großen ganzen beweiskräftiges Zeugnis abzulegen. Die Altersgrenze von 7 Jahren, die Schneickert [2]) ziehen will, erscheint mir jedenfalls zu tief.

7. **Zeugen, die Aussagen von entscheidender Wichtigkeit machen, besonders wenn letztere von den Aussagen anderer Zeugen in wesentlichen Punkten abweichen, sind von psychologisch geschulten Sachverständigen auf ihre Glaubwürdigkeit zu untersuchen.**

Ich habe absichtlich bisher fast nie absolute Zahlen als Belege für meine Forderungen angeführt, sondern immer nur zu Vergleichen zwischen mehreren numerischen Ergebnissen aufgefordert, um dem häufig gemachten Einwande zu begegnen, daß die Experimente sowohl durch ihr persönliches wie durch ihr sachliches Material von dem Material, mit dem der Richter es zu tun hat, so verschieden seien, daß Folgerungen vom Experimente auf die Praxis gar nicht gezogen werden könnten.

Aber ein gewisser Wert ist sicherlich auch den absoluten Zahlgrößen zuzusprechen. Es hat sich nämlich das merkwürdige Ergebnis herausgestellt, daß, so verschieden die einzelnen Versuchsbedingungen, Versuchspersonen etc. „anthropologischen und objektiven Bedingungen," wie Stern [3]) sagt, auch waren, wie verschiedenen absoluten Umfang auch der Bericht und das Verhör besaßen, beide stets je einen fast invariablen Fehlerprozentsatz aufwiesen. Derselbe beträgt bei dem spontanen Bericht unmittelbar nach der Wahrneh-

1) III. Seite 289. 2) VII. Seite 461. 3) III. Seite 350.

mung etwa 6 %, bei dem Verhör, in dem Suggestiv — und besonders schwierige Fragen ausgeschaltet waren, 20—30 %.

Hieraus ergibt sich nun eine sehr einfache praktische Nutzanwendung: Ein psychologischer Sachverständiger braucht mit einem Zeugen, bei dem es wichtig ist, seine Glaubwürdigkeit zu kennen, nur einen kleinen Versuch anzustellen, etwa ihn in einem Nebenzimmer den Gerichtssaal beschreiben zu lassen, — um aus dem Ergebnisse dieses die Abweichung seiner Zuverlässigkeit von jener „Zuverlässigkeits-Konstante" ablesen zu können. Weicht sie beträchtlich nach unten hin ab, so wird man ihn nicht für zuverlässig in seiner Aussage halten können.

8. **Der Richter muß mehr als bisher kriminalpsychologisch vorgebildet sein.**

Ich will gern zugeben, daß die Erfüllung aller meiner im vorigen formulierten Forderungen auf erhebliche technische Schwierigkeiten stoßen würde. Sie würden aber auch zum großen Teile hinfällig mit dem Momente, wo der Richter mehr als bisher kriminalpsychologisch vorgebildet wäre. Denn dann könnte man es viel mehr als jetzt ihm selbst überlassen, daß er grobe psychologische Fehler bei der Zeugenvernehmung nicht begeht. Denn das Vertrauen darf man wohl zu dem Richter wenigstens im allgemeinen haben, daß er dann nicht mehr aus bloßer Bequemlichkeit so unpsychologisch wie bisher verfahren wird, wenn er erst das nötige psychologische Wissen hat.

Für diese mir sehr wünschenswert erscheinende kriminalpsychologische Vorbildung des künftigen Richters wird sich wohl unschwer einige Zeit, sei es in der Studenten-, besser noch in der Referendarzeit, erübrigen lassen.

Auch so, glaube ich, kann der Wunsch, den der Psychologe unwiderstehlich empfindet, wenn er es mit ansieht, wie unpsychologisch so häufig vor Gericht verfahren wird, da Abhülfe zu schaffen — der Wunsch, dem auch vorliegende Arbeit ihr Entstehen verdankt — erfüllt werden.

Literaturverzeichnis.

I. Jaffa. Ein psychologisches Experiment im kriminalistischen Seminar der Universität Berlin. Beiträge I 1. Seite 79—99.

II. Lipmann. Experimentelle Aussagen über einen Vorgang und eine Lokalität. Beiträge I 2. Seite 222—231.

III. Stern. Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörsprodukt. Beiträge I 3. Seite 269—415.

IV. Stern. Wirklichkeitsversuche. Beiträge II 1. Seite 1—31.

V. Borst. Experimentelle Untersuchungen über die Erziehbarkeit und die Treue der Aussage. Beiträge II 1. Seite 73—120.

VI. Heilberg. Zum Aussagestudium. Beiträge I 2. Seite 232—241.

VII. Schneickert. Die Zeugenvernehmung im Lichte der Strafprozessreform. Beiträge I 4. Seite 419—461.

VIII. Binet. La suggestibilité. Paris, Alcan 1900. Cap. L'interrogatoire. Citiert nach IX. Seite 52—56.

IX. Stern. Zur Psychologie der Aussage. Zeitschrift für d. ges. Strafrechtswissenschaft. XXII. 2/3., auch separat Berlin 1902, J. Guttentag.

X. Schneickert. Zur Psychologie der Zeugenaussagen. Gross' Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik XIII., 1903, Seite 193—211. Citiert nach einem Eigenbericht, Beiträge I 4, Seite 534—536.

XI. Cramer. Über die Zeugnisfähigkeit bei Geisteskrankheit und bei Grenzzuständen. Beiträge I 2. Seite 133—157.

XII. Plüschke. Zeugenaussagen der Schüler und Schülerinnen. Der Rechtsschutz, Beilage zur Preuß. Lehrerztg. XVII. 3, 1902. Citiert nach XIII.

XIII. Beobachtungen über nichtpathologische Erinnerungstäuschungen bei Schulkindern. Beiträge I, 1. Seite 121—124.

XIV. Wreschner. Zur Psychologie der Aussage. Archiv für die gesamte Psychologie I. Seite 148—183.

XV. Thomsen. Kann der Zeugeneid aus Fahrlässigkeit verletzt werden? Der Gerichtssal LX 1. und Preuß. Jahrbücher CVI 2. 1901.

XVI. Schrenck-Notzing. Über Suggestion und Erinnerungsfälschung im Berchthold-Prozess. Leipzig 1897.

VIII.

Kriminalpolizeiliche Reformvorschläge.

Von

Polizeirat a. D. **J. Travers,** Herausgeber des Int. Crim. Polizeiblattes, Mainz.

Bei den Nachforschungen nach dem Täter eines Deliktes spielt die Rückfälligkeit eine wichtige Rolle; wird doch eine gute Hälfte von Delinquenten rückfällig und die überwiegende Mehrzahl dieser Rückfälligen pflegt auf dieselbe Art und Weise zu operieren, wie bei der ersten Tat. — Wenn daher ein Verbrechen begangen worden ist, ohne daß die näheren Umstände der Tat auf einen bestimmten Täter hinweisen, so frage man sich, ob nicht, wenn auch schon vor Jahren, unter ganz ähnlichen Verhältnissen und auf ganz gleiche Weise ein solches Delikt und von wem verübt worden ist, ob der damals ermittelte und bestrafte Täter sich wieder auf freiem Fuß befindet, resp. etwa erst unlängst aus der Strafanstalt entlassen wurde, und wo er sich zur kritischen Zeit befand. Um sich solcher Fälle aber immer erinnern zu können, ist es notwendig, neben einem alphabetischen Strafregister noch besondere Spezialakten über einzelne Verbrecherkategorien anzulegen.[1]) Diese Akten tragen Aufschriften, beispielsweise Einbrecher, Taschendiebe, Mansardendiebe, Ladendiebe, Überzieherdiebe (Paletotmarder), Bauernfänger (Glücks-Falschspieler), Buchmacher, Nepper, Heiratsschwindler, Kautionsschwindler, Falschmünzer, Hochstapler etc. etc. — Kann man sich im Fragefalle des Namens der Rückfälligen nicht entsinnen, so werden diese Sammelakten leicht Aufschluß geben. — Sehr wünschenswert ist es aber auch, daß, was leider nur selten geschieht, von den Staatsanwälten, resp. Untersuchungsrichtern etc. in den Steckbriefen die Straftat nicht kurzweg als Diebstahl, Betrug, Fälschung etc. etc. bezeichnet, sondern näher spezialisiert resp. angegeben werde, auf welche Art und Weise das Delikt verübt, beziehungsweise, welche Operationsmethode angewandt worden ist, denn

1) Vgl. Hans Groß, Handbuch f. Untersuchungsrichter, 4. Aufl., II. Bd. p. 253 und namentlich p. 257.

es liegt auf der Hand, daß die Polizeiorgane weit erfolgreicher auf einen steckbrieflich verfolgten Verbrecher vigilieren können, wenn sie erfahren, welches Spezialmetier er betreibt, ob er beispielsweise in Cafés und Wirtshäusern Überzieher stiehlt, als wenn sie nur allgemein erfahren, daß er ein Dieb ist. Aber auch zur Beurteilung der Frage, ob ein in Berlin steckbrieflich verfolgter Kraus, ein in Breslau ausgeschriebener Schmidt und ein in Stettin verfolgter Kunz, welche in den Steckbriefen nur allgemein des „Betrugs" beschuldigt werden, etwa identisch sind, ist es notwendig, daß die Straftat in den Steckbriefen nach Art und Weise der Ausführung spezieller beschrieben wird. Wenn bei diesen drei verschieden benannten Delinquenten sogar das Signalement übereinstimmt, würde es doch keinem Polizeibeamten einfallen, an eine Prüfung der Identität zu denken, etwas Anderes aber dann, wenn er in den Steckbriefen lesen würde, daß in Berlin, Breslau und Stettin von einem Kraus, Schmidt und Kunz auf dieselbe Weise Kautionsschwindeleien verübt wurden, dann wird er sich die Signalements näher ansehen und, falls dieselben übereinstimmen und auch die Zeitangabe der Tat (welche in den Steckbriefen auch nie fehlen sollte) die Ausführung in den verschiedenen Städten durch ein und denselben Täter möglich erscheinen läßt, die Identität näher prüfen. —

Hierbei wirft sich auch die Frage auf: Ist es denn einem Polizeibeamten überhaupt möglich, die vielen Namen der zahlreichen, in den verschiedenen Polizeiblättern und Akten steckbrieflich verfolgten Personen alle im Gedächtnis zu behalten? Diese Frage ist im allgemeinen zu verneinen; es gibt ja einige wenige Kriminalisten, welche wenigstens bei dem Lesen eines Namens (die vielfach vorkommenden Müller, Schulze, Schmidt etc. natürlich ausgenommen) sich sofort dann erinnern, demselben schon früher in Polizeiblättern oder Akten begegnet zu sein und dann weiter nachspüren; das sind aber seltene Ausnahmen; es empfiehlt sich daher auch, die vielen Fahndungsblätter nicht alle von einem Beamten lesen zu lassen, sondern sie unter die verschiedenen Kriminalbeamten zu verteilen, so daß jeder nur ein Polizeiblatt liest; hierdurch ist es jedem Einzelnen eher möglich, die nur in dem einen Blatte gelesenen Namen im Gedächtnisse zu behalten. Werden diese Kriminalbeamten dann bei dem Rapport nach dem Namen eines Verfolgten, oder eines, bei einem verübten Verbrechen etwa in Betracht kommen könnenden Delinquenten befragt, so wird einer oder der andere Kriminalbeamte häufig auf Grund des ihm überlassenen Fahndungsblattes zuverlässige Auskunft geben können. Aber gerade, weil die guten Namensgedächtnisse so selten

sind, während wir uns weit leichter an die Spezialität resp. Art und Weise, wie ein Verbrechen ausgeführt wurde, erinnern und von der Gleichartigkeit der Ausführung auf die Person des Täters schließen können, sind solche Spezialakten der einzelnen Verbrecher-Kategorien so wichtig und sollten bei keiner Staatsanwaltschaft und keiner Polizeibehörde fehlen! Dieselben haben zweckmäßig Folgendes zu enthalten: Eine Abschrift der ersten Anzeige resp. Meldung, die genauen Personalien und Signalement des Delinquenten, auch wenn möglich, Bertillon'sche Messung und Fingerabdrücke, sowie Photographie, eine genaue Beschreibung der Ausführung des Deliktes, falls solche nicht schon aus der Anzeige ersichtlich ist, ferner Datum des Urteils, Bezeichnung des Strafgerichts, die erkannte Strafe und Datum der Entlassung. Leider werden diese Spezialakten nur in den größeren Städten und nicht einmal da überall geführt; in den übrigen pflegt man von den Anzeigen oft gar keine Abschriften zurückzubehalten, sodaß nach Abgabe derselben an die Staatsanwaltschaft die Polizeibehörde von der Strafsache nichts mehr in Händen hat, als eine kurze Journalnotiz und dann auch in der Sache nichts mehr tut, wenn nicht bestimmte Erhebungen von der Staatsanwaltschaft resp. dem Untersuchungsrichter von ihr verlangt werden. — —

Die geplante Reform der deutschen Strafprozeßordnung wird wahrscheinlich eo ipso eine Aenderung der Organisation der Kriminalpolizei nach sich ziehen, jedenfalls sollte die Regierung aber sich veranlaßt sehen, auch ihre Reform in ernste Erwägung zu ziehen.

Vor allem müßte der Mißstand beseitigt werden, daß die, zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, resp. der gerichtlichen Polizei ernannten Polizeiorgane im gewissen Sinne gleichzeitig Verwaltungsbeamte und Justizbeamte sind, also zugleich dem Ministerium des Innern und demjenigen der Justiz unterstellt werden.

Obwohl diese Frage eine sehr umstrittene ist, erachte ich es für zweckmäßiger und den Erfolgen der Kriminalpolizei weit förderlicher, wenn die Kriminalpolizei wenigstens in den größeren Städten abgezweigt und ganz der Justitz unterstellt, resp. aus den Polizei- in die Justizpalais überführt, und so mit der Staatsanwaltschaft resp. dem Untersuchungsrichter in engste Verbindung gebracht würde. Da es übrigens noch fraglich ist, ob durch die Reform der Strafprozeßordnung das Institut der Staatsanwälte oder dasjenige der Untersuchungsrichter beseitigt wird, so könnte auch erwogen werden, ob wenigstens in den Großstädten an Stelle einer dieser eventuell wegfallenden Behörden der Chef der, lediglich der Justiz zu unterstellenden, Kriminalpolizei zu treten haben wird. Jedenfalls würde durch diese innigere Verbin-

dung der Kriminalpolizei mit der Strafjustiz die Zwecke beider wesentlich gefördert, der Geschäftsgang vereinfacht und beschleunigt werden! Diese Trennung der gerichtlichen von der administrativen Polizei hätte auch eine Vereinfachung resp. Entlastung der Letzeren zur Folge, so daß deren Funktionen teilweise den Regierungsbehörden (Landrats-Bezirks- und Oberämtern), teilweise den Bürgermeisterämtern übertragen werden könnten. —

IX.

Zwei Kriminalfälle.

Mitgeteilt
Von
Dr. Rud. Ehmer, k. k. Staatsanwaltsubstitut in Graz.

I. Ein Motiv für Brandbriefe.

Im Sommer 1904 wurden in einer Landgemeinde Oststeiermarks zu verschiedenen etwa 4 Wochen auseinander liegenden Zeiten Morgens bei zwei benachbarten Häusern an auffallenden in die Augen springenden Stellen kleine beschriebene Zettel aufgefunden, in denen Zündhölzchen eingewickelt waren. Die Zettel enthielten Drohungen mit Brandlegung eigentümlicher Fassung.

„Das Haus muß angezündet werden, es muß sein, es ist auch ein Paket im Stroh versteckt, das mus gehen und noch eineß, das eine müssen brennen früher brennen als das andere, ich war mit Schandarn heiter beinander, das Haus mus auch brennen, wo Große Madel ist.“

„Hier Haus wird gezündet weil mich hat Schdarn aretirt, wenn ich Schandarn dawisch, wird grissen, Weil ich keine Arbeit weis nicht, was dun.“

Als Schreiberin dieser Zettel wurde Marie N., die 20jährige Tochter des Besitzers eines dieser Häuser eruiert, die als männersüchtig und überspannt geschildert wird und sich dadurch verdächtig gemacht hat, daß sie sich öfters auffallend darum erkundigte, warum trotz dieser Brandbriefe kein Nachtwächter oder Gendarm zur Verhütung einer Feuersbrunst beim Hause ihres Vaters oder beim Nachbarhause Wache halte.

Sie gab schließlich das Legen der Brandzettel zu und als Grund an, daß sie hoffte, es werde ein Gendarm, den sie öfters gesehen und

der ihr Gefallen erregt hat, als Brandwache bestellt werden und sie so Gelegenheit zu einem Umgang mit ihm finden.

II. In loco rei stae.

Im Jänner 1891 ließ sich im Dörfchen W. ein Hausierer, Anton K., nieder, der durch Fleiß und Sparsamkeit zu einigen Mitteln gelangt war; er kaufte ein kleines Anwesen und wohnte bis zu dessen Instandsetzung durch einige Monate im Dorfgasthause, wo er von der ledigen Kellnerin Marie L. bedient wurde.

Als diese im Dezember 1891 eines Knaben genaß, behauptete sie nicht nur ihrer Umgebung gegenüber, sondern auch vor dem Pflegschaftsgerichte, daß Anton K. der Vater dieses Kindes sei. Dieser gab zwar zu, hie und da mit ihr geschäkert zu haben, leugnete aber, je mit ihr in einen solchen Verkehr getreten zu sein, der ihm die zugemutete Vaterschaft hätte eintragen können; er blieb bei dieser Verantwortung auch im darauf gegen ihn angestrengten Vaterschaftsprozesse, der schließlich zu seinen Gunsten entschieden wurde, da er eidlich in Abrede stellte, mit Marie L. jemals im kritischen Zeitraume (zwischen dem 10. und 6. Monat vor der Geburt des Kindes) Beischlaf ausgeübt zu haben.

Marie L. beruhigte sich mit diesem Urteile nicht, sondern ererstattete gegen Anton K. die Strafanzeige wegen Verbrechens des Betruges durch Falscheid. Im Strafverfahren als Zeugin vernommen, hielt Marie L. ihre Behauptung eines intimen Verkehrs mit Anton K. aufrecht und wußte auch von manchen verfänglichen Äußerungen zu erzählen, die dieser verschiedenen Personen gegenüber gemacht haben soll, Äußerungen, die ihn belasteten, von ihm zwar in Abrede gegestellt, von den Zeugen aber bestätigt wurden. —

Eine wesentliche Unterstützung fand ihre Anschuldigung aber in den Angaben der Crescentia Sch. Diese war bis Ende März 1891 im Dorfwirtshause als Magd bedienstet gewesen, dann nach einem benachbarten Ort verzogen, meldete sich selbst als Zeugin und gab an, daß sie etwa 9 Monate vor der Niederkunft der L. zufällig Zeugin eines Geschlechtsaktes zwischen Anton K. und Marie L. gewesen sei, als sie, um letztere zu einer Dienstleistung herbeizuholen, nach ihr suchte, — hiebei habe sie die Türe in's K.'sche Zimmer ein wenig geöffnet, durch den Spalt hineingelugt und beide offenbar in Ausübung des Beischlafs im Bette des K. liegen sehen. Sie habe sich sofort zurückgezogen und aus Schamgefühl (sie war und ist Mitglied eines Jungfrauenbundes) von ihren Wahrnehmungen nie-

mandem erzählt; da sie nun von dritter Seite vom Vaterschaftsprozesse und dessen Ausgang erfahren, fühle sie sich, um der Wahrheit die Ehre zu geben, bewogen, aus ihrer Verborgenheit herauszutreten. Diese Aussage der sehr gut beleumundeten und völlig unbeteiligten Zeugin war so klar und bestimmt, daß sie ausschlaggebend wurde. Anton K. wurde des Anklageverbrechens schuldig gesprochen und zu mehrmonatlicher schwerer Kerkerstrafe verurteilt.

Mit diesem Urteile war nun Anton K. unzufrieden, suchte um Wiederaufnahme des Strafverfahrens an und wies zur Unterstützung seines Begehrens auf einen allerdings auffallenden Verkehr der Marie L. mit der anderswo wohnenden Crescentia Sch. in der Zeit zwischen Zivilurteil und Erstattung der Strafanzeige hin, der die Angabe der letzteren, aus eigenem Antriebe sich als Zeugin gemeldet zu haben, fragwürdig erscheinen ließ.

Im Zuge des Wiederaufnahmsverfahrens mit den Erhebungen befaßt, verglich ich vorerst die sich auch über Einzelheiten der fraglichen Lokalitäten ergehenden Aussagen der Crescentia Sch. mit den mir zufällig bekannten tatsächlichen Lokal-Verhältnissen (ich hatte kurz zuvor anläßlich einer Kommission im betreffenden Gasthause verweilt) und sieh da, — so sehr ihre Aussage bei der Lektüre des Aktes auch zu klappen schien — der Wirklichkeit, über die ich mich dann noch durch Einnahme eines Lokalaugenscheines und durch die Aussagen der Hausleute über die Stellung der Möbel und andere Einzelheiten zur kritischen Zeit versichert hatte, entsprach sie in keiner Weise. — Nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen konnte Crescentia Sch. von dem Standpunkte aus, von dem sie den Geschlechtsakt beobachtet haben will, und auf die von ihr geschilderte Weise, nicht einmal das Bett, — geschweige die Personen sehen, die sich in demselben in so verfänglicher Situation befunden haben sollen.

Bei ihrer Vernehmung an Ort und Stelle, zu der sie sich nur sehr ungern einfand und erst sehr unwillig und schroff ablehnend benahm, versuchte Crescentia Sch. zwar anfangs ihre Angaben aufrecht zu erhalten, da dieser Versuch aber an der Wirklichkeit scheiterte, gab sie, wenn auch zögernd, die Lügenhaftigkeit ihrer Aussage zu, dann aber deckte sie, als ich ihr ins Gewissen redete, auch weitere Machenschaften der Maria L. zur Durchdrückung der Meineidsanzeige auf, die so raffiniert waren, daß man sie der einfachen, ungebildeten Landmagd kaum hätte zutrauen können. — Es stellte sich nun heraus, daß sie ihrem Zwecke an die 15 falschen Zeugen dienstbar gemacht, unter anderem eine Rektifizierung des Taufbuches versucht hat und zwar letzteres nur deshalb, weil sich die darin als Pathin

angeführte und als solche tatsächlich fungierende Pathe nicht dazu herbeiließ, eine tatsächliche nicht gefallene verfängliche Äußerung des Anton K. zu bestätigen, die ihm die Anzeige in den Mund legte, daher Maria L. sich bemühte, darzutuen, daß eine andere Person Tauf-Pathin des Kindes sei, die sich zur Bestätigung dieser nie gefallenen, eine Verpflichtung des angeblichen Kindesvaters involvierenden Äußerung bereit erklärt hatte.

Und das Motiv all' dieser falschen Zeugen, die den landfremden Hausierer zumeist gar nicht oder nur vom Sehen aus kannten und von ihm nie Übles erfahren hatten, erwuchs lediglich aus dem Wunsche, der Anstifterin Maria L., mit der sie aufgewachsen war, bei der Verfechtung ihres Anspruchs gegen den Fremdling hilfreiche Hand zu leihen, da Maria L. ihren Helfern und Helfershelfern überzeugend darzutuen wußte, daß sie im Rechte sei; — und so sagten die geworbenen falschen Zeugen, die durch gar kein materielles Interesse geleitet wurden, denen Maria L. für ihre Aussage auch gar nichts versprochen hatte, aus, was die Anstifterin verlangte; — diese aber war allerdings von dem Wunsche geleitet, ihrem Kinde, das sie, wie sie später zugab, von einem ganz vermögenslosen Knechte empfangen hatte, einen vermögenden Vater zu verschaffen. —

Gelegentlich dieses Strafprozesses zeigte es sich wieder klar, von welchem Werte für die Klärung der Sachlage ein sorgsam aufgenommener Lokalaugenschein ist; ohne einen solchen wäre es kaum gelungen, die Hauptzeugin auf schlagende und wirkungsvolle Weise der Unwahrheit zu überführen und ihr selbst darzulegen, daß sie Falsches behauptet habe.

Keinem Richter und Sicherheitsorgane kann oft genug empfohlen werden, bei jeder Gelegenheit seine Augen offen zu halten und Details, die sich ihm in seinem Wirkungskreise darbieten, aufzunehmen und sich einzuprägen. Auf diese Weise kann jeder in dem Sprengel, in dem er wirkt, in nicht zu langer Zeit eingehende, hinterher sehr wertvolle Lokalkenntnisse erwerben.

Um diese zu unterstützen, zu erweitern und zu fixieren, ist es zweckdienlich, von allen Skizzen, die bei irgend welcher Gelegenheit aufgenommen werden, Parien anzufertigen, die im Amte verbleiben und übersichtlich geordnet einen wertvollen Behelf bei Vernehmungen bilden können, die wegen der üblichen Sparsamkeit im Amte zu geschehen haben.

Von den zu Vernehmenden selbst erhält man über Lokalverhältnisse meistens unklare, vielfach unrichtige Auskünfte; namentlich sind die meisten Personen ganz unfähig, auch nur die einfachste Linear-

skizze über eine Lokalität zu liefern, und doch können Skizzen bei Aufklärung des Sachverhaltes, den man nicht an Ort und Stelle vornehmen kann, sehr wertvoll werden.

Um diesen Mangel an Lokalskizzen abzuhelfen, habe ich mich u. z. meistens mit gutem Erfolge mit der Gendarmerie ins Einvernehmen gesetzt, die sich unschwer dazu verstanden hat, wo es halbwegs möglich war, den Anzeigen Linearskizzen beizugeben.

X.

Aus der deutschen psychiatrischen Klinik von Prof. A. Pick in Prag.

Ueber Selbstanklagen bei Paranoia.

Von

Dr. **Alexander Margulies,**

Assistent der Klinik.

In einer umfassenden Studie über das Geständnis erörtert Lohsing[1]) u. A. die psychologischen Grundlagen für das den Angeklagten belastende falsche Geständnis und erwähnt, daß es sich hierbei in einer großen Zahl der Fälle um Aussagen handle, die ihren Ursprung in einer psychopathologischen Veranlagung des Täters beziehungsweise vermeintlichen Täters haben. Aber auch dann, wenn bei einem derart Geständigen Geisteskrankheit entweder nicht nachgewiesen wurde oder nicht nachgewiesen werden konnte, liegt eine so hochgradige Steigerung des Affektlebens vor, daß der Verdacht auf eine psychische Abnormität oder direkt psychische Erkrankung durchaus gerechtfertigt ist. Schon aus diesem Grunde dürfte die eingehendere Besprechung hierhergehöriger Fälle angezeigt sein, und dies umsomehr, als ihre Erkenntnis und Klarlegung nicht immer leicht ist und oft nur durch die Kenntnis der Literatur der richtige Weg zu ihrer Beurteilung gewiesen wird. Was speziell die Frage der Selbstanklagen bei der Paranoia anbelangt, so wird diese meines Wissens nirgends in zusammenfassenden Werken der deutschen psychiatrischen Literatur eingehender erörtert und in den Lehrbüchern wird, soweit die Sache überhaupt besprochen wird, die Selbstanzeige Geisteskranker nur im Kapitel Melancholie abgehandelt; es ist dies wohl nur so zu erklären, daß einerseits wohl die Mehrzahl der psychopathischen Selbstanzeiger in der Tat Melancholiker sind, andererseits die Erklärung einer solchen Handlung als Ausfluß einer melancholischen Wahnidee schon aus didaktischen Momenten verständlicher und einleuchtender erscheint. Die Vorstellung von dem Zusammenhang von melancholischer Wahn-

---

1) Archiv für Kriminal-Anthropologie Bd. IV 1. u. 2. Heft Leipzig 1900.

idee und Selbstanklagen ist so fest, daß auch die französischen Autoren,[1]) die sich wiederholt mit den Selbstanklagen bei Paranoia befassen, die Erscheinung so erklären, daß sie eine Kombination von Paranoia und Melancholie als ihre Grundlage annehmen. Dupre,[2]) in dessen Schrift sich auch eine Zusammenstellung der bezüglichen Literatur findet, faßt diese Anschauung dahin zusammen, daß Selbstanklagen bei zweierlei Erscheinungsformen der eigentlich paranoischen Prozesse beobachtet werden. Bei der einen Form handelt es sich um die sogenannte sekundäre Paranoia, wo sich an eine typische Melancholie ein systemisierter Verfolgungswahn anschließt und in diesen die Selbstanklagen gewissermaßen als Resterscheinung der vorangegangenen Psychose übernommen werden. Die zweite Form dagegen ist eine Kombination beider Psychosen, wo in einer Paranoia ein intermittierender melancholischer Angstanfall auftritt und die Grundlage für Selbstanklagen wird. Wenn ich auch der Auffassung, daß beide Psychosen in der Weise kombiniert auftreten, skeptisch gegenüberstehe, so räume ich doch ein, daß im Beginn einer Paranoia und speziell der akuten Formen, wo häufig der Affekt ängstlicher Erregung das Krankheitsbild beherrscht, Selbstanklagen direkt aus diesem Affekt heraus analog der melancholischen Wahnbildung produziert werden können. In den Fällen aber, deren Krankengeschichte ich folgen lasse, handelt es sich nicht um eine derartige einfache Affekthandlung, sondern die Selbstanklagen sind weitere Folgen paranoischer Wahnbildung und kommen so zustande, daß der Kranke nicht nur wie gewöhnlich an die Realität der Verfolgungen selbst, sondern auch an die Realität ihres Inhaltes glaubt, wie ich an der Hand der einzelnen Fälle besprechen will.

Am 17. März 1903 brach in der unbewohnten, verschlossenen Wohnung des B. B. in M. in Böhmen ein Schadenfeuer aus, das einen Teil der auf einen relativ hohen Betrag versicherten Möbel einäscherte. Am 3. April erschien B. beim Gemeindeamt in M. und gab verstört und anscheinend sehr erregt an, es komme ihm so vor, als wenn er das Feuer selbst gelegt hätte. Dieses Geständnis wiederholte er auch nach anfänglichem Leugnen vor dem Untersuchungsrichter in R. und gab noch insbesondere an, er habe die letzte Zeit, nachdem er in M. in Konkurs geraten war, in seiner Heimat in Sch. (Pr. Schlesien) mit Frau und Kindern bei seiner Mutter gelebt, sei in der Nacht des 16. März von dort nach M. gefahren und habe am 17. das Feuer

1) Neuerdings ausführlich: Séglas in Traité de Pathologie mentale, Paris 1903 S. 234.

2) Les Autoaccusateurs Grenoble 1902.

derart gelegt, daß er ein in Petroleum getauchtes Korkstück anzündete. Da B. sich in der Untersuchungshaft auffallend benahm und seitens seiner Angehörigen geltend gemacht wurde, daß er, der von Jugend an etwas zum Abenteuern geneigt war und wiederholt Kopfverletzungen erlitten hatte, in der letzten Zeit Zeichen von Geistesstörung gezeigt hatte, wurde eine gerichtsärztliche Untersuchung angeordnet. Die Gerichtsärzte konstatierten, daß B. zwar an Neurasthenie leide, aber keine Spuren einer Geisteskrankheit zeige, weshalb er, da er auch volle Einsicht in die Strafbarkeit seiner Handlung besitze, für seine Tat verantwortlich sei.

In der Hauptverhandlung wiederrief B. sein Geständnis und gab an, er habe sich, als er sich anzeigte, in hochgradiger Erregung befunden, ist aber nicht zu bewegen, die Motive für sein Geständnis klarzulegen, er deutet nur an, daß er den Verdacht der Täterschaft von seinen Verwandten ablenken wollte. Da überdies noch der Verteidiger geltend machte, daß B. zur kritischen Zeit gar nicht in M. gewesen sein konnte, da er an dem der Tat vorangehenden Tage nachweisbar in Schmiedeberg war, den Nachtzug aber, wie er angibt, nicht benützen konnte, da ein solcher überhaupt nicht zwischen Sch. und M. verkehrt, so wurde über Antrag des Staatsanwalts beschlossen, B. zur genaueren Beobachtung und Abgabe eines Gutachtens der deutschen psychiatrischen Klinik in Prag zu übergeben.

B. der vom 17. Juni bis 25. September in Beobachtung der Klinik stand, zeigt somatisch außer einer leichten Asymetrie des Schädels, erhöhter vas. Erregbarkeit, sehr lebhaften Sehnenreflexen, keinen path. Befund.

Anamnestisch wurde noch sichergestellt, daß B. der immer etwas abnorm war, einige Monate vor Ausbruch des Brandes Konkurs gemacht hatte und seither der Umgebung auffällig war. Er mußte seinen Posten in F. verlassen, da er arbeitsunfähig war und nach Hause fahren, hier war er ganz verstört, wortkarg und verschlossen. Es liegt ferner aus jener Zeit ein Telegramm an den deutschen Kaiser vor, des Inhalts, „Maj.! ja oder nein? auf alle Fälle bitte um Stundung“, ferner Briefe an seine Angehörigen, worin er in schwulstigen Worten Vermutungen über die Untreue seiner Frau Ausdruck gibt und auch andeutet, daß er seine übrigen Angehörigen im Verdachte habe, daß sie etwas gegen ihn im Schilde führen wie z. B. „Was kann ich denn von fremden Leuten verlangen, wenn ich von den eigenen übertölpelt werde. Mein Mißtrauen ist schon lange rege; niemand kann zwei Herren dienen“, oder an seinen Bruder: „Greif dort in Sch. mal energisch an, kaufe Dir vorher einen tüchtigen Affen, be-

sorge die Hausfreunde eklig aus dem Hause. Höre ich eine Klage, dann setzt es Hiebe, daß die Schwarte knackt." Ebenso wurde auch von der Gendarmerie in Sch. berichtet, daß B. den Eindruck eines Geisteskranken machte und wiederholt eingesperrt werden wollte. B. selbst gibt an, er sei schon seit Zusammenbruch seines Geschäfts sehr nervös gewesen, habe deshalb seinen Posten aufgeben und nach Hause fahren müssen. Auf der Fahrt dahin habe er allerhand Auffallendes bemerkt: so z. B. habe er wahrgenommen, daß ihn während der Fahrt ein Postbeamter beobachte, daß am Grenzbahnhofe seinetwegen Gendarmen aufgestellt seien; auch sei ihm nicht entgangen, daß alle Leute die mit ihm fuhren, sofort einschliefen; er habe diesen Umstand dahin gedeutet, daß es die Folge einer von ihm ausgehenden Ausdünstung sei. In Sch. habe er sofort den Mienen seiner Angehörigen entnommen, daß sie über sein Aussehen erschrocken seien, er habe auch bemerkt, daß sein Bruder Holz spaltete, um ihm anzudeuten, daß er ihn für einen Scharfrichter halte u. ähnl. Beobachtungen.

Als er nun die Nachricht von dem Brande in seiner Wohnung in M. erhielt, habe sich seine Erregung und Unruhe in hohem Maße noch gesteigert und er sei sofort hingefahren. Auf der Fahrt glaubte er sich von einem Herrn beobachtet und als der Zug hielt, sei er gerade gestanden und dann zusammengeknickt; da sei ihm plötzlich der Gedanke gekommen, daß der Herr dies als Schuldbewußtsein und Beweis, daß er den Brand gelegt habe, auffassen müsse. Er habe nun auch in M. bemerkt, daß alle Leute ihn verdächtig ansehen und auffallend geniert im Umgange mit ihm seien. Infolge dieser Beobachtungen habe er einen förmlichen Wutanfall bekommen und einen Kasten in seiner Wohnung zerschlagen. Als er nach Hause nach Sch. kam, habe er auch bemerkt, daß die Leute ihn für den Brandstifter halten, es sei ein Mann in seine Wohnung gekommen und habe ihm Kämme zum Kauf angeboten; da er in seiner Wohnung in M. einen Kamm gefunden hatte, merkte er gleich, daß der Mann ihn für den Brandstifter hielt. Er sei nun nochmals nach M. gefahren: auch auf dieser Fahrt erschloß er aus einer Reihe von Zeichen und den auffälligen Mienen der Mitreisenden, daß er beobachtet und für den Brandstifter gehalten wurde; da sei er in eine derart ängstliche Erregung geraten, daß er zum Polizeiwachtmeister ging und ihm sagte, es komme ihm so vor, als ob er das Feuer gelegt habe; als er dann vor den Untersuchungsrichter kam, habe er geglaubt, man könne seine Verwandten in Verdacht haben und in weiterer Konsequenz habe er sich in der Enge gefühlt und die Einzelheiten der Tat erfunden.

Auch in der Untersuchunghaft bemerkte er allerlei Dinge; so

sei ihm einmal nachts ein weibliches Genitale unter die Nase gezogen worden, um ihm Nachricht von einer Operation an seiner Frau zu geben, auch habe man mit seinem Genitale manipuliert; die Mitgefangenen hänselten ihn durch Andeutungen wegen der Untreue seiner Frau; er habe das bemerkt, weil er die Gabe besitze, tiefer als andere, zu sehen. Auch auf der Klinik bringt B. ähnliche Wahnideen vor; er erzählt er habe plötzlich eine kleine Beule an der Stirn bekommen, das bedeute, daß seine Frau schwer krank sei; er erkennt aus den Mienen und Benehmen der Mitkranken feindselige Absichten u. dgl.

Herr Prof. Pick und ich gaben unser Gutachten dahin ab, daß B. an Paranoia leide und daß, wie die Beobachtung ergeben habe, seine Angabe, er habe den Brand gelegt, sich als Ausfluß seiner Wahnideen darstelle; damit stimme auch der vom Verteidiger geführte Nachweis überein, daß B. zur kritischen Zeit gar nicht in M. gewesen sein konnte.

Die nosologische Auffassung dieses Falles unterliegt keiner Schwierigkeit; die Art der Wahnbildung und eine ausgesprochene Systemisierung sprechen ohne weiteres dafür, daß es sich um eine Paranoia handelt. Selbst für den Fall, als man ihn mit Rücksicht auf den schwulstigen, etwas zusammenhanglosen Briefstiel als Dementia praecox im Sinne Kraepelin's auffassen wollte, läßt die Intelligenz des Kranken zur Zeit der Beobachtung keine Störung erkennen, ist der Aufbau seines Wahngebäudes durchaus logisch, kurz alle seine Äußerungen und Handlungen können nur unter dem Gesichtspunkt der bei ihm konstatierten paranoischen Wahnbildung beurteilt werden. Wenn wir eingehender den Patienten prüfen, sehen wir, daß auch das für den Paranoiker charakteristische gehobene Selbstgefühl nicht fehlt wie u. A. schon die Bemerkung, er sehe eben tiefer als andere, beweist.

Und trotzdem wir hier vielleicht schon die Ansätze zum Größenwahn vor uns haben und der Kranke niemals auch nur im Entferntesten für Melancholie sprechende Symptome gezeigt hat, erstattet er eine gerichtliche Anzeige gegen sich. Die psychologische Wurzel für sein Vorgehen kann also nicht in einer wahnhaften Deutung seiner traurigen Verstimmung liegen, und in der Tat kann man sie aus einer Analyse seines Krankheitszustandes klarlegen. B. war gewiß schon seit Zusammenbruch seines Geschäftes, d. i. also etwa ein halbes Jahr, bevor der Brand ausgebrochen ist, geisteskrank, und zwar befand er sich in einem ausgesprochenen Stadium des Beziehungswahns der Paranoia, d. h. er legte den gewöhnlichen Vorgängen in seiner Umgebung eine besondere, auf seine Person bezüg-

liche Bedeutung bei. In dieses Stadium, in dem der Kranke dauernd von einer Reihe beunruhigender und beängstigender Gefühle beherrscht wird, fällt der Brand in seiner Wohnung, und dieses Ereignis steigert, wie er selbst angibt, seine Erregung auf das höchste. Sofort verarbeitet er das Ereignis im Sinne des ihn beherrschenden Beziehungswahns in der Richtung, daß er glaubt, man halte ihn für den Brandstifter. Ein zufälliges Zusammenknicken bei der Eisenbahnfahrt erweckt in ihm die Vorstellung, daß das als Schuldbewußtsein aufgefaßt werde, und von da an liest er aus den Mienen aller Leute, daß er für den Täter angesehen wird. Diese Wahrnehmungen bleiben zunächst für die weitere Wahnbildung entscheidend, der Kranke deutet nun alle weiteren wahnhaften Wahrnehmungen so, daß er ihren Grund in der Meinung der Leute, er sei der Brandstifter, findet, d. h. klinisch gesprochen, diese Auffassung, wird zur Grundlage des Erklärungswahns und damit zur Systemisierung des Wahngebäudes. Es unterliegt also die Art der Entstehung dieser Verfolgungswahnidee keiner Schwierigkeit für die Auffassung, komplizierter aber und unklarer ist der psychische Vorgang, der bewirkt, daß der Kranke auch selbst an ihren Inhalt glaubt. Es dürfte sich auch in den einzelnen Fällen verschieden gestalten, wie auch die folgenden Krankengeschichten zeigen werden. Die Andeutungen, die wir von dem Kranken selbst erhalten haben, sind zu unklar und spärlich, um eindeutig verwendet werden zu können. Die einfachste Annahme wäre die, daß die auf das höchste gesteigerte ängstliche Erregung derart verwirrend auf den Kranken einwirkt, daß er nicht mehr aus und ein weiß und durch die Anzeige gewissermaßen unbewußt Schutz gegen seine Verfolger sucht, und in der Tat dürfte diese Deutung für eine Reihe von Fällen zutreffend sein. Für unseren Fall spricht gegen diese Auffassung, daß B., als er die Anzeige gegen sich machte, doch soweit besonnen war, daß er zwar einen verstörten, aber keinen geisteskranken Eindruck machte; weiter seine Aussage, es komme ihm so vor, als ob er das Feuer gelegt habe. Ich glaube, daß man hier zum Verständnis auf ein Symptom rekurrieren muß, daß ganz allgemein in den frühen Stadien der Paranoia beobachtet wird, nämlich eine gewisse Unsicherheit der Kranken in der Auffassung der neuen Eindrücke. Man hört in solchen Fällen sehr häufig die Äußerung, es müsse sich bald klären, ob die Eigenbeziehungen wirkliche Wahrnehmungen oder nur Trug seien, und gelegentlich werden oft sehr scharfsinnige Versuche gemacht, um sich von der Realität der Beobachtungen zu überzeugen. Diese Unsicherheit tritt allerdings in der Regel zu einer Zeit in die Erscheinung, bevor der Erklärungswahn das Krankheits-

bild beherrscht. Nun ist bei B. der Beginn des Erklärungswahns an ein zufälliges, reales und an sich lebhaft affectuös betontes Ereignis geknüpft und es liegt nahe, die Veranlassung für die Selbstanzeige eben in dem frühzeitigen, beziehungsweise vorzeitigen Einsetzen des Erklärungswahns zu suchen und zwar in folgender Weise. Der durch ein zufälliges Ereignis provozierte Erklärungswahn tritt bei dem Kranken in einem Zeitpunkt in die Erscheinung, indem die Elemente für den Aufbau eines Wahngebäudes noch nicht genügende Festigkeit erlangt haben. Die dadurch nur verstärkte Unsicherheit bewirkt nun, daß der Kranke entweder die seinem Bestreben, seine Wahnideen zu systemisieren, entgegenwirkenden, wirklichen Erinnerungen im Sinne seiner Wahnideen aktiv verfälscht oder es wird bei ihm durch diese Unsicherheit die Bewustseinstäigkeit derart gestört, daß er überhaupt nicht mehr zwischen wahnhafter Wahrnehmung und wirklichem Erlebnis zu unterscheiden vermag und so wenigstens vorübergehend glaubt, er könne die Tat, deren er sich beschuldigt sieht, wirklich begangen haben. Die gleiche Unsicherheit dürfte es auch bewirken, daß der Kranke, sobald er die Selbstanklage in dem geschilderten Sinne gebildet hat, zur Selbstanzeige schreitet, wohl auf Grund der vielleicht halb unbewußten Erwägung, daß die gerichtliche Untersuchung entsprechende Klarheit bringen wird.

Die eben geschilderte Auffassung, in deren Rahmen die eigentümlich hypothetische Art der Selbstanzeige des B., es komme ihm so vor, als ob er das Feuer selbst gelegt hat, durchaus paßt, findet eine gewisse Stütze in dem dritten Falle, wo wir Gelegenheit hatten, die Weiterbildung der Selbstanklage auf der Klinik zu beobachten.

Ein zweiter Fall, der bei akutem Beginn der Psychose ähnliche Erscheinungen darbot, kam vor kurzem unter unsere Beobachtung.

Am 29. November d. Js. wurde der 32jährige Bürstenbindergehilfe A. H. zur Klinik aufgenommen auf Grund eines polizeiärztlichen Zeugnisses, daß H., der nach Angabe seiner Angehörigen schon seit einer Woche verwirrt sei, heute morgens weinend nur mit bem Hemde bekleidet auf die Straße gelaufen sei.

Den anamnestischen Angaben der Angehörigen ist zu entnehmen, daß Patient, der absolut kein Trinker und Raucher ist, in seiner Kindheit an einem Ohrleiden erkrankt war und seither in hohem Grade schwerhörig ist. Infolge dieser Schwerhörigkeit sei er stets mißtrauisch und glaube, wenn leise gesprochen wird, daß man von ihm rede; Patient war auch stets leicht erregbar, eher verschlossen und etwas ängstlicher Natur, auch gerade kein Geisteskind, aber sonst normal. Vor etwa einer Woche sei er sehr erregt nach Hause

gekommen, behauptete, man habe ihm den Wohnungsschlüssel weggenommen und seine Wohnung geöffnet, fand in seiner Wohnung alles verändert und sagte, daß man das Zimmer durchsucht habe. Die Nacht schlief er nicht, glaubte fortwährend, daß Spione vor seinem Zimmer seien; am Morgen behauptete er, Rauch im Zimmer zu riechen und glaubte, daß man ihn ersticken wollte. Die ihm von der Frau gereichte Speisen wies er zurück, weil sie einen verdächtigen Geschmack haben. Er wurde von der Frau auf die Ohrenklinik geführt und bekam dort ein Brompulver; er nahm es aber nicht, sondern sagte, es sei Gift. Er klagte unausgesetzt, daß er von allen Seiten beobachtet und spioniert werde und daß man ihm und seinen Angehörigen nach dem Leben trachte. Vorgestern steckte er ein Paket Reißwurzeln, wie er es zum Arbeiten brauchte, zu sich, ging fort und kehrte ohne dasselbe zurück; er erzählte dann, er sei bei der Frau gewesen, bei der er diese Wurzeln kaufte und habe ihr das Paket übergeben und sie um Verzeihung gebeten; auch bei der Polizei habe er vorher Anzeige erstattet, denn alle Verfolgungen rühren davon her, daß er der Frau das Paket Wurzeln gestohlen habe. — Die Frau des Pat. bezweifelt aber, daß er das Packet wirklich gestohlen habe, da er erstens das Arbeitsmaterial nicht selbst zu bezahlen hätte und zweitens stets ein durchaus ehrlicher Mensch war. Aber auch nachdem er bei der Frau war, beruhigte er sich nicht, glaubte sich weiter verfolgt, sprang heute morgen plötzlich aus dem Bette und schrie, man wolle ihn und sein Kind töten, wollte das Kind an sich reißen und lief, als man ihm wehrte, im Hemd auf die Straße hinaus.

Der Kranke, der somatisch außer den Resten einer beiderseitigen Otitis nichts besonderes zeigt, bestätigt im allgemeinen diese anamnestischen Angaben. Aus dem Examen, daß sich infolge der Schwerhörigkeit, der ängstlichen Erregung und Zerfahrenheit des Kranken etwas kompliziert gestaltet, ist soviel zu entnehmen, daß er etwa vor einer Woche einen Streit mit dem Sohne seines Arbeitgebers hatte. Als er nachher wieder arbeiten wollte, habe er bemerkt, daß er keine Wurzeln habe und sei zur Verkäuferin darum gegangen. Dort sei ihm im Keller aufgefallen, daß auf einem Paket ein Stein lag und er habe damals geglaubt, daß dies ein Zeichen sei, daß man ihn für einen Dieb halte. Er sei nun sehr erregt nach Hause gegangen, habe den Wohnungsschlüssel nicht mitgenommen und die Wohnung trotzdem offen gefunden. Er gibt zu, daß er geglaubt habe, von Spionen beobachtet zu sein und daß man nach seinem Leben trachte. Da sei ihm wieder die Szene im Keller der Wurzelverkäuferin eingefallen und er habe sich erinnert, daß er einmal ein Paket Wurzeln mehr mit-

genommen haben könne. Jetzt wurde ihm klar, woher die Verfolgungen stammen und er sei darum sofort nach der Polizei und dann zu der Frau gegangen, um ihr das Paket zurückzubringen und sie um Verzeihung zu bitten. Die Frau habe ihm zwar gesagt, sie wisse von nichts und hätte ihm verziehen, nichtsdestoweniger haben die Verfolgungen nicht nachgelassen; als er auf die Ohrenklinik gekommen sei, habe man ihm Gift gegeben, weil dort Winterröcke gestohlen worden seien und man ihn für den Dieb hielt.

Auf der Klinik ist Pat. unausgesetzt ängstlich erregt; er hört seinen Namen und den der Wurzelverkäuferin rufen, die Stimme seiner Frau und sieht drohende Gestalten am Fenster.

Wir sehen in diesem Falle, daß bei einem Individuum, das von Haus aus intellektual minderwertig veranlagt und durch seine Schwerhörigkeit zum Mißtrauen geneigt ist, eine akute Psychose mit ausgesprochen paranoischer Wahnbildung auftritt. Entsprechend dem ganz akuten Beginne kann man gleich von Beginn gehäuftes Auftreten von Beziehungs- und Verfolgungsideen, sowie einen lebhaft gefärbten Angstaffekt konstatieren. Als der Kranke Reißwurzeln, die er für seine Arbeit braucht, aussuchen will, bemerkt er, daß auf einem Pakete ein Stein liegt und knüpft daran die Eigenbeziehung, daß man ihn für einen Dieb halte. Auf dem Heimwege und zu Hause fühlte er sich beobachtet und verfolgt; da fällt ihm wieder die Szene mit dem Wurzelpakete ein und dabei taucht die Vorstellung auf, er könne einmal ein Paket zuviel mitgenommen haben. Und ähnlich wie im ersten Falle wird diese Vorstellung zur Grundlage des Verfolgungswahnes, in dem der Kranke annimmt, die Verfolgungen seien ein Racheakt der bestohlenen Verkäuferin. Nur handelt es sich hier um ein an sich nebensächliches, nur durch die Wahnbildung affektuös betontes Ereignis. Von Bedeutung für die Enstehung der Selbstanklage ist in diesem Falle, wie der Kranke selbst angibt, die Möglichkeit eines Versehens, weil diese Vorstellung direkt einer Korrektur durch das Erinnern an wirklich Erlebtes entgegenwirkt. Sehr bezeichnend für diesen Umstand ist auch, daß der Kranke auf der Ohrenklinik ganz gleich wie vorher im Sinne des Beziehungwahnes die Vorstellung gewinnt, daß man ihn für einen Rockdieb halte und doch daran keine Selbstanklage knüpft, offenbar, weil die objektive Möglichkeit, diese Tat wirklich begangen zu haben, gar zu weit abliegt. Eine Übereinstimmung zwischen den beiden Fällen liegt darin, daß eine Beziehungsidee, Grundlage des Erklärungswahnes und einer Selbstanklage wird, und daß für die Entstehung der letzteren eine gewisse Unsicherheit in der Unterscheidung zwischen wirklich Er-

lebtem und Wahnidee von entscheidender Bedeutung ist. In dem dritten Falle tritt dieses letzte Moment ganz besonders klar zutage.

Am 11. Dezember 1904 wird der 56 j. gew. Schuhmacher J. P. zur Klinik aufgenommen. Derselbe war, nach den Angaben seiner Frau, früher vollkommen gesund. Vor 2 Jahren wurde ihm wegen einer Phlegmone der rechte Vorderarm im oberen Drittel amputiert. Nachher war Pat. traurig, aber in gewöhnlichen Grenzen; im Frühjahr d. J. erhielt er eine Stelle als Parkwächter und im Sommer begann er zu klagen, daß ihn die Leute im Parke absichtlich durch Wegwerfen von Papierschnitzeln und dergl. ärgern, um ihn um seine Stelle zu bringen. Er glaubte auch, daß er seinen Hausmeisterposten verlieren werde, weil der Hausherr ein Boot in den Hof stellen ließ, wie Pat. annahm, in der Absicht, ihm ein Zeichen zu geben, daß er abziehen solle. Seit einigen Wochen, als ein Doppelmord in der Umgebung Prags die öffentliche Meinung beherrschte, glaubte er, daß die Leute vor ihm ausspucken, wähnt, daß der des Mordes Beschuldigte nur eine vorgeschobene Person und alle Zeitungsnachrichten auf ihn gemünzt sein, zerbricht sich den Kopf, ob er den Mord vollbracht oder nicht und verlangt von allen Personen seiner Umgebung, sie sollen sich bestimmt aussprechen, was sie gegen ihn haben. Pat. ist kein Potator, die Ehe ist kinderlos.

Pat. zeigt somatisch außer der Amputation des rechten Vorderarmes, geringer Pupillendifferenz bei prompter Reaktion und einem Tremor der Finger keinen auffallenden pathologischen Befund.

Pat. erzählt, er habe schon im Sommer aus den Handlungen und Worten seiner Vorgesetzten und der fremden Leute geschlossen, daß man ihn um seinen Posten bringen wolle. Als der Mord entdeckt wurde, habe er bemerkt, daß die Leute vor ihm ausspucken, es sei ihm aufgefallen, daß so viel vor ihm davon gesprochen wurde, und da habe er geglaubt, daß dies auf ihn gemünzt sei, weil man ihn für den Mörder halte. Er habe auch erfahren, daß sein Bruder auf den Mord bezügliche Schriftstücke seiner Großmutter übergeben habe und geglaubt, daß darin die Beweise enthalten seien, daß Pat. als siebenjähriges Kind ein kleines Mädchen erschlagen hätte. Zur selben Zeit habe ein Priester auf der Kanzel die Bemerkung gemacht, es handle sich um Erwachsene und da habe er geschlossen, daß man ihn auch für den Täter im gegenwärtigen Falle halte, da er sich sonst das Benehmen der Leute nicht erklären konnte. Er wollte zur Polizei gehen, um zu erfahren, was daran sei, da er glaubte, die Sache müsse schon beim Senat sein. Den nächsten Tag gibt Pat. an, er wisse nicht, woran er sei; er habe immer geglaubt, ein

anständiger Mensch zu sein, aber wenn ihm die Leute die Tat beweisen, so wisse er es nicht. Es sei möglich, daß ihm die Stiefmutter einmal auf das Gehirn geschlagen und er davon das Gedächtnis verloren habe. Sichtlich in Affekt geraten, klagt Pat., daß man ihn doch, da er klein war, hätte strafen und die Strafe nicht für sein Alter aufheben sollen. In seinem weiteren Aufenthalt macht Pat. dieselben Beobachtungen wie im Park, daß man auffällig vor ihm huste und ausspucke. Er glaubt nicht, daß auf der Klinik lauter Geisteskranke seien; eine Reihe von Leuten wolle ihn beobachten, um gegen ihn Zeugenschaft abzulegen. Wegen dieser Anspielungen glaube er doch, daß etwas an dem Morde daran sein muß und er habe nur offenbar daran vergessen.

Am 24. Dezember bittet er den Arzt um eine Unterredung, gibt an, er müsse jetzt zugeben, daß er das kleine Mädchen ermordet habe und erzählt, er habe als siebenjähriges Kind mit einem Mädchen geschlafen und sich irgendwie sexual an demselben vergangen. Er glaube nun, sich zu erinnern, daß er mit ihr in einen Garten hinter eine Hecke gegangen sei. Dort müsse er sie erschlagen und dann mit Laub verdeckt haben. Er könne sich zwar nicht mehr erinnern, wie es geschehen sei, aber da es sogar in der Zeitung stand und die Leute sich so benehmen, müsse es so sein.

Auch in diesem Falle reicht der Beginn eines systemisierten Verfolgungswahn mindesten sein halbes Jahr zurück, bevor der Kranke eine Selbstanklage bildet. Er glaubt zunächst, daß ihn die Leute einer Mordtat beschuldigen, die gerade heftig die Gemüter erregte und genau, wie wir es in den früheren Fällen gesehen haben, wird diese Wahnidee zur Grundlage des Erklärungswahns. Was die Frage der Selbstanklage anbelangt, so findet man in den Aeußerungen des Kranken keine bestimmte Andeutung, daß er sich in diesem Falle auch selbst für den Mörder gehalten hat und die ganze Weiterentwiklung seines Wahngebäudes spricht auch dagegen. Vielmehr scheint es, daß im Sinne unserer früheren Ausführungen, dem die realen Erinnerungen entgegenwirken, und der Kranke greift deshalb auf eine durchaus wahnhaft gebildete, fünfzig Jahre zurückliegende Mordtat zurück, offenbar deshalb, weil auf einen so weiten Zeitraum die Möglichkeit einer ungenauen Erinnerung schon durch die Umstände gegeben ist. Man sieht genau, wie diese Möglichkeit den ersten Anhaltspunkt bildet, wie dann alles, was sie zu stützen vermag, wie z. B. ein das Gedächtnis auslöschender Schlag, herangezogen und Alles widersprechende, verdrängt wird und das Alles geschieht deutlich unter dem Einflusse des den Kranken beherrschenden Erklärungswahnes, der durch stets neue wahnhafte Wahrnehmungen

unausgesetzt neue Nahrung erhält. Interessanter Weise spielt in die endgiltige Systemisierung im Sinne der Freud'schen Auffassung die Erinnerung an ein sexuales Erlebnis der Kinderzeit, das offenbar längst verdrängt war und erst durch den Erklärungswahn reproduziert wurde, hinein. Es liegt die Annahme nahe, daß die, vielleicht durch aktive Verdrängung bewirkte, lückenhafte Erinnerung an dieses Erlebnis bei dem Kranken die Vorstellung erweckte, daß auch das Gedächtnis an das zweite Erlebnis noch mangelhafter sein könnte und daß, wer die eine Tat begangen, auch die andere zu begehen im stande war; jedenfalls fallen bei dem Kranken die Reproduktion des sexualen Erlebnisses und die volle subjektive Überzeugung, daß er den Mord begangen habe, zeitlich zusammen. In der geschilderten, bei diesem Kranken deutlich sichtbaren Art der Bildung und Festigung der Selbstanklage liegen auch die Ähnlichkeit und der Unterschied zwischen melancholischer und paranoischer Selbstanklage. Beide sind schließlich nur die Erklärung eines abnormen psychischen Zustandes. Aber beim Melancholischen entspringt die Selbstanklage direkt dem depressiven Affekte und dient nur zur Deutung desselben; sie ist infolgedessen rasch gebildet — in manchen Fällen wie automatisch —, wechselnd, verschwindet in unkomplizierten Fällen mit dem Nachlassen des Affektes und wird, als mit dem herrschenden Affekt übereinstimmend, weiter gar nicht auf ihre objektive Möglichkeit geprüft. Bei dem Paranoiker entsteht sie langsam auf Grundlage der Erklärung von Erscheinungen des Beziehungs- oder Verfolgungswahns, wird nach Möglichkeit logisch gestützt, haftet aber dann, sobald der Kranke von ihrer Richtigkeit überzeugt ist, fest und wird zur weiteren Wahnsystemisierung verwendet.

XI.

Die Gatten-, Eltern-, Kindes- und Gechwisterliebe.

Ein Beitrag zur Umwertung,
resp. Revision gewisser moralischer Werte.

Von

Medizinalrat Dr. **G. Näcke** in Hubertusburg.

Schon seit langem bin ich in größeren und kleineren Arbeiten für die Entwicklungs-Ethik eingetreten, wie sie zwar schon früher angedeutet, aber erst seit Spencer, Nietzsche, Carneri, Wundt, Sutherland, Schultze, Tille, G. Naumann, Ellen Key u. s. f., weiter ausgebaut wurde. Wir verstehen darunter bekanntlich die Entwickelung aus einem niedern zu einem höhern Zustande der Ethik und Moral. Nachdem der evolutionistische Gedanke alles Organischen die Basis der gesamten Natur- und immer mehr auch der Geisteswissenschaften geworden war, lag es ja sehr nahe, denselben auch auf das spezielle Geistes- und Gefühlsleben auszudehnen. Wenn alles physische und psychische Dasein einem Keime entstammt, so muß es auch mit dem Ethischen der Fall sein; das lehrt die einfache Logik. Es ist also etwas Gewordenes und nie Stationäres, und dasselbe gilt natürlich auch von der sog. Moral. Die Tier- und Kinderpsychologie, die Psychologie der Naturvölker und der einzelnen Bevölkerungsschichten lehren dies hinreichend. Die Theologen erkennen dies zwar teilweise an, aber sie behaupten, daß die Ethik und Moral des Geisteslebens, wie sie jetzt festgelegt erscheinen, keine weitere Entwickelung zuläßt, was direkt gegen die Entwickelungslehre alles Bestehenden streitet.

Bezüglich des Ethischen könnte man nur noch fragen, ob es sich hier um ein Angeborenes handelt oder um ein Erworbenes, eventuell bei dazu vorhandener Disposition. Nach allem, was wir wissen, können wir nur letzteres annehmen und alles Ethische und Moralische, ebenso wie das Gewissen, als ein sekundäres Gebilde in der Menschheitsentwickelung auffassen.

Das Neugeborene, das Kind, ist an sich, wie eine genaue Beobachtung lehrt, zunächst ethisch neutral, d. h. es weiß weder was gut noch bös ist. Wohl gibt es von Anfang an gute und böse Kinder, das hängt aber mit der mehr oder weniger vererbten Gehirnanlage und besonders mit der organischen Grundlage des Trieblebens zusammen. Wo letzteres auf das Egoistische gerichtet ist, wird das Kind nur zu leicht bös werden; wo das Egoistische zurücktritt, erwacht später leicht das Gefühl des Mitleids und des Altruismus. Sache der Erziehung ist es dann, die egoistischen Triebe einzudämmen und die altruistischen zu stärken.

Wenn wir also auch eine organische Grundlage für gut und bös annehmen — nicht aber in der Form von „moralischen“ Zentren u. s. f.! — so ist dies nicht etwa identisch mit dem Angeborensein der ethischen und moralischen Begriffe, die sich erst später bilden, wie es auch keinen angeborenen Gewissensinhalt gibt. Wie schon gesagt, ist das Kindesgemüt neutral, und nur die allgemeine Richtung zum Ethischen in positiver oder negativer Richtung ist organisch bedingt. Ebenso aber auch zweitens das „Unterscheidungsvermögen“ (Fritz Schultze), wann der Einzel- mit dem Allgemeinwillen im Widerspruch steht oder nicht, der „moralische Instinkt“ (Sutherland, siehe Schultze), der als solcher aber durchaus nicht unfehlbar erscheint. Dieses „Unterscheidungsvermögen“ ist wohl aber kaum etwas anderes, als der gewöhnliche Intellekt, der durch Vergleichen und Schaden sehr bald herausbekommt, was nützlich und schädlich ist. Ein besonderes „Sympathiegefühl“ zu fordern, scheint mir unnötig, da dies aus dem Intellekt und Affekt abgeleitet werden kann. Jedenfalls bedingen das organische Triebleben und das „Unterscheidungsvermögen“, das sog. Gewissen, in dem jedoch der 1. Faktor der stärkere ist; daher oft etwas getan wird, was direkt dem Täter, andern oder beiden schädlich wird, dann als „Gewissensbiß“ empfunden wird.

Das organische Bedingtsein sehen wir recht deutlich in den zum Glücke seltenen Fällen, wo mitten unter guterzogenen und moralisch entwickelten Kindern plötzlich ein schwarzes Schaf mit entgegengesetzten Eigenschaften trotz gleicher Erziehung etc. ersteht. Vorausgesetzt muß aber noch sein, daß auch die Erzeugungsbedingungen der Kinder die gleichen waren. Ist z. B. der Vater zurzeit der Zeugung irgendwie erkrankt, oder berauscht oder im Greisenalter stehend etc., wodurch der Keimstoff minderwertig wird, so ist es nicht zu verwundern, wenn plötzlich ein körperlich oder geistig schlecht entwickeltes Kind geboren wird. Dasselbe gilt auch bezüg-

lich der Mutter, und hier ist ferner auch die Schwangerschaftszeit sehr wichtig. Bisweilen — darauf wurde wohl zuerst von französischer Seite (Marandon de Montyel) hingewiesen — mag es auch vorkommen, daß das so ganz anders geartete Kind einen andern Vater hat, also einem Ehebruch entstammt. Ob einmal wirklicher Atavismus vorliegen kann, ist sehr fraglich, jedenfalls wissenschaftlich wohl nie sicher zu beweisen.

Ich glaube in Obigem meine Idee des Nichtangeborenseins der moralischen Eigenschaften, des Charakters und Gewissens, dem Inhalte nach wenigstens, dargelegt zu haben. Nur die Richtung dazu ist angeboren, und zwar ist sie so determinierend, daß eine stark ausgeprägte positive oder negative Richtung des Charakters durch das Milieu später nicht oder nur unwesentlich abgeändert werden kann. Das eben ist die Übermacht des Endogenen, cet, par.![1] Zum Glück ist eben bei den meisten, den sog. normalen Durchschnittsmenschen, dies Angeborene nur mäßig stark entwickelt, so daß dann das Milieu mit seinen scheinbar größeren Schwankungen (besonders bei den höheren Ständen) meist wirklich oder scheinbar die Übermacht erlangt und wenigstens äußerlich die Differenzen so ziemlich ausgleicht.[2] Darauf beruht es, daß in gleichen Volksschichten ungefähr dieselben ethischen und moralischen Begriffe gelten und dieselbe Lebensführung besteht. Wenn wir freilich näher prüfen, so sehen wir auch hier überall das endogene Moment durchblitzen, indem so manche die ethischen Begriffe im Munde führen, nicht aber im Herzen bewegen. Noch mehr bezeugen dies die Fehler und Dummheiten, die wir im Leben begingen und begehen und welche gewöhnlich eben dem Endogenen entspringen. Zum Glück sind sie meist nur gering, so daß sie nicht weiter stören. Wenn wir sehen, daß aus unserer früheren Schulklasse später so manche versanken, so sind es zum Teil pathologische Individuen, vielleicht aber

1) Auch das Altertum ahnte dies schon. So sagt z. B. Marc Aurel in seinen höchst interessanten und an christlich-buddhistische Lehren vielfach anklingenden „Selbstbetrachtungen" (*εἰς τὰ ἑαυτόν*) (deutsch bei Reclam, Leipzig) p. 177: „Überhaupt, wer verlangt, daß der Lasterhafte nicht fehlen soll, kommt mir vor, wie Einer, der nicht will, daß vom Feigenbaum Saft in den Feigen erzeugt . . ., denn was soll der thun, der nun einmal die Anlage zu so Etwas hat? Rotte sie ihm aus, wenn du die Fähigkeit in dir fühlst." Ähnliches sagt Goethe (Faust): „Ein jeder lernt nur, was er lernen kann!"

2) Bonger (Criminalité et conditions économiques Amsterdam 1905) erweist fast sicher die schließlich größere Macht des Milieus als die des Charakters.

noch öfter solche, die übermäßigen Milieufaktoren begegneten und dann sanken, zum Beweise dafür, daß die Variationen des Milieus immerhin bedeutender zu sein scheinen, als die des Endogenen, folglich häufiger wirksam sind. Das gilt alles spezieller noch von den Verbrechern.

Heute wollen wir uns nur einem ethischen Gebiete zuwenden, nämlich der Gatten-, Eltern-, Kindes- und Geschwisterliebe, und zuerst hierbezüglich einiges Allgemeine vorbringen. Es wird wohl jetzt immer mehr anerkannt, daß die genannten Abarten der Liebe bis zur Freundschaft und Nächstenliebe[1]) ausnahmslos der sexuellen Liebe entsprungen sind[2]), ebenso wie die davon abgeleiteten sozialen Gefühle, die Kunst und Ästhetik, zum Teil auch die Religion. Indem die Geschlechtsliebe sich auf ein höheres Niveau erhob, nicht mehr bloß in sexueller Befriedigung ihr Genügen fand und zum dauernden Anschluß an Frau und Kinder führte, ward der Grund zur Familie gelegt. Der Weg führte also von einem der Promiscuität nahen Zustande, dem Hetärismus, der „Gruppen- oder Hordenehe" über die Polygamie zur Monogamie.[3]) Sehr schön sagt diesbezüglich Wundt[4]): „.... aus der unter dem Einfluß der sekundären Motive entstandenen gemeinsamen Erziehungsarbeit entspringt endlich das Bewußtsein wechselseitiger Hülfe und Förderung, das die Verbindung der Gatten selbst erst aus der geschlechtlichen in die sittliche Sphäre erhebt ..." So entstand dann allmählich, wenn auch spät, die Gattenliebe, die sogar rudimentär-psychisch motiviert, sich bereits bei den Tieren vorfindet. Dazu mußten aber weiter auch wirtschaftliche und andere Erwägungen beitragen.

Hatte nun die Natur zwecks Fortpflanzung der Art den Instinkt des Geschlechtstriebes, der später zur Gattenliebe wurde, dem Menschen gegeben, so mußte sie auch für Auferziehung des künftigen Geschlechts

1) Ja sogar bei Tieren finden sich Anklänge zu Nächstenliebe, in dem „Pflege und Adoptivelternwesen der Vögel" (Fr. Schultze), da hier und bei höheren Tieren „echtes Mitleid" und „wahres Samaritertum" (Fr. Schultze) vorkommen. Bekannt sind ferner die merkwürdigen Freundschaftsbündnisse bei Tieren. Das Sonderbarste ist aber, daß wirklich sittliche Konflikte bei Tieren vorkommen sollen!

2) Einen ähnlichen Prozeß aus dem Persönlichen in das Durchgeistigte sehe ich in der Entwickelung des Kusses, die ich in diesem Archive, 16. Bd. pag. 355 kurz skizziert habe.

3) Vrgl. hierüber auch meine Mitteilung in diesem Archive. 15. Bd., pag. 295 und 16. Bd. pag. 331.

4) Wundt: Ethik, 3. Aufl., Stuttgart, Enke 1903, Bd. 1, pag. 209.

sorgen, indem sie die Mutterliebe als Instinkt dem Weibe mitgab. Daß dies als Schutz für die junge Brut geschieht, sehen wir recht deutlich bei den Tieren, wo die Mutterliebe sich bekanntlich gewöhnlich nur so lange betätigt, als die Jungen es nötig haben. Sind sie erwachsen, dann stehen sich Mutter und Junges fremd oder gar feindselig gegenüber, und das Junge muß das Nest etc. verlassen, was eventuell sogar erzwungen wird. Welch weiten Weg hat doch die Menschheit von dieser rein instinktiven und nur zeitweiligen Mutterliebe bis zu der des menschlichen Weibes vollbracht, die erst mit dem Tode erlischt! Und doch sehen wir das Instinktartige auch hier noch darin, daß, solange das Kind noch hülflos ist, die Mutterliebe vielleicht am elementarsten durchbricht.

Warum haben wir aber nicht von der Eltern-, sondern zunächst nur von der Mutterliebe gesprochen? Weil offenbar diese das Primum und Stärkste ist. Erst allmählich entwickelt sich die Vaterliebe.[1] Sie konnte erst entstehen, als es feste Eheverhältnisse gab und der Vater sicher sein konnte, daß es seine Kinder waren. Darum mußte von selbst auf das Mutter- das Vaterrecht folgen. Doch fragt es sich sehr, ob hier überhaupt ein Instinkt vorliegt. Jedenfalls ist es dann ein nur gering entwickelter! Die Vaterliebe erscheint mehr als eine vergeistigte Eigentumsliebe, die erst später weitere Komponenten, wie Mitleid, Wohlgefallen usw. aufnimmt. Für den Vater ist das Kind nicht bloß ein Eigentum, wie ein anderes, sondern ein höheres, weil es sein eigenes, oft heiß ersehntes und dazu von einer geliebten Frau ihm geschenktes Erzeugnis ist. In dem Sprossen erkennt und verjüngt sich der Vater, was einen weiteren Kitt abgibt. Jedenfalls ist die Vaterliebe jünger und im allgemeinen weniger stark als die Mutterliebe. Ganz prägnant sieht man dies in außerehelichen Verhältnissen. Hier kümmert sich der Vater meist nicht oder nur wenig um das Kind,[2] die Mutter dagegen viel mehr und zwar oft geradezu in rührender Weise, schon dadurch das Instinktartige in der Mutterliebe bekundend.

---

1) Bei Fischen scheint aber nach Fr. Schultze (Vergleichende Seelenkunde, Leipzig, Günther, 1892, II. Bd.) die Vaterliebe umgekehrt größer zu sein, als die Mutterliebe, namentlich bei den nestbauenden Fischen; Vaterliebe ist auch oft bei den Vögeln anzutreffen.

2) Wenn im Mittelalter, speziell in der Zeit der Renaissance, die Väter häufig ihre natürlichen den ehelichen Kindern vorzogen, so kam es daher, daß damals natürlichen Kindern als solchen, wie auch den Eltern kaum ein Makel anhaftete und der Vater sie daher ruhig, wenn sie tüchtiger etc. waren, den ehelichen vorziehen konnte, zumal sie meist einer geliebten Frau entstammten, jene andern oft aber nicht.

J ü n g e r a l s d i e M u t t e r - , w a h r s c h e i n l i c h a b e r p h y l o g e n e t i s c h ä l t e r a l s d i e V a t e r l i e b e u n d g l e i c h f a l l s n i c h t o d e r n u r s e h r w e n i g a u f I n s t i n k t b e r u h e n d , i s t d i e L i e b e d e s K i n d e s z u r M u t t e r, der erst nachher die zum Vater folgt. Das Tier zeigt uns auch hier den Weg zum wahren Verständnis der Sachlage. Das junge Geschöpf fühlt sich hilflos, sucht Schutz und Deckung bei der Mutter, gewöhnt sich dadurch an sie und bezeugt ihr endlich eine Art von Kindesliebe, die aber gewöhnlich nur so lange anhält, als die Schutzbedürftigkeit dauert. Erwachsen oder flügge geworden, kennt es die Eltern nicht mehr und greift sie sogar feindlich an. Auch zwischen der menschlichen Mutter und ihrem Kinde besteht ein ähnliches Verhältnis. Das Kind sucht dort Schutz, merkt aber bald, daß die Mutter mehr als solchen gewährt und so entwickelt sich nach und nach und durch die langsam erwachende Vernunft immer mehr gestärkt, die kindliche Liebe, die noch weit über die Jahre der Schutzbedürftigkeit hinausreicht, ja bei edlen Naturen mit den Jahren nicht ab-, sondern zunimmt. Die Liebe zum Vater erwacht dagegen erst später und ist meist schwächer ausgeprägt. Noch später erscheint die Geschwisterliebe, aber nicht auf Instinkt beruhend. P h y l o g e n e t i s c h h a t s i c h d i e G a t t e n l i e b e w o h l a m s p ä t e s t e n e n t w i c k e l t. Anfangs war sie eine reine Geschlechtsbefriedigung und ward erst spät nach der Gründung der Familie zur wahren Gattenliebe. Sie ist also ein v e r e d e l t e r I n s t i n k t. Sie hat, wie Fritz Schulze[1]) mit Recht anführt, auch einen arterhaltenden Wert, welcher mit der höheren Entwickelung der Ehegemeinschaft steigen muß. Die bleibende eheliche Zärtlichkeit und Treue der Gatten kommt den Sprößlingen zugute.

Diesen Gang der Entwickelung können wir auch bei den Naturvölkern sehen. Hier ist die Mutterliebe viel stärker, als die Gattenliebe, die bei einzelnen Stämmen fast ganz zu fehlen scheint[2]) und diese ist dann auch weniger geistig, als bei Zivilisierten. Die Vaterliebe ist meist wenig entwickelt und die Kindesliebe läßt gleichfalls viel zu wünschen übrig. Die p h y l o g e n e t i s c h e R e i h e i s t a l s o w o h l f o l g e n d e g e w e s e n : G e s c h l e c h t s - , M u t t e r - , K i n d e s - , G a t t e n - u n d V a t e r l i e b e , z u l e t z t M e n s c h e n l i e b e , w ä h r e n d F r e u n d s c h a f t s i c h e r e i n s e h r a l t e s G e b i l d e i s t. Eigentliche Instinkte sind nur die beiden ersten Liebesarten; sekun-

1) Fritz Schulze: Psychologie der Naturvölker. Leipzig, Veit, 1900, p. 368.

2) Das Bestehen einer „Gruppenehe“ ist erst neulich wieder sicher bei Stämmen im Norden Australiens beobachtet worden. Hier kann dann von eigentlicher Gattenliebe schwerlich die Rede sein!

där entstanden die übrigen, oder das Instinktartige dürfte hier nur eine geringe Rolle spielen.

Schon diese Reihenfolge beweist den sexuellen Ursprung aller Abarten von Liebe. Aber noch andere Zeugnisse weisen darauf hin. Das Säugen gewährt bekanntlich den Müttern mehr oder minder angenehme Gefühle, die bisweilen fast an Wollust streifen. Man hat es daher sogar mit dem Coitus verglichen. Beim Akte des Stillens ist nämlich auch die Brustwarze gesteift wie dort und übt gleichfalls einen Einfluß auf den Uterus aus, den die Gynäkologen schon lange kennen. Die Brustwarze mitsamt der Brust ist ja zudem ein eratogenes Organ κατ' ἐξοχήν und es gibt sogar Männer, bei denen schon die bloße Reizung der Warze Wollustgefühle auslöst. Natürlich kommt der Stillenden der sexuelle Hintergrund der angenehmen Gefühle meist nicht zum Bewußtsein, trotzdem besteht er aber doch. Es ist weiter bekannt, daß sehr oft die Mütter zu den Söhnen, die Väter zu den Töchtern, die Schwestern zu den Brüdern sich besonders hingezogen fühlen. Auch in dem Liebeskusse der Verwandten ist noch mehr Sexuelles vorhanden als im Freundschaftskusse etc.[1]) aber Gewohnheit, Nachahmung, Rasse tun hier allerdings auch viel. So ist z. B. die Küsserei bei den Russen sehr beliebt, wohl auch bei den Juden. Bei Gebildeten mehr als bei Ungebildeten u. s. f. Wie bei jeder wahren Liebe sucht jeder eben seine Ergänzung in Eigenschaften, die ihm selbst abgehen und das ist am vollkommensten beim andern Geschlechte zu finden. Alles dies geht aber unbewußt vor sich und läßt die allgemeine Wurzel im Sexuellen nur den Wissenden ahnen. Auch daß dabei sogar Eifersucht mit all ihrem Gefolge entstehen kann, nicht weniger auch bei Freundschaften, weist darauf hin.

Bisher haben wir von verschiedenen Liebes-Arten gesprochen, ohne doch zunächst zu fragen: was ist überhaupt „Liebe"? Eine sichere Antwort ist darauf sehr schwer zu geben. Jeder denkt sich darunter schließlich etwas anderes. So bilden die Definitionen der einzelnen verschiedene Kreise, die nur die zentrale Fläche gemeinsam haben, in der Peripherie aber sich sehr verschieden weit erstrecken. Ich selbst kenne keine genügende Definition und

1) Noch mehr tritt das sexuelle Moment in den Fällen von Incest zutage, besonders in den niedern Schichten noch wenig kultivierter Länder gar nicht so selten, auch wenn sie nicht promiscue schlafen. Dies war ja ursprünglich gewiß viel häufiger, wie die Inzucht in den alten Königsfamilien als eine Art von Privileg beweist. Ja Inzucht und Promiscuität finden sich sogar religiös geduldet oder gar vorgeschrieben, z. B. bei den Riten der modernen russischen Flagellanten oder gewissen fanatischen Sekten des Antilibanons etc.

getraue mich auch nicht eine solche zu geben. Was man diesbezüglich bei Dichtern und Philosophen findet, sind meist nur Umschreibungen oder gar nur Phrasenwerk. Es wäre zunächst angebracht, eine deutliche Grenze gegenüber bloßer Freundschaft zu errichten. Ferner solte die Liebe nicht, wie es so oft geschieht, mit bloßem Mitleid, mit Dankbarkeit oder Hochachtung verwechselt werden, die freilich einmal zur wahren Liebe führen können. Selbstverständlich gibt es auch verschiedene Grade der Liebe, von der blinden, rein instinktartigen, bis zur höchsten, der sich dann Vernunftelemente etc. beigesellen.

Einen guten Fingerzeig bez. der Freundschaft geben uns die alten Griechen mit ihrer Unterscheidung von *ἔρως* und *φιλια*. Das erste Wort hat stets einen mehr oder minder deutlichen sexuellen Untergrund, *φιλια* dagegen nicht. Daher wird auch innerhalb eines und desselben Geschlechts von beiden Begriffen gesprochen, wobei *ἔρως* dann die homosexuelle Liebe bedeutet. In der ursprünglichsten rohesten Auffassung ist *ἔρως* die Sehnsucht, der Trieb nach körperlicher Vereinigung, wie wir dies bei den Tieren und so oft auch bei Naturvölkern sehen.[1] Hier kommt zunächst überhaupt nur ein weibliches Wesen in Frage. Das ist der Zustand der Quasi-Promiscuität, des Hetärismus, der „Horden- oder Gruppenehe“. Allmählich wird aber das Weib zunächst wegen gewisser körperlichen, dann auch geistiger Eigenschaften begehrt, bis eine engere und engste Ehegemeinschaft zu stande kommt. Hier hat sich dann die tierische, auf bloßen körperlichen Genuß ausgehende Liebe zu einer Sehnsucht nach dauerndem Beisammensein mit dem geliebten Wesen verklärt, wobei zeitweis immerhin noch der Wunsch nach körperlicher Annäherung sich geltend macht. Harmonieren die Ansichten beider Ehegatten über die wichtigsten Punkte des Lebens, ergänzen sie sich endlich in ihren Eigenschaften auf das glücklichste, so ist die Idealehe geschaffen, die leider nur selten vollkommen realisiert ist und nicht immer auf gleicher Höhe bleibt. Denn die libido läßt nach, damit auch der warme Ton der Sehnsucht, und die Gewohnheit des Zusammenlebens raubt viel vom Reize des Neuen. Freilich wird bei edleren Naturen die psychische Gemeinschaft nie zur bloßen Gewohnheitssache herabsinken, sie wird vielmehr stets von einem warmen Hauche umflossen sein, an dem gemeinsame Erinnerungen, das Teilen von Freud und Leid, vor allem

---

1) Dieser Trieb tritt sogar periodenweise als eine Art von Brunst, z. B. bei den Papuas auf, selbst nicht selten bei Zivilisierten, wenn sie lange auf Schiffen oder Kriegsfahrten des sexuellen Verkehrs entbehrten, wobei dann auch die nahe Verwandtschaft von Grausamkeit und Wollust leicht zutage tritt.

der Besitz der Kinder, teilnehmen. Das ist dann die wahre Gattenliebe, die von der vergänglichen Materie nach Kräften sich ablöst, trotzdem sie von der Geschlechtsliebe ausging. Sehr schön sagt v. Krafft-Ebing[1]): „Nur diejenige Liebe, welche sich auf die Erkenntnis der sittlichen Vorzüge der geliebten Person stützt . . . ist die wahre Liebe.“ Eine rein platonische Liebe hält er mit vollem Recht für unmöglich.

Bei den übrigen Arten von Liebe tritt das sexuelle Moment immer mehr in den Hintergrund und es erscheinen dafür sehr verschiedene Färbungen. So spielen bei der Mutterliebe die Erinnerungen an die Schmerzen beim Gebären, die Mühen und Sorgen beim Großziehen der Kinder, deren Dankbarkeitsbezeugungen, besonders aber das Mitleid und die beseligende Idee des eigenen Erzeugnisses vom geliebten Manne etc. eine große Rolle. Dadurch schon steht der Mutter das Kind viel näher als dem Vater, der von dem nichts oder nur wenig durchgemacht hat und mit dem Kinde im ganzen viel seltener zusammen ist. Doch kann auch er am körperlichen und geistigen Wohle seines Kindes großen Anteil haben, in das Denken und Fühlen desselben bis zu einem gewissen Grade sich einleben und ihm so näher kommen.

Das Kind wiederum wird im allgemeinen der Mutter näher stehen, als dem Vater, weil es mehr um sie ist, sich besser von ihr in seinen kleinen Gedanken und Gefühlen verstanden weiß, vor allem sich öfter und besser beschützt sieht. Die Dankbarkeit für all das Empfangene kommt aber erst später.[2])

Bei der Geschwisterliebe wiederum spielen gleiches Milieu, gemeinsame Erinnerungen, gegenseitige Aufmerksamkeiten etc. eine Hauptrolle. Das Blut spricht hier, wenn überhaupt, nur wenig mit. Dies sieht man besonders deutlich in den Fällen, wo verwaiste Kinder ein und derselben Familie schon jung weit zerstreut wurden und sich später ganz fremd gegenüberstehen. Ähnlich geschieht es, wenn ein Kind die Pflegemutter mehr liebt, als die eigene, die es selten sieht etc.

---

1) Psychopathologia sexualis, 11. Aufl., Stuttgart, Enke, 1901.

2) Bei den Umarmungen der Mutter durch das kleine Kind ist es schwer, die wahren Motive zu finden: Zunächst muß an bloße Nachahmung gedacht werden. Die Mutter drückt im Überflusse ihrer Liebe das Kind an die Brust und küßt es. Das Kind ahmt es nach und empfindet es wahrscheinlich als etwas Angenehmes. Dann merkt es aber bald, daß auch die Mutter davon angenehm berührt wird, ja daß ihm das Vorteile bringt und so umschlingt und küßt das Kind die Mutter absichtlich. Dankbarkeit liegt also hier zunächst noch nicht vor. Diese erscheint erst später bei erwachender Vernunft, durch Vergleich und Nachdenken.

Geschwisterliebe ist denn auch im ganzen seltener und weniger tief, als die Kindesliebe.

Schon aus dieser kurzen Skizze erhellt, wie viel verschiedene Komponenten in den Begriff: „Liebe“ eingehen, je nach ihrer Abart, aber auch innerhalb jeder derselben sind wieder Nüancen vorhanden. Es wird oft statt wirklicher Liebe nur Freundschaft bestehen, d. h. ein Gefühl der Anhänglichkeit, des angenehmen Verkehrs, des gegenseitigen Vertrauens, doch ohne den heißen Wunsch, immer mit derselben Person zusammen zu leben und ohne ihretwegen Eifersuchtsanwandlungen zu erfahren. All dies wird sich nur in der Geschlechts- und Gattenliebe vorfinden und zwar wiederum mehr in der ersten Zeit, da später alles in ruhigeren Geleisen verläuft. Auch die Kindesliebe kann wirkliche Eifersucht erzeugen, bisweilen tut dies sogar reine Freundschaft. Wir sehen jedenfalls, daß zwischen Liebe und Freundschaft keine feste Grenze besteht. Es ist oft nur Sache des Einzelnen, ob er in concreto von Liebe oder Freundschaft sprechen will. Dort, wo das sexuelle Moment stärker hervortritt, wo deutliche Eifersucht besteht und die Neigung besteht, für den Andern jede Gefahr zu übernehmen, wird man von Liebe wohl sprechen dürfen, sonst aber nur von Freundschaft, die allerdings auch der Aufopferung, wenn auch seltener, fähig ist, obgleich das Wort „Freundschaft“ nur bei Nicht-Verwandten gebräuchlich ist. Die Freundschaft kann aber in wahre Liebe übergehen, ebenso umgekehrt. Auch beim Mitleid geschieht es nicht selten, gleichfalls bei der Dankbarkeit und Hochachtung. Wiederholt hat sich zwischen der aufopfernden und mitleidsvollen Krankenpflegerin und dem dankbaren Patienten später ein Liebesband entwickelt.

Wozu aber alle diese physiologischen Darlegungen? wird man fragen. Was gehen diese speziell den Juristen an? Die Antwort liegt darin, daß die Gefühle der Liebe in ihren Abarten, bis zur Freundschaft und Nächstenliebe, einen sehr wichtigen Bestandteil des sog. Charakters bilden, d. h. des mehr oder weniger stabilen Ichs, wie er allmählich durch Kompromisse zwischen Endogenem und dem Milieu sich herausgebildet hat; des Resonanzbodens, um mich grobsinnlich auszudrücken, der auf alle äußern und innern Reize in einer für jede einzelne Persönlichkeit spezifischen Weise mit Gefühlstönen und daraus resultierender Gedanken und Handlungen reagiert. Würden wir genau den Charakter in allen Einzelheiten kennen und hätten wir so ein Archimedeisches *δός μοι ποῦ στῶ* gewonnen, so könnten wir sicher sagen, wie der Betreffende auf einen bestimmten Reiz in einer bestimmten Lage sich

äußern wird, und inwieweit man ihm irgend eine Handlung oder die Unterlassung derselben zutrauen darf oder nicht. Leider müssen wir uns mit einer dazu oft ziemlich oberflächlichen Ergründung weniger Komponenten hier begnügen, sodaß wir vor Überraschungen nie sicher sind. Trotzdem sind die zugänglichen Faktoren, und darunter besonders die Liebes- und Freundschaftsgefühle, von den Juristen, Psychiatern, Psycho- und Soziologen möglichst genau zu erforschen und dann — richtig zu bewerten. Leider fehlt uns auch hier das richtige Maß und wir sind mehr oder weniger auf subjektives Ermessen angewiesen, das bekanntlich nur zu leicht trügt. Das wirkliche Fehlen dieser Gefühle wird einen bedeutenden moralischen Defekt bezeichnen und den Träger in ein pathologisches Licht rücken. Aber, wie gesagt, das Urteil hierüber ist kein leichtes und viele Umstände müssen wohl erwogen werden, bevor man ein einigermaßen gültiges Verdikt abgeben kann. Ist der Defekt wirklich vorhanden, wird man fragen, oder nur scheinbar? Sind die Gefühle bloß rudimentär da? Fehlen sie ab ovo oder entstand der Defekt erst später durch Krankheit, Verführung etc.? An 2 wirkliche Geschehnisse wollen wir unsere weiteren Darlegungen anknüpfen.

1) In der Irrenanstalt X. befand sich eine ganz kürzlich verstorbene, 61 Jahre alte und an Verrücktheit leidende Frau. Ihr verheirateter, aber kinderloser Sohn, in amtlich bescheinigt guten Verhältnissen lebend, Subalternbeamter, sollte später, als seine günstige Vermögenslage bekannt wurde, gezwungen werden, für die Mutter den vollen Verpflegsbeitrag zu entrichten. Er suchte sich dem dadurch zu entziehen, daß er mit seiner Frau getrennte Gütergemeinschaft vereinbarte. Das half ihm aber nichts! Vor 3 Jahren frug er brieflich an „ob der Tod nun nicht endlich zu erwarten steht?“ Als ihm das nahe bevorstehende Ende der Mutter angezeigt wird, schreibt er: „. . . beabsichtige ich nach dem Ableben meiner Mutter, deren Körper der Universitätsklinik in Y. zur Sezierung im Interesse der Wissenschaft gegen das übliche Entgeld anzubieten, bezw. durch die dortige Anstaltsbehörde überweisen zu lassen. Ich bitte die . . . Anstalts-Direktion in vorstehendem Sinne zu verfahren und dieses Entgeld nach Abzug etwaiger Anstaltsunkosten dem Armenamt zu Z. zur Deckung der restierenden Verpflegungs-Beiträge . . . zu übersenden.“ Die Direktion lehnte dies natürlich ab, ebenso das anatomische Institut, an welches der saubere Patron sich in der Tat gewandt hatte. In einem Briefe hatte er noch geschrieben: „. . . daß ich die Bezeichnung „Mutter“ stets in meinen Anfragen umgehe, hat seinen Grund in dem Vorleben derselben, nach welchem ich sie längst — aus der Familie geschieden — betrachte . . .“ Bemerkt sei hierzu, daß aktenmäßig über ein solches Vorleben nichts bekannt ist.

2) Beifolgende Notiz entnehme ich den Dresdner Nachrichten vom 19. Nov. 1904:

Mutter und Sohn. Vor dem Landgericht München II spielte sich dieser Tage ein recht unerquicklicher Prozeß ab Der katholische Pfarrer Joseph Allmer in Pfaffenhofen am Inn ist der außereheliche Sohn der Schuhmachersehefrau Cresciny Friedt in München. Der Pfarrer verleugnet aber seine Mutter, die in Not ist, da ihr Mann erwerbsunfähig geworden. Er verweigerte jede Unterstützung, weshalb die Mutter gegen den geistlichen Sohn auf Gewährung einer monatlichen Unterstützung klagte. Vor Gericht ließ der geistliche Herr durch seinen Rechtsanwalt erklären, daß die Klägerin auch ihrerseits während seiner Kindheit ihm gegenüber ihrer Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen sei, und daß sie ihn als Knaben von 10 Jahren schwer mißhandelt habe und ihn seit geraumer Zeit in Briefen beschimpfe und verleumde, weshalb er das Recht habe, sich der Unterhaltungspflicht zu entziehen. Die Klägerin hatte 30 Mk. monatlich beansprucht, das Gericht verurteilte den Pfarrer zu 10 Mk. monatlicher Unterstützung, da ihn die beleidigenden Briefe seiner Mutter wohl zum Entzuge des Pflichtteils, nicht aber zur vollständigen Verweigerung des Unterhaltsbeitrages berechtigten. Pfarrer Allmer bezieht ein Jahreseinkommen von 2000 Mk. Da die der Klägerin zugesprochene Unterstützung in gar keinem Verhältnis zu diesem Einkommen steht, so wird die Mutter, wie man der „Tägl. Rundsch." aus München schreibt, Berufung beim Oberlandesgericht einlegen. Die ultramontanen Blätter nehmen selbstverständlich nicht die mindeste Notitz von diesem unwürdigen Prozesse.

Im 1. Falle sehen wir einen scheinbar undankbaren, herzlosen Sohn, der erst mit allen Mitteln sich der Unterhaltungspflicht der kranken Mutter zu entziehen sucht, dann ihren Tod nicht erwarten kann und endlich, um seinen Geldbeutel zu schonen, seine alte Mutter — der Anatomie verkaufen will, zu Zwecken der Wissenschaft, wie er heuchlerisch schreibt! Zunächst ist zu bemerken, daß er seiner Korrespondenz und auch seinem amtlichen Gebahren nach ein durchaus pathologischer, erblich belasteter Mensch zu sein scheint. Das mildert schon die Scheußlichkeit der obigen Tatsache. Der Sohn erkennt aber weiter, wie er schrieb, seit langem seine Mutter als solche nicht mehr an und zwar wegen ihres Vorlebens. Sollte letzteres wirklich unwürdig gewesen sein, so wäre eine Abkühlung der Kindesliebe in der Tat begreiflich. Auf alle Fälle hätte aber der Sohn, was auch seine Gefühle der Mutter gegenüber waren, seine Pflicht als Sohn, d. h. zunächst die der Unterhaltung, anstandslos auf sich nehmen müssen und nie in so empörender Weise verfahren dürfen. Viel verständlicher und menschlicher ist uns das 2. Beispiel. Hier verleugnet ein Mann seine Mutter, die ihn unehelich gebar und will sie nicht unterhalten, weil sie ihn in der Kindheit grob vernachlässigt, schwer mißhandelt, später beschimpft und verleumdet habe. Trotzdem wird er mit Recht wenigstens zur Unterhaltung dieser unwürdigen Mutter verurteilt. Erschwerend in diesem Falle ist allerdings der Umstand,

daß Beklagter ein Geistlicher war. Sollen wir ihn aber deshalb eines Defekts der Kindesliebe zeihen? Gewiß nicht! Er konnte nicht anders denken, wenn auch anders handeln.

Der Vater folgt bei der Zeugung einem blinden Triebe. Er kann sich darin keinerlei Verdienst zuschreiben. Das Kind kommt ungerufen, ungebeten in die Welt und hat leider nur zu oft alle Ursache sein Dasein und dessen Urheber zu verfluchen. Der Vater hat die Pflicht, sein Kind zu ernähren und zu erziehen bis zur Selbständigkeit; das erkennen auch alle Gesetzgebungen an. Macht er nur dies, so hat das Kind zunächst kaum Veranlassung dafür dankbar zu sein; es hat den Unterhalt zu verlangen. Zwischen Vater und Kind liegt eine Art von Naturvertrag vor. Dankbarkeit, Anhänglichkeit wird erst entstehen, wenn der Vater (oder die Mutter) mehr gibt als er soll, wenn er auch für das geistige Wohl des Kindes sorgt, es überall beschützt, beratet, einen Teil seines Selbst dafür gibt, allerlei Opfer bringt u. s. f. Das ist gewiß nicht leicht und erfordert viel Selbstverleugnung, Aufopferung und Liebe. Daher sagt auch Wilhelm Busch einmal sehr richtig:

„Vater werden ist nicht schwer,
Vater sein ist's umsomehr."

Hier hat der Vater mehr getan, als er dem bloßen Vertrage nach tun mußte. Er hat sich die Dankbarkeit und Liebe des Kindes jetzt erst wirklich verdient! Hier muß das Kind, sofern es normal veranlagt ist, solche bezeugen. Geschieht ersteres nicht, so ist es nur natürlich, daß Dankbarkeit und Liebe sich nicht einstellen, sondern eben nur rudimentär bleiben und wir haben dann keinen Grund, von einem moralischen Defekte beim Kinde zu reden. Kümmert sich der Vater nicht um das Kind, mißhandelt er dasselbe, gibt er durch Saufen, Mißhandeln der Mutter, Ehebrechen usw. ein schlechtes Beispiel, so kann unmöglich Kindesliebe entstehen, wie sie ja auch fast stets in den Fällen unehelich Geborener fehlt, selbst wenn der Vater bekannt ist. Das zeigt eben, wie wenig das Blut an sich mitspricht, d. h. daß es sich hier kaum oder sehr wenig um einen Instinkt handelt.

Aber auch wo der Vater und die Mutter ihre volle Pflicht tun, kann es doch geschehen, daß nur Dankbarkeit und keine Liebe entsteht, jedoch nicht umgekehrt wenigstens zwischen Eltern und Kindern. Das Kind kann einsehen, daß der Vater (oder die Mutter) das menschenmögliche für es getan hat, aber wenn die Gefühlsweisen beider auseiandergehen, wenn keine Seelenharmonie zustande kommt

— und dies ist auch bei an sich guten Menschen möglich! — so wird nur Dankbarkeit und Hochachtung entstehen können, nicht aber Liebe. Im entgegengesetzten Falle ist Liebe das Primäre und Dankbarkeit zeigt sich erst später.

Bei der Liebe der Kinder der Mutter gegenüber steht es ähnlich, nur daß hier die Bande der Natur viel inniger sind. Und doch vergißt ein junges Kind die Mutter schon oft nach sehr kurzer Zeit! Gottvergessene Mütter, wie sie unser zweites Beispiel zeigte, sind Gott sei dank sehr selten und finden sich naturgemäß am häufigsten bei Müttern unehelicher Kinder. Bei solchen ist gleich von vornherein das Kind eine unangenehme Zugabe. Das Weib ergab sich, um dem Manne zu gefallen, nur selten aus purer Fleischeslust; es war die Verführte. Das Kind ist ihm hinderlich im Fortkommen, am Gelderwerb, besonders aber oft an der Heirat. Was Wunder, wenn dabei die Mutterliebe schlecht gedeihen kann, zumal die Mutter gewöhnlich das Kind Fremden übergibt und um dasselbe sich wenig kümmert, wenngleich immer noch mehr als der Vater? Hier ist also eine gewisse Entschuldigung vorhanden und ich würde nicht ohne weiteres bei einer solchen Mutter einen moralischen Defekt voraussetzen, wenngleich ich natürlich ihr Verhalten nicht billige.[1] Niemand wird aber billigerweise verlangen können, daß das Kind eine solche Mutter liebt. Sie hat ihm ein meist trauriges Los beschert und es sich mehr oder weniger allein überlassen. Selbst Dankbarkeit kann nicht entstehen. Ja, sogar Haß erklärt sich eventuell von selbst, wie offenbar in unserem zweiten Beispiele. Denn schlimmer sind jene Fälle, wo eine pflichtvergessene Mutter kaum das Nötigste dem Kinde gewährt, es mißhandelt oder gar zum Schlechten verführt. Wo soll dann Dankbarkeit, geschweige denn Liebe herkommen? Hier ist Haß, nur Haß am Platze! Aber es braucht ja nicht so schlimm zu sein. Nehmen wir z. B. eine Weltdame an, die wegen Zerstreuungen aller Art wenig Zeit für ihre Kinder übrig hat, sie deshalb Fremden ganz überläßt und sie nur gleichsam als Bonbons genießt. Wie soll hier Kindesliebe oder auch nur Dankbarkeit entstehen? Auch der Vater, der im Getriebe von Geschäften, Repräsentationen,

1) Und doch verleugnet sich auch die Mutterliebe nur selten ganz bei den Müttern mit unehelichen Kindern, während die Erzeuger meist nichts für das Kind übrig haben. So ist es rührend, wenn z. B. eine geistig minderwertige Person ihr uneheliches Kind, bevor es dasselbe, mehr der Not gehorchend, in das Wasser wirft, vorher noch abküßt! (Vrgl. dies Arch., 18 Bd., p. 373) Bez. der entmenschten Mütter, siehe das schöne Buch von Ferriani (Madre snaturate)

Vergnügungen usw. seine Kinder nur selten sieht, kann keine Liebe erwarten. Wo es sich um unwürdige Eltern handelt, könnte man höchstens nur Mitleid fordern und auch das wird besonderen Fällen gegenüber kaum mehr möglich sein; an dessen Stelle tritt dann völlige Gleichgültigkeit oder gar Haß und die Schuld an der Vergiftung der jungen Kindesseele tragen die entarteten Erzeuger.

Ist aber andererseits Vater- und Mutterliebe stets aufrecht zu erhalten? Handelt es sich um körperlich sieche Kinder, so ist dies meist zu bejahen. Anders bei von Geburt an geistig Verkrüppelten oder frühzeitig Verstörten. Hier ist von einer inneren Seelengemeinschaft von Anfang an nicht die Rede gewesen. Man empfindet nur Mitleid und das um so mehr, als die Eltern sich sagen müssen, das Kind sei durch sie ins Leben gerufen worden. Es mischt sich also hier, unbewußt freilich, eine Art von Gewissensbissen ein. Letztere mache ich mit dafür verantwortlich, daß bekanntlich Eltern, besonders die Mutter, sehr oft gerade am siechen, verkrüppelten Kinde hängen. Soll man aber jenes Mitleid bei geistig Verkrüppelten etc. etwa noch wahre Liebe nennen können? Ich glaube kaum. Auch dann nicht, wenn sich große Aufopferungsfähigkeit damit verbindet. So kenne ich einige Fälle, wo die Mütter blödsinniger Kinder — meist war es das einzige! — mit allen Fasern ihres Gemütes an ihnen hängen. Das ist dann wohl Liebe, aber die blinde, rein instinktmäßige, vom Mitleid durchsättigte. Anders steht es natürlich, wenn das Kind erst in späteren Jahren geistig gestört wird, bis dahin mit den Eltern aber immer verkehrte und dadurch ihnen innerlich nahe rückte.

Wie steht es aber, wenn das Kind, sei es durch Verführung, sei es aus endogenen Momenten usw. ein Liederjan oder gar ein unverbesserlicher Verbrecher wurde? Die elterliche Liebe wird hier der alten Zeiten, der guten Führung und Anhänglichkeit gedenkend, versuchen, das verirrte Schaf zurückzubringen und in Mühen und Sorgen nicht ablassen. Wenn aber alle Bemühungen vergeblich sind, wird dann nicht naturgemäß das Mitleid an Stelle der früheren Liebe treten, eventuell sogar zum reinen äußerlichen Pflichtgefühl herabsinken, ja vielleicht in einem speziellen Falle in Haß sich verkehren können? Selbst die treue Mutter, die noch am schwersten dazu sich entschließt, wird sich am Ende, wenn auch wunden Herzens und nur ganz ausnahmsweise, vom Kinde gänzlich lossagen und es seinem Geschicke überlassen. Wer wollte den Stein dann auf sie werfen? Aber auch beim wohlgezogenen Kinde kann zwischen dasselbe und den Eltern eine innere Entfremdung allmählich eintreten, wenn sie sich nicht

mehr verstehen. Dann tritt an Stelle der Liebe schließlich bloße Achtung und Dankbarkeit[1]).

Bei der Gattenliebe verhält es sich ähnlich, noch mehr natürlich, wenn auf der einen Seite Laster, Ehebruch, Verbrechen usw. auftreten. Dann muß die Liebe, wenn sie anfangs bestand, bald erbleichen und dem Mitleid, der Gleichgiltigkeit, sogar dem Hasse Platz machen. Dies wird selbstverständlich um so eher eintreten, wenn, wie so oft der Fall, die Liebe überhaupt von Anfang an nicht vorhanden war. Deshalb sollte hier eine möglichste Erleichterung der Scheidung gegeben sein, schon um die Gemüter der Kinder nicht zu vergiften. Gerade bei der Gattenliebe ist die Liebe oft so locker, daß deren Fehlen kaum als ein möglicher moralischer Defekt empfunden wird. Fast noch leichter, glaube ich, wiegt die Geschwisterliebe.[2]) Dankbarkeit, Ehrfurcht spielen hier kaum eine Rolle; die Gewohnheit und innere Anpassung sind dagegen die Hauptsache, oft auch eine Art von Eitelkeit oder das „Sippengefühl". Daher findet man viel häufiger Geschwister einander fremd gegenüberstehen, als Kinder den Eltern, die Gatten untereinander. Für alle diese angedeuteten Verhältnisse wird jeder leicht im täglichen Leben mannichfache Belege finden.

Aber auch der Grad der vorhandenen Liebe wird nicht überall gleich sein. Von 7 Kindern hat jedes einen anderen Charakter, andere Eigenschaften. Die Eltern können unmöglich alle in gleicher Liebe umfassen. Wenn sie es sagen und glauben, so sind sie sicher im Irrtum! Es sind einige da, die ihnen durch ihre Eigenschaften sympathischer sind, als die andern. Was man von ihnen aber fordern muß, ist, daß sie allen gegenüber gerecht seien, niemanden offen vorziehen, jeden in Not und Krankheit nach besten Kräften beschützen. Unter Geschwistern spielen gleichfalls Sympathie und Antipathie eine Rolle.

Wir sahen also, daß die Verwandtschaftsliebe, alle Grade durchlaufen, unter Umständen sich in Gleichgiltigkeit, sogar Haß zu verwandeln vermag, ohne daß

1) Das war z. B. bei dem Schweizer Dichter Conrad Ferdinand Meyer und seiner Mutter der Fall, beide in ihrer Art vortreffliche Menschen.

2) Man könnte fragen, ob in der Neuzeit Geschwisterliebe grösser oder kleiner geworden ist, als früher. Mit dem Zunehmen der Kultur müßte man Ersteres annehmen, wenn nicht der zunehmende Industrialismus den Familienherd schon früh stört und die Kinder schneller und früher auseinanderbringt, womit eine grosse Entfremdung Hand in Hand geht. Deshalb wird in agrarischen Verhältnissen, oder wo ein starkes Traditionsgefühl besteht, wie bei Adligen, die Geschwisterliebe fester ausgeprägt sein, freilich oft nur rein äußerlich!

ohne weiteres von moralischem Defekt die Rede sein kann. Umgekehrt kann sich — und das sogar sehr oft — warme Freundschaft Fremden gegenüber zeigen, die man gemeinhin oft schon Liebe nennt. Gerade der Irrenarzt kann auf diesem Gebiete reichliche Erfahrungen sammeln. Er sieht oft, wie Fernerstehende ein wärmeres Herz für den Kranken bezeugen, als dessen nächste Verwandte, denen sogar oft genug das bloße Mitleiden und Pflichtgefühl abgeht. So hat es denn auch seinen guten Grund, wenn man nicht selten sagen hört, daß man in Zeiten der Not sich lieber an Fremde als an die Verwandten halten soll.

Meine Erfahrung hat mich aber auch noch ein anderes gelehrt. Wie alles sich entwickelt, sagten wir anfangs, so auch die Gefühlswelt, vom Tier zum Menschen, vom Naturkinde zum Zivilisierten und hier ebenso von den niederen zu den oberen Volksschichten. Die moralisch-ästhetischen Gefühle, der Intellekt, die ganze Psyche ist dort oft noch wenig entwickelt.[1]) Die Liebes- und Freundschaftsbezeugungen in Worten und Werken sind oft mager, die Trennungen leichter, die Schmerzen stumpfer. Man kann dies genugsam bei Begräbnissen sehen, noch mehr bei Erbteilungen; und wer die traurigen Einrichtungen des sog. „Altenteils" bei den Bauern betrachtet hat, wird dies verstehen. Ausnahmen gibt es natürlich überall; sie bestätigen aber nur die Regel. Die Kinder des Volks verlassen sehr oft leichten Herzens die Heimat und ihre Familie. Viele schreiben nur selten, schließlich gar nicht mehr. Öfters wußten mehrere neu aufgenommene Kranke nicht anzugeben, ob die Eltern überhaupt noch lebten und wenn sie tot waren, konnten sie sehr oft nichts genaueres über die Todesursache derselben aussagen, sei es auch nur insoweit man es vom Laien verlangen kann. Das Interesse war nicht groß genug! Bei Geschwistern ist dies noch schlimmer. Sie kümmern sich im Leben oft wenig um einander, noch weniger um kranke Geschwister im Irrenhause. Das Taktgefühl ist im Volke noch embryonal, ebenso der ästhetische Sinn, der erst allmählich geweckt werden muß, wie unsere Museen es sich angelegen sein lassen, nach dem Vorbilde des edlen John Ruskin. Die Moral der Individualität schlummert noch sehr im Volke und Herdensinn ist die allgemeine Signatur! Bekannt ist ferner, wie leicht das Volk zur Ehe schreitet und wieder auseinanderläuft! Nirgends gibt es so viel Trennungen,

1) Siehe meine Arbeit: Criminalpsychologie, Wiener klinische Rundschau 1896, No. 46—48 und unter den Namen „La psychologie criminelle" im Bulletin de la Societé de médecine mentale de Belgique 1896.

wie hier oder wilde Ehen. Es wird dies eben alles anders empfunden! Qualitativ und quantitativ anders. Aber der Kern ist gut und bedarf nur der liebenden Pflege! Ist ja doch das Volk der natürliche Jungbrunnen für die oberen Schichten! Darum ist das Erstehen und Erwachen auch des vierten und fünften Standes nur mit Freude zu begrüßen, und sind seine berechtigten Forderungen allmählich zu erfüllen.

Es will mir sogar scheinen, als ob im allgemeinen mit der Zahl der Kinder die Eltern- und Kindesliebe abnimmt und das ist psychologisch wohl erklärbar. Die Sorge um ein erkranktes 7. oder 8. Kind ist oft geringer, als bei einem einzigen, dem sog. „Angst- oder Sorgenkinde". Ich erinnere mich als früherer Hospitalarzt, wie eine kinderreiche Mutter des Volkes wiederholt in das Spital lief, um nachzusehen, ob das Kind noch nicht tot sei. Das sind freilich extreme Fälle, doch Zwischenstufen finden sich sicher häufig genug. Man muß sich eben durch etwaige Tränen und fromme Worte nicht täuschen lassen, andererseits aber auch nicht ohne weiteres durch äußere Ruhe und karge Worte auf ein stumpfes Gefühl schließen.

Ich könnte hier noch mehr anführen. Namentlich gibt es sicherlich auch Rassenunterschiede in der Betätigung und Stärke der Liebes- und Freundschaftsgefühle. Ich glaube aber, das Gesagte wird genügen, um zu zeigen, unter wie verschiedenen Gesichtswinkeln man die sog. Liebe und ihre Abarten betrachten muß, um zu einem einigermaßen gerechten Urteil zu gelangen und nicht leichtfertig von moralischem Defekt bei Fehlen oder geringer Ausprägung jener Äußerungen zu reden. Das eben zu kennen, ist vor allem dem Juristen nötig, der ja den ganzen Menschen untersuchen sollte!

Wir stellen also die Liebe und ihre Abarten nicht als ein Absolutes hin, als ein unbedingtes Erfordernis, wie es die Theologie will, sondern nur als bedingtes, womit wir eben die Umwertung resp. die richtige Bewertung jener Begriffe verstanden wissen wollen. Unserem Sinne nach kann also die Liebe usw. in bestimmten Fällen rudimentär sein oder fehlen, einmal vielleicht sogar ins Gegenteil sich kehren — und muß dies dann aus psychologischen Gründen geschehen! — ohne daß wir deshalb von moralischen Defekten reden dürfen. Wir erkennen also z. B. das 4. Gebot nur bedingt an!

Mit vollem Recht sagt Schultze[1]): „Die höchsten sittlichen Gebote, wie das „Liebet Eure Feinde“, „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst“, das Gebot absoluter Selbstlosigkeit und Kants kategorischer Imperativ sind und bleiben Ideale, welche von keinem Menschen verwirklicht werden . . .“ Schon das „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst“ ist sehr schwer, wenn überhaupt durchführbar und im strengsten Sinne auch nicht zu empfehlen, da zum Leben ein gesunder Egoismus, also immerhin Egoismus, gehört. Damit ist jedoch unter Umständen sogar Hingabe des Lebens durchaus vereinbar. Das andere Gebot dagegen: „Liebet Eure Feinde“[2]) ist für uns Menschen wohl ein Unmögliches; kaum wird je ein Mensch dies getan haben, wenn er nicht etwa Mitleid oder ein spezielles Ideal = Liebe setzt oder Liebe erheuchelt. Selbst Tolstoi, trotz seiner Tiraden, wird hier nicht bestehen können.[3]) Wir sind nun einmal an die Materie gebunden und billigerweise kann man von ihr nichts Unmögliches verlangen! Wir sollen uns allerdings dem Ideale möglichst nähern, aber erreichen werden wir es nie und sind darum auch nicht zu tadeln. Zu den „Nächsten“ gehört aber in erster Linie die gesamte Verwandschaft.

1) Vergleichende Seelenkunde, I. Bd. 2. Abt. pag. 94.

2) Auch bei Marc Aurel (l. c.) finden sich starke Anklänge daran. Wie z. B.: „Die beste Art sich an Jemand zu rächen, ist die, nicht Böses mit Bösem zu vergelten“ (pag. 75). Bis zur Liebe zum Feinde ist hier jedoch noch ein weiter Schritt, der aber gemacht wird, wenn der Autor (pag. 96) sagt: „Es ist ein Vorzug des Menschen, auch diejenigen zu lieben, welche ihn beleidigen“ und pag. 191 sagt er: „. . . vergiss nicht, deinem Widersacher zu verzeihen.“ Das war übrigens auch schon die Lehre der Stoa.

3) Tolstoi gilt, wie ich ziemlich zuverläßig erfuhr, in seiner ganzen Nachbarschaft als hart gegen seine Untergebenen etc. Also wieder Theorie und Praxis! Man erinnert sich hierbei wohl, wie oft Bebel als Arbeitgeber Härte gegen seine Arbeitnehmer vorgeworfen wurde. — Unserem Egoismus ist schon viel zugemutet, wenn wir das Gute blos des Guten halber tun sollen. Spinozas Satz: Das Gute tun, auch wenn Strafe darauf stünde, ist für uns Menschen aber wohl unerreichbar. Jedenfalls steht die Idee des Himmels und der Hölle als Lohn oder Strafe ethisch tief darunter. Das merkten sogar Theologen, als sie die Lehre der Apokatastase aufstellten, die allein unserer gebrechlichen Materie gerecht wird. Aber auch viele Laien gingen über Himmel und Hölle hinaus und sogar ein armer Paranoiker, Lazzaretti, der 1878 seine Sekte gegen die Regierungsgewalt führte und dabei fiel, hat unter die Statuten (siehe Tanzi, Trattato di malattie mentali, Milano, 1904 p. 689) die er seiner Sekte gab, folgende beherzigenswerte Züge aufgenommen: „Die Hölle wurde in einen Ort zeitweiser Reue verwandelt, das Übel bestand nur in den unreinen Leidenschaften der Menschen und mußte völlig erlöst werden. So war, sagt Tanzi: „Der Lazzarettismus nur eine Vervollkommnung des Christentums.“

Unsere Thesen mögen egoistische, utilaristische genannt werden, eine Art von do ut des-Politik, aber sie entsprechen sicher den Tatsachen und dem menschlichen psychologischen Mechanismus am besten. Sie lehren uns wieder von neuem, nicht ohne weiteres über jemanden den Stab zu brechen! Vergessen wir aber auch andererseits nicht, daß selbst die idealste Liebe, welche bis zur Selbstaufopferung gehen kann, doch noch eine egoistische ist, weil der Altruismus als ein sublimierter Egoismus erscheint, der allerdings bis zu einem gewissen Grade unser Ziel stets bleiben soll. Damit habe ich den krassen Materialismus abgewiesen. Nur der Altruismus bringt die Menschheit weiter!

Ich sage also nochmals: Verlangen wollen, daß unter allen Umständen Eltern-, Kinder- und Geschwisterliebe sich betätigen sollen, halte ich für unmöglich und sogar für unbillig, da ich mich auf den Standpunkt eines Naturvertrages zwischen Eltern und Kindern stelle, der also Pflichten auferlegt. Die bloße Pflichterfüllung kann aber kaum Dankbarkeit verlangen, geschweige denn Liebe. Hierzu gehört eben mehr! Wird die Pflicht auf der einen oder anderen Seite verletzt, so ist der Kontrakt gelöst. Man kann dies in concreto tief bedauern, wird es aber doch begreiflich finden. Edle Seelen werden ein weiteres tun und wenigstens Mitleid empfinden, aber Liebe, das wäre in solchen Fällen der menschlichen Natur zuwider. Wir sind nun einmal unvollkommene Menschen und müssen dies sein und bleiben, weil unser Organismus so beschaffen ist. Mit solch realem Sachverhalt haben wir vernünftigerweise nur zu rechnen und uns nicht auf metaphysische Abwege und ungerechte Forderungen einzulassen. Wir sind nicht nur vergänglich wie das Gras auf der Wiese, sondern auch schwach wie das Rohr im Winde und niemand wird vernünftigerweise vom Rohre die Eigenschaften des Baumes verlangen wollen.

Nachtrag zur Korrektur.

1) Zur Geschlechts- und Gattenliebe. Wie die Liebe aus dem Sexuellen zur höheren Sphäre emporwächst, sagt schön Thoreau (Ellen Key, das Jahrhundert des Kindes, p. 57). Die Liebe soll nach ihm nicht nur eine Glut, sondern auch ein Licht sein, und Ibsen (Brand, 3 Akt) läßt seinen Helden so sprechen:

„Man kann die Menschheit nicht umarmen,
Eh' Einen man geliebt allein."

Die Geschlechtsliebe als der Born des ewigen Lebens wurde von den Alten und wird noch von den Naturvölkern hochgehalten. Darauf beruhten die verschiedenen Phalinsdienste und zum Teil die Mysterien und sagar noch in unserem Volksleben zeigen sich Erinnerungen daran. So spielt der eiserne Nagel als Symbol des Phallus und der Fruchtbarkeit noch in Oberbayern

Schwaben und in der Schweiz eine Rolle und auch die Wecken- und Strützelgebäcke sollen den Phallus nachahmen (Höfler, Zentralbl. für Anthrop. etc. 1905, p. 78). Für den Zusammenhang von Kunst und Geschlechtsleben hat neuerdings Nieuwenhuis (Korr.-Blatt der deutschen Gesellsch. für Anthrop. etc. 1904, p. 82 und 83) einen sehr hübschen Beitrag gebracht. Nach ihm beginnt die Kunstfertigkeit der Bahau- und Kenja-Dajaks immer erst z. Z. der Pubertät, also z. Z. des Hofmachens und erreicht hier ihren Höhepunkt, und auf den Häusern der Häuptlinge finden sich schöne Verzierungen, die die männlichen und weiblichen Genitalien zur Abwehr böser Geister nachahmen. Hier zuletzt spielt also noch ein anderes, aber abgeleitetes Element mit. Auch an alten irischen Kirchen fand man solche Zieraten. Kiernan, mixoscopic adolescent survivals. The Alienist and Neurologist, 1905, p. 85) K. Groos allerdings (siehe Politisch. anthropol. Revue 1904, p. 715) will die Kunst nicht einseitig aus den menschlichen Bewerbungvorgängen abgeleitet wissen. Frappant erscheint es uns zunächst, daß für die Kulturvölker das Erotische für die Kunst eine umfassendere Bedeutung besitzt, als bei den primitiven Stämmen. Groos weist aber besonders hierbei darauf hin, daß der primitiven Lyrik das erotische Motiv fast ganz zu fehlen scheint und die Tanzfeste bei Wilden oft nur unter Männern stattfinden.

2) Zur Gattenliebe. Ellen Key (Das Jahrhundert des Kindes, p. 53) nennt unter bestimmten Umständen die Ehe geradezu „legalisierte Prostitution, legalisierte Notzucht". Oft in der Tat ist dies der Fall und in höheren Schichten heiraten die Mädchen oft um — frei zu sein! Die Hauptschuld trifft allerdings meist die Männer und den Umstand, daß häufig nicht nach Liebe geheiratet wird. Diesem Extrem steht dann das Ideal der Gattenliebe gegenüber. Carneri (Der moderne Mensch, Stuttgart, Volksausgabe) sagt hierüber goldene Worte. So z. B. (p. 93) „Sag' mir, wie du liebst, und ich sage dir, wie wert deine Sittlichkeit ist". — (p. 94) „. . . und ihr (c. f. der Gatten) Streben geht dahin, so zu sein, daß sie fort und fort einander neu erwerben". — (p. 97) „Wir verkennen durchaus nicht die moralische Verkommenheit mancher Ehen der höheren Gesellschaft, gegen welche ehelose Bündnisse in Arbeiterkreisen oft wie ethische Perlen sich ausnehmen". — (100) „In Bezug auf das Herz ist das Weib ein Kind und eine Heros zugleich." — (p. 108) „Und die echte Liebe bleibt auch und wird durch die Ehe erst recht zur Liebe." Mit Recht nennt ferner del Greco (Intorno alla genesi del carattere criminale. Il Manicomio No. 3, 1904) die Familie den Grund und Boden der Moral („la famiglia, questa matrice morale . . ."

3) Zur Kindesliebe. Erst einer künftigen Zeit wird es vorbehalten sein, das Kind in den Vordergrund aller Bestrebungen zu stellen und Ellen Key hat in ihrem Buche (l. c.) diesem richtigen Gegenstande herrliche Zeilen gewidmet. Das Kind hat ein Recht darauf gut geboren und erzogen zu sein und schon Nietzsche faßt dies in den tiefsinnigen Worten zusammen: „An euren Kindern sollt ihr gut machen, daß ihr eurer Väter Kinder seid . . .", was Ellen Key als Motto an die Spitze ihres Buches stellt. Sehr schön sagt Letztere (l. c. p. 183) „Ich fühlte, daß die Nachkommen viel für ihre Vorgänger getan haben, nämlich dadurch, daß sie ihnen

den unendlichen Horizont der Zukunft jenseits von ihrem täglichen Streben geben." Und unendlich wird namentlich in der Erziehung gefehlt, weshalb denn Ellen Key hauptsächlich hier den Hebel der Besserung ansetzen will. Sie sagt einmal (p. 102) „der vieltausendjährige Schlendrian — seine Jungen zu schneuzen, zu streicheln und zu schlagen — ist nicht Erziehung. Es bedarf ungeheurer Kräfte, um einem einzigen Kinde gerecht zu werden." Und Marro (Annali di freniatria etc., 1904, p. 363) schreibt spottend: „Schulen und Lehrer werden gestellt, um die Kultur der Felder, die Tierzucht zu lehren; und wo existiert die wahre Schule zur Erziehung der Familie?" Nur durch gute Kindererziehung kann man sich die Liebe der Kleinen wirklich erwerben und das ist schwer! Und wie traurig steht es erst mit der Erziehung der unehelichen Kinder!

4) Zur Nächstenliebe. Hierzu sagt mit vollem Recht, ähnlich wie wir es schon taten, Carneri (l. c., p. 144) „So allgemein gefaßt, daß wir sie (d. h die Liebe) allen Menschen entgegenbringen könnten, ist die Liebe keine Liebe mehr, wo überhaupt nur der wirklich liebt, der Wenige liebt ... Die Menschen, an welche wir hier denken, stehen eigentlich unserm Herzen ganz fern; ihre Person ist uns gleichgiltig. Darum sagt uns auch „christliche Liebe" zu viel. Als Charitas ist sie vor allem Mildtätigkeit ..." Noch kategorischer drückt sich aber Ellen Key aus, wenn sie (l c., p. 316) schreibt: „... die ganze industrialistische und kapitalistische Gesellschaft ruht gerade auf dem Gegensatze des christlichen Gebots — seinen Nächsten zu lieben wie sich selbst — nämlich auf dem Gebote: „Jeder ist sich selbst der Nächste." Und wenn wir offen sein wollen und darüber unvoreingenommen nachdenken, so müssen wir ihr nur Recht geben, glaube ich. Denn der Kampf ums Dasein, die schwere Konkurrenz, ist mit der Nächstenliebe im strengsten Wortsinne einfach unvereinbar!

XII.

Zwei Mordversuche.

Mitgeteilt
von
Dr. **Ledenig, Graz.**

Am 27. Dezember 1903, Nachts um 11 Uhr, wurde die Berglersgattin Juliana L. in Unterauersbach durch ein scheinbar vom Fenster herkommendes Geräusch vom Schlafe aufgeschreckt. Sie weckte ihren Gatten, der sie damit beruhigte, das Geräusch habe sicher die Katze, die im Zimmer schlief, verursacht. Nachdem man das Tier ins Freie gejagt hatte, legten sich alle wieder nieder. Am folgenden Tage bemerkte man jedoch, daß die Scheiben des den Betten gegenüberliegenden Doppelfensters derart zertrümmert waren, als ob von außen her in das Zimmer hineingeschossen worden wäre. Bei weiterer Nachforschung wurde auch die Stelle gefunden, wo die Kugel aufgetroffen hatte. Es war dies ein hölzerner Fensterrahmen, den das Projektil durchbohrt hatte, worauf es im Hofe niedergefallen sein mußte. Die Schußlinie lag etwa 20 cm über dem Kopfteile des Bettes, in dem sich Juliana L. befunden hatte.

Einige Wochen nachher erst, nachdem der inzwischen gefallene Schnee geschmolzen war, wurde im Hofe das Projektil gefunden. Es war durch den Anprall an ein Fenstergitter arg deformiert, ließ jedoch immer noch erkennen, daß es einer 9 mm kalibrigen Schußwaffe entspreche. Am Tatorte waren keinerlei Spuren nachweisbar, die auf eine bestimmte Person gewiesen hätten. Die Sache schien umso unerklärlicher, als die Ehegatten L. sich keines Feindes bewußt waren, vielmehr sich allgemeiner Beliebtheit erfreuten.

Kurz darnach — es war nachts um 12 Uhr 30 Minuten am 8. Jänner 1904 — wurde in nächster Nähe ein ähnliches Attentat verübt. Während nämlich der Besitzerssohn Florian Sch. im Rinderstalle, wo sich seine Bettstätte befand, schlief, schlich sich dort ein Mensch ein und feuerte gegen Sch. einen Schuß ab. Sch. hatte den Eindruck, nur durch die Detonation geweckt worden zu sein; gleich

darauf verspürte er am Hinterhaupte einen Schmerz, wie wenn ihm jemand einen harten Gegenstand gegen den Kopf geworfen hätte. Als er sich vom Bette erhob, bemerkte er erst, daß er am Hinterhaupte ganz naß sei. — Einen Menschen konnte er im Stalle nicht sehen. — Er begab sich, um die Ursache des ihm immer noch nicht erklärlichen Geräusches zu eruieren, ins Freie, ohne jedoch den Täter zu finden. Inzwischen waren im anstoßenden Wohnhause auch die Angehörigen des Florian Sch., die gleichfalls durch die Detonation aufgeweckt worden waren, aufgestanden. Auch sie konnten vom Täter keine Spur finden.

Die gerichtsärztliche Untersuchung des Verletzten ergab, daß er aus ziemlicher Nähe angeschossen worden war. Das Projektil war am harten Schädeldache abgeprallt und in die Nackenmuskulatur eingedrungen. Die Verletzung stellte sich als eine schwere dar.

Damals schon wurde der Verdacht ausgesprochen, daß die Tat von einem Nachbarsohne, Anton F. begangen worden sei. Florian Sch. gab an, Anton F. sei ihm seit etwa einem halben Jahre abgeneigt, ohne daß hierfür ein Grund vorliege. Auch darauf wurde hingewiesen, daß Anton F. sich einige Zeit in der Beobachtungsabteilung des allgemeinen Krankenhauses in Graz befunden habe. Der Vater des Verletzten konnte nur berichten, daß ihm die Mutter des Anton F. einigemale deshalb Vorwürfe machte, weil er angeblich den vor einigen Monaten verstorbenen Vater des Anton F. gegen seine Gattin aufgehetzt habe. Dadurch sei das nachbarliche Verhältnis einigermaßen getrübt worden, doch sei es zu einer ausgesprochenen Feindschaft niemals gekommen. Florian Sch. hielt es übrigens nicht für ausgeschlossen, daß ein Knecht, namens Karl H. die Tat verübt habe, da er mit diesem seit einiger Zeit auf gespanntem Fuße lebte.

Der Augenschein ergab lediglich, daß der Täter von der offenen Stalltüre aus mit zwei Schritten zum Bette des Florian Sch. gelangen konnte, woselbst er den Schuß aus unmittelbarer Nähe auf Sch., der mit dem Gesichte gegen die Wand gekehrt geschlafen hatte, abfeuerte. Nächst dem Bette wurde ein Sperrstift gefunden, der offenbar zu einem Revolver größeren Kalibers gehörte. Die Beschaffenheit des Stiftes ließ darauf schließen, daß die Waffe ziemlich neu gewesen sei.

Die Erhebungen ergaben, daß Karl H. zur Tatzeit zu Hause geweilt hatte. Es erübrigte daher nur mehr der allerdings vage Verdacht gegen Anton F. Es wurde festgestellt, daß Anton F. seine Schlafstätte in einem Stalle hatte, der etwa 20 Meter vom Wohnhause seiner Angehörigen entfernt erbaut ist. Zur Behausung der Ehegatten L. gelangt man von dort aus nach Zurücklegung von 660 Schritten;

die Entfernung von der Schlafstätte des Florian Sch. beträgt 400 Schritte. Anton F. behauptete dem Gendarmen gegenüber, der die ersten Erhebungen pflog, er habe niemals einen Revolver besessen. Auch stellte er in Abrede, irgend einen Anlaß zu einer Gehässigkeit gegen L. oder Sch. zu haben. Über den Grund seiner zurückgezogenen Lebensweise befragt gab er an, daß er weder Zeit noch Geld zu geselligem Verkehre habe. Die Durchsuchung nach einer Waffe blieb erfolglos. Als der Gendarm ein Notizbuch des Anton F. durchsah, fiel ihm eine Firma-Karte des Waffenhändlers M. in die Hände, die Anton F. jedoch rasch ergriff, zusammendrückte und mit den Worten in die Tasche steckte, es sei dies eine seiner Schwester gehörige Ansichtskarte. Nachdem ihm die Karte abgenommen worden war, gab er über ihre Herkunft befragt an, er habe sie im Jahre 1903 von dem oben genannten Knechte Karl H. erhalten, da er um jene Zeit sein altes Hausgewehr habe herrichten lassen wollen. Die Nachforschung nach einem solchen Gewehre blieb jedoch erfolglos. Auch gab die Schwester des Anton F. bei einer später erfolgten Vernehmung an, daß sie ihrem Bruder nie eine Ansichtskarte gegeben habe.

Anton F. wurde dem Gerichte eingeliefert. Er verhielt sich vollkommen leugnend. Seit dem Tode seines Vaters sei er durch die Wirtschaftsführung vollkommen in Anspruch genommen. Dies und seine Armut seien die Gründe, daß er nicht gesellig mit anderen Burschen verkehren könne. Nach des Tages Arbeit lege er sich schon um 7½ Uhr, längstens um 9 Uhr abends zu Bett. So habe er es auch am 27. Dezember getan. Am 7. Jänner 1904 sei er ausnahmsweise bis gegen 10 Uhr abends aufgewesen. Während seine Schwestern mit den Burschen Georg und Joseph W. mit Kürbisschälen beschäftigt waren, habe er sich, da er tagsüber 14 Fuhren Mist auf den Acker geführt habe, ermüdet zu Bett begeben. Erst um 5½ Uhr des folgenden Tages sei er wieder aufgestanden. Immer wieder betonte er, daß er ja keinen Grund zu einer Gehässigkeit gegen seine Nachbarn habe. Hinsichtlich der Herkunft der Firmakarte blieb er bei seinen früheren Angaben. Er bestritt. die Karte dem Wachtmeister, der ihn zur Rede gestellt hatte, aus der Hand genommen zu haben, gab jedoch zu, daß er sie anfänglich für eine Ansichtskarte seiner Schwester ausgegeben hatte. Diese unrichtige Behauptung suchte er als einen Irrtum darzustellen.

Im November 1903 habe er wegen Schmerzen im Hinterhaupte und an den Füßen die Nerven-Klinik in Graz aufgesucht. Schon nach 9 Tagen sei er jedoch auf eigenes Ansuchen gebessert entlassen worden. Die Spitalskosten im Betrage von 18 K. habe er noch nicht

bezahlt. Anton F. erwähnte auch, daß er zu wenig Geld habe um sich einen Revolver kaufen zu können; auch bestritt er, sich jemals Geld ausgeborgt zu haben. Die Bedeutung und den Zweck des ihm vorgewiesenen Sperrstiftes behauptete er nicht zu kennen.

Späterhin betonte er insbesondere, daß er, wenn er die ihm zur Last gelegten Handlungen begangen hätte, er ja die Firmakarte vernichtet hätte. Zustände, in denen er sich seiner selbst nicht bewußt gewesen, habe er niemals gehabt, Schlafwandeln sei bei ihm nicht vorgekommen. Zeitungen habe er gerne gelesen, insbesondere den am Lande verbreiteten „Sonntagsboten“. — Interessiert hätten ihn am meisten die Unglücksfälle; Gerichtssaalberichte habe er wohl auch gelesen, doch kämen diese in der erwähnten Zeitschrift seltener vor. Auch für Legendenbücher und andere Werke religiösen Inhalts habe er sich interessiert; niemals habe aber die Vorstellung von dem Inhalte seiner religiösen Pflichten bei ihm einen vorwiegenden Einfluß gewonnen. Er habe überhaupt über Religion wenig nachgedacht. Beim Militär hatte er nicht gedient, da er infolge eines in der Jugend erlittenen Bruches eine Verkürzung des linken Beines davongetragen hatte. Die Schule hatte er mit gutem Erfolge besucht.

Sein Leben war stets ein mäßiges. Nie sei er in das Wirtshaus gegangen, einen Rausch habe er niemals gehabt, nie sei er in einen Raufhandel verwickelt worden. Sein Geschlechtsleben sei normal gewesen. Er habe mit Frauenzimmern Umgang gehabt, doch gab er deren Namen nicht an. Bei einer späteren Vernehmung gab er zu, im Frühjahre 1903 von einem gewissen Johann S. 5 Kronen entliehen zu haben. Daß sein Vater an Kopfschmerzen gelitten habe, wie dies seine Mutter sowie auch seine Schwester bei Gericht angegeben hatten, bestritt er. Er behauptete, es habe sich nur um Zahnschmerzen gehandelt, und nur deshalb habe sich sein Vater meist den Kopf eingebunden.

Im Großen und Ganzen wurden die Angaben des Anton F. durch die Erhebungen bestätigt. Tatsächlich hatte er am 7. Januar 1904 angestrengt gearbeitet und sich vor seinen Hausgenossen zur Ruhe begeben. Seine Angehörigen erklärten die stille und zurückgezogene Art des Anton F. damit, daß er zu viel zu tun hatte, und zu ermüdet war, um geselligen Verkehr zu suchen. Der Waffenhändler M. kannte Anton F. ebensowenig, als der im Geschäfte angestellte Diener, der alle Kunden aus- und eingehen sieht. Wohl aber gab Anton S. als Zeuge an, daß sich Anton F. am 15. oder 16. Oktober 1903 4—6 Kronen ausborgen wollte, die er jedoch, da

er selbst an Geldmangel litt, dem Anton F. nicht geben konnte. Als jedoch Anton F. seine Bitte am 15. November 1903 wiederholte, hatte er tatsächlich ein Darlehen von 5 Kronen zugezählt erhalten. Er verlangte damals, daß niemand etwas von dem Darlehen erfahren solle. Weiter bewahrheiteten sich auch die Behauptungen über die Herkunft der Firmakarte nicht. Karl H. wollte nichts davon wissen, daß er die Karte dem Anton F. gegeben habe, wußte auch nichts von der beabsichtigten Gewehrreparatur.

Die inzwischen eingeholte Krankengeschichte ergab folgendes. Anton F., 28 Jahre alt, erschien am 23. November 1903 freiwillig auf der Klinik für psychische Kranke mit der ausgesprochenen Absicht, für seine bestehende „Nervenschwäche“ Heilung zu suchen. Er kam ohne Begleitung und bat um Aufnahme. Bei der Untersuchung erwies er sich als vollkommen geordnet, orientiert, reagierte sinngemäß auf Fragen und Anordnungen. Er klagte darüber, daß ihm der Kopf ganz hohl vorkomme, der Geist, sein Gedächtnis und die Sinne seien schwach. Es fallen ihm immer Gedanken ein, die er „von sich aus“ gar nie denken würde. Er erklärte dies folgendermaßen: Es bestehe die Möglichkeit einer Beeinflussung der Gedanken eines Menschen durch die eines anderen. Ein geschwächtes Nervensystem besitze weniger als ein gesundes die Fähigkeit, einer Beeinflussung der eigenen Gedanken durch die Anderer Widerstand zu leisten. Er selbst sei derzeit an seinen Nerven stark geschwächt, weshalb seine Gedanken durch die Anderer in lästiger Weise beeinflußt würden. Durch Kräftigung der Nerven hoffe er die richtige Widerstandskraft des Nervensystems zu erlangen, weshalb er die Klinik aufsuche. Die Beeinflussungen hätten nie die Form von Sinneswahrnehmungen gehabt, sondern sich dadurch geäußert, daß die Gedanken anderer Leute sich in seinen Kopf übertragen und dadurch in seinem „Gedächtnisse“ (gemeint Bewußtsein), Gedanken entstehen, welche ganz ohne Zusammenhang mit seinen eigenen Gedanken plötzlich aufschießen und ihm als außer ihm entstanden erscheinen. Dies seien zum Teil „sündhafte Gedanken“, „schandbare Ausdrücke“, die er mitdenken müsse, was ihn sehr belästige. Impulse zu Bewegungen und Handlungen, die außerhalb der normalen Gedankenreihe auftauchen, wurden in Abrede gestellt. Bei den eingegebenen Gedanken müsse er nicht laut sprechen, doch meinte er, dies könne vielleicht noch eintreten, wenn sein „geistiger Widerstand“ noch schwächer würde, als jetzt. Die Beeinflussungen geschehen von „Zeit zu Zeit“, auch auf große Entfernungen. Selbst auf der Klinik nehme er solche Beeinflussungen wahr. Er drückte sich klar und präzise aus, zeigte

genaue Selbstbeobachtung und machte den Eindruck guter Intelligenz und starker Selbstbeherrschung.

Während seiner Untersuchungshaft bot Anton F. niemals Anlaß zu Tadel. Er benahm sich korrekt, schrieb mit Vorliebe an seine Angehörigen, ordnete brieflich an, was in der Wirtschaft zu besorgen sei, berichtete sehr lobend über die ihm zu Teil gewordene gute Behandlung sowohl seitens der richterlichen Personen, wie auch des Aufseherpersonales. Besonders erwähnte er die große Reinlichkeit, die im Haftlokale herrsche. Sein Styl war ungewöhnlich gut; der landläufigen Briefformen, wie sie bei der bäuerlichen Bevölkerung sonst fast allgemein gebräuchlich sind, bediente er sich nicht. Auffallend war auch die Nettigkeit seiner Handschrift, dies umsomehr, als er wohl selten mit Schreibarbeiten zu tun gehabt haben mochte und erfahrungsgemäß selbst Personen, die sich in der Schule durch gute Schrift auszeichneten, nach jahrelanger schwerer Arbeit das Schreiben fast ganz verlernen.

Bei wiederholten Vorführungen unterließ er es nie, auf den Mangel jeden Motives zu dem ihm zur Last gelegten Handeln hinzuweisen. Man konnte sich jedoch des Eindruckes nicht erwehren, daß er etwas zurückhalte, namentlich, daß er um jeden Preis verhindern wollte als geisteskrank zu gelten. Der fleißige und arbeitsame Mensch fürchtete offenbar, daß er die Kosten einer allfälligen Unterbringung in einer Irrenanstalt würde zahlen müssen, wobei sein mühsam erspartes Geld draufgehen werde. Darauf wies insbesondere der Umstand, daß er das von seinen Angehörigen erwähnte Kopfleiden seines Vaters als harmlose Zahnschmerzen darzustellen suchte, ferner, daß er stets behauptete, die Klinik nur wegen körperlicher Schmerzen aufgesucht zu haben.

So lag die Sache, als der Untersuchungsrichter beschloß, den Geisteszustand des Beschuldigten durch Gerichtsärzte untersuchen zu lassen. Auch von diesen war ihm anfänglich nicht beizukommen. Er zeigte prompte Auffassung, antwortete bei guter Ausdrucksweise in gewählter Form, dabei etwas von oben herab und zeigte in seiner Redeweise, daß er seine Standesgenossen weitaus überrage, sich dessen aber auch bewußt sei. Besonders hob er hervor, daß er stets für die Arbeit und seine Ausbildung gelebt habe und aus Armut für Geselligkeit und Gasthaus kein Geld gehabt habe. Die durch den Tod seines Vaters veranlaßte Überbürdung habe bei ihm eine Nervenkrankheit hervorgerufen und ihn dazu gebracht, die Klinik aufzusuchen, wo er geheilt worden sei. Seither schlafe er wieder gut und sei gesund wie früher.

Nach langem Kreuzverhöre, nachdem namentlich aus der Krankengeschichte der Umstand herausgegriffen worden war, daß sündhafte Gedanken in ihm geweckt worden seien, gab er nach anfänglichem Leugnen zu, Onanie getrieben zu haben. Nachdem er dies gestanden, erzählte er, wenn auch anfänglich verschwommen und zögernd, späterhin aber mit voller Offenheit die Vorgänge am 27. Dezember 1903 und am 8. Jänner 1904. Der Verkehr mit Burschen seines Alters sei ihm, der viel studiert habe, immer widerlicher geworden. Mit Weibern habe er keinen Umgang gepflogen. Durch Onanie sei er sehr geschwächt und scheu geworden, auch habe er viel durch Selbstvorwürfe zu leiden gehabt. Vorher sei er sehr verständig gewesen. Namentlich habe er seinem Vater so schöne Briefe geschrieben, daß er damit Aufsehen erregte; seit dem Tode seines Vaters aber habe er geglaubt eine Abnahme seiner Verstandeskräfte zu bemerken. Er sei zur Überzeugung gekommen, daß dies durch andere hervorgerufen werde. Die von dritter Seite erfolgten Beeinflussungen zwangen ihn die Klinik aufzusuchen. Als er jedoch von dort zurückkam sei es noch ärger geworden; er habe schließlich die Pein nicht mehr ertragen können; er habe Stimmen gehört, sei verhöhnt worden und es sei ihm Unkeuschheit und Impotenz vorgeworfen worden. Beständig seien ihm fremde Gedanken aufgedrängt worden. Im Kopfe sei ihm oft alles durcheinander gegangen. Nur wenn die anderen Köpfe nicht einstimmig waren oder die guten Leute die Oberhand gewonnen hätten, habe er Ruhe gehabt. Das Gehirn sei ihm in qualvoller Weise gespannt worden. Auch das Brennen im Hinterhaupte sei ihm von fremden Leuten erzeugt worden. Es bestehe ein Komplott, man wolle ihn nicht aufkommen, nicht heiraten, nicht zum Besitze kommen lassen. Man habe seinen starken Geist nicht zur Geltung gelangen lassen wollen und ihm darum fremde Gedanken aufgezwungen, um ihn aus der Gemeinde in die Irrenanstalt zu bringen. Um sich Ruhe zu schaffen, habe er schließlich einen Revolver gekauft, und zwar in jener Waffenhandlung, deren Firmakarte bei ihm gefunden worden war. Das geborgte Geld habe er tatsächlich zum Ankaufe der Waffe, die 7 Kronen gekostet habe, verwendet.

Als ihm die L.schen Eheleute wieder einmal das Gehirn so furchtbar gespannt hätten, habe er beschlossen, ihnen einen Denkzettel zu geben. Deshalb habe er in ihr Schlafzimmer hineingeschossen. Nachher habe er eine Zeitlang Ruhe gehabt; als die Schmerzen wiederkamen, habe er zu dem gleichen Mittel gegriffen, und nunmehr auf deren vermeintlichen Urheber Florian Sch. geschossen. Jedesmal habe er nämlich genau gewußt, von wem die Schmerzen, die ihn

peinigten, erzeugt worden seien. Hauptsächlich hätten ihn die Ehegatten L. und Florian Sch. verfolgt. Die Überzeugung von der Richtigkeit seiner Meinung habe sich dadurch gefestigt, daß die Beunruhigungen zeitweilig aufhörten, als er den Ehegatten L. einige kleine Gefälligkeiten erwies. Der Revolver befinde sich im Bettstroh seines Bettes, woselbst der Gendarm zwar gesucht hatte, ohne jedoch die Waffe zu finden.

Die Nachforschungen ergaben, daß der Revolver sich am angegebenen Platze zwar nicht vorfand, wohl aber fand man ihn in der Nähe des Bettes des Anton F. woselbst die Waffe im Erdboden vergraben worden war. Der Sperrstift des Revolvers fehlte. Nachdem so auch objektiv die Richtigkeit des Geständnisses, welches Anton F. abgelegt hatte, erwiesen war, die Gerichtsärzte die Gemeingefährlichkeit des am Verfolgungswahn leidenden Beschuldigten hervorgehoben hatten, wurde er nach Einstellung des Strafverfahrens der Irrenanstalt Feldhof übergeben, wo er sich jetzt noch befindet. Bei Einbringung in die Anstalt unternahm er einen Fluchtversuch. Zurückgebracht erkannte er in dem Direktor der Irrenanstalt einen der Gerichtsärzte. Ihm brachte er in der Folgezeit besonderes Vertrauen entgegen.

Er erzählte, daß er sich vor den Seccaturen des Franz Sch. und der Ehegatten L. habe schützen müssen. Über die Entstehung seiner Vorstellungen von Telepathie gab er an, er habe einmal in einem Arzneibüchel gelesen, daß wenn man sich etwas denkt, dies sich bei anderen einstellen könne. In einem Schreiben, das er an den Anstaltsdirektor richtete, ist der Gedanke, daß ihn seine Gegner hypnotisierten, klar zum Ausdrucke angebracht. „Wenn es aber polizeilich verboten wird, und gerichtliche Strafe belegt nach dem Gesetze, dann müssen und werden sie mich in Ruhe lassen.“ Später verdächtigt er die Gendarmen, die seine Feinde begünstigen, weil sie dort gastlich aufgenommen worden seien.

Dann schreibt er wieder: „... das österreichische Strafgesetz lautet: wer ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- und Wundärzte .... insbesondere sich mit der Anwenduug von animalischem oder Lebensmagnetismus ... befaßt, mache dadurch sich einer Übertretung schuldig und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dies unerlaubte Geschäft betrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis sechs Monaten bestraft werden.“ (Fast wörtliche Wiedergabe des § 343 des österr. Strafgesetzes.)

In einem anderen Schreiben fragt er: „Worin besteht der Hyp-

notismus? und das Gefährliche desselben? Darin, daß der Wille einer Person durch sogenannte magnetische, d. h. künstliche Einschläferung dem Dienste seines Besitzers entzogen oder auf eine bestimmte Dauer so geschwächt wird, daß es dem Hypnotisierten unmöglich wird über sich, oder seinen Körper oder über seine Geisteskräfte zu verfügen, und er so gezwungen ist, die Glieder seines Leibes und die Kräfte seiner Seele dem Willen eines anderen unterzuordnen." Stets bittet er, das Strafgericht gegen seine Feinde, die ihn durch „Hypnose" zu verderben trachten, einschreiten zu lassen, damit er Ruhe habe.

Die Eigenartigkeit des Falles, die mysteriöse Art der Tatverübung wie auch die merkwürdigen Umstände, die zur Entdeckung des Täters führten, schienen der Mitteilung wert zu sein; aber auch die Person des Täters ist geeignet, um auf das lebhafteste zu interessieren. Der stille, zurückgezogene Landwirt, der tagsüber seinen Acker bebaut, dann wieder sich mit Fragen des Hypnotismus beschäftigt, ist sicherlich eine seltene Erscheinung, der kaum alltäglich zu begegnen sein dürfte. Anton F., der sich eine für seine Verhältnisse ungewöhnliche Bildung angeeignet hatte, dabei nur seiner Arbeit und seinen Pflichten lebte, sich von seinen Standesgenossen absonderte und sich von ihren Vergnügungen ferne hielt, stets nüchtern und mäßig war, fand es unbegreiflich, daß sich gerade bei ihm ein Laster entwickeln konnte, welches er bei seinen Moralbegriffen als verabscheuenswert erkannte. Sein stark entwickeltes Selbstgefühl, das ihn veranlaßte sich über seine Standesgenossen zu erheben, trieb ihn zu der Annahme, daß die von ihm verurteilte Handlungsweise nicht aus seinem Wesen entsprungen sein könne, und er suchte nun die Ursache in fremden Personen. So gelangte er zu der Annahme telepathischer Einflüsse.

Die Fortdauer seiner Wahnvorstellungen bedingt auch den weiteren Bestand der Gefahr, daß Anton F. abermals Verbrechen verüben könne, weshalb seine Entlassung aus der Anstalt, die er sehnlichst herbeiwünscht, nicht erfolgen kann.

XIII.

Betrachtungen über das Verbrechen der Brandlegung.

Von

Dr. **Richard Bauer**,
k. k. Staatsanwaltssubstitut in Troppau.

Unter den Elementen, welche das Gebild aus Menschenhand hassen, ist wohl in erster Linie das Feuer zu nennen. Schon seit altersher ist dieses in der Hand des Menschen eine furchtbare Waffe, um Hab und Gut Anderer zu vernichten, und bildet auch heute noch ein beliebtes Werkzeug des Verbrechers, um seine Rache zu befriedigen oder unlauteren Gewinn zu erlangen.

Tatsache ist, daß die Anzeigen über stattgehabte Brände alljährlich bei jeder Staatsanwaltschaft eine stattliche Höhe erreichen, und die zahlreichen Flammenscheine, welche meist zur Zeit der Ernte die Nächte erhellen, sind sprechende Beweise dafür, daß jedes Jahr viel Hab und Gut in Flammen und Rauch aufgeht.

Die Beantwortung der Frage, wie viele dieser Brände gelegt, wie viele derselben auf andere Ursachen zurückzuführen sind, begegnet wohl großen Schwierigkeiten.

Der einzige Anhaltspunkt zur Lösung derselben ist in den gerichtlichen Erhebungen zu suchen, bezüglich welcher ja jedem Fachmanne bekannt, daß es sich in sehr vielen Fällen, in denen es nicht zur Anklage kommt, dennoch um eine Brandlegung handelt, sodaß natürlich die Zahl der erhobenen Anklagen keineswegs einen Anhaltspunkt für die tatsächlich gelegten Brände geben kann.

Im allgemeinen wird man auf Grund der Erfahrung behaupten können, daß mindestens 50 % der auf dem Lande entstandenen Brände gelegt sind, welcher Prozentsatz sich allerdings, je nach der Gegend usw. ändern dürfte. In den Städten, wo andere Verhältnisse inbezug auf Versicherung, Baulichkeiten, Feuerschutzwesen usw. herrschen, gehören wohl die gelegten Brände zu den selteneren Erscheinungen und wollen wir bei unseren nachfolgenden Erörterungen nur die Verhältnisse des flachen Landes ins Auge gefaßt wissen.

Gibt es doch daselbst für den entlassenen Knecht, für den abgewiesenen Bettler, für den rachsüchtigen Nachbarn kein bequemeres Mittel, um dem Feinde zu schaden, als ihm die wohlgefüllte Scheune anzuzünden. Fast schutzlos ist der Bauer der Rache preisgegeben, denn, wie später hervorgehoben werden wird, ist ja der Nachweis dieses Verbrechens — vom Geständnisse des Täters abgesehen — in den seltensten Fällen möglich. Aber auch die Feuerversicherung bietet dagegen keinen wirksamen Schutz, denn Gewinn zieht aus derselben nur derjenige, der sich durch entsprechend hohe Versicherung und sonstige „Maßregeln“ zweckentsprechend vorbereitet hat. Aber der ahnungslose Besitzer, dem plötzlich sein Anwesen abbrennt, ist immer geschädigt, da — abgesehen von der Gefahr für Leib und Leben — ihm die Versicherungssumme meist nicht für alle seine Verluste, entgangenen Gewinn usw. zu entschädigen vermag. — Verbreiteter, als man vielleicht glauben möchte, ist das Anzünden des eigenen Anwesens, um sich durch den Erhalt der Versicherungssumme aufzuhelfen. Ja, es gibt Gegenden, in denen Eingeweihte die Häuser, die abbrennen werden, im Vorhinein bezeichnen; Prophezeihungen, die häufig auch in Erfüllung gehen. — Und fraglos ist das Anzünden des eigenen verschuldeten Anwesens nach der betrügerischen Crida ein sehr geeignetes Mittel, um mühelos zu Wohlstand zu gelangen. — Fragen wir nun angesichts derartiger Verhältnisse nach der Anzahl der entdeckten und verurteilten Brandleger, so finden wir, daß die Zahl derselben im Zusammenhalte mit den stattgehabten Bränden eine erstaunlich geringe ist.

Zur besseren Beleuchtung des Verhältnisses zwischen eingestellten Erhebungen und erhobenen Anklagen bringen wir eine derartige Zusammenstellung der Staatsanwaltschaft Troppau aus den letzten 5 Jahren, wobei wir bemerken, daß unserer Anschauung nach die Verhältniszahlen im großen und ganzen auch in anderen Gegenden keine großen Verschiedenheiten aufweisen dürften.

Jahr	Gesamtzahl der Anzeigen	Eingestellt	Angeklagt	Von den Angeklagten		Von den Verurteilten	
				freigesprochen	verurteilt	nicht geständig	geständig
1899	79	75	4	1	3	1	2
1900	83	77	6	—	6	2	4
1901	100	94	6	4	2	1	1
1902	109	101	8	2	6	—	6
1903	113	109	4	—	4	—	4
	484	455	28	7	21	4	17

Fassen wir die vorstehenden Zahlen näher ins Auge, so finden wir, daß es in 484 Fällen nur 28 mal zur Anklage kam, und daß von 21 Verurteilten nur vier der Tat nicht geständig waren; wahrhaftig ein trauriges Resultat, wenn man bei einer gewiß sehr milden Beurteilung annimmt, daß von den 484 Bränden nur der vierte Teil — 121 — gelegt war.

Die folgenden Zeilen sollen nun der Erörterung der Frage gewidmet sein, aus welchen Gründen es so selten gelingt, die wahre Ursache des Brandes zu ermitteln und wieso es so selten zu der Verurteilung eines nicht geständigen Brandlegers kommt. — Als wichtigster diesbezüglicher Erklärungsgrund wäre jedenfalls die Schwierigkeit des Nachweises der verbrecherischen Handlung anzuführen.

Einen Brandleger bei der Arbeit zu sehen und ihm dann seine Tat durch Augenzeugen nachweisen zu können, kommt wohl kaum je vor, sodaß die Anklage nur auf Indizien angewiesen ist. Selbstverständlich wird hierbei die Staatsanwaltschaft im Bewußtsein der Schwere ihrer Verantwortung nur in jenen Fällen mit einer Anklage vorgehen, in welchen sie sich auf eine vollkommen geschlossene Beweiskette stützen kann, da ja zugegeben werden muß, daß vielleicht bei keinem zweiten Verbrechen so leicht ein Irrtum möglich ist.

Also bereits vor der Anklage scheiden alle jene Fälle aus, in welchen trotz des vielleicht zweifellos vorhandenen Verbrechens das Beweismaterial zur Erhebung der Anklage zu schwach ist, welche Fälle, zu den ziemlich häufigen gehören.

Wie schwer es aber gerade bei dem Verbrechen der Brandlegung ist, einen geschlossenen Indizienbeweis in unanfechtbarer Weise zu konstruieren, kann nur derjenige ermessen, der selbst in derartigen Fällen praktisch mitgearbeitet hat.

Die Auffindung von Momenten, welche auf ein absichtliches Anlegen des Feuers hindeuten, ereignet sich verhältnismäßig selten. Die Feststellung des Umstandes, ob Zündschnüre u. dgl. verwendet wurden, wird meist durch das vollständige Abbrennen des Objektes vereitelt. Häufig ist der Hausbesitzer und Brandleger zur Zeit des Brandes abwesend; in der abgesperrten Scheune brennt indeß die Zündschnur, welche zur Zeit der Entdeckung des Feuers längst verbrannt ist. Zudem ist auch die Anwendung der Zündschnur nicht besonders häufig, genügt ja doch ein in das Brennmaterial hineingeworfenes, brennendes Streichholz, um den größten Brand zu verursachen.

Der Besitzer des Hauses geht leise des Nachts auf den Boden und wirft ein brennendes Streichholz ins Stroh; bald schlagen die Flammen aus dem Dache empor. Die Nachbarn wecken den sich

erschrocken geberdenden Hausbesitzer, der nun jammernd seine Habseligkeiten aus dem Hause heraustragen hilft. — Jedermann im Dorfe hat die feste Überzeugung, daß der Betreffende selbst angezündet hat — allein, wer kann ihm dies nachweisen!

Gipsabdrücke von Fußspuren anzufertigen — anders sind sie ja als Beweismaterial meist wertlos — wird nur in den seltensten Fällen tunlich sein, da die Fußspuren von der Menschenmenge, welche sich bei den brennenden Gebäuden ansammelt, zumeist vernichtet werden.

Ist es aber einmal schon gelungen, gegen einen Beschuldigten wichtige Indizien zu sammeln, so gibt es wieder einige geschickt gewählte Verantwortungen, deren Anwendung einen sicheren Freispruch des Angeklagten im Gefolge hat. — Zeugen sahen z. B. den Beschuldigten kurz vor Ausbruch des Brandes von dem Heuboden herabspringen. — Verantwortet sich nun der Beschuldigte damit, daß er ohne Vorwissen des Eigentümers auf dem Heuboden übernachtet habe, daß ihm beim Anzünden der Pfeife ein Funke ins Heu gefallen sei, und er, da er das Feuer nicht mehr bewältigen konnte, aus Furcht und Schreck die Flucht ergriffen habe, so wird sich kaum ein Geschworener finden, der diesen Beschuldigten — auch, wenn noch viele andere Indizien, als Haß gegen den Besitzer usw. vorliegen sollten — wegen absichtlicher Brandlegung verurteilen wird.

Ein nicht zu unterschätzendes Hindernis bei der Ausforschung und Überweisung eines Brandlegers bildet auch das zumeist sehr zurückhaltende Benehmen der Zeugen vor Gericht.

Weit und breit ist es unter der Landbevölkerung bekannt, daß die meisten Untersuchungen wegen Brandlegung mit einer Einstellung endigen. — Für diesen Fall nun fürchten die Zeugen die Rache des Brandlegers, da ja die Erfahrung lehrt, daß solchen Belastungszeugen häufig angezündet wird. Und wie häufig werden Zeugen, die ihrer Überzeugung freien Lauf gelassen, noch auf Ehrenbeleidigung geklagt!

Kommt der Beschuldigte aus der Untersuchungshaft nach Hause, dann rühmen sie ihm gegenüber ihre „Zurückhaltung“ bei Gericht in der Hoffnung, daß er sich ihnen gegenüber in seiner ferneren „Tätigkeit“ dankbar erweisen werde.

So kommt es nun, daß sehr viele Zeugen nichts oder nur sehr wenig Belastendes anzugeben wissen. Andere Zeugen denken wieder: „Heute hat der A. sein Haus angezündet, morgen kann ich in dieselbe Lage kommen“ oder „Die „Versicherung“ hat Geld genug, sie soll nur zahlen“ und wissen ebenfalls nicht viel.

Bei dieser Sachlage ist wohl nicht zu bezweifeln, daß ein verläßlicher Nachweis des Verbrechens der Brandlegung nur unter großen Schwierigkeiten zu erbringen ist, weshalb meistens auch diejenigen Brandleger gestehen, die durch ihre Tat versorgt sein wollen, welches Motiv ziemlich häufig anzutreffen ist. [1])

Wir sehen also die Ursachen der seltenen Verurteilung nicht geständiger Brandleger so ziemlich klar gelegt.

Die nächste Folge dieser Verhältnisse ist nun, daß sich die Brandleger ungemein sicher fühlen, und daß, je seltener die Bestrafungen nicht geständiger Brandleger sich ereignen, desto häufiger die verbrecherischen Brandlegungen, insbesondere an eigener Sache, werden, — denn exempla trahunt! Muß es denn nicht den kleinen Häusler zur Nachahmung reizen, wenn er das nette, neue Haus des Nachbarn, ehemals eine verfallene Hütte, sieht!

Und wie billig ist dies Alles erkauft! Ungünstigsten Falles 8 Tage Untersuchungshaft, sonst ein Gang zu Gericht als Zeuge, der über die Brandursache nichts weiß — und im nächsten Herbst brennt auch sein Häuschen ab.

Nirgends kann man die Wirkungen der Abschreckungstheorie so gut beobachten, als gerade bei Brandlegungen. Ist einmal in einer Gegend ein Brandstifter überwiesen und bestraft worden, so wird man dort gewiß lange Zeit von einer Brandlegung nichts mehr hören. —

Bei Erörterung der Mittel, welche dem Umsichgreifen der Brandlegungen steuern sollen, müssen wir vor allem die Art und Weise der diesbezüglichen gerichtlichen Erhebungen ins Auge fassen.

Die geringe Wahrscheinlichkeit, einen Brandleger zu eruieren, in Verbindung mit anderen, später noch zu erörternden Umständen, ließ bei derartigen Erhebungen eine gewisse laue Praxis aufkommen. — Der Abgebrannte, eventuell sein Gesinde oder die Nachbarn werden vorgerufen; sie erklären von der Entstehungsursache des Brandes keine Ahnung zu haben und die Erhebungen werden eingestellt. — Es findet also zumeist ein schablonenhaftes Vorgehen statt — ut aliquid fecisse videatur. — Der Effekt derart geführter Erhebungen

---

1) Interessant ist in dieser Beziehung ein Aufsatz in der öst. allgemeinen Gerichtszeitung No. 36 vom 4. V. 1866 von Dr. Eduard Senft, k. k. Staatsanwaltssubstitut in Troppau, gemäß dessen im Bezirke Teschen in Oestr.-Schlesien in der Zeit vom 13. XII. 1854 bis 23. I. 1855 elf größere Brände gelegt wurden, deren Urheber ihre Tat alle mit der Motivierung eingestanden, daß sie dadurch eine Versorgung im Gefängnisse erstrebten.

ist meistens der, daß nicht einmal die Brandursache — Fahrlässigkeit oder Absicht festgestelll wird.

Der Grund, warum Lokalaugenscheine so selten vorgenommen werden, liegt eben darin, daß man vor den Kosten solcher Kommissionen zurückscheut.

In diesem Vorgehen der Praxis liegt unseres Erachtens der Grund des Übels und an diesem Punkte müßte, soll eine Besserung der Verhältnisse erzielt werden, der Hebel angesetzt werden.

Vor allem andern sollte in allen jenen Fällen, in welchen nicht sogleich anfangs unzweifelhaft klar ist, daß von einer verbrecherischen Handlungsweise keine Rede sein könne, wie z. B. bei Zündung durch Blitzschlag usw., mit der größten Raschheit ein Lokalaugenschein vorgenommen werden. — Wenn wir gewiß auch mit Amschl bezüglich dessen Ansicht über die Vornahme unnützer Lokalaugenscheine übereinstimmen (Über die Kosten des Strafverfahrens. Öst. Gerichtszeitung Nr. 19 vom 7. V. 1904), so können wir uns dennoch nicht mit dessen Anschauung, es sei der Lokalaugenschein stets bei fahrlässigen Brandlegungen unnütz, befreunden.

Wann wird es denn mit Sicherheit festgestellt, daß die Brandlegung eine fahrlässige sei? Jedenfalls erst im Laufe der Erhebungen. Denn wie oft sind in den Gendarmerie-Anzeigen Vermutungen enthalten. wie z. B.: „Das Feuer dürfte durch einen schadhaften Kamin entstanden sein“; „ein Vorübergehender dürfte eine brennende Zigarette in die Scheuer geworfen haben“ usw. — und dann stellt es sich heraus, daß der Brand dennoch gelegt war.

Derartige Angaben sollten ohne feste Unterlage niemals in eine Anzeige aufgenommen werden, da sie den Erhebungsrichter von vornherein zu einer leichteren Auffassung der Sachlage veranlassen und sehr häufig auch irre führen.

Sohin betrachten wir die Vornahme eines sofortigen Lokalaugenscheins in allen halbwegs zweifelhaften Fällen als zweckmäßig. — Freilich würden sich auf diese Art die Kommissionen etwas vermehren und die Kosten anwachsen. —

Allein das anzustrebende Ziel, die Verminderung der Brandlegungen, wäre gewiß des höheren Aufwandes wert; überdies ließe sich ja mit den Versicherungsgesellschaften bezüglich einer Beisteuer zu den Kommissionskosten ein Abkommen treffen, welchen Vorschlag dieselben gewiß mit Freuden annehmen würden.

Voraussetzung für einen wirksamen Erfolg des Lokalaugenscheins wäre aber selbstverständlich eine sachgemäße und nicht etwa schablonen-

hafte Durchführung, welch' letztere wir selbst auf das Energischste bekämpfen.

Genaue Untersuchung des Tatortes, Rücksichtnahme, ob nicht etwa eine Selbstentzündung vorliege (Groß, Handbuch, Seite 763), Prüfung der Kamine, soweit solche noch erhalten, wozu die Beiziehung eines Kaminfegers oder sonstigen Sachverständigen sehr rätlich, Feststellung der Ausbruchstelle des Brandes, soweit als noch tunlich, Durchsuchung des Schuttes nach etwaigen Zündstoffen, Aufnahme einer genauen Skizze usw. werden gewiß nicht versäumt werden dürfen.

Zweifellos werden viele solcher Lokalaugenscheine resultatlos verlaufen, allein ein einziger von Erfolg begleiteter Fall wiegt gewiß viele vergebliche auf. — Auch im Falle, daß kein positives Resultat bei der Durchsuchung des Brandplatzes erzielt wurde, wird der Zweck der Kommission kein vergeblicher gewesen sein. —

Beginnt sich doch heute die Überzeugung langsam Bahn zu brechen, daß die Erhebung jedes Verbrechens an Ort und Stelle von großem Werte ist, so gilt dies in erster Linie vom Verbrechen der Brandlegung. Hat der erhebende Richter die Zeugen an den Ort des Gerichtes vorgeladen, so gewinnt er, selbst wenn dieselben in der Lage sein sollten, den Tatort und die Räumlichkeiten genau zu beschreiben, dennoch ein verhältnismäßig unklares, oft g a n z u n r i c h t i g e s Bild der Situation, welche ja doch bei Brandlegungen eine so große und wichtige Rolle spielt, und fallen auch dementsprechend die Verhöre mit dem Beschuldigten und den Zeugen aus. — Wie ganz anders aber gestaltet sich eine derartige Erhebung an Ort und Stelle. — Dem Richter, der nun die Örtlichkeit genau kennt, genügen oft einige kurze Bemerkungen der Zeugen statt langer Erklärungen, er kann dem Beschuldigten die Unwahrheiten und Unwahrscheinlichkeiten in seiner Verantwortung auf Grund seiner Ortskenntnis s o f o r t nachweisen; und auf diese Art wird die ganze Erhebung zumeist a n e i n e m T a g e mit dem Resultate abgeschlossen sein, daß die Sachlage in der einen oder anderen Richtung ganz geklärt sein wird.

Die Vornahme des Lokalaugenscheins wird aber, wenn derselbe seinen Zweck voll und ganz erfüllen soll, eine sofortige sein müssen.

Eine derartige Erhebung an Ort und Stelle wird aber auch moralisch eine abschreckende Wirkung ausüben; denn weiß einmal die Bevölkerung, daß in jedem Falle auch die genaueste Untersuchung des Tatortes eintritt, so wird sich dennoch mancher vor dem Anzünden hüten und damit wäre schon viel gewonnen, zumindestens

dies, daß den Brandlegern ihre Arbeit bedeutend erschwert würde. Wir fassen also unsere Ausführungen dahin zusammen: „Energisches Eingreifen bei Anzeigen von Bränden, rasche und genaue Aufnahme von Lokalaugenscheinen in Verbindung mit der Erhebung an Ort und Stelle — und die Anzahl der entdeckten Brandleger wird im Verhältnis zu der Anzahl der gelegten Brände in absehbarer Zeit gewiß eine Änderung erfahren.

XIV.

Die Eifersucht im Zuhältereiprozesse.

Mitgeteilt
von
Assessor Dr. jur. et phil. **Hans Reichel**, Leipzig.

Der „Buchhandlungsreisende" St. war 1901 beschuldigt, den Zuhälter der Prostituierten Dr. gemacht und der Dr. gegenüber eine gefährliche Körperverletzung begangen zu haben. Die Strafkammer konnte ihn nur aus § 181² R. St. G. B. verurteilen und auch dies nur insoweit, als ihn dritte Zeugen belasteten; denn die Dr. versteifte sich auf ein angeblich bestehendes Verlöbnis und verweigerte, hierauf gestützt, ihr Zeugnis (§ 57 R. St. P. O.).

Nach Verbüßung seiner Strafe setzte St. sein Verhältnis mit der Dr. fort und ließ sich mit ihr standesamtlich zur Ehe aufbieten. Im September 1904 wurde St. von der Dr. mit einer Kellnerin M. betroffen. Unmittelbar darnach veranlaßte die Dr. die Festnahme des St. nicht nur wegen Zuhälterei, sondern auch wegen Raubes, begangen angeblich dadurch, daß er ihr aufgelauert und ihr gewaltsam die gefüllte Börse weggenommen. Sie blieb bei dieser Belastung auch dann, als ein „Kollege" des Beschuldigten sie durch Stockschläge einzuschüchtern versucht hatte, und hielt dieselbe auch in der Hauptverhandlung, in der sie mit dem Angeklagten nicht verlobt zu sein angab, allenthalben unter Eid aufrecht. (Die in der Verhandlung ebenfalls abgehörte Kellnerin M. gab zu, mit St. geschlechtlich verkehrt zu haben.) Die Geschworenen bejahten sämtliche Schuldfragen.

Man gestatte mir, im Anschluß hieran eine Bemerkung v. Pannwitz' (in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1903 I. Quartal S. 139) abzudrucken. „Die Aussage eines Weibes darf niemals so aufgefaßt werden wie die Aussage eines Mannes . . . Ein Beispiel, frei nach Hans Groß, möge diese These erläutern. Ein junger Mensch ist . . . . des Raubes angeklagt. Seine Geliebte . . . sucht ihn nach Kräften zu entlasten. Ein ungeschickter Staatsanwalt wird in diesem Fall ausschließlich nach den geraubten Sachen recherchieren lassen

. . . . Ein geschickterer wird nach einer weiteren Geliebten des Angeklagten fahnden, und, wenn er eine solche findet und diese als Zeugin den an der Rivalin vom Angeklagten verübten Verrat kundtut, wird die Rivalin in den meisten Fällen ihren Standpunkt vollkommen ändern und den ehemals Heißgeliebten wohl in den meisten Fällen durch ihr Zeugnis vernichten . . . . Ihr Gedankengang ist eben der: weil ich ihn verloren habe, darf die andere ihn gleichfalls nicht besitzen . . . ."

XV.

Brandstiftung aus Heimweh.

Von

Justizrat **E. Martin** in Nürnberg.

G., geboren am 16. September 1887 in G., stammt von wohlhabenden Eltern in G. Dieselbe ist wohl erzogen, wird allseits als brav, fromm und intelligent geschildert und wird von jedermann wegen ihres Verhaltens gelobt. Auf Wunsch kam sie im Jahre 1903 im gleichen Orte bei der K. in Dienst. Bei derselben ereigneten sich nun folgende Brandstiftungen: Am 19. Januar 1903 vormittags zwischen 9 und 10 Uhr brannte ein auf dem Dachboden des Hauses stehendes Bett. Am 21. Januar 1903 abends 10 Uhr brannte ein in einer Kammer des K.schen Hauses befindliches Bett. Am 22. Januar 1903 abends $^1/_2$6 Uhr brannte es wieder und zwar das dem Gesellen gehörige Bett. Am 21. Februar abends 7 Uhr brannten Späne, welche in einem Lagerraum des gleichen Hauses sich befanden. Zu gleicher Zeit erhielt K. einen Brief, wonach in 8 Tagen sein Haus in Asche liegen werde. Die G. kam dann aus dem Dienst bei K. und blieb bei ihren Eltern, befand sich jedoch auf Wunsch wieder im Juni 1904 im Dienst bei einer besseren Familie am gleichen Orte. Am 15. Juni 1904 wurde die Scheune ihres Vaters angezündet und brannte nieder. Niemand hatte auf die G. einen Verdacht, allmählich aber veranlaßt durch weitere geschriebenen Briefe kam der Stationskommandant auf den Gedanken, die G. müsse angezündet haben und es stellte sich durch das Zugeständnis derselben heraus, daß sie alle vorbezeichneten Handlungen begangen hat. Sie erklärte ferner, sie sei hierzu veranlaßt worden, durch die Sehnsucht und das Heimweh [1]) nach ihrem Vater. Eine andere Ursache habe sie nicht gehabt, denn bei K. sei sie sehr gut gehalten und beliebt gewesen, wie auch in ihrem letzten Dienste. Die G. wurde verhaftet und am 28. Oktober fand Hauptverhandlung

---

1) Vergl.: Hans Groß, „Handb. f. Untersuchungsrichter" 5. Aufl. 1. Bd. p. 384 u. „Kriminal-Anthropologie" 2. Aufl. p. 91.

statt. Die Aktenlage veranlaßte mich, den Landgerichtsarzt als Sachverständigen darüber zu laden, ob die G. bei Begehung ihrer Handlungen nicht in einer geistigen Zwangslage gehandelt habe, zumal ihr Vater am selben Orte wohnte, sie denselben jederzeit sprechen konnte und nichts im Wege stand, daß sie den Dienst verließ. Sie hätte jederzeit wieder in ihre Familie zurückgekonnt, da sie nur auf Wunsch, um im Haushalt, wie sie sich ausdrückte, mehr zu lernen, in den Dienst gelassen worden war. Der Gerichtsarzt sprach sich im Sinne der Verteidigung aus und es wurde nun seitens des Gerichts beschlossen, die Verhandlung auszusetzen und die G. zur Beobachtung auf 6 Wochen in die Kreisirrenanstalt zu verbringen. In der am 20. des Monats stattgefundenen Fortsetzung der Verhandlung sprach sich der Oberarzt der Anstalt dahin aus, daß die G. in einer durch das Heimweh verursachten Zwangslage, welche sich insbesondere bei den in der Entwicklung sich befindlichen Mädchen mit besonderer Gewalt äußert, befunden habe und daher zur Zeit der Handlungen ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Diesem Gutachten schloß sich der Landgerichtsarzt an, worauf Freisprechung erfolgte.

XVI.

Ein Raubmordversuch einer Zwanzigjährigen.

Von
Dr. **Hoffer,**
Staatsanwaltssubstitut in Klagenfurt.

Die in einer kleinen Stadt Kärntens in einem Einkehrgasthaus bedienstete, nicht ganz 20jährige Kellnerin J. P. hat an einem Nachmittage zwischen 4 und 6 Uhr eine Hausiererin, die zufällig ins Gasthaus gekommen war, unter dem Vorwande Einkäufe, von denen die Hausleute nichts wissen sollten, machen zu wollen, in ihr Zimmer gelockt und dort plötzlich mit einem Schlegel, wie man sie zum Bieranschlagen benützt, überfallen, indem sie wuchtige Hiebe gegen deren Stirne führte. Nach einem längeren Kampfe war es der Hausiererin gelungen, aus dem Zimmer zu entkommen. Unmittelbar darauf hat P. den Hausgenossen erzählt, sie ihrerseits sei von jener Hausiererin in räuberischer Absicht angefallen worden und hat vorgegeben, daß ihr Geld abhanden gekommen sei.

Erst bei späteren gerichtlichen Vernehmungen hat P. erstlich die Absicht die Hausiererin zu töten und dann zu berauben, später nur mehr räuberische Absicht zugegeben.

J. P. wurde (nebst einer konkurrierenden Übertretung) wegen Raubmordversuches und Verleumdung angeklagt, nach dem Wahrspruche der Geschworenen aber nur wegen Raubes (ohne Tötungsabsicht) schuldig erkannt und zu 5 Jahren schweren Kerkers verurteilt.

Sie hat sich für den bevorstehenden Dienstesaustritt Bargeld verschaffen wollen, den Entschluß zur Tat beim Ansichtigwerden der Hausiererin gefaßt und ist mit überraschender Umsicht zu Werke gegangen.

Auffallend ist namentlich, daß sie bisher unbestraft und mindestens nicht schlecht beleumundet war.

(Aktenzeichen des Landesgerichtes Klagenfurt Vr VII 1074/3.)

XVII.

Ein Notzuchtsversuch mit grausamer Mifshandlung des Opfers.

Von

Dr. **Hoffer,**

Staatsanwaltssubstitut in Klagenfurt.

Ein wegen Notzucht schon vorbestrafter 32jähriger, verheirateter Maurer hat an einem Vormittage in nüchternem Zustande auf einem Waldwege ein 18jähriges schwächliches und verkrüppeltes Mädchen eingeholt, sie nach kurzem Gespräche aufgefordert, sich ihm hinzugeben, vergeblich durch Geldangebote willfährig zu machen gesucht, sohin erfaßt und in der später zugegebenen Absicht, sie zu überwältigen und geschlechtlich zu gebrauchen abseits in den Wald geschleppt. Hier hat er sie wiederholt durch Faustschläge, zahlreiche Messerstiche und Schläge mit einem Prügel mißhandelt, zwischendurch wieder an den Füßen weiter geschleift, wobei das Mädchen mehrmals das Bewußtsein verloren hat; sie glaubt trotz eines im Hymen vorgefundenen blutenden Einrisses nicht, daß es zu einem geschlechtlichen Akte gekommen ist; denn sie hat den Täter, nachdem sie während des Schleifens am Boden das Bewußtsein wiedererlangt hatte und jener ihr noch einige Hiebe mit einem Holzstücke versetzt hatte, sich entfernen gesehen, ohne dann noch einmal ohnmächtig geworden zu sein.

Der Beschuldigte hat behauptet, daß er infolge Schwindens der geschlechtlichen Erregung den Beischlaf nicht unternommen habe.

Das Mädchen ist schwer verletzt worden und hat eine heftige psychische Alteration davongetragen; ob die Mißhandlungen sadistischen Ursprungs waren, den Widerstand der Angegriffenen brechen sollten oder Ausfluß des Zornes wegen ihrer Weigerung waren, ist fraglich.

Der Beschuldigte wurde wegen Notzuchtsversuches mit 6 Jahren schweren Kerkers bestraft.

(Aktenzeichen des Landesgerichtes Klagenfurt: Vr VII 456/2.)

XVIII.

Ein Gutachten über den Geisteszustand des angeblichen Jesuitenmissionars Richard.

Von

Dr. med. et phil. **Meyer,**
(Provinzialheilanstalt Münster, Westfalen).

Einleitung.

Seit Erscheinen der wertvollen und bis heute unerreichten Monographie Delbrücks: „Die pathologische Lüge und die psychisch abnormen Schwindler“ haben mehrfach die Spalten von juristischen und medizinischen Zeitschriften Gutachten über solche Kranke enthalten und die Aufmerksamkeit weiter Leserkreise erregt. Es scheint genug kasuistisches Material zusammengetragen zu sein, um den Schwindel auch dem Laien recht verständlich zu machen. Deshalb soll das folgende Gutachten nicht lediglich aus dem Grunde mitgeteilt werden, um die Kasuistik um einen interessanten Fall zu bereichern, wie wohl die Lebensgeschichte dieses modernen Odysseus unsere Spannung wachhalten würde. Andere Gesichtspunkte waren dafür maßgebend; zunächst die Erfahrung, daß vereinzelt unter gebildeten Ständen und Berufsarten, wo die Vorsicht zum Geschäft gehört, gleichwohl der dickste Schwindel lange Zeit unentdeckt bleiben kann; wird er aber entdeckt, wird ein Schwindler, sei es ein bewußter oder ein pathologischer, entlarvt, dann kann man sicher sein, daß er der Polizei nur in seltenen Fällen zugeführt und übergeben wird, weil ein falsches Mitleid, eine nicht angebrachte Anwendung des Begriffes Nächstenliebe beliebt ist. Das geht auch aus der folgenden Abhandlung hervor, wo dem Pseudopater das Haus zwar verwiesen, ihm aber in dem einen Falle noch ein Viatikum gereicht wird unter Verkennung der Wichtigkeit, die ein derartiger Fall von vornherein erforderte.

So scheint denn das Schwindelgeschäft, insbesondere das im geistlichen Gewande zum Teil durch die Mitschuld interessierter Kreise noch immer seinen Mann zu ernähren; es erscheint sogar modern und zugkräftig; denn sonst wüßten die Tageszeitungen in kurzer Folge

nicht immer wieder von derartigen Manövern zu berichten, ohne Erfolg auch davor zu warnen. Auch der Verfasser des Lebenslaufes des falschen Cisterziensers ließ den Schluß seiner Abhandlung für beteiligte Kreise in die Worte ausklingen: caveant Clerici! ohne Erfolg ebenfalls, wie sich noch ergeben wird.

Erst dann werden solche gezeitigt werden, wenn Personen in geistlicher Kleidung, — mögen sie gesunde oder kranke „Pilger" sein, — inbezug auf ihre Ausweispapiere einer strengen Kontrolle und Prüfung unterliegen, sobald sie die Gastfreundschaft von Geistlichen oder Klöstern in Anspruch nehmen. Es sollten generelle Verfügungen für derartige Zwecke erlassen werden, damit endlich ein Riegel vorgeschoben werden könnte, nicht zuletzt zum Nutzen der kirchlichen Kreise und Anstalten. Welche Leichtgläubigkeit dort herrscht, wie sehr nachgiebig man gestimmt ist, mag die folgende Abhandlung ergeben. Nicht ohne Absicht sind besondere Umstände fortgelassen, — aus Gründen der Rücksichtnahme, so die Prüfung des Celebrets und dergl. von seiten solcher, die der lateinischen Sprache nicht mächtig waren; ferner das Zusammentreffen des Pseudopaters mit einigen gebildeten Laien. Das Gutachten ist gleichwohl noch umfangreich genug und hat von seinem humorvollen Beiklang nichts eingebüßt.

Geschichtserzählung.

Am 11. Februar 1904 ging bei einem Männerkloster zu Münster ein an den Pater Prior gerichtetes Telegramm ein des Inhalts: „Der Herr Kardinal anempfiehlt uns einen Jesuitenmissionar, der Direktor von China, welcher morgen 2 Uhr von hier abreist nach Münster; er ist uns sehr anempfohlen vom Herrn Kardinal." Pater Paulus. — Eine der auffallenden Adresse und des Inhalts wegen in Köln zunächst erfolgte Rücksprache ergab, daß von dem bezeichneten Pater Paulus ein Telegramm überhaupt nicht abgesandt war. Daraufhin wurde dann der angebliche Jesuitenmissionar nach seiner Ankunft im hiesigen Kloster verhaftet und dem Gericht übergeben. Bei seiner ersten Vernehmung bezeichnete er sich als Moran Richard, gab an 82 Jahre alt zu sein, unterzeichnete die aufgenommenen Protokolle das eine Mal mit Richart, das andere Mal mit Richard etc.

Monate hindurch sind dann von seiten des Gerichts die umfassendsten Verhandlungen behufs Feststellung der Persönlichkeit des angeblichen Richart geführt; doch haben über Herkunft und Abstammung, über den wirklichen Namen des Angeschuldigten sich nach den Akten keine sicheren Tatsachen feststellen lassen; wo er

seine Jugendzeit verlebt, die Schule besucht, alles das hat sich nicht herausgestellt.

Zum erstenmale hören wir von ihm im Jahre 1897, in den Akten des „falschen Zisterziensers“ [1]) seines engern, ihn aber geistig weit überragenden Fachkollegen, die von der Großherzoglich Hessischen Staatsanwaltschaft dem hiesigen Untersuchungsrichter zur Verfügung gestellt waren, weil der daselbst behandelte Fall eine große Ähnlichkeit mit dem hiesigen hatte. Wirklich fanden sich in den Akten Mitteilungen und Photographien unseres Provokaten. Der Generalvikar P. J. Hylebos schreibt nämlich über ihn an den um Auskunft bittenden Gouverneur von Washington: ich erfuhr, daß der .... ein entwichener Galeerensträfling sei aus einem französischen Kerker, wohin er wegen der Anführerrolle, die er bei der Erhebung von Marseille oder Lyon im Jahre 1848 gespielt hat, geschickt worden sei.

Aus der Mitteilung des Polizeipräfekten von Paris vom 26. Sept. 1904 ergibt sich sodann ein ganzes Strafregister unseres Provokaten aus verschiedenen Lebensabschnitten, nachdem seine Identität durch die mitübersandte, wohl gelungene Pariser Photographie sichergestellt ist. Als John Larentz ist er am 8. März 1822 zu Nancy geboren, als Dubois, August, alias Wood, alias Loisant, alias Dufour am 9. März 1835 zu Colomb in Amerika. Bestraft ist er am 30. September 1876 vom Gerichtshof zu Angers zu fünf Jahren Gefängnis wegen Betrugs und unberechtigten Tragens eines Priesterornats. Aus Frankreich ausgewiesen ist er laut Verfügung vom 31. Mai 1881. Allein schon im Jahre 1882 am 16. Februar erhält er vom Gerichtshof zu Rouen 7 Jahre 5 Monate Gefängnis und wird unter Aufsicht gestellt wegen Betrugs, Diebstahls und unberechtigten Tragen eines Priesterornats.

Nach solchen Strafen scheint er seinem bisherigen Heimatlande Frankreich den Rücken gekehrt zu haben; europamüde schifft er ein und versucht sein Heil in der neuen Welt.

Im Jahre 1890 im Oktober taucht er, wie sich aus einer Mitteilung des Department of Police in Cincinnati vom 7. Juni 1904 ergibt, in Canada auf; hier ist er in Haft genommen in Winnipeg, Denver, Colorado, sowie in Louisville, Kentucky; über das „weshalb“ erfahren wir allerdings nichts.

In dem schon eingangs erwähnten Schriftstück des Generalvikars P. J. Hylebos finden wir recht interessante Auskünfte aus dem Jahre

---

1) Veröffentlicht von Oberstaatsanwalt Dr. Schmidt, Mainz, im „Pitaval der Gegenwart“ Bd. I Heft 1.

1892, in welchem der Richard auf sein, des Generalvikars, Betreiben „auf seinem Priesterschwindelzug“ verhaftet wurde zu Jacoma, und zwar durch diesen Staat; sein Bildnis kam ursprünglich vom Sheriff von St. Louis, Missouri. Der Schwindler tauchte an verschiedenen Stellen dieses Staates unter folgenden Namen auf: „Vater Laurent, Vater Castris, Vater Schielde, de Castri, Vater Van, Bischof von Honolulu, Vorsteher der Opferväter, Monseigneur de Castri ect . . . . sein Haar war fast vollständig grau, sein Benehmen durchaus nicht aufrichtig und gefällig.“ Jetzt heißt er John Lawrence, alias Bennet, alias John Richart und setzt unter fortwährenden Konflikten mit den Behörden seine einmal begonnene Laufbahn fort und zwar in den verschiedensten Staaten von Nord-Amerika; so erhält er im Jahre 1894 am 21. Juli in Cincinnati, Ohio wegen eines ihm zu Last gelegten kleinen Diebstahls eine Geldstrafe von 25 Dollars und 30 Tage Gefängnis; ferner wurde er noch in dieser Zeit in Chilicothe, Missouri, zu 30 Tagen Gefängnis und in Regina, N. W. T. British Amerika wegen großen Diebstahls zu 11 Monaten verurteilt. Herbst 1894 war er im Staate Ohio, und zwar in Dayton, von wo seine amerikanische Photographie stammt, die „seine dortige Laufbahn und eine gute Beschreibung seiner selbst“ gibt und auch seine Narbe auf der rechten Oberlippe nahe dem Mundwinkel erwähnt. Eine Zeitlang war er nach demselben Berichte in Cincinnati, St. Louis, und verschiedenen anderen Städten und ist einer von „den ärgsten, ausgemachtesten Lügnern, die ich jemals antraf“; er wird als „falscher Bischof“ bezeichnet, der „viele Personen beschwindelte“, der „ein bischöfliches Kreuz“ und „einen Bischofsring“ hatte, der ferner angab „Bischof von Honolulu und den hawaiischen Inseln“ zu sein und einige Jahre unter den Aussätzigen auf den Molukken „gewirkt“ haben wollte.

Im Jahre 1895 lebte er in Astoria im Staate Oregon als Joseph Wingon Robert, alias Barrel, alias Guynot, alias John Haffner, alias John Lawrence, alias Emil Hessney etc. . . . und wurde deshalb verhaftet, weil er sich Geld unter falschen Vorwänden verschafft und ein einem Dritten gehöriges Telegramm öffnete; er wurde mit 7 Monaten Kreisgefängnis bestraft und ging nach Absitzen seiner Strafe nach S. V. Californien; während der „Verbüßung war er ein sehr gottloser Gefangener.“ Nach mehreren Monaten bereits kam er mit einer beträchtlichen Geldsumme zurück und befreite durch Kautionsstellung einen Dieb mit Namen Morsell, mit dem er dann die Stadt verließ.

Aus der durch die jetzige Untersuchung herbeigeführten Auskunft des Kaiserlich deutschen Konsulats zu San Franzisko vom 1. August

1904 läßt sich weiter entnehmen, daß er in Californien fortfuhr, sich als Pseudopriester aufzuführen; in Santa Clara nannte er sich „Apostolischer Vikar von Jamaica" und beschwindelte den Vorsteher des S. Ignatius Collegiums. Ferner ist er im gleichen Jahre 1896 zu Fitzburg, Mass., verhaftet und mit 3 Jahren Gefängnis bestraft. „Von seinem betrügerischen Auftreten dürften übrigens fast alle katholischen Kreise in Amerika seiner Zeit Kenntnis erhalten haben."

Es war nämlich im Januar 1900 im „Detective" dem größten amerikanischen Fahndungsblatt (Chicago) seine Lebensbeschreibung und seine Photographie erschienen, veranlaßt von der Studienanstalt zum hl. Kreuz in Worcester, Mass., und mit erläuternden Bemerkungen versehen vom Herausgeber der Zeitschrift, der ihn von früher her in nicht angenehmer Erinnerung hatte. Grund und Veranlassung zu dieser Warnung vor „dem Jesuitenmissionar aus Frankreich" „dem Bischof Meerschaert" vom Indianer Territorium, „dem Bischof Dubois von Vanconver" waren Schwindeleien derselben Art gewesen, wie er sie bisher ausgeführt; daher — wegen Wiederaufnahme der früheren Praxis — die nachdrücklichste Warnung vor ihm.

Die fortwährenden Strafen ausgangs der 90. Jahre, die Provokat im freien Amerika erdulden mußte, nicht zuletzt die auf breitester Basis veröffentlichten Warnungen und Bekanntmachungen, wodurch ihm sein früherer müheloser Erwerb unterbunden wurde, scheinen ihm den Aufenthalt auf amerikanischem Boden gründlich verleidet zu haben; er muß sich bald wieder nach den Plätzen seiner früheren Tätigkeit gewandt haben, nämlich nach Frankreich, um auch hier bereits in Kürze wieder gegen das Gesetz zu verstoßen. — Bereits am 11. August 1900 ist er zu Montélimar als John Larentz, geb. den 8. Mai 1822 zu Nancy mit drei Monaten Gefängnis belegt wegen unberechtigten Tragens eines Priesterkleides; als Jean, Georges Goffeney geb. den 9. März 1836 zu Stoßweiler erhielt er zu Paris wegen Betrugs und unberechtigten Tragens einer Amtstracht fünf Jahre Gefängnis und 300 Frcs. Geldstrafe zudiktiert.

In Paris ist er dann auch nach dem Bertillonschen System gemessen und photographiert; dieses Bild gibt ihn ohne Zweifel am besten wieder.

Bemerkenswert ist sein Alter, das nach der Schätzung etwa 69, nach seinen Angaben 78 Jahre beträgt. Es ist aus den Akten leider nicht zu entnehmen und sicherlich noch der näheren Aufklärung wert, zu erfahren, ob und wo der „vielgereiste Missionar" diese letzte fünfjährige Strafe verbüßt hat. Die Annahme erscheint berechtigt, daß bereits im Jahre 1903, nachdem also drei Jahre verbüßt, eine künst-

liche Unterbrechung stattgefunden haben muß; anders läßt es sich nicht erklären, wenn in diesem Jahre bereits neue Schwindeleien bekannt werden. Der Stadtpfarrer X in Colmar macht gelegentlich der Nachforschungen von seiten des hiesigen Untersuchungsrichters Mitteilung, daß ihm im Herbst 1903 ein Priester aus Nancy geschrieben habe, er sei in einem Eisenbahnzuge auf der Strecke Straßburg-Metz von einem Jesuitenpater, der sich Richard nannte, angebettelt. Derselbe habe Geld von ihm verlangt unter der Angabe, daß er in der Pfarrei in Colmar demnächst als Prediger auftreten wollte; zu diesem Zwecke müsse er vorher dem Stadtpfarrer ein Telegramm senden, damit ihm seitens der Pfarrei ein würdiger Empfang bereitet werden könne. Sein Vorhaben hat der Richard wohlweislich nicht zur Ausführung gebracht, sondern sich zur Schweiz gewandt, in Zürich sich als „apostolischer Visitator des Jesuitenordens" ausgegeben; bei der dortigen Geistlichkeit trug er ein rotes Collar, beschwindelte viele, so daß die Blätter vor ihm warnten.

Dank der regen Anteilnahme weiter Kreise an dem Offenlegen des Lebenslaufes werden nunmehr auch die Mitteilungen in den Akten reichlicher und ausführlicher und so erfahren wir mit einigen Ausnahmen recht detaillierte Schilderungen seiner Tätigkeit, auf die wir jedoch nur kurz eingehen möchten. Merkwürdig ist das Zusammentreffen des „falschen Zisterziensers" mit unsern Provokaten, das in diese Zeit fällt; nach ihren Angaben, die wir den Aktenbriefen entnehmen, haben sie sich auf der Reise nach Nancy kennen gelernt und sind bis nach Mailand zusammengereist, nachdem sie in Basel gemeinsam Schwindeleien verübt. Ein treffliches Paar, das die Richtigkeit des Sprichwortes beweist: „Gleiche Brüder finden sich zu Wasser und zu Lande."

Von Airolo war am Tage vor Allerheiligen 1903 an den Pater Rector des Kollegiums Leo XIII. in Mailand ein Telegramm angekommen, worin vom Bischof von Basel den Patres daselbst ein ankommender Jesuitenmissionar Pater Paul von Montfort empfohlen wurde. Nach seiner Ankunft entnahm man bald aus seinem merkwürdigen „ungehobelten Benehmen" das „gar keine Ordensschulung verriet", fast mit Gewißheit, daß „der Mann mit seinem widerwärtigen Galeerengesicht" ein Schwindler sein müsse. Nach dem gemeinsamen Abendbrot zog er sich nämlich gegen allen Gebrauch und ohne ein Wort zu sagen, auf das ihm angewiesene Zimmer zurück. Man schöpfte Verdacht und nahm den angeblichen Jesuitenmissionar in ein näheres Verhör. Er gab an zum Père Martin nach Rom reisen zu wollen; er sei eigentlich in letzter Zeit in China gewesen und habe um des

Glaubens willen von den „Boxers“ 45 Wunden erhalten, deren Narben er noch zeigen könne; seine Provinzialoberen habe er in Frankreich nicht getroffen und in Nancy sei es ihm schlecht ergangen. Daselbst habe man gegen die aus Frankreich zu vertreibenden Ordensleute blutige Gewalt gebraucht und er habe sich mit einem Zisterzienser nur mit Mühe gerettet. Zwischendurch erzählt er von Issenheim im Elsaß, gibt sein Alter auf 82 Jahre an und erklärt Mitschüler des Basler Bischofs zu sein und deshalb die Empfehlung tags zuvor. Man kam zur vollsten Überzeugung, zumal der Missionar keine Papiere hatte, daß „der Mann absolut kein Jesuit ist noch sein kann“. Es kam nun darauf an zu wissen, ob er überhaupt ein Geistlicher sei. Das Brevier hatte er nicht; am Feste Allerheiligen gedachte er weder Messe zu lesen noch zu hören, vielmehr in aller Frühe nach Genua abzufahren. Es wurde schließlich klar, daß er auch kein Geistlicher war, sondern ein „abgefeimter Lügner und Schwindler, bei dem man stets neben etwas Wahrem einen dicken Schwanz von Lüge und Schwindel“ entdeckte. Als ihm sein Schwindel vorgehalten und er aufgefordert wurde, das gastliche Haus zu verlassen, da „bäumte er sich auf; wie, ich, um des Glaubenswillen gefolterter Missionar ein Betrüger? Mir altem Mann sagen Sie so etwas ins Gesicht? Das will ich denn doch dem Père General sagen in Rom, wie Sie Ihren Mitbruder behandeln. Sie gemeiner Mensch!“ u. s. w. . . .

Mit diesem ersten und einzigen Auftreten in Italien scheint er auch hier es leid geworden zu sein, zu wirken; allerdings bleibt uns sein Arbeitsfeld für den Rest des Jahres verborgen; doch ist wohl die Annahme berechtigt, daß er Italien den Rücken gekehrt, zumal er selbst von seiner Meerfahrt und dem Schiffbruch, von Barcelona und Marseille redet.

Am 9. Januar 1904 beginnt er eine neue Gastrolle in England und zwar in Bouronemonth und Boscombe; hier sucht er unter dem Namen Hayes, amerikanischer Jesuit, Unterkommen und Verpflegung, erzählt dieselben Geschichten vom Schiffbruch, wie heute noch und wurde bald als Schwindler entlarvt. Am 16. Januar war er in Liverpool als Pater Hesse aus Südafrika und besuchte morgens ein Nonnenkloster, wo er „durch seine Erzählungen über seine Leiden und Unglücksfälle die Teilnahme der Nonnen zu gewinnen“ wußte. Mittags kam er zu den Jesuiten und abends warf man ihn als Schwindler hinaus; sogleich ging er zu den Oblaten und gab sich bei ihnen als Oblate aus Kanada aus, übernachtete daselbst, las am folgenden Morgen auch Messe. Am 17. Januar wurde er in Manchester im Jesuitenkolleg vorstellig und bat als Mitglied der

deutschen Ordensprovinz um Gastfreundschaft und Geld, um seine Reise fortsetzen zu können. „Es wurde ihm aber die Tür gezeigt und er verschwand."

Nach mancherlei Fiasco in England schifft er sich nach Antwerpen ein; von hier richtet er nach seiner Ankunft am 25. Januar ein mit „P. Superior des Jesuitenkollegs" unterschriebenes Telegramm an die Benediktiner in Löwen und bittet darin für einen „Pater Wolf, Atschison Kansas" um Gastfreundschaft. Nach seiner Ankunft am selben Abend benahm er sich so auffällig, erzählte so unglaubliche Geschichten, daß drei Beobachter zu dem Schluß kamen, einen „chevalier d'industrie" vor sich zu haben. Da ein anwesender Pater den richtigen P. Wolf kannte, den sich dafür ausgebenden als falschen P. Wolf bezeichnete, wurde er höflichst gebeten das Haus zu verlassen, nachdem man ihm noch zwei Frcs. für ein Nachtpuartier übergeben hatte. Am folgenden Tage, am 26. Januar hat er sich auch bei den Jesuiten in Löwen vorgestellt als P. Hesse, wurde aber am falschen Vornamen „Alphonse" — der richtige P. Hesse heißt „Adolphe" — erkannt und hinausbefördert.

Am gleichen Nachmittage heißt er dann richtig „Adolphe" und spricht als solcher in Brüssel bei den Jesuiten vor, als durchreisender Missionar; daselbst erzählt er dieselben „ollen Kamellen", die er auch heute noch vorbringt und auf die wir noch mehrfach zurückkommen werden. Man durchschaute ihn indessen bald, so daß er selbst es vorzog, das gastliche Haus, ähnlich wie in Mailand, unter Schimpfreden und Drohungen mit der Veröffentlichung des schändlichen Benehmens in der Presse zu verlassen.

Von Brüssel hat er sich nach Verviers gewandt und, allerdings ohne Erfolg, versucht, sich bei den dortigen Jesuiten einzuführen. Er ist dann, wohl aus Verzweiflung über seine Mißerfolge und seine Lage während einer Eisenbahnfahrt in „eine künstliche Ohnmacht" gefallen; dem Brüsseler Stationsvorsteher hat er beim Zusammentreffen von seinem Schiffbruch, von seinen in Afrika erlittenen Wunden erzählt, die jetzt während der langen Reise wieder aufgebrochen seien. Dadurch hat er erreicht, daß er Aufnahme im S. Johannis-Hospital daselbst fand. Als man hier anfing, ihn zu durchschauen, „ließ die Polizei es gerade noch zu, daß er nach der Schweiz (?) abreiste." Brüsseler Zeitungen sollen berichtet haben, daß derselbe Schwindler auch in Liverpool sein Unwesen getrieben habe und — wie bereits angegeben — verschiedene klösterliche Anstalten geschädigt seien. In Anbetracht des „ebenso tollen wie ungeschickten Schwindels" fragt ein Jesuit gelegentlich der Untersuchung über die Vergehen

an den eben geschilderten Tagen an, ob „er noch ganz gescheidt“ wäre.

Nunmehr beginnt die jüngste und uns am meisten interessierende Periode seiner Schwindlertätigkeit in Deutschland, die sich auf die Städte Aachen, Köln und Münster erstreckt.

In Aachen sitzt an einem Samstagabend — es war der 6. Februar 1904 — in einer Gastwirtschaft ein gut 60 Jahre alter, den Eindruck eines kath. Geistlichen machender Herr, Bier und Abendbrot verzehrend, in dem wir unschwer unsern Pseudopater wiedererkennen. Er erzählt den anwesenden Gästen von seinem Schiffsunglück, seinem zerbrochenen Arm, der hierselbst geheilt werden könne, wie man ihm in Barcelona gesagt habe, überhaupt von seiner Vergangenheit, seiner Missionstätigkeit. Am 7. Vormittags geht er sodann zum Mariahilfspital, um seinen Arm behandeln zu lassen. Dort hat man, weil man keine Verletzungen feststellen konnte, zur Beruhigung kühlende Umschläge verordnet. Der angebliche Richart erzählte viel von seinen Erlebnissen und machte sich mit seinen Erzählungen wichtig, so daß der Arzt daran zweifelt, ob er einen Geistlichen vor sich habe. Im Krankenhaus bleibt er bis zum Montag morgen, den 8. ejs., schloß Freundschaft mit einem daselbst zu seiner Ausbildung in Krankenpflege weilenden holländischen Jesuiten, der ihm den Rat gab, sich nach dem benachbarten X. zu begeben und dort neue Kleidung zu empfangen, da er sich in den abgetragenen Kleidern nicht sehen lassen könne. Diesem Geistlichen machte er noch folgende Mitteilungen: er sei der Jesuit Mourain aus der englischen Provinz und Visitator derselben; als solcher besuche er seit Jahren die englischen Ordenshäuser in den auswärtigen Missionen; in China habe man ihn gemartert und nur dem persönlichen Eingreifen und Dazwischentreten des Kaisers von China verdanke er seine Rettung. In Amerika habe er in einem Zeitraum von 6 Jahren 27 Kirchen gebaut und eine Kathedrale. Die Schiffbruchgeschichte erzählt er ebenfalls, auch, daß er dabei haushoch in die Luft geflogen sei. Des weiteren hob er sein Frühaufstehen und sein Beten rühmend hervor und wirklich fand man ihn am Tage seiner Abreise um $3^1/_2$ Uhr früh an der verschlossenen Kapellentür. Am Montag reiste er, dem Rate folgend, nach X. (Holland) und kam gerade zeitig zum Mittagbrot dort an; bei Tisch fiel auf, daß er mit der Serviette nicht umzugehen wußte; als sie ihm angeboten wurde, nahm er sie nicht in Empfang; als sie neben ihn gelegt wurde, ließ er sie liegen, bis sein Nachbar ihm deren Gebrauch begreiflich machte; als ihm ein Glas Wein geboten wurde, sah er betroffen darein und ließ es unberührt stehen;

Bier trank er aber. Im Refektorium nach Tisch gab er an, französischer Jesuit zu sein, Moran zu heißen und aus dem Elsaß zu stammen. Er kam jetzt aus Sidney, wo er lange Jahre gewirkt habe. Weiter erzählte er von Australien, seiner Reise nach hier, dem Schiffbruch und dem unfreiwilligen Aufenthalt in Barcelona. Den Seeweg über Lissabon-Rotterdam habe er dem Landwege über Paris vorgezogen, weil dieser nicht ungefährlich sei und die französischen Jesuiten selbst auf ihre Rettung bedacht sein müßten. Als sein Reiseziel bezeichnete er Transvaal; hier wolle er ein Waisenhaus gründen; zuvor wolle er sich dem Herrn Kardinal in Köln vorstellen, der sich sehr für ihn interessiere. Aus diesen abenteuerlichen Erzählungen hatte man Verdachtsgründe genug geschöpft und schon ging ein Pater weg, um dem Rector Mitteilung über den Schwindler zu machen, als er selbst auch gemerkt haben mußte, er sei durchschaut. Sogleich erkundigte er sich eiligst nach der Abfahrtszeit des nächsten Zuges und unter dem Vorgeben, er könne unmöglich auf den nächstfolgenden warten, eilte er zur Bahn und fuhr nach Köln.

Vor dem Kriminalpolizeiinspektor daselbst erscheint abends der Pater August Moran, 68 Jahre alt, in Brasilien wohnhaft, z. Zt. auf der Durchreise nach Transvaal und gibt an, wie folgt: „Heute abend gegen 6 Uhr kam ich hier an und wollte in ein Hotel zwecks Übernachtens. Zwei junge Leute boten sich mir als Führer an und einer nahm mich mit in ein mir nicht mehr bekanntes Hotel; nachdem mir dieser erklärt, daß er arm sei und nichts zu essen habe, habe ich für ihn Abendbrot bezahlt und auch ein Zimmer mit zwei Betten bestellt; wir haben uns zeitig zur Ruhe begeben; mein Begleiter ist noch einmal ausgetreten und dann ausgeblieben; er hat mich um 366 M. und meine Schuhe bestohlen.“ Er erregte Mitleid mit dieser Schilderung und wurde von einem Schutzmann zu einer Gastwirtschaft gebracht, dessen Besitzer sich erbot, ihn unentgeltlich zu bewirten und bei sich aufzunehmen; auch kaufte er ihm ein Paar neue Schuhe. Die Wirtsfrau gab ihm noch 3 M., wofür er eine Messe lesen sollte. Der angebliche Pater hat sich zu den anwesenden Gästen gesetzt und ihnen von seinen Erlebnissen in China und Brasilien erzählt.

Über seinen weiteren Aufenthalt in Köln erfahren wir, daß er sich von seinem Wirt häufig bei seinen Gängen hat begleiten lassen, oft auch allein ausgegangen ist. Zweimal hat er Messe gelesen; einmal das dafür überreichte Stipendium von 2 M. „liegen lassen“; ferner hat er „nach längerem Zögern“ eine Einladung bei den Patres zum Mittagessen angenommen, Schilderungen seiner Aben-

teuer gegeben, um auch hier bald Zweiflern zu begegnen, da der Guardian ihn entgegen seiner ursprünglichen Absicht das Mahl allein nehmen ließ, nachdem er von einer Klosterschwester aus dem Frauenkloster auf „das auffallende Benehmen“ aufmerksam gemacht war. Auch wurden ihm Meßstipendien trotz seiner Bitten nicht gereicht.

In den Kölner Akten finden wir über den Diebstahl vermerkt, daß „derselbe Bedenken erregt hat; denn es ist doch nicht anzunehmen, daß der Bestohlene, nachdem ihm sein ganzes Hab und Gut gestohlen worden ist, das Hotel verläßt, ohne sich den Namen des Wirtes und der Straße zu merken. Es wäre doch seine erste Pflicht gewesen, den Wirt von dem betreffenden Diebstahl in Kenntnis zu setzen.“

Am 12. Februar ist er Mittags nach Münster gereist und auf dem Kölner Bahnhof beim zufälligen Zusammentreffen mit einem Pater „verlegen und kreidebleich“ geworden.

Wie eingangs erwähnt, war sein Auftreten in Münster nur von kurzer Dauer gewesen; gleichwohl wurde inbetreff seines Aufenthaltes hierselbst noch folgendes ermittelt. Am Abende des 12. will Richart in Übereinstimmung mit der telegraphischen Meldung hier angekommen und wegen der späten Stunde in einem Gasthof nahe der Bahn abgestiegen sein, da die Klöster nach seinen Angaben spät abends nach 9 Uhr keinen Fremden mehr aufnehmen; am folgenden morgen hat er sich zum Hospital begeben und dort Messe gelesen; nach Beendigung der Handlung hat er, wie üblich, ein Kaffefrühstück eingenommen. Sodann hat er seine Schritte zum Kloster gelenkt und war kaum daselbst angelangt und am Erzählen begriffen, als er, wie eingangs berichtet, verhaftet und abgeführt wurde.

So war denn endlich den Schwindeleien bei Klöstern und Geistlichen ein Ende gesetzt und nun begann die Tätigkeit der Justiz, um das Leben und Treiben des Pseudopaters, sowie seine Personalien festzustellen. Mit welchem schönen Erfolge die Nachforschungen aufgenommen, haben wir im Vorhergehenden des öfteren zu bewundern Gelegenheit gehabt.

Im folgenden bleibt uns noch übrig, über das ganze Verhalten des Verhafteten während der hiesigen Untersuchungshaft, über seine schriftlichen und mündlichen Äußerungen bis zur Überführung zur Beobachtung zu berichten.

Im ersten Verhör nennt er sich John, Moran Richart aus dem Kloster zu Peking, z. Zt. auf der Durchreise nach Transvaal, geboren

zu Kolmar am 8. März 1836 als Sohn des französischen Prokurators Johann Richart und der Gutenberg, von Köln am abend vorher hier angelangt. Er leugnete hartnäckig, sowohl persönlich die Depesche abgesandt zu haben, als auch durch einen dritten haben absenden lassen. Sie war übrigens, wie sich ergab, von seiner Hand nicht geschrieben; es muß ein anderer in seinem Auftrage nach seinem Diktat dieselbe verfaßt haben. Ferner machte er Angaben über sein Martyrium in China, wo ihm die Nägel von den Zehen gerissen seien, über den schon mehrfach erwähnten Schiffbruch, in dem er seine Papiere verloren habe und dergleichen mehr. Auch in den folgenden Verhören blieb er bei seinen Angaben, begriff nicht, wie man ihn hier verhaften konnte und unterschrieb die verschiedenen Protokolle wie folgt: Richart, Richarth, Richarde; auf die Frage nach dem Warum erklärt er diese Differenzen aus der Aufregung, in der er sich infolge der Verhaftung befunden. Über seine Jugend machte er folgende Angaben: schon in jungen Jahren sei er in den Jesuitenorden getreten und habe in Issenheim im Elsaß seine Studien getrieben; nach dem deutsch-französchen Kriege und infolge des Jesuitengesetzes habe er sich nach England gewandt und kurze Zeit in Irland gewirkt; dann sei er als Missionar in die verschiedensten Gegenden gesandt, z. B. zu den Indianern, Eskimos, Chinesen und so weiter. Ferner hörte man die alten, bekannten Geschichten, die mehrfach erwähnt; diese allerdings niemals wortgetreu und genau, sondern stets mit neuen Beigaben geziert, von denen die eine noch mehr phantastisch klingt wie die andere. Gelegentlich weigert er sich auch seinen Lebenslauf schriftlich anzufertigen, sich photographieren zu lassen und muß dieses deshalb mit Gewalt geschehen. Einem Weltgeistlichen will er überhaupt keine Auskunft geben, auch, solange er in Untersuchung sitzt, keinem Jesuiten; gleichwohl zeigt sich bei ihm ein derartiger Mangel an Kenntnissen und Bildung, daß der theologische Sachverständige in längeren, wohlbegründeten Schriftstücken zu dem Schluß kommt, Provokat ist kein Jesuit, ist auch kein Geistlicher; denn sein Äußeres ist zu verwahrlost, sein Bildungsmangel in den einfachsten Dingen zu groß; sein angebliches Sprachentalent spottet jeder Kritik und besonders fällt die Wortfülle auf, sich über Nebensächliches zu verbreiten; über Weltgeistliche erlaubt er sich abfällige Urteile, desgleichen über andere Orden und fabelt in törichter Weise über den Reichtum der Jesuiten. Grobe Unkenntnis wurde ihm auch auf religionswissenschaftlichen Gebiete nachgewiesen; was jedes Kind weiß, das erzählt auch er; mehr weiß er nicht vorzubringen. Es wird der Vermutung Ausdruck gegeben, daß er einmal Laienbruder in irgend einer reli-

giösen Genossenschaft gewesen ist und sich viel in Amerika herumgetrieben hat. Auf Grund eines gedruckten, älteren Katalogs der englischen Ordensprovinz der Jesuiten führt er mit einem gewissen Schein von Wahrheit seine Schwindeleien aus."

Auch dem Richter fällt seine Unwissenheit, sein geringer Bildungsgrad auf Grund von Briefen, die Provokat häufig schreibt, auf; seine Schrift ist sehr schlecht und voller Fehler, stellenweise nicht zu entziffern; der Inhalt verworren und unlogisch, ohne jeden Zusammenhang mit den inkriminierten Handlungen. Als er durch viele Verhöre sich in die Enge gedrängt sieht, wird er wieder unwillig und verweigert jede weitere Auskunft, will auch von den inzwischen eingegangenen, ihn schwer belastenden Briefen keine Kenntnis nehmen; er bleibt dabei, seinen Namen richtig angegeben zu haben. Schließlich erklärt er in gekränktem Selbstbewußtsein: „Unser göttlicher Heiland hat mir geboten zu schweigen". Seine Unterschrift weigert er mit den Worten: „Ich unterschreibe keine Lügen."

So ließen sich aus den Verhören, aus Zwischenfällen mit dem Gefängnispersonal, mit dem Zeugen P. X., aus seinen schriftlichen und mündlichen Ausführungen noch viele treffliche, charakteristische Momente entnehmen, die aber den Umfang dieser Erzählung zu sehr erweiterten, wesentlich neues jedoch nicht mehr zu Tage fördern würden. Diese kleine Blütenlese möge deshalb genügen.

Inzwischen hatte die Untersuchung ihren Fortgang genommen; auf Grund der ermittelten Tatsachen reicht die Königl. Staatsanwaltschaft die Anklageschrift ein, nach der Richard für die Zeit vom 8. bis 12. Februar des Betrugs, der Urkundenfälschung und der Führung eines falschen Namens beschuldigt wurde. In der öffenlichen Sitzung der Strafkammer des Königl. Landgerichts vom 21. Oktober wurde gegen den Provokaten verhandelt. Seine Angaben blieben sich gleich; „im übrigen waren sie unzusammenhängend, unlogisch und zeugten von großem Bildungsmangel". Nachdem von seiten der Königl. Staatsanwaltschaft 8 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Ehrverlust beantragt waren, bat der gerichtsseitig bestellte Verteidiger um die Vernehmung eines Arztes als Sachverständigen, inwieweit der Angeklagte für geistig zurechnungsfähig zu betrachten sei. Der Sachverständige hatte keine Bedenken wegen der Eigentümlichkeiten gemäß § 81 des Str. G. B. den Antrag zu stellen, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und beobachtet werde. Demgemäß entschied die Kammer und wurde Provokat für die Zeit vom 29. Oktober bis 7. Dezember der hiesigen Provinzialheilanstalt zur Vorbereitung eines Gutachtens überwiesen.

Eigene Beobachtung.

a) in körperlicher Beziehung.

R. ist ein 161 cm großer, in gutem Ernährungszustand befindlicher Mensch, dessen Haltung leicht vornübergebeugt erscheint, dessen Alter sich den 70. Jahren nähern dürfte. Sein Schädel ist symmetrisch und hoch gebaut, mit weißen Haaren bedeckt und betragen die Maße:

Umfang 53 cm.
Querdurchmesser: 15 cm.
Längsdurchmesser: 17 cm.
Höhe von Ohr zu Ohr: 33 cm.
Länge von Nasenwurzel zur Hinterhauptsprominenz 34 cm.

Seine Stirn ist hoch und gerunzelt, sein Gesicht zeigt einen etwas scheuen und mißtrauischen, die Umgebung stets musternden und beobachtenden Ausdruck. Von Sinnesorganen sind die Augen bis auf einen Greisenbogen der Hornhaut ohne Veränderung. Die Ohrmuscheln sind in die Länge gezogen; die innere Leiste überragt die äußere um ein Bedeutendes; die Ohrläppchen schließlich sind groß und schlaff. Die Zähne sind schlecht und schadhaft; Geschmack und Geruch intakt. Auch das periphere Nervensystem erweist sich ohne Veränderung; insbesondere sind die Reflexe leicht auslösbar.

Die Haut zeigt fleckige Verfärbung, ist meist schlaff und etwas welk, in Falten abhebbar; sie zeigt an der rechten Oberlippe die mehrfach erwähnte Narbe, am rechten Vorderarm die leicht abgrenzbaren, fest mit der Haut verbundenen, unregelmäßigen Geschwulstknoten verschiedener Größe, welche ebenfalls in den Personalien bereits angegeben sind. Weniger zahlreich sieht man dieselben am linken Arm. Beide Unterschenkel zeigen an der Schienbeinvorderfläche Überbleibsel narbiger, dunkelverfärbter Art, herrührend von alten Geschwüren. Die Nägel der Zehen sind stark entwickelt und sämtlich vorhanden; an den großen Zehen infolge Verbildung und übermäßiger Hornsubstanzentwicklung beweglich und ablösbar. Von den Brustorganen sind Herz und Lunge dem Alter entsprechend leicht verändert, indem der II. Ton an der Aorta etwas klappt und die Lungengrenzen sich nach unten verschoben haben. Katarrhalische Geräusche waren mehrfach in nur geringer Stärke hörbar. Das Gesäßsystem insgesamt zeigt die beginnenden Altersverkalkungen. Die Bauchorgane sind nicht krankhaft verändert; nur bei der Aufnahme zeigt der Harn eine mittlere Opaleszenz, war also in geringem Grade mit Eiweiß durchsetzt; infolgedessen bestanden Oedeme leichter

Art an den Knöcheln und Fußrücken, die sich bei Bettruhe bald verloren.

Sein Körpergewicht war bei der Aufnahme 70,5 kg und stieg während der Beobachtung auf 74 kg.

b) in geistiger Beziehung.

R. war während der Beobachtungsdauer auf seinen eigenen Wunsch vielfach zu Bett, da ihm die Außentemperatur nicht zusagte und er „Rhumatisme“ befürchtete, im Tageraum er aber den „smoke“ nicht vertragen könnte, weil er selbst Nichtraucher wäre und nur nach „Missionarart“ gern eine Prise nähme. Als ihm letztere bewilligt, dankt er aufrichtig und ist zu „Gegendiensten“ gern bereit. Im Anfange seines Hierseins verrichtete er niemals sein Morgen-, Tisch- oder Abendgebet; auch sein Brevier lag meist unbenutzt neben ihm; viel lieber las er in den Zeitungen oder in irgend einem gereichten Erzählungsbuch und knüpfte sogleich daran mehreremale an, indem er sich selbst als Verfasser mehrerer bedeutender Werke bezeichnete. Er muß auf sein Nichtbeten dann wohl gelegentlich aufmerksam gemacht sein und begann alsdann an verschiedenen Tagen je ein Viertel Stündchen in seinem Brevier zu blättern, nicht zu beten, um auch das bald wieder dranzugeben. Meist hatte er um sich versammelt eine Anzahl geistig tiefstehender Kranke, die andächtig seinen Worten und Erzählungen lauschten und zum Teil von der Wahrheit seiner Person überzeugt waren, anfänglich wenigstens; später nannten solche Kranke ihn wiederholt einen „Schwindler und Wichtigmacher“ und brachten ihn dadurch in Harnisch, so daß er — wohl aufgebracht über diese Zweifler — gern in seine Verlegung auf eine andere Wachabteilung einwilligte. Auch hier hatte er gern und oft Zuhörer um sich versammelt, denen er „Dichtungen“ vortrug. Zum Kirchenbesuch hatte der angebliche Missionar von selbst kein Verlangen, ließ sich aber dazu einmal bewegen, fand das Gotteshaus schön und herrlich und benahm sich auch während der Handlung korrekt. So vergingen Woche auf Woche. Hatte er anfänglich viel erzählt und vorgebracht spontan und ohne Anregung, hatte er sich gerühmt mit Kirchenbauten, mit seinen Kenntnissen und seinem Sprachentalent, hatte er sich gefallen in Erzählungen über Verkehr mit Napoleon und Loubet, mit Carnot und Erzbischof Richard von Paris, Corrigan von New-York, mit Bismarck und Moltke, so bedurfte es schließlich schon einiger Anregungen, um ihn zu Äußerungen zu bringen; allerdings sprudelten dann seine Lippen in reichem Wortschwall. Immerhin wurde seine Stimmung gegen Ende der Beobachtung

mehr labil, mehr sorglicher wohl in Hinblick auf seine ungewisse Zukunft. Auch wurde er vereinzelt recht klagsam, hatte subjektive Kälte- und Schwächegefühle und diese vor allem im linken Arm, der „im Schiffbruch auseinander" war; abgesehen von leichtem Luftröhrenkatarrh verbunden mit Schnupfen fehlte allen diesen Klagen der objektive Boden.

Im übrigen suchte er mit den Ärzten in bestem Einvernehmen zu leben, erzählte auch ihnen seine Märchen mit allen Beilagen und Weitschweifigkeiten, mit allen Widersprüchen und Unwahrscheinlichkeiten, wiederholte sich in seinen Schilderungen sehr oft, gab neue Variationen, hatte aber doch sein „Repertoire" bald erschöpft. Neu und einer komischen Seite nicht entbehrend waren seine im Brustton der Überzeugung vorgebrachten medizinischen Kenntnisse resp. Unkenntnisse. Er war nach langen medizinischen Studien in Oxford Wundarzt geworden, hatte seine Fertigkeiten im deutsch-französischen Kriege gezeigt und dadurch von hoher Seite wiederholt Lob geerntet und in der Folge Gelegenheit gehabt, als Missionar bei den Indianern seine Kenntnisse zu bereichern. Indianer haben nämlich natürliche, wunderheilsame Getränke für Gebrechen und Leid; gegen gelbes Fieber wirken am besten in unfehlbarer Weise gelbe Rüben, gegen Schwäche der Augen eine eigens präparierte, frische Fischleber, gegen Rheumatismus Ameiseneier, geröstet und gemahlen. In schwachsinniger, überzeugter Weise vorgebracht, fanden seine Lehren gleichwohl kein williges Ohr. Immerhin sollten andeutungsweise auch diese Phantasmata hier Platz finden; ihre Schilderung ließe sich leicht ins Unangemessene steigern.

Auch hier schrieb er eine Anzahl Briefe und Schriftstücke, von denen einige, an den Direktor gerichtete, erwähnenswert sind. Er spricht darin von seiner traurigen Lage, um mit gleichem Federstrich neue Lügen zu produzieren in dem sattsam bekannten Gemisch von schlechtem Deutsch und noch schlechterem und mangelhafterem Französisch und Englisch. In bunter Reihenfolge erzählt er von seinem Aufenthalt in Anstalten für Gemütskranke, von seinen Handwerken, wovon er fünf versteht, die dann im nächsten Brief auf einmal sechs geworden sind; er bittet unter Unschuldsbeteuerungen darum, hier bleiben zu dürfen bis zum kommenden März, wo er seine Reise nach Südafrika antreten muß, hier, wo er „Zufriedenheit" gefunden, wo er sich beschäftigen will, da er durchaus „nicht faul" sei. Er ruft in diesem Briefe weiter den Segen Gottes und des Papstes auf uns herab und schließt mit herzlichstem Dank im Voraus „für ihr Gütte ihr getreuer Diner Richard" der „Noch einmall auf ihr Word" sich

bei der Regentin von Chissawasha (?) (Südafrika) verwenden will. „ihnen sehr viele ein Ballsamite von allen sorte Wilter Tierer Schicken und andere Koschbare sache Schicken" wird.

Es wurden verschiedentlich eingehendere Besprechungen mit R. gepflogen, deren Inhalt hier weggelassen wird. Bei allen Unterredungen gelang es nicht, auch nur die einfachsten Dinge weiter zu klären, und über die in den Akten vorliegenden Feststellungen Gewißheit zu erlangen.

Gutachten.

Ob und inwieweit Richard in neuro- oder psychopathischer Hinsicht erblich belastet erscheint, darüber läßt sich weder aus dem umfangreichen Akteninhalt, noch auch aus den eigenen Angaben bei dem Mangel an reellen Tatsachen über seine Abstammung etwas entnehmen.

Das steht aber jedenfalls fest und ist durch die Untersuchung überaus klargelegt, daß Provokat nicht ein Priester, sondern ein geisteskranker Mensch ist, der seit einem Menschenalter sich fortgesetzt in gleicher Weise gegen die Gesetze vergangen hat, mag er nun auf französischem oder amerikanischem Boden sich bewegt haben, ein Mensch der seit Jahren in wahnhaften Vorstellungen lebt und dessen Urteil dadurch beeinflußt und getrübt ist. Erstere Annahme findet ihren Stützpunkt in den wertvollen Darlegungen der theologischen Sachverständigen; die in der Geschichtserzählung niedergelegten Wahrnehmungen fanden sich in vollem Umfange bestätigt; neue Punkte kann man als Nichtfachmann nicht anführen. Zur zweiten Annahme, zur Unzurechnungsfähigkeit, zwingt uns die Masse seiner Abnormitäten insgesamt betrachtet. Wohl mögen einzelne seiner Abenteuer und Erlebnisse wahr sein; wieder andere können es einfach aus dem Grunde nicht, weil er zur Zeit der angeblichen Geschehnisse im Gefängnis saß.

Richard präsentiert sich als ein Mann, den die Sucht beherrscht hat und noch heute beherrscht, sich für etwas anderes auszugeben, als er wirklich ist oder gewesen ist, für etwas besseres, der seine einmal übernommene Rolle weiter spielen wird, da er vollständig damit verwachsen ist, selbst daran glaubt und von seinem Standpunkt aus mit Recht aus ihr seinen Unterhalt zieht.

Ob seine ältesten Schwindeleien und Betrügereien mit klarem Bewußtsein, vielleicht in der Absicht erfolgt sind, um anderen Personen damit zu imponieren, ihr Vertrauen und ihr Interesse zu gewinnen und auf Grund davon mühelos zu leben, oder ob sie nicht

schon damals als Ausfluß krankhafter Vorstellungen angesehen werden müssen, läßt sich gegenwärtig bei dem Mangel zuverlässiger Anhaltspunkte nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Jedenfalls aber ist mit der Zeit die krankhafte Überzeugung bei ihm entstanden, er habe diese Romane alle selbst in eigener Person erlebt und habe somit ein Leben voller Abenteuer hinter sich.

Nach Fixierung und Systematisierung seiner Ideen ist ein Mann wie Richard bei seiner abwechslungsreichen Vergangenheit nicht mehr imstande, Phantasie und Wirklichkeit zu unterscheiden; er ist zu sehr an seine Prahlereien gewöhnt; hie und da hilft er noch nach; vereinzelt frischen eingehende Explorationen alte Erinnerungen aus längst im Unterbewußtsein ruhende Vorstellungen wieder auf und somit kommt der Rattenkönig von Lug und Trug, von Wahrheit und Dichtung zu stande, wobei die Szenerie im Grunde die gleiche bleibt und alle Geschichten mehr oder weniger mit identischem Text vorgebracht werden. In seinem Kopfe vermischen sich bloß Gedachtes und tatsächlich Erlebtes, nur Vorgestelltes und außerhalb der Vorstellung Vorhandenes, mit Vorliebe auch lediglich Gewünschtes und schon Erreichtes in der wunderlichsten Weise. Indem er andere täuscht, täuscht er auch zugleich sich selbst; die Märchen die er anderen schildert, erzählt er gleichzeitig sich selbst und hört sich selbst gern reden. Wie weit er im übrigen von der Wahrheit seiner Fabeleien wirklich durchdrungen ist, wie weit ihm noch eine Erkenntnis, daß er lügt, innewohnt, mit anderen Worten, wieviel der bewußte, wieviel der unbewußte Anteil jeder seiner Lügen beträgt daß läßt sich nicht feststellen, weil er sich selbst im Unklaren darüber befindet, wo seine Überzeugung aufhört und sein Lügen anfängt. Somit bleibt man darüber im Zweifel, ob ein Doppelbewußtein von Wahn und Lüge, von wirklich erlebtem und durch Erinnerungsfälschung verursachtem Schwindeln bei ihm sich ausgebildet hat. Man könnte an ein vorhandenes Doppelbewußtsein, von dem in der Literatur öfter die Rede ist, denken, wenn man sich vorführt, daß ein Teil seiner Erlebnisse nur dann richtig sein kann, wenn R. wirklich 1822 geboren wäre, ein zweiter nur, wenn man 1836 als Geburtsjahr gelten läßt; es ist diese Frage übrigens für die Gesamtbeurteilung ohne Belang.

Wie gesagt, besteht bei R. die förmliche Sucht, immer wieder auf seine Prahlereien zurückzukommen und jedes neue Vorbringen beweist dann zugleich die Unfähigkeit des klaren Denkens und der wahrhaften Reproduktion. Es spuken eben in seinem Kopfe zu viele Sachen herum, es fehlt ihm jene Art von gesunder Selbstkritik,

die eines normalen Menschen Handeln beeinflußt, ihn hemmt, wo er über das Ziel hinausschießen, ihm Vertrauen einflößt, wo er zurückgehen will.

Die Produkte seiner Einbildungskraft, die folgerichtig geschehenen Betrugshandlungen sind in der Geschichtserzählung und in der eigenen Beobachtung hierselbst zur Genüge geschildert; mit der dort gegebenen Blütenlese möge es daher sein Bewenden haben, weil daraus sattsam hervorgeht und feststeht, daß R. der Typus eines pathologischen Schwindlers ist, ein prägnantes Beispiel für eine Krankheitsform konstitutioneller Art abgibt, die von der Wissenschaft seit langem als paranoia confabulatoria bezeichnet wird, deren Symptome das Fabulieren ohne Grund und Ursache, ein gewisser Schwachsinn und eine erhebliche Störung der Reproduktion sind.

Ursprünglich muß R. eine gewisse Intelligenz besessen haben, da er sich Kenntnisse angeeignet hat, die einen mittleren Grad übersteigen, so daß es ihm gelungen ist, in manchen Fällen seine Mitmenschen hinters Licht zu führen. Seit Jahren tragen jedoch alle seine betrügerischen Handlungen den Stempel des Schwachsinns; sie sind so armselig, so simpel, so stereotyp, daß von einem schlimmen Charakter nicht geredet werden kann; sie sind gewissermaßen sekundär als Folge des pathologischen Schwindelns zustande gekommen und es fehlt dabei ein verbrecherischer Wille und Trieb. Dazu ist sein Benehmen und sein Verhalten eigentlich das eines Schwachsinnigen, der ohne Einsicht für seine gegen Gesetz, Sitte und Moral verstoßenden Vergehen nicht kluge Voraussicht, sondern Plumpheit anwendet. Die große Schlauheit und Geriebenheit ist nur scheinbar vorhanden; es fehlt indessen die rechte Überlegung und kalte Berechnung. In Wirklichkeit ist der Beweggrund für seine Betrügereien der Ausdruck der geistigen Störung, des krankhaft schwachsinnigen Charakters mit seinen verschiedenen ebenso krankhaften Auswüchsen, wofür noch als Beweis gelten möge, daß sein Auftreten seit Jahren nur mehr eine ununterbrochene Kette von Mißerfolgen ist, daß sein Schwindel so plump, so wenig klug, so voller Widersprüche gegen jede Logik und gesundes Empfinden inszeniert wurde, daß er über kurz oder lang ans Licht kommen mußte. Schließlich ist es ihm in der Tat ja auch in der überwältigenden Mehrzahl der Fälle nur gelungen, einfältige aber nicht kluge Leute zu hintergehen. So ist es auch erklärlich und wird dem Verständnis näher gerückt, weshalb R. in den verschiedensten Ländern trotz seiner abwechslungsreichen Vergangenheit während der einzelnen Lebensabschnitte richtig beurteilt und durchschaut ist. Eine kurze Spanne Zeit, in der sein Verhalten auf-

fiel, seine Unkenntnisse drastisch sich zeigten, genügte meist zu seiner Beurteilung, wie in der Geschichtserzählung bereits angeführt. Auch daran dürfte nicht zu zweifeln sein, daß er seinen Angaben gemäß bereits mehrfach in einer Anstalt für Geisteskranke weilte und schließlich führten ihn seine „eigentümlichen“ Erscheinungen der hiesigen Anstalt zu.

Weiterhin ist noch anzuführen, daß sich bei R. Erscheinungen bemerkbar machen, die mit geistigen Veränderungen des Alters zusammenhängen; hierunter gehört ein vollständiges Abweichen vom Thema, wobei er den Faden verliert und sich in der breitesten Schilderung ganz nebensächlicher Dinge gefällt und mit dem, was er überhaupt vorbringen will, nicht recht vom Fleck kommt. Ferner fällt hierunter zum großen Teile wenigstens, seine Klagesucht über vermeintliche Krankheiten, die aber nur auf der Autosuggestion beruht; während er klagt, empfindet er tatsächlich die erdachten Schmerzen, wie aus seinem Mienenspiel zu entnehmen ist. Erfahrungsgemäß ist die Verstandestätigkeit um so geringer, je größer die Autossuggestion; es fehlt dann die Kritik und deshalb die Irrtümer. Auch durch andere Personen ist er leicht suggerierbar, leicht in seinen Aussagen zu lenken und zu leiten. Seine Unreife im Urteil läßt ihn zu vielem Ja und Amen sagen, und führt ihn öfters zu den mannigfaltigsten Widersprüchen, die ihrerseits dann nur durch die vorhandenen Gedächtnismängel ihm verborgen bleiben. Sein Gedächtnis läßt ihn vielfach, ohne daß er sich dessen bewußt wird, im Stich, oft erinnert er sich schon nach Stunden nicht mehr seiner früheren Behauptungen und überhaupt erklärt sich die ganze Art und Weise, wie er Angaben macht, eben aus dem Schwachsinn und der Gedächtnisschwäche, den Zeichen der senilen Degeneration. Für seinen Schwachsinn sind der Beweise genug in der hiesigen Beobachtung geliefert; hier möge nochmals hingewiesen werden auf seine Unkenntnisse im Reisewesen, über Orte und ihre Lage, sowie ihre Verhältnisse, die ihm, dem „Vielgereisten“, doch eigentlich bekannt sein dürften; ferner auf seine Schriftstücke mit ihrem verworrenen, unlogischen Inhalt, seine schlechte, ungewählte, fehlervolle Sprache und sein „ungehobeltes“ Benehmen. Seine scheinbaren historischen Kenntnisse über die letzten Jahrzehnte hat er aus den Zeitungen, die er eifrig liest. Von den Factis des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit bis etwa 1850/70 hat er keine Ahnung. Die Persönlichkeiten, die auf dem Welttheater der letzten Jahrzehnte eine Rolle spielten, haben ihm imponiert und, um sich ein gewisses Relief zu geben, verwebt er die wenigen ihm bekannten Reminiszenzen aus ihrem Leben mit denen aus seinem

eigenen zu einem einheitlichen Bilde, dessen Farben dann aber zu dick aufgetragen werden.

Niemals ergeht ein vollwertiger Mensch sich in derartigen Zickzacklinien und beweist damit besser, als lange Ausführungen es vermögen, seinen Schwachsinn und seine Gedächtnisschwäche krankhafter Art. Den Wunsch und die Absicht, als gedächtnisschwach zu gelten, hat er dabei überhaupt nicht; im Gegenteil wird höchstens vereinzelt von ihm zugegeben, daß er manche Erlebnisse nicht mehr wisse, sich ihrer nicht mehr „so ganz recht" erinnere. Da, wo er es nicht zugibt, schafft übrigens seine Verlegenheit bei nicht naheliegenden oder nicht zusammenhängenden Assoziationen neue gordische Knoten und frische Rätsel, die der Lösung harren; da werden im Brustton der Überzeugung neue Erinnerungsfälschungen vorgebracht und groß ist sein offen zur Schau getragener Unwille, wenn man es wagt, dem gelindesten Zweifel an der Echtheit leisen Ausdruck zu geben.

Noch eine Frage könnte aufgeworfen werden, die nämlich, ob nicht Simulation vorliege; allein nichts liegt dem Provokaten ferner, als für krank angesehen zu werden. Oft sprach er selbst es aus, und ebensowenig wie dafür ein Anhaltspunkt aus den Akten zu entnehmen ist, ergaben auch die hiesigen Beobachtungen während der langen Wochen irgendwelche verdächtigen Erscheinungen.

Nach den vorstehenden Ausführungen gebe ich auf Grund des Akteninhalts und der eigenen Beobachtung mein Gutachten dahin ab, daß der angebliche Missionar Richard zur Zeit geisteskrank ist, daß er ferner zur Zeit der Begehung der inkriminierten Handlungen von seinen krankhaften Vorstellungen beherrscht und dadurch im Sinne des § 51 Strafgesetzbuchs seiner freien Willensbestimmung beraubt war.

Epikrise.

Einstellung des Verfahrens laut Strafkammerbeschluß. Der angebliche Jesuitenmissionar wurde als gemeingefährlicher Geisteskranker der Polizeibehörde übergeben, die für seine Überführung in eine öffentliche Anstalt zu sorgen hat; dieses dürfte in Bälde geschehen.

XIX.

Ein Fall seltener Grausamkeit.

Von

Dr. R. Lezanski,
Staatsanwaltsubstitut in Lemberg.

Nach dem Ableben ihres Vaters nahm die ledige Marie B. aus L. bei ihrer Stiefmutter Euphemie D., die sich bald darauf mit einem unverhältnismäßig jüngeren Mann wieder verehelichte, ständigen Aufenthalt, der infolge von Zwistigkeiten in der Familie mehrfache, zeitweise Unterbrechungen erlitt. Diese Zwistigkeiten wurzelten in der Eifersucht Euphemiens, die nach kurzem Zusammenleben mit ihrem jungen Mann Hyazinth D. entdeckte, daß er mit ihrer Stieftochter eine Liebschaft anknüpfte. Es kam dazu, daß er sich nicht scheute mit derselben in Euphemiens Gegenwart Beischlaf zu pflegen. Das Liebesverhältnis blieb nicht ohne Folgen. Während einer mehrwöchentlichen Abwesenheit Hyacinths D. sah Marie B. ihrer baldigen Niederkunft entgegen. Am 7. September 1901; von Geburtschmerzen ergriffen, begab sie sich trotzdem aus Furcht vor Drohungen ihrer Stiefmutter zu ihrer gewöhnlichen Feldarbeit, während der sie einem Kinde weiblichen Geschlechtes das Leben schenkte. Als das Kind nach einigen Minuten verschied, verscharrte es Marie B. im Erdboden. Bluttropfen aus den Geschlechtsteilen, wovon Spuren im Hofraume entstanden, die plötzliche Veränderung der Körperfülle und die vom Schmerz verstörten Gesichtszüge ließen die Stiefmutter das Geheimnis durchblicken und den Entschluß fassen von der Wöchnerin, die sich mittlerweile zur Ruhe legte, ein Geständnis zu erpressen.

Im Beisein der zur Hilfeleistung einberufenen Anverwandten Pantalemon B. und Lukas B. entblößte Euphemie D. ihre Stieftochter und als diese, die Niederkunft überstanden zu haben, hartnäckig leugnete — obgleich die äußeren Merkmale am entblößten Körper das Geschehene unbestreitbar ließen, und nicht gestehen wollte, was mit dem Kinde geschehen sei, versetzte ihr Euphemie zahlreiche Hiebe. Ihrem Beispiele folgte alsbald Pantalemon B. Über seinen Befehl und während er die Mißhandelte festhielt, holte Euphemie eine Schnur,

mit der sie ihr unter Zuhilfenahme des Lukas B. die Hände und die Füße rücklings zusammenschnürte. Nachdem auf diese Weise die Widerstandsfähigkeit der Marie B. gebrochen war, wurde sie durch Euphemie D. zu Boden geworfen und mit Fausthieben mißhandelt, auch versetzte ihr diese zwei wuchtige Hiebe mit der Stielseite einer Axt, während Pantalemon B. sie mit Füßen trat. Marie B. wollte trotz dieser grauenhaften Behandlung und trotz weiterer Drohungen kein Geständnis ablegen. — Da faßte Ephemie D. über Anraten Pantalemons B. den Plan, Marie B. mit äußersten Mitteln zum Geständnis zu zwingen. Mit einem bis zum Glühen erhitzten Drahte begann nun Euphemie D. Marie B. an der Bauchgegend und an den Waden zu brennen und verursachte dadurch zahlreiche Brandwunden. Dieser qualvolle Vorgang, der nach dem Gutachten der Gerichtsärzte von über zwanzig Tage andauernden Folgen begleitet war, entwand sich endlich den Lippen der Gefolterten das Geständnis, daß sie ein Kind geboren und nach dessen Tode verscharrt habe.

Erst jetzt ließ man sich herbei Marie B. der Schnüre zu entledigen, obgleich sie schon zuvor, als man mit der Feuerfolter begann, die Bereitwilligkeit zeigte ein umfassendes Geständnis vor einem herbeizuholenden Gendarmen abzulegen. Ihr Geständnis schien aber der Euphemie D. und dem Pantalemon B. nicht zu genügen, vielmehr hielten beide daran fest, daß ein durch keine Beweismittel erhärtetes Geständnis noch keinen Beweis bilde, und drangen deshalb auf die in Ohnmacht verfallene Marie B., ihnen den Ort der Verscharrung ihres Kindes zu zeigen. Um dieses Beweismittel zu erzwingen, banden sie um ihren Leib einen Strick, den beiderseits an seinen Enden Euphemie D. und Lukas B. in ihre Hände faßten, und während Pantalemon B. mit einer Laterne voranschritt, führten die zwei ersten — Marie B. gewaltsam zu der vermutlichen Stelle der Verscharrung der Kindesleiche. Sie kehrten jedoch unverrichteter Dinge zurück, da der betreffende Ort im Dunkel der Nacht nicht zu eruieren war. In ihre Wohnung zurückgelangt, fesselte Euphemie D. über Anraten Pantalemons B. und unter Zuhilfenahme des Lukas B. zum zweiten Male ihre Stieftochter und veranstaltete hierauf ein Trinkgelage, an dem sie auch die Mißhandelte teilnehmen ließ. Das schützte aber letztere nicht vor der Unbill, die ihr nachträglich widerfahren ist. Sie wurde in einen kalten Vorraum geworfen, wo sie bis zum frühen Morgen in Fesseln verblieb. Erst kurz vor dem Anlangen der Ortsobrigkeit, deren Anrufung man am Abend vorher absichtlich unterließ, wurde die vermeintliche Kindesmörderin der Fesseln entledigt.

Die wegen Verübung des Verbrechens des Kindesmordes nach

§ 139 Str.-G. im Verdachte stehende Marie B. wurde nach Einstellung der diesbezüglichen Vorerhebungen bloß wegen der Übertretung nach § 339 Str.-G. abgestraft, dagegen erhob die hiesige k. k. Staatsanwaltschaft die Anklage: gegen Euphemie D., Pantalemon B. und Lukas B. wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Erpressung nach § 98 lit. a; gegen Ephemie D. und Lukas B. außerdem wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit nach § 98 Str.-G.; gegen Euphemie D. auch noch wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach §§ 152, 155 lit. c. Str.-G.; schließlich gegen Pantalemon B. wegen Mitschuld (§ 5 Str.-G.) am Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit nach § 93 Str.-G. und wegen Mitschuld (§ 5 Str.-G.) am Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach §§ 152, 155 lit. c. Str.-G. Konform mit der Anklage lautete das Urteil des hiesigen k. k. Landesgerichtes, womit I. Euphemie D. zu 4 Monaten, II. Pantalemon B. zu 3 Monaten und III. Lukas B. zu 6 Wochen schweren Kerkers mit Verschärfungen verurteilt wurden. Zufolge der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Berufung wurde sämtlichen Angeklagten das Strafausmaß erhöht und zwar der ersteren auf 7, dem zweiten auf 5, dem dritten auf 3 Monate.

(Staatsanwaltliche Akten St. 5314 I — Gerichtsakten Vr. 602/2.)

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. Näcke, Hubertusburg.

1.

Kunst und Intellekt. Wiederholt habe ich dargelegt, daß die Kunst, speziell die bildende, die Moral als solche nicht oder nur unwesentlich fördert. Bei der darstellenden Bühnenkunst und dem geschriebenen Wort sind allerdings moralische Einflüsse viel näher liegend, obgleich der Beweis hierfür sich in concreto nicht leicht erbringen läßt. Ich sagte weiter, daß so die Kunst der Museen etc. mehr für die oberen Zehntausend sei, für die unteren mehr als angenehme Zerstreuung und Abhaltung von Kneipereien etc. dient.[1] Es fragt sich jetzt, wie diese Kunst auf den Intellekt wirkt. Ein Italiener streifte neulich dieses Thema. Er meinte, daß sie scharf sehen, urteilen lehre und so den Intellekt fördere. Auch ich bin dieser Ansicht, ganz abgesehen davon, daß ein Zuwachs an Gedächtnismaterial dadurch eintritt. Der Beschauer eines Bildes, der Zuschauer einer Variété- oder Theatervorstellung u. s. f. muß, will er überhaupt von dem Dargebotenen etwas haben, scharf zusehen, die Personen, Dinge genau betrachten, identifizieren, ihre Lage zu einander beurteilen, nach dem Warum fragen, und das Dargestellte mit anderem Gleichzeitigen oder nur im Gedächtnis Haftenden vergleichen. Tut er dies alles, so hat er eine ganze Geistesarbeit verrichtet und geschieht dies oft, so träniert er seinen Intellekt und muß ihn heben. Beim Bilde kommen noch die Farbe, Perspektive, die Schatten dazu, also alles Dinge, die durchaus das Urteil des Beschauers herausfordern und eine reelle geistige Arbeit darstellen. Bei der Musik ist die Arbeit womöglich noch komplizierter, am größten aber beim aufgeführten Drama. Deshalb hat man auch mit vollem Rechte gesagt, daß unendlich mehr als das bloße aufgestapelte Wissen, in der Schule das Sehenlernen so wertvoll ist, was zu lehren leider nur zu oft versäumt wird. Und nicht bloß für künftige Künstler etc. ist dies so wichtig. Der Arzt z. B., der ordentlich sieht und beobachtet, hat eine unendlich bessere Stütze für die Diagnose, als der, dem dies abgeht. Auch für den Richter, besonders den Untersuchungsrichter ist das Sehen, Vergleichen, Schließen sehr wichtig, ebenso für den Psychologen und Psychiater. Geben wir

[1] Schon daß jeder einen besonderen Begriff vom Schönen hat, daß niemand sagen kann, was schön ist, erscheint schwerwiegend. Daß die Kunst bei entsprechenden Anlagen des Beschauers oder Zuhörers ethisch wirken kann, wollen wir gern zugeben. Was wir aber bestreiten, ist, daß sie es machen muß. Genug Menschen und Künstler, die sicher glauben das Schöne richtig zu fühlen und sich auch dafür begeistern können, sind und bleiben doch Lumpe. Zwischen Kunst und Ethik liegt also kein strenger Zusammenhang, wie z. B. auch Carneri uns glauben machen möchte.

nun zu, daß die Wahrnehmungen derart durch die Kunst vielfach angeregt und geschärft werden, dann gewinnt letztere einen besondern Einfluß auch auf den Intellekt des Ungebildeten. Derselbe muß allerdings methodisch dazu erzogen werden, wie Ruskin anstrebte. Auch ihm kommt dann das bessere Sehen für seine Hantierung und für das ganze Leben indirekt zugute. Insofern ist dann die Kunst nicht mehr bloß für Aristokraten da. Wenn man dann weiter annimmt, daß der Intellekt bei der Moralbildung eine durchaus nicht zu unterschätzende Rolle spielt, indem er teils mithilft die bösen Triebe einzudämmen, teils durch ruhiges Erwägen, Vergleichen von selbst auf die für ihn und die Gesellschaft am besten lautenden ethischen Normen verfallen muß, so haben wir eine indirekte Beeinflussung der Moral durch die Kunst auf dem Wege über den Intellekt vor uns, eine Wirkung, die ich aber doch nicht sehr hoch einschätze, wie man denn täglich Fälle von größerer oder geringerer Dysharmonie zwischen Intellekt und moralischer Führung sehen kann. Durch obige Ausführungen wird also das, was ich früher über Kunst und Moral sagte, noch erweitert und ergänzt, vor allem aber die günstige Wirkung der Kunst nach einer andern Richtung hin, nämlich in Bezug auf den Intellekt, stark betont.

2.

Das Messen des Intellekts.[1]) Zu den Schmerzenskindern der experimentellen Psychologie gehört offenbar die Intelligenz. Abgesehen davon, daß man sich über die einzelnen Komponenten derselben noch nicht ganz klar ist, hat man bisher noch keine einwandsfreie Methode gefunden, den Grad des Intellekts zahlenmäßig festzustellen, obgleich wir hier immer noch besser dran sind als beim Affekt. Nehmen wir als die Hauptfaktoren: das Auffassungs-, das Gedächtnis-, Assoziations- und Schlußvermögen an, so haben wir für die Güte der drei ersten ziemlich gute Maßmethoden, wenn auch hier noch sehr viel zu tun ist. Aber mit dem Schlußvermögen hapert es sehr bedenklich. Zwar gibt es auch hierfür gewisse tests, aber diese sind alle sehr der Kritik unterworfen und vor allem der eigentlichen Messung unzugänglich. Höchstens grobe Schätzungen sind möglich. Es fragt sich nun, ob wir indirekt diesem schwierigen Probleme beikommen können. Da eröffnen sich denn 2 aussichtsvolle Wege. Vor einigen Jahren hat der Pariser Psychologe Vaschide sehr interessante Prüfungen in einer Volksschule vorgenommen, die ergaben, daß die Gedächtniskraft und zwar speziell die Merkfähigkeit mit der Höhe der Intelligenz der Schüler parallel ging. Das Gedächtnis läßt sich aber prüfen und zahlenmäßig feststellen und so hätten wir hier einen Index für die Höhe des Intellekts. Wenn man um sich sieht, wird man in der Tat finden, daß im allgemeinen das Gedächtnis um so schärfer und um so treuer ist, je gescheiter Einer ist. Leider gibt es aber auch hier viele Ausnahmen

---

1) Ich glaube, daß obige Mitteilung trotz der Arbeit von Rodenwaldt (18. Bd. p. 235) für sich bestehen kann. Die von Rodenwaldt angegebene Untersuchung hat großen Wert für Einzelne, nicht aber für Massenuntersuchungen, wo wir nur ganz wenig Prüfungen vornehmen können.

und Schwachsinnige und Idioten haben bisweilen merkwürdige Spezialgedächtnisse. Das Gedächtnis zerfällt nämlich selbst wieder in eine Reihe von Spezialitäten, die kaum alle in einer Person sich zusammenfinden dürften. Was wir vom Gedächtnisse sagten, kann man aber ebenso gut von der Auffassungs- und Assoziationskraft behaupten. War dort also das Gedächtnis zum Ausgangspunkte der Intelligenzmessung angenommen worden, so können wir diesen noch viel weiter nach vorn verlegen und zwar in die Wahrnehmungen (eventuell sogar der Aufmerksamkeit). In der Tat hat kürzlich ein Italiener [1]) diese zur Prüfung des Intellekts vorgeschlagen und zwar mit ebenso gutem oder schlechtem Grunde, wie das Gedächtnis. Von der Schärfe und Dauer der Wahrnehmungen nämlich wird die Identification, — auch schon ein Schluß! — die Auffassung eines Gegenstandes etc. abhängen, davon wieder die Schärfe und Treue des Gedächtnisses etc. Es hat sich nun in der Tat herausgestellt, daß im allgemeinen mit der Schärfe der Wahrnehmungen auch der Intellekt wächst und so hätten wir dort für diesen ein Maß gefunden. Leider wird man hier wohl noch mehr Ausnahmen konstatieren können, als beim Gedächtnis, da es ja vor allem auf die Güte des peripheren Sinnesapparats ankommt und dieser sicher mit dem bestehenden Intellekt an sich nichts mehr zu tun hat. Man wird heutzutage z. B. die Mehrzahl hochintelligenter Menschen, besonders unter den Gelehrten, kurzsichtig finden, manche auch astygmatisch oder mit Gehörsdefekten behaftet, und doch leuchtet die Intelligenz klar. Man sieht also, die vorgeschlagenen Methoden sind nur sehr indirekte Messungen und wie alle Surrogate eben minderwertig. Sie zeugen aber wenigstens dafür, daß der menschliche Geist nicht rastet, um gewissen Problemen näher zu kommen.

3.

Merkwürdiger Prozeß. Aus dem „Matin“ wurde in den Archives d'anthrop. criminelle etc. folgendes berichtet. Ein Verleger hatte die Doktor-Dissertation eines jungen Arztes über „Imprägnation der Mutter“ gedruckt. Kurz darnach bestellt bei ihm ein unbekannter junger Mann aus der Provinz, der mit einer Witwe verlobt war, ein Exemplar dieser Schrift, die ihm erst nach einer Absage zugesendet ward. Der Besteller las die Dissertation und entlobte sich darauf hin, unter dem Vorwande, daß er die Witwe als von ihrem Manne her für „imprägniert“ halte und nicht riskieren wolle, dereinst Kinder zu bekommen, die jenem ähnlich sehen würden. Darob Zorn bei der Wittib und Schadenersatzklage auf 100 000 Frcs. gegen den Verleger, als verantwortlich für die Aufhebung der Verlobung.

Uns interessieren an dieser kuriosen Sache gewisse juristische und medizinische Fragen. Wenn ein „Verleger“ eine Doktor-Dissertation druckt, so hat er wohl, wenn sie nicht ausdrücklich als Manuskript gedruckt wird, das Recht dieselbe zu verkaufen, besonders wenn er sie bezahlt oder unentgeltlich gedruckt hat, und das geschieht wohl namentlich in Frankreich. Anders natürlich, wenn nur ein Buchdrucker auf Kosten des Verf's. die Schrift abdruckt, und trotzdem wird auch hier viel verkauft, sogar

---

1) Übrigens vergleiche auch Groß: Kriminalpsychologie. 2. Aufl. pag. 236 und 346.

bei uns. Die Buchhandlung Fock in Leipzig z. B. bietet fortwährend solche Dissertationen zum Verkaufe aus, aber auch Antiquare tun es. Den Verleger selbst daher für die Entlobung verantwortlich zu machen, erscheint mir ein nonsens. Die Witwe hätte sich an den Bräutigam halten sollen! Es wäre aber weiterhin traurig, wenn wegen des Inhalts einer wissenschaftlichen Arbeit der Verfasser oder Verleger in ähnlicher Weise, wie oben, belangt oder prozessiert werden könnte. In einer wissenschaftlichen Darstellung sollte man das meiste auch ruhig unbestraft vortragen dürfen, nicht aber dasselbe Thema in populären Schriften! Medizinisch erscheint wieder einmal das abgedroschene Thema der „Imprägnation" der Frau auf dem Tapet. Diese, auch Telegonie genannt, ist bekanntlich die Lehre, wonach eine Frau durch geschlechtlichen Verkehr mit einem Manne derart „umgestimmt" (schöne Umschreibung das, um seine Ignoranz zu decken!) sein kann, daß, wenn sie nach dem Tode etc. dieses Mannes mit einem andern verkehrt, die Kinder dieser zweiten Verbindung dem ersten ähnlich sehen sollen. Ich wies schon wiederholt darauf hin, daß ich bez. des Menschen keinen derartigen, einwandfreien Fall kenne, der bei Tieren allerdings vorkommen soll. Beim Menschen wäre mir ein Mechanismus, der das erklären könnte, fast undenkbar. Ist es schon schwer, einen echten Atavismus zu statuieren, der meist von zufälliger Variation nicht zu unterscheiden ist: wie soll das bei der Telegonie geschehen? Kurz, ich muß diese, wie auch das sogen. „Versehen" der Frauen, bis auf einen strikten wissenschaftlichen Gegenbeweis in das Reich der Fabel und der Seeschlangen verweisen! Aber auch, wenn solches ja einmal unter Millionen von Fällen möglich wäre, so ist der Grund der Entlobung in obigem Falle schon aus dieser Ursache nur ein bloßer Vorwand. Der Mann suchte eben nach Gründen, von seiner Witwe loszukommen und war froh, jenen angeblichen Anker auswerfen zu können.

4.

Rekord im Selbstmorde. Unter diesem Titel berichten die Archives d'anthrop. crim. etc. 1905, p. 224, ganz kurz von einer verzweifelten Amerikanerin, die soeben die klassische Kohle (classique charbon, wahrscheinlich Vergiftung durch Kohlenoxyd) anwandte, um sich zu töten (mit welchem Erfolge? Näcke), nachdem sie schon 26 mal sich durch Kohlenoxyd, Opium, Rattengift, Strychnin, Ertränken und Dolch zu entleiben versucht hatte. Es handelt sich sehr wahrscheinlich um eine Geisteskranke, weniger um eine Hysterische, deren Selbstmordversuche oft nur Komödie, daher nicht ernst gemeint sind. Trotz fester Absicht und der nötigen Energie können aber auch bei einem Irren die Selbstmordversuche eben nur Versuche bleiben, obgleich nur selten, da, wer wirklich den ernstlichen Willen hat, sich zu entleiben, das auch jeden Tag im Irrenhause ausführen kann. Den Kranken gebricht es jedoch oft an der nötigen Energie. Aber man mißtraue stets den Kranken und besonders bei hartnäckigen Selbstmord-Versuchen! Einmal gelingt es ihnen doch! Für eine Familie ist ein solcher Kandidat eine schreckliche Plage. Kürzlich hatte sich in einer Pension zu X. eine junge Fremde zum Abortfenster herabgestürzt und sich schwer verletzt. Vorher war sie melancholisch erschienen und

lebensüberdrüssig. Man erfuhr hinterher, daß die Ärmste, hereditär schwer belastet, sich schon zweimal von einem Felsen herabgestürzt hatte, ohne ihr Ziel zu erreichen! Sie ward in die Heimat geschafft, wo sie von der Familie in einem vergitterten Raum etc. gehalten wird. Im Irrenhause war jedoch der alleinige richtige Platz für sie. Die Eltern hatten leider in der Pension nichts von der Selbstmordmanie der Tochter berichtet, was sehr unrecht war, von ihrem Standpunkte allerdings begreiflich. — Als wohl bisher noch nie dagewesener Grund zum Selbstmorde wird in der obigen Zeitschr. (p. 224) die Wette eines Negers berichtet, der sich vertragsmäßig verpflichtete, sich in den Mississippi zu stürzen — wenn Roosevelt nicht Präsident würde! Der Neger wie auch der Mongole wirft sein Leben leichter hin, als der Weiße; denn bezüglich des Selbsterhaltungstriebs spielen sicher Rasse und Kultur eine große Rolle.

5.

Antipathien bei Tieren. Daß Sympathiegefühle bei Tieren genugsam vorkommen, auch außerhalb des engeren Familien-Verbandes, ist bekannt genug. Anders steht es mit den Antipathien. Ich verstehe darunter die dauernde Abneigung. Diese wird selten beobachtet und ist psychologisch recht schwer zu erklären. Wenn gewisse Schweinemütter — auch sonst kommt es hier und da vor — ihre Jungen auffressen, also wahre Kannibalen sind, so handelt es sich hier nicht um Antipathie. Es ist Freßsucht und kennzeichnet eine Entartung des Charakters. Eher aber liegt eine gewisse Abneigung vor, wenn Vögel ihr von einem Menschen angefaßtes Junge entsetzt aus dem Neste stoßen oder kranke Tiere von ihren Genossen gemieden oder gar getötet werden.[1] Schon hier wird eine Erklärung schwierig. Gewisse Gerüche, die von kranken Tieren kommen, scheinen eine besondere Rolle hierbei zu spielen. Bez. der Vögel hat man geglaubt, daß der vom Angreifen dem Jungen anhaftende Menschengeruch die Mutter abstößt, doch scheint dies nicht stichhaltig zu sein, da von Menschen angefaßte erwachsene Vögel durchaus ihren Mitgenossen keinen Abscheu erregen. Auch der Schreck durch die plötzlich in das Nest langende menschliche Hand und das dabei auftauchende Menschengesicht kann nicht gut der Grund sein, da ja die andern nicht berührten Vögelchen nicht von der Mutter herausgeworfen wurden. Wir wissen also einfach den Grund dieses merkwürdigen Verhaltens nicht! Bekannt ist, daß Rehe ein weißes (Albino) ausstoßen. Spielt hier ein etwa anderer, krankhafter Geruch eine Rolle oder nur die Farbe? Meine Kinder hatten 5 Kaninchen: 1 schwarzes, 3 gelbliche und 1 graues, alle vom selben Wurfe, also von der gleichen Mutter stammend. Das schwarze wurde nun stets von einem Mitgenossen gebissen, sodaß es verschiedene haarlose Stellen und Grinder aufwies und instinktmäßig vor dem andern floh. Es ward geschlachtet und nun hatte Jenes Ruhe. Ich bemerke ausdrücklich, daß es sonst ganz gesund erschien, der Geruch also kaum Schuld daran sein konnte. Sollte es die Farbe sein? Aber das graue, das ja

1) Siehe Näheres in meiner Arbeit: Zur Physio- u. Psychologie der Todesstunde. Dies Archiv, Bd. XII.

auch als einziges Exemplar seiner Farbe existiert, wird nicht gezwickt, und bei andern Würfen, wo auch schwarze Karnickel die Minorität bildeten, sah ich es nicht. Hier ist also wieder ein Rätsel gegeben, da die Antipathie eben nur bei einem Tiere auftrat. Auch bei Hunden sieht man nicht selten Antipathien und zwar nicht nur unter solchen verschiedener Rasse. Bei andern Tieren wird man ähnliches sicher gleichfalls finden. Übrigens darf man sich nicht wundern, daß wir der Sache noch nicht psychologisch auf den Grund gekommen sind, wenn wir sehen, daß uns selbst die Sym- und Antipathien der Menschen völlig unerklärlich erscheinen, ich meine natürlich nur solche, die sich nicht auf Kenntnis der Eigenschaften gründen. Der Geruch ist hier gewiß mitredend, wenn auch nur meist wenig und unbewußt.[1]) Jedenfalls spielen, bewußt oder nicht, allerlei Assoziationen die wichtigste Rolle, die sich an das Äußere und an das Gebahren des andern knüpfen und so den ersten Eindruck bestimmen, der oft der dauernde bleibt.

6.

Eigentümliche Annoncen. Annoncen mit sexual-pathologischem Hintergrunde finden sich jetzt so häufig in den großen Tageszeitungen, daß es sich garnicht mehr verlohnt, sie zu sammeln. Hie und da trifft man aber eine ganz auffällige, psychologisch interessante. Ein Herr aus Wien schickte mir z. B. folgende, der „Wiener Morgenzeitung" vom 7. Februar 1905 entnommene Anzeige zu:

?? Correspondence??

Avec femme entre deux âges (de belles mains chargées de bagues) cherchée par un jeune homme, qui aime à charger ses bras de bracelets et d'anneaux. Sous „bagues" hauptpostlagernd jusqu' à samedi.

Analysieren wir sie kurz. Ein junger Mann sucht zunächst eine ältere Frau (entre 2 âges). Das ist schon ungewöhnlich. Gleich und gleich gesellt sich gern, heißt es auch bez. des Alters in der Liebe. Nun sehen wir allerdings gar nicht selten junge Personen in ältere Personen sich verlieben und umgekehrt. Wie kommt diese Aberration zustande? Im ersten Falle treten die körperlichen Reize sicher zurück und die Wahl scheint mehr ein intellektueller Akt zu sein. Die größere Erfahrung, Geld, Stellung usw. wirken hier mit, sicher öfter auch ein inneres Gefühl von Ausgleichung der eigenen Unselbständigkeit. Verständlicher wird es uns schon, wenn ein Älterer eine junge Person sucht. Hier ist es der körperliche Reiz, der Reiz des Unberührtseins, die Erinnerung an die eigne Jugend usw. Unser Korrespondent gehört also zur ersten Klasse und zeigt sich als ein Heterosexueller. Er verlangt aber an der Dame Ringe an den schönen Händen. Warum? Weil er mehr die Eitelkeit liebt, die sich darin ausspricht, oder weil ihn das Weib intensiver mit dieser ausgesprochenen Neigung zum Schmucke

---

1) Daß er unterbewußt aber nicht selten mitwirken mag, bei einzelnen Personen vielleicht sogar stark, weisen die vielen Liebeszauber (Philtres), bei denen der Schweiß, vielleicht aus demselben Grunde auch das Menstrualblut, eine Rolle spielen. Noch ausgeprägter zeigt seinen Einfluß aber die Abneigung verschiedener Rassen gegeneinander, z. B. Neger und Weiße, Weiße und Mongolen, wie ich das schon früher einmal genauer auseinander setzte.

reizt? Oder weil dies von Reichtum spricht? Der Mann scheint ein Hand- und Schmuckfetischist zu sein. Das Merkwürdigste ist aber, daß er selbst sich mit Armbändern und Ringen zu behängen liebt. Das aber ist vorwiegend bei effeminierten Homosexuellen zu finden. Dies wäre freilich hier mit der ersten Tatsache, dem Aufsuchen einer Frau, im Widerspruch. Es bleibt also nur eine Ausnahme übrig: Ein effeminierter heterosexueller Fetischist, was gewiß vorkommen könnte. Wahrscheinlicher aber ist er gleichzeitig oder gar allein ein Masochist eben wegen seiner Effemination, die hier häufig da ist.

Freilich dürfte er bei der Inhaberin einer schönen Hand mit viel Ringen an den Fingern nur ausnahmsweise zugleich eine energische Person finden, die auch die Peitsche zu führen weiß, da energische Personen weniger im allgemeinen den Prunk lieben. Dann allerdings würde sein Wonnereiz offenbar hier noch erhöht werden, da er gleichzeitig Fetischist ist.

7.

Zur Physiognomik des Auges. Hans Virchow hat, so schreibt Groß in seiner Kriminal-Psychologie, 2. Aufl., p. 102, das Interesse betont, das uns die Pupille gewährt, da sie die Pforte sei, durch die man in das Innere blicke. Ich kann ihm nun darin nicht beistimmen. Grade die Pupille ist derjenige Teil des Auges, der bei der Betrachtung des Ganzen den geringsten Einfluß ausübt. Nur starke Abweichungen fallen auf: sehr weite, sehr verschiedene oder verzogene Pupillen, die man in der Irrenanstalt häufig, draußen im Leben aber nur selten sieht. Ist dazu die Iris noch dunkel, so sind solche Abnormitäten erst recht wenig zu sehen. Bleiben ja sogar meist die Iridektomien, d. h. die operative Ausschneidung eines Pupillenteils (gewöhnlich oben) unbemerkt! Alle diese Dinge fallen, wenn sie stark ausgeprägt sind, auch mehr auf, als daß sie physignomisch verwertet werden. Bei sehr weiten Pupillen könnte man an Spannung, tiefes Gemüt, Leerheit usw. denken, doch nur in Konkurrenz des ganzen Mienenspiels, was hierbei die Hauptsache ist und immer nur sehr subjektiv. Was soll man aber bei sehr engen, ungleichen oder verzogenen Pupillen sich denken? Wir stehen dem Gegenüber meist auch zu fern und Jener ist oft zu sehr im Schatten, als daß geringe Differenzen sich zeigen. Es ist möglich, daß Exaltations-, Depressionszustände Veränderung der Pupillenweite bedingen. Diese können aber immer nur sehr geringe sein und darüber ist wohl überhaupt noch wenig Sicheres bekannt.

Mehr als die Pupille fällt dagegen die Iris auf und zwar weniger ihre Breite als vielmehr die Farbe. Ein rein blaues Auge macht einen träumerischen Eindruck, zumal meist dabei der Blonde phlegmatisch und in den Augenbewegungen und im Mienenspiel nur langsam ist. Daher sprechen wir auch bei ihm von Sanftmut. Das Gegenteil sind die braunen, schwärzlichen, sich schnell hin- und herbewegenden Augen der Brünetten, der Südländer. Es sind das die „feurigen" Augen. Einen merkwürdigen, fremdartigen Eindruck hinterlassen verschiedengefärbte Irise, z. B. ein Auge braun, das andere blau. Oder: blaue Augen bei dunklem Haupt- und Barthaar und umgekehrt. Wir staunen, legen uns diese Dinge aber physiognomisch nicht zurecht, weil sie eben zu selten sind. Viel weniger fallen

Pigmentflecke auf, die nicht das Pikante für uns haben, wie ein Pigmentfleck auf der Backe oder Stirn. Durch die Kontrastwirkung fallen uns auch die großen Negeraugen auf, deren halber weißer Bulbus oft zutage tritt.

Am Augapfel ist es besonders das Vortreten, das starke Ein- und Aufwärts- etc. Rollen und das Feuchtsein, weniger die Größe, das uns neben lebhaften Bewegungen überhaupt am meisten auffällt. Das Vortreten tritt bei gewissen Krankheiten, namentlich bei Morb. Basedowii, ein. So entsteht das „Froschauge", das einen unangehmen Eindruck hinterläßt und Dummheit vermuten läßt. In der Tat ist dort, auch bei Geschwülsten im oder hinter dem Auge oft große Stumpfheit des Geistes vorhanden. Auch tiefes Einsinken des Augapfels, wenn es sich nicht etwa um Greise handelt, fällt unangenehm auf. Man denkt an Haß, Hinterlist, besonders wenn das Mienenspiel dazu paßt. Bei dem starken Rollen des Augapfels nach irgend einer Richtung wird von dem äußeren Teile mehr sichtbar als sonst und das fällt natürlich sehr auf. In unserer Rasse sehen wir dies bei Zorn, Wut, Spannung des Geistes, tiefem Nachdenken, Exstase usw. Hierbei sind die Heber des Auges besonders beteiligt. Man spricht bisweilen von einem „verrückten" Auge. Die wenigsten Paranoiker haben aber ein solches. Hin und wieder trifft man allerdings Patienten, die Starrheit oder Spannung in den Mienen und auf der Stirn zeigen, dabei die Augendeckel mit den Augenbrauen in die Höhe ziehen, sodaß viel Weißes im Auge sichtbar wird, und gradeaus, unbeweglich vor sich hinsehen. Hier könnte man also vom „verrückten" Auge wohl reden. Es ist aber, wie gesagt, sehr selten. Erscheint das Auge feucht, wodurch das bloßgelegte Weiße noch mehr hervortritt, so ist dies durch vermehrte Tränenabsonderung bedingt, also eigentlich ein Anfang von Weinen, auf den Reiz stärkerer positiver oder negativer Emotionen oder Augenkrankheiten beruhend, Dabei wird das Weiße größer bei Exaltationen (auch bei Manie), weil die Lider sich gleichzeitig heben. Das Gegenteil tritt bei Depressionszuständen ein. Aber auch ohne vermehrte Sekretion kann das Auge feucht erscheinen, wenn die Lider sich plötzlich, bei Staunen, Fixieren usw., heben, wobei das vortretende Weiß noch mit seiner früheren Feuchtigkeit bedeckt erscheint. Umgekehrt kann aber auch das Auge ganz trocken, leblos erscheinen, wenn durch heftige, niederdrückende Emotionen — auch bisweilen durch Augenkrankheiten — die Tränensekretion sich verringert (öfter bei Melancholie). Nicht ganz gleichgültig ist die Größe, Weite und Richtung der Augenspalten. Kleine (angeboren, erworben) Spalten machen häufig einen listigen Eindruck, besonders bei starker Fixation, wobei der Blick „stechend" wird. Ungleiche Weite, durch geringres Heben eines Augenlids bedingt, ebenso Schiefe der Augenspalte oder bestehende „Mongolenfalte" macht mehr einen fremdartigen Eindruck.

Alle diese verschiedenen, physiognomisch mitverwerteten Faktoren treten aber hinter den Bewegungen des Augapfels, der Augenlider, der Augenbrauen, in Verbindung zumeist auch mit solcher des Gesichts und der Stirn ganz zurück. Und hier sind es wieder weniger die des Augapfels selbst als die umgebenden Weichteile des Gesichts. Das Auge an sich ist so ausdruckslos, daß, wenn es bewegungslos und alles herum verhüllt ist, wie etwa ein Schweinsauge im Gestelle zu Operationsübungen es uns absolut

nichts sagt.[1]) Von der Seele im Auge ist dann nichts zu spüren! Die Seele ruht weniger im, als am und noch mehr außerhalb des Auges. Dies habe ich schon früher wiederholt auseinandergesetzt, wie auch den Umstand betont, daß merkwürdigerweise vielmehr die Harnblase die Seele in ihren verschiedenen Regungen durch sofortige und leise Kontraktionen besser wiederspiegelt, als das entblößte Auge[2]), was freilich nur durch schwierige Experimente erkennbar ist. Unangenehm werden wir berührt vom planlosen Rollen des Auges im Delirium, bei Blinden, Wütenden usw. Am meisten stößt uns Schielen ab und das Hänseln, Necken darob mag vielleicht z. T. auch mit daran schuld sein, daß die Schieler so oft hinterlistig, mürrisch usw. sind. Hauptsache ist allerdings, daß sie oft genug Neuropathen sind.

8.

Wilde Ehe mit und ohne Keuschheitsgelübde. Daß die freie Liebe und die wilde Ehe durchaus nichts Erstrebenswertes ist, haben viele schon aufgezeigt, so Ellen Key, Carneri etc. Auch ich habe dies kürzlich erst betont[3]). Leider nehmen aber diese irregulären Verhältnisse, die weniger die gang und gäbe Moral, als die Kindererziehung schwer schädigen, immer mehr zu, namentlich in den Großstädten und dies aus verschiedenen Gründen. So sollen nach Toulouse[4]) die Hälfte aller Ehen in Paris „wilde“ sein. Sogar in dem nüchternen Kopenhagen nimmt ihre Zahl zu. Man ist eben gewohnt, die Ehe, also auch die wilde, nicht vom Geschlechtstrieb zu trennen. Daß es aber auch solche mit Keuschheitsgelübde gibt, wies kürzlich Grohmann[5]) nach. Bekannt ist es ja, daß der Buddhismus auch in Europa seit einiger Zeit Adepten zu gewinnen sucht und in den Großstädten, besonders in Paris und London, sollen nicht wenig Jünger desselben hausen. Daß darunter allerhand närrische Heilige, Psychopathen etc. sich befinden, wie in jeder abnormen Sekte oder Vereinigung, versteht sich von selbst, doch darf man auch hier das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Grohmann zeigt nun, daß die (europäischen) indischen Buddhisten nach der Ordensregel des „ersten Buddha“ das Gelübde der Armut, Keuschheit[6]) und des Gehorsams bewahren. So leben sie im Cölibat oder in Paaren zusammen, doch ohne „ἐν φιλότητι μιγῆναι“, wie der alte Homer sagt, in Güter- und Lebensgemeinschaft, um gemeinsam ihren Idealen zu leben, sich gegenseitig zu fördern und zu helfen. „Da gibt es herzige kleine Psychopathen-

---

1) Wiederholt habe ich dies schon betont, zuletzt in der Mitteilung, Bd. 16, dieses Archivs, p. 333.

2) Siehe hierüber meine Mitteilung im 11. Bd. dieses Archivs, p. 261.

3) Näcke. Einiges zur Frauenfrage und zur sexuellen Abstinenz. Archiv für Kriminalanthropologie. Bd. 14.

4) Toulouse: Conflits intersexuels et sociaux. Paris, 1904.

5) Grohmann: Heilige Dinge aus Ost und West. Psych.-neurolog. Wochenschrift, 1805, Nr. 45.

6) Auch hier wäre wohl der Begriff „Keuschheit“ genau zu definieren. Für so manche bedeutet das Wort ein Fernhalten von eigentlichem Coitus, während sie sonst allerlei unzüchtige Handlungen, noch mehr aber solche Gedanken ruhig zulassen. Und das tun durchaus nicht blos die „demi-vierges“, alte Betschwestern etc. Sogar nach einigen alten Theologen (Sanches z. B.) galt der Coitus für eine tötliche Sünde, sonstige Intimitäten aber nur für verzeihliche!

Nestchen — aber auch sehr viel Schönes" sagt Grohmann. Sie sind alle gegen Luxus, sind Vegetarianer und Alkoholabstinenzler, helfen sich gegenseitig und auch anderen durch Almosen. Sie bilden eine Art Orden ..." Hauptsitz ist Leipzig und es sollen ca. 50 000 Neo-Buddhisten in Europa existieren. In Zürich leben zur Zeit sieben solche Paare. Sie nennen sich „Bruder und Schwester" und auch „Buddhistischer Mönch und Nonne", und haben gewisse Erkennungszeichen. Obwohl ganz harmlos, werden sie wegen Konkubinat usw. belangt und suchen sich meist so dem Gesetze zu entziehen, daß sie gewöhnlich im selben Hause, aber unabhängig voneinander wohnen, oder die Frau hat den Mann als Aftermieter bei sich usw. Übrigens hüte man sich, alle Glieder einer solchen kuriosen Ehegemeinschaft ohne weiteres als psychopathisch anzusehen. Es gibt gewiß geistig gesunde darunter, aber mit irregeleiteten Idealen, dann Verführte usw. Eine solche Ehe, die auf Gemeinsamkeit der Psyche und auf hohen Idealen beruht, steht turmhoch über der gewöhnlichen „wilden Ehe", turmhoch auch über vielen eingesegneten Ehen, die oft nur „legalisierte Prostitution" sind, wie Ellen Key sehr richtig einmal bemerkt. Man sieht also, wie wenig die gewöhnlichen Moralregeln hier ausreichen und wie nötig es ist, eine Entwickelungsethik und eine Relativität aller ethischen Begriffe zu statuieren! Grohmann berichtet dann weiter, daß es auch unter den extremen Tolstoianern und den sogenannten christlichen Anarchisten solche Keuschheitsehen gibt. Diese Keuschheit (für immer oder nur anfangs) bei Gelegenheit einer Ehe usw. galt von jeher, wir wissen es, als besonders heilig und die „Josephsehen" und die „Tobiasnächte" usw. hat es wohl immer hier und da gegeben. Als eine Erprobung der Keuschheit waren im Mittelalter die „Probenächte" sehr beliebt, die schwerlich aber immer innegehalten worden sind, was Müller [1]) anzunehmen scheint. Daraus gingen wieder der „Kiltgang", das „Fensterln" hervor, die wohl kaum je bloß platonisch bleiben, was die „Probenächte" natürlich erst recht nicht sind. So haben wir denn eine ununterbrochene Reihe, die die Ertötung des Fleisches als heilig hinstellt [2]). Für Buddha hatte die Sache wenigstens noch einen Sinn, da er durch das Keuschheitsgelübde das Aussterben des Menschengeschlechts und Menschenelends bezwecken wollte. Ein Nachfolger ist ihm hier in unserer Zeit in Kurnig erschienen, der Broschüren über Broschüren zum selben Zwecke schreibt, natürlich mit demselben Erfolge wie Buddha.

---

1) Müller: Das sexuelle Leben der christlichen Kulturvölker. Leipzig, Grieben, 1904.

2) Vielleicht liegt allen diesen freiwilligen Abstinenzen noch ein anderer Grund unter, den die vergleichende Ethnologie aufweist. Wie nämlich Kiernan (Mixoscopic adolescent survivals in art, literature and pseudo-ethics (The Alienist and Neurologist, 1905, p. 79) zeigt, war die primitive Idee, daß die Schwangerschaft durch Geister erzeugt und der Coitus deshalb mit Gefahren seitens dieser bedroht würde. Daher alle möglichen Riten bei der Hochzeit, um solche zu bannen und daher auch die Abstinenz. Darauf weist auch der merkwürdige Umstand, daß nach Kiernan unter den Skulpturen am Eingangstore alter irischer Kirchen eine Frau ihre Genitalien exponiert, um dadurch das Gebäude vor bösen Geistern zu bewahren! Dafür trat später das Hufeisen ein. Es ist dies also eine Weiterentwicklung des Phallusdienstes.

9.

Normale geistige Tätigkeit bei sehr starker Schädeldifformität. Wiederholt betonte ich, daß leichtere Anomalien, Asymmetrien usw. im Schädel und Gesicht im Allgemeinen wenig auf sich haben, im Gegensatz zu dem, was Lombroso sagt. Nur seltene Befunde, besonders aber stärkere Grade sind wichtig. Daß aber selbst mit solchen noch normales geistiges Verhalten sich verträgt, zeigt sich gar nicht so selten. Der eben verstorbene Menzel hatte einen hydrozephalischen Kopf, andere Berühmte einen relativen kleinen (Gambetta) usw. Jüngst hat nun Prof. Bonnet [1]) den in Greifswald versammelten deutschen Anthropologen den Schädel eines hochgradigen Scaphocephalen, d. h. Kielköpfigen von 38 Jahren, eines Webergesellen, demonstriert, der das oben Gesagte wieder einmal bestätigt. Leicht geboren, war er so abschreckend häßlich, daß in der Schule niemand mehr neben ihm sitzen wollte und niemand ihn in die Lehre nehmen oder ihn später beschäftigen wollte, so daß er fast stets im Stettiner Arbeitshause sich befand. Er war fleißig, still, lernte in der Schule und seinen Beruf (Weberei) schnell, wurde aber später zänkisch, verdrießlich und ergab sich dem Trunke. Die Stirne hing vornüber, die Nasenwurzel war eingezogen, der Hinterkopf bildete hinten eine sackartige Ausbuchtung, sämtliche Nähte am Schädel waren verwachsen und alle Knochen dünn und durchsichtig. Außerdem bestand Asymmetrie und der Gesichtsschädel erschien nach hinten verschoben, die Schädelkapazität betrug 1370 ccm, war also noch nicht pathologisch. Der Schädel gab das Bild eines umgestülpten Bootes, daher der Name. Es handelt sich nach Bonnet um eine prämature, vielleicht praenatale Synostose aller Nähte, deren Erklärung eine schwierige ist. Vielleicht handelt es sich um fötale Rhachitis. Der Fall ist anatomisch-ätiologisch, aber auch sonst interessant. Mit Vorliebe wird bei solchen unzeitigen Nahtverschlüssen Rhachitis als Grund angenommen. Nun ist es sehr wichtig, daß hierzu erst das Studium des ganzen Skeletts eine wirkliche Unterlage gibt. Aber auch dann liegen noch die Verhältnisse verwickelt. Gewisse Veränderungen am Schädel als pathologisch sicher hinzustellen, ist oft schwer. Ich erinnere hier an den berühmten Neanderthalschädel, den Virchow für pathologisch, Schwalbe neuerdings für ganz normal erklärt und zuletzt der Patholog v. Hansemann (in Berlin) wieder für pathologisch! Nach v. Hansemann macht Rhachitis überhaupt nicht prämature Synostose, wie man allgemein glaubt, und über die dunkle „fötale" Rhachitis streiten sich noch die Gelehrten. Merkwürdigerweise wurde in der Diskussion bez. des obigen Falles einer Erklärung nicht gedacht, die doch nahe liegt und manches für sich hat, daß nämlich das Primäre: allgemeiner Stillstand des Gehirns, das sich eigentümlich entwickelt, war, und das Sekundäre dann der allgemeine Nahtschluss. Aber auch soziologisch ist der Fall von Interesse. Der Junge und später der Mann müssen allerdings sehr häßlich gewesen sein, wenn niemand sich mit ihm abgeben wollte. Dies ist um so beachtenswerter, als gerade die niederen Schichten auch ästhetisch wenig entwickelt sind und ruhig unglaubliche Häßlichkeiten unter sich dulden. Die hässlichsten

1) Bonnet: Demonstration des Greifswalder Scaphocephalen. (Corr.-Blatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie etc. 1904, Nr. 10).

Frauen finden ihre Abnehmer, auch ohne Geld! Die Folge des Ausgestoßenseins des Webergesellen war aber allmählich Menschenhaß, Mißtrauen usw. ganz derselbe psychologische Mechanismus, wie so oft im Charakter der Buckligen, Stotterer, Schieler usw. Endlich läßt sich das potatorium sehr wahrscheinlich darauf zurückführen. Das Milieu war also für den Charakter und die spätere Lebensführung in unserem Falle verantwortlich.

10.

Defäkation nach Angst und Schrecken. Es ist männiglich bekannt, daß bei Angst und Schrecken gar nicht so selten, hauptsächlich wohl durch Lähmung der Schließmuskeln, Urin und Kot unwillkürlich abgegeben werden. Es scheint dies besonders Nervöse zu treffen, doch ist hierüber wenig Sicheres bekannt, wie auch über die Häufigkeit, sowie, ob bei den Frauen, Kindern, Knaben oder Mädchen dies häufiger anzutreffen ist, und welche sonstige Momente noch begünstigend einwirken. Die Sache ist aber so bekannt, daß man (vorwiegend in akademischen Kreisen) von „Examenschiß“, „Schissier“ spricht und die Redensart: „Er hat vor etwas Schiß“ ist gang und gäbe. Gewöhnlich tritt das Symptom gleichzeitig mit anderen Zeichen der Angst auf: Schweiß, Herzpochen, rasches Atmen usw. Man sollte nun gerade denken, daß überall dort, wo Angst uud Schrecken in besonderem Maße hervorbrechen, die unwillkürliche Defäkation sehr gern eintritt, so bei Erdbeben, Revolution, Verschüttungen, Unglücksfällen, bei der Aburteilung, eines Verbrechers kurz vor der Hinrichtung usw. und doch kann ich mich nicht besinnen, darüber gelesen zu haben. Sicher ist es an sich selten genug, so scheint es, und wo es eintritt, wird es gewöhnlich nicht berichtet. Daß es selten genug ist, zeigen die Geisteskranken trotz ihrer vielfachen Angstzustände und auch hier ist der Grund zur Kotabsetzung nicht immer auf Angst zurückzuführen. Wie es sich bei den Naturvölkern, bei Tieren, mit diesem Zeichen verhält, ist wohl noch nie untersucht worden [1]). Auch sind im Altertum hierüber gewiß nicht viele Angaben vorhanden. Ich besinne mich keiner hierher gehörigen Stelle, auch nicht bei Homer, und sogar Celsus und Caelius Aurelianus, die ich konsultierte, schweigen hierüber [2]). Sicher war der Tatbestand aber damals schon bekannt. Dies ist auch die Meinung des Herrn Prof. Dr. Petermann in Dresden, den ich darum befrug. Er konnte mir momentan aber nur Phaedrus, wie er glaubte, nennen, wo von Hunden solches berichtet wird. Nachträglich verweist er aber noch auf Aristophanes, Strepsiades, Hesiod, während er merkwürdigerweise bei Martial nichts finden konnte. Interessant ist es nun, daß ein assyrischer Tonzylinder in dem Berichte über die Schlacht, welche Sanherib über die Babylonier bei Chalule gewann, folgendes sagt: [3]) „... sie stürzten

---

1) Bemerken will ich beiläufig, daß im Traum, wo doch Angst und Schreckensszenen oft genug vorkommen, Verunreinigung wohl kaum eintritt. Wenigstens ist mir kein solcher Fall bekannt geworden.

2) Solche Kenntnis wäre sicherlich keine bloße Spielerei. Wir könnten nämlich dadurch ermessen, ob und in welchem Grade das Symptom oder ein anderer psychologischer Vorgang etwa seit dem historischen seltner oder häufiger geworden ist, mindestens scheinbar. Und möglich wäre es doch! Damit hätte man den Grund zu einer „historischen Symptomatik“ gelegt.

3) Sanherib, König von Assyrien, 705—681. Eine Skizze von Dr. O. Weber. Der alte Orient, 6. Jahrg. H 3. 1905. p. 20.

davon, wie einer verfolgten Taube zerriß ihnen der Mut, mit ihrem Urin besudelten sie sich, in ihren Wagen ließen sie ihren Kot." Beachtenswert ist in dem ganzen hochpoetischen Ergusse Sanheribs noch die Stelle: „... die Leichname ihrer Helden, wie grünes Kraut bedeckten sie das Feld, männliche Schamteile hatte ich abgeschnitten, und ihre Zeugungskraft vernichtete ich wie Körner von Siwangurken." Also auch hier wieder die so weitverbreitete Verstümmelung der Genitalien der Feinde, die noch bei manchen Naturvölkern jetzt en vogue ist!

Viel seltener als Depressionszustände können Exaltationszustände: Freude usw. unwillkürliches Defäzieren bewirken. So manche junge Dame (doch auch beim starken Geschlecht) bekommt vor dem Balle Diarrhöe. Aus gleichem Anlasse scheint auch bisweilen Urindrang sich einzustellen, was bei Angstzuständen wohl kaum vorkommt. Bei maniakalischen usw. Aufregungszuständen beobachtete ich es nicht. Dagegen findet man dies und Diarrhöe usw. nicht selten bei sexueller Erregung geistig Normaler, bei Geisteskranken bemerkte ich es aber nicht unter diesen Umständen. Bei schreienden Kindern wird bekanntlich durch die Bauchpresse oft genug die Harnblase entleert, wohl auch der Darm. Der das Schreien veranlassende Schmerz, Zorn, vielleicht auch der Hunger wirken wohl ebenfalls gleichzeitig als die Harnblase zur Kontraktion reizend, vielfach auch die Harnmenge vermehrend. Bei Tieren kommt wohl auch solches vor. Als ich vor Jahren den Pentelikon bestieg, stießen wir auf eine große Schildkröte, die der griechische Führer umlegte. Sofort fing das Tier an zu pfauchen — also Zornaffekt! — und einen Strahl Urin zu entleeren. Dies soll unter diesen Umständen stets geschehen! Bei Freude scheint auch mehr vermehrte Sekretion des Darmes und der Blase einzutreten, daher Durchfall usw., als bei Angst. Man sieht jedenfalls, daß auch diesem nicht sehr appetitlichen Gegenstande so manche physiologisch, psychologisch und sexual interessante Seiten sich abgewinnen lassen und es hier noch viele Probleme zu lösen gibt.

11.

Zur Psychologie der Kurpfuscherei. Dr. Winkler erzählt in der „Wiener med. Presse", p. 50, 1904[1]) folgende Geschichte. Kürzlich stand ein eleganter Kurpfuscher vor dem Pariser Gericht. Er gab alles zu, und als der Richter ihm sagte, er müsse ihn verurteilen, weil er kein Arzt sei, zog jener lächelnd sein Doktordiplom der Pariser Fakultät aus der Tasche. Tableau! Seine Erklärung war verblüffend einfach. Er hatte sich in einer Vorstadt als Arzt niedergelassen, doch kam kein Patient zu ihm. Da kam er durch einen Zufall auf den Gedanken, den Kurpfuscher zu spielen, mietete mitten in der Stadt eine Wohnung, machte riesige Reklamen etc. und siehe da, er konnte die Praxis kaum bewältigen! Dabei behielt er, um sich ein Ruhestündchen vorzubehalten, seine alte Wohnung in der Vorstadt mit seinem alten Schilde etc. bei, wo ihn kein Patient störte. Der Richter mußte ihn freisprechen, doch bat der Beschuldigte ihn beim Verlassen des Saals, nicht sagen zu wollen, daß er Arzt sei, sonst sei es mit seiner Sache Essig. Nach dem ärztlichen Standes-Ehren-

1) Nach dem Abdruck im Ärztl. Central-Anzeiger, 1905, Nr. 8.

kodex hat jener Arzt sicher nicht richtig gehandelt. Durch die Not ward er zum Kurpfuscher und das mildert seine Schuld.

Wie lassen sich nun die Erfolge vieler — durchaus nicht aller — Kurpfuscher erklären? Hier muß man hauptsächlich unter den Hilfesuchenden die Ungebildeten und die Gebildeten unterscheiden; damit ist auch die Psychologie zum Teil eine andere. Der Ungebildete fühlt sich zu einem Gleichen — und die Kurpfuscher sind zumeist Ungebildete oder Halbgebildete — mehr hingezogen, als zu dem Akademiker, er kann mit ihm freier von der Leber reden, weiß sich von ihm auch besser verstanden, und vor allem geniert er sich hier weniger. Er weiß auch, daß er mehr sog. Hausmittel etc. erhält als beim Doktor, dessen Medizin er mit mißtrauischem Blicke ansieht. Vor allem aber imponiert ihm beim Kurpfuscher der Hokuspokus, da er noch ganz im Mystizismus steckt und diesem blind vertraut. Jener hat dadurch alle Suggestionskraft auf ihn, und tritt er obendrein entsprechend auf und wird er dazu auch von Vornehmen besucht, so kann es ja nicht fehlen. Oft sieht auch das Ordinationszimmer wie eine wahre Hexenküche aus, und das erhöht das Vertrauen, nicht weniger auch, daß der Afterarzt gern den Harn oder die Haare etc. besieht, kurz Dinge berührt, die tief in der Volksseele befestigt sind. Manche denken wohl auch, hier sei es billiger als beim Arzte. Beim Gebildeten, der zum Pfuscher läuft, ist die Sache etwas anders. Er ist erst zum Arzte gegangen, zum 2, 3. Niemand hat geholfen. Der Selbsterhaltungstrieb ist übergroß, und so greift man zum Strohhalm. Eine gute Tante aber rät ihm einen Schäfer an etc. und dieser wird konsultiert. Wohl weiß der Besuchende, daß jener ein Ignorant ist, aber — Gott kann vielleicht gerade dem Niedrigsten seine Weisheit geoffenbart haben! Hat er ja selbst gesehen, wie die Ärzte wissenschaftlich und praktisch sich befehden, herabsetzen, und in den Zeitungen liest er ja alle Tage, wie eine ärztliche Theorie und Behandlung die andere ablöst. Also wird er skeptisch. In seiner Sehnsucht zu gesunden hört er dann von Wunderkuren, er versucht sie und wird schließlich fast ebenso leicht suggestioniert wie der Ungebildete, freilich wohl schneller d e s i l l u s i o n i e r t, wobei er sich dann schämt und sich hütet von seinen letzten Konsultationen zu reden. Dann gibt es noch Nebenmotive. Er oder sie schämt sich gewisse Dinge dem richtigen Arzte mitzuteilen, tut es aber eher dem Pfuscher gegenüber oder glaubt hier eine weniger anstrengende Kur durchmachen zu müssen oder gar durch innerliche Mittel um eine für nötig gehaltene Operation herumzukommen u. s. f. Hin und wieder mögen auch Geldrücksichten mitsprechen. Ja, in der Not scheinen sogar die mystischen Neigungen, die in jedem von uns schlummern, vom Kulturlacke aber überdeckt sind, wieder vorzutreten. Der Glaube an Sympathiemittel etc. ist auch unter den Gebildeten noch nicht ganz geschwunden. Ich kannte eine gebildete Dame, frühere Gouvernante, die bei einem „bösen“ Finger als Heilmittel dagegen — ihren Urin anwandte! Affekte, Not, Elend, Schmerz etc. und körperliche Leiden sind ferner sehr wohl imstande den klaren Verstand zu trüben und jene Atavismen wieder aufleben zu lassen, besonders, wenn gute Tanten etc. von Wunderheilungen etc. berichten. Weiter werden auch jetzt noch von Gebildeten z. B. gebrannte Elsterknochen gegen Epilepsie angewandt. Endlich wäre noch zu erwähnen, daß wir alle in uns selbst den Kurpfuscher haben, indem wir

auch ungebeten den andern unsern Rat eventuell aufnötigen. Das tritt noch mehr auf, wenn man direkt darum angegangen wird, wie z. B. die Landpastoren, Schullehrer, Förster etc. Je nach der Bildung müssen dann Sympathiemittel, Haus- oder homöopathische Mittel etc. herhalten. Scheinbare Erfolge — das post hoc, ergo propter hoc liegt ja den meisten im Blute! — erhöhen dann das Selbstvertrauen, und man wird immer kühner in seinen Kombinationen und Hoffnungen. Manche mögen sicher per bonam fidem handeln, die eigentlichen Kurpfuscher aber sicher nie. Glaubt z. B. ein eremitierter Lehrer — ich kenne einen solchen Fall — daß sein Urin wirklich allerlei Übel heilt? Jedenfalls kann er nicht genug solchen liefern, um der Nachfrage zu genügen! Wie sollte er dann schließlich nicht auf den einfachen Ausweg gelangen, fremden Urin mit zu benützen?

12.

Geschlechtstrieb und Mutterinstinkt bei der Frau. Prof. Groß (Kriminalpsychologie, 2. Aufl. p. 412) glaubt nicht, daß die Frau ein wesentlich höheres Geschlechtsbedürfnis als der Mann besitzt, oder daß sie mehr Schmerzen zu ertragen vermöge, dagegen, daß sie einen Trieb mehr habe als der Mann, nämlich die Sexualität, den Mutterinstinkt. Ich habe schon wiederholt diese Dinge besprochen, möchte hier aber, der Wichtigkeit halber, doch nochmals darauf zurückkommen. Prof. Groß unterscheidet: Erotik = Geschlechtstrieb und Sexualität = Mutterinstinkt. Ich glaube dagegen, daß diese Worte in der Wissenschaft ziemlich präzise gebraucht werden, und für Mutterinstinkt kenne ich kein Fremdwort. Die Hauptfrage ist nun aber die: Ist mit Sicherheit der Geschlechts- vom Muttertriebe beim Weibe zu trennen? Beim Tiere sicherlich nicht. Daß die Mädchen schon von klein an „Mutter" spielen, wohl auch, wie ich dies einmal hörte, auf die Frage, was sie einmal werden wollen, antworten: eine Mutter, ist noch kein Beweis für einen eigenen Mutterinstinkt. Eher dagegen die Fälle, wo Frauen heiraten ohne Liebe, vielleicht sogar mit Widerwillen, dies aber doch tun, nicht „um sich zu versorgen", sondern aus dem „Schrei nach dem Kinde", wo auf alle Fälle, scheinbar wenigstens, der Geschlechtstrieb nicht oder nur wenig mitspricht. Diese Fälle scheinen gar nicht so selten zu sein, doch kann man bez. ihrer nähern Motive nicht vorsichtig genug urteilen. Das obige Motiv fällt dagegen bei unehelichen Schwängerungen wohl fast stets weg. Hier handelt es sich meist um reine Verführungen und auch nur selten um erhöhten weiblichen Geschlechtstrieb. Von einem „Vaterinstinkt" hat noch niemand gesprochen, trotzdem die meisten Männer in der Ehe sich Kinder, besonders Stammhalter, wünschen. Intra coitum denkt der Mann nur an sein Vergnügen, an nichts mehr, die Frau sieht vielleicht öfter darin nur Mittel zum Zwecke. Daß sie sich infolge ihrer ganzen körperlichen und seelischen Veranlagung noch mehr als der Mann nach Kindern sehnt, ist klar. Ob dies aber alles genügt, um sicher einen „Muttertrieb" zu konstatieren, ist mir doch etwas fraglich, trotzdem ich zu den Anhängern einer solchen Theorie gehöre. Weiter steht es jetzt wohl ziemlich fest — die meisten Psychologen und eine aufmerksame Beobachtung bestätigen es —.

daß der Geschlechtstrieb der Frau im allgemeinen geringer ist als beim Mann, damit hängt zusammen, daß der Mann häufiger untreu wird, besonders aber, weil er die variatio liebt und polygam angelegt ist, was schon die Träume beweisen. Träume, Onanie etc. sind sicher beim Manne häufiger. Beim Lesen der Fragebogen eingelieferter Geisteskranken finden wir viel häufiger erwähnt, daß die Frau dem Manne sexuell nicht genügen konnte, als das Umgekehrte. Nur bei Hysterischen[1]) findet sich öfters — durchaus nicht immer — erhöhte libido. Wenn freilich geisteskranke Frauen durchschnittlich libidinöser auftreten als Männer, so dürfte das nicht an sich für eine erhöhte libido der Weiber überhaupt sprechen, sondern anders zu erklären sein. Die Nerven, welche die weibliche Sexualsphäre versorgen, sind wohl sicher viel reichlicher, als beim Manne. Was Wunder, wenn zu Zeiten, wo deren Endausbreitungen im Gehirn durch mehr Blut etc. gereizt werden (Menstruation, Gravidität, Gehirnaffektion, Psychose etc.), auch die libido stärker auftritt! In normalen Zeiten geschieht es aber nicht oder vielmehr die geringere Nervenausbreitung beim Manne wird durch viel Berühren mit Weibern, Theater, Variété, Lektion etc. viel öfter und andauernder gereizt, als bei der Frau, daher erscheint hier die libido größer zu sein; sie ist es aber wahrscheinlich nur künstlich durch das milieu!

13.

Wissenschaftliche Auto- und Massensuggestion. Sacken[2]) schilderte kürzlich, wie der Physiker Blondlot in Nancy die sog. N.-Strahlen entdeckte, mit ganz merkwürdigen Eigenschaften. Das Interessanteste dabei war aber, wie S. sagt, daß Niemand außer dem Entdecker und einigen Franzosen die Existenz solcher Strahlen bisher nachweisen konnte. W. Stern bemerkt zu obiger Mitteilung, daß es sich hier um Auto- und Massensuggestion handle und damit hat er wohl das Richtige getroffen. Daß diese beiden Faktoren überall da, wo direkte Beobachtung und Beweisführung nicht möglich ist, besonders florieren müssen, versteht sich von selbst. Daher in den unzähligen Einzeldisziplinen der Wissenschaft die vielen Autoritäten und ihre Nachbeter, besonders auf dem Gebiete der Philosophie, Religion und Politik. Bei rein beobachtenden und messenden Wissenschaften, wie Physik, Chemie etc. kommt dieses nur selten vor, doch ist Blondlot's Beispiel dafür klassisch. Jeder weiß aus Erfahrung, und der Richter insbesondere macht dieselbe sehr oft, daß wenn einer etwas hört, sieht etc., viele andere es ihm gleich tun. Auch in der Medizin kommt ähnliches vor. Hört der Professor am Krankenbette ein Herzgeräusch, so wird es meist von allen Anwesenden bestätigt. Hier kann man immerhin noch sagen, daß es sich um Jugend handle, ein suggestives Mileu und als ein sehr wichtiges Moment: die mehr oder minder unbewußte Scheu des Einzelnen, etwa entgegengesetzte Wahrnehmungen anzugeben. Es würde dies eine Art Skandal geben, oder aber er kann sich ja auch verhört haben etc. Rasse, Nationalität, Geschlecht u. a. m.

---

1) Bei Hysterie ist die Gebärmutter meist nicht der Ausgangspunkt der Krankheit, wie Prof. Gross sagt, sondern das Gehirn.

2) Beiträge zur Psychologie der Aussage, II. Folge, 2. Heft, 1905, p. 147.

spielen auch mit. Irgend eine autoritative Meinung findet in der Literatur lange Nachtreter, bis ein Ketzer ersteht, der das Unhaltbare derselben nachweist und man begreift dann nicht, wie man sich hat düpieren lassen. Der erste, der die „Kanäle“ auf dem Mars sah, hatte sehr bald Nachfolger. Niemanden fiel es aber damals ein, was einer seit nicht langem erst aussprach, daß es sich hier um optische Täuschungen durch die Linsen handeln könne! Was einmal in der Luft liegt und als Schlagwort fasziniert, erobert sich auf kurze Zeit die Welt. Man erinnert sich nicht der großartigen Heilungen von Schwindsucht und Lupus in der ersten Zeit der Entdeckung des Tuberkulins? Die geistige Brille fast aller war beschlagen; leichte vorübergehende Besserungen sah man als Heilungen an, statt, was doch eine der einfachsten und selbstverständlichen Forderungen der Wissenschaft ist, erst abzuwarten. Daher florieren alle Geheimmittel, neuen Therapien etc. bis der Rückschlag meist sehr bald erfolgt. Der Affekt, besonders der Wunsch-Affekt trübt die Logik und Ursache und Wirkung wird nur zu leicht verwechselt. Die Wissenschaft bildet so eine große Geschichte des Irrtums und des herrischen, faszinierenden Subjektivismus, der im Grunde aber doch auch sein Gutes hat, weil dadurch schnell oder langsam die Reaktion erfolgen muß und sehr oft die richtige Diagonale gefunden wird. Wenn die Suggestion des Handelnden und die Nachahmung eine so große, erzieherische oder verderbende Rolle spielen, so ist es begreiflich, daß auf dem Gebiete des reinen Denkens dies noch viel eher eintreten muß, zuma die meisten denkfaul sind und lieber andere denken lassen. Die reine Naturbeobachtung, das Experiment insbesondere emanzipiert davon meist, aber nicht immer, wie wir sahen, weniger noch, wenn es an die Erklärung des Gesehenen etc. geht, weil hier Phantasie und Logik stark irre leiten können. Wir alle sind Menschen und — suggestionari humanum est! Die Suggestibilität ist da, aber in verschiedenem Grade, auch bei einer und derselben Person immer wechselnd. Als einen der besten Maßstäbe für wirkliche Bildung halte ich aber die Höhe des Widerstandes gegen fremde Suggestion, natürlich erst recht gegen eigene.

14.

Hypermnesie (Übergedächtnis) bei Schwachsinnigen. Van der Kolk und Janson[1]) veröffentlichten kürzlich folgenden interessanten Fall. Ein tiefstehender, jetzt 35 Jahre alter Schwachsinniger, der erst nach einem Kopftrauma im 3. Jahre so geworden war, kann weder lesen, schreiben noch rechnen, kennt aber die Zahlen. Der Vater hat sein großes Gedächtnis für Kalenderdata im 14. oder 15. Jahre zuerst bemerkt. Er spricht gern in Infinitiven, doch kann man mit ihm eigentlich kein Gespräch führen. Abstrakte Vorstellungen sind kaum da. Merkwürdig ist nun das ungeheure Gedächtnis für Kalenderdaten. Er kennt genau die Mond-Kalender von 1903, 1904 und 1905, mit jedem Tage, fast jeder Notiz. Fragt man z. B.: welcher Tag war der 4. März 1904? so antwortet er: Freitag. Dann merkte er sich die Namen der Pflegerinnen, der Beamten, nebst deren

1) Buitengevone Hypermnesie voor calendrische data bij een laagstanden Imbecil. Psychiatrische en Neurologische Bladen, 1905, p. 82.

Alter, Geburtsjahr etc. Es war bei ihm eine förmliche Zwangsidee geworden, diesen Sport zu betreiben.

Ich selbst habe vor vielen Jahren folgenden höchst interessanten Fall erlebt. Ein junger Blinder, mit Wasserkopf und sehr schwachsinnig, fast Idiot, rechnete, so weit ich mich besinnen kann, merkwürdig gut. Hauptsache war aber sein eminentes Gedächtnis für die Speisezettel Er kannte dieselben genau auswendig auf viele Jahre zurück, wovon ich mich wiederholt überzeugte. Frug man ihn z. B.: Was gab es am 7. August des Jahres X zu essen? so leierte er den ganzen Speisezettel (den man ihm natürlich s. Z. vorgelesen hatte) tadellos her, nie irrte er sich! Es machte ihm das offenbar Spaß, ohne daß, wie im obigen Falle, ein Akt von Zwangshandlung vorlag. Van der Kolk bemerkt auch sehr richtig, daß nach den Schwachsinnigen es die Querulanten sind, die oft ein übermäßiges Gedächtnis für Gesetzesstellen, ihre Akten etc. zeigen. Immerhin sind solche Fälle von Hypermnesie bei Imbezillen äußerst selten. In geringer Art ausgeprägt finden wir es täglich, ja Ungleichheit des Gedächtnisses auf verschiedenen Gebieten ist sogar die Regel. Fast macht es den Eindruck, als ob diese Hyperfunktion eine Hypo- oder Afunktion anderer Gehirnteile bedinge. Daher sind viele der Rechenkünstler geistig schwach, sogar bisweilen imbezill gewesen oder haben für anderes wenig Interesse, z. B. Inaudi. Ja Letzterer erzählte sogar, daß er durch Studieren in Büchern während eines Monats viel von seinem Rechenvermögen verloren habe. Man sieht also: dies einseitige Talent muß immer gepflegt werden, sonst nimmt es ab! Manche Gelehrte erinnern sich sehr gut abstrakter Dinge, nicht aber konkreter. Gewöhnlich spielt das Interesse die Hauptrolle, doch nicht stets, da man manches nicht vergessen möchte, und es doch tut, dagegen Nebensächliches oft genug behält. Das Gedächtnis ist also ein sehr kapriziöses Ding, geht aber, wie ich wiederholt schon betonte, im allgemeinen mit der Intelligenz doch parallel, wenn wir das Gesamt-Gedächtnis ins Auge fassen. Aus der angezogenen Arbeit von van der Kolk erwähne ich noch, daß während der gewöhnliche Mensch durchschnittlich nach einmaligem Lesen oder Hören höchstens eine 7stellige Zahl behalten und wiederholen kann, Inaudi 42 Zahlen behielt! Nach Binet hatte er eine „mémoire auditive“, d. h. er mußte die Zahlen hören. Für mich ist das aber noch kein Beweis, daß er wirklich zum „type auditif“ gehört, sondern ich halte ihn nach wie vor für einen „moteur“, d. h. er spricht sich die gehörten (resp. gelesenen) Zahlen innerlich nach. Sieht man ihn auf der Bühne, so arbeiten die Lippen. Moteurs, rein oder gemischt, sind ja auch die meisten Menschen, während es reine auditifs nur wenige gibt! Daß solchen hochentwickelten einseitigen Begabungen anatomische Verhältnisse zu Grunde liegen, ist wohl ganz sicher. Das Wie könnte aber nur auf Untersuchen einer Reihe solcher Gehirne annähernd bezeichnet werden.

15.

Der Wert der Gedanken im Liegen. H. Groß sagt (Kriminalpsychol. 2. Aufl. p. 497), daß nach Schopenhauer einem zuweilen ein Gedanke gefällt, wenn man liegt, der nicht mehr gefällt, wenn man sich erhebt, und

glaubt dies auf die verschiedene Blutzufuhr im Liegen oder Stehen zurückzuführen. Mir scheint aber gerade das Moment der Blutzufuhr hier keine oder nur eine sehr untergeordnete Rolle zu spielen. Es sind vielmehr psychologische Momente dafür verantwortlich zu machen. Wenn man sich abends hinlegt, ist man meist abgespannt. Ist am Tage nichts besonderes passiert, nichts was uns speziell aufregt oder betrübt, so wird es kaum zu weiteren Betrachtungen oder gar Plänen kommen. Die Gedankenwelt verarmt mehr und mehr, die Assoziationen lösen sich, vielleicht treten auch hypnagoge Sinnestäuschungen auf (die ich übrigens an mir nie erlebt habe) und der Schlaf tritt ein. Fasziniert uns aber eine Sache oder bedrückt uns etwas, so wirkt der Affekt einengend auf Gegenvorstellungen ein und alle Pläne etc. müssen einseitig werden. Am nächsten Tage, wenn der Affekt abgeschwächt ist, macht sich eine bessere Beurteilung bemerkbar. Daher sagt auch der Volksmund sehr richtig, daß eine Sache erst „beschlafen“ werden muß. Wichtiger aber vielleicht sind die Gedanken und Pläne, die man früh vor dem Aufstehen, oder wenn der Schlaf unterbrochen wird, macht. In beiden Fällen ist häufig noch eine leichte Umnebelung der Sinne anfangs vorhanden, jene Art von „Tagwachen, rêvasserie“, wo ein Gedanke sich an den andern schließt, Gegenvorstellungen weniger leicht auftauchen und daher auch Schiefheit der Beurteilung eintreten muß. Manche Personen ergehen sich besonders gern in diesem „Tagtraume“, der auch namentlich junge Leute auch am Tage öfters auf Spaziergängen etc. befällt, wobei leicht dann sexuelle Töne sich einschleichen. Und doch kommt gerade für gute Gedanken diesen wachen Stunden in der Nacht, also im unterbrochenen Schlafe, oft eine grosse Bedeutung zu. Man sagt daher auch: ein guter Gedanke ist mir nachts gekommen. Noch mehr gilt es, wenn volle Klarheit im Wachen bestanden hat. Ich kann hier aus eigener Erfahrung reden, da mir in solchen Stunden oft ganze Arbeiten im Geiste erstehen, neue Probleme auftauchen, zu schon begonnenen Studien etc. neue Anregungen eingegeben werden, was mir am Tage wahrscheinlich nie beigekommen wäre. Ich suche das alles festzuhalten und früh nach dem Erwachen zu fixieren. Es passiert freilich auch, dass dann die guten Gedanken scheinbar verflogen sind oder sich vielleicht nur in das Unterbewußtsein geflüchtet haben. So erkläre ich mir den Umstand zum Teil, daß ich so oft „intuitiv“ arbeite, d. h. zunächst nur nach einem sehr allgemeinen Schema und während des Schreibens drängen dann die unbewußten Gedanken nach oben, daß meine Feder kaum nachkommen kann. Ein Teil derselben entstammt, wie ich glaube, jenen schlaflosen Stunden. Die Güte, oft Originalität etc., der Gedanken läßt sich aber ebenfalls dadurch am besten erklären, daß die zerstreuenden andern Gedanken mehr oder minder fern bleiben, eine Assoziation also z. B. eine nur selten auftauchende andere hervorruft etc. Sie halten dann auch einer Kritik bei Tage stand, andere allerdings auch nicht. Ein Diktieren oder Anwendung der Schreibmaschine würde mir diese Gedankenarbeit unmöglich machen.

16.

Grund einer „Stimmung“. H. Groß erzählt in seiner Kriminalanthropologie (2. Aufl. p. 491), wie es ihm einmal gelang, den Grund einer „Verstimmung“ in einem disharmonischen Schellengeläute der Pferde zu

entdecken. Gerade bei diesem psychologischen Phänomen zeigt sich so recht der Wert der Introspektion. Auch der möglichst stets „gleichgestimmte" Mensch hat bisweilen „Verstimmungen" oder scheinbar unmotivierte Euphorie. Nach einem depressiven oder angenehmen Eindruck, einer eben solchen Nachricht etc. wird jeder sofort die Einwirkung auf sich verschieden lange verspüren und die Quelle davon angeben können. Schwer zu erklären sind nur eben die scheinbar grundlosen Stimmungsschwankungen. Ich habe schon früher einmal betont, daß Träume vergessenen Inhalts daran schuld sein können. Aber es ist mir auch gelungen, wiederholt bei mir andere Anlässe zu eruieren. Durch scharfes Nachdenken fand ich dann z. B., daß eine unangenehme schriftliche oder mündliche Bemerkung, die mich betraf, eine kleine Pflichtverletzung etc., zugrunde lag, die scheinbar vergessen war, aber doch im Unterbewußtsein wirkte, indem sie wahrscheinlich den Gefäßtonus veränderte, damit den Stoffwechsel u. s. f. was dann als „Verstimmung" gemerkt ward. Ähnliches fand ich öfters bei euphorischem Wesen. Besonders Ehrgeizige, Empfindliche werden einen solchen Einfluß und zwar dann ziemlich nachhaltig verspüren. Auf eins möchte ich noch aufmerksam machen, was, so viel ich weiß, noch unbekannt ist. Wie nämlich konstatiertermaßen bisweilen Träume oder „Ahnungen" einige Zeit schweren Erkrankungen vorangehen können, — eben ausgelöst durch eintretende Stoffwechselveränderungen — so dürfte vielleicht einmal auch eine auftretende Verstimmung solches quasi vorhersagen, wovon ich allerdings zur Zeit kein Exempel kenne. Der Analogie nach aber ist es durchaus möglich, ja sogar wahrscheinlich.

17.

Angebliche Heilung von Psychosen oder Defektzuständen nach Schreck, Angst, Kopftraumen etc. In der Kriminalpsychologie von Groß (2. Aufl. p. 532) liest man, daß solches wiederholt beobachtet worden sein soll. Hieran möchte ich einige klärende Worte fügen. Alle älteren Berichte über solche Vorkommnisse sind mit der größten Skepsis aufzunehmen, da man früher viel weniger kritisch verfuhr als jetzt. Also nur Beobachtungen der neuesten Zeit sind entscheidend. Nun sind sicherlich Fälle von Heilungen von Psychosen nach Infektionskrankheiten aller Art konstatiert worden. Sie sind aber unendlich selten und in meiner 25jährigen psychiatrischen Praxis habe ich nie etwas dergleichen gesehen, wohl aber Besserungen, die freilich meist nur sehr vorübergehend waren. Es mag auch sein, daß manche bez. des Begriffs: „Heilung" nicht sehr rigorös verfahren und eine solche annehmen, wo andere nur von „Besserung" sprachen. Daß aber Heilung resp. Besserung durch Angst, Schrecken oder gar Kopftraumen bei Psychosen eingetreten wäre, ist mir aus der neueren Literatur nicht erweislich. Höchstens wäre solches denkbar, wenn der Geisteskranke erst im Anfange oder in der Rekonvaleszenz seines Leidens steht. Bei ausgesprochener Krankheit wirken große Affekte wohl öfters ein, aber gewiß nicht als heilender Faktor. Eine alte bekannte Kur gegen Gehirnlähmung bestand früher in Einreibung einer reizenden Salbe auf den Kopf. Neuere Beobachtungen haben darnach aber höchstens nur vorübergehende Bes-

serungen konstatiert, ebenso so nach künstlich erzeugter „Rose". Nur bei Hysterie liest man öfters Heilung von Lähmung, Stimmlosigkeit nach Schrecken, Angst etc. aber auch meist nur vorübergehend und die Hysterie als solche bleibt wohl stets davon unberührt. Ob Kopftraumen ähnliches wirken, weiß ich nicht. Jedenfalls dann nur durch die Zwischenkunft von Angst, Schrecken etc. Auch Wunderglaube etc. kann so wirken, daher meist die angeblich in Lourdes etc. Geheilten Hysteriker sind. Noch viel weniger als Psychosen werden aber Defektzustände, Imbezillität, Idiotie durch Affekte oder Kopftraumen geheilt. Man hat zwar behauptet, daß die Pubertät als solche die Imbezillität öfter zum Ausheilen bringe, ich selbst kenne aber keinen solchen Fall. Wo es ja wirklich einmal geschehen ist, kann es sich nur um Pseudo-Imbezillität oder -Idiotie handeln, wo also k e i n e organischen Defekte vorhanden sind, die ja irreparabel sind, sondern schwere Funktionsstörungen die Imbezillität etc. nur vortäuschen, aber doch durch gewisse starke Einflüsse, wie Affekte, Pubertät etc. einmal behoben werden könnten. Die sog. Dummheit wird freilich nicht selten zur Zeit der Pubertät behoben. Der Knoten reißt, heißt es dann, wie manche andrerseits dann dumm werden. Kopftraumen können Dummheit, Imbezillität etc. erzeugen; daß aber letztere durch Erstere beseitigt werden könnten, gehört wohl sicher in das Bereich der Fabel! Kopftraumen, schwere Krankheiten etc. können aber auch den Charakter verschlechtern. Das Umgekehrte tritt kaum je ein, ebenso wenig nach Angst, Schrecken etc. Wenn liederliche, leichtsinnige Menschen nicht selten durch starke Affekte gebessert werden, so handelt es sich nur um Verführte, Irregeleitete. Moralisch Depravierte werden kaum jemals davon betroffen. Überhaupt stehe ich allen Fällen von „moralischen Erweckungen" sehr skeptisch gegenüber. Kurz vor dem Tode tritt endlich bei Geisteskranken nur in ganz abnorm seltenen Fällen eine Art von geistiger Aufklärung ein.

18.

Zur Schwurgerichtsfrage. Mittermaier hat kürzlich[1]) in interessanter Weise die Frage des Schwurgerichts wieder aufgenommen und stellt sich auf die Seite derjenigen Juristen — wohl der Minderzahl — die dies Institut als nützlich erachten, aber er will es reformieren und seine Vorschläge sind, soweit ich als Laie urteilen kann, vortreffliche. Jeder Unbeteiligte wird ohne weiteres zugeben, daß im ganzen die Schwurgerichte bei uns — im Gegensatze zu andern Ländern — gut funktionieren und unbegreifliche Urteile nur selten abgegeben werden. Aus dem Umstande aber, daß Prof. Groß s. Z. zur Kenntnisgabe solcher auffordert, bisher aber Niemand dem nachkam, mit Mittermaier schließen zu wollen, daß es hierzu an Material wohl gefehlt habe, geht sicher nicht an. Man weiß ja zur Genüge, wie selten wissenschaftlichen Aufforderungen zur Sammlung von Materialien irgend welcher Art nachgekommen wird! Das momentum pigritiae ist zu groß und das wissenschaftliche Interesse meist zu gering, am meisten bei den Juristen, wie Groß in seiner Kriminalpsychologie richtig hervorhob. Ich will nun nicht die Frage untersuchen, inwieweit berechtigt es

1) Zur Frage des Schwurgerichts. Monatsschrift für Kriminalpsychol. etc. 2. Jahr. 1. H. 1905.

ist, auch das Volk mit am Urteilsspruche teilnehmen zu lassen. Ich will nur als Psychologe hier reden. Die Geschworenen sollen die komplizierte Schuldfrage bejahen oder verneinen. Vor nicht langer Zeit hat Groß in diesem Archive über die Schwierigkeit des Beweises gesprochen und jeder weiß, wieviel hier zu denken und zu tun ist, bevor ein solcher halbwegs als zu Recht bestehend anzuerkennen ist. Schon die rein juristischen Beweisführungen zeigen eine ziemliche Variationsbreite bez. ihrer Strenge, daher auch die so häufige Aufhebung des Urteils durch eine obere Gerichtsbehörde. Aber auch in jeder Wissenschaft ist die strenge Beweisführung eine komplizierte und seltene Sache. Immerhin ist anzuerkennen, daß die Juristen, namentlich in wichtigeren Sachen, ein oft erdrückendes Beweismaterial vorbringen und ihre Schlüsse beim scharfen Zusehen meist richtig sind. Sie sind ja schon auf der Universität darauf gedrillt! Wenn nun schon dem hochgebildeten, wissenschaftlichen Laien es oft schwer fällt, dem Gedankengange und der Beweisführung der Richter zu folgen, um wie viel mehr ist das bei solchen Laien, wie die Geschworenen es sind, der Fall, die an eine so scharfe Beweisführung, wie die Juristen es verlangen, garnicht gewöhnt sind, ja ihr oft genug nicht zu folgen vermögen. Wenn ich auch nicht glaube, daß im allgemeinen die Geschworenen bei uns, die von dem besten Willen und ihrem Verantwortlichkeitsgefühle beseelt sind, weniger während der Verhandlung aufpassen, als die Juristen, — fortwährendes Aufpassen ist psychologisch einfach unmöglich —! so liegt doch schon nicht in dem Grade, wohl aber in der Richtung der Aufmerksamkeit ein nicht zu unterschätzender Unterschied. Der geübte Jurist weiß, wann er seine Aufmerksamkeit voll anspannen muß, wann er hierin ohne wesentlichen Schaden nachlassen kann. Das weiß der Laie aber nicht. Er kann Haupt- und Nebensächliches nicht unterscheiden, spannt seine Aufmerksamkeit gleichmäßig an, die natürlich bald abflauen muß, vielleicht gerade dort, wo sie das Maximum hätte er reichen sollen. Die Wahrnehmung wird also oft mangelhaft sein müssen. Noch schlimmer steht es aber mit der Wertabschätzung der einzelnen Beweismomente, deren Tragweite viele Geschworene sicher nicht übersehen können. Und dann die logische strenge Schlußfolgerung ist nicht Jedermanns Sache. Ich glaube daher, daß trotz aller menschlichen Unvollkommenheit der Schuldbeweis eines Richterkollegiums immer noch viel mehr Garantie für die Richtigkeit darbietet als der der Geschworenen, und auch eine Rechtsbelehrung der letzteren macht diesen Unterschied nicht wett. Hier kommt es nicht auf das Urteil der Menge, sondern nur auf das Urteil der Urteilsfähigen an, und das sind eben hier die Juristen, zumal die Beziehung eines belastenden Punktes zu einer Gesetzesstalle doch nur ihnen völlig klar sein wird. Noch mehr gilt alles, wenn den Geschworenen die Frage vorgelegt wird, ob der Beschuldigte z. Z. der Tat geisteskrank war oder nicht. Ist es schon für den Sachverständigen eigentlich ein Nonsens, daß über eine unter Umständen so schwierige Sache schließlich ein Laie zu urteilen haben soll, so hat der Jurist doch immerhin noch mehr Erfahrung in dieser Materie und mehr psychologisches Wissen, als viele andere Laien. Wo dagegen die Geschworenen eventuell segensreich eingreifen könnten, wäre in der Zubilligung größerer oder geringerer mildernder Umstände, obgleich der Jurist das ja schon

mit in Anschlag bringt. Aber der Geschworene ist mehr in Fühlung mit dem Volke und bringt besser dessen Meinung hierbezüglich zutage. Freilich liegt wieder die Gefahr vor, daß er sich von Gefühlen und Suggestionen aller Art leichter hinreißen läßt. Auf jeden Fall sollte aber, meine ich, theoretisch und praktisch die Schuldfrage als solche nur dem Richterkollegium überlassen werden. Ist diese Trennung der Kompetenzen aber gesetzlich nicht möglich, dann beantrage man künftig lieber Aufhebung der Schwurgerichte.

19.

Eine neue Kastrationsmethode in Sicht. Man hat gefunden, daß durch Röntgenstrahlen die Hoden zur Atrophie gebracht werden können und so Impotenz entsteht. Ähnliches wahrscheinlich dürfte auch lokales Auflegen einer Radiumsalbe oder -kapsel bewirken. Zunächst liegen aber nur Tierversuche im Laboratorium vor, und ob es an Menschen wirklich sich bewähren wird, bleibt erst zu beweisen. In dem Hunger nach Geld sucht man aber schon jetzt daraus Kapital zu schlagen, wie folgende Annonce beweist:[1])

> „Auxilium. Abteilung für Unfruchtbarmachung der Männer mit vollkommen erhalten bleibender Manneskraft durch Röntgenstrahlung der Hoden nach der neu entdeckten unschädlichen Methode des leitenden Arztes (Fortschr. d. Röntgenstr. Bd. 8) Dr. med. H. Th. Röntgeninstitut und physikal. Heilanstalt."

Man sieht also schon die Industrieritter auftreten. Und sicher spekulieren sie nicht umsonst auf Gimpelfang. So sehr nämlich die meisten zetern, wenn man, wie ich s. Z. (im 3. Bd. dieses Archivs), vorschlägt, gewisse Degenerierte zu kastrieren, um die Nachkommenschaft nicht unglücklich zu machen und so in etwas wenigstens der Aufbesserung der Rasse und dem Staatssäckel zu dienen, werden sie sich z. T. gewiß nicht scheuen, wenn es ihr Interesse erheischt, sich auf angenehme und leichte Weise, etwa durch obige Prozedur, unfruchtbar machen zu lassen, vorausgesetzt natürlich, daß die potentia coëundi nicht darunter leidet. Unter den schier unzähligen angeblich wegen Hysterie, Eierstocks- oder Gebärmutterleiden allein in Paris kastrierten Frauen sind sicherlich auch einige gewesen, die es nur taten, um nicht mehr Kinder zu bekommen oder künstlich sich abortieren zu lassen. Werden solche Prozeduren durch Röntgenstrahlen und Radium wirklich einmal harmlos, dann werden sich viele dazu drängen, und die Geburtenziffer wird noch mehr heruntergehen. Nicht bloß für Ehemänner, die keine oder keine weiteren Kinder haben wollen, sondern für Lebemänner, die die Freuden der Venus ohne drohende Alimentenzahlungen genießen wollen, ist diese Art der Impotenz sehr willkommen. Es ist auch anzunehmen, daß nach Analogie der alten Kastrierungsweise, die Beischlafsfähigkeit, ja nicht einmal die libido Schaden erleiden, wie es die Eunuchen beweisen. Aber abgesehen von der schweren

---

1) Aus dem Correspondenzblatt der ärztlichen und Bezirks-Vereine im Königreich Sachsen, 1. Juni 1905, unter der Spitzmarke: Auch ein Kulturbild und ein Zeichen der Zeit!

sozialen Schädigung, die sicherlich auch auf die Moral zurückwirken müsste, ist auch auf eine forensische Seite noch zu verweisen. Unbewußt oder in Betäubung usw. könnte man junge oder ältere Leute leicht entmannen und somit ein Verbrechen begehen, was bei Jüngeren um so schwerer wiegt, als dadurch das ganze Körper- und Geisteswachstum Schaden erleiden würde, was wir bei früh genug kastrierten Tieren und Menschen sehen. So hat jede segensreiche Erfindung leider auch ihre Schattenseite und es gilt bei Zeiten die Letztere nach Möglichkeit abzuschwächen. Vorläufig haben wir es allerdings nur mit einem Gespenste zu tun, das aber leicht zu einer Wirklichkeit werden kann. Also: Consules caveant etc.! Traurig, daß sich sogar unter den Ärzten Leute finden, die sich zu so unsauberen Geschäften hergeben!

20.

Zum Kapitel der Antipathie bei Tieren. Darüber habe ich vor kurzem (pag. 176) einiges mitgeteilt und gezeigt, daß auch bei ein und derselben Gattung solches vorkommen kann. Kürzlich las ich nun in einem hochinteressanten Werke von Dr. Saint-Paul[1]) folgendes (pag. 172): „Mein Pferd, Kébilli, welches sehr sanft ist, teilt brüderlich seine Krippe mit einem ihm angenehmen Kameraden, dagegen gibt es keine List, die es nicht anwendet, um ein braunrotes (bai) Pferd, das es haßt und dessen Gegenwart ihm unerträglich ist, zu erreichen; die Feindschaft zwischen diesen beiden Tieren zeigte sich gleich bei ihrer ersten Begegnung; ein Ereignis, das beiden eine Bißwunde einbrachte ... bestätigte nur diese Dispositionen die niemals verwischt wurden". Leider ist der Autor uns die mögliche psychologische Begründung dieser Tatsache schuldig geblieben. Sie ist eben sehr schwer zu geben, wie die bei Menschen nach der ersten Begegnung so oft sich zeigende plötzliche Sym- und Antipathie. Ich sagte schon, daß bei Tieren möglicherweise Gerüche eine große Rolle spielen, bei den meisten Menschen aber weniger, dagegen mehr gewisse Assoziationen penibler oder angenehmer Art, die sich an den Anblick, an die Stimme etc. des Gegenwärtigen im Unterbewußtsein knüpfen, wobei Ort und Zeit weitere Verbindungen herstellen. Wir können uns in solchen Fällen meist keine Rechenschaft darüber geben und nur sehr Gebildete und an Introspektion Gewöhnte vermögen einige Fäden des komplizierten unterbewußten Gewebes aufzudecken und einigermaßen ihre Gefühle zu begründen. Bei Tieren ist dies natürlich noch schwerer, weil wir immer anthroprozentrisch urteilen. Sicher können aber auch hier unterbewußte Verbindungen einfacher Art mitspielen.

21.

Ein wenig bekannter, hochinteressanter Brief Zolas, die Homosexualität betreffend. Dr. Laupts (Pseudonym) schickte mir kürzlich ein Jugendwerk über sexuelle Perversion und Perversität zu[1]).

---

1) Dr. Saint-Paul: Souvenirs de Tunisie et d' Algérie. Paris, Charles-Lavauzelle, 1904, 358 S.

2) Dr. Laupts: Perversion et Perversité sexuelles. Paris, Masson, 1896. Hochoktav, 382 S.

Auch jetzt noch ist es höchst lesenswert und es ist fast unbegreiflich, wie ein erst 25jähriger junger Mann ein so reiches, tiefdurchdachtes und fein psychologisch ausgearbeitetes Buch schreiben konnte. Man wird sich daher auch nicht wundern, daß er später, besonders unter seinem richtigen Namen, ausgezeichnete Sachen geschrieben hat. Nicht am wenigsten interessant an besagtem Buch ist aber die Vorrede, die in einem Briefe E. Zola's, Médan, vom 25. Juni 1895 geschrieben, besteht. Daraus seien folgende höchst charakteristische Stellen hier in Übersetzung wiedergegeben:

„Mein lieber Doktor. Ich finde kein Übel darin, wohl aber das Gegenteil, daß Sie „den Roman eines Homosexuellen“ veröffentlichen wollen und ich bin sehr glücklich, daß Sie als Gelehrter das tun können, was ich als einfacher Schriftsteller nicht wagte. Als ich vor einigen Jahren das so interessante Dokument erhielt, war ich von dem großen physiologischen und sozialen Interesse betroffen, das es darbot. Es rührte mich durch seine absolute Offenheit, denn man fühlt die Flamme, ich möchte fast sagen, die Beredsamkeit der Wahrheit ... Es ist das ein totales Bekenntnis, ein naives und spontanes, das nur sehr wenig Menschen zu tun wagen konnten, Eigenschaften, die es aus verschiedenen Gründen höchst wertvoll machen. Auch hatte ich im Hinblick darauf, daß die Veröffentlichung nützen würde, zuerst den Wunsch, das Manuskript zu benutzen, es dem Publikum in irgend einer Form zu geben, die ich aber vergeblich suchte, weshalb ich schließlich den Plan aufgab. Ich war damals in den schwersten Stunden der literarischen Schlacht, die Kritik behandelte mich täglich als Verbrecher, der zu allen Lastern und Ausschweifungen fähig wäre; und können Sie sich, mich zu einer solchen Zeit als verantwortlichen Veröffentlicher des „Romans eines Invertierten“ denken? Erstens hätte man mich beschuldigt, die ganze Geschichte erfunden zu haben, aus persönlicher Verderbtheit. Dann wäre ich gebührend verdonnert worden, weil ich in der Geschichte nur eine gemeine Spekulation auf die abscheulichsten Instinkte gesehen hätte. Und welchen Lärm hätte es gegeben, wenn ich mir erlaubt hätte zu sagen, daß kein Gegenstand ernster und trauriger wäre, als der vorliegende, daß es da eine viel häufigere und tiefere Wunde gäbe, als man zu glauben vorgibt, und daß, um die Wunden zu heilen, der beste Weg immer noch der sei, sie zu studieren, zu zeigen und zu behandeln! Aber der Zufall wollte es, lieber Doktor, daß eines Abends zusammen plaudernd, wir auch auf dieses menschliche und soziale Übel der sexuellen Perversionen zu sprechen kamen. Und ich vertraute Ihnen das Dokument an, das in einem meiner Schubfächer schlummerte, und so kam es, daß es endlich in den Händen eines Arztes, eines Gelehrten wieder auferstand, den man nicht bezichtigen wird, den Skandal zu suchen. Ich hoffe sehr, daß Sie so einen entscheidenden Beitrag zur Frage der „gebornen“ Invertierten bringen werden, die wenig bekannt und sehr schwierig ist ... In einem andern vertraulichen Schreiben ... hatte mir ein Unglücklicher den gräßlichsten Aufschrei des menschlichen Schmerzes gesandt, den ich je vernahm ... dieser Brief, ich besinne mich dessen, hatte mich außerordentlich aufgeregt ... Erlebt man nicht einen wirklichen physiologischen Fall, ein Zaudern, einen halben Irrtum der Natur? Nichts ist, meine ich, tragischer und nichts verlangt mehr das Studium und das Heilmittel, wenn es eins gibt. In dem so dunkeln Geheimnis der Empfängnis denkt man daran?

Ein Kind wird geboren: warum ein Knabe, warum ein Mädchen? Man weiß es nicht! Aber welche Komplikation der Dunkelheit und des Elends, wenn die Natur einen Moment der Ungewißheit zeigt, wenn der Knabe als halbes Mädchen, wenn das Mädchen als halber Junge geboren geboren wird! Die Tatsachen liegen vor, alltäglich. Die Ungewißheit kann beim bloßen Äußern beginnen, bei den großen Charakterlinien; der weibische Mann, zart, feige; das Mannweib, heftig, ohne Zartsinn. Sie kann bis zur wirklichen Monstruosität gehen, dann Hermaphroditismus der Geschlechtsteile, den widernatürlichen Gefühlen und Leidenschaften. Sicher, Moral und Justiz handeln recht, hier einzugreifen, da sie die Wächter des öffentlichen Friedens sind. Aber mit welchem Rechte, wenn der Wille zum Teile verloren ist? Man verdammt keinen von Geburt an Buckligen, weil er bucklig ist. Warum einen Mann verachten, weil er weibisch handelt, wenn er halb Weib geboren ist? Natürlich, lieber Doktor, will ich nicht einmal das Problem aufstellen. Ich begnüge mich die Gründe anzugeben, warum ich die Veröffentlichung des „Romans eines Invertierten“ wünschte. Vielleicht wird dies ein wenig Mitleid und ein wenig Gerechtigkeit gegenüber gewissen Bedauernswerten wecken. Und dann: alles was die Geschlechtsliebe betrifft, trifft auch das soziale Leben selbst. Ein Homosexueller ist ein Zerstörer (désorganisateur) der Familie, der Nation, der Menschheit. Mann und Weib sind sicher hienieden nur da, um Kinder zu zeugen, und sie töten an dem Tage das Leben, wo sie nichts mehr tun, um es zu wecken.“ In einem weiteren an Dr. Laupts, Médan, v. 18. Juli 1897, mir vorliegenden Briefe, schreibt Zola noch folgendes: „. . . Aber wie schwierig ist diese Frage und wie erschrickt sie einen! . . . Die Wunde ist blutend, sie vergrößert sich täglich, aber sie gehört zu denen, deren Existenz man öffentlich nicht zugeben will.“

Obiges interessante Schreiben braucht kaum noch einen Kommentar. Wir sehen den Wahrheitsfinder, den Denker, den Großherzigen in Zola. Wenn er selbst den „Roman eines Invertierten“ nicht herauszugeben wagt, der in dem Buche Laupts zum Abdruck gelangt, als ein wichtiges menschliches Dokument, so kann man ihm unter dargelegten Umständen es nicht verargen. Ist es ja noch heute sogar für einen Mediziner in Frankreich gefährlich über Uranismus zu schreiben und sah sich deshalb sogar der ausgezeichnete Laupts veranlaßt, eben ein Pseudonym zu wählen! Erst kürzlich schrieb er mir, daß in Frankreich, im Gegensatze zu Deutschland, die ganze Volksstimmung fast ohne Ausnahme gegen die Homosexuellen ist, dagegen nicht gegen die Tribadie, also die Inversion der Weiber. Er konnte aber keinen Grund für diese merkwürdige ethische Bewertung angeben. Der klar sehende Zola hat schon lange das verborgene Leiden so vieler Menschen erkannt; viele schilderten ihm ihre Leiden brieflich, um Tröstung zu finden und er wollte sie so oder so spenden. Er sieht ein, daß es ein Naturspiel ist, woran die Betreffenden unschuldig sind und verdammt diejenigen, welche sie deshalb verachten. Er sieht endlich, daß es eine wichtige Frage ist, um die es sich hier handelt, da alles, was das Geschlechtliche anbetrifft, auch das Soziale angeht. Merkwürdig aber und mit dem früher von ihm Dargelegten nicht übereinstimmend, ist der Schluß. Der Homosexuelle soll ein Zerstörer der Familie, der Menschheit sein, weil — die Menschen nur da sind, um Kinder zu zeugen. Wer sagt

ihm das? Weil das Geschlecht sich nur so erhalten kann, ist es deshalb sein Zweck? Und dann wozu in aller Welt? Ignoramus et ignorabimus! Wenn wir sehen, daß der größte Teil der Menschheit vor dem zeugungsfähigen Alter dahinsinkt, vom Reste überhaupt nur der geringere Teil zur Fortpflanzung kommt, sind deshalb die Übrigen umsonst in der Welt da gewesen? Haben sie nichts genützt? Und so sind auch die Homosexuellen nützlich, mögen sie auch zur Fortpflanzung, die oft eine so fragwürdige ist, nichts beitragen!

22.

Ein Fall von angeblichem Autokannibalismus. In den Dresdner Nachrichten vom 11. April 1905 lese ich folgendes, was einem Soldatenbriefe eines Deutschen aus Südafrika entnommen ist: „Hier in Lüderitzbucht trat uns gleich ein Kriegsbild vor Augen; in den Bergen hatte man eine Patrouille verdurstet aufgefunden. Der Gefreite lebte noch, war aber vom Durst wahnsinnig geworden, seine beiden Kameraden fand man tot mit geöffneten Pulsadern — sie hatten ihr eignes Blut getrunken." Daß Kanibalismus auch bei Europäern möglich ist, zeigen die nicht seltenen Fälle unter Schiffbrüchigen, und regelmässig und mit vollem Rechte werden die Teilnehmer, weil sie in der äußersten Lebensnot sich befanden, freigesprochen. Nie ist es aber vorgekommen, daß einer zur Stillung seines Hungers eigene Körperteile verzehrt hätte, wohl auch nie, daß er zur Stillung des Durstes sein eigenes Blut trank, wie es oben geschehen sein soll. Ich vermute vielmehr Selbstmord, weil die Soldaten keinen Ausweg mehr wußten, vielleicht sogar in einer geistigen Unzurechnungsfähigkeit sich befanden, wie auch der Gefreite wahnsinnig geworden sein soll. Wer hat das Bluttrinken gesehen? Der Gefreite war irre und seine Aussagen wären daher sehr zweifelhaft. Nur eine Sektion und der Befund von viel Blut im Darm ohne lokale Veranlassung hierzu hätte es beweisen können. Nicht ganz unmöglich wäre auch ein Kombiniertes: aus Selbstmord sich die Adern öffnen und als das Blut floß, plötzliches Aufsaugen desselben, vom Durst gepeitscht. Der reine Selbstmord ist aber immerhin wahrscheinlicher. Wahnsinn durch Durst soll in den Wüsten gar nicht so selten sein. Es spielen dabei sicher aber auch die große Hitze, das blendende Licht und die meist fehlende Speise eine große Rolle.

23.

Nochmals: Gedächtniskünstler. Im 18. Bd. p. 354 dieses Archivs hatte ich eine Mitteilung über den berühmten Inaudi gebracht.[1]) Ein hervorragender Psychologe schreibt mir unter dem 20. April a. c. diesbezüglich folgendes, das wohl einiges Interesse beanspruchen dürfte: „Ich selbst hatte vor Jahren einmal Gelegenheit, der Vorstellung des Rechenkünstlers Heinhaus in ... beizuwohnen und legte ihm auch Aufgaben vor, welche ich zuvor ausgerechnet hatte. Es handelte sich dabei um das Multiplizieren zweier vierstelligen Zahlen mit einander, um das Erheben einer zweistelligen in die dritte Potenz und um das Ziehen der Quadratwurzel aus einer sechsstelligen. H. gebrauchte zu den ersten beiden je 9 Sekunden, zur letzten, welche er sich auf einer Tafel aufschrieb, 11 Se-

1) Siehe auch kurz vorher, Seite 188.

kunden. Ich besuchte ihn dann auch in seiner Wohnung und er verriet mir, daß er immer gleich mit zwei Stellen multipliziere, statt, wie wir, mit einer. Irgend einen Defekt auf einem anderen seelischen Gebiet konnte ich bei ihm nicht konstatieren. Seine Töchter rechneten, wie er sagt, beide gut. Keine von beiden vermöchte aber den Höhepunkt zu erreichen, wie er selber." Also auch hier bedeutende Leistungen, wenn auch viel geringere als bei Inaudi. Heinhaus bedient sich beim Multiplizieren gewisser Trics, ob bei den andern Manipulationen, ist nicht gesagt, aber wohl möglich. Jedenfalls setzt das Ganze ein ziemlich langes Trainieren voraus, wobei trotzdem sicher manches unterbewußt geschah. Solche Leute scheinen von jeher gute Rechner gewesen zu sein und ihr Talent dann sportsmäßig weiter entwickelt zu haben. Im Falle Heinhaus sollen die anderen Geistesfunktionen nicht defekt gewesen sein, wie so oft. Freilich war der Beobachter kein Arzt. Interessant ist endlich die Vererbung des Rechentalents auf die Töchter. In Bezug auf Inaudi schrieb mir Dr. Spitzka aus New-York den 21. April 1905 folgendes: „Ich sah ihn vor ungefähr 11 Jahren. Ich war zwar noch jung und in solchen Sachen sehr unerfahren, doch haben seine Künste einen großen Eindruck auf mich gemacht. Inaudi ist wohl gewiß einer der „acoustiques". Wenn er auch die Zahlen von einer Tafel ablesen muß, murmelt er sie sich selber gleich vor.[1]) Am liebsten ist es ihm, wenn sein Assistent die Zahlen vorliest. Der Einwand, er gebrauche „trics", ist sehr zweideutig. Gerade die besten Künste sind durch sogenannte trics auf der Vaudeville-Bühne dargestellt. Aber nur ein Künstler in seinem Fache kann solche „trics" vollbringen. Er muß ein dazu geeignetes Gehirn haben ... Neulich las ich von einem Rechenkünstler, Prof. Truman Henry Safford, Williams College, folgendes: „Ein Freund gab ihm folgende Aufgabe: „Ich war am 15. Aug. 1852, 3 Uhr nachmittags geboren. Es ist jetzt der 20. Juni 1883, 3 Uhr nachmittags. Was ist mein Alter in Sekunden?" Nach kurzem Nachdenken gab er die Antwort, natürlich in den Billionen. Der Freund lächelte, holte ein Papier hervor und wollte zeigen, daß der Herr Professor sich um einige Tausende geirrt hatte. Professor Safford durchmusterte die Rechnung, gab sie zurück und erklärte, daß sein Freund die Schaltjahre vergessen! Seine Antwort war doch die richtige gewesen."

24.

Weibliche Konkurrenz. In einer Arbeit von Herz in diesem Archive, 18. Bd. (1905), pag. 303, finden sich folgende Sätze: „Ein derartiger Wettbewerb des weiblichen Geschlechtes mit dem männlichen hemmt die Lohnentfaltung. . . Nichts aber ist imstande, das Weib mehr auf kriminelle Bahnen zu lenken, als Isoliertheit und Verlassenheit, wie sie Berufsbetätigung meist mit sich bringt." Ich möchte nun energisch z. T. dagegen protestieren. Die verheiratete Frau soll freilich keinen Beruf haben, sondern ihr Beruf ist Haus und Familie. Anders die Unver-

1) Gerade darin würde ich aber sehen, daß Inaudi zu den „moteurs" gehört, d. h. zu denen, die beim Denken innerlich sprechen, was der häufigste Denker-Typus ist, besonders in Mischung mit anderen Manipulationen. Als ich ihn sah, ließ er sich alle Zahlen vorlesen, murmelte sie eben offenbar innerlich mit-

heirateten. Sollen sie, wie es in Deutschland leider meist geschieht, „auf den Mann“ dressiert werden nnd warten, bis einer kommt, der sich ihrer annimmt, zumal jetzt, wo bekanntlich fast überall bei den Männern die Heiratslust seltener und das Heiraten immer weiter hinausgeschoben wird? Ein Mädchen hat ebensogut das Recht zu leben, wie ein Mann. Dazu gehört aber, wenn es nicht Geld besitzt, um als Rentnerin zu leben, daß sie irgend einen Beruf ergreife, der sie nährt und vor allem sie befriedigt und in ihren eigenen Augen hebt. Ist dies nicht tausendmal besser, als, wie es bei uns noch leider so oft geschieht, zu Hause zu hocken, sich von den Eltern ernähren lassen und vielleicht gar Vorwürfe erhalten, daß man noch nicht unter die Haube kam? Das ist unwürdig. Darum: freie Bahn auch für die, welche leben wollen und arbeiten und mit Freuden wird jeder Menschenfreund und Soziolog jeden neuen Beruf begrüßen, der der Frau eröffnet ist. Das ist auch sicher eins von den Mitteln gegen die Prostitution! Wenn freilich die Konkurrenz der Männer darunter auch leidet, so liegt es: 1. daran, daß es mehr unverheiratete Mädchen und Frauen, als Männer gibt, wofür sie ja aber nichts können, 2. daß weniger jetzt geheiratet wird, 3. viele Berufe den Frauen offen stehen und 4. Frauen schlechter bezahlt als Männer, daher vielfach gesucht werden. Sobald sich aber einer solchen Frau Gelegenheit zum Heiraten bietet, wird sie mit Freuden in 99 Prozent der Fälle darauf eingehen und ihren natürlichen Beruf: den der Gattin und Mutter ergreifen. Sie wird auch meist besser dazu passen, als eine, die zu Hause hockt, weil sie das Leben und den Wert des Geldes kennen gelernt hat. Sie wird also meist sparsamer und anspruchsloser sein und daher sollte sie mit Recht mehr Männer anziehen! Ich sehe also, entgegen der Meinung von Herz, gerade in dem Ergreifen eines Berufs seitens recht vieler unverheirateter Mädchen und Frauen (eventuell auch der verwitweten und geschiedenen) eine Assanierung unserer häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Ob wirklich dadurch die Kriminalität des Weibes eine größere wird, wie Herz meint, scheint mir noch nicht sicher ausgemacht zu sein und sie würde doch nur einen sehr geringen Teil treffen. Zu wünschen wäre freilich, wie ich schon früher sagte, daß Frauen — Ausnahmen natürlich stets gestattet! — im allgemeinen Berufen sich nicht hingeben, die mit der Zeit ihre Gesundheit untergraben und sie somit für Mutterschaften später untauglich machen. Wer von den Unverheirateten nicht das Glück hatte zu heiraten, ist als Arbeiterin in einem Berufe wenigstens ein nützliches Mitglied der Menschen geworden, was man von den meist zu Hause verweilenden leider nicht sagen kann, wenn es sich um überflüssige Personen handelt. Hut ab vor ihnen und den nützlichen „alten Jungfern“! Und sicherlich ist eine solche auch besser daran, als wenn sie unglücklich verheiratet erscheint und selbst Kinder würden sie in einem solchen Falle ihr Unglück kaum ganz verschmerzen lassen.

25.

Zur Geschwornenfrage. Von Ernst Lohsing. Im VII. Band dieses Archivs (S. 163) hat der Herausgeber eine ständige Rubrik in Aus-

sicht gestellt, in welcher das auf die Geschwornenfrage bezughabende Material gesammelt werden soll. Seitdem hat nur Görres im XIII. Band (S. 264 ff.) die Institution des Geschwornengerichts behandelt, indem er berechnete, daß im Pariser Humbert-Prozeß durchschnittlich etwa 55 Sekunden auf die Behandlung jeder einzelnen der den Geschwornen vorgelegten 258 Fragen entfielen. Görres scheint darin das „Non plus ultra“ schwurgerichtlicher Leistungen zu erblicken; es tut mir leid, ihn widerlegen zu müssen.

Am 30. März 1905 fand die Verhandlung gegen den vor dem Schwurgerichte in Korneuburg bei Wien wegen Veruntreuungen von 208 000 Kronen angeklagten Advokaten Dr. August Schmit aus Zistersdorf ihr Ende mit der Verurteilung des Angeklagten zu fünf Jahren schweren Kerkers. Diese Verhandlung ist in zweifacher Hinsicht wert, verzeichnet zu werden. Fürs erste wegen eines Zwischenfalls am letzten Verhandlungstag, der folgenden Verlauf nahm: Der Vorsitzende, Vizepräsident Dr. v. Stourzyh, nahm Konstatierungen aus den Akten vor, die längere Zeit in Anspruch nahmen. Der Geschworene Knett bemerkte nun: Ich bitte doch wegen solcher Dinge, die in den Akten enthalten sind und die ohnehin vom Gerichte geprüft worden sind, uns nicht so lange zu belästigen.

Präsident: Ich muß diesen Angriff energisch zurückweisen! Ich bitte, Herr Geschworener, gerade von Ihrer Seite ist eine eingehende Prüfung aller Fakten verlangt worden. Ich bin genötigt, die umfangreichsten Konstatierungen aus dem Akte vorzunehmen, damit nicht neuerdings von der Geschwornenbank gegen die Staatsanwaltschaft Vorwürfe erhoben werden, als ob der Staatsanwalt zu milde gegen den Angeklagten vorgegangen ist.

Geschworner Knett: Aber diese Konstatierungen betreffen ganz gleichgiltige Sachen.

Präsident: Herr Geschworner, Sie sind hier nicht in einer Wählerversammlung, sondern bei Gericht.

Geschworner Knett: Ich bin mir dessen auch vollständig bewußt, Herr Präsident!

Der zweite Umstand, der diese Verhandlung so interessant gestaltete, war der, daß die einzige Hauptfrage über die 108 Veruntreuungen im Betrag von 208000 Kronen nach einer Beratung von kaum fünf Minuten einstimmig bejaht wurde. Nehmen wir an, es waren volle fünf Minuten, d. i. dreihundert Sekunden, und stellen wir dem nur 100 (statt 108) Veruntreuungen gegenüber, so entfällt auf die Beratung einer Handlung ein Zeitraum von drei Sekunden.

Fraglich erscheint es allerdings, ob der Gerichtshof berechtigt war, am Schluß dieser Verhandlung nur eine Frage zu stellen. Nach § 318 der österreichischen Strafprozeßordnung hat die Hauptfrage zu lauten, „ob der Angeklagte schuldig sei, die der Anklage zugrunde liegende Handlung begangen zu haben“. Daß die hier ausgedrückte ratio legis dahin geht, die Verbindung mehrerer Handlungen zu einer Frage auszuschließen, ergibt sich auch aus § 321 Abs. 1 St.-P.-O.; „Wird der Angeklagte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen Tat beschuldigt, als wegen welcher er angeklagt war, so können auch darauf besondere Fragen gestellt werden“. Auch der Kassationshof hat in der Entscheidung vom 2. August 1880, Z. 6037 (Nr. 277 der Nowak'schen Sammlung) sich dahin ge-

äußert, daß Handlungen, welche der Ankläger als Teilakte eines fortgesetzten Deliktes behandelte, in der Hauptfrage nicht als real konkurrierende Delikte behandelt werden dürfen. Schließlich kommt noch § 323 Abs. 1 St.P. in Betracht, demzufolge die Fragen so zu stellen sind, daß sie sich mit „Ja!“ oder „Nein“ beantworten lassen. Wie hätten aber im vorliegenden Falle die Geschwornen antworten sollen, wenn sie den Angeklagten nur wegen eines Teils der ihm zur Last gelegten Delikte schuldig befunden hätten, wegen eines andern Teils hingegen nicht?

Besprechungen.

1.

Dr. Franz v. Liszt, Professor der Rechte: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Erster Bd.: 1875—1891; zweiter Bd.: 1892—1904. Berlin 1905. J. Guttentag.

In der gesamten juristischen Literatur gibt es nichts so oft und ausgiebig zitiertes als Liszts Lehrbuch des Strafrechtes und seine Aufsätze, und wenn auch wir, Liszts getreue Schildknappen, diese Aufsätze fast auswendig wissen, so war es für uns, gerade wegen des Zitierens und Aufsuchens ein wertvolles Geschenk, als wir dieselben gesammelt und vereinigt in zwei stattlichen Bänden bekommen haben. Der Verfasser mag sie mit Genugtuung und Stolz betrachten, sie stellen nicht bloß ein Lebenswerk an Denken und Arbeit, sondern auch den Besitzstand moderner und, wir können sagen durchgerungener Auffassung auf einem der wichtigsten Gebiete menschlicher Tätigkeit dar. Gehobenen Hauptes erklärte Verfasser in der „Vorbemerkung", ihm sei an der Feststellung gelegen, „wie viele und welche von den legislativen Vorschlägen, die heute von den Anhängern des Vergeltungsgedankens im eigenen Namen gemacht und vertreten werden dem von seinen Freunden und ihm aufgestellten Programm nicht entnommen sind" — diese Feststellung nehmen Liszts Anhänger mit Freude vor!

Die Aufsätze zu besprechen ist überflüssig — das tut das moderne Strafrecht und seine Geschichte, wir können dem Meister und Führer nur Glück wünschen und ihm danken. — Hans Groß.

2.

Dr. Emil Spira, kk. österr. Gerichtssekretär i. zt. R. Privatdozent an der Universität in Genf: Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im Strafgesetze. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform mit Berücksichtigung des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetze. München 1905. Osk. Beck.[1])

Wenn es eines Beweises für die Bedeutung des Stooss'schen Entwurfes bedürfte, so könnte er darin gefunden werden, daß über ihn eine ganze Literatur entstanden ist, und wenn jeder, der über ihn geschrieben hatte, eine oder zwanzig Aenderungen vorschlägt, so zeigt dies nur, wie anregend und befruchtend der Ideenreichtum dieses Entwurfes gewirkt hat. Viele

1) Dieselbe Arbeit wird auch nochmals (v. E. Lohsing) besprochen, da sie aber von mehreren Seiten wichtig ist, so sei es auch gestattet, sie von mehreren Gesichtspunkten aus zu besprechen.

von den vorgeschlagenen Verbesserungen sind gut oder ausgezeichnet, aber wenn man fragt, ob man sie im Entwurfe aufgenommen sehen möchte, wird man mit Nein antworten, weil dadurch einer der größten Vorzüge desselben, der gleichmäßige Guß, die bewundernswert durchdachte und systematisch durchgeführte Einheitlichkeit der Arbeit zerstört würde. Wenn man heute aus dem Entwurfe eine Stelle verlieren würde, so müßte sie ein vollkommen korrekt und logisch denkender Mensch aus dem übrigen Gesetze so herstellen können, wie sie ursprünglich gelautet hat. Bessert man daran herum, so geht Einheit und Logik verloren. Nehmen wir an, daß der betreffende Entwurf nie und nirgend Gesetzeskraft bekäme, so ist die darauf verwendete Arbeit nicht verloren, denn er war und bleibt für alle ein unersetzliches Lehr- und Schulbuch für Kriminalpolitik und Gesetzestechnik und deshalb ist es gestattet, uns zu üben, durch herumbessern und ändernwollen zu lernen, und zum Schlusse dahinterzukommen, daß es so am besten ist, wie es im „Lehrbuch" gestanden hat. —

Zu den Kritikern hat sich Emil Spira in der Weise gesellt, daß er die Differenzierung und Stellung der Zuchthaus-Gefängnisstrafe in interessanter Weise bespricht und behandelt: Das Wesen der inneren und äußeren Scheidung von Zuchthaus und Gefängnis, die Erhöhung und Milderung beider Strafen, den Vollzug der beiden, und die Bedeutung des Unterschiedes.

Das alles wird anregend und gut vorgebracht — es wird noch anderweitig (von Lohsing) besprochen; hier soll nur die Frage angeregt werden ob wir überhaupt zur Verhängung einer Zuchthausstrafe d. h. einer schwer entehrenden Strafe berechtigt sind, und ob nicht die ganze Unterscheidung zwischen Zuchthaus und Gefängnis, deren Qualifizierung soviel Kopfzerbrechen gemacht hat, zu entfallen hätte. —

Man ist vor allem darüber längst einig, daß der folgenschwere Griff auf Zuchthausstrafe nicht von äußeren Gründen, namentlich dem oft sehr zufälligen Erfolge der Tat, sondern von inneren Gründen, die im Wesen, im Chaakter des Täters gelegen sind, abhängig gemacht werden muß. Um das letztere gesetzlich zu fixieren, hat man sich sehr geplagt; man hat zu sagen vorgeschlagen: ehrlose Gesinnung — antisoziale Tendenz — defektuoser Charakter — korruptes Empfinden — Schlechtigkeit — gemeine Triebfeder — verwerfliches Motiv usw. usw. Nehmen wir an, daß man das schlagende Wort fände, das Wort, welches wirklich Das ausdrückt, was wir alle in völliger Einigkeit sagen wollen — ich halte es für unmöglich, das richtige Wort zu finden — sagen wir, wir hätten es: glaubt man, daß damit Ali Babas Sesam gefunden ist, das die Seele des Verbrechers öffnete und zu sehen gestattet, ob er wirklich der schlechte Mensch ist, der die furchtbare Strafe des entehrenden Zuchthauses verdient? Heute wird genug von Kriminalpsychologie gesprochen, aber wenn man vom Kriminalisten ein bischen psychologische Kenntnisse, in gröbsten Umrissen, lediglich über wissenschaftlich festgestellte Tatsachen verlangt, so sagen sie von allen Seiten: Das könne man nicht verlangen, der Kriminalist sei Jurist und brauche solche „Dinge" nicht zu wissen — und nun verlangt man plötzlich von jedem erkennenden Richter den summit allen psychologischen Wissens und Könnens, das Erkennen der innersten Triebe im Menschen und noch dazu im Rahmen einer Hauptverhandlung, die vielleicht eine halbe Stunde

dauert! Das kann der erfahrene, lang und sorgfältig geschulte Psychologe in manchen Fällen leisten, es aber regelmäßig zu erkennen vermag keiner. Am besten unterrichtet über die Seele des Verbrechers ist zumeist der Untersuchungsrichter — der wird aber erstens bei der Verhandlung nicht gefragt, und zweitens will man ihn ja ohnehin abschaffen. Man vergesse nicht, daß die verlangte, so unsagbar schwierige Lösung der psychologischen Frage überdies noch so nebstbei geschehen muß; das ganze Beweismaterial geht auf die Tat- und Schuldfrage: an fecit — das cur fecit zu erschließen wird dem Richter aus dem Eindruck zu bewerkstelligen überlassen. Nun stelle man sich den Hergang vor: Das Wichtigste ist natürlich die Schuldfrage: Für ihre Beantwortung haben wir aber das mühsam und umständlich gesammelte Beweismaterial. Für die Frage der Dauer der Strafe müssen auch die führenden Momente festgestellt sein, für die Frage ob Zuchthaus oder nicht liegt entweder die kühne dekretierende Bestimmung des Gesetzes vor oder es bleiben für ihre Lösung lediglich die psychologischen Kenntnisse des Richters übrig. Ob er diese hat, fragt niemand — gelehrt wurden sie ihm nicht.

Aber nehmen wir an, ein Gott gäbe jedem Richter zu jedem Urteil den richtigen Blick, es sei also das richtige unterscheidende Wort im Gesetze gewählt und der Richter besäße alle mögliche Psychologie: dürfen wir dann entehrende Strafen verhängen, sind sie nicht dasselbe, wie die verstümmelnden Strafen des Mittelalters? Ob man dem Dieb die Hand abhaut und dem Verleumder die Zunge ausreißt, oder ob man einem seine Ehre auf alle Zeiten nimmt, ist gleichgültig, zum mindesten sind alle drei zu ehrlicher Arbeit untauglich und auf verbrecherischen Erwerb angewiesen. Aber abgesehen von praktischen Gründen, die gegen alle körperlich oder moralisch verstümmelnden Strafen sprechen, dürfen wir sie auch aus ethischen Gründen nicht anwenden. Wir haben das Recht, dem Verbrecher die mißbrauchte Freiheit zu nehmen, wir dürfen ihm aber nicht für später die Ehre nehmen, ihn unmöglich machen, ihn lebenslänglich strafen, ihm einen Appendix zur Strafe geben, der gleich furchtbar wirkt, ob es sich um ein oder zwanzig Jahre Zuchthaus gehandelt hat. Nach welcher Strafrechtstheorie dürfen wir den Verbrecher auf sein ganzes Leben vernichten, selbst wenn er einmal wirklich verwerflich gehandelt hat? Und schließlich spricht gegen die Zuchthausstrafe alles, was gegen die Prügelstrafe spricht: Je mehr Ehre der Verurteilte noch hat, d. h. je besser er noch ist, um so mehr nehmen wir ihm, um so strenger wird er bestraft — je weniger Ehre er hat, je schlechter er ist, desto weniger nehmen wir ihm, desto milder wird er bestraft, und ist er ein ganz verworfener, ganz schlechter, der gar keine Ehre mehr hat, so können wir ihm gar nichts nehmen und strafen ihn diesfalls garnicht.

Mir ist es unerfindlich, welche Gründe man für die Existenz des Zuchthauses anführen will, welches den Menschen in der fürchterlichsten Weise, an seiner Ehre verstümmelt, hinauswirft.

Eine Teilung der Verbrecher, ein Unterschied in der Behandlung, eine Sonderung nach ihrer Natur und Kultur sowie nach der Länge der zu verbüßenden Haft muß natürlich gemacht werden, das muß aber nicht in der grausamen, unpolitischen Haft im Zuchthause geschehen und es scheint, als ob auch hier das uralte österreichische Strafgesetz in seiner,

ich möchte sagen naiven Weise das Richtige getroffen hat: es kennt keinen Ausdruck Zuchthaus und unterscheidet nur schweren und einfachen Kerker; irgend einen Namen muß die Sache schon haben, und mit diesen Ausdrücken ist alles gesagt, was gesagt werden muß, es ist natürlich auch ein schwerer Vorwurf, wenn von jemandem gesagt wird, er war im Kerker, aber es hat dies Wort nicht ein Plus von Ehrvernichtung in sich, zumal der Ort der Strafverbüßung eigentlich nur von der Zeitdauer der Strafe (§ 405 Oesterr. St. P. O.) abhängig ist.

Ich glaube also: bevor wir uns in die Frage der Differenzierung von Zuchthaus und Gefängnis einlassen, sollen wir uns erst klar werden, ob wir es wagen und verantworten können die den Menschen verstümmelnde Strafe des unbedingt ehrezerstörenden Zuchthauses zu behalten oder aufzunehmen. — Hans Groß.

3.

L. Günther, Professor an der Universität Giessen. Das Rotwelsch des Deutschen Gauners. Leipzig Fr. Wilh. Grunow 1905.

Die Gaunersprache, die früher fast nur von wenigen Kriminalisten für praktische Zwecke einer Behandlung wert erachtet wurde, findet endlich die ihrer Wichtigkeit entsprechende Berücksichtigung und so ist es dem gelehrten Verf, wesentlich zu danken, daß er eine systematische Bearbeitung der Gaunersprache vorgenommen hat. Das vorliegende Werk ist weder ein Lexikon für das Gauneridiom, noch eine sprachforschende Grübelei, sondern eine hochwertvolle übersichtliche Untersuchung, welche die Gaunersprache in ihrem Wesen, ihrer Entstehung und Bedeutung anfaßt. Wer sich um die Psyche des Verbrechers interessiert und über sie arbeitet, muß das Buch Günthers studieren und dem Verfasser zu größtem Danke verpflichtet sein.

Eine genauere Auseinandersetzung bezüglich verschiedener Ansichten des Verf. wollen wir uns bis zum Erscheinen einer umfangreicheren Ausgabe des Werkes aufsparen, welche Verf. halb und halb in Aussicht gestellt hat und uns hoffentlich auch schenken wird. Hans Groß.

4.

W. v. Rohland, ordentl. Professor der Rechte in Freiburg i. B. Willenstheorie und Vorstellungstheorie im Strafrecht. Freiburg i. B. 1904. C. Trömers Universitätsbuchhandlung.

Verf. bespricht in anregendster Weise vornehmlich die Auffassungen von Lißt, Lilienthal, Bünger, Kohler, Wachenfeld u. a., namentlich aber die bekannte sog. Franksche Formel, die im allgemeinen zu richtigen Ergebnissen führe, die aber weder vollständig, noch für alle Fälle zutreffend sei. Verf. kommt zu dem Ergebnisse, daß sich die Vorstellungstheorie mit den Grundsätzen der Kausallehre in Widerspruch setzt, sie führe zu einem unbrauchbaren Willensbegriff und vermöge aus sich heraus nicht ein sicheres Kennzeichen des Vorsatzes zu finden.

Die höchst überlegsame Arbeit sei dringend zum Studium empfohlen.

Hans Groß.

5.

Dr. Hermann Swoboda. Studien zur Grundlegung der Psychologie. Leipzig und Wien, Franz Deutike 1905.

Verf. geht von der „Entdeckung der psychischen Periodizität" aus, welche „eine Umgestaltung der Psychologie" erfordert. Diese „Periodizität" sei „ein wahres Zentralproblem". Besprochen wird die Psychologie im Leben; Annoziationen und Perioden; Leib und Seele. Verf. kommt zu dem Schluße, daß die psychischen Phänomene nicht bloß vom Gehirn direkt abhängig sind. Hans Groß.

6.

Dr. Leo Hirschlaff, Nervenarzt in Berlin. Hypnotismus und Suggestionstherapie. Ein kurzes Lehrbuch für Ärzte und Studierende, vollständig neu bearbeitet nach der 1. Auflage des † Dr. Max Hirsch. Leipzig, Joh. Ambros. Barth, 1905.

Die Wichtigkeit des Hypnotismus für den Kriminalisten ist bekannt genug, sodaß kaum darauf hingewiesen werden muß, wie notwendig es für jeden derselben ist, sich auch stets über den neuesten Stand der Frage zu unterrichten. Dies ist mit Hilfe des angezeigten Buches sehr gut möglich. Überschlagen kann der Jurist das IV. Kapitel über praktische Suggestionstherapie, alle andern Kapitel (I. Geschichte, II. Phänomenologie, III. Praktische Ausführung, V. Ergebnisse, VI. Theoretische Erläuterungen) sind sehr wichtig, da man volle Belehrung über Natur und Wesen der Hypnose, Art des Vorganges, Gefahren usw. erhält. Hans Groß.

7.

Der Pitaval der Gegenwart, Almanach interessanter Straffälle. Herausg. von Dr. R. Frank, Prof. in Tübingen, Dr. G. Roscher, Polizeidirektor in Hamburg und Dr. H. Schmidt, Oberstaatsanwalt in Mainz. Leipzig 1905, C. L. Hirschfeld, Bd. II, Heft 2.

Dieses Heft enthält keine spannenden „interessanten" Kriminalfälle, sondern nur den Leipziger Bankprozeß (von Staatsanwalt Dr. Weber in Leipzig), der aber für den Fachmann sehr belehrend und wichtig ist und vortrefflich wiedergegeben erscheint. Es handelt sich um die unter der Direktion von August Exner und D. Gentsch etablierte „Leipziger Bank", die in inniger Verbindung mit der Kasseler „Trebertrocknungs-Gesellschaft" unter dem berüchtigten „Treber-Schmidt", lange Zeit großes Vertrauen besaß und 1901 zusammengebrochen ist. Wie sich das alles entwickelte, wie vorgegangen und geschwindelt wurde, das ist alles ausgezeichnet geschildert und gibt gewissermaßen eine Type für solche Fälle.

Hans Groß.

8.

Das Strafrecht. II. Hälfte. Die Strafprozeßgesetze, herausg. von Dr. Albert Löffler, Professor an der k. k. Universität in Wien. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1905.

Der II. Teil der Löfflerschen Strafgesetzausgabe, den St. P. enthaltend, zeigt dieselben Vorzüge, wie der I. Teil (s. Bd. XVIII, pag. 276). Wie

der Verf. selbst in der Vorrede sagt, enthält die Ausgabe die notwendigen Verordnungen und Erlässe, nicht aber jene die bloß die Gebahrung der Gerichte regeln: also wohl Prozeßnormen, nicht aber instruktionelle Maßregeln. Sehr gut eingearbeitet ist das Gerichtsorganisationsgesetz und die neue Zivilprozeßordnung — namentlich die Hereinziehung der letzteren war ebenso schwierig als dankenswert. Müßte ich etwas aussetzen, so ist es die karge Fassung des alphabetischen Sachregisters, welches auch nicht ausführlicher ist, als das in den Manzschen Ausgaben, obwohl gerade ein denkbar umständlich abgefaßtes Register namentlich von Studenten und jungen Praktikern schmerzlich vermißt und dringend gewünscht wird. Hans Groß.

9.

Dr. G. Roscher, Polizeidirektor in Hamburg. Handbuch der Daktyloskopie. Mit 4 Abbildungen und 1 Mustertafel. C. L. Hirschfeld. Leipzig 1905.

Verf. hat im Archiv (Bd. XVII p. 129 ff.) dargetan, daß die Henrysche Registrirmethode trotz aller ihrer Vorzüge zu schwierig ist, weshalb Verf. doch ein neues System vorgeschlagen hat; dieses wird nun systematisch dargelegt. Es scheint in der Tat, daß das Roschersche System von allen bisher bekannten das einfachste und klarste ist, so daß im allgemeinen Interesse das Zustandekommen eines internationalen Kongresses gewünscht werden muß, den Roscher vorschlägt: hier könnten die einzelnen Methoden besprochen und verglichen werden, damit die beste ausgewählt und so das unbedingt notwendige international-einheitliche Moment geschaffen werde. Jedenfalls mögen Fachmänner, namentlich praktische, der Roschersche Schrift sorgfältig prüfen. Hans Groß.

10.

Dr. jur. Erich Wulffen. Staatsanwalt bei dem königl. Landgerichte Dresden. Handbuch für den exekutiven Polizei- und Kriminalbeamten, für Geschworene und Schöffen, sowie für Strafanstaltsbeamte. Dresden, Lehmann, 1905. Zwei Bände, 708—513 S., Anhang 220 S.

Der erste Band gibt die Strafgesetzgebung Deutschlands (Gerichtsverfassung, Strafprozesse, Strafgesetz, bezügl- Auszüge der Civilgesetze. Nebengesetze), häufig mit kurzen Erklärungen und Beispielen. Der zweite Band bringt zuerst die Strafgesetze von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dann ein „kriminalistisches Praktikum“ und ein „Formularbuch“. Das „Praktikum“ gibt z. B. Daten für Anzeigen, Vernehmungen, Untersuchungsmethode, Vorgang bei gewissen Delikten (Diebstahl, Betrug, Falschungen, Mord usw.), Erklärung von Bertillonage, Daktyloskopie. Gaunerzinken, Gaunersprache Dann folgt ein Auszug über gerichtliche Psychiatrie, Strafzumessung, bedingten Strafaufschub, Begnadigung, Beleidigung und Vergehen als Strafanstaltsbeamte.

Überall ist das wichtigste im knappen Auszug wiedergegeben und wird das Werk zweifellos seinem Zwecke entsprechen. Hans Groß.

XX.

Hinter Kerkermauern.

Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von Verbrechern.

Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie.

Gesammelt und
zum Besten des Fürsorgewesens
herausgegeben von
Dr. philos. **Johannes Jaeger,**
Strafanstaltspfarrer.

(Fortsetzung.)

Doch — ich bin abgeschweift — welche Maßregeln wurden nun seitens meiner Eltern ergriffen, um mich von meinem Laster abzubringen? Zunächst bekam ich von jetzt ab jeden Tag eine Unterrichtsstunde von einem Geistlichen, der mich vorbereiten sollte zur Konfirmation. Dann mußte ich mein Zimmer mit meinem jüngeren Bruder teilen, der das direkte Gegenteil von mir war. Derselbe absolvierte mit nicht ganz 17 Jahren das Gymnasium, erhielt stets die besten Noten und Preisbücher, studierte Chemie, war Einjährig-Freiwilliger und hat eine sehr gute Stelle inne — gerade das Gegenteil von mir, dem älteren Bruder. Man sollte nun meinen, alle diese Maßregeln, sowie der Fleiß und die Tüchtigkeit meines Zimmergenossen hätten jetzt eine recht günstige Wirkung bei mir erzielt. Leider gerade das Gegenteil! Der Unterricht des Pfarrers J. ging bei mir nicht tief. Und meines jüngeren Bruders Einfluß? Anfänglich versuchte ich ihn für meine Schandtaten zu gewinnen; dann als alle derartigen Versuche scheiterten, als mein Bruder sogar hinging und alles dem Vater entdeckte, da wurden wir bittere Feinde. Auch meinem Vater, der mich jetzt oft, weil ich körperlich wieder erstarkte, züchtigte, wurde ich gram und feind, so feind, daß er es nur mit Aufbietung seiner ganzen Autorität dahin bringen konnte, daß ich ihn

nicht ignorierte, d. h. ihm noch die Tageszeit im Gruße bot und ihm Antwort gab. In diese Zeit fällt auch ein Fluchtversuch, den ich unternahm, nachdem ich meinem Vater 400 Mk. und meiner Mutter die goldene Uhr nebst Kette und andere Schmucksachen entwendet hatte. Ich kam aber blos bis zum Bahnhof. Dem Billetteur dort fiel es auf, daß ein 13 jähriger Knabe ein Billet nach Antwerpen forderte und einen Hundertmarkschein als Zahlung hinlegte; er teilte seine Bedenken dem Herrn Bahnhofs-Inspektor mit, derselbe kannte meinen Vater und ließ mich nach Hause bringen, wo ich eine ordentliche Tracht Prügel bekam. So kam dann schließlich das Jahr 1880, wo ich zu Ostern konfirmiert wurde. Und nun? Mein Vater hatte beschlossen, da ich zu nichts besondere Lust zeigte, mich zum Ingenieur heranzubilden. Ich sollte abwechselnd praktisch und theoretisch unter seiner speziellen Aufsicht arbeiten. Im November sollte ich dann als Modellschreinerlehrling eintreten und vormittags in der Schreinerei und nachmittags auf dem Zeichenbureau des Vaters tätig sein, hierauf abwechselnd je einen Monat in der Gießerei, Dreherei, Schlosserei u. s. w. arbeiten. Dies sollte ich 3 Jahre so treiben und dann nach B. bei Hamburg gehen, um die dortige technische Schule zu besuchen. Mein Vater hoffte, wie mir meine Mutter später einmal erzählte, daß diese reiche Abwechslung in der Beschäftigung einen wohltuenden Einfluß auf mich ausüben würde.

Um vom April bis zum November nicht müssig zu sein, sollte ich bei einem Vetter meines Vaters, der Sekretär eines Rechtsanwalts in meiner Vaterstadt war, als Schreibgehülfe eintreten — nur damit ich nicht faulenzen müßte. Mit großer Befriedigung arbeitete ich als Schreiber; was mir aber ganz besonders angenehm war, das war der Umstand, daß ich mir jetzt ohne leidige Kontrolle wieder Bücher nach meinem Geschmack leihen konnte, die meinen geschlechtlichen Ausschweifungen immer neue Nahrung, immer gefährlichere Reize boten.

Es ist in meiner Heimat Sitte, daß einige Wochen nach erfolgter Konfirmation der Konfirmand sich zu seinem Seelsorger begibt und sich seinen Einsegnungs- oder Denkspruch holt, bei welcher Gelegenheit der Herr Pfarrer gewöhnlich noch einige ernste Worte dem Betreffenden ans Herz legt. Die Eltern geben da den Kindern je nach Vermögen eine Gabe für den Geistlichen mit als Zeichen ihrer besonderen Dankbarkeit. Nun hatte ich meine Mutter schon wiederholt gebeten, mir doch meinen Denkspruch zu holen, und der Herr Pfarrer hatte mich einmal auf dem Wege angesprochen in nicht mißzuverstehender Weise. Aber ich wich stets aus; denn ich fürchtete aus gutem Grunde eine ernstliche Moralpredigt. Entschlossen wandte ich

mich aber doch endlich eines Tages zur Wohnung des Pfarrers. Die Mutter hatte mir in Papier eingewickelt einen Zwanzigmarkschein mitgegeben, den ich, wie sie mir sagte, beim Lebewohlsagen dem Herrn Pfarrer in die Hand gleiten lassen sollte. Was aber tat ich? Ich wechselte den Schein und gab meinem guten, alten Seelsorger die Hälfte! Zehn Mark behielt ich für mich. Niemand hat dies erfahren; heute kommt's zum ersten Male aus meinem Herzen. Wie mein Denkspruch lautete? Er war, wie ich heute sagen muß, sehr passend für mich gewählt. Wollte Gott, ich hätte ihn immer beachtet, mich immer nach ihm gerichtet. Es waren die ersten zwei Verse des 1. Psalms.

Du wirst, lieber Leser, fragen: Ja unglücklicher Mensch, was hast du denn gedacht, empfunden bei deiner Konfirmation, bei Ablegung deines Gelübdes und bei der darauffolgenden Einsegnung? Nichts! Rein gar nichts! Ich betrachtete diesen Akt nur als den notwendigen Durchgangspunkt vom Schulknaben zum „Erwachsenen“, der jetzt jeglicher Erziehung entbehren kann; denn Selbsterziehung war für mich ein unfaßbarer Begriff.

Was fing ich aber mit den 10 Mark an, um die ich den Seelsorger und die Eltern betrog? Bei einer Dirne, die ich schon kannte, ließ ich 6 davon, und die übrigen 4 verwandte ich zum Erwerben von schmutzigen Büchern.

Ich war kein Spieler und kein Trinker und rauchte nur mäßig. Auch Schnaps habe ich nur selten getrunken. Ich war in meinen jungen Jahren nicht ein einziges Mal berauscht, nicht einmal angeheitert. Warum ich dies betone?

Meine heutige Erkenntnis, mit der ich mein vergangenes Schandleben betrachte, sagt mir, daß ich durch diese Konstatierung meine Vergehen und Verbrechen nur in grellerem Lichte zeige, da ich ja alles tat mit vollständig klarer Überlegung, d. h. soweit bei einem Menschen, der auf der tiefsten Stufe der Gemeinheit angelangt, noch die Rede sein kann von normaler Überlegung.

Aber, so fragst du vielleicht lieber Leser, haben denn deine tiefreligiöse Mutter, deine strengsittlichen Geschwister, dein biederer Vater und deine ganze Familie mit dem in ihr herrschenden religiösen Sinn und Geist gar keinen Eindruck gehabt auf dein so schmutziges Herz? Und wenn ja — wie äußerte sich dieser Eindruck? Freudlicher Leser, merke dir: ein Mensch, der wie ich nur seine Befriedigung fand in unsittlichem Lebenswandel, in geschlechtlichen Ausschweifungen schändlichster Art, der ist jeglichen besseren Gefühles bar, absolut bar! Ein Trinker oder ein Spieler kann nicht so verkommen, so tief sinken, wie der Unzüchtige. In meinen Augen war das andere Geschlecht

nur dazu da, dem stärkeren zur Befriedigung seiner Lüste zu dienen. Eine reine Liebe kannte ich nicht, mit dem Worte Liebe bezeichnete ich meine schmutzigen Beziehungen zu Dirnen.

Als ich Schreiber ward, glaubten meine Eltern, es ginge besser mit mir; denn äußerlich betrug ich mich sehr anständig, und es ist Tatsache, meinen Geschwistern und näheren Bekannten gegenüber ließ ich es am sog. Takt nicht fehlen. Aber — warum? Etwa aus Liebe zum Edlen, Guten? Nein! Sondern um meiner Umgebung Sand in die Augen zu streuen, damit ich desto ungestörter meinen Ausschweifungen mich hingeben konnte.

Endlich kam der November 1880, wo ich in dem Kr. Werk eintreten sollte. Dies geschah auch, und ich blieb dort bis zum Mai 1883. Meine Leidenschaften wurden aber während dieser Zeit nicht gemindert, im Gegenteil. Ich eignete mir jetzt alle möglichen Finessen an, um ja meinen Vater, unter dessen spezieller Aufsicht ich stand, nichts merken zu lassen. Geld hatte ich jetzt reichlich. Teils machte ich Schulden, die die gute Mutter immer wieder mit blutendem Herzen bezahlte, oder ich nahm aus dem Kontor echte chinesische Zeichenfarben im Werte von 8—12 Mark das Stück mit, die ich um 2—3 Mark das Stück verschleuderte. Die Bureaubeamten, die begreiflicherweise die Diebstähle bemerkten, sahen mir als dem Sohn ihres Vorgesetzten durch die Finger. Das war ein folgenschwerer Fehler. Ich wurde immer dreister. Die Beamten meinten, mein Vater könnte sich gekränkt fühlen, wenn sie seinen Sohn bei ihm verklagten; ich bin aber der festen Überzeugung, der Vater wäre ihnen gewiß sehr dankbar gewesen.

So kam also der Mai 1883 und mit ihm trat eine Wendung in meinem Leben ein, die für mich so verhängnisvoll werden sollte. Ich hatte einen „Genossen“, den ich meinen Freund nannte. Sein Vater war Stadtsekretär in E. Er war damals 20 Jahre alt, also 3 Jahre älter als ich. Bei einem Tanzkurse hatte ich ihn kennen gelernt. Dieser mein Freund kannte ein Frauenzimmer namens W. St. — ich erwähne den Namen darum ausdrücklich, weil derselbe noch eine große Rolle spielt in diesen Blättern. Diese St. war eine heimliche Prostituierte. Bei ihr verbrachten wir unsere freie Zeit, sie „versilberte“ die Sachen, die ich und mein Freund aus dem Elternhause beiderseits stahlen, sie war unser alles. Ihre Mutter war noch viel schlechter als dieses Mädchen. Die Gemeinheiten, die ich hier gehört, gelernt und getrieben, spotten jeder Beschreibung. Ich kann sie nicht aufzeichnen, sie waren zu schmutzig.

Eines Tages komme ich eben aus dem Geschäfte. Mein Freund

und „unser Minchen“ erwarteten mich. Nach gegenseitiger Begrüßung entspann sich folgendes Gespräch:

„Du, gehst du mit nach Amerika?“ — Ich: „Mensch, du bist wahnsinnig!“ — „Nein, ich war noch nie so klar bei Verstand als jetzt. Ich habe meinem Vater 2000 Mark gestohlen, weil ich die ewigen Züchtigungen satt habe, und gehe nun nach Amerika. Minchen geht selbstverständlich auch mit.“ — Ich: „Minchen, gehst du mit?“ — Minchen: „Jawohl, solche Frage!“ — Ich: „Abgemacht! Ich bin in eurem Bunde der Dritte. Doch halt! Papiere? Legitimationen?“ — Mein Freund: „Brauchen wir keine; übrigens bin ich vorgesehen. Ich habe für uns alle genug. Bei meines Vaters Stellung war es mir leicht, Stempel, richtige Stempel zu erlangen. Vorwärts!“ 24 Stunden später waren wir schon in Hamburg und lebten herrlich und in Freuden. Meinen Eltern hatte ich einen Brief geschrieben, in welchem ich als Grund meines Entweichens die Furcht vor Entdeckung großer Schulden angab, die ich in letzter Zeit gemacht hatte. Den Schmerz meiner Mutter — ich kann ihn nicht schildern. Vier Tage dauerte unser lustiges Leben. Dann war mein Freund spurlos verschwunden. Wohin? Wie ich später erfuhr, ist er damals tatsächlich nach Amerika gekommen, nach Sankt Franzisko. Von dort erhielt ich einen Brief von ihm, aus dem ich seine infame Gesinnung kennen lernte. Er schalt mich einen Esel, der sich so dumm hätte ums Licht führen lassen und bat zum Schluß, ich sollte ihm sein „Minchen“ gut verwahren für den Fall, daß er wieder herüber käme und nicht Bekanntschaft machen müßte mit dem Strick. Mich ärgerte diese Ironie sehr, doch — konnte ich von dem Menschen etwas anderes erwarten? — Nun stand ich in Hamburg mit der St. und noch 70 Mark in der Tasche. Was nun tun? Ich tat damals das Klügste, was ich wohl tun konnte, ich fuhr mit der St. nach Hause. Der Empfang? Meines Vaters Langmut war zu Ende. Ich durfte ihm unter keiner Bedingung unter die Augen treten. Die arme gute Mutter weinte sich schier zu Tode. Nach und nach siegte aber die mütterliche Liebe über den herben Schmerz, und sie fuhr mit mir nach Dortmund zu meiner verheirateten Schwester und bat, mich auf einige Zeit da zu behalten, bis sich der Zorn des Vaters gelegt. Auch nahm sie mir das Versprechen ab, alle Beziehungen zu der St. zu lösen und nie mit derselben in Verbindung zu kommen. Ich versprach momentan alles und hielt es auch — vorläufig. So lebte ich etliche Wochen in Dortmund, ging jeden Tag mit meiner Schwester oder mit meinem Schwager und einer Kousine, die auch gerade auf Besuch da war, spazieren und merkte bald, daß dieser Aufenthalt

einen wohltuenden Einfluß auf mich ausübte, besonders da ich gerade in diesen Wochen jenen ironischen Brief von meinem Freunde aus Amerika erhielt, den dieser an meine „Freundin“ d. h. an deren Mutter geschickt hatte. Diese erfuhr meinen Aufenthalt, denn sie wußte, daß ich öfters mit ihrer Tochter in Dortmund früher gewesen war und daß dort mein Schwager wohne. Zorn und Ärger über den treulosen Freund, über Minchen und deren Mutter halfen mir vorläufig meiner Mutter das gegebene Versprechen zu halten.

Auf einem bei Dortmund liegenden Gute eines Adeligen lernte ich gelegentlich eines Ausflugs einen jungen Verwalter kennen, der ein wirklich feiner und liebenswürdiger Mann war. Immer hatte ich schon Neigung gehabt zur Ökonomie. Der Umgang mit diesem Gutsverwalter veranlaßte mich, dem Gedanken näher zu treten, ob es nicht für meine Zukunft besser wäre, wenn ich Landwirt würde.

Ich sprach mit meiner Schwester über diesen Plan. Sie war ganz derselben Meinung wie ich und erbot sich, bei den Eltern dahin wirken zu wollen, daß dieselben ihre Erlaubnis gäben. Sofort fuhr sie nach Hause, bat, weinte, flehte den Vater an, doch meinem Plan nichts in den Weg zu legen und — der Vater gab nach, kam mit der tiefgebeugten Mutter nach Dortmund, wo die Aussöhnung mit mir stattfand, deren Endergebnis war, ich sollte jetzt Landwirt werden, d. h. drei Jahre eine landwirtschaftliche Schule besuchen, die ihre Zöglinge theoretisch und praktisch unterrichtet und ihnen nach drei Jahren den Befähigungsnachweis ausstellt, einen Posten als Verwalter annehmen zu können, wie ihn mein neuer Freund inne hatte. Die Schule, die ich nun besuchen sollte heißt H. F. und liegt bei W. an der Ruhr in Westfalen, Reg.-Bezirks A. Rasch wurden die nötigen Sachen in den Stand gesetzt, und mein Vater fuhr nach N., das ist die Station, von der aus man in kurzer Zeit die landwirtschaftliche Schule erreichte, sprach mit dem Direktor dieser Anstalt und ordnete alles zu meinem sofortigen Eintritt. Am 16. Oktober 1883 begab ich mich nach H. F.; obwohl das Schuljahr schon am 1. Oktober begonnen hatte, nahm man mich doch auf. Einiges hatte ich ja doch auch schon gelernt. Auf dieser Schule war ich mir so ziemlich selbst überlassen. Je drei Zöglinge bewohnten ein Zimmer. Diese Zimmer waren aber nicht durch Türen abgeschlossen. Die Zahl der Zöglinge war damals 42, alle im Alter von 16—19 Jahren. Das Lehrpersonal bestand aus drei Lehrern, 1 Inspektor, 1 Verwalter und dem Herrn Direktor, der den Unterricht in der Chemie erteilte.

Nun hätte wieder alles gut werden können. Ich hätte mir gar keine bessere Gelegenheit wünschen können für meine Besserung.

Was ich nun werden wollte, entsprach ja ganz meiner Neigung. Aber die — böse Lust! Bis Weihnachten ging alles ganz gut. Zu den Ferien fuhr ich nach Hause. Ich war ordentlich stolz auf meine grüne Kleidung, eine Art Uniform der dortigen Zöglinge. Doch der Hochmut kommt ja vor dem Falle. Ich lernte daheim wieder ein Mädchen kennen. Es war ein sehr braves ordentliches Wesen. Ich knüpfte Beziehungen mit ihr an. Mein Verkehr mit ihr kostete aber Geld. Ich wollte doch prunken! Mein Vater hatte mir pro Woche 1,50 Mk. Taschengeld bewilligt, das mir der Herr Direktor jeden Sonntag vor dem Kirchgang aushändigte, wie er es auch bei den übrigen Zöglingen, von denen manche bis zu 2 Mk. wöchentlich hatten, zu halten pflegte. Hatte ein Zögling anderweitig Geld, so war dieser dem Direktor Rechenschaft darüber schuldig. Da ich nun mehr Geld brauchte, als ich zur Verfügung hatte, machte ich bei meinen Mitschülern und anderwärts Schulden. So kam ich in eine sehr mißliche finanzielle Lage. In der Not — stahl ich! Ja, Gott seis geklagt, ich stahl wieder und zwar meinem Mitschüler und Zimmerkollegen eine Geldbörse mit 18 Mk. Inhalt. Die Sache kam ans Licht, und der Herr Direktor sperrte mich in den Karzer und telegraphierte die Geschichte meinem Vater. In 12 Stunden war die Sache erledigt. Mein Vater weinte bittere Tränen über mich beim Herrn Direktor, und ich verstockter Mensch wurde nicht gerührt. Der Direktor beschloß mit Rücksicht auf meinen schwergebeugten Vater, auf meine ganze Familie Gnade für Recht ergehen zu lassen und die Sache auf folgende Weise zu schlichten. Er ließ Schüler und Lehrpersonal versammeln und hielt eine Ansprache an die Schüler, in der er meine natürlich bekannt gewordene schändliche Tat als einen Ausfluß jugendlichen, aber gefährlichen Leichtsinns bezeichnete und an die Schüler die Frage richtete, ob sie gewillt seien, über ein ehrliche Familie Schande zu bringen, wenn die Sache ihren rechtmäßigen Verlauf nähme. Alle antworteten mit Nein. Hierauf mußte ich jedem die Hand geben, und die Sache war geschlichtet. Dieser Vorfall war aber ein Nagel zum Sarge meines Vaters. Und die Mutter? Ich muß schweigen, mir wird so weh im Herzen, wenn ich daran denke.

Statt nun in mich zu gehen, litt es mich nicht mehr unter meinen Kameraden. Zu ihrer Ehre aber sei es gesagt: keiner derselben hat mich je beleidigt. Aber der Wurm in meinem Innern nagte fort und schließlich faßte ich den Entschluß, zu fliehen. Wohin? Das wußte ich noch nicht. Da kam der Böse, faßte mich höhnisch grinsend wie Mephistopheles in Goethes Faust, da er über das arme Gretchen lacht,

und sagte mir, wohin ich fliehen sollte. Ich tat seinen Willen und floh zu meiner früheren Geliebten, der St. Schnell waren meine sämtlichen Effekten gepackt, ein Knecht für meine Absichten gewonnen, der meine Sachen zwei Tage vor meiner Flucht auf die Bahn schaffte und sie dort als Frachtgut an die Adresse meiner „Freundin", der W. St., aufgab. Am Sonntag, beim Kirchgang entfernte ich mich und fuhr heim. Ich ging zu Minchens Mutter, aber — o Entsetzen — meine Koffer sind nicht da. Die Leute behalten mich zwei Nächte zu Hause und dann — weisen sie mir die Türe. Und meine Eltern, die ich wiederum betrogen? Auf die Nachricht des Herrn Direktors fuhr er sofort zu diesem, löste den eingegangenen Schulkontrakt, bezahlte meine Schulden, regelte, was noch zu regeln war, und fuhr ganz gebrochen nach Hause, nach Trost sich sehnend ob des verkommenen Sohnes; er versuchte — selbst ohne Trost — das Mutterherz, das bisher immer wieder gehofft hatte, aber jetzt ganz verzagte, zu trösten.

Was nun? Wies mir der Vater die Türe? Nein! Er ignnorierte mich. Er hoffte, wie ich später aus dem Munde meiner Schwester hörte, ich würde ihn um Verzeihung bitten, angespornt durch seine Milde! Nichts von dem tat ich! Endlich bekam ich auf vieles Bitten und Drängen von der Schwester Geld und die Erlaubnis, wieder zu ihr nach Dortmund kommen zu dürfen. Ich reiste. Mein Vater hatte nun dieses Gesindel, Frau und Tochter St., zur Anzeige gebracht wegen Unterschlagung meiner Koffer. In der 2 Monate darauf erfolgten Verhandlung fungierten als Zeugen der Direktor der landwirtschaftlichen Schule mit 2 Lehrern und 3 Schülern, sowie der Knecht, der meine Sachen seiner Zeit zur Bahn gebracht hatte. Von sachverständiger Seite wurde alles Entwendete und Unterschlagene auf 316 Mark taxiert. Mutter und Tochter St. erhielten je 6 Monate Gefängnis.

Was sollte ich nun aber anfangen? Ich wollte nach Amerika. Der Vater gab seine Einwilligung, und ich erhielt die nötigen Papiere und eine Anweisung, mit der ich in New-York auf einer bestimmten Bank 150 Mark erheben konnte. Die Überfahrt zahlte der Vater mir selbst aus, d. h. ein Billet, das ich in Antwerpen einlösen mußte, und 25 Mark Taschengeld für die Dauer der Überfahrt. War es recht vom Vater, seinen 18jährigen Sohn so ganz dem Schicksal preiszugeben? Ich will darauf keine Antwort geben. Verdient habe ich freilich eine solche Behandlungsweise seitens meines Vaters! Ich will aus einem Briefe des Vaters, den er zu jener Zeit an meinen Schwager in Köln schrieb ein Bruchstück möglichst getreu aus dem Gedächtnis mitteilen.

„... Gott weiß es, was ich leide. Ich spreche mit Luther: lieber einen toten, denn einen ungeratenen Sohn. Nun sende ich ihn ins Ausland im festen Vertrauen auf Gott, der ihm vielleicht durch des Schicksals rauhe Hand noch den Weg zum Frieden zeigt. Wollte doch der liebe Gott mein gutes, treues Weib trösten, ich, selbst so trostbedürftig — vermag es nicht. Denke ich an meinen Sohn — dies ist und bleibt er ja doch immer — so glaube ich sterben zu müssen vor Weh ...“ —

Ich fuhr also nach Antwerpen und kam nach — Amerika? O nein! Ich blieb in Antwerpen, verkaufte meine Anweisung und kehrte nach 3 Wochen wieder in die Heimat zurück! Dem Vater durfte ich nun nicht mehr vors Gesicht kommen. Die Mutter konnte mir nicht helfen und die Schwestern wollten von mir nichts mehr wissen. Da war ein frommer Mann in E., ein Freund unseres Hauses; der gab der Mutter den Rat, mich nach Wilhelmsdorf auf die Arbeiterkolonie zu schicken, damit ich Beschäftigung bekäme. Die Mutter schrack erst zusammen über diesem Plan, schließlich aber gab sie, weil ein anderer Ausweg nicht vorhanden war, ihre Zustimmung, und ich fuhr im Juli 1884 nach Wilhelmsdorf auf die Arbeiterkolonie — ohne jegliche Empfehlung. Die Verhältnisse dort kannte ich aber ziemlich genau aus Zeitschriften.

Gleich nach meiner Ankunft meldete ich mich beim Hausvater. Ich wurde aufgenommen. In dieser Anstalt habe ich mich — ich darf es ohne Eigenlob sagen — gut geführt und bald in die bestehenden Verhältnisse fügen gelernt. Von hier aus suchte ich die Versöhnung mit meinem Vater anzubahnen, und sie — gelang, gelang noch einmal! Im November schrieb er mir selbst, daß ich nach Hause kommen könnte und daß er mir bereits eine Stelle verschafft hätte bei einem seiner Freunde auf den Kr. Werken. Ich kehrte heim und trat als — Mechaniker meine Stelle bei dem Freunde des Vaters an. Obwohl ich nur wenig verstand, eigentlich fast nichts, erhielt ich doch denselben Lohn wie andere tüchtige Arbeiter. Dies hätte mich allerdings veranlassen sollen zum Aufpassen und Lernen und, eine gute Führung zu pflegen, vor allem aber, meinem Vater herzlich zu danken für seine liebende Fürsorge.

Bis März 1885 hielt ich in dieser Stellung aus. Vorher hatte ich leider wieder Liebschaften angefangen und riesige Schulden gemacht. Als ich keinen anderen Ausweg mehr sah, aus gerade zu unhaltbaren Verhältnissen wieder herauszukommen, entfloh ich nach Hannover zu einem Bruder meines Schwagers. Dieser wollte aber nichts von mir wissen, steckte mir 25 Mark Geld in die Hand

und zeigte mir in nicht mißzuverstehender Weise die Türe. Ich ging ohne Plan und Ziel nach Harzburg, Goslar, Braunschweig, wieder zurück nach Harzburg und traf dort zufällig einen 3 Jahre älteren Schulkameraden, der hier Prokurist war an einer kleinen Eisenhütte. Derselbe nahm mich freundlich auf; als ich ihm meine Verhältnisse annähernd schilderte, schüttelte er mir die Hand mit dem Ausrufe: „Ich helfe Ihnen!“ Er führte mich zu einer ihm befreundeten kinderlosen Gutsbesitzersfamilie, sprach für mich, stellte sich als Bürgen und bewirkte meine sofortige Einstellung. Der Gutsbesitzer nahm mich als Eleve in seinen Dienst. Nun hatte ich aber keine Kleider außer denen, die ich am Leibe trug! Was tat dieser menschenfreudliche Schulkamerad? Er fuhr selbst nach E., sprach mit meinem Vater und brachte es dahin, daß derselbe mit nach Harzburg fuhr, mir dort Wäsche und Kleider kaufte und mit dem betreffenden Gutsbesitzer Verbindlichkeiten einging, laut welchen ich 2 Jahre bei diesem verbleiben sollte. Für alles sorgte der Vater, nur Beköstigung bekam ich von dem Gutsbesitzer. — Was war in diesem Falle größer, die unerschöpfliche Liebe und Güte meines Vaters oder der Edelsinn meines Schulkameraden oder die unaussprechliche Langmut Gottes?

Hier führte ich mich ziemlich gut. Ich hatte es aber auch sehr gut; denn der Gutsbesitzer behandelte mich wie einen Sohn. Mein Schulkamerad pflanzte manches gute Korn in mein Herz. Alle 3 Monate kam der Vater, auch hin und wieder die Mutter zu Besuch. Da kam eine Versuchung an mich heran, der ich aber nicht erlag dank meinem Schulkameraden, der die Gefahr für mich rechtzeitig bemerkt hatte. Es kam mir hart an, hier nicht zu unterliegen; doch es gelang, der Sieg war unser! Mein Gutsherr war ein Mann von 30 Jahren. Seine Gemahlin eine vollendete Schönheit von 24 Jahren, und ich 19jähriger, unsittlicher Tölpel glaubte sie zu lieben! Und sie selbst? Man sagt, in den Augen liegt das Herz. Die feurige Augensprache, die sie redete, verstand ich vollkommen, besonders seitdem ich bemerkt hatte, daß zwischen Gatten und Gattin eine mir ganz unbegreifliche Disharmonie herrschte. Mein Freund, der dieses Augenspiel beobachtete, stellte mich zur Rede und bat und beschwor mich einzuhalten, denn er — liebe sie auch! — Lieber Leser, staune! Ja, er liebte sie, aber er wäre lieber für sie gestorben, ehe er sie zum Bösen verleitet hätte. In dieser Stunde war er ihr rettender Engel. In mir aber regte sich die Dankbarkeit gegen den Gutsherrn, der mich ja wie einen Sohn liebte, in mir regte sich die Dankbarkeit gegen meinen ehemaligen Schulkameraden, der weinend mir

gegenüber saß, mich beschwörend, doch ja nicht schlecht zu handeln. Ich entsagte. Nach einer Verständigung mit meinem Chef, der von alledem nichts ahnte, trat ich aus dessen Dienst. Meine Eltern waren begreiflicherweise sehr bestürzt und erklärten sich einverstanden mit dem Vorschlag meines Freundes, mich in sein Bureau als Schreiber aufzunehmen. Das war im November 1886. Aber ich hatte keine Ruhe. Sollte nicht der unter der Asche glimmende Funken zum hellen Brand auflodern, so mußte ich H. verlassen. Ich wendete mich mit einer diesbezüglichen Bitte an den Vater, und — o welche Liebe! — er hieß mich nach Hause kommen und nahm mich auf sein Comptoir. Alles ging seinen gewohnten Gang. Ich bemühte mich auch ernstlich, ein anderer Mensch zu werden. Doch der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach! Grobe Fehler ließ ich mir längere Zeit hindurch nicht zu schulden kommen, bis Ostern 1887 wieder die Versuchung mir entgegentrat. Was nun von mir geschah, war die indirekte Ursache, die letzte indirekte Ursache meines späteren Strafanstaltlebens.

Ich lernte ein Mädchen mit Namen Adele H. kennen. Ihre Eltern waren blutarme Leute. Der Vater war Dreher bei K. mit einem Tagelohn von zirka 4 Mk., aber er hatte außer dem Mädchen A. noch 9 lebende Kinder und seine Frau mit seinem Verdienst zu ernähren. Das war keine Kleinigkeit. Adele war 16 Jahre alt und Nähmädchen, aber durchaus sittenrein bis zu der Zeit, da ich sie kennen lernte. Mein Vater war damals krank. Trotzdem erfuhr er von meinen Beziehungen zu diesem unverdorbenen Mädchen. Was ihn veranlaßte, hauptsächliah veranlaßte, mich vor Adele zu warnen, war die Tatsache, daß sie unehelicher Geburt sei. Ich will über die Eltern des Mädchens weiter nichts sagen, als daß sie sich „recht und schlecht" durchschlugen und von der Hand in den Mund lebten. Am 14. Dezember 1887 war ich mit Adele nach Mühlheim gefahren. Als wir abends wieder nach Hause gekommen waren, blieb ich — wie dies schon zur Gewohnheit geworden war — bei ihr. Sie wohnte allein und hatte ein möbliertes Zimmer, das ich ihr bezahlte. Bis früh um 1 Uhr blieb ich bei ihr; dann ging ich nach Hause. Als ich meine elterliche Wohnung betrat, hatte ich — keinen Vater mehr. Er war wenige Stunden vorher verschieden. Seine letzten Worte waren nach den Mitteilungen meiner Mutter: „Mimi, Mimi" — ein Kosenamen für Wilhelmine — „achte auf Karl!" Also der sterbende Vater gedachte noch seines ungeratenen Sohnes in der schwersten Stunde, und dieser ruhte sorglos, bodenlos leichtsinnig in den Armen seiner Geliebten!

Vorerst war ich ganz betäubt, als ich erfuhr: „Der Vater ist tot!“ Dann faßte ich mich. Es gab ja unendlich viel zu tun und der Mutter an die Hand zu gehen. Der Vater war Mitglied von 9 Vereinen gewesen. Da mußten überall die Todesanzeigen hingeschickt werden; ferner an alle Bekannte und Verwandte. Ich konnte vor lauter Erledigungen, die in diesen Tagen meiner harrten, gar keinen klaren Gedanken fassen, um richtig zu überlegen, was ich an diesem Vater verloren habe. Der Tag der Beerdigung kam. Ich sah den unermeßlichen Leichenzug, hörte die Trauermusik der Vereine, die mit ihren Fahnen erschienen waren, sah die 12 Arbeiter, die ihm, dem guten, braven Vater einen Riesenkranz nachtrugen: da mußte ich bitterlich weinen, da ergriff mich ein namenloser Schmerz. Das Eis meines Herzens fing an zu schmelzen. Nach der Leichenfeier fuhr ich, ohne mich um meine Verwandten zu bekümmern, die sich alle an mich herandrängten, um mich als den ältesten Sohn des Hauses mit zeremoniellen Höflichkeitsphrasen zu überhäufen, nach Hause zur trauernden, still vor sich hinklagenden Mutter. Acht Tage lang habe ich das Haus nicht verlassen. Wir bedurften alle, mit unserem Schmerz allein zu sein. Dann ging ich wieder ins Geschäft, und alles ging seinen gewohnten Gang. Ich sank wieder zurück in meinen nur jäh eine Zeit lang unterbrochenen Leichtsinn und kam kaum je vor 2 Uhr morgens ins elterliche Haus. So fesselte mich die Sünde an das Mädchen, die durch mich verführt und schlecht wurde. In dieser Zeit — es war gegen Mitte Januar 1886 — bekam ich zum ersten Male einen epileptischen Anfall im Beisein Adeles, die furchtbar darüber erschrack. Ich achtete nicht viel darauf in der Meinung, es sei lediglich ein ganz gewöhnlicher Ohnmachtsanfall infolge der allzugroßen Anstrengungen und Aufregungen nach dem Tode des Vaters. Aber zwei Monate später erfolgte ein weiterer Anfall. Jetzt hätte ich zum Arzt gehen sollen; aber ich genierte mich, denn ich ahnte den Ursprung der auftretenden Epilepsie. Da ich die Anfälle nur nachts bekam und ein Zimmer allein bewohnte, merkte die Mutter lange nichts davon. Aber eines Nachts hörte sie einmal mein Schreien und Stöhnen, nachdem das Dienstmädchen sie auf Laute, die aus meinem Zimmer herausdrangen, aufmerksam gemacht hatte. Sie kam sofort in mein Zimmer und sah mich. Mich hat es späterhin gewundert, daß diese schwächliche Frau den Anblick ertrug. Sie war eben nicht so schwächlich, als ich meinte; das sollte ich bald erfahren. Zunächst erzählte sie, was sie gesehen, unserem Hausarzte. Dieser setzte ihr in klaren nackten Worten auseinander, was nach seiner Ansicht die Ursache dieser schrecklichen Krankheit

sei. Und was tat meine Mutter, diese schwache Frau? Sie ließ mich augenblicklich rufen, wiederholte mir die Worte des Arztes und fügte die bitterernste Bemerkung bei, daß, wenn ich nicht sofort mein Verhältnis mit Adele H. aufgäbe, ich nicht mehr ihr Sohn sei.

Folgte ich ihr? Nein! Das Gegenteil war der Fall. Ich mietete mir ein möbliertes Zimmer, und nun war, wie der Volksmund sagt, der Teufel ganz los. Ja, er war los. Jeden Abend lud ich meine Freunde und Freundinnen — und welche Freundinnen! — in meine Wohnung ein. Eine Orgie folgte der anderen; von einem Taumel fiel ich in den anderen, bis endlich die Mutter, die von meinem schändlichen Treiben durch anderer Leute Mund erfahren hatte, zu meinem Vorgesetzten ging und denselben dringend ersuchte, mir einmal gehörig ins Gewissen zu reden. Er tats. Und ich? Ich wurde grob und unverschämt und ging voll Zorn nach Hause. Mein Zimmer hatte ich noch mit einem anderen sogenannten Freund in Gemeinschaft. Ich wollte nun fort. Da ich aber nicht hinreichend Geld — höchstens nur 15 Mk. hatte, nahm ich dieses Freundes Geld, das offen im Nachttischchen lag, im Ganzen 45 Mk., und fuhr, ohne mich noch um irgend etwas zu kümmern, nach Hamburg. Hätte sich dieser Freund, als er den Diebstahl entdeckte, an meine Mutter gewendet, diese hätte sicher nicht gesäumt, ihm die weggenommenen 45 Mk. zu ersetzen. Aber nein, das tat er nicht, der Mensch, der erst mit Hilfe meines Geldes trank und Unzucht trieb, er zeigte mich an, und ich wurde gerichtlich verfolgt, ohne davon eine Ahnung zu haben. Ich trieb mich überall in Norddeutschland umher, stets mit Frauenzimmern verkehrend, bis ich endlich in Diepholz wegen eines neuen Diebstahls verhaftet wurde. Das Urteil war milde: ich erhielt wegen Diebstahls 1 Monat Gefängnis. Zu meiner großen Bestürzung empfing ich da Kunde davon, daß ich seitens meiner Heimatsbehörde gerichtlich verfolgt wurde. Nach Verbüßung dieser einmonatlichen Strafe wurde ich nach Hause geschubt, wieder vor Gericht gestellt und wegen des Diebstahls zum Schaden meines Zimmergenossen mit 2 Monaten Gefängnis bestraft.

Jetzt nahm sich der Gefängnisgeistliche Pastor H. meiner an. Er trat mit meiner Mutter in Korrespondenz, verschaffte mir eine Arbeitsstelle auf einem Kohlenbergwerke der Umgegend, die ich sofort nach meiner Entlassung antreten konnte. Man wollte mich auf dem Bureau als Schreiber beschäftigen. Aber! Aber! Bei meiner Entlassung am 2. Oktober 1888 wartete meine frühere Geliebte schon auf mich und in ihren Armen vergaß ich alle guten Vorsätze und das Versprechen, das ich dem Gefängnisgeistlichen gegeben. Zwar ging ich nach Hause,

gab auch der mich mit Tränen empfangenden Mutter das Versprechen, nicht mehr mit Adele H. zu verkehren, überhaupt von jetzt ab sittenrein zu leben; aber bald hatte der Satan mein Herz wieder völlig in seiner Gewalt. Ich fiel wieder ins alte Laster, in das gewohnte schmutzige Leben zurück. So kam der Mai 1889. In diesem Monat kam es zu einem Zusammenstoß zwischen mir und meiner Mutter. Ich hatte ihr die Bitte vorgetragen, sie solle mir doch gestatten, die Adele H. zu heiraten. Und was entgegnete sie mir darauf? „Wenn du glaubst, partout heiraten zu müssen, nun, so heirate! Aber willst du meinen Segen haben und meine finanzielle Unterstützung, woran dir doch, wie ich meine, am meisten liegt, so muß deine zukünftige Frau eine tadellose Vergangenheit aufweisen können und sich stets eines durchaus reinen Lebenswandels beflissen haben, und sollte sie auch so arm sein, daß ich ihr selbst die Brautkleider kaufen müßte. Nur fromm, keusch und absolut anständig und rein muß sie sein. Adele H. kann deine Frau nicht werden, und warum? Erstens ist sie außerehelich geboren. Zweitens können Eltern niemals wahrhaft gut ihre Kinder erziehen, die schon vor Einsegung ihrer Ehe durch ein uneheliches Kind beweisen, auf welch niedriger Stufe sie beide stehen. Daraus folgt zum Dritten, daß es bei Adele in der Erziehung gefehlt haben mußte. Den Beweis hat sie dir und mir deutlich genug geliefert. Antworte mir 'mal ehrlich und offen: Hält ein sittenreines Mädchen ihren Geliebten halbe Nächte zu Haus?“

Was wollte ich zu diesen klaren Vernunftschlüssen sagen. Ich sagte gar nichts! Im Herzen gab ich wohl der Mutter recht. Aber ich hatte nicht den Mut, es ihr einzugestehen, ihren Rat zu befolgen. Auch hatte ich keine Ruhe in mir. Und so zog ich abermals hinaus in die Welt — planlos, ziellos! In Köln hatte ich eine Bekannte. Mit dieser zog ich überall umher; ich lebte von ihrem Verdienste. Dann hatte ich mir eine Menge falscher Legitimationspapiere verschafft. Hiermit ging ich dann zu besseren Kaufleuten, zu Bauunternehmern u. s. w. und bat um Stellung. Vorher erkundigte ich mich in jedem Falle, ob der, bei dem ich vorsprach, niemanden braucht — Arbeit suchte ich da nicht —, dann ging ich hin und gab zu verstehen, daß ich mich in finanzieller Verlegenheit befände, und ich kann sagen: unter 2 Mk. hat mir noch kein besserer Geschäftsmann angeboten. Also eine vornehme, einträgliche Bettelei. Dies betrieb ich täglich bei 5—7 verschiedenen größeren Gewerbetreibenden, konnte also auf diese Weise anständig, sehr anständig leben. Für meine Begleiterin, die ich gleichzeitig als Spionin benutzte, brauchte ich nicht

zu sorgen. Sie verdiente reichlich Mittel zu Nahrung und Kleidung und zur Bestreitung der jeweiligen Logisgelder — wir wohnten immer in besseren Gasthäusern. Heute war ich hier, morgen da; heute hieß ich Mayer, morgen Schulze und übermorgen womöglich Schneider, wenn zu viel Müller herumliefen.

In dieser ganzen Zeit — vom Mai 1889 bis Dezember 1890 — lebte ich so gemein, so ausschweifend, daß es jeder Beschreibung spottet. Es ging auch nicht ohne Strafen ab. Einmal wurde ich in Hamburg wegen Diebstahls mit 1 Tag Gefängnis, dann in Altona wegen Hausfriedensbruchs mit 4 Wochen Gefängnis und in Heidelberg wieder wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängnis bestraft. Alles war mir gleichgültig. Ich steckte zu dieser Zeit so im Sumpfe, daß ich gar nicht mehr fühlte, was Schmutz ist.

Im Dezember 1890 ereilte mich in Hamburg die Nemesis auf längere Zeit; ich erhielt wegen Verbrechens des Diebstahls 1 Jahr Gefängnis.

Im Strafhause kam ich wieder zur Besinnung. Ich gedachte wieder meiner Mutter in der Heimat und wagte es noch einmal um ihre Verzeihung zu bitten, und sie — verzieh dem verlornen Sohne. Ja, sie erlaubte mir sogar, wieder nach Hause zu kommen. Meine Strafzeit nahm ein Ende, und ich kam im Januar 1892 wieder nah E., wo ich von meiner gealterten Mutter freundlich aufgenommen wurde. Meine Geliebte, von der ich glaubte nicht lassen zu können, Adele H. war eine — Witwe! Ja, sie war eine Wittwe! Sie hatte während meiner zweijährigen Abwesenheit geheiratet und ihr Mann war in seinem Berufe als Maschinist verunglückt. Sie hieß jetzt A. F.

Was sollte ich aber in E. anfangen? Die gute Mutter hatte gesorgt. Sie hatte mir durch eine ihrer Freundinnen, durch die Frau des Direktors der städtischen Gasfabrik zu einer Stellung verholfen als — Kontrolleur. Ich mußte in den Häusern Gas- und Wasseruhren kontrollieren. Das war wirklich eine schöne Stellung nach meinen schändlichen Irrfahrten. Aber — verflucht sei meine Leidenschaft! Ich kam wieder ins alte Geleise hinein, sank wieder hinab in den Schmutz. Was war Schuld? Wer trat mir als Versucher entgegen? Ach, ich fing wieder mit Adele H., der verwitweten Adele F., ein Verhältnis an! Schrecklich, aber wahr!

Meine arme Mutter erfuhr davon, ich zankte mit ihr und verließ am 14. Juni 1892 meine schöne Stellung und das Elternhaus. Wieder planlos und ziellos trieb ich mich mit einem schlechten Frauenzimmer herum und wurde am 8. September 1892 in Innsbruck verhaftet. Die mir zuerkannte Strafe verbüßte ich in Garsten. Der Grund, warum

ich, von Garsten entlassen, 10 Tage später schon wieder in Untersuchung saß, war der, daß ich bei meiner Entlassung der lange mühsam unterdrückten Leidenschaft die Zügel schießen ließ und mein ganzes von der Mutter geschenktes Geld sowie meine Kleider in Augsburg verhurte. Mit dem Reste des Geldes konnte ich bloß bis Aschaffenburg kommen. Um die Mittel zur Heimreise zu bekommen, machte ich in Aschaffenburg einen Einbruchsversuch, der mißlang und mir die Zuchthausstrafe einbrachte, die ich eben verbüße. Was wird die Zukunft bringen? Werde ich jemals noch in die Höhe kommen und auf der Höhe bleiben? Ich bin im Abgrund zur Besinnung gekommen; ich erkenne die Situation und täusche mich nicht mehr. Wird mir die bessere Erkenntnis nützen? Wird es nicht mehr dunkel um mich werden?

Ach Gott, laß mich lieber sterben, als nochmals fallen! —

Mein Leben.

(Nr. 7. S. P. E.)

... Von meiner Jugend will ich nicht reden, denn sie war der glücklichsten eine, die durchlebt werden können; mein stets gerechter Vater, meine herzensgute Mutter und meine braven Geschwister, sie waren Vorbilder in des Wortes edelster Bedeutung.

Nach einer 7 jährigen Schulzeit, die ich zum größten Teil in E. (II. Bürgerschule) und zum geringen Teil in S., dem Aufenthaltsorte meiner Eltern, verbrachte, kam ich in die Lehre. —

In der Papier- und Galanteriewaren-Handlung von E. T. sollte ich mich zum Kaufmann ausbilden, nachdem ich für den Beruf eines Mechanikers, der mir anfangs mehr zusagte, von fachmännischer Seite als zu schwach bezeichnet wurde. — Es war eine eigentümliche Lehrzeit. Ein oft grober Prinzipal und seine launische Gattin, ein verlodderter Kommis und zwei Ladnerinnen waren meine ständige Umgebung. Ihnen mußte ich auf's Wort gehorchen — und ich tat es. Vor meinen Augen wickelten sich Dinge ab, die nicht ohne Einfluß auf mein jugendliches Gemüt bleiben konnten; ich war damals 12½ Jahre alt. —

Der Herr Kommis benützte mich als ein Werkzeug bona fide, indem ich den Verkehr mit dem Leihhaus vermittelte, dessen Räume oft genug ein Lombard-Objekt fraglicher Herkunft aus seinen Händen empfingen; daß es unrechtmäßig erworbene Sachen waren, wurde mir später erst klar. — — Ich wollte meine Entdeckung dem Chef melden, aber eine mir nicht mehr erinnerliche Ursache begünstigte ein Hinausschieben dieser wichtigen Pflicht und nachdem noch eine

geraume Zeit verstrichen war, wollte ich, aus Furcht die Ursache eines großen Skandals werden zu können, meinem Herrn gegenüber mit der Enthüllung nicht mehr herausrücken. Unter diesen Verhältnissen lebte ich damals, und mein Schweigen im Geschäft und zu Hause machte mir berechtigte Sorgen. Doch sollte sich dies bald ändern. Ich machte nach und nach Bekanntschaft mit gleichaltrigen und älteren Lehrlingen, ich wollte angesehen sein, eine gewisse Rolle spielen, und um dies herbeiführen zu können, erinnerte ich mich unseres Kommis, mit anderen Worten, ich trat in seine Fußtapfen — — ich fing an unehrlich zu werden. Anfänglich waren es nur Kleinigkeiten, die ich entwendete, dann wurde es schlimmer. Es währte nicht allzulange. — Eines Abends, ich hatte einen von den vielen Vorwänden gebraucht, die jungen Leuten zu Gebote stehen, um von zu Hause fortzukommen, als ich nach einem Streifzug durch den Dammgarten gegen 11 Uhr die elterliche Wohnung wieder betrat. Vater nahm mich wegen des langen Ausbleibens in ein scharfes Verhör und ich begab mich darauf zu Bett. Aber was war das! Als ich mich meiner Kleider entledigen wollte, fielen verschiedene Geldstücke zu Boden. Schnell waren meine Geschwister um mich versammelt, meine Mutter kam in voller Hast in unser Zimmer und sah noch, wie ich mich bemühte, das Geld aufzuheben. „Wo hast Du das viele Geld her?“ rief sie beinahe außer sich und mein Vater, der durch die Seitentüre den Auftritt mit anhörte, kam im nächsten Augenblick herein, erkannte die Situation und nahm mich mit in sein Zimmer. Unter seinem Blicke mußte ich Farbe bekennen und ihm sagen, daß ich durch Veräußerung entwendeter Geschäftsgegenstände zu diesem Gelde gekommen. Es folgten dann Schläge, wohlverdiente Schläge, deren Schmerzen mich nicht zur Ruhe kommen ließen. Am anderen Tag ging es dann zum letztenmal ins Geschäft. Mein Vater hielt es so für richtig. Ich war der Hoffnung, ein Kaufmann zu werden, beraubt. — „Sieh' zu, wo Du Arbeit bekommst“, das waren jeweils die letzten Worte seiner nun alltäglich sich wiederholenden Strafpredigt. Wenn ich mich heute frage, durch welche Ursachen ich zu diesen verhängnisvollen Gelüsten in meiner Lehrzeit gekommen bin, so muß ich wohl sagen, daß es zuvörderst eine „schlimme Freundschaft“ war, die mich auf diesen Weg brachte, andererseits finde ich die Erklärung darin, daß ich — einmal angefangen — zumeist nicht imstande war, meiner Leidenschaft Halt zu gebieten und wegen dieses Mangels an moralischer Willensstärke, an sittlicher Energie häufig einer strafwürdigen Äußerung der erregten Lust verfallen bin.

Für meine armen Eltern und Geschwister war diese Zeit eine

Zeit der Erniedrigung und Schmach; manche Muttertäne sah ich fließen, ob des unheilvollen Anfangs meiner Laufbahn. — Eine Beschäftigung zu finden war unter den obwaltenden Umständen (obwohl die Sache nicht bekannt war) wirklich keine leichte Sache. Vergebens waren alle meine Versuche, und ich sehe mich nun in Begleitung meines Vaters nach L. fahren, wo ich beim Bezirkskommando als Unteroffizier-Schüler für die Anstalt E. (Baden) eingeschrieben werden sollte. Aber auch dies sollte nicht gelingen; es fehlten mir nämlich 1,5 cm an dem Mindestmaß für eintretende Zöglinge. Jetzt war mein Vater kurz angebunden, und schon auf dem Rückwege gab er mir zu verstehen, daß ich nun keinerlei Hoffnung mehr zu haben brauche; jede, auch die geringste Arbeit zu bekommen, bedeute noch ein Glück für mich. Ja, er hatte Recht — und doch auch wieder Unrecht. — Es war nämlich kein Glück, was ich in meiner folgenden Stellung fand. Die Bürstenfabrik von C. & R. in S. nahm mich als jugendlichen Fabrikarbeiter auf. — Neugierige Leute frugen mich nach dem „Warum" meines Berufswechsels, andere verhöhnten und verspotteten den früheren „Tintenbub" und „papiernen Taglöhner", die meisten von ihnen machten direkte und indirekte Anspielungen auf die Ursache meiner Erniedrigung. Daß mir unter solchen Leuten bezw. bei derartigen Chikanen der Mut oft sank, brauche ich wohl nicht besonders zu erwähnen. Doch ich wollte tapfer sein, ich ließ mir zu Hause nichts merken. Während von einigen Arbeitern die verschiedenartigsten Lügen über mich verbreitet wurden, während das blinde Vorurteil (beinahe Haß zu nennen) tagtäglich größere Dimensionen annahm, ging in meinem Innern ein unbeschreiblicher Kampf vor, ich war nahe daran, meinem Leben selbst ein Ende zu machen. — Doch, ich war hierzu zu feig; nicht so — zu etwas anderem. Ich versuchte mir das Schweigen meiner Mitarbeiter zu erkaufen; ich traktierte sie mit Bier. Das kostete Geld und als ich am Ende der Woche meinen Eltern den geschmälerten Arbeitslohn einhändigte, war ich vor die Alternative gestellt, die Wahrheit über den Verbleib des Mankos zu berichten oder zur Lüge zu greifen. Leider wählte ich letzteren Ausweg und mit einem ernsten Verweis diesmal davongekommen, traten sofort die Sorgen um das Kommende in Aktion.

Man wußte in meiner Umgebung, daß mein Vater als Werkführer einer Schuhfabrik fungierte und hielt bei mir Anfrage, ob es nicht angängig sei, die Produkte dieser Fabrik durch die Vermittlung meines Vaters zu erniedrigten Preisen zu erhalten. Jetzt kam mir ein ganz verwerflicher Gedanke, der zum Urquell aller späteren Leiden wurde. Wohl setzte mich die Ausführung desselben momentan in

den Stand, mir einerseits die Gunst meiner Arbeitskollegen zu erhalten, auf der anderen Seite war mir auch der Frieden mit den Eltern gesichert — aber mein eigener Gewissensfrieden ging dabei verloren. — — 3 Monate und 4 Wochen Gefängnis (S. u. S.) waren das Resultat meines schändlichen Unternehmens; ich versuchte nämlich bei drei Schuhwarenhändlern unter Vorspiegelung falscher Tatsachen Ware zur Auswahl zu bekommen, was mir auch in einem Falle gelang. In Z. hatte ich Zeit die Schwere meiner Schuld einzusehen; ich hatte Gelegenheit mit mir selbst zu Rate zu gehen. Und ich tat es. Nach verbüßter Strafe machte ich mich auf den Heimweg. —

Nie in meinem Leben vergesse ich die Stunde, als ich, vom Gefängnis kommend, wieder in den Kreis der Familie aufgenommen wurde, wie ich, dem verlorenen Sohne gleich, zwischen Eltern und Geschwistern stand. Vater und Mutter hatten mir in pietätvoller Weise das Weihnachtsbäumchen aufbewahrt, um mir damit so unendlich vieles in's Gewissen zu rufen. Damals fühlte ich, wie auch heute wieder, das große mit nichts Anderem zu vergleichende Glück treue Eltern zu besitzen und in jener ernsten Stunde habe ich meinen verzeihenden Eltern und Geschwistern gegenüber ein Gelübde abgelegt, dessen Erfüllung nun von Stund an mir ernstlich am Herzen lag. — Es waren keine geringen Sorgen, welche jetzt meine Eltern und mich gemeinsam beschäftigten, die Sorgen um die Begründung einer auskömmlichen, ehrlichen Existenz. Die buntesten Pläne wurden erdacht, durchgesprochen, festgehalten und wieder verworfen, bis endlich der Vater — nach diversen erfolglosen Gängen — entschied, daß ich, wie einige meiner Schulkameraden, die Karriere eines Schiffsjungen zu der meinigen machen sollte. Ich war damit zufrieden, und es ging rasch und resolut in das neue Leben hinein.

Mit einigen Geldmitteln und den nötigsten Kleidungsstücken versehen, ließ man mich — nicht ohne wohlgemeinte Ratschläge und Warnungen — dem neuen Ziele zustreben. Ich erinnere mich heute, daß die Wirtschaft in M. den Namen „zur Hoffnung“ führte, in welcher ich meinen Schiffer kennen lernte und ich muß sagen, an Illusionen und an Luftschlössern mangelte es damals nicht. Nachdem die Ausrüstung eines Schiffsjungen angeschafft war, fuhren wir zusammen nach B. b. M., wo die „Gertrud“ (d. Fa. Gebr. M., M. a. Rh.) vor Anker lag.

Ich wurde noch am gleichen Tage mit meinen Pflichten vertraut gemacht; zwei Matrosen und dem Kapitän war ich unterstellt. Was ich in den 9 oder 10 Monaten meiner Tätigkeit an Bord dieses Schiffes alles erlebte, würde allein den Raum dieser Beschreibung beanspruchen,

und ich kann wohl ohne jede Übertreibung sagen, gleiche Bilder sah ich nie. Im Bezug auf Sittlichkeit und gute Vorbildung im Allgemeinen war es schlecht bestellt. Ausschweifungen gemeinster Art, Orgien frivolster Sorte — ausgeführt mit moralisch gesunkenen Frauenzimmern — hatte ich von diesen „Vorgesetzten" anzusehen. Dabei fast keine Ruhe, dem Sturm und Regen ausgesetzt und obendrein noch eine rohe, niederträchtige Behandlung. O, lassen Sie mich hiervon schweigen! — Gott sei gedankt, daß ich damals standhaft sein konnte! —

Nachdem ich diesen finsteren Bildern den Rücken gekehrt, hatte ich das Glück an meiner Seite. Damals, wie auch heute wieder, sagte ich mir: „Das Leben ist ein Kletterbaum, oben hängen seine Früchte. Bist Du einmal abgeglitten, so spuck Dir in die Hände und gehe nochmal los; nur nicht verzichten; nur nicht aufgeben! Lieber einige Male einen neuen Anlauf nehmen und fällst Du dabei ebenso viele Male auf die Hosen!" — So kam es, daß ich jetzt mit verhältnismäßig leichter Mühe die Stellung eines Hausdieners in der Lederhandlung von Js. K. in M. erlangte. —

Mein Streben, mich möglichst wieder in die kaufmännische Laufbahn hineinzubugsieren, war schon in dieser geringen Position insofern von einem nennenswerten Erfolg begleitet, als ich bereits im zweiten Monat meiner Tätigkeit mit der Erledigung von Lager- und Bureau-Arbeiten betraut wurde. Bei einem mir in Aussicht stehenden Engagement war es von nicht zu unterschätzendem Wert, mich nicht als Hausdiener (wie angefangen), sondern als Bureaugehilfe ausgeben zu können. Es kam denn auch soweit, daß ich auf Grund eines guten diesbezüglichen Zeugnisses mir die Stellung eines angehenden Kommis in der Maschinen- und Armaturen-Fabrik von Gebr. R. in M. eroberte, in welcher ich indes nur 6 Monate verblieb, da mir s. Z. Gelegenheit geboten wurde, in die große Maschinenfabrik von H. L. in M. einzutreten. Freilich war diese „Gelegenheit" mit diversen Schwierigkeiten verknüpft und erkämpft, die ich an dieser Stelle nicht einzeln aufführen will. Ich versetze mich im Geiste nur in jene Stunde, wo ich gelegentlich eines scharfen Kreuzverhörs, gelegentlich meiner Vorstellung den Befähigungsnachweis für den in Frage stehenden Posten erbringen sollte und kann es heute noch nicht ganz verstehen, wie dies gelang. Das Probestenogramm, welches mir der Herr Direktor diktierte, die Beantwortung einiger kaufmännischen Fragen — alles fiel zur Zufriedenheit aus und ich, der ich mich für dieses mündliche Examen nicht im geringsten vorbereitet hatte, war verdutzt von diesem Erfolg. — Mit der Erlangung dieser Stellung

war für mich der eigentliche Anfang einer glückverheißenden Zeit geschaffen. Mein Dasein war von nun an in eine harmonische Gleichheit gerückt, nicht leidenschaftlich gespannt, sondern freudig und hell gingen mir meine Tage in M. dahin. Vielleicht „zu guter Letzt“ ein bischen zu freudig, denn das Vereins- und Freundschaftsleben war wohl auch als ein Grund zu betrachten, der mich nach zweijähriger Wirksamkeit bei L. veranlaßte, M. zu verlassen, mein bewegtes Leben mit einem ruhigeren zu vertauschen. Von drei mir angetragenen Stellungen (Fr. K. E., Schnellpressenfabrik W. und F. B. Z.) wählte ich letztere; einesteils, weil der Antrittstermin günstig war und zweitens, weil mir Z. als ein nettes, kleines Städtchen gerühmt wurde. Die erste und zweite genannter Vakanzen schlug ich aus, da ich 3 bezw. 2 Monate beschäftigungslos geworden wäre, bis der Eintritt hätte erfolgen können. Jetzt galt es Abschied nehmen von den Eltern, die ich bisher alle 14 Tage besucht hatte; mit der Empfindung eines Scheidenden, der wenig Aussicht hat wiederzukehren, ging ich nochmals alle Erinnerungen froher Stunden, die ich in M. erleben durfte, durch und nahm dann persönlich von meinen Freunden Abschied. In S. hatte ich noch eine Auseinandersetzung mit meinem Vater zu bestehen; er war nicht dafür eingenommen, daß ich diese glückliche Stellung, die zu einer Lebensexistenz für mich werden konnte, so leichten Herzens aufgegeben. Doch meine Versicherung, daß ich auf Grund einiger Welt-Erfahrung, die ich mir jetzt zu erwerben beabsichtige, erst recht in den Stand gesetzt würde, mir eine solche zu schaffen und die Erneuerung meines früheren Gelöbnisses, ließen endlich eine Sinnesänderung bei ihm eintreten. Eltern und Geschwister waren verstimmt ob des Scheidens, denn wir waren allesamt verbunden durch das Band der Liebe. Anstatt ernst und gesammelt der bevorstehenden Trennung ins Auge zu sehen und dem Schmerz darüber sein Recht zu gestatten, zwang ich mich förmlich, scheinbare Gleichgültigkeit zu erheucheln — und sprach meinen Lieben Trost zu. Ich hörte noch die Worte meines Vaters: „Das Schild der Ehre halte rein!“, die Worte meiner Mutter: „Vergiß’ Deine Eltern und Geschwister nicht!“ — Dann ging es fort! — —

Über Thüringen, wo ich noch ca. 8 Tage mit Nichtstun zubrachte, langte ich pünktlich an meinem Bestimmungsort Z. an. — Z. war wie geschaffen für ein ruhiges Verweilen, und meine Stellung als Nachkalkulator gefiel mir auch ganz gut. Doch ein plötzlicher ungünstiger Umschwung in der Werkzeugmaschinen-Branche machte sich bei dieser Firma so bemerkbar, daß der Inhaber der Fabrik eine große Anzahl Arbeiter, einige Techniker und zwei kaufmännische Beamte

wohl oder übel entlassen mußte. Da ich noch ein Neuling im Geschäft war, ist es kein Wunder, daß auch mich das Los traf. Die Firma sorgte für anderweitige Unterkunft, und so kam es, daß ich nach dreimonatlichem Schaffen in dieser trauten Stadt meinen neuen Posten als zweiter Korrespondent bei der Aktien-Gesellschaft vorm. St. in M. bezog.

Ich hatte scheinbar nicht schlecht getauscht, denn ich erhielt ein höheres Salär, aber meine so sehnsüchtig erwünschte Ruhe war verloren. Lange Arbeitszeit und ein gänzlich neuer Geschäftsgang, in welchem ich mich erst einzuarbeiten hatte, waren mir hier beschert. Kaum war ich richtig im Geleise; als mich (nach 3monatlicher Tätigkeit) eines Tages — unverhoffterweise — eine Depesche und ein kurz darauf folgender Eilbrief der Firma H. L. in M. vor die Frage stellte: ob ich eine in der Filiale L. offene Korrespondentenstelle anzunehmen gewillt sei; allerdings müsse der Eintritt möglichst sofort erfolgen. Überglücklich, wieder in das alte Geschäft eintreten zu können, das ich im Übermut verlassen hatte und mich aufrichtig freuend, daß ich von einem so großen Hause nicht vergessen war, suchte ich bei meinem Direktor um die Vergünstigung meines sofortigen Austritts nach, was mir indes mit dem besten Willen nicht gelingen wollte. Erst die Vermittlung der Firma L. brachte dies zustande und ich begab mich alsbald nach meinem neuen Domizil — nach L. So glücklich dieser Schritt in meinem Leben für mich war — so unheilvoll sollte er auch sein, und ich kann wohl sagen: „O L., hätte ich Dich nie gesehen!“

Das schöne wahre Sprüchwort: „Im Glück nicht stolz sein“ usw. wurde hier gründlich von mir mißachtet. Ich müßte viel, sehr viel, berichten, wenn alle meine momentanen Erinnerungen, die wie Bilder eines Kaleidoskops an meinem geistigen Auge vorüberziehen, in dieser Beschreibung Erwähnung finden sollten, ich tue dergleichen lieber auf mündlichem Wege. Was ich indes unbedingt sagen muß, das ist die Ursache der über mich hereingebrochenen Katastrophe. Meine Stellung war eine ziemlich selbstständige, auch eine ziemlich verantwortungsvolle; in Abwesenheit des Filialvorstandes (E. J.) war mir die Unterzeichnung der täglichen Post — soweit dieselbe nicht wichtiger Natur war — übertragen, auch hatte ich die Kasse während der An- und Abwesenheit meines Chefs zu verwalten. In Anbetracht meiner Jugend gewiß ein großes Vertrauen.

Am Ende eines jeden Monats hatte ich Rechnung abzulegen und einen Auszug aus den Büchern nach dem Stammhaus in M. zu senden; ich führte diese Geschäfte mit großem Interesse und anfäng-

lich auch mit Gewissenhaftigkeit. Ich sage deshalb „anfänglich", weil in der Folge das Gegenteil der Fall war.

Gelegentlich einer Vereins-Festlichkeit machte ich die Bekanntschaft eines 17jährigen Mädchens, der Tochter des k. Bahnmeisters R., und die vielgerühmte sächsische Gemütlichkeit machte mich auch bald mit der ganzen Familie bekannt. Einmal im Netz, war ich so gut wie gefangen.

Die Mutter, eine gute, allerdings etwas zudringliche Frau, bildete die eigentliche Triebfeder bei dem Liebesverhältnis, welches sich aus dieser Gelegenheitsbekanntschaft entwickelte. Ich gratulierte mir selbst dazu, in eine so nette Familie Eingang erhalten zu haben und rechnete es mir in meiner Freude als große Ehre an. Es folgten Einladungen über Einladungen zum Ausflug, zur Hochzeit, zum Stiftungsfest, zum Dienst-Jubiläum irgend eines Verwandten oder Bekannten, kurz — ich kam aus dem Trubel nicht mehr heraus. Die vergnügungssüchtige Mama hatte stets etwas Neues. Mit der Beteiligung an all diesen Festlichkeiten ging ein fortwährendes Geldausgeben Hand in Hand. Zuletzt ließ ich mich sogar herbei, mein Taschengeld mit Hilfe der Geschäftskasse zu vermehren, um dann am Ende des Monats den erforderlichen Betrag zu ersetzen. Ich blinder Tor lebte mich ärger wie zuvor in den Leichtsinn hinein. Die Katastrophe blieb nicht aus! — Vor einer längeren Reise meines Chefs wollte derselbe noch einen Einblick in die Kassenverhältnisse haben. Unvorbereitet, wie ich war, gab ich Buch und Geldbestand zur Kontrolle und sah meinem Vernichtungsurteil entgegen; ich war mir nämlich eines Mankos von über 100 Mark bewußt. Im letzten Augenblicke suchte ich mich aus der Schlinge zu ziehen und sagte, daß der Eintrag der bezahlten Rechnung von N. N. noch nicht vollzogen sei, deren Höhe mit dem Defizit beinahe übereinstimmte. Ich war in eine bedenkliche Lage geraten; der Kassenbeleg (die Quittung über den Betrag) fehlte, und ich sollte ihn doch vorlegen; eine Ausrede war bereit und ich sagte meinem Chef, daß ich diese Quittung versehentlich zuhause gelassen habe, da ich die Rechnung selbst bezahlt hätte. Nachmittags sollte ich dieselbe mitbringen. Ich lief in Todesangst zu der Firma, welche diese Rechnung ausgestellt hatte, machte deren Inhaber mit der ganzen Tatsache vertraut und bat ihn, meinem Chef gegenüber die Begleichung fraglicher Faktura zu bestätigen; ich versicherte prompte Zahlung, obwohl mir sich vorläufig nicht der geringste Ausweg aus dieser Kalamität bot.

Er ging auf meine inständigen Bitten nicht ein und wies mir die Türe. Das Unglück war fertig. — — Nach einem mißlungenen

Selbstmordversuch stellte ich mich freiwillig der Polizei. — Mein Chef, der zwischenzeitlich von dem Geschehenen Kenntnis bekommen hatte, wollte die Angelegenheit aus der Welt schaffen; er gab sich die größte Mühe, der Gerichtsbehörde klar zu machen, daß mein Schritt nur eine Voreiligkeit wäre, daß ich kopflos gehandelt hätte — aber ohne Erfolg. Seinem tatkräftigen Eingreifen ist es allerdings zu verdanken, daß ich am nächsten Tage wieder auf freien Fuß kam, — aber nur vorläufig, denn eine Strafe hatte ich jedenfalls zu gewärtigen. — — Verlangen Sie nicht, daß ich Ihnen jetzt meine Empfindungen schildern, die ich bei diesem kläglichen Sturz von der Höhe in die Tiefe gehabt; — ich weiß, was „Stürzen“ heißt! —

Der Frau R. nebst Tochter war dieses Ereignis nicht unbekannt geblieben, und ich muß es den Leuten zum Lobe nachsagen, daß sie sich betrugen, wie es die Situation erforderte. Wenn auch bei diesen wie bei mir, die Einsicht leider zu spät kam, sie war doch wenigstens vorhanden und ich rechne es der Frau R. hoch an, daß sie sich meiner nicht schämte und vielmehr sich dazu bereit erbot, „Mutterstelle“ bei mir zu vertreten, d. h. durch pekuniäre Hilfe meine Zukunft zu fördern. Sie wußte, daß ich meinen Mut und den Glauben an mein Können noch nicht ganz verloren hatte. Dieser und der Trost der Tochter taten mir wohler, als derjenige, welchen ich von meinem Chef erhielt. — — Nun ich wieder auf eigene Kraft angewiesen war, galt es vor Allem Ernst zu machen mit meinem neuen Leben und das war nicht leicht, denn schon die Losreißung vom alten erforderte einen nicht geringen Kraftaufwand. Doch wer den Kampf nicht scheut und die Mäßigkeit nicht vergißt, gelangt vorwärts. —

Ich wandte mich nach E., der Stadt meiner ersten Jugend. Hier erhielt ich — es ist Glück zu nennen — die Stellung eines Stadtreisenden bei der Firma F. A. Sch., wenn schon auch diese Tätigkeit keine beneidenswerte genannt werden konnte, da sie mit vielen mir bis dahin unbekannten Schwierigkeiten verknüpft war. — An weiteren Bemühungen um Erlangung eines, wenn auch geringen Bureaupostens, hat es damals nicht gefehlt; täglich wurden 3—4, ja mitunter noch mehr Offertbriefe abgesandt.

Meine Zeugnisse, darunter auch das L.'er waren günstig zu nennen und es hing einzig und allein vom Stammhaus M. ab, wie es sich dem Vorkommnis in L. gegenüber verhielt. — Doch ich sollte mit dieser Eventualität nicht mehr zu rechnen haben. Ein unfaßbares Glück harrte meiner; ich bekam nämlich ein Stellungsangebot von der Lokomobil-Fabrik R. W. in M./B., der geachtesten und angesehen-

sten Maschinenfirma dieser Stadt. Meine persönliche Vorstellung und die Vorlage meiner Zeugnisse, speziell aber eine telefonische Anfrage bei der Akt. Gesellsch. St. in M. hatten ein sofortiges Engagement zur Folge; ich mußte mich vertraglich verpflichten. — Ein Glück, ich konnte es damals und kann es heute noch nicht begreifen. Da W. eine direkte Konkurrenz von der Firma L. ist, hatte ich von letzter Seite nichts mehr zu fürchten. Es war mir eine unsagbare Freude, diese beglückende Tatsache sofort meinen Eltern und meiner L.er Familie mitteilen zu können, hatte ich doch die sichere Gewähr, daß beide Teile sich dieses großen Glückes aus aufrichtigen Herzen mitfreuten.

Der Wegzug von E. war bald vollzogen und in M. hatte ich mich bald wieder heimisch gemacht. Meine Stellung war der besten eine, die ich bisher innehatte.

Die Beziehungen zu meinem L.er Chef mußte ich jetzt abbrechen, da er keinesfalls erfahren durfte, daß ich zur Konkurrenz übergetreten war. Sein letzter Brief, welcher mich noch in E. erreichte, enthielt die beruhigende Mitteilung, daß ich wohl keine Strafe zu erwarten habe, da er es nicht an den nötigen Bemühungen fehlen lasse. Diese Nachricht war es auch, welche mich dazu bewog, von einer neuerlichen Anmeldung bei der L.er Gerichtsbehörde Abstand zu nehmen; die übliche städtische Anmeldung hielt ich für genügend. In E. tat ich beides, wie vorgeschrieben, aber in M. sollte mir die Unterlassung dieser einen Meldepflicht teuer zu stehen kommen. Hier machte der Übereifer der Polizei den Wert der Freiheit nicht nur illusorisch, sondern verwandelte die edle Absicht des L.er Gerichts in einen verhängnisvollen Fluch für mich; — ich wurde verhaftet.

In der Meinung, daß es sich nur um die Abgabe einer Erklärung handeln könne, erbat ich mir von meinem Direktor eine Stunde Dispens (unter einem plausiblen Vorwand), ich dachte nicht im Entferntesten daran, daß man mich festhalten würde. Meinen verschiedenen Bitten, doch sogleich vorgeführt zu werden, schenkte man nicht das geringste Gehör; man führte mich ins Amtsgerichtsgefängnis ab. — Am anderen Tage wurde ich dem Amtsgerichtsrat vorgestellt, und nachdem derselbe in aller Kürze erklärte, daß meine Verhaftung nur auf Grnnd der Nichtbeachtung der gerichtlichen Meldepflicht erfolgt sei und im Weiteren festgestellt hatte, daß ich mich in fester Position befand, gab er mich wieder frei. Ich war leicht erklärlicherweise ziemlich erregt über den Nichtigkeitsgrund meiner Verhaftung und gab dies dem Herren auch deutlich zu verstehen mit dem Hinzufügen, daß nun wohl auch meine Stellung wenn nicht verloren, so doch als erschüttert zu betrachten sei. Eine Verantwortung irgend welcher Art

lehnte er strikte ab, indem er mir bedeutete, daß mir bereits am Tag zuvor das Recht zugestanden und die Möglichkeit einer sofortigen Vernehmung an die Hand gegeben wäre, wenn ich die Sache nur einigermaßen wichtig aufgefaßt und die Verwaltung damit vertraut gemacht hätte. — — Hatte ich mir denn nicht alle erdenkliche Mühe gegeben, hatte ich mich denn nicht auf meine Stellung und auf meine ordnungsgemäße städtische Anmeldung berufen? und hatte es etwas genützt? — —

Ich war wieder frei, ja! — Aber zuhause fand ich das Pendant zu diesem Bilde, die niederschmetternde kurze Nachricht: Entlassen aus dem Geschäft! Und als ich kurz darauf meinen Bureau- und Pultschlüssel dem Geschäftsboten überreichte, sagte mir dieser Mann, daß der mich verhaftete Polizist über den Zweck und Sachverhalt meiner Inhaftierung Schwätzereien gemacht, und diese Mitteilungen dann wie ein Lauffeuer ihren Weg durch sämtliche Bureaus der Firma genommen hätten. Mein Ruin war voll!

Was ich damals gefühlt, ich wills verschweigen. Geschehene Dinge lassen sich nicht ändern, und ich will durch eine Wiedergabe der damaligen Empfindungen die traurigen Denkmäler meines Sturzes nicht von Neuem heraufbeschwören. Meine Selbstberuhigung in diesen schweren Tagen ließ mich nicht in eine völlige Lethargie verfallen. Ich sagte zu mir: Verliere nicht den Glauben an Dich selbst, erhalte Dir eine ungeschwächte Willensstärke und zeige, daß noch Mut und Unternehmungsgeist in Dir steckt! —

Um meinen Eltern und meinen L.er Gönnern einen abermaligen Schreck zu ersparen, begab ich mich daher, unter dem Vorwand einer Versetzung, nach B., wo eine Filiale dieser Firma existiert. Ein Post-Revers genügte, um mir alle an diese Adresse für mich einlaufenden Sendungen nach meiner Wohnung bestellen zu lassen und während die armen Leute glücklich waren über den vermeintlichen Erfolg in meiner neuen Sphäre, irrte ich stellungslos in B. umher. Entbehrungen kannte ich dabei allerdings nicht, denn meine L.er Familie ließ es sich nicht nehmen, mir einen erklecklichen Gehaltszuschuß zukommen zu lassen, und ich — Unglücklicher nahm ihn an in der festen Absicht, bei Erlangung einer Stellung die volle, traurige Wahrheit zu enthüllen. — — Vier Wochen waren verstrichen, als ich endlich durch Empfehlung eines angesehenen B.er Geschäftsmannes, der mich gelegentlich der Landw. Ausstell. in H. a. S. kennen gelernt, einen guten, einträglichen Posten als 2. Buchhalter bei der Kohlen-Engroshandlung von L. K. erlangte. Mein jetziges Glück betrachtete ich mit einem gewissen Pessimismus. — Bei einem Besuch, den ich zu

dieser Zeit in L. machte, brachte ich von Seiten meines Freundes in Erfahrung, daß meine Strafsache nicht so scharf zu nehmen sei und als ich erst das glückliche Gesicht meines lieben Mädchens und dessen Mutter sah, da brachte ich es nicht übers Herz, die Hiobspost zu verkündigen. Ich tröstete sie vielmehr mit allem Möglichen und Unmöglichen. —

Nur einige Tage lagen dazwischen, als mich mein Geschick in Gestalt einer Vorladung zu der Gerichtsverhandlung ereilte. Auf mich machte .dieses Ereignis den Eindruck, als wollte der Himmel über mich hereinbrechen.

Die L.er Behörde, an welche ich mich mit der Bitte um Hinausschiebung des Termins wandte, drohte mir sofortige Verhaftung an, wenn ich bei der Verhandlung nicht erscheinen sollte. — Ich war kopflos. —

Was nun folgte war nicht der unbedeutenste Stein im Schachbrett meines Lebens, durch ihn wurde ich, was ich jetzt bin. Um mich der zu erwartenden Strafe zu entziehen, um die guten L.er Leute durch meine Verhandlung bezw. durch die Veröffentlichung derselben in ihrem Ansehen nicht zu schädigen, ließ ich mich verleiten, die mir zur Begleichung der Bahnfrachten übergebene Summe (einige Hundert Mark) zu unterschlagen. Mein Glück lag ja in Scherben, und zu einer späteren Wiederaufrichtung desselben war nicht die kleinste Hoffnung vorhanden, — so philosophierte ich damals und flüchtete nächtlicherweise aus der Unglücksstadt B. — Wohin ich gehen wollte, das wußte ich noch nicht gewiß; es riß mich nur fort, hinaus in die Welt! Plan hatte ich mir keinen vorgezeichnet. Mein ganzes Wesen war in eine unbeschreibliche Erregung versetzt. Trotz des Grames und der Unruhe, die mich quälten, stieg die Frage immer deutlicher in mir auf: Was nun beginnen? — Ja, was beginnen! Wohl hatte ich bei einiger Mäßigkeit, auf einige Monate zu leben; doch früher, wie gedacht, ging mein Baarbestand zur Neige. Eine Irrfahrt nahm ihren Anfang, deren Begleiter Sünd und Schande waren; ich will davon Abstand nehmen, an dieser Stelle die Schandflecke meiner Vergangenheit aufzuführen. Der Hausakt gibt Ihnen ja erschöpfende Auskunft hierüber. Es sei ferne von mir, meine Taten irgendwie zu beschönigen; sie waren nichts weniger als schändlich, und die Schwere meiner Schuld tritt mir von Tag zu Tag mehr vor Augen. Die Erinnerung an sie war es auch, welche mir die Feder in die Hand zwingt, um den Gefühlen meines Herzens freien Lauf zu lassen, um mit meinem Seelsorger, dem ich so vieles zu danken habe, reinen Tisch zu machen. — Schopenhauer sagt: „Jede Lebens-

geschichte ist eine Leidensgeschichte.“ — So ganz Unrecht hat der tiefsinnige Philosoph wohl nicht. — Doch habe ich nicht auch Glück, unbegreifliches Glück gehabt? —

Wenn ich den Zickzackkurs meiner Lebensfahrt nochmals überblicke, so komme ich zu der Erkenntnis, daß mich der liebe Gott wunderbar geführt hat. Im Anschluß hieran muß ich mich aber auch fragen: Wird es Dir nochmals gelingen, in die Höhe zu kommen? und ich kann mir gleich die Antwort darauf geben: Mit Gottes Hülfe hoffe ich dies!

Ja, ich will es hoffen! Das Glück ist ja mit klaren Augen betrachtet nur ein Geschenk, das zu verlangen niemand berechtigt ist, aber meinen Posten — und wäre es der geringste — nach besten Kräften auszufüllen, das ist eine Pflicht, die meiner Ansicht nach Freude und ein gewisses Glück im Gefolge hat.

Es geht seit einiger Zeit ein großer Gährungsprozeß in meinem Geiste vor, und jene innern Kämpfe, welche mich früher an der Zukunft beinahe verzweifeln ließen, machen einer gesunden Anschauungsweise Platz. Während mein Fühlen, Sinnen und Trachten früher eine entgegengesetzte Richtung verfolgten, während ich mir früher oft einredete, daß ich ohne ein, wenn auch kleines, Anfangskapital nicht imstande wäre, mich wieder in die Höhe zu bringen, halte ich diese Meinung jetzt für irrig, ja im gewissen Sinne für direkt schädlich. Ich habe vielmehr die Ansicht gewonnen, daß es entschieden das Beste ist, wieder „klein“ zu werden, mit dem geringsten Posten fürlieb zu nehmen und sich durch eifriges Streben emporzuringen. Mein vergangenes Leben in seiner mittleren Periode ist mir hier ein bedeutsamer Fingerzeig. Das eine steht fest: Lieber ein ruhiges, zufriedenes Leben, ein bescheidenes Auskommen, als ein gehetztes, überstürztes Leben im Banne einer Schuld! — Und warum sollte dies nicht zu ermöglichen sein?

Es ist ja unbestritten.

Im Leben und speziell für den einmal Gefallenen ist Beharrlichkeit auf gutem ehrbaren Wege die notwendigste Eigenschaft. Manchen begünstigt bei seinem ersten Wurf das Glück. Aber wer von der Laune des Glückes gehoben wird, von dem gilt das Wort des Dichters: „Was Du Dir frühzeitig erstrebst, hast Du dann später die Fülle“ — nur dann, wenn er unverrückt und zähe seinen Zielpunkt im Auge behält. Und was langsam erreicht wird, das ist am sichersten gewonnen. Allerdings muß dem Streben nach aufwärts von vornherein ein bestimmter Zug gegeben werden, wenn derselbe dem Strebenden selbst noch nicht eigen ist; ich meine die Zufriedenheit.

Was mir ferner in meinem Leben mangelte, das war der religiöse Geist. Ich sehe jetzt ein, daß der Mensch, der sich selbst segensreich regieren will, erst einmal vom Glauben regiert werden muß. Er muß eine oberste Führerin und Leiterin seiner Grundsätze haben, die da unfehlbar richtig ist, die Religion. Ohne sie kann ich mir jetzt ein geordnetes Leben nicht mehr vorstellen. Wenn ich mich in einsamer Zelle mit diesbezüglichen Gedanken beschäftige, wenn ich mir die früher gehörten leichtsinnigen Reden seitens meiner Freunde ins Gedächtnis zurückrufe, so muß ich mir sagen, es sind blöde Naturen, die den Kuchen essen, ohne jemals gefragt zu haben, wie er gebacken wird, die in echt stumpfsinniger Weise alles als selbstverständlich hinstellen. — Nachdenkliche Menschen, — Leute, die sich nicht durch phrasenhafte, einseitige Reden ohne Weiteres übertäuben lassen, vielmehr den sogenannten „wissenschaftlichen" Feststellungen gegenüber ein exclusives Verhalten zeigen, werden, wie auch ich jetzt in den Wunderwerken des Universums einen allmächtigen Schöpfer und Erhalter erkennen und auf ihn vertrauen. Für mich gibt es einen persönlichen Gott, einen Vater im Himmel, eine Hoffnung auf ewigen Frieden. Der Unglaube, wie ich ihn draus und hier im Hause vorgefunden, stammt meines Erachtens meist aus Gleichgültigkeit, oft auch aus purem Vorurteil — und aus Bosheit, ist aber in keinem Falle etwas, worauf man stolz sein könnte, wie es leider hier oft gesehen werden kann. —

Ich lasse von jetzt ab den satten Weltleuten ihre Philosophie und richte meine Blicke zuerst auf mich selbst. Da habe ich unendlich viel zu verbessern, zu reformieren, und ich glaube bei richtiger Anwendung des Verstandes müßte ein jeder Einzelne das Resultat erhalten beziehungsweise zu der Erkenntnis gelangen: „Eins ist not!" —

Mein Lebenslauf.

(Nr. 8. K. Z.)

Es möge mir gestattet sein, in Kürze hier meinen verfehlten Lebensweg zu Papier zu bringen.

Ich Kilian Z., geboren am 10. Dezember 1877 zu W., als Sohn der Hausmeisterseheleute Kilian Z. und Rosina, geb. R., kath., lediger Kaufmann, nicht im Militärverbande, besuchte bis zu meinem 9. Lebensjahre die Volksschule in W. und trat dann in die kgl. Kreisrealschule meiner Vaterstadt über. Nach einem 5jährigen Aufenthalte dortselbst verließ ich diese Anstalt und wurde hierauf für das Bureau des kgl. Gerichtsvollziehers H. engagiert. Mit Antritt dieser meiner ersten Stelle war auch der erste Schritt auf der Bahn des Schlechten und

des Verbrechens getan. Unsere Kanzlei war nicht ein Ort der Lehre des Guten und Nützlichen, was sie für mich hätte sein sollen, sondern eine Brutstätte des Lasters, der Entsittlichung und des Verbrechens, sie war ein Tummel- und Geschäftsplatz der sogenannten Freudenmädchen. Ich mußte die Stelle eines Postillon d'amour versehen, und leider war ich mit dem 16. Jahre meines Lebens im schändlichen Fache der Prostitution so gut bekannt, wie es ein Mann mit seinen gereiften 40 Jahren nicht besser sein kann. Aber wo dem Laster der Leidenschaft gefrönt wird, ist Geld erste Bedingung. Der Sohn meines Prinzipals „Jakob", unterrichtete mich, resp. verwickelte mich anfangs auf die schlaueste Art und Weise in sein gewerbsmäßiges Vergehen des Betrugs zum Nachteile seines Vaters und unserer Klienten; unter seiner und unseres ersten Gehilfen Leitung ward ich zum Verbrecher am Eigentum meines Nächsten. Aber auch hier ging der Krug solange zum Brunnen bis er brach.

Eines Tages wurde ein Vergehen im Amte, welches wir uns zum Nachteile unseres Prinzipals gemeinschaftlich hatten zu Schulden kommen lassen, bekannt, nun sollte ich für alle herhalten, wogegen ich mich entschieden verwahrte. Nach kurzem Hin- und Herstreiten wurde mein Dienstverhältnis durch meine Kündigung gelöst.

Ich hatte Dank der liebenden Fürsorge meiner Eltern die Handelsschule in W. besucht und mich mit den kaufmännischen Kenntnissen soweit vertraut gemacht, daß ich nun eine Buchhalterstelle bei Herrn Rechtsanwalt F. versehen konnte. Ungefähr ¾ Jahre arbeitete ich zur Zufriedenheit meines Chefs, aber nun trat die Versuchung in Form der Genußsucht an mich heran. Als Folge meiner Lebensweise in meinen 3 letzten Jahren fehlte mir die gute moralische Grundlage; mein Gehalt reichte nicht hin, um meinen eingewurzelten Leidenschaften zu huldigen — ich griff in die Kasse meines Prinzipals, — mein erstes Verbrechen auf eigenem Fuße war begangen. Hierfür zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt, verbüßte ich diese Strafe in N. Aber nach Entlassung aus dem Gefängnisse sah ich erst, wie tief ich mir ins Fleisch geschnitten. Meinem Versprechen wurde kein Glauben geschenkt, dem entlassenen Verbrecher traute niemand mehr, eine Stelle zu erhalten war mir unmöglich. Ich reichte ein Gesuch an den Fonds des Gefängnis-Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg betr. Hilfeleistung zur Erhaltung einer Stelle ein — nicht um Gewährung einer pekuniären Unterstützung bat ich, aber mein Petitum wurde ohne jede Begründung abschlägig beschieden. Meinen Eltern wollte ich nicht zur Last fallen, darum entfernte ich mich von zu Hause; aber auch in der Fremde verfolgte mich das Unglück — oder die Sühne für

meine Verbrechen wieder das 6. Gebot. Meine Strafliste gewann immer mehr an Einträgen, und ich ward, was ich heute bin, ein Verbrecher, ein Schuft an der Ehre unseres Familiennamens.

Den Glauben an einen gerechten Gott im Himmel habe ich verloren, denn würde ein solches Wesen existieren — gewiß wäre ich nicht so tief gesunken. (!)

Nur einen Wunsch habe ich noch auf dem Herzen, nämlich den, meine übrigen 5 Geschwister mögen durch einen guten Lebenswandel meine Eltern, die tief betrübt sind, hinreichend entschädigen für das, was ich ihnen bereitet. Für meine Verführer habe ich als Lohn für ihr Werk nur den gräßlichsten Fluch, der je über eines Menschen Lippe gekommen. Vertrauen auf mich selbst habe ich keines mehr.

Dies in Kürze mein verfehlter Lebensweg.

Aus meinem Leben.

(Nr. 9. S. H.)

Ich S. H. bin am 22. Juni 186. als Sohn eines Magistratsbeamten in Y. geboren. Meine Kinderjahre verlebte ich glücklich im Hause meiner Eltern. Mit 6 Jahren kam ich in die Volksschule, in der ich drei Jahre verblieb. Dann schickten mich meine Eltern ins humanistische Gymnasium, in welchem ich drei Klassen absolvierte, um darauf ins Realgymnasium überzutreten.

Noch als 16jähriger Gymnasiast hatte ich die damals 20jährige Lehrerin K. E. kennen gelernt und mit derselben ein Verhältnis angeknüpft. Ich war kaum 17 Jahre alt geworden, als sich Folgen dieses Verhältnisses zu zeigen begannen. In dem Drange, mich und das Mädchen den infolge der nahenden Geburt zu erwartenden familiären Zwistigkeiten aus dem Wege zu bringen, vergriff ich mich, um zu den Mitteln zu einer geplanten Flucht nach Paris zu gelangen, an dem Eigentum einer in meinem elterlichen Hause lebenden Verwandten, wurde jedoch noch am gleichen Tage sistiert. Das war der Anfangspunkt meiner abschüssigen Lebensbahn, auf die ich ohne meine Frühreife und ohne jenes so ganz vorzeitige Verhältnis wohl kaum gelangt sein dürfte, zudem meine Lehrer und Professoren mir stets das Zeugnis eines talentierten und dabei strebsamen Menschen ausgestellt hatten.

Nach Verbüßung dieser meiner ersten Freiheitsstrafe in der Dauer von 1 Jahr und 3 Monaten — wovon mir 3 Monate erlassen worden waren, nach Y. zurückgekehrt, glaubte ich mich von dem oben besagten Mädchen, das mir inzwischen einen Sohn geboren und damit

ihre Stellung als Lehrerin verloren hatte, nicht abwenden zu dürfen. Das Verhältnis dauerte fort. Ich studierte privatim, um mir eine Stellung als Techniker oder auf einem Baubureau zu erwerben. Es entsprossen dem Verhältnis in der Folge noch zwei weitere außereheliche Kinder (Söhne). Ich stand bei noch allzugroßer Jugend Pflichten gegenüber, denen ich nicht gewachsen war; und so verfehlte ich mich, durch momentane Notlage hierzu veranlaßt, ein zweites Mal und wurde wegen Urkundenfälschung und Betrugs zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt. Im Mai des Jahres 188. entlassen heiratete ich schon im September desselben Jahres, obwohl ich kein gutes Ende ahnte, die Mutter meiner Kinder, die ich eben durch die Verehelichung legitim machen wollte. Meine Ehe war ebenso kurz als unglücklich. In Anbetracht des Umstandes, daß meine Frau vom Hauswesen nicht das Geringste verstand, von Häuslichkeit keine Ahnung hatte und dabei auch noch eine Magd halten wollte, ist es wohl leicht erklärlich, daß bald Differenzen eintraten, herbeigeführt durch immer fühlbarer werdende Notlage. Ich war damals zeichnerisch tätig und verdiente Honorargelder für Reporter-Artikel. Nachdem mir wiederholt per Post eingegangene Honorare von meiner Frau unterschlagen worden waren, und die häuslichen Zwistigkeiten kein Ende mehr nahmen, glaubte ich mich dazu „berechtigt", das, was ich am häuslichen Herde finden sollte und nicht fand, anderweitig suchen zu müssen, und ich, dessen eheliche Treue im Kreise meiner Bekannten mir den Spitznamen „Kuno, der Pantoffelritter" eingetragen, ward zum Ehebrecher. Nun war ich auf eine ganz glatte und abschüssige Bahn gelangt, auf der es, obwohl ich trotz alledem noch immer nach dem Besten strebte, rasch abwärts ging, zumal meine Frau, von der ich mich — allerdings mit ihrem eigenen Einverständnis — getrennt hatte und von der ich später gerichtlich geschieden wurde, in blinder Rachsucht und Eifersucht das Ihrige beitrug, mich brotlos zu machen. Teils mein grenzenloser Leichtsinn, teils meine damals momentan wirklich große Notlage veranlaßten mich zu weiteren Verfehlungen gegen das Gesetz, was mir eine Gefängnisstrafe von 5 Monaten eintrug. Auf freiem Fuße verhandelt und verurteilt — erhielt ich Strafaufschub und hatte gerade in dieser Periode das Glück, einen ausgezeichneten Posten in einem Y.er Baubureau einer auswärtigen Firma zu erhalten. Hier, wo ich mir nach nachheriger eigener Aussage meines Chefs durch einen einzigen Federzug und ohne fürchten zu müssen, so schnell betreten zu werden, hätte 20—30 000 Mark auf unehrlichem Wege erwerben können, errang ich mir durch Treue und Fleiß die Zufriedenheit meines direkten Vorgesetzten in solchem Maße, daß der-

selbe, als mich ein plötzlich und unerwartet eintreffender Strafantrittsbefehl zur Flucht ins Ausland veranlaßte, sich gegen meine Angehörigen äußerte: „Er hinterließ alles in schönster Ordnung, und ich habe mich noch auf niemand so verlassen können, wie auf ihn; hätte er mir reinen Wein eingeschenkt, seine Strafe ruhig verbüßt, statt zu fliehen, ich hätte ihn wieder auf seinen Posten genommen!"

Ich war also ins Ausland geflohen. Die Flucht hatte ich mit meiner Konkubine F. G. angetreten. Auch diese brachte mir zwei Kinder zur Welt, für die ich nun draußen in der Fremde zu sorgen hatte. Wir hielten uns durch mehr als 3 Jahre in Wien, Budapest, Zürich u. s. w. auf. In Zürich fristete ich mein Leben dadurch, daß ich gemeinschaftlich mit meiner Konkubine stickte. Dadurch sogar zu einigen Ersparnissen gelangt — annoncierte ich mich in der Zeitung als Privatlehrer und hatte bald einige Lektionen in Zeichnen, Latein, Englisch und Deutsch. Letzteres lehrte ich einem reichen Japaner, der bei guter Honorierung täglich eine Lektion nahm. Schließlich gelangte ich zum Posten eines ständigen und gut bezahlten Reporters einer Züricher Zeitung, deren Besitzer mir in Jahresfrist 3000 Francs Vorschuß gab. — Ich vergaß zu bemerken, daß ich mich unter verändertem Namen im Auslande aufhielt. Ein böser Zufall brachte dies eines verhängnisvollen Tages ans Licht, und ich sah mich gezwungen, Existenz und alles dahinten zu lassen und mit „Weib" und mit sechswöchigem Kinde nach Österreich, nach Wien, zu flüchten. Dort wendete ich mich zwar wieder an die Schweizer Zeitung und durfte für dieselbe auch von Wien und Pest aus fortarbeiten, doch waren die infolge des erhaltenen Vorschusses von 3000 Francs eintretenden Abzüge so groß, daß oft Not und Mangel bei uns herrschte. Dann hatte ich aber auch wieder sehr gute Gelegenheiten, Geld zu verdienen; aber ich konnte trotz der besten Zeugnisse von Redakteuren und Zeitungsverlegern nirgends dauernden Halt gewinnen; denn der böse Zufall und der „Fluch der bösen Tat, der fortzeugend Böses muß gebären", brachte immer wieder ans Tageslicht, wer ich sei, daß ich und warum ich aus meiner Heimat geflohen. Es würde mich zu weit führen, all die leider selbstverschuldeten Unbilden aufzuzählen, die ich erlitten, ich resümiere: Ich führte ein Leben wie Ahasverus, wie Kain — unstet und flüchtig; und dabei war ich nicht allein; meine Kinder — von denen eines dann in Wien monatelang schwer krank lag und starb — schrieen nach Brot; ich, der ich in bodenlosem Leichtsinn sie in diese Welt gesetzt, mußte wohl auch für dieses Brot sorgen. Mein Leben war ein Gemisch von redlichem Streben und leichtsinnigem Fehlen. Als ich mich schließlich gar

nicht mehr hinaussah, suchte ich Zuflucht — zu Hause, in der Heimat! Mir ward diese Zuflucht im — Zuchthause! Der ursprünglichen Gefängnisstrafe von 5 Monaten war ich aus dem Wege gegangen; das brachte mir eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten ein.

Dasselbe Zuchthaus, in dem ich diese Strafe verbüßte, hat mich auch jetzt wieder für ein Jahr aufgenommen! Und warum? — Man erlasse mir das Weitere. Ich kann nur sagen: „Maxima mea culpa est!" Und mag meine derzeitige Strafe im Verhältnis zu meinem Vergehen auch wohl ein wenig hoch bemessen sein, ich habe sie doch verdient mit meinem Leichtsinn, durch den ich alte betagte Eltern und ein junges, ahnungsloses Mädchen, das ich seit wenigen Monden „Braut" nannte, namenlos unglücklich machte. Meine frühere Konkubine war in Wien geblieben und nach dem Tode der beiden Kinder wieder in Stellung gegangen. —

Ein tiefer Fall.

Skizze aus meinem Leben.

(Nr. 10. G. K.)

I.

Die Uhr auf dem kleinen Turme des Stadtparks zu Nürnberg schlug eben die vierte Nachmittagsstunde. Im gleichen Moment begann die Kapelle des 14. Infanterieregiments mit einem flotten Marsch ihr Nachmittagskonzert. Innerhalb des Restaurationsplatzes herrschte das bunteste Treiben; eine auserlesene Gesellschaft aus den Repräsentantenkreisen der Stadt hatte sich hier zusammengefunden, um für Geist und Gemüt, den Leib natürlich nicht zu vergessen, neue Anregung zu finden. Prachtvolle Damentoiletten fesselten das Auge der reichen Müßiggänger und entfachten, indem sie das Äußere ihrer Besitzerinnen vorteilhaft den Blicken darboten, die Leidenschaften der Abenteuer suchenden Don Juans. Jugendlust, ja Übermut, wohl auch Koketterie sprühte von den Lippen und machte sich an den Geberden sichtbar, alles schien in rosigster Laune, keine Not schien zu existieren.

Außerhalb des Restaurationsgartens befindet sich der eigentliche Stadtpark zur freien Benützung des allgemeinen Publikums. Freiwillige und unfreiwillige Müßiggänger, Kranke und Rekonvaleszenten, Frauen mit irgend einer Handarbeit, Kindermädchen mit ihren Pflegebefohlenen etc. sind die Frequentanten dieses von der Stadt geschaffenen und erhaltenen, kunstvoll gärtnerisch veranlagten Parkes mit seinen jahrhundertealten Bäumen.

Es ist ein schroffer Gegensatz zwischen der Geldaristokratie innerhalb und dem Publikum außerhalb des Restaurationsgartens. Man darf sich aber durchaus nicht sorgengebeugte Gestalten mit kummervollen Gesichtszügen vorstellen; so schlimm ist es lange nicht. Einzelnen hat die Sorge wohl ihren Stempel aufgedrückt, und mit solchen wollen wir uns hier beschäftigen.

Karl L., ein Schlossergehilfe aus M., einem benachbarten Orte Nürnbergs, arbeitete bis vor sechs Wochen in der Schuckert'schen Fabrik. Eine eingetretene Krise veranlaßte eine Geschäftsstockung, und die Folge war: Entlassung von Arbeitern.

Vierhundert Mann mußten ausgestellt werden, darunter war auch der achtzehnjährige Karl L. Unermüdlich war er tätig, eine neue Arbeitsstelle ausfindig zu machen, vergebens. Seine wenigen Ersparnisse waren aufgezehrt, und jetzt stand er seit zwei Tagen vollständig mittel- und obdachlos auf der Straße. Die warme Jahreszeit machte ihm den Aufenthalt auch zur Nachtzeit im Freien möglich; aber der Magen verlangte nach Sättigung, nach Nahrung. Kleider, Wäsche und Uhr waren schon zum Pfandleiher gewandert, nichts mehr war vorhanden, was ein Mittel zur Weiterfristung bot. Heute hatte es Karl mit „Betteln“ versucht. Aber schon nach einigen Versuchen gab er dieses Vorhaben auf; denn unwirsch abgewiesen zu werden unter dem Hinweis auf die Jugend und die Jahreszeit, das beleidigte, das schmerzte ihn. Ratlos war er dahingeirrt, bis ihn endlich die allgemeine Strömung mit in den Stadtpark hineinzog. Da saß er nun auf einer Bank am Rande des Teiches; an sein Ohr schlugen die herrlichen Töne der Militärmusik, sein Auge weidete sich an dem kunstvoll angelegten Blumenteppich und an dem Schwanenspiel im Wasser, aber nichts machte Eindruck auf sein Gemüt, denn in seinen Eingeweiden brannte das Feuer des Hungers. Welche Gedanken mochten den Unglücklichen beseelen? Vielleicht dachte er an seine Jugend, an seine verstorbenen Eltern und malte sich aus, wie es wohl sein könnte, wenn seine Eltern noch lebten. Plötzlich wird er aus seinen Träumen aufgerissen, eine Hand hatte sich auf seine Schulter gelegt. Er blickte auf und sah in das Gesicht eines Mädchens. Es war ein Kindermädchen, wie ihre Kleidung und der Wagen mit seinen zwei kleinen Insassen verriet. „Wie kommt es, Karl, daß ich dich Dienstag nachmittag, wo andere Leute bei der Arbeit sind, hier im Stadtpark finde? Bist du krank gewesen?“ Der Angeredete war durch das unerwartete Ansprechen ganz außer Fassung geraten; erst jetzt, da er in der Fragenden seine Schulfreundin Frieda St. erkannte, löste sich der Bann, und er erzählte seine

Erlebnisse ohne Umschweife und schloß mit den Worten: „Frieda, das hätte ich nicht geglaubt, daß ich noch einmal vor fremder Leute Türe mein Brot betteln, daß ich im Freien nächtigen müßte. Sollte ich deswegen einen ordentlichen Beruf gelernt haben, um wie ein Hund auf der Straße zugrunde zu gehen? Sollte ich ...“ „Aber Karl,“ sagte Frieda, ganz ängstlich geworden, durch das Ungestüm des sonst so ruhigen Mannes, „aber Karl, was sind das für Worte? Seit ich dich das letzte Mal gesehen, es sind jetzt zwei Jahre, an deiner Mutter Grab, hast du dich arg verändert. Wie warst du früher so freundlich und gut, und jetzt, diese häßlichen Worte. Das macht die Fabrik.“ Karl wollte aufbrausen und schimpfte über die dummen Frauenzimmer, er schimpfte auf Gott und die Welt, aber an der überlegten Frieda prallte alles ab. Das Mädchen, ebenfalls durch den frühen Tod der Eltern alleinstehend, hatte schon manche für ihr Alter so ernste Erfahrung gesammelt und hatte darum einen so praktischen Sinn für alles.

So ließ sie auch Karl austoben, und nachdem dies geschehen, sprach sie ihm Mut zu und streckte ihm einige Mark vor. Mit dem Versprechen, sich am anderen Tag wieder hier zu treffen, wenn Karl bis dahin nicht Arbeit gefunden, schieden sie.

Karl brannte das Geld in der Hand; von einem Mädchen Geld annehmen, das dünkte ihm eine Schande. Aber das Verlangen in ihm nach Sättigung besiegte alle aufsteigenden Gedanken, und er wandte sich dem Restaurant „Löbleinsgarten“ zu, seinen inneren Menschen zu befriedigen. Kaum hatte er dort Platz genommen, da näherte sich ihm ein ungefähr im gleichen Alter stehender Bursche. Ohne weitere Einleitung sagte er zu Karl, daß er dessen Leidensgeschichte mitangehört habe, daß er in gleicher Lage sich befinde und daß er hoffe, gemeinsam strebend sicher ein Ziel zu erreichen. Karl, dem das Mitleid eines in gleicher Lage sich befindlichen Fachkollegen wohltat und der nun seinerseits an dem Geschick des unglücklichen Gefährten regen Anteil nahm, ergriff die Gelegenheit dankbar. Ein Wort gab das andere, und die beiden Arbeitslosen schlossen ein Freundschaftsbündnis. Sie ließen sich eine Speise vorsetzen, bei der es mehr auf Quantität als auf Qualität ankam, tranken einige Glas Bier und brachen auf. Der neue Freund Karls war aber nicht, wie er angab, ein Schlosser, sondern ein verkommenes, gemeines Individuum, das als Zuhälter sein Wesen trieb, dessen Dirne aber wegen Überschreitung der Unzuchtsbefugnis eine sechswöchentliche Haftstrafe im Gefängnis verbüßte. Infolgedessen war seine Einnahmequelle versiegt und er suchte sich, da er ein geschworener Feind jeglicher Ar-

beit war, durch Betrug zu unterhalten, bis seine „Nährmutter“ wieder auf freiem Fuß sei. Ohne Arg vertraute sich ihm Karl an. Es war acht Uhr geworden. In Karl erwachte das Bedürfnis, wieder einmal in einem ordentlichen Bette zu schlafen, und er teilte dem Freunde mit, daß er sich nach Ruhe sehne. Auch dieser war sofort mit einverstanden, daß man sich für die Nacht ein geeignetes Lager suchen solle. Da er kein Geld besaß, wollte Karl für ihn bezahlen; davon aber wollte Fritz Schlecht, wie er hieß, nichts wissen. Er redete Karl ein, daß es eine große Notwendigkeit sei, mit den paar Pfennigen zu sparen und daß die Jahreszeit zu verlockend sei, im Freien zu kampieren. Karl gab dem Wunsche des Verführers nach und begab sich mit ihm in das Wäldchen am Forsthofer Schießhaus, das Fritz empfahl. Dieses Wäldchen ist eine Anpflanzung junger Fichten- und Föhrenbäumchen in der Höhe eines großen Mannes. Die Dichtigkeit machte ein Durchblicken von der Straße aus unmöglich, Wege führten nicht hindurch; es war ein schützendes Heim, von der Natur geboten.

Die beiden jungen Männer forschten und spähten nach allen Richtungen, ob kein unberufenes Auge sie beobachte, dann ein Sprung über den Chausseegraben und verschwunden waren sie. Sie mochten etwa hundertfünfzig Schritte vorwärts gedrungen sein, als sich dem erstaunten Karl ein eigentümliches Schauspiel darbot. Hier saßen und lagen ein halbes Dutzend Burschen und ebensoviel Mädchen auf ausgebreiteten Decken, gebildet von auseinandergetrennten Hopfensäcken. Etliche Stücke Leinwand und noch zusammengerollte Decken, sowie ein Haufe zusammengetragener Waldstreu deuteten darauf hin, daß hier eine regelrechte Herberge sei. Die Mädchen hatten sich ihrer Oberkleider entledigt, wahrscheinlich aus schonenden Gründen, und bildeten mit ihrem schmutzigen Untergewande ein würdiges Pendant zu den ebenfalls nicht sehr reinlich aussehenden Burschen. Die beiden Neuhinzugekommenen wurden freudig begrüßt. Schlecht war ja dieser Gesellschaft ein alter Bekannter, und man dachte, daß Karl eine „Wurze“, das heißt ein dummer Kerl, welcher Geld besitzt, sei. Nach einigen erklärenden Worten des Schlecht aber, daß sein Freund nicht einer sei, der Geld habe zur Zeit, hinter dem Rücken aber nickte er mit dem Kopfe bedeutungsvoll, hieß man Karl auch so willkommen, bot ihm von den vorhandenen Speisen und Flaschenbier an, und ehe er sich's versah, befand er sich an der Seite eines der Mädchen. Bier hatte Karl schon einige Wochen nicht getrunken, und so ließ er sich's hier gut schmecken; aber sein durch Entbehrung geschwächter Magen konnte nicht so viel vertragen, und der Alkohol

wirkte mächtig. Obschon halbbetrunken, ekelten ihn doch die Liebkosungen der Dirnen an. Ihre offen zur Schau getragenen üppigen Reize übten gar keine Anziehungskraft auf ihn aus, er hatte kein Verlangen nach Lust, denn die Sorge um die Zukunft lastete zu schwer auf ihm. Mit der Zeit aber, und mit der zunehmenden Trunkenheit unterlag seine moralische Festigkeit, er nahm teil an der allgemeinen Orgie und schlief schließlich ermattet im Schoße seiner Nachbarin ein. In welche Gesellschaft war Karl geraten? Es war lauter arbeitsscheues Gesindel, das sich vom Stehlen und der körperlichen Preisgabe der Mädchen nährte. Sie hatten in der vorhergehenden Nacht einen Raubzug veranstaltet, dessen Resultat eine reiche Beute Eßwaren gewesen, und dies war auch der Grund, warum sie sich heute schon so früh zusammengefunden. Dieser Waldplatz hier war der ständige Wohnort dieser Menschen. Im Wirtshaus oder privat durften sie nicht wohnen, weil die Polizei ihnen sonst auf die Spur gekommen wäre. Nun sollte man aber denken, daß diese flüchtigen Menschen von einem Zuwachs nicht sehr erbaut sein sollten; aber gefehlt. Bringt der Neuhinzutretende nicht gleich Geld mit, so weiß er wenigstens, wo solches zu „holen“, und das ist gleichviel. Außerdem hatte Sch. mit Karl L. anders kalkuliert. Sch. rechnete so: hat L. in der Frieda St. jemand gefunden, der ihn unterstützte, so hat auch er, Sch., wenn er jetzt eine teilnehmende Rolle spielt, etwas daran. Mittel und Wege finden sich schon, aus dem Mädchen ziemlich viel herauszupressen, und ist diese Quelle erschöpft, so ist vielleicht bei ihrer Herrschaft ein kleiner Einbruch zu machen. Karl L. hatte natürlich keine Gedanken davon, was diese Gesellschaft mit ihm vorhatte, ja, in welcher gefährlichen Umgebung er sich befand. Als er am andern Morgen erwachte, machte er gleich den anderen Schlafgenossen Toilette, indem der nahegelegene Dutzendteich als Waschbecken benutzt wurde. Dann nahmen sie das gemeinschaftliche Frühstück, bestehend in den Speiseresten von gestern, ein und zerstreuten sich, nachdem sie noch die Decken in Gruben und unter Spreu wohl verwahrt hatten. Sch. und L. gingen zur Stadt, fragten bei einigen Schlossermeistern um Arbeit und als ihre Mühe, glücklicherweise, für Sch. ohne Erfolg blieb, setzten sie sich in eine Anlage zu beraten. Alle Beredtsamkeit bot nun Sch. auf, Karl zu bestimmen, er solle sich von Frieda St. fünfzig Mark geben lassen, dann wollten sie Südfrüchte kaufen und diese verhausieren. Karl hatte in der Nacht von seinen Schlafgenossen ähnliches gehört und er freute sich, durch einen redlichen Erwerb sein Leben fortfristen zu können. In den herrlichsten Farben malte Sch. ihm den Handel aus, und Karl ging auf

den Vorschlag ein, nur wollte er sich vergewissern, ob dieses Tun auch gestattet, ja überhaupt möglich sei. Auch hier wußte Sch. Rat. Man ging zu einem Südfrüchtehändler, und Sch. trug diesem das gemeinsame Anliegen vor. Der Händler gab mit jener Bereitwilligkeit Auskunft, die einem etwas besseren Beobachter, als der naive Karl war, aufgefallen sein würde. Aber Karl in seiner Redlichkeit hegte gegen keinen Menschen Mißtrauen. Es wurde verabredet, daß man am nächsten Tage kommen wolle, wenn das nötige Geld vorhanden sei, und man trennte sich von dem Geschäftsinhaber. Fritz Sch. geleitete nun den arglosen Karl in das Gasthaus „zu den fünf goldenen Türmen", um, wie er sagte, einen Liter auf das gute Gelingen des neuen Planes zu trinken. Im Wirtslokale befand sich eine bunte Gesellschaft, darunter auch die nächtlichen Gesellen Karls. Bursche und Mädchen, deren Äußeres verriet, daß sie gleichen Kalibers wie die oben geschilderten waren, saßen um die Tische. Etwas aber fiel Karl sofort auf. Denn, während in anderen Gasthäusern die Gäste angewiesen sind, sich wenigstens Getränke vorsetzen zu lassen, war es anders hier. Ganze Tische voll Leute saßen da, ohne etwas zu genießen, spielten Karten oder sangen. Hie und da wurde ein Liter bestellt; diesen brachte der Kellner und ließ sich sofort bezahlen, kannte er doch als selbst aus diesen Kreisen hervorgegangen seine Kundschaft zu genau. War der Krug leer, so wurde er weggenommen, manchmal verhinderten es die Gäste dadurch, daß sie ihn mit Wasser füllten. Warum duldete der Wirt solche Gäste? Es war Berechnung des schlauen Gastgebers. Jetzt war zwar noch kein Geld vorhanden, denn die Mädchen konnten bei Tage nicht ins „Geschäft" gehen, aber abends, wenn „verdient" war, dann begann ein Zechen, das den Verlust der Tageseinnahme vollständig aufwog. Geborgt wurde zwar nichts, aber Unterschlupf für den Tag fanden diese seltsamen Menschen doch hier. Karl wurde auch hier freundlich aufgenommen, es wurde auf seinen Namen sofort Bier bestellt und ihm zugetrunken. Wahrscheinlich würde man ihm den letzten Pfennig abgejagt haben, wenn nicht Sch., allerdings aus egoistischen Gründen, sich dazwischen gedrängt hätte. Am Nachmittag finden wir Karl wieder am bezeichneten Platz im Stadtpark. Auch Frieda hatte sich mit den Kindern eingefunden, und Karl unterbreitete ihr seinen Plan. Er verschwieg wohlweislich seine Erlebnisse seit gestern, Sch. hatte ihm dies geraten, und erzählte nur das, was günstig auf die Gewährung seiner Bitte wirken konnte. Frieda St., froh daß Karl wieder neuen Mut gefaßt hatte, fand zwar fünfzig Mark etwas hoch, aber als Karl mit großer Wärme für den Erfolg seines Vorhabens eintrat,

versprach sie ihm das Geld zu geben. Sie hatte, wie viele Dienstboten, das Geld auf der Sparkasse und mußte es erst holen. Karl erbot sich, dies zu besorgen und Frieda willigte ein. Sie fuhren mit den Kindern nach der Wohnung von Friedas Herrschaft, Frieda holte das Sparkassenbuch, und Karl ging zur Kasse. Sch. der sich immer in der Nähe hielt, folgte ihm und war schon bei dem Laufertore an seiner Seite. Sie betrachteten zusammen das glückverheißende Büchlein, es waren sechshundert Mark darinnen verzeichnet. Sch. war durch diese Summe geblendet, und er sann darauf, wie er in den Besitz des Geldes gelangen könnte. Hievon aber wollte Karl nichts wissen. Auf der Sparkasse wurden ihm die fünfzig Mark ausgehändigt, mehr konnte er nicht erheben. Jetzt aber, wo Karl das langentbehrte Geld in den Händen fühlte, und die Stimme des Verführers Sch. ihm immerfort in die Ohren tönte, wurde er vom Teufel der Habgier gepackt, und er beschloß im stillen, das Sparkassenbuch zu behalten. Gegen seinen Freund jedoch sagte er, daß er das Buch wieder abliefere; Sch. schalt ihn einen Esel. Da Sch.s Bemühungen einen Erfolg nicht sehen ließen, stimmte er scheinbar dem Vorschlag Karls zu, das Buch seiner Eigentümerin wieder zuzustellen. Insgeheim hatte er aber einen anderen Plan. Er forderte Karl auf, schnell einen Liter zu bezahlen und ging mit ihm in eine sehr berüchtigte Wirtschaft gleichen Kalibers wie die obengenannte. Dort teilte Sch. einigen Dirnen geheim mit, daß Geld vorhanden, und daß Karl auch im Besitz eines Sparkassenbüchleins sei. Die Dirnen nahmen Karl in die Mitte, schenkten ihm tapfer ein und ließen sich tapfer einschenken und nahmen ihm, unter Herzen und Küssen, unter Liebkosung, ohne daß er es merkte, das Büchlein aus der Tasche. Dann mahnte Sch. zum Aufbruch. Karl bezahlte die gemachte Zeche und ging mit fort. Auf der Straße redete Sch. mit großem Eifer auf ihn ein, und als sie ein Stück Weg zurückgelegt hatten, forderte er noch einmal das Büchlein zu sehen. Karl griff in die Brusttasche und erbleichte. Ohne ein Wort zu sagen, stürmte er in die verlassene Wirtschaft zurück, aber er fand die beiden Dirnen nicht mehr vor, die, wie er sogleich richtig vermutete, ihm das Büchlein entwendet hatten. Dann eilte er zu Frieda, ihr das Schreckliche mitzuteilen. Frieda meldete es ihrer Dienstherrschaft und diese machte sofort telephonisch Anzeige bei der Polizei. Karl ging schwer bedrückt von Frieda weg, ihm tat es leid, schuld zu sein an dem bösen Vorkommnis. Das Mädchen hatte ihn zwar getröstet, daß ja nichts verloren sei, aber doch war aus ihren Worten nicht mehr jene Herzlichkeit zu fühlen. Fritz Sch. war, als Karl ihn auf der Straße gelassen,

nicht diesem gefolgt, sondern hatte einen andern Weg eingeschlagen, der ihn mit den Dirnen wieder zusammenführte. Das Sparkassenbüchlein wanderte in die Hand eines Wirtes, der fünfzig Mark darauf hergab. Als aber der Wirt das Geld kündigen wollte, wurde ihm das Büchlein abgenommen und nicht mehr ausgehändigt. Da er die Überbringer desselben nicht nennen wollte, angeblich weil sie ihm unbekannt, gingen diese straffrei aus, und der Wirt mußte den Schaden allein tragen. Hätte er sie genannt, so wäre er eben auch wegen langjähriger Hehlerei ins Zuchthaus gewandert. —

In den „fünf Türmen" war nun Polen offen. Es wurde gegessen und getrunken, als ob dieser Tag der letzte des Lebens sei. Man lachte und scherzte in der ausgelassensten Weise, Sch. war Hahn im Korbe. So oft die Türe aufging und ein neuer Gast, natürlich ein Mitglied der „Loge" erschien, ertönte freudiger Zuruf, und der Ankömmling mußte an dem Gelage aktiven Anteil nehmen. Auf einmal ging die Türe auf und herein trat — Karl. Anfangs waren Sch. und die am Diebstahl beteiligten Genossinnen etwas verblüfft; aber nur wenige Minuten, dann sprang Sch. auf Karl zu und überhäufte ihn mit Vorwürfen, daß er ihn auf der Straße stehen gelassen. Dann erzählte er, daß hier einer der Anwesenden Geburtstag feiere und lud Karl ein, teilzunehmen. Karl war einer solchen Frechheit gegenüber sprachlos. Sch. aber bearbeitete ihn, und als Karl sagte, daß diese Dirnen ihm das Büchlein gestohlen und das Geld wahrscheinlich der Erlös aus demselben sei, verschwor sich Sch. hoch und teuer, dies sei alles ein Irrtum, von den Anwesenden sei es keiner gewesen. Als auch noch die anderen, die den wahren Sachverhalt nicht kannten, aber doch für das Freibier sich erkenntlich zeigen wollten, eine drohende Haltung gegen Karl annahmen, gab dieser sich endlich zufrieden und nahm Platz.

Spät in der Nacht ging es dem „Bivouak" zu. Eine gerade aus dem Korrektionshause Bayreuth entlassene Dirne hing sich mit klettenartiger Festigkeit an Karl und bat ihn, es doch mit ihr zu halten. Er brauche nichts mehr zu arbeiten, sie wolle schon für beide sorgen. Karl, der sittenstrenge Karl, unterlag der Versuchung und wurde Zuhälter. Zwar trennte er sich des Nachts von seinen bisherigen Genossen und bezog mit seiner Liebe eine eigene „Burg", d. h. eine Wohnung; aber bei Tag war er mitten unter ihnen. Die fünfzig Mark wurden zur Anschaffung von einigen Kleidungsstücken und Wäsche verwendet, das weitere Leben aber von dem Sündengelde des Mädchens bestritten. So sank Karl, ein Kind ordentlicher Eltern, mit einer sorgfältigen Erziehung, mit der vielseitigsten Kenntnis seines

lohnenden Berufes, von Stufe zu Stufe. Während er sonst sparsam jeden übrigen Groschen zurücklegte, saß er jetzt, während sein „Schatz“ ins „Geschäft“ ging, spielend und trinkend im Gasthause, ohne Sorge für den künftigen Tag, ohne Sorge für die Zukunft. Hatte er sich sonst geschämt, anderes als selbsterworbenes Geld anzunehmen, wartete er jetzt habgierig auf die Ankunft des Mädchens, um ihr den klingenden Lohn ihres unzüchtigen Gewerbes abzunehmen, ja er ging so weit, daß er sie nach dem letzten „Geschäftsgang“ vollständig entkleiden ließ, die Nähte der einzelnen Kleidungsstücke durchsuchte, das Haar durchforschte, ob sie nichts verborgen oder zurückgehalten. Tief, tief sank Karl in dieser Umgebung; er warf alles menschliche Wesen von sich und ließ sich, dem Tiere gleich, vollständig von seinen Trieben beherrschen.

II.

Es war vier Monate später. Frieda St. hatte ihre bisherige Herrschaft verlassen und war als Kindermädchen in der Villa St. in der Maxvorstadt neu in den Dienst getreten. Sie hatte sich wenig verändert. Ihr Lohn betrug bei Herrn Kommerzienrat St. bedeutend mehr, als bei der bisherigen Herrschaft; die Behandlung war den Verhältnissen des reichen Handelsrats würdig und angemessen. Die Villa stand beinahe am Ende der Maxvorstadt, vor der Stadtgärtnerei. Sie war von einem herrlichen Garten umrahmt, sonst einsam stehend, nur mit einer Breitseite an die Baumschule der Stadtgärtnerei angrenzend. Es war abends 10 Uhr. Die Kinder waren schon seit geraumer Zeit zur Ruhe gebracht; die Herrschaften hatten Besuch und saßen beim fröhlichen Mahle im Gartensalon. Einige gemietete Musiker sorgten für den musikalischen Teil des festlichen Schmauses. Frieda hatte eine Zeitlang am Fenster gesessen und gelesen; seit einer halben Stunde aber war die Dunkelheit so stark geworden, daß sie das Buch weglegte. Schon zur Ruhe zu gehen schien ihr noch zu frühe; die herrlichen Töne, Wagnersche Musik, klangen verführerisch aus dem Salon, und so beschloß das Mädchen, noch etwas in den Garten zu gehen. In der Gartenlaube machte sie es sich bequem und lauschte entzückt den Vorträgen im Salon; sie konnte jedes Wort hören und man sah es ihr an, daß sie sich mitfreute, wenn ein Gast mit beredten Worten ihre so gütige und angesehene Dienstherrschaft pries.

Auf einmal aber wurde ihre Aufmerksamkeit von den Vorgängen im Salon abgelenkt. Auf der Straße, die von der Stadt her- und an den Privathäusern der Nachbarschaft vorbeiführte, war es ungemein

lebendig geworden. Im schnellsten Laufe jagten Menschen vorüber, Drohungen und Verwünschungen ausstoßend. Frieda lugte aus der Laube und sah im nächtlichen Dunkel schattenhafte Gestalten hin- und herhuschen, von denen sie einzelne ganz genau als bewaffnet unterscheiden konnte. Und wirklich, sie hatte recht; es waren Schutzleute. Eben gingen zwei so nahe an ihrer Laube vorbei, daß sie dieselben nicht nur genau sehen, sondern auch, was sie sprachen, hören konnte. Aus den Worten der Schutzleute entnahm sie, daß diese einen Verbrecher, der ihnen entwischt war, wieder einzufangen versuchten. Sie hörte, wie die Männer des Gesetzes die Vermutung aussprachen, daß der Verbrecher sehr wahrscheinlich die Umzäunung der Stadtgärtnerei übersprungen habe, um durch dieselbe nach Schoppershof zu freies Feld zu gewinnen. Da beide Männer die gleiche Ansicht hatten, setzten sie sich sofort nach der bezeichneten Richtung in Bewegung, um dem Flüchtling vielleicht doch den Weg abzuschneiden. Kaum hatten die Schutzleute sich entfernt, tauchte in der nächsten Nähe der Laube ein Mann auf und ging im herrschaftlichen Garten mit eiligen Schritten auf dasselbe zu. Das sonst so tapfere Mädchen erschrak bis ins innerste Herz, und bis sie soviel Fassung erlangte, um nach Hilfe zu rufen, hatte sie auch der Flüchtling bemerkt.

„Fräulein, oder wer Sie auch sind, schonen Sie mich, rufen Sie nicht,“ sprach er mit gedämpfter Stimme, aber doch so laut, daß er verstanden werden mußte. Dabei trat er so nahe an das Mädchen, daß dieses schon vor Furcht jeden Ausruf unterließ. Auge in Auge standen sich jetzt die beiden Menschen gegenüber, hier das Verbrechen, dort die Unschuld. Da erkannte Frieda in dem vor ihr stehenden Mann — Karl L., denselben, der auch sie so schwer betrogen und ihre Hilfe und ihr Vertrauen so schnöde gedankt und mißbraucht hatte. Aber auch L., hatte das Mädchen erkannt, und der Kampf, welcher sich in seinem Angesichte abspielte, legte Zeugnis ab von den Höllenqualen seines Gewissens. Er hätte am liebsten in die Erde sinken mögen, doch diese tat sich nicht auf. Den Rückzug getraute er sich aus Furcht, in die Hände seiner Häscher zu fallen, nicht anzutreten, und so blieb er denn wortlos und zitternd stehen. Wieder war es Frieda, welche zuerst den Bann brach. Sie nahm Karl bei der Hand und zog ihn zu sich auf die Bank in der Laube. Dann verlangte sie einen genauen Bericht über die Vorkommnisse dieses Abends und versprach, ihm nur dann Schonung angedeihen zu lassen, wenn er aufrichtig sei. Karl beichtete von dem Tage an, wo er Frieda um das Geld betrogen hatte. Er erzählte, wie er als

Beschützer lasterhafter Dirnen dahinlebte, wie er von Tag zu Tag nicht wußte, wo er wohne und von was er lebe. Nun seien seine Mädchen alle in Haft und er habe, von der äußersten Not getrieben, stehlen wollen. In einem Hause der Maxfeldstraße wußte er bei zwei einzelnen Damen Geld; dieses wollte er sich heute Nacht aneignen. Eben hatte er die Türe des Vorplatzes geöffnet, als einige Herren von einem Abendspaziergang zurückkehrten und ihn überraschten. Er war entflohen, die Verfolger, denen sich die Patrouille der Schutzleute anschloß, dicht hinter seinen Fersen. Schon hatten ihn die Kräfte verlassen wollen, als er sich mit der letzten Kraftaufbietung über den Gartenzaun schwang und so seinen Häschern entging. Frieda hörte diesen Bericht ruhig an, dann erfaßte sie so viel Abscheu vor ihrem Schulkameraden, daß sie nicht wußte, was sie tun solle. Aber doch überwog das weibliche Mitgefühl die Abscheu und statt Verachtung ließ sie dem Armen noch einmal Hilfe zu teil werden. Sie gab ihm eine Mark mit der Weisung, in einem anständigen Gasthaus zu übernachten und sich morgen früh wieder hier einzufinden. Mit Dankesworten und Dankestränen schied Karl von Frieda. In seinem Herzen war ein Sturm losgebrochen, der ihn erbeben machte.

Alle seine Taten glitten an seinem geistigen Auge vorüber, und er gelobte mit heiligem Ernste in der Stille der Nacht, ein neues Leben zu beginnen. Mit dem ernsten Vorsatz, ein andrer Mensch zu werden, ging er zur Ruhe und erwachte am nächsten Morgen mit von schönen Hoffnungen geschwelltem Herzen. Frieda hatte auch ihr Kämmerlein aufgesucht, aber nicht ruhig schlief sie ein, sondern unter Weinen zermarterte sie ihr Gehirn die halbe Nacht, wie dem Unglücklichen zu helfen sei. Geld, das war ihr klar, durfte man ihm nicht geben. Aber was sonst? Inbrünstiger wie je betete sie ihr Nachtgebet, Gott ganz besonders um Erleuchtung in dieser schwierigen Lage anflehend. Dann siegte der Schlaf und sie schlummerte einem bedeutungsvollen Morgen entgegen.

Am nächsten Tage, als die Frau Kommerzienrat St. in der Kinderstube erschien, um sich nach ihren Lieblingen umzusehen und beim Baden anwesend zu sein, fielen ihr sofort die rotgeweinten Augen Friedas auf. Frau St. war noch eine Frau, der das Geschick ihrer Dienerschaft so stark am Herzen lag, als das Wohl der eigenen Familie. Auch die Dienerschaft wußte das Vertrauen der Herrschaft zu würdigen, und so verging nur eine kurze Zeit, bis die Kommerzienrätin alle Einzelheiten wußte. Auf die Versicherung des goldherzigen Kindermädchens hin, daß Karl L. noch gerettet werden könne, beschloß sie tatkräftig einzugreifen und ihren Gemahl in Kennt-

nis zu setzen. Dem Entschluß folgte die Tat auf dem Fuße. Der Kommerzienrat, ein Mann mit positiven Grundsätzen, zog die Stirne bei den Mitteilungen und Zumutungen seiner Gemahlin in Falten; aber doch willfahrte er ihrem Wunsch, den jungen Mann wenigstens einmal persönlich zu sehen und zu hören. —

Um zehn Uhr kam Karl an die Villa und ging vor derselben unschlüssig auf und ab, wußte er ja nicht, ob ihm der Zutritt gestattet. Die Köchin des Hauses bemerkte ihn und fragte Frieda, ob vielleicht dies der Erwartete sei. Frieda rief Karl herein und teilte ihm mit kurzen Worten mit, daß sie ihrer Herrschaft alles erzählt habe. Daraufhin wollte Karl verzweiflungsvoll das Haus verlassen, aber Frieda befahl ihm zu bleiben unter dem Hinweis, daß der Kommerzienrat ihn unterstützen werde in seinem Vorhaben. Karl blieb, und Frieda meldete es ihrer Gebieterin. Karl durfte eintreten zur Frau Kommerzienrat, es wurde ihm eine Erfrischung vorgesetzt, und nach einer Viertelstunde rief ihn Herr St. zu sich. In zwar strafendem, aber doch wohlwollendem Tone hielt der Kommerzienrat dem jungen Manne sein bisheriges leichtsinniges Leben vor und malte mit den schrecklichsten Farben die Zukunft aus, wenn er nicht umkehre. Mit zuckenden Lippen beteuerte Karl seinen ernsten Vorsatz, wieder ein ordentlicher Mensch zu werden und bat den menschenfreundlichen Handelsrat um seine Beihilfe. St. hatte einen geübten Blick und eine große Menschenkenntnis. Er erkannte sofort, daß die rechte Hilfe hier noch etwas auszuführen vermag. Aus diesem Grunde beschloß er, L. in seinem in nächster Nähe gelegenen Sägewerk als Reparaturschlosser zu beschäftigen. Mit vor Tränen erstickten Dankesworten nahm Karl das freundliche Anerbieten an und mit beflügelten Schritten eilte er zu Frieda, ihr sein Glück, die neue Pforte zu neuem Leben, zu verkünden. Doch wie erstaunte er, als Frieda nicht auch ihrer Freude Ausdruck gab, sondern ihn mit beinahe rauhen Worten ermahnte, das Vertrauen zu rechtfertigen und seine Pflicht stets ganz und voll zu tun. Mit einem Vorschuß des Herrn Kommerzienrats in der Tasche mietete er sich nun ein Zimmer in der Nähe des Sägewerks, kaufte sich etwas notwendige Wäsche und trat Mittag seinen neuen Posten an. Frieda hatte ihn rauh entlassen, hätte er aber einige Minuten später gesehen, wie sie ihrer Herrschaft für den neuen Beweis der Güte und des Wohlwollens dankte, er würde sich glücklich gepriesen haben, einen solchen Schutzengel zu besitzen. Angestrengt arbeitete Karl in seiner neuen Stellung; überall wo etwas zerbrochen oder reparaturbedürftig gewesen, war er ungerufen zur Hand. Er machte nicht nur die vorgeschriebenen Ar-

beiten, sondern suchte an den Holzbearbeitungsmaschinen verschiedene Verbesserungen anzubringen. Der Kommerzienrat war voll des Lobes über den brauchbaren Arbeiter. Frieda war erfreut, wenn sie die Lobsprüche zu hören bekam, oder wenn Karl bei den gelegentlichen Besuchen feurig von seinem Streben erzählte; Karl gegenüber aber trug sie eine auffallende Kälte zur Schau. Zwar waren es immer freundliche und ermunternde Worte, welche sie zu ihm sprach, aber Karl war unzufrieden, ihm kam es vor, als wehte ein eisiger Hauch hindurch.

Eines Tages erbat sich Karl eine Unterredung mit seinem Chef. Er war jetzt neun Monate im Sägewerk tätig und hatte sich beinahe unentbehrlich gemacht. Nichts wurde unternommen, ohne daß auch er zur Beratung gezogen wurde. Die Unterredung ward gerne gewährt, und erstaunt war Frieda, als am Nachmittag Karl L. ein Zimmer in der Villa bezog. Wie wuchs aber ihr Erstaunen, als er nicht im Arbeitskittel in die Betriebswerkstätte, sondern in Feiertagskleidung ins Bureau des Kommerzienrats ging. Doch sie bekämpfte die weibliche Neugierde und wartete, bis Karl ihr diese Veränderung selbst mitteilte. Aber dieser schien für seine Umgebung keine übrige Viertelstunde mehr zu haben. In den frühesten Morgenstunden ging er in das Bureau, in später Nacht verließ er es, nur die nötigsten Essenspausen sich gönnend. Der Kommerzienrat hatte zwar einmal versucht, diese Überarbeitung zu verhindern, aber Karl bestand so fest auf seinem Willen, daß er keinen Einwand mehr machte. Nicht einmal Sonntags war Karl zu sehen.

Endlich nach vier Wochen ward das Geheimnis preisgegeben, als der Kommerzienrat bekannt machte, Karl habe auf dem Gebiete der Holzbearbeitung eine ganz bedeutende Erfindung gemacht, die in den berufenen Fachkreisen das höchste Aufsehen erregt. Nun schmolz auch die vermeintliche Eisrinde um das Herz Friedas, und sie versicherte Karl unter den herzlichsten Glückwünschen zu seinem Erfolge, daß sie jetzt fest überzeugt sei, daß er nun den alten Menschen abgelegt und wieder ebenbürtig allen Menschen auf festem Boden stehe. Der Kommerzienrat bestand nun darauf, daß Karl eine Fachschule besuche und sich ausbilde.

Voll herzlicher Dankbarkeit gegen seine Wohltäter schied er und bezog das Technikum Mittweida in Sachsen. Nach zwei Jahren kehrte er mit den besten Zeugnissen zurück und trat als technischer Betriebsleiter an die Spitze des Dampfsägewerks. Unumschränkt konnte und durfte jetzt Karl schalten und walten, und wahrlich, St. hat sein Vertrauen schön belohnt gefunden. Aus dem bescheidenen

Sägewerk entstand ein Betrieb mit dreihundert Arbeitern. Nun dachte auch Karl L. daran, sich einen eigenen Hausstand zu gründen. Der Prinzipal billigte den Entschluß umsomehr, als er erfuhr, wer die Erwählte sein sollte. Karl bat den Kommerzienrat, seinen Freiwerber zu machen, da er einen Korb befürchtete. Gerne kam der edle Mann dem Wunsche seines treuen Technikers nach, und die Braut, Frieda St., von der Herrschaft mit einer reichen Aussteuer bedacht, ward gewonnen.

In glücklicher, harmonischer Ehe lebten die beiden Eheleute Karl und Frieda dahin, ein Vorbild ihren Kindern, aber auch ein Vorbild ihrer Umgebung. In engste Verbindung traten der Kommerzienrat St. und sein Techniker L., indem er diesen nach einigen Jahren als Kompagnon ins Geschäft eintreten ließ. Die Firma aber errang sich einen Weltruf und heute noch hat „St. & Komp." einen guten Klang in der Welt, der Holzbearbeitung. —

Aus meinem Leben.

(Nr. 10. G. K.)

Die Verhaftung und Untersuchung.

Es war ein herrlicher Sonntagmorgen im August des Jahres 1899, als ich noch im Bette liegend durch ein Klopfen an der Türe geweckt wurde. Verwundert über den frühen Besuch — es hatte kaum ½6 Uhr geschlagen — rief ich „herein". Die unversperrte Türe öffnete sich und herein traten zwei Herren, die sich zu meinem nicht geringen Schrecken als zwei Polizeiwachtmeister entpuppten. In der höflichsten Weise stellten sich die Herren namentlich vor und fragten ebenso höflich nach meinen Personalien. Nachdem auch ich ihnen meinen Namen genannt hatte, forderten sie mich auf, das Bett zu verlassen und mich anzukleiden. Während der eine Herr mich sehr scharf bei jeder Bewegung beobachtete, ja mich sogar auf den Abort begleitete, durchsuchte der andere aufmerksam meine Kleider, Schränke, Kommoden, Koffer und das Bett, steckte die vorhandenen Wertsachen und Briefe zu sich und verharrte dann ebenfalls in wartender Stellung. Unterdessen hatte ich mich vollständig angekleidet und gewaschen. Ich wurde nun noch gefragt, ob alles in Ordnung sei, veranlaßt, meine Sachen sorgfältig zusammenzupacken und meine Hausfrau zu verständigen, daß ich auf längere Zeit verreise. Ich tat dies alles, trank noch meinen Kaffee und stellte mich den Herren zur Verfügung. Sie kündigten mir jetzt formgemäß meine Verhaftung an, baten mich, in meinem eigenen Interesse von einem etwaigen Fluchtversuch ab-

zusehen, und verließen mit mir das Haus. Von ihren Handfesseln machten sie keinen Gebrauch, wie überhaupt die ganze Verhaftung den Charakter eines privaten Spaziergangs trug. Unterwegs bat ich meine Begleiter, mir einige Brote und Wurst kaufen zu lassen, nnd wurde mir auch diese Bitte in der bereitwilligsten Weise gewährt. So kamen wir endlich auf der Polizeihauptwache an. Dortselbst mußte ich alles, was ich bei mir trug, abgeben; noch einmal wurden meine Personalien aufgenommen und ich dann in den Polizeiarrest gesperrt. Bei meinem Eintritt dortselbst erhoben sich zwei Gestalten von der Holzpritsche und fragten mich nach dem Grunde meines Hierseins. Ich hatte jedoch keine Lust zu einer Unterhaltung, sondern sah mich neugierig in dem Raume um. Vier kahle Wände, ein einziges sehr stark vergittertes Fenster, umschlossen mich. In der einen Ecke befand sich der Abort, während eine Holzpritsche die eine Längsseite des Arrestlokals einnahm. Der einzige Zierrat des mit einer schrecklichen Atmosphäre angefüllten Raumes war ein Wasserkrug.

Eine drückende Angst befiel mich, die ganze Schwere des begangenen Verbrechens trat vor meine Seele und zauberte mir die schrecklichsten Bilder vor. Ein schauerlicher Abgrund gähnte mir entgegen, zitterd und bebend zog ich mich in die eine Ecke zurück. Mein Gehirn arbeitete mit rasender Geschwindigkeit, meine Pulse flogen, mein Blut kochte, dazu noch der Hohn und der Spott meiner Zellengenossen, ich geriet in eine fürchterliche Wut. Tobend sprang ich die Zelle auf und ab, mich und andere verwünschend, lächerliche Anklagen und Drohungen ausstoßend, so daß selbst der Schutzmann, welcher das Mittagessen brachte, mir einige Trostworte sagen zu müssen glaubte. Meinerseits blieb das Mittagessen unberührt, dafür ließen es sich die andern gut schmecken. Nach und nach ward ich ruhiger; ich überdachte meine Lage. Jetzt trat in meiner Seelenstimmung das Gegenteil ein. Der kolossalen Aufregung folgte eine unheimliche Ruhe. Hatte ich Stunden vorher die ganze Welt angeklagt, so war ich jetzt die personifizierte Wurstigkeit. Heute, da ich dies niederschreibe, erschrecke ich noch vor dem Gleichmut, der mich damals beherrschte. Hätte ich damals beten können, wie viele schwere Stunden wären mir erspart geblieben! — Wie quälte ich mich ab mit Selbstvorwürfen, aber nicht mit solchen über das begangene Verbrechen, sondern mit solchen, daß ich nicht vorsichtig genug war.

(Fortsetzung folgt.)

XXI.

Die Geschichte eines geisteskranken Brandstifters.

Von

Aug. Mehl, Amtsrichter in Pforzheim.

In der Nacht von Sonntag auf Montag, 4.—5. Dezember 1904, morgens gegen 1 Uhr, brach auf dem K.-Hof bei Pf., in dem Kuhstall, ein Brand aus, dem das ganze Gebäude samt Futtervorräten zum Opfer fiel. Den beiden Melkern, welche in dem im Kuhstall befindlichen sog. Melkerstübchen wohnten, gelang es, sich zu retten. Der Gesamtschaden beträgt gegen 25000 Mk. Der Brandlegung überführt ist der am 5. Mai 1871 zu E. (Württemberg) geborene Schuster Heinrich Reiger.

Reiger befand sich seit 1. September 1904 unter dem Namen und mit den Papieren des am 1. Oktober 1883 zu Oels (Schlesien) geborenen Mechanikers Richard Dupke als Roßknecht auf dem K.-Hof. In der Brandnacht hatte er mit andern Knechten in dem oben erwähnten Melkerstübchen ein Faß Bier getrunken und war dabei mit einem andern Knechte, der sich Reigers Renommistereien nicht gefallen lassen wollte, in Streit geraten. Schließlich war Reiger mit den anderen Knechten, welche nicht im Melkerstübchen wohnten, nach Mitternacht aus dem Kuhstall hinausgeschafft worden. Reiger hatte dabei keine weiteren Schwierigkeiten bereitet. Er trennte sich später aber von seiner Begleitung, kehrte, offenbar als er die übrigen Knechte im Schlafe wähnte, mit einer brennenden Erdöllaterne zum Kuhstall zurück, begab sich auf den Heuboden desselben und setzte — offenbar unter Zuhilfenahme von Erdöl aus seiner Laterne — das Heu und Stroh in Brand. Dabei wurde Reiger aber von Mitknechten, die zufällig wach geblieben und auf ihn aufmerksam geworden waren, beobachtet. Zuletzt wurde er gesehen, als er von einer Rampe des brennenden Kuhstalls absprang und sich hinten zum Hof hinaus flüchtete. Eine Täuschung der Zeugen ist ausgeschlossen. Später wurde auf der Rampe, von welcher Reiger abgesprungen war, auch noch die Erdöllaterne, welche R. immer führte, vorgefunden. Und während

des Feuerlärms wurde R. schließlich dabei betroffen, als er vorn zum Haupttor herein in den Hof zurückkehrte, welchen er durch ein Hintertor nach Brandlegung verlassen hatte. An der Täterschaft Reigers kann kein Zweifel sein. Nur war von vornherein das Motiv nicht offenbar. Einen Grund, dem Eigentümer oder Pächter des Hofes gehässig zu sein, hatte Reiger nicht. Schließlich blieb, wenn man nach Motiven forschte, nur die von den Knechten aufgestellte Vermutung übrig, R. habe den im Kuhstall (Melkerstübchen) schlafenden Mitknechten dafür, daß diese ihn zuletzt aus dem Kuhstall gewiesen hatten, einen „Tuck spielen" wollen, indem er in seiner Trunkenheit dachte: „ich habe aus dem Kuhstall gemußt, jetzt bringe ich auch euch heraus!" Bei einer solchen Annahme mußte aber R. entweder ganz verworfen oder pathologisch zu nehmen sein. Auf dem Hofe dachte niemand an eine geistige Anomalie. Im Gegenteil! R. sei „hell", er wolle alles besser wissen, renommiere viel und habe schon oft geäußert, heutzutage muß man hell sein. Dabei habe R. viel gelogen. Es habe ihn daher keiner recht leiden mögen. Er habe auch niemanden ansehen können und habe einen „bösen Blick". Hiernach hielt man den Reiger für einen Bösewicht, der aus purer Bosheit und Heimtücke den Brand gelegt habe. — So fielen denn auch nach dem Brandausbruch die Knechte über den Reiger, welcher sofort als Täter bezeichnet wurde, her und nur durch das Eingreifen des besonnenen Pächters wurde vielleicht ganz Schlimmes verhindert.

Die weitere Untersuchung hat ergeben, daß Reiger ein im höchsten Grade gemeingefährlicher Geisteskranker ist. Er leidet schon seit vielen Jahren an „halluzinatorischer Verrücktheit mit unverkennbarem Schwachsinn". Typisch bei ihm ist die Erscheinung, daß irgendwelche unaufgeklärten psychischen Vorgänge — offensichtlich unter dem Einfluß von Alkohol und von gemütlichen Erregungen — einen mächtigen Trieb zur Brandstiftung auslösen, einen Trieb, „der ohne normalen vorausgehenden Wahlakt in die Tat umgesetzt wird".[1])

Eine Beziehung jenes Triebes zu einer etwa vorhandenen Epilepsie, zu sexueller Erregung u. dergl. ist, soweit abzusehen, von den Psychiatern im vorliegenden Falle nicht erörtert.[2])

Ich glaube, die Geschichte dieses Geisteskranken R. den weiteren

1) Vgl. hierzu: Dr. Hans Groß, Hdb. für Untersuchungsrichter. 3. Aufl. S. 153. Dr. A. Hoche, Hdb. der gerichtl. Psychiatrie, S. 503 ff. „Impulsives Handeln" und S. 602 ff. „halluzinatorische Verrücktheit" und die an diesen Stellen zit. Litt. über Pyromanie.

2) Vgl. hierzu: Dr. G. Aschaffenburg „Das Verbrechen und seine Bekämpfung" S. 119.

Kreisen der Kriminalisten und Psychiater nicht vorenthalten zu dürfen. Sie ist in mehr als einer Richtung von Interesse. Im Wesentlichen beschränke ich mich im folgenden auf ein chronologisches Referat aus den einschlägigen Akten:

Der Schuster Heinrich Reiger ist am 5. Mai 1871 zu E. (Württemberg) geboren. Seine Familie lebte in sehr einfachen, aber geordneten Verhältnissen. Sie wird als sehr fleißig, nüchtern und sparsam geschildert. Eine psychische Anomalie ist in der Familie nicht konstatiert. Der Sohn Heinrich wird von seinem Lehrer als „schwach talentiert und beschränkt“ bezeichnet; sein sittliches Betragen sei gut gewesen, auffallend aber sein Verhalten gegenüber seinen Mitschülern, deren Verkehr er mied. Nach einem Berichte des Schultheißenamts E. ist „der Charakter des R. etwas finster und verschlossen; sonst ist sein Leumund gut“. An R. selbst wurde, so lange er im Elternhaus war, nie eine geistige Anomalie bemerkt. Im Sommer 1891, also in seinem 21. Lebensjahre, wird R. auf einmal als arbeitsscheu und zu Trinkexzessen geneigt geschildert. Die Eltern suchen vergeblich bessernd einzuwirken. R. wird zum Militärdienst erst tauglich befunden, ausgehoben, später aber für untauglich erklärt (warum?)

Erstmals wird R. unterm 3. September 1891 von der Staatsanwaltschaft E. angeklagt, er habe am 22. Juli 1891 abends zwischen 10 und 11 Uhr das Wohn- und Ökonomiegebäude des Landwirts Fr. S. Lämmer in seinem Heimatsort und am 31. Juli 1891 abends zwischen 10 und 11 Uhr das Wohn- und Ökonomiegebäude des Bauern J. Mailänder in St., woselbst er damals an der Wasserleitung arbeitete, vorsätzlich in Brand gesetzt. Das Motiv war zwar in keinem der beiden Fälle ersichtlich. Aber man war offenbar schon damals von der allgemeinen „Boshaftigkeit“ des R. hinreichend überzeugt. R. war an beiden Abenden betrunken gewesen und hatte jeweils erst kurz vor Brandausbruch das Wirtshaus verlassen. Im ersten Falle trat R. vergebens den alibi-Beweis an. Im zweiten Falle gab er zu, auf dem Heimweg bei dem in Brand gesetzten Hause gewesen zu sein und dort der Magd geklopft zu haben. Durch sein ganzes Benehmen und durch seine Angaben machte sich R. in beiden Fällen höchst verdächtig. Im zweiten Falle erstattete R. bei dem Landjäger gegen einen dritten Anzeige. Vorsätzliche Brandstiftung war offenbar. Die Täterschaft der Eigentümer war ausgeschlossen; auch konnten die Eigentümer keine übelwollenden Personen bezeichnen, welche einen Racheakt verübt haben könnten. Die Brandstiftungen waren durchaus geheimnisvoll und unaufgeklärt. Nur der „ganz verworfene“ R., gegen den bestimmte Indicien sprachen, konnte der

Täter sein. Offenbar wollte er — so dachte man — ins Zuchthaus, weil er nichts mehr arbeiten wollte, wie er sich geäußert hatte; oder aber er wollte sich der Militärpflicht entziehen. Nur hätte dann zu Bedenken Anlaß geben können, weswegen R. denn so hartnäckig leugnete, wenn er absolut ins Zuchthaus wollte. Kein Mensch dachte an pathologische Ursachen. R. wurde vom Schwurgericht E. am 13. Oktober 1891 mangels hinreichenden Beweises freigesprochen. — Die Erörterung der denkbaren Motive läßt in der ganzen Untersuchung zu wünschen übrig.

Schon am 12. Dezember 1891 wird R. zum zweiten Male unter der Beschuldigung angeklagt, er habe am 26. November 1891 abends zwischen 7—8 Uhr das Wohn- und Ökonomiegebäude seiner Eltern vorsätzlich in Brand gesetzt und dadurch einen Schaden von gegen 1500 M. gestiftet. R. ist hier trotz Leugnens überführt. Er hat vergebens den alibi-Beweis angetreten und in der Nähe des Tatortes sogar eine untrügliche Spur zurückgelassen. Die Eltern sind auch überzeugt, daß ihr Sohn der Brandstifter sei; aber einen Grund können sie sich auch nicht denken. Wieder liegt über dem Motiv derselbe Schleier. Aber niemand denkt an pathologische Ursachen. Am 29. März 1892 findet in E. die Schwurgerichtsverhandlung gegen R. statt. Kurz vor dieser Verhandlung zeigte sich R. im Gefängnis geistig verwirrt und von Wahnvorstellungen beherrscht; er hört Stimmen und Klopfen (Halluzinationen). Der Gerichtsarzt neigt erst zur Annahme von Simulation. In der Schwurgerichtssitzung selbst stellte er aber eine fieberhafte Erkrankung des R. fest und beantragte gemäß § 81 D. R. St.-P.-O. die Beobachtung in einer Irrenklinik zur Vorbereitung eines Gutachtens über dessen Geisteszustand. Die Hauptverhandlung wird ausgesetzt und R. am 7. Mai 1892 in die Heilanstalt Sch. gebracht. Unterm 10. Juni 1892 erstattete die Anstaltsdirektion Sch. ihr Gutachten dahin, daß R. zurzeit „an halluzinatorischer Verrücktheit“ mit unverkennbarem Schwachsinn leide d. h. „an einer auf Sinnestäuschungen sich stützenden Wahnbildung unter völliger Verkennung und Überschätzung der eigenen Person und einer Umbildung ihrer Beziehungen zur Außenwelt“. R. sei frei von auffallenden körperlichen Anomalien, seine Haltung sei nur schlaff und nachlässig, der Gesichtsausdruck finster, sein Blick starr, wenig ausdrucksvoll, hin und wider etwas verschmitzt. R. sah in der Anstalt die Muttergottes, hörte Trompeten und Engelstimmen und dergl. Es seien „eine Anzahl von phantastischen Beeinträchtigungs- und Größenwahnvorstellungen bei ihm festzustellen gewesen, die ohne innern Zusammenhang und ohne systematische Verbindung unter einander

geblieben und von keinerlei gemütlichem Affekt, von keinen entsprechenden motorischen Impulsen begleitet gewesen seien. Simulation sei ausgeschlossen. Möglich sei, daß Reigers Sinnestäuschungen sich erst in der Untersuchungshaft entwickelt hätten. Wahrscheinlich aber sei, daß sich die Geisteskrankheit schon im Sommer 1891, als die Arbeitsscheu und der übermäßige Alkoholgenuß bei R. zutage trat, in der Entwicklung befand. Das Gutachten kommt zum Schluß, daß „Wiedergenesung kaum zu erhoffen und bei der zweifellosen Gemeingefährlichkeit der Krankheit dauernde Anstaltsverpflegung notwendig sei". Dies Gutachten wurde also schon am 10. Juni 1892 erstattet. — Hierauf wurde mit Beschl. der Strafk. E. vom 14. Juni 1892 das Verfahren gegen R. gemäß § 203 D.-R.-St.-P.-O. eingestellt, da dem weiteren Verfahren der Umstand entgegenstehe, daß R. jedenfalls nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen sei. Wie hier gleich festgestellt werden mag, wurde das Verfahren in der Folge auch nie wieder aufgenommen.

R. blieb hierauf auf polizeiliche Anordnung mit Rücksicht auf seine Gemeingefährlichkeit weiter in der Heilanstalt Sch. Als er dort gelegentlich eines Spazierganges am 4. August 1895 wiederholt entwich, sah man von einer Rückverbringung ab, da, wie die Anstaltsdirektion sich äußerte, mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Besserung des Gesundheitszustandes ohnehin eine Entlassung auf Herbst 1895 in Aussicht genommen war. Die Anstaltsdirektion ließ aber keinen Zweifel, daß immer noch Vorsicht geboten sei. — Der Heimatgemeinde, welche die Kosten der Unterbringung des R., wenigstens teilweise, tragen mußte, war die Entlassung selbstverständlich hochwillkommen. Schon bei der ersten Entweichung Reigers hatte die Heimatbehörde versichert, daß R. in seinem Heimatorte, wohin er zurückgekehrt war, „ganz anständig auftrete". Als es sich bei der zweiten Entweichung darum handelte, ob R. wieder in die Anstalt zurückgebracht werden solle, läßt die Heimatbehörde den R. folgendes erklären: er sei ganz gesund und arbeitsfähig und wolle nicht auf Kosten der Gemeinde leben. Gleichzeitig berichtet man an die Anstalt, daß R. sich der Rückverbringung widersetze, und man versichert, „daß man sich von dem normalen Zustand des R. überzeugt habe." (!)

Über die nächste Zeit nach der zweiten Entweichung Reigers aus der Anstalt Sch. geben die mir vorliegenden Akten zunächst keinen Aufschluß. Im Oktober 1896 tauchte R. plötzlich fern von seiner Heimat, im südlichen badischen Schwarzwald auf. Dort war er mit einer kurzen Unterbrechung — er war einmal wegen Trinkens

entlassen — bis 16. Mai 1897 in einer Dampfsäge in Hölzlebruck bei N. beschäftigt. Während R. in der Dampfsäge bedienstet war, brach in ihr in der Nacht von Samstag auf Sonntag, 2./3. Januar 1897, morgens gegen 2½ Uhr auf unaufgeklärte Weise Feuer aus, welches aber in der Entstehung gelöscht wurde, so daß nur ein Schaden von etwa 100 Mark entstand. Vorsätzliche Brandstiftung war offenbar. Auf Reiger, dessen Vorleben völlig unbekannt war, hatte niemand Verdacht, obwohl er nach seiner zeugenschaftlichen Vernehmlassung erst kurz vor Brandausbruch aus der benachbarten Amtsstadt, wo er bis Mitternacht gezecht hatte, in die Dampfsäge zurückgekehrt sein muß. R. genoß sogar in der Dampfsäge so großes Vertrauen, daß er auf diese unaufgeklärte und unerklärliche Brandstiftung hin — zum Nachtwächter in der Dampfsäge bestellt wurde! In der Nacht von Sonntag auf Montag, 17./18. Januar 1897, abends zwischen 10½ und 10¾ Uhr brach in der Dampfsäge, während R. darin seines Nachwächteramtes waltete, wiederholt Feuer aus. R. gab selbst das Alarmsignal mit der Dampfpfeife. Der Brand wurde abermals im Entstehen gelöscht. Es entstand diesmal nur ein Schaden von 50—80 M.; aber es waren, wie das erstemal, über 30 Menschenleben in Gefahr. Vorsätzliche Brandstiftung war diesmal noch deutlicher wie das erstemal. Der Verdacht, die beiden Brandstiftungen begangen zu haben, lenkte sich auf einen Säger Engelbert Himmel, einen schlecht beleumundeten Menschen, der aus dem Dienste getreten und aus der Dampfsäge gewiesen worden war; dieser hatte nämlich bedrohliche Äußerungen getan und war beim zweiten Brandausbruch auch in der Nähe der angesteckten Säge gesehen worden. Kronzeuge gegen Himmel war der Nachtwächter Reiger. Durch Urteil des Schwurgerichts F. vom 6. April 1897 wurde Himmel, obwohl er seine Unschuld beteuerte, auf Grund der vorhandenen Indizien wegen mehrfacher Brandstiftung — außer den beiden Fällen in der Dampfsäge in Hölzlebruck war dem H. noch eine weitere, unaufgeklärte Brandstiftung, die hier nicht näher interessiert, zur Last gelegt — zu insgesammt 10 Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach der Anklage ging man zur Überführung Himmels vom Brandfall vom 17./18. Januar 1897 aus, bei welchem Himmel „geradezu auf der Tat ertappt“, nämlich in der Nähe der Dampfsäge betreten worden war. Himmel beteuerte, er habe in der Dampfsäge, in dem warmen Kesselhause bei dem Nachtwächter Reiger, nur sein Nachtquartier aufsuchen wollen, da er, auf die Straße gesetzt, gefroren habe; als er in die Nähe der Dampfsäge gekommen sei, habe er schon den Feuerschein in derselben bemerkt, gleichzeitig sei auch mit

der Dampfsäge ein Alarmsignal gegeben worden. An der Zuverlässigkeit des Nachtwächters Reiger zweifelte niemand. Und wenn man die Zuverlässigkeit des Nachtwächters als über allen Zweifel erhaben hinnahm, mußte in der Tat die Hartnäckigkeit, mit welcher Himmel den wohlvorbereiteten Brand trotz der Aufmerksamkeit des Nachtwächters gelegt haben mußte, für die Beurteilung schwer ins Gewicht fallen; Himmel erhielt allein für diesen als den schwersten Fall 7 Jahre Zuchthaus. Mit der Zuverlässigkeit des Nachtwächters Reiger steht und fällt aber die ganze Deduktion der Anklage gegen Himmel. Den Akten ist nicht zu entnehmen, wie man sich über mancherlei Unklarheiten und Unschlüssigkeiten weghalf. Es mußte an sich schon im höchsten Grade auffallen, daß der Nachtwächter R. gar nichts bemerkt haben sollte. Der Brand war an verschiedenen Stellen zugleich angelegt und wohl vorbereitet. Dazu war offenbar Erdöl verwendet, welches einer Kanne entnommen war, die in dem regelmäßigen Aufenthaltsorte des Nachtwächters Reiger stand. — Daß der Nachtwächter R. am 17. Januar 1897 betrunken gewesen wäre, läßt sich den Akten nicht entnehmen; aus diesen geht nur so viel hervor, daß er an jenem Abend vor Aufnahme seines Dienstes drei Glas Bier getrunken hatte. — Wie hier bemerkt werden mag, stellte der Verurteilte Himmel aus dem Zuchthause wiederholt den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, indem er seine Unschuld beteuerte. Seine Anträge wurden jedesmal als unzulässig verworfen. Daß R. etwa den Himmel ins Vertrauen gezogen und mit diesem unter einer Decke gespielt hätte, ist bei dem Wesen Reigers ausgeschlossen.

Ende Juli 1897 taucht Reiger im Bezirk W. in B. auf. Er war dort bei einem Bauer in Bettmaringen im Dienste, bis er am 5. September 1897 entlassen wurde. In der darauf folgenden Nacht von Sonntag auf Montag, 5./6. September 1897, abends zwischen 10 und 11 Uhr, brach in Unterwangen, in nächster Nähe von Bettmaringen, bei dem Landwirt Sebastian Sibler ein Brand aus, dem beinahe das ganze Dörfchen, insgesamt 17 Ökonomie- und Wohngebäude, zum Opfer fielen. Der Gesamtschaden wurde auf gegen 200000 M. geschätzt. Jetzt lenkte sich wieder der Verdacht auf Reiger, welcher in Haft genommen wurde. Die Voruntersuchung ergab, daß R. den ganzen Tag herumgezecht hatte. Kurz vor Brandausbruch hatte ein Individuum in Unterwangen in einer Wirtschaft Einlaß begehrt, war aber abgewiesen worden. Auch wurde ein verdächtiges Individuum gesehen, welches sich aus dem brennenden Unterwangen entfernte. Dieses Individuum war ohne Zweifel Reiger gewesen; die Zeugen haben ihn in der Dunkelheit nur nicht bestimmt erkannt. Reiger kam erst

$^3/_4$ Stunden nach dem Brandausbruch nach Hause. Seine Angaben über seinen Aufenthalt kurz vorher und über seinen Heimweg waren im höchsten Grade verdachterregend. Auch sein sonstiges Benehmen nach dem Brandausbruch war höchst verdächtig. Reiger war offenbar der Brandstifter; aber auch hier fehlte es an einem Motiv. — Schließlich wurde R. durch Beschluß der Strafkammer W. vom 23. Dezember 1897 mangels hinreichenden Beweises außer Verfolgung gesetzt; mit Rücksicht auf die Beweislage sah man davon ab, ihn, wie der Gerichtsarzt beantragt hatte, gemäß § 81 St. P. O. wiederholt zur Beobachtung in eine Irrenanstalt unterzubringen. Dagegen wurde R. mit Rücksicht auf das Gutachten des Gerichtsarztes, welcher auf die Gemeingefährlichkeit Reigers hinwies, der Polizeibehörde überantwortet. Diese fand jedoch keinen Anlaß, den R. im öffentlichen Interesse in einer Anstalt unterzubringen. Die Polizeibehörde meinte mit Rücksicht auf die frühere Stellungnahme der Heilanstalt Sch., in welcher R. drei Jahre lang gewesen war: „Diese Anstalt hätte doch sicher auf Rückverbringung des R. in die Anstalt dringen müssen, wenn R. sich tatsächlich so gemeingefährlich gezeigt hätte, wie der Gerichtsarzt annehme!“ Und so wurde denn Reiger am 24. Dezember 1897 auf freien Fuß gesetzt und abermals auf die Menschheit losgelassen.

Aus der letztgedachten Untersuchung ist von Interesse folgendes hervorzuheben: Ein Knecht, mit dem Reiger verkehrte, sagte unter Eid aus, R. habe ihm gegenüber einmal geäußert: „wenn es nur einmal richtig brennen würde, ich hätte meine Freude dran!“ Auch habe ihm R. einmal erzählt, er sei früher in Hölzlebruck in Arbeit gewesen und habe die Säge angezündet, weil ihm 20 M. Lohn einbehalten worden seien. Auch soll R. diesem Knecht nach dessen eidlicher Versicherung eine Papierlaterne gezeigt haben, welche besonders zur Brandlegung geeignet und bestimmt gewesen sei. Diese Papierlaterne habe unten am Boden zusammengerollt eine Zündschnur gehabt, welche sich entzündet und eine Explosion verursacht habe, wenn in der Laterne ein Kerzchen herabgebrannt gewesen sei. Das Kerzchen sei mit einer Flüssigkeit behandelt worden, damit es langsamer brenne. — Reiger bestritt, solche Äußerungen getan und jemals im Besitz einer solchen Laterne gewesen zu sein. — Eine Durchsuchung war ergebnislos. „Ob solche Laternchen, wie sie beschrieben wurden, irgendwo fabriziert und in den Handel gebracht wurden, ließ sich nicht feststellen.“ Und so behandelte man das Zeugnis jenes Knechts, welcher übel beleumundet war, mit größter Vorsicht. Immerhin regte aber damals schon der Untersuchungsrichter

die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den obengenannten Himmel wegen der Hölzlebrucker Fälle an; denn auch von einem ganz einwandfreien Zeugen wurde deponiert, daß Reiger auffallend viel von dem letzten Hölzlebrucker Fall sprach und dabei einmal bemerkte: es sei gut, etwas anzuzünden, wenn man es direkt machen wolle und kein Dummkopf wäre. Die Staatsanwaltschaft sah aber von der Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens ab, da kein hinreichender Grund hierfür vorliege.

In der Voruntersuchung wegen des großen Unterwangener Brandfalls wurde übrigens auch Reigers Täterschaft bei weiteren unaufgeklärten Brandfällen erörtert, welche in die Zeit der Anwesenheit Reigers in dortiger Gegend fielen. So hatte es schon einmal am 8. August 1897 in Unterwangen und am 1. September 1897, nachts gegen 10½ Uhr in Bettmaringen, in welchem Ort R. damals bedienstet war, gebrannt. Dem letztgenannten Brand waren zwei Anwesen zum Opfer gefallen; der Schaden betrug 11536 und 8400 M. Eine nähere Aufklärung gelang nicht. Als auffallend ergab sich nur, daß R. beim letzten Brand in Bettmaringen mit übergeschlagenen Beinen hinter einem brennenden Hause stand und erst auf Aufforderung beim Löschen half.

In der Zeit von Anfangs Juni 1902 bis Ende Dezember 1903 begegnen wir dem Reiger sodann in den Akten wiederholt in seiner engeren Heimat. Er ist dort unter dem Spitznamen „der lange Heiner“ hauptsächlich auf dem Pulverdinger-Hof bekannt, wo er bei verschiedenen Bauern in Dienst ist. Er ist als Arbeiter nicht unbeliebt. Nur vertrinkt er alles. Das tun aber auch die übrigen Knechte. Während Reigers Anwesenheit auf dem Pulverdinger-Hof brechen zunächst folgende Brände aus:

1. in der Nacht von Sonntag auf Montag, 15./16. Juni 1902, um Mitternacht in der Scheune des Friedrich Eisenmenger in Pulverdingen. Die Scheune wurde samt den Vorräten vollständig eingeäschert. Der Gesamtschaden beträgt gegen 10800 M.;
2. in der Nacht von Sonntag auf Montag, 24./25. August 1902, morgens gegen 12¾ Uhr in der Feime (Scheuer) des Friedrich Berner in Hochdorf (in unmittelbarer Nähe vom Pulverdinger Hof). Die Feime brannte nebst Vorräten vollständig nieder. Gesamtschaden etwa 3000 M.;
3. in der Nacht vom Sonntag auf Montag, 25./26. Januar 1903, abends 10¾ Uhr in der Scheuer der Witwe Wilhelm Linkh in Pulverdingen. Die Scheuer brannte mit Vorräten ganz nieder. Schaden etwa 20000 M.;

4. in der Nacht von Sonntag auf Montag, 1./2. Februar 1903, morgens gegen 1 Uhr in der Feime (Scheuer) des (obenschon einmal genannten) Friedrich Eisenmenger in Pulverdingen. Schaden 3200 M.

In allen diesen Fällen ist vorsätzliche Brandstiftung offenbar. Keiner der Fälle war aufzuklären. Reiger kam wieder in allen Fällen in Verdacht, wiewohl nirgends ein Motiv zu entdecken war; keiner der Brandbeschädigten hat dem R. je Anlaß zu einem Racheakt gegeben. In allen Fällen kann als nachgewiesen gelten, daß Reiger am Abend vor Ausbruch des Brandes betrunken oder angetrunken war, daß er kurz vor Brandausbruch in der Nähe des Tatortes war und daß er kurz nach Brandausbruch nach Hause gekommen war. Meist half er löschen. Beim Hochdorfer Brandfall hatte sich R. abends in Gesellschaft von Mitknechten befunden, von denen er sich aber kurz vor Ausbruch des Brandes in der Nähe des Brandorts ganz unmotiviert getrennt hatte, um allein zu sein. R. leugnet in allen Fällen; zumteil schützt er sinnlose Betrunkenheit vor. Meist ließ er sich nach Brandausbruch aus dem Bett klopfen. Besonders auffällig benahm er sich bei dem letzten Fall, in welchem er sich dem anwesenden Landjäger aufdrängte, um ihm bei der Ermittelung des Täters behilflich zu sein. — Auf Beschwerde wurde der Haftbefehl gegen Reiger am 1. April 1903 aufgehoben und dieser auf freien Fuß gesetzt. Mit Beschluß der Strafkammer H. vom 15. Juni 1903 wurde R. schließlich mangels hinreichenden Beweises außer Verfolgung gesetzt.

In der Nacht von Samstag auf Sonntag, 19./20. Dezember 1903, morgens gegen 2¼ Uhr brach in Pulverdingen in der Feime des Landwirts Benjamin Linkh abermals auf unaufgeklärte Weise Feuer aus. Wieder war vorsätzliche Brandstiftung offenbar. Wieder lenkte sich der Verdacht auf Reiger, welcher damals in Pulverdingen beschäftigt war. R. hatte in der Brandnacht bis nach Mitternacht in einem benachbarten Orte mit Kameraden gezecht und sich dann auf den Heimweg gegen Pulverdingen begeben. Unterwegs hatte er sich wieder, um allein zu sein, ganz unmotiviert, von seinen Begleitern getrennt. R. war, als man den Brand bemerkte, zu Hause. Er ließ sich herausklopfen, war aber dann beim Löschen, an welchem er sich beteiligte, noch ganz so angekleidet, wie bei der vorausgegangenen Zecherei; er hatte sich inzwischen offenbar nicht entkleidet gehabt. Diesmal wurde die Beschwerde Rs. gegen den Haftbefehl zurückgewiesen. Schließlich wurde R. aber mit Beschluß der Strafkammer H. vom 25. Januar 1904 mangels hinreichenden Beweises abermals außer Verfolgung

gesetzt, jedoch der Polizeibehörde übergeben. Diese verfügte auf ein abermaliges ärztliches Gutachten, welches den R. als gemeingefährlichen Paranoiker bezeichnete, die Verwahrung desselben in der Heil- und Pflegeanstalt W. Dort gelang es dem R. abermals wiederholt zu entweichen, zuletzt am 30. August 1904 gelegentlich einer Arbeit im Freien. Und schon am 1. September 1904 trat R. unter dem Namen Dupke auf dem K. Kof bei Pf. ein, woselbst er dann nachgewiesenermaßen den Brand vom 4./5. Dezember 1904 legte.

Und jetzt wird R. wiederholt außer Verfolgung gesetzt werden, diesmal, weil ihm nach dem übereinstimmenden Gutachten der Heil- und Pflegeanstalt W. und des Gerichtsarztes der Schutz des § 51 D. R. St. G. B. zur Seite steht. Das Gutachten geht dahin, daß R. zur Zeit der Tat an halluzinatorischer Verrücktheit mit unverkennbarem Schwachsinn litt, daß er so seit 1892 ununterbrochen geisteskrank war und daß er es auch zeitlebens bleiben wird: die freie Willensbestimmung sei durch die festgestellten krankhaften Störungen ausgeschlossen.

Und was wird nun geschehen? — So darf man nach dem Dargelegten wohl fragen. —

In mehr als einer Richtung dürften aber die mir vorliegenden Akten eine ernste Lehre und Mahnung für manchen Kriminalisten, manchen Psychiater und manche Polizeibehörde sein.

Bei Kriminalisten sind Unzulänglichkeiten mit schweren Folgen unterlaufen. Vielleicht hätten sich solche Unzulänglichkeiten verhüten lassen. Wie kann man sich so wenig mit den psychologischen Fragen, insbesondere mit der Frage der Motive, beschäftigen, wie ich dies in diesem und jenem Falle bemerkt habe! Den Inquirenten einfach für einen Bösewicht zu halten, ist allerdings sehr einfach. Aber der moderne Kriminalist darf es nicht. Darauf weist die Kriminalistik in Theorie und Praxis schon seit einiger Zeit zur Genüge unermüdlich hin. Auch dürfte der vorliegende Fall eine dringende Mahnung enthalten, sich immer auch mit der objektiven Zuverlässigkeit, dem Vorleben, der geistigen Beschaffenheit, der Zeugen, wenigstens so wichtiger Zeugen, näher zu befassen. — Das soll kein Vorwurf für die im vorliegenden Falle in Frage kommenden Kriminalisten sein. Denn die Geisteskrankheit Reigers war und ist, selbst für den Psychiater, schwer zu erkennen; hat doch selbst ein Gerichtsarzt zunächst an Simulation gedacht, als sich die Geisteskrankheit zum ersten Male derbsinnlich äußerte.

Manchem Psychiater wird dieser Fall vergegenwärtigen, welche Verantwortung es ist, einen als so gemeingefährlich und als unheilbar erkannten Geisteskranken, lediglich mit Rücksicht auf eine Re-

mission in der Krankheitsentwickelung, wieder seiner Freiheit zurückzugeben. Diese Verantwortung ist um so größer, je schwerer, wie im vorliegenden Fall selbst für den Psychiater, die Geisteskrankheit zu erkennen ist. Welch unsägliches Elend, welche enormen wirtschaftlichen Schäden wären verhütet worden, wenn Reiger, nachdem er einmal als unheilbarer, gemeingefährlicher Geisteskranker erkannt war, sicher und dauernd verwahrt geblieben wäre. Und dann erst die ungerechtfertigten Verdächtigungen dritter und die Untersuchungen gegen Unschuldige! Dabei stellen meine aktenmäßigen Referate nur Ausschnitte aus dem Leben und Treiben Reigers dar. In einem solchen Falle verschwinden doch gewiß die Interessen des Geisteskranken, gar die Rücksichten auf die Kosten der Verwahrung, vor den Interessen der Allgemeinheit.

Schließlich scheint mir auch dieser Fall nahe zu legen, wie notwendig es ist, die Unschädlichmachung gemeingefährlicher Geisteskranker in die Hände der mit der Bekämpfung des Verbrechertums berufsmäßig befaßten, von Psychiatern beratenen Strafjustizbehörden (Staatsanwaltschaften und Gerichte) zu legen. Weitaus in den meisten Fällen wird eine Unschädlichmachung Geisteskranker nur dann in Betracht kommen, wenn eine erhebliche Störung des durch das Strafgesetz geschützten Rechtsordnung in Frage kommt. Und weitaus in den meisten Fällen kommt die Gemeingefährlichkeit eines Geisteskranken erst im Zusammenhang mit einem von den Strafjustizbehörden untersuchten objektiven Bruch der Rechtsordnung zur Erörterung, und da sollte es als selbstverständlich erscheinen, daß die Strafjustizbehörden bei ihrer fortschreitenden psychiatrischen Erfahrung und bei ihrer tieferen Einsicht in die Gemeingefährlichkeit bestimmter Geisteskranker weit geeigneter zur Entscheidung der Frage der Unschädlichmachung sind, als die Polizeibehörden, ganz besonders aber dann, wenn sich die Frage der Unschädlichmachung im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen dieselbe Person und mit der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erhebt. Doch würde eine Weiterverfolgung dieser Reformgedanken aus dem Rahmen der mir heute gestellten Aufgabe herausfallen.

Nachtrag.

Auf meine Anregung wurde inzwischen gegen den oben genannten Säger Engelbert Himmel das Wideraufnahmeverfahren wegen der beiden Hölzlebrucker Fälle eingeleitet. Die Strafk. F. hat die Unterbrechung der Strafvollstreckung gegen Himmel angeordnet und nach mir gewordener zuverlässiger Information wird demnächst voraussichtlich Entscheidung in dem Sinne ergehen, daß Himmel wegen der beiden Brandfälle in Hölzlebruck freigesprochen werden wird.

XXII.

Der Prozess Jesu.

Von

Robert v. Mayr,

Professor an der Universität in Czernowitz.

I.

In der „Darstellung des Besonderen“ sieht Goethe „das eigentliche Leben der Kunst“, in der „allgemeinen und poetischen Behandlung des speziellen Falles“ die Aufgabe des Dichters.[1] Bis zu einem gewissen Grade und mit etwas verändertem Sinne gilt das vielleicht auch für die Wissenschaft und deren Vertreter. Denn auch die Wissenschaft soll das Besondere darstellen und von diesem Besonderen aus teils durch logische Schlußfolgerung, teils mit Hilfe der Phantasie, die „wie aller Poesie, so auch aller Historie Mutter“ ist,[2] zur Erkenntnis des Allgemeinen gelangen.

In diesem Sinne unternahm es vor kurzem ein angesehener florentiner Advokat, Johannes Rosadi, den Prozeß Jesu ausschließlich nach seiner rechtsgeschichtlichen und historisch-politischen Seite einer Revision zu unterziehen.[3] Seine Untersuchung gipfelt in dem Ergebnisse, daß der Prozeß unter dem Zeichen der Ungesetzlichkeit und Ungerechtigkeit stand, daß Jesus das Opfer eines Justizmordes wurde. Diese Erkenntnis bildet für Rosadi zugleich einen neuerlichen Beweis dafür, daß „die Rechtsprechung zu jeder Zeit und bei jedem Volke, das sich zivilisiert nennt, das unheilvolle und unsittliche Amt übernimmt, jeder auf idealen Bestrebungen beruhenden und die fruchtbarsten Keime in sich tragenden sozialen Erneuerung entgegenzutreten und das grausame Werkzeug für die Verhinderung jedes wahren Fortschrittes zu bilden.“

---

1) Eckermann, Gespräche mit Goethe; Gespräche vom 18. September und 29. Oktober 1823.

2) Mommsen, Römische Geschichte, V, S. 5.

3) Giovanni Rosadi, il processo di Gesù, seconda edizione, Firenze, G. C. Sansoni editore, 1904.

Die Bloßlegung dieses „tragischen Elementes der Weltgeschichte“ bildet den Grundgedanken des Buches, das von den einen wegen der vermeinten Profanierung des Namens Jesu durch eine bloß juristische Betrachtungsweise, von den anderen wegen der anscheinend sozialistischen Auffassung der Person und Lehre Jesu auf das Heftigste befehdet, trotzdem oder deswegen zu den meist gelesenen Büchern Italiens in der jüngst verflossenen Zeit zählt.[1])

Der Versuch Rosadis ist nicht ohne Vorbild. Schon die den ersten christlichen Jahrhunderten angehörenden acta und gesta Pilati des sogenannten Nicodemus-Evangeliums[2]) sind anscheinend wenigstens zum Teil auf eine juristische Betrachtung der Leidensgeschichte des Heilandes bedacht. Dasselbe gilt von der ebenfalls apokryphen sogenannten epistola Pontii Pilati, quam scribit ad Romanum imperatorem de domino nostro Jesu Christo.[3]) Insbesondere spielt aber der Streit, der im 17. Jahrhundert mit einer der damaligen Gelehrtenwelt geläufigen Heftigkeit zwischen den theologischen Juristen Johann Steller in Jena und Jakob (dem Vater des berühmten Christian) Thomasius in Leipzig um die Schuld des römischen Richters am Tode Jesu geführt wurde, vorwiegend auf juristischem Boden.[4]) Endlich mußte die juristische Frage überall dort aufgerollt werden, wo die neuere Forschung die Person Jesu oder das jüdische Volk zum Mittelpunkt wissenschaftlicher Betrachtung wählte.

Diese neueren Versuche lassen sich im großen und ganzen auf zwei Grundtypen zurückführen:

Die einen[5]) — man kann sie als Vertreter der Rechtfertigungstheorie bezeichnen[6]) — nehmen ein den jüdischen (und römischen) Gesetzen entsprechendes gesetzmäßiges Verfahren an. Die anderen[7]), — die Anhänger der sogenannten Inkompetenztheorie — sehen in dem Prozesse gegen Jesus ein irreguläres, nicht von der jüdischen kompetenten Behörde geleitetes, sondern von einer Schar von Fana-

---

1) Vgl. Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“, 1904, Nr. 185.

2) Vgl. Tischendorf, evangelia apocrypha, 2. Aufl., Leipzig 1876, Prolegomena p. LXII sequ.

3) Vgl. Tischendorf, l. c. p. LXXII, 433f.; erwähnt bei Tertull. Apol. 21.

4) Vgl. Karl Borinski, Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“, 1904, Nr. 196, Eine alte deutsche Revision des Prozesses Jesu.

5) Salvador, Renan, Strauß u. a. m.

6) So: Vargha, die Verteidigung in Strafsachen, Graz 1876, S. 14.

7) Jost, Geschichte des Judentums und seiner Sekten, Samuel Mayer, Geschichte der Strafrechte, Trier 1876, S. 57, Vargha l. c. S. 15f, Rosadi u. a. m.

tikern inszeniertes, von dem römischen Prokurator aus Parteisucht unterstütztes Verfahren.

Wenn keine dieser Untersuchungen ungeteilten Beifall zu finden vermochte, so trugen hieran wohl, unbeschadet der Frage, in wie weit sie überhaupt das Richtige getroffen haben mögen, in erster Linie dieselben Umstände schuld, die auch eine allseits unbefangene Beurteilung der jüngsten Darstellung Rosadis verhinderten.

Es ist daher vor allem notwendig, den richtigen Standpunkt zu gewinnen, von dem aus eine wissenschaftliche Revision des Prozesses Jesu allein unternommen werden kann. Dieser scheint aber — darin muß Rosadi vollinhaltlich beigestimmt werden — damit gegeben, daß die Frage nach der göttlichen Natur Jesu vollkommen außer Spiel gelassen und nur der rein menschliche Vorgang in Betracht gezogen wird. Man kann, mit einem früheren Bearbeiter der Frage[1]) zu sprechen, die Blindheit der Juden beklagen, die in Jesu nicht die Gottheit erkannten. Man wird vielleicht noch weiter gehen müssen und von vornherein behaupten dürfen, daß eine Partei unter den Juden das entschiedene Bestreben hatte, Jesus aus dem Wege zu räumen. Dies kann aber nicht hindern, den Prozeß als solchen an dem rein menschlichen Maßstab der damals geltenden gesetzlichen Einrichtungen zu prüfen, um vielleicht trotz alledem zu der Erkenntnis zu gelangen, daß ein geordnetes Verfahren stattfand. Ganz ebenso, wie wenn heute — und wer wollte solche Fälle leugnen — eine Partei ihren politischen Gegner durch Herbeiführung eines den Gesetzen entsprechenden und sachlich begründeten Strafverfahrens unschädlich zu machen suchte. Nicht anders, wie in den überlieferten Märtyrerakten nicht so sehr die Nachfolge Christi, als vielmehr die (scheinbare) Auflehnung gegen die staatliche Obrigkeit den Kern der gesetzmäßigen Verurteilung bildete. Niemand wird in solchen Fällen der Partei der Machthaber gerechtes und schweres Odium ersparen. Niemand wird aber deshalb von einem Justizmord sprechen oder solcher Auffassung den Vorwurf der Profanierung einer heiligen Sache machen können.

Unbeschadet der religiösen Frage muß also Klarheit gewonnen werden darüber, ob der Prozeß Jesu sich in den Bahnen eines geordneten Verfahrens bewegte oder ein Stück politischer Kabinetsjustiz war, ob die jüdischen Behörden einen Justizmord verübten, oder ob ein kompetenter Richter ein sachlich begründetes Todesurteil fällte.

---

1) Salvador, histoire des institutions de Moïse et du peuple hébreu, I², Paris 1862, p. 383.

Das Ergebnis der auf diese Weise geführten Untersuchung kann zugleich einen Beitrag liefern zu der allgemeinen Erkenntnis des römischen Kriminalprozesses in der Provinz und gegen Peregrinen während der ersten Kaiserzeit, was dem nicht überflüssig erscheinen wird, der weiß, in welches Dunkel diese Fragen gehüllt sind.[1])

Die Prüfung ist aber nicht leicht. Denn von verläßlichen Quellen stehen neben einer kurzen Äußerung des Tacitus[2]) und einem in seiner Echtheit stark angezweifelten Berichte des Josephus Flavius[3]) nur die Evangelien zur Verfügung. Alles andere gehört einer viel späteren Zeit an und ist zu sehr vom Parteigeiste durchweht, um für eine sachliche Würdigung der Ereignisse ins Gewicht zu fallen.

Nach Gründen dieser Dürftigkeit der Überlieferung zu fragen, scheint heute ein müßiges Beginnen. Die Wahrheit des Vorganges hält wohl der größten Skepsis des Historikers stand. Am wahrscheinlichsten dünkt, daß die Anhänger des neuen Glaubens vorwiegend solchen Schichten angehörten, die für die literarische Verarbeitung der Ereignisse teils nicht die nötigen Kräfte, teils nicht das Verständnis besaßen und angesichts der lebendigen Überlieferung nicht das Bedürfnis nach solcher empfanden, daß aber die Gegner der Sache nicht die richtige Bedeutung beimaßen.

II.

Der Gang der Ereignisse, die in ihrer Gesammtheit den Prozeß Jesu ausmachen, ist bald erzählt.

Jesu wachsende Popularität, die jüngst erst bei seinem Einzuge in Jerusalem zu den lautesten Ovationen geführt hatte, nährte den alten Haß seiner Feinde.[4]) Deren Erbitterung wurde noch gesteigert durch die scharfen Ausfälle, die Jesus, wegen der Vernachlässigung der rituellen Waschungen zur Rede gestellt, gegen den kleinlichen

---

1) Vgl. Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 356: „Die Überlieferung ist hinsichtlich der genaueren Feststellung ihrer (der überseeischen Statthalterschaften) Kompetenzgrenzen, insbesondere der denselben beigelegten Strafgewalt so gut wie stumm.“

2) Ann. 15. 44: — — Christianos — — auctor nominis eius Christus Tiberio imperitante per procuratorem Pontium Pilatum supplicio affectus erat. Die Echtheit der Stelle blieb nicht unangezweifelt; vgl. aber Franklin Arnold, Neronische Christenverfolgung, S. 114.

3) Antiquit. 18, 3; wiederholt bei Eusebius, hist. eccl. I, 117, 8; demonst. evang. III 5, 105f.; Pseudo-Hegesippus, de bello iud. 2, 12; vgl. Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi, I S. 457f.

4) Matth. 21. 15; Marc. 11. 18; Luc. 19, 39, 47; Joh. 7. 32, 44.

Satzungsgeist und die daraus entspringende Heuchelei und Verfolgungssucht der Pharisäer und Schriftgelehrten machte.[1])

Einen greifbaren Anlaß zur Verwirklichung ihrer längst geplanten Anschläge gegen Jesus gab aber der pharisäisch-hierarchischen Partei erst die Entweihung des Sabbats durch Heilung eines Kranken an diesem Tage,[2]) zumal Jesus seine Handlungsweise durch die blasphemisch aufgefaßte Berufung auf die ununterbrochene Tätigkeit Gottes, seines Vaters, rechtfertigte.[3])

Den Ausschlag gab endlich[4]) die Auferweckung des Lazarus. Die Wundertätigkeit könnte, so meinte das aus diesem Anlasse zusammengetretene Synedrion, den Anhang Jesu ins Ungemessene erweitern und das Einschreiten der Römer zur Folge haben. Besser aber es stürbe einer für das Volk, als daß das ganze Volk zu Grunde gehe. Darum beschloß die Versammlung Jesu Tod.

Dies waren im wesentlichen die Umstände, die wahrscheinlich in der Nacht vom 5. auf den 6. April des Jahres 30 unserer Zeitrechnung[5]) auf Befehl des hohen Rates[6]) zur Verhaftung Jesu führten. Die Verhaftung erfolgte durch eine Abteilung jüdischer Tempelsoldaten und Gerichtsdiener unter Judas Führung.[7]) Die Eskorte

---

1) Matth. 15. 1ff.; Marc. 7. 1ff.; Luc. 11 37—54.

2) Matth. 12. 14; Marc. 3. 6; Luc. 6. 11; Joh. 4. 16. 18.

3) Joh. 5. 18; vgl. Joh. 7. 30; 8. 20. 59; 10. 31. 39.

4) Joh. 11. 46ff.

5) Vgl. H. Achelis, Ein Versuch, den Karfreitag zu datieren; Nachrichten von der kgl. Ges. der Wissensch. zu Göttingen, 1902, phil. histor. Kl. S. 707ff.; das Jahr 29 nimmt an: Zumpt, das Geburtsjahr Christi, Leipzig 1869; das Jahr 35: Keim, Geschichte Jesu von Nazara, III[1], Zürich 1872, S. 459ff.; 501. Dagegen Schürer a. a. O. I S. 368f., der, wie Achelis, das Jahr 30 annehmen zu sollen glaubt. Umfassende Literatur der viel ventilierten Frage bei Martin Velicky, Quo anno dominus noster mortuus sit, Prag, 1892, S. 146f.

6) Matth. 26. 4; Joh. 11. 53.

7) Matth. (26. 47), Marc. (14. 43) und Lucas (22. 47) bezeichnen die Verhaftenden als *ὄχλος* (*πολὺς μετὰ μαχαιρῶν καὶ ξύλων ἀπὸ τῶν ἀρχιερέων καὶ [τῶν γραμματέων καὶ] πρεσβυτέρων τοῦ λαοῦ*); Joh. (18. 3) nennt sie dagegen *σπεῖραν καὶ ἐκ τῶν Φαρισαίων ὑπηρέτας* und den Anführer (18. 12) *χιλίαρχος*. Man hat daher annehmen zu müssen geglaubt, daß sich die jüdischen Oberen auch eine Abteilung römischen Militärs für die Verhaftung ausgebeten. (Strauß, Das Leben Jesu, III 3 § 125 n 1.) Die Annahme ist jedenfalls nicht zwingend, denn *σπεῖρα* und *χιλίαρχος* sind nicht als Römer bezeichnet. Auch werden die bei der Kreuzigung fungierenden zweifellos römischen Soldaten *στρατιῶται* und deren Offizier *ἑκατοντάρχης* genannt. (Matth. 27. 27, 54; Marc. 15. 16, 39; Luc. 23. 36, 47; Joh. 19. 2, 23; 24, 32, 34). Andererseits kommen zwar *σπεῖρα* (cohors) und *χιλίαρχος* (Tribunus) im Neuen Testament (act. apost. 10. 1; 21 31—33, 37; 22. 24, 26—29; 23. 15—19, 22; 24, 7, 22; 25. 23, 27. 1) als Bezeich-

brachte ihren Gefangenen alsbald vor die jüdische Behörde, nach Johannes[1]) zunächst vor Annas, den Schwiegervater des Hohenpriesters, der offenbar der geistige Führer der Bewegung gegen Jesus war, nach den Synoptikern[2]) sogleich vor den Hohenpriester Kaiphas.

In der Verhandlung vor dessen Tribunal ruht jedenfalls das Schwergewicht des jüdischen Verfahrens gegen Jesus. Denn man mag von der Übergehung des Verhörs vor Annas durch die Synoptiker denken, was man will,[3]) jedenfalls läßt es auch Johannes ohne Urteilspruch mit der Verweisung der Angelegenheit an den Hohenpriester enden.

Auf die abweichenden Darstellungen der Evangelisten hinsichtlich der Zeit der Hauptverhandlung soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden.[4])

Die Verhandlung selbst beginnt mit dem Aufruf[5]) und der Einvernahme der Zeugen. Nur Lukas[6]) verzichtet auf die Mitteilung dieses Vorganges und setzt sogleich mit dem Verhör Jesu ein.

Zwei,[7]) nach Markus[8]) mehrere Zeugen sagen aus gehört zu haben,

---

nung offizieller Abteilungen und Chargen des römischen Heeres vor. Schürer (a. a. O. I S. 387 schließt daraus sogar, daß in Jerusalem überhaupt nur eine Kohorte lag und daher der Chiliarch zugleich der Höchstkommandierende daselbst war. Nichts nötigt aber zu der Annahme, daß Johannes diese Ausdrücke hier im technischen Sinne gebraucht. Für das Gegenteil spricht vielmehr der Umstand, daß der Führer der „Kohorte" hier anders genannt wird als an anderen Stellen und daß die Mitwirkung der ganzen Kohorte bei der Verhaftung äußerst unwahrscheinlich ist. — Weitere Ablehnungsgründe bei Rosadi, l. c. S. 164ff. Keim, a. a. O. III S. 310ff. Mommsen, Strafrecht, S. 240, n 2.

1) 18. 12ff.

2) Matth. 26. 57; Marc. 14. 53; Luc. 22. 54.

3) Vgl. Strauß l. c. III § 126 n 2ff.; als durchaus unglaubwürdig lehnt es auch ab: Keim a. a. O. III S. 322ff.

4) Nach Matth. (26. 57) und Marc. (14. 53) fand Jesus bei seiner Ankunft im Palast des Hohenpriesters die Schriftgelehrten und Ältesten bereits versammelt. Joh. (18. 19) spricht zwar ebenfalls von einem nächtlichen Verhör, gedenkt aber nicht der Anwesenheit des hohen Rates. Lucas (22. 54, 61, 63—66;) läßt Jesus während der Nacht nur im Palast des Hohenpriesters verwahrt werden und das Synedrion erst morgens zusammentreten. Da aber auch Lucas (22. 52; 54) nicht unerwähnt läßt, daß die Priester und Ältesten bei der Verhaftung Jesu anwesend waren und ihm in den Palast des Hohenpriesters folgten, ist wohl auch sein Bericht im Sinne des von Marc. (15. 1) und Matth. (27. 1) ebenfalls erwähnten Wiederzusammentrittes der Synedristen am darauffolgenden Morgen zu verstehen.

5) Wenn Matth. (26. 59) und Markus (14. 55) berichten, daß das Synedrion falsche Zeugen suchte, um Jesus zu töten, so mag dies zwar das subjektive Verhalten der Richter beleuchten, es bestätigt aber zugleich den objektiven Vorgang des Zeugenaufrufes.

6) 22. 66. 7) Matth. 26. 61. 8) 14. 57.

wie Jesus erklärte, er könne (oder werde sogar) den Tempel Gottes zerstören und in drei Tagen wieder aufbauen.

Diese Aussage wurde für eine Verurteilung nicht hinreichend befunden.[1]) Nachdem daher Jesus die Aufforderung des Hohenpriesters, sich über die Aussage der Zeugen zu äußern, unbeantwortet gelassen,[2]) wendet sich dieser unter feierlicher Beschwörung mit der Frage an ihn, ob er Christus, der Sohn Gottes sei;[3]) diese Frage beantwortet Christus mit den Worten: „Du sagst es; von nun an werdet ihr den Sohn des Menschen zur Rechten des Allmächtigen sitzen und auf den Wolken des Himmels kommen sehen."[4])

Auf das hin zerreißt der Hohepriester sein Gewand und ruft: „wozu noch Zeugen, wir haben ihn selbst Gott lästern hören."[5]) Das Gericht erkennt ihn sofort des Todes schuldig.[6])

Damit schließt die Verhandlung. Es folgen eine Reihe von Schmähungen und Mißhandlungen Jesu[7]) und der Beschluß, ihn an Pilatus auszuliefern.[8])

Der Beschluß wird sofort vollzogen. Auch Pilatus eröffnet sogleich die Verhandlung.[9]) Er beginnt sie mit der Frage an die Juden, was sie Jesu zum Vorwurfe machen.[10]) Die Juden fassen ihre Beschuldigungen dahin zusammen, daß Jesus das Volk aufwiegle, zur Verweigerung der Steuerzahlung an den Kaiser aufreize und sich als König bezeichne.[11])

---

1) Marc. 14. 59.

2) Matth. 26, 62, 63; Marc. 14, 60f.

3) Matth. 26. 63; Marc. 14. 61; Luc. 22. 66 u. 70.

4) Matth. 26. 64; Marc. 14. 62; Luc. 22. 69, 70.

5) Matth. 26. 65; Marc. 14. 62f.; Luc. 22. 71.

6) Matth. 26. 66; Marc. 14. 64; — keine Erwähnung des Urteilsspruches bei Lucas.

7) Matth. 26, 67f.; Marc. 14. 65.

8) Matth. 27. 2; Marc. 15. 1; Luc. 23. 1; Joh. 18. 28; den Grund der Auslieferung erfahren wir von Johannes (18. 31), der die Juden auf die Aufforderung des Pilatus, Jesus nach ihrem Gesetze zu richten, antworten läßt: Es ist uns nicht erlaubt, jemanden hinrichten zu lassen. Wenn im Widerspruch damit Stephanus ohne Mitwirkung der Römer von den Juden gesteinigt wurde (Act. apost. 7, 57), so war dies offenbar ein tumultuarischer Akt (vgl. Strauß l. c. III 3 § 129 n 2).

9) Nach Joh. (18. 28) in der Weise, daß nur Jesus in das praetorium eintrat, die Juden aber aus rituellen Gründen vor dem Hause blieben. Doch stimmen die vier Evangelien darin überein, daß Pilatus das Urteil öffentlich, in Gegenwart der Parteien und des Volkes verkündete. (Vgl. Joh. 19. 13; Matth. 27. 19, 26; Marc. 15. 15; Luc. 23. 13.)

10) Joh. 18. 29.

11) Luc. 23. 2, der damit die Verhandlung vor Pilatus beginnen läßt.

Die Frage des Pilatus, ob er der König der Juden sei,[1] beantantwortet Christus zunächst mit der ausweichenden Gegenfrage, ob Pilatus dies aus eigenem Antriebe frage, oder auf die Einflüsterung anderer hin.[2] Erst auf die Bemerkung des Pilatus: „Bin ich denn ein Jude; Dein Volk und Deine Priester übergaben Dich mir, was ist Dein Verbrechen?"[3] gibt Jesus die denkwürdige Antwort: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt."[4] Pilatus versteht nicht oder will den geheimnisvollen Inhalt dieser Antwort nicht verstehen. Er wiederholt daher: „Du bist also ein König."[5] Darauf Jesus: „Du sagst es, aber ich bin auf diese Welt gekommen, um für die Wahrheit zu zeugen."[6] Hierauf die Antwort des Pilatus: „Was ist Wahrheit",[7] und zu den Juden: „Ich finde keine Schuld an ihm."[8]

Dies veranlaßt die Juden zur Wiederholung ihrer Beschuldigungen gegen Jesus, daß er das Volk verführe, indem er seine Lehren in ganz Judäa verbreite, nachdem er von Galiläa ausgegangen.[9]

Diese Herkunft aus Galiläa benutzt Pilatus, nach Lukas,[10] Jesus an Herodes, den Tetrarchen von Galiläa zu überweisen. Doch dieser lehnt nach kurzem Verhör die Kompetenz ab und sendet Jesus an Pilatus zurück.[11]

Pilatus sieht sich daher genötigt, die Verhandlung von neuem zu eröffnen. Er sucht jedoch Jesus als unschuldig darzustellen[12] und die Juden zu bewegen, sich mit der Geißelung Jesu zu begnügen.[13]

Auch dieser Versuch ist fruchtlos. Pilatus wählt deshalb den Ausweg, daß er sich auf die Sitte beruft, zu Ostern einen Gefangenen freizulassen.[14] Die Juden begehren aber nicht Jesu, sondern eines gewissen Barrabas Begnadigung.[15]

Nachdem alle Versuche zur Rettung Jesu gescheitert, nimmt Pilatus den symbolischen Akt der Handwaschung vor,[16] läßt hierauf Jesus geißeln und übergibt ihn schließlich seinen Soldaten zur Kreuzigung.[17]

Zwischen Geißelung und Kreuzigung schiebt Johannes[18] einen allerletzten Rettungsversuch ein. Pilatus sucht nämlich durch den Hinweis auf den Gegeißelten der Juden Mitleid zu erregen und ruft, da das nichts nützt: „Nehmt und richtet ihn, ich finde keine Schuld an

1) Matth. 27. 11; Marc. 15. 2; Luc. 23. 3; Joh. 18. 33; Matthäus und Marcus beginnen ihre Darstellung der Verhandlung vor Pilatus mit dieser Frage.

2) Joh. 18. 34. 3) Joh. 18. 35. 4) Joh. 18. 36. 5) Joh. 18. 37. 6) Joh. 18. 37. 7) Joh. 18. 38. 8) Luc. 23. 4; Joh. 18. 38. 9) Luc. 23. 5. 10) 23. 6. 11) Luc. 23. 8—12. 12) Luc. 23. 14, 15. 13) Luc. 23. 16. 14) Matth. 27. 15ff.; Marc. 15. 6ff.; Luc. 23. 17ff.; Joh. 18. 39. 15) Matth. 27. 20; Marc. 15. 11ff., Luc. 23. 18ff.; Joh. 18. 40. 16) Matth. 27. 24. 17) Matth. 27. 26ff.; Marc. 15. 15ff.; Luc. 23. 23ff. 18) 19. 4ff.

ihm." Die Juden berufen sich jedoch auf ihr Gesetz, wonach der sterben müsse, der sich selbst zu Gottes Sohn gemacht.[1]) Das weitere Zaudern des Pilatus aber, der Jesus vergeblich durch die Drohung zu einer Antwort an seine Angreifer zwingen will, daß er Macht habe, ihn zu kreuzigen oder loszulassen,[2]) schneiden die Juden mit der Warnung ab, daß er ein Feind des Kaisers sei, wenn er den freilasse, der sich zum König aufwerfe und sich damit gegen den Kaiser empöre.[3]) Nun endlich erklärt Pilatus nicht ohne Hohn: ich lasse euren König töten.[4])

Hieran schließt sich der letzte Akt der Tragödie. Jesus wird, selbst sein Kreuz tragend,[5]) von den römischen Soldaten zur Richtstatt geführt.[6]) Unterwegs, da Jesus unter der Last des Kreuzes zusammenbricht, wird dieses einem des Weges kommenden Manne aufgeladen.[7]) Der Akt der Kreuzigung ist nicht näher geschildert. Berichtet wird nur mehr, daß an dem Kreuze die dreisprachige Inschrift angebracht wurde: Jesus von Nazareth, König der Juden,[8]) daß die Soldaten seine Kleider teilten, um das Unterkleid würfelten,[9]) daß die Umstehenden und Vorbeigehenden auch den Sterbenden nicht mit Schmähungen verschonten,[10]) daß Jesus starb, nachdem er noch einmal[11]) mit einem in Essig getränkten Schwamme gelabt worden,[12]) und daß endlich die Soldaten zwar nicht seine Beine zerschlugen, ihn aber mit einer Lanze in die Seite stießen.[13])

Dies die äußeren Umrisse des welthistorischen Dramas, das der Prozeß Jesu in sich schließt.

III.

An dem Prozesse Jesu sind jüdische und römische Behörden beteiligt. Soll daher die Frage beantwortet werden, ob ein geordnetes Verfahren oder ein Akt der Willkür und des Amtsmißbrauches mit der Kreuzigung Christi seinen Abschluß fand, so müssen der jüdische und der römische Strafprozeß sowie die Stellung Judaeas im römischen Reiche zu dieser Zeit zum Vergleiche herangezogen werden.

Das jüdische Gericht spricht Recht im Namen Gottes.[14]) Die Rechtsprechung erfolgt ausschließlich durch Kollegialgerichte.[15]) Jeder Ort hat seinen Gerichtshof.[16]) Dieser besteht in kleineren Orten aus

---

1) Joh. 19. 7. 2) Joh. 19. 10. 3) Joh. 19. 12. 4) Joh. 19. 13—16. 5) Joh. 19. 17. 6) Matth. 27. 31; Marc. 15. 20. 7) Matth. 27. 32; Marc. 15. 21; Luc. 23. 26. 8) Matth. 27. 37; Marc. 15. 26; Luc. 23. 38; Joh. 19. 19. 9) Matth. 27. 35; Marc. 15. 24, Joh. 19. 23 f. 10) Matth. 27. 39 ff.; Marc. 15. 29 ff.; Luc. 23. 35 ff. 11) schon früher: Matth. 27. 34; Marc. 15. 23. 12) Matth. 27. 48; Marc. 15. 36; Joh. 19. 29. 13) Joh. 19. 33 f. 14) Chronik. II 19. 6; Moses V 1. 16. 15) Mischna IV 9 (capita patrum) IV 8: ne sis iudex unus, non est enim unicus iudex nisi unus. 16) Moses V 16. 18; 17. 9.

einem Senat von drei, in größeren aus einem solchen von dreiundzwanzig Mitgliedern. In Jerusalem tagt neben zwei Gerichtshöfen mit je 23 Richtern das sogenannte große Synedrion mit 71 Beisitzern.[1])

Das Gericht besteht aus den Ältesten der Gemeinde[2]) unter dem Vorsitze des Hohenpriesters,[3]) und entscheidet ohne Zuziehung Geschworener zugleich über die Tat- und Rechtsfrage.[4]) Die Kompetenz der Gerichte war im großen und ganzen nur örtlich beschränkt.[5]) Sachlich bestand im wesentlichen kein Unterschied. Nur Prozesse um Leib und Leben waren den mittleren Gerichten, das Verfahren wegen Götzendienstes gegen einen ganzen Stamm, das Verfahren gegen einen falschen Propheten oder einen Hohenpriester dem großen Synedrion vorbehalten.[6]) Doch konnte jedes Gericht schwierige Rechtsangelegenheiten vor das große Synedrion nach Jerusalem verweisen,[7]) vielleicht auch der Angeklagte (wegen Befangenheit der Richter) die Überweisung seiner Rechtssache von dem Ortsgerichte nach Jerusalem begehren.[8]) Ein Instanzenzug fand jedoch in keinem Falle statt.[9])

Eingeleitet wurde das Verfahren durch die Anzeige des Verletzten[10]) oder zweier Denunzianten.[11]) Eine Pflicht zur Denunziation

---

1) Moses IV 11, 16, 24, 25; IV 35, 24, 25: Mischna IV 4 (Sanhedrin) I 6: zu bemerken ist allerdings, daß die von der rabbinischen Exegese angenommene Kontinuität des Synedrions von Moses bis auf die talmudische Zeit unbeglaubigt, daß das Synedrion vielmehr erst in der griechischen Zeit mit Bestimmtheit nachweisbar ist, daß aber die Existenz dieses Synedrions auch noch zur Zeit unseres Prozesses außer Zweifel steht: Schürer a. a. O. II S. 144f.

2) In der römischen Zeit teils aus dem sadduzäisch gesinnten priesterlichen Adel, teils aus den pharisäischen Schriftgelehrten: Schürer a. a. O. II S. 151.

3) Schürer a. a. O. II S. 156, 158.

4) Erst in späterer Zeit werden die Leviten als Rechtsweiser herangezogen; vgl. Frankel, der gerichtliche Beweis nach mosaisch-talmudischem Rechte, Berlin 1846, S. 84 n **)

5) Die des großen Synedrions zur Zeit Christi auf die 11 Toparchien des eigentlichen Judäa, so daß ihm auch Christus erst unterstand, nachdem er Galiläa verlassen hatte und nach Judäa gekommen war. Schürer, a. a. O. II S. 158.

6) Mischna IV 4 (Sanhedrin) I 4 und 5; vgl. Schürer, a. a. O. II S. 159.

7) Moses V 17, 8 u. 9.

8) Vgl. Saalschütz, Das mosaische Recht, Berlin 1853, S. 598 n. 764.

9) Mos. V 21. 28; 22. 13; 25. 2.

10) Mos. V 22, 13ff., V 21, 21.

11) Mos. V 19. 15; die Regel, daß zwei Denunzianten erfordert wurden, war nicht ausnahmslos; vgl. Mos. V 13, 5, 8.

bestand nur gegenüber dem Verbrechen der Abgötterei.[1] Das Inquisitionsprinzip war dem jüdischen Strafverfahren fremd.[2]

Das Verfahren war öffentlich[3] und mündlich.[4] Beweismittel sind der Eid und die Zeugenaussage.[5] Das Geständnis des Angeklagten genügt für sich allein regelmäßig nicht zur Verurteilung.[6] Die Zeugen müssen sich freiwillig zum Zeugnis erbieten, ihr Zeugnis mündlich vor Gericht und in Gegenwart des Angeklagten ablegen. Das Zeugnis muß auf unmittelbarer Wahrnehmung des Zeugen beruhen. Zum vollen Beweise ist die übereinstimmende Aussage wenigstens zweier Zeugen erforderlich.[7] Diese übereinstimmenden Zeugnisse müssen sich hinsichtlich des ganzen Beweisthemas decken. Es genügt nicht, daß sie ergänzend in einander greifen. Sie müssen daher auch auf gemeinschaftlichem Mitwissen der beiden Zeugen beruhen.[8]

Das freisprechende Urteil wird sofort verkündet. Das verurteilende Erkenntnis muß auf den folgenden Tag verschoben werden.[9]

Die Verhandlung kann jederzeit, nur nicht am Sabbat oder an Festtagen stattfinden.[10] Verhandlungen in Kapitalsachen müssen bei Tag angefangen und noch bei Tag beendet werden.[11]

Als letzte Frage erübrigt noch die nach den deliktischen Tatbeständen und deren Strafe. Für den vorliegenden Zusammenhang können von vornherein nur Verführung zur Abgötterei, falsche Prophetie, Gotteslästerung und Aufruhr in Frage kommen.

Verführung zur Abgötterei und falsche Prophetie liegen vor, wenn jemand Traumgesichte hat oder Zeichen und Wunder tut und daran die Aufforderung knüpft, anderen Göttern nachzugehen, die das Volk nicht kennt, und ihnen zu dienen.[12]

---

1) Moses V 13, 5—9; 17, 2—5.

2) Die bisweilen begegnende Annahme des Gegenteiles (z. B. Samuel Mayer, die Rechte der Israeliten, Athener und Römer, Leipzig 1862, I S. 252 n 12) dürfte auf einer irrigen Auffassung der ausnahmsweisen Denunziationspflicht beruhen.

3) Moses II 18. 13; vgl. Josephus, Antt. 14. 9, 4.

4) Moses V 25ff.; Könige I 3, 16ff.

5) Mischna IV 4 (Sanhedrin) III 5; Näheres bei Frankel, Der gerichtliche Beweis nach mosaisch- talmudischem Rechte, Berlin 1846. S. 115ff.

6) Mos. V 17. 6; 22. 23f.; Maimonides, Tr. Sanhedrin 18, § 6; vgl. Saalschütz, l. c. S. 438 n 552; Frankel. l. c. S. 174f.

7) Moses V 17. 6; 19. 15; IV 35, 30.

8) Moses IV 35. 30; V 17. 6; 19, 15, 18—21.

9) Mischna IV 4 (Sanhedrin) IV 1 a. E. und V 5.

10) Mischna IV 4 (Sanhedrin) IV 1 a. E.

11) Mischna IV 4 (Sanhedrin) IV 1.

12) Moses V 13, 1 u. 2; Mischna IV 4 (Sanhedrin) VII 10; XI 5.

Gotteslästerung begeht, wer den Namen Jehovas verwünscht oder schmäht.[1]) Doch scheint zweifelhaft, ob schon das bloße Aussprechen des heiligen Namens mit Strafe bedroht, andererseits die Lästerung Gottes ohne Nennung seines Namens straflos ist, oder ob erst die Nennung des Namens in Verbindung mit Schmähungen den Tatbestand der Gotteslästerung setzt.[2])

Das profane Verbrechen des Aufruhrs und verwandte Deliktstatbestände scheinen dem auf theokratischer Grundlage ruhenden jüdischen Strafrechte fremd geblieben zu sein.

Die genannten Delikte waren alle mit Todesstrafe bedroht,[3]) die in all diesen Fällen die Steinigung war.[4]) Überhaupt aber kannte das jüdische Recht nur vier Arten der Todesstrafe: Steinigung, Verbrennung, Enthauptung mit dem Schwerte und Erwürgung.[5]) Die Kreuzigung war in das jüdische Strafensystem nicht aufgenommen.

IV.

Wie allenthalben, so konnte auch in Judaea die römische Oberherrschaft nicht ohne Einfluß auf das Strafverfahren sein. Daher ist auch auf die Stellung Roms zu Judäa ein Blick zu werfen.

Schon Pompeius machte Syrien zur römischen Provinz[6]) und annektierte auch Judäa für die römische Herrschaft.[7]) Judäa erhielt zwar sofort eine eigene Steuerverwaltung,[8]) wurde aber, wie die Provinz Syrien, in einzelne Stadtgebiete und Kleinherrschaften zerschlagen.[9]) Cäsar unternahm jedoch eine förmliche Restauration des Judenstaates. Er gewährte dem Lande die Stellung eines Klientelstaates, Freiheit von Abgaben, von militärischer Besatzung und Aus-

---

1) Moses III 24. 11 ff.

2) Vgl. Saalschütz, l. c. S. 495 f; Mischna IV 4 (Sanhedrin) VII 5 läßt den Flucher nicht schuldig werden, es sei denn, daß er selbst den Namen Gottes ausdrücklich genannt. Tat er dies, so stehen die Richter auf und zerreißen ihre Kleider.

3) Verführung zur Abgötterei und falsche Prophetie: Moses V 13, 5; Gotteslästerung: Moses III 24. 14.

4) Moses V 12—16; Mischna IV 4 (Sanhedrin) VII 4.

5) Mischna IV 4 (Sanhedrin) VII 1.

6) 64 a. Ch. n; Plutarch, Pompeius 39; Joseph. Antt. 14. 2. 3; 3. 1; B. J. 1. 6 ff.; Dio Cass. 37. 15; Appian Syr. 50; 70; Mithrid. 106; Paulus Orosius 6. 4.

7) Ammian. Marc. 14. 8, 12; Josephus Bel. Jud. 1, 7. 7; Eutropius, Brev. a. u. c. 6, 14.

8) Joseph. Antt. 14, 4, 4 u. 5; Bel Jud. 1, 7. 6.

9) Joseph. B. J. 1. 8. 5; Antt. 14. 5. 4; vgl. Marquardt, römische Staatsverwaltung, S. 248; Mommsen, röm. Gesch. V S. 500.

hebung, Unabhängigkeit der inneren Verwaltung und Freiheit der Religionsübung.[1])

Es gelang dem jüdischen Volke sogar, noch einmal wenigstens den Schein vollkommener Selbständigkeit zu erreichen. Der letzte Sproß des Hauses der Makkabäer, Antigonus bemächtigte sich nämlich mit Hilfe der Parther des Thrones.[2]) Er endete zwar schon nach drei Jahren durch Henkershand.[3]) Aber Judäa blieb zunächst Königreich, wenn auch der neue König, der große Herodes,[4]) seinen Thron mit den Schwertern einer römischen Legion umgeben,[5]) in den ihm zu leistenden Huldigungseid den römischen Kaiser mit aufnehmen[6]) und Tribut nach Rom senden mußte.[7])

Doch auch diese bescheidene Herrlichkeit währte nicht allzulang. Nach des Herodes Tod[8]) wurde sein Reich unter seine drei überlebenden Söhne geteilt, keinem jedoch der Königstitel verliehen.[9]) Bald darauf wurde der Hauptteil (Judaea), den bisher Archelaus als Ethnarch verwaltet hatte,[10]) von dem syrischen Statthalter P. Sulpicius Quirinus in Besitz genommen und zensiert,[11]) die Verwaltung aber einem procurator cum iure gladii übergeben.[12])

Der nordöstliche Teil wurde erst nach dem Tode des dortigen Ethnarchen der Provinz Syrien einverleibt.[13]) Galilaea blieb bis zum Jahre 39 der christlichen Ära unter dem Szepter des Herodes Antipas.[14])

Nach einer kurzen Vereinigung all dieser Teile in der Hand des Herodes Agrippa[15]) wurde Judaea seit dem Jahre 44 wieder von rö-

1) Joseph. Ant. 14, 10, 5 u. 6; vgl. Mommsen, röm. Gesch. V S. 501 f.

2) 40 a. Ch. n.; Joseph. Antt. 14, 13. 9; B. J. 1. 13. 9.

3) Dio Cassius 49. 22; Plutarch, Antt. 36; Tacitus, hist. 5. 9; Joseph. Antt. 14, 16. 4.

4) Joseph. Ant. 14, 14, 5; Bel. Jud. 1. 14, 4; Dio Cassius 49. 22; Appian, hist. Rom. 5. 75; Tacit. hist. 5. 9.

5) Joseph. Ant. 15, 3. 7.

6) Joseph. Ant. 17, 2, 4; vgl. Schürer a. a. O. I S. 329 n 94.

7) Appian. B. c. 5. 75.

8) 4 a. Chr. n.

9) Joseph. Ant. 17, 11. 4.

10) Joseph. Ant. 17. 11, 4; Bel. Jud. 2, 6, 3.

11) Joseph. Ant. 17, 13, 5.

12) Joseph. Ant. 18, 1, 1; Bel. Jud. 2. 8. 1.

13) 34 p. Chr. n., Joseph. Ant. 18. 4, 6; vgl. Lucas evang. 3. 1.

14) Joseph. Ant. 17, 8. 1; 11, 4; 18. 7. 2; Lucas ev. 3, 1; 3, 19; 9. 7; Matth. ev. 14. 1; Act. apost. 12. 1.

15) Joseph. Ant. 18, 6. 10; 7. 2; 19, 5. 1; Bel. Jud. 2, 9, 6; 11, 5; Dio Cassius 59. 8; 60. 8; Philo in Flaccum 5; er nannte sich romanisiert: M. Julius Agrippa (C. J. Gr. 361).

mischen Prokuratoren verwaltet, die in Cäsarea residierten.[1] Der letzte Prokurator Judäas Gessius Florus wurde während des Judenaufstandes im Jahre 66 erschlagen.[2] Noch im selben Jahre erhielt Judaea einen eigenen kaiserlichen Legaten in der Person des nachmaligen Kaisers Vespasian.[3] Nach der Eroberung Jerusalems im Jahre 70 wurde dauernd an Stelle des bisherigen Prokurators ein Legat des Kaisers als Statthalter an die Spitze Judaeas gestellt.[4]

Diese Skizze der politischen Geschichte Judaeas während des für den vorliegenden Zusammenhang interessierenden Zeitraumes weist nur einen, für dessen Würdigung wenigstens auf den ersten Blick ausschlaggebenden, dunkeln Punkt auf. Es herrscht Streit darüber, wann Judäa selbständige, von Syrien getrennte Provinz wurde. Marquardt[5] nimmt dies erst für die Zeit seit der Zerstörung Jerusalems an und sieht in dem bis dahin Judäa regierenden Prokurator einen Beamten, der dem Statthalter von Syrien untergeordnet, auf dessen militärische Hilfe angewiesen und ihm verantwortlich war.[6] Ihm steht das Zeugnis des Aurelius Victor zur Seite, der erst Vespasian die Einrichtung der Provinz zuschreibt,[7] sowie die Mitteilung des Josephus für die frühere Zeit, daß Judaea zur Provinz Syrien gezogen und dessen Statthalter unterstellt worden sei.[8]

Mommsen meint dagegen,[9] man dürfe von Josephus nicht eine genaue Unterscheidung zwischen dem rechtlichen und bloß faktischen Eingreifen des syrischen Statthalters erwarten. Auch daß dieser die neue Provinz ordnete und die erste Schatzung leitete, sei nicht entscheidend dafür, welche Einrichtung ihr gegeben ward.[10] Wenn ferner der syrische Statthalter auf die Beschwerde der Juden hin gegen

1) Joseph. Bel. Jud. 2, 15, 6; Acta apost. 23, 23; 33; 25, 1. — zu der abweichenden Meinung Bormanns, der (de Syriae provinciae Romanae partibus capita nonnulla, Berlin 1865, p. 4 n 2) mit Berufung auf Tacitus Ann. 12. 23 und Joseph. Ant. 19, 9, 2 Palaestina erst 49 p. Ch. n. zur Provinz gezogen, bis dahin blos wegen der Jugend des Agrippa von einem Prokurator verwaltet denkt, vgl. Joseph. Ant. 20. 1, 1 u. Marquardt, röm. Staatsverwaltung S. 253 n 4; Schürer a. a. O. I S. 381 n 29 i. f.; S. 471 n 48.

2) Sueton, Vesp. 4. 3) Joseph. Bel. Jud. 3. 6, 2. 4) Joseph. Bel. Jud. 7, 6, 1.

5) Röm. Staatsverwaltung S. 261; Ebenso: Zumpt, stud. Rom. S. 105, 139; Borghesi, Oeuvres III S. 274.

6) Arg. Joseph. Ant. 18. 4, 2; Tac. Ann. 12. 54.

7) Caes. 9 epit c. 9. 8) Ant. 17, 13. 5; 18, 1. 1.

9) Röm. Geschichte V. S. 509f n 1; zustimmend: Liebenam, Die Laufbahn der Prokuratoren bis auf die Zeit Diokletians, I. Jena 1886 S. 30 n 2; Schürer a. a. O. I S. 379, 381.

10) Die Einrichtung der Provinz durch Vespasian läßt sich wohl allenfalls auch nur als Restauration auffassen.

deren Prokurator einschritt,[1]) so beweise dies zwar des letzteren Abhängigkeit von dem Legaten. Dies sei aber nur ein Fall des außerordentlichen Hinausgreifens der Macht des Statthalters über seine Provinz, wie es kraft der vom Prinzeps als dem unmittelbaren Oberfeldherrn aller kaiserlichen Provinzialstatthalter erteilten Ermächtigung außerordentlicherweise auch sonst im Verhältnis zwischen kaiserlichen Statthaltern vorkam.[2]) Endlich lehre das ius gladii dieser Prokuratoren[3]) sowie ihr ganzes Auftreten, daß sie nicht zu denen gehörten, die, unter einem kaiserlichen Legaten stehend, nur finanzielle Geschäfte besorgten, sondern vielmehr wie die Prokuratoren von Noricum und Raetia auch für Rechtspflege und Heeresbefehl die höchste Instanz bildeten.

Es ist nicht leicht, aus den widersprechenden und unklaren Berichten der Schriftsteller ein sicheres Bild der Verhältnisse zu gewinnen. Die Kraft der Argumente Mommsens wird jedenfalls durch dessen Schlußerwägung erheblich gesteigert, daß die Annahme einer selbständigen Provinz Judäa schon für die frühere Zeit der allgemeinen Entwicklung der Verhältnisse entspreche. Denn alle größeren Königreiche seien bei der Einziehung nicht den benachbarten großen Statthalterschaften inkorporiert sondern zu selbständigen, zuerst meist ritterlichen Statthalterschaften gemacht worden, zumal es nicht in der Tendenz dieser Zeit lag, die Machtfülle der großen Statthalterschaften zu steigern.[4])

Die Frage ist übrigens für das Verständnis des Provinzial- und namentlich des Kriminalprozesses nicht von so einschneidender Bedeutung, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte. Denn an sich war zwar der Prokurator im Vergleich zum kaiserlichen Legaten ein Beamter niedereren Ranges, so daß der Senator für diese Stellung geradezu disqualifiziert war.[5]) Der Prokurator konnte vielmehr nicht

---

1) Joseph. Ant. 18, 4. 2.

2) Vgl. Tacit. Ann. 15. 25 und besonders hinsichtlich des syrischen Statthalters Vitellius für den ganzen Orient: Tacit. Ann. 6. 32 (38); und dazu Mommsen, Röm. Staatsrecht II³ S. 853.

3) Joseph. Ant. 18. 1. 1; B. J. 2. 8. 1.

4) Hirschfeld (Die ritterlichen Provinzialstatthalter, Sitzungsberichte der kgl. Preuß. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1899) teilt zwar grundsätzlich die Anschauung Mommsens (S. 440), meint aber (S. 441), daß „zwischen Judäa und Syrien ein engeres Verhältnis bestanden hat, als zwischen den prokuratorischen Provinzen im Occident und den an sie grenzenden Kaiserprovinzen."

5) Vgl. die Darstellung der prokuratorischen Carrière bei Hirschfeld, Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte I, Berlin 1877, S. 224ff., insbes. S. 247ff., 256.

nur Ritter sondern sogar auch bloß Freigelassener sein,[1] wenn auch ein solcher meist nur zu der rein privaten Vermögensverwaltung verwendet wurde, der ritterliche Prokurator[2] dagegen die Steuererhebung in Händen hatte und als Kassen- und Steuerverwalter meist dem kaiserlichen, wie der Quaestor dem prokonsularischen Statthalter beigegeben war.[3]

Aber Klientelstaaten, die ohne eigentliche Einverleibung in das römische Reich dauernd in römische Verwaltung genommen wurden, erhielten regelmäßig römische Vorsteher aus dem Ritterstande[4] mit dem Titel eines praefectus oder procurator Augusti,[5] denen das imperium verliehen wurde, so daß sie hinsichtlich der Rechtspflege den Statthaltern gleichstanden.[6]

Um so mehr muß dies von dem Prokurator Judäas gelten, mag dieses nun selbständige Provinz oder ein Teil der syrischen Provinz gewesen sein, da ihm das ius gladii, die Kapitaljurisdiktion vom Kaiser mandiert war.[7]

---

1) Dio Cassius 53. 15.

2) procurator Augusti: C. J. L. III. p. 1131, 1134; vgl. zur Titelfrage: Hirschfeld, Die ritterlichen Provinzialstatthalter a. a. O. S. 425.

3) Vgl. Mommsen, Röm. Staatsrecht, II³ S. 245; Hirschfeld. Untersuchungen I. a. a. O. S. 30ff.; Liebenam, Die Laufbahn der Prokuratoren, a. a. O. S. 16f.

4) Strabo 17. 3. 25; Über die ausnahmsweise Bestellung Freigelassener zu prokuratorischen Statthaltern (Ägypten: Dio Cassius 58. 19; Judaea: Suet. Claud. 28; Tacit. Hist. 5. 9): Hirschfeld, Die ritterlichen Provinzialstatthalter, S. 423.

5) D. 1. 17; C 1. 37 (für den ägyptischen Statthalter). Über den Titel des procurator Judaeae insbes. Schürer a. a. O. I S. 380 n 23.

6) Vgl. Mommsen; Röm. Staatsrecht II³ S. 935 n 1; Strafrecht S. 231 n 1; ein vollständiges Verzeichnis der prokuratorischen Provinzen bei Hirschfeld, die ritterlichen Provinzialstatthalter, S. 419ff.

7) Das ius gladii — der Ausdruck findet sich in technischer Verwendung bei Ulpian (D. 1. 18. 6. 8), Lamprid. Vita Alex. Sev. 49 u. bei a. m. — wird bereits im ersten Jahrhundert den Statthaltern mit militärischem Kommando vom Kaiser durch besonderes Mandat übertragen (Joseph. B. J. 2. 8. 1); dem Prokurator von Judäa wurde es schon durch Augustus eingeräumt (Joseph. B. J. 2. 8. 1; Antt. 18. 1. 1; 20. 1. 1; 5. 2). Erst seit dem dritten Jahrhundert wird es sämtlichen Statthaltern, auch denen der senatorischen Provinzen, zugesprochen. (D. 1. 18. 6. 8; Dio Cass. 53. 13f.). Titular erscheint es nur bei einzelnen Prokuratoren. (C. J. L VIII 9367; IX 5439; II 484; III 1919f). Das ius gladii beruht aber auch jetzt noch auf einem kaiserlichen Spezialmandat und ist daher nicht weiter übertragbar (D. 1. 16. 6 pr. = 50. 17. 70 = 1. 21, 1. 1). Während es sich jedoch ursprünglich auf römische Bürger nicht notwendig erstreckte und auch gewisse bevorzugte Klassen von Einheimischen nicht betraf, diese vielmehr den Anspruch hatten, von dem Kaiser in Rom selbst gerichtet zu werden (Joseph. Vita 3; Antt. 20. 6. 2; B. J. 2. 12. 6), umfaßte es später auch diese Personen und nahm nur einzelne privilegierte Stände der römischen Bürger aus. (Vgl. zum Ganzen: Mommsen, Röm. Staatsrecht II³ 1 S. 270f; Hirschfeld, Die ritterlichen Provinzialstatthalter. S. 438f.

V.

Der römische Prokurator war demnach der höchste Kriminalrichter in Judaea. Die nächste Aufgabe muß es daher sein, das römische Kriminalverfahren, insbesondere in der Provinz und gegen Peregrinen, ins Auge zu fassen, soweit dies auf Grund anderweiten Quellenmateriales angeht, um auch von dieser Seite ein Urteil über den Prozeß Jesu zu ermöglichen.

Im allgemeinen wurde, wie die Zivil- so auch die Kriminaljurisdiktion über Nichtbürger in der römischen Provinz den einheimischen Behörden belassen.[1]) Doch konnte der Statthalter in außerordentlichen Fällen das Verfahren an sich ziehen oder den Angeklagten zur Aburteilung nach Rom senden.[2]) Namentlich die erstere Ausnahme scheint schon unter Augustus zur Regel geworden zu sein.[3]) Die Befugnis hierzu konnte der Statthalter, von den seltenen Fällen abgesehen, in denen die Autonomie staatlich verbrieft war, aus der Befugnis der Reichsregierung ableiten, die Gemeinde in der Ausübung der Strafgewalt zu beschränken.[4]) Mögen übrigens auch in solchen Fällen Prozeß und Urteilsfällung zunächst den autonomen Behörden verblieben und nur deren Bestätigung durch den Statthalter notwendig gewesen sein, so lief doch auch dieses Verfahren in der Tat auf eine Urteils fällung durch den Statthalter hinaus, insofern diese Bestätigung nicht leicht ohne Revision des Prozesses erteilt werden konnte.[5])

Gerade für Judäa werden diese Verhältnisse veranschaulicht durch zwei Mitteilungen des Origenes. Nach der einen[6]) übte noch zu seiner

1) Vgl. Mommsen, Staatsrecht II³ S. 268f.; Strafrecht S. 235f.; Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, S. 91f., 167; Liebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche, Leipzig 1900, S. 485f. Den auf Leib und Leben angeklagten römischen Bürger mußte der Statthalter auf dessen Verlangen zur Aburteilung nach Rom senden (Paul. S. R. 5. 26. 1; D. 48. 6. 7; Dio Cass. 64. 2; Plin. ad Traj. 96. 4; Acta Apost. 22. 24ff.); nur unter gewissen Voraussetzungen durfte er vielleicht die Vollstreckung auf seine Verantwortung nehmen. (Plin. ep. 2. 11; D. 48. 8. 16). Vgl. Mommsen, röm. Staatsrecht, II³ 1, S. 269.

2) Joseph. vita 3; Ant. 20, 6, 2; 8. 5; B. J. 2. 12. 6; 13. 2; vergl. Mommsen, Staatsrecht II³ S. 268f.

3) Tacitus, Ann. 3. 68; Seneca, de ira, 2. 5 und dazu Mommsen, Strafrecht, S. 238 n 1.

4) vgl. Mommsen, Strafrecht, S. 240.

5) Ansicht Mommsens, Strafrecht, S. 241.

6) ep. ad Africanum cap. 14: *καὶ νῦν γοῦν τῶν Ῥωμαίων βασιλευόντων, καὶ Ἰουδαίων τὸ δίδραχμον αὐτοῖς τελούντων, ὅσα συγχωροῦντος Καίσαρος ὁ Ἐθνάρχης παρ' αὐτοῖς δύναται· ὡς μηδὲν διαφέρειν βασιλεύοντος τοῦ ἔθνους· ἴσμεν, οἱ πεπειραμένοι. Γίνεται δὲ καὶ κριτήρια λεληθότως κατὰ τὸν νόμον, καὶ καταδικάζονταί τινες τὴν ἐπὶ τῷ θανάτῳ· οὔτε μετὰ τῆς πάντη εἰς τοῦτο παῤῥησίας, οὔτε μετὰ τοῦ λανθάνειν τὸν βασιλεύοντα.*

Zeit der Ethnarch über die palästinensischen Juden eine der alten königlichen Gewalt entsprechende Gerichtsbarkeit aus. Nach der anderen[1]) war jedoch der Strafvollzug (wenigstens in Kapitalsachen) der römischen Behörde vorbehalten.[2])

Die Kompetenz des Statthalters fiel mit den Grenzen seiner Provinz zusammen, erstreckte sich daher nur auf die in seinem Sprengel heimatberechtigten oder wohnhaften Personen.[3]) Außerdem konnte sich der Statthalter als forum delicti commissi kraft des Gerichtsstandes des Tatortes kompetent erklären.[4]) Endlich war die römische Behörde ohne Rücksicht auf Personen und Ort zuständig für das gegen das römische Gemeinwesen unmittelbar gerichtete Delikt, für das sogenannte politische Verbrechen.[5])

Das Verfahren selbst wurde teils durch freiwillige Anklage eines Privaten, des Verletzten oder eines Dritten,[6]) teils durch magistratische Inquisition (cognitio) eingeleitet. Diese letztere Form scheint namentlich gegen Nichtbürger die Regel gebildet zu haben,[7]) zum Teil schon darum, weil der Nichtbürger anscheinend nicht als Ankläger vor dem römischen Gerichte zugelassen wurde.[8]) Dasselbe gilt für das Verfahren vor einem kaiserlichen Delegaten (procurator usw.),[9]) endlich ohne Ansehen des Richters für gewisse Delikte, namentlich für das Majestätsverbrechen.[10])

Das Verfahren ist in der Regel öffentlich, auch vor dem Kaiser und vor den vom Kaiser ihre Strafgewalt ableitenden Stellen,[11]) vor diesen aber nicht notwendig.[12])

---

1) in epist. ad Romanos Comment. VI 7: — mortuus sermo legis (Mosis) — homicidiam punire non potest, nec adulteram lapidare; haec enim sibi vindicat Romanorum potestas — — —

2) Bemerkenswert ist auch der wiederholte Hinweis des Josephus (Ant. 14. 10. 2ff.; 16. 2. 4ff.; 16. 6. 1ff.; 19. 5. 2ff) darauf, daß die Römer die Beobachtung der πάτρια ἔθη gestatteten.

3) Dig. 1, 18, 3.

4) Dig. 48, 2, 7, 4; 1, 18. 3; 48, 3, 11; 1, 18, 13 pr.; 49, 16, 3 pr.

5) Joseph. Ant. 17. 13, 2; Bel. Jud. 2, 7, 3; Tacitus Ann. 2. 42; Dio Cassius 57. 17.

6) Cicero pro Sex. Roscio 20. 56; C. Th. 9, 1, 19; 9, 5, 1; C. 9, 8, 3; 9, 2, 17; Ammian. Marc. 14, 1, 5g. 14, 9, 6.

7) Plinius ad Traian. 96.

8) Mommsen, Strafrecht, S. 368 Z. 1.

9) Mommsen, Strafrecht, S. 348.

10) Paulus, S. R. 5, 13. 3; D. 5, 1, 53; 48, 4, 7, 2; C. Th. 9, 6, 2, 3; C. 9, 1, 20; 10, 11, 6.

11) C. Th. 1, 12, 1; 1, 16, 6; 1, 16, 9; Ammian. Marc. 18, 1, 4; Sueton. Claud. 15.

12) Sueton. Aug. 33; Lactant. de mort. persec. 15.

Geschworene wirken im Statthaltergerichte nicht mit.[1] Doch steht dem Statthalter in der Regel ein consilium beratend zur Seite.[2]

Die Beweisführung ist nicht auf formale Momente abgestellt. Es gilt vielmehr das Prinzip der freien Beweiswürdigung.[3] Beweismittel sind namentlich die Aussage des Beschuldigten und der Zeugen. Jene nimmt unter den Beweismitteln die erste Stelle ein,[4] so daß beispielsweise in den ältesten und am zuverlässigsten überlieferten Christenprozessen das Verhör des Beschuldigten den wesentlichen Prozeßinhalt ausmacht und nach dem Geständnis des Beschuldigten auf weitere Beweise verzichtet wird.[5] Denn die Römer waren sich zwar der Möglichkeit eines wahrheitswidrigen Geständnisses, zumal wenn es auf der Folter erpreßt war, wohl bewußt.[6] Das Geständnis genügte jedoch regelmäßig zur Verurteilung,[7] insbesondere dann, wenn es sich um ein sogenanntes Gesinnungsverbrechen handelte.[8]

Noch kritischer stand der römische Kriminalprozeß der Zeugenaussage gegenüber. Für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen kam zunächst dessen Persönlichkeit in Betracht.[9] Das Zeugnis des Peregrinen genoß mindere Wertung als das des Bürgers.[10] Ebenso blieb die feindselige Gesinnung eines Zeugen gegen den Angeklagten nicht unbeachtet.[11] In der Regel wird die übereinstimmende Äußerung mehrerer Zeugen verlangt.[12] Abgelehnt wurde zumeist auch das Zeugnis über bloßes Hörensagen.[13]

---

1) Mommsen, Strafrecht, S. 348; für die analogen Verhältnisse im provinzialen Zivilprozeß vgl. Pernice, Festgabe für Beseler, S. 74 ff.; Wlassak, römische Prozeßgesetze II S. 344; Mitteis, Reichsrecht, S. 132 n 4.

2) Cicero, Verr. 5, 6, 12; 5, 8, 18; 44, 114; Joseph. Ant. 14. 10. 2; Suet. Tib. 33; Philo leg. ad Gaium § 33; Acta Apost. 25. 12.

3) Mommsen, Strafrecht, S. 400 f.

4) Cic. pro Lig. 1, 2; C. Th. 9, 40, 1; C. 9, 47, 16.

5) Passio Sanctae Perpetuae c. 6 und Passio Sanctorum Scillitanorum lin. 13 (ed. Robinson, Texts and studies I 2, Cambridge 1891).

6) D. 48. 18, 1, 17, 23, 27.

7) Sallust. Cat. 52. 36; Seneca controv. 8. 1; Quint. decl. 314.

8) Tertull. apol. 2; ad nat. 1. 2; Lactant. de mort. persec. 15 und die oben (n 5) angeführten Märtyrerakten; — bisweilen wurde in solchen Fällen eine Frist bis zu 30 Tagen zum Widerruf des Geständnisses eingeräumt: Passio Sanct. Scillitanorum lin. 21: Moram XXX dierum habete et recordemini.

9) D. 22, 5, 3 pr.; 22, 5, 21, 3; C. 4, 20, 5; Paul. S. R. 5, 15, 1.

10) Cic.; pro Flacco 4. 7; pro Scauro 17; pro Rab. Post. 12, 34 ff.; Quint. 5, 7, 5.

11) D. 22, 5, 3 pr.; 22, 5, 21, 3; C. 4. 20, 17; Nov. 90 c 7.

12) C. 4, 20, 9; D. 48, 18, 20; C. Th. 11, 39, 3.

13) Cicero pro Plancio 23, 56; Quintil. 5, 7, 5.

Die Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Parteien.[1] Die erste Prozeßhandlung ist der Vortrag der Klage durch den Ankläger,[2] der alsbald der Angeklagte seine Verteidigung entgegensetzt.[3] Doch konnten diese zusammenhängenden Vorträge unterbleiben und die Beweisführung auf die einzelnen Klagepunkte gestellt werden.[4] Fehlte ein Privatankläger, so trat an Stelle der Parteivorträge das Verhör des Angeklagten durch den Magistrat.[5] Ebenso erfolgt die Einvernahme der Zeugen im magistratischen Prozeß durch den Richter.[6]

Auf den durch Heroldsruf verkündeten Schluß des Beweisverfahrens[7] folgt sogleich die Urteilsberatung des Prozeßrichters mit seinem consilium[8] und die Verkündigung des Urteils von dem Tribunal aus mündlich[9] oder mittels Verlesung des Konzeptes[10] durch den Magistrat selbst.[11]

Gegen das Urteil eines kaiserlichen Delegaten konnte zwar grundsätzlich an den Kaiser appelliert werden.[12] Die Appellation konnte aber auch durch die Delegation von vornherein ausgeschlossen sein.[13] Dies ist, da die kaiserlichen Delegationen in erster Linie die Entlastung des Kaisers bezweckten, vermutlich trotz der mangelhaften Überlieferungen in umfassender Weise zu denken.[14]

An das rechtskräftige Todesurteil schließt sich die Vollstreckung sofort an.[15] Sie kann jederzeit, nur, falls sie öffentlich erfolgt, nicht

---

1) Cic. pro Cluentio 17, 49; 18, 50; 21, 58; Plutarch Brutus 27; D. 4, 1, 7. pr.

2) Cicero Verr. 1, 18, 55; de orat. 1, 33, 153; Quint. 6, 4. 2. — Die Verhandlungssprache war in den östlichen Provinzen vermutlich die griechische. (Cic. Verr. 4. 66; Val. Max. 7. 7. 6; Tacit. Hist. 2. 8; Seneca ep. 12 u. a. m.) Denn Dolmetscher werden zwar als Begleiter der Statthalter erwähnt (Cic. Verr. 3. 37; ad. div. 13. 54; Joseph. B. J. 6. 6. 2; 6. 2. 1; 5. 9. 2). Aber weder das Neue Testament noch Josephus gedenken solcher bei einem gerichtlichen Verfahren. Vgl. Keim, Geschichte Jesu von Nazara, III Zürich 1872, S. 366 n 3.

3) Cicero Verr. 1, 11, 34; 1, 18, 54.

4) Cicero Verr. 1, 18, 55; Tacit. Ann. 2. 30; Sueton Nero 15.

5) Livius 8, 32; 6, 15, 4; Cic. de repub. 3, 18, 28; Sueton. Aug. 33; Claud. 15; Dio Cassius 57. 15; 76. 10; Ammian. Marc. 29, 1, 25, 33; D. 22. 5, 3, 3; Märtyrerakten (oben S. 287 n 5).

6) C. Th. 9, 19, 2; C. 9, 22, 22.

7) Cic. Verr. II 2, 30, 75; pro Cluentio 27, 73.

8) D 28, 4, 3.

9) Cicero ad fam. 8, 8, 3.

10) C. Th. 4, 17; C. 7. 44; vgl. Cic. Verr. 3, 79, 183.

11) C. Th. 4, 17; C. 7. 44.

12) D. 4, 4, 38: 14, 5. 8; 1, 11, 1.

13) D. 49, 2, 1, 4; 1, 11, 1, 1.

14) Vgl. Mommsen, Strafrecht, S. 276.

15) Tacit. Ann. 3. 51; 14. 64; C. Th. 9, 3, 6; C. 9, 4, 5; — Ausnahme für

zur Nachtzeit oder an einem Festtage geschehen.[1] Der Henkerdienst wird durch die Offizialen des Imperiumträgers, also in erster Linie durch die Liktoren besorgt.[2] Unter dem Prinzipat[3] verschwinden jedoch die bürgerlichen Offizialen bei der Leitung der Exekution. Infolge der Übertragung des kriegsgerichtlichen Verfahrens auf den bürgerlichen Strafprozeß wird vielmehr die Vollstreckung der Todesurteile regelmäßig verfügt durch den Befehl des Magistrats an einen Offizier oder Soldaten, den Verurteilten abzuführen.[4] Die Leitung der Exekution obliegt sodann einem Offizier.[5]

Die Hinrichtung konnte in verschiedenen Formen geschehen.[6] Die Kreuzigung insbesondere wurde an Freien und Unfreien vollzogen.[7] Zu deren Vornahme wurde der Verurteilte entkleidet,[8] sein Haupt verhüllt,[9] die Gabel auf den Nacken gelegt,[10] die Arme an deren beiden Enden gebunden,[11] der an die Gabel gebundene Körper an einem auf der Richtstätte errichteten Pfahl hinaufgezogen,[12] und die Füße an diesen gebunden.[13] Schließlich wurde der Gekreuzigte gegeißelt.[14] Der Tod erfolgte entweder durch Verschmachten[15] oder durch Stäupung[16] oder endlich durch Zerschlagen der Schenkel.[17]

Der Vollstreckung der Todesstrafe geht die Geißelung voraus.[18]

Todesurteile des Senates seit 21 p. Ch. n.: Tacit. Ann. 3. 51; Sueton Tib. 75; Dio Cass. 57, 20; 58, 27: — für das vom Kaiser selbst gefällte Todesurteil seit 382: C. Th. 9, 40, 13; C. 9, 47, 20; vgl. dazu Mommsen, Strafrecht, S. 912 n. 3.

1) Seneca de ira 3. 19; Sueton Tib. 61; Tacit. Ann. 4. 70.

2) Mommsen, Strafrecht, S. 915 n. 1.

3) Wie Mommsen (Strafrecht, S. 923 a. E.) annimmt, schon seit dessen Anfängen.

4) Seneca de ira 1, 18; de tranqu. an. 14; Plinius ad Traj. 96. 3; vgl. Schürer a. a. O. I S. 392 f.

5) Seneca de ira 1. 18; de tranqu. an. 14.

6) Vgl. Mommsen, Strafrecht, S. 916 ff.: durch das Beil, durch die Kreuzigung, durch Säckung, durch den Feuertod, durch das Schwert, in der Arena.

7) Plin. h. n. 36. 24. 3; Cic. Verr. 5. 6; 5. 66; Val. Max. 2. 7. 12; Paul. S. R. 5. 23. 1; u. a. m.

8) Sueton, Nero 49.

9) Livius 1. 26: ... caput obnubito, infelici arbori reste suspendito, verberato vel intra pomoerium vel extra pomoerium ... sub furca vinctum inter verbera et cruciatus ... Die vereinzelte Auffassung Iherings (Vorgeschichte der Indoeuropäer, Leipzig 1894, S. 76 n. 75), der aus der Stelle nur herauslesen will, daß der Missetäter an einen Pfahl gebunden und zu Tode gepeitscht wurde, ist durch den vollen Wortlaut der Stelle ausgeschlossen.

10) Sueton, Nero 49. Liv. 1. 26.

11) Livius 1. 26; Plaut. mil. gl. 2. 4. 7; Seneca ad Marc. 20 u. a. m.

12) Livius 1. 26. 13) Livius 1. 26. 14) Livius 1. 26. 15) Seneca ep. 101.

16) Gellius, N. A. 17. 21, 24. 17) Seneca de ira 3, 32; vgl. auch Sueton Aug. 67; Tib. 44. 18) Cic. pro C. Rab. 4; Cic. Verr. 5. 54 u. a. m.

Die körperliche Züchtigung kommt jedoch namentlich im magistratischen Prozeß auch als selbständige Strafe für geringfügige Vergehen vor.[1])

Was endlich die für den Prozeß Jesu in Frage kommenden deliktischen Tatbestände anbetrifft, so sind die allenfalls gegebenen religiösen Verbrechen vom Standpunkte des heidnisch-römischen Strafrechtes von vornherein auszuscheiden. Denn sollten sie den Urteilsspruch des römischen Richters überhaupt beeinflußt haben, so wäre dies doch nur in dem Sinne möglich, daß der römische Richter für die Tatfrage auch vor seinem Forum das jüdische Recht als maßgebend anerkannte. Für die Anwendung des römischen Strafgesetzes konnte nur der Tatbestand des politischen Verbrechens in Frage kommen.

Das politische oder Staatsverbrechen — perduellio und crimen maiestatis — kann begangen werden[2]) durch strafbare Gemeinschaft mit dem Landesfeind, Umsturz der Verfassung, Verletzung der Beamten- und Priesterpflicht, der staatlichen und religiösen Untertanenpflicht, personale Verletzung des Gemeindebeamten. Von diesen Fällen kann schon auf den ersten Blick für Jesus als Nichtbürger nur Umsturz der Verfassung, Verletzung der Untertanenpflicht durch Aufruhr oder personale Verletzung des Kaisers in Betracht kommen. Doch ist schon bei oberflächlicher Betrachtung auch der Gedanke an die beiden letzten Tatbestände sofort fallen zu lassen. Denn steht zwar die Anstiftung der Verübung regelmäßig gleich,[3]) so hat doch Jesus niemals den Tatbestand des Aufstandes, der Unbotmäßigkeit einer zusammengerotteten Menge gegenüber der Magistratur,[4]) zu setzen versucht. Ebensowenig konnte man ihm die Führung von dem Kaiser als solchem zukommenden Insignien, die einzig denkbare Form der personalen Verletzung des Kaisers durch Jesus, zum Vorwurf machen. Einzig und allein der Versuch eines Umsturzes der Verfassung konnte vielleicht zu einem Anklagepunkt gegen ihn werden. Als solcher galt in der Zeit des Prinzipates vor allem der Versuch, den Prinzeps durch eine andere Person aus seinem Amte zu verdrängen.[5])

Die Strafe des Staatsverbrechens war äußerst ungleich, im großen und ganzen arbiträr, von der Willkür des erkennenden Richters abhängig. Die Kapitalstrafe scheint unter Augustus nur bei Unzucht

---

1) D. 48, 2, 6; 12, 2, 13, 6; 37, 14, 1; 47, 9, 4, 1; u. a. m.
2) Systematik und Terminologie Mommsens, Strafrecht, S. 546.
3) D. 48, 4, 3. 4) D. 48, 4, 1, 1. 5) Tacitus Ann. 12. 42.

mit den Frauen des kaiserlichen Hauses Platz gegriffen zu haben.[1]) Doch schon seit Tiberius wurden die kapitalen Majestätsprozesse häufig.[2])

So viel über den römischen Kriminalprozeß.

VI.

Sind nun der jüdische und der römische Strafprozeß, die Stellung Judäas im römischen Reiche und der römischen Obrigkeit in Judäa in ihren Grundlinien gezeichnet, so sind damit die Voraussetzungen für die Beantwortung der Frage, ob der Prozeß Jesu ein geordnetes Verfahren oder ein Akt politisch-religiöser Vergewaltigung war, im wesentlichen gegeben.

Als feststehend darf angenommen werden, daß Jesus zunächst in jüdischem Auftrage verhaftet, vor eine jüdische Behörde gestellt, von jüdischen Richtern abgeurteilt, sodann vor den römischen Prokurator gebracht, von diesem verhört und in dessen Auftrag justifiziert wurde.

Sache der Kritik ist es, Klarheit darüber zu gewinnen, ob die einzelnen an dem Verfahren mitwirkenden Organe zu ihren Verfügungen und Vorkehrungen nach dem Gesetze berufen waren, ob die erforderlichen Formen eingehalten wurden und ob das Verfahren und die Verurteilung auch sachlich gerechtfertigt waren.

Schon gegen die Verhaftung wird der Einwand erhoben,[3]) daß in der römischen Provinz nur die römische Behörde die Befugnis hatte, den eines Kapitalverbrechens Verdächtigen in Haft nehmen zu lassen. Diesem Vorwurfe ließe sich leicht mit dem Hinweise auf den Bericht des Johannes[4]) begegnen, wonach bei der Verhaftung Jesu in der Tat ein römisches Sicherheitskorps mitgewirkt zu haben scheint, wenn dieser Auffassung des Berichtes nicht zuvor[5]) der Boden entzogen worden wäre. Es bedarf aber dieser Ausflucht überhaupt nicht. Denn nach allem, was wir wissen, behielt die jüdische Behörde auch nach der Einverleibung Judäas in das römische Reich die Kriminaljurisdiktion über die Nichtbürger, anscheinend sogar in Kapitalsachen.[6])

Eine andere Frage ist es, ob die Verhaftung sich wenigstens in den Bahnen des jüdischen Strafverfahrens bewegte. Auch dies ist bestritten. Denn einem gesetzlichen Haftbefehl gegenüber, so meint man,[7]) hätte nicht ein Begleiter Jesu straflos Gewalt anwenden dürfen.

---

1) Tacit. Ann. 3. 24. 2) Tacit. Ann. 4, 70; 6. 18 (24); Sueton. Tib. 58, 61.
3) Rosadi, l. c. S. 158ff. 4) 18. 3. 5) S. 273 n. 7.
6) S. 285 n. 6 u. S. 286 n. 1; vgl. auch Geib, Geschichte des röm. Kriminalprozesses, 1842, S. 239f.; 249. 7) Rosadi l. c. S. 170ff.; 174ff.

Ein gesetzlicher Haftbefehl wäre nicht auf Grund einer Denunziation erlassen worden. In Vollzug einer gesetzlichen Verhaftung wäre Jesus nicht zunächst vor Annas statt vor den Hohenpriester gebracht worden.

Ein Einwand so wenig stichhaltig wie der andere. Die Verhaftung ging, nach dem vorausgegangenen Beschlusse[1] und den dabei tätigen Organen[2] zu schließen, vom Hohenpriester und den Ältesten des Volkes aus. Das sind dieselben Personen, die den jüdischen Gerichtshof, insbesondere auch das große Synedrion bildeten.[3] Insofern scheint also die kompetente Behörde den Befehl erteilt zu haben. Wenn ein Jünger Jesu die Verhaftung gewaltsam zu hindern suchte,[4] so mochte er dadurch strafwürdig werden. Gerade darum wehrte vielleicht Jesus diesen Gewaltakt ab. Möglich auch, daß die jüdische Behörde, die den Anhang Jesu im Volke fürchtete,[5] es mit Absicht vermied, den Kreis des Verfahrens größer zu ziehen, als unbedingt nötig schien. Wo aber kein Kläger, dort auch kein Richter. Die Denunziation ferner war die ordentliche Form der Einleitung des Verfahrens.[6] Allerdings wurde regelmäßig die Anzeige zweier Denunzianten verlangt.[7] Aber unter Umständen, wie namentlich bei der Verführung zur Abgötterei,[8] begnügte man sich auch mit der Anzeige nur eines Denunzianten. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß nicht der Haftbefehl, sondern nur die Verhaftung durch Judas Denunziation veranlaßt war, daß mit anderen Worten Judas Anzeige nicht erst den Beschluß auf Verhaftung Jesu provozierte, sondern nur dazu diente, Jesu gegenwärtigen Aufenthalt zur Kenntnis der Behörde zu bringen.[9]

Wenn endlich Jesus zunächst vor Annas gebracht wurde, so läßt auch diese nur von Johannes[10] überlieferte Tatsache eine zwanglose Erklärung zu. Eine solche ist zwar vielleicht noch nicht damit gegeben, daß man Annas, den zweifellos einflußreichsten und mächtigsten Gegner Jesu, mit der Voruntersuchung betrauen wollte. Denn ein solches Institut scheint dem jüdischen Strafprozeß nicht bekannt gewesen zu sein. Sicher ist aber, daß sich Annas mit der Einvernahme Jesu begnügt, kein Erkenntnis fällt. Wir wissen nun, daß in Jerusalem nicht bloß das sogenannte große Synedrion tagte, sondern außerdem zwei kleinere Synedrien.[11] Die Kompetenz dieser einzelnen

1) Matth. 26. 4; Joh. 11. 53. 2) S. 273 n. 7. 3) S. 278 n. 2 u 3. 4) Matth. 26. 51. Marc. 14. 47; Luc. 22. 50; Joh. 18. 10. 5) Marc. 11. 18; Luc. 19. 47; Joh. 7. 32. 6) S. 279 n. 2. 7) Mos. V 19, 15. 8) Mos. V 13, 5, 8. 9) Matth. 26. 14; Marc. 14. 10; Luc. 22. 3. 10) 18. 12. 11) S. 278 n. 1.

Gerichtshöfe war nicht scharf gegen einander abgegrenzt,[1]) die Richter der kleineren Synedrien konnten jedoch Strafsachen, deren Entscheidung sie wegen ihres komplizierten oder sonst schwierigen Charakters scheuten, vor das große Synedrion verweisen.[2]) Möglich daher, daß Annas einem dieser kleineren Synedrien präsidierte, daß man Jesus, um unnötiges Aufsehen zu vermeiden, zunächst vor dieses Gericht stellte, daß aber dieser Gerichtshof unter des Annas Vorsitz vielleicht aus ähnlichen Erwägungen, wie sie das zaudernde Verhalten des Pilatus erklären, die Sache an das große Synedrion abtrat.[3]) Dies würde es auch erklären, warum die Synoptiker die Verhandlung vor Annas als irrelevant für den weiteren Gang der Ereignisse mit Stillschweigen übergehen.

Von Annas wird Jesus vor den Hohenpriester Kaiphas und die Ältesten geführt. Daß dieses Kollegium das sogenannte große Synedrion war, darf nach seiner Zusammensetzung wohl als sicher angenommen werden.[4]) Gegen die damit eröffnete Hauptverhandlung liegt ebenfalls eine Reihe gewichtiger Bedenken vor. Das erste richtet sich gegen die Verhandlungszeit, insofern Kapitalsachen bei Tag begonnen und noch bei Tag beendet werden müssen.[5])

Decken sich nun zwar die Angaben der Evangelisten über die Zeit der Verhandlung nicht vollständig, so ist doch jedenfalls so viel sicher, daß sie in der Nacht stattfand, längstens am Morgen endete.[6]) Über diese Unregelmäßigkeit ist also in der Tat nicht hinwegzukommen. Sie erklärt sich aus dem Bestreben der jüdischen Behörde, das Verfahren vor dem unmittelbar bevorstehenden Osterfeste zum Abschluß zu bringen.[7]) Sie dürfte aber so wenig wie im heutigen Strafprozesse Nichtigkeit des Verfahrens bewirkt haben. Wenigstens fehlt der Vorschrift jede Sanktion.

Ähnliches gilt von der Urteilsfällung. Das verurteilende Er-

---

1) Gegen einen falschen Propheten war allerdings nur das große Synedrion zum Einschreiten berufen (S. 278 n. 6). Aber gegen Jesus stand, wie auch der weitere Verlauf des Verfahrens zeigt, nicht so sehr dieses als vielmehr das Verbrechen der Gotteslästerung und Verführung in Frage. Übrigens mochte dies für Annas ein Grund mehr sein, Jesus vor das große Synedrion zu verweisen.

2) S. 278 n. 7.

3) Daß Johannes die Beisitzer des Annas nicht erwähnt, steht der Annahme, daß solche anwesend waren, schon darum nicht im Wege, weil er auch deren Anwesenheit bei dem Verhöre vor Kaiphas mit Stillschweigen übergeht. (18. 19).

4) Weil die Evangelisten dies nicht ausdrücklich hervorheben, bezweifelt es Vargha l. c. S. 15; vgl. aber Keim, Geschichte Jesu von Nazara III S. 346ff, 351; Schürer a. a. O. II S. 158, 160.

5) S. 279 n. 11. 6) S. 274 n. 4. 7) Matth. 26. 5; Marc. 14. 2.

kenntnis soll nach jüdischem Rechte erst an dem der Verhandlung nachfolgenden Tage verkündet werden, weil inzwischen noch ein Umstand zugunsten des Angeklagten ausfindig gemacht werden könnte.[1]) Auch gegen diese Vorschrift soll sich das Gericht im Prozesse Jesu vergangen haben.

Aus den nicht ganz klaren Berichten der Evangelien ergibt sich, daß das Gericht am Morgen der Nacht, in der die Verhandlung gegen Jesus stattgefunden, nochmals zusammentrat.[2]) Nicht deutlich ist, ob bei dieser Gelegenheit erst das Urteil gefällt, richtiger vielleicht der auf Grund der Verhandlung gewonnene Schuldspruch formuliert und verkündet wurde, oder ob der Beschluß, Jesus an Pilatus auszuliefern, den einzigen Inhalt dieser Verhandlung bildete. Die erstere Annahme ist nicht ausgeschlossen. Sie würde die Richter Jesu vor dem Vorwurf einer zweiten Formverletzung bewahren. Nur hinkt auch diese Rettung, insofern nicht ganz zweifellos ist, wann der jüdische Tag begann, ob nach Sonnenuntergang, mit Sonnenaufgang oder um Mitternacht.[3]) Denn je nachdem fiele die Urteilsverkündigung trotz des Zwischenraumes eventuell noch immer auf den Verhandlungstag. Die Unterbrechung und die Wiederaufnahme des Verfahrens am Morgen sprechen aber, wenn sie überhaupt einen Zweck haben sollten, dafür, daß die fragliche Formvorschrift, der es übrigens für alle Fälle an der Sanktion der Nichtigkeit gebricht,[4]) beobachtet werden sollte.

Eine weitere Reihe von Einwendungen richtet sich gegen das Beweisverfahren. Der Zeugenbeweis scheint jedoch vor Einwürfen sicher.[5]) Denn die Aussage der Zeugen, daß Jesus die Zerstörung und den Wiederaufbau des Tempels Gottes in drei Tagen in Aussicht gestellt, beruhte, mochten die Zeugen den tieferen Sinn der Worte erkannt haben oder nicht, objektiv jedenfalls auf Wahrheit.[6]) Die Zeugen hatten sich anscheinend freiwillig, wenn auch vielleicht durch Bestechung gewonnen,[7]) zum Zeugnis erboten. Die Aussage

---

1) S. 279 n. 9. 2) S. 274 n. 4.

3) Vgl. Ideler, Handbuch der Chronologie, I S. 482f.; George, Jüdische Feste, S. 135ff.

4) Vgl. Schürer a. a. O. II S. 162.

5) Auffallen könnte zunächst nur der Mangel von Entlastungszeugen, die man sonst grundsätzlich bevorzugte (Sanhedrin IV 4). Doch ist es möglich, daß sich, wie die Jünger Jesu bei dessen Verhaftung flohen, so auch zu der Verhandlung aus Angst kein Entlastungszeuge stellte.

6) Vgl. Joh. 2. 19; Acta ap. 6. 14.

7) Dies will vielleicht der Vorwurf des Matth. (26. 59) und Marcus (14. 55), daß es falsche Zeugen waren, mit Rücksicht auf die Wahrheit ihrer Aussage

erfolgte mündlich, vor Gericht und in Anwesenheit des Beschuldigten. Die Zeugen waren nach ihrer Deposition Ohrenzeugen. Ihre Aussagen mußten daher auch auf gemeinschaftlichem Mitwissen beruhen und deckten sich offenbar in ihrem ganzen Umfange.[1]) Vom Standpunkte der Beweisfrage ist also kein Grund zu Bedenken.

Die Einvernahme Jesu beschränkt sich auf die Frage des Hohenpriesters,[2]) ob er wirklich behaupte, der Sohn Gottes zu sein. Die Frage scheint unvermittelt an die Aussage der Zeugen anzuschließen, erklärt sich aber daraus, daß der durch die Zeugeneinvernahme ermittelte Tatbestand zur Fällung eines Todesurteiles nicht hinreichend befunden wurde.[3]) Dagegen begnügt sich das Gericht mit der Bejahung dieser Frage durch Jesus, um ihn des Todes schuldig zu erklären.[4])

Dies erregt den Verdacht, als ob Jesus, entgegen der jüdischen Satzung,[5]) auf Grund seines einfachen Geständnisses verurteilt worden wäre. Ein Irrtum. Das Verfahren erinnert vielmehr an die Vorschrift,[6]) daß der im Verdacht der Gotteslästerung stehende Angeklagte durch Suggestivfragen zur Wiederholung seiner Lästerung vor Zeugen veranlaßt werden soll.

Die letzte Frage betrifft endlich Schuld und Strafe. Das „Verbrechen" Jesu muß nach dem Gange der Verhandlung offenbar in dessen Erklärung gefunden werden: „Ich bin es (sc. der Sohn des Hochgelobten) und ihr werdet den Sohn des Menschen zur Rechten des Allmächtigen sitzen und auf den Wolken des Himmels kommen sehen."[7]) Denn diese „Lästerungen" führen zu seiner Verurteilung durch das jüdische Gericht. Diese Erklärung konnte in der Tat das Verbrechen der Gotteslästerung[8]) begründen, gewissermaßen in Kon-

---

besagen. Andernfalls könnten die Zeugen falsch nur in dem Sinne genannt werden, daß sie den Worten Jesu einen anderen Sinn unterlegten, als den, den sie haben sollten und den auch die Zeugen richtig verstanden hatten.

1) S. 274 f.; 279 n. 7 u 8. 2) Nach Lucas (22, 66) des Gerichtes. 3) S. 275 n. 1. 4) S. 275 n. 6. 5) S. 279 n. 6. 6) Mischna IV 4 (Sanhedrin) VII. 10; vgl. Saalschütz l. c. S. 624 n. 809. 7) S. 275. n. 4.

8) Es läßt sich nicht (A. M. S. Mayer, Geschichte der Strafrechte, Trier 1876, § 57; Vargha, Verteidigung in Strafsachen, S. 15) behaupten, daß zu diesem Tatbestande das Aussprechen des Namens Gottes unter Verwünschungen fehlte. Denn daß sich Jesus als Sohn Gottes bezeichnete, wurde eben als Lästerung angesehen. Beweis dafür der Umstand, daß er wegen derselben Äußerung bereits einmal in Gefahr war, gesteinigt zu werden (Joh. 10. 33); und charakteristisch für die Auffassung des Gerichtes das bei diesem Delikt übliche Zerreißen der Kleider (S. 275 n. 5).

kurrenz mit dem der Verführung zur Abgötterei[1]) und der falschen Prophetie.[2])

Zu dieser Überzeugung mußte das jüdische Gericht um so mehr gelangen, als dieses Verbrechen von Jesus durch seine Wunder und Zeichen, insbesondere durch die von den Zeugen erhärtete Versicherung, den Tempel Gottes zu zerstören und in drei Tagen wieder aufzubauen,[3]) gewissermaßen vorbereitet war, als Jesus vom Volke längst als Prophet angesehen[4]) und zum Teil als Verführer betrachtet[5]) wurde, sich mehrmals selbst als Gott bezeichnet hatte[6]) und deshalb nicht nur schon widerholt angefeindet[7]) worden, sondern sogar in Gefahr gekommen war, gesteinigt zu werden.[8])

Diese Verbrechen waren aber vom jüdischen Gesetz mit dem Tode durch Steinigung bedroht.[9])

Soll daher schließlich der Eindruck zusammengefaßt werden, den das jüdische Verfahren auf den unbefangenen Beobachter machen muß, so ist zuzugeben, daß das Gericht, offensichtlich von feindseliger Absicht gegen Jesus geleitet, bemüht war, einen schuldbaren Tatbestand zu konstruieren und das Verfahren rasch mit einem Todesurteil abzuführen, daß in diesem Bestreben die eine oder andere Formvorschrift hintangesetzt wurde, daß sich aber das Verfahren im großen und ganzen in geordneten Bahnen bewegte, insofern Richter, die nicht an Jesu Gottheit glaubten, einen strafbaren Tatbestand annehmen und dem Gesetze gemäß auf die Todesstrafe erkennen konnten.

Es ist aber nicht nur unrichtig, daß ein mit einem Todesurteile endigender Prozeß wegen Glaubensmeinungen in der an religiösen Sekten so reichen jüdischen Geschichte ohne Beispiel wäre,[10]) denn Jacobus ist ein Blutzeuge des Gegenteiles.[11]) Diese Erwägung würde vielmehr, auch wenn sie zuträfe, noch nicht zu der Schlußfolgerung berechtigen, daß schon darum das jüdische Verfahren gegen Jesus

---

1) Denn mochte Jesus immerhin den Gott der Juden anerkennen (Marc. 12. 29, 30; worauf sich Vargha l. c. S. 15 beruft), so lag die Verführung doch darin, daß er eine andere Wesenheit dieses Gottes angenommen, sich selbst als dessen Sohn angesehen wissen wollte.

2) Dazu genügte (Mischna IV 4, Sanhedrin, XI 5), daß einer weissagte von dem, was er nicht gehört und was ihm nicht gesagt worden. Es war nicht notwendig abzuwarten (A. M. S. Mayer und Vargha a. a. O.), ob sich die Weissagung erfüllen werde oder nicht.

3) S. 274 n. 7 u. 8. 4) Matth. 21. 11; 46. 5) Joh. 7. 12. 6) Joh. 6. 39; 10. 30. 7) Joh. 6. 42. 8) Joh. 10. 33. 9) S. 280 n. 4. 10) Vargha l. c. S. 14 mit Berufung auf Act. ap. 5. 34f.

11) Eusebius hist. eccl. 2. 23; vgl. Mommsen, Strafrecht, S. 240 n. 2 a. E. — Wegen Stephanus Act. apost. 7. 57 s. oben. S. 275 n 8.

sich nicht in den Formen eines geordneten Strafprozesses abspielen konnte. Denn niemals später oder früher erlangte, wie ebenfalls die Geschichte lehrt, eine religiöse Sekte unter den Juden die Bedeutung, die dem Christentum zukam, so daß nie, weder vorher noch nachher, sich die Notwendigkeit eines gleich strengen Verfahrens ergab. Dies vorahnend erkannt zu haben, war vielleicht das einzige Verdienst der Gegner Jesu.

Auch hätte der römische Prokurator sich kaum bereit gefunden, einer Schar von Fanatikern ohne rechtliche Basis seinen rächenden Arm zu leihen. Gewiß hätte sich aber Tacitus, trotz seines ausgesprochenen Antisemitismus, die Gelegenheit nicht entgehen lassen, solche Gesetzwidrigkeit des Pilatus auf das schärfste zu tadeln, während er sich in der Tat mit einem kurzen und sachlichen, eher zustimmenden Berichte begnügt.[1])

VII.

Das Verfahren vor der jüdischen Behörde fand sein Ende mit dem Beschlusse des Synedrions, Jesus zum Vollzuge der Todesstrafe an den römischen Prokurator auszuliefern.[2]) Was die Juden hierzu bewog, sprechen sie deutlich in ihrer Antwort[3]) auf des Pilatus Aufforderung[4]) aus, Jesus nach ihrem Gesetze zu richten: „Es ist uns nicht erlaubt, jemand hinrichten zu lassen".

Als ein Ausfluß sorgfältiger Prüfung der Kompetenz kann es vielleicht auch angesehen werden, daß Pilatus auf die Äußerung der Juden hin, Jesus sei von Galilaea ausgegangen, dessen Auslieferung an Herodes, den Tetrarchen von Galilaea, verfügt.[5]) Doch mochte

---

1) Ann. 15. 44. 2) S. 275 n. 8. 3) Joh. 18. 31.

4) Die Aufforderung selbst macht auf den ersten Blick stutzig. Strauß (III 3 § 131) meint, Pilatus habe entweder nicht daran gedacht, daß es sich um ein todeswürdiges Verbrechen handle, oder sich über die Juden lustig machen wollen (so auch: Rosadi l. c. S. 325). Das Letztere scheint von einem römischen Richter kaum glaublich. Ebenso schließt die Antwort der Juden die Annahme aus, daß Pilatus mit diesen Worten auf die Ausübung des Blutbannes im vorliegenden Falle zu Gunsten der jüdischen Behörde verzichten wollte. In der Tat dürfte daher Strauß mit seiner ersten Annahme das Richtige getroffen haben. Nur wäre sie vielleicht besser in die Form zu kleiden, daß Pilatus den Juden nahelegen wollte, auf eine mildere Strafe zu erkennen, deren Vollzug in ihrer Hand gelegen wäre. Denn, daß den Juden die Kapitalgerichtsbarkeit nicht zustand, mußte Pilatus wohl ebensogut wissen, wie jene. (Mommsen, Strafrecht, S. 240 n. 2).

5) S. 276 n. 10 u. 11. Die Geschichtlichkeit dieses Vorganges bestreiten: Keim (a. a. O. III S. 381 f.) und die von ihm (S. 382 n. 1) Angeführten.

dieser Schritt des Pilatus eher durch die Erwägung veranlaßt sein, dadurch der Einmischung in einen unerquicklichen religiösen Handel der Juden überhoben zu werden und zugleich dem Tetrarchen einen Akt internationaler Höflichkeit zu erweisen.[1] Denn jedenfalls konkurrierte die Kompetenz des Herodes als Personalinstanz mit der des Pilatus als forum delicti.[2] Andererseits hat es nichts Befremdendes an sich, daß Herodes vielleicht aus gleichen Gründen darauf verzichtete, die Sache definitiv an sich zu ziehen, und unter Berufung auf die Prävention des römischen Gerichtes diesem die Durchführung der Angelegenheit überließ. Denn Pilatus hatte sich offenbar nicht für unzuständig erklärt, wozu auch kein Grund vorlag, sondern nur die konkurrierende Kompetenz des Herodes vorgeschützt. Sonst hätte er sich kaum herbeigelassen, nach des Herodes Ablehnung die Verhandlung wieder aufzunehmen.

Charakteristisch für die Verhandlung vor Pilatus sind namentlich zwei Umstände: einerseits das Bestreben der Juden, die politische Seite der Wirksamkeit Jesu in den Vordergrund zu rücken,[3] da sie kaum hoffen konnten, mit ihren religiösen Anschuldigungen Pilatus gegenüber durchzudringen, andererseits das offensichtliche Bestreben des Pilatus, den Vollzug der Todesstrafe an Jesus hintanzuhalten.

Diese letztere Erscheinung mag zum Teil von den Evangelisten mit Absicht in den Vordergrund gerückt sein, zum Teil darin ihren Grund haben, daß Pilatus den religiösen Hintergrund der auf das politische Gebiet hinübergespielten Sache erkannte und sich nicht bemüßigt fühlte, der jüdischen Orthodoxie Henkerdienste zu leisten. Jedenfalls ist diese Seite der Angelegenheit mehr psychologischer Natur, für die juristische Frage nur insoweit von Belang, als dieses Verhalten Pilatus in Widerspruch mit seinen Pflichten als römischer Provinzialmagistrat gebracht haben sollte.

Juristisch relevanter ist sicherlich der erstere Umstand, daß die von Pilatus verfügte Hinrichtung anscheinend wegen eines anderen Deliktes erfolgte, als jenes war, das dem Urteil des jüdischen Gerichtes zugrunde lag. Diese Erscheinung läßt eine doppelte Erklärung zu. Die eine wäre die, daß für den römischen Richter das Verfahren vor der jüdischen Behörde als nicht vorhanden, als ein rein interner

---

1) Lukas 23. 12: *ἐγένοντο δὲ φίλοι ὅ τε Ἡρώδης καὶ ὁ Πειλᾶτος ἐν αὐτῇ τῇ ἡμέρᾳ μετ' ἀλλήλων.*

2) S. 286 n. 3 u. 4. An der mit der Gerichtsbarkeit des Statthalters konkurrierenden Kompetenz des Herodes als eines römischen Klientelfürsten zu zweifeln, liegt kein Grund vor. Vgl. Mommsen, Strafrecht, S. 114 f.

3) Vgl. Keim a. a. O. III S. 367.

Vorgang innerhalb der jüdischen Gemeinde galt, der für die Untersuchung und Aburteilung der Sache vor dem römischen Gerichte in keiner Weise in Betracht kam. Die andere, daß die Tätigkeit des römischen Richters nur auf eine Überprüfung des jüdischen Verfahrens, auf eine Bestätigung des jüdischen Urteils beschränkt war, daß aber der römische Richter hierbei an das materielle jüdische Strafrecht nicht gebunden war, sondern nur den dem jüdischen Urteile zugrunde liegenden Tatbestand anzunehmen und zu untersuchen hatte, inwiefern dieser Tatbestand auch nach dem römischen Strafrechte strafbar war, mit anderen Worten, daß der römische Richter in diesem Delibationsverfahren nicht für die Tat- und Subsumptionsfrage sondern nur für die Tatfrage das Urteil des jüdischen Gerichtes zugrunde legen mußte.[1]) Die erstere Annahme, daß der römische Richter das jüdische Verfahren gänzlich ignorierte, widerspricht jedoch allem, was wir von der Kriminalrechtspflege im römischen Judäa dieser Zeit wissen.[2]) Sie scheitert aber auch gänzlich an der Darstellung der Evangelien. Denn ist schon nicht wahrscheinlich, daß die jüdische Behörde ein nutzloses solennes Verfahren in Szene gesetzt hätte, nur um das ihr ohnedies drohende Odium der breiten Volksschichten unnötigerweise auf sich zu laden, so scheint vor allem die Tatsache entscheidend, daß keines der Evangelien von einem Urteilsspruch des Pilatus, sondern nur von dessen Verfügung, die Hinrichtung Jesu zu vollziehen, berichtet.[3])

Es erübrigt daher nur die Annahme eines Delibationsverfahrens, wie es der Bericht des Origenes gerade für Judäa ohnedies wahrscheinlich macht,[4]) und wie es, wenigstens für Kapitalverbrechen, in den Provinzen überhaupt die Regel gebildet zu haben scheint.[5]) Für den Prozeß Jesu scheint in dieser Richtung die vorerwähnte Antwort der Juden an Pilatus beweisend, daß es ihnen nicht zustehe, jemanden hinrichten zu lassen.[6])

1) Die dem Zivilprozeßrechte entlehnte Vorstellung des Delibationsverfahrens scheint deshalb nicht unangebracht, weil, wie dort, der Vorgang so zu denken wäre, daß nicht eine wiederholte Prüfung der für das jüdische Urteil maßgebend gewesenen historischen Vorgänge noch eine wiederholte Anwendung des Rechts darauf stattfände, sondern so, daß der römische Richter sich den dem jüdischen Urteile zu Grunde liegenden Tatbestand anzueignen und lediglich das auf diesen Tatbestand anwendbare römische Strafgesetz zu finden hätte. Die Bedeutung dieses Delibationsverfahrens wäre mit anderen Worten darin gelegen, daß der römische Richter das jüdische Urteil zwar nicht hinsichtlich seiner Vollstreckbarkeit, wohl aber hinsichtlich seiner Feststellungswirkung anerkennen würde. Vgl. Richard Schmidt, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Leipzig 1898, S. 238 f.
2) S. 285 n. 6 u. S. 286 n. 1. 3) S. 276 n. 17. 4) S. 285 n. 6 u. S. 286 n. 1. 5) S. 285.
6) S. 297 n. 3.



Auf den ersten Blick könnte es freilich den Anschein gewinnen, als ob in diesem Delibationsverfahren das jüdische Urteil nicht nur für die Tat- sondern auch für die Subsumptionsfrage als maßgebend angesehen wurde. Die von Johannes[1]) erwähnte Berufung der Juden auf ihr Gesetz, das dessen Tod verlange, der sich als Sohn Gottes erkläre, scheint wenigstens dafür zu sprechen.[2]) Der Gang der Verhandlung, die sich im wesentlichen um die Frage dreht, ob sich Jesus zum König der Juden aufwarf, die Schlußerklärung des Pilatus, daß er den König der Juden kreuzigen lasse, und die Aufschrift am Kreuze dürften jedoch beweisen, daß Pilatus nicht das durch das jüdische Urteil getroffene religiöse Delikt sondern das in dem Tatbestand gelegene römische Staatsverbrechen bestrafen wollte.[3])

Das Urteil über die Tätigkeit des Pilatus im Prozesse Jesu wird daher schließlich davon abhängen, ob der seinem Exekutionsbefehl zugrunde liegende Tatbestand gegeben und die von ihm verfügte Strafe dafür angemessen war. Diese Frage ist aber, wenigstens bedingt, zu bejahen. Die Erklärung Jesu vor Pilatus in Zusammenhang mit der Darstellung des Wirkens Jesu durch die Juden konnte in dem römischen Richter die Überzeugung hervorrufen, daß Jesus einen Umsturz der bestehenden Verfassung, ein neues Königtum mit Jesus als König bezweckte. Dieses Verbrechen konnte der römische Richter für todeswürdig erklären.[4]) Ein abschließendes Urteil über die Rolle des Pilatus ist jedoch erst nach einer Überprüfung der Einzelheiten des Verfahrens möglich.

Zunächst fällt auf, daß nach Johannes[5]) die Juden vor dem Palaste des Pilatus verblieben, nur Jesus in das Innere geführt wurde. Dies hätte die Annahme zur Folge, daß wenigstens ein Teil der Ver-

1) 19. 7.

2) Dies nimmt Schürer (a. a. O. I S. 402 II S. 261) an, indem er meint, daß der römische Prokurator seiner Entscheidung das jüdische Recht zu Grunde legen konnte (nicht mußte) und nur unter dieser Annahme zu einem Todesurteil gegen Jesus kommen konnte. Zum Beweise dafür beruft er sich auf den speziellen Fall, daß die Juden selbst gegen römische Bürger nach dem jüdischen Rechte verfahren durften, wenn einer von ihnen im Tempel zu Jerusalem die Schranke überschritt, über die hinaus nur den Juden ein weiteres Vorgehen in den inneren Vorhof gestattet war. (Joseph. B. J. 6. 2. 4). Solches Spezialgesetz läßt aber nicht nur keine analoge Anwendung zu, sondern beweist vielmehr für die Regel das Gegenteil.

3) Der Tatbestand des Staatsverbrechens war in der Tat schon im jüdischen Urteil festgelegt, insofern sich nach diesem Jesus als Christus bezeichnet hatte (S. 275 n. 4). Christus, d. h. der Messias galt aber der nationaljüdischen Messiashoffnung als der zukünftige König Israels. Vgl. selbst Paulus 1. Kor. 15. 24; 4. 8.

4) S. 290 f. 5) 18. 28.

handlung nicht öffentlich geführt wurde. Darin liegt jedoch, da für die Verhandlung vor dem kaiserlichen Delegierten die Öffentlichkeit nicht unbedingt vorgeschrieben war,[1]) kein Grund zu Bedenken.

Ebenso entspricht die Einvernahme der Zeugen (der jüdischen Denunzianten) und des Beschuldigten durch den Prokurator der für das magistratische Verfahren geltenden Regel.[2]) Das Zaudern und die Versuche des Pilatus, Jesus als unschuldig darzustellen, können, wenn man die vielleicht zu kräftigen Akzente der Berichte abschwächt, als Äußerungen der freien Abwägung der Beweise durch den Richter gelten. Daß sich Pilatus im wesentlichen mit dem Geständnis des Beschuldigten begnügt, kann nach dem, was uns die Märtyrerakten lehren,[3]) ebenfalls nicht wunder nehmen. Bemerkenswerter ist wiederum der Versuch des Pilatus, durch Berufung auf die Sitte, zu Ostern einen Gefangenen freizulassen, das Leben Jesu zu retten.[4]) Die Sitte der periodischen Begnadigungen aus Anlaß gewisser freudiger Ereignisse ist römisch.[5]) Die Übung der Sitte am jüdischen Osterfeste wäre allenfalls der Rücksicht auf die nationalen Eigentümlichkeiten gerade dieser Provinz zuzuschreiben.[6]) Dieses Recht der Abolition konnte jedoch nur in Form eines Spezialgesetzes, durch Senatsbeschluß[7]) oder durch kaiserlichen Erlaß geübt werden. Im Prozesse Jesu kann daher nur an das dem Kriminalrichter im magistratischen Prozesse jederzeit zustehende Recht gedacht werden, das Verfahren fallen zu lassen, einzustellen[8]) oder an eine besondere, an jüdische Gebräuche anknüpfende kaiserliche Ermächtigung.[9]) Daß Pilatus dem Volke die Wahl ließ zwischen Jesus und Barrabas, ist allerdings nur aus Parteisucht oder Popularitätshascherei erklärlich.

Die Händewaschung, die Pilatus nach dem Berichte des Matthäus[10]) der Übergabe Jesu an die Soldaten zur Hinrichtung vorangehen ließ, ist eine zweifellos jüdische Sitte.[11]) Von dem römischen

---

1) S. 286 n. 12. 2) S. 288 n. 5 u. 6. 3) S. 287 n. 5 u. 8. 4) S. 276 n. 14.

5) In der Form der Abolition: D. 48, 16, 8, 9, 10 § 2, 12; C. Th. 9, 38, 1; allerdings regelmäßig mit Ausschluß der Kapitalverbrechen; doch nicht ausnahmslos: C. Th. 9, 38, 12.

6) In der christlichen Kaiserzeit werden die Osterbegnadigungen eine regelmäßige Erscheinung: C. Th. 9, 38, 6, 7, 8; C. 1. 4, 3; Cassiodor, Var. 11, 40.

7) D. 48, 3, 21; Tacit. Ann. 3, 70.

8) C. 9, 42, 2; vgl. Mommsen, Strafrecht S. 454 n. 1.

9) Hirschfeld, Die ritterlichen Provinzialstatthalter, S. 439, der mit Rücksicht auf Joh. 18. 39: „ἔστιν δὲ συνήθεια ὑμῖν ἵνα ἕνα ἀπολύσω ὑμῖν ἐν τῷ πάσχα“ eine jüdische Sitte annehmen zu müssen glaubt. Über diese Frage vgl. Keim a. a. O. III S. 372 n. 3 und oben n. 5.

10) 27. 24. 11) Mos. V 21, 6f.

Prokurator geübt anscheinend ein Akt der Anpassung an die nationalen Eigentümlichkeiten der Provinz, wie sie ja bei den Römern nichts seltenes war. In diesem Augenblick vorgenommen freilich ein kaum glaubliches[1]) Eingeständnis der Nachgiebigkeit des Urteils gegenüber dem tumultuosen Drängen einer fanatisierten Menge.

Die Geißelung vor der Hinrichtung ist römische Sitte,[2]) die Geißelung an Stelle der Hinrichtung, wie sie nach der Darstellung bei Johannes[3]) erscheint, wo Pilatus nach der Geißelung einen letzten Versuch zur Rettung Jesu unternimmt, eine Art von Zwischenbeschluß. Pilatus würde sich demnach damit begnügen, den von ihm überprüften Tatbestand mit der Geißelung zu bestrafen;[4]) erst nachdem die Juden neuerliche Gravamina vorgebracht und Jesus eine Verteidigung dagegen unterlassen, erfolgt der Endbeschluß auf Hinrichtung.

Die Kreuztragung durch den Verurteilten selbst,[5]) die Kreuzigung,[6]) die Anbringung der Inschrift am Kreuz,[7]) die Verlosung der Kleider[8]) und die Brechung der Knochen bei den mit Jesus zugleich hingerichteten Missetätern[9]) sowie die Durchstechung der Seite Jesu mit der Lanze[10]) entsprechen wieder vollkommen den Satzungen des römischen Strafprozesses.

Das Verfahren vor dem römischen Prokurator gewährt demnach das Bild eines „Delibationsverfahrens“, einer Überprüfung und Bestätigung des jüdischen Verfahrens und Urteiles sowie dessen Vollzuges in römischen Formen. Objektiv läßt sich anscheinend gegen die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens nicht viel einwenden. Subjektiv

---

1) Strauß, III 3 § 129; Mommsen, Strafrecht, S. 240 n. 2.

2) S. 289 n. 18; der daran anschließende Akt der Dornenkrönung wird neuestens von Hermann Reich, Der König mit der Dornenkrone, Neue Jhrbb. für das klassische Altertum, 1905, in ansprechender Weise mit einer im römischen Mimus der damaligen Zeit beliebten Verspottungsform für die Juden in Verbindung gebracht; vgl. auch schon Keim a. a. O. III S. 394.

3) 19, 4ff. 4) S. 290 n. 1.

5) Val. Max. 1. 7, 4; Plut. de ser. num. vind. 9; daß der Henker dem Verurteilten diese Strafe unterwegs nachsah und das Kreuz einem anderen auflud, kam auch sonst vor: Euseb. 6. 5; 6. 41.

6) S. 289 n. 8—17. In der Regel wurde der Gekreuzigte zwar nur an das Kreuz gebunden (S. 289 n. 11). Doch kam auch sonst (Plautus, Mostellaria 2, 1, 13; Suet. Dom. 11; Quint. Inst. 7. 1. 30; Horaz sat. 1. 3. 80; u. a. m.) die gegen Jesus geübte Form der Nagelung (Joh. 20. 25, 27; Tertullian adv. Marcion. 3. 19) vor.

7) Matth. 27. 37; Marc. 15. 26; Luc. 23. 38; Joh. 19. 19.

8) D. 48. 20, 6. 9) S. 289 n. 17.

10) Plaut. Poenulus 4, 2, 64; vgl. über die Seitenwunde Christi neuestens: K. Baas, Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“ 1905, S. 555f.

zeigt sich dagegen Pilatus als ein ängstlicher und unentschlossener Charakter, der durch verschiedene Winkelzüge die Verantwortung von sich abzuwälzen sucht und schließlich dem Drängen der jüdisch-nationalen Eiferer unterliegt.

Dieser Eindruck wird durch die sonstigen, historisch glaubwürdigen Nachrichten über Pilatus bestätigt. Herkunft, Familie und Geburtsort des Pilatus sind unbekannt. Aus seiner mehrfach bezeugten Stellung als Prokurator Judäas[1]) ist nur zu entnehmen, daß er dem Ritterstande angehörte.[2]) Die Kürze, mit der Tacitus[3]) seiner gedenkt, berechtigt ferner zu der Vermutung, daß er auf normalem Wege zu dieser Stellung vorgerückt war.[4]) Die Erzählungen über seine Gattin,[5]) die zum Teil seine Karriere mit deren angeblichen Beziehungen zu Tiberius in Verbindung bringen wollen,[6]) gehören durchwegs der Legende an.[7])

Die Zeit, in der Pilatus als Prokurator Judäas wirkte, war eine Epoche der Unzufriedenheit mit der römischen Herrschaft, die schließlich in dem letzten Befreiungskampf ihren Höhepunkt fand. Pilatus scheint für diese schwierige Lage nicht der richtige Mann gewesen zu sein. Wenigstens ist aus des Josephus Darstellung zu entnehmen, daß Pilatus wiederholt aus unbedeutenden Anlässen tiefgehende und von Blutvergießen begleitete Volksaufstände hervorrief.[8]) Überdies wird er von Philo[9]) als unbeugsam, rücksichtslos und starrsinnig bezeichnet.

Dieses ungeschickte, vielleicht sogar feindselige Verhalten gegen die Bevölkerung führte schließlich auch seinen Sturz herbei. Eine neuerliche Gewalttätigkeit veranlaßte eine Anklage der Juden gegen Pilatus bei dem Statthalter von Syrien. Dieser suspendierte Pilatus sofort vom Amte, betraute einen gewissen Marcellus mit der provisorischen Verwaltung Judäas und wies Pilatus an, sich zu seiner Rechtfertigung nach Rom zu begeben. Diesem Befehle leistete Pilatus Folge. Auf der Reise traf ihn die Nachricht vom Tode des Tiberius.

---

1) Matth. 27. 2; Lucas 3. 1; Joh. 18. 29; Joseph. Ant. 18. 3; Bel. Jud. 2. 9 Tacit. Ann. 15. 44; Tertul. apol. 21; Philo de leg. ad Gaium § 38.

2) S. 284 n. 4 u. 6. 3) Ann. 15. 44.

4) Vgl. Franklin Arnold, Die Neronische Christenverfolgung, Leipzig 1888, Anhang: Pontius Pilatus bei Tacitus.

5) Claudia Procula, evang. Nicod. cap. 2.

6) Vgl. Rosadi l. c. S. 295f.

7) Vgl. Creizenach, Legenden und Sagen von Pilatus, Paul und Braunes Beiträge zur deutschen Literatur, S. 92ff.

8) Joseph. Ant. 18, 3, 1; 18, 3, 2; Bel. Jud. 2, 9, 2; 2, 9, 4.

9) de leg. ad Gaium § 38; vgl. Lukas 3. 1.

Doch scheint er nach Rom gegangen zu sein.[1] Von diesem Augenblick an ist aber jede Spur des Pilatus in der Geschichte verloren. Insbesondere entbehrt auch die auf keinerlei Quelle gestützte Behauptung des Eusebius[2] und Orosius,[3] die sich später auch Cassiodor[4] zu eigen machte, daß Pilatus durch Selbstmord geendet habe, historischer Beglaubigung.

Mag daher Pilatus zwar jene Eigenschaften haben vermissen lassen, die für den Chef eines politisch so heißen Bodens, wie es der von Judäa war, unerläßlich waren, so begegnet doch nirgends der Vorwurf der Ungerechtigkeit oder Willkür gegen ihn, den sich namentlich Tacitus[5] sicherlich nicht hätte entgehen lassen. Die offenbare Nachgiebigkeit des Pilatus im Prozesse Jesu entsprang aber vielleicht dem Gefühle, daß sich hier eine Gelegenheit bot, seine Beziehungen zu den maßgebenden Faktoren des jüdischen Volkes freundlicher zu gestalten oder ihnen wenigstens einen neuen Angriffspunkt zur Erschütterung seiner Stellung zu entziehen. In diesem Sinne scheint auch die Darstellung der Evangelien, namentlich des Johannes-Evangeliums[6] gefaßt und sein Verhalten, wie der apokryphe Bericht des Pilatus an den Kaiser Tiberius[7] zeigt, von den Christen überhaupt beurteilt worden zu sein.

VIII.

Alles in allem genommen gewinnt daher das Verfahren gegen Jesus die Gestalt eines religiös-politischen Prozesses. Jesus erscheint als das Opfer jüdischer Fanatiker, das ihnen der römische Prokurator teils aus politischer Rücksicht, teils aus Furcht um die eigene Stellung preisgab. Dies war der Hintergrund, der sich hinter einem meritorisch und formal geordneten Verfahren verbarg. Die jüdische und die römische Behörde beobachteten nicht nur im großen und ganzen

1) Joseph. Ant. 18. 4, 2. 2) hist. eccl. 2. 7. 3) hist. adv. pag. 7. 5 § 8.

4) chronic. ad a. p. Ch. n. 34.

5) Ann. 15. 44. Die scharfsinnige Vermutung Arnolds, l. c. S. 119, daß Tacitus (Ann. 6, 32) auf die Abberufung des Pilatus anspiele, entbehrt jeder Grundlage. Überdies ist der Grund dieser Abberufung aus Joseph. (Ant. 18, 4. 2) deutlich ersichtlich und durch die rasche Ersetzung des Pilatus durch einen Vertrauten des syrischen Statthalters Vitellius für Pilatus nicht in das ungünstigste Licht gesetzt.

6) 19, 12, 15.

7) Vgl. Paulus Orosius hist. adv. pag. 7. 4 § 5; In ähnlichem Sinne äußert sich auch Tertullian, Apol. 21: ... ad doctrinam vero eius, qua revincebantur magistri primoresque Judaeorum, ita exasperabantur —, ut postremo oblatum Pontio Pilato, Syriam tunc ex parte Romana procuranti, violentia suffragiorum in crucem Jesum dedi sibi extorserint.

die vorgeschriebenen Prozeßformen, sondern fällten auch ein sachlich begründetes Erkenntnis. Nicht ein Justizmord sondern ein religiös-politischer Mord durch Mißbrauch der Justiz, die gewissermaßen mit gebundener Marschroute ihres Amtes walten mußte, ist das Schauspiel, das der Prozeß Jesu darbietet.

Für die Geschichte des römischen Strafrechts aber trägt der Prozeß Jesu zu der doppelten Erkenntnis bei, daß, wie auf dem Gebiete des Zivil-, so auch auf dem des Strafrechtes der Dualismus von Reichs- und Volksrecht wenigstens lange Zeit vorherrschte, und daß, wie die Zivil-, so auch die Strafgerichtsbarkeit über Nichtbürger in den Provinzen den einheimischen Behörden verblieb, wenigstens in Kapitalsachen aber das Urteil des Gemeindegerichtes der Bestätigung durch den römischen Magistrat bedurfte, dem allein auch die Vollstreckung des Todesursteiles zustand.

XXIII.

Verkuppelung der Ehefrau und der Tochter.

Mitgeteilt von

Staatsanwalt Dr. **Doerr** in Frankenthal (Pfalz).

Der 1865 geborene, seit Februar 1903 in 2. Ehe verheiratete, schlecht beleumundete, jedoch unerheblich vorbestrafte, dem Trunke ergebene, erblich nicht belastete und mittelmässig begabte Ackerer M. von H. wurde beschuldigt, im Winter 1903/4 in seiner Wohnung gewohnheitsmässig, indessen ohne eigennützige Absicht, durch seine Vermittelung und durch Gewährung und Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub geleistet zu haben, wobei er teils seine 1869 geborene, bei ihm wohnhafte Ehefrau, teils seine älteste, 1891 geborene ersteheliche Tochter verkuppelte (RStGB §§ 180, 181², 176³), indem er einen bei ihm wohnhaften, 1885 geborenen, ledigen Tünchergesellen veranlaßte, seine Ehefrau, die nach anfänglichem Sträuben hiermit einverstanden war, in seinem und seiner Kinder Beisein wiederholt geschlechtlich zu gebrauchen, wie er auch noch andere Personen zum intimen Verkehr mit seiner Ehefrau zu animieren suchte, und seine Tochter zur Verübung und Duldung unzüchtiger Handlungen verleitete, sie insbesondere überredete, sich den in seinem Hause verkehrenden jungen Burschen auf den Schoß zu setzen, sich von ihnen betasten zu lassen und ihnen, was er selbst auch öfter tat, an den Geschlechtsteil zu greifen. Alle diese Handlungen begleitete M. mit unzüchtigen Reden.

Seine Tat oder irgend welche sonstige abnorme Geschlechtslüste stellte M. sowohl während der Voruntersuchung, wie in der Hauptverhandlung vollständig in Abrede. Nach ärztlichem Gutachten leidet M., der im Alter von etwa 8 Jahren angeblich eine Gehirnerkrankung zu überstehen hatte, aber keine Folgen hinsichtlich seiner geistigen Fähigkeiten davontrug, zeitweise an Gelenkrheumatismus, ist aber im übrigen körperlich normal und geistig gesund, wenn auch durch fortgesetzten Alkoholgenuß vermindert widerstandsfähig.

M. wurde durch die II. Strafkammer des Landgerichts Frankenthal am 5. Januar 1905 wegen eines Verbrechens der Kuppelei, soweit seine Ehefrau in Frage, unter Annahme mildernder Umstände zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr 3 Monaten verurteilt, wegen eines weiteren Verbrechens wider die Sittlichkeit bezüglich seiner Tochter aber mangels genügenden Beweises freigesprochen.

(Akten des Landgerichts Frankenthal Str. Pr. Reg. 585/1904.)

XXIV.

Der Rieder Justizmord.

Aus den Akten mitgeteilt von Dr. **Max Pollak,**
Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

I.

Am Martinitag (11. November) 1898 wurde die Krämerin Anna Kranzinger in ihrem Hause in Siegertshaft (Oberösterreich) tot aufgefunden. Das der Kranzinger gehörige Haus No. 3 liegt am äußersten südlichen Ende der Ortschaft Siegertshaft. Die Front des Hauses ist der von Perwang nach Siegertshaft führenden Straße zugekehrt, seine Rückseite dem Wege von Siegertshaft nach Kirchberg. Auf der gegenüberliegenden nördlichen Seite dieses Weges, also der Rückseite des Kranzinger'schen Hauses zugekehrt, liegt das den Eheleuten Matthäus und Therese Giezinger gehörige Haus No. 4. Ein anderes Wohnhaus befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe.

Das Kranzinger'sche Haus hat einen Haupteingang auf der Frontseite (Straße nach Perwang), welcher in das Vorhaus und von diesem in die Wohnräume führt. Aus dem Vorhaus gelangt man, geradeaus weiter gehend, in die an der Rückseite des Hauses gelegene Tenne. Von dieser führt eine Thür ins Freie, d. i. auf den Weg nach Kirchberg zu. Diese Tür ist nur von innen verschließbar und es sind an ihr rechts unten ein kleiner Ausschnitt von 10 cm im Quadrat und in der Mitte ein rundes Bohrloch im Durchmesser von 2.5 cm angebracht.

Dieses Haus bewohnte die siebzigjährige Anna Kranzinger ganz allein und betrieb daselbst eine Krämerei. Sie galt als wohlhabende, aber mißtrauische Person, die sich von der Außenwelt möglichst abschloss und außer mit ihren Nachbarn, den Eheleuten Giezinger, nur mit wenigen Leuten verkehrte. Ihr einziger Hausgenosse war ihr Hund, der als wachsam galt.

Am 11. November 1898, Nachmittag 1/2 4 Uhr, war die Holzbäuerin Therese Feldbacher bei der Kranzinger zu Besuch. Bei dieser Gelegenheit erwähnte die Kranzinger, daß sie sich in ihrem Hause

fürchte. Auf die erstaunte Frage der Feldbacher: „Warum fürchtest Du Dich jetzt auf einmal; hast ja die Schustersleut' (Giezinger) in der Nähe, die helfen Dir schon, wenn's was giebt!" — erwiderte die Kranzinger: „Mit denen ist's auch nicht viel, die haben auch keine Religion und kein Gewissen, mit denen ist's nichts; ich sperr' mir halt gut zu, wenn's finster wird und lass' niemand mehr herein!"

Als die Feldbacher, es war dies nach ihrer Angabe gegen 5 Uhr, die Kranzinger verliess, begann diese eben zum Nachtmahl Nudeln „auszumachen". (Dieser Umstand ist wegen der Zeitbestimmung wichtig). Abends um 8 Uhr begab sich die Maria Dax zum Kranzinger'schen Hause, um Petroleum einzukaufen. Sie läutete beim Haupteingang zweimal an, es rührte sich aber nichts. Infolgedessen und da sie im Hause auch kein Licht mehr sah, glaubte die Dax, die Kranzinger sei schon zu Bette gegangen und begab sich wieder nach Hause. Der Hund der Kranzinger begann erst zu bellen, als die Dax sich entfernte; sie hörte ihn noch bellen, bis sie nach Hause kam. Nachts gegen ½ 12 Uhr erschien der Schmied Ruprecht Perschl aus Hilprechtsham vor dem Hause der Eheleute Gietzinger und heischte Einlaß. Perschl, ein sonst sehr gut beleumundeter Mann, hatte sich am 11. November 1898 vom Markt in Straßwalchen gegen Abend nach Siegertshaft begeben und sich im Endhammer'schen Gasthause einen tüchtigen Rausch angetrunken, sodaß er, als er um 9 Uhr abends das Gasthaus verließ, zweimal zu Boden stürzte. Trotzdem wollte er nach Hause gehen, verfehlte aber in der Finsternis und bei dem damals herrschenden nebligen Wetter den Weg und stürzte dann in einen Graben; nachdem er darin eine Zeit lang gelegen war, ging er statt nach Hause, wieder nach Siegertshaft zurück, wobei er auf das Gietzinger'sche Haus stieß, in welchem noch Licht brannte. Auf das Rufen Perschl's öffnete ihm Matthäus Gietzinger und ließ ihn in die ebenerdige Wohnstube des Hauses, in der sich noch seine Gattin Therese Gietzinger befand, ein. Perschl legte sich angekleidet auf einen daselbst befindlichen Strohsack nieder und schlief, sei es infolge Ermüdung, sei es infolge seiner Berauschung, sofort ein. Unmittelbar darauf erschien Matthäus Gietzinger im Wirtschaftsgebäude des Pfarrhofes von Siegertshaft, weckte die Knechte und erzählte diesen, daß Perschl zu ihm gekommen sei und bei der Kranzinger Licht gesehen habe[1]). Er (Gietzinger

---

1) Bei der nachmaligen Hauptverhandlung konnten indes die Zeugen, wie schon hier bemerkt wird, nicht mehr mit Bestimmtheit bestätigen, daß Gietzinger ihnen gesagt habe, Perschl habe das Licht zuerst entdeckt.

habe nachgeschaut und gesehen, daß die Krämerin (Kranzinger) drinnen liege; wahrscheinlich habe sie der Schlag getroffen oder sei sie vom Heuboden heruntergefallen; es stehe ein offenes Licht beim Heu, dies sei sehr feuergefährlich; er habe durch das kleine Bohrloch in der rückwärtigen Haustüre hineingeschaut und einen Fuß gesehen. Er fügte bei: „Da müssen wir einreißen (einbrechen)!" Die Knechte Josef Endhammer jun., Heinrich Stemmeseder, Franz Buchner, denen sich später noch der Fischerbauer Georg Piereder, Johann Meislinger und Franz Sommer zugesellten, begaben sich nun mit Gietzinger, der vorauseilte, zum Kranzinger'schen Hause. Auf dem Wege kam ihnen Therese Gietzinger mit einer Laterne entgegen und schloß sich an. Sie öffneten die nur angelehnte Tür an der Rückseite des Kranzinger'schen Hauses und betraten die Tenne, wo sie die Leiche der Anna Kranzinger vorfanden. — Beim Eintritt in die Tenne durch die rückwärtige Haustüre bot sich nun den Genannten folgender Anblick dar: Beim Öffnen der Tür fanden die Eintretenden gleich bei der Tür einen Haufen Heu vor sich, aus welchem zwei Füße und ein Kittel herausragten. Unmittelbar daneben stand ein brennendes Öllämpchen, welches Matthäus Gietzinger fortnahm und auslöschte. Dieses Lämpchen brannte ohne Zylinder; dieser stand abseits auf einem Steine. Der Knecht Stemmeseder nahm das Heu fort, welches die Leiche der Kranzinger bedeckt hatte, und man nahm nun wahr, daß dieselbe mit dem Kopfe gegen die ins Freie führende Tenntüre, mit den Füßen gegen die aus der Tenne ins Vorhaus führende Türe auf dem Boden ausgestreckt lag. Die Füße lagen mäßig auseinandergespreitzt, die Hände neben dem Körper ganz gerade. Dort, wo das Öllämpchen stand, war in dem Rock der Kranzinger ein im Durchmesser 1 1/2 cm großes Loch eingebrannt. Unter der Leiche befand sich kein Heu, sondern nur auf dem Oberkörper, wohin es offenbar vom Täter gestreut worden war. Beim Kopfe und den Schultern war der Fußboden mit Blut getränkt. Auf dem Kopfe waren die unten näher zu beschreibenden Wunden sichtbar, ebenso nach Entfernung des den unteren Teil des Gesichtes verhüllenden blutigen Halstuches, die den Hals durchtrennenden Schnitt- und Stichwunden.

In der Tenne fanden sich viele Werkzeuge vor, an keinem derselben war jedoch etwas auffallendes zu konstatieren. Bei der von der Tenne ins Freie führenden Türe fand sich unten am Pfosten ein rötlicher Fleck vor, ebenso auf der von der Tenne auf den Heuboden führenden Stiege ein Blutfleck. Auf dem Heuboden befand sich solches Grummetheu, wie es über die Leiche gebreitet worden war. Rechts neben der Leiche lag ein leeres Geldtäschchen. Unmittelbar

neben den Füßen der Leiche stand ein mehr als halbvolles, mit offenem Spund versehenes Petroleumfaß; im Spunde steckte eine blecherne Saugpumpe, welche gerade bis zu den Füßen der Leiche ging. Die Türe aus der Tenne ins Vorhaus war offen, dagegen die Tür des Haupteingangs von innen versperrt. Auf dem Ziegelpflaster des Vorhauses befand sich hart beim Hauseingange ein Blutspritzer, daneben an der Wand 3 kleine Blutspritzer, auch an den andern Wänden befanden sich solche. An der rechts vom Haupteingang gelegenen Seite des Vorhauses stand ein Tischchen und zwei Warenkästen mit Schubladen, von denen mehrere halb geöffnet waren, namentlich eine, in der sich Pakete mit sogenanntem 4 Kreuzer-Rauchtabak befanden. Daneben lag auf der Erde eine Stahlbrille. Vor der aus dem Vorhause in die linke Vorratskammer immer vom Haupteingange aus gerechnet) führenden Türe lag ein Besen, welcher unten bei der Ruthe einige Blutspritzer zeigte. Zwischen der Türe in die gegenüberliegende (rechte) Vorratskammer und der Türe aus dem Vorhause in die Tenne stand ein leeres Wasserschaff, auf dem ein schwarzes Kopftuch lag, welches an einigen Stellen blutig war, Einrisse und einen Einschnitt aufwies. Neben dem Schaff lag eine Schwinge und hinter dieser ein Päckchen 4 Kreuzer-Tabak, außerdem eine Hacke und ein Stock, die nichts auffallendes aufwiesen.

In der Nähe des Schaffes machte das Ziegelpflaster und der untere Thürstock der Türe aus dem Vorhaus in die Tenne den Eindruck, als ob dort kurz vorher frisch aufgewaschen worden wäre. Der betreffende Fleck maß ungefähr $^3/_4$ m in die Länge und $^1/_2$ m in die Breite. An den tieferen Stellen des Ziegelpflasters und an den Rändern dieses Fleckes, sowie am Holze des Türstockes waren deutliche Blutspuren sichtbar. Nach Aufheben des Wasserschaffes bemerkte man, daß die eine Seite des unteren Randes blutig sei und sich auf der dementsprechenden Stelle des Fußbodens geronnenes Blut befinde. Vom Türstocke schien das Blut bis in die Tenne hinabgeronnen und daselbst in den Lehmboden eingesickert zu sein. In der links vom Haupteingang befindlichen ebenerdigen Wohnstube befanden sich auf dem Tische Tinte, Feder, Bleistift und vier Stücke Papier, welche zusammengesetzt eine Ausfertigung eines Beschlusses des k. k. Bezirksgerichtes Mattighofen vom 19. Mai 1897 ergaben. Matthäus Gietzinger gab an, daß dieser Beschluß ihm seinerzeit zugestellt worden sei und daß er ihn der Anna Kranzinger gegeben habe, weil diese alte Papiere gesammelt habe, um daraus Düten zu machen. Auf einer Bank neben dem Ofen befand sich eine Kasserole mit den von Anna Kranzinger gebackenen, aber nicht mehr

verzehrten Rohrnudeln. In dieser Stube war der Hund der Ermordeten eingesperrt. Die Tür aus dem gegenüberliegenden Zimmer ins Freie war von innen verschlossen. Sonst wurde im Erdgeschosse nichts bemerkenswertes konstatiert. Die im ersten Stocke befindliche Stube war offenbar vom Täter durchsucht worden, wie sich aus dem Zustande der darin stehenden zwei Kästen und eines Schubladenkastens ergab. Von ersteren standen die Türflügel offen, das oberste Fach im ersten Kasten war anscheinend durchwühlt, eine Lade mit alten Schriften halb herausgezogen; auf einem Brette lagen Gebetbücher und Schachteln, die vom Täter offenbar nicht beachtet worden waren, obwohl sich darunter eine Brieftasche mit einer Fünfguldennote und zwei Schachteln mit etlichen Geldstücken befanden. Auch der zweite Stehkasten schien durchwühlt, ganz besonders aber der Schubladekasten. Dessen Laden waren herausgezogen und durchsucht worden. Daselbst fanden sich unter alten Schriften u. a. ein Einlagebuch der Sparkasse Mattighofen mit einem Saldo von 101 fl. 87 kr., ferner ein Schuldschein des Georg Piereder vor. Dagegen fehlten zwei der Anna Kranzinger gehörige Einlagebücher der Salzburger Sparkasse mit einem Saldo von 400 fl. und 200 fl.

Die am 13. November 1898 vorgenommene Obduktion der Leiche ergab, daß die Kranzinger im ganzen 11 Verletzungen am Halse und Kopfe erlitten hatte; davon waren 3 leicht, die anderen schwer und jede für sich tötlich. Von den 11 Wunden seien 6 mit einem schweren, stumpfen Instrumente z. B. mit dem Rücken einer Hacke, einem Hammer etc.; eine (an der Stirne) mit einem schweren, schneidenden Instrumente z. B. Schneidehacke; 3 (am Halse) mit einem scharf schneidenden Werkzeuge z. B. einem Messer zugefügt worden. Die Todesursche war entweder Gehirnlähmung (Zertrümmerung des Schädels) oder Verblutung (Durchschneidung des Halses).

Die vom Bezirksgerichte Mattighofen und in der Folge vom Kreisgerichte Ried eingeleitete Untersuchung richtete sich zunächst gegen Ruprecht Perschl, dann aber gegen die Eheleute Gietzinger und Karl Harter. Perschl war zwar sofort in Haft genommen worden, wurde aber auf freien Fuß gesetzt, da er für die kritische Zeit (vor 7 Uhr Abend) sein Alibi unzweifelhaft nachweisen konnte. Da nämlich aus der Aussage der Therese Feldbacher sich ergab, daß die Ermordete um 5 Uhr mit dem Zubereiten der Rohrnudeln begonnen hatte, diese Zubereitung in der Regel 1½ Stunden, das Auskühlen ¼ Stunde in Anspruch nahm, die Nudeln aber fertig gebacken und zum Essen hergerichtet vorgefunden worden waren, die Kranzinger

also offenbar ermordet worden war, gerade bevor sie Zeit gehabt hatte, ihr Nachtmahl zu verzehren, mußte die Kranzinger gegen $^{3}/_{4}$7 Uhr umgekommen sein.

Dagegen fiel auf die Obengenannten schwerer Verdacht, welcher noch am 12. November 1898 zu ihrer Abhörung, am 13. November zu einer Hausdurchsuchung im Gietzinger'schen Hause und sohin zu ihrer Verhaftung führte.

Die Eheleute Matthäus und Therese Gietzinger, welche früher das Bräuhaus in Hilprechtsham besessen, aber daselbst abgewirtschaftet hatten, kauften sich ihr Anwesen in Siegertshaft um 700 fl., wovon sie noch 450 fl. schuldig blieben. Sie fristeten ihr Leben als Taglöhner, wobei der Mann als Flickschuster einen Nebenverdienst fand. Sie verkehrten viel mit dem 64jährigen Söldner Karl Harter, welcher allgemein als der Geliebte der Therese Gietzinger galt. Harters Anwesen war ebenfalls verschuldet, doch war er durch ein Ausgedinge seiner 83jährigen Gattin Anna Harter bei deren Lebzeiten vor Noth geschützt. Sowohl die Gietzingers als auch Harter genossen im Orte einen schlechten Leumund und galt namentlich Harter als roh und gewalttätig. Die Hausdurchsuchung im Gietzinger'schen Hause lieferte nachstehendes Ergebnis.

In der Wohnstube fanden sich ein Paar Frauenschnürschuhe vor, von denen der rechte Schuh vorn und der linke Schuh oben an der Außenseite Blutspritzer aufwies. Unter zahlreichen Werkzeugen fanden sich u. a. 4 Schusterkneipe, die aber nichts auffälliges boten, dann ein Rasiermesser mit einem Blutflecken, und in einer Hose ein Taschenmesser; sodann aber im Vorhause eine Hacke, die am Schafte, zunächst dem Hackeneisen Blutflecke zeigte. Mehrere Geldtäschchen enthielten verschiedene Geldstücke und Münzen im Werte von zusammen ca. 15 fl.[1]; in einer Schachtel fand sich ein silbernes Medaillon mit den eingravierten Buchstaben K. H. Weiteres Geld, Wertpapiere, Sparkassabücher oder sonst Verdächtiges wurde nicht vorgefunden. Eine in der Folge bei Harter vorgenommene Hausdurchsuchung blieb ergebnislos.

Die Beschuldigten verwickelten sich im Laufe der Untersuchung in zahlreiche Widersprüche mit einander und mit den einvernommenen Zeugen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind im folgenden an der Hand der Protokolle systematisch zusammengefaßt.

---

1) Darunter 4 Silberguldenstücke, die in einer mit Bohnen gefüllten Büchse vorgefunden wurden.



1. Die Vorgänge am 11. November 1898 bis zum Abend.

Matthäus Gietzinger gibt an, mit seiner Frau am Mordtage bis gegen 5 Uhr Nachmittag zu Hause gewesen zu sein. Um 8 Uhr früh sei Harter zu ihnen gekommen und bis gegen 10—1/2 11 Uhr Vormittag geblieben, dann um 1 Uhr Nachmittag [1]) wiedergekommen und bis 4—5 Uhr geblieben, endlich Abend zum dritten Mal gekommen. Gegen 4 Uhr habe er, Gietzinger, die Kranzinger zuletzt gesehen, und zwar von seiner Stube aus, während die Kranzinger in ihrem Garten stand. (Bei einer anderen Einvernehmung gab Gietzinger an, er habe, als er die Kranzinger zuletzt vor ihrem Hause sah, vor seinem Hause Wasser abgeschlagen. Diese Darstellung erklärt er später für unrichtig). Gegen 5 Uhr sei er zum Gabelmacher Schweigerer gegangen, aber bald nach Hause zurückgekehrt. Schweigerer, hierüber als Zeuge vernommen, bestätigt, daß Gietzinger am 11. November gegen 1/2 5 Uhr zu ihm kam und mit ihm über das Dreschen sprach. Er sei höchstens eine Viertelstunde geblieben und habe sich mit der Bemerkung entfernt, er müsse noch Schuhe flicken und deshalb rasch heimgehen. Der Zeuge hat an ihm damals nichts auffälliges wahrgenommen.

Therese Gietzinger gibt an, am 11. November tagsüber zu Hause gewesen zu sein. Harter sei an diesem Tage zuerst in der früh gegen 8 Uhr zu ihnen gekommen und bis 10 Uhr dort geblieben, Nachmittag von 1 bis 4 Uhr wieder bei ihnen gewesen, endlich abends wiedergekommen. Auch Harter bestätigt dies. Um 1/2 6 Uhr Nachmittag will Therese Gietzinger mit der Kranzinger zuletzt gesprochen haben.

2. Die Vorgänge bei den Gietzingers bis zur Ankunft des Ruprecht Perschl.

Matthäus Gietzinger gibt hierüber bei seinem ersten Verhör am 12. November 1898 an: „Gestern Abend war, wie sehr häufig, der alte Harter bei uns. Ich legte mich in der Stube auf eine Ruhestatt, während meine Gattin und er bei Tisch saßen und sprachen. Um 1/4 oder 1/2 9 Uhr ging er fort. Meine Gattin forderte mich auf, uns in dem im ersten Stock befindlichen Schlafzimmer zu Bette zu legen. Ich erwiderte, daß ich ganz gut liege und noch ein bischen liegen bleiben will, und meine Gattin legte sich zu mir. Wir schliefen ein. Plötzlich wurde ich (durch das Rufen Perschls) geweckt." Beim Verhör vom 17. November 1898 fügt er bei, er wisse nicht, was seine Frau und Harter bei dessen Abendbesuch gemacht

1) Bei der Hauptverhandlung gab er jedoch an, Harter sei nachmittags nicht bei ihm gewesen.

hätten, da er eingeschlafen sei. Noch vor dem Einschlafen habe er den Hund der Kranzinger bellen gehört. Um etwa ½ 9 Uhr habe ihn seine Frau geweckt und aufgefordert, schlafen zu gehen. Es sei also nicht richtig, daß er, wie beim ersten Verhör angegeben, den Harter um ¼—½ 9 Uhr habe weggehen gesehen, er habe sich das nur gedacht, weil Harter gewöhnlich um diese Zeit weggehe. „Ich war vor Schreck über den Mord ganz verzagt und habe aus diesem Grunde über diesen Umstand früher Unwahres angegeben." Das Lämpchen auf dem Tische habe er beim Einschlafen um ½ 9 Uhr brennen lassen, dies geschehe bei ihnen öfters.

Beim Verhör am 23. November gibt er an: „Von dem Moment an, wo ich (vom Gabelmacher zurückkehrend, also um 5 Uhr N. M.) in die Stube eintrat, weiß ich nichts mehr, bis zum Momente, wo mich mein Weib zum Schlafengehen aufweckte. Ich meine, daß mir etwas angetan worden ist oder daß ich vom Tabakrauch bewußtlos geworden bin. Ich weiß nicht einmal, ob Harter da war, als ich nach Hause kam oder nicht. Wenn ich bei meiner ersten Einvernahme sagte, daß er da war, so ist dies eine Vermutung, weil er jeden Tag da war. Ich weiß auch nicht, wann mich mein Weib aufweckte, da ich nicht auf die Uhr sah. Ich habe auch den Hund der Kranzinger nicht bellen gehört, ich sagte dies nur, weil dies sonst der Fall war." Beim Verhör am 10. März 1899 gibt er an: „Ich gestehe nunmehr heute zu, daß ich nicht bewußtlos war oder geworden bin, als ich vom Gabelmacher nach Hause kam. Es kam damals der Pfarrerhansl (Johann Maislinger) und habe ich für denselben Schuhe geflickt; ich weiß auch, daß Karl Harter zwischen ½ und ¾ 7 Uhr kam, und ging dann der Pfarrerhansl um ¾ 7 oder 7 Uhr zum Essen weg. Wir sprachen von der Arbeit und als er (Maislinger) wegging, habe ich mich auf den Strohsack gelegt. Mein Weib war während der ganzen Zeit zuhause. Warum ich angegeben habe, daß ich am kritischen Tage von 5 bis ½ 9 Uhr bewußtlos war, weiß ich nicht." Beim Verhör am 10. April 1899 aber gibt Gietzinger neuerlich an, von dem Moment an wo er sich niedergelegt habe, absolut nichts mehr zu wissen bis zum Zeitpunkt, wo ihn sein Weib zum Schlafengehen aufweckte. Ob Harter und Therese Gietzinger die Wohnung unterdessen verlassen hätten, wisse er nicht, möglich sei es. Eine am 5. April 1899 vorgenommene gerichtsärztliche Untersuchung des Geisteszustandes des Matthäus Gietzinger lieferte keinen Anhaltspunkt dafür, daß derselbe an einer Geistesstörung oder einem anderweitigen Nervenleiden leide, welches eine Bewußtlosigkeit vorübergehender Natur erklären würde.

Therese Gietzinger gibt an, daß Harter um 7 Uhr zu ihnen gekommen sei; bei einem späteren Verhöre behauptet sie, am Mordtage gegen 6 Uhr abend zu Harter gegangen zu sein, um ihm die Kühe zu melken; nach Verrichtung dieses Geschäfts sei sie mit Harter zusammen in ihr Haus gegangen. Ihr Mann sei damals noch beim Gabelmacher gewesen und erst nachher nach Hause gekommen, wo er Schuhe geflickt und mit ihr und Harter gesprochen habe. Davon, daß er bewußtlos gewesen sei, wisse sie nichts; auch wisse sie nicht, ob Maislinger damals bei ihnen gewesen sei. Um 8 Uhr habe sie den Hund der Kranzinger bellen gehört, worauf sie gesagt habe: „Jetzt geht die Kramerin schlafen.“ Zwischen 7 und 9 Uhr habe ihr Mann Brod zum Nachtmahl gegessen;[1]) zwischen 8 und 9 Uhr sei Harter fortgegangen, sie habe dann Suppe gegessen, während ihr Mann keine wollte. Beide hätten sich dann auf den Strohsack in der ebenerdigen Wohnstube niedergelegt und seien eingeschlafen, bis sie Perschl durch sein Rufen weckte. Karl Harter leugnet, daß Therese Gietzinger ihm Abends die Kühe gemolken habe und dann mit ihm nachhause gegangen sei. Er behauptet, die Kühe selbst gemolken zu haben und dann allein zu den Gietzingers gegangen zu sein. Als er gegen ¾7 Uhr hinkam, seien beide[2]) Eheleute sowie Maislinger anwesend gewesen. Matthäus Gietzinger habe Schuhe geflickt, sich am Gespräch beteiligt und ihm, Harter, als er zwischen 8 und 9 Uhr fortging, gute Nacht gewünscht. Daß um 8 Uhr der Hund der Kranzinger gebellt habe, sei unwahr. Der Zeuge Johann Maislinger gibt an, er sei am Martinitag um die Zeit des Finsterwerdens[3]) zu Gietzinger mit einem Stiefel gekommen, damit er ihm diesen flicke. Er habe beide Eheleute zuhause getroffen. Um ½7 Uhr sei auch Harter und zwar allein zu ihnen gekommen und habe sich am Gespräch beteiligt, das über gleichgiltige Dinge geführt wurde. Zeuge verließ die Gietzingers um ¾7 Uhr und hat bei ihnen nichts auffälliges, insbesondere keine Bewußtlosigkeit des Matthäus Gietzinger bemerkt.

3. Die Vorgänge beim Eintreffen Ruprecht Perschls bis zur Entdeckung des Mordes.

Nach Angabe des Matthäus Gietzinger wurde er in der Nacht durch einen Ruf: „Hiasl, mach' auf!“ aufgeweckt. Obwohl er die Stimme nicht kannte, stand er auf, um die Türe zu öffnen, wobei er

1) Was Matthäus Gietzinger wieder bestreitet.

2) Bei der Hauptverhandlung sagte er: um 6 Uhr.

3) Ebenso Matthäus Gietzingers Aussage in der Hauptverhandlung.

an dem auf dem Tische brennenden Lämpchen ein anderes anzündete und damit ins Vorhaus trat. Er habe den Einlaß heischenden Mann nicht sofort erkannt, sondern eingelassen und erst in der Stube erkannt. Therese Gietzinger war ebenfalls erwacht und aufgestanden, aber in der Stube geblieben. Beide waren angekleidet, nur seinen Rock habe der Mann nicht angehabt.[1]) Er fragte nun Perschl, was dieser noch da mache; dieser erwiderte, es friere ihn so; er zitterte auch vor Kälte und machte den Eindruck, als ob er betrunken sei. Perschl erzählte, er habe zuerst in Mattighofen Kummete gekauft, sei beim hiesigen Wirt gewesen und von diesem um 8 Uhr fortgegangen; er wisse nicht, wo er umeinandergegangen sei, er sei auf dem Weg gefallen und habe sich die Hände blutig geschlagen; sein Hausbauer (Hausherr) würde schauen, wenn er so komme! Sodann habe sich Perschl gleich auf den Strohsack geworfen, wo er bis zum Morgen liegen geblieben sei. Er, Gietzinger, ging nun vor das Haus, um Wasser abzuschlagen, und sah hiebei[2]) in der gegenüberliegenden Tenntüre der Kranzinger durch das Bohrloch einen Lichtschein. Dies fiel ihm auf, er rief deshalb seine Frau und teilte ihr dies mit. Sodann blickte er durch das in der Tenntüre angebrachte Bohrloch in die Tenne und bemerkte auf dem Boden einen menschlichen Fuß, mit einem Strumpf bekleidet, aus einem Heuhaufen herausragen. Das teilte er seiner Frau mit, die es in seiner Gegenwart dem Perschl erzählte,[3]) doch dieser antwortete nur: „Was war dös?“ und rührte sich nicht. Er sei dann in den Pfarrhof gelaufen, um die Leute zu wecken, damit die Kranzinger mit den Sterbesakramenten versehen werde, da er glaubte, die Kranzinger sei heruntergefallen oder vom Schlag getroffen worden.

Therese Gietzinger gibt an, den Perschl zweimal rufen gehört zu haben. Ihr Mann sei nun vom Strohsack, auf dem sie beide angekleidet lagen, aufgestanden, während sie liegen blieb. Ihr Mann habe gleich draußen bei der Türe ausgerufen: „Ah, der Rupert ist's!“ und sei mit diesem hereingekommen, wobei sie noch immer liegen blieb. Perschl habe nun von seinem Irrgang er-

1) Bei der Hauptverhandlung gibt er zu, auch den Rock angehabt zu haben.

2) Seinen Standort bei dieser Entdeckung konnte er in der Voruntersuchung nicht genau angeben. Bei der Hauptverhandlung behauptet er, auf dem Wege nach Kirchberg gestanden zu sein, wohin er getreten sei, um zu sehen, ob es wirklich so finster und neblig wäre, daß Perschl sich verirrt haben konnte.

3) Bei einem anderen Verhör gibt er an, während seine Frau dies dem Perschl erzählte, hinausgegangen zu sein, sodaß er nicht gehört habe, wie Perschl sich hierzu verhielt. Noch später erklärt er, hiervon nichts mehr zu wissen.

zählt und gesagt: „Mir scheint, die Hände habe ich auch voll Blut, ich muß mich beim Fallen aufgerannt haben!“ Sie stand nun auf, worauf Perschl sich auf den Strohsack niederlegte. Ihr Mann ging vor das Haus hinaus und rief ihr bald darauf bei der Tür hinein, daß bei der Kranzinger ein Licht brenne. Perschl rührte sich noch auf dem Strohsack, sprach aber nichts. Sie sagte nun ihrem Manne, er solle hingehen und schauen, was es mit dem Licht sei. Er tat dies und sagte ihr dann, daß in der Tenne ein Licht brenne und daß er einen Fuß gesehen habe; die Kranzinger müsse entweder vom Heuboden abgestürzt oder vom Schlag getroffen worden sein. Sie habe nun ihren Mann in den Pfarrhof (etwa 80 m entfernt) geschickt, mit den Worten: „Geh' in den Pfarrhof um Leute!“ worauf er hinlief. Unterdessen habe sie zu Perschl gesagt: „Rupert, die Kramerin ist entweder hinabgefallen, oder vom Schlag getroffen worden!“ worauf Perschl, ohne aufzustehen, sagte: „Was war denn dös!“ — Sodann zündete sie eine Laterne an, und ging damit, als sie ihren Mann, der den andern vorausgeeilt war, wieder hörte, hinaus und mit ihm den anderen entgegen. Ruprecht Perschl, zuerst, als Beschuldigter (bis zu seiner am 31. Dez. 1898 erfolgten Enthaftung), vernommen, erzählt seine Irrgänge in der fraglichen Nacht in der schon dargestellten Weise und gibt weiter Folgendes an. Matthäus Gietzinger habe auf sein einmaliges Rufen sofort geöffnet und hiebei Hose und Weste angehabt; ob auch den Rock, wisse er nicht.[1]) Gietzinger habe gleich bei der Tür gerufen: „Der Rupert ist's!“ Derselbe habe kein Lämpchen in der Hand getragen, denn er (Perschl) sei noch sehr vorsichtig hineingegangen, um (im Dunkel) nicht anzustoßen. Drinnen sei die Therese Gietzinger vollständig angekleidet zwischen dem Strohsack und dem Tisch in der Stube gestanden. Er habe nun gefragt, wieviel Uhr es sei und gebeten, sich niederlegen zu dürfen, was er dann getan habe und worauf er, da er müde und angetrunken war, sofort eingeschlafen sei, und bis zum Morgen geschlafen habe. Die ihm von den Gietzingers zugeschriebenen Äußerungen stellt er in Abrede, insbesondere die über das Blut an seinen Händen, da er daselbst zwar eine Hautabschürfung erlitten hatte, die aber nicht blutete (was durch eine spätere ärztliche Untersuchung bestätigt wurde). Eine Schramme auf der Stirne habe er sich beim Sturze auf dem Felde zugezogen. Seine Hose sei allerdings blutig gewesen, aber davon, daß er vierzehn Tage vorher sich

1) Bei einer späteren Vernehmung und bei der Hauptverhandlung ändert er diese Angabe indes dahin ab, daß Matthäus Gitzinger damals einen braunen Rock angehabt hat.

Pferdefleisch abgeschnitten habe (was sich im Laufe der Untersuchung als richtig herausstellte).

4. Das Benehmen der Eheleute Gietzinger bei der Entdeckung des Mordes.

Der Zeuge Josef Endhammer jun., Baumann im Pfarrhof, gibt an, daß Matthäus Gietzinger, als er die Knechte weckte, erzählt habe, Perschl sei nachts zu ihm gekommen und habe bei der Kranzinger Licht gesehen. Darauf habe er, Gietzinger, durch das Bohrloch hineingeschaut, ein offenes Licht beim Heu stehen gesehen und einen Fuß bemerkt. Die Kranzinger sei entweder vom Heuboden heruntergefallen oder vom Schlag getroffen worden. Es sei feuergefährlich und man müsse einbrechen. Vom Perschl habe er erzählt, dieser sei rauschig gewesen, einige Zeit auf dem Feld gelegen und von dort zu ihm gekommen, wo er und sein Weib in der Stube gelegen seien, wie öfters. Gietzinger tat recht wichtig, kam dem Zeugen aber nicht aufgeregt vor. Bei der Tenntüre angelangt, habe Gietzinger sie zuerst durch das Bohrloch schauen lassen, wobei Zeuge zwar das Licht, aber nicht den Fuß wahrnahm.[1]) Der Lichtschein aus der Tenne sei so schwach gewesen, daß er von außen fast nicht wahrzunehmen war.[2]) Die Therese Gietzinger kam dem Zeugen bei der Besichtigung der Leiche „ganz auffallend" vor, sie war nämlich ganz gleichgiltig und sagte nur: „Ja, das ist was!" Als Stemmeseder das Heu von der Leiche entfernte, sagte Matthäus Gietzinger: „Die ist ja umgebracht worden!" worauf Zeuge antwortete: „Ja, da liegt ein Mord vor!" — Die Therese Gietzinger leuchtete, sprach aber weiter nichts. Das Zeugenprotokoll fährt fort: „Mir ist sofort aufgefallen, daß der Schuster gleich sagte, die Kramerin habe der Schlag getroffen oder sie sei vom Heuboden heruntergefallen, obwohl er ja nicht sehen konnte, was überhaupt drinnen liege, nachdem man ja das Gesicht erst sah, als

1) Bei der Hauptverhandlung gab der Zeuge dann allerdings zu, auch den Fuß der Leiche durch das Bohrloch wahrgenommen zu haben.

2) Übrigens steht mit dieser Angabe in Widerspruch, das Ergebnis des Lokalaugenscheins vom 12. Nov. 1898. An diesem Tage begab sich der Gerichtskommissar nach Einbruch der Dunkelheit an Ort und Stelle, um festzustellen, ob Gietzinger nachts in der von ihm geschilderten Weise das Licht in der Tenne bemerkt haben konnte. Das Lämpchen, das neben der Leiche bei deren Auffindung gebrannt habe, wurde angezündet und konstatiert, daß man von der Türe des Gietzingerschen Hauses allerdings bemerken konnte, daß in der Tenne ein Licht sei, sowie daß man durch das Bohrloch in der Tenntüre sowohl das Lämpchen als auch den Fuß der Ermordeten bemerken kann.

wir das Heu weggegeben hatten. Weiters fiel mir auf, daß derselbe von Einbrechen sprach, obwohl er ja als erster angeblich das Licht gesehen hat und jedenfalls probiert hat, ob das Türl offen ist oder nicht. Weiters fiel mir auf, daß Gietzinger in den Pfarrhof lief, nachdem er ja wegen der drohenden Feuersgefahr dieselbe doch in erster Linie hätte beseitigen sollen, da er ja ohnedies nicht allein, sondern sein Weib und Perschl bei ihm waren. Es wäre doch viel naheliegender gewesen, daß zuerst diese drei Personen in die Tenne hinein und das Licht entfernt hätten . . . Gietzinger selbst kam mir auch nicht recht richtig vor, ohne daß ich jedoch näher bezeichnen könnte, warum.“ Nach Darstellung der weiteren Vorgänge faßt der Zeuge seine Eindrücke dahin zusammen: „Der Eindruck, den ich von der ganzen Sache gewann, ist der, das die Gietzingerschen meiner Meinung nach am Morde beteiligt gewesen waren, und bezeichnet sie auch der allgemeine Ruf ebensowie den Harter als Täter.“ Der Zeuge bemerkt schließlich, „er sei der Meinung, wenn Perschl nicht in der Nacht zu den Gietzingers gekommen wäre, hätte es sicher einen Brand gegeben, um die Spuren des Verbrechens zu verwischen.“

Zeuge Meislinger wurde von Matthäus Gietzinger in derselben Weise wie die andern Knechte geweckt. Zeuge Biereder wurde von Stemmeseder geweckt und begab sich sodann zum Kranzinger'schen Hause, wo er dieselben Wahrnehmungen wie die übrigen Zeugen machte. Matthäus Gietzinger hat diesem Zeugen die Entdeckung so geschildert, wie er sie bei seinem Verhör darstellte; beide Eheleute hätten gleich den Verdacht ausgesprochen, daß Perschl der Täter sei, zumal er blutige Hände gehabt habe. Zeuge hat deshalb der Gensdarmerie gegenüber den Perschl als mutmaßlichen Täter bezeichnet. Bei dessen Verhaftung nahm Zeuge jedoch wahr, daß Perschl's Hände zwar voll Ruß, aber nicht blutig waren. Der Zeuge Franz Pommer wurde um 12 Uhr nachts von Stemmeseder geweckt. Beim Kranzinger'schen Haus kam ihnen Matthäus Gietzinger mit einer Laterne entgegen und sagte, die Kramerin sei umgebracht worden, wir müßten jetzt das Haus aussuchen, ob der Täter darin sei. Der Schmied Rupert sei zu ihm gekommen, voll Dreck und die Hände voll Blut; er wisse nicht, ob er sich aufgefallen habe oder ob er von sonstwo blutig sei. Bei dieser Gelegenheit hätten sie in der Tenne Licht gesehen, er sei gleich hinüber, habe das Türl offen getroffen, sei hinein, sah einen Haufen Heu und bemerkte, daß aus diesem zwei Füße heraus-

schauen und daß neben dem Heu ein brennendes Lämpchen stand. Ihn (Gietzinger) packte auf einmal ein Grausen an, er habe das Licht ausgelöscht und sei in den Pfarrhof gelaufen. „Gietzinger redete die ganze Zeit herum, als ob Perschl daran beteiligt wäre. Piereder gab ihm noch den Auftrag, auf ihn (Perschl) aufzupassen, worauf Gietzinger sagte, der sei so besoffen, daß er liegen bleibe, wo er liege. Der Schuster kam mir während der ganzen Zeit so erschrocken vor... Mir ist nur von Gietzinger aufgefallen, daß er immer so bleich war und immer den Perschl zu belasten suchte.“ [1])

5. Das Benehmen der Eheleute Gietzinger und des Karl Harter nach der Entdeckung des Mordes.

Rupert Perschl wurde an dem auf den Mord folgenden Morgen gegen 4 Uhr von der Gendarmerie im Gietzingerschen Hause verhaftet. Nach Aussage seiner Gattin Katharina Perschl sei schon um 9 Uhr bei ihr ein Weib mit der Botschaft erschienen, sie solle gleich nach Siegertshaft mit einem Gewand für ihren Mann kommen. Dieses Weib sei angeblich von Therese Gietzinger zu ihr geschickt worden. Therese Gietzinger gab letzteres zu und behauptete, hierzu von Perschl ersucht worden zu sein, was dieser (bei der Hauptverhandlung) entschieden in Abrede stellte. Karl Harter gibt an, am Abend des Mordtages von den Gietzingers nach Hause gegangen zu sein, wo er sich entkleidet habe und schlafen gegangen sei. Dagegen gibt der (90jährige) Zeuge Simon Huber, am 30. Januar 1899 einvernommen, folgendes an: Am Tage nach der Verhaftung Harters habe er, Zeuge, dessen Gattin Anna Harter (die sich der Zeugenaussage entschlug) besucht, und von ihr gesprächsweise Nachstehendes erfahren. Harter sei am Mordtage um 8 Uhr abends nach Hause gekommen, habe sich bis auf Hemd und Unterhose entkleidet und sei so etwa eine halbe Stunde sitzen geblieben. Als es ihm zu kalt wurde, habe er die Sonntagshose angezogen, sei dann noch bis etwa 9 Uhr aufgewesen und hätte sich dann schlafen gelegt. Die Wochentagshose hätte er in den Kasten gehängt. „Ich dachte mir, daß Harter deshalb die Hose in den Kasten hängte, weil dieselbe blutig gewesen sein dürfte. Warum Harter nicht sogleich zu Bette ging, erklärte ich mir damit,

1) Bemerkt wird, daß über den Umstand, wer zuerst die Tenne betreten, wer die Laterne getragen habe und andere derartige, gänzlich unerhebliche Einzelheiten Differenzen zwischen den Zeugenaussagen bestehen, die hier nicht weiter wiedergegeben werden.

daß er jedenfalls wartete, ob bei der Kranzinger ein Feuer zum Ausbruch komme ... Heute vor acht Tagen ging ich wiederum zur Harter, um nähere Auskunft über den Mord von ihr zu erhalten. Sie verweigerte mir nicht nur jede Auskunft, sondern leugnete auch hartnäckig alles dasjenige, was sie mir bei meinem ersten Besuch mitgeteilt hatte.“ Der Untersuchungsrichter bemerkt hierzu, daß der Zeuge wohl etwas schwerhörig, aber seine Auffassung und sein Erinnerungsvermögen durchaus ungeschwächt sei. Karl Harter begab sich am Morgen nach dem Morde ins Gietzingersche Haus und will erst bei dieser Gelegenheit von Georg Piereder vom Morde erfahren haben. Bei den Gietzingers, wo Perschl noch anwesend war, sprach er aber (was Perschl bestätigt) nichts über den Mord, sondern forderte lediglich Therese Gietzinger auf, ihm beim Abschneiden eines Baumes behilflich zu sein. Mittag[1]) habe er sich durch die Gietzingers ein Päckchen Tabak besorgen lassen. Demgegenüber gibt Therese Gietzinger an, Harter habe ihr an diesem Morgen erzählt, als er abends zuvor von ihnen wegging, habe es beim Kranzingerschen Hause gerauscht, und es sei jemand weggesprungen, sodaß er sich gefürchtet habe. Harter leugnet, dies erzählt zu haben. Über das Benehmen der Beschuldigten am 12. November gibt Zeuge Albert Kainz, der als Gerichtszeuge beim Lokalaugenschein fungierte, an: „Gietzinger kam mir sehr zaghaft vor, an der Therese Gietzinger merkte ich nicht viel ... Harter kam mir gleich früh verdächtig vor. Es standen vor Ankunft der Gerichtskommission ungefähr zehn Leute vor dem Hause der Kranzinger herum und bedauerten sie. Auf einmal kam Harter, drückte seine Mütze fest in den Kopf und ging, scheu und höhnisch blickend, an uns, ohne zu grüßen, vorüber. Derselbe sah auffallend bleich aus, und fiel mir das Benehmen auf.“[2])

Die Zeugin Maria Vinkler gibt an, am Tage nach dem Morde auf dem Wege nach Kirchberg den Harter mit der Therese Gietzinger vor deren Hause in eifrigem Gespräche angetroffen zu haben. Der Gruß der Zeugin blieb unerwidert. Zeugin hat von dem Gespräche

1) Nach anderer Version nachmittags oder morgens.

2) Der Zeuge fügt bei: „Nachdem aus den dem Gerichte zur Genüge bekannten Umständen den Mord nur eine mit der Kranzinger sehr gut bekannte und vertraute Persönlichkeit verübt hat, was seine Bestätigung auch darin findet, daß der oder die Täter nur in der Geldlade im ersten Stock suchten, die Gietzingerschen den Perschl in jeder Weise zu verdächtigen suchten, schließe ich, daß der Mord auf diese Weise verübt wurde, daß Therese Gietzinger sich zuerst Einlaß verschaffte, Harter dann um einen Tabak nachkam und dann den Mord verübte.“

nichts verstanden, weil es leise geführt wurde und Zeugin nicht stehen blieb. Harter leugnet, mit der Therese Gietzinger über den Mord gesprochen zu haben.[1]) Anton Zeitlmeier, Bräuer in Hilprechtsham, sah den Harter am 12. November zwischen 12 und 3 Uhr nachmittag hinter dem Pfarrstall stehen und fragte ihn scherzweise, ob er als Aufsicht dastehe, worauf Harter erwiderte, er warte auf die Botin. Zeuge antwortete: „Die Botin kommt ohnedies ins Haus, auf die brauchst du nicht zu warten!" und ging fort, während Harter stehen blieb und in der Richtung nach Mattighofen blickte. Hierzu bemerkt der Zeuge Kainz: „Diese Ausrede ist äußerst unglücklich gewählt, da ja die Botin, welche von Pfaffstädt kommt, ohnedies bei seinem (Harters) Hause vorbei muß, und wenn Harter schon auf die Botin gewartet hätte, er in der Nähe des Wirtshauses, nicht auf der entgegengesetzten Seite des Dorfes gewartet hätte. Nach Angabe der Zeugin Magdalena Kainz war Harter zu Leopoldi (15. November) ebensowie Zeugin und deren Schwester Theresia in Kirchberg beim Gottesdienst und ging eine Strecke weit vor ihnen, sodaß sie ihn sehen konnten, nach Hause. Beim Gietzingerschen Hause blieb Zeugin mit ihrer Schwester stehen, weil die Gendarmerie darin eben Hausdurchsuchung hielt. Dadurch verloren sie Harter aus den Augen. Als sie nun vor seinem Hause vorbeikamen, rauchte es aus seinem Rauchfang und roch recht stark nach verbrannten Fetzen oder Kleidern. Sie hörten auch die Frau Harters drinnen greinen; für einen alten Mann sei Harter sehr rasch nach Hause gegangen. Demgegenüber leugnet Harter entschieden, irgendwelche Kleidungsstücke verbrannt zu haben; er habe lediglich Feuer zum Mittagmahl gemacht. Im Kranzingerschen Hause sei er seit vielen Jahren nicht gewesen. Gegenüber der Aussage des Albert Kainz bemerkt er, am 12. November nur deshalb beim Haus der Ermordeten vorbeigegangen zu sein, um den Heimweg abzukürzen. Auf die Botin habe er deshalb gewartet, weil diese seiner Frau Medizin bringen sollte und seine Frau ihn der Botin entgegengeschickt hatte. Matthäus Gietzinger machte in der Untersuchungshaft verschiedene Äußerungen, in denen er eine etwaige Schuld auf die beiden anderen Beschuldigten wälzen zu wollen scheint. So sagte er nach Angabe des Gefangenenaufsehers Anton Joscht zu diesem am 22. November 1898: „Es soll mein Weib nur gehörig vorgenommen werden, sie weiß so drum!" Joscht: „Um was denn?" Gietzinger: „Um die Kramerin." Joscht: „So, sie

[1]) Bei der Hauptverhandlung allerdings gibt er zu, daß Therese Gietzinger ihm damals erzählt habe, Perschl sei nachts mit blutigen Händen zu ihnen gekommen.

weiß drum?" Gietzinger: „Sie wird schon wissen drum, sie sollen sie nur hernehmen!" Wie der Zeuge angibt, habe Matthäus Gietzinger ihn wiederholt gefragt, was denn die Leute draußen sagen, ob sie denn vom Fischer Karl (Harter) gar nichts sagen. Auf des Zeugen Frage, wer das sei, erwiderte Gietzinger, es sei dies so ein „Praxer" bei seinem Weibe, der abends bei seinem Weibe sei, in aller Früh sei er auch schon da und „habe alles" mit seinem Weibe; da müsse auch schon der Fischer Karl noch her! Er selbst wisse nichts von der Sache, beteuerte er wiederholt. Gietzinger gibt diese Aussage als richtig zu und sagt bei seinem Verhör darüber am 1. März 1899: „Ich meine, daß mein Weib eher gestehen wird als Harter; der sagt nichts aus, aus dem ist nichts herauszubringen!" Über Harter sagt der Zeuge Joscht, daß er ihn (Zeugen) am 24. November fragte, warum er (Harter) eigentlich eingesperrt sei. Zeuge entgegnete, das wisse er nicht, das werde Harter jedenfalls besser wissen; worauf dieser erwiderte: „Mir scheint, die Geschichte spielen's auf uns drei hinaus!" Auf die Frage des Zeugen, was für eine Geschichte, sagte Harter: „No die 'Hafter[1]) Geschichte. Wenn die Geschichte so ist, werden wir nicht mehr viel Tageslicht sehen!" welche Äußerung Harter seinerseits in Abrede stellt. Der Zeuge Fürst, Schriftführer beim Kreisgericht Ried, gibt an, Matthäus Gietzinger habe zu ihm gelegentlich einer Vernehmung gesagt: „Jetzt dauert die Geschichte schon so lang, mir scheint, ich komm' nicht mehr hinaus; wenn ich doch etwas wüßte; die ganze Schuld hat mein Weib!" Der Zeuge Piereder gibt an, dem Harter am Morgen nach dem Morde von demselben erzählt zu haben, und bemerkt hierüber: „Derselbe jammerte ein bißchen, doch fiel mir auf, daß er zu derselben Zeit sehr niedergeschlagen war.

6. Die Blutspuren und die Hacke bei den Gietzingers.

Matthäus Gietzinger erklärt bei seinem Verhör am 17. November 1898, nicht zu wissen, woher die Blutspritzer auf die Schuhe seiner Frau kommen. Sie habe anfangs der vorigen Woche die Regel gehabt, möglicherweise rühren die Blutspritzer davon her. Ebenso kann er nicht aufklären, warum seine Frau, als sie verhaftet wurde, ein frisches Hemd anhatte. Sie hätten gewöhnlich nur alle 2—3 Wochen Wäsche gewechselt und nur Sonntag früh. Möglicherweise habe seine Frau diesen Wechsel diesmal wegen der Regel vorgenommen. Auch der Blutfleck an ihrem Strumpf dürfte daher rühren. Die bei

1) = Siegertshafter.

ihnen gefundene Hacke sei sein Eigentum. Soweit er sich erinnere, habe er sie seit etwa einem halben Jahre fast nicht benützt und könne sich die Blutspritzer am Schaft nicht erklären. Die Hacke selbst scheine ihm nicht blutig, sondern rostig zu sein. Bei seinem Verhör am 23. November sagt er: „Wenn die Hacke wirklich blutig ist und dieses Blut von Menschenblut herrührt, so können nur meine Frau und Harter die Tat begangen haben, weil sonst niemand hätte das Hackl haben können.“ Therese Gietzinger erklärt die Blutflecken an ihren Kleidungsstücken sowie den Wäschewechsel mit ihrer monatlichen Reinigung,[1]) die an der Hacke aber damit, daß sie mit der Hacke Hühner zu schlachten pflegte, wobei ihr das erste Mal ihr Mann (was dieser leugnet), später Harter geholfen hätten; einmal hätten sie und Harter damit auch ein diesem gehöriges Lamm geschlachtet. Matthäus Gietzinger erklärt, hiervon nichts zu wissen. Die am 7. Januar 1899 beim k. k. Kreisgericht Ried darüber einvernommenen Sachverständigen erklären es für höchst unwahrscheinlich, ja nahezu ausgeschlossen, daß diese Blutspritzer am rechten Schuh vorne und am linken Schuh hinten an der Ferse, sowie am Risse des Strumpfes, von der Menstruation herrühren 1. weil diese Flecken an der Außenseite, bezw. soweit vorne am Schuh sich befinden, daß sie dahin aus den Genitalien bei keiner Stellung oder Bewegung voraussichtlich gelangt sein konnten; 2. weil diese Blutflecken zum Teile aus ganz kleinen Tropfen bestehen; 3. weil dieselben, insbesondere am Strumpfe scharf abgegrenzt sind und nicht die verwaschenen Konturen der Flecken vom Menstrualblut zeigen. Die Hacke sei geeignet, die am vorgewiesenen Schädeldach der Kranzinger wahrnehmbaren Verletzungen herbeizuführen. Die Knochendepression am rechten Seitenwandbein sei mit großer Wahrscheinlichkeit mit der scharfkantigen Rückenfläche der Hacke hervorgebracht worden, da diese mit der rechten oberen Ecke der Kante auffällig in die tiefste innere Stelle der Knochendepression hineinpasse. Dagegen gaben die Wiener gerichtsärztlichen Sachverständigen, denen das Schädeldach samt Hacke zur Begutachtung eingesendet worden waren, ihre Meinung dahin ab:

I. Die vorliegende Hacke war geeignet, die an der Leiche der Anna Kranzinger vorgefundenen Schädelverletzungen zu erzeugen.

II. Ein „geradezu auffallendes Hineinpassen der rechten oberen Ecke der Kante der Hacke“ in die Impression im

---

1) In der Tat ist bei ihr laut gerichtsärztlicher Feststellung nach ihrer Verhaftung die Menstruation am 9. Dezember 1898 eingetreten.

rechten Seitenwandbein kann ärztlicherseits nicht behauptet werden; auch lehrt die Erfahrung und beweisen zahlreiche einschlägige Schädelpräparate des gerichtlich-medizinischen Institutes, daß in Größe und Form der beschriebenen Impression gleichende Schädelverletzungen durch die Kanten ganz verschiedenartiger Werkzeuge (Hammer, Malterschaff, Ziegel u. dgl.) erzeugt werden können.

Die Hacke wurde nunmehr einer eingehenden mikroskopischen und chemischen Untersuchung durch Sachverständige in Bezug auf die an ihr vorhandenen Blutspuren unterzogen, welche nachstehendes Resultat ergab:

1. An der untersuchten Hacke ist Blut nachweisbar.
2. Das in drei am Holzstiel der Hacke befindlichen Flecken nachgewiesene Blut rührt, da es Kerne, und zum Teile auch ovale Blutkörperchen erkennen ließ, gewiß nicht von Menschen oder Säugetieren her, sondern von Vögeln oder Amphibien. Nach der Größe der Blutscheiben und der Kerne können diese Flecke von Hühnern herrühren.
3. Ob das in den andern Flecken gefundene Blut von Menschen oder Säugetieren, bezw. von Vögeln oder Amphibien stammt, kann nicht entschieden werden, weil sich in diesen Flecken Blutzellen oder Kerne nicht mehr nachweisen ließen.

7. Das bei den Gietzingers gefundene Geld und Medaillon.

Matthäus Gietzinger gibt an, der bei ihnen gefundene Geldbeutel mit vier Silbergulden und einem Zehnkreuzerstück aus dem Jahre 1788 seien Eigentum seiner Frau, doch habe er bisher von diesem Gelde keine Kenntnis gehabt.[1] Therese Gietzinger gibt an, daß das Geld ihr gehöre und davon herrühre, daß Harter ihr am 28. Oktober 1898 für geleistete Arbeiten 6 fl. bezahlt habe. Das Medaillon habe ihre Tochter (die sich der Aussage entschlug) vor ungefähr sechs Jahren gefunden. Wen die Photographie im Medaillon darstelle, wisse sie nicht. Dagegen behauptet Matthäus Gietzinger, das Medaillon schon seit vielen Jahren zu besitzen. Die Photographie dürfte seine Frau hineingegeben haben. Später gibt er an, das Medaillon noch vor seiner Heirat von Anton Zeitlmaier eingehandelt zu haben, was letzterer als Zeuge, vernommen, entschieden bestreitet.

---

1) Bei der Hauptverhandlung bemerkt er hierzu: „Ich habe meiner Frau früher oft, ohne daß sie es wußte, Geld ausgeführt, deshalb glaube ich, daß sie vor mir das Brieftäschchen (mit den 4 Silbergulden) in die Bohnen versteckt hat.“

Die gepflogenen Erhebungen über die Herkunft des Medaillons und der darin befindlichen Photographie ergaben ein durchaus negatives Resultat, da es weder den Verwandten oder Bekannten der Eheleute Gietzinger noch der ermordeten Kranzinger bekannt war. Die anfänglich aufgetauchte Vermutung, daß die Photographie den Bruder eines Bauers, bei dem die Kranzinger vor Jahren bedienstet gewesen war, darstelle, wurde durch dessen Einvernehmung widerlegt.

8. Die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten.

Alle Zeugen stimmen darin überein, daß die ermordete Kranzinger eine menschenscheue, mißtrauische Person war, die abends nur ungern Einlaß gewährte. Die Gietzingers behaupten auch nur höchst selten in den eigentlichen Wohnräumen der Kranzinger gewesen zu sein und nicht gewußt zu haben, wo sie ihre Wertsachen aufbewahre. Nach einigen Angaben[1]) soll Harter mit der Kranzinger in Feindschaft gelebt haben, weil sie sich über seinen Verkehr mit der Gietzinger abfällig ausgesprochen habe; Harter selbst bestreitet diese Feindschaft. Matthäus Gietzinger wird von den Zeugen als Tepp, Latsch (energieloser Tölpel) bezeichnet. Das Verhältnis der Therese Gietzinger mit Harter sei allgemein bekannt, dieselben hätten oft zusammen in den Wirtshäusern gezecht u. dgl. m. Die Beschuldigten geben bei ihrem Verhör nur zu, einmal den Beischlaf versucht zu haben.[2]) Die Einlagen der bei der Kranzinger ent-

1) Darunter die des Matthäus Gietzinger.

2) Hiezu sei ein Gendarmeriebericht vom 23. Nov. 1898 wiedergegeben, dessen Verlesung bei der Hauptverhandlung in der Anklageschrift beantragt ist. Dieser Bericht schildert die intimen Beziehungen der Therese Gietzinger zu Harter, diesen selbst als einen rohen und verschmitzten Menschen, der „auch vor dem größten Verbrechen nicht zurückscheut", dessen mißliche Verhältnisse und verdächtiges Benehmen und fährt fort: „Ich begab mich zu ihm und stellte ihn zur Rede. Derselbe wollte anfangs gar nichts verstehen und stellte sich in auffälliger Weise dumm, trotzdem ich ihn deutlich und klar befragte. Endlich gestand er, am 11. Nov. von 7—8 Uhr abends bei Gietzingers gewesen zu sein und stellte jede Mitwissenschaft am Raubmorde in Abrede. Hiebei trug Harter, welcher, wie schon erwähnt, ein roher und energischer Mensch ist, ein ganz eigentümliches, man könnte sagen, furchtsames Benehmen zur Schau. Die Hausdurchsuchung bei ihm ergab nichts. Hiebei bewahrte Harter eine stoische Ruhe und redete fast gar nichts. Als ich ihn am Schlusse seine Kleider behufs Durchsuchung ausziehen ließ, fing er sichtlich zu zittern an. Hiebei wurde in einer rückwärtigen Westentasche ein . . . Messer gefunden, welches geeignet erscheint, derartige Verletzungen zuzufügen; in einer zweiten Hose ebenfalls ein scharfgeschliffenes Messer. Beigefügt wird, daß Harter der Urheber dieses Verbrechens sein



wendeten Sparkassenbücher No. 69148 per 400 fl. und No. 88051 per 200 fl. wurden laut Schreibens der Sparkasse Salzburg vom 15. November 1898 gesperrt, ohne daß bis zum Abschluß der Untersuchung ein Versuch unternommen worden wäre, darauf Geld zu beheben. —

Erwähnenswert sind die „Amtsberichte", die der Untersuchungsrichter im Laufe der Untersuchung verfaßte, und die einen Bestandteil des gerichtlichen Untersuchungsaktes bilden. Der Amtsbericht vom 22. November 1898 schildert die schon mitgeteilten Umstände bei Auffindung der Leiche und fährt fort: „Das Bestreben (Gietzingers), den Perschl zu belasten, obwohl Gietzinger mit ihm sonst ganz gut war, das verlegene Benehmen des Gietzinger, der Umstand, daß ein solcher Häusler wie er um 1/212 Uhr nachts ohne besonderen Anlaß die Lampe brennen läßt, und daß er, als er merkte, daß bei der Kranzinger etwas vorgefallen sei, nicht sofort in deren Haus ging, um zu sehen, was es gebe, sondern erst andere Leute herbeiholte, fielen mir auf. Ich erkundigte mich deshalb unauffällig bei mehreren Personen ... Matthäus Gietzinger soll, wie sich einer kurz ausdrückte, ein Lump sein. Seine Gattin soll mit andern Männern gegen Entgelt in geschlechtlichem Verkehr stehen und müsse ihr Mann davon Kenntnis haben, welcher diesen Erwerb dulde ... Obwohl wir beim Lokalaugenschein das Zudrängen anderer Leute verhinderten, fiel auf, daß namentlich die Eheleute Gietzinger ein großes Interesse an der Sache zeigten und immer einen Vorwand vorbrachten, um ins Haus zu kommen. Therese Gietzinger wollte durchaus die Ziegen melken, dann wieder wollte sie während des Augenscheines nach einem Schlüssel suchen, welchen sie der Kranzinger geliehen hätte, obwohl sie denselben laut eigenen Zugeständnisses gar nicht benötigte, da der Kasten, zu welchem derselbe gehörte, offen war." Der Untersuchungsrichter beschreibt sodann den mutmaßlichen Vorgang des Mordes, der im Augenblick verübt worden sein dürfte, wo die Kranzinger aus der Schublade ein Päckchen Tabak herausnahm, das der Täter von ihr verlangt zu haben scheint. In diesem Moment dürfte er ihr mit einer Hacke einen Schlag auf die rechte Schläfenseite versetzt haben. „Zwei Personen scheinen dann die Leiche in die Tenne getragen zu

dürfte, daß er den wohlerwogenen Mordplan ausgedacht und die Eheleute Gietzinger zur Mithilfe verleitet hat." Ein weiterer Bericht vom 30. Nov. 1898 besagt u. a.: „Nach der allgemeinen Meinung haben Therese Gietzinger und ihr Zuhälter Harter die Tat begangen und Matthäus Gietzinger sei als Aufpasser verwendet worden."

haben. Denn es ist unwahrscheinlich, daß die siebzigjährige Frau, die im Vorhaus auch nur eine Wunde wie die vorgefundene erhalten hat, sich selbst in die Tenne hätte flüchten können. Wäre sie aber von einer Person in die Tenne geschleift worden, so würde auf dem ganzen, wenn auch wenige Schritte betragenden Wege Blut bemerkbar sein müssen ... Die Leiche liegt wie aufgebahrt auf dem Boden, die Kleider liegen geordnet, und auch dies scheint darauf zu deuten, daß die Leiche nicht geschleift worden ist. Die Wegschaffung des Werkzeugs, das Aufwaschen des Fußbodens, die Wegräumung aller Gegenstände, welche beim Aufwaschen verwendet wurden, sogar des Wassers, deuten darauf hin, daß der Mörder gewußt haben muß, er werde in seinem Tun nicht gestört werden und daß er nicht weit vom Tatort diese Gegenstände gut verstecken oder diese selbst oder die darauf haftenden Spuren beseitigen konnte. Die Idee des Aufwaschens und das Aufwaschen selbst scheint auf die Mitwirkung einer Frauensperson hinzudeuten. Der Hund der Kranzinger soll ziemlich böse sein. Da sich nun der Hund am kritischen Nachmittag, Abend oder Nacht ziemlich ruhig verhalten hat, scheint der Täter öfter ins Haus der Kranzinger gekommen und dem Hunde gut bekannt gewesen zu sein." Der Untersuchungsrichter bespricht sodann die Umstände, die auf einen Raubmord schließen lassen, und fährt fort: „Der Mörder, der das Haus durch die vordere Türe verläßt, kann darauf rechnen, von niemandem gesehen zu werden. Es ist nun bezeichnend, daß der Mörder nicht diesen Ausweg benützte, sondern durch die rückwärtige Tenntüre hinausging, welche gerade der Vorderseite des Hauses des Gietzinger gegenüberliegt, wodurch er sich größerer Entdeckungsgefahr aussetzte. Für die Gietzingers selbst jedoch war naturgemäß der Weg durch die Tenntüre der nächste und wenigst gefährliche. Am unteren Pfosten dieser Tenntüre befindet sich ein Fleck wie von verschüttetem Blutwasser. Wahrscheinlich ist das Gefäß mit dem beim Aufwaschen benutzten Wasser auch auf diesem Wege weggeschafft worden, wobei beim Tragen etwas verschüttet wurde." Der Untersuchungsrichter bespricht weiter den Besuch der Maria Dax, das Bestreben Gietzingers, Perschl zu belasten, und sein verdächtiges Benehmen bei dessen Ankunft und bei Entdeckung der Leiche, endlich die vorgefundenen Blutspuren[1]) und die geraubten Sparkassenbücher. „Wenn ein Fremder der Mörder

1) Er bemerkt hierzu: „Nach meiner Ansicht können die drei kleinen Blutspritzer oben an der Außenseite des linken Schuhs nicht von Periodenblut herrühren."

ist, so ist es auffallend, daß er mit den offenbar auch geraubten Salzburger Sparkassabüchern die Einlagen nicht schon am 12. November vormittag in Salzburg behoben hat, da er um 9 Uhr früh bequem in Salzburg gewesen sein und hoffen konnte, daß am Vormittag der Mord daselbst noch nicht bekannt ist . . ."

Auf Grund dieses Materials erhob die k. k. Staatsanwaltschaft Ried am 14. Mai 1899 gegen Matthäus und Therese Gietzinger und Karl Harter die Anklage wegen Verbrechens des meuchlerischen Raubmordes im Sinne der §§ 134, 135 Absatz 1 und 2 St. G. B. Die Gründe der Anklageschrift stellen zunächst den objektiven Tatbestand des Verbrechens dar und führen dann die Verdachtsmomente an, die für die Täterschaft der Angeklagten sprechen. Aus dem Fehlen der Mordwerkzeuge, dem Abspülen des Fußbodens, dem Verhängen der Fenster, dem Beseitigen des Spülwassers schließt die Anklage, daß die Täter ihre Tat vorher wohl überlegt hatten, daß sie nicht zu fürchten brauchten, von dritter Seite gestört zu werden, und daß sie mit den Hausverhältnissen gut vertraut waren. Die bei den Gietzingers vorgenommene Hausdurchsuchung habe nun den gegen sie bestehenden Verdacht zur Gewißheit werden lassen. Der unaufgeklärte Besitz des Medaillons, die Blutspuren, das Wechseln der Leibwäsche durch Therese Gietzinger, der Besitz der vier Silbergulden zeuge für ihre Schuld, ganz besonders aber ihr Bestreben nach der Tat, den Perschl zu verdächtigen. Wäre dieser nicht bei ihnen erschienen, wo sie sichtlich nur auf das Ausbrechen des Brandes bei der Kranzinger warteten, so wäre der Mord nie entdeckt worden, da das aus Holz erbaute Haus der Kranzinger bald ein Raub der Flammen gewesen wäre. Das Erscheinen Perschls habe diesen Plan zerstört, und so habe Gietzinger dasselbe mit dem Mord in einen solchen Zusammenhang gebracht, daß Perschl sofort in Haft genommen wurde. Die Anklage erklärt die Angaben Gietzingers, er habe trotz der Feuersgefahr unterlassen, das Licht in der Tenne sofort auszulöschen, für unglaubwürdig und geht sodann auf die Besprechung der Verantwortung der Angeklagten, deren zahlreiche Widersprüche sie anführt, über; führt dann die Aussagen des Simon Huber und der Schwestern der Kainz an und schließt daraus, daß Harter am kritischen Abend ebenfalls auf den Ausbruch des Brandes gewartet und offenbar sein Blutspuren aufweisendes Beinkleid sowie die geraubten Sparkassabücher und anderes Belastungsmaterial vor seiner Verhaftung beseitigt habe. Schließlich wird das auffällige Benehmen der Angeklagten nach der Entdeckung der Tat und ihre Äußerungen während

der Untersuchung hervorgehoben, aus denen ihr Schuldbewußtsein hervorgehe. — Bei der am 14. und 15. Juni 1899 vor dem k. k. Kreis- als Schwurgerichte Ried abgehaltenen Hauptverhandlung erklärten sich sämtliche Angeklagten für nichtschuldig. Matthäus Gietzinger behauptete nunmehr, er habe sich, als er am 11. November nach 3/4 5 Uhr N. M. nach Hause kam, eine Pfeife angezündet und sei hiervon so betäubt worden, daß er sich von dieser Zeit an an nichts mehr erinnere; doch erinnere er sich noch, daß er dem Johann Maislinger, welcher gegen 6 Uhr kam, Schuhe geflickt habe, daß dieser um 3/4 7 Uhr weggegangen und daß dann Harter gekommen sei. Er meint, daß Harter und seine Frau ihm etwas in den Taback gegeben hätten, wodurch er betäubt und bewußtlos wurde.[1]) Über Vorhalt seines Verhörsprotokolles vom 10. März 1899, worin er die Behauptung der Bewußtlosigkeit widerrufen hatte, bemerkt er: „Ich sagte damals so, weil es mir der Herr Untersuchungsrichter vorlas und ich mich daran zu erinnern glaubte.“[2]) Im übrigen blieben die Angeklagten im Wesentlichen bei ihrer bisherigen Verantwortung. Ebenso förderte das Beweisverfahren nichts wesentlich Neues zutage. Der Zeuge Maislinger gibt an, daß ihn Matthäus Gietzinger, als er am Mordtage um 3/4 7 Uhr dessen Stube verließ, aufforderte, nach dem Abendessen, (welches auf 7 Uhr fällt), zu ihm auf einen Plausch zu kommen. Der Zeuge Georg Piereder führt an, er habe dem Harter am Tage nach dem Morde von diesem erzählt; Harter sei gar nicht erstaunt gewesen, sondern habe nur gesagt: „Sie werdens sehen, es kommt nicht auf, wers getan hat!“ Ähnliche Äußerungen Harters berichtet der Zeuge Pommer. Die Zeugin Magdalena Kainz muß zugeben, daß Harter am 15. November beim Heimgehen seinen gewöhnlichen Schritt ging. Auf die Aussage des Zeugen Joscht über die Äußerungen des Matthäus Gietzinger während der Untersuchung bemerkt dieser: „Ich machte diese Äußerungen, weil ich dachte, die zwei müssen um den Mord wissen; ich dachte, da sie auf waren, während ich schlief, müssen sie um die Sache wissen. Auch kam mir mein Weib, als sie mich damals um 9 Uhr abends weckte, sehr niedergeschlagen und verzagt vor und hatte keinen Schlaf.“ Der Gendarm Florian Schön, welcher den Harter ver-

1) „Ich werde mich halt in der Betäubung auf den Strohsack gelegt haben und werde eingeschlafen sein.“

2) Allerdings erinnert er sich wieder an verschiedene Vorkommnisse während dieses Zeitraums. Er fügt bei: „Es ist möglich, daß Harter und mein Weib den Mord verübt haben, aber ich weiß es nicht.

haftete, gibt an, dieser habe ihn anfangs gar nicht verstehen wollen und dann zu zittern begonnen.[1]) Matthäus Gietzinger habe während seiner Eskorte geäußert: „Herr, ich weiß nichts über den Mord, aber sollens mein Weib gehörig hernehmen!" Gietzinger habe am Mordtage seine längst fällige Feuerversicherungsprämie eingezahlt, woraus Zeuge schließt, daß Gietzinger für den Fall geschützt sein wollte, als sein Haus mit dem der Kranzinger abbrennen sollte.[2]) Matthäus Gietzinger klärt demgegenüber diese Zahlung damit auf, daß er damals gerade Geld hatte und zufällig den mit dem Prämieninkasso Betrauten traf. Das Verdikt der Geschworenen erkannte nur Therese Gietzinger und Karl Harter des Mordes schuldig, während Matthäus Gietzinger freigesprochen wurde. Die ersteren Angeklagten wurden zum Tode durch den Strang verurteilt, ihre Nichtigkeitsbeschwerde vom k. k. Kassationshofe vom 31. August 1899 verworfen. Über allerhöchste Nachsicht der Todesstrafe wurden sie sodann mit Urteil vom 10. Oktober 1899 zu je zwanzig Jahren schweren Kerkers verurteilt, welche Strafe sie, und zwar Therese Gietzinger in der Strafanstalt Schwaz in Tirol, Karl Harter in der Strafanstalt Suben antraten. —

Am 5. Oktober 1899, gegen 2 Uhr nachmittag, erschien im Kontor des Bankiers und Wechselstubenbesitzers Franz Donner in Braunau (Oberösterreich) ein mittelgroßer, nach Art der Bewohner des Mattigtales bäuerlich gekleideter Mann im Alter von etwa 40—50 Jahren, und fragte Donner, ob er bei diesem nicht leihweise Geld bekommen könnte. Donner erwiderte, daß er solche Geschäfte nicht mache, er sei aber bereit, ein Sparkassabuch oder eine Rente auf kurze Zeit zu belehnen. Der Fremde erkundigte sich, wieviel Zinsen er für ein Darlehen von 300 fl. bis zum 20. November 1899 zahlen müsse, worauf er sich entfernte. Am selben Tage, gegen 5 Uhr nachmittag, erschien der Mann wieder bei Donner und übergab diesem ein Sparkassabuch, das ihm angeblich seine Mutter gegeben hätte. Dieses Sparkassabuch war ganz zerfetzt, die einzelnen Blätter lose, der Deckel aufgeweicht und der Leinwandrücken losgelöst. Es war ein Einlagebuch der Salzburger Sparkasse, trug die Nummer 69148, wies einen Saldo von 400 fl. per 17. Juni 1898 auf und lautete auf

---

1) s. Anm. S. 327.

2) Demgegenüber heißt es im Lokalaugenscheinsprotokolle vom 10. Dez. 1898 nach Schilderung der großen Feuersgefahr, welche in der Nacht des 11. Nov. für das Kranzingersche Haus bestand, daß damals für das Gietzingersche Haus keine besondere Gefahr gewesen sei.

den Namen Anna Kranzinger. Donner fragte den Fremden, ob seine Mutter so heiße, was dieser bejahte; wie er selbst heiße? worauf dieser erwiderte: Jakob Kranzinger. Donner folgte nun dem Fremden das Darlehen von 380 fl. abzüglich Zinsen und Provision aus, worüber dieser eine Bestätigung ausstellte, die er mit Jakob Kranzinger unterfertigte. Donner fragte ihn noch, wo er wohne; er antwortete: in Munderfing, und die Frage nach seiner Hausnummer beantwortete er mit No. 9. Er bemerkte noch, er hätte ein Paar Ochsen zu verkaufen, die er jetzt nicht so billig hergeben möchte; in 14 Tagen hoffe er sie schon verkauft zu haben. Sodann entfernte er sich. Anfangs November 1899, etwa zwischen dem 7. und 12. November, erschien der Mann neuerlich gegen 1/25 Uhr nachmittag in Donners Lokal. Die Dämmerung war schon hereingebrochen, doch hatte Donner noch kein Licht angezündet. Der Mann sagte, er sei Kranzinger, erzählte, er habe einen Ochsen schon verkauft. Den zweiten gebe er aber nicht so billig her, und möchte ihn deshalb später verkaufen, es ginge ihm deshalb mit dem Geld noch nicht zusammen; seine Mutter habe ihm aber noch ein Sparkassabuch auf 200 fl. gegeben, auf das er ein Darlehen von 180 fl. aufnehmen möchte; im Dezember würde er dann das Ganze bezahlen. Dieses von ihm vorgewiesene Sparkassabuch lautete ebenfalls auf Anna Kranzinger und hatte einen Saldo von 200 fl. Donner lehnte aber dessen Belehnung ab und erinnerte ihn, sicher am 20. November behufs Rückzahlung der 380 fl. zu erscheinen, was der Mann zusagte. Derselbe entfernte sich sodann und ist nicht mehr erschienen. Als nun der Rückzahlungstermin fruchtlos verstrich, wendete sich Donner am 24. November 1899 an die Salzburger Sparkasse um Auskunft und richtete gleichzeitig an den angeblichen Jakob Kranzinger in Munderfing ein Mahnschreiben. Am 26. November erhielt nun Donner von der Salzburger Sparkasse die Mitteilung, daß das von ihm belehnte Sparkassabuch vom Raubmorde an Anna Kranzinger herrühre und die Einlage seither gesperrt sei. Als dann am 30. November 1899 auch der an den angeblichen Jakob Kranzinger gerichtete Brief als unbestellbar zurückkam, machte Donner dem Untersuchungsrichter in Ried hiervon Mitteilung. Vom Untersuchungsrichter in Ried wurde sofort die Untersuchung wegen Teilnehmung am Raube gegen den im Juni freigesprochenen Matthäus Gietzinger eingeleitet, welcher in Haft genommen und verdächtigt wurde, mit dem bei Donner erschienenen Fremden identisch zu sein, zumal die von Donner gegebene Personsbeschreibung[1]) auf ihn zu passen schien. Am 1. Dezember

1) U. a. beschreibt Donner die Hände des Unbekannten als nicht groß, aber

1899 wurde nun Gietzinger mit dem Zeugen Donner behufs Agnoszierung konfrontiert. Das Vernehmungsprotokoll Donners darüber lautet wie folgt: „Ich halte dafür, daß der mir vorgestellte Mann jener Mann ist, der am 5. Oktober und anfangs November in meinem Geschäft erschien und bei mir das Sparkassabuch belehnen ließ. Gestalt, Größe, Schnurbart stimmen überein. Der Mann war damals anders gekleidet. Die Stimme ist auch ähnlich. Mit voller Bestimmtheit kann ich es jedoch nicht sagen, ob es der mir vorgestellte Mann ist, ich glaube es jedoch. Der Mann war auch auffallend verlegen, als er meiner ansichtig wurde.“ Das Protokoll enthält sodann folgende Amtsbemerkung: „Herr Donner wurde bei seiner Ankunft ... in ein Zimmer geführt, von wo derselbe ins Zimmer sehen konnte, in welchem Matthäus Gietzinger befand. Der Gefertigte begab sich direkt ins Zimmer, wo sich Matthäus Gietzinger sich befand, und sprach mit ihm. Donner trat im Nebenzimmer etwas vor, um Gietzinger sehen zu können; Gietzinger bemerkte Donner, und trotz mehrmaliger Aufforderung, mit dem Gefertigten zu sprechen und demselben ins Gesicht zu sehen, brachte er sein Auge nicht mehr weg von der Türe, hinter der Donner war, wurde auffällig verlegen, und als Donner dann über Aufforderung zu Gietzinger ins Zimmer trat, standen dem Gietzinger Schweißtropfen auf der Stirne, so verlegen ist derselbe geworden.“ Am 13. Januar 1900 wurde dem Zeugen Donner der Beschuldigte, mit Sonntagshut und Sonntagskleidern angetan neuerlich vorgestellt, worauf Donner angab: „Gietzinger ist, wie ich schon sagte, ganz gleich mit dem, der bei mir das Sparkassabuch versetzte. Ich kann das heute noch bestimmter sagen als das letzte Mal, weil er in der Arbeitskleidung, insbesondere im dicken Rock, mir damals etwas stärker erschien als der Mann, der bei mir war. Auch der Hut stimmt überein mit dem Hut, den der angebliche Jakob Kranzinger getragen hat. Auch die Stimme ist ganz dieselbe wie sie der Mann hatte, der bei mir war. Ich glaube ganz bestimmt, daß Matthäus Gietzinger derjenige ist, der bei mir am 5. Oktober das Sparkassabuch der Anna Kranzinger versetzte. Ich habe für mich das Gefühl und die Überzeugung, daß Matthäus Gietzinger mit dem angeblichen Jakob Kranzinger identisch ist. Zu beschwören traue ich mich das allerdings nicht. Heute hat sich die Überzeugung, daß Gietzinger der Täter ist, bedeutend mehr verstärkt, weil ja alles, die Haltung, der Bart, die Sprechweise, die Klangfarbe der Stimme, so

---

kräftig, und fügt bei, sie machten „mir den Eindruck, daß sie von einem Arbeiter herrühren, einem Schmied, Schuhmacher (!) oder dergl.

übereinstimmt, daß fast kein Zweifel mehr besteht, daß Gietzinger derjenige ist, der am 5. Oktober das Sparkassabuch bei mir versetzt hat. Auch das Alter und das Aussehen im Gesicht stimmen mit dem angeblichen Jakob Kranzinger überein.“ Gietzinger leugnete seine Identität mit dem bei Donner erschienenen Manne und versuchte einen Alibibeweis für den 5. Oktober. Eine am 1. Dezember 1899 bei ihm vorgenommene Hausdurchsuchung blieb ergebnislos. Die in der Strafhaft einvernommenen Karl Harter und Therese Gietzinger erklärten, von dem Morde nach wie vor nichts zu wissen. Die Vergleichung einer von Gietzinger gelieferten Schriftprobe mit der Unterschrift des angeblichen Jakob Kranzinger ergab ebenfalls ein negatives Resultat, und es wurde schließlich am 1. März 1900 die Untersuchung gegen Gietzinger eingestellt. Der von anderer Seite auf einen gewissen Jakob Kainz, Schwiegersohn der Anna Harter, gelenkte Verdacht erwies sich gleichfalls als unbegründet.

Am 27. Mai 1901 starb Karl Harter in der Strafanstalt Suben im Alter von 66 Jahren an Gehirnblutung.

Am 26. November 1903 brachte der Gendarmerieposten in Kirchberg in Erfahrung, daß die in Sauldorf bedienstete Magd Mathilde Kaufmann ihren Vater, den in Talhausen wohnhaften Taglöhner Mathias Kaufmann, des an Anna Kranzinger begangenen Raubmordes beschuldige. Mathilde Kaufmann stand im Dienste der (mit ihr nicht verwandten) Bauernleute Franz und Marie Kaufmann. Am 20. November 1903 hatte die Bäuerin Marie Kaufmann davon erzählt, daß Therese Gietzinger noch immer aus der Strafanstalt ihrer Mutter Briefe schreibe, in denen sie ihre Unschuld beteuere. Am nächsten Tage machte nun Mathilde Kaufmann während der Hausarbeit ganz unvermittelt ihrer Dienstgeberin die Mitteilung, ihr Vater hätte die Kranzinger umgebracht; ihre Mutter hätte deren Sparkassabuch zu Hause im Heu gefunden. Der Bauer Franz Kaufmann, dem seine Gattin diese Eröffnung zur Kenntnis brachte, befragte Mathilde Kaufmann selbst hierüber und verständigte, als diese ihm ihre Angaben wiederholte, hiervon die Gendarmerie. Mathias Kaufmann wurde noch am 25. November 1903 ausgeforscht und verhaftet. Während der Eskorte legte er nach kurzem Leugnen ein Geständnis ab, das er dann sowohl vor dem Bezirksrichter in Mattighofen, als auch vor dem Untersuchungsrichter in Ried wiederholte. Er gab an, daß er sich in arger Geldnot befand und die ihm bekannte Anna Kranzinger gebeten habe, ihm Geld zu leihen, damit er drängende Gläubiger befriedigen könnte, sie habe geschwankt, dann müßte sie Geld von der

Sparkasse beheben. Hierdurch kam er auf den Gedanken, ihr die Sparkassebücher wegzunehmen und beschloß das durchzuführen. Er sagte weiter: „Auf dem Wege zur Kranzinger überlegte ich mir die Sache; wenn mich niemand sieht, kann ich das Büchel so nehmen, macht mir die Kranzinger ohne Licht auf und erkennt mich nicht, gebe ich ihr nur einen „Taucher“ und nehme ihr das Büchel, wobei ich bemerke, daß ihr Häusl das letzte Häusl des Ortes ist; wenn die Kranzinger aber ein Licht hat, dann muß ich sie zusammenschlagen, bleibt nichts anderes übrig; so dachte ich mir. Vor der Haustüre der Kranzinger angelangt, es war gegen 1/27 Uhr abends und schon finster — hob ich einen Stein, größer als meine Faust, auf, betete ein Vaterunser und klopfte dann an; ich hatte schon oft gehört, daß Leute, wenn sie ein Vaterunser gebetet haben, dann nicht zu ihrem Vorhaben gekommen sind und ihnen etwas dazwischen kam; ich glaube, ich hatte den Stein in meine Rocktasche gesteckt; Anna Kranzinger öffnete mir die Türe. Anna Kranzinger hatte das Petroleumlamperl in der Hand. Ich sagte, ich möchte ein Packl Tabak; sie sagte zu mir: „Bist doch noch so weit heraußen“; worauf ich sagte: „Ja“; sie ging dann im Laden zurück zum Kasten, holte den Tabak, und als sie mit demselben auf mich zukam, in einer Hand die Lampe, in der andern den Tabak haltend, machte ich einen Schritt gegen sie vor und schlug sie mit dem Steine, den ich dazwischen aus der Tasche genommen hatte, auf den Kopf. Sie fiel zusammen, und ihr Lamperl erlosch am Boden; ich hob das Lamperl auf und zündete es an und ging mit demselben in den ersten Stock hinauf, um nach dem Sparkassabüchl zu suchen. Im Laden war ich schon öfters gewesen und wußte ich, daß in dem kleinen Häusl niemand außer der Kranzinger wohne; ich ließ sie also liegen, röchelnd und stark blutend, sie hatte keinen Schrei ausgestoßen und nichts geredet. Im unversperrten Kasten im ersten Stocke im offenen Zimmer fand ich dann zwei Sparkassabücher, eines lautete auf 400 fl., eines auf 200 fl. Ich steckte die Sparkassabüchl ein, ich hatte auch 8 fl. in Zwanzighellerstücken mitgenommen, welche, wie ich glaube, in einer hölzernen Büchse im selben Kasten gelegen waren; sonst durchstöberte ich nichts, hielt mich überhaupt nur kurze Zeit auf und begab mich wieder herunter in das Vorhaus. Hier hörte ich die Kranzinger röcheln; ich stellte das Lamperl auf die kleine Seitenpudl, auf welcher auch ein großes, altes Messer, welches, wie ich glaube, zum Zuckerabschneiden bestimmt war, lag; ich nahm das Messer und schnitt ihr die Gurgel durch, ob ich einen Schnitt gemacht habe und was ich eigentlich durchschnitten habe,

weiß ich nicht. Das Blut schoß heftig hervor und wurde von dem Hunde der Kranzinger aufgeleckt; dieser Hund hatte mich nicht gekannt, aber dennoch kein Zeichen weder durch Bellen, noch durch Knurren gegeben, er war auch, als ich mich in den ersten Stock begeben hatte, bei der Kranzinger geblieben. Nachdem ich ihr den Hals abgeschnitten hatte, schlug ich ihr mit dem auf dem Boden liegenden Stein noch zweimal auf den Kopf, bis sie zu röcheln aufhörte; dies tat ich alles, damit sie nicht so viel leide. Dann zog ich die Leiche in die Tenne hinaus, gab etwas Heu darauf und stellte das Petroleumlamperl zu ihr hin, damit ich zum Hinausgehen rückwärts durch die Tenntüre etwas sehe; das Licht hatte ich etwas herabgeschraubt, und entfernte mich also durch das Gartl." Zum Schlusse erzählt Kaufmann, was er mit den Sparkassebüchern getan hat, und seine Wege zum Bankier Donner in Braunau. — Die nunmehr durchgeführte Untersuchung ergab die volle Richtigkeit des Geständnisses. Kaufmann wurde vom Bankier Donner als der Mann agnosziert, der bei ihm das Sparkassabuch verpfändet hatte. Die Gattin Kaufmanns hatte im März 1903, von einer schweren Krankheit befallen, das Geheimnis ihrer Tochter Mathilde anvertraut, die es in der eben geschilderten Weise ihren Dienstgebern offenbarte. Auf solche Weise kam, für Karl Harter leider zu spät, die Unschuld der mit Urteil vom 15. Juni 1899 Verurteilten zu Tage. Das Verfahren gegen dieselben wurde sofort wieder aufgenommen und beide nunmehr von der Anklage des Mordes freigesprochen, Therese Gietzinger nach mehr als vierjähriger Kerkerhaft auf freien Fuß gesetzt. Gegen Mathias Kaufmann erhob die Staatsanwaltschaft die Anklage wegen Verbrechens des meuchlerischen Raubmordes und der Brandlegung. Von letzterer Anklage freigesprochen, wurde er wegen ersteren Verbrechens vom k. k. Kreis- als Schwurgerichte Ried mit Urteil vom 9. März 1904 Vr. 336/3 zu einer zwanzigjährigen schweren Kerkerstrafe verurteilt. Daß Kaufmann nicht die ganze Strenge des Gesetzes, welches (§ 136 St. G.) den Mord mit Todesstrafe bedroht, zu fühlen bekam, hatte darin seinen Grund, daß er mit Urteil des k. k. Bezirksgerichtes Oberndorf vom 11. April 1900, also nach dem Morde, wegen Übertretung des § 12 des Tierseuchengesetzes zu einer Geldstrafe von 20 K verurteilt worden war, die er auch erlegt hatte. Die bisherige Praxis des Obersten Gerichts- und Kassationshofes und mit ihr der unteren Gerichte steht bekanntlich auf dem Standpunkte, wonach der Mörder, der wegen eines nach dem Morde begangenen Deliktes abgestraft und erst später wegen des Mordes zur Rechenschaft gezogen wird, gemäß § 50 St. G. nicht mehr zum Tode ver-

urteilt werden darf, da, wären beide Delikte zusammen zur Aburteilung gelangt, auch nur die Todesstrafe allein, nicht auch noch eine gesonderte Strafe wegen des zweiten Deliktes über ihn hätte verhängt werden können. Würde nun, trotzdem er die Strafe wegen des kleinen Deliktes bereits abgebüßt hat, wegen Mordes über ihn die Todesstrafe verhängt werden, so würde er härter bestraft, als bei gleichzeitiger Aburteilung beider Delikte, was einer „Verschärfung" der Todesstrafe gleichkäme. Diese, in neuerer Zeit vielfach mit Recht angefochtene[1]) Anschauung wendete der Schwurgerichtshof auch auf die lebenslängliche Kerkerstrafe an, dem Wortlaute des § 50 St.G. folgend. Der dagegen ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, welche Verhängung der Todesstrafe über Mathias Kaufmann forderte, gab der Kassationshof insoweit Folge, als er zwar die Verhängung der Todes-, nicht aber der lebenslänglichen Kerkerstrafe über den Angeklagten für unanwendbar erklärte und ihn demgemäß zu letzterer verurteilte. Diese Strafe verbüßt er gegenwärtig.

Irrtümer des menschlichen Geistes sind nicht wertlos, wenn sie uns gleiche Irrtümer in der Zukunft zu vermeiden lehren. Wenn nun im folgenden versucht werden soll, die kriminalistische Bilanz des Rieder Prozesses zu ziehen, so müssen wir uns hierbei vor allem vor der Gefahr der Übertreibung hüten, vor dem Verfallen ins Gegenteil dessen, was im Prozesse gegen die Gietzingers geschehen ist: Waren dort alle irgendwie erheblichen Umstände zu Verdachtsmomenten gegen die Angeklagten, zu Maschen des Netzes geworden, das sich über ihrem Haupte zusammenzog, so liegt es natürlich heute sehr nahe, diese Argumentation der damaligen Justizfaktoren im einzelnen einer Kritik zu unterziehen, ihre Fehler und Lücken an der Hand des klargestellten Sachverhaltes aufzudecken. Es wäre ein Leichtes, auf diese Weise die Widersprüche der Anklage, die gezogenen Schlußfolgerungen u. dgl. zu beleuchten. Allein dies wäre meines Erachtens verfehlt und zwecklos. Ohne Zweifel war das gegen die Angeklagten gesammelte Belastungsmaterial derart, daß auf Grund desselben die Staatsanwaltschaft bona fide die Anklage erheben konnte und mußte. Stützte sie diese auf objektiv unzureichende Grundlagen, so war es Sache der Verteidigung, dieses Gebäude ins Wanken zu bringen. Daß die ländlichen Geschworenen mit einer Verurteilung vorgingen,

---

1) Vgl. darüber namentlich den Aufsatz Schönbrunns in der Allg. öst. Gerichtszeitung Nr. 35 und 36 ex 1902.

kann niemandem, auch ihnen selbst nicht, zur Last gelegt werden. Ex post ist es natürlich leicht, auf Grund der heute klarliegenden Tatsachen den wahren Zusammenhang der Dinge zu begreifen, ein Denkvorgang, den das oben mitgeteilte Geständnis des wahren Mörders ohnedies im Leser hervorrufen muß und dessen Wiedergabe daher überflüssig erscheint. Aufgabe dieser Zeilen ist es vielmehr, die Art zu prüfen, in welcher jenes Belastungsmaterial zustande gekommen ist, und daraus die kriminalistisch bedeutungsvollen Tatsachen hervorzuheben. Daß hierbei Kritik vielfach geübt werden muß, liegt in der Natur der Sache.

1. Die Widersprüche in der Verantwortung der Beschuldigten.

Es gilt allgemein als schwerwiegendes Belastungsmoment, wenn Beschuldigte ihre Verantwortung wechseln oder ihre Angaben von denen der Mitbeschuldigten abweichen. In der Tat ist im Rieder Prozesse, wo diese beiden Arten von Widersprüchen besonders zahlreich erscheinen, hieraus eine gewichtige Waffe gegen die Angeklagten geschmiedet worden. Zunächst sind aus solchen Aussagedifferenzen jene auszuschalten, die auf das Konto mangelnder Erinnerung an unbedeutende, leicht übersehbare Einzelheiten des Alltagslebens zu setzen sind. Bekanntlich pflegt vom Beschuldigten gefordert zu werden, daß er sein Verhalten oder seine Tätigkeit während eines größeren oder geringeren, der Tat vorausgegangenen Zeitraumes mit photographischer Treue wiedergebe. Daß dies dem aus seiner gewohnten Umgebung herausgerissenen, durch die Untersuchungshaft eingeschüchterten Beschuldigten nicht immer mit der nötigen Genauigkeit gelingen kann, liegt auf der Hand; fällt es doch bekanntlich selbst dem Gebildeten nicht immer ganz leicht, die Ereignisse des vorigen Tages wirklich wahrheitsgemäß in allen Details über die Schwelle seines Bewußtseins zu rufen, umsoweniger einem im täglichen Einerlei dahinzuleben gewohnten Taglöhner oder Bauer. In der Tat sehen wir in der Verantwortung namentlich des Matthäus Gietzinger Beispiele hierfür. Er gibt verschiedene Versionen der Szene, wie er die ermordete Kranzinger am Mordtage zuletzt gesehen haben will; offenbar vermischten sich in seinem Denken dieser und frühere gleichartige Vorfälle zu einem und demselben Erinnerungsbilde. Therese Gietzinger behauptet, am Mordtage gegen abend bei Harter Kühe gemolken zu haben und mit ihm nach Hause zurückgekehrt zu sein, eine Angabe, deren Unrichtigkeit insbesondere durch den Zeugen Maislinger erwiesen ist. Jedenfalls pflegte sie dies an anderen Tagen

zu tun und projicierte diese Tätigkeit in ihrer Phantasie auf den fraglichen Tag. Eine absichtliche Unwahrheit dieser Aussagen erscheint deshalb unglaubwürdig, weil diese Umstände schon damals unerheblich waren und, wie sich heute zeigt, die Beschuldigten gar keinen Grund haben konnten, ihr Verhalten in diesen Punkten wahrheitswidrig darzustellen. Aus solchen Widersprüchen Schlüsse zu ziehen, ist unter allen Umständen gewagt. Wenn wir uns verhältnismäßig leicht vor solcher Deduktion in acht nehmen können, sofern diese Widersprüche unerhebliche Tatsachen betreffen, so wird eine solche Zurückhaltung allerdings viel schwerer, wenn sie sich auf Relevantes (oder doch vermeintlich Relevantes) beziehen. Vor allem heißt es hier, erhebliche von unerheblichen Tatsachen sondern. So wird in der Anklageschrift großes Gewicht auf den eben erwähnten Widerspruch in den Angaben der Therese Gietzinger über ihren Abendbesuch bei Harter gelegt, während dieser Umstand richtig unter die vorhin besprochenen unerheblichen Tatsachen einzureihen ist. Erheblich war dagegen das Alibi der Beschuldigten für die kritische Zeit (3/47—8 Uhr), erheblich ihr Verhalten bei Ankunft Perschls, die Provenienz der Blutspuren u. a. m. Auch über diese Tatsachen decken sich ihre Angaben nicht vollkommen. Wieder waren vor allem Widersprüche über Einzelheiten auszuscheiden, die sich aus mangelnder oder unrichtiger Erinnerung ungezwungen aufklären lassen: so, ob Matthäus Gietzinger einmal seiner Frau beim Hühnerschlachten geholfen habe (zumal die Untersuchung tatsächlich Vogelblut an der Hacke festgestellt hatte); ob Matthäus Gietzinger den Perschl schon vor der Türe oder erst innerhalb derselben erkannt habe; ob Therese Gietzinger beim Eintritt Perschls noch auf dem Strohsack gelegen ist (was für die Verantwortung der Beschuldigten, daselbst geschlafen zu haben, wichtig war) usw. Das prägnanteste Beispiel hierfür sind aber die Angaben des Matthäus Gietzinger über seine angebliche Bewußtlosigkeit in der Zeit von 5—7 Uhr abends. Festgestelltermaßen war Gietzinger zum mindesten von 5—7 Uhr nicht bewußtlos. Denn er hat bei seinem ersten Verhör die Geschehnisse während dieses Zeitraumes genau beschrieben und nicht bloß die Aussagen der Mitbeschuldigten, sondern auch die des Zeugen Maislinger, der bis 3/47 Uhr bei ihm war, beweisen das Gegenteil. Wie kommt also Gietzinger zu seiner — objektiv unwahren — Behauptung?*) Es liegt nahe, an-

*) Anmerkung des Herausgebers. Es hat den Anschein, als ob der ungeschickte Versuch, sich auf Bewußtlosigkeit auszureden, aus dem Rate eines Mithäftlings entstanden ist, den der, als geistig wenig begabt geschilderte Gietzinger schlecht verstanden und noch schlechter ausgeführt hat; dies ist um

zunehmen, daß derselbe, unter dem Drucke der gegen ihn sprechenden Indizien, unter dem Einflusse der Haft, in der Furcht endlich, etwa neues Belastungsmaterial gegen sich zu liefern, diese bequeme Ausflucht gewählt habe, um nicht weiter über die kritische Zeit, für die er ein Alibi nicht erbringen konnte, Rede und Antwort stehen zu müssen; etwa auch in der auch sonst betätigten Absicht, die Verantwortung auf seine Mitbeschuldigten zu beschränken. Ich kann dieser Annahme jedoch nicht beipflichten. Sie wäre vielleicht begründet, wenn Gietzinger diese Angaben ganz unvermittelt vorgebracht hätte. Aus dem Gang der Verhöre ist aber ersichtlich, daß er schon bei seinen früheren Verhören Ähnliches vorgebracht hat. Schon bei seiner ersten Vernehmung bemerkt er, daß er sich noch während Harters Anwesenheit — also zwischen $^1/_2$7 und $^1/_2$9 Uhr — niedergelegt habe, offenbar die Ruhe zu pflegen. Beim zweiten Verhör fügt er bei, damals „eingeschlafen zu sein, bis ihn seine Frau um $^1/_2$9 Uhr weckte.“ Am 10. März, also im Verhör, in dem er seine inzwischen aufgestellte Behauptung einer völligen Bewußtlosigkeit von 5 Uhr an widerruft, bleibt er dabei, nach Weggang Maislingers, also nach $^3/_4$7 Uhr, sich niedergelegt zu haben; und auch am 10. April gibt er an, von dem Moment an, wo er sich niedergelegt habe, bis $^1/_2$9 Uhr nichts mehr zu wissen. Auch in der Hauptverhandlung endlich, wo er wieder behauptet, betäubt gewesen zu sein, datiert er diese Bewußtlosigkeit erst von der Ankunft Harters ($^1/_2$7 Uhr) an. Mit dieser Darstellung war nun aber Gietzinger zweifellos im Rechte. Es liegt kein Grund vor zu zweifeln, daß er sich wirklich nach Ankunft Harters und Weggang Maislingers, also nach Feierabend, auf den Strohsack gelegt und entweder geschlafen oder doch zeitweilig geschlummert habe. Daß er über diesen Zeitraum dann keine genaue Auskunft geben konnte, ist selbstverständlich. Nun hat er allerdings am 23. November behauptet, schon von seinem Eintritt ins Haus (5 Uhr) an nichts mehr zu wissen, eine Angabe, die offenbar unwahr ist. Sie läßt sich nicht bloß aus der Angst und dem Bestreben erklären, sich zu entlasten. In der Verwirrung und der Seelenqual, in die Gietzinger offenbar durch die grundlose Beschuldigung einer solchen Mordtat geraten war, mochten sich seine, eines offenbar nicht besonders intelligenten (als „Tepp“ bezeichneten) Taglöhners Begriffe verwirrt und der Zeitraum, in dem er des Schlafes halber bewußtlos, auch auf die vorhergehende Periode sich ausgedehnt haben

so wahrscheinlicher, als er ja eigentlich für die kritische Zeit (bis $^3/_4$7, der wahrscheinlichen Todesstunde der Kranzinger) durch den Zeugen Johann Meislinger (vergl. pag. 331) ohnehin exculpiert war.

Die Möglichkeit dieses Zusammenhangs wäre, sei es in der Untersuchung, sei es durch die Verteidigung, zu erörtern gewesen. Daß Gietzinger bei der Hauptverhandlung bei der in seiner Seelenqual und aus Selbsterhaltungstrieb offenbar autosuggerierten Verdächtigung blieb, durch seine Mitbeschuldigten betäubt worden zu sein, mag, wie der Erfolg lehrt, bei den Geschworenen seine Wirkung getan haben: kriminalistisch richtig war diese Verteidigung nicht. Hiermit erklären sich auch zwanglos Gietzingers Äußerungen, die seine Frau und Harter der Tat verdächtigen. Er wird verhaftet, Kreuz- und Querverhören unterzogen, ihm die vielfachen Belastungsumstände vorgehalten; er hat während der wirklichen Zeit geschlafen und weiß also tatsächlich nicht, ob nicht jene während dieses Zeitraumes die Tat begangen, die man ihnen zuschreibt; was liegt näher, als daß er dieser von seinem Standpunkte bestehenden Möglichkeit Ausdruck verleiht, zumal sie geeignet ist, ihn zu entlasten? Mehr als diese Möglichkeit kommt in seinen Äußerungen auch nicht zum Ausdruck. Eine ganze Reihe von Widersprüchen endlich entspringt dem begreiflichen Bestreben, sich zu entlasten. Es ist eine allbekannte, aber in der Praxis noch immer viel zu selten gewürdigte Tatsache, daß Beschuldigte geneigt sind, auch solche Tatsachen in Abrede zu stellen, von deren Feststellung sie keine Gefahr für sich zu befürchten brauchen, umsomehr solche, die sie — vermeintlich oder wirklich — belasten können, und dies auch dann, wenn sie an der Tat unschuldig sind. Gewöhnlich wird in solchen Fällen der Schluß gezogen: Wenn der Angeklagte unschuldig ist, welchen Grund hat er dann, die Unwahrheit zu sagen? Also muß er wohl schuldig sein. Für die Unrichtigkeit dieser Argumentation bietet der Rieder Prozeß zahlreiche Beispiele. Die Angaben der Beschuldigten über das Bellen des Hundes der Ermordeten, über die Mitteilung Harters, daß er jemanden am Mordabend wegspringen gesehen habe; über sein Gespräch mit der Therese Gietzinger am Tage nach dem Morde; über seine Äußerungen zum Zeugen Joscht; endlich über das bei den Gietzingers gefundene Medaillon lassen sich auf diese Weise erklären. Alles dies zeigt, daß es durchaus unzureichend ist, die Prüfung der Glaubwürdigkeit einer Aussage auf Zeugenaussagen zu beschränken. Die psychologische Erforschung der Aussage, die in jüngster Zeit Gegenstand lebhaftester Aufmerksamkeit geworden ist, darf vor dem Beschuldigten nicht Halt machen. Die Prüfung seiner Verantwortung, die bisher nur in der Richtung auf Wahrheit oder Unwahrheit zu geschehen pflegt, muß sich vom dem Vorurteil befreien, daß der Beschuldigte, weil er lügen darf, auch lügt, und zwar dort lügt, wo er er-

wiesenermaßen die Unwahrheit aussagt. Erst wenn eine psychologische Erklärung dieser Unwahrheit unmöglich, darf man jenen Schluß ziehen, und auch aus diesem die Schuld zu folgern, bedarf äußerster Vorsicht. Alles dies, was über die Aussagen der Beschuldigten gesagt wurde, gilt aber in ganz erhöhtem Maße von ihrem sonstigen Verhalten, ihrem Mienen- und Geberdenspiel. Die Frage der Glaubwürdigkeit der Wahrnehmungen, welche die Zeugen darüber gemacht haben wollen, sowie die Frage, ob es überhaupt angeht, solche Wahrnehmungen in der Weise, wie es hier geschah, zu registrieren, soll in anderem Zusammenhange besprochen werden. Für jetzt wollen wir — posito, non concesso — annehmen, daß alles, was die Untersuchung darüber angeblich festgestellt hatte, pure Wahrheit sei. Aber was beweist sie? Wenn Matthäus Gietzinger wirklich bei der Auffindung der Leiche „recht wichtig tat" und dem Zeugen Endhammer „nicht recht richtig", dem Zeugen Pommer „ganz erschrocken", dem Zeugen Kainz „sehr zaghaft" vorkam und bleich war: war dies nicht geradesogut aus der begreiflichen Aufregung über den Mord zu erklären wie aus seinem vermeintlichen Schuldbewußtsein? Konnte der Umstand, daß Harter „auffallend bleich" war, nicht auf natürliche Weise zu erklären sein, und, daß er „scheu und höhnisch" blickte, nicht auf sein offenbar nicht sehr freundschaftliches Verhältnis zu den Ortsinsassen? Wenn Harter dem Zeugen Piereder gegenüber das Los der Ermordeten bejammerte, war es nicht natürlich, daß er dabei „sehr niedergeschlagen" war; oder hätte er dies in fröhlichem Tone tun sollen? War es auffallend, daß er, als der Gendarm ihn des Mordes zieh, in Schrecken geriet und zu zittern begann, obwohl er sich unschuldig fühlte — mit Recht, wie der Ausgang des Prozesses beweist! Welchen Wert hatten also diese Indizien, die gegen die Angeklagten ins Treffen geführt wurden und bei den Geschworenen vielleicht den ausschlaggebenden Eindruck hervorriefen? Ist angesichts solcher Ergebnisse nicht die nachdrücklichste Warnung vor Verwertung solcher, von der Psyche des Beschuldigten abhängiger und deshalb schwer kontrollierbarer Momente, wie Gesichtsfarbe Stimmung, Zittern u. dgl. geboten? Hierbei wurde, wie erwähnt, vorausgesetzt, daß alle diese von den Zeugen berichteten angeblichen Wahrnehmungen objektiv richtig sind; eine Voraussetzung, die aber in Wahrheit sowohl hier wie in anderen Fällen schwerlich zutrifft. Die Erfahrung hat uns gelehrt, der Zeugenaussage überhaupt, insbesondere aber solchen Depositionen nicht kritiklos gegenüberzutreten.

2. Die Zeugenaussagen.

Wir sind durch die Erfahrung und durch die in letzter Zeit, angestellten Untersuchungen wie es scheint, hinreichend davor gewarnt worden, Zeugenaussagen kritiklos hinzunehmen. Wenn uns nicht schon die Fälle der täglichen Praxis, das tägliche Brot sozusagen, des Gerichtssaales Beispiele für die objektive Unverläßlichkeit der Zeugen bieten würde: Der Rieder Prozeß enthält sie in Hülle und Fülle. Unter den Fehlerquellen, denen wir hier begegnen, fällt sofort eine auf: die Neigung, eine gemachte Wahrnehmung oder Nichtwahrnehmung zu verallgemeinern, aus dem Nichtgesehenhaben ein Nichtsehenkönnen zu konstruieren. Dazu gehört die Aussage des Zeugen Endhammer über die hochwichtige Tatsache, ob man den Lichtschein in der Kranzingerschen Behausung von außen sehen und was man bei demselben wahrnehmen konnte. Hätte nicht der Lokalaugenschein die Glaubwürdigkeit der Gietzingerschen Angabe erwiesen, so wäre aus der Aussage des Zeugen gewiß gefolgert worden, daß Gietzingers Darstellung erfunden sei. Gleichzeitig zeigt diese Aussage die Unverläßlichkeit der Wiedergabe von Wahrnehmungen, die in einem Aufregungszustand, nachts, gefolgt von andern, das Interesse absorbierenden Eindrücken, kurzum in einer der ruhigen und genauen Apperception im Wege stehenden Art erfolgen: Der Zeuge behauptet zuerst, den Fuß der Leiche von außen nicht gesehen zu haben, muß dies aber nachher zugeben; er gibt an, Gietzinger habe gleich beim Aufwecken der Leute im Pfarrhof erzählt, das Licht in der Tenne sei von Perschl bemerkt worden — eine Aussage, die sicher irrig ist und offenbar auf einer Rückbeziehung der späteren Mitteilungen Gietzingers auf einen früheren Zeitpunkt beruht. Dazu gehören endlich die voneinander durchaus differierenden Angaben der Zeugen über Einzelheiten bei Auffindung der Leiche. Eine der auffallendsten Fehlerquellen bildete aber zweifellos die Voreingenommenheit gegen die vom allgemeinen Ruf als die Mörder bezeichneten Beschuldigten. Hierauf sind wohl alle jene zum Teil rein subjektiven Wahrnehmungen und Eindrücke über das Benehmen der Beschuldigten post tempus criminis zurückzuführen. Daß diese Eindrücke, die oben sub. 1 unter einem anderen Gesichtspunkt besprochen wurden, größtenteils nur der unter jenem Vorurteil stehenden Phantasie der Zeugen entsprangen, scheint mir zweifellos. Am klarsten ist dies dort, wo die angeblichen Wahrnehmungen in sich widersprechend sind („stoische Ruhe“ und zugleich „furchtsames Benehmen“ Harters; Gietzinger soll bei Auffindung der Leiche „so erschrocken“ und doch nicht aufgeregt gewesen sein u. a. m.). Solche Erfahrungen lassen es mehr als fraglich erscheinen, ob es am Platze ist, solche vage,

auf bloß subjektiven Eindrücken beruhende Mitteilungen von Zeugen überhaupt zu Protokoll zu nehmen. Nach § 167 St. P. O. ist der Zeuge „zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Tatsachen" zu veranlassen und „insbesondere aufzufordern, den Grund seines Wissens anzugeben". Daß der Beschuldigte dem Zeugen (Endhammer) „nicht recht richtig vorkam" ist aber ebensowenig eine Tatsache, die er wahrnahm, wie daß Harter sich auffällig „dumm stellte"; die zu ziehen dem Richter, nicht dem Zeugen zusteht. Immerhin ist zuzugeben, daß hier die Grenze schwankend ist und daß nicht so sehr derjenige, der solche Angaben protokolliert, als derjenige, der sie zu ungunsten der Angeklagten verwertete, einen korrekterweise zu vermeidenden Fehlgriff begangen hat. Was aber der Untersuchungsrichter keinesfalls tun sollte, das war die Protokollierung jener Angaben der Zeugen, die nichts anderes als ihre subjektive Meinung über die Schuld der Angeklagten wiedergeben, ganze Plaidoyers, in denen sie die Unstichhaltigkeit der Verteidigung nachzuweisen suchen. Das Urteil des Zeugen Endhammer über die Verantwortung Matthäus Gietzingers, über dessen Darstellung der Auffindung der Leiche, bei der doch nur Gietzinger allein und nicht der Zeuge zugegen gewesen war, ist alles andere als eine vom Zeugen wahrgenommene Tatsache, ebenso wie der Eindruck, den er gewonnen haben will, daß die Gietzingers am Morde beteiligt seien. Wie kommt der Zeuge Kainz dazu, die Erklärung Harters, daß er auf die Botin warte, als unglücklich gewählte Ausrede zu bezeichnen? Ist dies eine Tatsache oder nicht vielmehr ein vom Zeugen vorschnell gefälltes Urteil über die Unwahrheit einer Aussage? Und was soll man zu dem von demselben Zeugen (s. oben S. 322 Anm. 2) auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung — nicht etwa seiner eigenen Wahrnehmungen — schlankweg abgegebenen Urteil über die Art der Ausführung des Mordes sagen, ein Passus, der nur an einer Stelle Platz finden durfte, im Schlußvortrag des Staatsanwalts, aber nimmermehr in einem Zeugenprotokoll! Es soll nicht daran gezweifelt werden, daß der Zeuge das gesagt hat, was protokolliert wurde; aber seine private Ansicht über die Ergebnisse der Untersuchung konnte nicht Gegenstand der Zeugenaussage sein, ihre Wiedergabe war eine Verletzung des § 167 St. P. O. Das Unheil, das durch Protokollierungen gestiftet werden kann, ist unabsehbar. Man wende nicht ein, daß Grundlage der Urteilsfällung nur die Aussage des Zeugen bei der mündlichen Hauptverhandlung bildet. Einmal ist in zahlreichen Fällen statt dieses die Verlesung der in der Voruntersuchung abgelegten

Aussage nötig oder möglich (§ 252 St. P. O.). Zum andern wird die Fragestellung in der Verhandlung von selbst in die Richtung jener Protokollierung geleitet und der Zeuge dadurch veranlaßt, jene außerhalb seiner Kompetenz fallenden Urteile zu wiederholen. Endlich wird der Gang der Untersuchung, namentlich die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zur Anklagefrage, mindestens unwillkürlich dadurch beeinflußt. Hierauf ist übrigens noch zurückzukommen.

3. Die Sachverständigen.

Die am Sitze des Kreisgerichtes Ried zugezogenen ärztlichen Sachverständigen haben festgestelltermaßen in mehreren Punkten geirrt. Daß die Hacke Gietzingers nicht „geradezu auffallend" in den Eindruck in der Schädeldecke der Ermordeten hineinpasse, wie die Rieder Gerichtsärzte annahmen, wurde noch im Laufe der Untersuchung durch die Wiener Sachverständigen nachgewiesen. Deren Gutachten lehrt aber auch die Fehlerquelle, aus der jene ihre irrige Folgerung schöpften. Die Hacke paßte in den erwähnten Schädeleindruck; aber die Rieder Ärzte verkannten, daß auch andere Instrumente denselben Eindruck bewirken können. Sie unterließen es daher, diese für die Verteidigung höchst wichtige Tatsache mitzuteilen (negativer Fehler) und zogen den irrigen Schluß, das Hineinpassen der Hacke sei auffällig (positiver Fehler). Die Begründung des Wiener Gutachtens zeigt, warum dieses das Verläßlichere sein mußte. Die auf zahlreiche ähnliche Fälle und die einschlägigen Schädelpräparate des gerichtlich-medizinischen Instituts gestützte Erfahrung der Wiener Gutachter mußte ihnen naturgemäß einen größeren Wissensumfang sichern als den Gerichtsärzten in der Provinz, die einen ähnlichen Fall vielleicht ebenso oft in einem Dezennium in die Hand bekommen wie jene in einem Jahre. Schon aus diesem Grund — von der höheren Fachausbildung der Wiener berufsmäßigen Sachverständigen ganz abgesehen — erscheint die Forderung gerechtfertigt, zum mindesten bei Kapitalverbrechen das Gutachten der lokalen Sachverständigen stets durch das Wiener gerichtlich-medizinische Institut überprüfen zu lassen. Bezüglich der Blutspuren an der Hacke ist dies geschehen; nicht so bezüglich der Blutspritzer an den Schuhen und am Strumpfe der Therese Gietzinger — eine Unterlassungssünde mehr.

4. Der Untersuchungsrichter.

Dem Untersuchungsrichter fällt im Strafprozesse eine der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste Aufgabe zu: die Aufklärung des

Sachverhalts, die Stoffsammlung für die Hauptverhandlung. Von den Funktionen des Richters entbehrt er eine, die, wenn aus dem bloßen Worte geschlossen werden wollte, gerade die wesentlichste ist: er darf nicht richten, nicht Recht sprechen, nicht entscheiden, wo Recht, wo Unrecht sei, über die Schuld oder Unschuld nicht aburteilen. Seine Tätigkeit ist ausschließlich die Erforschung des Sachverhalts. Begrifflich könnte diese Funktion der Staatsanwalt oder die Polizeibehörde ebensogut erfüllen, wie denn die Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung auch ein Postulat mancherlei Kriminalisten der neuesten Zeit geworden ist. Wenn das Gesetz dennoch, m. E. mit Recht, die Führung der Untersuchung einem richterlichen Beamten zugewiesen hat, so geschah dies, weil man nur diesem die nötige Unparteilichkeit zutraute. Daraus folgt aber, daß der Untersuchungsrichter sich jeder ausdrücklichen Stellungnahme im Kampfe zwischen den Prozeßparteien zu enthalten hat. Er hat den Sachverhalt klarzulegen, das Tatsachenmaterial zu sammeln und festzulegen, nicht mehr; seine persönliche Ansicht über die aus diesem zu ziehenden Schlußfolgerungen ist Privatsache, aber nicht Gegenstand der Untersuchung und hat in dieser nicht zum Ausdruck zu kommen. Diese Folgerungen zu ziehen, sei es durch Einstellungsantrag, sei es durch Erhebung der Anklage, ist ausschließlich Sache der Staatsanwaltschaft, zieht sie der Untersuchungsrichter, so überschreitet er seinen Wirkungskreis. Dies ist in vorliegendem Fall geschehen. Der oben (Abschnitt IV) mitgeteilte „Amtsbericht“ ist, kurz gesagt, nichts anderes, als eine Anklageschrift gegen die Beschuldigten. Dies im einzelnen zu zeigen, ist wohl angesichts der Fassung dieses Schriftstückes, die zum Teil fast unverändert in die wirkliche Anklageschrift übergegangen ist, überflüssig. Ein Untersuchungsrichter, der die gegen die Beschuldigten sprechenden Indizien erörtert, die Unglaubwürdigkeit ihrer Verantwortung hervorhebt und so den Schluß auf ihre Schuld zieht, ist Staatsanwalt geworden. Von dieser materiellen Kompetenzüberschreitung abgesehen, fragt es sich, ob die Form, in der sie erfolgt ist, dem Gesetze entspricht. Es ist wahr, daß dieses (§§ 88, 89, 91, 96, 101, 102, 111 St. P. O.) die Mittel, durch welche der Zweck der Untersuchung, d. i. die Sachverhaltserforschung, erreicht werden soll, nicht taxativ aufzählt. Aber die St. P. O. regelt in den folgenden Abschnitten die wichtigsten Beweismittel, Augenschein, Sachverständigenbefund, Zeugen- und Beschuldigtenvernehmung, gibt Vorschriften für Untersuchungshandlungen, wie Haus- und Personsdurchsuchung, Beschlagnahme, kurz sie gibt uns die Möglichkeit, den Wirkungskreis des Untersuchungsrichters negativ abzugrenzen, indem sie für

sein Vorgehen gewisse Formen diktiert. So folgt aus den Bestimmungen über Zeugenvernehmung in Verbindung mit § 101 St. P. O., daß Wahrnehmungen dritter Personen nur durch Protokollierung ihrer Zeugenaussage zum Bestandteil des Untersuchungsaktes werden dürfen. Private Mitteilungen an den Untersuchungsrichter — vergleichbar etwa den „vertraulichen Mitteilungen“ an die Polizei seitens ihrer Konfidenten — gibt es nicht; sie werden nicht dem Untersuchungsrichter, sondern einem Privatmanne gemacht. Dem Untersuchungsrichter ist es natürlich nicht verwehrt, dieses sein privates Wissen zu verwerten; aber er darf die Ergebnisse dieser Verwertung nur in der prozeßordnungsmäßigen Form, als Zeugenprotokolle usw., zum Akte bringen. Es war daher ungesetzlich, wenn der Untersuchungsrichter die Ergebnisse seiner „unauffälligen Erkundigung bei mehreren Personen“ in Form eines Amtsberichtes dem Akte einverleibte; er konnte aus dieser Erkundigung zu seiner Orientierung Nutzen ziehen, er konnte, wenn er diese Ergebnisse für wesentlich hielt, seine Auskunftspersonen als Zeugen vernehmen, aber er durfte nicht das, was er angeblich auf solche Weise erfahren, im Akte schriftlich niederlegen. Entweder sollte eine solche Fixierung als Beweismittel dienen, dann mangelte ihr die vorgeschriebene Form (§ 101 St. P. O.); oder sie war hierzu nicht bestimmt, dann war sie überflüssig und zweckwidrig. In der Tat hat das Gesetz einen solchen „Amtsbericht“ nicht bloß nicht vorgesehen, es ist auch in seinem System dafür kein Platz. Wahrnehmungen des Untersuchungsrichters bei Ausübung seiner Dienstesobliegenheiten sind in Protokollform (Amtsvermerk) festzustellen. Für seine persönliche Ansicht ist kein Raum unter den Beweismitteln. Ein Bericht, der, weil es sich um amtliche Obliegenheiten handelt, an sich ein Amtsbericht sein muß, ist hierfür nicht vorgesehen. Der Staatsanwaltschaft hat der Untersuchungsrichter selbst dann keinen Bericht zu erstatten, wenn er gemäß § 88 St. P. O. als Erhebungsorgan derselben einschreitet, denn seine Obliegenheiten sind in diesem Falle (§ 88 Abs. 2) dieselben wie in der Voruntersuchung. Er hat lediglich von der durch ihn vorgenommenen Amtshandlung den Staatsanwalt in Kenntnis zu setzen und sodann dessen Anträge abzuwarten (§ 89 Abs. 1). Schreitet ein Bezirksgericht ein, so hat es das ihm bekannt gewordene Delikt dem Staatsanwalt anzuzeigen (Formular 97), zugleich aber die Vorerhebungen zu führen und die Protokolle darüber an den Staatsanwalt einzusenden (§ 89 Abs. 2, Formular 98). Die Akten über die Voruntersuchung endlich teilt der Untersuchungsrichter dem Staatsanwalte zur Antragstellung mit (§ 112 St. P. O.). Von einem Bericht ist nur in §§ 94, 95 St. P. O. die Rede: „Der

Untersuchungsrichter erstattet der Ratskammer über den Stand aller anhängigen Voruntersuchungen monatlich einmal oder auch während des Monats, wenn er dies wegen der Wichtigkeit einer Sache für nötig erachtet, oder die Entscheidung der Ratskammer einzuholen hat, mündlich Bericht" (§ 94). Ein die Untersuchung führendes Bezirksgericht erstattet diesen monatlichen Bericht schriftlich und holt in gleicher Weise die Entscheidung der Ratskammer ein (§ 95, Formular 42, § 63 Vollzugsvorschrift zur St. P. O.). Nach § 12 Vollzugsvorschrift zur St. P. O. endlich ist das Bezirksgericht verpflichtet, dem Staatsanwalt auf Verlangen Mitteilung über den Stand des Strafverfahrens zu machen. Alle diese Berichte oder Mitteilungen über den Stand der Untersuchung bezwecken nur, die Ratskammer bezw. den Ankläger darüber auf dem Laufenden zu erhalten, in welchem Stadium die Untersuchung sich befindet, wie weit sie vorgeschritten ist, welche Erhebungen vorgenommen wurden, eventuell sogar was deren Inhalt ist; aber niemals darf der Untersuchungsrichter aus diesem Bericht eine Polemik gegen die Beschuldigten, eine Erörterung über den Wert und das Ergebnis der aufgenommenen Beweise machen, geschweige denn sein privates Wissen und Glauben darin zum Ausdruck bringen. — In einer anderen Hinsicht lehrreich ist die Amtsbemerkung im Vernehmungsprotokoll des Zeugen Donner (s. oben Abschnitt V). An sich läßt sich nichts dagegen einwenden, die Vorgänge bei Agnoszierung des Beschuldigten durch einen Zeugen in dieser Form festzuhalten. Aber die Art, in der diese Agnoszierung im vorliegenden Fall vorgenommen wurde, fordert Kritik heraus. Es ist eine bekannte Erfahrungstatsache, daß die Gegenüberstellung des Beschuldigten schon vermöge seiner Stellung eine gewisse unwillkürliche Voreingenommenheit gegen denselben im Geiste des Zeugen schafft, welche diesen geneigt macht, Ähnlichkeiten zu finden, die er sonst nicht gefunden hätte. Der einzig richtige Vorgang bei solchen Agnoszierungen ist der, den Beschuldigten nicht allein, sondern in Begleitung mehrerer anderer Personen dem Zeugen gegenüberzustellen und diesen aufzufordern, aus den Vorgestellten die gesuchte Persönlichkeit herauszufinden; ein Vorgang, der hier unterlassen wurde. Nicht minder bedenklich ist die Art, wie das Benehmen Gietzingers bei dieser Konfrontierung zu Protokoll gebracht wurde. Das „auffällige" Gebaren des Beschuldigten, seine angebliche Verlegenheit, die Schweißtropfen auf seiner Stirn sind, wie wir heute wissen, entweder auf rein physische Ursachen oder auf seine begreifliche Aufregung darüber zurückzuführen, wiederum in die Mordaffäre verwickelt zu werden. Diese Indizien — und als solche sind sie doch

offenbar protokolliert worden — waren also objektiv gänzlich wertlos und irreführend. Solche Protokollierungen unterscheiden sich durch nichts vom Geberdenprotokolle des alten Inquisitionsprozesses und finden in einem modernen Strafverfahren keinen Platz.

5. Die Staatsanwaltschaft.

Daß der Staatsanwalt auf Grund eines nicht einwandfrei gesammelten Beweismaterials die Anklage erhob. darf nicht wundernehmen, und es kann ihm aus deren Vertretung und Durchführung kein Vorwurf gemacht werden. Die Einsicht in die mangelnde Schlüssigkeit der belastenden Indizien ist Sache der Logik und Erfahrung. Immerhin waren die Indizien, wie sie dem Ankläger vom Untersuchungsrichter dargeboten wurden, gewichtig genug, um in ihm die Überzeugung von der Schuld der Angeklagten hervorzurufen. Dagegen muß gefordert werden, daß die Staatsanwaltschaft, „wie alle im Strafverfahren tätigen Behörden, die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt berücksichtige“ (§ 3 St. P. O.), eine Vorschrift, die in der Anklageschrift nur mangelhaft beobachtet wurde. So acceptiert diese von den Versionen über die Art, wie Matthäus Gietzinger im Pfarrhofe die Auffindung der Leiche mitgeteilt hatte, unbedenklich die für den Standpunkt der Anklage günstigere, wonach er gesagt hätte, Perschl habe ihn auf das Licht in der Tenne aufmerksam gemacht; macht sich, im Widerspruche mit dem gerichtlichen Augenschein, die Darstellung Endhammers zu eigen, wonach man von außen das Licht in der Tenne kaum, den Fuß der Leiche gar nicht bemerken konnte; und ignoriert das Gutachten der Wiener Gerichtsärzte, indem sie anführt, daß „nach dem Gutachten der Gerichtsärzte ... die Wunde an der Stirne mit einem schneidenden, schweren, sechs weitere Verletzungen am Kopfe mit stumpfen, schweren Instrumenten, also mit der Schneide, bezw. dem Rücken einer Hacke versetzt worden sind.“ Ebenso führt die Anklage im Widerspruch mit dem Ergebnisse des Sachverständigengutachtens die Blutspuren an der Hacke als belastend an. Endlich wird zwar die Äußerung Matthäus Gietzingers, sein Weib wisse so drum, zitiert, aber unterdrückt, daß derselbe auf Befragen dies sofort dahin erläuterte: „Sie wird schon wissen drum!“

Im vorstehenden glaube ich die wichtigsten Lehren des Rieder Prozesses, der eine wahre Fundgrube für die Kriminalistik bildet, hervorgehoben zu haben. Um die schon an sich umfangreiche Darstellung nicht ins Ungemessene zu verbreitern, habe ich es unterlassen,

zahlreiche, nicht unwichtige Detailfragen gesondert zu erörtern: Die Beeinflussung der Untersuchung und Rechtsfindung durch den „allgemeinen Ruf“ und durch den üblen Leumund der Beschuldigten; die Unverläßlichkeit der Angaben von Zeugen über Unterredungen mit dritten (Zeuge Simon Huber); die Zulässigkeit der Vorlesung von Gendarmerierelationen bei der Hauptverhandlung; die Frage nach dem Verbleib des Messers, mit dem die Tat verübt wurde, u. a. m. Justizirrtümer sind unvermeidlich, so lange Irren menschlich ist; aber unser Streben muß dahin gehen, sie auf ein Minimum herabzudrücken, ein Streben, das durch Vermeidung solcher Fehlgriffe, wie sie dort geschehen sind, durch Benutzung der Lehren solcher trauriger Präzedenzfälle, durch Vervollkommnung der kriminalistischen Methode, dem Ziele nahekommen kann. Einen bescheidenen Beitrag zur Erreichung dieses Zieles soll die vorstehende Darstellung bilden.

XXV.

Kriminal-anthropologische Untersuchungen dänischer Sittlichkeitsverbrecher.

Von

Direktor Dr. **Geill**, Viborg (Dänemark).

Unter den 1845 männlichen Verbrechern, welche ich als Arzt der Kopenhagener Untersuchungsgefängnisse in den Jahren 1898—1901 systematisch untersuchte, waren 116 wegen Sittlichkeitsverbrechen verurteilt.

Von diesen waren:

im Alter	unter	20	Jahren	6
„ „	von	20—24	„	23
„ „	„	25—29	„	20
„ „	„	30—34	„	19
„ „	„	35—39	„	22
„ „	„	40—44	„	10
„ „	„	45—49	„	7
„ „	„	50—54	„	3
„ „	„	55—59	„	4
„ „	über	60	„	2
				116

Von diesen 116 wurden doch jetzt nur 91 wegen Sittlichkeitsverbrechen bestraft, während 25 früher wegen solcher verurteilt (21 einmal und 4 zweimal), jetzt aber wegen eines anderen Vergehens in der Haft waren. Im ganzen waren von den 116 Personen 97 einmal, 10 zweimal, 6 dreimal, 1 fünfmal, 1 siebenmal und 1 achtmal wegen Sittlichkeitsverbrechen bestraft. 59 waren nur wegen Sittlichkeitsverbrechen, 57 noch wegen Diebstählen, Hehlerei, Betrügerei, Gewalttätigkeit usw. bestraft. Zur Zeit des ersten Sittlichkeitsverbrechens war das Alter der Betreffenden:

15—19	Jahre . . .	17
20—24	„ . . .	25
25—29	„ . . .	24
30—34	„ . . .	16
35—39	„ . . .	14
40—44	„ . .	6
45—49	„ . . .	8
50—54	„ . . .	1
55—59	„ . . .	3
über 60	„ . . .	2
		116

Durchschnittsalter: 30 Jahre (29,93).

40 waren jetzt verheiratet, 4 verwitwet, 9 geschieden und 63 ledig. Bei erstem Sittlichkeitsverbrechen waren 39 (33,62 Proz.) verheiratet, 4 (3,45 Proz.) verwitwet, 6 (5,17 Proz.) geschieden und 67 (57,76 Proz) ledig. 57 waren in Kopenhagen, 21 in einer Provinzialstadt, 38 auf dem Lande geboren.

Dem Berufe nach waren

Brandmeister, Polizeidiener, Kommunaldiener . .	3
Schreiber, Architekt	2
Musiker, Artist	2
Kaufmann, Agent, Kommis	6
Restaurateur	1
Handwerker (Meister, Gesell, Lehrbursch) . . .	41
Bote, Kutscher	3
Portier, Diener, Dienstknecht	6
Kellner	4
Seemann, Heizer	6
Arbeiter, Pflasterer, Handelsmann	42
	116

Nachstehende Tabelle gibt Aufschluß über die Art der erstmaligen Verbrechen und Alter der Verbrecher. (siehe nächste Seite).

Der Fall von Blutschande mit Erw. war mit einer Stieftochter begangen. In 7 von den 74 Fällen von Unzucht mit Mädchen (unter 16 Jahren) war das betreffende Kind die eigene Tochter des Verbrechers im Alter von 6, 7, 12, 13, 13, 13 und 14 Jahren; eine der 13jährigen Mädchen war gravid. In 5 anderen Fällen war es eine Stieftochter im Alter von 6, 9, 11, 11 und 12 Jahren, in 2 Fällen eine Pflegetochter (4 und 11 J.) und in 3 Fällen die Tochter eines Weibes, mit welchem der Verbrecher ein Liebesverhältnis unterhielt (5, 13 und

	15—19 Jahr	20—24 Jahr	25—29 Jahr	30—34 Jahr	35—39 Jahr	40—44 Jahr	45—49 Jahr	50—54 Jahr	55—59 Jahr	Über 60 J.	Summa
Notzucht m. Erw.	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2
Versuchte N. m. E.	2	7	3	2	1	1	—	—	1	—	17
Blutschande m. E.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Unzucht (Notzucht, Blutschande) mit Mädchen (12—16 Jahren) . . .	—	2	3	3	4	1	3	—	—	1	17
Unzucht (N. u. B.) mit Mädch. (unter 12 Jahren) . .	13	11	8	7	7	3	4	1	2	1	57
Unzucht m. erw. Männer . . .	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	3
Unzucht m. Knaben	1	1	3	3	—	—	1	—	—	—	9
Exhibition . . .	1	4	3	1	—	1	—	—	—	—	10
Summa	17	25	24	16	14	6	8	1	3	2	116

14 J.). Einmal hatte ein 16jähriger Bruder sich in Unzucht mit seiner 11jährigen Schwester schuldig gemacht. In den übrigen 56 Fällen von Unzucht mit Mädchen war 44mal nur 1 Opfer, viermal 2, fünfmal 3, einmal 4 und zweimal 5, im ganzen 81. Das Alter der Opfer war:

2 Jahre	. . .	1 mal
4 „	. . .	10 „
5 „	. . .	10 „
6 „	. . .	15 „
7 „	. . .	11 „
8 „	. . .	11 „
9 „	. . .	8 „
10 „	. . .	6 „
11 „	. . .	9 „
12 „	. . .	6 „
13 „	. . .	6 „
14 „	. . .	6 „
		99

Ein 6jähriges Mädchen war mit Gonorrhoe angesteckt. 6 Mädchen — im Alter von 12, 13, 13, 13, 14 und 14 Jahren — waren durch das Attentat defloriert. Bei einem 8jährigen Mädchen war ein Riß im Hymen durch Befühlen entstanden. Von den Exhibitionisten wurden später 1 zweimal, 1 viermal und 2 sechsmal wegen Exhibition bestraft.

Die 116 Sittlichkeitsverbrecher wurden alle gemessen, untersucht und befragt — übrigens wie alle 1845 Verbrecher, welche in

den betreffenden 3 Jahren verurteilt wurden. Der Vergleichung wegen füge ich, wenn ich unten die Resultate mitteile, wo es von Interesse sein kann, die Zahlen für sämtliche untersuchte dänische Verbrecher bei.

I. Körperhöhe und Kopfmaße.

Was die Messungen betrifft, sind nur die Zahlen für die 104 Verbrecher, welche bei der Untersuchung mehr als 21 Jahre alt waren, mitgerechnet, da meine Untersuchungen dartun, daß das Wachstum erst mit 21 Jahren vollendet ist.

1. Körperhöhe.

Unter 150	Ctm. ...	1	(0,96 %)
150—154,5	„ ...	3	(2,88 %)
155—159,5	„ ...	11	(10,58 %)
160—164,5	„ ...	21	(20,19 %)
165—169,5	„ ...	36	(34,62 %)
170—174,5	„ ...	23	(22,12 %)
175—179,5	„ ...	6	(5,77 %)
180—184,5	„ ...	3	(2,88 %)

2. Ganzer Kopfumfang.

52—52,5	Ctm. ...	3	(2,88 %)
53—53,5	„ ...	2	(1,92 %)
54—54,5	„ ...	16	(15,39 %)
55—55,5	„ ...	27	(25,96 %)
56—56,5	„ ...	25	(24,05 %)
57—57,5	„ ...	20	(19,23 %)
58—58,5	„ ...	7	(6,73 %)
59—59,5	„ ...	2	(1,92 %)
60—60,5	„ ...	2	(1,92 %)

Im Durchschnitt: 55,96 Ctm. (Alle V.: 56).

3. Vorderer Kopfumfang.

26—26,5	Ctm. ...	1	(0,96 %)
27—27,5	„ ...	7	(6,73 %)
28—28,5	„ ...	31	(29,81 %)
29—29,5	„ ...	34	(32,69 %)
30—30,5	„ ...	22	(21,15 %)
31—31,5	„ ...	9	(8,66 %)

Im Durchschnitt: 29,15 Ctm. (Alle V.: 29,12).

4. Hinterer Kopfumfang.

23—23,5	Ctm. ...	1	(0,96 %)
24—24,5	„ ...	3	(2,89 %)
25—25,5	„ ...	12	(11,54 %)
26—26,5	„ ...	34	(32,69 %)
27—27,5	„ ...	37	(35,58 %)
28—28,5	„ ...	13	(12,5 %)
29—29,5	„ ...	2	(1,92 %)
30—30,5	„ ...	2	(1,92 %)

Im Durchschnitt: 26,82 Ctm. (Alle V. — 26,88).

5. Verhältnis des vorderen zum hinteren Kopfumfang.

÷ 1 — ÷ 0,5	Ctm. ...	7	(6,73 %)
0	„ ...	2	(1,92 %)
0,5 — 1	„ ...	15	(14,42 %)
1,5 — 2	„ ...	29	(27,88 %)
2,5 — 3	„ ...	25	(24,05 %)
3,5 — 4	„ ...	14	(13,46 %)
4,5 — 5	„ ...	6	(5,77 %)
5,5 — 6	„ ...	5	(4,81 %)
6,5	„ ...	1	(0,96 %)

Von sämtlichen 1325 Verbrechern über 21 Jahre hatten 78 (5,88 Proz.) den vorderen Kopfumfang kleiner, 82 (6,19 Proz.) ebenso groß und 1165 (87,93 Proz.) größer als den hinteren.

6. Größte Kopflänge.

17,5	Ctm. ...	2	(1,92 %)
18	„ ...	10	(9,62 %)
18,5	„ ...	17	(16,35 %)
19	„ ...	32	(30,77 %)
19,5	„ ...	22	(21,15 %)
20	„ ...	20	(19,23 %)
20,5	„ ...	1	(0,96 %)

Im Durchschnitt: 19,11 Ctm. (Alle V.: 19,12).

7. Größte Kopfbreite.

14	Ctm. ...	1	(0,96 %)
14,5	„ ...	9	(8,66 %)
15	„ ...	35	(33,65 %)
15,5	„ ...	28	(26,92 %)
16	„ ...	26	(25,00 %)
16,5	„ ...	3	(2,89 %)
17	„ ...	2	(1,92 %)

Im Durchschnitt: 15,41 Ctm. (Alle V.: 15,33).

8. Längen-Breiten-Index (I. cephalicus).

73,17—74,35	Dolikocephali	...	2 (1,92 %)
75 —79,48	Mesocephali	...	41 (39,42 %)
80 —84,21	Brakycephali	...	49 (47,12 %)
85 —89,18	Hyperbrakycephali	...	11 (10,58 %)
91,66	Ultrabrakycephali	...	1 (0,96 %)

Von sämtlichen 1325 Verbrechern über 21 Jahre waren 3,47 Proz. dolikocephale, 45,89 Proz. mesocephale, 43,62 Proz. brakycephale, 6,72 Proz. hyperbrakycephale und 0,3 Proz. ultrabrakycephale.

9. Auricularhöhe.

13 Ctm.	...	16 (15,39 %)
13,5 „	...	28 (26,92 %)
14 „	...	35 (33,65 %)
14,5 „	...	18 (17,31 %)
15 „	...	6 (5,77 %)
15,5 „	...	1 (0,96 %)

10. Stirnhöhe (von Haargrund bis Nasenwurzel).

4,5 Ctm.	...	1 (0,96 %)
5 „	...	13 (12,5 %)
5,5 „	...	20 (19,23 %)
6 „	...	31 (29,81 %)
6,5 „	...	25 (24,04 %)
7 „	...	11 (10,58 %)
7,5 „	...	2 (1,92 %)
8 „	...	1 (0,96 %)

11. Stirnbreite (kleinste).

10 Ctm.	...	1 (0,96 %)
10,5 „	...	4 (3,85 %)
11 „	...	18 (17,31 %)
11,5 „	...	27 (25,96 %)
12 „	...	33 (31,73 %)
12,5 „	...	10 (9,62 %)
13 „	...	9 (8,65 %)
13,5 „	...	2 (1,92 %)

Im Durchschnitt: 11,78 Ctm. (Alle V.: 11,71).

12. Gesichtshöhe (von Nasenwurzel bis Kinn).

10,5 Ctm.	...	1 (0,96 %)
11 „	...	8 (7,7 %)
11,5 „	...	21 (20,19 %)
12 „	...	36 (34,62 %)
12,5 „	...	20 (19,23 %)

13 „	...	15 (14,42 %)
13,5 „	...	2 (1,92 %)
14 „	...	1 (0,96 %)

13. Gesichtsbreite (D. bizygomatica).

12,5 Ctm.	...	2 (1,92 %)
13 „	...	7 (6,73 %)
13,5 „	...	30 (28,85 %)
14 „	...	27 (25,96 %)
14,5 „	...	23 (22,12 %)
15 „	...	13 (12,5 %)
15,5 „	...	1 (0,96 %)
16 „	...	1 (0,96 %)

Im Durchschnitt: 14,03 Ctm. (Alle V.: 13,9).

14. Unterkieferbreite (D. bigoniaca)

9 Ctm.	...	1 (0,96 %)
9,5 „	...	5 (4,81 %)
10 „	...	10 (9,62 %)
10,5 „	...	21 (20,19 %)
11 „	...	35 (33,65 %)
11,5 „	...	21 (20,19 %)
12 „	...	7 (6,75 %)
12,5 „	...	3 (2,89 %)
13 „	...	1 (0,96 %).

Im Durchschnitt: 10,94 Ctm. (Alle V.: 10,89).

II. Abstammung.

Von den 116 Sittlichkeitsverbrechern waren 17 (14,66 Proz.) unehelich geboren, während von sämtlichen 1845 nur 9,21 Proz. unehelich geboren waren. 8 von den unehelich geborenen kannten doch ihre Familie (am öftesten weil die Eltern später heirateten). Man muß also bei Bestimmung der Hereditätsverhältnisse mit 107 rechnen.

a) Alkoholismus in der Abstammung fand ich bei 38 (35,51 Proz.). 36 mal war der Vater, zweimal die Mutter trunksüchtig; der trunksüchtige Vater war einmal geisteskrank, einmal Selbstmörder, einmal Exhibitionist, einmal bestraft, dreimal an der Tuberkulose und zweimal an dem Krebs gestorben. (Alle V.: 26,41 Proz.).

b) Geistes- und Nervenkrankheiten bei 20 (18,68 Proz.) oder wenn man die 2. Generation mitnimmt — 22 (20,56 Proz.). Der Vater war einmal geisteskrank und Selbstmörder, dreimal Selbstmörder, litt dreimal an der Epilepsie, einmal am Krebs und war zweimal geschlechtlich abnorm. Die Mutter war einmal geisteskrank, einmal imbecil, dreimal nervenkrank und litt viermal an

Krämpfen. Einmal waren Vater und Mutter nervenkrank. Eineinmal war die Großmutter v. S. und einmal die Großmutter m. S. geisteskrank. (Alle V.: 15,33 Proz.)

c) Die Tuberkulose bei 20 (18,68 Proz.). Der Vater war fünfmal an der Tuberkulose gestorben (war zweimal trunksüchtig) und war einmal tuberkulös. Die Mutter war zwölfmal an der Tuberkulose gestorben und war zweimal tuberkulös. (Alle V.: 16,3 Proz.).

d) Der Krebs bei 9 (8,41 Proz.). Vater viermal an dem Krebs gestorben (zweimal trunksüchtig), Mutter dreimal, Vater und Mutter zweimal. (Alle V.: 7,29 Proz.)

e) Bestraft war nur der eine genannte Alkoholist.

Nun war es aber öfters so, daß ein Verbrecher zwei von diesen Krankheitsarten in seiner Abstammung hatte.

In der Ascendenz war:

Alkoholismus	bei	24	(22,43 %)
Alkoh. und Nerv.-Geisteskr.	„	4	(3,74 %)
„ „ Tuberkulose	„	8	(7,48 %)
„ „ Krebs	„	2	(1,87 %)
Nerv.-Geisteskr.	„	12	(11,21 %)
„ und Tuberkulose	„	5	(4,67 %)
„ „ Krebs	„	1	(0,93 %)
Tuberkulose	„	7	(6,54 %)
Krebs	„	6	(5,61 %)
		69	(64,48 %)
		(Alle V.:	53,04 %).

Die 116 Verbrecher hatten öfters ein oder mehrere Brüder oder Schwestern, welche trunksüchtig (viermal), geisteskrank (zweimal), schwachsinnig (einmal), nervenkrank (zweimal), epileptisch (fünfmal), an der Tuberkulose gestorben (viermal) oder bestraft (achtmal) waren. Während 29 (76,32 Proz.) von den 38 Verbrechern, deren Vater oder Mutter trunksüchtig war, selbst chron. Alkoholisten waren, waren nur 31 (44,93 Proz.) von den 69 Verbrechern, deren Eltern nicht trunksüchtig waren, chron. Alkoholisten.

III. Geistige Beschaffenheit.

28 von den 116 Verbrechern waren psychisch minderwertig — 24,14 Proz. (alle V.: 13,6 Proz.). 4 waren imbecil, 4 epileptisch, 1 hysterisch, 11 neurasthenisch, 4 einfach psychisch degeneriert und 4 leicht dement. Meistens waren die psychischen Abnormitäten auf angeborenem Boden entstanden; nur bei einigen der neurasthenischen und bei den dementen — welche alle 4 chron. Alkoholisten waren — hatten auch erworbene Momente mehr oder minder ihren Einfluß

ausgeübt. Im ganzen waren 14 (50 Proz.) von den 28 psychisch Minderwertigen chron. Alkoholisten, während es nur 49 (42,24 Proz.) von allen 116 Verbrechern waren. Zwei waren früher geisteskrank gewesen; der eine, der homosexuel war, hatte eine Melancholie durchgemacht, der andere war zweimal in einer Irrenanstalt wegen alkoholischer Geisteskrankheit. Einer wurde später geisteskrank. Einer hatte früher einen Selbstmordversuch gemacht und ein anderer machte später in der Strafanstalt mehrerer solche. Einer versuchte während der Haft Geisteskrankheit zu simulieren.

IV. Körperliche Beschaffenheit.

1. Degenerationszeichen (Stigmata hereditatis):

Infantiler Habitus: 2. Assymmetrische Entwicklung der zwei Körperhälften: 1.

Schädelabnormitäten fand ich bei 47 (40,52 Proz.). (Alle V.: 40,6 Proz.). Teilweise kombiniert: Skaphocephalie: 4. Trigonocephalie: 2. Stenokrotaphie: 1. Klinocephalie: 1. Pakycephalie: 3. Oxycephalie: 5. Platycephalie: 1. Assymmetrie am Gehirnschädel: 5. In 3 von diesen 5 Fällen war zugleich A. am Gesichtsschädel; aber ohne nachweisbare A. am Gehirnschädel war 25 mal A. am Gesichtsschädel. Die Konvexität war zwölfmal nach rechts, 16 mal nach links. Ausprägung der Augenbrauenbogen: 3. Hervorstehende Tubera frontalia: 3. Fliehende Stirn: 3.

Prognathie: 15 (12,93 Proz.). (Alle V.: 19,95 Proz.). Progenie: 1.

Spitzbogenförmige Gaumenwölbung: 16 (13,8 Proz.). (Alle V.: 15,5 Proz.)

Torus palatinus: 39 (33,62 Proz.). (Alle V.: 31,71 Proz.)

Unregelmäßige Zahnstellung: 32 (27,59 Proz.). (Alle V.: 27,32 Proz.)

Mißbildungen der Ohrmuschel: 61 (52,59 Proz.). (Alle V.: 50,57 Proz.) Teilweise kombiniert: Morels O.: 11. Wildermuths O.: 5. Aufwärts zugespitze, unschöne O.: 4. Ungleich große O.: 15. Schwere Entwicklungsfehler am O.: 1. Darwinsche Knötchen: 26. Sessiles Ohrläppchen mit Verlängerung in die Wangenhaut: 13. (Wirklich schöne Ohren fand ich nur bei 13.)

Assymmetrische Irisflecke: 1.

Thoraxdeformitäten: 12 (10,34 Proz.). (Alle V.: 13,12 Proz.) Spez.: Trichterbrust: 9. Columnakrümmung: 2.

Anomalien der Genitalien: 13 (11,21 Proz.). (Alle V.: 7,26 Proz.) Spez.: Angeb. totale Atrophie l. Testis: 1. Epispadi: 4. Hypospadi: 4. Fimosis: 5. Kryptorchismus: 2.

Hernien: 8 (6,9 Proz.). (Alle V.: 5,26 Proz.)

Zusammenlaufende Augenbrauen: 5. Abnorm pigmentierte Haut: 2.

Nävi: 5. Fibroma moluscum: 1.

Angeb. Gesichtsschwäche des einen Auges: 1.

Farbenblindheit: 4. (Myopi: 25. Hypermetropie: 6.)

Strabismus: 4. Ungleiche Facialiswirkung: 1.

Linkshändigkeit: 8 (6,9 Proz.). (Alle V.: 6,99 Proz.) Atrophie und Parese linker Unterextremität: 1.

Stottern: 2. Früher an Enuresis nocturna gelitten 1.

Die Verteilung der Degenerationszeichen war:

0 Degen.-Z. hatten	7 ...	6,04 %
1 " " "	25 ...	21,55 %
2 " " "	27 ...	23,28 %
3 " " "	36 ...	31,03 %
4 " " "	14 ...	12,07 %
5 " " "	5 ...	4,31 %
7 " " "	2 ...	1,72 %

Im Durchschnitt hatte jeder Sittlichkeitsverbrecher 2,43 Degenerationszeichen. (Alle V.: 2,51.)

2. Gesundheitszustand:

a) Im Kindesalter hatten nach eigener Angabe nur 2 (gewiß all zu wenig) an der Rachitis, 7 an der Skrophulose, 3 an der Lungenentzündung, 1 an den Blattern und 1 an dem Typhus gelitten. 3 waren als Kinder „kränklich“ gewesen.

b) Im erwachsenen Alter: 9 an der Lungenentzündung, 1 an der Blinddarmentzündung, 7 an dem akuten Gelenkrheumatismus, 1 an dem gelben Fieber, 7 an dem Typhus, 1 an der Gesichtsrose, 1 an der Nierenentzündung, 5 an dem Magenkatarrh gelitten.

c) 25 hatten an schwerer Traumata capitis gelitten. Als Reste von diesen fand ich 16 mal Narben und einmal eine Exostose.

d) Bei der Untersuchung fand ich: Verdichtungen an rechter Lungenspitze: 2, an l. L.: 1. Geschwollene Halsdrüsen: 21 (von welchen 3 als Kinder skrophulös waren). Mb. cordis: 3. Lungenemphysem: 5. Rinitis: 3. Magenkatarrh: 1. Nierenentzündung: 1. Schlundfistel (unter l. Ohre nach Typhus): 1. Neuralgien: 4. Variccele sin.: 5. V. dext.: 1. Varices an den Unterextremitäten: 3. Eczema chron.: 4. Pityriasis versicolor: 6. Furunkeln: 1. Acne: 4. Acne rosacea: 1. Alopecia areata: 1. Sycosis: 1.

e) Am Gesichtsorgane: L. Auge enucliert: 1. Traumat. Katarrhakt r. Auges: 1. Corneaverdunklungen: 8. Beg. Arcus senilis: 2. Chron. Blepharo-conjunctivitis: 5.

f) Am Gehörorgane: Abschwächung der Gehörfähigkeit: 28 (24,14 Proz.). (Alle V.: 19,4 Proz.) 19 mal waren beide Ohren Sitz der Abschwächung, viermal r. und fünfmal l.

g) Nur 83 hatten sich zum Militärdienst eingestellt. Von diesen waren 54 (65,06 Proz.) Soldaten gewesen, während 29 (34,94 Proz.) kassiert wurden. (Alle V.: 69,43 Proz. und 30,57 Proz.)

h) An venerischen Krankheiten hatten 39 (33,62 Proz.) gelitten. (Alle V.: 28,78·) 1 hatte nur an der Syphilis, 4 an der Syphilis und der Gonorrhoe, 1 nur an dem weichen Chanker, 4 an dem weichen Chanker und der Gonorrhoe und 29 nur an der Gonorrhoe gelitten. Im ganzen hatten also 5 an der Syphilis, 5 an dem weichen Chanker und 37 an der Gonorrhoe gelitten. 31 hatten nur eine Gonorrhoe gehabt, 4 zwei und 1 mehrere.

i) Alkoholismus. Zur Zeit des ersten Sittlichkeitsverbrechens waren 57 (49,14 Proz.) trunksüchtig. 38 von diesen waren im Augenblick der Tat berauscht. Aber auch 19 (16,38 Proz.) von den 59 nicht trunksüchtigen waren im Augenblick der Tat berauscht. Im ganzen mußte also der Alkohol bei 76 (65,52 Proz.) als mitwirkende oder hervorrufende Ursache des Sittlichkeitsverbrechens angesehen werden. — Von den 19, die sich der Notzucht und versuchter Notzucht mit Erwachsenen schuldig gemacht hatten, waren 14 (73,68 Proz.), von welchem 12 im Augenblick der Tat berauscht waren, chron. Alkoholisten. Aber 4 (21,05 Proz.) andere — nicht chron. Alkoholisten — waren im Augenblick der Tat berauscht. Alkohol hatte also bei 18 (94,73 Proz.) dieser Verbrecher mitgewirkt. — Von den 74, die sich der Unzucht — Notzucht, Blutschande — mit Mädchen unter 16 Jahren schuldig gemacht hatten, waren 38 (51,35 Proz.) chron. Alkoholisten, 25 zudem berauscht. Aber 12 (16,22 Proz.) nicht Trunksüchtige waren auch im Augenblick der Tat berauscht. Alkohol hatte also bei 50 (67,57 Proz.) dieser Verbrecher mitgewirkt. Von den 12, welche sich der Unzucht mit Individuen männlichen Geschlechtes schuldig gemacht hatten, waren 4 (25 Proz.) chron. Alkoholisten, 1 zudem berauscht. — Von den 10 Exhibitionisten waren 1 (10 Proz.) chron. Alkoholist, 3 (30 Proz.) andere im Augenblick der Tat berauscht; im ganzen 4 (40 Proz.).

k) Tätowierung. 34 (29,31 Proz.) von den 116 Verbrechern trugen deutliche und leicht kenntliche Tätowierungen, während 12 (10,34 Proz.) mehr oder minder deutliche Reste älterer solcher trugen; im ganzen 46 (39,65 Proz.). (Alle V.: 41,19 + 13,01 Proz. = 54,2 Proz.) — Während die älteren Reste am meisten aus der Schulzeit stammten, waren die deutlichen Tätowierungen teilweise angebracht worden, nachdem die Individuen Verbrecher geworden waren. Von 50 Sittlichkeitsverbrechern, die niemals früher bestraft waren, waren nur 12 (7 deutl. + 5 ält.) tätowiert, also 24 Proz. (Alle erstmal. bestraften 42,97 Proz.)

XXVI.

„Ein brutaler Gattenmord."

Aktengemäß dargestellt
von
Dr. **Julius Nowotny**, Untersuchungsrichter in Krakau.

Vor 32 Jahren hat sich das 15jährige Mädchen Veronika W. aus Kryg, Bezirk Gorlice (Galizien), mit dem 23 Jahre alten Jakob B. — Besitzer einer großen Landwirtschaft, ebenfalls aus Kryg — vermählt. Durch einige Jahre lebten die Eheleute verhältnismäßig gut, und aus der Ehe entsprossen elf Kinder. In der Zeit der massenhaften Auswanderung nach Amerika verließ auch Jakob B. seine Familie und zog des Erwerbs wegen nach Amerika.

Als er nach mehrmonatlichem Aufenthalte in Amerika nach der Heimat zurückkehrte, begann er bei vollkommener Untätigkeit immer mehr und mehr alle Wirtshäuser und Schanklokale zu besuchen, sich zu besaufen, das Vermögen zu verschwenden und seine Frau und Kinder systematisch zu quälen, indem er namentlich im trunkenen Zustande, gewöhnlich in später Nacht, Weib und Kinder aufweckte, nacheinander mißhandelte und dann ohne Rücksicht auf die Jahreszeit aus dem Hause jagte. Er quälte die arme Frau derart, daß sie oft blutend zu den Bekannten und Verwandten flüchten und sich tagelang bei denselben verbergen mußte. So schlug Jakob B. sein Weib einmal derart, daß sie, um der ihr drohenden Lebensgefahr zu entgehen, auf den Dachboden kletterte und die Leiter hinaufzog. Dessenungeachtet eilte Jakob B. von anderer Seite seiner Frau nach und mißhandelte sie, bis dieselbe halbtot liegen blieb und nachher ins Spital nach Gorlice übertragen werden mußte.

Ein zweites Mal wartete Jakob B. bis seine Frau eingeschlafen war, und dann biß er sie wie ein wildes Tier, und versuchte, ihr die Augen mit den Fingernägeln auszukratzen. Wenn die Kinder sich für die Mutter bittend ins Mittel legten, schlug er diese, bis sie den Kopf voll Beulen hatten.

Alle seitens der Bekannten und Verwandten dem Jakob B. erteilten Ermahnungen, wie auch mehrmalige gerichtliche Strafen, blieben erfolglos. Auch die greise Mutter des Jakob B. war ein Opfer seiner Brutalität, und wurde er wegen Mißhandlung seiner Mutter zu mehrmonatlichem Gefängnisse verurteilt. (Akten fehlen.)

Endlich beschloß Jakob B. seine ihm verhaßte Frau aus dem Wege zu schaffen und nach Amerika auszuwandern; diese Absicht äußerte er mehrmals vor verschiedenen Bekannten, seiner Mutter und Frau, und kniete einmal zur Bekräftigung der geäußerten Drohungen vor Katharine P. (so erzählt dieselbe) nieder und schwur, daß er seine Frau umbringen werde, und daß niemand imstande wäre, ihn von diesem Entschlusse abzubringen. Veronika B., Gattin des Jakob, die sich infolge obiger Drohungen ihrer Schwester Katharina P. gegenüber mehrmals äußerte: „sie fühle sich vor Jakob ihres Lebens nicht sicher“, stimmte der Absicht desselben — wiederum nach Amerika auszuwandern — in der Hoffnung zu, dadurch die Besserung ihrer und der elf Kinder Lage herbeizuführen, und so wurde die Abreise des Jakob B. für Ende Oktober 1904 anberaumt.

Am 23. Oktober vormittags erschien Jakob B. im Wirtshause und setzte sich mit den Worten: „sie würden heute was Neues erfahren“, zu der dort anwesenden Katharine B., welcher, wie auch der Schänkerin Karoline G., das ungewöhnliche, aufgeregte und nervöse Benehmen des Jakob B. und die frischen Blutspuren an seinen Händen sofort aufgefallen sind.

Etwas Böses ahnend, eilten die Weiber, zu denen sich unterwegs andere Nachbarn beigeschlossen haben, in das Haus des Jakob B., wo sie in der Stube auf dem Boden die mit Blut überströmte Leiche der Veronika B., Gattin des Jakob, sahen. Zu Füßen der Leiche stand ein mit Wasser gefüllter Topf und eine leere Gießkanne; ringsum war ausgegossenes, mit dem vom Kopfe fließenden Blute gemischtes Wasser ersichtlich. Das Gesicht, der Hals und die Hände der Ermordeten zeigten deutliche Kratzwunden, der Kopf war in ein schwarzes Tuch gehüllt, das Werkzeug jedoch, womit der Mord verübt wurde, fehlte. Neben der Leiche, die zahlreiche neugierige Nachbarn umstanden, spazierte der nachher gekommene Jakob B., apatisch auf die Anwesenden hinblickend, auf und ab; endlich setzte er sich neben die Leiche und verzehrte mit vollster Ruhe eine mitgebrachte Wurst mit Brot.

Als die herbeigeeilten Eltern der Ermordeten und die Mutter des Mörders denselben mit Fluchworten und Vorwürfen über die schreckliche von ihm begangene Tat überschütteten, sprang er auf sie zu

und drohte: „ich werde euch alle nacheinander, so wie die (auf die Leiche seiner Frau hinweisend) umbringen.“

Nach Eintreffen der Gendarmerie-Patrouille und der gerichtsärztlichen Untersuchungskommission aus Gorlice, ließ sich Jakob B. ohne jeden Widerstand fesseln und in den Arrest des Bezirksgerichtes in Gorlice abliefern. Die vorgenommene Leichenöffnung der Veronika B. ergab außer zahlreichen Kratzwunden am ganzen Leibe Schädelbruch in der Stirngegend und teilweise gänzliche Zermalmung des Gehirns. Nach dem Gutachten der Obduzenten ist der, durch zweimaligen kräftigen Schlag mit einem stumpfen Werkzeuge verursachte Schädelbruch als unmittelbare Ursache des plötzlichen Todes der Veronika B. anzusehen. Die Obduktion ergab auch, daß die Getötete im achten Monate schwanger war.

Jakob B. hat bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter in Gorlice eingestanden, die Gattin ermordet zu haben, gab jedoch zu seiner Rechtfertigung an, daß er die Tat unabsichtlich und nur in momentan, durch heftigen Wortwechsel und tätige Beleidigung entstandenen Affekte verübt habe; als seine Frau nach Versetzung eines Kopfhiebes zu Boden gefallen ist, habe er ihr zwei heftige Fußtritte mit den beschlagenen Schuhen gegen den Kopf versetzt; was weiter geschah, wisse er nicht mehr. Diesen Angaben des Jakob B. widersprachen aber mehrere, im Laufe der Untersuchung festgestellte Umstände. Am Tage nach der Ermordung der Veronika B. fand ein Sohn derselben im Stalle eine mit Blut befleckte Axt, welche er, ohne sie weiter zu beachten, dort liegen ließ. Nach einigen Tagen wurde dieselbe Axt gereinigt an einem anderen Orte unter verschiedenem alten Geräte vorgefunden.

Dieser im Laufe der Voruntersuchung nicht genug entsprechend untersuchte Umstand, in Verbindung mit dem von den Gerichtsärzten während der Hauptverhandlung abgegebenen Gutachten, wonach die am Kopfe der Denatin konstatierten Wunden und entsprechende Risse im Tuche, womit der Kopf der Denatin umhüllt war, mit größerer Wahrscheinlichkeit von einer Axt herrühren, läßt annehmen, daß Jakob B. zur Ermordung seiner Frau die genannte Axt und nicht seine beschlagenen Schuhe benutzt hat.

Die zahlreichen, im Laufe der Voruntersuchung vernommenen Zeugen, wie auch die von Gemeindeobrigkeit und Ortspfarrer abverlangten Leumundszeugnisse, haben den Jakob B. als einen charakterlosen, grausamen und brutalen Menschen, einen gemeinen Schuft und Trunkenbold geschildert.

Nach Schluß der Voruntersuchung wurde gegen Jakob B. seitens

der k. k. Staatsanwaltschaft in Jasło die Anklage wegen Verbrechens des gemeinsamen Mordes nach §§ 134, 135 IV StG. erhoben. (Anklage vom 23. November 1904 St. 1740/4.) Während der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichtshofe in Jasło, am 7. Dezember 1904, hat Jakob B. in Abänderung seiner früheren, vor dem Untersuchungsrichter abgegebenen Aussagen behauptet, er habe seine Frau wegen ihrer Untreue getötet. Sie hätte mit verschiedenen Burschen Verhältnisse gehabt, das zu erwartende Kind sei nicht von ihm usw.[1])

Außerdem bemühte sich der Angeklagte, seine Frau dem Gerichtshofe und den Geschworenen gegenüber als einzige Schuld seines moralischen und materiellen Ruines darzustellen, indem er sie als Verschwenderin, Säuferin, und ihre Familie als Mitschuldige schilderte. Demgegenüber haben alle vernommene Zeugen einstimmig angegeben, daß die Ermordete als arbeitsames, bescheidenes und gutmütiges Weib sich im ganzen Dorfe des besten Rufes erfreute. —

Nach durchgeführter Verhandlung bejahten die Geschworenen die Schuld des Angeklagten in Richtung der ihnen vorgelegten Hauptfrage wegen Verbrechens des Mordes mit 11 Stimmen, worauf Jakob B. zum Tode durch den Strang verurteilt wurde.

(Kreisger. Jasło Vr. V. 881/04 — St. 1740/4.)

---

1) Doch Äußerungen, die für den vorgeschrittenen Alkoholiker charakteristisch genug sind! H. Groß.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. Näcke, Hubertusburg.

1.

Instinkt, Verstand, Nachahmung. Kürzlich las ich im „Tier- und Menschenfreund“ folgende tierpsychologische Notitzen, die ich leider nur dem Gedächtnis nach wiedergeben kann. 1. Eine Henne ist von ihren Küchlein umgeben, als plötzlich ganz nahe ein Falke auftaucht. Darob Zeichen der furchbarsten Angst bei den Jungen, die nie einen Falken gesehen hatten, nachher aber nicht erschraken, als eine Taube sich zeigte. 2. Ameisen krochen massenhaft auf einen Obstbaum. Um weiteres zu verhindern, machte der Besitzer um den Stamm einen Teerring. Als die Tierchen nicht mehr herunterklettern konnten, ließen sie sich nach einiger Zeit von den Zweigen auf die Erde fallen. So ward der Baum leer. Bald aber krochen neue Scharen am Stamm empor, jede Ameise mit einem kleinen Erdpartikelchen, das sie nebeneinander auf den geteerten Ring setzten, so daß eine Art Brücke entstand (2 cm breit), die von allen als Übergang nur benutzt wurde. So weit in kurzen Worten der Tatbestand.

Sehen wir uns beide hochinteressante Fälle auf ihre zulässigen Schlüsse etwas näher an. Der 1. Fall ist in dieser oder ähnlicher Weise schon des öfteren beobachtet und beschrieben worden. Alle Beobachter, auch gewiegte Psychologen, zogen daraus nur den einen Schluß: hier liegt Instinkt vor. Atavistisch ruht im Hühnchen die Angst vor dem Todfeind und gibt sich instinktartig bei seinem Anblicke kund, auch ohne daß vorher eine wirkliche Erfahrung bestanden hat. Dieser Instinkt ist ein richtiger, weil ein präservativer. Nirgends fand ich aber einen noch viel näher liegenden Schluß erwähnt, der mir der allein richtige zu sein scheint. Ob des Falken war natürlich die Henne sehr geängstigt; ken sie ja doch den Feind meist aus eigener Erfahrung. Sie schreit, schlägt mit d Flügeln, läuft ängstlich umher usw. Das muß natürlich durch Su gestion auch erschreckend auf die Jungen wirken, ohne d diese von der Gefahr selbst eine Ahnung haben. Als dann Henne beim Anblicke der Taube sich beruhigt, tun es auch die Jung Die Erklärung des Ganzen durch bloße Suggestion und nicht dur Instinkt liegt für mich also viel näher, und von zwei möglic Hypothesen hat man stets die näher liegende zu wählen. Ein reines periment würde ich nur sehen, wenn ein Hühnchen, das nie andere T sah, vor dem Käfig einiger ungefähr gleichgroßer und ruhig dasitzen Tiere (Taube, Katze, Falke usw.) vorbeigeführt und nun vor bestimm Zeichen der Angst dokumentieren würde. Hier wäre dann wohl nur stinkt anzunehmen, obgleich auch dann vielleicht noch nicht alle Fel quellen beseitigt erscheinen.

Im zweiten Fall entschied sich der Erzähler für einen Verstandesakt der Ameisen und nicht für einen Instinkt, und dies anscheinend mit Recht. Gehen ja beide Handlungen: sowohl das Sichherabfallenlassen von den Zweigen bei abgeschnittenem Rückwege, als noch mehr das Bepflastern des Teerrings mit Erde behufs seiner Überschreitung weit über das Instinktartige hinaus. Es ist das sicher ein Verstandesakt, aber — und hieran hat der Erzähler nicht gedacht — nur eines einzelnen, vielleicht auch mehrerer Tierchen! Die große Masse hat den Akt ebenso sicher nur nachgemacht: hier liegt dann weder Instinkt noch Verstand vor. Man vergesse nicht, daß auch bei den Tieren, wie bei den Menschen, es Talente, ja geradezu Genies gibt, die die Anführerrolle übernehmen. Die große Masse folgt auch ihnen hier nur. Allen aber eine so hohe Verstandestätigkeit zuzuschreiben, wie in obigem Falle, wäre gewiß zu viel verlangt. Es ist gut, jedes interessante Beispiel tierischen Verstandes aufzubewahren. Bei der Interpretierung desselben sei man aber doppelt vorsichtig und greife immer lieber zu einer einfacheren, als zu einer komplizierten Erklärung.

2.

Übergroße Mutterliebe oder fahrlässige Tötung? Von Dr. P. Näcke. In den „Dresdener Nachrichten" vom 10. August 1905 liest man folgendes.

„Einem erschreckenden Elend ist man in Steglitz auf die Spur gekommen. Die erst 23jährige unverehelichte Elise Tornow lebte mit ihren beiden Kindern, die im Alter von $1^1/_2$ Jahren und 3 Wochen stehen, in der Bahnstraße in Steglitz. Während die T. tagsüber ihrem Verdienst nachging, mußte sie die Kinder sich selbst überlassen, sodaß die armen Kleinen vollständig verwahrlosten. Als gestern die T. von ihrer Arbeitsstelle zurückkehrte, fand sie ihr jüngstes Kind leblos vor. Ein herbeigerufener Arzt konnte an dem fast zum Skelett abgemagerten Kinde nur noch den Tod feststellen, der auf — Verhungern zurückzuführen war. Die kleine Leiche befand sich in einem geradezu trostlosen Zustande und starrte von Ungeziefer und Schmutz. In nicht viel besserem Zustande war das ältere Kind. Als das jetzt verstorbene Kind geboren wurde, mangelte es der T. an dem Nötigsten, so daß die Hebamme sie unterstützen mußte. Die Leiche des kleinen T. wurde polizeilich beschlagnahmt. Das andere Kind wird von der Armenverwaltung in Fürsorge genommen werden."

Das scheußliche Elend der Großstadt würde uns kaum noch besonders aufregen. Solche Szenen passieren dort fast alltäglich und nur hie und da kommt einmal eine Notiz in die Zeitungen. Besonders groß ist das Elend der Verführten — der Verführer fährt vielleicht unterdes lustig auf Gummirädern durch den Tiergarten! — und noch mehr der armen unehelich Erzeugten. Die verlassene Mutter mußte des Broterwerbs halber den ganzen Tag abwesend sein und konnte sich nur sehr unvollkommen um Reinigung und Ernährung ihrer zwei Kinder kümmern. Im harten Kampfe ums Dasein geht auch der Sinn für Reinlichkeit usw. verloren. Milch, die so teuer, konnte sie dem armen Säugling wahrscheinlich nicht verabreichen, sondern gab ihm jedenfalls einen Lutsch mit Semmelbrei usw., auf alle Fälle eine völlig ungeeignete Kinderkost. Und so mußte natürlich Aushungern erfolgen. Jetzt aber beginnt

das psychologische Interesse. Die Mutter sah ihr Elend und besonders das ihrer Kleinen. Konnte oder wollte sie sich ihm nicht entziehen? Manche Mütter in solchen Fällen gehen mit ihren Kindern in den Tod, und darin liegt eine gewisse Logik. Es gehört aber immerhin Mut dazu. Dann kann man aber einen Säugling ins Findelhaus abgeben oder im schlimmsten Falle aussetzen, was ein sehr ungefährliches und meist recht probates Mittel zur Unterbringung eines Kindes ist, wenn sonst alles fehlschlägt. Hat diese Mutter daran gedacht oder wollte sie lieber aus übergroßer Mutterliebe mit den Ihrigen die äußerste Not erleiden, statt sich von ihnen zu trennen? In diesem Falle hätte sie heroisch gehandelt, freilich nicht in höherem Sinne altruistisch. Vielleicht war die Arme aber so verschüchtert, quasi sinnlos geworden, daß sie die Sachen gehen ließ, wie sie wollten. Es wäre also vor allem von Interesse zu wissen, in welcher körperlichen und geistigen Verfassung sie sich befand. Jedenfalls hatte sie wohl Hoffnung, auch den Säugling durchzubringen, da das ältere Kind schon $1\frac{1}{2}$ Jahr alt war. Insofern wird man ihr erst recht nicht den Vorwurf der fahrlässigen Tötung machen können. Allen solchen Fällen gegenüber sieht man ein, wie nötig es wäre, daß ein Komitee von Frauen namentlich die unehelichen Kinder in ihren Behausungen regelmäßig besuchten nnd helfend einspringen könnten, wo es notwendig erschiene. Das ärmste aller Leben leben die Unehelichen! Und wenn vom rassenhygienischen Standtpunkt an ihrer Erhaltung im allgemeinen wenig gelegen ist, so verlangt doch die Humanität, daß man sich ihrer nach besten Kräften annehme.

3.

Wie wir sehen. — Ein Mitarbeiter des Archivs berichtet: 1. An einem Sommermorgen dieses Jahres (1905) spazierte ich mit meiner Frau auf der belebten Straße eines Alpenkurortes. Sie trat in einen Laden, und ich sagte ihr, ich gehe in das Hotel zurück, um mit meinem Sohn einen Marsch zu machen. Ich erwartete im Hotel vergeblich meinen Sohn. Als meine Frau zurückkehrte, war sie sehr erstaunt, mich zu sehen. Sie behauptete, von dem Laden aus gesehen zu haben, daß ich nach der dem Hotel entgegengesetzten Richtung ging. Sie habe meinen Sohn davon unterrichtet, und er sei mir nachgegangen. Ich schlug nun denselben Weg ein wie mein Sohn und traf nach einer Stunde mit meinem Sohn an dem Aussichtspunkte zusammen. Mein Sohn erzählte mir, er habe seinen Freund, den Kurarzt besucht, dieser habe ihm bemerkt, es sei eben ein Herr vorübergegangen, der mir sehr ähnlich sehe, ich sei es aber nicht. Da der Arzt in dem nämlichen Hause wohnt, in dem sich der Laden befindet, den meine Frau aufgesucht hatte, so hat meine Frau einen Doppelgänger für mich gehalten, obwohl sie wußte, daß ich die Absicht habe, unsern Sohn im Hotel zu erwarten, was ich auch getan hatte.

2. Ich sprach nach dem Abendessen wohl eine Stunde lang mit einem Berliner Referendar, mit dem ich näher bekannt geworden war. Ich ging dann mit der Mutter des Referendars in das Rauchzimmer des Hotels, wo die beiden Familien zusammen saßen. Der Referendar versprach bald zu folgen. Nach einigen Minuten erschien er, ich saß in einem Lehnstuhl neben meiner Tochter. Der Referendar trat zu meiner Tochter, nahm gegen mich Achtungsstellung an und flüsterte meiner Tochter etwas zu. Meine Tochter begriff offenbar nicht, was der junge Herr wünsche. Der Refe-

rendar insistierte. Er hat sie gebeten, ihn dem Herrn, der neben ihr saß, vorzustellen. Dieser Herr war ich. Das „Versehen“ klärte sich unter allgemeiner Heiterkeit auf. Der Referendar ist ein gesellschaftlich überaus gewandter junger Mann. Er hat mich in jenem Augenblick im Profil gesehen. — Nachträglich erfahre ich, daß das eine Auge des Referendars die Sehkraft verloren hat.

4.

Zur Technik des Eingriffs in das Urheberrecht. Von Ernst Lohsing in Wien. Nach § 24 des österreichischen Urheberrechtsgesetses ist u. a. als Eingriff in das Urheberrecht anzusehen „die Herausgabe eines Auszuges oder einer Bearbeitung, welche nur das fremde Werk oder dessen Bestandteile wiedergibt, ohne die Eigenschaft eines Originalwerkes zu besitzen.“ Der Vergleichung halber soll hier eine Gegenüberstellung von Zitaten erfolgen, an welcher ersehen werden mag, auf welche Weise ein originell sein wollender Zeitungsschreiber seinem Tintenerguß „die Eigenschaft eines Originalwerkes“ zu geben versucht.

„Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik“, IV. Band: Lohsing, Betrachtungen über das Geständnis.	„Neues Wiener Journal“ vom 11. Juni 1905, Nr. 4178: *** Das Geständnis des Angeklagten.
I.	I.
Es ist die Stimme des Gewissens, die zum Verbrecher spricht, die ihm keine Ruhe läßt, bis er sich dem Gerichte gestellt, bez. bis er gestanden hat; es kann aber das Geständnis veranlaßt sein „durch die auf Religion gebaute Hoffnung und Sehnsucht, die verbrecherische Tat durch baldige Bestrafung hinieden abzubüßen.“	Oft ist es die Stimme des Gewissens, die auf den Verbrecher einwirkt, ihm keine Ruhe läßt, bis er sich dem Gerichte gestellt, beziehungsweise bis er gestanden hat. Es kann aber das Geständnis auch durch die auf die Religion gebaute Hoffnung und Sehnsucht, die verbrecherische Tat durch baldige Bestrafung abzubüßen, veranlaßt sein.
II.	II.
„. . . Ist A überwiesen, 6 Diebstahlsfakten begangen zu haben, so nimmt er vielleicht auch das 7. des B auf sich, da es dem A nichts schadet, ob er wegen sechs oder sieben Fakten verurteilt wird und B ganz frei geht. Dies wird A namentlich tun, wenn er weiß, daß B dafür etwa für die Konkubine des A während seiner Strafe sorgen wird.“	Ist zum Beispiel A. überwiesen, sechs Diebstähle begangen zu haben, so nimmt er vielleicht den siebenten des B. auf sich, da es dem A. gleichgültig bleiben kann, ob er wegen sechs oder sieben Fakten verurteilt wird, und B. geht ganz frei. Dies tut A. namentlich, wenn er weiß, daß B. etwa die Konkubine des A. während seiner Strafe versorgen wird.
III.	III.
Ein Geständnis wird abgelegt, weil der (unentdeckt gebliebene) wirkliche Verbrecher die Vollziehung der	Häufig ereignet sich auch der Fall, daß der (unentdeckt gebliebene) Verbrecher durch sein Geständnis

Strafe an einem Unschuldigen verhindern oder dem unschuldig Verurteilten zur Wiederherstellung seines ehrlichen Namens verhelfen will.

IV.

Auch die persönliche Ehre kann zu einem Geständnisse drängen. Um dies durch ein Beispiel zu belegen, sei auf einen Fall hingewiesen, der noch in aller Gedächtnis ist — das Geständnis des in der Affäre Dreyfus viel genannten Obersten Henry. Am 7. Juli 1898 hatte sich der Kriegsminister Cavaignac für die Echtheit eines Dreyfus belastenden Billet verbürgt. Allein Picquart erklärte sich bereit zum Nachweis, hier liege eine Fälschung vor. Ward auch Picquart darauf hin verhaftet, so wurde seinen Worten doch Gewicht beigelegt und Oberst Henry, der Entdecker dieses Belastungsdokumentes, ins Kriegsministerium beschieden, um nähere Auskünfte zu erteilen. Gar bald zeigte es sich, daß hier eine Fälschung vorliege. Cavaignac verlangte von Henry, er möge auf Offiziers-Ehrenwort erklären, an dieser Fälschung unbeteiligt zu sein. Darauf erklärte Henry, das könne er nicht und gestand, er sei der Fälscher. Am 30. August 1898 richtete er sich selbst.

V.

Und so wie Nationalgefühl und Patriotismus die Motive der Tat sein können, so können diese Gefühle den Täter auch zu einem Geständnis veranlassen.

VI.

Am 13. Oktober 1809 wurde in Schönbrunn der 17jährige Friedrich Staps aus Leipzig, Sohn eines Naumburger Pastors, auf Befehl des französ. Generals Rapp festgenommen. Staps hatte Napoleon zu sprechen verlangt und dadurch Ver-

den Vollzug der Strafe an einem Unschuldigen verhindern und dem ungerecht Verurteilten zur Wiederherstellung seines ehrlichen Namens verhelfen will.

IV.

Auch die persönliche Ehre vermag jemanden zu einem Geständnis zu drängen. Lossing verweist bei diesem Falle auf das Geständnis des in der Dreyfus-Affäre vielgenannten Oberst Henry. Am 7. Juli 1898 hatte sich Kriegsminister Cavaignac für die Echtheit des Dreyfus belastenden Billets verbürgt. Allein Piquart erklärte sich zum Nachweis bereit, daß hier eine Fälschung vorliege. Wenn auch Piquart daraufhin verhaftet ward, so wurde seinen Worten doch Gewicht beigelegt und Oberst Henry, der Entdecker dieses belastenden Dokuments ins Kriegsministerium berufen, um nähere Auskünfte zu erteilen. Gar bald zeigte es sich, daß hier eine Fälschung vorliege. Cavaignac verlangte von Henry, er möge auf Offiziersehrenwort erklären, an diesen Fälschungen unbeteiligt zu sein. Darauf erklärte Henry, das könne er nicht und gestand, er sei der Fälscher. Am 30. August 1898 richtete er sich selbst.

V.

Wie Nationalgefühle und Vaterlandsliebe die Ursache von Verbrechen bilden können, sö können sie auch Geständnisse hervorrufen.

VI.

Am 13. Oktober 1809 wurde in Schönbrunn der siebzehnjährige Friedrich Staps aus Leipzig, ein Sohn des Naumburger Pastors, auf Befehl des französischen Generals Rapp verhaftet. Staps hatte Napoleon zu sprechen verlangt und

dacht erregt. Man fand bei ihm ein großes scharfgeschliffenes Küchenmesser. Auf die Frage Napoleons, wozu er es bei sich trage, erwiderte er, er sei dessen Feind und sei hieher gereist in der Absicht, den Franzosenkaiser niederzustechen. Napoleon fragte ihn weiter: „Würden Sie mir nicht danken, wenn ich Sie begnadigte?“ Allein Staps erwiderte: „Ich würde Sie doch zu töten versuchen. Am 17. Oktober 1809 ward Staps erschossen.

Als zweiter sei hier angeführt Karl Ludwig Sand, der Mörder Kotzebues, ein Schwärmer für Freiheit, Ehre und Vaterland; ein begeisterter Anhänger der deutschen Burschenschaft, verließ er am 9. März 1819 Jena, die klassische Stätte der Burschenschaft, und begab sich nach Mannheim, um den Feind der deutschen Burschenschaft, A. v. Kotzebue . . . . . zu töten. Am 23. März vollführte er seine Absicht. Er gab seine Tat frei und offen zu; er behauptete, seiner Überzeugung diesen Schritt schuldig gewesen zu sein und neigte opferfreudig Haupt und Nacken am 20. Mai 1820 dem Schwerte des Scharfrichters.

VII.

Zunächst sei an dieser Stelle jener nicht auf Wahrheit beruhenden Geständnisse gedacht, die abgelegt werden, um durch Angabe nicht begangener Delikte leichterer Natur, begangene, meist schwerer wiegende Verbrechen in Dunkel zu hüllen. In der Hauptstadt eines österreichischen Kronlandes hatte vor einigen Jahren ein junger Komptoirist eine Summe Geldes veruntreut und damit das Weite gesucht. Sofort ward ihm ein Steckbrief nachgesandt, auf Grund dessen eine deutsche Hafenpolizei einen jungen Mann, auf den die Personsbeschreibung zum Teil paßte, verhaftete und auslieferte.

sich dadurch verdächtig gemacht. Man fand bei ihm ein großes, scharfgeschliffenes Küchenmesser. Auf die Frage Napoleons, wozu er es bei sich trage, erwiderte er, er sei dessen Feind und hieher gereist in der festen Absicht, den Franzosenkaiser zu erstechen. Napoleon fragte ihn weiter: „Würdest du mir nicht danken, wenn ich dich begnadigte?“ Allein Staps erwiderte kühn: „Ich würde Sie doch zu töten versuchen.“ Am 17. Oktober 1809 wurde Staps erschossen.

Ein zweiter Fall ist der des Karl Ludwig Sand, des Mörders Kotzebues. Sand, ein schwärmerischer, für Freiheit, Ehre und Vaterland begeisterter Anhänger der deutschen Burschenschaft, verließ am 9. März 1819 Jena, die klassische Stätte der Burschenschaften, und begab sich nach Mannheim, um A. v. Kotzebue zu töten. Am 23. März führte er seine Absicht aus, gab seine Tat offen und frei zu. Er behauptete, seiner Überzeugung diesen Schritt schuldig gewesen zu sein, und neigte opferfreudig Haupt und Nacken dem Schwerte des Scharfrichters.

VII.

Viele suchen durch Angaben nicht begangener Delikte leichterer Natur tatsächlich begangene meist schwerwiegende Verbrechen in Dunkelheit zu hüllen. In einer österreichischen Hauptstadt hatte vor einigen Jahren ein junger Kontorist eine Summe Geldes veruntreut und damit das Weite gesucht. Es wurde ihm ein Steckbrief nachgesandt, auf Grund dessen die deutsche Hafenpolizei einen jungen Mann, auf den die Personsbeschreibung paßte, verhaftete und auslieferte Vor dem Untersuchungsrichter gestand der Häftling alles ein, auch die Identität mit dem Verfolgten, was die sofortige Zurückziehung

Vor dem Untersuchungsrichter gestand der Häftltng alles ein, auch die Identität mit dem Verfolgten (Personalien), was sofortige Steckbrief-Widerrufung zur Folge hatte; jedoch durch die Unkenntnis eines Umstandes, den er im Falle seiner Täterschaft hätte wissen müssen, stellte es sich heraus, daß er nicht der Gesuchte war, allein mit Rücksicht darauf, daß er weit mehr verbrochen hatte, die ihm zur Last gelegte Veruntreuung gestand, in der Hoffnung, auf die Weise verhältnismäßig noch glimpflich davon zu kommen.

VIII.

Jedesmal war es ein ganz anderer Ort und jedesmal von der Strafanstalt weiter entfernt; gefunden wurde nie etwas und als (bei dem letzten Versuche) wieder gegraben wurde, schrie der Dieb plötzlich: „Da ist's!“ und wollte die so hervorgerufene Aufregung zu einem Fluchtversuche benützen. Als er aber einsah, daß alles vergeblich sei, bekam er keine Gewissensbisse mehr und „gestand“ auch nichts weiter.

IX.

Mörder . . ., den der Untersuchungsrichter über Nacht in das Zimmer, wo der Mord vollbracht wurde, einsperren ließ. Da erschien dem Sünder die Gestalt seines Opfers, und um dieser Seelenpein zu entgehen, gestand der Mörder alles ein, was er zu gestehen hatte.

X.

Auch aus R e s i g n a t i o n, E r g e b e n h e i t i n d a s S c h i c k s a l wird gestanden, allein auch da kann Wahres und Unwahres behauptet werden. In Eriwan (Rußland) stand unlängst ein Kosak unter der Anklage mehrerer schwerer Delikte vor Gericht. Da er ohnedies einer sichern

des Steckbriefes zur Folge hatte. Jedoch durch die Unkenntnis eines Umstandes stellte es sich heraus, daß er nicht der Täter, nicht der steckbrieflich Verfolgte sei, sondern daß er die ihm zur Last gelegte Veruntreuung nur in der Hoffnung einbekannt hatte, daß das von ihm ausgeführte Verbrechen ungesühnt bleibe und er noch verhältnismäßig glimpflich davonkomme.

VIII.

Jedesmal war es ein ganz anderer Ort und jedesmal von der Strafanstalt weit entfernt. Gefunden wurde nie etwas, und als bei dem letzten Versuche wieder gegraben wurde, schrie der Dieb plötzlich: „D a i s t's!“ und wollte die so hervorgerufene Aufregung zu einem Fluchtversuche benutzen. Als er aber einsah, daß alles vergeblich sei, bekam er keine Gewissensbisse mehr und gestand auch weiter nichts.

IX.

Interessant ist der Fall eines Mörders, den der Untersuchungsrichter über eine Nacht in das Zimmer, wo der Mord verübt wurde, einsperren ließ. Da erschien dem Sünder die Gestalt seines Opfers, und um dieser Seelenpein zu entgehen, gestand er alles ein, was er einzugestehen hatte.

X.

Auch aus Resignation, Ergebenheit in das Schicksal wird gestanden. Allein auch in diesem Falle kann Wahres und Unwahres behauptet werden. So stand in Eriwan ein Kosak unter der Anklage mehrerer schwerer Delikte vor Gericht. Da er ohnedies seiner sicheren Verur-

Verurteilung entgegensah, gestand er auch ein Delikt, wegen welches er nicht angeklagt war.

teilung entgegensah, gestand er auch ein Delikt, dessen er nicht angeklagt war.

XI.

Vor mehreren Jahren wurde in der Nähe von Wien ein Raubmord verübt. Der Verdacht lenkte sich auf einen italienischen Arbeiter, und so wurde gegen ihn die Anklage erhoben. Die an ihm gestellten Fragen beantwortete er, soweit er überhaupt Antwort gab, im Sinne der Anklage und wurde daher verurteilt und zwar zu 6 Jahren schweren Kerkers. Nachdem er ungefähr 2 Jahre im Kerker zugebracht hatte, wurden eines Tags bei einem andern Arbeiter aus dem Raube herrührende Gegenstände wahrgenommen, und schließlich gestand dieser, den Raub verübt und zwar allein, d. h. ohne jede fremde Beihilfe verübt zu haben. Der Italiener, befragt, was er zu diesem Geständnisse sage, behauptete, an dem ihm s. Z. zur Last gelegten Raube gänzlich unbeteiligt zu sein, und als man ihn fragte, warum er dennoch ihn begangen zu haben zugegeben habe, erwiderte er, er hätte geglaubt, nachdem er angeklagt sei, müsse er ohnedies verurteilt werden, und da habe er nicht durch Aussagen, die seinen Richtern als Lügen erscheinen könnten, diese gegen sich stimmen wollen.

XI.

Vor mehreren Jahren wurde in Wien ein Raubmord verübt. Der Verdacht lenkte sich, wie im Archiv für Kriminalanthropologie verzeichnet wird, auf einen italienischen Arbeiter und so wurde gegen ihn die Anklage erhoben. Die an ihn gestellten Fragen beantwortete er, soweit er überhaupt Antworten gab, im Sinne der Anklage, und er wurde zu sechs Jahren schweren Kerkers verurteilt. Nachdem er ungefähr zwei Jahre im Gefängnis zugebracht hatte, wurden eines Tages bei einem anderen Arbeiter von dem Raube herrührende Gegenstände wahrgenommen, und schließlich gestand dieser, den Raub verübt, und zwar allein ohne jede Beihilfe verübt zu haben. Der Italiener, befragt, was er zu diesem Geständnis sage, behauptete, an dem ihm seinerzeit zur Last gelegten Raubmorde ganz unschuldig zu sein, und als man ihn fragte, warum er dennoch die Tat zugegeben habe, erwiderte er, er hätte geglaubt, nachdem er einmal angeklagt sei, müsse er auch verurteilt werden, und da habe er nicht durch Aussagen, die den Richtern als Lügen hätten erscheinen können, diese gegen sich stimmen wollen.

So sieht eine „Umarbeitung“ aus. In dem Zitat IV ist der Name des Autors entstellt wiedergegeben, in dem Zitat XI das Archiv für Kriminalanthropologie als Quelle zitiert, wie wenn nur das Zitat IV einer Arbeit von mir und nur das Zitat XI diesem Archiv entnommen wäre. Im übrigen beschränkt sich die Arbeit des ehrenwerten Abschreibers, der an Plagiaten es zu solcher Virtuosität gebracht hat, auf kleine Änderungen, meistens in der Wortstellung. Den Mut, mit dem Namen zu zeichnen, hatte dieser Herr nicht; er hätte ihn ruhig haben können. Durch seine Zugehörigkeit zum „N. Wr. J.“ wäre er vor einer Strafklage meinerseits geschützt gewesen. Aber kriminalistisch interessant scheint mir dieses Vorgehen und darum teile ich es hier mit.

Besprechungen.

1.

Die preußischen Strafgesetze. Zweite, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Erläutert von A. Groschuff, weil. Senatspräsident beim Kammergericht, G. Eichhorn, Senatspräsident beim Kammergericht und Dr. H. Delius, Landgerichtsrat. Vierte (Schluß-) Lieferung. Berlin 1904, Verl. von Otto Liebmann.

Hiermit ist das ausgezeichnete Werk in zweiter Auflage abgeschlossen; wie vortrefflich, bequem und übersichtlich die Ausgabe ist, braucht nicht mehr auseinandergesetzt zu werden. Hans Groß.

2.

Deutsche Kolonial-Reform. Zweiter Teil von Staatsstreich oder Reformen. Zweites Buch. Verfaßt von einem Ausland-Deutschen. Zürich 1905, Zürcher & Furrer.

Das Buch orientiert im allgemeinen über die deutschen Kolonien und ihren heutigen Stand in verschiedener Richtung; uns interessiert namentlich, was über die Strafkolonisation gesagt wird (pag. 1234—1271). In außerordentlich deutlicher und nachdrücklicher Weise tritt Verf. für die Deportation von Sträflingen nach den deutschen Südseeinseln und Südwestafrika ein; er sucht die verschiedenen Einwände zu entkräften und stellt alle Vorteile zusammen, die frühere, scheinbar mißlungene Deportationsversuche doch gehabt haben. Es wäre sehr zu bedauern, wenn auch dieses vortreffliche Eintreten für die so wichtige Verschickungsfrage abermals ungehört bliebe. Hans Groß.

3.

Prof. Dr. Uhlenhuth, Stabsarzt: Das biologische Verfahren zur Erkennung und Unterscheidung von Menschen- und Tierblut sowie anderer Eiweißsubstanzen und seine Anwendung in der forensischen Praxis. Ausgewählte Sammlung von Arbeiten und Gutachten. Gustav Fischer, Jena 1905.

Von den Ergebnissen der überaus fleißigen Forschung auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin dürfte in den letzten Jahren keine von solcher theoretischen und praktischen Bedeutung sein als die Entdeckung des zweifellosen Unterschiedes von Tier- und Menschenblut, die wir Uhlenhuth zu verdanken haben. Bis zum Beginne dieses Jahrhunderts haben wir Kriminalisten unzälige Male gelesen und in ebensovielen Gerichtsverhandlungen

von den Sachverständigen gehört, daß man nur jene Blutarten mit Sicherheit unterscheiden kann, welche verschieden geformte Blutkörperchen besitzen: auf der einen Seite Fische, Amphibien, Vögel und von den Säugetieren Kamel, Lama und Vikuna mit länglichen Blutkörpern, auf der anderen Seite alle übrigen Säugetiere, incl. Mensch mit kreisrunden Blutkörpern. Allerdings seien die des Menschen am größten (0.0074—0,0080 mm), aber es seien die nächstgrößten (des Hundes) immerhin so nahestehend (0,0060 bis 0,0074 mm), daß bei diesen so winzigen Größen bestimmte Angaben um so schwieriger seien, als die Blutkörper desselben Individuums in ihrer Ausdehnung schwanken und als dieselben, namentlich bei älteren Blutflecken häufig schwierig nachzuweisen seien. Der Schluß war immer: „So absolut sicher wir Blut von andern Körpern unterscheiden können, so wenig sicher sind wir in der Behauptung, ob bestimmtes Blut vom Menschen herrührt — wir können nur sagen, daß es von einem Säugetiere und nicht von einem kamelartigen Tiere herstammt". Plötzlich tauchten die Arbeiten von Bordet, v. Dungern, Tsistovitsch, Wassermann, Schütze, Stern, Mertens, Nolf, Nutall, Dieudonné und Ogier hauptsächlich aber von Uhlenhuth auf, dem zweifellos die Priorität des Gedankens und der Ausarbeitung der sogenannten biologischen Blutuntersuchung gebührt; ich freue mich, darauf hinweisen zu dürfen, daß sich unser Archiv mit dieser genialen Methode schon in ihren ersten Anfängen befaßt hat (s. Bd. VI p. 317, Bd. X. p. 88 und 91, Bd. X. p. 210). — Das nunmehr erschienene Buch verfolgt mehrere Zwecke: es stellt vorerst den genauen Entwicklungsgang der Forschung durch Abdruck der einzelnen Arbeiten Uhlenhuths dar, und konstatiert hiebei unzweifelhaft dessen Priorität; dann gibt es eine sorgfältige Anweisung, wie bei der immerhin äußerste Sorgfalt erheischenden neuen Methode vorzugehen ist; es gewährt Ausblicke auf die theoretisch-wissenschaftliche Verwendung derselben, indem in der wichtigsten Weise die Verwandtschaften der einzelnen Tiergattungen untereinander, auch des Menschen mit den Affen, festgelegt werden; es bringt endlich auch eine Reihe von Gutachten, welche von Uhlenhuth abgegeben wurden und die in glänzender Weise die Leistungsfähigkeit seiner Methode beweisen. Ich möchte bei der Wichtigkeit, welche die Sache schon jetzt hat und noch viel mehr bekommen wird, auf einige Punkte verweisen:

I. Die Methode beruht, wie Uhlenhuth selbst sagt, auf der Tatsache, daß das Blutserum eines mit dem Blut irgend einer Tierart wiederholt eingespritzten Kaninchens, beim Zusatz zu der zur Einspritzung benutzten Blutlösung einen Niederschlag erzeugt. Eine leichte Trübung entsteht auch bei Zusatz einer Blutlösung von einem jenem Tiere verwandten Tiere, von welchem die Injektion beim Kaninchen geschehen ist. Also: ein mit Rinderblut vorbehandeltes Kaninchen gibt momentan starken Niederschlag bei Zusatz von Rinderblut, leichte, später auftretende Trübung bei Ziegenblut. Ein mit Menschenblut vorbehandeltes Kaninchen gibt momentan starken Niederschlag bei Zusatz von Menschenblut, leichte, später auftretende Trübung bei Zusatz von Blut der menschenähnlichen Affen.

II. Die Methode Uhlenhuths beweist lediglich das Vorhandensein von eiweißenthaltenden Substanzen und differenziert z. B. nicht zwischen Blut, eiweißhaltigem Harn, gewissem Speichel, Sperma usw. Es muß also

zuerst in der alten Weise (Teichmannsche Reaktion, v. Deensche Guajacprobe, Spectralanalyse) festgestellt werden, ob überhaupt Blut vorliegt; erst wenn dies festgestellt ist, wird mit der Uhlenhutschen Methode eruiert, von welchem Tiere dies Blut herrührt.

III. Die Untersuchung erfordert sehr viel Kenntnisse, Übung und den Besitz von hochwertigen Seris etc. so daß sie nicht von dem ersten besten Fachmann verläßlich vorgenommen werden kann. Deshalb wurden auch namentlich in Preußen, Österreich, Württemberg, Baden etc. ausdrücklich amtlich jene Anstalten bezeichnet, an welchen diese Untersuchungen vorgenommen werden können.

IV. Es ist dringend zu wünschen, daß alle Kriminalisten sich mit dem Wesen der Methode soweit vertraut machen, daß sie wissen, was sie von ihr zu erwarten haben, und in welchen Fällen sie nützen kann. Sind die Kriminalisten diesfalls nicht unterrichtet, so lassen sie sich entweder eine unersetzliche Hilfe, von der Leben und Freiheit eines Menschen abhängen kann, unverantwortlicher Weise entgehen, oder sie fragen den Sachverständigen Dinge, die nicht bloß nicht beantwortet werden können, sondern auch den Fragenden arg bloßstellen. Aus den von Uhlenhuth abgedruckten Gutachten geht z. B. hervor, daß u. a. gefragt wurde, ob das Blut auf einem Kleidungsstück vom A. oder vom B. herrührt, ob die Verantwortung des Beschuldigten, ein Blutfleck sei durch Nasenbluten entstanden, richtig sein könne etc. Solche Fragen werden wahrscheinlich auf alle Zeiten hinaus unbeantwortbar bleiben, wenn auch Uhlenhuth darauf hin aus ist, das Geschlecht dessen, von dem das Blut herstammt, bestimmen zu können!

Wir gratulieren Uhlenhuth aufs neue zu seiner ingenieusen Entdeckung.

Hans Groß.

4.

Dr. Max Richter, Privatdozent für gerichtliche Medizin und Landesgerichtsarzt in Wien: Gerichtsärztliche Diagnostik und Technik. Mit 7 Figuren. Leipzig, S. Hirzel, 1905.

Das Buch ist nicht genau das, was der Titel besagt, sondern eigentlich ein kurz gefaßtes Lehrbuch der gerichtlichen Medizin (304 Seiten), in welchem hauptsächlich auf die heikleren, leicht zu argen Fehlern Anlaß gebenden Vorkommnisse bei gerichtsärztlichen Untersuchungen und Obduktionen aufmerksam gemacht werden will. Es wird hiebei immer in klarer und eingehender Weise gezeigt, wie die betreffenden Irrtümer vermieden werden können und wie man der Wahrheit am nächsten kommen kann. In moderner und wissenschaftlicher Weise wird immer wieder Vorsicht verlangt und gezeigt, wie wenig Ausnahmsloses und stets Richtiges es gibt und wie man der Justiz am besten hilft und sie vor Irrwegen bewahrt, wenn man wenig strikte behauptet und nur auf die Möglichkeiten aufmerksam macht. Ich glaube, daß auch der weniger geübte Gerichtsarzt keine argen Fehler begehen kann, wenn er die Richterschen Lehren befolgt, aber auch dem Juristen ist das Buch dringend zum Studium zu empfehlen, da er aus demselben vollkommen entnehmen kann, was er vom Gerichtsarzt verlangen darf, aber auch, was er fragen muß.

Hans Groß.

5.

Dr. Julius Petersen, Reichsgerichtsrat a. D., München: Willensfreiheit, Moral und Strafrecht, München 1905, J. F. Lehmann.

In klarer, populärer Weise, aber in steter Berücksichtigung und Zitierung reicher Literatur gibt Verfasser eine Zusammenstellung und vorsichtig abwägende Untersuchung der für und gegen den Determinismus sprechenden Gründe und sucht so weitere Kreise von der Richtigkeit desselben zu überzeugen. Wenn v. Lißt mit der Behauptung recht hat, daß heute noch die Hälfte aller Juristen Indeterministen sind, so war das Erscheinen dieses Buches wichtig genug, zumal auch die Persönlichkeit des Verfassers viele Juristen zum Lesen des Werkes veranlassen wird — vielleicht erfolgen dann auch Bekehrungen! Hans Groß.

6.

Dr. Johannes Jäger: Poesie im Zuchthause. Gedichte von Verbrechern. Gesammelt und zum Besten der Schutzfürsorge herausgegeben. Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie. Stuttgart, Max Kielmann. 1905.

Es gibt Bücher, welche einen ganz anderen Zweck verfolgen, als den sie ihrem äußeren Anschein nach haben; Gedichtsammlungen dienen in der Regel schöngeistigen Tendenzen, ausnahmsweise, wie im vorliegenden Falle, aber auch wissenschaftlicher Arbeit. Es ist nicht zu leugnen, daß von diesen Gedichten manche nach Form und Inhalt ganz hübsch sind, daß manche tief ergreifend wirken mußten und zum Nachdenken anregen, der Hauptzweck derselben geht aber dahin, einen Blick in die Seele dessen werfen zu lassen, den wir Verbrecher nennen. Manche von den Poesien sind nicht Eigentum der Leute selbst, sondern Wiedergabe mehr oder weniger bekannter Dichtungen: Das tut aber für unsere Zwecke nichts, und es interessiert uns zu sehen, was dem betreffenden Verbrecher so nahe gegangen ist, daß er es aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben hat. Ich bin davon überzeugt, daß auch gewiegte Kriminalisten darüber staunen werden, was „bei diesen Leuten" vorkommt, ich wünsche aber auch, daß das Buch seinen Zweck erreicht, daß manche Auffassung über den Verbrecher und das Verbrechen geändert und Klarheit über die Entstehung des „Schlechten" erzeugt werde. Die Absicht des Verfassers, unseres geehrten Mitarbeiters, war, in anderer wissenschaftlicher Richtung, dieselbe, wie etwa die eines Psychiaters, der Schriftstücke Geisteskranker herausgibt: er will Material liefern zum Studium der Objekte seiner Disziplin, nichts anderes. Im vorliegenden Falle hat Verfasser seinen Zweck erreicht: reiches, lehrreiches und der Verwertung in vielfacher Richtung fähiges Material hat er uns geliefert. Praktischen Wert hat die Sammlung auch noch durch den dringenden Hinweis darauf, wie notwendig Fürsorge für die entlassenen Sträflinge ist — das klingt uns unzählige Male entgegen.

Hans Groß.

7.

Dr. jur. Fritz Berolzheimer: System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Zweiter Bd.: Die Kulturstufen der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. München. 1905. Oskar Beck.

Dem ersten Bande (vgl. Bd. 18 pag. 280) ist rasch der vorliegende gefolgt, der eigentlich eine Art Geschichte der Rechtsphilosophie darstellt. Diese will aber wie Verfasser sagt, nicht äußerlich, schematisch und auf die Werke der Rechtsphilosophen begrenzt gebracht werden, „sondern aus ihrem innersten Wesen und Kern heraus, kulturhistorisch und völkerpsychologisch". Die rechts-wirtschaftsphilosophischen Kulturanschauungen seien weit bedeutsamer als die Lehren und Beweisführungen der einzelnen Philosophen; dem Verfasser lag es daran, festzustellen, welche politische Gestaltung die Rechtsphilosophie und die drängende, gärende Rechtsentwicklung als jeweils nächstes Ziel erreichen wollte. Inwieweit es dem Verfasser gelungen ist, diesfalls Klärung zu schaffen, ist schwer zu sagen; tatsächlich hat er unzählige Autoren genannt und behandelt, aber wie mir scheint nicht mit ganz richtiger Auswahl; führende Leute, wie Gneist, Seydel, Herm. Seuffert, Brunner, van Calker, Oswald, Lilienthal, Beccaria, Wach, Lammasch, Laband usw. sind nur vorübergehend genannt und selbst Liszt wird mit einigen Dutzend Zeilen abgetan, während viel weniger Bedeutende eingehend behandelt werden. —

Den Schluß der Arbeit bildet eine „Entwicklungskette", die mit dem modifizierten Absolutismus des Gesetzes abschließt und die Perspektive auf einen modernen Klassenstaat eröffnet. Die veränderte Wirtschaftskultur müsse eine fundamentale Änderung des Rechts, namentlich des öffentlichen, nach sich ziehen — die besten Konsequenzen seien eine wirtschaftliche Bedrückung und Verkümmerung der oberen Volksklassen. Möglicherweise hat Verfasser recht. Hans Groß.

8.

Lexikon des Deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum Strafgesetzbuche zusammengestellt und herausgegeben von Dr. M. Stenglein, weil. Reichsgerichtsrat a. D. Supplement, enthaltend die Entscheidungen seit Erscheinen des Hauptwerkes bis 1903. Bearbeitet von F. Galli, Reichsgerichtsrat a. D. Berlin 1904. Verlag von Otto Liebmann.

Dieser Supplementband führt, wie der Titel sagt, die Mitteilung der Entscheidungen bis in die neueste Zeit herauf und ist deshalb wenigstens in gewissem Sinne der wertvollste. Das ganze ausgezeichnet redigierte und zusammengestellte Werk ist ein unersetzliches Hilfsmittel für die künftige Reform des deutschen, aber auch jedes anderen Strafgesetzes. Wir hoffen, daß von Zeit zu Zeit — etwa alle 2—3 Jahre — neue Supplementbände erscheinen werden. Hans Groß.

9.

W. Fischer. Kriminalprozesse aller Zeiten. 5. und 6. Bd.: Mord- und Lustmordprozesse. Räuber- und andere Prozesse. Weibliche Straßenräuber. Berühmte Justizmorde und Zauberprozesse. Interessante Gattenmörderinnen. Attentatsprozesse gegen Priester und andere. Heilbronn a. N., Otto Webers Verlag.

Diese zwei Bändchen enthalten eine Anzahl, meistens recht gruseliger Strafprozesse, alle interessant zu lesen. Sie sind aber zum Teile sehr alt

und nicht verläßlich aktenmäßig, so daß sie keinen wissenschaftlichen Wert haben. Hans Groß.

10.

Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzuges, von Dr. Erich Wulffen. Bis: Neue Zeit- und Streitfragen. Herausgegeben von der Gehestiftung zu Dresden. 2. Jahrg. 6. Heft. Dresden 1905. Zahn u. Jaensch.

Es ist eigentlich nichts neues, was Verfasser vorschlägt, aber er bespricht die vorhandenen Mittel warm und eingehend, er verlangt Erziehung, psychologisches Vorgehen und innerliches Erfassen — damit ist viel gesagt und die Richtung der einzuhaltenden Änderungen angegeben. Mit Genugtuung nehmen wir Österreicher wahr, daß die vom Verfasser verlangte Qualifikation des Beamten- und Aufseherpersonales, die edukative Tätigkeit der ersteren und das Einwirken auf die Gefangenen bei uns, wenigstens in unseren besten Anstalten, in der Tat so beschaffen ist, wie es Verfasser verlangt. Hans Groß.

11.

Die Geheimschriften im Dienste des Geschäfts- und Verkehrslebens. Praktische Anleitung zu chiffrierten Korrespondenzen mit zahlreichen Alphabeten und leicht verständlichen Beispielen. Dargestellt von Dr. jur. Hans Schneikert, Gerichtsassessor a. D., Kriminalkommissar am kgl. Polizeipräsidium in Berlin. Aus Dr. jur. Ludwig Hubertis Moderne kaufmännische Bibliothek. Verlag der modernen kaufmännischen Bibliothek. Ohne Jahreszahl.

Die Wichtigkeit des Chiffrenwesens für die Kriminalisten wurde wiederholt betont und darauf hingewiesen, daß einfachere Chiffrierungen nicht allzuschwer zu lösen sind und daß oft wichtige Klärungen im Prozessegeliefert werden können, wenn eine Dechiffrierung gelingt. Das vorliegende Buch befaßt sich in übersichtlicher Weise mit einer großen Zahl von Chiffriermethoden und erklärt sie in einfacher, verständlicher Weise. Es kann dem Kriminalisten oft gute Dienste leisten. Hans Groß.

12.

Paul Peßler, Erster Staatsanwalt: Zur Feststellung des Geisteszustandes der Beschuldigten im Strafverfahren, Kriminalpsychiatrische Plauderei nebst einer Sammlung von Strafrechtsfällen. Braunschweig 1905. Joh. Heinr. Meyer.

Die Arbeit ist entschieden mehr als eine „Plauderei", und hat Verfasser, der als Kriminalist psychiatrische Fragen behandelt, dadurch für alle interessierten Kreise eine anregende und lehrreiche Lektüre geboten. Er stellt an die Spitze seiner Arbeit drei wenig besprochene, aber sehr wichtige Fragen: ob der Sachverständige zu sagen hat, daß die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, oder bloß, daß Geistesstörung vorhanden ist; dann: wie sind die noch nicht bewiesenen Materialien (Aussagen von Zeugen usw.) im Vorverfahren vom Sachverständigen zu verwerten, und endlich: gibt es (in Strafsachen) partielle Zurechnungsfähigkeit? Dann

folgen Äußerungen eines Strafjustizbeamten, eines Direktors einer Landesirrenanstalt und eines Gerichtsarztes. Daran schließen sich äußerst instruktive Strafrechtsfälle psychiatrischen Inhalts (alle aus Braunschweig), streng aktenmäßig, nicht zu lang und nicht zu kurz, vortrefflich dargestellt. Ich empfehle das kleine Buch jedem ernsten Kriminalisten. Hans Groß.

13.

Tarnowsky: La famille syphilitique et sa descendance, étude biologique. Clermont, Daix 1904. 208 S.

Der berühmte russische Syphilodologe hat hier eine äußerst wichtige Studie veröffentlicht, die durchaus nicht bloß den Fachmann interessiert. Er nennt sie mit Recht eine „étude biologique", denn es handelt sich um die wichtige Frage, inwieweit die Syphilis deletär auf die nahe oder fernere Nachkommenschaft wirkt. Daß die Kinder von Syphilitischen meist hereditär syphilitisch oder sehr elend werden, wußte man schon lange. Es frug sich nur, wie es mit der 3. und 4. Generation steht, vorausgesetzt, daß nur hereditäre Syphilis der 2. vorliegt. Das ist nun ein sehr schwieriges Kapitel und mit soviel Fehlerquellen behaftet, daß Verf. nur 30 eigene Krankengeschichten, die der rigorösen Kritik einigermaßen stand halten, beibringen kann, ein zwar kleines, aber kostbares Material und bisher das größte sichere. Gerade hier gilt das: multum, sed non multa! Die Syphilis in Städten kommt meist durch den Mann in die Familie, der sie vor der Ehe bei Dirnen erwarb. In der zweiten Generation tritt entweder heriditäre Lues mit ihren Zeichen auf oder nur Dystrophien aller Art am Körper, große Morbidität, auch viele Totgeburten, Aborte usw. Doch können selbst gesunde Kinder geboren werden. Erbliche Syphilis bietet nur einige Zeit Schutz gegen frische Erkrankung. Kommt beides zusammen, so entsteht die „Syphilis binaria" (verdoppelt), die vor allem das Aussterben der Geschlechter besorgt. Reine Erbsyphilis wird nicht vererbt, kann aber Dystrophien aller Art bei den Nachkommen erzeugen, doch viel weniger und schwächer, als bei der 2. Generation. Verf. erkennt keine fortschreitende Abschwächung der Syphilis an. Das kann nur durch frische Blutzufuhr geschehen. Die Syphilis überhaupt ist für die Gesellschaft viel tragischer, als für das Individuum. Mit Recht spricht er sich für Reglementierung der Prostitution aus. Verf. glaubt an eine Heilung der Syphilis. Dr. P. Näcke.

14.

Mutterschutz. Zeitschrift zur Reform der sexuellen Ethik. Herausgegeben von Dr. phil. Helene Stöcker. Verlag von Sauerländer, Frankfurt, jährlich 12 Hefte (Kleinoktav) 6 M.

Diese neue Zeitschrift ist mit Freuden zu begrüßen, und recht viel Abonnenten und eifrige Mitarbeiter sind ihr zu wünschen, denn es handelt sich um wichtige soziale Dinge. „Mutterschutz" ist seit kurzem der Kampfschrei geworden, und er ist besonders vom Standpunkte der Rassenverbesserung sehr zu unterstützen. Wichtige Dinge, wie die Versorgung armer Mütter, unehelicher Kinder, Prostitution, Kindersterblichkeit, Kinderfürsorge, Sittlichkeitsverbrechen und noch vieles andere gehören hierher, also ein sehr weiter Rahmen. Das erste Heft besagter Zeitschrift ist soeben

erschienen und macht einen sehr günstigen Eindruck. Die Beiträge sind interessant, die Mitarbeiter bekannt und auch die angekündigten Arbeiten sicher von Bedeutung. Die erste Studie von Frl. Dr. Helene Stöcker „Zur Reform der sexuellen Ethik“ will mit Recht die alten konventionellen Moralanschauungen geändert und die sexuelle Ethik zum Teil umgewertet wissen, wofür ja auch Ref. seit langem plädiert. Sie will gleich die Reform beim Kinde beginnen und Knaben und Mädchen gemeinsam erzogen wissen. Prof. Meyer schreibt „zur Psychologie der Geschlechtsmoral“ und behauptet wohl nicht ganz mit Unrecht, daß die Priester die Geschlechtsmoral verdreht haben, um die Bekenner zu beherrschen. Dr. Bloch bespricht „Liebe und Kultur“. Er zeigt, wie mit der Entwickelung des Gehirns die Liebe immer durchgeistigter werden muß. Kritiken und Notizen aller Art beschließen das anregende Heft. Dr. P. Näcke.

15.

Bresler: Wie beginnen Geisteskrankheiten? Halle, Marhold 1905. M. 1. 56 S.

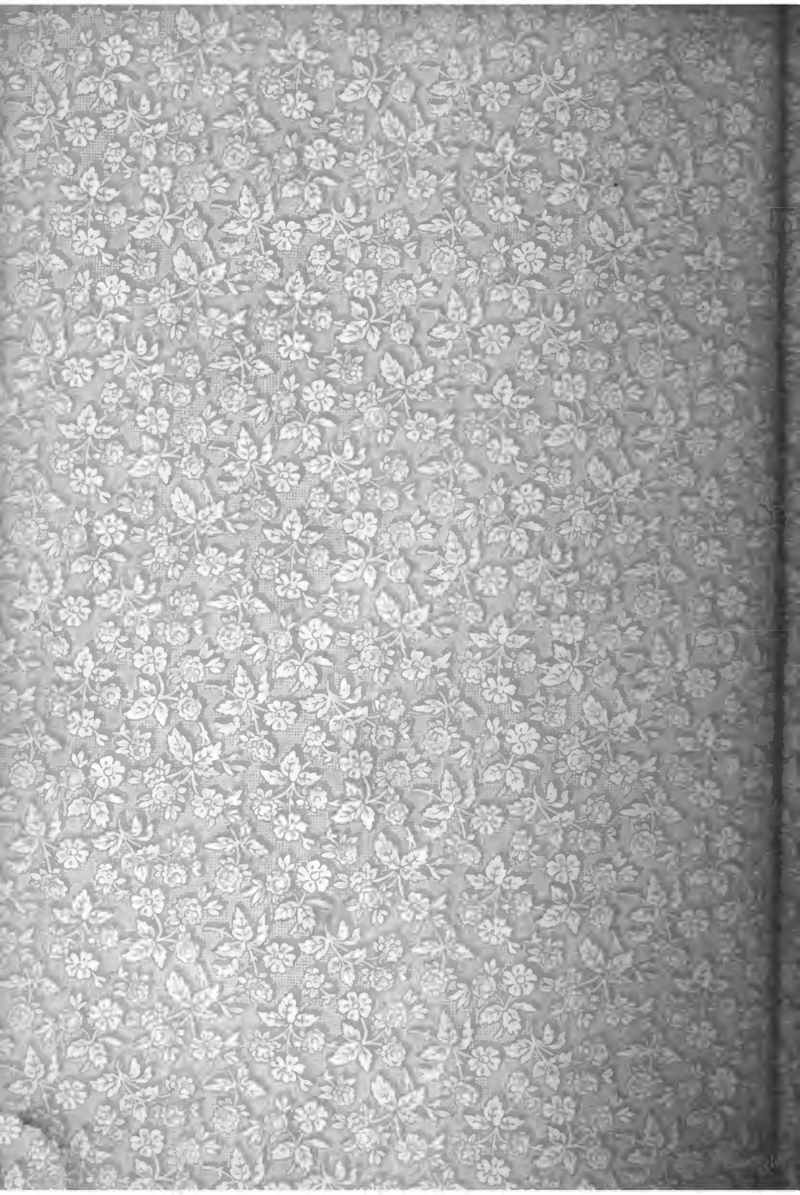
Es ist merkwürdig, daß wir über den so überaus wichtigen Beginn der Psychosen relativ noch recht wenig unterrichtet sind. Das kommt vor allem daher, daß in den öffentlichen Irrenanstalten fast nur ausgeprägte Fälle von Irrsinn aufgenommen werden. Den Beginn solcher sehen eigentlich nur Leiter von Privatanstalten, Hausärzte und Psychiater der großen Städte mit Konsiliarpraxis. Aus diesen Kreisen ist aber bisher nur wenig hierüber veröffentlicht worden. Es ist daher ein entschiedenes Verdienst Breslers, alles was über den Beginn der einzelnen Psychosen in deutschen Lehrbüchern oder wissenschaftlichen Artikeln von Psychiatern und Neurologen bisher bekannt wurde, in ausgezeichneter, auch dem Laien klar verständlicher Weise zusammengestellt und durch eigene Erfahrung vielfach noch näher beleuchtet zu haben. Das Fazit ist, daß jede Psychose mit nervösen Erscheinungen verschiedener Art beginnt, die es weiterhin erklärlich machen, daß keine Geisteskrankheit mit krankhaft heiterer Stimmung einsetzt. Andererseits wird besonders eingehend die Neurasthenie als das Prototyp der nervösen Symptome geschildert und nachgewiesen, daß sie relativ nur selten zum Irrsinn — dann meist zu einer Art von Melancholie — führt. Alle nervösen Zeichen lassen sich mehr oder weniger günstig beeinflussen, ja heilen, durch entsprechende Arbeit im Freien oder Aufenthalt in Sanatorien. Volks-Nervenheilstätten sind dringend nötig. Hier sollte auch die Trinkerbehandlung erfolgen und zwar, weil die Trunksucht stets als eine Form von Neurasthenie zu gelten hat. Dr. P. Näcke.

16.

Toulouse: L'art de vivre. Paris, Làsquelte, 1905, 310 S., 3.50 Fr.

Besagtes Buch ist eine Fortsetzung des von uns an dieser Stelle schon referierten Werkes des Verf.: les conflits intersexuels et sociaux. Meisterhaft spricht der erfahrene Verf. auch hier zum großen Publikum und behandelt wichtige soziale Kapitel, wie die persönliche Führung, die soziale Erziehung, die Bildung des Kindes, die Hilfe der sozialen Fiktionen. Es stellt also eine Art von Lebens-Brevier dar, dem wir uns fast überall nur anschließen können. Nur einiges sei aus dem reichen und interessanten Inhalte hier erwähnt. Die zu-

künftige Erziehung des Kindes wird ohne Arzt undenkbar sein. Es giltvor allem Selbstbeherrschung zu lernen. Jede übertriebene Leidenschaft und Emotivität ist vom Übel, und viele Krankheiten beruhen darauf, so namentlich die Neurasthenie (stets? Ref.). Mit Recht verficht Verf. die Emotion als das Primäre, ihre körperlichen Anzeichen als die Folge. Die übertriebene Emtivität kommt meist von der Erziehung her, wird aber auch durch die Literatur genährt. Verf. hält die Tuberkulose hauptsächlich für ein Erschöpfungsleiden, bei den Soldaten durch muskuläre Überarbeit erzeugt. An sich ist der Selbstmord logisch gedacht und für die Person ist das Motiv stets hinreichend. Durchaus nicht alle Selbstmörder sind krank. Beihilfe dazu ist zu bestrafen. Der Arbeiterstand wird sich heben, wenn er lernt, vor sich selber Achtung zu haben. Die meisten Volksfeste haben mehr Nach- als Vorteile. Es gibt keinen „geborenen" Verbrecher. Meist ist das Milieu an der Tat schuld. Dienstboten sind moralisch zu heben, dann werden die Klagen über sie geringer werden. Die beste Schule für sie wäre der Krankenhausdienst. Es wird auf die große Bedeutung des Zuckers als Nahrungsmittel hingewiesen. Den Alkoholismus kann man nur durch Bekämpfung seiner vielfachen sozialen Wurzeln wirksam bekämpfen. Am besten ist die Einheitsschule und die Erziehung zur Selbständigkeit usw. usw. Dr. P. Näcke.




Stanford Law Library
3 6105 06 087 088 3





